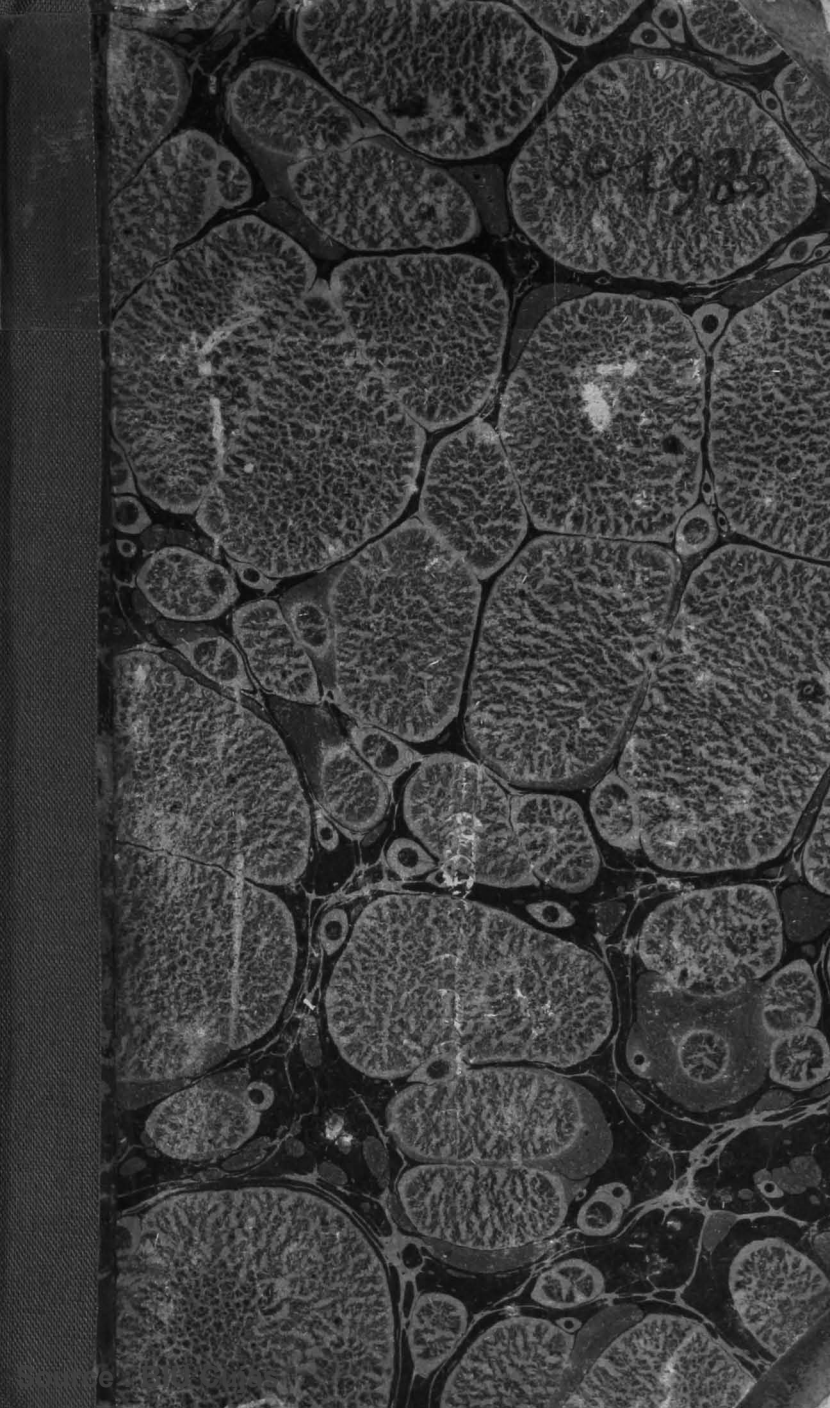
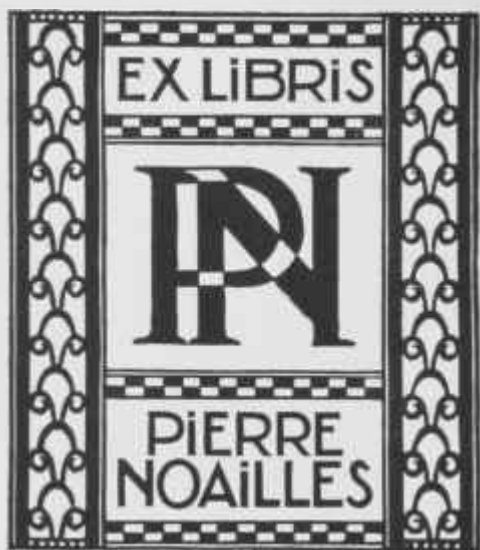






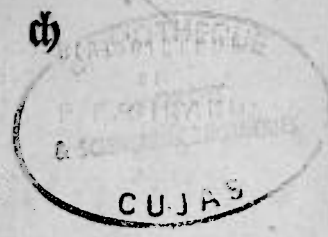
L e h r b u c h
eines
civilistischen Cursus,
vom
Geheimen JustizRath Ritter Hugo
in Göttingen.

Dritter Band,
welcher die Geschichte des Römischen Rechts
bis auf Justinian enthält.

Elfte, sehr veränderte Auflage.

B e r l i n,
bey August Mylius. 1832.

201985



L e h r b u c h
der
Geschichte
des
Römischen Rechts,
bis auf
Justinian,
vom
GeheimenJustizRath Ritter Hugo
in Göttingen.



Elfte, sehr veränderte Auflage.

Erste Abtheilung.

B e r l i n,
ben August Mylius. 1832.

BIBLIOTHEQUE CUJAS



D 060 619963 0



LIBRARY OF THE

UNIVERSITY OF

CHICAGO

GRANT

455

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

Dem Andenken

an

S p i t t l e r ' s

Unterricht, Muster und Liebe

auch nach seinem Tode

gewidmet.

V o r r e d e .

Um auch bey der gegenwärtigen elften Auflage Das zu thun, was ich eigentlich glaube, daß man es von jeder neuen Auflage verlangen kann, nämlich einige Nachrichten über die Vorhergehenden zu geben, will ich hier nicht nur, wie schon mehrmahls geschehen ist, den vollständign Titel, die JahrsZahl und die BogenZahl jeder Auflage bemerken, sondern auch wo in den Beyträgen zur Kenntniß civilistischer Bücher, sogar noch mit Zusätzen und Anmerkungen, steht, Was ich über Jede Derselben theils in der Vorrede, theils in unsern Anzeigen, gesagt habe.

Die

Die Titel der vorigen Auflagen und ihre Bogenzahl waren:

I. LehrBuch der RechtsGeschichte bis auf unsere Zeiten 1790. siebzehn Bogen. (B. 1. S. 176 . . . 180.)

II. LehrBuch der Geschichte des Römischen Rechts; von nun an auch als der dritte Band des civilistischen Cursus, 1799., ein Alphabet und drey Bogen; ganz von Neuem ausgearbeitet. (S. 422 . . . 429.)

III. 1806. (nicht, wie ich öfters angegeben habe, 1807.) ein Alphabet und neun Bogen; die erste Hälfte neu ausgearbeitet. (B. 2. S. 48 bis 50.)

IV. 1810. ein Alph. und zwölf Bogen. (S. 55 u. 56. und in einer gemeinschaftlichen Anzeige mehrerer Schriften und so auch dieser und der vorhergehenden Ausgabe S. 61.)

V. 1815. ein Alph. und achtzehn Bogen. (S. 232 236.)

VI.

VI. LehrBuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian, besonders mit Hülfe von Gajus sehr verändert, 1818. im September, zwey Alph. und vier Bogen. (S. 356 366. Die Anzeige geht auch auf die zweyte Litterär-Geschichte.)

VII. 1820., mit wiederholter Rücksicht auf Gajus sehr verändert, zwey Alph. und neun Bogen und von nun an mit einem besondern TitelBlatte für die zweyte Hälfte. (S. 506 508.)

VIII. 1822., auch mit Hülfe ungedruckter Angaben sehr verändert; zwey Alph. und elf Bogen. (S. 508 bis 512.)

Hier sind zum ersten Mahle die Zahlen der Paragraphen weggelassen, dagegen sind die Zeilen von Fünf zu Fünf gezählt und bey den Zusätzen Sternchen am Anfange einer Zeile gemacht, dieß Mahl nur bey ganzen Paragraphen in
der

der Angabe des Inhalts, nachher aber sogar bey einzelnen Zeilen im Texte selbst *).

IX.

- *) Dieß sind drey Neuerungen, zu welchen sich mehrere Tadler gefunden haben, aber so Viel ich weiß, noch kein einziger Nachahmer, und doch, dünkt mich die Erste und die Zweyte gerade so natürlich, wie daß wir jetzt bey allen Büchern auf jeder Seite die Zahl angeben, und bey alten Dichtern die Verse, bey Inschriften und Allem, was auf einer einzigen Handschrift beruht, die Zeilen mit der Zahl bezeichnen. Man erinnere sich doch nur, wie schwer es ist, bey einem Register gleich zu wissen, ob es nach Paragraphen oder nach Seiten eingerichtet ist, und im erstern Falle bey so langen Paragraphen, wie man sie jetzt oft hat, den Paragraphen selbst, wenn er nicht, wie man selten thut, im Columnen-Titel angegeben ist, und vollends die einzelnen Worte aufzufinden. Eine Unbequemlichkeit hat meine Art für den Verfasser, die ich auch genug gewahr geworden bin, nämlich Die, daß man bey jeder Ausgabe, für die Verweisungen und im Register, neue Zahlen machen muß, statt daß die Paragraphen leicht Dieselben bleiben können, wenn man sich nämlich den Zwang auflegt, bey einer neuen Auflage ganz die vorige Ordnung der Paragraphen bezubehalten, sollte man auch noch so sehr einsehen, eine andere Ordnung wäre besser, wenn nur Diese hier nicht schon ein
Mahl

IX. 1824., auch mit Hülfe von Mai's Palimpsesten sehr verändert, zwey Alph. und neunzehn Bogen. (S. 664 669.)

X. 1826. drey Alph. und drey Bogen. (Die Vorrede ist noch nicht in den Beyträgen abgedruckt, weil damahls diese Auflage selbst, noch auf ziemlich lange Zeit im Buch-Handel zu haben war. Eine kurze Anzeige dieser vier letzten Ausgaben steht erst in G. G. A. 1828. S. 1841 1843.)

Diese letzte Ausgabe hat nun die gewiß seltene, vielleicht gar beyspiellose Ehre

Mahl befolgt wäre. — Die Sternchen aber habe ich schon so oft bey einer neuen Ausgabe eines Buchs, von dem ich die Vorhergehende hatte, schmerzlich vermißt, ich erinnere mich sogar, wie Einer meiner jüngeren Freunde die Gefälligkeit gehabt hat, sie ein Mahl für mich nachzutragen, damit ich nicht die Mühe hätte, die neue Auflage von Zeile zu Zeile mit der Alten zu vergleichen, daß ich doch kaum begreifen kann, wie dieser Wunsch nicht auch bey manchen Lesern in Rücksicht auf meine Bücher Statt finden soll.

Ehre gehabt, daß eine Recension Derselben von Herrn Prof. Adolf Schilling in Leipzig, als ein eigenes ziemlich großes Buch erschienen ist. In die gegenwärtige Vorrede gehört nur die Verlegenheit, in welche mich Dieses bey der jetzigen Auflage gesetzt hat, da, auf der einen Seite, ich sie um gar Vieles größer hätte machen müssen, wenn ich auf die Erinnerungen dieses Gelehrten an allen Stellen so viel Rücksicht genommen hätte, als sie mir und Andern werth zu seyn schienen, da, namentlich ein gemeinschaftlicher Freund geglaubt hatte, so gut auf dem Titel von vorigen Ausgaben, die Institutionen von Gajus und Mai's Palimpsesten als Quellen angegeben waren, müsse Dieses auch nun mit dem erwähnten Buche geschehen; auf der andern Seite aber die Größe dieses Lehr-Buchs gewiß dazu beigetragen hat, daß die zehnte Auflage viel länger die Neueste geblieben ist, als irgend Eine ihrer ältern Schwestern. Eine zehnte Auflage hat zwar auch schon Das gegen sich, daß gar

gar Mancher Eine von den Vorhergehenden besitzt und es dann nicht der Mühe werth hält, bloß wegen der Veränderungen sich noch Eine anzuschaffen. Auch hat dieß Mal mein LehrBuch an zwey, ebenfalls Deutsch geschriebenen, ausführlichen und zum Nachschlagen für GeschäftsMänner, wie Diese wenigstens glauben, bequemeren Büchern, dem gegen mich sehr Unfreundlichen, des sel. Schweppe, und dem viel Freundlicheren des sel. Zimmern, Nebenbuhler bekommen, wie sie vorher nicht da waren. Auf jeden Fall aber mußte es mein Wunsch seyn, mein Buch nicht zu groß zu machen. So habe ich denn im Anfange eines jeden ZeitRaums fast alles Das weggelassen, was eben so gut in eine Römische Geschichte, die es nicht zunächst mit dem Rechte zu thun hat, gehört, und dagegen nur bey den drey spätern ZeitRäumen die Veränderung der drey Punkte, in die ich nun ein Mal, wie man weiß, so verliebt bin, und die doch nur bey dem ersten ZeitPuncte abgesondert waren, eingetragen.

Als

Als einen ganz unverdrossenen und erst da nur noch der Abdruck der letzten Bogen fehlte, durch seine Abreise in die Hauptstadt seines Vaterlandes mir entrißenen Gehülfen bey dieser Ausgabe, ist es mir ja wohl erlaubt, Einen meiner nächsten Verwandten zu nennen, von dem ich hoffe, daß er in Zukunft wenigstens für seine Landsleute auch in Rücksicht auf die RechtsGeschichte, bedeutend werden wird. Er heißt Adolf Müntz, der Sohn eines gewiß sehr unabhängigen Deputirten des Niederrheinischen Departements bey der jetzigen Kammer.

Göttingen, im April 1832.

Zusatz.

Z u s a m m e n f a s s u n g.

§. 53. Z. 8. und §. 57. Z. 25. wird auf ein Verzeichniß von Lehren verwiesen, welches viele Ausgaben hindurch mehr oder weniger vollständig bey Gelegenheit Dessen, was in den Institutionen von der Geschichte der Lehren vorkam, gestanden hatte, also jetzt bey §. 28. Z. 26. stehen würde, wo aber die Worte des Textes weggelassen worden sind, Weswegen denn auch das Verzeichniß selbst wegfiel, ohne an einer andern Stelle eingerückt zu werden, wie es doch meine Absicht gewesen war. Um Dieses wieder gut zu machen, mag die ganze Anmerkung hier stehen, und es jedem Leser überlassen bleiben, wo er etwa glaubt, daß ein solches Sünden-Register der frühern Bearbeitungen seine natürlichste Stelle in der Einleitung haben möchte.

*Es ist auffallend, auf der einen Seite, wie bekannt Manches von der Geschichte einzelner Lehren ist, weil es in den Institutionen, und wohl gar, weit vorn, vorkommt, z. B. der Unterschied zwischen *leges* und *plebiscita*, Manches von den **servi*, die *sanguinolenti*, die *lex Aelia Sentia* und *Furia Caninia*, die *adoptio* und *adrogatio*, die *emancipatio* des Sohns durch drey-
**mahlige mancipatio* und *manumissio* und die *fiducia* dabey, die drey *capitis diminutiones*, *der *Atilianus tutor*, die *excusationes*, der *Unterschied von *res sacrae*, *sanctae* und *religiosae*, zwischen natürlichen und Römischen Erwerbungsarten einzelner Sachen, die drey alten Formen der Testamente, das *SC. Claudianum* *u. dgl. Auf der andern Seite, wie unbekannt

der

* der Unterschied von *lex perfecta* und Andern, die *statu liberi*, die *Latini*, die in *manum conventio* (auch abgesehen von den drey Arten des *alienum jus*, die man nun erst aus *Gajus*, wenigstens erst seit ihm, kennt), die *causae probatio*,
 * die *tutela* über das weibliche Geschlecht, die
 * *potioris nominatio*, die über so viele Lehren sich verbreitende, von *Ulpian* hier vorgetragene,
lex Julia et Papia Poppaea, die *res Mancipi* und *nec Mancipi*, die *Mancipatio*, wie sie so lange im Ernste vorging, statt daß sie in den beyden so bekannten Fällen nur eine Erinnerung an die alte Sitte war, der *ex jure Quiritium dominus* und das bloße in *bonis* von Jemand seyn, daß *persona accrescit*, was häufiger bey den Alten erwähnt ist, als *portio accrescit*, nun vollends aus *Gajus* die *honorum emptio*, die *nomina* und so Vieles von den *Actionen*, z. B. die fünf *legis actiones*, die vier Stücke der
 * *formula* u. s. w., ferner der *cognitio* auch
 * wohl die *operis novi nunciatio* u. s. w. Selbst
 Was in den *Digesten* vom alten Recht kommt, ist gewöhnlich weit weniger bekannt, z. B. Was da vom gerichtlichen Verfahren gesagt wird, die *in integrum restitutio* wegen der *minima capitis diminutio*, und überhaupt Was die Veranlassung zu der Aussetzung mehrerer rechtsgeschichtlichen Lehren für die s. g. *Pandecten* gegeben hat.

Ein-

E i n l e i t u n g.

- * Aus der neuesten Ausgabe der juristischen Encyclopaëdie gehört Mehreres zu dieser Einleitung,
- * dann ist ein Auszug der ganzen Geschichte des
- * Römischen Rechts darin.

III. R e c h t s G e s c h i c h t e.

Die erste Hälfte Dessen, was an der Kenntniß des Rechts, wie an allem im wirklichen Leben Vorkommenden, nicht bloß unmittelbar Anzuwendendes, in so fern Handwerksmäßiges, sondern Wissenschaftliches und Gelehrtes ist, besteht in der Geschichte (dem Geschehenen, und zwar schon Vergangenen), womit man aber Historie (alles Erkundigte) gleichbedeutend nimmt. Das Historische bey dem Rechte ist theils die Geschichte, auch wohl Historie, der Kenntniß, der Bearbeitung, die s. g. gelehrte Geschichte, wie sie Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. A bey

ben jedem andern Sache auch vorkommen kann ;
 * Theils die Geschichte (im engern Sinne) des
 Rechts, im Gegensatz von Jener, wie sie
 nur bey dem Positiven, d. h. dem erst durch
 5 menschliche Handlungen zur Wahrheit Gewor-
 denen, denkbar ist.

Außere und innere RechtsGeschichte.

Die ganze RechtsGeschichte, auch die ge-
 lehrte Geschichte mitgerechnet, läßt sich in die
 10 Außere und die Innere eintheilen. Die
 Außere beschäftigt sich mit der Geschichte
 der Quellen (die nur sehr uneigentlich Alle
 Gesetze genannt werden), und mit der Ge-
 schichte der Bearbeitung. Die innere Ge-
 15 schichte hingegen hat es mit den Begriffen und
 Sätzen des Rechts selbst zu thun, wie sie
 entstanden, wie sie sich weiter ausbildeten,
 oft auch wie sie verunstaltet wurden, oder
 sogar wie sie wieder verschwanden.

20 Unvollständigkeit alles Geschichtlichen.

Alles Geschichtliche ist wesentlich lücken-
 haft. Aus den ausdrücklichen Angaben läßt
 sich nicht anders ein Ganzes machen, als wenn
 man noch sehr viele Fragen entweder nur nach
 25 Wahrscheinlichkeit (Hypothesen) beantwortet,
 oder aber bemerkt, daß sie sich nicht ein Mahl
 auf

auf diese Art beantworten lassen. Wie Vieles kommt in der Geschichte überhaupt vor, ohne daß angegeben würde, seit wann, oder auch bis wie lange es gewesen sey? Da Dieß natürlich am Meisten bey der Innern 5 RechtsGeschichte der Fall ist, so läßt sich leicht begreifen, warum man sie Viel später bearbeitet hat, als die Außere, warum sogar geradezu Das, was bearbeitet war, die Außere, und Das, wozu man keine Nach- 10 richten hatte, die Innere genannt worden ist ¹⁾.
 * Wenn man es in der Geschichte überhaupt
 * für einen Fehler gehalten hat, zu Wenig
 * auf das Allmähliche zu sehen, so wird um-
 * gekehrt gerade bey der Geschichte des Römi- 15
 * schen Rechts dagegen gewarnt, man dürfe
 * nicht zu Viel auf das Allmähliche geben ²⁾.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 31. (In den folgenden Ausgaben S. 16.)

²⁾ * Crit. ZeitSch. für Rechtswiss. B. V. 20
 * S. 236.

* Zweifelhaftigkeit.

* Schon um Deswillen ist alles Geschicht-
 * liche auch wesentlich zweifelhaft. Manche
 * Nachricht beruht aber auch auf einem Irr- 25
 * thum, oder einer Unwahrheit ihres Urhebers,
 * Jenes ist besonders bey juristischen Nach-
 * richten

* richten eines NichtJuristen, letzteres bey ab-
 * sichtlichcn Veränderungen durch Sammler,
 * der Fall. Manche Nachricht wird falsch
 * verstanden und bey schlechten SchriftStellern
 5 * ist oft die natürlichste Erklärung, auch wohl
 * die natürlichste des Art, nicht die Richtige.

* Geschichte des Rechts verschiedener Völker, besondere
 * Wichtigkeit des Römischen und des Deutschen.

* Die RechtsGeschichte, freylich am Mei-
 10 * sten Die des öffentlichen Rechts, ist eine der
 allerwichtigsten Seiten von der Geschichte eines
 Volks überhaupt, und selbst von der Ge-
 schichte der Menschheit. In so fern läßt
 es sich gar nicht leugnen, daß die Rechts-
 15 Geschichte aller Völker, sogar die jetzt oft
 Vermißte der Chinesen, gekannt zu werden
 * verdient. Aus geschichtlichen Gründen ist
 denn aber an sich und besonders für uns unter
 * den alten Völkern Die der Römer, beson-
 20 * ders Die ihres PrivatRechts, und unter
 den Neuern Die der Germanischen die
 Wichtigste, und Beyde werden am Meisten
 bearbeitet.

Quellen der Geschichte des Römischen Rechts.

25 Was nun die Geschichte des Römischen
 * Rechts betrifft, so schöpfen wir sie, da von
 Sa.

* Sagen unmittelbar nicht mehr die Rede ist, theils aus **DenkMählern**, theils aus **Büchern**, wobey aber freylich auch Manches gewisser Maßen zu den Einen, gewisser Maßen zu den Andern gehört. Bey **Beiden** sind 5
* die vielen **Abkürzungen**, einzelnen **Buchstaben**
* und andere **Zeichen** für ganze **Wörter** (notae, notae juris, sigla, siglae [mit signum, sigillum verwandt]), welche gerade bey **Dem**, was zum **Römischen Rechte** gehört, so ohne 10
Vergleichung häufiger sind, als bey andern **Schriften**, ein merkwürdiger, aber erst vor **Kurzem** recht bemerkter, **Umsiand**. Daß sie oft falsch gelesen wurden, lehren eine Menge **Beispiele** 1).

15

- 1) Im fr. 3. pr. D. 50, 12. steht eo in den **HandSchriften** ohne Zweifel statt e. o. (extra ordinem). In der **HandSchrift** von **Ulpian** steht sowohl 6, 2. als 20, 6. institutus, weil der **Abschreiber** die **Abkürzung** $\overline{ir}$ so, 20 und nicht item, wie sie hier offenbar heißen muß, gelesen hat. **G. G. A.** 1824. S. 1682. In **Mai's Palimpsesten** steht de usufructu p. 1. l. 2. (§. 47.) factum est, wo es sicher familiae erciscundae heißen muß, wo also 25 der alte **Abschreiber** f. e. nicht verstanden * hatte. $\overline{s}$ hat man supra statt semis ge- * lesen. **Beyr.** II. S. 17.

*Vorzügliche Wichtigkeit der neuentdeckten Quellen.

*Von beyden Arten von Quellen kann
 *schon hier Einiges angegeben werden, wenn
 *gleich sie in der Folge wieder vorkommen.
 5 *Vorzüglich wichtig sind die erst seit dem
 *achtzehnten Jahrhundert Entdeckten, schon
 um Deswillen, weil also die ältern Bear-
 beiter, bey aller Gelehrsamkeit und allem
 ScharfSinne, keinen Gebrauch davon haben
 10 machen können.

1. Denkmähler.

*Auch die Denkmähler sind freylich bey
 *Weitem nicht Alle auf uns gekommen. Un-
 *ter sie gehören die Münzen, aus welchen
 15 *sich z. B. ergibt, daß der richtige Name
 *Severus Alexander n. a. u. ist ¹⁾, noch
 *mehr aber die Urkunden. Letztere heißen
 inscriptiones, in diesem Sinne, wenn sie
 auf Stein und Metall, namentlich auf Kupfer,
 20 *auf Erz gegraben sind, wo zuweilen jede
 *Seite eine Andere enthält, und wo wir oft
 *nur BruchStücke (wahre fragmenta) ha-
 *ben ²⁾. Besonders merkwürdig für uns ist
 *nicht sowohl der SenatsSchluß de Bac-
 25 chanalibus (verschieden von dem Vorüber-
 gehenden, der unten oft aus Livius erwähnt
 werden wird) und das Ende der lex de
 im-

* imperio Vespasiani, als eben die neuerlich
 * Aufgefundenen. Darunter zeichnet sich wie-
 * der weit weniger die obligatio praediorum,
 wie sie sich selbst, oder tabula alimentaria,
 * wie man sie, ungeschickt genug (eher noch 5
 * tabula Trajana), gewöhnlich nennt, aus,
 als die zwey einzelnen Tafeln von zwey Volks-
 * Schlüssen, wo jeder VolksSchluß aus meh-
 * rern Tafeln bestanden hat, und wovon der
 Eine sich bloß durch den Ort, wo die Tafel, 10
 und zwar in zwey BruchStücken, auf ganz
 verschiedene Art, gefunden worden ist, Hera-
 clea (am MeerBusen von Tarent), be-
 zeichnen läßt (Heracleensis tabula n. a. u.) ³),
 der Andere aber das gerichtliche Verfahren 15
 im CisAlpischen Gallien betrifft (lex
 * Rubria) ⁴). Nicht ganz so bedeutend sind
 * zwey bey Pompeji gefundene Inschrif-
 * ten ⁵). Ferner die griechischen in der großen
 Vase gefundenen Bekanntmachungen von 20
 des Claudius und von Galba's praefectus
 * über Egypten ⁶), und ein Edict von Dio-
 * cletian über die Preise der LebensMittel ⁷).
 - Namentlich auch ihrer Form nach sind die
 gar nicht seltenen Auszüge von Werth, welche 25
 sich einzelne Soldaten aus einer Urkunde geben
 ließen, worin ihrer Viele mit dem Abschiede
 auch die Civität und andere Rechte erhalten
 hatten ⁸).

Eine

*Eine eigene Art von Urkunden (Acten)
 *sind die auf Papyrus Geschriebenen ⁹⁾. Ab-
 *schriften von Gesetzen sind zum Theil auch
 *Urkunden. S. 5. Z. 3.

- 5 1) *Da dieser Name in dem gegenwärtigen
 *Bucho so oft vorkommt, so wird es erlaubt
 *seyn zu bemerken, daß Herr Dir. Grote-
 *send in Hannover, in der Kritischen
 10 *Bibliothek für das Schulwesen, Julius
 *1828. S. 365. mich zuerst auf diesen Feh-
 *ler der frühern Ausgaben aufmerksam ge-
 *macht hat, der gerade so ist, wie wenn
 *man die drey Könige von Preußen,
 15 *Wilhelm Friedrich nannte, den übrigens
 *auch Ekhel begehrt, und den Gibbon erst
 *in den spätern Capiteln ablegt, ohne daß
 *es ihm bey seinem Uebersetzer Etwas ge-
 *holpen hätte.
- 20 2) *Unter dem Namen monumenta legalia
 *extra libros juris romani sparsa hat
 *aus Haubold's Nachlaß Herr DR. Span-
 *genberg 1830 nicht nur die Inscriptionen,
 *welche Gesetze oder etwas Aehnliches ent-
 25 *halten, sondern auch Was außer den juris-
 *stischen Schriften davon vorkommt, mit
 *einer genauen literärhistorischen Uebersicht
 *herausgegeben.
- 30 3) Civ. Mag. B. III. S. 340 ... 388. Seit-
 dem hat Marezoll in einer eigenen Schrift
 diesen ganzen VolksSchluß erläutert (1816),
 und Dirksen erst das später aufgefundenene
 Stück lateinisch (1817), dann auch das
 früher nach England Gefommene deutsch,
 wo

* wo er es aber doch als Britannicum nennt
(G. G. A. 1821. St. 50.).

- 4) Civ. Mag. B. II. S. 431.... 496. in allen
* vier Ausgaben, wovon die zwei letzten
* einige Verbesserungen enthalten, aber auch
* die letzte noch nicht die in den G. G. A.
1812. St. 170., bei Gelegenheit einer
Schrift des Herrn G. M. Diefen über die-
ses Stück einer lex, vorkommenden bedeu-
tenden Berichtigungen Dessen, was im 10
Magazin gesagt ist, besonders nach Herrn
* H. Göschen über l. l. 27... 31., ohne
* welche letzteren die Herrn Prof. Puchta
gelungene Entdeckung des Namens der lex
gar nicht möglich gewesen wäre, denn die 15
lex selbst kann sich nie anders nennen, als
h. l. (haec lex), ausgenommen in einer
Formel, die sie einem Andern in den Mund
* legt. Mag. VI. S. 123.
- 5) * G. G. A. 1827. S. 1960. nach 1826. S. 849. 20
- 6) * Rhein. Mus. Jahrg. 2. S. 64.
- 7) * G. G. A. 1829. S. 2032. und 1831.
* S. 324.
- 8) * Der sel. Haubold hatte Derselben noch acht
* zu den sechzehn, die er 1818 angegeben 25
* hatte, nachgetragen.
- 9) Herr L. M. Spangenberg hat 1822 eine
Sammlung Juris romani tabulae nego-
tiorum solennium solcher Urkunden, Was
wir Acten nennen, herausgegeben, großen 30
Theils aus Marini's *papiri diplomatici*.
* Im Rhein. Mus. Heft 3. ist noch ein
* Stück eines Testaments bearbeitet.

2. Bû:

2. Bücher.

Von den Büchern sind ebenfalls die Meisten, und zwar gerade die Größten und für die RechtsGeschichte Wichtigsten, ganz oder zum Theil zu Grunde gegangen, und wir haben sie höchstens nur noch mit Lücken oder in Auszügen. Erst neuerlich, als nach der ehemahligen Aernste nur noch eine Aehrenlese übrig zu seyn schien, hat, nach Anittel's 10 Stück von Ulfilas und dem von Bruns und Giovanazzi gefundenen Stücke von Livius (1773), seit 1813 oder 1815, wo Mai anfang, eine Entdeckung, bey welcher auch die Fortschritte in der Chymie zu Statten 15 gekommen sind, so unerwartet Vieles geliefert, * nämlich die nun erst versuchte Benutzung des * schon früher bemerkten Umstandes, daß das Fell (das Pergament) nachher oft zu einer andern * Schrift gebraucht worden war (παλιμψησοι, 20 * von ψαω, ψηχω, lateinisch besser chartae * abrasae, als wie man seitdem gewöhnlich * sagt: codices rescripti, im Deutschen wohl * gar: Rescripte ¹⁾). Die zweite Schrift * steht zuweilen senkrecht über der Ersten, oft 25 aber auch wagerecht, meistens nicht ein Mahl umgekehrt, oft ist die Erste ausgewaschen, * wenigstens mit Bimsstein abgerieben, be- * sonders auf der sehnichten Seite, und zu- weilen ist das Blatt von Oben herab entzwen- ge.

geschnitten. Sehr häufig ist gerade für Schriften des h. Hieronymus auf diese Art Platz gemacht worden, und im Benedictiner-Kloster zu Bobbio im Genuesischen war dieses Verfahren besonders häufig. 5

Für eine kurze, bey den Einem auf andere
 *Vorträge über Griechische und Römische
 *SchriftSteller, bey Andern auf die Rechts-
 Geschichte selbst sich beziehende Uebersicht der
 noch irgend vorhandenen Bücher, sondern wir 10
 die zwey HauptArten von einander ab: die
 nicht absichtlich mit dem Römischen Rechte
 sich beschäftelgenden, sonst wohl, ohne allen
 vernünftigen Grund, ausschließend "classisch"
 genannten SchriftSteller, und die recht eigentl. 15
 *lich zu unserm Fache Gehörenden. Ueber
 *die Ersten ist die obige Bemerkung (S. 3.
 *3. 27.) schon theils im Allgemeinen ²⁾,
 *theils in Rücksicht auf das Römische
 *Recht gemacht worden ³⁾. Aber freylich 20
 *legt, auch Wer sich mit dem Rechte beschäff-
 *tigt, mehr Werth auf das noch Geltende.

¹⁾ * Herr DR. Schröter im *Hermes* XXIV.
 * S. 318 ... 384. und XXV. S. 271 ...
 * 388., besonders von S. 282. an die juri- 25
 * stischen Palimpsesten.

²⁾ *Baco de fontibus juris* aph. 29. sagt:
 Versatur infelicitas quaedam inter hi-
 storicos vel optimos, ut legibus et actis
 judi-

judicialibus non satis immorentur, aut si forte diligentiam quandam adhibuerint, tamen ab authenticis longe *variant*.

- 5 3) Jac. Gothofredus in seinem Commentar über den Theodosischen Codex (*ad c. 1. Th. C. 8, 16.*) . . . Et sic exemplum habemus illustre . . . quam jejune, immo
 10 quam falso saepe veteres scriptores minime Jurisconsulti principum constitutiones memorent.

Griechische Schriftsteller. GeschichtSchreiber.

Sehr viele Schriftsteller, die uns hier
 15 angehen, haben in Griechischer Sprache
 20 geschrieben, und ein RechtsGelehrter ist übel
 daran, wenn er sich bloß an die Uebersetzung-
 *gen halten muß, denn wenn Diese auch La-
 *teinisch sind, wie ehemals fast immer, so
 *macht sie Dieses um Nichts besser. Be-
 20 sonders nehmen sich Stellen aus einer solchen
 Uebersetzung in einem nicht Lateinischen Bu-
 che schlecht aus.

Von den Griechischen GeschichtSchrei-
 bern steht Manches nur in einer Sammlung,
 25 die für sie ohngefähr Das, was früher un-
 sere Digesten für die Römischen Rechts-
 *Gelehrten, seyn sollte, und davon haben
 *wir schon länger zwey Capitel und nun durch
 *Mai auch das Dritte. Was die Einzelnen
 be.

betrifft, so ist von Polyb gerade das sechste
 Buch verloren gegangen, welches für uns
 das Wichtigste seyn würde. Manches von
 ihm finden wir wohl bey Lateinischen Schrift-
 Stellern. Dionys von Halicarnass hat 5
 sich nur in Dem, was er von den ältern
 Zeiten sagt, wo er also am Wenigsten zu-
 verlässig ist, erhalten, und es ist eine Frage,
 ob Niebuhr nicht einzelnen Aeußerungen zu
 * viel Ehre angethan und ihn, da wo er uns 10
 * fehlt, zu sehr vermist hat? Auch bey
 * Diodor findet sich Einiges. Appian soll
 * Viel aus Dionys von Halicarnass ge-
 * nommen haben. Plutarch erzählt in den
 LebensBeschreibungen sehr Viel von Dem, 15
 wovon er nur Wenig wissen konnte. Der
 * oft überschätzte Cassius Dio ist durch
 Xiphilin und selbst durch Zonaras zu er-
 gänzen. Dann kommen Nachrichten in He-
 rodian, Eusebius und Zosimus vor. 20
 Zu Justinian's Geschichte ist Procop,
 * der Nachahmer Herodot's, der wichtigste
 SchriftSteller, den man aber beynahe für
 Zwen, und zwar sehr von einander Abste-
 chende, ansehen kann. Johannes (Lau- 25
 rentius? wohl Sohn) aus Lydien ist eine
 jetzt erst wieder geöffnete, nicht sehr ergiebige
 und reine Quelle. Selbst ein so unbedeu-
 tender SchriftSteller, wie Páanius, ist
 we-

wenigstens noch für eine Angabe zu gebrauchen. Von Spätern muß besonders Suidas genannt werden.

Griechische Schriftsteller über das Römische Recht

- 5 Griechische Stellen aus Römischen
 * RechtsGelehrten vor Justinian, oder Grie-
 * chische Constitutionen haben wir nur, wie
 sie unter die Lateinischen gemischt sind,
 etwa den bey Dositheus ins Griechische
 10 übersehten Anfang eines kleinen Werkes
 * nach Art der Institutionen, und die Grie-
 * chischen Novellen abgerechnet. Seit Ju-
 stinian ist besonders Theophilus über Justi-
 nian's Institutionen sehr wichtig, und Herr
 15 H. R. Puchta hat mit Recht gegen die An-
 sicht gewarnt, dieser Lehrer sey nicht bedeu-
 tend, die nun wunderbar genug gerade zu
 der Zeit gewöhnlich wird, wo sich so Vieles,
 was man nur aus ihm wußte, durch Gajus
 20 bestätigt hat, und gar noch mit einer zu
 hohen Schätzung des Zeitalters und der
 Arbeiten, wo sich Theophilus besonders
 * auszeichnet, zusammentrifft. Die Deut-
 * sche Uebersetzung von Wüstemann ist
 25 * besser als die früheren Lateinischen. Eine
 * ZusammenStellung der Novellen nach ih-
 * rem Inhalte von Athanasius Scholasti-
 * cus ist eine neue Entdeckung von Biener,
 ob.

* obgleich ein Theil davon schon unter dem
 * Nahmen von Balsamo gedruckt war. Die
 Scholiasten zu den Basiliken sind so Wenig
 * bekannt, daß der nicht bloß bey ihnen vor-
 * kommende, von Justinian vorbereitete Aus- 5
 druck: AntiPapian bisher kaum erwähnt
 * wurde ¹⁾). Was man gewöhnlich Griechisch-
 * Römisches Recht nennt, sollte nach der
 * Zeitfolge eher umgekehrt heißen.

¹⁾ * Civ. Mag. B. V. S. 406., wo aber statt 10
 * Buch 29 zu lesen ist: Buch 27.

Römische nicht juristische Classiker.

Unter den Lateinischen Schriftstellern
 sind für uns nicht bloß Die wichtig, welche
 uns wahre ActenStücke liefern, wohin Vie- 15
 * les bey dem auch in anderer Rücksicht zu
 * erwähnenden, oft in Dieser aus solchen
 * Anlässen zu erläuternden, und als Rechts-
 Gelehrten noch besonders abzuhandelnden
 Cicero gehört, hauptsächlich noch mit den 20
 erst von Mai, von Niebuhr und von
 * Peyron gefundenen BruchStücken, aber
 * doch wohl nicht, wie Viele glauben, mit Abzug
 * der Rede de haruspicum responsis, so
 auch der jüngere Plinius, Fronto, eben- 25
 falls von Mai entdeckt, aber erst in der
 Berliner Ausgabe geordnet, und Symma-
 chus,

thus, auch wieder mit Mai's Ergänzungen.
 *Absichtlich beschäftigen sich mit der Ge-
 *schichte Sallust, hier wieder Cicero in
 den neuen Stellen de republica, Livius
 5 mit Florus, Valerius Maximus, Velle-
 jus Paterculus, der ältere Plinius ¹⁾,
 *dessen naturalis historia eigentlich so viel
 *heißt als: nicht politische Nachrichten (S. 1.
 3. 14.), Tacitus, Sueton, gewisser Maßen
 10 auch Gellius, der selbst RechtsKenntnisse
 hatte, aber vielleicht eben Deswegen die Rechts-
 *Gelehrten gern verspottete, und nun wohl
 *selbst verspottet wird, sicher die Ver-
 fasser der s. g. historia Augusta, endlich
 15 Ammianus Marcellinus und Eutrop.
 Manche Angaben finden sich in den Schrift-
 Stellern über die Lateinische Sprache (s. g.
 scriptores linguae latinae) ²⁾, Manche in
 Denen über Römische SchriftSteller, den
 20 s. g. Scholiasten, wie Donat über Terenz,
 und Porphyrio über Horaz, besonders
 aber dem den Gajus Viel benutzenden Ser-
 vius (vollständig: Servius Honoratus
 Maurus) und Mai's Palimpsesten aus
 25 Verona über Virgil ³⁾, von welchen Er-
 läuterern überhaupt, zu denen er auch Asco-
 nius und Boëthius über Schriften von
 Cicero rechnet, Cramer mit Recht eine
 *bessere Ausgabe verlangt, und Eine, wie
 er

* er selbst von den Erläuterungen zu Juvenal
 * besorgt hat. Bey ihnen sind oft spätere
 * Zusätze. Die SchriftSteller über Ver-
 * messung und Begrenzung der GrundStücke
 * (s. g. *scriptores rei agrariae*, [ganz ver-⁵
 * schieden von s. g. *scriptores rei rusticae*]
 * s. g. Agrimensoren) beschäftigen sich mit
 * einem Theile des Römischen Rechts; Die
 * über ZeitRechnung, wie Macrobius und Cen-
 * sorinus, und BauKunst, wie Vitruv, mit 10
 * andern weniger daran grenzenden Theilen
 * der Mathematik; und mit einem dritten,
 * mit dem Recht verwandten Gegenstände
 * die SchriftSteller über Beredsamkeit, wie
 * auch wieder Cicero, dessen Verhältniß 15
 * zu dem Buche an Serennius zweifelhaft
 * ist, M. Seneca, Quintilian und Julius
 * Victor. Einzelne Beiträge zur Kennt-
 * niß Römischer Sitten kommen natürlich
 * noch bey allen Römischen SchriftStellern, 20
 * besonders bey den Dichtern, die aber sehr oft
 * Griechische Werke frey bearbeiteten, und, bey
 * Philosophen, Cicero und L. Seneca, vor.

1) Eine Nachricht für die RechtsGeschichte er-
 zählt er bey Gelegenheit, da er von den 25
 HolzArten, eine Andere, da er von den
 Ringen handelt.

2) Varro, Festus (Sextus Pompejus), ein
 aus Verrius Flaccus gemachter Auszug,
 Civ. Curf. B. III. RechtsGesch. B den

den man nachher wieder ausgezogen und späterhin nach den Buchstaben geordnet hat, und den man von Neuem bearbeiten sollte, Nonius und Isidor. Letzterer kommt aber bald noch ein Mal vor.

3) *Nach Macrobius ist er observantissimus
*civilium definitionum scriptor.

Juristische Schriftsteller. Ihre Bearbeitung der
Rechtsgeschichte.

10 Von den Römischen RechtsGelehrten,
*und juristischen Geschäftsmännern, welche
*theils in ihrem eigenen Nahmen Bücher
schrieben, theils im Nahmen eines Kaisers
*wahre ActenStücke entwarfen, oder das
15 von Andern auf die letztere, auch wohl auf
die erstere Art Geschriebene sammelten, ha-
*ben wir zwar viele Ueberbleibsel, die auch
*für die Rechtsgeschichte gebraucht werden
*können, aber ihre Bearbeitung der Rechts-
20 Geschichte war nicht so von dem zunächst
*anwendbaren Rechte getrennt, d. h. absicht-
*lich und ohne durch das Practische veran-
*laßt zu seyn, wie schon zu Cicero's Zei-
ten ein Einzeler Dieses nöthig gefunden
25 hatte ¹). Von der äußern Rechtsgeschichte
kam theils in ihren AnfangsGründen (In-
stitutiones) gleich vorn eine Aufzählung
der Arten von RechtsQuellen vor, theils
schrieben sie über einzelne Quellen, wie z. B.

Gajus

* Gajus sogar über die zwölf Tafeln und
 * Mehrere über die lex Julia et Papia
 * Poppaea, theils wissen wir von einer eige-
 * nen hieher gehörigen Abhandlung, welche
 Pomponius in seiner Sammlung vermisch- 5
 ter Aufsätze (Enchiridion) geliefert hat ²⁾.
 Von der Geschichte der Lehren hingegen
 ward Einiges, aber so Viel wir wissen, nur
 * beyläufig bey Denselben, zum Behuf des
 * anwendbaren Rechts, und zwar schon im 10
 ersten Unterrichte, also ziemlich dürftig und
 * nicht als Geschichte, d. h. nicht als ein
 * Ganzes, mit abgehandelt.

¹⁾ * De oratore I, 41.

²⁾ Daß nicht das ganze Enchiridion für die 15
 RechtsGeschichte bestimmt war, sehen wir
 nicht nur aus Dem, was Gellius von die-
 sem Nahmen überhaupt, wie auch von Dem:
 Pandectae sagt, sondern auch daraus, weil
 wir noch ganz andere Stellen aus diesem 20
 Werke von Pomponius haben.

* Einzelne Ueberbleibsel. Pomponius. Gajus. Ulpian.
 * De jure fisci. Der Lateinische Dositheus.

Da wir das Meiste von diesen Werken
 nur in spätern Sammlungen haben, deren 25
 * Absicht noch weniger, als bey den Urhebern
 * selbst, auf die Geschichte ging, sondern
 auf das zunächst Anwendbare, welchem zu

Gefallen besonders diejenigen spätern Sammler, die sonst bey Weitem die Ergiebigsten sind, die Stellen der Alten ganz unbedenklich änderten; so ist der Unterschied zwischen
 5 *den echten Schriften und Denen, welche
 *bloß durch Sammlungen auf uns gekommen
 *sind, sehr wichtig. Das älteste Stück von
 *Jenen sind einige Zeilen aus Pomponius ¹⁾,
 *unendlich wichtiger aber ist die Entdeckung
 10 eines Schriftstellers, die erst unsern Zeiten
 vorbehalten war, und wodurch die Geschichte
 des Römischen Rechts in eine Lage kommt,
 in welcher sich keine andere ähnliche Art von
 Kenntnissen befindet, daß die beste Quelle bey
 15 *keinem Werke irgend eines (vor Saubold)
 Verstorbenen, hat benutzt werden können. Nun
 sind nämlich schon zwey Mahl (1821 und
 *1824) aus der Handschrift mit einem
 nicht sehr getreuen fac simile herausgege-
 20 *ben ²⁾, die Nachdrücke und spätern Be-
 *arbeitungen nicht gerechnet, die bis auf
 *vier Blätter als ältere Schrift — unter
 einer, für die KirchenGeschichte längst wich-
 *tig Gewordenen, — von Niebuhr zu
 25 Verona 1816 gefundenen und von Savigny
 *erkannten, von Andern mit fast zu großen
 *Erwartungen, da es der Schwerste aller
 *Palimpsesten ist, aufgenommenen, 1817
 von Göschel und Bethmann Hollweg
 den.

*dennoch vortreflich entzifferten und Deswe-
 *gen selbst von Bluhme (oder Blume)
 nicht so Viel, als man hätte hoffen können,
 weiter gebrachten Institutionen von Gajus 3).
 *Die beste bisher bekannte Quelle war eine 5
 nicht sehr alte Abschrift bald von einzelnen,
 *vielleicht nicht einmal ganzen, bald von
 fortlaufenden Blättern aus einem ähnlichen
 *Werke von Ulpian, die wenigstens der
 Abschreiber nur Tituli ex corpore Ulpiani 10
 *genannt hatte, und die in der Mitte des
 sechzehnten Jahrhunderts hinter einer spä-
 *tern Sammlung gefunden und oft auch mit
 *Hülfe ganz neuer Abschriften herausgegeben,
 gewöhnlich Ulpian's Fragmente genannt, 15
 aber erst vor Kurzem wieder mit genauer
 Benutzung der einzigen Handschrift be-
 *richtet worden ist 4). Das etwas früher
 *als der palimpseste Gajus, auch in Ve-
 rona, gefundene, aber erst zugleich mit 20
 ihm besser entzifferte Doppelblatt eines
 *Ungenannten, wahrscheinlich des Paulus
 über die Rechte des Fiscus, ist verhältniß-
 *mäßig auch von großem Werthe. Zwen
 *ganz kurze Stellen von Modestinus sind 25
 *an sich unbedeutend und die Echtheit der
 *Einen, die Isidor nach Barth anführen
 *soll, auch an sich sehr zweifelhaft. Das
 *Lateinische Dessen, was S. 14. 3. 10.
 aus

* aus **Dositheus** als **Griechisch** erwähnt
 * ist, gehört ebenfalls hierher.

¹) * **Nag. VI, 1...33.**, von **Cramer**.

5 ²) Daß nicht der Text mit allen seinen Schwierigkeiten besonders, und davon getrennt die Wiederherstellung gedruckt ist, und daß zur
 * Beybehaltung der Weise des Mittelalters
 * und der neuern Zeit, so Etwas anzuführen,
 * vom Herausgeber abgetheilte Paragraphen
 10 gezählt worden sind, kann der Verfasser dieses LehrBuchs noch immer nicht billigen.
 * Bey der Art, die Worte nach den Seiten
 * und Zeilen der Handschrift anzuführen,
 * hat er fast Niemand mehr auf seiner Seite,
 15 * als Göschen selbst, in dem Verzeichnisse
 * der Siglen.

³) * Die, mit so unverständigem Hohn gegen die
 * Deutschen, im **Edinburgh review Dec.**
 * 1828. vol. 48. p. 385. vorgetragenen Zwei-
 20 * sel gegen diese Annahme, es seyen wirklich
 * die Institutionen von **Gajus**, werden wohl
 * Niemand irre machen. — **G. G. A.** 1816.
St. 202., 1817. **St.** 61., 1818. **St.** 3. u.
 * 186., 1821. **St.** 202. u. 1822. **S.** 618 ff.
 25 Von **Schrader's** Berechnung des Gewinnes
 für die RechtsGeschichte im **Act. der Heidelb.**
JB. 1823. f. **G. G. A.** 1824. **St.** 25.
 Zu dem **promptuarium Gajanum** von Herrn
 * **Prof. Elvers** 1824. auf 820 **S.** gr. 8. ist
 30 * der Nachtrag noch immer zu erwarten.

⁴) Ein Abdruck Spalte für Spalte und Zeile
 für Zeile mit den Abkürzungen und Fehlern
 (also freylich bey Weitem kein f. g. *fac simile*)

simile) auf der einen Seite, und gegenüber die Herstellung, findet sich im *jus civ. antej.*

* und daraus auch einzeln, besonders mit

* Hülfe von *Gajus* 1822 noch sehr verbessert.

* *G. G. A.* 1823. St. 44. Abhandlungen von 5

* Herrn Prof. (Adolph) Schilling. *G. G. A.*

* 1824. St. 169. u. 1830. ebenfalls St. 169.

* Daß hier nach Paragraphen citiert wird,

* folgt daraus, daß man das Buch Jahr-

* Hunderte lang kannte, ehe man die Spal- 10

* ten und Zeilen durch den Druck bekannt

* machte.

* Spätere Quellen. Sammlungen, auf welche sie sich zum Theil beziehen.

Aus einer Sammlung von Stellen aus 15
RechtsGelehrten und von Constitutionen vor
Theodos über einzelne Lehren, hat *Mai*
ganze oder auch der Länge nach durchschnitten
* palimpseste Blätter, in auffallendem Quart,
gefunden, die, Was Erstere betrifft, den 20
Papinian, *Ulpian* und *Paulus* als ihre
Quellen nennen und Constitutionen bis vom
Jahre 372 enthalten, und jetzt ist Dieß in
* *Rom*, in *Paris* und in *Berlin* unter
* dem etwas vielumfassenden Namen: *Vati-* 25
cana fragmenta gedruckt ¹⁾).

Den *Theodosischen Coder* haben wir
* nur noch in den elf letzten, für das Pri-
* vatRecht weniger wichtigen, Büchern seit
* 1550 und 1566 vollständig. *Peyron's* 30
palim-

- palimpseste Blätter dieser Sammlung in Turin ²⁾ sind viel erheblicher, als die ebenfalls von Mai gefundenen bessern Lesarten ³⁾.
- * Ferner gehören hierher die gesammelten
 5 * Nachträge (Novellen) zum Theodosischen
 * Coder, welche 1566 und 1571 zuerst,
 * 1766 nach einer vollständign Handschrift,
 * mit der S. 22. Z. 5. gewünschten Tren-
 * nung des Handschriftlichen und des wieder-
 10 * hergestellten Textes, herausgegeben worden
 * sind. Die dürftige, jüdische oder christliche, schon im sechzehnten Jahrhundert gedruckte, ganz neuerlich in einer zweyten und dritten alten Handschrift wieder aufgefunden,
 15 dene, Sammlung und die unter einem WestGothischen König verfertigte, kürzlich von Herrn H. von Clossius durch in Mailand gefundene, bisher unbekannte
 * gesta senatus und Constitutionen, die für
 20 * die Geschichte des Theodosischen Coder wichtiger sind, als für einzelne Lehren des PrivatRechts ⁴⁾, und von Herrn Prof. (Gustav) Hänel Vermehrte ⁵⁾, lassen sich nur Auslassungen zu Schulden kommen,
 25 letztere allein bey Gajus noch Mehr, wie
 * das frühere Theodorici edictum, die Burgundische lex Romana und zum Theil die s. g. Consultatio ihre Quellen ebenfalls vermischen.

- 1) G. G. A. 1823. St. 36. und 168., 1824. St. 16. u. 68. In der Berliner Ausgabe *sind auch bey dieser Quelle Paragraphen *abgetheilt und gezählt, und so führt man *die Stellen gewöhnlich an. Allein da es 5 *bey dieser Abtheilung Paragraphen von ganzen Seiten gibt und da der letzte Titel *(de cognitoribus) eben so gut der Erste seyn kann, so wäre es wohl zweckmäßiger, bey jedem Titel die Seiten Dessen, was 10 *davon übrig ist, zu zählen. G. G. A. 1824. S. 674. Von der Ausgabe des *Herrn Prof. von Buchholz mit einem *Commentar s. G. G. A. 1828. St. 50.
- 2) G. G. A. 1824. St. 88. 15
- 3) Die Wiederherstellung einer ganzen Zeile *in const. 53. Theod. cod. 15. 1. de oper. *publ. hinter pa- und vor tamen, woraus *J. Gothofredus und wohl gewiß nicht *schon Cujacius, in Dessen Ausgabe ein 20 *Eternchen fehlt, patamen gemacht hatte, ist die Merkwürdigste.
- 4) G. G. A. 1821. St. 20. S. 197., 1825. St. 72. Es kann freylich auch seyn, daß Vieles davon nie zur WestGothischen 25 Sammlung gehört hat. Peyron's und Clossius Ergänzungen sind vereinigt in Herrn Prof. Püggé (PUGGAEUS) in Bonn Theodosiani codicis genuina fragmenta 1825, *und in Wend's fünf ersten Büchern 1826. 30
- 5) *Zaubold's Programm darüber ist in der *Vorrede zu dem 2ten Bande seiner opuscula *noch sehr vermehrt.

Zust-

* Justinian's Sammlungen, und einiges Spätere.

* Die ergiebigste, aber auch unzuverlässigste,
 * Sammlung ist Die von Justinian, des-
 * sen Arbeiter so Vieles änderten, daß eine
 5 geschichtliche Angabe, welche sich bloß auf
 * eine einzelne ältere Stelle des Codex oder
 * auch auf Eine der Digesten gründet, ei-
 gentlich gar keinen sichern Beweis für sich
 hat ¹⁾). Dagegen ist diese Sammlung die
 10 Einzige, worin auch absichtlich Etwas für
 die RechtsGeschichte aufgenommen ward,
 und zwar sorgte man für die äußere Rechts-
 Geschichte durch eigene kleine Abschnitte,
 * nämlich wie S. 18. Z. 26. durch den
 15 letzten Theil des InstitutionenTitels de jure
 naturali, gentium et civili, und dann
 durch den DigestenTitel, dessen Ueberschrift
 * erst die Geschichte der RechtsQuellen, aber
 * nur ihrer Art nach, dann Die der obrigkeit-
 20 * lichen Stellen, aber eigentlich nur der Republi-
 * canischen, und endlich die Folge der RechtsGe-
 lehrten ²⁾) ankündigt, die denn alle Drey bloß
 aus Pomponius genommen seyn sollen. Doch
 wird dabey von Johann aus Lydien ein
 25 Mahl und von Vacarius ein anderer Schrift-
 Steller genannt, und zwar gerade Der,
 dessen Verhältniß zu Pomponius ohnehin
 merkwürdig ist, der ihn also ausgezogen
 haben könnte, Gajus, obgleich unsere Hand-
 Schrift

*Schriften der Digesten ihn nur bey einer
 *zur Empfehlung solcher Nachrichten früher
 aufgenommenen Stelle nennen ³). So Viel
 auch schon über dieses Bruchstück geschrie-
 ben worden ist, welches lange Zeit die Ver- 5
 anlassung zum Vortrage der allein Rechts-
 Geschichte genannten äußern RechtsGe-
 *schichte, verbunden mit Etwas von der Ge-
 *schichte der Verfassung, war, und so sehr
 man besonders einzelne Ausdrücke Desselben, 10
 als wären es lauter KunstWörter, miß-
 braucht hat, so ist doch, auch nach Wyn-
 kershoek, einiges nicht Unbedeutende darin
 lange übersehen worden, was entweder ganz
 bestimmt da steht, wie z. B. das Alter der 15
 SenatsSchlüsse, oder wobey es höchst wich-
 tig ist, daß es nicht da steht, wie z. B.
 *Hadrian's Antheil am Edicte oder doch
 *auffallend, wie z. B. daß der Mahne
 *jureconsulti bey August's Einrichtung und 20
 der von Pomponius selbst bearbeitete
 *Plautius nicht vorkommen. Nicht ein
 Mahl Das ist aber bisher bemerkt worden,
 wie sehr es zu bedauern ist, daß in der
 ganzen Sammlung weder von denjenigen 25
 RechtsGelehrten, die am Meisten benutzt
 *worden sind, von Gregorian's und Her-
 *mogenian's Sammlung oder von dem
 *Verfasser der Maiischen Palimpsesten,
 noch

noch vollends von den im fünften Jahrhun-
 dert nach Christus, wie wir nun wissen,
 erst vergeblich versuchten, dann aber auch
 zu Stande gekommenen Sammlungen Etwas
 5 gesagt ist, oder aus diesem SchriftSteller
 * gesagt seyn kann 4). Einiges ergibt sich
 * freylich aus der Form der Sammlung,
 * welche theils die SchriftSteller und ihre
 * Werke, theils die Regierung, von wel-
 10 * chen Etwas herrührt, nennt, wie es bey
 * unsern Gesetz Büchern nicht geschieht. Durch
 * die vollständigen Ueberschriften der Stellen
 * (inscriptiones in diesem Sinne) hat Blume,
 * nach bloß annähernden Versuchen von Ant.
 15 * Augustinus und Cujas, für die noch
 * immer, vollends aber bis dahin, so dürstige
 * Geschichte der Bearbeitung sehr Vieles ge-
 * wonnen. Die innere Geschichte des Pri-
 * vatRechts bestimmte man noch immer mit
 20 zum Unterrichte für die ersten Anfänger,
 in so fern, als bey Vielen der Lehren, die
 in den Institutionen vorkamen, weil sie
 noch zum anwendbaren Rechte gehörten, auch
 Etwas von ihrer Geschichte abgeschrieben
 25 * ward, oder auch bey Einigem die Nachricht
 * da stand, es sey jetzt erst abgeschafft.
 * Nachträge zu dieser Sammlung, und
 * zwar in Lateinischer Sprache, sind zum
 * Theil auch erst neuerlich gefunden worden.

Ju.

* Julian's Lateinische Sammlung von Nach-
 * trägen, mit einigen Abkürzungen, gehört
 * schon lange hierher.

Isidor liefert im fünften Buche viel
 * zur RechtsGeschichte Gehöriges und um Des. 5
 * willen wollte es Haubold besonders bear-
 * beiten, und selbst die Turiner Glossen 5)
 ist nicht ganz unfruchtbar.

1) * Ueber die Digesten hat sich Cujacius, im
 * Anfange der Paratitlen darüber, viel stärker 10
 * ausgedrückt als der Verf. dieses LehrBuchs,
 * welchem man seine Zweifel schon so nach-
 * drücklich vorgeworfen hat. Ueber den Con-
 * stitutionenCoder sagt Jac. Gothofredus
 (zu c. 8. Th. C. 8, 18.): *Eat nunc aliquis* 15
et Triboniani fide hunc vel illum hujus
vel illius juris auctorem faciat. S. auch
 c. 3. epit. Th. C. 1, 2. Schon die Be-
 merkung, die lex Junia heiße sonst nirgends
 Junia Norbana, ist ein neuer Beleg dazu. 20

2) *fr. 2. D. 1, 2. de origine juris — et*
omnium magistratuum — et successione
prudentum. In pr. u. §. 13. heißt das
 * Erstere origo et processus juris, daß
 * Zweyte nomina et origo magistratuum 25
 * im 13. §. u. das Dritte ebendasselbst aucto-
 * rum successio. Das Erste und Dritte ge-
 * hört zur äußern RechtsGeschichte, das Zweyte
 * zur Innern und zwar des StaatsRechts.

3) * Niebuhr I. Band, 2te Ausgabe, S. 271., 30
 * Anmerk. 640.

4)

- 4) *Nach den drey Ueberschriften des Titels
 *lassen sich Fortsetzungen Dessen, was da ist,
 *denken, die schwer vermist werden.
- 5) Savigny Gesch. d. R. R. im Mittel-
 Alter B. III. S. 665. 671 u. ff.

*Unzulänglichkeit dieser Quellen. Mittel, die Zeitfolge
 *zu errathen.

Dessen ungeachtet ist unsere Kenntniß
 *auch dieser Geschichte (S. 2. Z. 21.) äußerst
 10 lückenhaft, und die neuen Entdeckungen machen
 uns nur noch mehr darauf aufmerksam, wie
 *Vieles wir nicht wissen ¹⁾). Zuweilen hilft
 *noch Etwas die Voraussetzung, daß von
 zwey Quellen, der Regel nach, die Ältere
 15 zuerst genannt wird, und daß in den In-
 stitutionen oft stillschweigend auf die Zeit-
 Folge gesehen worden sey ²⁾).

- ¹⁾ *Auch hier ließe sich ein Verzeichniß ma-
 *chen, wie viele terrae incognitae es in der
 20 *RechtsGeschichte gibt, z. B. die lex Aebutia,
 *die Entstehung des Pratorischen Rechts,
 *die Geschichte der Bearbeitung in dem drit-
 *ten Zeitraum.

- ²⁾ *So sind jus naturale und gentium (we-
 25 *nigstens im Allgemeinen, wenn gleich nicht
 *nach ihrem Einfluß auf das Römische
 *Recht) älter als jus civile, die leges als
 die Scta und Diese als die constitutiones,
 potestas und manus als das mancipium,
 die

die natürlichen Erwerbungsarten als die Römischen (nach der Quelle, welche Justinian's Institutionen hierin befolgen, stehen sie denn auch zuerst und mit ausdrücklicher Verweisung auf das Alter §. 11. Inst. 2, 1.), 5 jura praediorum als personales servitutes, unter denen rusticorum als urbanorum, usucapio als die longi temporis possessio, hereditas als h. possessio, legatum als fideicommissum, die Fälle wo re contra- 10 hitur obligatio als Die, wo litteris oder *consensu u. s. w. Freylich streitet mit *dieser Spur auch wohl eine Andere, daß *das Häufigere oder sonst Wichtigere voran- 15 *steht.

Gelehrte Geschichte der RechtsGeschichte.

Aus dem zweyten Theile der Geschichte des Römischen Rechts, nach der unten zu ziehenden Grenzlinie, aus der Geschichte Desselben im Westen seit Justinian, läßt 20 sich hierher borgen, daß in dem ZeitRaume *bis vor Werneriuss doch auch hierher ge- *hörige HandSchriften erhalten wurden, und *auch wohl, wie z. B. die Turiner Glosse, *entstanden, daß aber in Dem von der, 25 durch die s. g. studia wieder mehr verbrei- *teten, und auch genauer gewordenen Kennt- niß des Römischen Rechts bis zur wieder- *auflebenden Kenntniß der Alten, von Wer- *nerius, den man nach dem Abbt von 30 Ursperg

*Ursperg für den Ersten nimmt, der
 **"leges renovavit"*, bis vor Polizian, für
 die RechtsGeschichte Nichts geschah, obgleich
 die Glossatoren nicht ganz so wenig Römische
 5 SchriftSteller kannten, als man oft glaubt.
 In dem neuern ZeitRaume seit Polizian
 *erschieden theils vor Cujas, theils zwischen
 *Diesem und Thomasius, sowohl überhaupt
 *Ausgaben statt der HandSchriften, und
 10 *Was uns viel wichtiger ist, Ausgaben von
 seltenen oder bis dahin sehr verunstalteten
 Werken besorgt durch Sichard, Saloan-
 *der, Zuichem, Dutillet (Tilius) und
 Ranconnet, Taurellius, Cujas, Pithou
 15 *(Peter und Franz), Leunclajus und
 Sabrot, als denn auch Verzeichnisse und
 *andere Zusammenstellungen von (Ant.) Au-
 gustinus, Paul Manutius, Labitte,
 Sigonius, Brissou, Pighius und Grey-
 20 mon verfertigt, von RechtsGelehrten und
 Bearbeitern der Alten überhaupt, die sich
 recht brüderlich einander in die Hand arbei-
 teten. Am Meisten machte sich der jüngere
 Gothofredus (Jac.) durch sein kleines
 25 *Manuale, (worin RechtsGeschichte, Nach-
 *richt von den Quellen und die Ordnung
 *von Justinian's beyden Sammlungen)
 seine fontes quatuor (die zwölf Tafeln, die
 lex Julia et Papia Poppaea, die Ordnung
 von

von Sabinus und Die des Edicts, eigent-
 *lich der Bücher über Beyde und vieles
 *Aehnliche), seine für die KirchenGeschichte
 vortreffliche Bearbeitung des Theodosischen
 Coder, um die RechtsGeschichte verdient,⁵
 wenn gleich seitdem bey allem Diesem gar
 mancher Fehler entdeckt worden ist. Ueber
 die Geschichte des R. R. wurden zwar eigene
 Bücher geschrieben, sie waren aber nicht be-
 *deutend, und nur äußere RechtsGeschichte.¹⁰

Eigene Vorträge darüber.

Erst in dem ZeitRaume von Thomafius
 *an, von welchem sich das neunzehnte Jahr-
 *Hundert immer mehr ablöst, ward die
 RechtsGeschichte ein besonderer Theil des¹⁵
 Unterrichts, welchen die unserm Fache sich
 Widmenden auf den Deutschen hohen Schulen
 sollten erhalten können. Thomafius nähm-
 lich gerieth, bey der "Reformation", zu der
 er sich in den verschiedensten Fächern berufen²⁰
 glaubte, und bey der Menge neuer Vorle-
 sungen, die er hielt, auch auf die Geschichte
 des Römischen Rechts, aber bloß auf die
 Außere und selbst Diese nur wie sie sich
 aus der Anwendung der damahls gewöhn-²⁵
 lichen Römischen Geschichte auf das Rö-
 *mische Recht machte. Aus Dieser mußte
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. E sich

- * sich die erbärmliche Gestalt dieses Lehrern eben so offenbar ergeben ¹⁾, als Arnold's ihm so liebe Kirchen- und Rezer Historie den Theologen ihre Blöße gezeigt habe.
- 5 Dieser Anstoß, verbunden mit Dem, was Schubart und Gravina um dieselbe Zeit in Schriften gethan hatten, bewirkte nun die Menge von LehrBüchern über die Rechts-Geschichte, z. B. von Beyer, Chr. Gottfr.
- 10 * Hoffmann, der in der zweyten Ausgabe * (1734) die Verfassung mit den Quellen * verband, und es mit den, seltene Schriften von Neuern liefernden, Anhängen zu zwey QuartBänden, Einem für die Ge-
- 15 schichte, dem Andern für einzelne Quellen, * brachte, Brunquell und Heineccius. Letz- * terer hatte den Mangel der innern Rechts- * Geschichte, schon ehe er die (äußere) Ge- * schichte, des Römischen und Deutschen
- 20 * Rechts (1733) herausgab, nicht nur * durch seine Institutionen, sondern auch * durch seine Antiquitäten ersetzen wollen. Diese waren aber bloße Geschichten einzelner * Lehren (Monographien für die innere Rechts-
- 25 * Geschichte), wie man ihrer Einzelne hatte, * und nun Viele, bis auf den hinter dem ersten Buche eingeschalteten Anhang, auch nach der, vollends zu einer Uebersicht des ganzen Römischen Rechts nicht passenden, Titel-

Titelfolge von Justinian's Institutionen
 * zusammengestellt wurden. Die Stellen der
 Alten, die man damahls hatte, sind mei-
 stens angeführt, wenn gleich bey Weitem
 nicht immer hinlänglich benutzt. Sehr Viel
 * halfen dabey die ebenfalls in dieser Zeit
 * erschienenen Anmerkungen Schulting's zu
 * seiner Ausgabe der kleinern Quellen für
 das ältere Römische Recht, unter dem
 Nahmen Jurisprudentia antejustiniana, 10
 der zu dem Irrthume verführen könnte, der
 Theodosische Codex und seine Novellen
 seyen darin auch enthalten, oder gar zu Dem,
 * sie seyen zur Noth entbehrlich. Heineccius
 * RechtsGeschichte ward von Ritter, der 15
 * Gothofredus Commentar zum Theodo-
 * sischen Codex neu herausgab und für die
 * Novellen fortsetzte, berichtigt, und daraus,
 * verbunden mit Joh. Aug. Ernesti's Ar-
 * beiten, besonders über Cicero, denen man 20
 den Mangel an Kenntniß des Römischen
 Rechts gar sehr anmerkt, entstand die ge-
 * wiß zu sehr Gepriesene von Bach, die die
 * innere Geschichte, aber nur des öffentlichen
 * Rechts, aus Gründen, die gewiß auch für 25
 * Die des PrivatRechts beweisen, mit der
 * Außern verband, und sich wieder auf das
 Römische Recht einschränkte 2).

- 1) *Naevi jurisprudentiae Romanae ex historia ejus deducti.*
- 2) Wie **Bach** selbst (1750 alt 29 J.) an
 * **Ritter** über sein Buch schrieb, s. *Mag. V.*
 5 *S.* 375. Die *leges* versuchte er zuerst nach
 der Zeitfolge zusammen zu stellen. Bey den
SenatusConsulten hat er zuerst eine richtigere
 * *Meinung*. Daß das Buch groß sey, hielt
 * er gerade bey einem LehrBuche für keinen
 10 * *Fehler*. Das Schlimmste war, daß er
 * *starb*, ehe er auch nur eine neue Ausgabe
 besorgen konnte.

Schlechtes Gedeihen der RechtsGeschichte.

Ob nun gleich Jeder, der in Deutsch-
 15 land einen Vorschlag, Was, Wer sich un-
 serm Fache widme, zu hören habe, drucken
 ließ, schon Ehren halber zwey Vorträge,
 den Einen über die RechtsGeschichte, den
 Andern über die RechtsAlterthümer, noch
 20 neben den Institutionen und Pandecten,
 und zwar für das erste halbe Jahr, empfeh-
 len mußte, so wollten die zwey bloß ge-
 schichtlichen Rücksichten bey der Bearbeitung
 des Römischen Rechts doch nicht gedeihen,
 25 weder in den Vorträgen auf hohen Schulen,
 noch unter den SchriftStellern. Selbst in
 Göttingen, wo doch die Zahl der die
 RechtsWissenschaft Studirenden in Verhält-
 niß zu andern Fächern sehr groß war und
 die

die Geschichte sonst mehr gehört wurde, als anderswo, begnügte man sich meistens mit der "Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte", und Diese war als bloße äußere Geschichte und als ein Unterricht für die ersten Anfänger höchst zweckwidrig. An größere Werke war gar nicht zu denken, man mußte denn den Folianten von **Ter-**
rasson oder die fünf QuartBände von **Toscanus Mandatoritius** anführen. We- 10
 der die Vorträge noch die Bücher über die RechtsGeschichte hielten die Vergleichung mit Dem aus, was die Theologen für die Kir-
 chenGeschichte thaten. Schon der Umstand, daß im ganzen achtzehnten Jahrhundert so 15
 wenig als im siebzehnten eine HandAusgabe von Dem, was **Schulting** geliefert und nicht geliefert hatte, erschien, war in Ver-
 gleichung mit dem Sechzehnten ein gar *schlimmes Zeichen. Von den Quellen ward 20
 * nur durch **Köber** S. 14. Z. 10., **Maffei**
 * S. 21. Z. 20., **Reiz** und **Meermann** S.
 * 15. Z. 2. und **Amaduzzi** S. 24. Z. 5.
 * Einiges bekannt gemacht. Aber freylich sagen die Tadler Dessen, was seit vierzig 25
 * Jahren nicht durch sie im Römischen Rechte geschehen ist, nicht gern Viel von dem Zu-
 stande, worin sich die RechtsGeschichte vorher befand.

Bessere

Bessere Aussichten.

Indessen fing man an, die Alten überhaupt verständiger, und die Geschichte freyer
 * zu behandeln. Auf Beaufort's ganz skepti-
 5 * sche Prüfung der ältern Zeiten, folg-
 * ten, wie Niebuhr glaubt, mehr geistrei-
 * che Weltleute als Philologen, und Gib-
 * bon bearbeitete nur die spätere Kaiser-
 * Geschichte ¹⁾. Ob die Kantische Philo-
 10 * sophie der Geschichte vortheilhafter gewesen
 * ist, als die Hegelsche, welche das Vor-
 * römische, Römische und Nachrömische
 * a priori unterscheidet, darüber sind die
 * Meinungen getheilt. G. G. A. 1831.
 15 * S. 237 ff.

2) Aus seiner großen *History of the decline and fall of the Roman Empire* habe ich das 44ste Capitel als Historische Uebersicht des Römischen Rechts 1789.
 20 * 8. übersetzt und mit Anmerkungen begleitet.
 * Es thut mir aber leid, daß die Fehler der Uebersetzung durch einen Nachdruck in Der
 * des ganzen Werks und die nicht reifen
 * Anmerkungen durch Uebersetzungen in an-
 25 * dere Sprachen verbreitet worden sind. Sonst
 * habe, ich wenigstens, gar Vieles aus dem Buche gelernt, z. B. die Zeiträume für die Römischen RechtsGelehrten, die Gleichheit der Grundstücke und der beweglichen Sachen
 30 * im Römischen Rechte.

Anfang

Anfang einer andern BehandlungsArt.

Reitemeier's Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland (1785)

* war das erste Buch, worin auch die innere
Geschichte des PrivatRechts, wie es bey jedem
* öffentlichen Rechte, einigermassen selbst bey
* dem Römischen (S. 34. Z. 10.), immer
* geschehen war, nach ZeitRäumen so vorge-
tragen wurde, daß am Ende jedes ZeitRaums
eine Uebersicht Dessen stand, was ihn von 10
den Vorhergehenden und Nachfolgenden in
den einzelnen Lehren am Meisten auszeichnete,
ohne alle Vorliebe für das unmittelbar An-
* zuwendende. Dabey hatte man den Vor-
* theil, bey dem ersten ZeitRaume nur das 15
* Roheste mitnehmen zu müssen. Diese Be-
handlungsArt der RechtsGeschichte fand An-
fangs sehr viele Nachahmer ¹⁾; jedoch sind
nicht nur einige der gelehrtesten Bearbeiter
des Römischen Rechts Dem, was früher, 20
* einiger Maßen nach dem Muster der Insti-
tutionen selbst, geschah, daß man jede einzelne
Lehre von den ältesten Zeiten bis auf Justi-
nian verfolgte, bald sogar bey der äußern,
bald wenigstens bey der innern Geschichte, 25
treu geblieben ²⁾, sondern es fehlt auch
nicht an SchriftStellern, welche die Behand-
* lung nach allgemeinen ZeitRäumen, wenig-
stens bey dem mündlichen Vortrage, für
höchst

höchst verderblich ausgeben ³). Man beruft sich darauf, keine Epoche sey für alle Lehren gleich wichtig und führt wohl Lehren an (Zinsen, Scheidung, väterliche Gewalt und
 5 *Vorzüge der Gläubiger, also frenlich sehr
 *bunt und wie man in jeder Geschichte, auch
 *des öffentlichen Rechts, ähnliche Beyspiele
 *zusammensuchen könnte), die sich zu verschiedenen Zeiten ausgebildet hätten. Sogar
 10 die Unvollständigkeit aller Geschichte (s. oben S. 2. Z. 20 ff.) wird als ein Grund für die Art angegeben, bey jeder Lehre sich mit
 *"ehemals" oder mit "nachher" zu behelfen,
 *wobey man die Frage: zu welcher Zeit denn
 15 *eigentlich, und ob früher oder später, als
 *andere Veränderungen? gar nicht aufwirft.
 *leichter ist es für den SchriftSteller oder
 *den Lehrer, aber wohl schwerlich für den
 *Leser oder Zuhörer ⁴).

20 ¹) *Tasfenger, die erste Ausgabe des gegen-
 *wärtigen Buchs, Huseland (nur angefan-
 *gen), Günther (Lateinisch), Dabelow,
 *Bölle, Rousseau, Zachariaä der Jüngere,
 *Hummel (nur angefangen), gewisser Maßen
 25 *auch Herr Prof. Klenze, und noch zuletzt
 *Zoltius (Lateinisch und auch nur ange-
 *fangen).

²) *Auf Urtheile von Freunden darf man sich
 *ja wohl, wenn sie anderer Meinung sind,
 30 *berufen, und so darf ich auf Haubold in
 der

der Allg. L. Z. 1794. B. 3. Col. 514 ...
 * 523. und auf Savigny, seitdem sie nach
 * Halle verlegt war, 1806. N. 251. verweisen.
 * Von letzterer Beurtheilung der LehrArt
 * nach allgemeinen ZeitRäumen ist die Ab- 5
 handlung vor dem ersten Hefte der Heidel-
 berger JahrBücher für die RechtsWissenz-
 schaft 1808 gewisser Maßen eine weitere Aus-
 führung.

3) Z. B. Heidelb. JB. der Litteratur 1812. 10
 S. 992.

4) * Nach dieser LehrArt sind Haubold's insti-
 * tutionum historico-dogmaticarum linea-
 * menta. G. G. A. 1814. St. 118., und die
 * zweite Ausgabe durch Otto 1826, auf 15
 * welche das Register des gegenwärtigen Buchs
 * mit gehen kann, und welche die sichern
 * Ueberbleibsel der zwölf Tafeln, Die des
 * Edicts und Tabellen nach der Zeitfolge,
 * und äußerst genaue Verweisungen auf an- 20
 * dere Bücher enthalten. Schweppe (G. G.
 * A. 1822. St. 63. Zweyte sehr vermehrte
 * Ausgabe. G. G. A. 1826. St. 48. Eine dritte
 * Ausgabe wird jetzt gedruckt). Zimmern
 * (erster Band: äußere RechtsGeschichte und 25
 * Personen. G. G. A. 1827. St. 62.; und
 * dritter Band: gerichtliches Verfahren). Pers-
 * nice (ein Grundriß nach Savigny und
 * eine Chrestomathie von BeweisStellen. G.
 * G. A. 1824. St. 107.). Letzterer behan- 30
 * delt die äußere RechtsGeschichte nach allge-
 * meinen ZeitRäumen. Herrn Prof. Adolph
 * Schilling's rechtsgeschichtliche Bemerkungen
 * zu der zehnten Ausgabe des gegenwärtigen
 Lehr-

* LehrBuchs (G. G. A. 1829. St. 70.) sind
 * ebenfalls gegen allgemeine ZeitRäume.

* Ob die ausführliche RechtsGeschichte ein Unterricht für
 * Anfänger seyn soll?

- 5 * Mit der Encyclopädie hat nur Reite-
 * meier die RechtsGeschichte verbunden, und
 * selbst da ist es die Frage, ob es eine aus-
 * führliche RechtsGeschichte seyn sollte, wie
 * Einige seiner Nachfolger es genommen ha-
 10 * ben und wie es jetzt nicht mehr geschieht,
 * auch wenn eine Uebersicht der RechtsGe-
 * schichte in die Encyclopädie aufgenommen
 * wird. Hingegen die Verbindung der Ge-
 * schichte des Römischen Rechts mit den
 15 * Institutionen kommt nicht bloß bey den
 * Lehrern vor, deren Persönlichkeit es zuge-
 * schrieben wird, daß diese LehrArt so beliebt
 * geworden sey ¹⁾. Schon Leibnitz glaubte ²⁾,
 * in den ersten Unterricht dürfe keine Ge-
 20 * schichte aufgenommen werden; aber jetzt
 * findet man eine RechtsGeschichte, welche
 * nicht für die ersten Anfänger seyn soll, so
 * schwer, daß man schon vorgeschlagen hat,
 * sie erst nach Vollendung des ganzen aca-
 25 * demischen Cursus zu studieren. G. G. A.
 * 1829. S. 1887. Die Vorträge auch über
 * die RechtsGeschichte, ohne LehrBuch oder
 * höchstens nach einem GrundRisse, haben
 den

* den Vortheil, daß das Heft schon für sich
 * ein Ganzes ausmachen soll; Dieser wird
 * aber durch die vielen dabei vorkommenden
 * MißVerständnisse, und dadurch, daß es
 * ganz unmöglich ist, sich vorzubereiten, theuer 5
 * erkaufte³⁾).

1) * Schweppe, 2te Ausgabe §. 2. am Ende.

2) * Im ersten Bande des Civ. Mag. sind
 * die Stellen aus seiner nova methodus
 * übersetzt. S. 26 ff. [S. 11 ff.] 10

3) * G. G. U. 1824. St. 11.

* Befolgung des InstitutionenSystems oder Ab-
 * weichung davon.

* Man mag eine Geschichte oder bloße
 * Monographien und Beydes für Anfänger, 15
 * oder für Solche, die schon manche juristi-
 * sche Vorträge gehört haben, beabsichtigen,
 * so bleibt noch eine dritte Frage, wie die
 * einzelnen Lehren des PrivatRechts gestellt
 * werden sollen? Da die Römischen Rechts- 20
 * Gelehrten, wenigstens seit der Mitte des
 * zweyten JahrHunderts unserer ZeitRechnung,
 * bey den Institutionen, d. h. der kurzen für
 * Anfänger bestimmten Uebersicht ihres Pri-
 * vatRechts, eine, höchstwahrscheinlich aus der 25
 * * allgemeinen Philosophie geborgte, auch zu
 * Unter.

- * Unter Abtheilungen sehr bequeme, Ordnung bis auf einige Abweichungen gleichförmig befolgt haben, welche denn durch Justinian's Institutionen allgemein bekannt geworden ist,
- 5 * und das Institutionen System wohl richtiger, * als Römische System überhaupt, genannt * werden kann, so glaubt der Verfasser * längst ¹⁾, mit vielen Andern, die aber frey- * lich dieses System oft durch große Ein-
 10 * schaltungen verändern ²⁾, es sey sehr wichtig, diese Ordnung auch bey der Geschichte der Lehren zum Grunde zu legen und nur durch * kleinere, etwa mit Klammern auszuzeichnende, Zusätze zu ergänzen. Die Ordnung der frü-
 15 * hern Versuche, die von den Römischen * RechtsGelehrten bey größern Werken noch spät befolgt wurde, soll zur Vergleichung bey jeder einzelnen Lehre angegeben werden; aber weder diese Ordnung noch eine Andere
 20 * läßt sich etwa dazu brauchen, daß man am * Ende des einen ZeitRaums Diese, am * Ende des Andern eine Andere zum Grunde legte, je nachdem etwa zu der einen Zeit * diese, zu einer Andern jene Lehre, in dem
 25 * Rechte selbst, vorherrschend gewesen wäre.
- Auf der andern Seite hat Savigny, * siehe oben S. 41. Z. 2., zuerst ein Ge- * wicht darauf gelegt, es gebe in keinem * positiven Rechte eine nothwendige Ordnung,
 und

*und Dieß ist wohl gar so weit ausgedehnt
 *worden, ein echter Civilist halte Nichts auf
 *die Ordnung. So ziehen denn nun Viele
 vor, auch bey der Geschichte eine Ordnung
 zu befolgen, die, Was sie oft nicht wissen, 5
 *aus jener Institutionenordnung für den
 *Vortrag der heutigen Anwendung des Rö-
 mischen Rechts, gerade von Dem, dessen
 *Beispiel Manche von ihnen nicht folgen
 *wollen, gemacht, aber selbst dafür bald wieder 10
 *zum Theil aufgegeben worden ist ³⁾. Für
 *die Beibehaltung der Institutionenordnung
 *waren schon längst die zwey Gründe, 1. daß
 zur Kenntniß des Römischen Rechts auch
 die Form gehört, unter welcher es die Römer 15
 *denn doch so oft vortrugen, auch wenn diese
 *Ordnung noch so schlecht wäre, 2. daß sie
 so gut ist, als irgend Eine, wo namentlich
 die servi keine natürliche Stelle in dem
 *daraus nur für das heutige Recht, das 20
 *keine servi kennt, gemachten neuen Systeme
 *haben ⁴⁾. Einen fast entscheidenden neuen
 *Grund, wenigstens einen sehr bedeutenden
 *Zusatz zu dem Ersten, giebt nun die Ent-
 *deckung von Gajus, bey welchem sich das 25
 *Institutionensystem nun schon einmal nicht
 *wegbringen läßt.

¹⁾ *In der ersten Ausgabe war die Lehre von
 den

- * den Verlassenschaften, nach dem Muster von
 * Tomas, ganz von dem Uebrigen getrennt.
- 2) * hauptsächlich geschieht Dieß durch einen
 * ganz andern allgemeinen Theil, und dann
 5 * durch die Rücksicht bey den f. g. Familien-
 * Verhältnissen auf das Vermögen, wodurch
 * denn z. B. die dos, auch wohl das pecu-
 * lium, vor das Eigenthum gestellt werden.
- 3) Schon in den G. G. A. von 1807. St.
 10 * 192., bey der ersten Ausgabe von Heise's
 * Grundriß 1822. S. 622., 1826. S. 473.
 * bey Schweppe und seitdem noch oft auch
 * von Andern ist bemerkt, daß die jetzt so
 * gewöhnliche Ordnung des Heisschen Grund-
 15 * Rißes, in den ganzen Büchern des beson-
 * dern Theils, gerade Die sey, welche in den
 * Institutionen des heut. Röm. R. (1789)
 * aufgestellt, aber schon in der zweyten Aus-
 * gabe aufgegeben war. 1. jus in re (ohne
 20 * den Einfluß der f. g. FamilienVerhältnisse
 * und die Verlassenschaften), 2. die Obliga-
 * tionen, 3. die f. g. FamilienVerhältnisse,
 * hauptsächlich nach ihrem Einflusse auf das
 * Vermögen und 4. die Verlassenschaften.
 25 Das gerichtliche Verfahren wird entweder am
 * Ende oder am Anfange mitgenommen oder
 * auch ganz weggelassen und statt Dessen
 * denn auch nur die, in Vergleichung mit den
 * andern Büchern so gar Viel kürzere, in
 30 * integrum restitutio angehängt. Die frey-
 * lich nicht durchgängige, aber doch immer
 * bemerkenswerthe Aehnlichkeit dieses verän-
 * derten InstitutionenSystems mit dem Di-
 * gestenSystem ist schon im Civ. Mag. B. I.
 S.

* S. 335, freylich nur in der ersten Ausgabe,
 * angedeutet, und in der zweyten Ausgabe
 * des LehrBuchs der Digesten S. 49. etwas
 * weiter ausgeführt. Das Verfahren läuft
 freylich nicht so wohl, wie man sonst sagte, 5
 durch das Ganze der Digesten durch, als daß
 es in P. 1., im letzten Buche des **Antipapian**,
 und P. 6 u. 7. vorkommt.

- 4) * Man hat mir gesagt, die mancipatio,
 * welche nun in der RechtsGeschichte nach 10
 * dem abgeänderten Systeme so weit vorn
 * hin kommt, liege weit mehr bey Allem zum,
 * Grunde, als der Unterschied zwischen liberi
 * und servi; ich kann mich aber davon nicht
 * überzeugen. 15

Verhältnißmäßigkeit der Theile des Vortrags unter sich.

Vor dem bey jedem Vortrage so ge-
 wöhnlichen Fehler, Das, was gerade vorn
 steht, bey Weitem ausführlicher zu behan-
 deln, muß man sich auch in der Geschichte 20
 des Römischen Rechts besonders hüten.
 * Dieß hängt denn mit dem Unterschiede, ob
 * man nach der Zeitfolge oder nach Mono-
 * graphien, und bey letztern ob man nach
 * dem InstitutionenSystem, oder nach dem 25
 * daraus Gemachten geht, zusammen. Rich-
 * tet man sich, wie bey aller bloß äußern
 * RechtsGeschichte, nach allgemeinen Zeit-
 * Räumen, so ist Dieß denn die ältere Zeit,
 die

* die gewiß nicht so wichtig ist, wie diejenige
 Spätere, welche das Römische Recht in
 * seiner höchsten Ausbildung zeigt. Das
 * ClientelarVerhältniß und die Veränderun-
 5 * gen unter Servius Tullius, überhaupt
 * Was in Niebuhr's zwey Bänden vor-
 * kommt, ist für das PrivatRecht weniger
 * wichtig, als vieles Spätere, mancher
 VolksSchluß der ältern Zeit weniger, als
 10 manche Verordnungen sogar der christlichen
 * Kaiser. Aber freylich die nichtjuristischen
 * Classiker, deren Arbeiten man so Viel be-
 * nutzt, sprechen von Jenen und nicht von
 * Diesen. Geht man dagegen nach lehren,
 15 * so kommen denn, wie bey der neuern Anord-
 * nung, die Verlassenschaften zu kurz ¹⁾).

¹⁾ * G. G. A. 1829. S. 1856.

Verhältniß zur gelehrten Geschichte.

* Unabhängig von der Verschiedenheit der
 20 * LehrArt ist die Grenze zwischen der Rechts-
 Geschichte und der gelehrten Geschichte des
 Römischen Rechts, damit nicht Dasselbe
 * zwey Mahl gesagt werde. Am Besten und
 * am Gewöhnlichsten ist es jetzt, sie nach der
 25 * Zeitfolge zu ziehen. Die RechtsGeschichte
 schließt mit Justinian, und nimmt nur
 etwa, als einen Anhang, noch Das mit,
 was

was unter seinen Nachfolgern in seinem eigentlichen Reiche geschah, statt daß die spätern Schicksale des Römischen Rechts in den auf den Trümmern des abendländischen Reichs entstandenen Deutschen Königreichen, 5 selbst wenn Eines dieser Länder wieder eine Zeit lang mit Constantinopel verbunden war ¹⁾, ganz der gelehrten Geschichte überlassen bleiben, welche dagegen von den Römischen RechtsGelehrten bis auf Justinian, 10 ihren Schriften und ihrem Unterrichte Nichts zu sagen braucht.

¹⁾ * Die Geschichte des R. R. im (westlichen)
* MittelAlter gehört also zur VitterärGe-
* schichte.

Verhältniß zur Philosophie des positiven Rechts.

Die Philosophie des positiven Rechts, wie sie Bacon und Leibnitz vorgeschlagen haben, ohne zu ahnden, daß man sie wegen
* der Rücksicht auf das Positive, oder wenn 20
* man daraus, daß Etwas positives Recht
* ist oder war, folgert, es könne es also
* seyn, ein Mahl "raisonnirenden Positivis-
mus" nennen würde, auch wenn sie sich noch
* so sehr über alle oder über einzelne positive 25
Rechte erhebe, ist ein für sich bestehender
Theil der wissenschaftlichen und gelehrten
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. D Seite

Seite unsers Fachs, welcher aus der Rechts-
Geschichte viele seiner Beispiele, so wie Diese
aus ihm die Rücksichten, auf die es bey der
Schilderung eines jeden Volks ankommt, und
5 die Beurtheilung der ThatSachen nimmt, und
zwar sowohl Was die Quellen des Rechts, als
Was die einzelnen Lehren betrifft. Welcher
dieser beyden Theile, der Philosophische oder
der Geschichtliche, dem Andern, der Zeit
10 nach, vorgehen soll, kann man nicht allgemein
bestimmen. Der Spätere hat eben dadurch,
daß er der Spätere ist, immer einen großen
Vorthail.

Sprache der RechtsGeschichte.

15 Daß eine Geschichte des Römischen
Rechts nothwendig in der Römischen Spra-
che geschrieben seyn müsse, läßt sich durchaus
nicht behaupten, obgleich unleugbar ist, daß
die Römischen KunstWörter, sie seyen
20 Wurzeln oder abgeleitet, einzeln oder zu-
sammengesetzt, und bey letztern auch ihre
Stellung, mit dem Unterschiede zwischen der
*ältern und der juristisch gebildetern Spra-
che ¹⁾, und eben so die Worte der Rechts-
25 Regeln, genau bemerkt und von dem Latein
*der Neuern, nicht nur realis und fungibilis,
*sondern auch quiritarium und delatio einer
Erb.

* Erbschaft, unterschieden werden müssen,
 Was aber gerade bey einem Buche in einer
 lebenden Sprache am Besten geschehen kann.
 * In einem Solchen müssen falsche Latei-
 * nische Ausdrücke weit mehr auffallen, als 5
 * wenn sie in einem Lateinischen, wo sie
 * sich nicht so sehr auszeichnen, gebraucht
 * werden. Je mehr ein neuerer Schrift-
 Steller recht tiefe Untersuchungen über das
 geschichtliche Römische Recht anstellen will, 10
 desto mehr muß bey ihm der Mangel an
 * dieser Genauigkeit stören. Die Regel, Alles
 * so zu nennen, wie Die, zu welchen man
 * spricht, es verstehen, taugt für einen Leh-
 * rer nicht, und auch die Dürftigkeit unserer 15
 * Quellen darf nicht angeführt werden, um
 * die Genauigkeit hierin als micrologische
 * WortKlauberereyen zu verwerfen 2).

1) Civ. Mag. B. V. S. 291... 318. und S.
 * XVII... XXVII. Hierauf bezieht sich 20
 * daß in der Folge oft vorkommende u. u.,
 * im Gegensatze von n. a. u. (nicht auch
 * umgekehrt).

2) * Archiv für die civ. Prax. IX. S. 397.

Vorgeblicher Nutzen der Geschichte des R. R. für 25
 das Geschäftsleben.

Der Nutzen der äußern und innern Ge-
 schichte des Römischen Rechts besteht, der
 D 2 täg-

täglichen Erfahrung nach, weter darin, daß sie im Examen, noch daß sie in dem Geschäftsleben unentbehrlich wäre, wenigstens bedarf es zu keinem von Beiden eines eignen Vortrags, sondern schon in einer guten Encyclopädie kann und muß man z. B. richtige Vorstellungen von der Entstehung unsers Corpus Juris, oder von Dem, was zu dessen Benutzung unentbehrlich ist, z. B.

10 dem Unterschiede zwischen den constitutiones, die nur Rescripte und Denen, die leges * sind, von der Ordnung der Digesten und des ConstitutionenCodex, bekommen, die man ja in mancher RechtsGeschichte nicht findet,

15 und es ist eine ganz vergebliche Erwartung, wenn man für das anwendbare Römische Recht mit Hülfe der RechtsGeschichte auf große Entdeckungen ausgeht. In dieser letztern Rücksicht ist etwa der wichtigste Vor-

20 theil Der, welchen Samberger bemerkt hat, daß die Beantwortung der Frage, ob eine Lehre des Römischen Rechts bey uns anwendbar sey oder nicht, um so weniger bloß GedächtnißSache ist, je mehr man den

25 geschichtlichen Zusammenhang dieser Lehre kennt ¹⁾. Es gibt sehr gute Geschäfts-Männer, die fast Nichts von der RechtsGeschichte wissen ²⁾.

- 1) *An der RechtsGeschichte, wie wir sie jetzt
 *haben, hat es ja noch vor Kurzem fast ganz
 *gefehlt. Man kann dahin rechnen den Sinn
 *der Novelle 115, den Zusammenhang der
 *PönalKlagen, die infamia aus dem stu-5
 *prum, den Vergleich gegen res judicata,
 *daß f. g. forum rei sitae, und auch wie:
 *der ein ganzes Verzeichniß von solchen
 *Lehren.
- 2) "So gelehrt Stryp war, so unwissend war 10
 er doch in der Historie", sagt Ludewig ein
 Wenig nach seiner Art. In wie vielen Ge-
 richtshöfen und in wie vielen Facultäten
 gibt es allgemein geachtete Mitglieder, die
 sich gar nicht schämen zu gestehen, daß sie 15
 von Gajus Nichts wissen? Selbst Justi-
 nian's Arbeiter sind ein Beyspiel dieser Art.
 Wer sie sehr lobt, kann es doch schwerlich
 in Rücksicht auf ihre geschichtlichen Kennt-
 nisse thun. 20
- *Auch hier kann Leibniz für mich ange-
 *führt werden, s. oben S. 42. 3. 19. Nach
 *der entgegengesetzten Ansicht, die man wohl
 *auch dadurch vertheidigt, daß mancher gute
 *juristische GeschäftsMann keine genaue 25
 *Kenntniß des heutigen Rechts habe (ein
 *doctor facti sey nöthiger, als ein doctor
 *juris), mußte man noch immer jede Ge-
 *schichte mit Erschaffung der Welt, jede
 *Erdbeschreibung mit der Alten, und jede 30
 *Grammatik mit der Geschichte der Sprache
 *anfangen.

Wahler

Wahrer Werth.

* Weit wichtiger, als Was von diesem
 * auf die Betreibung der Geschäfte sich be-
 * ziehenden Nutzen noch übrig bleibt, ist der
 5 * für sich bestehende Werth, der Einfluß auf
 * die Geistesbildung. RechtsGeschichte ist
 * die gelehrte Seite unsers Fachs, und steht
 * in genauer Verbindung mit der RechtsPhi-
 * losophie. Bey den Römern aber ins Be-
 10 sondre, einem Volke, das ohnehin zu den
 Merkwürdigsten der Geschichte gehört, das
 einen vorzüglichen Werth auf sein Privat-
 Recht setzte, und bey welchem Dieses viele
 JahrHunderte hindurch, unter fast allen mög-
 15 lichen Verschiedenheiten von Menschen, Land
 und Verfassung, so musterhaft ¹⁾ ausgebildet
 und dann wieder durch den allgemeinen Ver-
 fall verunstaltet und verdorben ward, diese
 Begebenheiten genau kennen zu lernen, muß
 20 doch gewiß Jedem wichtig seyn, wenn die
 Geschichte des menschlichen Geistes nicht gleich-
 giltig ist, wenigstens wenn er auch noch
 eine besondre Veranlassung hat, sich durch
 das Vorurtheil, welchem nach alle Rechts-
 25 Kenntniß so gar trocken seyn soll, nicht ab-
 schrecken zu lassen.

¹⁾ * Daß Dieß nahmentlich ganz von innen
 * heraus, ohne fremdes Recht, geschehen sey,
 * läßt sich, auch wenn es ganz ausgemacht
 wäre,

Besondere Gründe, gerade in unserer Zeit. 55

- * wäre, nicht so entschieden einen Vorzug
- * nennen, denn ein Volk gewinnt ja auch
- * dadurch, daß es auf den Schultern eines
- * Andern steht. Sonst wäre unsere Religion
- * weniger werth als manche Andere. 5

* Besondere Gründe, gerade in unserer Zeit.

* Die Geschichte des Rechts kann man
* wohl jetzt für besonders gangbar halten, da
die so sehr veränderte Behandlungsart Der-
selben, besonders auch durch Vergleichen, 10
z. B. mit dem Englischen Rechte, das, fast
ganz unabhängig von dem Römischen, in
so vielen Punkten damit übereinstimmt, übr-
gens noch einen eigenen Grund abgibt, warum
man diesen Theil unsers Faches nicht bloß 15
durch die ehemahls darüber erschienenen
Bücher sollte lernen wollen, so vielen Dank
Deren Verfasser auch verdienen. Daß die
* zwey Bände von Niebuhr (1811 und
* 1812), wovon der Erste 1827 und 1828 20
* so verändert erschienen ist, daß der Ver-
* fasser die erste, auch schon so sehr gepriesene,
* Ausgabe wie eine JugendArbeit ansieht,
* und der Zweyte 1830 kurz vor des Ver-
* fassers Tode auch sehr Vieles verändert, 25
* der Anfang und Fortgang der geistreichsten
und gelehrtesten ¹⁾ Forschungen seyen, wird
gewiß Niemand leugnen, wer auch vorsichti-
ger

ger davon Gebrauch macht, als Viele. Die neuen Quellen, wohin freylich schon die oben angeführten Denkmähler gehören, und Was bey ältern Quellen, namentlich bey Ulpian, 5 geschehen ist, sie besser zu fassen, besonders aber *Gajus, der auch auf Diese so vortheilhaft-
 *ten Einfluß gehabt hat, die Entdeckung der drey Reihen in den Digesten Titeln, die neuen Stücke des Theodosischen Codex, und Was 10 Mai aus bisher nicht genug benutzten Sammlungen von HandSchriften liefert, sind eine wahre Belohnung für den größern Eifer, womit nun auf den Deutschen hohen Schulen die RechtsGeschichte gehört wird ²⁾).

- 15 ¹⁾ *Indessen doch mehr philologische, ins Beson-
 *dere Griechische Gelehrsamkeit, als gerade
 *Juristische. Die viele Rücksicht, welche die
 *Juristen auf ihn genommen haben, hat
 *Niebuhr nicht erwidert. Um nur Etwas
 20 *anzuführen, was freylich Viele, ganz so
 *wie er, für eine Kleinigkeit halten, Nie-
 *buhr blieb bey dem gewiß sehr unpassenden
 *Worte: Rescripte, statt Palimpseste, weil
 *er dieses Lektüre von so vielen widerlichen
 25 *Menschen (wohl in Italien) habe hören
 *müssen, er sagte conventio in manum,
 *im Deutschen, wenn er gleich im Lateini-
 *schen es nicht sage. Aber auch bey wichti-
 *gern Dingen behielt er ein scharfes Urtheil,
 30 *ohne die ihm gemachten Einwürfe zu be-
 *rücksichtigen.

2)

- 2) **Civ. Mag. B. IV. S. 11.** Noch 1790 sagte
* der sel. **Glück**, es wäre ihm Viel ange-
nehmer, das classische Pandecten-Recht zu be-
arbeiten, allein ein Buch von der Art werde
nie sein Glück machen (**Civ. Mag. B. I. 5**
* **S. 509.** nur in der ersten Ausgabe). Vor
* etwa zehn Jahren schrieb mir dagegen ein
sehr beliebter Rechts-Lehrer: „Von meinen
„Zuhörern wird selten Einer seyn, der den
„**Gajus** und **Ulpian** nicht hätte, während 10
„ich, Gott sey's geklagt, als Doctor Juris
„von **Ulpian** so gut wie gar Nichts wußte.“
* (Auch ich habe erst am Ende meiner drey
* Jahre und auch noch später, und zufällig,
die Bekanntschaft von **Ulpian** und von **Theo-** 15
philus gemacht). Wie über alle Erwartung
sind die Worte eines Andern in Erfüllung
* gegangen, da er bey seiner Behauptung,
weiter als **Heineccius** und **Bach** würde man
* es nie bringen, die Einschränkung machte: 20
wenn nicht ganz neue Quellen entdeckt
würden, wie wenig sind diese Entdeckungen
ein bloßer Zufall und wie Viel haben Regie-
rungen und Privat-Personen an sie gewendet!
* Auch hier ließe sich ein, freylich erst 25
* in der Folge ganz verständliches, Ver-
* zeichniß anlegen von den Lehren, die wir
* jetzt ganz anders kennen als sonst, und die
* doch zum Theil selbst bey dem heutigen
* Rechte in Betracht kommen, so daß man 30
* sie mit dem **S. 53. B. 3 ff.** Aufgezählten in
* Verbindung brächte, z. B. die pro herede
* **usucapio**, der Widerruf der Schenkungen
* an Frey-Gelassene wegen nachgebohrner
* Kinder, die **praejudiciales actiones**, der 35
richtige

*richtige Sinn von §. 4. I. 4. 7. nach Herrn

*Prof. Keller ad legem 32. pr. et §. 1.

*D. de peculio.

ZeitRäume.

5 Bey einer fortlaufenden Erzählung dient es beynahe nur zur Bequemlichkeit des Lesers und etwa dazu, einzelne Begebenheiten recht
 *auszuheben, wenn Abschnitte, man nenne
 *sie ZeitRäume oder Perioden, und nehme
 10 *die Wörter gleichbedeutend oder nicht, gemacht werden, und es ist ziemlich einerley, wie Viele und Welche es sind. Anders verhält es sich schon, sobald man mehrere
 15 Eine nach der Andern, in jedem Abschnitte abgehandelt werden sollen, ehe man zu dem Folgenden übergeht. Noch mehr ist Dieß aber der Fall, wenn gar am Ende eines jeden ZeitRaums eine Uebersicht des damaligen
 20 Zustandes theils aus Dem, was gerade in dem ZeitRaume selbst ausdrücklich vorkommt und nicht vorkommt, zusammengesetzt, theils auch aus den spätern Zeiten geschlossen werden soll.

25 ZeitRäume für die Geschichte des R. R.

Dieser ZeitRäume können bey der Geschichte desselben Volks doch wieder andere
 seyn,

seyn, je nachdem man dabey einen Gesichtspunkt nimmt, und so scheinen denn, wenn gleich nicht für die Römische Geschichte überhaupt, doch für die Geschichte des Römischen Rechts, Diejenigen die Brauchbar-
 5 sten, welche Gibbon freylich nur für die Geschichte der Bearbeitung Desselben gewählt
 * hat. Sie sind hier um so passender, da es nicht eine einzelne Lehre, sondern der Geist des Ganzen ist, der sich in Jedem geändert
 10 * hat. Auch die Quellen des Rechts ändern
 * sich in jedem ZeitRaume, eine gewisse Ungleichheit verschwindet oder nimmt doch ab,
 * und in Jedem schöpfen wir unsre Nachrichten aus andern SchriftStellern. Nebenbey
 15 haben sie auch den Vortheil, wenn man, nach der gewöhnlichen Rechnung, bis Justinian dreyzehn JahrHunderte annimmt ¹⁾, in runden Zahlen, womit man sich in der alten und besonders in der Römischen Geschichte
 20 leichter begnügen kann, und gewisser Maßen begnügen muß, fast ganz gleich lang und wenigstens ganz gleichförmig ungleich auszufallen. Auch die Vergleichung mit den Stufen der organischen Entwicklung ist ein
 25 NebenVortheil. Dessen ungeachtet mag es Jedem frey stehen, andere ZeitRäume anzunehmen, es sey nach ZeitPunkten, die
 * für die juristische GesetzGebung besonders
 wichtig

* wichtig sind, wie z. B. August und Con-
 * stantin, oder wo eine Veränderung eintritt,
 * die sich etwa bey einem andern Volke auch
 * anwenden läßt.

5 ¹⁾ * Er selbst sagt *const. DEO AUTORE* §. 5.
 * und *TANTA* im *princ.*, es seyen beynähe
 * vierzehnhundert Jahre.

Erster ZeitRaum.

I. Von der Entstehung Roms bis
 10 auf die zwölf Tafeln, (Jahr Roms 1 bis
 300, vor Christus 750 bis 450). Die
 Kindheit der Stadt und des Rechts. Erst
 am Ende kommt ein großes geschriebenes
 Gesetz zu Stande, welches sich vielleicht
 15 durch die Gleichheit zwischen Patriciern und
 Plebejern im PrivatRechte am Meisten aus-
 zeichnete, und die Ueberbleibsel Desselben
 sind eine HauptQuelle für die Kenntniß des
 * damahligen Rechts. Dieses zeichnet sich
 20 * vor so vielen andern und zum Theil auch
 * vor den folgenden ZeitRäumen aus, durch
 * *servi, manumissio, patria potestas, ma-*
 * *nus viri, mancipium* über Freye, die
 * *muliebris tutela*, welche auch, wie die
 25 * *pupillaris tutela*, dem Patron zustand,
 * wahrscheinlich auch den *gentiles*, die *curatio*
 * über einen *prodigus*. — Mancipium mit
 vin-

*vindicatio ex jure Quiritium, usus aucto-
 *ritas, hereditas, auch aus dem Testament,
 *die legitima hereditas der sui und damnati
 *und gewiß auch des Patrons. — Nexus,
 *Privatpoena, legis actiones. 5

Papirius (?). Appius Claudius.

Zweiter ZeitRaum.

II. Von den zwölf Tafeln bis in
 die Mitte des siebenten Jahrhunderts ¹⁾,
 (von 300 bis 650 oder von 450 bis 100). 10
 Das JünglingsAlter. Rom schon sehr
 *mächtig (orbis romanus), das Recht mehr
 *durch VolksSchlüsse, als man sonst vom
 *Römischen PrivatRechte wußte, aber haupt-
 sächlich durch Gewohnheit, nämlich durch 15
 *jus civile und vielleicht auch schon jus
 praetorium ausgebildet, doch nur als Hand-
 Werk gelernt und getrieben. Das Prätorische
 Recht bewirkt mehr Gleichheit zwischen den
 eigentlichen Römern und den NichtRömern, 20
 *die aber doch mit Rom in Verbindung
 *stehen. Eine HauptQuelle ist hier Cicero
 *aus dem folgenden ZeitRaume, und auch
 *spätere SchriftSteller, in so fern wir nicht
 *wissen, daß eine Hauptlehre erst im folgen- 25
 *den ZeitRaume sich geändert hat. Nun
 *kommen im PrivatRechte auch solche servi
 vor,

* vor, qui domini voluntate in libertate
 * morantur, die manus extranei, tutoris
 * optio. — Wohl jetzt erst mancipi res,
 * und daß Etwas in bonis ist, die longi
 5 * temporis praescriptio, dos, bonorum
 * possessio. — Contracte nun auch durch
 * litterae und durch consensus, vielleicht
 * utiles actiones, ferner exceptiones, prae-
 * scriptiones, interdicta.

10 **Glavius. Coruncanius. Aelius. Cato.**

*) * Als Grenze ist hier weder ein Mann ge-
 * nannt, noch eine Begebenheit, denn Cicero
 * mußte hier ausschließlich genommen wer-
 * den, wie es bei Keinem der andern Zeit-
 15 * Räume geschieht, und daß die lex Aebutia
 * und der Anfang des Prätorischen Rechts
 * in diese Zeit fallen, läßt sich höchstens nur
 * vermuthen.

Dritter Zeitraum.

20 * III. Von der Mitte des siebenten
 * Jahrhunderts bis auf Severus Alexan-
 * der, (von 650 bis 1000, oder von 100 vor
 * bis 250 nach Christus). Die volle Mannes-
 * Kraft. Das Gebiet oder, wie es bald
 25 * heißen kann, das Reich eines der Größten,
 * die je gewesen sind. Die Geistesbildung
 * zuerst in Werken des Genies, nachher in
 * Gelehrsamkeit, auf dem höchsten Gipfel,
 * wel-

welchen sie hier je erreichte, besonders in dem
 * Rechte, für welches Anfangs noch Volks-
 * Schlüsse, nachher SenatusConsulte und con-
 * stitutiones der Kaiser, ob es gleich noch
 * keine leges novae waren, Vieles änderten 5
 und besonders mehr, wenn auch nicht völlige,
 Gleichheit zwischen Römern und zuerst den
 socii in Italien, dann aber auch andern
 * Provincialen, bewirkten. In diesem Zeit-
 Raume bildeten sich die Lehren des Privat- 10
 Rechts auch durch Streitigkeiten mehr aus,
 * die vielleicht mit UnterrichtsAnstalten zusam-
 * menhängen, und außer einem Versuch mit
 * zweyerley genauen Bestimmungen, von de-
 nen wir noch wissen, wurden sie endlich auch 15
 * so geordnet, wie wir sie jetzt, als die, bey den
 * Römern gangbarste Zusammenstellung für
 * den ersten Unterricht, haben. Alle großen,
 * und nicht bloß als zweyte Hand merkwürdigen
 SchriftSteller, von deren Werken über das 20
 Römische Recht noch Ueberbleibsel vorhanden
 * sind, gehören in diese Zeit und ihre Schrif-
 * ten, die, so wie die Rescripte, weit mehr
 * mit den Severen, als mit Hadrian,
 * zwar nicht anfangen, aber doch häufig wer- 25
 * den, machen denn also die HauptQuelle aus.
 * Neue Lehren sind nun Latini Juniani und
 * die dedititiorum numero, Ehe nach dem
 * Stande, muliebris tutela oft nicht, coe-
 libes

*libes und orbi. — Castrense peculium,
 *militare testamentum, legitima portio,
 *fideicommissa, codicilli. — Aquiliana
 *stipulatio und gewiß sehr Vieles bey den
 5 *Actionen, ohne daß wir den Anfang genau
 *wüßten.

Mucius Scaevola. Servius Sulpi-
 cius. Ofilius. August. Labeo.
 Sabinus. Salvius Julianus.
 10 Pomponius. Gajus. Papinian.
 Paulus. Ulpian. Modestin.

Vierter ZeitRaum.

*IV. Von Severus Alexander bis
 auf Justinian, (von 1000 bis 1300, von
 15 250 bis 550). Die AltersSchwäche. Das
 Reich in nie ganz Römisch gewordene Pro-
 vinzen verdrängt, die ganze GeistesBildung
 *im Verfalle, das Recht beruht auf bloßen
 Anführungen von Stellen und auf Gesetzen
 20 der Kaiser, und diese zwey Arten nunmehr
 *rigger nach den Griechen so genannten,
 *leges werden, nachdem ein früherer Ver-
 *such mißlungen war, auf öffentlichen Be-
 fehl gesammelt ¹⁾). Sehr viele Unterschiede,
 25 die bisher im PrivatRechte wichtig gewesen
 waren, verlieren sich nun. Die leges novae
 und die Form der Sammlungen sind die
 Haupt-

*HauptQuellen. Daraus ergibt sich die
 *Gleichheit aller FreyGelassenen, das Ver-
 *schwinden der manus und des mancipium,
 *der muliebris tutela, der coelibes und
 *orbi, — auch des Unterschieds zwischen
 *mancipi res und nec mancipi, zwischen
 *dominium und in bonis, das Vermögen
 *der Kinder in väterlicher Gewalt, Vorzüge
 *der dos, secundae nuptiae, geringerer
 *Unterschied zwischen hereditas und bono- 10
 *rum possessio, IntestatSuccession nach
 *der cognatio. — Contracte in scriptis,
 *XXX annorum praescriptio, Einschrän-
 *kung der Cessionen.

Constantin. Hermogenian. Theod. 15
 dos II. Alarich II. Tribonian.
 *Theophilus. Julian, der Antecessor.

1) Es ist also freylich kein Gedanke daran,
 daß Justinian's ZeitAlter die höchste Vollen-
 dung des Römischen Rechts gewesen seyn 20
 sollte. Aber auch in das Zeugniß, daß doch
 *von Justinian's ZeitGenossen so viel Sinn
 und Liebe gezeigt worden sey, kann ich nicht
 einstimmen. Das ZeitAlter war schlecht, und
 der Kaiser auch. 25

Drey Rückichten in jedem ZeitRaume.

In jedem ZeitRaume ist denn Dreyerley
 *abzuhandeln, bey welchem aber weder das
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. C Buch,

* Buch, noch der mündliche Vortrag gleich
 * lange verweilen sollen, und vollends nicht
 in einem ZeitRaume, wie im Andern. Die
 zwey ersten Punkte fließen zum Theil viel-
 5 leicht im dritten, gewiß aber im vierten
 ZeitRaume in einander, da über die Bearbei-
 tung eigene RechtsQuellen eröffnet wurden.

Die Geschichte der Quellen des Rechts,
 bey welcher auch von der allgemeinen
 10 * Römischen Geschichte das für uns
 * Wichtigste, in seinem Erfolg für
 * Menschen, Land, und rechtlichen Zu-
 * stand, vorausgeschickt werden muß,

die Geschichte der Bearbeitung, die
 15 am Meisten von einem ZeitRaume
 zum Andern kürzere oder längere
 lehre,

Beides als die äußere RechtsGeschichte,
 und als die Innere

20 das Römische Recht selbst, wie es
 damals war, besonders das Pri-
 vatRecht.

Ergänzung des LehrBuchs.

* Da übrigens dieses LehrBuch in den
 25 * Stellen, die nicht mehr für andere Leser,
 als für die Zuhörer bestimmt sind, also doch
 in

in den Meisten, nur ein LehrBuch zu münd-
 *lichen Erläuterungen für Lernende seyn
 *sollte, oder zur Vergleichung mit dem kür-
 *zern mündlichen Vortrag ist, so wird die
 Verbindung mit Einigen der oben schon 5
 *genannten Werke, namentlich der Anti-
 *quitäten von Heineccius nach Saubold's
 *Ausgabe, welche denn auch schon durch die
 Angabe, wo jede Lehre in dem vorJu-
 *stinianischen Rechte (dem jus civile ante- 10
 *justinianum) und in den Theilen des
 Corpus Juris vorkommt (s. oben S. 52.
 *3. 12.), erleichtert wird. Es wird auch
 erlaubt seyn, das Civilistische Magazin,
 und die hierher gehörigen Stücke der Ge- 15
 *lehrten Anzeigen, welche jetzt bis 1827
 *als Beyträge zur Kenntniß civilisti-
 *scher Bücher gesammelt sind, zu erwähnen,
 *wozu noch die ZeitSchrift für geschicht-
 *liche RechtsWissenschaft und das Rhei- 20
 *nische Museum für Jurisprudenz, auch
 *wohl die critische ZeitSchrift für R.W.,
 *die Mehr auf das heutige Recht Gehenden
 *nicht ausgeschlossen, kommen.

Erster ZeitRaum.

Von den ältesten Zeiten bis auf die zwölf
Tafeln.

Geschichte der Quellen.

5 * Allgemeine Bemerkung über das hier Vorzutragende.

Die Geschichte dieses ZeitRaums beruht
auf Sagen, welche erst lange nachher auf-
gezeichnet und noch viel später von Griechen
und Römern als Stoff für die Geschicht-
10 Schreibung benützt worden sind. Uns kommt
es hier nicht auf die einzelnen Begebenheiten,
sondern auf richtige Vorstellungen von Dem
an, was das Volk, das Land und die
Verfassung schon in den ältesten Zeiten aus-
15 zeichnet, ganz nach denselben Fächern, die
sich bey allgemeinen philosophischen Unter-
suchungen über positives Recht als die Wich-
tigsten

*tigsten und Natürlichsten, um ein Volk von
 *dem Andern zu unterscheiden, ergeben ¹⁾).
 Rom war noch viel zu klein, als daß in
 irgend einem dieser Stücke eine solche gleich-
 zeitige Mannichfaltigkeit etwa auch von Mund. 5
 Arten und örtlichen Rechten hätte seyn kön-
 nen, wie in größern Verfassungen oder gar in
 einem Jubegriffe Vieler, z. B. im alten Ger-
 manien oder selbst im spätern Deutschland.

¹⁾ Von dem LehrBuche des NaturRechts, 10
 als einer Philosophie des positiven Rechts
 gehört hierher der Juristischen Anthro-
 logie dritter Abschnitt: der Mensch als
 Mitglied einer einzelnen Verfassung §. 119...
 151. S. 154... 192. des vierten Versuchs 15
 (1819).

I. Die Menschen. Ihrer körperlichen Natur, besonders
 ihrer Abstammung nach.

Die Menschen, die zu Rom gehörten,
 waren, ihrer thierischen Natur nach, alle 20
 von einer Rasse und zwar von der Europäi-
 schen; die ganz überwiegende MehrZahl der
 Römer selbst, wenigstens in Vergleichung
 *mit irgend einem Andern, war auch von
 einem Volke, dessen mit der Griechischen, 25
 *vielleicht eigentlich Pelasgischen, verwandte,
 *mit Andern gemischte Sprache sich immer
 bey

70 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

* bey ihnen erhielt ¹⁾), den Latinen; aber
sie betrachteten sich nie als Abkömmlinge eines
* und desselben Mannes. Fremde Menschen,
* die ihrer Geburt nach nicht Römer waren,
5 wurden gern aufgenommen, und nicht bloß
Solche, die bisher unabhängige Häupter
eines Stammes gewesen waren und nun mit
ihrem ganzen Anhang entweder nach Rom
zogen, oder sonst in die Verbindung ein-
10 traten ²⁾), auch nicht bloß Ausgewanderte
oder Vertriebene aus den benachbarten Städ-
ten, sondern sogar servi ³⁾), theils Entlau-
fene aus fremden Ländern ⁴⁾), theils auch
Solche, deren Herr ein Römer gewesen war,
15 wenn Dieser ihnen die Freyheit gegeben und
sie für zuverlässig erklärt hatte, Was sowohl
der Wunsch, im Kriege mehr Genossen, Ge-
fährten, WaffenBrüder, in einem gewissen
Sinne sogar: StellVertreter, zu haben, als
20 das auch nach der Freylassung fortdauernde
Verhältniß zwischen dem ehemahligen Herrn
und dem ehemahligen servus, in Rom,
* verglichen mit so vielen andern Völkern,
wenn gleich schwerlich auch verglichen mit
25 andern Latinen, wohl nicht ein Mahl mit
* allen andern Italiern, ausgezeichnet häufig
machte ⁵⁾). Die Freylassungen waren vor-
züglich reich an Folgen, bey Ehe, Tutel,
* Donationen, Erbfolge, Foderungen und
Ge-

* Gerichts Wesen, ja sogar man übertrug dieses Verhältniß auf manches Andere, namentlich auf Das zwischen Vater und Sohn nach geendigter väterlicher Gewalt. Die Ergänzung und Vermehrung der VolksMenge durch Freylassungen hat auf einen richtigen Begriff, Wer die Römer waren und wie sie so große Eroberungen machen konnten, selbst auf den Unterschied zwischen patres und plebs und auf das Patronat- und ClientelarVerhältniß, 10 so wesentlichen Einfluß, daß man kaum begreifen kann, wie in den meisten Büchern über die Römische Geschichte so gar nicht * davon die Rede ist 6). Zur Vereblung * des Volks trug sie wohl nicht in gleichem 15 * Grade bey 7). Alles Das konnte hier nicht Statt finden, was nur bey Einheit der Abstammung möglich ist, so wie auf der andern Seite desto mehr auf die gemachte Einheit gesehen werden mußte. Unter An- 20 dern die Nahmen jeder einzelnen gens (in diesem Sinne des Worts), die Stamm-Nahmen (gentilitia nomina, in . . . ius, wahrscheinlich mit *uios* verwandt, aber wie * *mac* oder "sen"), wodurch die Römer, 25 wie wohl schon die Latinen, sich auszeichneten (und zwar Viel früher, als durch den Dritten, noch außer Diesem und dem Nahmen des Einzelnen), pflanzten sich nicht nur
durch

durch die Geburt, sondern auch auf mancherley andere Arten fort.

Sonst waren die Römer besonders auch von dauerhaftem KörperBau, und daß sie 5 weniger Nahrung brauchten, als Etwas nördlichere Völker, erleichterte in der Folge ihre Eroberungen.

1) * Dieser Umstand schien mir von jeher gegen die Annahme der Etruskischen Abstammung der Römer überhaupt, oder auch nur der Patricier, entscheidend. Die Etruskische Sprache ward in Rom bey dem Gottes-
10 Dienste gebraucht, wie nachher ja auch die Römische in Deutschland; aber die Römische Sprache war nicht ein Mahl dem
15 Mahmen nach von der Lateinischen verschieden.

2) TACITUS *Ann.* 4, 65. *Dux gentis Etruscae sedem eam acceperat*, und SUTTON. *Tib.* 1. *Romani recens conditam cum magna clientum manu commigravit*,
20 sind Spuren davon.

3) * Daß Lateinische Wort muß man, wie
* ich glaube, beybehalten, und weder durch
25 * das Deutsche, damit nur entfernt verwandte:
* LeibEigene, noch durch das Europäisch gewordene, ganz fremde Nebenbegriffe er-
* regende: Slave, ersetzen.

4) LIV. 2, 1. *Illa pastorum convenarumque plebs*, transfuga ex suis populis, sub tutela inviolati templi aut libertatem
30 aut certe impunitatem adepta. . . .

5)

- 5) * Niebuhr sagte mir zur Bestätigung dieses
 * Satzes, unter zehn GrabMählern seyen bis
 * auf Constantin neun von FreyGelassenen,
 * in dem Verzeichniß der Mitglieder von
 * Gilden seyen auch fast lauter Solche. 5
- 6) Etwas Aehnliches, daß man die große Zahl
 von Fremden vergißt, findet sich freylich
 auch, wenn man beym dreyßigjährigen
 Kriege von den Schweden, oder beym
 Siebenjährigen von den Preußen hört. Doch 10
 war Beydes mehr vorübergehend; hingegen
 die Römische Sitte blieb immer, und man
 kann nur etwa sagen, sie sey, als ein Theil
 des Römischen Rechts, Denen unbekannt,
 die nicht gerade mit Diesem sich beschäfti- 15
 * gen. Vielleicht hat bey Diesen auch das
 Stillschweigen der zwölf Tafeln von der
 Sitte im Ganzen, denn einzelne Folgen er-
 * wännen sie, oder daß wir keine Stelle
 * mehr haben, dazu beygetragen, sie ver- 20
 * gessen zu machen. Auch Niebuhr bedenkt
 * die FreyGelassenen, welche er B. 1. 2te
 * Außg. S. 622. allerdings anführt, und in
 * den Verbesserungen mit den Griechischen
 * Metöken vergleicht, und ihre Nachkommen 25
 * durch den MannsStamm, bey Weitem nicht
 * genug, wenn er dreyhundert Sabier für
 * einen Beweis annimmt, daß in derselben
 * gens durchaus von Anfang an ganz ver-
 * schiedene Familien gewesen seyn müssen, 30
 * wenn er Plebejer mit demselben Nahmen,
 * wie er bey Patriciern vorkommt, nur aus
 * Ehen ohne conubium erklären will, und
 * an vielen andern Orten. LandBauer wa-
 ren

74 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

- *ren gewiß auch viele FreyGelassenen und
 - *nicht Alle HandWerker, weil sie auf gar
 - *vielerley Art, und besonders bey der Anle-
 - *gung von Colonien, Land erwerben konnten.
- 5 7) *Die FreyGelassenen hatten natürlich, bis
 *auf seltene, von Herrn Prof. Schilling
 *hierbey erwähnte Ausnahmen, nie Vermö-
 gen von ihrem Vater oder ihren Agnaten
 her, und mit ihnen floß, in den Augen
 10 manches Römers von einem alten und
 reichen Hause, bald das ganze geringere Volk
 zusammen. Beyde Arten von Armen suchten
 Land als coloni zu bekommen.

G e m ü t h s A r t.

- 15 Den Geistes- und GemüthsAnlagen
 *nach waren die Römer mehr für das
 *Hergebrachte, als für freye Ansicht, mehr
 *tüchtig als liebenswürdig, und sie hatten
 *mehr Verbsheit als Geschmack. Damit hing
 20 Pünktlichkeit im Dienste, Unverbrüchlichkeit
 eines gegebenen Wortes ¹⁾, vollends gar
 eines Eides ²⁾, und Tapferkeit (virtus), da-
 mit aber auch Härte gegen Ueberwundene,
 gegen Schuldner und gegen Arme ³⁾ zu-
 25 sammen. Der GeschlechtsTrieb war weit
 weniger Liebe und Zärtlichkeit oder auch nur
 Eitelkeit, als auf rohen einseitigen Genuß,
 oft auch geradezu auf Mißhandlung eines
 Andern, gerichtet, also ebenfalls Härte ⁴⁾.

Auf

* Auf eine zahlreiche Nachkommenschaft leg-
 * ten sie wenig Werth, nicht sowohl weil
 * der Nahme auch durch Freylassungen erhalten
 * wurde, Was ja auf die imagines keinen
 * Einfluß hatte, als weil auch Adoptionen 5
 * vorkamen, und nach dem NationalCharacter
 * nun ein Mahl viele Kinder mehr für ein
 * Verdienst als für ein Glück gehalten wurden.
 Ihr Stolz gegen Auswärtige zeigte sich darin,
 daß sie fast nie im Unglücke Frieden mach- 10
 ten, oder bey ihren innern Streitigkeiten die
 Einmischung von Fremden duldeten, und im
 Innern, daß der Freye und Römer sich
 nicht wie ein servus oder ein NichtRömer
 behandeln ließ 5). GottesFurcht war bey 15
 ihnen so Viel, als zur Verstärkung der
 herrschenden GemüthsArt dienen konnte,
 nahmentlich hatten mehr RechtsGeschäfte,
 z. B. die Verlassenschaften und das Gerichts-
 Wesen, etwas GottesDienstliches, als bey 20
 uns, wo es fast nur bey der Ehe, dem Eide und
 * der Zeit für die RechtsPflege, der Fall ist. Eine
 * bestimmte Glaubenslehre kannten sie nicht.

Die Neigung zu Vergiftungen, die man
 * ihnen, weil keine ErbVerträge bey ihnen 25
 * vorkommen, schon lange Schuld gegeben
 * hat, paßt nicht zu Dem, was sie erklären
 * soll, und die RachSucht der Italiäner ge-
 * hört nicht in diese Zeiten.

1)

76 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

- 1) Das Zeugniß von Polyb 6, 56. beweist für die Römer weit mehr, als Cic. *Tusc. qu.* 1, 1. und Gellius 20, 1.
- 5 2) *Ex tui animi sententia? war die bezschwörende Frage. Cic. de Orat. 2, 64.
- 10 3) Geiz findet sich bey den Römern viel früher, als durch Verschwendung genährte Habsucht. Daß Jemand frugi sey, war ein großes Lob. Polyb (32, 3.) sagt, in Rom schenke Niemand dem Andern Etwas und Niemand bezahle je eine Schuld vor dem Verfalltage. Auch war es ein Sprichwort: *Largitio fundum non habet*, Cic. *de off. 2, 15. Die *codices* über Soll 15 *und Haben (*accepti und expensi*) waren eine mit dieser Denkmalsart als Ursache und als Wirkung in Verbindung stehende Sitte.
- 20 4) Man kann weit mehr Zeugnisse darüber nachweisen, als Gibbon (Anm. 191 u. 195.) gethan hat, daß das Easter, welches der Apostel Paulus gerade in dem Briefe an die Römer erwähnt (1, 27.), schon in frühern Zeiten in Rom gewöhnlich gewesen 25 sey. Die Folgen (*Michaelis Mos. Recht V. S. 232.*) blieben aber auch nicht aus, namentlich ward das Aussterben der Familien gewiß dadurch wenigstens befördert. Die *mollities*, das *muliebria pati* als 30 Wohllust, ist später.
- 5) Auch hierin kommt der Geschlechtstrieb vor, in so fern sich Jemand dazu hergibt, ihn bey einem Andern zu befriedigen. Im-
pudi-

pudicitia (nach dem zu Ende der vorigen Anmerkung angedeuteten Begriffe) in servo necessitas (also beynahe gar: Pflicht, wenigstens Was erzwungen werden darf), in liberto officium (Danfbarkeit), in ingenuo flagitium est. SEN. contr. 4. prooem. Ferner die sententia dia Catonis HOR. Sat. 1, 2. v. 32. und VAL. MAX. 6, 1.

Bildung.

Die Römer erscheinen schon im Anfang 10 ihrer Geschichte auf der Stufe der Bildung, *die wir, wenn auch nicht der Zeit, doch *dem Grade nach, mit Recht die Dritte nennen, sie waren Landbauer; aber der Höchsten näherten sie sich noch nicht ein Mahl; 15 obgleich in einer Stadt, gab es doch wenig städtische Gewerbe. Der Landbau war nebst den kriegerischen Unternehmungen und Uebungen die eigentliche Beschäftigung des Volks, und auch der Vornehmste dachte 20 nicht daran, ihn ganz seinen Untergebenen zu überlassen. Es gab also nicht, wie bey den Germanen, leibEigene, gutherrliche Rechte, vollends eines Guts an die Person des Besizers von einem Hofe, und Jagd- 25 Gerechtigkeit; das Eigenthum an Grundstücken war aber auch nicht eingeschränkter, *als bey beweglichen Sachen, Unveräußerlichkeit trat nicht ein, auch bewegliche Sachen

* Sachen konnten gegen jeden Besitzer ver-
 * folgt werden, und es gab keine eigene
 Erbfolge in GrundStücken, woben ein Vor-
 zug des Ältesten oder des Jüngsten so
 5 natürlich ist.

Als Mittel des Verkehrs kannten die
 Römer Geld, und zwar hauptsächlich mit
 * anderm Metalle, damals nicht künstlich,
 und also auch nicht nach einem genauen Ver-
 10 hältnisse, vermishtes Kupfer (aes), welches
 zugewogen wurde (aes et libra) ¹⁾ und in
 Vergleichung mit Silber viel wohlfeiler war,
 als nachher ²⁾, und Schrift, wozu aber
 sehr oft auch Kupfer gebraucht wurde, s. oben
 15 S. 6. Z. 19., wenn man, bey etwas Des-
 sentlichem, mit Wachs überzogene Bretchen
 (tabulae ceraeve, lignum, nicht Papier
 * und Pergament) und dabey Siegel, aber
 * keine Daruntersehung des bloßen Namens,
 20 * vollends nicht bey dem Eigenhändigen, nicht
 * für hinreichend hielt. Man suchte nicht
 * so, Alles Schwarz auf Weiß zu haben,
 * wie es bey den Griechen und bey den
 * neuern Völkern vorkommt. Für das Mehr-
 25 * fache hatten sie das DecimalSystem, für
 * Brüche das DuodecimalSystem, wie bey
 uns und den unciae, welches auch im Römi-
 schen Rechte von der heredis institutio und
 dem foenus her so bekannt ist.

- 1) Selbst als die Römer gemünzte, d. h. mit dem Gewichte bezeichnete Stücke Kupfer hatten, wogen sie noch, nicht bloß wegen der fremden Münzen, auch wegen des ungemünzten Kupfers, und wegen der alten Sitte. Auf dieses Wägen geht *pondere* vor *numero* * (*et mensura*), ferner *compensatio*, *dispensi*, *dispensator*, *expensae*, *impensae*, *pensio*. GAIUS p. 32. l. 5.
- 2) Niebuhr I. S. 268. 10

Land. Grenzen.

Das Land hatte keine NaturGrenzen; es war von einer Menge anderer Länder nur * zufällig, hauptsächlich durch KriegsGlück getrennt; schon die Latinen, zu welchen die 15 Römer der Sprache nach selbst gehörten, waren noch ein Volk für sich, und vollends die Nachbarn Derselben zum Theil näher gegen die Apenninen zu, die Sabiner, * Aequer und Volsker. Im Norden, von 20 * der Tiber an, die eine VölkerScheide * machte, waren die Etrusker, die mehr * Aehnlichkeit mit den Griechen als mit den * Egyptern hatten, und von denen die * Römer so Vieles annahmen. Weiter nach 25 * Süden war die Campanische Ebene. Im Osten von MittelItalien lag Umbrien, Picenum und Samnien. Kurz, überall stießen die Römer auf andere Völker, die wohl eben

eben so viel Lust hatten, sich zu vergrößern, als sie selbst.

Ganz Italien war übrigens durch die Menge der Küsten fremder Bildung im 5 * Großen zugänglich. Rom lag in gerader * Richtung drey, oder, den Krümmungen des * Flusses nach, vier Meilen von der Mündung der **Tiber** (Ostia) ¹⁾.

- ¹⁾ * **Cicero** de rep. 2, 5. (p. 231.) sagt: ut
10 * non solum mari absorberet (Stromauf,
* wärts), sed etiam advectas exciperet ex
* terra (Stromabwärts).

Lage der Breite.

* Obgleich die Lage sich dem heißen Erd-
15 * Gürtel weit mehr nähert, als die Unfrige,
* und man nicht nur Weizen, sondern auch
Wein und sogar BaumDehl (triticum,
vinum, oleum) bauen konnte, so war doch
der Winter ziemlich streng, ja sogar, und
20 zwar aus sehr begreiflichen Ursachen, noch
merklich strenger, als jetzt. Man hatte
also auch um Deswillen viele Bedürfnisse,
und um Diese zu befriedigen, war man ge-
nöthigt, Viel zu arbeiten. Als Gehülfsen
25 bey der Arbeit ¹⁾ brauchte man eben die
Zug- und LastThiere, wie sie bey uns vor-
kommen, nur noch häufiger Esel und Maul-
Esel. Hingegen Elephanten und Kameele
mur.

wurden erst lange nachher aus heißen Ländern herbeigeführt, ohne je einheimisch zu werden ²⁾).

- ¹⁾ *Gegen den Spott von Hegel über diesen Ausdruck berufe ich mich auf Aehnliche, ⁵
*wohl noch Stärkere, bey Bentham und
*Sismondi.

- ²⁾ Eine Spur hiervon im Römischen Rechte findet sich bey Ulp. 19, 1.

*Geologische Beschaffenheit des Bodens.

10

Fast ganz Italien ist eine Abwechslung von Hügeln und Thälern, und so lag die Stadt auf Hügeln, wie die meisten andern Städte dieser Gegend, nach Niebuhr ¹⁾
*ursprünglich theils auf dem Palatinus, ¹⁵
*theils auf dem Quirinalis. Umgeben ist sie von einer großen freisförmigen Ebene, die sich zwar im Sommer durch gefährliche Ausdünstungen, zum Theil vulcanischen Ursprungs, sonst aber durch heitere und leichte ²⁰
Luft und vortreffliches Wasser auszeichnet ²⁾).

- ¹⁾ *Schriften Band 1.

- ²⁾ *G. G. Anz. 1815. S. 2041. — Cic. de
*rep. 2, 6.: Locum in regione pestilenti
*salubrem. Die Hügel gaben Schatten, ²⁵
*und die Thäler Zug, den man nicht scheute.

Rechtlicher Zustand.

Daß der rechtliche Zustand noch sehr weit davon entfernt war, den höchsten Forderungen der Vernunft ein Genüge zu thun, 5 * braucht man kaum erst zu sagen, weil er * überall unvollkommen ist; hier war er nun so wenig allgemein, daß vielen Menschen fast keine Rechte zugestanden wurden, denn sie gehörten ja nicht zu dieser Verbindung, 10 auch wenn man sie zwang, unter ihr zu leben, und dann war er auf Mein und Dein, und zwar auf sehr strenges Mein * und Dein gebaut. Ja sogar kamen Viele von Denen, welche zu dem Volke gehörten, 15 doch bey der Obrigkeit, die Recht sprach, * in mancher Rücksicht nur in so fern in Betracht, als ein Anderer Rechte durch sie erhielt.

Ungleichheit von Natur.

20 Die Ungleichheiten der Menschen von Natur hatten im Mein und Dein und im öffentlichen Rechte theils mehr, theils weniger Einfluß, als nach ganz allgemeinen Betrachtungen nöthig scheinen kann. Das 25 * Alter entschied zwar, ob ein Römer männlichen Geschlechts nach öffentlichem Rechte * mitgezählt werden, ob er schon, und ob er noch, Kriegs-

*KriegsDienste thun, und ob er unter einem
 tutor, aber durchaus nicht, ob er unter
 *einem Vater stehen sollte, wo er alsdann
 *zwar heirathen, aber kein eigenes Vermö-
 *gen haben konnte. Das weibliche Ge-5
 schlecht war zwar nicht so zurückgesetzt, wie
 *bey VielWeiberey; aber auch eine Röme-
 rinn kam beym öffentlichen Rechte wenig in
 Betracht, ganz unabhängig von irgend einem
 Manne war sie weder durch Alter noch 10
 durch Ehe, und es kam weder auf das Ver-
 hältniß zur Mutter, noch auf das Verhält-
 niß zu Andern durch die Mutter, Viel an,
 die Häuser starben aus, auch wenn noch
 Nachkommen durch das weibliche Geschlecht 15
 *da waren, denn bey einem so kriegerischen
 Volke schien Nichts natürlicher, als daß
 Wer nicht mit fecht, auch nicht eben so gut
 *war, als Derjenige, der persönlich zur
 Vertheidigung beytrug ¹⁾. Auf die Gemüths-20
 Kräfte sah man nur etwa in so fern, daß
 Wahnsinnige (furiosi) ²⁾ und gar zu schlechte
 Wirthe eingeschränkt wurden. Auch kam
 wohl früh, außer der Bestrafung, auch noch
 sonst im Mein und Dein, eine Zurück-25
 setzung Derer vor, die sich sehr schlecht auf-
 geführt hatten.

¹⁾ *Herr Prof. Klenze über die Cognation,
 *Zeitsch. für gesch. Rechtsw. Band VI. hebt
 § 2 bejon-

84 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

- * besonders das osculum, wovon eine Stelle
 * aus Polyb bey Athenäus spricht, sehr
 * heraus. Sonst hat die Lateinische Sprache
 * Wörter, die ganz etwas Anderes bedeuten,
 5 je nachdem sie von pater oder mater her-
 kommen, patrimonium und matrimonium,
 * patrona und matrona, selbst paterfamili-
 * as und in einem gewissen Sinne mater-
 * familias.
 10 2) * Das incipit dabey heißt doch wohl nicht,
 * daß man von feinen Eretins wußte, und
 * noch weniger läßt sich Dieß aus fr. 20.
 * D. 1, 5. beweisen.

Ungleichheiten von Rechtswegen. Servi.

- 15 Unter den Ungleichheiten bloß von Rechts-
 * wegen hatte man nicht nur Das, was die
 * Neuern sehr Unrömisch FamilienVerhält-
 * nisse nennen, und VermögensVerhältnisse,
 welche Beyde wir freylich meistens auch für
 20 Etwas halten, was durchaus nicht anders
 seyn könne, und diese Verhältnisse waren so
 streng, daß der Mißbrauch Derselben einem
 * jeden Berechtigten privatrechtlich frey stand
 und man z. B. weder an OberAussicht auf
 25 die Erziehung noch an ArmenAnstalten
 dachte; sondern man hatte sogar die Un-
 gleichheit zwischen Freyen und servi. Diese
 letztern waren nach allen Umständen in einer
 viel bessern Lage, als etwa die Neg- Scla-
 ven,

ven, obgleich in einer weniger Guten, als bey den Germanen die LeibEigenen. Ein schon S. 70. erwähnter HauptUmstand war, daß der Herr gar oft seinem servus die Freyheit gab, von wo an Dieser nun als sein liber-5 tus, also freylich untergeordnet, mit zu dem Stamme (der gens) Desjenigen gehörte, der gewisser Maßen fast sein Vater war (patronus), und selbst die Nachkommen *durch MannsStamm und auch die Adop-10 *tirten, sogar die FreyGelassenen des FreyGelassenen erkannten den ehemahligen Herrn *und Dessen Nachkommen, wieder mit den *vorigen Bestimmungen, auch noch für ihren *Patron, wenigstens, wenn er ein Patricier 15 *war, als seine clientes. Wer keine clien- *tes hatte, suchte in den Zeiten, von wel- *chen hier die Rede ist, oft, wenigstens cliens zu werden, und gab eine Selbstständigkeit auf, die ihm, mitten unter solchen Verbin-20 dungen seiner Mitbürger, doch nur zur Last geworden wäre.

Patricier und Plebejer.

Eine andere Ungleichheit bloß von Rechts- *wegen war Die zwischen den patres, den 25 *Patriciern, und der plebs, den Plebejern, bey welcher und besonders bey der Verbindung der meisten Plebejer mit irgend einem patro- nus

nus aus den Patriciern, man die Wahl hat
 * zwischen der natürlichen Erklärung, patres
 seyen die Häupter von Stämmen, die Mit-
 glieder des StammHauses, gewesen, unter
 5 welchen sich die plebs, besonders von ihren
 FreyGelassenen und Deren Nachkommen,
 bildete, wo der Unterschied zwischen majores
 und minores gentes gar wohl so Viel als
 ältere und jüngere heißen kann; und der
 10 * von Niebuhr in der ersten Ausgabe auf-
 * gestellten, von den Juristen mehr als von
 * den Historikern mit Beyfall aufgenommenen
 Behauptung, die patres aus Etrurien hät-
 ten mit der plebs von Latinen sich gar
 15 wunderbar zu einem gemeinschaftlichen Volke
 * vereinigt gehabt. Aber auch seitdem Nie-
 * buhr Dies für eine Uebertreibung erklärt ¹⁾,
 * da das Etruskische erst später so vielen
 * Einfluß auf das Römische bekommen habe,
 20 * bleibt er doch dabey, die clientes der Patricier
 seyen ganz etwas Anderes, als die plebs,
 Was die Alten nicht ahndeten, obgleich auch
 sie zuweilen von Denen, die ganz besonders
 clientes waren, vollends da schon das Aus-
 25 sterben der Patricier in einer gens dieses Ver-
 hältniß bey einer Menge Römer geändert
 hatte, sprechen. Das Aussterben kam um
 so mehr in Betracht, da Niemand wegen
 seines Hofes von einem Gute abhängig war,
 dessen

* gessen Besitzer er denn immer zu seinen
 * GutsHerren gehabt hätte. S. 77. Z. 24.
 * Auch war in der Folge manche Stadt Rö-
 * misch geworden und Familien, die es mit
 * den Vornehmsten in Rom aufgenommen
 * hatten, wurden Plebejisch, ohne daran zu
 * denken, daß sie einen Patron haben mußte,
 * oder daß sie, wie Pisendener nach Duni
 * glaubt, weniger cives seyen, als Die, welche
 * mit Auspicien geheirathet hatten. 10

1) * 1. Band, 2te Ausg. S. 397.

Älteste Verfassung.

Die älteste Verfassung von Rom be-
 * ruhte, der Sage nach, wie so viele Andere,
 auf einem Rex, einem Senate und einer 15
 VolksVersammlung. Der Rex war haupt-
 sächlich der Anführer im Kriege, seine Ge-
 walt war nicht unumschränkt, aber sie dauerte
 * doch bis an seinen Tod, sie war nicht erb-
 * lich, aber Einer von seinen Verwandten 20
 hatte auch wohl um so eher Hoffnung, ihm
 * zu folgen. Die lex, auf die er antrug 1),
 * ist vielleicht die Veranlassung zu der im
 * dritten ZeitRaume vorkommenden so schwele-
 * rigen lex regia. Der Senat war in 25
 Rom nie, was der Name ursprünglich
 gesagt hatte, bloß durch das Alter ausge-
 zeichnet,

zeichnet, sondern er bestand ursprünglich aus Mitgliedern des Stamm-Hauses in jeder gens *(patres), doch wahrscheinlich nur Ausgewählten. Die älteste Art von VolksVersammlungen (comitia) war Die nach Curien, wie sie späterhin noch in Beziehung auf den GottesDienst vorkamen. Ob Diese bloß aus Patriciern bestanden, wie Niebuhr glaubt, können wir für das PrivatRecht dahin gestellt seyn lassen. Schon früh wird aber auch von Tribus gesprochen, und daß Dieser jemahls in Rom nur drey gewesen seyen, wie das Ganze drey trientes hat, könnten die Alten selbst gar wohl nur aus dem Nahmen gefolgert haben, der doch auch oft unabhängig von dem ZahlWorte vorkommt ²⁾).

¹⁾ *Cic. de rep. 2, 13 ... 21. In der vorigen Ausgabe S. 658., Anm. 3. steht Dieß auch schon, also früher als in Niebuhr's 1. Band, 2te Ausg. S. 356. Ich bin aber weit entfernt, diesen Gedanken für mich in Anspruch nehmen zu wollen, da ich ihn vielmehr einem sehr bekannten RechtsLehrer verdanke.

²⁾ Daß gleich zu erwähnende Wort Centurien und das Neuere von StadtVierteln, Quartieren, gehen auch nicht immer auf die Zahl, ob sie gleich von ihr herkommen, wie senatus vom Alter. Auch tribunus und tribunal scheinen wohl auf ein anderes Stammwort,

- * Wort zu deuten. Daß übrigens Niebuhr
- * ein so großes Gewicht auf die Zahl drey,
- * auch wohl sieben und vollends zehn, legt,
- * kann man sich, in Ansehung der zwey
- * ersten Zahlen, bey dem Römischen Privat: 5
- * Recht wohl gefallen lassen.

Veränderungen der Verfassung.

Von drey Stücken der Römischen Verfassung heißt es, sie seyen erst späterhin
 * entstanden, und man spricht in der Ge. 10
 * schichte des Römischen Rechts mehr davon
 * als von manchem Aehnlichen, theils nach
 * S. 47 und 48., theils weil die Abfassung
 des großen Grundgesetzes durch sie veranlaßt
 oder bestimmt worden seyn soll. In Rom 15
 * bekamen zuerst I. entweder die Reichen oder
 * die Plebejer, dann II. die Patricier und
 einiger Maßen auch angesehene Plebejer,
 da es nun auch Plebejische Senatoren gab,
 und endlich III. die Anführer der Menge, 20
 * oder der Plebejer, einen größern Einfluß.

Der Census.

I. Die erste Veränderung, die Einführung des Census und der Comitien nach Centurien (wie Solon's um diese Zeit 25 immer mehr sich verbreitende Timokratie) schreibt die Sage dem vorletzten Rex zu,
 der

der sie ganz ruhig bewirkt habe. Der An-
 *theil an den öffentlichen Angelegenheiten
 sollte nun mit dem Antheile an den öffentlichen
 Lasten, dem Dienste und den Abgaben (für
 5 welche letztere das Wort census allein ge-
 blieben ist), und Beyde mit dem Vermögen,
 nicht bloß dem Theil Dessen von Rechts-
 Wegen, welchen wir im RechtsVerstande allein
 *Vermögen (die Römer bona) nennen, der
 10 *sich auf Sachen und Forderungen, hier aber
 *vielleicht nur auf Erstere bezieht, son-
 dern auch dem Körperlichen, d. h. dem
 Alter, und wohl auch der Familie in diesem
 Sinne, d. h. der Ehefrau, den Kindern,
 15 denen gerade dieser Römer unentbehrlich war,
 in Verhältniß stehen. Dieß war entweder
 nur eine nun nothwendig gewordene Ver-
 besserung des weniger genauen Unterschieds
 zwischen Patriciern und Plebejern, da bey
 20 den freyen Veräußerungen die Einzelnen jedes
 Standes sich gar zu ungleich, und auch wohl
 jetzt schon gar oft Einzelne des Geringern
 Einzelnen des Höhern überlegen geworden wa-
 *ren; oder aber es war, wie Niebuhr glaubt,
 25 eine Nachahmung Dessen, was bisher nur
 bey Patriciern Statt fand, auch unter der
 *Plebs. Von Zeit zu Zeit sollte jeder Rö-
 *mer, oder nach Niebuhr jeder Plebejer,
 *über seine VermögensUmstände, wenigstens
 in

*in jener eingeschränkten Bedeutung, und die
 *Persönlichen, eidlich vernommen werden, um
 ihn in eine der fünf oder sechs Classen von
 Reichen oder von Armen, und in eine Cen-
 turie von Alten oder von Jungen (*seniorum* 5
 oder *juniorum*, Was wir Reserve und
 activen Dienst nennen) zu setzen ¹⁾. Darnach
 richtete sich denn seine Pflicht, theils, und
 zwar auf eigene Kosten und mit bestimmter
 Rüstung, im Kriege zu dienen, theils auch 10
 zu den Bedürfnissen des ganzen Volks Etwas
 vom Eigenthume abzugeben. Darnach richtete
 sich aber auch der Einfluß eines Jeden auf
 Wahlen und Beschlüsse, und da hatten
 denn wenige Reiche zusammen eben so gut 15
 eine HauptStimme wie viele Arme, ganz so
 wie noch jetzt oft die Zahl der s. g. Actien
 oder beym Concurs die Summe der Fode-
 rungen und nicht die Zahl der Personen die
 Mehrheit ausmacht. Bey diesem Vorzuge 20
 der Reichen mußten die Patricier, als Patri-
 cier, auf mehr als Eine Art verlieren.

¹⁾ Ueber die Zahl der Centurien ist nun be-
 kanntlich außer *Livius* und *Dionys* auch
 eine Angabe in *Cicero* de republica, und 25
 *sogar eine Doppelte. Wem es zunächst
 *nur um das PrivatRecht zu thun ist, Dem
 kann es lieb seyn, daß diese höchst schwierige
 Lehre uns hier nicht weiter angeht.

Die Consuln.

II. Dagegen war die Abschaffung der Würde des Rex, und die Einführung der Gewalt von mehrern, in der Folge immer von zwey nur auf ein Jahr gewählten Patriciern (Consules, auch nach dem Griechischen *ὑπατοί* wohl nicht mit *consulero* verwandt), ein offener Gewinn für die Patricier. Denn obgleich diese neuen Ober-
 10 Häupter ganz an die Stelle und in die Rechte des Rex eintraten, so daß selbst die Provocation gegen sie an das Volk entweder nichts Neues oder wenigstens, so lange es noch keine Tribunen gab, nichts
 15 sehr Erhebliches war, so lag es doch in der Natur dieser Veränderung, daß dadurch die Gewalt der ersten Person in der Stadt abnahm und die Gewalt des ersten Standes wuchs. Erstens waren die Consuln
 20 mehr als der Rex bloß gewählt, und dem Gewählten gereicht bey seinen Wählern immer der Gedanke zum Nachtheil, daß er es ja doch ihnen selbst zu danken habe; er hat auch keinen so bleibenden Vortheil und
 25 kein solches Uebergewicht, auch in seinem PrivatVermögen, wie der Regent, der es bloß durch den Zufall der Geburt ist. Zweitens waren die Consuln auf ein einziges Jahr, wenn gleich nicht gerade auf einen einzigen
 Feld-

Feldzug, gewählt, also der Gedanke an ihre Nachfolger, an die *invidia*, die sie als PrivatPersonen drücken würde, selbst die Scheu vor den vielen Consularen, mit denen sie zu thun hatten, hinderte sie oft an dem vollen Gebrauche ihrer Gewalt. Endlich waren es immer Mehrere neben einander, und Einer konnte dem Andern Einhalt thun ¹⁾. Für die Plebejer war dabei der Gewinn nicht groß, aber auch der Senat ward etwas ganz Anderes, d. h. aus Patriciern und Plebejern gemischt. Man nahm eine Anzahl von Plebejern (als *conscripti* ²⁾) für ihre Person in den Senat auf, so daß von nun an der Name Plebejer in einem engern Sinne auf die NichtSenatoren ging ³⁾.

¹⁾ Der Grundsatz des Römischen Staatsrechts war: *Melior est conditio prohibentis*, wie Appian öfters bemerkt hat, 20 j. B. Bell. Civ. 1, 12. und 3, 50.

²⁾ *Patres conscripti* ist eine von den vielen Zusammensetzungen, wobey et ausgelassen ist, wie *usus fructus* (wohl auch *usus autoritas*), *ruta caesa*, *sarta tecta* und andere Wörter (nur nicht auch das spätere *emptio venditio* oder *locatio conductio*, die Niebuhr anführt, obgleich das et dabey nur weggelassen wird, wenn noch eine Menge ähnlicher Worte darauf folgen),
in

94 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

- in der Deutschen Sprache ihres Gleichen nicht haben können, weil da das zweyte *Hauptwort angesehen würde, als sey es *nur durch das Erste näher bestimmt. Der
- 5 *Unterschied zwischen WechselBrief und Brief: *Wechsel dient auch zur Erläuterung, wie *nachher *honorum possessio* und *possessio* **honorum* recht gut Zweyerley bedeuten *konnten.
- 10 3) Diese Bedeutung hat sich länger erhalten, s. Gajus in fr. 238. (237.) pr. D. 50, 16., *worüber er von Niebuhr, Band 2. der *1sten Ausgabe S. 113., so sehr getadelt *worden ist. Seitdem wir bey Gajus p. 1.
- 15 *l. 21 und 22. sine patriciis haben, soll der Tadel auf die Verfasser unserer Digesten fallen, oder vielmehr Diese verdienten Reiz *nen, denn sie hätten wohl daran gethan, *da patricius zu ihrer Zeit ein viel höherer
- 20 *Titel war, wo Gajus sine patriciis geschrieben hatte, zu sehen: sine senatoribus. Allein Gajus könnte ja wohl in dem Buche über die zwölf Tafeln, woraus die Stelle in den Digesten genommen ist, von Plebejern
- 25 in einem andern Sinne gesprochen haben, als in den Institutionen.

Veranlassung dazu.

- *Bey dieser Veränderung, nach welcher *die Römer viel früher rechneten, als
- 30 *nach Erbauung der Stadt, kommt die *erste Geschichte vor, von Mißbrauch der Gea

Gewalt, und zwar der Oeffentlichen, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, und *zwar zur Natürlichen. Man konnte sich von nun an darauf berufen, einen Regenten auf lebens lang, einen Rex, werde kein Römer dulden wollen. Die Freyheit des Volks schien mit einem solchen lebenslänglichen, wohl gar erblichen Obern so unvereinbar, wie Die des Einzelnen es mit einem dominus war. 10

Veranlassung zu den Tribunen.

III. Das Tribunat war eine Folge davon, daß der bey Weitem zahlreichste Theil der Römer bey der vorigen Veränderung nicht nur Nichts gewonnen, sondern wohl 15 eher noch verloren hatte. Die Freyheit der *Verfassung, daß nämlich kein Rex war, sicherte die ärmern Plebejer nicht im Mindesten gegen drückenden Mangel, im Gegentheile die gnädigen Herren im Senate, die Patricier und die vornehmsten Plebejer, 20 fingen einen Krieg nach dem andern an, in der Aussicht auf eine Gelegenheit zu Triumphen für ihre angesehensten Mitglieder, vielleicht gar auch zuweilen in der Hoffnung, 25 *daß der Krieg die Preise von Lebensmitteln erhöhen, also dem Reichen den Absatz seiner Vorräthe und das Ausleihen mehr des Er-
löses

96 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

löses als ihrer selbst auf hohe "Zinsen"
*(senus) erleichtern würde. Der arme Bürger, der keine servi zu Hause lassen konnte, um sein Feld zu bauen, der vielleicht sein
5 einziges GrundStück vom Feinde verwüstet sah, mußte erst kaufen und dann borgen, wie theuer und zu welchen "Zinsen" der reiche Wucherer in Verbindung mit seinen StandesGenossen ihm verkaufen oder Vor-
10 schuß geben wollte. Hatte der Arme sich ein Mahl verbindlich gemacht, so hinderte keine Menschlichkeit und keine Klugheit eines Rex mehr den stracken Lauf der RechtsPflege, vollends wenn es ein Patricier oder doch
15 ein Senator war, der bey den Consuln Recht suchte.

Ihre Gewalt.

Es mußte sehr bald nach Einführung des Consulats Etwas geschehen, um den
20 Armen zu helfen. Unter dem Nahmen Tribunen der Plebs (tribuni plebis, nie
*umgekehrt, wie man nach den spätern Regeln allenfalls erwarten könnte,) bekamen jährlich Einige, die bald auf zehn vermehrt
25 wurden, das Recht des Widerstandes gegen Alles, was die Consuln oder der Senat verfügten, besonders denn auch bey der
*RechtsPflege, daß man sie appellare konnte,
und

und ihre Person sollte im höchsten Grade unverleßlich seyn (sacrosancti). Auch bey ihnen war keine Mehrheit der Stimmen, jeder Einzelne konnte intercediren, und so denn auch dem bösen Willen oder dem Gemeingeiste aller Andern für dieses Jahr Einhalt thun. Eine einzelne Ausnahme wird unten vorkommen. Um diese Tribunen zu wählen, hielt man nachher WahlVersammlungen der Plebs allein, bloß nach Tribus; 10 sehr bald ward in dieser Form auch über Anträge (leges) gestimmt, welche ein Tribun seinen Wählern machte, und diese Anträge hatten, wenn sie durchgingen, noch den besondern Namen plebi - scita, der 15 so unverhältnißmäßig bekannt ist.

Die zwölf Tafeln.

Das große Gesetz der zwölf Tafeln
 * ward nicht dadurch veranlaßt, daß überhaupt die Römer nicht genug an ihrem GewohnheitsRechte und den vorhandenen ausdrücklichen Gesetzen ¹⁾ gehabt, oder das Bedürfniß eines GesetzBuchs im heutigen Sinne gefühlt, oder die Verschmelzung zweyer ganz verschiedenen PrivatRechte, Desjenigen, welches bisher bey den Patriciern und Desjenigen, welches bey den Plebejern
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. G hatte

hatte gelten sollen ²⁾, gewünscht hätten.
 Die Tribunen hätten diesen Vertrag mit
 ihren Gegnern erzwungen, hieß es sonst,
 allein nun sagt Cicero ³⁾ in seiner Erzäh-
 5 lung gar Nichts davon, sondern er, wie
 einiger Maßen auch Pomponius, stelle
 die Sache als eine ganz neue Verfassung
 vor, die an die Stelle des Consulats und
 Tribunats getreten sey. Daß man Rücksicht
 10 auf die Geseze anderer Völker nahm, läßt
 sich wohl hören, und noch natürlicher ist es,
 daß man die Kenntniß von Diesen nicht
 aus Büchern schöpfte, sondern Leute darauf
 reisen ließ, sich an Ort und Stelle darnach
 15 zu erkundigen, woben wir denn die mit einer
 alten Bildsäule in Verbindung stehende
 Sage von einem Klein-Asiatischen Griechen,
 Hermodorus, der dazu geholfen habe,
 und allenfalls selbst Dieses, daß die Reise
 20 aus Italien heraus gegangen sey, noch
 gelten lassen können. Altes und Neues
 ward gemischt, ohne daß Eines von Beiden
 ein bestimmtes Kennzeichen gehabt hätte.
 Auffallender sollte es seyn, daß lauter Pa-
 25 tricier ernannt wurden, um den Vertrag zu
 entwerfen (Decemviri legibus scribendis,
 auch hier nicht umgekehrt S. 50. Z. 22.),
 und daß man Diesen sogar die ganze Re-
 gentenGewalt übertrug, selbst ohne sie durch
 das

das von den Plebejern so mühsam errungene
 Tribunat einzuschränken. Indessen rühren
 freylich alle wirklichen GrundGeseze, von
 Moses an bis auf die neusten Zeiten, von
 Denen her, welche ein Mahl die Gewalt 5
 in den Händen haben. Nach Verfluß des
 *ersten Jahrs, wo zehn Tafeln gemacht worden
 *seyn sollen, bewirkte Einer der Decemvirn,
 Appius Claudius, daß Neue ernannt
 wurden, und unter Diesen sollen auch Ple- 10
 bejer gewesen seyn. Allein die neue Ver-
 *fassung ward nicht für immer an die Stelle
 *der Bisherigen gesetzt, und zwar kommt
 nun als Das, was dem Decemvirat ein
 Ende gemacht haben soll, schon die zweyte 15
 Geschichte eines mächtigen Wollüstlings vor,
 die denn aber dieß Mahl mit einem An-
 *scheine von Verfahren vor der Obrigkeit
 ausgepußt wird 4). Indessen das Geseß
 selbst, welches während der zwey Jahre die- 20
 ser außerordentlichen Verfassung zu Stande
 gebracht worden war, und welches theils
 von seiner, für damahls ganz ungewöhnli-
 chen, Größe (lex duodecim tabularum,
 *auch duodecim tabulae, wo vielleicht bey 25
 *Stellen, die nur tabulae heißen sollten,
 *die so gewöhnlich davor stehende Zahl dazu
 *gekommen ist), theils von seinen Ver-
 fassern (lex decemviralis), den Nahmen

100 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

* bekam, theils denn auch, nach dem Zusammenhang, *lex*, *leges* schlechtweg hieß, erhielt sich trotz des Hasses gegen seine letzten Urheber.

5 ¹⁾ * Ueber die in der vorigen Ausgabe hier
* angeführte *lex*, welche Cicero *de rep.*
* 2, 35. *de mulctae sacramento* nennt, s.
* Schilling zu dieser Stelle.

10 ²⁾ Die von Niebuhr 1. Ausg. II. S. 109. angeführten Stellen aus Livius, das Recht sey gleich geworden, können wohl nicht auf eine Abschaffung des bisherigen örtlichen und Stanzrechts gehen, denn von einer solchen vorher rechtmäßigen Verschiedenheit, die nun aufgehoben worden sey, weiß ja Livius so Wenig, als irgend Einer der Alten; sondern sie sagen, daß nun ohne Ansehen der Person Jedem sein Recht habe wiederfahren, daß also der auch schon vorher widerrechtliche Unterschied nun nicht mehr so leicht habe vorkommen sollen.

25 ³⁾ *De republica* II, 36., *cum summa esset autoritas in Senatu, populo patiente et parente inrita ratio est, ut et Consules et Tribuni pl. magistratu se abdicarent.*
* Niebuhr erwähnt diese Stelle gar nicht.

⁴⁾ * *Cic. de rep.* 2, 37. *Nota scilicet illa res et celebrata monumentis plurimis litterarum.*



Urtheile

Urtheile darüber.

Ueber den Werth der zwölf Tafeln waren, wenigstens schon in unserm dritten ZeitRaume, die Meinungen sehr verschieden. Cicero ¹⁾ lobt sie, mit einem SeitenBlicke 5 auf die Philosophen, unter denen er wahrscheinlich selbst Plato meinte, und auf andere positive Rechte, so parthenisch, wie man schon gar oft Das, was man gewohnt ist, in Vergleichung mit den höchsten Fo- 10 derungen der Vernunft, welchen ja in der täglichen Erfahrung Nichts entspreche, oder mit neuen Vorschlägen, oder auch nur mit Dem, was andere Menschen gewohnt sind, gelobt hat. Tacitus ²⁾ sagt, nach seiner Art, 15 die spätere Geschichte anzusehen, geradezu, die zwölf Tafeln seyen das letzte unparthenische Recht in Rom gewesen. Dagegen läßt Gellius den Philosophen Savorinus ³⁾ sie ganz eben so behandeln, wie seitdem schon 20 mancher Philosoph das positive Recht behandelt hat, weil er sie eben so wenig verstand ⁴⁾.

¹⁾ *Cic. de Or. 1, 44., in einer Verbindung, *von welcher unten mehr die Rede seyn 25 *wird: Fremant omnes licet, dicam quod sentio: bibliothecas, mehercule, omnium philosophorum unus mihi videtur XII. tabularum libellus, si quis legum fontes et

et capita viderit, et autoritatis pondere
et utilitatis ubertate superare. . . . Quan-
tum praestiterint nostri majores prudentia
ceteris gentibus, tum facillime intelli-
5 getis, si cum illorum Lycurgo et Dra-
cone et Solone nostras leges conferre
volueritis. Incredibile est enim, quam
sit omne jus civile, praeter hoc nostrum,
inconditum ac paene ridiculum.

10 ^{a)} Tac. *Ann.* 3, 27. . . finis aequi ju-
ris. . . Nach dem Zusammenhange, da es
gleich weiter heißt: Nam secutae leges,
etsi aliquando in maleficos ex delicto,
saepius tamen dissensione ordinum . . .
15 latae sunt, ist wohl keine andere Ausle-
gung dieser Worte anzunehmen. Auch die
in der Ann. 2. zum vorigen Absatze erwähnte
Erklärung vom aequum jus paßt hier wohl
nicht.

20 ^{b)} GELL. *N. A.* 20, 1.

^{c)} G. G. A. 1821. St. 61.

*Inhalt. Verhältniß des öffentlichen Rechts zum
*Privatrecht in den zwölf Tafeln.

Daß die zwölf Tafeln bloß Privatrecht
25 *enthalten hätten, behauptet wohl Niemand
*mehr. Aber freylich Manches, was wir
jetzt meistens nur für Privatrecht ansehen,
mochte damahls mit dem öffentlichen Rechte
zusammenhängen, besonders mit dem Unter-
30 schiede zwischen Patriciern und Plebejern,
und

und dem Verhältnisse der Einen zu den Andern, und wenn dabei gleich weder Jene noch Diese genannt sind, so kann gerade der Umstand wichtig gewesen seyn, daß es Nichts ausmachen sollte, zu welchem Stande 5 der Kläger oder der Beklagte gehöre, und ob Einer der Client des Andern sey ¹⁾. Auch ist es wahr, daß zu den Zeiten der RechtsGelehrten das öffentliche Recht längst nicht mehr aus den zwölf Tafeln, sondern 10 aus spätern Gesetzen geschöpft ward, da man hingegen im PrivatRechte oft noch auf diese alte Gesetzgebung zurückgehen konnte, weil man keine Neuere hatte.

- ¹⁾ Ein Widerspruch gegen Das, was oben 15 S. 100. Anm. 2. gesagt worden ist, liegt hierin nicht. Ein Unterschied zwischen zwey * Ständen, oder Was man, wie es nach der * VölkerWanderung vorkam, *lois person-* * *nelles* genannt hat, kann und muß sogar 20 auch bey demselben Volke seyn und zu- oder abnehmen.

Ueberbleibsel.

Ob die öffentliche Aufstellung der Urkunde, Was hier wie bey andern VolksSchlüssen 25 die einzige Anstalt gegen Verfälschungen gewesen zu seyn scheint, noch zu Cyprian's Zeiten, also unter Kaiser Decius, in Rom fort-

fortgedauert habe, wissen wir nicht, da in
 der Stelle ¹⁾ eher Carthago und eher
 spätere VolksSchlüsse über Verbrechen, wo-
 bey die Zahl zwölf ein Irrthum wäre, ge-
 5 meint zu seyn scheinen. Jetzt haben wir
 * nur einzelne Stellen in Büchern, wovon
 * zwey absichtlich scheinen, die Andern sie
 * nur gelegentlich mitnehmen. Allein bey
 * Cicero de legibus sind die Stellen mei-
 10 stens gar nicht genau, sondern sehr oft nur
 * Nachahmungen, auf die man sich, wenig-
 * stens sonst, Viel zu Viel berufen hat.
 Eine HauptQuelle wäre ein eigenes Werk
 in sechs Büchern von Gajus über die zwölf
 15 * Tafeln, das man gewöhnlich mit dem
 * Griechischen Nahmen, nach dem Grie-
 * chischen Verzeichnisse vor den Digesten
 * Δωδεκαβιβλος nennt, statt daß der
 * bey so etwas ganz Römischem viel natür-
 20 * lichere Lateinische Nahme immer in den
 * Digesten vorkommt, wo wir zwanzig Stellen
 * daraus haben, wozu nun auch Eine bey
 * Johannes aus Lydien kommt. Bey
 * Weitem nicht Jede enthält einen Satz
 25 * der zwölf Tafeln. Die meisten Worte der
 * lex selbst finden sich etwa noch in Festus,
 * und zu den andern Quellen sind denn nun
 * auch hier Gajus Institutionen ²⁾ und
 * Mai's Palimpsesten ³⁾ gekommen. Was
 man

*man damals hatte, ist seit Gothofredus
 *dem Sohne (S. 32. Z. 24.) in gar vielen
 *Lehrbüchern der RechtsGeschichte, wovon
 *das Bachische eigentlich nur wegen eines
 *DruckFehlers besonders genannt werden kann, 5
 und in den eigenen zwey QuartBänden
 *hierüber von Bouchaud, nicht so benutzt,
 *wie man es wohl wünschen könnte. Jetzt
 haben wir an Dirksen's Uebersicht der
 bisherigen Versuche u. s. w. die genaueste 10
 *Zusammenstellung Dessen, was bisher, wie
 *sie da heißen, von den "Recensenten" über
 die zwölf Tafeln geleistet ist.

¹) Ep. 2, 4. nicht 2, 5.

²) p. 41. l. 2. bey der Tutel über Vestalin: 15
 nen, p. 65. l. 9 . . . 11. die Tutel der
 Agnaten als Hinderniß der Erziehung bey
 mancipi res, p. 69. l. 7. Veräußerung des
 curator furiosi, p. 191. l. 22. das kleine
 sacramentum bey dem Streite über libertas 20
 und p. 197. l. 20. die Fälle der pignoris
 capio, sind die neuen Stellen der zwölf
 Tafeln.

³) De usufructu p. 2. l. 8.; de donationibus
 p. 15. l. 21. 25

O r d n u n g.

*Was die Ordnung betrifft, so hat man
 vorausgesetzt, jede Tafel sey nicht wie die
 andern

* andern Tafeln, die wir von Inscriptionen
 * haben, oder wie die Blätter einer Schrift,
 von einem Gegenstande zum Andern fortge-
 * gangen, sondern Jede sey, wie die Capitel,
 5 einem andern Inhalte bestimmt gewesen ¹⁾.
 * Daß Jedes der sechs Bücher von Gajus
 * Zweyen von den zwölf Tafeln entspreche,
 * wird natürlich durch die Möglichkeit einer
 * ganz andern Ordnung, wenigstens einer
 10 * allgemeinen Einleitung und einer sonst so
 gewöhnlichen größern Ausführlichkeit des
 * Anfangs gleich unzuverlässig. Ferner hat
 man eine große Ähnlichkeit zwischen dieser
 Ordnung und Der des Edicts — oder, wie
 15 man hätte sagen sollen, der Bücher, welche
 * (vielleicht nur ihrem Anfange nach) ad edictum
 * heißen, wo aber noch mehr oder weniger
 * kürzere Lehren angehängt seyn mögen —
 also am Ende auch Der unserer Digesten
 20 und unsers Constitutionen-Coder, gefunden,
 weil Gothofredus diese Ordnung befolgt
 * hat, Was er um so mehr that, da sie
 * ihm ohnehin bekannt war. Prüft man
 aber die Angaben etwas genauere, so haben
 25 wir, wie auch Haubold bemerkt, nur höch-
 * stens von vier, schwerlich von fünf ²⁾
 Lehren eine sichere Nachricht, wo sie gestan-
 den haben. In jus vocare war vielleicht,
 nach Cicero, in der ersten Tafel; das
 Recht,

Recht, den Sohn zu verkaufen, oder daß Dieses drey Mahl geschehen sollte, nach Dionys von Halicarnass, in der Vierten; der Gottesdienst, nach Cicero, in der Zehnten, und das Verbot der Ehe zwischen 5 Patriciern und Plebejern, nicht nur nach *Dionys, sondern nun auch nach Cicero ¹⁾, in Einer der zwey letzten Tafeln enthalten. Sonst wissen wir etwa noch, daß das Testament vor der legitima hereditas vorgetra- 10 gen worden sey.

¹⁾ Puchta (Civ. Abh. S. 51.) hat diesen Irrthum zuerst ausgehoben.

²⁾ *Denn daß bey Festus v. reus die zweyte *Tafel durch: Numa in secunda tabula, 15 *secunda lego angegeben sey, ist doch sehr *zweifelhaft.

³⁾ De republica II, 37.

Warnung bey der Wlederherstellung und Auslegung.

Nicht Alles, was die Alten bey den 20 zwölf Tafeln erwähnen, gehört ursprünglich dazu. Gajus trägt in seinem Werke darüber bey Gelegenheit gewiß auch viel späteres *Recht vor ¹⁾. Was einzelne Ausdrücke be- *trifft, so kann ein späterer SchriftSteller 25 *Einen brauchen, um den Sinn einer Stelle anzugeben, ohne daß gerade der Ausdruck selbst

108 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

- * selbst in den zwölf Tafeln vorkam. Ein
- * Beyspiel könnte unciarium senus seyn.
- * Auch hat ein in den zwölf Tafeln Vorkom-
- * mender, welchen wir nachher auch in der
- 5 * Sprache finden, nicht nothwendig dort ganz dieselbe Bedeutung, wie hier. So gut manches in der alten lex gebrauchte Wort nachher ganz abgekommen war, so gut konnte auch Eines seine Bedeutung geändert haben.
- 10 * Bey legare, assiduus, orare, nervus ist Dieß gewiß der Fall, bey statu liber und
- * bey depositum wahrscheinlich, und selbst
- * bey tutela (suae rei) vermuthen es nun
- * zwey bedeutende SchriftSteller, unabhän-
- 15 * gig von einander.

- 20 ¹⁾ Eine dieser Stellen, fr. 233. §. 1. D. 50. 16. redet von der jährlichen Huldigung des Senats unter den Kaisern, fr. 43. D. 48. 5. von der lex Julia de adulteriis. Auch die Stelle seiner Institutionen p. 130. l. 17. würde man nach der gewöhnlichen Meinung gewiß falsch verstehen, wenn wir nicht anderswo genauere Nachrichten hätten.

Geschichte der Bearbeitung.

P a p i r i u s.

Dieser Abschnitt kann für den gegenwärtigen Zeitraum nicht anders, als sehr dürftig, ausfallen, weil an eine solche Thei- 5
 * lung der Arbeit überhaupt, wie sie zu auch
 * nur einiger Gelehrsamkeit und zu Büchern
 nöthig ist, noch nicht zu denken war. In-
 dessen nennen Dionys und Pomponius
 aus diesen Zeiten einen Papirius, von 10
 dem das Älteste herrühre, was in dem
 Römischen Rechte etwa als Buch vor-
 komme, und zwar als jus überhaupt nach
 einem einzelnen Manne benannt sey, wie
 Dieß da, wo es noch wenig Bücher gibt, 15
 * so natürlich ist, und wie wir noch zwey
 * spätere Beispiele haben. Daß dieses jus
 (civile) Papirianum eine schriftliche Samm-
 lung aller Königlichen Gesetze gewesen sey,
 * ist die Meinung, die gewöhnlich angenom- 20
 * men wird; Andere schränken es, der Form
 nach, auf eine bloße Ueberlieferung, und
 dem Gegenstande nach, bloß auf gottesdienst-
 liche Gebräuche ein, und mit dieser Ansicht
 kann denn auch das Werk von Granius 25
 Glaccus

Glaccus zu Anfang des dritten ZeitRaums (de indigitamentis) wohl verbunden werden.

Ausschließende RechtsKenntniß der Patricier.

Eine allgemeine Bemerkung läßt sich
 5 aber machen, welche auch für die folgende
 Geschichte brauchbar ist, nämlich Die, daß,
 wenn jezt irgend von besonderer Kenntniß
 des Rechts die Rede seyn kann, Diese bey
 * den Patriciern gesucht werden muß, vor-
 10 * ausgesetzt, daß Diese nicht ein ganz ande-
 * res Recht hatten, als die Plebejer, wo
 * man denn sagen müßte, das Patricische
 * Recht sey besser bekannt gewesen. Sie
 waren nie geborne Ausländer, sie waren wohl-
 15 habend, sie lebten in der Stadt, also da,
 wo mehr als auf dem Lande, von Rechts-
 Sachen die Rede war, und wenn diese drey
 Umstände bey manchen Plebejern auch ein-
 traten, so war doch nur bey den Patriciern
 20 auch wegen des GottesDienstes, dem sie vor-
 standen, noch am Meisten von Dem, was sich
 nachher zur gelehrten Bildung erhob, das
 Recht hing mit dem GottesDienste zusammen
 (S. 75. Z. 20.), und die Pontifen waren
 25 Die, welche man um Rath fragte. Ferner
 waren die Patricier allein Consuln oder
 Freunde und RathGeber von Diesen, sie
 * mögen auch öfter zu Richtern (judices)
 er.

ernannt worden seyn, und endlich hatten sie mit jedem Streite, wenigstens in so fern sie sich ihrer clientes annahmen, zu thun.

Das Römische Recht selbst, zu Ende dieses ZeitRaums. 5

Allgemeine Bemerkung.

Auf diese erste Uebersicht gründen sich
 * die folgenden Drey, und besonders sind die
 * hier vorkommenden Verweisungen auf die
 * Abschnitte der Quellen auch in der Folge 10
 * von selbst verstanden. Auch soll denn genauer, als gewöhnlich geschieht, bemerkt werden, ob ein Satz ausdrücklich in der lex enthalten war und mit welchen Worten.
 * Daß immer auch die Tafel bey Gotho. 15
 * fredus erwähnt ist, soll gar nicht gerade
 * ein Tadel seyn.

* Begriff und Fächer des Rechts.

- * In Gajus Institutionen findet sich Nichts hier-
 * über, aber bey Ulpian, in den Dig. 1. 1. 20
 * de iustitia et iure und so auch in dem
 * entsprechenden Titel unserer Institutionen,
 * der aber bey Theophilus in allen Hand-
 * Schriften fehlt.

Der

* Der Unterschied zwischen dem juristischen
 * Recht und der Sittenlehre wird von den
 * Römern nie ein für alle Mal vorgetra-
 * gen, sondern bloß bey einzelnen Begriffen
 5 * und Sätzen. Die Sächer, *jus privatum* und
 * *publicum*, werden hier als bekannt vor-
 ausgesetzt. Ein dritter HauptTheil, nämlich
 das *jus sacrum* oder *pontificium*, oder
 auch *divinum*, könnte freylich durch die
 10 christlichen Sammler verloren gegangen
 seyn ¹⁾). In dem gegenwärtigen ZeitRaume
 dachte man wohl noch nicht ein Mal be-
 stimmt an die zuerst erwähnte HauptEin-
 theilung; aber es gab doch gewiß schon
 15 Sätze, welche in diese Sächer vertheilt
 werden konnten.

20 ¹⁾ Jus mit einem vorhergehenden oder nach-
 folgenden Adjectiv wird hier von den Alten,
 * was sie sonst selten thun, und nur, wie
 * hier, bey einem sehr großen Umfange, zur
 Bezeichnung des Gegenstandes gebraucht,
 den sie sonst fast immer nur mit *de . . .*
 * oder *de jure*, es sey ein Jemand
 25 * zustehendes Recht, wie *aureorum annulo-*
 * *rum*, oder eine Rechtslehre, wie *codicil-*
 * *lorum*, ausdrücken, da das Adjectiv und
 * bey *jus gentium* der Genitiv viel häufiger
 auf den Ursprung geht.

Quellen des Rechts.

* *Cic. Top.* 5. und *de invent.* 2, 22. auch *ad Herennium*.

* *Gaii Inst.* p. 1 und 2., Buch (oder, wie er es beym Verweisen nennt, *commentarius*) 1. 5

Ulp. die vier ersten §§. ohne alte Rubrik. (*Jus civ. antej.* p. 7.)

Das s. g. *Fragmentum veteris Icti de juris speciebus* aus *Dositheus* §. 1...3. (*Jus civ. antej.* p. 251. 252.) 10

Inst. 1, 2. de jure naturali, gentium et civili. §. 3...8.

Theophilus über diesen Titel.

* *Dig.* 1. in dem ersten Drittheil dieses Buchs, Titel 2. de origine juris etc., auch davon 15

* nur das erste Drittheil, und 3. de legibus senatusque consultis (bis fr. 31.) et longa

* consuetudine (von fr. 32...39., worauf

* noch zwey Andere folgen, deren Erstes nur

* zu dem ganzen Titel gehört, das Zweyte 20

* nicht ein Mahl).

* Die Constitutionensammlungen enthalten Nichts für diese Zeit.

(Ob die ältern Werke über das Römische Recht,

* die *ad edictum* und die *libri juris civilis*, 25

* Etwas von den Quellen vorausgeschickt hatten,

* wissen wir nicht gewiß; in dem Edicte selbst

* kamen sie bloß bey einzelnen Gelegenheiten,

* theils als Ausnahmen, z. B. bey *patria*, bey

* der *integri restitutio*, theils als Quelle, 30

* *uti me quaque lege u. s. w. vor*).

Die Rechtsquellen waren jetzt noch die *leges* des *populus*, worunter jedes Mahl die Meiste der Aeltern vorging, und Nichts der Möglichkeit einer spätern Abänderung 35 entzogen war ¹). *Leges*, die der *plebs*

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. § vor.

114 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

vorgelegt und von ihr gebilligt wurden (Plebi - scita) (S. 97. Z. 15.), oder auf der andern Seite nicht als lex schon zum Voraus abgefaßte, sondern erst durch Berathung entstandene, Schlüsse (Consulta) des * Senats über solche Sätze, ohne daß es * an das Volk gebracht ward, vollends edicta * einzelner magistratus, also mehrere gesetzgebende Behörden neben einander, waren
10 noch nicht unbestritten. Unzählige Rechts-Sätze beruhten aber auf Gewohnheit, DenkungsArt und Sprache, entweder aller Völker, von denen man wußte, oder doch der Römer, und waren wenigstens eben so fest,
15 als Das, worüber man eine lex hatte. Daß lex nicht das Einzige war, lag schon in dem Gegensatz des legitimum (nicht legale) ins Besondre und des jus oder justum überhaupt, welches letztere wohl
20 schon jetzt nicht bloß dem jus civile (jus Quiritium), sondern auch Dem entsprach, was wenigstens schon nicht lange nachher jus gentium hieß und womit die Ueberein-
* stimmung auch hauptsächlich durch das
25 Wort aequum bezeichnet ward. Auch ratum ist ein allgemeiner Ausdruck. Fas, fastus bezog sich auf GottesDienst und ist vielleicht * aus einer ganz andern Wurzel, als fari. Wie Varro die Sprache auf natura, analogia,

logia, consuetudo und autoritas gründet,
 Was sich auch auf das Römische Recht an-
 *wenden ließe, oder Quintilian 1, 6. auf
 *ratio, vetustas, autoritas, consuetudo,
 so benützt ein Römischer RechtsGelehrter 5
 *im fr. 40. D. 1, 3. die bey einem Grie-
 *chischen Dichter vorkommende Aufzählung:
 consensus (lex), necessitas (Befehl eines
 *Oberrn) und consuetudo, für die Rechts-
 *Quellen. 10

*Als Andeutung eines besondern Rechts
 *läßt sich die Stelle von den Beschlüssen der
 *sodales ansehen fr. ult. D. 47, 22.

1) In XII. tabb. legem esse, ut, quod-
 cunque postremum populus jussisset, id 15
 jus ratumque esset. Liv. 7, 17. Daß
 die Stelle in der elften Tafel gestanden
 habe, wird nur gerathen, und wenn es wahr
 wäre, so könnte es sogar noch Zweifel erre-
 gen, ob nicht bloß das Verhältniß der zwey 20
 letzten Tafeln zu den zehn Ersten dadurch
 ausgedrückt werden solle.

P r i v a t R e c h t.

* Nach der von Gajus in seinen Institutionen
* befolgten Ordnung mit Ergänzungen. S. 43.

* Allgemeine Bemerkung.

- 5 * Die Eintheilung des PrivatRechts in
 * Das, was die Personen, was die Sachen
 * und was die Actionen (mit den vor ihnen
 * vorhergehenden Obligationen und den auf
 * sie folgenden Exceptionen u. s. w.) betrifft,
 10 * war in dieser Zeit gewiß noch nicht, wo
 * namentlich das Wort persona noch nicht
 * ein Wahl im ursprünglichen Sinne in der
 * Sprache vorkam. Weil in Justinian's
 * Institutionen, noch dazu sehr weit vorn,
 15 * eine eigene Ueberschrift oder RandSchrift
 * de jure personarum vorkommt, so war
 * es bey den Neuern ganz ausgemacht, jus
 * personarum sey ein KunstWort, so gut
 * wie jus publicum und privatum, obgleich
 20 * freylich Niemand Eines aus den vielen
 * andern Ueberschriften (S. 112. Z. 24.) de
 * jure.... gemacht hat, und man dürfe
 * ohne Bedenken auch ein KunstWort jus
 * rerum und jus actionum den Römern
 unter-

*unterschieden, obschon es bey ihnen nie,
 *auch nicht ein Mahl als de jure rerum
 *u. s. w., vorkommt ¹⁾). Allein sowohl in
 *Gajus als in Justinian's Institutionen
 *heißt der erste Theil des PrivatRechts de
 *personis; die RandSchrift bey Gajus
 *p. 3. l. 1. heißt de conditione hominum,
 *und Theophilus 4, 6. pr. sagt: ἡ τῶν
 *προσωπῶν διαίρεσις. Die so oft verges-
 *sene DreyTheiligkeit eines RechtsVerhält- 10
 *nisses nach Anfang, Dauer und Ende ²⁾),
 *wird bey der InstitutionenOrdnung am
 *Wenigsten befolgt; den Anfang der servi-
 *tus übergeht Gajus, das Ende des Eigen-
 *thums fehlt bey den Sachen, nur bey den 15
 *Obligationen ist Anfang, Ende und Dauer
 *(durch Actionen) vorgetragen, statt daß
 *diese letztern in den zwey ersten Theilen
 *ganz fehlen.

¹⁾ *G. G. A. 1807. S. 1949.

²⁾ *fr. ult. 41. D. 1, 3.

I. Von den Personen.

In den ältern Werken der Römer sind diese
 Lehren verstreut, am Meisten kommt davon,
 *aber nur Ehe und Vormundschaft, nicht auch 25
 *Freiheit und väterliche Gewalt, und jene
 *beyden mit dem Einfluß auf das Vermögen,
 *soweit es keine Verlassenschaft betrifft, ver-
 bunden,

- 5 *bunden, in dem mittlern Drittel der Bücher
 *ad edictum, und auch andern Werken, hinter
 der Lehre von den Contracten vor, wo es
 denn auch in unsern Digesten Buch 23 bis 27.
 ist, als die erste und zweyte der vier Lehren,
 die bis auf Justinian, man weiß freylich
 nicht seit wie lange, die ersten Vorlesungen
 hinter den Institutionen waren, und in den
 in einem ganz eigenen Sinne libri singulares
 10 *genannten Büchern stehen.
- *Gai Inst. p. 3...54. bis ans Ende des ersten
 Buchs (etwa der fünfte Theil des Ganzen,
 *so daß dieser Theil halb so groß ist, wie
 *einer der beyden Andern. Hiervon ist kein
 15 Blatt verloren).
- ULPIAN. T. 1...18. freylich, in unserer Ab-
 schrift wenigstens, bey der Ehe mit mehr
 Rücksicht auf das Vermögen, als hier, und
 zwar nach dem Muster beyder Institutionen,
 20 genommen werden soll, und eben so auch mit
 den sechs dort nicht vorkommenden Titeln über
 die lex Julia et Papia Poppaea. (Jus civ.
 antej. p. 6...51.)
- Das f. g. fragmentum veteris JCl §. 5...f.
 25 INST. 1. 3...26. fin. (etwa der siebente Theil
 *des Ganzen, bey Theophilus aber mehr als
 *der sechste Theil).
- *Dig. das zweyte Drittheil des ersten Buchs,
 *Titel 5...7. fast ganz, indessen 1. 5. de
 30 *statu hominum auch noch einiges Andere,
 *und in den beyden folgenden Titeln nur
 *väterliche Gewalt.

Allgemeine Betrachtung über diese Lehre.

Das Wort status (so viel als con-
 35 ditio ¹⁾) in diesem Sinne, stato, état,
 state, Zustand, Stand, Staat) ist im
 öffent.

öffentlichen Rechte, erst bey den Neuern,
 *aus *status reipublicae*, aus *stato* für
 *eine LandCharte, oder aus *state of the*
 **nation*, und dann aus *status* in einem so
 vorzüglichen Sinne wie *condition* in *hom-* 5
 **me de condition* oder *qualité*, z. B.
 **status regni*, ReichsStand, ein Kunst-
 Wort geworden. Aber auch im Privat-
 Rechte ist es noch bey Cicero gar nicht
 ausgezeichnet, sondern da ist das Wort 10
caput dafür noch üblich, und wenn auch
 nachher bey den Römischen RechtsGelehr-
 ten *status hominum*, *status defunctorum*,
causa status (n. a. u.), *status quaestio*,
status controversia (freylich aber nicht, 15
 wie bey den Neuern, *actio praejudicialis*
de statu) vorkommt, so sagen sie doch nie,
 der erste Theil des PrivatRechts beschäfftige
 sich mit dem verschiedenen *status*, Dieser
 sey *naturalis* oder *civilis*, und letzterer so 20
 dreyfach, wie bey der, in den Institutionen
 schon bey Gajus und Ulpian aus Veran-
 lassung der Tutel, in den Digesten aber
 wegen der in *integrum restitutio* (4, 5.),
 abgehandelten K. D. (*capitis diminutio* ²) 25
 auch bey den Neuern nicht umgekehrt)
 drey Eigenschaften vorkommen, deren Ver-
 lust im Römischen Rechte besonders aus-
 *gezeichnet wird, wonach sich Dieselbe in
 ma-

* maxima, media und minima eintheilt,
 * und deren Erste die Endung in tas,
 * die letzte aber die auch nicht beyspiellose
 * in ia hat, und nach welchen die Neuern
 5 * Die ganze Lehre von den Personen, als
 * den ersten Theil des InstitutionenSystems
 abhandeln. Diese übergehen dabey denn sehr
 Vieles, was bey den Römern gewiß auch
 als ein status vorkam, und das Ganze, das
 10 sie nun zusammenbringen, paßt nicht mehr
 * zu der InstitutionenOrdnung, auch nicht
 * von Gajus, welche denn doch nun ein Mahl
 hier, der Abrede nach, genau befolgt werden
 * soll. Nach ihr gehören nur die Unter-
 15 schiede I. zwischen liberi und servi, II. zwi-
 schen Denen, die sui juris und die alieno
 juri subjecti, endlich III. zwischen Denen,
 die in tutela oder in curatione oder in
 * Keiner von Beiden sind, hierher. Die zwey
 20 * Ersten beziehen sich auf die Fähigkeit,
 * Rechte zu haben, die Dritte mehr nur
 * auf Die, Rechte auszuüben. Uebrigens
 * wird Keine als Unterabtheilung einer An-
 * dern vorgetragen.

25 1) GAJ. p. 18. l. 24. ULF. 5, 8 bis u. 7, 4.
 und überhaupt das Wort conditio in Evers
 Promptuarium.

2) Für diese, bey allen nicht juristischen Schrift-
 * Stellern, auch im Worte diminutivum,
 jezt

* jetzt beybehaltene RechtSchreibung und Aussprache entscheidet Gajus schon in der ersten Ausgabe, Ulpian und Theophilus, gegen Die der HandSchrift zu Florenz, wo so oft e und i verwechselt wird, 5
 * diminutio, die etwa seit Saloander, bey unsern neuern Juristen so sehr ihr Glück gemacht hat, nach Wüstemann's Bemerkung B. 1. S. 161. seines Theophilus. Auch in Mai's Palimpsesten steht diminutio. 10
 * Wenn Schilling bemerkt, da habe hier die Aehnlichkeit mehr für sich als di, und da komme auch vor, so beweist Beides doch gewiß eben so gut für diminutivum, wie doch kein Mensch sagt, als für capitis 15
 * diminutio.

A. Unterschied zwischen Freyen und servi.

In den ältern Werken der Römischen Rechts-Gelehrten hinter den Legaten, bey den Werken über das Edict noch hinter der operis navi 20
 nunciatio.

PAUL. 5, 1. de liberali causa.

Dio. 40.

GAJ. p. 3 . . . p. 13. l. 9.

ULF. 1 und 2.

23

Im f. g. fragmentum veteris JCU ist Dieß das
 * Einzige, was wir noch in dieser Schrift von
 * den Personen haben.

INST. 1, 3 . . . 7.

S e r v i.

30

Der größte Unterschied, wie schon Gajus
 p. 3. l. 2. mit Recht sagt, summa divisio,
 (ein

* (ein Ausdruck, den er nachher bey den
 * Sachen und den Obligationen wieder braucht)
 unter den Menschen im Römischen Rechte,
 größer, als irgend Einer im Heutigen, ist
 5 Der zwischen liberi (ohne Beziehung auf
 parentes und wie allein die einfache Zahl
 * vor Justinian vorkommt) und servi ¹⁾,
 servae ²⁾, ancilla, auch mancipia. Be-
 kannt ist die Lehre freylich, doch nicht mehr,
 10 als sie, ihrer Wichtigkeit nach, verdient.
 Sie mit der Lehre von der Gewalt des
 * Herrn über seinen servus zu verwechseln,
 ist bey den neuern Abweichungen von dem
 InstitutionenSystem sehr natürlich, aber
 15 doch sehr untrömisch. Servi haben in Rom
 gar keine besonders erworbenen Rechte, we-
 * niger, als bey vielen alten Völkern, jetzt
 * aber kommen nicht einmal servi publici
 * schon mit Gewißheit und als ausgezeichnet
 20 vor, und daß statu liberi die Freyheit ver-
 langen können, gehört nach der Anordnung
 * der Lehren in den Institutionen, bey den
 Römischen RechtsGelehrten, erst zum Ende
 der servitus.

25 ¹⁾ Servus mag eher von *εσος* oder von *se-*
rere herkommen, als von *servare*. Also
 wäre es der Herleitung nach mit *nexus*
 einerley.

²⁾ Serva scheint fast der SprachGebrauch des
 Römi-

Römischen Rechts, ancilla Der des gemeinen Lebens.

• Entstehung und Ende der servitus.

• In Gajus hierüber Nichts und in Ulpian
• wenigstens Nichts mehr. 5

Inst. 1, 3. §. 4.

• Dig. 49, 15. de captivis (et postliminio etc.).

Als servus wird Jemand geboren, wenn seine Mutter eine serva ist; oder aber es wird Jemand erst nachher servus, entwe- 10
der weil er als Feind oder wenigstens als ein in keinem Bündnisse Stehender ergriffen worden ist, woher die Römer das Wort servus oder auch mancipium ableiteten, *oder als debitor bey der Vollstreckung, 15
oder zur Strafe, niemahls aber durch einen Vertrag, und auch nie durch Erbsizung.

Das Ende der servitus wird bey den Freyen vorgetragen.

F r e y e.

20

Gaj. p. 3. 1. 4 u. ff.

Ulp. 1, 5 u. ff. de libertis. 2. de statu liberis.

Aber nur die sechs ersten Paragraphen.

Inst. 1, 4. de ingenuis. 5. de libertinis.

Dig. 40, 1. de manumissionibus. 2. de manu- 25

missis vindicta (wohl eher umgekehrt, wie im

* Constitutionen-Coder, und vielleicht eine Ab-

* kürzung für manumissionibus). 4. de ma-

numissis testamento (eben so). 7. de statu
liberis.

30

Ein

- * Ein Freyer kann frey, und zwar, wie
 * man sagen könnte, Römisch frey, geboren
 * (ingenuus, als frey eingeboren) seyn,
 * Was sich auch bloß nach der Mutter richtet,
 5 * oder er ist aus einer streng giltigen (justa)
 * servitus freygelassen (libertinus, als der ab-
 * solute Ausdruck), eine Verschiedenheit, die
 auch einen status ausmacht ¹⁾, ob sie gleich
 bey der capitis diminutio nicht vorkommt;
 10 * man könnte sagen, weil die Verwandlung
 * einer ingenua in eine libertina erst so
 * sehr spät und so selten möglich ist. Die
 Freylassung (manu missio, auch bey den
 Neuern nicht umgekehrt, wie bey Plautus
 15 noch gewöhnlich emittere manu steht, eine
 Verbindung von zwey Wörtern, die nicht
 * ganz genau sind, theils weil manus, in
 * der Folge wenigstens, etwas Anderes hieß
 * als das Recht, welches hier aufhört, bey
 20 * welchem der Ausdruck nur etwa in man-
 * cipium vorkommt, theils weil das bloße
 Entlassen (mittere) daraus von Seiten eines
 bestimmten Herrn auch Statt findet, wo ein
 Anderer die Gewalt bekommt, — auch
 25 liberare, libertas, nicht aber liberatio)
 macht jetzt noch immer zum civis, und hat
 * in den einzelnen Arten Aehnlichkeit mit den
 unten Abzuhandelnden, wie das Eigenthum
 an einer Sache übertragen werden kann.
- Sie

Sie geschieht nämlich ohne Zweifel schon
 * jetzt, es wird aber keine Stelle darüber,
 * so wenig wie über die Wirkung, aus den
 * zwölf Tafeln angeführt, entweder vor der
 Obrigkeit, von welcher der bisherige servus
 * auf eine nicht widersprochene Vindication
 * hin, für einen freyen Menschen erklärt
 * wird (vindicta, nicht per vindictam, auch
 * nicht cum vindicta, wohl so Viel als in
 libertatem vindicatione, bey Plautus
 festuca ²), auch in jure, d. h. coram
 magistratu) — oder durch die Eintragung
 * in die Bücher, Register (tabulae von aes
 * oder Holz) des census mit Vorwissen des
 Herrn (censu, nicht per censum) — oder
 endlich durch ein Testament (testamento,
 nicht wohl per testamentum), welche Lehre
 denn aber hier in der Institutionen-Ordnung
 noch nicht ausführlich vorgetragen wird, so
 wenig wie bey der Tutel. Hieran schließt
 sich in der Folge die in Gajus Institutio-
 nen, vom Ungenannten bey Dositheus und
 in Justinian's Institutionen übergangene
 Lehre von den statu liberi (eine Zusammen-
 setzung, die wohl schon in den zwölf Tafeln
 * vorkommt ³), die auch die Neuern, weil
 * es kein heutiges Recht ist, nicht umkehren,
 und deren erstes Wort wohl nicht von dem
 Substantiv status, daß statu l. etwa so
 Viel

126 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

Viel wäre, als *liberum caput*, sondern von dem, mit *status dies* oder *statim ver-*
*mandten Beyworte, etwa wie ZeitKauf, zu erklären ist), *servi*, welche die Aussicht
5 auf die Freyheit haben, daß sie Diese beym Eintritte eines *dies* oder einer *conditio* bekommen, ohne daß sie weiter von dem guten
*Willen des Herrn abhinge. Theils daß
*eine solche Verordnung im Testament doch
10 *ziemlich verwickelt gewesen wäre, theils daß in manchen Fällen bey den *statu liberi* des
*spättern Rechts kein dare vorkommt, wie in der Stelle der zwölf Tafeln, und dann auch, daß man noch nachher *vi ipsa* ein
15 *statu liber* seyn konnte ⁴⁾, machen es aber wahrscheinlicher, daß damahls Die damit gemeint waren, welche bey den Neuern ⁵⁾
Denen in einer *justa servitus* entgegengesetzt werden, der losgekaufte, der *nexus*
20 und der *noxae deditus filius* ⁶⁾, als bloß die im spättern Rechte unter diesem Nahmen Vorkommenden.

*Sonst haben wir noch zwey Mahl eine Nachricht ⁷⁾, daß auch die Adoption
25 zur Freylassung hingereicht habe; was denn wohl gewiß eine streng juristische *manumissio* gewesen ist.

Der FreyGeborne, welcher bey den Feinden *servus* geworden war, erlangt durch
Zu-

Zurückkehr aus feindlicher Gewalt alle seine Rechte, auch Die als ingenuus, wieder (vermöge des postliminium⁸⁾), und so ist es auch in den eben erwähnten Fällen, wo Jemand statu liber geheißen haben mag. 5
S. 122. Z. 20.

¹⁾ Diffamari statum ingenuorum ist bekannt genug, und wenn dabei auch von der Freyheit selbst die Rede war, so ist doch sonst der Streit über die Ingenuität oft genug 10 eine causa status.

²⁾ *Mil. glor.* 4, 1. v. 17.

³⁾ Von dem Satze: statu liber EMPTORI dando liber esto, wird bloß der Inhalt und das Wort emptori angegeben. *ULF.* 15 2. §. 4. — fr. 25 u. 29. §. 1. D. 40, 7.

⁴⁾ fr. 1. D. 40, 7.

⁵⁾ *HEIN. ant.* 1, 4. §. 1.

⁶⁾ Collatio 2, 3., aus Papinian "per hominem liberum noxae deditum si tantum 20 adquisitum sit, quantum damnum dedit, manumittere cogendus est a Praetore, qui noxae deditum accepit."

⁷⁾ *GELL.* 5, 19. Auch §. 12. *Inst.* 1, 11. de adopt. nach Cato. 25

⁸⁾ *DIG.* 49, 15. (im jus publicum) de * (captivis et) postliminio et redemptis ab hostibus.

[Civi-

[C i v i t ä t.]

Cives und peregrini.

Bloß bey Gelegenheit der FreyGelassenen kommt nachher in beyden Institutionen, in 5 Ulpian und im Ungenannten bey Dositheus der Unterschied unter freyen Menschen, ob *sie Römer (cives oder c. r. d. h. cives Romani, nicht auch umgekehrt und nicht optimo jure, auch nicht wohl im Deut- 10 schen Bürger, Was eher municipes wäre) *seyen oder nicht (peregrini, nicht recht *nach der Abstammung, auch wohl hostes, Was vielleicht mit hospites ursprünglich mehr verwandt ist), vor, so wichtig er 15 auch war, und obgleich diese in gar vielen andern lehren sich zeigende Wichtigkeit so wenig wie Das, was im öffentlichen Rechte davon gesagt werden muß, der Grund seyn konnte, ihn bey der lehre von Personen nicht 20 *absichtlich abzuhandeln *). Aus den zwölf *Tafeln haben wir auch hierüber keine Stelle, *indessen wurden jetzt wohl gewiß noch alle von Römern FreyGelassenen selbst Römer. Auf Zwischenstufen zwischen cives und pe- 25 regrini standen das nomen Latinum (n. *a. u.), die socii, vielleicht auch schon die dedititii.

¹⁾ Auch bey Cic. *de or.* 1, 38. steht ganz natürlich die Frage, *civis aut peregrinus*, so gut wie Die, *servus aut liber quispiam sit*, unter den einleuchtenden Beyspielen, daß ein Redner Lehren des Römischen Rechts 5 kennen müsse. Daß also, auch bey Gajus, die *civitas* nicht besonders vorgetragen wird, wie man nicht erwarten konnte, ist wohl eher als ein Fehler anzusehen, der sich das *durch entschuldigen läßt, daß zu Gajus 10 *Zeiten bey der Freylassung die Verschiedenheit in Rücksicht auf die Civität mit vor kommen mußte.

Erwerbung und Verlust der Civität.

Man erlangt die Civität durch die Ge- 15
*burt, die sich, ohne Ehe (*conubio non*
*interveniente, Was aber doch zunächst
*nur sagt: wo Keine möglich ist), nach der Mutter, bei der Ehe, nach dem Vater richtet; durch die Freylassung von einem 20
Römer, und endlich durch die Aufnahme, die damahls um so leichter war, da man die *civitas* Manchen sogar aufdrang ¹⁾).

Man verliert sie theils mit der Freyheit, theils ohne Diese, in so fern ein Römer 25 Mitglied eines andern, aber mit der Römischen Civität unverträglichen, gemeinen Wesens wird.

¹⁾ *Diese Bemerkung habe ich aus der ersten
*Ausgabe von Niebuhr, der sie aber in 30
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. N der

130 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

* der zweyten Ausgabe, Band 1. S. 621.,

* wieder zurückzunehmen scheint.

* Personen, die an der Ehre leiden

* Nur die Neuern stellen hierher auch
5 * die Lehre von den Personen, die an ihrer
* Ehre leiden, wovon in den zwölf Tafeln
* das zweydeutige Wort *intestabilis* vor-
* kommt, aber die *insamia* wohl erst später
* sich ausgebildet hat.

10

Juristische Personen.

Von den Gemeinheiten, Genossenschaf-
* ten, auch wohl öffentlichen Anstalten, kurz
den juristischen Personen der Neuern (so-
* dales (S. 115. Z. 13.), im dritten Zeit-
15 Raume *universitates, collegia, corpora,*
societates, personae publicae bey Fron-
tin, im vierten ZeitRaume *corporationes*),
welche Lehre in beyden Institutionen auch
ganz fehlt, findet sich in den zwölf Tafeln
20 noch nichts Privatrechtliches; jedoch ist nicht
zu zweifeln, daß es auch damahls schon
solche Berechtigte gab.]

B. Unter:

B. Unterschied zwischen Denen, welche alle Rechte für sich selbst, und Denen, welche Viele nur für Andere haben (de his,

qui sui juris vel alieno juri

subjecti sunt).

5

- Paterfamilias und die verschiedenen Arten, dem jus eines Andern unterworfen zu seyn, überhaupt.

* In den Werken ad edictum und Aehnlichen
* findet sich keine Stelle für diese Lehre.

GAJI Inst. p. 13. l. 12 ... p. 40. l. 5.

10

ULF. 4 ... 10.

INST. 1, 8 ... 12.

* DIG. 1, 6. De his qui sui vel alieni juris

* sunt. 7. de adoptionibus et emancipatio-

* nibus et aliis modis quibus patria potestas 15

* solvitur.

Die zweyte HauptVerschiedenheit, welche die Römischen RechtsGelehrten in den Institutionen vortragen, ist Die, ob ein Mensch *sui juris, paterfamilias (auch paterfami- 20
*lias), ein wahrscheinlich späteres Wort *),
*welches sich nur bey den Neuern noch auf
*einen zweyten Genitiv beziehen kann, bey
*den Alten aber, so wie filiusfamilias, nur
*absolut gebraucht wird, materfamilias in 25
*diesem vielleicht noch spätern Sinne, fami-
*liae suae princeps, auch wenn er der
*Einzige ist, Jeder, von welchem wenigstens
Andere abhängen können, oder aber alieno
juri subjectus (fast nur in der Ueberschrift 30

§ 2

und

- und bey den Neuern *alieni juris*) sey, ob er alle Rechte für sich selbst, oder wenigstens sehr Viele nur für einen bestimmten Andern *erwerben könne. Die Abhängigkeit ist wohl
- 8 * jetzt noch in allen Fällen sehr streng, der
 * Berechtigte hat juristisch fast keine Pflich-
 * ten gegen den Untergebenen, weder für die
 * Person, wo ihm *vitae et necis potestas*
 * (die Neuern sagen *jus vitae et necis*)
- 10 * zukommt, dann aber auch über das Ver-
 * mögen und der bey Gajus p. 75. l. 17.
 * und 76. l. 9. dabey vorkommende Unterschied
 * zwischen den verschiedenen Arten, wie man
 * *alieno juri subjectus*, also doch gewiß
- 15 * auch persönlich abhängig seyn kann, möchte
 * sich wohl auf späteres Recht beziehen.
 Das Wort *familia*, welches bey der *capitis diminutio* als das Dritte, *quod habemus*, und was wir verlieren können, vorkommt,
- 20 * und dessen Vieldeutigkeit, da es auch zu-
 * weilen, wie bey *familiam emere*, das ganze Vermögen, bey *familia erciscunda* aber wenigstens das Eigenthum bedeutet, mit unserm: Haus zu vergleichen ist, mit
- 25 * *famulari* (dienen) von demselben Stamme und in seiner Art eben so, wie das von *pecus* herkommende *pecunia* (und *peculium*?),
 * ausgedehnt, nämlich auf Agnaten, von
 * denen Keiner dem Andern, und die auch
 keinem

* keinem gemeinschaftlichen Dritten dienen,
 * vielleicht gar ihm nie gedient haben, findet
 sich hier bey den Alten nicht als ein dieser
 Eintheilung entsprechendes Kunstwort, daß
 etwa der Zustand Dessen, der sui juris 5
 ist, so hieße, oder der Zustand eines Jeden,
 der sich in der Abhängigkeit eines bestimm-
 * ten Andern befindet. Zu den s. g. Familien-
 * Verhältnissen paßt nun die Lehre, seitdem
 * wir sie vollständig kennen, noch weniger, 10
 * und res familiaris ist vielmehr der gerade
 * Gegensatz. Gajus unterscheidet bey dem
 jus eines Menschen über den Andern drey
 immer gerade so, etwa nach der Häufigkeit
 * der Fälle, oder nach dem Grade der Stren- 15
 * ge, woben aber freylich das Dritte vor das
 * Zweyte zu stehen käme, oder auch weil
 das letzte wohl erst später von dem Ersten
 getrennt ist, auf einander folgende Wörter:
 potestas, manus, mancipium, die bey 20
 Ulpian auch öfters alle Drey eben so hinter
 einander vorkamen ²⁾, ohne daß man eine
 Ahnung davon hatte, sie seyen gerade so
 von einander verschieden, wie wir nun wis-
 sen, und die Stellen bey Mai ³⁾ gewiß 25
 nicht mißverstehen. Im vierten ZeitRaume
 * ist nur noch das Erste übrig ⁴⁾, und den Neuern
 * fast allein bekannt. In den zwölf Tafeln findet
 sich nur das Wort mancipium, aber in einer
 andern

134 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

andern Bedeutung und es ist höchst wahrscheinlich, daß, wohl noch bis in den dritten ZeitRaum, die Ausdrücke nicht genau unterschieden wurden ⁵). Keines dieser Rechte kann Jemand haben, der selbst in dem Rechte eines Andern steht ⁶). Die potestas kann auch über einen servus zustehen. Diesen * Fall und etwa das mancipium, das die meiste Aehnlichkeit damit hat, ausgenommen, 10 muß in allen andern Fällen, wo es ja Rechte über freye Menschen und Römer sind, Der, welcher den Andern in seinem Rechte hat, immer eine MannsPerson und zwar eine Erwachsene, und nur ein Einziger zu gleicher 15 Zeit seyn. Mit seinem Tode erlöscht * dieses Recht, es scheint aber, nur die * manus nicht, bey Lebzeiten übertragen werden zu können. Daß ein solches Verhältniß immer Gleichheit des Nahmens be- 20 * wirkte, ist nicht in allen Fällen ganz außer * Zweifel ⁷).

¹) Civ. Mag. IV. C. 483. ist bemerkt, daß es bey Plautus nie vorkommt. Materfamilias findet sich bey ihm öfters.

25 ²) 19, 18. 24, 23 u. 24.

³) de usufructu p. 2. l. 10. de donationibus p. 14. l. 30. l. 31.

⁴) fr. 1. D. 1, 6. läßt die Worte von Gajus (p. 13. l. 14 u. 15.) weg, da es die Vorherz-

hergehenden und Nachfolgenden abschreibt, und Theophilus sagt zu *pr. Inst.* 1, 8., daß auch daraus gemacht ist, noch bestimmter, als der Text, jus sey nichts Anderes, als potestas. 5

*) S. Was oben S. 124. 3. 13. von manumissio gesagt ist, und unten, wie bey der Tutel bald von potestas, bald, wenigstens bey einem SchriftSteller, der kein Rechts-Gelehrter ist, von manus die Rede seyn 10 wird. Auch manus im eigentlichen Sinne heißt bey Gellius 4, 3. mancipium. Diefen's Verträge S. 280 ... 292.

*) Nur bey der manus ist es auch möglich, daß der filiusfamilias eine Frau darin habe, 15 d. h. aber wohl nur, sie ist so seine und nicht seines Waters Frau; aber sie steht in seines Waters und nicht in seinem eigenen Rechte.

*) * Die bekannten Worte, bey der Ehe über 20 *haupt: ubi tu Gajus, ego Gaja, die neuerlich nach einer Stelle aus Hesychius einen so unschicklichen Sinn bekommen haben ("wo Du ein Dchse bist, da bin ich eine Kuh"), gehen weder auf den Namen der gens noch 25 der Familie.

I. P o t e s t a s.

Potestas kommt theils im öffentlichen Rechte vor ¹⁾, theils auch bey Rechten auf Sachen ²⁾; am Meisten ist es aber ein 30 KunstWort für zwey sehr strenge Arten, wie

wie Jemand einen andern Menschen in der Abhängigkeit von sich haben kann, die man im Deutschen schon lange, durch das noch vieldeutigere Wort: Gewalt gibt, nämlich theils Die des dominus, welches Wort vielleicht zuerst in dieser Beziehung gebraucht wurde, herus, auf seinen servus u. s. w., wie die für Den, welcher dieser potestas unterworfen ist, üblichen Wörter schon S. 122. §. 7. 8., um die Eigenschaft zu bezeichnen, da gewesen sind, welche gerade eben so, und allenfalls auch noch homo und puer, für einen Menschen in dieser Beziehung gebraucht werden (nur bey den Neuern dominica potestas); theils die patria potestas, d. h. Die des parens, *pater, über seinen filius qui in potestate *est, seine filia quae in potestate est, *bey den Neuern HäusKind. Bey der Tutel hingegen ist potestas uneigentlich genommen.

1) Schon consulari potestate, tribunitia potestas u. s. w. früh nach der ausgebildeten Stellung der Wörter.

25 2) Plenam in re potestatem §. 4. *Inst.* 2, 4. Daß in den frühern Ausgaben in *ea re stand, ist wunderbar, da der Verfasser erst später von Herrn DUK. Du Roi *gelernt hat: es heiße gewöhnlich nicht ganz
30 allgemein: in re.

1. Auf

1. Auf servi.

Das Recht des Herrn auf seinen servus ist vor der Obrigkeit, die Recht spricht, fast ganz uneingeschränkt, obgleich die Sitten es mildern. Seine Entstehung wird nicht besonders vorgetragen, sondern theils beruht diese Lehre auf Dem, was schon bey dem Unterschiede zwischen Freyen und *servi, freylich erst aus Justinian's In-
*stitutionen, als Entstehung der servitus 10 (S. 123. Z. 8 ff.) da gewesen ist, theils auf Dem, was bey dem Eigenthume an *Sachen vorkommen wird. Das Ende be-
*zieht sich theils auf die S. 124. Z. 13 ff.
*vorgekommene manumissio, theils auf die 15
*unten vorzutragende Veräußerung.

[Rechte auf FreyGelassene.

In den ältern Werken der Römischen Rechts-
Gelehrten wohl hinter der b. possessio.

*In den Institutionen gar Nichts. 20

DIG. 37, 11. de jure patronatus, u. 15. de
obsequiis . . . patrono praestandis.

38, 1. de operis libertorum . . . 5. (zwi-
schen der b. p. mit, und der b. p. ohne,
Testament.) 25

*CONST. COD. noch vor der honorum possessio
*6, 3 . . . 8.

*Wie S. 128. Z. 3 ff. von der civitas,
*so ist auch von dem Rechte, welches übrig
bleibt,

bleibt, wenn der Herr seinem servus die Freyheit schenkt, in den Institutionen nirgends besonders die Rede, so wichtig es auch ist. Der ehemalige Herr hieß patronus, gerade so wie der Patricier gegen seinen cliens, in welchem Sinne das Wort in den zwölf Tafeln mit Gewißheit allein vorkommt ¹), oder wie im dritten ZeitRaume der Redner, oder wie im Italienischen ¹⁰ der Herr; der ehemalige servus aber hieß *sein libertus. Hatte der FreyGelassene *keinen patronus, wie nahmentlich es bey *dem orcinus von Anfang an der Fall *war, so hatte er es um so besser. Nun ¹⁵ ist die Frage, ob schon zur Zeit der zwölf Tafeln Der, welcher unter einem patronus als cliens stand, selbst auch nur patronus eines libertus seyn konnte, da ja doch in einem ähnlichen Falle, Wer im Rechte eines ²⁰ Andern war, Niemand in seinem Rechte hatte, und der cliens eines Patronus nie wieder Patron eines Klienten seyn konnte. Wir wissen nicht, ob das Wort patronus gleichbedeutend mit jedem manumissor je- ²⁵ mahls in den zwölf Tafeln vorkomme ²). Dagegen sprechen sie zwey Mahl ³) von einem Verhältnisse, welches wohl schon zu Ende des folgenden ZeitRaums ein Beyspiel von einer seltenen und streitigen Lehre gewe-

gewesen zu seyn scheint ⁴⁾, und in der Mitte des Dritten ganz verschwand ⁵⁾, von den gentiles. Der FreyGelassene gehörte gewiß zu der gens seines ehemahligen Herrn, und daß unter diesem Nahmen das Recht des patronus und dessen Sohns gegen den FreyGelassenen begriffen war, ist höchst wahr*scheinlich, aber aus Gründen, die mit leh*ren, die wir hier noch nicht gehabt haben,*zusammenhängen ⁶⁾. 10

¹⁾ Die BeweisStelle liefert SERV. ad Virg. 6, 609.

²⁾ Wir haben keine gewisse Stelle über die *hereditas des Patroni an dem Vermögen des FreyGelassenen aus den zwölf Tafeln, ¹⁵ und sowohl ULP. 29, 1. 4 u. 6., der Diese dabey nennt, als die unten näher zu prüfenden, obnehin Nichts weniger als genauen, Worte, welche Theophilus 1, 17. anführt, könnten zur Noth von Etwas sprechen, wo- ²⁰ bey das Wort Patron nicht gebraucht war, was man aber schon längst von dem Patrone verstand. Bey der Tutel ist es zuverlässig, daß Die des Patroni nicht ausdrücklich, sondern nur per consequentiam, in den ²⁵ *zwölf Tafeln vorkam, ULP. 11, 3. Frey*sich könnte Was bey Mai de donat. p. 15. l. 21. Paulus sagt, in den zwölf Tafeln begreife patronus auch die liberi patroni, *auf eine bisher unbekannte Stelle über den ³⁰ *patronus eines libertus gehen.

³⁾

- 3) * Bey der *curatio* und bey der *legitima*
* *hereditas*.
- 5 4) Bey *Cic. de Or. 1, 39.* steht es als Bey-
spiel eines RechtsStreits, wo es auf Rechts-
Sätze ankam, und selbst die Wahl dieses Wortes
zum Beispiele einer kunstmäßigen Erklärung,
welche doch am Ende nur mit: *hoc fortasse*
satis est, schließt, *Top. 6.* deutet wohl darauf. —
* Wenn Niebuhr B. 1. Ausgabe 2. S. 334.
10 * Anmerk. 765. glaubt, die Patricischen
* Claudier hätten ihren Proceß verloren,
* und um Deswillen gebe Cicero die Defini-
* tion der Gentilen, sie dürften keine Liber-
* tinen (richtiger: keine von einem *servus*,
15 * versteht sich durch MannsStamm, Abstam-
* mende) seyn, so hätte er Dieß in der
* dritten Ausgabe zurücknehmen sollen, statt
* nun zu zeigen, daß, nach Cicero selbst, die
* Entscheidung sehr falsch gewesen wäre.
- 20 5) Gajus p. 129. p. 130. l. 1., welche Stelle
auch in der Mos. LL. Collatio 16, 2.
steht, sagt am Ende: *Qui sint autem gen-*
tiles, primo commentario retulimus (was
* man in der collatio gelesen hatte: *com-*
25 *mentariorum et ultimum est*) *et cum illic*
* (dort ist aber die Stelle in Gajus nicht
* mehr zu lesen) *admonuerimus, totum*
gentilitium jus (dieses Recht der Gentilen)
in *desuetudinem abiisse* (in den folgenden
30 Worten steht in der Handschrift eine Ab-
kürzung vor *curiosius* und hinter *de eadem*
re, welche am Natürlichsten iterum, wie
* daß Zeichen aber sonst nicht vorkommt, doch
wohl eher tamen, für Dessen ungeachtet,
gele-

gelesen werden muß), und eben so Ulpian: *nec gentilitia jura in usu sunt*, in der *Collatio* 16, 4. am Ende.

- 6) Die Lehrart, nach welcher man auf abweichende Meinungen Anderer so viel Rück-
*sicht nimmt, Gründe dafür angibt und
*widerlegt, wie nun oft geschieht, hat den
Nachtheil, daß bey einer Lehre Manches vom
Folgenden mit erwähnt werden muß.]

2. *Patria potestas*. Ihre Entstehung a. durch die 10
Geburt in der Ehe.

* *Gaii Inst.* p. 14. l. 21 . . . p. 27. u. p. 33.

* l. 10 . . . p. 38. l. 6.

* *Ulp.* 5 . . . 10.

* *Inst.* 1. 9 . . . 12.

15

Die *patria potestas*, schwerlich im All-
gemeinen *patris potestas*, auch bey den
Neuern nicht umgekehrt, als ein streng Rö-
misches Verhältniß, entsteht erstens durch
die Geburt *ex justis nuptiis*, *ex justo*
matrimonio ¹⁾, d. h. von einer Frau, mit
welcher entweder Derjenige, welcher die väter-
liche Gewalt erlangen soll, oder ein Mann,
der in Dessen väterlicher Gewalt steht, in
einer Römisch gültigen Ehe lebt. 25

- ¹⁾ Hier ist der Zusatz *justae* richtig, so falsch
ihn die Neuern bey dem ihnen so geläufigen
pater est etc. anbringen.

Ehe.

* E h e.

* In den ältern Werken der Römer hinter *res creditae*.

PAUL. *Sent.* II, 19 . . . 24.

5 * DIG. 23 . . . 25. §. 117. §. 23 u. ff.

GAJI *Inst.* p. 14. l. 21 . . . p. 26. l. 7.

* ULP. 5. (ob auch schon bey dem Verfasser 6 u. 7. s. oben §. 118. §. 16 ff.)

INST. 1. 10. de nuptiis.

10 Von der Ehe ist nun auch bey Gajus und Ulpian, also nicht erst in unsern In-
stitutionen, von denen man es daher er-
warten konnte, weil sie von der manus
Nichts wissen, hier nur beyläufig die Rede,
15 und so, daß das Ende der Ehe bey Allen
übergangen wird. Bey der Entstehung einer
Römischen Ehe kommt zuerst die Mög-
lichkeit in Betracht, und zu Dieser gehört
auf jeder Seite körperliche Reife, Freyheit,
20 ein gewisser Grad von *civitas*, und daß keine
andere Ehe noch fortdaure. Hauptsächlich wird
denn aber auch das *conubium* beyder Theile
unter einander ¹⁾ erfordert, und dazu gehört,
daß beyde Theile Patricier oder Beyde Plebejer
25 seyen ²⁾, schwerlich auch schon, daß wenn die
Frau eine FreyGelassene ist, der Mann es
auch und von derselben *gens* sey ³⁾, be-
sonders aber, daß keine zu nahe Verwandt-
schaft eine solche Verbindung zum Incest
30 mache. Diese Verwandtschaft konnte theils
Ange-

* Angeborne oder Dieser Gleichgesetzte, d. h.
 * adoptio und in manum viri conventio
 * (alles Dieses cognatio, hier wie bey agna-
 tio von gnasci, das mit genus verwandt
 ist, — nicht consanguinitas, wenigstens bey 5
 den Römischen RechtsGelehrten nicht),
 theils Angeheirathete (affinitas) seyn. Jene
 entweder leibliche und Juristische zugleich
 (diejenige Agnation, die vermöge der leib-
 * lichen Verwandtschaft durch lauter Manns- 10
 Personen, so lange Nichts dagegen vorge-
 gangen war, Statt findet), oder bloß Ju-
 ristische (diejenige Agnation, die durch eine,
 * wie es auch nach dem Tode des Adoptiren-
 * den der Fall ist, noch dauernde Adoption oder 15
 * in manum viri conventio Statt findet),
 oder bloß leibliche (bloße Cognation, entweder
 1. nach Aufhebung der Agnation unter den-
 jenigen leiblichen Verwandten, bey welchen
 Diese sonst Statt gefunden hätte, oder 2. 20
 * durch irgend ein Frauenzimmer, oder 3. durch
 Peregrinen, selbst der servi, wenn die servilis
 cognatio gleich bey der Succession, selbst
 * bey der Pratorischen, nicht in Betracht
 * kommt) 4). Die affinitas 5) begreift Stief- 25
 Verwandtschaft und SchwiegerVerwandtschaft,
 * für welche Beyde die Römische Sprache nur
 * eine Benennung hat, wenn sie gleich den
 * vitricus, die noverca und den privignus
 vom

* vom socer, gener und der nurus unter-
 * scheidet. Zwischen Aeltern und Kindern
 (parentes et liberi, oder wie es bey der Suc-
 * cession, wo diese Genauigkeit eher nöthig ist,
 5 in der Folge heißt: superior et inferior linea,
 bey den Neuern in linea recta, oder ascenden-
 tes und descendentes) hatte ins Unendliche
 und auch in der Affinität nie Ehe Statt;
 * in den SeitenGraden (transversa linea)
 10 hinderte, außer etwa Dem, was späterhin
 nebst mehrern andern Fällen parentum et
 * liberorum loco esse hieß ⁶⁾, und was
 * wir mit einem leicht falsch erklärten Aus-
 * druck respectus parentelae nennen, höch-
 15 stens der vierte Grad der leiblichen Verwandt-
 schaft ⁷⁾, und zwar ohne Rücksicht, ob sie voll-
 bürtig oder halbbürtig war, und der Nächstmög-
 liche in der bloß Juristischen, aber gar keine
 Affinität, die Ehe ⁸⁾. Das Ganze beruhte,
 20 * so Viel wir wissen, auf keiner Stelle der
 * zwölf Tafeln, und von einzelnen Erlaub-
 * nissen gegen diese Verbote wußte man Nichts.

Zur Wirklichkeit der Ehe gehört immer
 Einwilligung, aber bey einer Person, wel-
 25 che in väterlicher Gewalt steht, Die des
 parens, es ist nicht ganz gewiß, ob nur
 auf Seine oder auch auf Seine ⁹⁾. We-
 der der Benschlaf ¹⁰⁾, noch irgend etwas
 Oeffentliches, worauf freylich das Wort
 ritus

ritus im DigestenTitel zu gehn scheint, sind wohl wesentlich.

- 1) Weder die Ehe selbst heißt kunstmäßig so, obgleich auch bey Cic. de republica 2, 37. 5 *conubia vorkommt, s. auch S. 129. 3. 16., noch auch die einseitige Fähigkeit, eine Ehe, es sey mit Wem es wolle, einzugehen.
- 2) Darüber wird eine bestimmte Stelle der *zwölf Tafeln, nun auch bey Cicero, aus 10 *Einer der zwey Letzten (S. 107. 3. 8.), angeführt.
- 3) Diese beyden Stücke lassen sich aus einem SenatusConsult des folgenden ZeitRaums schließen, Liv. 39, 19. UTIQUE P'ECENIAE 15 HISPALAE . . GENTIS ENUPTIO . . ESSET . . UTIQUE EI INGENUO NUBERE LICERET, NEU QUID EI, QUI EAM DUXISSET, OB ID FRAUDI IGNOMINIAEVE ESSET; nur ist freylich nicht gewiß, weder daß es gar keine 20 Ehe gewesen wäre, noch daß diese Sätze *nicht erst etwa später als die zwölf Tafeln, da es auf den Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern nicht mehr ankam, entstanden seyen. Auch könnte bey dieser FreyGelasste- 25 nen ihr Gewerbe ein Hinderniß der Ehe mit einem ingenuus gewesen seyn.
- 4) *Diese dreyfache Art der Verwandtschaft, *bey welcher freylich auch schon Vieles von *noch nicht vorgetragenen Ehren berücksichtigt 30 *werden muß, stellt fr. 4. §. 2. D. 38, 10. *mit den Worten: naturalis per se, civilis Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. R per

146 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

* per se und quae utroque jure concurr-
* rente copulatur, zusammen.

5 2) Unter affines sind auch die EheGatten ver-
standen, z. B. bey **Mai** de donationibus
p. 15. l. 3.

6) Darauf allein geht die leicht falsch zu ver-
stehende Regel §. 3. *Inst.* 1, 10.

10 7) *Tac. Ann.* 12, 6. Conjugia . . . et so-
brinarum diu ignorata. Dieß sind wohl
sicher keine wahren sobrinae, sondern con-
sobrinae, und wenn man bedenkt, wie
Wenig z. B. **Scheller** von diesem Unter-
schiede weiß, so ist es wohl höchst wahr-
scheinlich, daß ein Abschreiber die ohnehin
15 * meist abgekürzte erste Sylbe con vor sobri-
* nae ausgelassen hat. Doch führt **Blenze**
* Gründe an (s. oben S. 83. Z. 28 ff.),
* daß das EheHinderniß auf alle anerkannten
* cognati, auf Alle, bey welchen (nach **Polyb**
20 * bey **Athenäus**) das osculum erlaubt war,
* also auf den sechsten Grad, ging.

25 8) Es ist natürlich, daß die **Römer** die Be-
rechnung der Grade nicht hier vortrugen,
* oder gar mit ihrer Art, die Kinder unter
* die Aeltern zu setzen, anschaulich machten,
da es zwar die erste Gelegenheit, davon zu
reden, aber bey Weitem nicht so Viel davon
hier, als bey der B. P. der cognati, nöthig
* war. Indessen mag es doch gut seyn,
30 * wenigstens Folgendes hierherzusetzen:

Aulus

*Aulus

*Caja

Cneja

*Decimus

Flavia

*(Diese Beyden sind unter sich consobrini)

*Quartus

Quinta

5

*(Diese Beyden sind unter sich sobrini).

9) Ulp. 5, 2 ... et utrique consentiant, si sui juris sunt, aut *etiam* parentes eorum, si in potestate sunt. In dem Edicte über die infamia scheint immer vorausgesetzt zu werden, Wer in der potestas von Jemand sey, müsse heirathen, er möge wollen oder nicht, so bald es und Wen der parens haben wolle. Schilling glaubt indessen, es sey bloß eine Entschuldigung gewesen, und die eigene Einwilligung der Heirathenden habe man immer erfordert.

10) Doch gehen auf Diesen die in der Folge vorkommenden Worte liberorum quaerendorum causa. 20

[Ende der Ehe.

Von dem Ende der Ehe sagen die Alten in den Institutionen Nichts, so wesentlich die Lehre selbst zur väterlichen Gewalt mit gehört, denn eine Erzeugung nach geendigter Ehe begründet doch gewiß keine väter-

R 2

148 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

* väterliche Gewalt mehr und eine getrennte
* Ehe hindert nicht, eine Zweyte einzugehen.
Hingegen ein Kind, in den ersten zehn Mo-
naten nach getrennter Ehe geboren, wird
5 nach einer Stelle der zwölf Tafeln für
* ehelich angesehen ¹⁾), zuweilen zeigt sich Dieß
zum Behufe der väterlichen Gewalt des
* GroßVaters, meist aber nur für die here-
* ditas.

10 Die Ehe hört denn aber auf

durch den Tod, und dabey wird gar
* keine Rücksicht auf den heres genommen,

dadurch, daß einer von beyden EheGat-
ten unfähig wird, ferner in der Ehe zu
15 leben, oder daß sie das conubium gegen
Einander verlieren,

durch Scheidung, von welcher zwar Et-
* was in den zwölf Tafeln gestanden haben
* soll, wo man aber nicht weiß Was ²⁾),
20 und auch nicht, ob es auf jede Ehe, auch
* ohne manus, ging. Der Streit der
* Neuern, ob sich die erste Scheidung schon in
diesem ZeitRaume oder erst tief in dem
Folgenden ereignet habe, scheint bloß durch
25 eine mißverständene Nachricht über die Ein-
führung der cautio rei uxoriae veranlaßt
worden zu seyn ³⁾).

1)

- 1) Für die Worte, welche **Gothofredus** in die vierte Tafel setzt: *Si qui ei in X mensibus proximis postumus natus escit, justus esto*, ist kein weiterer Beweis, als daß **Gellius** 3, 16. sagt, die **Decemviri** 5 hätten zehn Monate angenommen.

- 2) **Cicero's** causas e XII tabulis dixit, *in einer der **Philippiken**, beweist, auch wenn es echt ist, nach dem Zusammenhange Wenig, da es bloßer Spott wäre. Aber 10 auch *de orat.* 1, 40. ist davon die Rede, ob certis quibusdam verbis, non novis nuptiis, ein **divortium** vorgenommen werde. Eine von Herrn Prof. **Blume** mitgetheilte Stelle aus dem **Vaticanischen cod. reginae** 15 1023.: *Divortium est, quoties dissoluto matrimonio alter eorum alteras nuptias sequitur* muß doch einen Grund gehabt haben.

- 3) So erzählt es **Gellius** (4, 3.) ausdrücklich, 20 und führt dabey seine Quelle **Servius Sulricius de dotibus** an, wo es heiße: *tum primum cautiones rei uxoriae necessarias esse visas scripsit, cum Sp. Carvilius . . . divortium cum uxore fecit.* 25 Daß er, und wahrscheinlich auch **Dionys** und **Valerius Maximus** Dieß für das erste Beyspiel der Scheidung überhaupt ansahen, beweist Nichts. Auch die etwas weniger unwahrscheinliche Angabe von **Plutarch** ist 30 es noch Viel zu sehr. Uebrigens führt **Montesquieu** 16, 16. ganz irrig das Beyspiel von **Coriolan** zum Beweise an, daß schon früher, als die drey andern Schrift-

Stellen

Steller sagen, eine Scheidung vorgefallen
 sey, denn Dessen Ehe ward ja durch *media*
capitis diminutio, also durch Verlust der
 Fähigkeit zu einer Römischen Ehe, ge-
 5 *trennt. — Die von Herrn MinisterialRath
 Wächter (über EheScheidungen bey den
 Römern S. 86.) gebilligte, nun auch in
 *der ZeitSchrift Bd. V. S. 269 ff. abge-
 *druckte, und Bd. VI. S. 1. vorausgesetzte
 10 Vermuthung, daß bey dieser Scheidung die bey
 Eingehung der Ehe gewöhnliche Formel ge-
 mißbraucht worden sey, hat Viel wider sich.]

b. Durch Adoption.

GAJ Inst. p. 26 u. 27. und dann wieder bey
 15 dem Ende der väterlichen Gewalt p. 36., die
 nicht zu lesen ist, und p. 37. l. 1...13.

ULF. 8. de adoptionibus.

INST. 1, 11. de adoptionibus.

DIG. 1, 7. de adoptionibus. (et emancipatio-
 20 nibus etc.).

Die väterliche Gewalt entsteht aber auch
 durch freyen Entschluß Dessen, der Vater
 wird, (*adoptio*, wie nachher bey Tutoren
 *und bey legitimen Sachen die Wahl oder
 25 *eigentlich das Recht, zu wählen, auch
 *optio heißt ¹⁾). Diese ist nach einer sehr
 *bekannten Lehre, entweder

1. eine bloße Adoption, durch eine in
 adoptionem datio, wo also der Adoptirte
 30 aus der väterlichen Gewalt des Einen in
 Die

Die des Andern übergeht, wobey zwey un-
 ten bey den Sachen vorkommende Arten zu
 veräußern: Mancipation ²⁾ und in jure
 cessio ³⁾ verbunden waren, obgleich Jede
 von Beyden für sich hinreichend scheint, ⁵
 wenn man nicht annimmt, das nachher zu
 erwähnende dreymahlige Verkaufen des
 Sohnes sey wesentlich und durch keine in
 jure cessio zu ersetzen gewesen, damit der
 Sohn ganz frey von seinem Vater werde, ¹⁰
 und Dieß wäre denn auch das Einzige,
 was wir wüßten, daß es in den zwölf Ta-
 feln gestanden hätte, und dann auf der an-
 dern Seite sich erinnert, durch bloße man-
 cipatio wäre der Sohn nur in das man- ¹⁵
 cipium des Käufers gekommen. Gajus
 *unterscheidet bey der emancipatio erst
 p. 37. zwey Maßl zwischen dem remanci-
 *pare parenti, oder patri mancipare
 *und dem jure (so Viel als in jure, oder ²⁰
 *mit den gehörigen Erfodernissen?) man-
 cipare. Jenes sey bequemer. Uebrigens
 konnten die Kinder des Sohnes nach Belie-
 ben mit in die Adoption gegeben, oder auch
 in der Gewalt zurückbehalten werden. ²⁵

2. eine Arrogation, wodurch eine
 MannsPerson, die bisher paterfamilias ge-
 wesen war und die auch keinen tutor nöthig
 hatte, vielleicht auch ein bisheriger servus
 (S.

(S. 126. Z. 23.) unter die väterliche Gewalt eines Andern kam, vermöge eines Schlusses der VolksVersammlung, die rogatur, wie nach Gajus die Personen auch.

- 5 Sehr bald ward, und vielleicht war schon jetzt, der Antrag an das Volk eine bloße Förmlichkeit; wenn nur die Pontifen Nichts dagegen, etwa wegen der sacra und der sacrorum detestatio, zu erinnern hatten,
 10 bewilligten es oder erfuhren es dreßßig Lictoren im Nahmen der dreßßig Curien, ohne daß Diese weiter Etwas davon wußten. In diesem Falle nahmen immer auch die noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder Dessen,
 15 der in die väterliche Gewalt kam, mit an dieser Veränderung Anthheil. Also ging hier nicht bloß, wie in andern Fällen, das Vermögen über.

Daß die Adoption überhaupt oft vor-
 20 kam, ist wohl keine Frage. Doch war in dem, so alten, aber freylich auch so stolzen, Hause der Claudier bis auf den Kaiser, wie Dieser selbst erwähnte, Keine vorgefallen.

- 25 ¹⁾ Zu dem Nahmen der gens, in welche man durch Adoption kam, und der nach S. 134. Z. 19. angenommen ward, setzte man noch Den der Angebornen, mit der nachher so häufigen Endigung in ianus, z. B. Scipio Aemi-

Aemilianus, wie bey uns bemerkt wird, daß eine Ehefrau für eine Geborne sey.

* Der Fall kommt wohl nie vor, daß Jemand
* in eine gens durch Adoption gehört hätte,
* deren Nahmen er schon, seiner Geburt nach, 5
* führte.

2) Sueton Aug. 64. Gajum et Lucium adoptavit domi per assem et libram emptos a patre Agrippa. Hier ist von einer in jure cessio gar keine Rede. 10

3) Gell. 5, 19. Adoptantur autem, cum a parente, in cujus potestate sunt, tertia
* mancipatione (zum dritten Mal) in jure
* ceduntur, atque (Dies ist nicht: nachher)
ab eo, qui adoptat, apud eum, apud 15
quem legis actio est, vindicantur. Gaj.
p. 26. l. 10 u. ff. und Ulp. 8, 3. sprechen
gar nicht von der mancipatio dabey. Doch
unterscheidet Ersterer p. 37. l. 17. mancipari
und in adoptionem dari. 20

[Andere Entstehungsarten.

Noch kann schon jetzt zur Entstehung der väterlichen Gewalt der Fall gerechnet werden, daß Jemand mit der Civität auch die väterliche Gewalt über seine schon vor-25
* her erzeugten Kinder bekam, Was in der
* Folge bey den Missionen ausdrücklich be-
* willigt wurde.

Gewisser Maßen gehört hierher auch, daß ein filiusfamilias, der Kinder hat, 30
welche

154 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

welche mit ihm in derselben väterlichen Gewalt stehen, durch den Tod seines Vaters fähig wird, die väterliche Gewalt zu haben, und also sie nun auch wirklich erlangt¹⁾,

das Wiederaufleben der väterlichen Gewalt nach einer unvollendeten Veräußerung
* des in der Gewalt befindlichen Sohnes in
* das *mancipium*,

10 und das *postliminium*, wodurch der Vater oder der Sohn wieder fähig wurden, die väterliche Gewalt zu haben, oder darin zu stehen.

* Hingegen von derjenigen im dritten
15 Zeitraume vorkommenden *causae probatio*,
* die sich hierauf bezieht, oder gar von
* Dem, was im vierten Zeitraume entsteht,
* und bey uns *legitimation* heißt, ist noch lange keine Rede.

20 ¹⁾ GAI. p. 37. l. 23 u. 24. sagt vom Sohne:
cadit (waß bey Sachen in *caducum* einen so bestimmten Sinn hat) in *ejus potestatem*.]

II. Manus.

GAI *Inst.* p. 28 . . 30.

25 ULP. 9. de his, qui (wohl quae) in manu sunt.

Die zweyte, aber in Justinian's Sammlung nicht ein Mahl geschichtlich erwähnte,
doch

doch ziemlich bekannte, Art der Abhängigkeit
 ist die manus im juristischen eigentlichen
 Sinne, bey Gellius auch mancipium, bey
 den alten Erläuterungen zu Virgil, unter
 Servius Nahmen, nexus maritalis, bey 5
 den Neuern potestas maritalis. Darin
 kann aber nur eine Person weiblichen Ge-
 *schlechts stehen, und sie muß viro (in
 diesem Sinne, wie nachher vir et uxor),
 *und jetzt wohl nur Diesem, (daß es nur 10
 *eine manus viri und keine manus extra-
 *nei gab) in manum convenisse n. a. u.
 *also in manu esse viri, sie und ihr Mann
 *sibi convenisse (in diesem Sinne), bey
 Cicero ¹⁾ materfamilias in diesem Sinne, 15
 wo der Mann auch in einem besondern
 Sinne paterfamilias wird, bey den Neuern
 immer häufiger, aber dadurch um Nichts
 besser, uxor in manum conventa ²⁾. Ist
 der Mann aber in der väterlichen Gewalt, 20
 so ist die SchwiegerTochter im jus seines
 Vaters. Gajus führt ausdrücklich die drey
 Arten an, wodurch eine Frau in manum
 convenire kann, die man schon sonst aus
 Cicero und Ulpian zusammengetragen hatte, 25
 und die sich in den eben erwähnten Erläu-
 terungen zu Virgil zwar übrigens nicht
 *sehr genau, aber doch ganz nach derselben
 *Ordnung, die sich vielleicht auch hier auf
 die

156 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

* die Zeitfolge, vielleicht auf die Häufigkeit
* des ersten Falles bezieht, fanden ²),

Durch Ersizung (usu), fortdauernden
Besitz als Ehe und zwar, wie bey andern
5 Sachen, die kein fundus sind, binnen einem
Jahre. Dieß scheint die manus sehr häufig
gemacht zu haben, indem sie von selbst
bey jeder Ehe hinzukam, wenn nicht ein
* Zufall machte, oder Einer von beyden
10 * EheGatten, auch wohl Wer ihn im jus
hatte, sich vorsah, daß die Frau, wie die
zwölf Tafeln ausdrücklich sagen, jedes Jahr
drey auf einander folgende Nächte (trinoctium)
hindurch, sich entferne (usurpatum [wohl
15 so Viel, als usum ruptum oder usui
ereptum] ired), damit keine in manum
conventio entstehe ⁴). Doch hat diese Art
* der in manum conventio nicht Statt,
wenn die Frau in einer legitima tutela
20 steht. Daß aber durch usus die Ehe ohne
manus entstanden sey, ist ein arges Miß-
verständnis.

Confarreatione (farre, farreo), d. h.
mit gottesdienstlichen Gebräuchen, wobey
25 ein farreum, ein Brot von far, und die
Gegenwart von zehn Zeugen erfordert wurde.
Diese geweihten Ehen hatten eine besondere
Beziehung auf die Fähigkeit zu gewissen
Stellen

Stellen bey dem Gottesdienste, auch für die Kinder, und es kann sehr wohl seyn, daß diese Form bloß bey Patriciern vorkam; man muß aber darum nicht glauben, daß bey den Plebejern nur die Erßigung Statt
 * gefunden hätte, oder daß das ganze Pa-
 * triciat sich aus der confarreatio, und nur
 * aus ihr erklären lasse.

Coëmptione, ohne Zweifel durch eine
 * mancipatio, eine imaginaria emptio, 10
 worauf sich ja auch das oben erwähnte
 Wort nexus maritalis S. 155. Z. 5.
 bezieht. Coëmptionem facit mulier cum
 marito, sagt Gajus p. 29. l. 9. und nie
 * coëmptionem facit maritus, ungeachtet 15
 * der Mann allerdings eine Erklärung abge-
 * ben mußte, er wolle sie in seine manus
 * aufnehmen, und Gajus sagt auch nie:
 emitur uxor. Daß sie aber auch den
 Mann gekauft habe, sagen zwar die Erläu- 20
 terungen zu Virgil, es ist aber wohl eine
 nicht Viel wahrscheinlichere Erklärung der
 zwey ersten Buchstaben der zusamme-
 gesetzten Form, die hier wie bey convenire,
 * um etwas Gegenseitiges auszudrücken, 25
 statt der Einfachen gewöhnlich ist, als Das,
 worauf man auch hat rathen wollen, die
 Frau und ihre dos seyen gekauft worden,
 oder die Frau habe sich eingekauft.

Wahr.

Wahrscheinlich war jetzt noch bey den meisten Ehen die manus, und bey fast Allen sollte sie wenigstens mit der Zeit hinzukommen.

5 ¹⁾ Top. 3.

²⁾ Schon 1791 hat das Civ. Mag. II. S. 108. [104.] gegen diesen groben Sprachfehler gewarnt, der auch in Waldeck's Institutionen alle vier Ausgaben hindurch, 10 *in der 4ten §. 114., vorkommt. Die Rüge *hat aber in den G. G. U. 1802. S. 40., *1814. S. 370. und 1817. S. 930. wiederholt werden müssen.

15 ³⁾ Die Worte, welche Pithou bey Schulting S. 790. daraus anführt, ohne genau zu sagen, daß sie Georg. 1, 31. und Aeneid. 4, 103 und 374. stehen, verdienten wohl eine eigene kleine Abhandlung.

20 ⁴⁾ GELL. 3, 2. Q. quoque Mucium Ictum dicere solitum legi (oder lege, oder Beydeß), non esse usurpatam (oder isse *usurpatum, es müßte sich aber auf den *Erfolg beziehen) mulierem, quae Kal. 25 *Jan. apud virum causa matrimonii (in *der ausgebildeten Sprache umgekehrt) esse coepisset, et ante diem quartum Kal. Jan. sequentes usurpatum isset; non enim posse impleri trinoctium, quod abesse a viro usurpandi causa ex XII. tabulis 30 deberet, quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui
inci-

inciperet ex Kalendis. C. hierüber Erb's
Bemerkungen im Civ. Mag. V. S. 213.

III. Mancipium.

Gaii Inst. p. 30 . . 33.

Eine dritte Art, wie Jemand in dem Jus eines Andern seyn konnte, war das, es sey über einen Römer oder über eine Römerinn eintretende mancipium, welches Aehnlichkeit mit der potestas in servum hat. Dieß erforderte, daß er auf die, von 10 Gaius schon hier, wenn gleich nicht schon bey der Adoption, oder der Coemption, vorgetragene ¹⁾, aber wohl besser zur Lehre vom Eigenthume zu versparende, feyerliche Art, zum Scheine verkauft wurde, aber 15 wohl zu merken, nicht um der Sohn oder *die Tochter* oder die Frau in manu des Käufers zu werden. Wie selten oder wie häufig es, zumahl jetzt, war, wissen wir *nicht ²⁾*. Wahrscheinlich heißt auch Der, 20 *welcher es erwirbt, coëmptionator, ein *Wort, das, ehe man Gaius entdeckte, so *sehr verdächtig war ³⁾*. Aber auch die *ganze Lehre war damahls noch unbekannt, *obgleich schon in der dritten Ausgabe 25 *S. 62. Anmerk. 3. geahndet war, es *müsse ein Verhältniß gegeben haben, ver- *möge dessen der bloße Käufer eines Rö-
mers

160 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

*mers ihn weder zum servus, noch immer
*zum Sohn hatte.

5 ¹⁾ So ist also die Angabe von Boëthius,
es stehe im ersten Buche, ganz richtig, die
*Schulding mit so vieler Wahrscheinlichkeit
*ändern wollte.

²⁾ *Böding de mancipii causis 1826.

10 ³⁾ *Liv. Mag. IV. S. 399. Die Ableitung
*eines ZeitWorts und des Substantivs dar:
*aus foramt auch bey auctionari und bey
*sarcinator vor.

Ende der potestas, der manus und des mancipium.

GAJI *Inst.* p. 33. l. 8 . . . p. 39. l. 23.

45 ULP. 10. qui in potestate mancipiove sunt,
quemadmodum eo jure liberentur.

INST. 1, 12. quibus modis jus potestatis sol-
vitur.

20 DIG. 1, 7. de (adoptionibus et) emancipatio-
bus [et aliis modis, quibus potestas sol-
*vitur]. Letzteres verspricht mehr, als der
*Text leistet.

Hinter der Lehre von den drey Arten
des fremden jus wird das Ende Desselben,
und eigentlich nur Das der patria potestas,
25 denn von der potestas domini ist es schon
*früher bey der manumissio, aber ohne
*Verweisung auf die Veräußerung, erwähnt,
und etwa auch Beziehungsweise des man-
cipium, in den Institutionen der Alten
vor.

vorgetragen. Erstere hört auf durch den
 Tod des Vaters, die Enkel aber fallen in
 die Gewalt des Sohnes, wenn Dieser nun
 auch sui juris wird; durch eine capitis
 *diminutio Eines von Beyden, wenn sie 5
 *auch gar nicht zu diesem Behufe vorge-
 *nommen wurde, die hier zwar noch nicht
 *vorgetragen wird, aber bey der maxima
 *(C. 120. §. 1.) die Möglichkeit des
 *postliminium zuläßt, durch die Würde 10
 eines flamen, welche der Sohn, oder Die
 einer Vestalinn, welche die Tochter erlangt;
 *durch einen feyerlichen Verkauf in das
 *mancipium, welcher freylich auch eine
 *capitis diminutio war, und eine darauf 15
 folgende Freylassung, (Beydes zusammen
 *heißt in der gebildetern Sprache aus-
 schließend: emancipatio), welches denn
 aber bey dem Sohne und nur bey ihm,
 nach einer ausdrücklichen, sehr bekannten 20
 Stelle der zwölf Tafeln ¹⁾, die aber doch
 die Sache nicht erklärt, nahmentlich ob
 es eine Ausdehnung oder eine Einschrän-
 kung dieses Rechts war, drey Mahl (auch
 *hier kommt diese Zahl vor) wiederholt 25
 werden muß. Warum es bey der Toch-
 ter und bey dem Enkel nur einer ein-
 mahligen Mancipation bedurfte, hat in der
 Sache selbst keinen Grund. Eine bloße
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 2 Feyer-

Feyerlichkeit war dieses Verkaufen nicht,
 Dieß läßt sich theils aus dem natürlichen
 Gange des Rechts, theils aus dem oft
 sehr beträchtlichen Zwischenraume von einer
 5 Veräußerung zur Andern ²⁾), theils endlich
 * aus der noch im dritten Zeitraume Statt
 findenden, von Gajus p. 218. l. 12. dar-
 auf bezogenen, noxae deditio der Kinder,
 * durch welche Handlung der Vater zwar
 10 * Nichts erwarb, wohl aber Etwas ersparte,
 schließen. So Viel sehen wir, der Vater
 * konnte seinen Sohn, den er in der Gewalt
 * hatte, nicht gleich manumittiren, wie er,
 wenn er ihn von dem Käufer zurück erhielt,
 15 konnte, und wie er es wohl gern gethan
 hätte, theils um eine Weitläufigkeit, theils
 * um das dem Patronat-Recht ähnliche Recht,
 welches der Käufer erlangte, der selbst
 manumittirt hatte, oder der Dritte, dem
 20 * der erste Käufer den Sohn u. s. w. des
 Andern verkaufte und der ihn nun manu-
 * mittirte, zu vermeiden ³⁾). Es muß auch
 keine vindicatio in die bloße Unabhängig-
 keit von der patria potestas gegeben haben,
 25 * daß der Vater dieses Verfahren, wie
 * etwa wenn der Herr vindicta manumit-
 tirt, hätte brauchen können. Hierbey kommt
 * übrigens bey Gajus die in adoptionem
 datio wieder vor.

Durch

5 filius ex prima secundave mancipatione manumissus, reversus sit in patris potestatem, doch nicht gerade von einer jeden Emancipation, auch wenn sie in Einem fort vorgenommen wurde, zu verstehen.

10 3) Wie bedeutend Dieses gewesen ist, sehen wir aus der Sorgfalt, die der leibliche Vater *brauchte, damit er seinen Sohn u. s. w. selbst manumittire; und aus den im folgenden Zeitraume eingeführten Milderungen der Rechte des extraneus manumissor.

4) p. 39. l. 4.

5) Bey Muratori p. 1024. n. 4.

15 * [Das Verhältniß der Agnaten, als Ueberbleibsel der väterlichen Gewalt und der manus viri.

Auch das Recht über freye Menschen, das mancipium ausgenommen, hat oft einen Anhang, der in so fern ein Gegenstück des Patronats ist, daß er erstens nur da 20 eintritt, wo dieses letztere nicht Statt findet ¹⁾, daß ferner Tutel und hereditas auf Beyden beruht, und daß endlich auch diese lehre von den Römern in den Institutionen nicht besonders, sondern nur 25 benläufig, und zwar bey der Tutel, abgehandelt wird, als wollten sie noch nachholen, Was bey der lehre von den Personen sonst keine bestimmte Stelle hatte; * oder als zeigte sich erst am Ende des ersten

* ersten Buchs, es lasse sich noch Manches
 * mitnehmen, ohne daß die Lehre von den
 * Personen auch nur so groß würde, wie
 * Eine der zwey Andern. Es ist hier aber
 nicht ein Verhältniß zu dem ehemahligen
 parens oder vir, sondern das Verhältniß
 * Derer, die in derselben patria potestas,
 * die manus viri mitgerechnet, gestanden
 * haben, (von welchen in den zwölf Tafeln
 noch Keine den besondern Nahmen consan- 10
 * guinci hatten ¹⁾) unter einander, die
 * Familie (S. 132. Z. 17.) in einem be-
 sondern Sinne, wobey die Gleichheit des
 * Namens nicht hinreichte und wohl nicht
 * immer vorhanden war, und an eine Gleich- 15
 * heit der Siegel man gar nicht dachte ²⁾.
 Man kann sagen: Agnaten sind Diejenigen,
 welche in der patria potestas, oder in dem
 * jus, als in seine manus viri oder Die seines
 * filius, qui in potestate est, gekommene 20
 Ehefrau, von Jemand stehen würden,
 wenn er noch lebte ³⁾; sie mögen darin
 je gestanden haben oder nicht. Nur Das
 * ist wesentlich, Nichts, als sein Tod, oder
 * Endigung der väterlichen Gewalt ohne 25
 * capitis diminutio, (S. 161. Z. 10.)
 muß Schuld daran seyn, daß sie nicht Beyde
 in seiner patria potestas oder dem jus
 * kraft der manus viri stehen; nicht nur
 durch

durch jeden Uebergang in eine andere patria
 * potestas oder manus viri, also in eine
 andere agnatio, da man nie zu gleicher
 Zeit agnatus von zwey ganz verschiedenen
 5 Familien seyn konnte, und nicht nur durch
 die Aufhebung der manus des Mannes
 bey Lebzeiten, die wie eine Scheidung
 anzusehen ist, sondern auch indem der in
 der patria potestas Befindliche in ein frem-
 10 des mancipium kommt, also (wenn es
 beyhm Sohne drey Mahl geschehen ist) selbst
 durch die Endigung der väterlichen Gewalt
 bey Lebzeiten des Vaters, damit der darin
 Befindliche sogleich unabhängig werde, ver-
 15 lor Dieser alle FamilienRechte gegen seine
 Agnaten und sie gegen ihn, da es ihnen
 doch sonst völlig einerley seyn konnte, ob er
 schon jezt oder erst bey dem Tode seines
 Vaters sein eigener Herr werde, und da sie,
 20 wenn man, wie es sich doch außer der
 noxae deditio nicht recht wohl erklären
 läßt, von einer Bestrafung des Sohnes
 sprechen will, wo vielleicht eben so wohl
 der Vater zu bestrafen wäre, ja auch, so
 25 gut wie der zu Bestrafende selbst, darunter
 litten, daß sie nun keine AgnationsRechte
 mehr gegen den Emancipirten hatten. Aber
 freylich den Patriciern, als Häuptern der
 gens, war es nicht einerley; Diese gewan-
 nen

*nen als gentiles, Was Andere, und be-
 *hielten, Was sie selbst, als Agnaten ver-
 loren, und so scheint die Strenge dieser
 lehre, daß die Agnation so ganz aufhörte,
 von ihnen hergekommen zu seyn. 5

1) * Einige Ausnahmen finden sich bey Schil-
 * ling.

2) Moss. LL. COLL. 16, 3. consanguineos
 lex non adprehenderat (ganz eben so wie
 sonst comprehenderat). 10

3) * Ob das Wort stirps, welches die Römi-
 *schen RechtsGelehrten nur bey der Theilung
 *nach stirpes, als einen Theil der familia,
 *brauchen, je auch diese Bedeutung, daß es
 *mit familia einerley gewesen wäre, hatte, 15
 *läßt sich aus dem Gegensatz, welchen Cicero
 *de orat. 1, 39. gegen die gens macht,
 *nicht sicher behaupten.

4) Die Erklärung des Wortes bey Ulp. 11, 4.
 a patre cognati, virilis sexus, per viri- 20
 lem sexum descendentes, ejusdem fami-
 liae . . . ist ein merkwürdiges Gegenstück zu
 Cicero's berühmter Erklärung von gentiles.
 So wenig wie ein Frauenzimmer nicht
 agnata ist, eben so wenig war ein FreyGe- 25
 lassener und sein Nachkomme nicht gentilis
 oder gentilitius; aber eine agnata hatte
 nicht die Rechte, bey Gelegenheit von welchen
 *Ulpian seine Erklärung gibt, Wer sie nun
 *als agnatus habe, und ein FreyGe- 30
 lassener hatte nicht die Rechte, welche nach den zwölf
 Tafeln die gentiles haben. In Gajus und
 so

- so auch in Justinian's Institutionen und in Theophilus ist das männliche Geschlecht nicht als Erfoderniß bey dem agnatus selbst
 5 *angeführt, aber die Beyspiele, versteht sich
 *Derer, welche Tutoren werden können, sind von lauter MannsPersonen genommen.]

C. Tutela und Curatio.

- In den ältern Werken hinter der Lehre von der Ehe, und so auch in unsern Digesten 26 u.
 10 *27. (als die Zweyte der vier Lehren, wovon *aber bey den Büchern ad Sabinum die zwey *Lehzen ganz vorn stehen).
 Gaj. Inst. p. 40 . . . 54. als das Ende des ersten Buchs.
 15 *Ulp. 11. de tutelis. 12. de curatoribus (abgebrochen), oder wohl eher de curationibus, bis zur Lehre von der lex Julia et Papia Poppaea.
 Inst. 1, 13 . . . 26 f.

20 Allgemeine Bemerkungen.

- *Die dritte HauptVerschiedenheit, (auch
 *Diese keine bloße Unterabtheilung der
 *Vorhergehenden und nicht bey der familia,
 *die hieraus gar nicht entsteht), welche die
 25 Alten in den Institutionen bey der Lehre von den Personen vortragen, und welche keine capitis diminutio begründet, ungeachtet sie Diese gerade bey Gelegenheit von ihr abhandeln, ist Die zwischen Men-

I. Personen. C. Tutela u. Curatio. 169

* Menschen unter einer tutela (wenigstens
* in diesem Sinne) oder curatio (auch
cura, aber nicht curatela) und Andern.
Beide Verhältnisse haben Aehnlichkeit mit
einander, aber einen gemeinschaftlichen Nah- 5
* men, wie öfters ¹⁾ die Griechische *κηδε-*
μονια oder unsere Vormundschaft, hat das
Römische Recht nicht für sie, und die in
unsern Digesten so häufige Zusammenstellung
* der tutores et curatores ist wohl erst aus 10
* dem vierten ZeitRaum. Sie schließen
sich an die Eintheilung der Menschen in
Solche, die sui juris und die alieno juri
subjecti sind, an, in so fern, als nur
Wer sui juris ist, kraft eines solchen Ver- 15
hältnisses Jemand unterworfen seyn kann,
und sie haben die Aehnlichkeit mit patria
* potestas und manus viri, daß nur eine
MannsPerson tutor und curator seyn
kann, und daß selbst ein RechtsGelehrter 20
* zu Anfang des dritten ZeitRaums bey
der tutela das Wort potestas braucht ²⁾,
* auf welches man neuerlich so Viel hat
* bauen wollen. Doch ist tutela und cura-
tio darin von dem jus, worin Einer den 25
Andern hat, sehr verschieden, Erstens, daß
der Erwerb des PflegBefohlnen nicht dem
tutor oder curator zu Theil wird; Zwen-
tens, daß der Tutoren und Curatoren über
Den.

Denselben zugleich Mehrere seyn können, wie nie Mehrere zugleich Denselben in der *patria potestas oder der manus viri haben; Drittens, daß ein filius familias fähig ist, 5 tutor oder curator zu werden, und Viertens, daß an Agnation als Folge dieses Verhältnisses nicht zu denken ist.

1) *Die Novelle 72. unterscheidet *ἐπιτροπή* *für tutela und *κηδεμονία* für curatio, aber 10 *Theophilus braucht auch *κηδεμων* für *Beydes und *ἐπιτροπος* für tutor; unge- *fähr so sprechen Deutsche Gerichte bey- *pubes, der noch minderjährig ist, vom *Vormund, und bey dem Wahnsinnigen vom 15 *curator.

2) §. 1. *Inst.* 1, 13. Est autem tutela, ut Servius definivit, vis (oder jus) ac pote- 20 *stas* in capite libero . . . *Civ. Mag.* IV. §. 8. Die Worte *Liv.* 34, 2.: *Majores nostri . . . feminas . . . voluerunt in manu esse parentum, fratrum, virorum* beweisen Weniger.

Tutela. Begriff.

25 *Gai.* p. 50. l. 12 . . . p. 51. l. 21.
ULP. 11, 25 . . 27.
Inst. 1, 21. de autoritate tutorum.
Dig. 26, 8. de autoritate (et consensu) tuto-
rum (et curatorum).

Ausgezeichnet ist die tutela von der 30 curatio dadurch, Erstens, daß nur dem tutor

tutor eine autoritas ¹⁾, ein Autorisiren, ein Recht, zu autorisiren (nicht ein Autorisirt-seyn des tutor), seine mündliche Erklärung: *EGO IN HANC REM (also hier eine Hand- *lung) AUTOR FIO, zusteht ²⁾, die aber 5 freylich nicht bey der tutela über Jeden, *z. B. über einen infans (das Wort: unre- *dig hat sich nicht erhalten), von der Hand- *lung selbst getrennt werden kann, und dann Zweytens, daß nur sie Aehnlichkeit ¹⁰ *in der Entstehung mit der hereditas hat. *Auch ist tutela zuweilen bloß ein Recht *und keine Pflicht.

*In wie viele genera sie zerfalle, ist *noch bey Gajus streitig; der wesentliche ¹⁵ *Unterschied ist zwischen pupillaris tutela *und muliebris tutela ³⁾, je nachdem impuberes ohne Rücksicht auf das Geschlecht, und Diese heißen dann pupilli, pupillae, *unter ihr stehen, oder aber erwachsene ²⁰ Römerinnen ⁴⁾, nur, wohl schon nach den zwölf Tafeln ⁵⁾, nicht Vestalinnen. *Pupillaris t. ist auch eine Pflicht, mulie- *bris t. nur ein Recht, und darum kommt *wohl nur bey Jener excusatio und remo- ²⁵ *tio vor. Wenn der pupillus noch nicht ordentlich sprechen kann (noch infans ist), so muß der tutor Dessen Angelegenheiten allein besorgen (negotia gerere auch hier),
Was

Was bey einer Römerinn, die nicht impubes ist, gar nicht erwähnt wird ⁶⁾, wie denn bey ihr die autoritas wohl schon jetzt, wie nachher bestimmt, nur in wichtigsten Geschäften Statt findet.

- 1) Es ist dasselbe Wort, wie bey den Rechts-
Quellen juris peritorum a., prudentium
* a., bey dem StaatsRechte senatus a., sena-
* tusconsultum ex autoritate, und bey den
10 * Sachen usus a. Etwas Aehnliches ist,
* autor werden, in seinen verschiedenen Be-
* deutungen, wovon Herr Prof. Huschke
* selbst auch Eine bey der Frau, die mit
* dem Manne in manum convenit, an-
15 * nimmt. Ob das Wort mit oder ohne c
* vor dem t geschrieben und gesprochen wer-
* den soll, ist sehr zweifelhaft. Bey der
* Herleitung aus dem Griechischen, von
* αυτος, würde das c wegfallen, und so
20 * findet es sich auch in den Romanischen
* Sprachen, nur etwa octroi ausgenommen.
* Indessen könnte das Wort auch mit augere
* verwandt seyn, dessen ursprüngliche Bedeu-
* tung ja entstehen machen war, wie minui
25 * auch aufhören heißt.

- 2) S. die Abhandlung des Herrn G.R. von
Löhr in Grolman's und seinem Magazin
B. III. Heft 1. So ist das tutor per-
sonae datur zu verstehen. Doch spricht Ju-
30 stinian auch bey dem curator von autori-
tas, worin ihm denn Westenberg treulich
nachfolgt.

3)

- 3) Diese KunstWörter sind uns aus **Sabinus** bey **Gellius** 5, 13. erhalten: *pupillarique tutelae muliebris praelata.*
- 4) Diese Tutel ist eine von den weit weniger bekannten Lehren des **Römischen Rechts**, 5 so daß **J. B. Gebauer** in der Diss. 26. wo er die oben S. 170. 3. 17. 18. angeführte Erklärung Wort für Wort durchgeht, Nichts von ihr sagt. "Geschlechts-Tutel" ist eine wohl nicht ganz gute An- 10 wendung des neuern Ausdrucks im **Deutschen Rechte** *cura sexus*, und könnte leicht für die *legitima tutela* der **Agnaten** mißverstanden werden.
- 5) **Gaj.** p. 41. l. 2. f. oben S. 105. 3. 15. 15
- 6) Eine Möglichkeit wäre doch gewesen, **J. B.** bey einer **Wahnsinnigen**.

Entstehung der Tutel.

Gaj. p. 40. l. 14 . . . p. 49.

Ulp. 11, 2 . . . 11, 24.

20

Inst. 1. 14. qui testamento tutores dari possunt. — 15. de legitima adgnatorum tutela. — 17. de legitima patronorum tutela. — 18. de legitima parentum tutela. — 19. de fiduciaria tutela.

25

*Die Entstehung der Tutel überhaupt ist nicht nur Deswegen wichtig, um zu wissen, Wer tutor ist, sondern es kommt auch darauf an, nach welcher Aehnlichkeit mit der hereditas die Tutel entsteht, weil 30
sich

sich, wenigstens nachher, darnach sowohl
 *die Möglichkeit der *usucapio* bey der
 *muliebris tutela, und dabey denn das
 Verhältniß mehrerer Tutoren über dasselbe
 5 *liberum caput* zu einander, als die Arten,
 die Tutel zu endigen, richten. Der *legiti-*
mus tutor ist in der That etwas Anderes,
 *als der *dativus*, etwa wie eine Erwerbung
 *ex jure *Quiritium* etwas Anderes war
 10 *als Eine *ex jure gentium*, oder wie
 eine *obligatio* nach ihrem Grunde verschie-
 den ist. Man wird nämlich tutor,

durch ein Testament Desjenigen, in des-
 sen *patria potestas* oder dessen *jus* kraft
 15 *der *manus viri* die schugbedürftige Person
 bisher gestanden hatte, in so fern sie nach
 seinem Tode *sui juris* wird (*testamento*
datus tutor, *testamentarius t.*, auch *dati-*
vus t. ¹⁾). Sind dieser Tutoren Mehrere,
 20 so ist die Einwilligung auch eines Einzigen
 von ihnen hinreichend, und so wird die
usucapio durch solche Tutoren weniger ge-
 hindert. Jeder solche Tutor kann niederle-
 gen (*abdicare*) ²⁾. In beyden Stücken,
 25 *kann man sagen, hat er Aehnlichkeit mit
 einem ja auch vom Volke ernannten *ma-*
gistratus.

Durch

Durch Eines der Verhältnisse, die ohnehin bestehen und nun in den zwölf Tafeln ausdrücklich, oder so, daß man von der hereditas auf die Tutel schließt, hierzu *benußt werden (legitima tutela, noch bey 5
 *Cicero und wahrscheinlich auch einem SenatsSchluß, dessen Worte Gajus p. 48.
 *l. 16. dann auch in der Stellung beybehielte, tutela legitima), nämlich 1. die Agnation ³⁾, 2. das Patronat, aber natür- 10
 *lich auch nur so, daß eine MannsPerson *tutor wird, 3. das Recht auf Den, welchen man bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder sonst bey dem mancipium manumittirt hat (per similitudinem pa- 15
 troni), wofür der Name eines fiduciarius tutor vorkommt ⁴⁾, und wahrscheinlich auch 4. die Gentilität ⁵⁾. Sind solcher Tutoren Mehrere, so kommt es auf die
 *Einwilligung von ihnen allen an (S. 174. 20
 *3. 4.), und jeder solche Tutor (vielleicht
 *mit Ausnahme des fiduciarius t.) kann sein
 *Recht durch in jure cessio irgend jemand
 *Anders überlassen. Beydes ist ganz so,
 wie bey andern Verhältnissen des Privat- 25
 Rechts, und man weiß nicht, woher in
 der Folge die Cession bey dieser Tutel nur
 *auf die muliebris t. eingeschränkt war,
 *ob sie von jeher nur auf die Tutel ging,
 die

→

176 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

* die ein bloßes Recht war, oder ob, weil
* nachher bey der pupillaris t. bestimmte
* excusationes festgesetzt wurden.

* Durch Ernennung von Seiten der
5 * Obrigkeit, Was in den beyden folgenden
ZeitRäumen durch VolksSchlüsse häufiger
und näher bestimmt, aber wohl nicht erst
* eingeführt worden ist, wenn gleich im drit-
* ten ZeitRaum die Ernennung eines tutor
10 * nicht (mehr) zur jurisdictio gehört,
* oder darf man annehmen, daß es in den
ältern Zeiten nie an Gentilen fehlte, welche
Tutoren gewesen wären, oder, Was sich
eher hören läßt, daß man eine Zeitlang
15 Jedem, der nur wollte, die Tutel über
Den, der sonst keinen tutor hatte, ein-
räumte, ihn wenigstens pro tutore, wovon
ja ein eigener Titel in den Digesten han-
delt, gewähren ließ, wie Jeder sich das
20 * erblose Vermögen zueignen durfte? Auch
diese EntstehungsArt hat, wie schon Sei-
neccius bemerkt, einige Ähnlichkeit mit
Dem, was bey dem Vermögen eines Ver-
storbenen vorkommen wird. Bey den an-
25 dern EntstehungsArten der Tutel hatte übrig-
ens die Obrigkeit noch Nichts zu thun,
* und auch die excusationes und die potio-
* ris nominatio, Beyde bey der pupillaris t.,
haben sich wohl erst später gebildet.

- 1) Von der tutela ist in den zwölf Tafeln bey
 *uti legassit ausdrücklich die Rede, wenn
 *man die Stelle so versteht, wie sie bis auf
 *die neuesten Zeiten allgemein verstanden wor-
 *den ist. 5
- 2) Ob der Umstand, daß davon in unserm
 Corpus Juris nicht mehr die Rede ist, be-
 weist, nur der muliebris tutor habe ab-
 diciren können? Möglich wäre es immer,
 *im dritten ZeitRaum hätten die genauern 10
 Bestimmungen über die Excusationen die ganz
 *willkührliche abdicatio bey dem pupillaris
 *tutor, auch wenn er testamentarius tutor
 *war, verdrängt.
- 3) Ulpian sagt, diese legitima tutela allein 15
 sey propalam in den zwölf Tafeln ge-
 gründet, Die der Patronen aber per con-
 sequentiam (11, 3.). Die Worte, die
 Gothofredus in die fünfte Tafel setzt, si
 "paterfamilias" intestato moritur, cui 20
 impubes suus heres escit, agnatus pro-
 ximus tutelam nancitor, sind schon um
 Deswillen falsch, weil es ja auch eine solche
 Tutel über Römerinnen gab. Hier tragen
 denn Gajus und Ulpian die Lehre von 25
 der Agnation vor, wie auch Justinian's
 Institutionen, s. oben S. 164. §. 25. und
 zwar sagt Ulpian Nichts von der Nähe
 des Grades, die noch in unsern Digesten
 ausdrücklich vorkommt, ja sogar er erwähnt 30
 den WatersBruder vor dem Bruder selbst,
 vielleicht weil bey dem Bruder des impubes
 die Frage gar oft war: Wer soll der Tutor
 *von ihnen beyden seyn, auch wenn ein

- *impubes nicht pupillaris tutor seyn konnte,
 *wie muliebris tutor? Daß übrigens Gajus
 p. 43. l. 19 u. ff., Ulpian 11, 10... 13.
 und Justinian's Institutionen 1, 16. hier
 5 die ganze Lehre von der capitis diminutio
 einschalten, welche für die Römische Ansicht
 der status, für ihre Lehre von den Personen
 im ersten Stücke der Institutionen, Viel zu
 *Viel von den Neuern benutzt worden ist,
 10 f. oben S. 119. Z. 21.
- *) So braucht Ulpian den Ausdruck 11, 5.;
 in Justinian's Institutionen heißen nur die
 Kinder Dessen, der selbst die Manumission
 seines Sohnes oder seiner Tochter verrichtet
 15 hat, so. Civ. Mag. IV. S. 399. Dazu
 kommt nun, daß nach Gajus p. 47. Viele
 die fiduciaria tutela nicht wollten cediren
 lassen, wo er denn Die des Vaters für eine
 legitima im Gegensehe der fiduciaria er-
 20 klärt. Es scheint also freylich, jede auf ein
 mancipium gegründete Tutel hieß fiduciaria
 *t., wenn gleich fiducia (im kunstmäßigen
 *Sinne, und an bloßes Zutrauen ist wohl
 *nicht zu denken) dabey nicht wesentlich
 25 war, und nur Die des Vaters, der sich
 gerade die fiducia am Häufigsten ausbedun-
 gen hatte, war, aus besonderer Begünsti-
 gung, wie eine andere legitima tutela an-
 gesehen.
- 30 *) Dieß beruht auf der Aehnlichkeit mit der
 curatio und der hereditas. Freylich wäre
 die autoritas sämtlicher Glieder des Stamm-
 Hauses oft etwas sehr Weitläufiges gewe-
 sen, aber ihre gemeinschaftliche Verwaltung
 war

war es bey der curatio ja auch, und bey der Tutel konnten sie sich mit der in jure cessio helfen.

Ende der Tutel.

Gaj. p. 51. l. 21 . . . p. 53. l. 1.

5

Ulp. 11, 28. fin.

Inst. 1, 22. quibus modis tutela finitur. —
26. de suspectis tutoribus vel curatoribus.

Die Tutel hört auf

durch den Tod Eines von beyden Theilen, 10
wobey aber oft die Söhne des verstorbenen
*legitimus tutor an seine Stelle treten, wie
*bey der capitis diminutio des tutor es
*auch möglich ist,

durch eine maxima und media capitis 15
diminutio Eines von Beyden,

durch eine minima capitis diminutio
des legitimus tutor, oder der pflegbefohl-
nen Person, bey welcher letztern aber in
dieser Rücksicht jetzt noch nur die in ma- 20
*num viri conventio vorkommen kann, da
kein Arrogirtwerden eines impubes oder
einer Frauensperson möglich ist,

durch Pubertät des männlichen Pupil-
len, welche bloß von der frühern oder spä- 25
tern Entwicklung dieses Einzelnen, wegen
*welcher er die toga virilis u. u. ¹⁾ anlegt,
abhängt,

M 2

durch

180 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

durch Niederlegen (abdication), wo es Statt findet, oder durch Abtreten (cessio)²⁾, wo Dieses erlaubt ist,

*durch Absetzung (remotio) des pupil-
5 *laris t. und auf Diese konnte jeder Rö-
mer antragen, wenn er es übernahm, den
*Beweis zu führen, daß ein Solcher nicht
sicher sey, (suspecti crimen, suspectus
tutor).

- 10 1) *Toga kann voranstehen, weil Dieß die
*gewöhnliche toga, und praetexta nur eine
*Ausnahme ist. Zimmern's Bedenken l.
*S. 427., daß die toga damit nicht in Ver-
*bindung stehe, weil fr. 3. §. 6. D. 43, 30.
15 *sagt: bey einem pubes qui proxime
*praetextati aetatem accedit, ist wohl un-
*gegründet.
2) *Schilling bemerkt, gewisser Maßen daure
*das Recht selbst doch noch fort, und nur
20 *die Ausübung werde übertragen.

C u r a t i o .

GAI. p. 53. nicht zu lesen ... p. 54. l. 4.

ULP. 12. de curatoribus.

INST. 1, 23. de curatoribus.

- 25 DIG. 26, 8. de (autoritate et) consensu (tu-
torum et) curatorum.

Unter der curatio steht ein Wahnsinni-
ger (furiosus S. 84. Z. 10.), wohl auch
schon

* schon ein Blödsinniger, ob auch ein Stum-
 * mer, ist zweifelhaft, gewiß aber ein Ver-
 schwender (*prodigus*, Einer, cui bonis in-
 terdictum est). Es war wohl nur der
 zufällige Zusammenhang, in welchem die 5
 zwölf Tafeln diese Lehre erwähnten, weswe-
 gen man annahm, für Verschwender könn-
 ten ursprünglich nur Solche erklärt werden,
 welche ihren Vater, und zwar ohne Testa-
 ment, beerbt hatten ¹⁾, und darauf bezog 10
 sich die Formel selbst dann noch ²⁾, als
 man diese Erklärung auch bey FreyGelasse-
 nen und bey TestamentsErben ihres Vaters
 anwandte.

An den Unterschied, ob Jemand minor 15
 oder major XXV annis sey, und an eine
 curatio über Erstern, ist jetzt noch nicht
 zu denken.

Die Entstehung der curatio beruht auf
 Agnation und Gentilität, allenfalls auch 20
 schon auf Ernennung der Obrigkeit, nicht
 aber auf einem Testamente.

Das Ende Derselben geht fast ganz
 nach eben den GrundSätzen, wie das Ende
 der Tutel. 25

¹⁾ Die gewöhnliche Wiederherstellung der Worte
 der zwölf Tafeln erklärt durchaus nicht,
 wie Ulpian (12, 3.) nur beym *prodigus*
 unterscheidet, ob Dieser seinen Vater ab
 inte-

intestato beerbt habe, und nicht auch bey
 furiosus. Ja sogar auch bey dem Pupillen
 *und seinem tutor mußte derselbe Unterschied
 5 Statt gefunden haben, wenn sie richtig
 wäre. Wir wissen nur, daß es in den zwölf
 Tafeln geheißen hat: si furiosus esse in-
 cipit, weil Cicero (*Tusc. qu. 3, 5.*) es
 so anführt, und dann aus dem Schriftsteller
 10 *ad Herenn.* und aus Horaz, daß agnati
 und gentiles dabey genannt waren, worauf
 sich denn wahrscheinlich fr. 53. D. 50, 16.
 bezieht, welches aber nur sagt, agnatorum
 gentiliūque, daß bey den Alten vorkomme,
 15 sey getrennt zu verstehen. Die Worte in
 Mai's Palimpsesten de don. p. 15. l. 21.
 könnten auf diese Stelle gehen.

2) PAUL. 3, 4. A. §. 7. QUANDO TIBI
 BONA PATERNA AVITAEQUE NEQUITIA TUA
 20 DISPERDIS, LIBEROSQUE TUOS AD EGESTA-
 TEM PERDUCIS, OB EAM REM TIBI EA RE
 (ODER AERE) COMMERCIOQUE INTERDICO.

II. Von den Sachen.

*In den ältern Werken zeigt sich bey dieser zweiten
 25 *Lehre des InstitutionenSystems der Unterschied,
 *daß das Ende Derselben in den Büchern ad Sab.
 ganz vorn steht, in den Büchern ad ed. aber
 *die pars II. de judiciis (nämlich die Klagen
 *in rem, wobey aber die hereditas selbst,
 *mit den Klagen aus welcher die in rem
 30 *actiones anfangen, und das Eigenthum, noch
 aus:

* ausgeübt werden, wie nur die servitutes
 * und Einiges von Beschädigungen nicht), die
 dritte und vierte Lehre der libri singulares
 * (in unsern Digesten pars V. und die zwey
 * ersten Bücher der pars VI., nämlich B. 37 5
 * u. 38.) und im dritten DritTheil die übrigen
 Erwerbungen des Eigenthums (in unsern Di-
 * gesten ein Theil von pars VI., nämlich B.
 * 41 u. 42.) hierher gehören.

GAJ *Inst.* Buch 2. und die erste Hälfte von 10
 Buch 3. p. 55 . . . 150. + 4. In der West-
 Gothischen lex Romana sogar die Rubrik:
 * de rebus, Was bey **Gajus** (s. oben S. 117.
 * 3. 5.) ganz richtig, aber zu Justinian's
 * Zeiten für etwas Anderes (für die pars III. 15
 der Digesten) ein Kunstwort ist, 9 bis 16 f.
 richtiger als wie einige Handschriften und
 Ausgaben 2, 1 bis 8 f.

ULF. 19 . . . 29 f.

INST. 2, 1 . . . 3, 12. (13.)

20

Eintheilung der Sachen.

* **GAJ** *Inst.* p. 55 . . . 57., und daraus fr. 1. pr.
 D. 1, 8.

INST. 2, 1. de rerum divisione (mit dem Zu-
 sätze entweder: et adquirendo ipsarum do- 25
 minio, oder: et qualitate) pr. . . . §. 10.

DIG. 1, 8. de rerum divisione, et qualitate
 (ein kleiner und fast zufällig hierher gekom-
 mener Titel, da nur von den Personen Etwas
 angekündigt wird, und die Obligationen und 30
 Actionen in dieser allgemeinen Einleitung ja
 auch fehlen).

* Divini et humani juris res.

* Die Sachen sind entweder, wie **Ga-**
 * **jus** sagt, in unserm patrimonium oder 35
 nicht,

- * nicht, und Dieß ist freylich in juristischer
- * Rücksicht der HauptUnterschied, obgleich
- * der Begriff vom Vermögen, welcher auch
- * die Foderungen in sich begreift, im In-
- 5 * stitutionenSystem nicht so zum Grunde
- * liegt, wie bey den Neuern, die ihm wohl
- * gar ihre s. g. FamilienVerhältnisse, frey-
- * lich auch das Vermögen, das sich auf
- * Diese bezieht, entgegensetzen. Als summa
- 10 * divisio trägt Gajus ¹⁾ bey den Sachen,
- * zu welchen aber freye Menschen gar nicht
- * gehören, selbst nicht in so ferne sie doch
- * servi werden können, Die vor, daß sie
- entweder wegen ihrer Beziehung auf Got-
- 15 * tesFurcht von dem Verkehre ²⁾ ausgenom-
- * men (divini juris) sind oder nicht, d. h.
- entweder gar nicht ausgenommen oder nicht
- um Deswillen (humani juris). Jene sind
- theils öffentlich geweihte (consecrirte) Sachen
- 20 (sacrae res), theils BegräbnißPlätze von
- Menschen, auch von servi, wenigstens so,
- daß diese Plätze (loca) zu nichts Anderm ge-
- braucht werden dürfen (religiosae res ³⁾),
- theils gewisser Maßen die Sachen, welche
- 25 nur sonst besonders unverleglich, befriedet
- * (sancirt) sind (sanctae res). Von den
- * Sachen, die humani juris sind, können
- * wir zwar bey Gajus nicht mehr lesen,
- * daß darunter auch Solche seyen, über die
- kein

* kein Mensch verfügen und von deren
 * Gebrauche oft schon physisch Keiner den
 * Andern ausschließen kann (*communia*
 * *omnium u. u. sunt*), und dahin rechnen
 * die Römer das Meer und die Ufer Des. 5
 * selben, aber es gibt doch Solche, die kei-
 nem PrivatManne angehören (*publicae*
res im weiten Sinne), entweder weil sie,
 und zwar nicht etwa bloß zufällig, wie etwa
 Kupfer in öffentlichen Cassen, sondern ihrer 10
 bleibenden Bestimmung nach, dem ganzen
 Römischen Volke (*publicae res* im eigent-
 lichen Sinne), oder, wenigstens späterhin,
 einer andern Gemeinde gehören (*universi-*
tatis sunt). Auch hier dachte man nicht an 15
 die Möglichkeit, daß solche Sachen doch
 * auch aufhören könnten, des PrivatEigen-
 * thums unfähig zu seyn.

1) * In unsern Digesten fr. 2. pr. D. 1, 8.
 * haben wir Dieß nur aus Marcian's In=20
 * stitutionen. Gajus in den *res quotidiana-*
 * *nae*, nach fr. 5. D. 1, 8. hat Etwas,
 * was sich einiger Maßen darauf bezieht.

2) * Der absolute Begriff von *commercium*
 * war von der zwenten Ausgabe dieses Buchs 25
 * biß zu dem Inhalte der Zehnten durch ein
 * wunderbares Versehen vorangestellt, da er
 * doch bey den Alten immer nur in Bezie-
 * hung auf eine Person vorkommt, und auch
 * die Neuern hier Nichts davon sagen. 30

- 3) Das StammWort bey religio ist wohl ohne Zweifel Dasselbe, wie bey obligatio, *und nicht wie bey Servius Sulpicius *nach Macrobi, bey Sabinus nach Gellius, 5 *und so auch bey Gajus p. 55. l. 8. relictae.

Körperliche Sachen. Bewegliche und Unbewegliche.

- *Gaj. p. 56 u. 57. bis auf wenige Worte nicht *zu lesen, aber aus fr. 1. §. 1. D. 1. 8. 10 und aus der WestGothischen lex romana *erfüllt. Der Unterschied kommt bey ihm *weiter vorn vor, als in Justinian's In-
stitutionen.
15 INST. 2, 2. de rebus incorporalibus, erst hinter den natürlichen ErwerbungsArten.

Alles Andere kann wenigstens im PrivatEigenthume stehen, wenn es auch nicht wirklich darin ist, und die Römischen RechtsGelehrten des dritten ZeitRaums bringen die später 20 so gangbare, obgleich mehr im Allgemeinen als gerade hier, wo Sachen, als Gegenstand eines eigenen Theils des PrivatRechts, den Personen (d. h. ihren Eigenschaften und Verhältnissen) und den Handlungen (d. h. 25 *den Forderungen) als eine eigene Lehre entgegen gesetzt werden sollen, passende, darum aber doch gewiß nicht zu verwerfende ¹⁾, Eintheilung dabey an: es sind entweder körperliche Sachen, oder Unkörperliche. Bey 30 Erstern zeichnet sich das Römische Recht vor vielen Andern dadurch aus ²⁾, daß es
zwei

zwischen Beweglichen und Unbeweglichen fast gar keinen Unterschied macht ³⁾, s. oben S. 77. Z. 26. Für die Unbeweglichen findet sich in den zwölf Tafeln nur das eine körperliche Eigenschaft ausdrückende Wort fundus, aber noch nicht das mehr ein RechtsVerhältniß und die mit solchen Sachen zu leistende Sicherheit Andeutende: praedium, und für die Beweglichen (nachher res mobiles und se moventes) gar ¹⁰ Keines, wie Fahrniß und dergl. Im Allgemeinen ist von dem Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen nie die Rede, sondern bey Gajus und Ulpian steht die wahrscheinlich spätere ⁴⁾ ¹⁵ Verschiedenheit zwischen Mancipi und nec Mancipi res vorn ⁵⁾.

¹⁾ * Civ. Mag. IV. S. 43. Es ist ein eigenes Unglück, daß die Ansicht, welche ich dort zu vertheidigen suchte, nun bey so Vielen ²⁰ ein HauptGrund gegen die so oft gerechtfertigte Lehre von Theophilus, die Obligationen gehörten in den dritten Theil des InstitutionenSystems, geworden ist, (Civ. Mag. V. S. 393.), welche gerade seit der ²⁵ Entdeckung von Gajus Institutionen wieder verworfen wird.

²⁾ Ich wüßte nicht, daß je Deutsche Bearbeiter des Römischen Rechts sonst diese Bemerkung gemacht hätten, ungeachtet sie ³⁰ ihnen

- ihnen, vom Deutschen Rechte her, so sehr nahe lag. In einem Zweige Desselben, im Englischen, war der Unterschied zwischen *real fortune* und *personal fortune* fast noch
- 5 einleuchtender, und da war es beynahе un-
* vermeidlich, daß ein schlecht Unterrichteter ihn auch den Römern zuschrieb; wie Dieß von Home geschieht (*Civ. Mag.* II. S. 123. [121.]), oder ein besser Unterrichteter aus-
- 10 drücklich daran erinnerte, daß Römische
* Recht habe hier etwas vom Deutschen Rechte
* ganz Abweichendes. Dieß that Gibbon (in der *histor. Uebersicht* S. 111.) und der von ihm angeführte Jones zu Isaüs
- 15 S. 184. in so fern, daß er sagte, bey der Erbfolge sey kein Unterschied.
- 3) * Nur eine unbewegliche Sache kann ein
* Recht auf eine andere Sache haben, und
* der Unterschied bey der *usucapio* ist be-
- 20 * kannt.
- 4) Die Worte von Gajus p. 65. l. 8 u. ff. können wohl eine Beziehung der zwölf Tafeln auf spätere nähere Bestimmungen seyn, wie oben S. 108. §. 16. etwas Aehnliches
- 25 bemerkt ist.
- 5) * Darf ich schon hier bemerken, daß Niebuhr
* Bd. I. Ausg. 2. S. 471. Note 977. sagt,
* wenn man in *mancipi* nichts Anderes sähe,
* als den Genitiv von *mancipium*, Eigen-
- 30 * thum, und Dieß durch die Orthographie
* deutlich machte, so wären wir eines nutz-
* losen Räthsels ledig? Und dann rechnet
* er baareß Erz unter die *mancipi res*.

Uuför:

Unkörperliche Sachen. Servituten.

Unter die unkörperlichen Sachen gehören freylich alle RechtsVerhältnisse, im Grunde also, wenn man philosophischer zu Werke gehen wollte, als wohl je im Rechte ge- 5
schehen ist, auch das Eigenthum an einer einzelnen körperlichen Sache, das die Römer den unkörperlichen Sachen entgegensetzen, und dann alle Andern, sie stehen in welchem Theile des PrivatRechts sie wollen. Aber 10
gerade weil diese Theile noch neben dem Gegenwärtigen, also neben Dem, der sich mit Sachen beschäftigt, vorgetragen werden, so handelte man in dem zweyten Theile des InstitutionenSystems als unkör- 15
perliche Sachen nur die dem Eigenthume am Meisten ähnlichen, sonst nirgends vor-
*kommenden, an fremden, meist körperli-
*chen, und in ältern Zeiten wohl bloß kör-
*perlichen, Sachen zustehenden Rechte ab, 20
welche jura in (ea) re, auch jura schlechtweg hießen, etwa wie im Deutschen Pflichten, oder späterhin Gerechtigkeiten, schlechtweg. Bey ihnen erinnert der Ausdruck
*servitus an die summa divisio der Men- 25
schen selbst, die noch viel wichtiger ist, und der Ausdruck deberi an die obligatio. Ob es aber jetzt schon solche Rechte gab, ist
*bey dem usus (et) fructus, der selbst in
den

190 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

- * den Büchern ad edictum nur bey den
- * Vermächtnissen vorkommt, sehr zweifelhaft,
- bey den jura praediorum, wo schon das
- * Wort praedium auf nicht ganz altes
- 5 * Recht deutet, auch, ob sich gleich wohl
- noch an der Stellung beyder Lehren in den
- Institutionen erkennen läßt, diese servitudes
- seyen älter gewesen als die Persönlichen
- *(S. 31. §. 6.) ¹⁾). Nicht ein Mahl in
- 10 Ansehung der via ist es so ganz ausge-
- macht, daß diese servitus jetzt schon war,
- wie man aus der Bestimmung in den
- * zwölf Tafeln über die Breite der via über-
- * haupt, die auch auf die servitus ange-
- 15 * wandt wurde, glauben möchte ²⁾).

¹⁾ * Daß die rusticorum praediorum s. meist
 * mit einem Worte, die urbanorum meist
 * mit Mehrern ausgedrückt werden, deutet
 * wohl auch auf das höhere Alter der Erstern.

- 20 ²⁾ VARRO de L. L. 6, 2. sagt bey am-
- * fractum (wohl in der ersten Sylbe mit
- * ambo, ambages, ambulare verwandt,kehr-
- wieder, SackGäßchen, cul-de-sac, doch
- wohl eher, als ScheideWeg, denn daß
- 25 frangere sich spalten heiße, ist wohl nicht
- richtig, eher ist das Wort mit unserm Ab-
- brechen verwandt, und die amfractus der
- Eterne sind eher scheinbare Rückgänge) zwar
- nur: Leges jubent (viam) in directo pe-
- 30 dum octo esse, in amfracto sexdecim,
- und in mehrern Stellen heißt diese Breite
- nur

nur überhaupt legitima, aber im fr. 8. D. 8, 3. beruft sich Gajus (*ad ed. prov.*) dabey ausdrücklich auf die zwölf Tafeln. Es ist aber Viel wahrscheinlicher, daß diese Stelle, so gut wie Die von dem Rechte, 5 bey schlechtem Wege über das Land zu fahren, welche Cic. *pro Caecina* 19. als ein Beyspiel von Etwas, was vernünftig verstanden werden müsse, anführt, und womit man das *Wort *amsegetes* (anliegendes SaatLand) 10 bey Festus in Verbindung bringt, von ganz andern Wegen reden, und daß die Breite nur auf diese Privatrechtlichen übertragen worden ist, bey denen das Wort andeutete, es sollte eben ein so breiter Weg gestattet 15 *seyn. Bey den Interdicten 43, 19. (18.) *sind nur *iter* und *actus*, und nicht *via* *genannt. S. auch Puchta, *civ. Abhandl.* S. 77 u. ff., der die gerade auch auf acht Fuß bestimmten *limites*, die *subruncivi* 20 heißen, damit in eine wohl sehr natürliche Verbindung bringt und den *amfractus* von der dabey unvermeidlichen Durchkreuzung erklärt. Doch könnte auch ein *limes* auf einen Fluß, einen Felsen, einen Sumpf 25 auslaufen, woher Etwas zu holen oder wohin Etwas zu bringen wäre und wo auf gutem Lande gewendet werden müßte.

*Sachen, die im streng Römischen Eigenthum sind,
*und die es nicht sind. 30

Eine, besonders in dem Gegensatze, der
*im zweiten oder gar erst im dritten Zeit-
Raume

Raume aufkam, höchst wichtige, aber von Justinian's ZeitGenossen in dieser Beziehung gar nicht mehr bey ihrer Lehre von Sachen erwähnte, von ihm selbst, auch in 5 der letzten, kaum noch kenntlichen, einzelnen Spur bey der Freylassung, vollends verwischte, also gewöhnlich bey den Neuern ganz vernachlässigte Lehre ist Die von demjenigen Eigenthume, bey welchem zwar 10 nicht die zwölf Tafeln, so Viel wir wissen, aber doch schon früh die Römer sagten: EX JURE QUIRITUM, bey Gajus nur abgekürzt, aber bey Ulpian wie Ein Wort EX JUS QU., (meum oder alicujus oder 15 habere) ¹⁾, wohl auch MANCIPIUM, für das Recht ²⁾, und zwar für Das an einer Sache genommen, wo Der, dem es zusteht, ein Mahl, bey Varro, dominus legitimus ³⁾, oft dominus, gerade wie es oben 20 S. 136. Z. 5. heißt, das Recht selbst, erst im dritten ZeitRaume dominium ⁴⁾,
 * vollends erst zu Ende des Vierten, bey
 * Theophilus, εννομος δεσποτεια (entweder
 * gesetzliches oder auch überhaupt rechtmäßi-
 25 * ges, rechtes Eigenthum), auch δεσποτεια jure Quiritario 1, 5. §. 4., wornach denn die Neuern wieder etwas Anderes, nämlich dominium Quiritarium, und die Neusten
 * Quiritarisches, auch wohl Quiritisches, Eigen-

Eigenthum gemacht haben ⁵). Das allgemeine MerkMahl dieses Eigenthums ist, wie es schon die bey der Vindication hergebrachten Worte: (*hunc*) ego ex jure Quiritium meum esse ajo ⁶) uns so nahe ⁵ legen, die gegen jeden wenn auch redlichen Besitzer, ohne daß der Eigenthümer irgend eine Entschädigung zu leisten braucht, Statt findende Vindication, von welcher die Römer besser, als viele Neuern in ihrem ¹⁰ NaturRecht, einsahen, daß sie nicht nothwendig in der ganzen Welt Statt finden müsse. Allenfalls konnten sie auch bey ¹⁵ der Erblichkeit dieses Rechts an etwas nicht überall Vorkommendes denken. Außerdem war aber das Eigenthum ex jure Quiritium an einem servus noch besonders bedeutend, weil es zur vollen Wirkung der Freylassung erfordert wurde, wie es denn auch, lange nachher, bey unvollkommenen Arten Derselben dem Herrn noch ²⁰ blieb ⁷), so daß die älteste Spur dieses Eigenthums bey Varro und die Neuste bey Justinian auf den servus weist, und auch in der Zwischenzeit Ulpian fast im- ²⁵ mer bestimmt dieses Beyspiel, nämlich den servus, anführt. Auf die zwölf Tafeln scheint sich übrigens das Wort dominus legitimus zu beziehen. Was aber bey

Civ. Curf. B. III. RechtsGesch. N. Ga.

* **Gajus** und **Ulpian** als Gegensatz dieses
 * **dominium** vorkommt, daß eine Sache in
 bonis von Jemand ist ⁸⁾, und daß man
 Beides vereinige, **pleno jure dominus**
 5 u. u. sey ⁹⁾, wird sogar in dem zweyten
 * **Zeitraume** noch nicht genannt, ob es gleich
 * wohl schon Etwas dieser Art damahls ge-
 * geben haben muß.

1) **Cic. in Verr. II, 2, 12. SI PARET,**
 10 **FUNDUM . . . EX JURE QUIRITIVM P.**
SERVILII ESSE, und pro Mur. 12. GAJ.
 p. 4. l. 2 u. oft, **ULP. 1, 16. — 1, 23. —**
 3, 4. — 19, 20. und 24, 7 und 11^a. **Jus**
 15 **Quiritium** ist übrigens hier auch für einen
 Inbegriff von RechtsWahrheiten genommen,
 wie §. 2. **Inst. 1, 2. und Isid. 5.** und
 nicht bloß für gewisse Befugnisse, wie es
 nachher vorkommt, daß ein **Latinus** sie erwirbt.

2) Dieß ist Eines von den Wörtern, wie
 20 **obligatio** auch, die gerade sowohl die Be-
 gebenheit als den Erfolg, daß daraus ent-
 stehende Rechtsverhältniß, bezeichnen. Auf
 Letzteres bezieht sich wohl die Stelle bey
Lucrez 3, 984.

25 **Vitaque mancipio nulli datur, omnibus**
usui (wohl nicht usu)

und Was **Curius** im Scherze sagt (**Cic.**
ad div. 7, 29.): **Si vales bene est, sum**
 * **enim** (Diese Verbindung zeigt wohl, daß
 30 * das Recht, welches er dem **Cicero** zu-
 * schreibt, von Dessen LebensDauer abhing)
χρησται μὲν tuus; χρῆσται δὲ Attici nostri,
 ergo

5 irgend wissen, doch erst, und selbst Dieses
 nur der Veranlassung nach, aus dem Latein
 der Griechen des sechsten Jahrhunderts,
 bey einer Lehre, die ihnen gerade so wenig
 im täglichen Leben vorkam, wie uns. Ist
 denn streng Römisches Eigenthum oder
 *rechtes Eigenthum ein in irgend einer Rück-
 *sicht schlechterer Ausdruck, wenn man die
 10 Lateinischen Wörter der Alten nicht unver-
 ändert beybehalten will?

6) S. die Anm. 1. angeführten Stellen aus
 Cicero. Im fr. 1. §. 2. D. 6, 1. heißt es,
 auch ex jure Romano oder ex lege Qui-
 ritium sey richtig, und die Vermuthung,
 15 Tribonian habe hier Etwas geändert, hat
 nicht Viel für sich.

7) Cod. 7, 25. de nudo jure Quiritium
 tollendo spricht zunächst von servi und alle
 unmittelbar vorhergehenden Lehren betreffen die
 20 Freylassung.

8) Cic. ad div. 13, 30. sagt zwar: est in
 bonis, aber nicht in dem Sinne: die Sache
 ist in Jemandes Besitze, sondern in Dem:
 *der heres ist im Besitze der Erbschaft.
 25 Ernesti hat auch Dieses übergangen.

9) Gaj. p. 148. l. 13. und c. 11. C. 4, 49.
 haben diesen Ausdruck, Theophilus zu 1, 5.
 §. 4. (N. 94.) erklärt ihn.

In welchem Falle es Statt findet?

30 Dabey kommt es nun, wenn wir auch
 hier, wie es die allgemeine Eintheilung
 mit

mit sich bringt, ob es gleich die Alten nie
 bey einer einzelnen Lehre ausdrücklich thun,
 die drey vom InstitutionenSystem her so
 *bekannten Rücksichten (S. 116. Z. 5.)
 durchgehen, nur in so fern auf die Person 5
 an, daß NichtRömer, der Regel nach,
 d. h. wenn sie hierin nicht besonders den
 Römern gleichgesetzt worden waren (com-
 mercium eis datum est ¹)), nicht das
 Römische Eigenthum haben konnten, son- 10
 dern nur Römer. Auf die Sache ist
 *in so fern zu sehen, daß, Was nicht hu-
 *mani juris ist und Einzelnen gehören kann,
 gewiß nicht im Römischen Eigenthum seyn
 *konnte. Hingegen der ohnehin wohl spätere 15
 Unterschied zwischen res Mancipi und nec
 Mancipi, den man so oft dafür angesehen
 *hat, und auch leicht dafür ansehen kann,
 daß nur Jene in diesem Mancipium seyn
 könnten, bedeutet durchaus etwas Anderes. 20
 Der HauptPunkt ist Das, was dominum
 perficit, Das, wodurch die Sache para-
 tur ²), comparatur, wohl ältere Ausdrücke,
 als adquiretur. Die ErwerbungsArt
 muß nämlich, nach einer aus Justinian's 25
 Institutionen allbekannten, aber freylich,
 wie auch schon gegen alles Erwarten in
 *Gajus, wo es nur etwa in Ansehung
 *der Person noch von Wirkung seyn konnte,
 ohne

* ohne allen Einfluß auf den Erfolg, daß
 * ein anderes Eigenthum daraus entsteht,
 vorgetragenen ³⁾ Eintheilung, eine Römische
 (in Mai's Palimpsesten de usufr. p. 1.
 5 l. 25. civilis actio, bey Justinian civilis
 adquisitio, welches letztere Wort aber nicht
 gerade ein Kunstwort ist, im neuern Latein
 modus acquirendi ⁴⁾ civilis genannt),
 keine bloß Natürliche (juris gentium,
 10 * f. g. modus acquirendi naturalis) seyn.
 Doch ist von dieser Verschiedenheit nur
 bey der Erwerbung einer einzelnen Sache
 (singularum rerum adquisitio, bey den
 Neuern modus acquirendi singularis ge-
 15 nant), und nicht bey dem bloßen Ueber-
 * gange einer ganzen Gesamtheit von Ver-
 * mögensRechten (per universitatem ad-
 quisitio, bey den Neuern modus acqui-
 * rendi universalis) die Rede ⁵⁾; und die
 20 * ganze lehre, wie man sie sonst vortrug,
 * wird nun seit der Entdeckung von Gajus
 * von Vielen ⁶⁾ geleugnet, deren Gründe
 * indessen bey einer nähern Untersuchung
 * nicht so entscheidend seyn möchten.

25 ¹⁾ ULP. 19, 4. Mancipatio locum habet
 inter cives Romanos . . . eosque pere-
 grinos, quibus commercium datum est.
 Daß Letztere selbst dann kein Römisches
 Eigenthum erlangt hätten, ist wohl nicht
 30 anzunehmen.

- 2) **VARRO** a. a. D. sagt immer **jus** in parando, was nicht von par, sondern von * einem andern Stamme, herkommt, und mit * unserm: Schaffen, Anschaffen, Verschaffen * verwandt ist. 5
- 2) *Fr. 23. pr. D. 6, 1.* sagt sogar ausdrücklich: In rem actio (gerade Das, was sonst vindicatio und in den Ueberschriften rei vindicatio heißt) competit ei, qui aut jure gentium aut jure civili dominium 10 * adquisivit. Seit der Entdeckung von **Gajus** wissen wir nun, daß es zu seiner Zeit schon eine natürliche Erwerbungsart (die traditio) gab, die bey gewissen Sachen Römisches Eigenthum bewirkte. 15
- 4) Zu Dem, was **Civ. Mag. IV. S. 141 ... 144.** gegen dieses angebliche Kunstwort gesagt worden ist, kommt denn noch, daß man wenigstens umgekehrt adquirendi modus sagen mußte. 20
- 2) * **Gajus** handelt den Unterschied zwischen * Römischen und natürlichen Erwerbungen p. 69. l. 13 u. ff. erst hinter der Lehre, Wer veräußern kann, bey der usucapio ab. **Justinian's Institutionen**, und so auch **Theo: 25 philus**, theilen 2, 1. §. 11. nur die Erwerbungen einzelner Sachen so ein, wenn gleich das Wort singulae res fehlt, vielleicht weil eben singulorum hominum da gewesen, oder eher weil von der universitas noch 30 Nichts gesagt war, sondern erst 2, 9. §. 6., wo bey den Erwerbungen per universitatem dieser Unterschied sich nicht findet.

•)

- *) *Z. B. Schweppe §. 24. der 2ten Ausgabe
 *und §. 268. auch der Ersten, Unterholzner
 *im Rhein. Mus. f. Jurispr. Jahrg. 1.
 *S. 129 ff., Schilling, und der sel. Zim-
 5 *mern im Rhein. Mus. III. S. 311 ff.

Natürliche ErwerbungsArten.

GAI Inst. p. 69...73.

Inst. 2, 1. de (rerum divisione et) adqui-
 rendo ipsarum dominio §. 11...48 f.

- 10 DIC. 41, (also erst im dritten DritTheil) 1.
 de adquirendo rerum dominio.

Ben der Frage, Welche von beyden
 Arten zuerst abgehandelt werden soll, ist
 *die Schwierigkeit, daß Gajus in seinen
 15 *Institutionen, denn in den res quotidia-
 *nae ist auch Dieses anders und Justinian
 *befolgt auch hierin das wahrscheinlich spä-
 *tere Werk ¹⁾, Die voraussicht, welche
 ursprünglich allein das Römische Eigen-
 20 thum geben, Justinian's Arbeiter hinge-
 gen die Ordnung umkehren, weswegen
 *sie denn auch, wie von Du Roi richtig
 bemerkt worden ist, die Servituten erst
 hinter den natürlichen ErwerbungsArten ab-
 25 handeln. Der Grund, welchen sie angeben,
 nämlich weil das bey allen Völkern gel-
 tende Recht älter sey, als das Römische,
 *ist zwar durchaus nicht beweisend; aber
 *ihre Ordnung hat auch noch Das für sich,
 daß

daß unter die natürlichen ErwerbungsArten,
 *nach einer im Römischen Recht nicht
 *erwähnten Verschiedenheit, die Einzige ge-
 *hört, welche noch gar keine Erwerbungs-
 *Art, weder bey dem Erwerbenden noch
 *bey einem Andern, erfordert, ursprüngliche
 ErwerbungsArten, s. g. modi acquirendi
 originarii, die Römischen aber, wie wir
 sagen, abgeleitete ErwerbungsArten, s. g.
 modi acquirendi derivativi, und zwar 10
 *meistens alienationes, d. h. mit Absicht
 *des vorigen Eigenthümers, sind. Sodann
 gibt es eine Römische ErwerbungsArt,
 *die usucapio, bey der es nöthig ist, daß
 entweder irgend eine Natürliche, geradezu 15
 der Zeit nach, vorher gehe, oder aber eine
 Römische, bey welcher nur dieß Mangel
 *Etwas fehlt. Weniger wichtig, d. h. nicht:
 *seltener, aber der ausgebildeten Lehre nach,
 sind die natürlichen ErwerbungsArten denn 20
 auch ohnehin, und Dieß könnte der Grund
 seyn, warum sie Ulpian ganz überginge
 *(wenn es nicht sehr Viel wahrscheinlicher
 *bloß in unserer HandSchrift fehlt), wie
 ja auch bey Gajus die natürlichen Fami- 25
 lienVerhältnisse im ersten Theile und die
 natürlichen Forderungen im Dritten über-
 gangen werden. So sehen wir denn aus
 Gajus, aus Justinian's Institutionen und
 aus

aus Theophilus, Was bey etwas nicht eigentlich Römischem ohnehin zu erwarten ist, daß die einzelnen Fälle mehr nur zufällig nach einander erwähnt wurden, als daß sie unter gewisse feststehende KunstWörter gebracht gewesen wären, wie die Neuern schon seit der *summa novellarum constitutionum Justiniani* sie nicht entbehren zu können glauben.

10 1) *Mag. VI. S. 236.

Zueignung.

Gaj. p. 69. l. 18... p. 70. l. 17.

Dig. 49, (also im öffentlichen Rechte) 15. de captivis et de postliminio et redemptis ab hostibus.

15

Bey der Zueignung herrnloser Sachen (Was nur die Neuern *occupatio* ohne weitern Zusatz nennen) zeigt sich in Ansehung der Jagd die längst entschiedene Neigung des Volks zum LandBau, und etwa auch in Ansehung Dessen, was in der Erde gefunden wird (des *thesaurus*, wie es nachher heißt), daß nicht leicht das PrivatRecht durch öffentliches Recht eingeschränkt wurde, oder daß auch GrundStücke in keiner Rücksicht etwas Gemeinschaftliches waren. *Daß auch eine ErbschaftsSache zu den Herrn-

* Herrnlosen gehörte, so lange der heres
 * noch nicht Besitz gerade Derselben ergriffen
 hatte, wissen wir nun auch erst aus dem
 vollständigen Gajus, obgleich schon der
 * WestGothische darauf deutet ¹⁾), und 5
 * besonders daß darauf auch gegen den
 * heres selbst, der sie noch nicht ergriffen
 * hatte, eine pro herede usucapio folgte.
 Auch Menschen, die mit dem Römischen
 Volke in keiner Verbindung standen, und 10
 Sachen, die ihnen gehörten, wurden so er-
 worben, weil überhaupt ihre Rechte nicht
 geachtet zu werden brauchten. Bey der
 Person eines Römers ist nachher von den
 praesidia (nicht gerade festen Plätzen) die 15
 Rede ²⁾). In Ansehung des in den Insti-
 * tutionen bey den Sachen nicht voractrage-
 nen postliminium, auch jus postliminii,
 bemerkt Cicero ³⁾), nur servi, ReitPferde,
 MaulEsel, Schiffe ⁴⁾) seyen Dessen fähig, 20
 und Festus bey diesem Worte nennt die-
 selben Sachen und führt aus Aelius Gal-
 lus den GrundSatz an: Quae genera
 rerum ab hostibus ad nos postliminio
 redeunt, eadem genera a nobis ad hostes 25
 redire possunt. Ob Dieß aber schon zur
 Zeit der zwölf Tafeln so war, ist freylich
 nicht entschieden.

¹⁾

¹⁾ 9. (2, 1.) §. 1. am Ende. Sed et res hereditariae, antequam aliquis heres existat . . . in nullius bonis esse videntur.

²⁾ Fr. 5. §. 1. D. 49, 15.

5 ³⁾ *Top.* 8.

⁴⁾ Diese würde man, wenn man an mancipi *res denkt, hier nicht erwarten; dagegen *aber ZugPferde und ZugOchsen.

E. g. Accessionen. Früchte. Tignum.

10 Bey den BaumFrüchten (glans) sah man so Wenig, wie bey andern Sachen, *auf den Ort, wo sie sich, von der Wurzel getrennt befanden, sondern auf das Eigenthum an dem Baume. Also galt
15 kein Ueberfall ¹⁾); hingegen, um Dieß häufig mitzunehmen, ob es gleich in den Institutionen hier auch nicht erwähnt wird, brauchte auch kein Nachbar einen Baum zu leiden, der ihm Schaden zufügte, son-

20 dern bey einem Gebäude konnte er verlangen, daß der Eigenthümer ihn wegnehme, bey einem GrundStücke, daß er außer den wirklich Ueberhängenden alle über funfzehn Fuß hohen Aeste beschneide ²⁾).

25 Die Verbindung der Sache des Einen mit der Sache des Andern oder mit Dem, *was man (freylich nicht streng folgerichtig, *denn sonst würde die Zueignung einer herrnlosen

*losen Sache auch dahin gehören,) als
 *Sache ansehen kann, der Arbeit (wo es
 *ein so großer Fehler seyn soll, die Ver-
 *fertigung einer neuen species, die s. g.
 *specificatio, auch zur accessio zu rechnen) 5
 hatte nur darin eine besondre Regel, welche
 *in den Institutionen auch hier vorgetragen
 wird, daß Niemand sein Eigenthum an
 dem tignum verfolgen durfte, welches in
 dem Gebäude oder der Weinlaube des An- 10
 dern noch fest (junctum) war ³).

¹) *PLIN. N. H.* 16, 5. Cautum est in
 lege XII. tabb., ut glandem in fundum
 alienum procidentem liceret colligere.
 *Ob daß tertio quoque die einen Zwischen- 15
 *Raum von einem Tage, oder von Zweyen
 *erfordere, ist weit eher zweifelhaft, als daß
 *quoque nicht: auch heißt. *Jac. Gothofredus*
 hat eine hieraus gemachte Stelle in
 die achte Tafel gesetzt, welcher er, zum 20
 Glücke doch aber erst bey den Beweisen,
 durch ein wunderbares Mißverständniß der
 Worte von *Cic. pro Balbo* 20., den Nah-
 men *jus praedictorium* gibt.

²) *Gestus* unterscheidet zwey Wörter *conlucare* 25
 und *sublucare*, die er Beyde hat, bey denen
 er aber auch schon längst getadelt worden
 ist, wie *PAUL. Sent.* 5, 6. §. 13., der sie
 nicht unterscheidet und auch daß in *alienas*
aedes und in *vicini agrum imminere* für 30
Einerley nimmt. Die Worte des *fr.* 1.
 §. 8.

- §. 8. *D.* 43, 27. (26.): Quod ait Praetor, et lex XII. tabb. efficere voluit, ut XV. pedes altius rami arboris circumcidantur, und §. 9. usque ad XV. pedes
- 5 a terra coërceri versteht man auf zweyerley Art, bald, und Dieß ist die in Deutschland gewöhnliche, neuerlich von Mehrern vertheilte Meinung, von den niedrigern Aesten, weil es heiße a terra (Was doch auch bey
- 10 der andern Erklärung nicht fehlen darf, denn die 15 Fuß werden von der Erde an gerechnet, es gehe nun auf die Aeste, die höher, oder auf Die, welche niedriger sind), * weil in guten Gegenden die Bäume gleich
- 15 * in die Breite gingen, und die obern Gipfel nicht schadeten, und noch aus mehr Gründen; bald (unter Andern auch *Majansius*) denn aber von den Höhern, weil es heißt: altius, und weil eine Menge Bäume gar
- 20 nicht über 15 Fuß gehen, also ganz weggenommen werden müßten, denn ein niederer Ast wird doch dadurch gewiß nicht unschädlicher, daß keine Höheren da sind, und weil für diese Auslegung die Basiliken (60,
- 25 16. §. 13.) um so mehr beweisen, da sie denn doch gewiß lange genug "in guten Gegenden" wirklich gegolten haben. Der sel. *Andrea* glaubt nun aber, auch die Basiliken sprächen von den niedern Aesten, da doch die glossae nomicae bey *Labbaeus*
- 30 p. 48. noch bestimmter sagen: *ὑποδεν ὑπὲρ τοὺς 15 πόδας*. In Herrn *D. Kirsten's* Abhandlung de coërcitione arborum 1820. ist nach der Bemerkung eines Sachverständigen, der in Italien gewesen ist, die
- 35 ganze

* ganze Lehre, zumahl in den ältesten Zeiten, mehr auf Bäume zum WeinBau und zur Fütterung mit Laub bezogen, weil dort nur Diese im freyen Felde wachsen; schon **Colu-
mella** rath aber, sie nicht über funfzehn 5
* Fuß wachsen zu lassen, man braucht ja nur bey ihm und in den zwölf Tafeln Dieß nicht so zu verstehen, als sollte der Eigen- thümer sie erst nachher köpfen, nachdem sie * schon lange höher waren, Was indessen 10
* auch oft angeht, sondern er soll sich natür- licher Weise von Anfang an vorsehen, sie nicht höher wachsen zu lassen. Indessen ist doch wohl auch von Bäumen in Gärten, also auch von ObstBäumen die Rede, so 15
gut wie von Bäumen bey Häusern. Außer den neuern Schriften von Herrn Prof. **Lang** * in **Tübingen**, dem verstorbenen **D. von** **Boch** in **Löhr's Magazin IV. S. 331.**, und der noch nicht Vollendeten von Herrn 20
GhofRath Eichstädt, ist auch schon an- geführt worden, der §. 8. gebe bey den zwölf Tafeln den Schatten, bey dem Edict aber das Ueberhängen, als Grund an. Uebri- gens hat man auch diese Stelle in die achte 25
Tafel gesetzt.

- 3) **Festus v. Tignum: . . . ut est in XII.:**
Tignum junctum aedibus vineaeque (im
Gegensatze von arbustum) et concapet ne
solvito, oder nach **J. Gothofredus: ne** 30
concape (Das soll heißen: ne vindicato,
aber eher: es soll kein concipere, wie bey
furtum conceptum, Statt haben) et ne
solvito, auch wieder nach **Gothofredus** in
der sechsten Tafel.

Heber: 35

u e b e r g a b e.

Von den natürlichen Erwerbungsarten
 * ist keine merkwürdiger und ist freylich auch
 keine mehr mißverstanden worden, als die
 5 * Uebergabe (traditio, im dritten ZeitRaume
 * bestimmt ein KunstWort). Wenn man
 aber auch recht gut weiß, daß sie bey **Ga-**
jus und **Ulpian** nach Verschiedenheit der
 Sache selbst, die übergeben wurde, bald
 10 das streng Römische Eigenthum gab, bald
 nicht; so ist es doch eine sehr schwere Frage:
 wie war es damit zur Zeit der zwölf Ta-
 feln? Diesen schreiben **Justinian's** Insti-
 tutionen den Satz zu, welchen sie auch für
 15 allgemeines Recht ansehen, daß der Käufer
 das Eigenthum der gekauften und überge-
 benen Sache nicht eher erwerbe, bis er
 bezahlt oder sonst den Verkäufer befriedigt
 habe ¹). Daraus folgt aber bey einem
 20 Buche, welches absichtlich von der Mancip-
 pation hier Nichts sagt, für die Ablieferung,
 im Gegensatze von Dieser, nicht das Min-
 deste, zumahl da sich diese Nachricht in
Gajus nicht findet; und noch Weniger
 25 folgt aus dem Umstande, daß **Gestus** an-
 führt, in VolksSchlüssen seyen trans und
 dare auch wohl durch ein dazwischen stehen-
 des Wort getrennt ²).

¹⁾

¹⁾ §. 41. *Inst.* 2, 1. *Venditae vero res et traditae non aliter emptori adquiruntur, quam si is venditori pretium solverit, vel alio modo ei satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato. Quod* 5 *cavetur quidem etiam lege XII. tabb., tamen recte dicitur et jure gentium . . . id effici.* Bey J. Gothofredus auch in der sechsten Tafel.

²⁾ *FESTUS v. Sub vos placo . . . ut in le-* 10 *gibus: TRANSQUE DATO.*

Entstehungsarten des streng Römischen Eigenthums.

Die Arten, wie das streng Römische Eigenthum entsteht, finden wir bey drey SchriftStellern aufgezählt, bey Varro ¹⁾, 15
 * der kein RechtsGelehrter war, vom servus,
 * und bey Cicero (s. oben S. 15. Z. 22.),
 der freylich mehr nur Beyspiele angibt,
 * und zwar Solche, die auf sein Haus
 * passen ¹⁾, zu Anfang, und bey Ulpian ³⁾ 20
 zu Ende unsers dritten ZeitRaums. Zufällig nennen Varro und Ulpian Beyde ihrer Sechs, aber nur Drey davon sind bey Beyden gemeinschaftlich. Die Worte des Erstern, so wie Die von Cicero, be- 25
 greifen auch eine *per universitatem adquisitio*, die *hereditas*, Die von Ulpian
 * nicht, und Dieser nimmt auch bestimmt auf
 * den Unterschied zwischen *mancipi* und *nec*
Civ. Curf. B. III. RechtsGesch. D man-

*mancipi res Rücksicht, und Dieß macht
 *denn für den jetzigen Zeitpunkt ein Be-
 denken, daß er die bey den nec Mancipi
 res strenges Eigenthum gebende traditio
 5 schon mitrechnet. Nehmen wir an, daß
 die einfache Uebergabe jetzt noch durchaus
 nur natürliches, bey Nichts Römisches
 *Eigenthum gab, so können wir für die-
 *sen ZeitRaum die Regel aufstellen, die
 10 *in der RechtsPhilosophie so Viel für sich
 *hat: Alle EntstehungsArten des Römi-
 schen Eigenthums mußten etwas Oeffent-
 liches seyn, und es ist wahrscheinlich, daß
 sie Alle ausdrücklich in den zwölf Tafeln
 15 erwähnt waren.

- ¹⁾ *De R. R.* 2, 10. n. 4. von den Hirten
 (s. oben S. 195. §. 18.). In *emptionibus* (?)
 dominum (s. S. 195. §. 20.) legitimum
 sex fere (?) res (?) perficiunt: (I) si
 20 (der Verkäufer) hereditatem justam adiit
 (es versteht sich, in welcher der servus war,
 *dabey muß es aber doch wohl auf das
 Eigenthum des Verstorbenen angekommen
 seyn, ob es Römisch war oder nicht), (II)
 25 si, ut debuit (hier, wie vorhin: justam,
 und wie ein ähnlicher Zusatz bey dem dritten
 Falle steht), mancipio ab eo accepit,
 a quo jure civili potuit, aut (III) si
 *(entweder ei oder is) in jure cessit, cui
 30 (qui) potuit cedere et id ubi oportuit,
 aut (IV) si usu cepit, aut (V) si o
 praeda

praeda sub corona emit, tumve (VI) cum in bonis sectioneve cujus publice venit (hier ist nun zwar der servus selbst gemeint, aber daß im vorigen Falle auf den Verkäufer gehende emit ist hier auch wieder 5 zu verstehen, da dieser letzte Fall nicht durch ein neues si aufgeführt wird).

- 2) Cicero (*Har. Resp.* 7.) führt als Beispiele von jure optimo an: jure hereditario (auch bey Varro und nachher in 10 *so vielen Büchern nicht bloß ad Sabinum, *auch schon in Denen von Mucius, das Erste), jure autoritatis, jure Mancipii.
- 3) 19, 2. Singularum rerum dominia nobis adquiruntur Mancipatione (dort II), 15 traditione, usucapione (dort IV), in jure cessione (dort III), adjudicatione, lege.

M a n c i p a t i o.

GAJ. *Inst.* p. 29. l. 4. p. 31. l. 6 u. ff. (f. 20
S. 159. §. 11.).

ULF. 19, 3 . . . 6.

*I. Das Mancipium, als Handlung, das *nexum ¹⁾, der nexus der zwölf Tafeln ²⁾, nachher nexu alienatio (nicht per nexum), auch per aes et libram (in der Hand- 25 Schrift von Ulpian: per hesit libram), bey Dichtern und auch wohl sonst libra et aere, in der ausgebildeten Kunstsprache der Römischen RechtsGelehrten Mancipatio, Mancupatio, wahrscheinlich Was 30
D 2 bey

bey Plautus lege vendere heißt ³⁾, ist
 zwar bey Weitem nicht die einzige Art,
 welche Römisches Eigenthum gibt, wie
 man wohl geglaubt hat, und da dieses Ei-
 5 genthum selbst mancipium heißt, wohl
 glauben konnte, sie ist auch nicht die Wich-
 tigste und Gewöhnlichste unter Allen, aber
 sie ist es doch unter Denen, welche es mit
 * einem Mahle und ohne Rücksicht auf uni-
 10 * versitas geben, besonders in der Zeit,
 * von welcher jetzt die Rede ist, so daß
 diese Erwerbungsart für die Andern ge-
 nannt wird ⁴⁾. Allgemein bekannt ist sie
 den Neuern bey zwey einzelnen Fällen, wo
 15 * sie die längste Zeit nur als eine vorge-
 * stellte Handlung, als mancipatio imagi-
 * naria, wie Ulpian sie bey dem Testamente
 * nennt, da jede mancipatio ohnehin eine
 * imaginaria venditio ist, vorkam (S. 161.
 20 Z. 13. und unten); weit Weniger bedenk-
 te man aber ihren ursprünglichen, so häufigen
 und viele Jahrhunderte hindurch fort dauern-
 den Gebrauch, in Italien wenigstens bis un-
 ter Justinian, bey dem täglichen Verkehr,
 25 theils bey Personen, s. S. 159. Z. 15.,
 theils bey Sachen, wo noch der bey Con-
 * tracten mit dem Volke vorkommende, nicht
 * sehr ehrenvolle, Name manceps auf
 sie hinweist. Sie war ursprünglich nicht,
 wie

wie man das Wort verstehen könnte,
 *Beute, sondern ein Machen, daß der
 *Andere die Sache nehmen, das manci-
 *pium daran haben, kann ⁵). Sie mußte
 aber nach den drey auch hier wieder durch-
 5 zugehenden Rücksichten auf die hergebrachte
 *Art (Dieß liegt wohl in solennis) ge-
 schehen. In Ansehung der Personen müs-
 sen beyde Theile, der mancipans und der
 mancipio accipiens, Römer seyn, oder ¹⁰
 doch das commercium haben. Die zu
 mancipirende Sache wird wohl schon von
 jeher nur eine Solche gewesen seyn, bey
 der es wegen ihres Werths, ihrer Dauer-
 haftigkeit, und weil man sie leicht wieder ¹⁵
 erkannte, der Mühe lohnte; doch hat sich
 Dieß wohl erst in der Folge ganz ausge-
 bildet. Zu der Handlung gehört die Ge-
 genwart beyder Theile, dann auch noch ein
 *libripens (wahrscheinlich zuerst und viel- ²⁰
 *leicht noch in den Zeiten, von welchen
 hier die Rede ist, entweder ein Patricier,
 oder ein Pontife ⁶), oder doch irgend eine
 *öffentliche Person ⁷), und wenigstens
 *(non minus quam) fünf andere Römer, ²⁵
 *als testes ⁸), nach den fünf oder sechs
 *Classen, und darauf beruhte die Oeffent-
 lichkeit. Ein eigener antestatus, wie er
 nachher oft besonders genannt wird, wohl
 nur

nur der Vormann unter den Zeugen, kommt
 dabey jezt noch lange nicht vor. Die Sache
 muß gegenwärtig seyn, wenn sie beweglich
 ist, und man darf ihrer nicht Mehr zu-
 5 sammen nehmen, als zugleich angefaßt wer-
 den können; bey Unbeweglichen, wo also
 die Beschreibung der Lage hinreicht, kann
 man so Viele man will, und auch in der
 Entfernung, mancipiren, ein Unterschied, der
 10 kaum anders seyn konnte ⁹). Endlich müs-
 *sen gewisse Worte, nicht nur, wie es aus-
 *drücklich angeführt wird, von dem man-
 *cipio accipiens, sondern höchst wahr-
 *scheinlich auch von dem mancipans, nach
 15 der Römischen Sitte, die sich in Zeiten
 bildete, wo weniger Schreibkunst war,
 als bey den Griechen und bey uns, die
 Alles Schwarz auf Weiß haben wollen,
 mündlich ausgesprochen ¹⁰), und Kupfer,
 20 *es kann seyn als KaufGeld, wenigstens
 *als HandGeld (raudusculum), wirklich
 zugewogen werden. Jeder von beyden Thei-
 len erklärt, Was er sich Alles vorbehalte
 *(quae sunt lingua nuncupata, lex (von
 25 *λεγω) ¹¹) mancipii, lex quae dicta
 est in mancipatione, auch wohl nach dem
 *Gegenstande, z. B. lex aedium, oder nach
 *der Verabredung, z. B. lex commissio-
 *ria). Auf dem Ableugnen stand doppelter
 Er-

*Ersatz ¹²⁾). Eine Menge Bestimmungen sind wohl erst später entstanden.

¹⁾ *Gaj. p. 61. l. 9. beweist, da die Stelle
*lückenhaft ist, und es also der Accusativ
*seyn könnte, Nichts; wir haben aber
*Frühere.

²⁾ Cic. *de orat.* 1, 57. führt UTI LINGUA
NUNCUPASSIT als Worte der zwölf Tafeln
an, und daher ist auch ohne Zweifel: QUUM
NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LIN- 10
GUA NUNCUPASSIT, ITA JUS ESTO, bey
Jestus v. *Nuncupata*. Man setzt die
Stelle in die sechste Tafel.

³⁾ *Mercat.* 2, 3. v. 114., wohl eher nach
der lex als mit einer lex. 15

⁴⁾ Horaz sagt *Ep.* 2, 2. v. 158 u. 159.:

Si proprium est, quod quis libra mercatus,
et aere est,

Quaedam (nicht: gewisse Sachen immer, sondern
Alles, aber nur oft), si credis consultis, 20
mancipat usus,

und Ovid. *ex Ponto* 4, 15. v. 42. spielt auf
diese Erwerbung, als auf die Allerjüchste, an:

Neque tuum libra norit et aere minus

(ich würde dir selbst durch Mancipation We- 25
niger eigen seyn, als nun). Die oben
S. 194. 3. 25. angeführte Stelle von Lucretz
und was Seneca *Ep.* 72. sagt: fortuna
nihil dat mancipio, gehen eher auf das
Recht, als auf die Handlung. 30

⁵⁾ Manu capere heißt also nicht wegnehmen,
sondern annehmen, mancipare heißt ma-
chen,

- chen, daß Jemand Etwas annehmen kann. Beydes verhält sich wie habere und exhibere zu einander, und *mancipare* ist also, dem ursprünglichen Sinne nach, gerade eben
- 5 Daß, was *tradere*. Doch war es, wie sich gleich zeigen wird, nicht immer eine wahre * Uebergabe, ob es gleich bey *Cicero Top.* 5. * auch *nexu traditio*, nicht bloß *nexu alienatio* heißt.
- 10 6) Wie ja auch die *Levit.*
- 7) Etwas so, wie schon in alten Deutschen Stadt-Rechten Einer vorkommt, *qui servat publicam libram*, an welchen man oft gebunden ist. Zur Zeit von *Gajus* unterschied
- 15 sich aber diese Feyerlichkeit von der in *jure cessio* gerade darin, daß bey Jener keine öffentliche Person nöthig war.
- 8) *ULP.* 19, 3. *libripende et quinque testes (testibus) praesentes (praesentibus)*.
- 20 *(Wahrscheinlich war es eine von dem Abschreiber falsch gelesene Abtürzung).
- 9) *ULP.* 19, 6. *res mobiles non nisi praesentes mancipari possunt, et non plures, quam qd (quot oder quod) manu capi*
- 25 *possunt; immobiles autem etiam plures simul, et quae diversis locis sunt, mancipari possunt.*
- 10) *ULP.* 19, 3. . . . *eaque fit certis verbis . .* Die Worte sind nun im echten *Gajus* (p. 31. l. 11.), wie vorher aus ihm in *Boethius*, nur mit dem Unterschiede, daß es heißen muß *idque aes* und nicht *inde-*
- 30

indeque aes (wie übrigenß erst die spätern Ausgaben lesen).

¹¹⁾ Von dieser *lex*, quae dicitur, und nicht von einer *lex*, quae fertur, kommen wohl die Ausdrücke *legulejus* und vielleicht auch *legirupa* her.

¹²⁾ Cic. *de off.* 3, 16. cum ex XII. tabb. satis esset [cautum lassen die bessern Ausgaben weg] ea praestari, quae essent lingua nuncupata, quae qui inficiatus esset, dupli poenam subiret. . . .

U s u c a p i o.

GAJI *Inst.* p. 64. l. 12 u. ff.

ULP. 19, 8.

INST. 2, 6. de usucapionibus (et l. t. p.) 15

DIG. 41, 3. de usurpationibus et usucapionibus oder umgekehrt.

* Die beiden Schriften von Unterholzner: Die Verjährung durch fortgesetzten Besitz und die zweite Allgemeiner: Entwicklung der Verjährungslehre verdienen ja wohl, auch hier erwähnt zu werden. 20

II. Der *usus*, s. oben S. 156. Z. 3., wie es gewiß in den zwölf Tafeln hieß, *usus* [et] *autoritas* ¹⁾, die *autoritas* auch allein, ²⁵ * (s. oben S. 211. Z. 13.), oder wie es schon im zweyten ZeitRaume in der ausgebildeten RechtsSprache hieß, die *usucapio*, der Gebrauch einer Sache, der Besitz Derselben (da ³⁰ * *possessio* auch, und damahls vielleicht allein, die

die Sache selbst bezeichnete), die Ersitzung, Erwerbung durch fortgesetzten Besitz, ist eine zweyte Entstehungsart des streng Römischen Eigenthums, welche wohl gewiß noch
 5 häufiger seyn mußte, als die Mancipation, ob sie gleich nur bey Cicero vor Dieser genannt wird. Oeffentlichkeit war dabey mehr, als bey irgend einer einzelnen Handlung, wie ja auch ein RechtsSatz eher durch den Gebrauch,
 10 als durch eine einzele Bekanntmachung Etwas wird, wornach Jeder sich richten kann und sich richten soll. In der Lehre von den Personen kam sie oben S. 156. 3. 3. bey der manus, als die erste, d. h. wahrscheinlich
 15 *die älteste oder häufigste Entstehungsart *Derselben, man könnte sagen als imagi-
 *narius usus, vor. Bey Sachen diente *sie dazu, das bloße Gehören (daß die *Sache in bonis von Jemand ist), woben,
 20 wie man jetzt noch sagen muß, der Besitzer, Der, wie es nachher hieß, in dessen bonis die Sache war, sie nicht im strengen Römischen Eigenthume hatte, in Dieses zu verwandeln, und man muß sich ja hüten,
 25 daß man nicht den Fall, den wir noch jetzt von ihr übrig haben, nämlich wo es darauf ankommt, Etwas zu erwerben, dessen Eigenthümer ein Dritter ist, von welchem der Erwerbende die Sache nicht hat, wo
 also

also freylich auch ein Recht und zwar eines bestimmten Dritten erlöschen soll, für den *Einzigen hält, wie der aus temporis *praescriptio gemachte Ausdruck praescriptio, den die Neuern seit den Glossatoren auch 5 hier brauchen, und an den sie bey ihrem *Deutschen Worte Verjährung, wie ehemahls *auch bey Ersizung, allein denken, sie leicht zu dieser Einseitigkeit verführt. Aehnlichkeit ist freylich zwischen Beyden da, wie 10 denn namentlich bey Justinian usucapio und longi temporis praescriptio verschmolzen sind, aber das Aelteste ist die Erwerbung, statt daß die Neuern vom Erlöschen *eines Rechts ausgehen. Es gab eine Menge 15 *Fälle, wo entweder, nach der Meinung, *die ich für wahr halte (S. 198. Z. 9.), von gar keinem andern Eigenthümer die Rede war, oder wo der Erwerbende die zu ersizende Sache gerade von dem Eigenthümer 20 selbst bekommen hatte, und durchaus kein Dritter sie in Anspruch nahm ²⁾. Das Wesentliche dieser ErwerbungsArt ist eine gewisse Dauer des Besizes, und zwar bey GrundStücken (fundi, nachher im weitern 25 Sinne) zwey Jahre, bey andern Sachen (ceterae res, und Dieß nahm man nachher bey der pro herede usucapio in einer großen Ausdehnung) Ein Jahr, und obgleich
der

*der Unterschied zwischen beweglichen und
 *unbeweglichen Sachen im Römischen Rech-
 *te von Sachen und Forderungen sonst nicht
 zum Grunde liegt (S. 186. Z. 30.), so
 5 *läßt sich doch dieser Aehnliche zwischen
 *fundi (im eigentlichen Sinne) und allen
 *andern Sachen hier wohl erklären, da ge-
 *rade Erstere im Winter, oder wo keine
 *Feldarbeit ist, fast gar nicht leiblich (na-
 10 *turaliter, in diesem Sinne) besessen wer-
 den. Diese Dauer des Besizes fällt am
 Meisten in die Augen, und so wird sie in
 den zwölf Tafeln genannt ³⁾, die von an-
 dern Erfordernissen Nichts sagen, so daß
 15 man glauben könnte, jeder Besiz, er habe
 angefangen, wie er wolle, sey zur Ersizung
 hinreichend gewesen, Was denn durch die
 *noch im dritten Zeitraum vorkommende
 *Lehre von der pro herede usucapio un-
 20 terstützt zu werden scheint. Dessen un-
 geachtet ist es doch aber höchst wahrschein-
 lich, daß es schon jetzt der eigentliche juristi-
 sche Besiz (wie er nachher hieß: civilis
 possessio, daß man ad usucapionem
 25 possidet) seyn mußte, bey welchem man
 vor allen Dingen nach der Art, wie der
 Besizer zu der Sache gekommen war, fragte,
 *und die causa possessionis, in diesem
 *Sinne, wie sie auch noch im dritten Zeit-
 Raume

Raume ausschließend heißt und noch nicht titulus ⁴⁾, war entweder so, daß der Besitzer die Sache auf eine Art, die an sich nie das Römische Eigenthum gab, erlangt *hatte (pro suo, Was freylich auch einen ⁵ *allgemeinern Sinn hat), oder so, daß die Erwerbungsart an sich zwar das Römische Eigenthum geben konnte, dieß Mahl aber hatte der Besitzer die Sache von einem NichtEigenthümer bekommen, und ¹⁰ in diesem letztern Falle gehörte ferner dazu, daß der Besitzer von dem Rechte des wahren Eigenthümers Nichts wußte (bona fides). Doch sah man, Was dieses Erfoderniß betrifft, wenigstens bey den unbe- ¹⁵ *weglichen Sachen, wie sich im folgenden *ZeitRaum aus der Einschränkung des *furtum auf bewegliche Sachen wahrschein- *lich machen läßt, nur auf die Zeit, wo der Besitz anfang, und Dieß war bey der ²⁰ Seltenheit der Schenkungen (S. 76. Z. 10.) doppelt billig.

¹⁾ Herr KanzleyD. Ballhorn Rosen (S. 233.) zweifelt, ob beyde Wörter schon in den zwölf Tafeln so auf einander gefolgt seyen, ²⁵ wie Cicero sie zwey Mahl verbindet, und *allerdings, da usus damahls in einem ganz andern Sinne und usustructus schon war, so mußte er beynahe entweder wie bey den V pedes sagen usucapio oder wie hier ³⁰ usus

usus autoritas, wenn auch die zwölf Tafeln nur usus sagten. Schon Cujas (Parat. in ff. 21, 2.) nimmt autoritas mit evictio gleichbedeutend. Andere haben gerathen, usus
 5 gehe auf den Fall, wo kein NichtEigenthümer vorkomme, autoritas auf das Gegentheil, oder, etwa wie die beyden Wörter in emptio et venditio, beziehe sich usus auf den Erwerbenden und autoritas auf den Verlierenden.
 10 *den. Der neueste Gedanke ist Der, autoritas sey Besteuerung.

2) Gaj. p. 64. l. 12 u. ff. Ulp. 1, 16.

3) Cic. pro Caec. 19. Lex usum et autoritatem fundi jubet esse biennium, at
 15 utimur eodem jure in aedibus, quae in lege non appellantur, und eben so Top. 4. quoniam usus autoritas fundi biennium est, sit etiam aedium. Ast in lege aedes non appellantur et sunt
 20 ceterarum rerum, quarum annuus est usus. Boëthius nennt dabey bestimmt die zwölf Tafeln, und eben so thut es auch Theophilus bey pr. Inst. 2, 6., wo der Text gar nur das jus civile nennt. Das
 25 fr. 235. D. 50, 16., wo der Unterschied zwischen ferri, portari und agi bey Gelegenheit der zwölf Tafeln angegeben wird, rechnet J. Gothofredus wohl mit Unrecht zur Erklärung, und Diese setzt er in die sechste
 30 Tafel.

*) * Von den drey Stellen aus den Digesten, * welche von Schilling dagegen angeführt werden, bleibt nur eine Einzige übrig, die denn * leicht von den Compilatoren verändert seyn kann,

* kann, da man ein Mahl causa posses-
 * sionis wegen der Zweydeutigkeit, weil es
 * der causa proprietatis entgegengesetzt seyn
 * konnte, gern vermied. Die eine Stelle ist
 * von Hermogenian, und die Andere spricht 5
 * vom Besitze, gar nicht in Rücksicht auf
 * Erßigung, sondern bey dem mit der here-
 * ditatis petitio Belangten.

Hindernisse der Erßigung.

Merkwürdiger ist es, wie viele Stellen 10
 über diese ErwerbungsArt in den zwölf
 Tafeln vorkommen, als daß man diese
 Stellen in so verschiedene Tafeln gesetzt hat.
 In Ansehung der Person des Erwerbenden
 soll hier Civität ausdrücklich vorgeschrieben 15
 gewesen seyn ¹⁾; da sich Dieß aber eigent-
 lich schon daraus ergeben hätte, daß vom
 Römischen Eigenthume die Rede war, so
 ist die Auslegung, die Stelle sey Viel allge-
 meiner gewesen, ziemlich scheinbar ²⁾. In 20
 Ansehung des Gegenstandes waren von
 dieser ErwerbungsArt ausgeschlossen: ge-
 stohlene Sachen ³⁾, wie man die Stelle, die
 vielleicht ursprünglich nur dem Diebe selbst
 die Erßigung absprach ⁴⁾, nachher verstand, 25
 der Zugang zu einem Begräbnisse ⁵⁾, die
 fünf Fuß an der Grenze zweyer Grund-
 Stücke ⁶⁾; von einer Ausnahme wegen der
 * Tutel aber wird aus den zwölf Tafeln nur
 bey

* bey der muliebris tutela ein Hinderniß
 *angeführt ⁷⁾, wenn es eine legitima tutela
 sey, und Nichts bey der pupillaris. In
 der Begebenheit selbst ist usurpatio ein
 5 schon oben S. 156. Z. 14. mit einer genauen
 Bestimmung da gewesenes Hinderniß, wel-
 ches in der Folge fast für wichtiger ange-
 sehen wurde, als die Erwerbung selbst, bey
 der es vorkam.

- 10 ¹⁾ Cic. *de off.* 1, 12. beruft sich auf die
 zwölf Tafeln, daß hostis sonst auch für
 peregrinus gesagt worden sey, unter Andern
 ADVERSUS HOSTEM AETERNA AUTORITAS.
 Esto steht hier nicht, welches Jac. Gotho-
 15 fredus hier wie in den folgenden Stellen
 ergänzt. Uebrigens stellt er diese Worte in
 die dritte Tafel, zur Verfolgung von Fode-
 rungen.

²⁾ Puchta *Civ. Abh.* S. 1 . . . 71.

- 20 ³⁾ §. 2. *Inst.* 2, 6. Furtivarum rerum lex
 XII tab. et lex Atinia inhibent usucapio-
 nem. Daß fr. 33. D. 41, 3. ist noch Wenig-
 er wörtlich. Bey Jac. Gothofredus steht
 am Ende der zweyten Tafel: Furtivae
 25 rei aeterna autoritas esto.

⁴⁾ *Es versteht sich, daß Dieß nicht hätte aus-
 *drücklich gesagt zu werden brauchen, wenn
 *bona fides schon ohnehin erfordert worden
 *wäre.

- 30 ⁵⁾ Cic. *de leg.* 2, 24. Quod autem forum
 i. e. vestibulum sepulcri, bustumve usu-
 capi

capi velat . . . Haec habemus in XII. Das Wort *forum*, bey welchem auch *Sestus* diese Bedeutung hat, hängt mit *foras* zusammen. Bey *Jac. Gothofredus* steht Dieß in der zehnten Tafel und zwar wieder 5 mit: *fori bustive aeterna autoritas esto*. Daß *bustum* eben so gut, wie *vestibulum sepulcri*, die Erklärung von *forum* seyn *könnte, ist gegen *Cicero* und *Sestus*.

- 6) *Cic. de leg. 1, 21.* spielte bey einer philo- 10
sophischen Streitigkeit darauf an, daß *usu-*
captionem XII tabb. inter quinque pedes
esse noluerunt, sondern drey *arbitri* muß-
ten die Grenzen untersuchen. Daraus macht
denn *Jac. Gothofredus* wieder: *intra V* 15
pedes aeterna autoritas esto, und zwar
in der achten Tafel. Daß jedes Stück Land
ringsum mit einer unbebauten Einfassung
von fünf Fuß umgeben gewesen sey, folgt
nicht. 20

- 7) *Cic. ad Att. 1, 5. pro Placco 34.* und
bestimmter *Gaius p. 65. l. 9 . . 11.* mit
Einschränkung auf die *Agnaten*. Es ist
wohl mit Recht bemerkt worden, daß hier
schon vom Verbot der Veräußerung auf das 25
Verbot der *Usucaption* geschlossen wird, wie
fr. 16. D. 23, 5. und c. 2. C. 7, 26.

In jure cessio.

Gaii Inst. p. 59. l. 11 u. ff.

Ulp. 19, 9 . . . 15.

30

III. Die in jure cessio n. a. u. war
eine Römische Erwerbungsart durch Erklä-
Civ. Curf. B. III. RechtsGesch. P run-

rungen vor einer Obrigkeit, welche Recht sprach, nach der Bedeutung von *jus*, welche
 * auch bey in *jus vocare* vorkommt, wie im
 * Deutschen das Wort Recht in: Fürsten-
 5 * Recht, LandRecht u. s. w. auch in diesem
 * Sinne gewöhnlich ist. Den Nahmen hat
 auch sie, wie die *mancipatio*, welche bey
 den Alten immer vor ihr genannt wird,
 * und welche doch schwerlich von einem andern
 10 * Bestandtheile des Römischen Volkes her-
 * rührt, von Dem, welcher aufhörte, Eigen-
 thümer zu seyn, d. h. von seiner Erklärung.
 Aber Der, welcher Eigenthümer werden
 wollte, (*vindicans*), machte den Anfang,
 15 er nahm die Sache durch *Vindication*, und
 * indem er sie anfaßte, oder mit seinem
 * Speere berührte, in Anspruch, der Gegner,
 also wenn Alles in der Ordnung zugeh, der
 bisherige Eigenthümer, (*in jure cedens*),
 20 wandte Nichts dagegen ein, und die Obrigkeit
 (*addicens*) sprach darauf. War Viel seltener
 war diese ErwerbungsArt wenigstens nach-
 * her, als die *mancipatio* ¹⁾, hinter welcher
 * sie übrigens oft, da sie mit einem Mahle,
 25 * und nicht *per universitatem*, das Eigen-
 * thum gibt, allein genannt wird ²⁾. Die
 bey Varro angeführten zwey Fälle *sub*
corona emere und *in bonis sectione*ve
 * *emere* lassen sich wohl nicht unter die *ad-*
dictio

*dictio bringen, da bey ihnen keine in jure
 *cessio ist. Als etwas Eigenes wird nach-
 *her von Gajus und Ulpian dabey bemerkt,
 daß sie auch bey unförperlichen Sachen vor-
 kam, und davon haben wir Beyspiele gewisser 5
 Maßen bey der Freyheit eines bisherigen
 *servus S. 124. §. 28., die man allenfalls
 *auch eine imaginaria in jure cessio nen-
 *nen könnte, ganz eigentlich aber bey der
 väterlichen Gewalt (S. 151. §. 3.), und 10
 bey einer Art von Tutel (S. 175. §. 23.),
 nachher wenigstens bey jura praediorum,
 bey dem usus fructus und wohl schon jetzt auch
 *bey der hereditas. Alle unförperlichen
 Sachen konnten aber darum doch nicht auf 15
 diese Art erworben und veräußert werden,
 *j. B. keine obligatio und keine in rem
 *actio. Daß diese Erwerbungsart etwas
 Oeffentliches war, ist ausgemacht; daß sie
 in den zwölf Tafeln stand, sagt nun Paulus 20
 in Mai's Palimpsesten ausdrücklich 3).

1) Gajus p. 59. l. 21.

2) Cic. Top. 5. in f.

3) de usufr. p. 2. l. 8. Et mancipationem
 et in jure cessionem lex XII tabularum 25
 confirmat.

A d j u d i c a t i o.

ULP. 19, 16.

INST. 4, 17. §. 7.

DIG. 10.

- 5 *IV. Die adjudicatio in diesem Sinne
 *(für die Begebenheit, nicht für das Recht,
 *sie vorzunehmen), welche bey Ulpian noch
 besonders erwähnt und in Justinian's In-
 *stitutionen am Ende des mit dieser Erwer-
 10 *bungsArt und überhaupt in seiner Ähnlich-
 *keit mit der pars de judiciis oft über-
 sehenen vorletzten Titels nachgeholt wird,
 bezieht sich auf Eines der drey Auseinander-
 setzungsverfahren des Römischen Rechts,
 15 *unter coheredes, (familiae [in diesem
 *Sinne] coheredum), Miteigenthümern,
 *socii in diesem Sinne, nicht condomini,
 (communi dividundo, hier im Dativ) und
 FeldNachbarn (sinium regundorum, hier
 20 *im Genitiv). Der Ausspruch der mehreren
 Auseinandersetzungsrichter gab das Römi-
 *sche Eigenthum, aber nur bey dem legitimum
 *judicium ¹⁾. Daß er es gab, erklärt sich
 *daraus, daß die Begebenheit bekannt ward,
 25 *und in den zwölf Tafeln davon die Rede
 *war ²⁾.

¹⁾ *Mai's Palimpsesten, de usufructu p. 1.
 *l. 24.

²⁾

2) **FESTUS** v. *erctum* beruft sich bei *erctum* und bey *citum*, welches Beides er von *consortes* überhaupt braucht, auf *libri legum Romanarum*, und dieser Ausdruck sagt bey ihm etwas Anderes, als bey **Ju-** 5
stinian. Daß *fr. 1. D. 10, 2.* nennt bestimmt die zwölf Tafeln als die Quelle der *familiae erciscundae actio*, und **J. Gothofredus** setzt Diese in die fünfte Tafel. — Bey der S. 225. Anm. 6. angeführten 10
Stelle ist von *arbitri tres* zu GrenzBe-
richtigungen die Rede, und **Nonius** v. *Jurgium* führt aus **Cicero** an, die zwölf
Tafeln hätten bey dem Streite unter *vicini*
das gelindere Wort *jurgare* gebraucht, Was 15
denn bey **J. Gothofredus** in der achten
Tafel steht.

L e x.

ULF. 15, 17.

V. Zuletzt kommt noch bey **Ulpian** die 20
allgemeine Benennung *lex*, welche zwar,
nach den gewöhnlichen einseitigen Ansichten
von der wissenschaftlichen Behandlung, eben
so unlogisch, in der That aber dem Posi-
*tiven, dem Historischen, eben so angemessen 25
ist, wie das bey den Obligationen von den
Alten ein einziges Mahl besonders erwähnte
proprio quodam jure ex variis causarum
figuris. Unter solche bey der allgemeinen
Angabe nicht einzeln aufzuzählende Fälle ge- 30
hört

hört jetzt gewiß schon das Legat einer Sache,
 die sogleich in das Eigenthum des Andern
 übergehen soll (nachher per vindicationem
 *legatum); man muß aber auch, wie ich
 5 *noch immer glaube, Alles hierher rechnen,
 was sonst irgendwo als eine das Römische
 Eigenthum an einer einzelnen Sache gebende
 ErwerbungsArt genannt ist, ohne bey Ul-
 pian erwähnt zu seyn, also, wenn sie so
 10 alt ist, als die zwölf Tafeln, die sub corona
 *emptio, die schon im dritten ZeitRaum
 *als abgekommen erwähnt wird; hingegen
 *die sectio, oder bonorum emptio, welche
 *Varro anführt, d. h. im Gegensatz der
 15 *sub corona emptio, ging auf eine uni-
 versitas, eher möchte noch der census hierher
 gehören ¹). Auch die donatio müßten wir
 hierhin verweisen, wenn sie wirklich eine
 *eigene ErwerbungsArt, und zwar Eine, die
 20 *das Römische Eigenthum gab, gewesen
 wäre, wie man sonst gewöhnlich aus der
 Verbindung, in welcher sie in Justinian's
 Institutionen vorkommt, und den Worten
 est et aliud acquisitionis genus donatio,
 25 *geschlossen hat, da nicht nur Gajus sie in
 *seinen Institutionen nicht abhandelt, sondern
 *wir auch die bestimmte Stelle von Theo-
 philus dagegen haben, der, nachdem er die
 *donatio auch, wie er selbst oder Doro-
 theus

* theus in Justinian's Institutionen, bey-
 läufig hinter der traditio und usucapio in
 einem Anhang abgehandelt hat, die Röm-
 ischen Erwerbungsarten zusammen zählt
 * und die donatio wegläßt ²⁾, doch schwer- 5
 * lich bloß um Deswillen, weil er es von
 * seinen Vorlesungen über Gajus Institutio-
 * nen her so gewohnt war, die donatio nicht
 * zu erwähnen.

¹⁾ In der const. 7. C. 8, 54. glaubt Schul- 10
 ting zu Ulp. 1, 8. noch eine Spur von
 dieser Erwerbungsart zu finden, und frey-
 lich weist auch das censu manumittere
 (C. 125.) darauf. Uebrigens könnte auch,
 zu Ulpian's Zeiten, der census als ver- 15
 altet übergangen seyn, ob ihn gleich ältere
 Schriftsteller hätten besonders erwähnen
 müssen.

²⁾ Civ. Mag. III. C. 187., wodurch Das
 zurückgenommen ist, was B. I. C. 459. 20
 [192.] gesagt war. Wollte man einwenden,
 Theophilus führe bey den natürlichen Er-
 werbungsarten Die der Früchte auch nicht
 vollständig an, so läßt sich davon auf die
 Römischen Erwerbungsarten nach C. 202. 25
 B. 1. wohl kein Schluß machen.

232 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

Fähigkeit, das Eigenthum auf Andere zu übertragen.

* *GAI Inst. p. 68. l. 23 . . . p. 69. l. 13. und*
 * *p. 73. l. 7 . . . p. 74. l. 14.*

Inst. 2, 8. quibus alienare licet vel non.

- 5 Nicht das Ende des Eigenthums, sondern nur die Frage, Was bey dem Veräußerer erfordert werde, tragen beyde Institutionen hinter den einzelnen ErwerbungsArten hier vor, und zwar Die von Justinian
- 10 wohl als einen zweyten Anhang zur traditio und usucapio. Gajus trägt dabey nur den Einfluß der Tutel vor, und dahin könnte man auch die schon oben S. 105. Z. 18. 19. erwähnte Stelle, daß nach den
- 15 zwölf Tafeln der Agnat als Curator eines Wahnsinnigen veräußern könne, rechnen; es steht aber doch dahin, ob Dieß nicht bloß die bey der curatio bekannte Stelle war.
- 20 Justinian's Institutionen schicken unmittelbar vorher die von Gajus schon früher bey der usucapio vorgetragenen andern Ausnahmen von der Regel, daß jeder Eigenthümer, und nur er, veräußern könne, voraus, wovon denn etwa die Ausnahme
- 25 vom zweyten Sake schon in diesen ZeitRaum gehört; doch war vielleicht auch schon ein wiederkäufliches Veräußern, als Keim des Verpfändens (fiducia), wovon die S. 175. Z. 16.

3. 16. erwähnte fiduciaria tutela herrührt,
*und dabei war keine Ausnahme.

Erwerbung, und zwar des Eigenthums, durch Andere.

*GAI Inst. p. 74 ... 77. und, Was das pecu-
*lium betrifft, auch p. 213. l. 18 ... p. 217. l. 1. 5

ULF. 19, 18 ... 21.

Inst. 2, 9. per quas personas cuique acqui-
*ritur.

*4, 7. Quod cum eo contractum est qui
*in aliena potestate esse dicatur. 10

*Der Satz: Man erwirbt eine Sache,
*denn von der obligatio ist nachher auch in
*dieser Rücksicht besonders die Rede, durch
Diejenigen, die man in seiner potestas,
manus oder seinem mancipium hat, hieß 15
*Erstens so Viel: man erwirbt sie nie durch
Dritte, selbst da nicht, wo nicht schon die
Nothwendigkeit des öffentlich BekanntWer-
dens es mit sich bringt, daß nicht Jemand,
der sich gar in keinem bleibenden Verhältnisse 20
zu einem Andern befindet, für Diesen er-
werbe, sondern daß der Bevollmächtigte für
sich Eigenthümer werde, und dann erst das
Eigenthum wieder auf den Andern übertrage.
*Die StellVertretung ist ja überhaupt im 25
*Römischen Rechte Viel schwerer als im
*Heutigen ¹⁾. Dann aber auch: Wer in
dem Rechte eines Andern steht, hat, Was
*Sachen betrifft, fast noch mehr als bey
der

* der Lehre von den Personen, wo er doch
 * seine Frau und selbst die manus viri für
 * sich haben kann, keine Rechte, sondern
 Dieser wird von Allem, was Jener erwirbt,
 5 Eigenthümer. Doch mag es sich, den Sit-
 ten nach, jetzt schon gemacht haben, daß der
 Herr seinem servus, oder der Vater seinem
 * filius etc. qui in potestate est, (ob jetzt
 * auch noch Der, welcher seine oder seines
 10 * filius qui in potestate est Frau in manu,
 in seinem jus hatte, Dieser, Der, welcher
 den Sohn des Andern im mancipium hatte,
 * dem darin Befindlichen, steht dahin, da es
 * schon Gajus nicht hat ²⁾) etwas Eigenes,
 15 * Abgesondertes, ein peculium ³⁾ gestattete,
 theils um diese seine Untergebenen selbst zu
 guter Wirthschaft zu reizen, theils auch um
 andern Römern desto eher Lust zu machen,
 daß sie ihnen Etwas zuwendeten, wenn der
 20 Wohlthäter, so weit es auch bey den Rö-
 mern Einen gab, darauf rechnen konnte,
 es werde doch nicht bloß Dem zu Statten
 kommen, in dessen Rechte sie seyen.

¹⁾ * Hollweg's Versuche S. 138.

25 ²⁾ * Das Wort hat nicht nur mit pecunia,
 * sondern auch mit peculatus, oder mit
 * peculiaris, so Viel als privatus, oder
 * Was singulorum est, Aehnlichkeit, und
 * wird wohl auch im Deutschen, wenn
 gleich

* gleich nicht gewöhnlich, durch SonderGut
* überseht.

- *) * Bey der strengen Ehe kommt *peculium* zwar nicht vor, denn *PLAUT. Cas. 2, 2. v. 26.* und *fr. 9. §. 3. D. 23, 3.* gehen nicht gerade auf die in *manum conventio* und sind auch sonst wohl etwas Anderes; aber von ihr wissen wir überhaupt Weniger, * als von der *potestas*, weil sie nachher ver-
* schwand, indessen seht schon *Gajus p. 218. 10*
* *l. 18.* Dem entgegen, was er *p. 213. l. 18.*
* vom *peculium* des *servus* und des *filius*
* in *potestate* und *p. 217. l. 2.* von ihrem
* *malescium* gesagt hat. Ob die *receptitia*
* Ähnlichkeit mit *peculium* haben, hängt 15
* davon ab, Wem das Eigenthum daran
* zusteht. Wäre Dieß die Frau, so könnte
* man es nur mit den *adventitia*, welche
* freylich die Neuern auch *peculium* nennen,
* vergleichen. Auch das *mancipium* wird 20
besonders da, wo vom Einfluß auf das
Vermögen die Rede ist, zu Wenig erwähnt,
als daß wir bey ihm hiervon Etwas fänden.

[D o s .

- * In den ältern Werken der Römischen Rechts- 25
* Gelehrten vor den *Contracten* und vor der
* *Tutel*.
* *ULF. 6. de dotibus* (s. oben S. 118. §. 16 ff.).
* In *Mai's* Palimpsesten unmittelbar hinter dem
* *ususfructus*, doch wohl nicht wegen der 30
* Lehre *de dote legata*, und ziemlich weit vor
* der *Tutel*.

Von

Von einer höchst wichtigen Lehre des Römischen Rechts, die den in den Institutionen, nur von Ulpian nicht, und doch auch von Diesem hier, ganz übergangenen
 5 Einfluß der Ehe, mit oder ohne manus, auf das Eigenthum hauptsächlich bestimmt, von der res uxoria oder dos, findet sich zwar in den zwölf Tafeln noch keine Spur ¹⁾, und sie paßt nicht recht zu der alten Sitte,
 10 die Frau zu kaufen; es ist aber doch nicht unwahrscheinlich, daß schon jetzt oft theils ein Vater sich bey der Ehe seiner Tochter zu einer Gabe entschloß, theils auch sonst der Ehemann zuweilen Etwas erhielt, um
 15 die bey der Ehe vorkommenden Ausgaben daraus zu bestreiten.

- ¹⁾ Polyb 32, 13. (nach Schweighäuser's * Stellung) spricht von Römischen νόμοι
 * (Was man nicht gerade durch "Gesetze"
 20 * geben darf), wornach das Geld, welches den Frauen als dos gebührt, in Ziehlern von einem, zwey oder drey Jahren bezahlt werden müsse. Möglich wäre es doch, daß
 25 Dieß eine Stelle der zwölf Tafeln gewesen wäre, ob man sie gleich bey ihnen nicht erwähnt, wie man den Satz freylich überhaupt bey den Römischen Volksschlüssen vergißt.]

*Per universitatem adquisitio.

* Das Eintreten in omne jus geht auf
 * das Vermögen, wenn es gleich bey der ad-
 * rogatio auch die fremden Menschen betrifft,
 * die sich im jus des Arrogirten befinden, 5
 * auf jeden Fall aber auch die obligationes,
 * die actiones hingegen nur in so fern sie
 * ad und in heredes übergehen. Ein Mensch
 * wird vorausgesetzt, der aufhört, selbst alle
 * RechtsVerhältnisse haben zu können, und 10
 * dabey dachten die Römer jetzt durchaus
 * an keine in singulas res successio, etwa
 in GrundStücken allein, oder, wie im drit-
 ten ZeitRaume, in FideiCommissen, bey
 welcher man gar nicht darauf gesehen hätte, 15
 Was aus dem übrigen Vermögen werde;
 sondern Alles, was alsdann nicht erlosch,
 * selbst die sacra privata, welche doch als
 * jus sacrum zum Theil in das öffentliche
 Recht gehörten und nur als last vorkommen, 20
 besonders für Den, der nicht schon ohnehin
 dieselben sacra hatte, und diese sacra wur-
 den hier besonders berücksichtigt, machte ein
 Ganzes, eine Masse (universitas) aus, und
 es fragte sich, Wer in Diese eintreten (per 25
 universitatem succedere u. a. u.) sollte,
 wobey denn aber freylich durchaus nicht
 nöthig ist, daß es nur ein Einziger sey, wie
 man bey dem, erst von den Neuern hierher
 gezo-

- * gezogenen, Beyworte: universalis nach
- * ihrem SprachGebrauch leicht glauben kann.

Person Desjenigen, in dessen Vermögen man eintritt.

Derjenige, mit welchem eine solche Veränderung vorgeht, muß bisher, und zwar für sich, alle Rechte, namentlich Vermögen, haben erwerben können, d. h. er muß ein freyer Mensch, und keinem fremden jus unterworfen gewesen seyn. Bey Peregrinen
 10 mußte aber doch wohl, wenn sie überhaupt Vermögen hatten, mit von einer Succession in Dasselbe die Rede seyn, und vielleicht war Dieß auch ein Keim zu der, freylich erst späterhin in das prätorische Recht auf-
 15 genommenen, von der hereditas verschiedene*
 *nen, bonorum possessio. Auf tutela,
 *curatio, oder gar nur auf Geschlecht, Alter, Ingenuität, und Patriciat des bisherigen Berechtigten kam es bey der Möglichkeit,
 20 daß Andere in sein Vermögen eintraten, im Allgemeinen, nicht an.

- * Von der Person, die eintritt, ist schon
- * bemerkt, daß es durchaus nie nothwendig
- * ein Einziger seyn muß, und bey den Sa-
- 25 * chen versteht es sich, daß kein peculium so
- * erworben wird.

Arten

Arten des Unfähigwerdens. Tod.

Die Veränderung selbst, wegen welcher
 * Niemand keine RechtsVerhältnisse für sich
 mehr zukommen können, ist entweder der
 Tod, oder Eine bey Lebzeiten. Jenes ist 5
 freylich der gewöhnlichste und am Meisten
 ausgebildete Fall, ihn schicken die Römer
 in den Institutionen voraus, und an ihn
 schließen sie die andern Arten nur wie einen
 * Anhang an. Uebrigens tragen sie dieses Ver- 10
 * hältniß weder als eine unkörperliche Sache,
 * von der dieses Recht doch auch als ein Bey-
 * spiel bey der allgemeinen Eintheilung ange-
 * führt wird, noch als ein eigenes jus in re,
 wie die Neuern, noch als etwas dem ganzen 15
 * übrigen Römischen PrivatRechte Entgegen-
 * gesetztes, wie von den ältern Werken nicht
 * nur Die ad Sabinum S. 182. §. 25., wie
 * Domat und wie die Meisten, sondern
 lediglich als eine Art das Eigenthum zu er- 20
 werben, vor.

H e r e d i t a s.

In den ältern Werken über das Römische Recht
 findet sich hier der, in seiner Art einzige
 und noch gar nicht erklärte Unterschied, daß, 25
 während die Bücher ad edictum diese Lehre
 hinter die Ehe und Vormundschaft in ihr
 * zweytes Drittel stellen, woraus wenigstens
 nachher der dritte und vierte liber singularis
 und in unsern Digesten die 5te und der An- 30
 fang

240 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

*fang der 6ten pars geworden ist, die eben
*S. 239. §. 18. erwähnten Bücher ad Sabinum
damit den Anfang machen.

5 *GAI. Inst. p. 77. bis p. 147. + 4., also Mehr
als der vierte Theil des Ganzen.

*In den RES-QUOTIDIANAE und bey Florentinus
vielleicht erst hinter der obligatio.

ULP. 20 . . . 29 f.

INST. 2, 10 . . . 3, 9. (10.)

10 *Das Eintreten eines heres ¹⁾ (ein in
*den zwölf Tafeln bey suus heres vorkom-
*mendes Wort, dessen Verwandtschaft mit
herus ²⁾ sich auch aus dem bey beyden
Formen vorkommenden familia ergibt und
15 woraus denn wohl erst später als die zwölf
Tafeln hereditas ward ³⁾) in das Vermögen
eines Verstorbenen trug schon die lex so
vor ⁴⁾, daß dabey zuerst der Befehl des
Verstorbenen, wie er legassit, die Art,
20 wie er testatus sey, woraus das wahrschein-
lich spätere Wort testamentum entstanden
ist, abgehandelt wurde, und darauf folgte
Das, was, in Ermangelung einer solchen
Erklärung, unmittelbar im Gesetze selbst be-
25 stimmt war (intestato in der lex, nachher
legitima hereditas n. a. u., ab intestato
hereditas ⁵⁾). Beydes war sich so entgegen-
gesetzt, daß nie Beydes zusammen in der-
selben Verlassenschaft Statt finden, etwa
30 *Ein coheres vermöge eines Testaments, der
Andere

*Andere in Ermangelung Desselben, oder
 *wie im Germanischen Rechte Jemand auf
 *die eine Art im unbeweglichen, auf die
 *andre Art im beweglichen Vermögen, wirk-
 lich in die Stelle des Verstorbenen treten 5
 konnte. Dieß ging so weit, daß, sobald
 Jemand über das Mindeste gültig auf diese
 Art verfügen wollte, er über das Ganze ver-
 fügen mußte (*nemo pro parte testatus, pro
 parte intestatus decedere potest*, nicht 10
 mit der umgekehrten Stellung *nemo potest
 u. s. w.*), ein Satz, der wohl nicht erst der
 Ordnung, worin die zwölf Tafeln von der
 Erbfolge sprachen, seinen Ursprung ver-
 dankte, ob er gleich nicht in jedem Rechte, 15
 das etwa Testamente kennt, nothwendig seyn
 muß. Die Testamente standen nach allen
 Römischen Ordnungen an der Spitze der
 *ganzen Lehre von der hereditas, wenn
 *gleich nicht gewiß auch von der *per uni-* 20
versitatem successio, und nicht Was sich
 etwa im Allgemeinen über das Angeboten-
 Werden und das ErworbenWerden der Erb-
 schaft sagen ließe, obgleich auch Dieß nicht
 hinten angehängt wurde. 25

1) Daß Deutsche Wort der Erbe und die
 *vielen Ableitungen davon, sind ungenau für
 die Uebersetzung von *heres* und den darauf
Civ. Curs. B. III. RechtsGesh. 2 sich

sich beziehenden Römischen Wörtern angenommen worden.

- 2) §. 7. *Inst.* 2, 19. Veteres enim heredes pro dominis appellabant.
- 5 3) Daß Wort heredium hieß nach *PLIN.* *N. II.* 19, 4. in den zwölf Tafeln ein Garten. Es ist ein Unterschied wie das Erbe und die Erbschaft, oder *héritage* und *hérédité*.
- 10 4) *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIAM TUTELAE* (*Goltius* bezieht es auf die bey *Gajus* p. 78. l. 23. vorkommenden Worte: *endo mandat elatutam custodelaque meam, er übernehme das Vermögen in seine tutela*, und nicht auf die *pupillaris* und *muliebris* l., und damit stimmt auch *Zuscke* in den Studien überein, wahrscheinlich ohne zu wissen, daß er darin einen Vorgänger hatte, s. oben S. 108.
- 15 3. 13.) *SUAE REI* (diese zwey letzten Worte hat man sehr verschieden wiederhergestellt, und sie dürfen allerdings nicht fehlen) *ITA JUS ESTO* (*ULP.* 11, 14.). Fast allgemein werden diese Worte mit dem voraus-
- 25 geschickten *PATERFAMILIAS* verschönert, dessen Unechtheit erst Herr Prof. Erb (im *Civ. Mag.* IV. S. 462 . . . 484.) bewiesen hat, wie denn auch S. 182. 3. 6. *si furiosus esse incipit*, S. 215. 3. 9. 10. *quum nexum*
- 30 *faciet* und unten *si in jus vocat* sic vermuthen lassen. *SI INTESTATO MORITUR, CUI SUUS HERES NEC . . . , ADGNATUS PROXIMUS FAMILIAM HABETO* (*ULP.* 26, 1.). Daß *AST*, welches man hier vor dem

si vorangehen läßt, heißt in der Handschrift hac, nämlich lege XII tabularum, nach der Ähnlichkeit mit Dem, was C. 115. Ann. vorgekommen ist. Die Lücke hinter nec füllt man mit exstabit, oder sit, oder 5 escit, aus. Beyde Stellen hat Jac. Gothofredus in der fünften Tafel.

- *) *Ab intestato schlechtweg hat Gajus p. 77.
*l. 16.

1. Testament. Person des Testirers. 10

DIG. 28, 1. qui testamenta facere possunt (et quemadmodum testamenta fiant).

Bey einem Testamente kam es zuerst auf die Person des testator (wie er nachher hieß, und nicht etwa nach der Ähnlichkeit des Sprachgebrauchs der Neuern *in andern Fällen, testans) an, daß Dieser das Recht, zu testiren (von testamen- *tum facere, das nicht in den zwölf Ta- *feln vorkommt, die im ausgebildeten Rechte 20 vorkommende factio testamenti, wie sie *noch bey Cicero heißt, nachher, und so *auch bey den Neuern, testamenti factio *und zwar in diesem Sinne, die s. g. t. f. *activa) hatte. Davon stand in den zwölf 25 *Tafeln Nichts; und ob es schon jetzt da- *bey sowohl auf die Zeit des Testirens, als auf Die des Todes ankam, bey wel-
2 2 über

cher letztern nur die physischen Hindernisse, ein Testament zu machen, Nichts schadeten, *steht dahin. Zu dieser Fähigkeit eines Menschen, zu testiren, gehörte wohl nur, 5 daß überhaupt in sein Vermögen eingetreten werden konnte, daß er im Stande war, darüber einen gültigen Willen zu erklären ¹⁾, und daß er unter keiner tutela oder curatio stand. Eine Römerinn konnte jetzt wohl 10 noch gar nicht testiren. Daß ein Frey-Gelassener, und vollends der Sohn eines Frey-Gelassenen, so gut ein Testament machen konnten, als irgend Jemand, scheint, in Vergleichung mit den spätern Einschränkungen, ein Punkt gewesen zu seyn, den 15 die Patricier bey den zwölf Tafeln nachgeben mußten, und zwar ein sehr Wichtiger; vielleicht thaten sie es aber in der Hoffnung, durch die Schwierigkeiten in der äußern 20 Form die Testamente solcher Mitbürger doch selten genug zu machen.

¹⁾ Ulp. 20, 13.

Neuere Form.

* Dig. 28, 1. Der zweite Theil der Ueberschrift.

25 In Ansehung dieser äußern Form ist es Eine der aus den Institutionen bekanntesten Angaben der RechtsGeschichte, daß man ehe-

ehemahls drey Arten gehabt habe; dabey
 ist aber, Was die Zeitfolge betrifft, nur
 ein einziger Punkt bestimmt, nämlich daß
 die Dritte später entstanden sey, als die bey-
 den Ersten, hingegen durchaus nicht, welche
 * Form in den zwölf Tafeln, daß Jemand
 * legassit, gemeint war. Allein theils diese
 Angabe, die dritte Form sey später entstan-
 den, als die zwey Ersten, theils der bey
 * ihr, wenigstens nachher, erforderliche schrift- 10
 liche Aufsaß über ein PrivatGeschäft, theils
 * auch das, wieder wenigstens nachher vor-
 * kommende, Künstliche dieser Form an sich,
 machen es höchst wahrscheinlich, daß sie
 später war, als die zwölf Tafeln. Die 15
 zwey ältesten Arten waren, Erstens in pace,
 wie schon Gajus es ausdrückt, Was aber
 wohl nur gegeben werden darf: auch ohne
 Krieg, denn daß während eines FeldZugs,
 oder wenn Dieses natürlich wäre, gar wäh- 20
 rend eines Krieges überhaupt, zu Hause
 Nichts dieser Art vorkam, sagt Niemand,
 die Erklärung vor Einer der VolksVersamm-
 * lungen (calatis comitiis, wie bey inter-
 * calare und im Deutschen: Gebotene, nur die 25
 Neuern sagen: in comitiis calatis), welche
 * nachher in Beziehung auf den Gottes-
 Dienst ¹⁾ und jährlich zwey Mahl ²⁾ ge-
 halten wurden, wobey denn wohl kein eigent-
 liches

*liches Abstimmen vorkam, man könnte
 *sagen: imaginaria comitia, und welche
 *erst Niebuhr ³⁾ auf seinen Unterschied
 *zwischen Curien der Patricier, und Centu-
 5 *rien der Plebejer bezieht, (s. oben S. 152.
 Z. 5. u. ff.), und Zweytens, nur im Kriege,
 die Erklärung, wenn man viros in aciem
 vocabat (in procinctu, nach Gajus: bey
 dem Heere; nach Justinian's Institutio-
 10 nen und Theophilus, dieß Mahl aber
 doch nicht auch bey den Neuern, hieß das
 Testament selbst, wunderbarlich genug, pro-
 cinctum) ⁴⁾.

15 ¹⁾ Nach GELL. 15, 27., der sich auf Labeo
 beruft, waren calata comitia Solche, quae
 pro collegio pontificum habentur, aut
 regis aut flaminum inaugurandorum causa.
 20 Eorum autem (wohl nur der Comitien
 überhaupt) alia esse curiata, alia centu-
 riata; curiata per lictorem curiatum
 calari i. e. convocari, centuriata per cor-
 nicinem. Iisdem comitiis, quae calata
 appellari diximus, sacrorum detestatio et
 testamenta fieri solebant. . . .

25 ²⁾ Bisher wußten wir es nur aus Theophi-
 lus, jetzt auch aus Gajus p. 77. l. 20.

³⁾ *B. 1. zweyte Ausgabe S. 503. Z. 9 ff.

⁴⁾ In Mai's Virgilii interpretes kommt bey
 Aen. 10, 241. socios . . vocari . . in arma
 30 eine Stelle vor, welche die Verbindung der
 Auspi-

Auspicien mit diesem Testamente klar macht. Der Imperator sagte nach den Auspicien, wie die Worte in der Ausgabe abgetheilt sind, *Salutareque si et viro suo caproelium ineant.* Daß siet zusammen gehört für 5 sit, hat mir Herr Prof. Blume gesagt, ich dachte an i et nach i lictor. Die richtige Abtheilung der folgenden Worte, bey denen Mai das *caproelium* doch selbst zu arg gefunden hat, sehen gewiß viele Leser 10 von selbst. Nach dem Ausrücken sagte der Imperator Dasselbe noch ein Mahl und in der Zwischenzeit (wie wenn bey uns Etwas zwischen dem ersten und zweyten Läuten geschähe) *ea mora utebantur, qui testamenta 15 in procinctu facere volebant.*

Wesentlicher Inhalt.

Gai. Inst. p. 82.

Ulp. 21. quemadmodum heres institui debeat — 22. qui heredes institui possunt. 20

Inst. 2, 14. de heredibus instituendis.

Dig. 28. 2. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis. 5. de heredibus instituendis.

Der wesentliche Inhalt eines Testa- 25
ments war, daß eine, oder auch wohl nach
Belieben mehrere Personen zum heres oder
zu heredes ernannt wurden, (jezt wohl
noch unter legare begriffen, nachher ge-
nauer heredem instituere, h. scribere, h. 30
facere, Jeder dieser Ausdrücke richtig ver-
stan-

standen, nahmentlich instituere durchaus
 nicht mit Dem, was man in andern Fällen
 einsetzen nennt, gleichbedeutend, denn ein-
 treten Machen oder in Besiz Setzen ist
 5 * ganz etwas Anderes, da hier, wie bey in-
 * stitutiones, bey instituere nur die erste
 * Anlage gemeint seyn kann, und zwar
 * daß die hereditas deferirt werde), woben
 denn aber schon das Wort heres anzeigte,
 10 daß eine jede solche Person ein Recht an
 das Ganze haben sollte, wenn auch gleich
 eine bestimmte Sache oder ein Bruch nach
 * der Römischen RechnungsArt Derselben
 hinzugesetzt war, und daß dieses Recht nur
 15 * durch das bis etwa auf die Größe gleiche
 * Recht anderer in dem Testamente ernann-
 * ten heredes eingeschränkt werden konnte.
 * Jeder heres mußte fähig seyn (die testa-
 menti factio in diesem Sinne, Die cum
 20 testatore, die s. g. l. f. passiva, haben),
 und Dieß war nur bey Römern oder ihren
 servis der Fall, denn ein servus ward
 nach seinem Herrn beurtheilt. Ein eigener
 servus des Testirers konnte natürlich nicht
 25 * anders zum heres ernannt werden, als
 wenn er frey seyn sollte, und Dieß mußte
 ausdrücklich verordnet seyn; Der eines an-
 dern Römers konnte zwar nicht im Testa-
 mente freygelassen, es konnte aber sonst
 auf

auf seine künftige Freyheit Rücksicht genom-
 *men werden. Es stand in der Willkühr
 eines Testirers, mit oder ohne Bedingun-
 *gen (conditiones) zum heres zu ernennen.
 Auch seine nächsten Angehörigen, die 5
 *Verwandten und den Patron, konnte er
 *auf jede beliebige Art ausschließen (nachher
 *exheredare) oder sonst zurücksetzen (nach-
 *her practerire), und es fragt sich, ob
 die erste Einschränkung dieser Art, die 10
 mehr zum eigenen Besten der Testirer ge-
 reichte, als daß sie ihnen weniger freye
 Hand gelassen hätte ¹⁾, jetzt schon aufge-
 *kommen war. Diese bestand darin, daß,
 wenn entweder nach Errichtung des Testa- 15
 ments noch Menschen in die väterliche Ge-
 walt oder das Recht des Erblassers vermöge
 der manus, als Ehefrau, kamen oder
 wenigstens gekommen wären, wenn er län-
 ger gelebt hätte (Beide hießen postumi, 20
 *Was hier, wenigstens dem Sinne nach,
 gewiß nicht der Superlativ von posterior
 ist, da ja auch der erste Sohn oft so heißt
 und der letzte oft nicht so heißt, sondern
 der nach dem Testamente hinzu Gekom- 25
 mene), oder wenn auch schon bey Errich-
 tung des Testaments Jemand in seiner vä-
 terlichen Gewalt oder seinem Rechte ver-
 *möge der manus viri gewesen war (liberi
 in

250 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

in diesem Sinne), Diese auf irgend eine
*Art ausdrücklich von der hereditas ausge-
schlossen werden (*exheredes scribi, exhe-
redari) mußten, so bald sie nicht *heredes*
5 seyn sollten, damit es nicht zweifelhaft schei-
nen könne, ob der Erblasser sie wirklich
habe ausschließen wollen, oder ob er nur
nicht an sie gedacht, vielleicht gar Nichts
von ihnen gewußt habe. So stehen die
10 *postumi* natürlich vor den *liberi*, so leicht
sich die Ordnung nachher umkehrte.

¹⁾ Ganz so wie späterhin Trajan erklärte
(§. 1. *Inst.* 2, 11.): *Nec ullorum magis*
15 *interest, quam ipsorum, quibus id pri-*
vilegium datum est, ejusmodi exemplum
non admitti.

Entkräftung eines Testaments.

GAI. p. 89. l. 3 . . . 93. l. 4.

20 ULF. 23. hinter der bey Andern folgenden Lehre:
Quemadmodum testamenta rumpuntur.

INST. 2, 17. *Quibus modis testamenta infir-*
mantur.

25 DIC. 28, 3. *de injusto, rupto, irrito facto*
testamento. 6. *de vulgari et pupillari*
substitutione.

Von den Arten, wie ein Anfangs gül-
tiges Testament dennoch seine Kraft ver-
liert, findet sich in den zwölf Tafeln zwar
auch

auch keine Spur; man darf aber doch wohl annehmen, daß es schon jezt geschah, wenn
 *der Testirer (nicht bloß physisch) in eine
 *solche Lage kam, kein Testament machen zu können, wo, wenn es, wie sich aus der
 nachherigen lex Cornelia schließen läßt, auch dadurch geschah, daß er in feindlicher
 Gefangenschaft starb, freylich ein unbilliger
 *Unterschied zwischen dem schwer Verwundeten und Dem, der auf dem Plaze blieb, 10
 entstand; oder wenn das frühere Testament durch ein Späteres verdorben ward (ruptum wie corruptum, ein Ausdruck, der, wenigstens nachher, auch bey dem wegen eines
 postumus ungültig gewordenen Testamente 15
 *vorkommt); oder wenn sich kein heres
 *fand, der die hereditas annehmen mußte oder wollte. Auf letzteres würde es sich beziehen, wenn schon jezt zuweilen ein heres an die Stelle des Andern ernannt worden 20
 *wäre (Was nachher secundus, tertius
 *u. s. w. heres, secundi u. s. w. gradus
 *heres, gradus in diesem Sinne, und die Verordnung selbst substitutio hieß, nämlich vulgaris substitutio n. a. u.), wodurch ver- 25
 hütet werden sollte, daß das Testament nicht destitutum werde.

Erwer:

Erwerbung der hereditas aus dem Testamente.

GAI. p. 93. l. 4. . . . p. 98. l. 7.

ULP. 22, 24 . . . 34.

INST. 2, 19. de heredum qualitate et differentia.

5

DIG. 29, 2. de acquirenda vel omittenda hereditate.

In beyden Römischen Anordnungen wird bey dem Testamente die Frage abge-
 10 handelt, welche auch ohne Testament, aber
 alsdann weniger mannichfaltig, beantwortet
 werden muß, ob nämlich und wodurch die
 *zum Eintreten in die universitas des
 *Verstorbenen Verufenen auch wirklich ein-
 15 *treten (hereditatem adquirunt, wie es
 *wenigstens nachher heißt)? Wenn gleich
 die zwölf Tafeln hiervon, so Viel wir
 irgend wissen, gar Nichts sagen, so hängt
 dieses wirkliche Eintreten doch wohl sicher
 20 schon jetzt, der Regel nach, von dem freyen
 *Willen der heredes ab (sie sind, wie es
 im Gegensatz mit der Ausnahme heißt,
 voluntarii heredes n. a. u.), und in der
 Folge kommen drey verschiedene Arten vor,
 25 wie sie Diesen zu erkennen geben und die
 hereditas erwerben können, cernendo (cre-
 *tio in diesem weniger gewöhnlichen Sin-
 ne) ¹), (aliquid) pro herede gerendo
 *(verrichten) und endlich nuda voluntatis
 decla-

*declaratione. Der gemeinschaftliche Nach-
 *me für alle Drey ist hereditatis aditio ²⁾).
 Nur bey Denen, welchen überhaupt der
 Erblasser zu befehlen gehabt hatte, gilt
 auch sein letzter Befehl, sie sollten seine
 *heredes seyn. Solche necessarii here-
 *des, wie sie nachher hießen, n. a. u.
 (von der ihnen obliegenden necessitas) wa-
 ren theils die zu heredes ernannten servi
 des Testirers, theils sui heredes, und zwar 10
 soll hierin noch kein Unterschied zwischen
 Beyden Statt gefunden haben.

Jeder einzige den Nachlaß erwerbende
 heres bekommt das Ganze, auch wenn noch
 Mehrere berufen sind, Diese aber nicht 15
 erwerben, und eben so treten Mehrere, die
 ihn erwerben, auch in die Rechte anderer
 NichtErwerbenden ein (Was man nachher
 jus aderescendi nannte, von aderescere
 in diesem Sinne), denn jeder heres ist per 20
 universitatem successor.

¹⁾ *Obgleich die Worte: cum in (wohl eher
 *quando) MEDIUS (vielleicht me Maevius)
 *HEREDEM INSTITUIT (wenn es sich auf
 *ein Testament bezog) EAM HEREDITATEM 25
 *ADEO CERNOQUE wohl noch nicht in diesen
 *ZeitRaum gehören, so kann doch schon
 *hier bemerkt werden, daß die Meinung, es
 *sey dabey eine höchst unschickliche Sitte gewe-
 *sen, welche, freylich schon nach dem h. 30
 Am.

* Ambrosius, Cujas aus Cic. de off. 3, 19.
 * herausgebracht hat, schon längst von An-
 * dern mit Recht verworfen worden ist.

- 5 ²⁾ Gajus p. 96. l. 16 . . . 18. Cernere
 (mit decernere verwandt), die feyerliche
 Erklärung, bezog sich ursprünglich auch auf
 die legitima hereditas, wenn gleich bey
 Gajus und Ulpian die verba cretionis
 10 angeführt sind, wie sie der im Testamente
 Ernante aussprach, bey dem sie sich wohl
 * auch am Längsten erhalten hatten. Zush-
 * ke (Studien S. 257.) vermuthet mit vie-
 * ler Wahrscheinlichkeit, cernere sey das
 * Einzige gewesen, Was dem in aliena po-
 15 testate Befindlichen möglich war, pro he-
 * rede gerere habe nur Der, welcher sui
 * juris war, gekonnt.

* [Verhältniß mehrerer heredes zu einander.

- * In den Institutionen kommt zwar hier
 20 * Nichts davon vor, es gehört aber doch auch
 * hierher, daß, wenn ihrer Mehrere die
 * hereditas erwerben, nach einer ausdrück-
 lichen Stelle der zwölf Tafeln, die ausste-
 henden sowohl als die der hereditas zur
 25 * Last fallenden Schulden (Beydes nomina
 in diesem Sinne) schon durch bloße Rech-
 nung unter ihnen in eben dem Verhältnisse
 * ihrer hereditas getheilt sind ¹⁾). Man
 opferte die Bequemlichkeit des Verkehrs
 30 auf, um völlige Verhältnißmäßigkeit zu
 errei-

*erreichen, um die Rechte des creditor
 *nicht zu schmälern, und die Lage des de-
 *bitor nicht härter zu machen. Alles
 Uebrige ist gemeinschaftlich, und wenn sich
 die MitErben nicht in Güte aus einander
 setzen, so kann jeder von ihnen ein beson-
 ders bestimmtes AuseinandersehungsVerfah-
 ren (*familiae erciscundae iudicium* S. 228.
 Z. 15.) verlangen. Wenn nach S. 236.
 schon jetzt eine *dos* vorgekommen wäre, 10
 *so würde es doch zweifelhaft seyn, ob
 jetzt schon eine *dotis collatio* Statt gefun-
 den habe.

- 1) *Obligatio dividitur per legem XII tabu-
 larum* fr. 25. §. 13. *D.* 10, 2. und mehrere 15
 Stellen, deren Keine aber die Worte so an-
 gibt, wie sie Gothofredus hat: *Nomina
 pro portionibus hereditariis inter heredes
 creta cita sunt*, stimmen damit überein.]

Audere Verfügungen im Testamente. 20

In den ältern Werken hinter der *hereditas ex
 testamento*, und so auch

Dic. 30 . . . 36., doch sind die Viel spätern *fidei-
 commissa damit verschmelzen, wie Dieß bey
 *Keiner der drey andern Lehren in Ansehung 25
 *Dessen, was Aehnlichkeit damit hat, der
 *Fall ist.

Gai. Inst. p. 102 u. ff.

Ulp. 24. de *legatis*.

Inst. 2, 20. de *legatis*.

30

Ob

Ob in einem Testamente außer der heredis institutio und Dem, was, wie exhereditatio und substitutio, sich auf sie bezieht, noch sonst Etwas verordnet war 5 oder nicht, gehörte nicht wesentlich zu Des- sen Gültigkeit. Es ist höchst wahrscheinlich, daß jetzt schon zuweilen unter Voraussetzung dieser Gültigkeit, der Erblasser Jemand, auch wohl einem heres, ein Recht, es sey 10 auf etwas Einzeles oder, Was die Neuern oft vergessen, auf einen Bruch der hereditas, zuwenden wollte (legare im engen Sinne, woher legatum und legatarius kommen, irgend eine im Testament ent- 15 haltene Verfügung über das Vermögen, außer der Wesentlichen über die hereditas), und es ist wohl sehr natürlich, daß das Einzele zuweilen das Eigenthum, zuweilen eine bloße Forderung war, also daß 20 sich schon jetzt die Anlage zu der nachherigen Eintheilung in legate per vindicationem, wo der Legatar soll vindiciren dürfen (s. oben S. 230. Z. 3.), und per damnationem, wo der Testirer den 25 heres nur damnat, fand. Auch bey Legaten tritt wohl schon jetzt ein jus ad- crescendi ein, und der ususfructus wird nachher in den ältern Werken bey dieser Gelegenheit vorgetragen.

Schon

Schon in der Lehre von den Personen ist da gewesen, daß der Testirer auch Etwas über eine Manumission seines servus (S. 125.), oder eine Tutel (S. 174.), verordnen konnte. Schwerlich kam aber schon jetzt unter diesen Verfügungen auch eine Adoption vor. Sie trugen dazu bei, die wirkliche Erwerbung der hereditas aus einem Testament noch Viel wichtiger zu machen, als sie es bey uns ist. 10

II. Legitima hereditas.

In den ältern Werken bald vor bald hinter den Legaten, und in unserm ConstitutionenCoder unmittelbar hinter ihnen 6, 55. de suis et legitimis, 58. de legitimis hereditibus, statt daß in den Digesten erst 38, 16. (17.), also hinter der bonorum possessio, die hinter die Legate gestellt war, de suis et legitimis hereditibus.

*GAI Inst. p. 127 (+ 2) . . . 147 (+ 4) im 20 Anfange des dritten Buches.

ULP. 26. de legitimis hereditibus oder hereditatibus.

INST. 3, 1. de hereditatibus, quae ab intestato deferuntur. 2. de legitima adgnatorum successione. 25

*In Ermanglung eines Testaments, also wenn Jemand intestato starb, trat die unmittelbar gesetzliche Anordnung ein, vermöge welcher ein ohnehin bestehendes Verhältniß nun auch ein Recht, in das Ver-
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. R mögen

mögen einzutreten, gab (*legitima hereditas*, und, wie S. 114. überhaupt, von der *justa* unterschieden, die Varro S. 210. Anm. 1. nennt, so auch von *Der*, quae
 5 lege obvenit, wie der wohl in einer spätern *lex* vorkommende Ausdruck fr. 130. *D. 50, 16. erklärt wird, womit der Unterschied zwischen *legitimum judicium* und
 *quod ex lege est verwandt ist). Bei
 10 *diesen Verhältnissen allein kommt nachher der GrundSatz vor, daß das Stärkere, *sobald es vorhanden ist, auch wenn es
 *nicht benutzt wird, dem Schwächern alle Kraft benimmt, daß also, sobald ein Mä-
 15 herer da ist, kein Entfernterer ein Recht *hat, auch wenn Jener keinen Gebrauch von Denselben machen will (in *legitimis hereditatibus successio non est*, oder mit ähnlichen Ausdrücken, wo aber immer
 20 *successio* als das HauptWort vor *non est* *u. dgl. steht und Aehnlichkeit mit dem nachherigen *successorium edictum* hat), und Dieß veranlaßte wohl oft die in *jure cessio* der *hereditas*. Doch finden wir jenen
 25 Satz erst, da das Dritte von diesen Verhältnissen schon veraltet war, es könnte also wohl seyn, daß er in Ansehung Dieses, als des Allerletzten, nicht gegolten hätte. Daß man ihn nachher aber nur
 der

der bonorum possessio wegen aufgestellt hätte, ist nicht wahrscheinlich. Im Gegensatz von unsern heutigen Ansichten verdient zum Voraus bemerkt zu werden, daß von einem auf einander Folgen der verschiedenen Arten der BlutsVerwandtschaft (von Classen, wie **Roch** es nennt) hier gar keine Rede ist ¹⁾).

- ¹⁾ ULP. 26, 1. nennt nicht verschiedene BlutsVerwandte nach einander, sondern Personen, ¹⁰
 *die mit dem Erblasser dadurch, daß sie in
 *seinem oder einem mit ihm gemeinschaftlichen jus, kraft der patria potestas und
 *der manus viri, stehen würden, wenn er
 *noch lebte (S. 260. Z. 20.), verbunden ¹⁵
 waren. Von Kindern, als Solchen, ist so Wenig gesagt, wie von Aeltern, als Solchen, und Was später davon vorkommt, unde cognati, dabey geht es nur nach dem Grade, ohne Rücksicht auf die Art der Ver- ²⁰
 wandtschaft.

Suus heres.

- *In einem Verhältnisse, das zur hereditas berechtigt, steht vor allen Andern und wird in den zwölf Tafeln ausdrücklich ²⁵
 genannt, jedoch so, daß Dessen Recht, *heres zu werden, für bekannt angenommen und nicht erst angeordnet wird (S. 242. Z. 33.), und er ist den bloßen legi-
 timi

timi auch wohl entgegen gesetzt (s. die Ueberschrift in den Digesten und dem ConstitutionenCodex), der suus heres, nicht auch umgekehrt, wie man hier unter allen 5 zusammengesetzten KunstWörtern zuerst bemerkt hat, und wie es fast Ausnahmsweise schon in der ältesten Sprache hieß. Der Name, woraus die Neuern gar eine suitas gemacht haben, geht nicht darauf, wie 10 freylich schon die Römischen RechtsGelehrten ihn nachher deuteten, daß ein Solcher sich gleichsam selbst beerbe ¹⁾, sondern auf seine * Abhängigkeit vom Verstorbenen ²⁾. Suus * heres hieß nämlich Derjenige, Einer oder 15 * Mehrere, der in der patria potestas, oder dem Rechte des Erblassers kraft der manus * viri, wo es also in beyden Fällen durchaus eine MannsPerson gewesen seyn muß, noch bey Dessen Tode steht, oder auch nur 20 stehen würde, wenn Dieser noch lebte, und * zwar auch wieder in beyden Fällen nicht gerade auf der ersten, auch auf einer entferntern Stufe (Was gradus hieß oder * doch heißen könnte), daher hier nicht 25 * proximus, nur aber in so fern unmittelbar, daß Niemand mehr da ist, in dessen Recht er, nach dem Tode des Erblassers, fallen muß, wo ja die dem in das Recht eines Andern Fallenden erworbene Erbschaft ohnehin

nehin (nach S. 233. Z. 27 ff.) Diesem zu
 *Theil würde. Uebrigens galt hier durch-
 *aus keine ErstGeburt oder etwas Aehnli-
 *ches (S. 78. Z. 4.), sondern es galt,
 Was man im Deutschen Rechte die Folge 5
 nach Linien genannt hat, auch in Ansehung
 der Frage, wie Viel ein Jeder bekommen
 sollte (in stirpes dividitur hereditas u. u.).
 So Viel wir irgend wissen, ist hierin
 *zwischen dem filius qui in potestate est 10
 und der Frau in der manus kein Unter-
 schieb.

- 1) *Wie erst Cujas daraus ein Griechisches
 Kunstwort: *αιτοχληγοροπος* gemacht hat,
 s. in der ZeitSchrift I. S. 300. 15
- 2) *Daß aber darum doch nicht auch der ser-
 *vus des Verstorbenen suus war, versteht
 *sich wohl von selbst, da seine Abhängigkeit
 *ihn gewiß nicht zum Intestatheres machte.

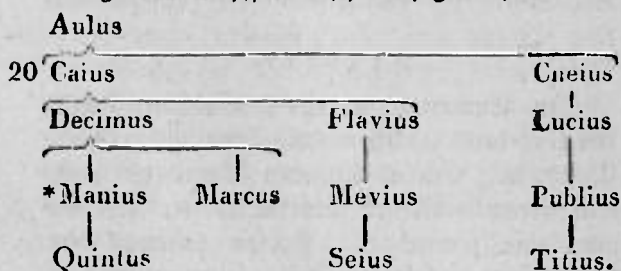
Agnaten.

20

In Ermangelung eines Solchen beruft
 die lex den nächsten Agnaten (S. 165.
 Z. 17.). Einen Agnaten kann durchaus
 kein FreyGelassener als Solcher, sondern
 nur eine freygeborne Person haben, oder 25
 *es müßte adoptio oder in manum viri
 conventio, auch bey ursprünglichen Frey-
 Gelassenen, Etwas dieser Art bewirkt ha-
 ben.

*ben. Die Nähe, und auf Diese ist hier
 * ausdrücklich in den zwölf Tafeln verwiesen,
 wird bloß nach der Stufe, auf welcher
 * Jemand selbst steht, also nach der Zahl
 5 * der ZwischenPersonen, beurtheilt, nicht dar-
 * nach, ob er in dem jus von einem Nä-
 * hern oder Entferntern, der auch den Ver-
 * storbenen im jus gehabt hätte, stehen
 * würde ¹⁾, und Gleichheit des Grades gibt
 10 Gleichheit der Theile ²⁾). An einen Unter-
 schied der consanguinei von andern Agnaten
 (S. 167. Anm. 2.) ist noch nicht zu den-
 ken. Doch ist neuerlich behauptet worden,
 die Sache selbst sey schon da gewesen, und
 15 habe nur nicht in den zwölf Tafeln ge-
 standen ³⁾).

¹⁾ Schon hier kann das Verhältniß mit fol-
 gendem Beyspiel anschaulich gemacht werden:



25 *Caius und Cneius, ferner Decimus und
 *Flavius, endlich Manius und Marcus, sind
 *unter sich consanguinei.

- 2) Gajus sagt in der Mos. et Rom. LL. COLL. 16, 2. zwar nur: Jam dudum placuit, in capita dividendam hereditatem, es scheint aber nicht, daß es je, oder gar noch zur Zeit der zwölf Tafeln, anders gewesen sey. Stirbt also z. B. Cneius, so bekommt Manius, Marcus und Mevius Jeder ein Drittheil.
- 3) Schrader: Was gewinnt die Römische RechtsGeschichte durch Gajus Institutionen? 10 S. 13.

Gentilität. Ob das PatronatRecht darunter gehörte?

GAJ. p. 135. l. 3 u. ff.

ULP. 27. de libertorum successionibus.

INST. 3, 7. (8.) de successione libertorum. 15

Hinter dem nächsten Agnaten werden die Gentilen berufen ¹⁾. Hier gehört nun aber die schon S. 139. aufgeworfene Frage eigentlich her, ob außer dieser Stelle noch eine Eigene von dem Patrone eines Frey-
 Gelassenen gesprochen habe, so daß die legitima hereditas in den zwölf Tafeln ausdrücklich anders bey dem Tode von Frey-
 Gebornen, und anders bey Dem von Frey-
 Gelassenen bestimmt gewesen wäre ²⁾. Auf
 jeden Fall fragt es sich, ob zwischen dem patricischen Patrone und seinem Sohne, und dem Plebejischen, auch wieder seinen Sohn mitgerechnet, ein Unterschied war,
 und

und wenn auch schon der plebejische Patron, in Ermanglung eines Testaments und eines
 suns, seinen FreyGelassenen beerben konnte,
 gab es darüber eine eigene Stelle in den
 5 zwölf Tafeln, oder war der Patron und
 sein Sohn zur Zeit der zwölf Tafeln im-
 mer der Erste unter den Gentilen, von dem
 man so wenig besonders zu sprechen gebraucht
 hatte, wie bey dem agnatus vom consan-
 10 guineus? Erbte er stirbe, wie es Cicero
 nennt, wenn gleich Andere gente, wie es
 nachher ausschließend hieß, erben wollten?
 Eine auffallende Aehnlichkeit ist allerdings
 * zwischen dem Verufenseyn des Patrons
 15 und Dem des nächsten Agnaten. Auch bey
 Jenem war die capitis diminutio ein
 * Grund, warum es wegfiel. Es ging bloß
 nach dem MannsStamme, nach der Nähe
 des Grades, und mehrere gleich Nahe theil-
 20 ten nach Köpfen.

Auch Wer bey der Emancipation eines
 FreyGebornen ihn freygelassen hatte, ward
 als Patron angesehen. Hingegen von Ael-
 tern u. s. w., auch eines FreyGebornen,
 25 ist als Solchen keine Rede.

¹⁾ Die Worte kommen in der Mos. LL.
 COLL. 16, 4. aus Ulpian vor, aber sehr
 verderben: SI GNATUS NESCIT, GENTILES
 FAMILIAM HERES HANC, woraus man macht:
 SI

SI AGNATUS NEC ESCIT und etwa HERES, GENTILIS FAMILIAM NANCITOR. Die mehrere Zahl gentiles ist aber sonst in der Collatio immer gebraucht. HERISCANT ist noch schlechter. Besser wäre allerdings 5 *familiam habento. Herescant, von einem *alten Wort, welches heres werden bedeu- *tet, ist doch wohl zu gewagt.

- 2) Die Wiederherstellungen der zwölf Tafeln lassen es zwar, bey der Fünften, nicht an 10 *einer ausdrücklichen Stelle über die dem *bloßen Patron (nach dem spätern Sinne *des Wortes) deferirte hereditas im Vermögen eines FreyGelassenen fehlen, aber freylich desto mehr am Beweise. Dieser soll 15 nämlich bloß darauf beruhen, daß im fr. 195. §. 1. D. 50, 16., nicht etwa Gajus über die zwölf Tafeln, sondern Ulpian über das Edict sagt, familia bedeute auch die Personen, z. B. da die Lex (welche? 20 ist noch immer die Frage, wenn gleich vorher die Beziehung auf Sachen mit einer Stelle der zwölf Tafeln belegt wird. Die Worte selbst gleichen der Sprache der zwölf Tafeln nicht sonderlich) vom Patron und FreyGe- 25 lassenen spreche, brauche sie ex ea familia und in eam familiam in diesem Sinne. Ein merkwürdiges Beyspiel, wie wenig Theophilus recht benutzt worden ist, finden wir hier, da lange Zeit Niemand bemerkte, 30 daß Dieser, nur freylich nicht bey Gelegen- *heit der hereditas, sondern bey dem Schlusse davon auf die Tutel (1, 17.), eine Stelle aus den zwölf Tafeln anführt, aber nicht wört:

wörtlich, nicht Lateinisch, sondern dem Sinne nach und Griechisch, die gesagt haben soll:
 “Wenn ein FreyGelassener oder eine Frey-
 5 „Gelassene ohne Kinder und ohne Testament
 * „gestorben sind, so sollen ihre hereditas
 „die Patronen oder die Kinder der Patronen
 „bekommen.” Daß Dieses nun aber durchaus
 nicht wörtlich so in den zwölf Tafeln ge-
 10 standen habe, ergibt sich daraus, gewiß nicht
 alle Kinder, sondern nur die sui gingen
 dem Patrone vor, und eine FreyGelassene
 konnte keine sui haben. Auch konnten die
 Kinder der Patroninn nicht so erben, wie
 15 Die des Patrons, bey welchen denn auch
 wieder erfordert wurde, daß sie in seiner
 Gewalt bis an seinen Tod geblieben waren.
 * Diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn
 * Theophilus, den ich aber doch auch hier
 * nicht mehr, als seinen Kaiser selbst, einen
 20 NeuGriechen nennen möchte (S. 14. Z. 14.)
 eine Stelle der zwölf Tafeln darauf bezogen
 hat, worauf sie zu seiner Zeit allein noch
 gehen konnte. Auch Gajus p. 129. l. 23
 u. ff. spricht in Ermangelung der agnati nur
 25 von gentiles, und p. 135. l. 3 u. ff. setzt
 er doch voraus, auch der Patron habe nach
 den zwölf Tafeln geerbt. Die aus Mai's
 Palimpsesten schon oben S. 146. Z. 4. an-
 geführte Stelle de donation. p. 15. l. 21.,
 30 unter dem patronus sey in den zwölf Ta-
 feln auch sein Sohn begriffen, könnte sich
 hierauf beziehen. Möglich wäre es aber
 immer, der patronus eines FreyGelassenen,
 und sein Sohn, sey nachher eben so, ohne
 35 Rücksicht auf Patriciat, zu der hereditas

des FreyGelassenen selbst berufen worden, obgleich bey bloßen gentiles, wie sie nachher hießen, wenn nicht ein FreyGelassener selbst, sondern der Nachkomme eines FreyGelassenen gestorben war, auf Patriciat des heres, 5 d. h. auf die Gewißheit, er sey ohne alle FreyLassung in die gens gekommen, gesehen werden sollte, wie bey consanguinei auch FrauensPersonen berufen wurden, obgleich bey bloßen agnati nur das männliche Ge- 10 schlecht erben konnte. Consanguinei verhielten sich zu agnati, wie der Patron, und Dessen Sohn, sich zu den gentiles verhielt, auch in so fern, die zwölf Tafeln enthielten keine Stelle von den consanguinei besonders, so 15 wie sie keine von dem Patron des FreyGelassenen besonders enthielten. Hätten wir die Stelle von Gajus über die gentilitia jura, die im ersten Buche stand, noch, so wäre wohl Alles klar und wir wüßten, 20 daß, wenn gleich Cicero in der Definition der gentiles (*Top. 6.*) erfordert, es müßte keine FreyLassung sie dazu gemacht haben, er nur von Denen spricht, die als gentiles Rechte haben wollten und doch in Verrem 25 1, 45. einen Minucius quidam nach Gentilität beerbt werden läßt, der wohl gewiß kein so vornehmer Römer war, wie nach der gewöhnlichen Meinung alle Die hätten seyn müssen, bey denen irgend von Gen- 30 tilität, auch nur um sie darnach zu beerben, die Rede hätte seyn können. Ja er führt einen bestimmten Fall an, wo der Sohn eines FreyGelassenen diesen Rechten hatte unterworfen seyn sollen (ab liberti filio ... 35 here-

hereditatem gente ab se rediisse de Or.
1, 39.). Völlig eben so definiert Ulpian
11, 4. die agnati als lauter MannsPer-
*sonen, und ganz recht, wenn sie die Tutel
5 haben, oder wenn sie erben, wollten, aber
auch eine weibliche agnata konnte doch un-
ter einer solchen Tutel stehen und so beerbt
werden.

Wie viele Spuren deuten bey der Gen-
10 tilität auf Patriciat? s. die siebente Ausgabe
S. 89 . . . 93.

Bloße Gentilen.

Hinter den Agnaten des FreyGebornen
und dem Patrone des FreyGelassenen kamen
15 die bloßen Gentilen. Diese nun, in dem
Sinne, wie sie nicht bloß beerbt und unter
curatio gestellt werden, sondern auch selbst
*heredes werden und die curatio bekom-
men konnten, die vornehmen, ursprünglich
20 wohl immer patricischen, Gentilen, hatten
*ein Recht, heredes zu werden, nicht bloß
wenn Andere, die gerade ganz ihres Gle-
ichen waren, ohne Testament und ohne sui
oder Agnaten starben, sondern auch bey
25 der Verlassenschaft eines FreyGelassenen
oder der Nachkommen eines Solchen, und
die Rücksicht auf sie trug wohl das Meiste
dazu bey, daß die andern Gründe des
*Rechts, heres zu werden, so sehr einge-
30 schränkt waren ¹⁾.

¹⁾

- [¹) Eine der allerwichtigsten Einschränkungen wäre Die, welche der Verfasser erst in seiner hiesigen Preisschrift (1785) aufgestellt *(s. Beyträge S. 24 u. 25.), dann im Civ. Magazin B. II. S. 101 . . . 128.5 [97 . . . 128.] gegen schlechte Einwürfe, z. B. Justinian lehre es doch anders, vertheidigt, in der zweyten Ausgabe dieses LehrBuchs §. 92. aber Dessen ungeachtet schon zurückgenommen hat, so daß er in der Dritten 10 sie gar nicht mehr erwähnte, — in den ältern Zeiten sey das weibliche Geschlecht immer von der IntestatErbfolge so ausgeschlossen gewesen, wie Dieß bey seinen Nachkommen, den Cognaten, und wie es zu: 15 verlässig bey der in strenger Ehe lebenden Tochter, bey der Mutter gegen ihre Kinder, als Solcher, und nachher auch bey den bloßen Agnatinnen der Fall war, wie die lex Voconia die Töchter von der Testa: 20 mentsErbfolge ausschloß, und, Waß eigentlich den Verfasser zuerst auf die Vermuthung brachte, wie bey den Deutschen das weibliche Geschlecht in GrundStücken nie gefolgt haben soll. Um folgerecht zu seyn, 25 scheint es, müsse man bey beyden gleich weit von der VielWeiberey entfernten Völkern gleiche GrundSätze für die Erbfolge, Waß das Geschlecht betrifft, aufstellen. Daß bey den Römern die GrundStücke hierin 30 nicht von dem beweglichen Vermögen getrennt waren, erklärt diese angebliche Verschiedenheit ihres Rechts von dem Deutschen noch nicht. Eher tritt die Bemerkung des Herrn W. v. Löhr, in der eben (S. 172. 35 Anm. 2.)

5 Ann. 2.) angeführten Abhandlung, ein, die Römer hätten durch die *feminarum tutela* eigentlich schon Dasselbe erreicht, wozu andere Völker erst das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ausschließen mußten. Keine Frau konnte ihrem Manne oder ihren Kindern Etwas zuwenden, wenn Die nicht einwilligten, denen oder deren Nachkommen sie es entzog.]

10 Erwerbung der *legitima hereditas*.

Von der Erwerbung der *hereditas* ist bey dem *legitimus heres* gar nicht besonders die Rede, sondern die bey dem Testamentsheres vorkommenden Fälle gelten 15 auch hier, so weit sie anwendbar sind, und Dieß ist selbst bey *cernere* der Fall.

Erbloses Vermögen.

Noch entsteht die Frage: Was wird aus *den Sachen, die weder nach einem Testa-
20 *mente noch als *legitima hereditas* erworben werden? Ein die Einzelnen ausschließendes Recht des Volks im Ganzen, der öffentlichen Cassen, kam noch nicht vor, sondern man sah das erblose Vermögen, wie andere herrnlose Sachen, an (S. 202. Z. 27 ff.), *nur daß, wenn kein *heres* da war, Derjenige die Lasten übernehmen mußte, der das
das

das Meiste davon durch Erbschaft in das streng Römische Eigenthum bekam ¹⁾).

¹⁾ Cic. de LL. 2, 19. Die sacra übernimmt tertio loco, si nemo sit heres, is, qui de bonis, quae ejus fuerint quum moritur, usuceperit plurimum possidendo.]

Erwerbungen eines ganzen Vermögens ohne Todesfall.

GAI Inst. p. 149. 150.

10

* Ulpian's Titel reichen nicht so weit.

INST. 3, 10. (11.) de acquisitione per adrogationem.

Das Eintreten in eine ganze Masse ohne Todesfall hat Statt bey der, übrigens hier, ¹⁵ wenigstens mit einem schon in diese Zeit gehörigen Falle nicht genannten, maxima capitis diminutio und bey derjenigen minima, wodurch ein bisher sui juris gewesener Mensch in das Recht von Jemand ²⁰ kommt, also bey der Arrogation, und bey der in manum viri conventio einer Römerinn, welche nicht filiafamilias war. In den beyden letztern Fällen macht nachher Gajus einen Unterschied, daß einige ²⁵ Rechte, und der Regel nach die nachtheiligen

*ligen Verhältnisse aus einer obligatio, erlö-
 *schen ¹⁾). Die media capitis diminutio be-
 gründete wohl schwerlich jemahls ein Ein-
 treten in die universitas. Die bloß Rö-
 5 mischen Rechte eines Menschen, der nun
 kein Römer mehr war, hörten auf, und,
 wenn der Peregrine nicht Mitglied eines
 verbündeten Volks ward, setzte man sich
 über alle seine Rechte hinweg.

- 10 ¹⁾ *p. 149. l. 5. . . . p. 150. l. 4. Götschen's
 *Vermuthung wird von Zushke mit mehr
 *Recht gebilligt, als die nicht wesentliche
 *Verbesserung von Klenze getadelt. Klar
 *ist mir die Sache mit dem hereditarium
 15 *aes alienum, wo Personen desinunt esse
 *heredes, noch nicht.

[Ende des Eigenthums.

Das Ende des Eigenthums handeln
 beyde Institutionen eben so wenig ab, wie
 20 sie bey dem Eigenthume selbst die Klagen
 daraus erwähnen (S. 117. Z. 18.), und
 so wissen wir nicht, würden sie es schon
 vor die Erwerbung durch die universitas,
 wo die Lehre von der Veräußerung steht,
 25 die man nicht damit verwechseln darf, oder
 erst hierher, ans Ende der ganzen Lehre
 von den Sachen, gestellt haben. Untergang
 der Sache und das Zurückkehren einer Sora
 in

in ihre natürliche Freyheit, werden im fr. 11. D. 50, 17. nicht erwähnt, welches dadurch offenbar unvollständig wird ¹⁾).

- ¹⁾ * Schilling bemerkt, es sey nur davon die
 * Rede, wie Etwas in alium transferri
 * könne. Dieß ist aber doch auch bey der
 * Beute der Fall, und auch Diese ereignet
 * sich ohne eine Handlung des vorigen Eigen-
 * thümers. }

III. Von den Forderungen.

10

In den ältern Werken wurde hiervon hauptsächlich
 * vor der Ehe und der Tutel gehandelt, in Dem,
 * was noch zu Justinian's Zeit bls auf seine
 * Digesten die pars legum de judiciis, und
 die pars legum de rebus hieß, nämlich in 15
 Jener die eigentlichen judicia (vielleicht die
 Centumviraljudicia), also die in rem action-
 nes und Aehnliche, in Dieser aber die cou-
 * dictiones. Vondes gehört, zwar nicht nach
 * der Zahl der Bücher, und darauf sahen 20
 * Justinian's Arbeiter bey ihrer Abtheilung
 * allein, sondern nach dem Inhalte, zu dem
 * ersten DritTheil des Ganzen. Mehreres
 kommt noch im lezten DritTheil vor.

Unsere Digesten pars II. de judiciis, aber außer 25
 dem ersten Titel nur Die in rem und Aehn-
 liche. III. de rebus. VI. auch de inter-
 dictis und de exceptionibus, namentlich
 44, 7. de obligationibus et actionibus (ein
 * Titel, der im ConstitutionenCoder in die 30

Civ. Curs. B. III. RechtsGesh.

S

dritte

274 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

* dritte pars der Digesten, also in das vierte Buch, gestellt ist). VII. auch de verborum obligationibus, de solutionibus, und de obligationibus ex delicto.

5 * GAI p. 151. + 4... 251. (+ 6 und dagegen — 1.) ult. von der Mitte des dritten Buchs
* bis zum Ende des Vierten im hierbey höchst
* dürftigen Auszuge nur 17 und 18. (2, 9 und 10.).

10 ULP. fehlt.

* INST. 3. 13. (14.) ... 4, 16. den zweytvorletzten
* Titel.

Bisheriger Mangel an Nachrichten.

Schon für diesen ZeitRaum mußte man
15 es bisher bedauern, daß Ulpian uns in
* der Lehre von den Forderungen ganz verläßt,
und daß selbst Justinian's Institutionen
* bey den Actionen Weniger vom alten
Rechte sagen, als bey den weiter vorn ste-
20 henden Lehren. Von den S. 6. u. 7. er-
wähnten Urkunden geht zwar die lex Rubria
am Meisten hierauf, aber auch sie reicht fast
nur so weit, uns gewahr werden zu lassen,
wie Vieles uns verborgen sey, bis denn end-
25 lich Gajus uns gerade auch hierin, frey-
* lich Weniger bey den Obligationen, wo
* seine Institutionen Viel kürzer sind, als
* die res quotidianae, am Meisten bey
den Actionen selbst, in so fern sie nicht
30 bloß bey Gelegenheit der einzelnen Obliga-
tionen vorgetragen werden, also im vierten
Buche, neue Aufschlüsse gegeben hat.

1. Obli-

1. Obligationes.

GAI. *Inst.* p. 151. + 4...187. + 1., die zweite etwas größere Hälfte des dritten Buchs.

**Inst.* 3, 13. (14.) de obligationibus ... 4. 5.

Obligatio, ein wohl erst im dritten 5
ZeitRaume aufgekommenes Kunstwort, wo-
für in frühern Zeiten eher nexus gebraucht
*worden seyn könnte, unter zwey rei, so
*heißt, freylich nicht in den zwölf Tafeln
*selbst, auch der creditor ¹⁾, bezeichnet, 10
wie es bey solchen Wörtern in so vielen
Sprachen gewöhnlich ist ²⁾, theils die Be-
gebenheit, aus der ein gewisses Verhältniß
entsteht, theils das Verhältniß selbst, und
zwar von beyden Seiten (S. 194. Z. 20.). 15
Eine von diesen Bedeutungen ist völlig so alt
und so eigentlich wie die Andere. Auch die
Handlung und das Recht des creditor heißen
so, völlig wie die Handlung und die Pflicht
des debitor, denn obligare ist ja auch ein 20
actives Zeitwort, nicht bloß ein Passives,
*oder ein Reciprocum ³⁾. Die obligatio
zerfällt, wie Dieß bey mehrern Verhältnissen
in der Lehre von Personen und in Der von
Sachen der Fall gewesen ist, in die streng 25
Römische, und in die late, überall Vor-
kommende ⁴⁾. Die nachher civilis obligatio
*Genannte, bey der man sich wundern
*könnte, warum sie nicht heißt: ex jure
S 2 Qui-

*Quiritium, ist nämlich Diejenige, wodurch eine actio bewirkt wird, die Erfüllung zu erzwingen, wenn sie dem Gegner auch noch so schwer wird, und wenn selbst Dessen persön-
 5 liche Freyheit, also die Bedingung aller seiner Rechte, darüber aufgeopfert werden muß. Die nachher naturalis obligatio,
 *auch nicht ex jure gentium, Genannte hingegen bewirkt nur, daß es bey Dem,
 10 was in Gemäßheit Derselben geschehen ist, sein Bewenden behält, daß also eine actio gehindert wird, wodurch das Geschehene wieder umgestoßen werden sollte. Eine
 *Pflicht (wie wir nach obligatio im neuern
 15 *Sinne auch sagen: eine Verbindlichkeit) gegen die ganze Welt hieß nicht obligatio, denn wenn von obligatio die Rede seyn sollte, so mußte irgend Etwas vorgegangen seyn, wodurch eine bestimmte Person ge-
 20 gen eine Andere besonders obligirt worden war. Auch Dieß war keine obligatio der Person, wenn der Besitzer nur als Solcher einer actio ausgesetzt war, aber eine obligatio konnte daraus entstehen.

25 1) *C. 105. §. 4. ist schon angedeutet, daß
 *nur bey Bach, und durch ein bloßes Ver-
 *sehen, ast si plures erunt rei als erhal-
 *tene Worte der zwölf Tafeln gedruckt sind.
 *Nachher heißt gewiß auch der Berechtigte
 reus,

reus, gerade wie ihn im Deutschen die Sprache des gemeinen Lebens, auch bey recht guten SchriftStellern, eben so, wie den * Verpflichteten, Schuldner und Mehrere, * SchuldLeute, nennt. Ansehen konnte man 5 * es dem Worte rei nicht, ob es in der * Ableitung von reus, oder in Der von res, * gebraucht war; ob man es ihm anhören * konnte, steht dahin. Unterscheiden ja auch * die NordDeutschen Rhein und rein in der 10 * Aussprache nicht von einander.

- 2) * Mancipium haben wir schon so gehabt, * furtum kommt noch, im Deutschen ist * Arbeit ein Beyspiel.
- 3) In der obligatio praediorum, wo das 15 Wort sich freylich auf das PfandRecht bezieht, Was aber hier durchaus Nichts ändert, heißt es: quod Gallicanus obligavit, und * Dieser ist Der, welcher, indem er sich * Etwas hat verpfänden lassen, nicht indem 20 * er verpfändet hat, Ursache der obligatio * geworden ist. Gajus sagt p. 198. l. 23.: stipulatione . . . obligat adversarium von dem creditor, und fr. 27. D. 12, 1. steht: mutui datione obligari, auch wieder offen: 25 bar in Beziehung auf die Handlung des creditor.
- 4) Gajus sagt in seinen Institutionen auch von diesem Stücke des jus gentium Nichts, sondern die summa divisio, die er p. 151. 30 l. 2. von den obligationes vorträgt, ist Die nach den EntstehungsArten. In Justinian's * Institutionen, welche hierin sowohl, als * daß sie auch bey den Actionen eine summa divi-

- *divisio haben, von Gajus Institutionen
 *abweichen, heißt es §. 1. *h. t.* nur *Omnium*
 autem obligationum summa divisio in
 5 duo genera deducitur: namque aut civiles
 sunt aut praetoriae. Letztere waren ur-
 sprünglich bloß Natürliche, denen erst später
 eine Erzwingbarkeit beygelegt worden war.
 Im *fr. 5. pr. D. 20. 1.* und *fr. 1. §. 1.*
 10 *D. 46, 2.*: utrum naturalis an civilis an
 honoraria, werden bestimmter die zwey
 Aeußersten und das Mittlere angegeben.

Arten der obligatorischen Begebenheiten.

- So wie überhaupt in den Institutionen
 des Römischen PrivatRechts nur von den
 15 streng Römischen Forderungen und nicht von
 den bloß Natürlichen die Rede ist, so wer-
 den denn auch nur die EntstehungsArten
 der Erstern abgehandelt. Von Diesen wer-
 den nachher immer zwey Gattungen ange-
 20 führt, die obligatio entsteht nämlich,
 *und Dieß ist die eben erwähnte summa
 *divisio in Gajus Institutionen, die auch
 *p. 189. l. 6. und selbst im §. 1. von
 *Justinian's Institutionen 4, 6. vorkommt,
 25 entweder ex contractu oder ex delicto,
 Was man schon aus dem WestGothischen
 Auszuge des Gajus wissen konnte ¹⁾.
 *Derselbe Gajus setzt in den res quoti-
 *dianae noch eine Dritte: proprio quodam
 jure

jure ex variis causarum figuris hinzu, und diese Dreytheiligkeit scheint zur Uebersicht von etwas Positivem am Besten zu *passen, s. oben S. 229. §. 24 ff., sie er-
 *schöpft alle Fälle besser als wenn in Justi- 5
 nian's Institutionen ausdrücklich Vier, wie gerade in diesem Theile des Institutionen-
 *Systems die Viertheiligkeit schon bey den
 *Alten so häufig ist, vorgetragen werden, hinter Der ex contractu noch eine Zweyte: 10
 quasi ex contractu ²⁾, und hinter ex delicto noch eine Vierte: quasi ex delicto,
 *worauf sich eine andere Stelle auch aus den
 *res quot. bezieht ³⁾.

¹⁾ *GAJI *Inst.* 17. (2, 9.) *pr.* aut ex con- 15
 *tractu nascuntur aut ex culpa. Daß ex
 *delicto nur ein Beyspiel von Allem, was
 *nicht ex contractu ist, seyn soll, hat
 *Wenig für sich.

²⁾ *Dieß ist die zweyte und nicht, wie man 20
 *so oft, weil man ex contractu und ex
 *delicto unmittelbar hintereinander zu stellen
 *gewohnt ist, die dritte Entstehungsart, wie
 *sich ja auch schon daraus zeigt, daß so-
 *wohl die Erwerbung einer Forderung durch 25
 *Andere, als das Ende der obligatio, in
 *Justinian's Institutionen schon im dritten
 *Buche, also vor ex delicto und quasi ex
 *delicto, vorkommt.

³⁾ */r. 5. *D.* 44, 7.

C o n t r a c t e.

- *I. Das Wort: contractus (eine ältere
 *Endung als die Häufigere in tio) kommt
 *in den zwölf Tafeln, so Viel wir wissen,
 5 nicht vor. Die Römischen RechtsGelehr-
 ten brauchen es nie in einem so ausgedehnten
 Sinne, wie obligatio und vinculum,
 mit welchen Beyden es doch freylich so gut,
 *wie mit nexus, im körperlichen Sinne
 10 *ganz einerley ist, wenn nicht etwa die
 *erste Sylbe eine mehrseitige Handlung an-
 *deutet, wie bey *convenire*, *coemptio*,
 *auch wohl *contestatio*, nämlich sie brau-
 chen es nur für solche, und zwar für sich beste-
 15 hende, Geschäfte (keine bloße Nebenverab-
 redungen), bey welchen wir gewohnt sind,
 immer vor allen Dingen an einen Vertrag,
 an eine Uebereinkunft (*pactum*, *conventio*,
 *letzteres Wort in diesem Sinne, denn
 20 *bey *in manum conventio*, und wenn es
 *mit *actio* Dasselbe ist, hat es einen An-
 *dern) zu denken, bey welchen sie aber
 nur sagen, man könne freylich, genau ge-
 nommen, immer Etwas dieser Art dabey
 25 entdecken ¹⁾. Daß jeder nicht bloß einen
 Andern näher bestimmende Vertrag auch
 ein Contract sey, fiel den Römern Dessen
 ungeachtet nicht ein, zuverlässig nicht um
 Deswillen, weil sie, zumahl jetzt noch, we-
 niger

niger pünktlich Wort gehalten hätten, als irgend ein anderes Volk (S. 74. Z. 20. 21). Zu der Erzwingbarkeit eines solchen Vertrags, zu der sie bewirkenden *causa civilis*, wie es bey den Neuern etwa nach *fr. 49. §. 2. 5 D. 15, 1.* heißt, wo aber (*fr. 7. §. 2. D. 2, 14.*) *causa* allein besser hierher gehört, durch welche er zum Contracte ward, gab es vielleicht schon jetzt zwey Gründe, aber auch gewiß nur Zwey ²⁾, wozu erst 10 nachher noch zwey Andere kamen; entweder nämlich beruhte sie jetzt noch immer auf einem Geben, wenigstens einem Leisten * (Beides heißt auf der *res*), von Seiten des Berechtigten, oder auf einem mündlichen 15 nach Römischer Sitte gethanen Versprechen *(auf *verba*) gewiß auch, oder gar allein, * von Seiten des Verpflichteten ³⁾. Doch könnte jetzt noch recht wohl auch bey dem mündlichen Versprechen eine Ablieferung haben 20 * vorgestellt werden müssen, zumahl da die * älteste Römische Form, die *sponsio*, nur * auf ein eigentliches Geben ging.

¹⁾ *Fr. 1. §. 3. D. 2, 14.*, wo, nach den Werken *ad edictum*, die ganze Lehre von 25 den Verträgen in den *prota* bey der *jurisdictio* vorgetragen wird. *Adeo autem conventionis nomen generale est, ut eleganter dicat Peditus, nullum esse contractum,*

tractum, nullam obligationem (ist Dieß nur ein anderer Ausdruck oder geht es noch Weiter? Wir wissen ja aber nicht ein Mahl genau, zu welcher Zeit diese so feine Bemerkung gemacht wurde), quae non habeat in se conventionem.

5 2) Es ist an sich sehr wahrscheinlich, daß die
* Ordnung, in welcher theils die ältern
* Werke, mit Ausnahme der Stipulationen,
10 * theils Gajus und Justinian's Institutionen von einer Art Contracte zu der Andern fortgehen, sogar der Zeitfolge nach zutrif, s. oben S. 30. Anm. 2. Von dem contractus durch litterae und von den Contracten consensu kann jetzt noch nicht die Rede seyn. —
15 * Daß die Contracte re in den ältern Werken auf die in rein judicia folgen, war
* bey den Römern kein so natürlicher Zusammenhang, wie die Neuern, welche Diese
20 * actiones reales und Gene contractus reales nennen, etwa glauben könnten.

3) Die Erklärung des Wortes nexus, us, und nexum, welches bey Varro, Cicero, Festus, auch wohl bey Servius, s. oben
25 S. 155. Z. 5., als ein höchst wichtiges Kunstwort, mit der abscheulichen Herleitung
* von nec suum, und bey Dem, was wir
* von den Römischen RechtsGelehrten noch
* haben, bloß in der ganz allgemeinen Bedeutung vorkommt: quod per aes et libram
30 fit, etwa die Mancipation ausgenommen, weist auf eine Obligirung re, nämlich hier
* durch wirkliches oder vorgestelltes (auch hier
* etwa imaginarium) Zuwägen Dessen, was,

oder

*oder Dessen, wofür, Einer dem Andern schuldig werden sollte, an den debitor, und dabey war denn doch auch Daß, waß er lingua nuncupassit, also das Wesentliche einer Obligirung durch verba. Ob daraus⁵ sich etwa nachher die Lehre gebildet hat, es reiche auch Eines von Beyden hin, die verba ohne aes et libra verbänden auch, ohngefähr so, wie das Testament, bey welchem *ebenfalls eine Zeitlang aes et libra wesent-¹⁰ lich gewesen war, in der Folge auch ohne familiae mancipatio gültig seyn konnte, oder wie aus cernere auch nuda voluntatis declaratio ward? Das Wort stipulatio, dessen Endung neuer ist und¹⁵ dessen Herleitung von stips auch darauf deutet, daß ursprünglich Geld dabey zugezogen (oder vielleicht, nach Pollux, den Cannegieter zu Heineccius anführt [Hau-²⁰ bold's Heineccius S. 560.], gebrochen) wurde, wird aus den zwölf Tafeln nicht angeführt, aber der Satz: UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA JUS ESTO ward still-²⁵ schweigend vom nexum auf die stipulatio übertragen.

*Contracte durch eine res.

GAI Inst. p. 151.

Inst. 3, 14. (15.) Quibus modis re contrahitur obligatio.

DIG. 12, 1. de rebus creditis, si certum petatur³⁰ et de conductione.

13, 6. commodati vel contra. 7. de pignoratitia actione vel contra.

16, 3. depositi vel contra.

Daß

Daß Derjenige, der die Erfüllung eines Versprechens erzwingen will, Etwas gegeben oder vielleicht auch nur sonst geleistet haben muß, kommt überhaupt auf 5 zweyerley Art vor, je nachdem er entweder, von Anfang an, nur Dasselbe wieder zurück haben will, oder seine Absicht, zuerst wenigstens, auf etwas anderes ihm dagegen zu Gebendes oder zu Leistendes gerichtet 10 war. Die Geschäfte der ersten Art haben nachher besondere Nahmen, wie die Contracte durch verba, litterae und consensus auch, die der letztern nicht, eine Bemerkung, die schon die Römer machen, aber 15 ohne die KunstWörter der Neuern contractus nominati und innominati zu brauchen, und die zufälliger Weise, wenn *gleich nicht aus den Institutionen, so be- *kannten vier Fälle: do ut des u. s. w., 20 *die man allgemein mit praesto ut praestes ausdrücken könnte, gerade auf die *Ungenannten einzuschränken. Die erste Art, re obligirt zu werden, war gewiß schon vorhanden. Gajus Institutionen 25 sprechen hier bloß von der mutui datio und der indebiti solutio, die Aehnlichkeit damit habe. Justinian's Institutionen befolgen, *nach fr. 1. §. 2. . . 6. D. 44, 7., Gajus *res quotidianae und führen vier solche Con-

Contracte an, wobey die Neuern die Wörter mutuum, commodatum, depositum und pignus ganz unbedenklich für das Geschäft brauchen, statt daß bey den Alten *eher ¹⁾ die gegebene Sache selbst, beson- 5
 *ders bey der actio, so hieß, und sie das Geschäft mit mutui datio und solchen Umschreibungen bezeichneten. Es kann aber wohl seyn, daß zur Zeit der zwölf Tafeln
 *die Römische Sprache bey der Unter- 10
 *scheidung der einzelnen Contracte dieser
 *Art noch nicht so reich war, wie nachher; sondern daß man etwa nur zwey Wörter hatte, Erstens nexum, auch aes ²⁾, oder
 *nachher res creditae und mutuum, nähm- 15
 *lich bey der mutui datio, wenn die Sache
 *nur nach der Gattung und Menge (pondus, numerus und mensura, bestimmt
 *in dieser Ordnung, von welcher die Neuern
 *wohl eher um Deswillen abgehen, weil 20
 *bey uns das Geld gezählt wird (S. 79.
 *Z. 6.), als weil die Zahl nicht bloß an
 *sich, sondern auch bey Gewicht und Maaß
 *vorkommt), so daß die Einzeln veräußert
 *wird, und Zwentens depositum ³⁾, wenn, 25
 *der Regel nach, sogar dieselbe einzelne
 *Sache (species, das s. g. individuum)
 *an Den, der sie gegeben hat und Eigen-
 *thümer geblieben ist, zurückgegeben werden
 sollte,

* sollte, ein Unterschied, der sich da, wo
 ohnehin eine bewegliche Sache nicht leicht
 gegen den dritten Besitzer verfolgt werden
 * darf, Weniger von selbst macht. Bey dem
 5 * Geben zum creditum macht es, nach den
 * zwey VolksSchlüssen, S. 7. Z. 7 ff. 4),
 in der Folge gewiß einen erheblichen Unter-
 schied aus, und so wird denn, Was wir
 ohnehin wußten, noch wahrscheinlicher, daß
 10 schon jetzt Viel darauf ankam 5), ob die,
 dem Andern zum Eigenthum gegebene
 Sache, baares Geld (p. c. c., d. h. pecunia
 certa credita, s. oben S. 5. Z. 6., und
 * zwar nachher in einer Provinz, z. B. im
 15 CisAlpischen Gallien gerade Römisches
 Geld, s. p. p. p. R., d. h. signata forma
 publica populi Romani) war, oder etwas
 * Anderes, Was aber auch pondere, nu-
 * mero, mensura constat. Der Nahme
 20 der actio ist später, wie die Nahmen Derer
 aus andern Obligationen auch.

Die solutio Dessen, wovon man aus
 Irrthum glaubt, daß der Andere es zu
 fodern habe 6), ist in Justinian's Insti-
 25 * tutionen, theils wie in Denen von
 * Gajus, hier, theils wie in Dessen res
 * quotidianae, hinter den Contracten, also
 doppelt, eingetragen. Hingegen Was in
 * den ältern Werken und in unsern Dige-
 sten

sten bey *res creditae* steht, der Eid, zunächst Der, welchen Jemand, auf eine Verabredung mit einem Andern hin, wirklich geleistet hat, ist nicht nur in *Gajus*, sondern, hier wenigstens, auch in *Justinian's* 5 Institutionen ganz übergangen. In den * zwölf Tafeln war er, so Viel wir wissen, * nicht erwähnt, und eigentlich hat er mehr Ähnlichkeit 7) mit den unbenannten Contracten, da Jemand sagt: ich habe geschwo-10 ren, damit Du zahlst. Doch könnte auch * diese ganze Lehre vom Eide nur als Vorbereitung auf die bey den Contracten auf Zurückgabe auch Vorkommende, daß Je- * mand in *litem jurat*, vorgetragen seyn 8), 15 * wie die *pacta* überhaupt vor der Lehre von * den *transactiones*.

1) * Damit ist also freylich nicht geläugnet, * daß sie auch das Geschäft zuweilen so * nannten. 20

2) Bey *Gellius* kommt zwey Mahl vor, 15, 13. und 20, 1., es habe in den zwölf Tafeln geheißen: *AERIS CONFESSI*, Was wohl mit *aes alienum* verwandt ist.

3) In der *Mos. LL. COLL.* 10, 7. heißt es: 25 *Ex causa depositi lege XII tabb. in duplum actio datur*. Dieß ward nachher beym *commodare* und beym *pignus* gar nicht angewendet.

- 4) * Die Inschrift von *Heraclea* 1, 44. *Civ.*
 * *Mag. B. III. S. 358.*, und *C. XXI.* der
 lex *Reubria*, wo bey *pecunia certa credita*
 nur von *duci jubere*, welches zwar härter,
 5 aber älter ist, und welches auch die Obrigkeit
 im *municipium* verfügt, verglichen mit *C.*
XXII., wo bey andern Forderungen auch
 von *bona possideri*, welches der magi-
 stratus *populi Romani* anordnet, die Rede
 10 ist. *Civ. Mag. B. II. S. 447* und 484.
 * Auch das *Macedonianum SC.* scheint sich
 darauf zu beziehen, und doch macht schon
 * *Gajus* bey den *Contracten* durch *res* gar
 keinen Unterschied mehr zwischen Geld und
 15 andern ebenfalls meist nur ihrer Gattung
 nach zu fordernden Sachen.
- 5) *Livius* 8, 28. nennt bey der Abschaffung
 des *necti* ausdrücklich *pecunia credita*, und
Gellius 20, 1. sagt: *maxime in pecuniae*
 20 *mutuatitiae usu*. Ob die von *Gajus* bey
 der *satisfactio* und dem *vadimonium* neben
 der *judicati actio* als besonders streng er-
 wähnte *depensi actio*, die sonst in unsern
 Quellen nicht mehr vorkommt, ein Ueber-
 25 bleibsel davon war?
- 6) Die Ähnlichkeit mit der *mutui datio* scheint
 nur bey einem *indebitum*, das nach *pon-*
dus, *numerus* und *mensura* vorkommt,
 ungezwungen; aber auch bey einer ganz an-
 30 dern Sache ist ja doch die Absicht, Eigen-
 * thum zu übertragen, und Dieses geht auch
 * wirklich über, Beydes so gut wie wenn
 man ein *mutuum* gibt.

- 7) * Auch Dieß heißt ja wohl nicht: ich hielte
* es ganz für Dasselbe.
- 8) * Dig. 12, 2. de jurejurando, sive volun-
* tario, sive necessario, sive judiciali, vor
* 12, 3. de in litem jurando. 5

[Unbenannte Contracte.

* Dig. 12, 4. de condictione causa data, causa
* non secuta.

Von Dem, was die Neuern unbenannte
Contracte nennen, daß nämlich von der 10
einen Seite Etwas bereits gegeben oder
gethan worden ist, um von der andern Seite
* eine von der Zurückgabe verschiedene Lei-
* stung zu erhalten, also der zweyten Art
* Contracte durch res, wissen wir um so 15
weniger, als weder eine Stelle der zwölf
Tafeln noch irgend Etwas in Gajus oder
Justinian's Institutionen davon spricht.
* Eine flagbare obligatio muß wohl fast
nothwendig daraus entstanden seyn, wenig- 20
stens wenn gegeben worden war, und wenig-
stens um Dieses zurück zu bekommen.
Bloß die Klage auf Zurückgabe ist auch in
* den Digesten schon im Anfange, hingegen
Die auf Erfüllung erst am Ende der Lehre 25
* von den Contracten vorgetragen. Die Wahl
* des Klägers, also sein Recht, sich es
* reuen zu lassen, paßt nicht sonderlich zu
* dem nachherigen Satze, aus einem pactum
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. § ent-

*entstehe wenigstens eine exceptio. Als furtum hätte sich die Weigerung, weder *zurückzugeben noch zu erfüllen, doch wohl *nicht ansehen lassen. Alles Weitere davon 5 aber erst in den folgenden ZeitRäumen.]

Contracte durch verba.

In den ältern Werken nicht bey den Contracten, *sondern erst weit hinten; so denn auch

10 DIG. 45, 1. de verborum obligationibus . . .
46, 1., also nicht in der pars de rebus,
*und überhaupt da, wohin kein eigener Vor-
trag reichte.

GAI. Inst. p. 152.

15 INST. 3, 15. (16.) de verborum obligatione.
18. (19.) de divisione stipulationum.

Bei allen Verträgen, auch bey Denen,
welche auf eine gegenseitige Leistung gingen,
ja sogar bey den bloß Wohlthätigen, konnte
*nachher der Grund der Klagbarkeit auch
20 darin liegen, daß sie nach Römischer Sitte
durch eine mündliche bestimmte Frage Dessen,
der creditor werden sollte (stipulatio,
*S. 283. Z. 14 ff., in sofern er den
*Gegner dabey gewöhnlich, wenn gleich nicht
25 *nothwendig, Geld, wenigstens als poena,
*zu versprechen, auffoderte, interroga-
tio), und eine darauf passende mündliche
Antwort (sponsio, responsio, promissio)
des Andern, fest gemacht wurden. Dieß
hatte

hatte mit der Art, wie in Rom ein Volks-
 Schluß zu Stande kam, und Dieser heißt
 ja auch (*communis reip.*) *sponsio*, und
 *selbst mit dem Eide der Römer und so
 vieler andern Völker Aehnlichkeit, da
 *Beydes auf einer mündlichen Frage und
 *Antwort beruhte. Daß aber Zeit dazu ge-
 hörte, den Vertrag in feyerliche Worte
 einzukleiden, und daß also die Parthenen
 Alles reiflich überlegt hatten, ist nicht der 10
 Grund, ob man gleich auf die Worte des
 Stipulanten genau Rücksicht nahm. Diese
 Frage ist freylich Etwas, wovon bey Dem,
 *was *per aes et libram* geschieht, gewöhn-
 *lich nicht so Viel gesagt wird, als man, 15
 *besonders seitdem man weiß, daß der Käufer
 *bey der Adoption (S. 151.) und bey der
 *Coemption (S. 157. §. 16.) auch sprach,
 *sollte. Uebrigens ist die Stipulation eine
 Sitte, die nur bey einem auf ein kleines 20
 Gebiet eingeschränkten Verkehr entsteht, sie
 blieb aber noch lange nachher bey sehr ver-
 änderten Umständen. Doch erforderte sie,
 nachher wenigstens bey *dare spondes*, im-
 *mer Römer ¹⁾. In den zwölf Tafeln 25
 *findet sich nicht, daß eine Stipulation
 *schon jetzt auch über ein Geschäft einge-
 *gangen wurde, welchem nur eine verän-
 derte Form und ein Zusatz von Bestimmun-
 gen

- *gen gegeben werden sollte. Dieß kam
 *nachher sehr oft so vor, daß bey dem gerichtlichen Verfahren Einer von beyden Theilen seinem Gegner Etwas versprechen
 5 * mußte. Dann aber kam nachher entweder von Seiten Dessen, der sich Etwas versprechen ließ, ein adstipulator, wie wir erst durch Gajus, bey der lex Aquilia, diesen auch bey Cicero vorkommenden Aus-
 10 druck verstehen gelernt haben, der in unsern Quellen verschwunden ist und sich zunächst darauf bezog, daß der creditor oft nicht
 *mehr selbst hätte klagen dürfen, oder von Seiten des Versprechenden ein sponsor,
 15 * fidepromissor, fidejussor (fides beyde *Mahl in diesem Sinne und jubere auch *anders als sonst), wie man diese an sich gleichbedeutenden Ausdrücke unterschied, weil sie verschiedene Wirkungen hatten, hinzu.
 20 Von zwey andern verborum obligationes, *außer der stipulatio, die zuletzt wieder verschwinden, ist jetzt wohl noch nicht ein Mahl der Keim vorhanden.

- 25 *) Die Ausnahme, welche Gajus aus den völkerrechtlichen Verhandlungen mit Auswärtigen anführt, ist, wie er selbst bemerkt, fast lächerlich.

[Ein-]

[Einschaltung der Lehre vom *foenus*.

DIG. 22, 1. de usuris (et fructibus etc.), ein Titel aus Dem, was nachher *AntiPapinian* hieß, und zwar aus dem Letzten der drei Bücher, in welchem die *Papinianus*-Masse 5 meist mehr hervortritt, als in den zwei Ersten, welches aber dagegen nicht mit so viel Recht als die zwei Vorhergehenden, ein *liber singularis* heißt.

*Cod. 4, 32. de usuris, in einer dem sechzehn: 10
*ten Buche der Digesten entsprechenden Ver-
*bindung.

Sowohl in *Gajus* als in *Justinian's* Institutionen ist eine Lehre ganz übergan-
gen, die sonst im Römischen Rechte und 15
selbst für Diejenigen sehr wichtig ist, welche
sich mit Römischen Schriftstellern ohne
Rücksicht auf die RechtsWissenschaft be-
schäftigten. Sie gehört gewisser Maßen zu
*den Contracten durch res, nämlich der 20
*mutui datio, gewisser Maßen zu Denen
*durch verba, aber auch zu ganz andern
*Obligationen, namentlich durch litterae
*und selbst zu den Actionen, aus Veran-
*lassung von welchen etwa sie bey *Papi-* 25
*nian vorkam. Was bey einer Geld-
Schuld und auch wohl bey ähnlichen
Schulden für den Gebrauch gegeben wer-
den sollte, heißt *usura*, auch im Pluralis
usurae, und, weil es gleichsam der Ertrag 30
des Geldes war, auch *foenus* oder *fenus*
von

von feo, wie im Griechischen τοκος von
 τικτω, ferner auch oft, nur nicht bey den
 Römischen RechtsGelehrten, versura ¹).
 Im Deutschen haben wir dafür andere
 5 aus dem Lateinischen gemachte Wörter,
 welche nur in neuern Zeiten, und zwar
 * theils aus Dem, worin foenus versteckt
 wurde, theils aus einer Art von Schonung,
 damit in Verbindung gesetzt worden sind,
 10 Zinsen (von census, Rente) und Interessen
 (von id, quod interest). Dieser Ertrag,
 bey welchem sich die gute Wirthschaft der
 Römer hauptsächlich zeigte (S. 76. Anm.
 * 3.), war wenigstens nachher fast so ge-
 15 wöhnlich, wie Der vom LandBau, man
 entrichtete ihn monatlich, und selbst die Be-
 zeichnung der Tage in der zweyten Hälfte
 des Monats darnach, wie lange es nun
 noch bis zum Anfange des Künftigen, als
 20 bis zum ZahlTage, hin sey, deutete auch
 auf das Ziel, welchem so Viele wegen die-
 ses Geschäfts mit Hoffnung oder mit Furcht
 entgegen sahen. Der ZinsFuß war nun,
 nach allen Umständen, verglichen mit Dem,
 25 wie er bey uns vorkommt, sehr hoch, und
 wir haben ausdrückliche Zeugnisse, daß dar-
 über schon in den zwölf Tafeln ein Maaß,
 * eine Art gesetzlicher taxatio, bestimmt
 war, welches der creditor nicht überschrei-
 ten

ten durfte. So oft man Dieses auch in der Folge anders festsetzte oder sonst den armen Schuldner helfen wollte, so zeigt doch eben die beständige Veränderung und Wiederholung dieser Versuche, wie Wenig irgend 5 Einer Derselben seinem Zwecke ganz entsprach. Dieß ist nun eigentlich das Wesentliche von dieser Lehre, und es gehört nur zu der, an sich immer schätzbaren, Genauigkeit, wenn man über das, den zwölf 10 Tafeln von Tacitus zugeschriebene Maaß: *unciarium foenus* sich so viele Mühe gegeben hat, es so zu erklären, daß es mit dem Römischen SprachGebrauche in spätern Zeiten und mit dem natürlichen Gange 15 der Dinge nicht im Widerspruch stehe ²⁾. Das ZwölfTheil, welches in dem Worte *uncia* liegt, drückte nachher ³⁾ das Verhältniß zu einem andern Maaße, nämlich zu *centesimae usurae*, also zu dem hun- 20 dertsten Theile den Monat, oder, wie wir sagen, zu 12 Pro Cent des Jahres, aus, und bey der Unmöglichkeit, den zwölf Tafeln, Diesem nach, nur Ein Pro Cent, und einem spätern VolksSchlusse über *seman-* 25 *ciarium foenus* gar nur ein halbes Pro Cent, jährlich zuzutrauen, haben Andere sogar *unciarium foenus* mit *centesimae usurae* für Einerley gehalten, wobey denn
von

von einem Zwölftheil fast gar nicht die Rede seyn kann, denn daß ein Monat der zwölfte Theil eines Jahrs ist, wäre bey jedem andern ZinsFuße auch. Wahrscheinlicher ist es, das Zwölftheil auf die Schuld selbst, die dann das Ganze ist, zu beziehen, und obgleich Dieses entweder ohne alle Zeit-Bestimmung, oder aber zur Noth sogar auch vom monatlichen Ertrage verstanden werden könnte ⁴⁾, so ist doch die von Mehrern vorgeschlagene Erklärung, es seyen jährliche Zwölftheile gewesen, neuerlich von Niebuhr dadurch bestätigt worden, daß sie einigen, freylich spätern, Angaben genau entspricht, deren Eine Schrader noch wesentlich verbessert hat. Die von Niebuhr * hinzugesetzte Berichtigung, daß er dabey auf das cyclische Jahr von zehn Monaten Rücksicht nimmt, also diesen ZinsFuß von $8\frac{1}{3}$ auf 10 Pro Cent setzt, vermehrt jedoch dieses Entsprechen nicht ⁵⁾.

¹⁾ Tac. *Ann.* 6, 16. sagt, ein Mahl sey vetita versura. Daß GeldAufnehmen überhaupt kann dabey nicht gemeint seyn, obgleich Cic. ad *Att.* 5, 21., wo er sagt: die Einwohner von Salamis hätten wegen der lex Gabinia in Rom nicht dürfen versuram facere, wohl so allgemein zu verstehen seyn könnte. Wie leicht die Wörter usura und versura mit einander verwechselt wer-

werden konnten, ist offenbar. Der erste *Buchstabe jenes Wortes konnte gar wohl die ersten Drey des zweyten Wortes bedeuten sollen.

2) Tac. Ann. 6, 16. widerspricht der Angabe 5 bey Liv. 7, 16 und 27. Wenn Montesquieu sagt: *pour peu qu'on soit versé dans l'histoire de Rome, on verra qu'une loi pareille ne devoit point être l'ouvrage des décemvirs* (E. d. L. XII, 10 22.), so antwortet Gibbon Ann. 164. wohl mit Recht, ob denn Tacitus unwissend oder dumm gewesen sey?

3) Ob schon bey Cicero ad Atticum 4, 15., ist noch nicht entschieden. 15

4) Wie oft kommt das Zammern eines Schuldners vor, er habe schon mehr als Ein Mahl sein Capital bezahlt, aber es seyen nur Zinsen gewesen, z. B. Liv. 6, 14. Dieß für widerrechtliche Zinsen zu halten, erlaubt 20 doch der ganze Zusammenhang nicht. Auch noch Viel später werden, freylich in einem ganz besondern Falle, sogar 50 Pro Cent monatlich erlaubt. Civ. Mag. B. III. S. 358. Die Untersuchung, ob hundert Pro- 25 Cent irgend denkbar seyen, und zwar als Etwas, was gar noch höher vorgekommen wäre, gehört eigentlich zur RechtsPhilosophie (§. 343. der vierten Ausgabe). Hier nur so Viel: daß Wer Geld brauche, lieber 30 mit 50 ProC. Verlust verkaufen, als so hohe Zinsen versprechen werde, wird man nicht sagen, wenn man bedenkt, wie oft, wenigstens im Anfange, die Absicht nur auf ganz

5 ganz kurze Fristen geht (namentlich war in Rom das Leihen auf Jahre, wohl gar auf viele Jahre, in den Zeiten, wovon hier die Rede ist, gewiß unendlich seltener, als Das auf Monate); wie oft Das, was der GeldBedürftige verkaufen mußte, Viel Mehr beträgt, als Was er borgt, und wie oft endlich Jemand auf seine Person Etwas geborgt bekam, die er ja nicht verkaufen konnte.

10 5) Römische Geschichte II. S. 431 . . . 440. Ueber den UncialZinsfuß (der mit uncialis Nichts zu thun hat). G. G. A. 1814. S. 205. Civ. Mag. V. S. 180.

15 * Klagen auf Erfüllung unbenannter Contracte.

DIG. 19, 5. de praescriptis verbis.

Weit mehr der Vollständigkeit wegen, als daß um diese Zeit schon eine Spur davon vorkäme, mag denn hier, am Ende 20 der Contracte überhaupt, die Klage auf Erfüllung aus den Geschäften, welche oben S. 289. Z. 23. wegen der Klage auf Zurückgabe da waren, erwähnt seyn.]

Den Contracten ähnliche Quellen von Forderungen.

25 * In Gajus Institutionen übergegangen.

INST. 3, 27. (28.) de obligationibus quasi ex contractu.

Welche von den, wie sie nachher in Justi-
* nian's Institutionen und schon in Gajus res
quo-

quotidianae heißen, einem Contracte ähn-
 * lichen Fällen jetzt schon eine Klage bewirkten,
 ist freylich schwer zu bestimmen. Bey Ein-
 gen ist es aber kaum anders möglich, z. B.
 bey der Forderung des Lagatars gegen den 5
 * heres, der wirklich angetreten hat (wo
 erst die Neuern das Verhältniß selbst he-
 reditatis aditio nennen ¹⁾), bey der Forderung
 gegen den Tutor eines Pupillen, und bey
 einigen andern Fällen, die freylich auch 10
 nachher nicht so mit Contracten verglichen
 werden. Bey einem Urtheile ging die actio
 auf das Doppelte, wenn gezeugnet wurde;
 * man weiß aber nicht, ob auch schon jetzt.

¹⁾ * Siehe den Aufsatz von Holtius hierüber 15
 * in der *Thémis*, VII. S. 524.

Erwerbung der Forderung durch Andere.

GAI Inst. p. 171. 172.

INST. 3, 28. (29.) per quas personas nobis
 obligatio acquiritur (eine Ueberschrift, die 20
 * man bey der Behauptung, das Wort obli-
 * gatio bedeute nicht auch das vortheilhafte
 RechtsVerhältniß, auf eine fast unbegreifliche
 Weise übersetzen hat, da der Abschnitt selbst
 ja durchaus nur davon spricht, wie man durch 25
 Andere creditor werde, Civ. Mag. III.
 * S. 397 und S. 413. verglichen noch selbst
 * mit Dem, was in der achten Ausgabe von
 * Höpfner's Commentar S. 214. hinzu-
 * gekommen ist). Noch eine Anwendung hier 30
 * von, daß dieser Titel von dem S. 233. 3. 7.
 Er:

* Erwähnten getrennt ist, f. G. G. A. 1828.
* S. 2044.

* So wie man Eigenthum nicht durch Dritte, sondern nur durch Personen, die man in seinem Rechte hat, erwerben kann, * so ist es auch, wenn Jemand durch Andere creditor werden soll. Nicht ein * Wahl in jure cessio hat bey einer Forderung Statt, sondern Diese geht zu Grunde, wenn der creditor sie cedirt (s. oben S. 227. Z. 17.). Eben so erwerben die Personen, welche dem Rechte einer Andern unterworfen sind, keine Forderung für sich. Dieß macht in Gajus Institutionen den 15 Schluß der Lehre von der Entstehung der Obligationen aus Contracten und bey Justinian auch aus ähnlichen Verhältnissen, und zu den Contracten gehört es auch mehr, als zu den Forderungen aus Beschädigungen.

20

Tilgung einer Forderung.

GAI. Inst. p. 172 . . . 176.

INST. 3, 29. (30.) quibus modis obligatio tollitur.

Das Ende einer Forderung wird denn 25 ebenfalls in Gajus und Justinian's Institutionen vorgetragen, sobald die erste * HauptQuelle von Forderungen oder, wenn man

*man vier Quellen rechnet, auch die Zweyte
*abgethan ist, ohne noch die delicta abzu-
warten. Es ereignet sich auf eben die
Arten, wie ihre Entstehung ¹⁾, also jetzt
noch bloß re oder höchstens auch noch
verbis ohne res, da res und verba zusam-
men in dem nexu liberare mit einander ver-
bunden waren, welches zwar nicht ausdrücklich
in den zwölf Tafeln vorkommt, aber doch
aus Dem, was sie vom nexus überhaupt
sagen, sich folgern läßt. Bloß re hört
die Forderung auf durch Solution, bloß
verbis nachher, oder jetzt etwa re und
verbis zugleich, durch die accepti latio
*(von acceptum ferre, vielleicht schon
*jetzt: fersne acceptum?), als den offen-
baren Gegensatz einer Stipulation. Das,
was nachher das Ende einer Forderung per
exceptionem hieß, war jetzt wohl noch
eben so Wenig genau ausgebildet, wie die
Entstehung einer naturalis obligatio, im
Grunde ist es ja eine Art, wie eine obli-
gatio nur naturaliter wegfällt.

¹⁾ Fr. 153. (195.) D. 50, 17. Fere quibus-
cunque modis obligamur, hisdem in con-
trarium actis liberamur. . .

Widerrechtliche Beschädigungen.

In den ältern Werken weit mehr zerstreut, als
in unsern Quellen, theils unter der (rei)
vin-

- 5 vindicatio bey den Moralklagen, theils hinter der Tutel und vor der *honorum possessio*, bey den Büchern *ad edictum*, ohne *daß man weder weiß, warum, noch, welche *Beschädigungen, theils denn doch auch wohl gegen das Ende.
- PAUL. *Sent.* im Auszuge nicht hinter 1, 15. *si quadrupes*, aber 2, 31. hinter der Tutel, und 5, 3 und 4.
- 10 *DIG. in der Pars II. in so fern 9, 2. *ad legem Aquiliam*, welche zwar erst in den folgenden ZeitRaum gehört, hier die Lehre im Allgemeinen bezeichnen soll. In der P. VII. 47, 1. *de privatis delictis u. ff.*
- 15 *CODEX 3, 35. 6, 1 und 2. Buch 9.
*GAJI *Inst.* p. 176. + 4 . . . 187. + 4. am Ende *des dritten Buchs.
INST. 4, 1. *de obligationibus, quae ex delicto nascuntur.* 4. *de injuriis.*
- 20 II. Nicht jede widerrechtliche Beschädigung, *noxa, noxia*, Beydes wohl ursprünglich gleichbedeutend, nachher auch *maleficium, delictum*, bewirkte eine *actio (legis actio)*, und gehörte in so fern unter die stren-
- 25 gen *obligationes*. Dagegen ging aber die **actio (legis actio)* auch hier sehr oft auf *Mehr, als auf bloßen Ersatz, weil sie auch die *Weitläufigkeit des Verfahrens für den Kläger gut machen sollte, und sogar die Stelle
- 30 der Strafe vertrat, wovon denn wieder eine natürliche Folge Die war, daß die *heredes des Beschädigenden hier nicht eben so, wie er selbst, gezwungen werden konn-

konnten. Die vier Fälle, welche späterhin
 in Gajus und Justinian's Institutionen
 vorkommen, passen nur zum Theil auf den
 gegenwärtigen ZeitRaum. Merkwürdig ist
 * es aber, und eine Folge davon, daß nicht 5
 * bloß einfacher Ersatz Statt fand, wie viele
 * Stellen die zwölf Tafeln, wie fast jede
 * alte Germanische lex, hierüber enthalten
 * haben. Das furtum (von ferre, wie
 * nachher auferre) begriff alle Entwen- 10
 * dungen, wenigstens einer beweglichen Sa-
 che ¹⁾, sie mochten mit oder ohne Raub
 begangen seyn, und die Eintheilung in
 manifestum, worauf ohne Weiteres die
 addictio ²⁾, und nec manifestum, wor- 15
 auf nur doppelter Ersatz stand ³⁾, war
 nicht ganz eben Das, was nachher der
 Unterschied zwischen rapina und furtum,
 ob sie gleich Aehnlichkeit damit hatte. Der
 * Ausdruck furtum lance et licio (seit 20
 * Gajus mußte es linteo heißen) con-
 ceptum ⁴⁾ bezieht sich auf den Sprach-
 Gebrauch, daß furtum auch die entwendete
 * Sache selbst (nach S. 194. Z. 20.) be-
 deutete. Aehnliche Vergehen gegen das 25
 Vermögen waren das Verbrauchen fremder
 BauMaterialien, wenn man sie nicht her-
 ausgeben wollte (S. 207. Anm. 3.) ⁵⁾,
 das Umhauen von fremden Bäumen ⁶⁾, die
 Ueber-

Ueberschreitung des Zinsfußes ⁷⁾, die Un-
 *treue des Tutors ⁸⁾, aber nur des pu-
 *pillaris t., und vindicia falsa ⁹⁾. Auf
 *unvorsätzliche Beschädigung durch Brand,
 5 *und vielleicht auf widerrechtliche Beschä-
 digungen am Vermögen überhaupt, folgte
 bloß eine Forderung zum Ersatze ¹⁰⁾. Nicht
 das Vermögen, sondern die Person, betreffen
 theils das Unbrauchbarmachen eines Gliedes
 10 *(membrum ruptum, wie nachher cor-
 *ruptum), worauf Wiedervergeltung, als
 gegenseitiger Antrieb zu einem gütlichen
 Vergleiche, stand ¹¹⁾, theils andere Ver-
 letzungen (os fractum) ¹²⁾ und die Be-
 15 schimpfungen ¹³⁾, welche Beide mit einem
 Ersatze an Gelde gebüßt wurden.

1) Nach §. 7. *Inst.* 2, 6. ist es noch sehr die
 Frage, ob jetzt schon die Einschränkung auf
 bewegliche Sachen Statt fand.

20 2) Den Satz führt Gell. 11, ult. aus den
 zwölf Tafeln an, ohne die Worte abzuschrei-
 ben. THEOPH. 4, 12. pr. nennt es *νε-
 φαλιχην . . . τιμωριαν*.

25 3) Cato *de R. R. praef.* sagt, die leges
 strafen den Dieb mit doppeltem Ersatze.
 Gellius a. a. D. schränkt es auf *nec mani-
 festum furtum* ein, und Festus v. *Nec*
 gibt als Worte der zwölf Tafeln an: *SI*
 30 *ADORAT* (so viel als *agit*, wie er bey
adorare sagt) *FURTO, QUOD NEC MANIFE-
 STUM ERIT . . .*

4) Gellius a. a. D. sagt, die zwölf Tafeln hätten *furta, quae per lancem liciumque concepta essent*, wie wenn sie manifesta furta wären, geahndet. Festus erklärt die Worte so: *lance et licio dicebatur apud antiquos, quia, qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat, propter matrumfamiliae aut virginum praesentiam*. Schon Gajus p. 178., wo er l. 6. 10 * *linleo* und l. 8. *linleo* sagt, spottet über diese Sitte, die sich übrigens auch im alten Norwegischen Rechte findet. Die Forderung des Dreysfachen *adversus eum, qui obtulit*, PAUL. *Sent.* 2, 31. §. 14., 15 wo Cujas statt *furti concepti* der Handschriften liest: *furti obliti*, war, wie Gajus p. 178. l. 2. sagt, aus den zwölf Tafeln.

5) Mehrere Stellen, z. B. fr. 23. §. 6. D. 6, 1. 20 sagen, die *actio de tigno juncto* aus den zwölf Tafeln gehe auf das Doppelte. Die Worte *quae in duplum ex lege XII tabb. descendit* sind aber nicht so zu verstehen, als käme der Name der *actio* in Diesen vor. 25

6) Fr. 28. §. 6. D. 12, 2. führt die Klage als aus den zwölf Tafeln an.

7) CATO *de R. R. praef.*: *Majores . . . in legibus posuerunt . . . condemnari foeneratorem quadruplo*. 30

8) Mehrere Stellen, unter Andern fr. 55. §. 1. D. 26, 7., sprechen von einer Klage gegen den *tutor* auf's Doppelte, wie gegen den Dieb.

- 5 9) *Sestus v. Vindiciae* aus *SERV. SULPICIUS*: . . in XII: SI VINDICIAM FALSAM (ob Dieß immer der Fall ist, wenn er nachher Unrecht bekommt?) TULIT, (man ergänzt: REI) SIVE STILITIS (man ergänzt: PRAETOR) ARBITROS TRIS DATO, EORUM ARBITRIO FRUCTUS DUPLIONE DAMNUM DECIDITO. Bey *Jac. Gothofredus* in der zwölften Tafel.
- 10 10) *Fr. 9. D. 47, 9.* sagt es *Gajus* in seinem Werke über die zwölf Tafeln, ohne die Worte anzuführen. Vielleicht hängt es mit *RUPITIAS* für *damnum dederis* und *SARCITO* für *damnum praestato* zusammen.
- 15 11) *S. Sestus* bey diesen Wörtern.
- 16) *Sestus v. Talionis*: in XII . . . SI MEMBRUM RUPSERIT, NI CUM EO FACIT, TALIO ESTO.
- 20 12) Es ist erbaulich, wenn zum Beweise von *Jac. Gothofredus* Stelle der zwölf Tafeln: QUI OS EX GENETALI FUDIT, LIBERO CCC, SERVO CL AERIS POENAE SUNTO, auf die *Mos. et Rom. LL. Collatio 2, 5.* verwiesen wird, in welche derselbe *Gothofredus* die ersten Worte aus Denen in der HandSchrift quae lex generalis est durch bloßes Rathen hineinbringt. Die Sache selbst, daß solche GeldStrafen in den zwölf Tafeln bestimmt waren, ergibt sich aus
- 25 30 13) *Gellius 20, 1. Gajus p. 186. und §. 7. Inst. 4, 4.*
- 14) *Gellius 20, 1. . SI INJURIAM FAXIT ALTERI, XXV AERIS POENAE SUNTO* als Worte

[Worte der zwölf Tafeln, Gajus p. 186. und die Mos. LL. COLLATIO 2, 5. aus Paulus.

*[Obligatio quasi ex delicto.

*Aus Gajus res quotidianae fr. 5. §. 4. D. 44, 7. 5

*und fr. 6. D. 50, 13., welches noch zwei

*Zeilen hinzusetzt.

*Inst. 4, 5. de obligationibus quae quasi ex

*delicto nascuntur.

*Ob schon jetzt Fälle, welche nachher 10

*unter diesem Ausdruck wirklich zusammen-

*gestellt sind, oder zusammengestellt seyn

*könnten, vorkamen, steht sehr dahin.

*Weder von: si iudex litem suam sece-

*rit, noch von dejectum vel effusum, 15

*noch von receptum gegen den nauta u.

*s. w., finden wir in dieser Zeit eine be-

*stimmte Spur.]

2. Actiones.

*GAJI Inst. das ganze vierte Buch (Civ. Mag. 20

*§. 411 bis 415.) p. 189. — 1. + 4... 251.

*— 1. + 6 f.

*Inst. 4, 6. de actionibus. ... 4, 16. de poenis

*temere litigantium.

Das Wort actio ist Eines der Vieldeu- 25
tigsten in der Römischen Sprache und
namentlich im Römischen Rechte, wo es

U 2

aller-

allerdings oft mit *ago* verwandt ist. Von dem allgemeinsten Sinne, wo es so Viel heißt als Wirkung, dann als Handlung, geht es fort zu RechtsGeschäft (s. oben 5 * S. 198. Z. 5.), wofür auch *actus* * vorkommt, der Formel dazu, und mit der voranstehenden nähern Bestimmung *legis*, in Beziehung auf einen VolksSchluß, bedeutet es im öffentlichen Rechte die Fähigkeit eines *magistratus*, ein RechtsGeschäft vorzunehmen, oder bey sich vornehmen zu lassen ¹⁾, und im PrivatRechte, wo auch *legitima actio* oft vorkommt, das Rechts-Mittel, mit oder ohne Mitwirkung der 15 Obrigkeit, es ließe sich auch sagen, geradezu durch sie oder nur in entfernter Beziehung auf sie (nur freylich nicht in so Entfernter, * wie bey jeder, wenn auch klagbaren, obli- * gatio), auf diese Art eine Veränderung 20 zu bewirken, zu machen, daß man zu seinem Rechte gelange. Die *legitimae actiones* * führt zwar Pomponius in dem ersten * Theil der aus ihm genommenen Stelle als etwas aus den zwölf Tafeln erst später- 25 hin Gebildetes, und Gajus einige *legis actiones*, als später durch VolksSchlüsse näher bestimmt, an. Dessen ungeachtet können und müssen wir wohl schon jetzt, wenn gleich Einige später seyn mögen, die so

* so höchst wichtige ²⁾, gerade um so mehr,
 * je unbekannter sie bisher war, bey letzterm
 vorkommende Aufzählung von fünf legis
 actiones, an deren Stelle später die for-
 mulae, erst gewöhnlich, dann wohl immer, 5
 traten, bemerken, bey deren Ersten der
 Ablativus, bey allen Uebrigen aber die
 Präposition per, doch wohl nicht ganz zu-
 * fällig, sondern daß auch dadurch das Alter,
 vielleicht auch der Ursprung durch eine be- 10
 sondre lex, angedeutet wird, vorkommt ³⁾.
 * Sacramento kann die Grundlage und die
 * Andern die nähern Bestimmungen hierzu
 * seyn, und es ließe sich wohl auch sagen,
 * nur die erste Art gehöre schon in diesen 15
 * ZeitRaum. Man kann nämlich lege
 * agere quinque modis, (1.) sacramento,
 (2.) per iudicis postulationem, (3.) per
 conditionem, (4.) per manus injectio-
 nem, (5.) per pignoris capionem ⁴⁾. Nur 20
 diese letztere scheint als eine Zugabe anders
 gestellt zu seyn, als die Zeitfolge es mit
 * sich brächte. Alle fünf lassen sich als
 * Zeichen eines sehr schwerfälligen rechtlichen
 * Zustandes ansehen. 25

¹⁾ * Das lege agere, wozu die Victoren bey einer
 * Hinrichtung aufgefordert wurden, heißt wohl
 nur: thun, Was die lex befehlt, seine Schul-
 digkeit thun, und auf jeden Fall heißt es
 nicht legis actio. ²⁾ 30

- 2) Höchst wahrscheinlich beziehen sich hierauf die ältern systematischen Werke, wenn man
 * sie so nennen darf, der **Römischen Rechts-**
 * **Gelehrten**. Dieß wird sich bey mehrern
 5 * **legis actiones** bey nahe beweisen lassen, und
 * eine Wahrscheinlichkeit entsteht schon daraus,
 * daß ziemlich zu gleicher Zeit, als diese
 * Stelle in der vorigen Ausgabe zuerst öffent-
 10 * lich bekannt gemacht wurde, auch Herr
 * Prof. **Heffter** im ersten Jahrgang des
 * **Rhein. Mus. für Jurispr.** S. 51 . . . 64.
 * "über die Oekonomie des **Edicts**" denselben
 * Gedanken, aber ganz anders, aufstellte und
 * ausführte.
- 15 3) Der Uebergang von der ersten zur zweyten
 legis actio fällt gerade bey **Gajus** in eine
 * nicht leßbare Seite p. 192.
- 4) Wenn man sonst gesagt hätte, es gebe
 fünf legis actiones, Der hätte gleich an
 20 fr. 77. D. 50, 17. gedacht, wo ja auch
 fünf actus legitimi, qui non recipiunt
 diem vel conditionem, erwähnt sind. Bey-
 des hat nicht die mindeste Aehnlichkeit mit
 * einander; Diefes sind Beyspiele, zu wel-
 25 * chen wir noch Mehrere, namentlich die
 * **cognitoris datio**, hinzusetzen können, Senes
 * hingegen ist eine als vollständig angegebene
 * Aufzählung. Die Zusammenstellung der
 * Geschäfte, die weder dies noch conditio
 30 * leiden, nach den Anfangsbuchstaben in
 * **MATHS**, da wir nun aus den Basiliken
 * wissen, daß anstatt **mancipatio**, es heißen
 * soll: **emancipatio**, und da aus **tutoris**
 * **datio** eben so gut ein **d** als ein **t** genom-
 men

*men werden kann, so läßt sich ein Wort,
 *welches, wenigstens aus dem Griechischen,
 *einen Sinn gibt, daraus machen: HADES.
 *Bey den legis actiones trifft sogar die
 *Ordnung, wie sie Gajus angibt, zu, wenn 5
 *man Sic und M. P., also ein bey den
 *Neuern auch einzeln sehr gewöhnliches Wort,
 *und zwey Buchstaben, die bey ihnen eine
 *sehr gewöhnliche Sigle ausmachen, sich
 *merkt. 10

Wenn Gajus p. 59. l. 18. auch bey der
 in jure cessio von einer legis actio spricht,
 so steht diese Stelle, die wir schon aus
 *Boëthius kannten, der Aufzählung von nur
 fünf legis actiones nicht entgegen, denn 15
 höchst wahrscheinlich lag eine andere legis
 actio, wohl Die sacramento, in ältern Zei-
 ten dabey zum Grunde, und man kann
 *sagen, die Fünf, wovon nachher nur zwey
 Mahl noch das sacramento hätte vorkommen 20
 können, ohne daß die in jure cessio ge-
 nannt wird (GAJ. p. 198. l. 18 u. ff.),
 waren ernstliche Arten, sein Recht zu verfol-
 *gen, Diese aber war etwa nur imaginaria.
 Auch der oben S. 198. 3. 5. erwähnte Aus- 25
 druck civilis actio mit für die in jure ces-
 sio, kann ja füglich legis actio heißen
 haben, denn hier war, wie frenlich nachher
 bey Weitem nicht immer, wirklich die lex
 die Quelle des jus civile. 30

Sacramento.

I. Bey dem sacramentum, das auch
 wegen seiner Verbindung mit jus sacrum
 das

das Älteste scheint, war am Meisten Gefahr, denn Einer von beyden Theilen mußte noch fünfhundert Pfund Kupfer bey wichtigen Sachen, funfzig aber bey weniger 5 Wichtigen, bezahlen, eine große und eine kleine Summe, und wobey Gajus noch eine besondre Begünstigung Desjenigen, der die Freyheit eines Menschen behauptet, erwähnt ¹). Mit dieser legis actio waren 10 *entweder die sacra, die zur hereditas *gehörten, und also nach der einen Ordnung *der ältern Werke, oder die sponsiones, *die nach der andern Art als eine Lehre *der pars I., weit vorn standen, in Ver- 15 *bindung. Uebrigens trat die nachher als GrundEintheilung so sehr ausgehobene Verschiedenheit, ob in rem oder in personam ein Recht verfolgt wurde, auch hier ein, und im erstern Falle ward vindicirt ²), d. 20 h. es kam darauf an, den Besitz zu bestimmen, und zwar bey einer vindicatio in *libertatem oder in servitutum zum Besten der Freyheit ³), bey einer Andern *(einer res), nicht, wie man gewöhnlich. 25 sagt, nothwendig zum Besten des Besitzers ⁴), sondern, wie es Gajus ausdrücklich vorträgt, zum Besten Eines von Beyden, d. h. also sicher auch zuweilen zum Besten Dessen, der zuerst vindicirt ⁵). Dieß geschah an
Ort

Ort und Stelle, bis man nachher eine Erd-
 *Scholle oder einen Ziegel zur Obrigkeit
 mitbrachte, auf welche denn, wie auf eine
 vindicirte bewegliche Sache, eine festuca
 (wie Gajus ausdrücklich sagt, so Viel's
 als hasta, und nicht der Span, an welchen
 *Seineccius nach dem Deutschen Rechte
 denkt, da doch Plautus [S. 125. Z. 10 f.]
 auch von einer FreyGelassenen sagt, sie sey
 festuca frey geworden) gelegt wurde. 10
 Daß bey der mancipatio diese Weitläuf-
 *tigkeit mit der gleba, wenn es ein Grund-
 Stück betraf, nicht vorkam, deutet wohl
 auch darauf, daß selbst mancipatio eher
 jünger war, als sacramentum. 15

¹⁾ p. 191. l. 22.

²⁾ Ueber die Verwandtschaft des Wortes mit
ἰνδικῆς, indicare s. Ballhorn Rosen S.
 151 . . . 232.

³⁾ So sagen bey dem ungerechten Verfahren 20
 wegen der Virginia bestimmt Livius 3, 45.,
 Dionysius 2. p. 712. und Pomponius
 §. 24., jetzt auch Cicero *de rep.* 3, 18. (32.),
 cum vindicias amisisset ipsa libertas.
 Die Worte populi nulla res erat; immo 25
 *vero (ob vielleicht ferro, wie in den
 *gleich anzuführenden Versen des Ennius?)
 id populas egit, ut rem suam recuperaret
 gehen vielleicht auf den Unterschied zwischen
 vindicatio und (personalis) actio durch 30
 recuperatores.

314 Erster Zeitraum, bis auf d. zwölf Taf.

4) Jac. Gothofredus hat in der sechsten
Tafel die Stelle *SI QUI IN JURE MANUM*
CONSERUNT, secundum eum, qui possidet;
ast si qui quem liberali causa manum
adserat, secundum libertatem vindicias
dato. Der Beweis ist aber, außer den in
der Anmerkung 3 für die liberalis causa
angeführten Stellen, nur *GELL. 20, 10.*,
wo kein Wort von *vindiciae secundum*
eum, qui possidet vorkommt. Die Form-
lichkeit erklärt *Gellius* aus den höchst un-
dichterischen Worten von *Ennius*:

Non ex jure manum consortum, sed
mage ferro
Rem repetunt

wo *Gellius* daß *ex jure* erklärt: von dem
* *Prätor* weg; es kann aber gewiß in dieser
* Verbindung eben so gut heißen: dem Rechte
nach (wie *ex jure Quiritium*). Auch die
Stelle in *Sestus v. Vindiciae*, so hätten
jemahls *illae* oder *glebae* geheißen, quae
ex fundo sumptae in jus adlatae erant,
sagt nicht, daß man erst von der Obrigkeit
dahin gegangen sey, sie zu holen. Statt
der bey *Asconius* genannten *lis vindicia-*
rum ist nun ausgemacht, daß *lis* der
eigentliche Gegenstand des Streites (wie bey
in *litem jurare*), *vindiciae* aber der Besitz,
den man von der Obrigkeit erlangt hatte,
also auch die davon gezogenen Vortheile, die
Früchte, hieß.

5) p. 194. l. 4. *Praetor secundum aliquem*
eorum vindicias dicebat i. e. interim
aliquem possessorem constituebat. Es
ver:

versteht sich nicht von selbst, daß der Besitzer beschützt werden mußte. Der, welcher vindicirte, mußte Sicherheit machen, auch in Ansehung der Früchte, daß der Gegner sich * an diese Sicherheit halten konnte (S. 306. 5 * Anm. 9.). Daß bey dem nachherigen Interdict UTI POSSIDETIS es anders war, ist damit doch wohl verträglich.

Judicis postulatio.

II. Die *judicis postulatio* war nicht ¹⁰ die einzige *legis actio*, bey welcher ein *judex*, im Gegensatze, wie die Abstammung es nicht erwarten läßt, Dessen, der * *jus dicit*, vielleicht auch ein *arbitrator*, * wie beyde Wörter in einer Stelle, die ¹⁵ * aus den zwölf Tafeln seyn kann, vorkommen ¹), genannt wird, denn auch bey der * *condictio*, die freylich viele Aehnlichkeit * mit der *judicis postulatio* hat, aber doch * schwerlich bloß ein anderer Name für sie ²⁰ * ist, heißt es: *ad judicem capiendum*. War ein Unterschied zwischen *postulatio* * und *capere*, daß es, nach der spätern, in der Stellung der Wörter genauern Sprache, heißen sollte *per postulationem ju-* ²⁵ *dicis*, ohngefähr, wenn man solche seit * mehr als zwanzig Jahren veraltete Lehren zur Erläuterung anführen darf, wie es eine eigene Art von Austrägen war, sich Aus-
träge

trüge vom Kaiser auszubitten? Bey der
im folgenden Zeitraume entstandenen Art
*des Verfahrens durch formula war ein
*solcher judex wohl wesentlich. Mit diesem
5 **judicium** scheinen nachher die auf die
Sache selbst gehenden Klagen in Verbin-
*dung gestanden zu haben, theils, weil in
*der pars II. (de judiciis) gerade diese
*und ähnliche Klagen abgehandelt werden,
10 *theils weil der vorletzte Titel von **Justi-**
***nian's Institutionen** (de officio judicis)
*gerade solche Klagen als Beyspiele an-
*führt.

15 ¹⁾ **Festus v. reus:** Numa (diese LesArt ist
gewiß falsch) in secunda tabula, secunda
lege, in qua scriptum est: **QUID HORUM**
FUAT UNUM JUDICI, ARBITROVE, REOVE.

C o n d i c t i o .

III. Die **condictio** (buchstäblich die
20 **Ansage**, wenn nicht auch dieses, sonst
auf dem Deutschen Reichstage so gewöhn-
liche, Wort schon längst über dem aus dem
Englischen und Französischen gemachten:
TagesOrdnung vergessen worden ist) be-
25 stand in der dem Gegner gethanen Erklä-
*rung (Was wir etwa Protestation, oder
*beym Wechsel eher Präsentation zur Zah-
lung

*lung nennen würden), wenn er nicht zahle,
 *müsse er in einem Monate ad iudicem
 capiendum sich stellen. Merkwürdig ist es,
 daß Cicero, der von so vielen Fällen spricht,
 wo nadyher condictio genannt worden-5
 *wäre, in manchen Ausgaben ¹⁾ das
 *Wort nicht ein einziges Mahl hat, das
 doch gewiß als legis actio schon älter ist.
 *Gajus führt es übrigens als etwas sehr
 *Streitiges an, warum diese Art des Ver- 10
 fahrens noch außer den beyden vorhergehenden
 legis actiones nöthig gewesen sey, denn
 auf Das, was dari oportet, seyen sie
 *doch auch gegangen, p. 195. l. 12. Mit
 *der Ordnung der ältern Werke stimmt die 15
 *Stellung dieser legis actio am Gewissesten
 *überein, da die pars III. (de rebus, ver-
 *steht sich creditis) völlig eben so gut,
 *und zur Vermeidung der Zweydeutigkeit
 *noch besser, de conditionibus heißen 20
 *könnte, wenn der letzte der drey Aus-
 *drücke in der Ueberschrift von DIG. 12, 1.
 *der Erste wäre.

¹⁾ *Pro Quinctio, cap. 22. Iesen Einige
 *condictio, Ernesti aber conditio. 25

Manus injectio.

IV. Zu der manus injectio erfordereten
 die zwölf Tafeln eine Weigerung entweder
 Dessen,

* Dessen, der in jus vocirt wurde ¹⁾, oder nach einer Verurtheilung, gerade so, wie nachher dazu, daß man in possessionem bonorum mittebatur, Eines von Beyden 5 nöthig war. Sie geschieht an der Person, und Der, gegen welchen sie geschehen war, * kam nicht anders los, als wenn er einen * vindex stellte ²⁾. Die Stellung dieser * legis actio hängt etwa mit der Ordnung 10 * der ältern Bücher so zusammen, daß, * Was an ihre Stelle getreten ist, im zwey * und vierzigsten Buche der Digesten vorkommt.

¹⁾ * Weil Gajus p. 198. l. 6 und 9. sagt, 15 * eine legis actio habe nur apud praetorem * praesente adversario geschehen können, * so behauptet Herr DALLMANN von Schröter * (Obs. p. 24.), die manus injectio, wenn * Jemand in jus vocabat, gehöre gar nicht 20 * zu dieser legis actio, allein, da auch bey * der condictio wir Nichts davon wissen, * daß sie vor der Obrigkeit geschehen sey, so * muß wohl die Stelle bey Gajus, die * ohnehin nur eine Behauptung der Gegner * der gewöhnlichen Meinung seyn soll, nicht 25 * so streng genommen werden.

²⁾ GAJ. p. 195. In den zwölf Tafeln ist vom vindex die Rede. Gellius 16, 10. sagt, es stehe darin, si recte commemini: 30 ASSIDUO VINDEX ASSIDUUS ESTO, PROLETARIO QUOIQUE VOLET VINDEX ESTO. (Daß assiduus hier von asses und dare, und

und nicht von *adsidere* herkommt, und auch wohl nicht mit unserm *ansässig* zusammenhängt, ist wohl klar, es heißt aber nicht gerade, Wer viel Geld hat, sondern auch: aus Wem Viel gelöst werden kann. 5
 * *Proletarius* hängt mit *proles*, Was nun auch *Cicero* de republ. II, 22. sagt, zusammen, aber wohl eher so, daß *proletarius* Derjenige wäre, welcher nur wegen seiner Kinder *assiduus* ist, denn daß 10
 * Jeder, der Kinder hat, arm heißen soll, * ist doch nicht recht erklärbar.) *Varro* bezieht sich auch auf diese Stelle bey *Nonius*, ohne die *lex* zu nennen, *Cicero* *Top.* 2.
 * nennt nach den Handschriften die *lex* 15
Aelia Sentia. *Jac. Gothofredus* stellt die Worte zum *in jus vocare* in die erste Tafel und beruft sich noch auf fr. 22. §. 1. D. 2, 4., wo aber Nichts von *vindex* und von *vindicare* steht, sondern *si quis ejus* 20
personam defendet. Auch wenn *Sestus* v. *Vindex* sagt: *Vindex* ab eo, qui vindicat, quo minus is, qui *prensus* est, ab aliquo teneatur, geht Dieß recht gut auf die *manus injectio*. 25

Pignoris capio.

* V. Die *pignoris capio* (das letzte
 * Wort, wie *usucapio* und *mortis causa*
 * *capio*, und das Ganze mit dem Deutschen
Pfänden verwandt, nur nicht auf Beschä- 30
digungen eingeschränkt) war zuerst bey den
Krie-

Kriegern entstanden und dann in den zwölf
Tafeln für einige besondere Fälle, die sich
auf den Gottesdienst bezogen, nachgeahmt
worden ¹⁾. Doch unterschied sie sich von
5 andern Arten der legis actio dadurch, daß
* sie nicht nur keine Obrigkeit erforderte, son-
* dern auch in Abwesenheit des Gegners
* Statt fand, wozu noch kam, daß sie nicht
* an einen fastus dies gebunden war, und
10 * aus diesen Gründen wollten denn Mehrere
sie gar nicht unter die legis actiones rech-
* nen. Vielleicht erklärt die Stellung dieser
* legis actio so sehr weit hinten der Umstand,
* daß das PfandRecht in den ältern Werken
15 * da stand, wo noch jetzt im Constitutionen-
* Coder.

- ¹⁾ Dieß scheint Gajus p. 197. l. 20. deutlich
zu sagen. Eine Schwierigkeit macht dabei
der Umstand, daß der Sold der Krieger ge-
20 wöhnlich für später angegeben wird, als die
zwölf Tafeln, und hier wäre er früher ge-
wesen; aber der erste Keim davon kann auch
lange da gewesen seyn, z. B. bey Denen,
25 die von einer vidua ausgerüstet wurden,
ohngefähr so wie jetzt bey Weitem nicht alle
Krieger geworben werden, wie ehemals die
Söldner, aber doch die StellVertreter, und
* im Preussischen noch in den ersten Jahren
* dieses Jahrhunderts die Ausländer.

Ver=

Verwandte Lehren.

* Es ist ganz falsch, wenn man sich vor-
 * stellt, daß hinter der Lehre von den Obli-
 * gationen das gerichtliche Verfahren in den
 * Institutionen abgehandelt werde, mit wel- 5
 * chem denn freylich die Obligationen gar
 * nicht besonders in Verbindung stehen.
 * Vielmehr sind die wichtigsten Lehren des
 * gerichtlichen Verfahrens da ganz weggela-
 * sen ¹⁾, und Was etwa davon vorkommt 10
 * bezieht sich auf Verhältnisse, die offenbar
 * den Obligationen weit ähnlicher sind, als
 * den Personen oder den Sachen, z. B. auf
 * die Satisfactio bezieht sich offenbar die
 * Frage, in wie fern man einen Rechts- 15
 * Streit durch Andere führen kann, und
 * eine satisfactio ist, so gut wie eine poena
 * temere litigantium, eine wahre Forderung,
 * die aber bey einem RechtsStreite entsteht.

Wegen bestimmter Stellen, die aus den 20
 zwölf Tafeln dabey angegeben werden, mag
 hier nur noch aus den Institutionen der
 Satz, daß die furti actio eine noxalis
 sey ²⁾, und die Klage aus der von einem
 zahmen vierfüßigen Thiere zugefügten Be- 25
 schädigung (si quadrupes pauperiem fe-
 cisse dicetur), wobey auch das aestima-
 tionem noxiae offerre gestattet war ³⁾,
 und das Weiden ⁴⁾ genannt seyn, dessen

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. E ge=

genauere Bestimmungen, ob es ein Vergehen erforderte oder nicht, wir nicht wissen. Auch gehört wohl in diese ältesten Zeiten, wenn gleich keine Stelle in den zwölf Tafeln

5 * dafür erwähnt wird, die *actio* aus einem
 * *negotium quod cum eo qui in alieno*
 * *jure est contrahitur*, und bey der Stell.
 * Vertretung der Unterschied zwischen Dem,
 * der dazu gegeben wird (dem *cognitor*) und

10 * Dem, der dazu geschickt wird, und daß
 man nur *pro populo*, *pro libertate* (eines Menschen) und *pro tutela* ⁵⁾, ohne selbst
 * Antheil an dem RechtsStreite (der *res*,
 * *causa*) zu haben, *agere* darf ⁶⁾, so daß

15 * also auch hier die StellVertretung sehr
 * eingeschränkt ist, S. 233. Z. 25. Von
 * der Zeit wird hier nur die Lehre von der
 Dauer der *actiones* abgehandelt, worüber
 jedoch wohl Nichts in den zwölf Tafeln

20 vorkam, als die Lehre von dem *usus* und
 der *autoritas* s. oben S. 222. Anm. 3.

¹⁾ * *Civ. Mag.* V. S. 392 b.

²⁾ §. 4. *Inst.* 4, 8.

³⁾ *fr. 1. pr. §. 1 u. 2. D. 9, 1.* (als eine
 25 der in *rem actio* ähnliche Lehre): *Si quadrupes pauperiem fecisse dicetur, actio ex lege XII tabb. descendit, quae lex voluit aut . . . aestimationem noxae offerre.* In *pr. Inst.* 4, 9. heißt es noch:
 quae

quae animalia, si noxae dedantur, proficiunt reo ad liberationem. Welche Werte aus der Lex waren, wissen wir nicht genau.

4) *fr. 14. §. 3. D. 19, 5.*

5) * Dieß heißt wohl nicht, der tutor kann
 * die Sache seines PflegBefehlten führen, denn
 * dem tutor setzt es Theophilus 4. M. 284.
 * ausdrücklich entgegen, auch nicht, Jeder
 * könne einen tutor als suspectus belangen,
 * wie schon Wüstemann zu M. 285., nicht 10
 * erst die Zeitschrift Band VI. S. 48.,
 * vermuthet, sondern, wie Theophilus aus-
 * drücklich sagt, der Streit über eine Tutel,
 * Welchem von Beyden sie zustehe. Doch
 * kann eigentlich nur bey der pupillaris 15
 * tutela Jemand sagen, es sey ihm eben so
 * lieb, wenn er nicht tutor wird, nicht aber
 * bey der muliebris 1., S. 171. B. 23.,
 * und da hätte denn wieder ein ZeitGenosse
 * Justinian's Etwas nicht erwähnt, weil es 20
 * zu seiner Zeit nicht mehr vorkam.

6) *pr. Inst. 4, 10.*

Ö f f e n t l i c h e s R e c h t.

1. StaatsRecht.

Inhaber der höchsten Gewalt.

25

Die höchste Gewalt hatte eigentlich nur
 das ganze Volk (populus), aber doch übte
 sie

§ 2

sie auch Jede seiner beyden Abtheilungen für sich, theils das Volk mit Ausschluß des Senats (plebs), theils der Senat allein, und selbst auch die einzelnen Ober-
 5 Häupter als Stellvertreter des Volks (magistratus populi Romani), aus. Auf Jede dieser vier Arten von Inhabern der höchsten Gewalt bezieht sich in der Folge eine eigene Art von neuen Quellen des
 10 Rechts. Daß namentlich die drey Ersten in dieser Ordnung aufgezählt werden, kommt nicht sowohl daher, daß die Zahl immer kleiner wird, als vielmehr, daß die plebs gerade eben so in Form einer lex schon
 15 fertige Beschlüsse annahm, wie der populus, hingegen der Senat sich erst berathschlagte, wie sein Schluß lauten sollte. Sonst ist freylich der Senat älter und regelmäßiger, als die plebs,

20

P o p u l u s.

I. Zum populus gehörte jeder erwachsene Römer, auch FreyGelassene und auch Solche, die in der väterlichen Gewalt standen. Die Versammlung hieß comitia,
 25 comitiatus maximus. Die Stimmen wurden wohl schon jetzt nie mehr auf die älteste Art, nach Curien, gegeben, als wo es
 dar=

darauf ankam, die ältere mit dem Gottes-
 Dienste in Verbindung stehende Sitte zu
 beobachten, nachdem bereits durch eine an-
 dere VolksVersammlung, oder durch die
 Pontifen, die eigentliche Entscheidung be- 5
 wirkt worden war, wie z. B. über das im-
 perium im Kriege oder über Arrogationen
 (S. 152. Z. 3.) und Testamente (S. 245.
 Z. 23.). Das Stimmen, wodurch eine
 Wahl oder ein Antrag entschieden wurde, 10
 geschah nach Centurien, und dabey hatten
 freylich die Reichern auf mehr als eine
 Art das Uebergewicht, sie wurden immer
 zuerst berufen, und sehr oft soll die cen-
 turia praerogativa, die damahls noch im- 15
 mer eine Centurie der ersten Classe war,
 den Ausschlag gegeben haben; oft sogar kam
 es bloß an die Reichern, denn zu den achtzig
 Centurien der ersten Classe rechnete man
 auch noch achtzehn Centurien equites, und 20
 wenn Diese alle zusammenhielten, so war
 die Mehrheit der Stimmen da, ohne daß
 die andern Classen gefragt wurden. Auch
 Dieß war ein Vortheil für die Reichern,
 daß mündlich gestimmt wurde (ohne tabellae). 25
 Die Zeit setzte man jedes Mal erst an,
 nur mußte es bey Tage seyn; der Ort war
 unter freyem Himmel, außerhalb der Stadt,
 im campus Martius, wie wenn ein Heer
 gegen

gegen den Feind hätte zusammen kommen sollen. Die Leitung hatte eine obrigkeitliche Person, welche, der Regel nach, gerade in einer solchen Versammlung gewählt worden war, und zwar hatte sie dadurch einen sehr großen Einfluß, daß es von ihr abhing, ob das Volk über Etwas gefragt werden sollte, sie hatte, um Ausdrücke der Neuern zu brauchen, die Initiative, welche
 10 viel wirksamer ist, als ein bloßes Veto hinten nach, und nur im Senat konnte darauf angetragen werden, man sollte eine Volksversammlung über Etwas stimmen lassen. Von einem Rechte der freyen Peti-
 15 tion wußte man Nichts, und nicht ein Mal eine Verbesserung des geschehenen Antrags hatte Statt, sondern er mußte geradezu genehmigt oder verworfen werden. Einen Einfluß, um Etwas zu hindern, hatte noch
 20 das Collegium der Auguren, das darüber erkannte, ob in Ansehung der Auspicien kein Fehler vorgegangen sey ¹⁾, und dabey natürlich auch auf den Inhalt des Beschlusses, von dessen Wichtigkeit die Rede
 25 war, Rücksicht nahm. Die Geschäfte selbst waren theils die Wahlen von obrigkeitlichen Personen, und weil die Volksversammlungen dazu alle Jahre gehalten werden mußten, so heißen Diese sehr oft schlecht-

schlechtweg *comitia* ²⁾, theils Erklärungen über Anträge, Vorschläge (*leges*) eines *magistratus*, welche alles Mögliche betreffen konnten, nicht bloß allgemeine GrundSätze, sondern auch Entschliefungen über einen5 einzelnen Fall ³⁾. So ist es denn also in doppelter Rücksicht falsch, wenn man *lex* mit Gesetz, und in Dreyfacher, wenn man *legem ferre* mit ein Gesetz geben für gleichbedeutend hält ⁴⁾. Auch *promul-* 10
gare heißt Etwas ganz Anderes, als im neuern Latein.

¹⁾ Das Römische StaatsRecht hatte den, bey Versammlungen unter freyem Himmel vollends sehr natürlichen, GrundSatz: *Jove* 15
TONANTE CUM POPULO AGERE NEFAS. Wenn also ein Augur oder eine obrigkeitliche Person Etwas hindern wollte, so durfte er nur *de coelo servare*, und darüber entschied nachher das Collegium. 20

²⁾ Dieser Umstand ist besonders für die in dem dritten ZeitRaume zu erwähnende That-Sache: *E campo comitia ad patres translata*, *Tac. Ann.* 1, 15., die schon zu einer richtigen Ansicht des Zweyten gehört, 25
wichtig.

³⁾ Nur *PRIVILEGIA NE IRROSANTO* galt auch hier, obgleich *DE CAPITIS CIVIS* in solchen Versammlungen ein Antrag gemacht werden konnte. Beides unterscheidet *Cic. de leg.* 30
3, 19.

3, 19. ausdrücklich. Jenes war allgemein, Dieses nur den Tribunen, verboten.

4) ERNESTI *clavis Ciceroniana* gleich vorn bey dem index legum.

5

P l e b s.

II. Die Plebs, deren Versammlung auch concilium hieß, bestand aus Denen, die nicht Mitglieder des Senats waren, s. oben S. 94. Anm. 3. ¹⁾. Hier ward nur
10 nach Tribus gestimmt, und zwar theils über die Wahlen der VolksTribunen, theils denn auch über Anträge, welche Diese in solchen Versammlungen machten. Diese
15 Anträge hießen zwar auch und waren leges, wie die Andern, aber, wenn sie durchgingen, hatten sie noch einen besondern Namen: Plebiscita ²⁾ (Schlüsse der Plebs). Solche Schlüsse durften nicht über das caput eines Römers gemacht werden, und
20 verbanden wohl noch die Patricier, oder auch die Senatoren, nicht.

25 ¹⁾ GAJ. p. 1. l. 21. setzt die plebs den Patriciern entgegen, darnach wären also die Plebejischen Senatoren mit unter ihr begriffen gewesen. Es fragt sich aber, ob diese kurze Erklärung vollständig seyn sollte.

²⁾ In der lex RUBRIA kommt zwey Mahl in der dadurch vorgeschriebenen Formel vor:
lex

lex Rubria sive id plebivescitum est.
 Civ. Mag. II. S. 443. Daß *ve* zwischen
pl. und *sc.* scheint ganz überflüssig.

S e n a t.

III. Der Senat bestand aus Patri-5
 ciern, d. h. Solchen, von denen ja auch
 so viele Plebejer vermöge des ClientelarVer-
 hältnisses abhingen, und einer Anzahl Ple-
 bejer, welche bey dem Censur aufgenommen
 worden waren. Diese Würde war nicht 10
 eigentlich auf Lebenslang, sondern nur nicht
 auf ein Jahr, aber im Grunde auf Wohl-
 verhalten, denn bey dem nächsten Censur
 konnte, Wer bisher Senator gewesen war,
 wieder übergangen werden. Die Leitung der 15
 Geschäfte hatten hier dieselben Personen,
 wie bey der Versammlung des *populus*,
 aber sie war weniger wichtig, denn jeder
 einzelne Senator hatte das Recht, einen An-
 trag zu thun, wäre es auch nur als Anhang 20
 zu seiner Stimme (*sententia*) über Das,
 was man zur Verathschlagung gebracht
 hatte, gewesen ¹⁾, und an die Nothwendig-
 keit eines bloßen Annehmens oder Ver-
 werfens, ohne alle neuen Vorschläge, war 25
 hier nicht zu denken. Zeit und Ort der
 Sitzungen wurden jedes Mal besonders
 bestimmt. Die Geschäfte waren zwar keine
 eigent-

eigentlichen Wahlen ²⁾, aber sonst alles Mögliche. Allein nicht immer reichte die Mehrheit der Stimmen im Senate hin, einen förmlichen SenatsSchluß (Senatus-consultum) zu Stande zu bringen, sondern oft hinderte es ein Tribun mit seinem Veto, und alsdann berief man sich nur etwa darauf, man habe doch auch den Senat auf seiner Seite gehabt (senatus autoritas in dem Sinne, wie es Weniger war, als SC.).

¹⁾ Praeterea censeo. . . .

²⁾ Indessen war die Genehmigung oder Verwerfung der Wahlen des Volks durch den Senat jetzt noch so wenig eine bloße Förmlichkeit, wie sie es nachher ward (Liv. 1, 17.), daß Appian (*Bell. Civ.* 1, 1.) geradezu sagt, die Stellen habe der Senat vergeben.

Magistratus.

IV. Die einzelnen Oberhäupter des Volks (magistratus ¹⁾ populi Romani, vielleicht auch praetores) betrieben, wenn ihrer Mehrere dieselbe Stelle zugleich bekleideten, ihre Geschäfte nicht gemeinschaftlich und nach Mehrheit der Stimmen, sondern Jeder hatte seine Gewalt für sich, so gut als wenn er der Einzige gewesen wäre, aber Jeder, der gleiche oder gar höhere Ge-

Gewalt hatte, konnte ihm Einhalt thun ²⁾. Es gereichte keinem OberHaupte zum Vorwurfe, im Gegentheil man lobte es an ihm, daß er seine Freunde und Verwandte um Rath fragte, und selbst seine StellVer-⁵treter wählte er sich im einzelnen Falle selbst, ohne an Solche, die ihm schon zum Voraus zugegeben gewesen wären, gebunden zu seyn; er durfte Vieles mandare, & B. jurisdictionem, doch gab es auch höchst-¹⁰persönliche Rechte, die er nicht übertragen durfte. Der unmittelbaren Ernennungen vom Volke und Senate selbst waren nur Wenige, und bey Allen war dafür gesorgt, daß Niemand seine Stelle auch noch, lange ¹⁵nachdem man sie ihm nicht mehr würde gegeben haben, behielt, denn alle Stellen waren nur höchstens auf Ein Jahr. Es hatte also die willkührlichste Entlassung von der Welt Statt; man durfte nämlich nur ²⁰das bisherige OberHaupt nicht von Neuem wählen, so war ihm auf das Ende des Jahrs stillschweigend aufgekündigt. Von Gehalt oder Gebühren war freylich auch keine Rede, es war bloß um Einfluß und ²⁵Ehre zu thun, so daß denn natürlich die ganz Armen ohnehin nicht gewählt werden konnten. Noch eine merkwürdige Verschiedenheit der Römischen magistratus von
Vielen

Vielen unserer Obrigkeiten ist Die, daß es in dem Ermessen der Erstern stand, ob sie Dem, welcher sich an sie wandte, behülflich seyn, ihm die VolksVersammlung, um 5 die er bat, halten, die Handlung, wozu er sie selbst brauchte, möglich machen wollten oder nicht.

10 1) Daß Deutsche Wort Magistrat bedeutet etwas Anderes, und das Französische *magistrat* ist von Beyden verschieden.

2) S. oben S. 93. Anm. 1. Cicero drückt Dieß so auß: *PAR MAJORVE POTESTAS PLUS VALETO* (*de Leg.* 3, 4.); doch wird zuweilen schon zum Voraus bestimmt: *NE* 15 *QUIS MAGISTRATUS INTERCEDITO*, *Civ. Mag. B. II.* §. 446.

Magistratus populi.

Vorzüglich galt Dieses von den Ober-
Hauptern des ganzen Volks, also auch des
20 * Senats, welche sich meist durch Victoren
und andere Insignien (*magistratus curulis*,
von *sella curulis*, im Gegensatze von wel-
chen *pedarii* vorkommen) auszeichneten, und
deren Stellen darum honores hießen. Die
25 Ehre dauerte gewisser Maßen fort, auch
nachdem das Amt niedergelegt worden war
(*vir consularis*, nachher *praetorius* u. s.
w.), und selbst nach dem Tode ward das
An-

Andenken daran durch die imagines bey jedem Todesfall in der Familie erneuert ¹). Zu diesen Stellen gelangten durchaus nur Patricier. Solche magistratus waren der Regel nach: zwey Consuln, deren Nahmen auch das Jahr führte, in deren Ermangelung ein Interrex, und in Zeiten der Gefahr ein von einem Consul auf Befehl des Senats ernannter Dictator, oder in Abwesenheit der Consuln auch wohl ein Prae-¹⁰fectus urbi. Die Zweige der höchsten Gewalt, auf deren Trennung man zu Ende des achtzehnten Jahrhundert¹⁵s einen so großen Werth gelegt hat, waren auch bey ihnen noch alle vereinigt; von der gesetzgebenden Gewalt hatten sie den sehr wichtigen Vor-¹⁵sitz im Senate und in den Versammlungen des populus, ja sogar wenn die Zeit da war, diese Versammlungen neu zu bilden, so thaten auch wieder sie es; die vollziehende ²⁰Gewalt hatten sie besonders als Anführer im Kriege, und selbst an der richterlichen Gewalt in PrivatSachen und bey der Bestrafung der Verbrechen hatten sie einen sehr bedeutenden Antheil. Unter ihnen stan-²⁵den theils für das KriegsWesen die tribuni militum, welche nachher eine Zeitlang sogar ihre Stelle vertraten, theils überhaupt die Quästoren, welchen zunächst
das

das aerarium, d. h. der öffentliche Schatz und der Ort, wo man die öffentlichen Urkunden verwahrte, anvertraut war.

- 5 ¹⁾ Die imagines majorum waren nicht, wie Casaubonus die Stelle bey Polyb (6, 53.) übersetzt, bloße Brustbilder, die man bey Aufzügen hätte mit einem truncus versehen und in den Händen oder im Arme herumtragen lassen, sondern nach Schweighäuser's
- 10 Erklärung (B. VI. S. 393.) waren es Masken, mit welchen Jemand, der auch die AmtsKleidung oder die TriumphKleidung des Verstorbenen an hatte, Dessen Rolle spielte, etwa wie Dieß nachher in dem
- 15 Theater geschah. Auch der bey Cicero oft vorkommende Gegensatz von solida et expressa effigies und umbra et imago deutet darauf, imago sey hohl gewesen. Wahrscheinlich beruhte die Sitte auf einer übrigens
- 20 nicht mehr bekannten Stelle der zwölf Tafeln, vielleicht in der Lehre von dem Aufwande, der bey Begräbnissen erlaubt seyn sollte. Es durfte ja nur heißen, bey keiner Leiche sollten Vorfahren oder Verwandte
- 25 vorgestellt werden, welche nicht gewisse hohe Stellen bekleidet hatten, und so würde das Lob passen, welches Cicero (de or. 1, 43.) diesen Gesetzen gibt und zu welchem wir sonst keinen Beleg mehr haben: Ex his
- 30 enim et dignitatem maxime expetendam videmus, cum verus, justus atque honestus labor honoribus, praemiis atque splendore decoratur.

Obere

Obere der Plebs.

Die Oberhäupter der Plebs, die Volks-Tribunen, zeichneten sich weit weniger durch in die Augen fallenden Prunk aus. Ihre Gewalt war auf die Stadt und eine Rö-5 mische Meile im Umkreise eingeschränkt, wenn nicht etwa der Senat einem Tribun besonders erlaubte, z. B. auch zu einem Heere zu reisen, um den Anführer Desselben zum Gehorsam zu bringen; und so war von 10 allen obrigkeitlichen Personen keine sicherer in Rom selbst zu finden, als eben die Tribunen. Die außerordentliche Gewalt eines Dictators war allein von aller Einschränkung durch Tribunen frey, welche sonst bey 15 Allem ihr Veto anbringen konnten, und sich sogar mit dem Rechte des Widerstandes nicht begnügten. Die nachherigen Aediles plebis waren jetzt noch die einzigen Aedilen überhaupt, und um Deswillen wichtiger, 20 als nachher. Daß sie aber ganz andere Geschäfte gehabt hätten, als die nachherigen aediles curules, ist damit nicht gesagt.

Niedrige Obrigkeiten.

Erhebliche Obrigkeiten für gewisse Be- 25 zirke kannten die Römer jetzt noch nicht. Eine Municipalität, wie man jetzt sagen würde,

würde, für Rom selbst, verschieden von der Regierung über das ganze gemeine Wesen, konnte es nicht geben, denn Rom selbst war ja ursprünglich das Ganze und
 5 kein municipium. Andere bedeutende Städte, eigentliche Municipien, gab es noch nicht, und die Provinzen ¹⁾ waren jetzt nicht der Lage nach bestimmt, so wenig als es sonst die Departements gewesen sind.

- 10 ¹⁾ Provincia scheint nach dem ursprünglichen Sinne des Wortes eher von providere als von vincere herzukommen, und also mit providentia verwandt zu seyn.

15 II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.

J u s s a c r u m.

I. Für den öffentlichen Unterricht, wie wir das Wort brauchen und davon doch den Oeffentlichsten unter Allen, den auf den
 20 Krieg sich Beziehenden, ausschließen, für die Bildung der Einwohner, waren keine Anstalten, als der Gottesdienst, welcher aber auch nicht unmittelbar auf das Belehren

ren und Bessern, sondern zunächst nur auf die Einbildungskraft berechnet war. Die ganze Rechtslehre davon (*jus sacrum*) war ein Theil des Römischen Rechts überhaupt, und zwar ein sehr Wichtiger, der mit den 5 Andern genauer verbunden war, als nachher. Seine Stelle in den zwölf Tafeln wissen wir noch (S. 107. Z. 4.). Für unsere Kenntniß davon ist es aber nicht nur zu bedauern, daß wir in unserm letzten 10 ZeitRaume einen ganz andern, dem Alten gerade entgegengesetzten, GottesDienst finden, sondern schon Gajus in der zweyten Hälfte des dritten ZeitRaums bemerkt, ehemahls habe man mehr Werth auf die *sacra* 15 gesetzt, ja sogar schon Cicero zu Anfang Desselben gibt zu verstehen, die Aufklärung habe diesem Theile des Rechts gar sehr geschadet, und noch früher deuten Polyb's versteckte Klagen darauf. Die auf den 20 GottesDienst sich beziehenden Anstalten waren weder dem GutDünken der Einzelnen überlassen, welche sich etwa darüber vereinigen sollten, noch gab es eine der höchsten Gewalt ganz entgegengesetzte geistliche Macht. 25 Auch hier standen die Patricier an der Spitze, und dieses Vorrecht ward ein Grund mehr zur Vertheidigung und Rechtfertigung ihrer Uebrigen. Indessen waren es nicht

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. M die

die so schnell wechselnden OberHäupter, sondern Andere, welche auf Zeit lebens diese Würden (sacerdotia) bekleideten, auch hing ihre Ernennung oft von ihren Collegen ab, um den Geist des eben deswegen collegium genannten Ganzen recht sicher zu erhalten. Von den für den GottesDienst bestimmten Personen sind die Pontifen wichtig, an deren Spitze der pontifex maximus stand, und welche über Alles, wobey GottesFurcht in Betracht kam, selbst entschieden oder in eigenen VolksVersammlungen entscheiden ließen, — die Auguren für die Auspicien (S. 326.), — die Fecialen für die Verhältnisse mit andern Völkern, — der flamen und die Vestalinnen, Ersterer auch wegen der in manum conventio (S. 156. 3. 24.), Beyde wegen der väterlichen Gewalt (S. 161.), und die Vestalinnen noch allein wegen der Tutel (S. 171.)

Gottesdienstliche Zeitrechnung.

Für die zum GottesDienste gehörigen Handlungen waren gewisse Tage bestimmt, Feste, und zwar theils öffentliche für das ganze Volk, theils PrivatFeste für einzelne Familien und gentes. Aber auch letztere standen unter der Aufsicht der Pontifen, welche

welche besonders darauf zu sehen hatten, daß sie nicht aus Bequemlichkeit oder Sparsamkeit unterlassen wurden (*sacra privata perpetua sunt*). Der Unterschied zwischen dies fasti und nefasti (S. 114.) ging nicht bloß auf das Rechtsprechen in Streitigkeiten, sondern auf alle förmlichen RechtsGeschäfte, auf alles *lege agere*, und so wird es sehr begreiflich, wie man oft in den Fall kam, Belehrungen auch schon über die Zeit, wann ein RechtsGeschäft vorgenommen werden dürfe, bey den Pontifiken zu suchen ¹). Was man jetzt in jeder BauernStube, meistens für drey oder vier verschiedene ZeitRechnungen und wohl gar auf hundert Jahre voraus, so zuverlässig berechnet beysammen findet, der Calendar, war bey den Alten überhaupt eine gar seltene Kenntniß, und bey den Römern ins Besondre machte das regelmäßig alle zwey Jahre wiederkehrende Einschalten eines ganzen Monats, dessen Länge ein Mahl um das Andere abwechselte, die Sache noch schwieriger ²). Sonst gehört noch der Satz hierher, daß nach Römischer Sitte der Tag von Mitternacht zu Mitternacht ging, und daß oft nach ganzen Tagen gerechnet wurde, Was sich aus dem Umstände, daß man in Rom keine Uhren hatte, doch

- * noch nicht hinlänglich erklärt, denn so
- * konnte man ja auch nicht leicht bestimmen,
- * welchen Augenblick gerade Mitternacht war.

5 ¹⁾ Die Stelle aus Pomponius *fr. 2. §. 6. D. 1, 2. . . Pontificum . . . : ex quibus constituebatur, quis quoquo anno prae-*
 esset privatis scheint auf die *sacra pri-*
 vata zu gehen, wie bey Cic. *de leg. 2, 8. :*
 10 *quoque haec privatim et publice modo*
rituque fiant, discunto ignari a publicis
sacerdotibus.

15 ²⁾ Zwey Jahre bestanden aus fünf und zwanzig Monaten, denn jedes Jahr hatte 355 Tage, und alle zwey Jahre ward am Ende,
 d. h. hinter dem 23sten Februar, ein Schalt-
 Monat (*mensis intercalaris, Mercedonius*) von 22 und 23 Tagen angehängt,
 wodurch man denn freylich das Jahr zu
 20 lang machte, so daß ein Tag, der ursprünglich zu Ende des Winters fallen sollte, nach
 JahrHunderten in den Frühling, den Sommer und den Herbst fiel. Die Consuln,
 die immer eine Zeit lang vor Eröffnung des
 25 Feldzugs ihre Stelle antreten sollten, mußten ganz andere Monate dazu nehmen, als
 hundert Jahre vorher, und bis auf den
 ältern Cato ging ein ganzes Jahr verloren,
 es war nach der Römischen Zeitrechnung
 ein ganzes Jahr weniger, als nach dem
 30 Umlaufe der Erde um die Sonne. Auf den
mensis intercalaris bezieht sich *fr. 98. §. 1 u. 2. D. 50, 16.,* um daran die Lehre
 von dem *bissextum* zu erläutern. Daß
 schon

schon Justinian's Sammler nicht recht wußten, Was die Stelle sagen sollte, ist nicht unwahrscheinlich. Die Glossatoren verstanden sie natürlicher Weise nicht, da sie sich auf Kenntnisse des Alterthums bezog, und so fanden sie denn heraus, sie enthalte etwas sehr Albernes.

In den Abhandlungen der Berliner Academie von 1818 bis 1819 wird von Herrn Prof. Ideler ausgeführt, die zehn Monate 10 des ältesten Römischen Jahrs seyen wohl sehr ungleich gewesen. Dann sey ein wahres MondJahr nach dem MondWechsel eingeführt worden, wo bey jedem Neumond, nach Macrobian, ein pontifex minor die 15 Sichel beobachtet und dann calirt habe, wie lange nun noch es bis zum ersten Viertel (den nonae) sey. — Der Februar hatte zwar 28 Tage, aber man intercalirte schon hinter dem 23ten, so daß noch 3 Tage des 20 gewöhnlichen Monats auf den Intercalirten folgten.

KriegsWesen.

II. Die KriegsVerfassung war in Rom weit mehr die Hauptsache, als selbst in 25 den recht ausgezeichnet so genannten kriegerischen oder doch "militärischen" Verfassungen der neuern Geschichte. Der Krieg und die Vorbereitung dazu war nicht das Geschäft eines eigenen Standes, der dafür Sold 30 bekommen und davon gelebt hätte, sondern jeder

jeder Römer mußte sich, der Reihe nach, dazu aufbieten lassen, mit zu ziehen, und man unterschied nur zwischen Denen, welche schon viele Feldzüge gemacht hatten, 5 und Denen, welche nicht in diesem Falle waren (*delectus*, worauf auch *legio* sich bezieht [S. 91.]). Die OberHäupter des Volks waren eigentlich Anführer im Kriege, die von dem ganzen Heere gewählt worden 10 waren, und die nur nebenher auch noch andere RegirungsGeschäfte besorgten.

Verhältniß zu Auswärtigen.

Das VölkerRecht der Römer unterschied nur Verbündete und Feinde. Die 15 Bündnisse waren freylich noch selten so ungleich, wie sie nachher gewöhnlich vorkommen, wo die *socii* meist Unterthanen waren. Man bestimmte, welcher Ersatz geleistet werden sollte, wenn ein Mitglied des 20 einen Volks ein Mitglied des Andern belädige (*clarigatio*). Darauf bezogen sich die Gesandten *ad res repetendas* (s. oben S. 314.), und wenn Diese Nichts ausrichteten, wenn keine *recuperatores* bestellt 25 * wurden, so erklärten die *Feciales* (S. 338.) den Krieg, welchen sie dadurch als rechtmäßig erkannten. Die Feindseligkeiten konnten

ten nun, wie wenn kein Bündniß gewesen wäre, gegen Personen und Sachen ohne Unterschied ausgeübt werden, wenn nicht der Anführer Etwas untersagt hatte. Die GrundSätze vom postliminium, wenigstens 5 von Dem an Sachen, waren gegenseitig (S. 203.). Fast immer setzten die Römer den Krieg fort, so lange bis sie einen für sie vortheilhaften Frieden schließen konnten, und öfters wurden die Feinde gezwungen, 10 sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben (dedititii, S. 128.).

Rechtspflege.

III. Die Rechtspflege ist, von allen einzelnen öffentlichen Anstalten, die für das 15
 *Privatrecht Wichtigste und Die, welche
 *man am Häufigsten, aber offenbar gegen
 *die Ansicht von Gajus Institutionen,
 *mit zu Diesem gerechnet hat, S. 321.
 Sie beruhte jetzt noch nicht, wie es wenig- 20
 stens im dritten ZeitRaume die Regel war, wesentlich auf der Absonderung Dessen, was ein magistratus populi Romani, also jetzt noch ein Patricier, und überhaupt Jemand, 25
 *der der Regel nach auf ein ganzes Jahr dazu gewählt war, Befehlsweise dabey zu thun hatte (jurisdictio, jus dicere [mit
 edi-

edicere verwandt], als ein Stück vom im-
 perium, und zwar, wie es nachher im Ge-
 gensätze alles Dessen, wobey keine Rechts-
 Pflege vorkam, genannt ward, mixtum
 5 [in einem auch sonst vorkommenden Sinne]
 *imperium), Dessen, was in jure geschah,
 von Dem, was auch ein Einzeler, vielleicht
 doch auch schon ein Plebejer (S. 110. Z.
 28.), den die Obrigkeit, mit Bewilligung
 10 der Partheyen, wovon die Eine einen Sol-
 *chen postulat, oder Beyde ihn capiunt,
 in dieser bestimmten Sache ernannt hatte,
 oder auch wohl Mehrere, judex (bey den
 Neuern, vielleicht aus Mißverständniß, s.
 15 *oben S. 332. Z. 23., und nach Stellen,
 wo es ein delegirter Richter seyn kann,
 judex pedaneus [*χαμαιδικαστης*]¹⁾),
 arbiter, wie wir sagen würden: Geschworne,
 thun konnten (judicium, judicare), wo also
 20 Einleitung und Vollziehung von der ge-
 nauen Untersuchung der ThatSachen getrennt
 gewesen wäre²⁾. Ein vom magistratus,
 dem judex im ursprünglichen Sinne, ver-
 schiedener judex kam bey einzelnen Arten
 25 *der legis actio (S. 315.) vor, und nach-
 *her, daß Dieses so war und, wohl beson-
 ders durch die formulae, sehr zunahm,
 trug zu dem FestWerden von RechtsSäzen
 Viel bey, da der magistratus seine Par-
 they-

theylichkeit nicht hinter besondere Umstände in den ThatSachen verstecken konnte. Ein anderer sehr erheblicher Umstand war das Oeffentliche des ganzen Verfahrens ³⁾, und daß der magistratus allein stand, daß sich ⁵ weder, wie in Athen, gar Hunderte, noch, wie bey uns, wenigstens ganze Collegien von Richtern in die Verantwortlichkeit theilten. So bildeten sich denn in Rom, wo der Sinn des Volks (S. 74 u. ff.) es ¹⁰ ohnehin begünstigte, festere und gleichförmigere PrivatRechtsGrundSätze, und es war da vollends nicht nöthig, der Obrigkeit durch recht viele Gesetze die Hände zu binden. Man verlangte in dieser Rücksicht ¹⁵ von einem guten Anführer, daß er sich mit dem RechtSprechen abgebe, so Viel seine übrigen Geschäfte es ihm erlaubten (assidue in diesem Sinne jus dicere), und dann, daß er unpartheyisch sey, nicht den ²⁰ Einen auf Kosten der Andern sich zum Freunde mache (aequum jus S. 100. Num. 2., nicht ambitiose). Hatte man das Unglück, einen schlechten oder unfähigen Menschen für dieses Jahr als Einen der zwey ²⁵ Consuln, also doch nur mit, an der Spitze der Regierung zu sehen, so war die RechtsPflege bey Weitem nicht das Einzige, worin man es fühlte, ja sie war noch erträglicher, als

als manches Andere, weil hier die Intercession seines Collegen oder eines Tribuns immer noch helfen konnte, die Sache in das folgende Jahr hin zu halten, für welches man auf eine weniger unglückliche Wahl rechnete. Was wir unter dem Nahmen höherer Instanzen für so wesentlich halten, findet sich noch gar nicht.

10 ¹⁾ Daß die Neuern den gegebenen *iudex* immer mit dem *pedaneus iudex* für Einerley nehmen, ist ohngefähr, wie wenn man Geschworne und etwa FeldGeschworne verwechselte.

15 ²⁾ *Bach* war schon früher dieser Meinung, aber sein Beweis, weil nämlich in der Geschichte der *Virginia* kein *iudex* vorkomme, ist sehr schwach, denn in dieser ganzen Rechts-Sache kam es nicht weiter, als bloß zur *Vindication*, bey welcher auch nachher kein *iudex* ernannt wurde.

20 ³⁾ *IN COMITIO AUT IN FORO ANTE MERIDIEM CAUSAM CONSCITO* (etwa wie bey *plebiscitum*, so viel als *decernito*), sagt der Verf. des Buchs *ad Herenn.* 2, 13., die letzten Worte hat aber auch *GELL.* 17, 2. als Worte der zwölf Tafeln. *Forum* (auch **forus*, schon bey den Alten) ist ein bekanntes Kunstwort in Beziehung auf die RechtsPflege, die *forensis factio* bey *Liv.* 9, 46. scheint sich darauf zu beziehen, und bey *Seneca contr.* 3. und *Quintilian* 7, 4. der Gegensatz zwischen dem Sprach-Ge-

II. Lehre v. den einz. öffentl. Anstalten. 317

Gebrauche der schola (hier allerdings von Rhetoren) und forum.

, Einzelne Auftritte.

GAJ. p. 250. l. 15 . . . p. 251. fin.

INST. 4, 16. de poena temere litigantium ganz 5
beyläufig §. 3.

DIG. 2, 4. de in jus vocando.

Das Verfahren in jeder einzelnen Sache, in so fern die Obrigkeit dabey vorkam, fing,
*abgesehen von der legis actio, die dazu 10
*nicht recht paßt, damit an, daß man seinen
Gegner eigenmächtig vor Diese foderte (in
jus vocare, bey Gellius 13, 12 und 13.
*auch in jus vocatio, jus in diesem Sinne),
denn er mußte kraft eines in Rom 15
ganz allgemeinen GrundSatzes folgen, ohne
erst einen besondern Befehl dazu abzuwar-
ten ¹⁾. Der Kläger hatte sogar das Recht,
die manus injectio vorzunehmen, wenn
der Vorgesoderte sich weigerte ²⁾. Auf 20
Krankheit, Alter und Gebrechen sah man
*sehr wenig ³⁾. Von litis contestatio,
*die in der Folge so sehr wichtig war ⁴⁾,
*und von der zweyten Ausgabe an in die-
*sem LehrBuche nicht mehr vorkam, finden 25
*wir in diesem ZeitRaume keine Spur,
*als nur daß die Verabredungen der Par-
theyen (ob nur Die, auf dem Wege zur
Obrig-

Obrigkeit?) mehr Wirkung hatten, um die Einleitung des ganzen RechtsStreits zu bestimmen, als andere Verabredungen ³⁾, wodurch eine neue actio hätte begründet, oder eine Alte aufgehoben werden sollen.

1) SI IN JUS VOCAT hält man für die ersten Worte der zwölf Tafeln, nach Cicero de LL. 2, 4. Bewiesen ist es aber nicht, daß er es als Solche anführt, besonders da, Was man sonst darauf folgen ließ: ATQUE EAT, nun in den bessern Ausgaben heißt: atque ejusmodi alias leges nominare (leges zu nennen, ob sie gleich sehr hart seyen und nicht verdienten, als leges zu gelten). Eher folgte in den zwölf Tafeln ITO, wenn Dieses nicht auch schon dabey vorausgesetzt wurde, und also nur das folgende NI IT da stand, ohngefähr wie keine Stelle der zwölf Tafeln den suos zur legitima hereditas berief. ZeitSchrift II. S. 432 ff. Doch scheint Gajus im Ersten seiner Bücher über die zwölf Tafeln davon zu sprechen, wie die Stelle gleich angeführt werden wird.

2) Bey Festus v. Struere und Pedem struit kommt aus den zwölf Tafeln vor: SI CALVITUR, PEDEMVE STRUIT, MANUM ENDO JACITO. Ueber den ersten Ausdruck macht auch Gajus im fr. 233. pr. D. 50, 16. Bemerkungen. Gewöhnlich findet man ein Beyspiel davon bey Horaz Sat. 1, 9. v. 74., wo aber die Sache schon lange anhängig war, denn der lästige Mensch sollte ja, wie

es schon v. 36. heißt, *respondere vadato*, oder v. 37. *perdere litem*. So ist es also auch sehr zweifelhaft, ob die Worte der zwölf Tafeln, die Porphyrio dabey anführt, wirklich hierher gehören, die freylich auch sehr 5 verdorben scheinen: *SI VIS VOCATIONI TESTAMINI, IGITUR EN CAPITO.*

3) GELL. 20, 1. *SI MORBUS AEVITASVE VITIUM* (oder eher *VITIUMVE*, oder statt *AEVITASVE VITIUM* lieber *AEVITAS VEL 10 VITIUM*) *ESCIT, QUI IN JUS VOCABIT, JUMENTUM DATO. SI NOLET, ARGERAM NE STERNITO*, über welche ausführliche Erläuterungen gegeben werden.

4) *Auf die Schrift von Keller, G. G. 21. 15 *1828. S. 1057., folgt die in der Zeit- *Schrift Band VII. S. 231. Beurtheilte.

5) *REM UTI PACUNT (PAGUNT, nicht PAI- *CUNT), ORATO* (S. 108. 3. 10.), *ad Herenn. 2, 13. J. Gothofredus* setzt noch 20 vorher: *IN VIA*, worauf sich die Weisung der Obrigkeit an die Partheyen: *Inite viam und redite viam* beziehen könnte, worüber Cicero spottet (*pro Muraena c. 12.*); aber der Beweis fehlt. 25

V a d e s.

Schon in den zwölf Tafeln kommen vades und subvades vor, wodurch die Partheyen sich einander Sicherheit machten, daß sie sich zur bestimmten Zeit, wie es 30 nachher wenigstens genommen ward: vor dem

dem judex, stellen wollten. Warum Dieses veraltet sey, ist nicht klar, da noch lange nachher das Wort vades so sehr gewöhnlich war ¹⁾. Das Wort morbus
 5 sonticus ²⁾ und auch wohl status dies cum hoste ³⁾ stand in dem Gesetze, wahrscheinlich als ein Grund, sich nicht zu stellen; hingegen votum ⁴⁾ und reip. causa abesse ⁵⁾ beruht bloß darauf, daß Gajus im ersten
 10 Buche über die zwölf Tafeln davon spricht.

Wie selten ein StellVertreter erlaubt war, s. oben S. 233. Z. 15.

1) GELL. 16, 10.

2) fr. 2. §. 3. D. 2, 11. Et ideo etiam lex
 15 XII tabb. si judex vel alteruter ex litigatoribus morbo sontico impediatur, jubet diem judicii esse dissisum, oder nach fr. 60. D. 42, 1. von differri, welches
 20 damahlß etwa noch vollständig conjugirt wurde. Für das Wort ist auch GELL. 20, 1. und FESTUS v. Sonticus, s. auch die oben S. 316. Anm. 1. erwähnten Worte bey Festus, worauf noch folgt: EO DIE DIFFENSUS ESTO.

25 3) Cic. de off. 1, 12. Indicant XII tabb.: AUT STATUS DIES CUM HOSTE.

4) fr. 233. §. 1. D. 50, 16.

5) fr. 6. D. 2, 11.

Zeugen:

Zeugen Beweis.

Vom Beweise kommt in den zwölf Tafeln eine einzige Stelle vor, daß Wer Zeu-
 *mand zum Zeugen brauche, ihn drey Tage
 hinter einander vor seinem Hause dazu auf-
 *fordern soll, Zeuge zu seyn. Woher die Er-
 klärung rührt, es müßte in sieben und
 zwanzig Tagen geschehen, sieht man nicht
 ein. Sonst ist die Stelle zwey Mahl bey
 *Festus erwähnt ¹⁾, sie kommt jezt in den 10
 Turiner Palimpsesten von Cicero pro
 Scauro vor, Cujas hat sie mit dem in
 jus vocare, und Salmasius mit dem Ver-
 brechen des zum Zeugen Genommenen ver-
 wechselt. 15

¹⁾ Bey Portum (so Viel als Haus, und mit
 porta verwandt): CUI TESTIMONIUM DE-
 FUERIT, IS TERTIIS DIEBUS OB PORTUM
 OBVAGULATUM ITO, und bey Vagulatio
 eben so. Bey Gothofredus in der zwenten 20
 Tafel.

Äußerste Vollziehung an der Person.

Ueber den höchsten Grad der Hülfe in
 privatrechtlichen Sachen war eine genaue
 Bestimmung in den zwölf Tafeln ¹⁾, die 25
 *aber wohl, es sey von Anfang an oder
 *in der Folge, nur bey baar geliehenem
 Gelde

Gelde (S. 286.) Statt fand. Dreyßig Tage nach dem Geständnisse oder dem Urtheile mußte der creditor, zu dessen Besten eingestanden oder gesprochen worden war, noch warten; dann erst konnte er die manus injectio vornehmen, er mußte aber Den, der gestanden oder den man verurtheilt hatte, vor die Obrigkeit bringen, damit ein vindex für Diesen auftreten könne. fand sich
 10 Niemand, der an diesen Mitbürger so Viel hätte wagen können und wollen, und mit dem sich der Kläger hätte begnügen wollen oder müssen (S. 318. Anm. 1.); so durfte der creditor den Schuldner mit
 15 sich führen, und dabey war vorgeschrieben, wie Dieser in Rücksicht auf Sicherheit gegen das Davonlaufen, aber nur Was das Gewicht, nicht auch Was die Stellung oder den Ort, betrifft, und auf Nahrung,
 20 gehalten werden durfte. Nach zwey Monaten, während welcher der Schuldner drey Mahl öffentlich vorgezeigt werden mußte, durfte der Verurtheilte nun um alle seine Rechte gebracht und in auswärtige servitus
 25 *(wohl auch mit den Seinigen, S. 319. *Z. 10.) verkauft werden. Nur wenn der creditores Mehrere waren, Was also freylich in der Redlichkeit eines Schuldners in vielen Fällen, z. B. nach S. 254., aber auch

auch sonst, wenn etwa der erste creditor selbst den Schuldner an einen Andern gewiesen hatte, geradezu gar Nichts änderte, war ein Verfahren erlaubt, welches wir ohne alles Bedenken bloß für die älteste Erwähnung Desjenigen, welches bey uns Concurſus heißt, erkennen würden, woben noch lange nachher, zwar nur in gewissen Fällen, nämlich, wenn man dem populus den Schuldner abkauft, Was aber durchaus nicht hindert, daß das Wort in ältern Zeiten nicht allgemeiner hätte seyn können, von einem sector die Rede war, und wo partes secanto sehr wohl heißen kann, sie sollen die Forderungen theilen, etwa mehr oder weniger, wie wir sagen, ProCente schwinden lassen; wenn nicht drey Römische nicht juristische Schriftsteller, nach der Mitte unsers dritten ZeitRaums, und nun auch Einer am Ende, es von einem in Stücke Hauen des Schuldners verstanden hätten ²⁾, ohne daß wir einen bestimmten Widerspruch mehr fänden. Vollziehung an dem Vermögen war freylich jetzt noch nicht besonders bestimmt, aber ein solcher Weg, zu dem Vermögen zu gelangen, wäre doch nicht sehr natürlich gewesen. Daß der Auswärtige, an den ein Römer verkauft worden wäre, ihn auch mißhandeln konnte,

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 3

konnte, ist wohl wahr, aber beynahe um so weniger war es nöthig, diese Mißhandlung für einen einzelnen Fall, als in Rom selbst vorgeschrieben, besonders zu erwähnen.

- 5 1) GELL. 20, 1. Sic enim sunt, opinor,
 * verba legis: AERIS CONFESSI (der Genitiv
 * paßt nicht recht zu dem Folgenden, welches
 * doch mit que verbunden ist) REBUSQUE
 10 JURE JUDICATIS TRIGINTA DIES JUSTI
 SUNTO, POST DEINDE MANUS INJECTIO
 * (für das Recht genommen) ESTO, IN JUS
 DUCITO; NI JUDICATUM FACIT AUT QUIS
 15 ENDO EO IN JURE VINDICIT, SECUM DU-
 CITO, VINCITO AUT NERVO (mit einem
 FußBock, s. Festus v. *nervum*) AUT COM-
 PEDIBUS XV PONDO NE MINORE AUT SI
 20 VOLET MAJORE VINCITO. So ließt noch
 * Jac. Gothofredus die Worte des Gellius,
 * aber in die dritte Tafel setzt er es richtiger,
 20 * als in die BeweisStellen: ne majore,
 aut si volet minore, denn Dieß erfordert
 nicht bloß der Sinn und die Aehnlichkeit
 mit dem beyim Unterhalte Folgenden: si volet
 25 plus dato, sondern Cujas (Obs. 3, 39.)
 beruft sich dafür auch auf antiquum et
 fidele exemplar, und bey einem Gelehrten,
 der so vortreffliche HandSchriften nicht bloß
 * in unserm Fache hatte, ist es doch nicht zu
 * billigen, daß die Herausgeber von Gellius,
 30 * und nun gar auch Niebuhr im 2ten Band,
 * 2te Ausgabe S. 669., ihn so ganz über-
 sehen. SI VOLET SUO VIVITO, NI SUO
 VIVIT, QUI EM VINCTUM HABEBIT, LIBRAS

FAR-

FARRIS ENDO DIES DATO, SI VOLET PLUS DATO. Erat autem jus interea paciscendi, ac nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies LX. Inter eos dies trinis nundinis continuis ad Praetorem in Comitium producebantur, quantaque pecuniae judicati essent, praedicabatur (oder *praedicabatur, wie nachher bey einer ungenannten Lex praedicere palam). Tertiis autem nundinis capite poenas dabant aut 10 trans Tiberim peregre venum ibant. . . *Nam si plures forent (S. 276. 3. 26.), quibus reus esset judicatus, secare si vellent, atque partiri corpus addicti sibi hominis permiserunt. . . TERTIIS, inquit, 15 NUNDINIS PARTES SECANTO, SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE (sine) FRAUDE ESTO.

- 2) Gibbon 178. beruft sich auf Quintilian, die beyden Partheyen bey Gellius und auf 20 Tertullian, gegen Bynkershoek, welcher auch die Worte: capitis poena ganz unnöthiger Weise verdreht. Ueber die etwas stark ausgedrückte Ansicht von Niebuhr *II. S. 313. wörtlich eben so in der 2ten 25 *Ausgabe, S. 670. Anmerk. 1313. f. G. *G. 2. 1814. S. 204. In Mai's codex *vaticanus p. 217. (2tem Band der scriptorum veterum nova collectio S. 144.) *ist nun auch Cassius Dio für die buchstäblich= 30 *liche Auslegung. In der Zeitschrift III. S. 125. wird das GulathingsGeseß für ein ähnliches "von ihm Hauen so Viel er will, „oben oder nieden" angeführt; aber nicht
3 2 bloß

356 Erster ZeitRaum, bis auf d. zwölf Taf.

bloß für den Fall, da der Gläubiger Mehrere seyen. Neuerlich ist der Kaufmann von Venedig gar oft zur Erläuterung gebraucht worden.

5 Besondre Arten des Verfahrens.

Von den mancherley Arten, in einzelnen Sachen zu verfahren, findet sich jetzt nur eine Spur von Etwas, was sich späterhin zu einem Interdicte ausbildete. Die zwölf
10 Tafeln verordneten Sicherheit in dem Falle, wo das RegenWasser Schaden zufügen konnte ¹⁾).

¹⁾ Im fr. 21. pr. D. 40, 7. kommen ganz
15 beyläufig die Worte: SI AQUA PLUVIA
NOCET aus den zwölf Tafeln vor, zum Beweise, daß eine bloße Möglichkeit gemeint seyn könne, da es hier, wie die Alten sagten, nocere poterit bedeute; und im fr. 5. D. 43, 8. ist die Sicherheit aus den zwölf
20 Tafeln angeführt, auch wenn per publicum locum rivus aquaeductus privato nocebit. Cic. Top. 9. unterscheidet bey der aqua pluvia, ob sie loci vitio oder manu nocens sey. In dem einen Falle jubetur ab arbitro coërceri. Er sagt aber Nichts von
25 den zwölf Tafeln. Bey Jac. Gothofredus steht die ganze Lehre in der achten Tafel.

Bestrafung der Verbrechen.

IV. Die Lehre des öffentlichen Rechts
30 de publicis judiciis, wie sie nachher hieß,
darf

darf man nicht mit der Lehre von den Forderungen, die aus Vergehungen entstehen (S. 302.), verwechseln, und die Verbrechen hatten auch selbst noch eine Menge anderer Folgen, die auf der ganzen Verfassung beruhten, und doch nicht zu dieser eigenen Lehre gehörten, theils daß der Thäter überhaupt übel berüchtigt war, weil man ihm so Etwas nachzusagen mußte (*improbus, intestabilis* ¹⁾), nachher *famosus*, ¹⁰ *infamis* ²⁾), theils daß namentlich beim census die Obrigkeit ihm einen Vorwurf daraus machte, ihn aus dem Senate stieß, nicht mehr für einen *eques* erkannte, ihm eine Geldstrafe ansetzte, oder ihn sonst mit ¹⁵ einem Tadel in die Musterrolle eintrug (*ignominia, nota, vielleicht nota censoria*). An alles Dieses, an das PrivatRechtliche und an das übrige öffentliche Recht, muß man sich erinnern, um es nicht zu miß- ²⁰ verstehen, wenn das eigentliche Verfahren gegen Verbrecher in Rom sehr eingeschränkt war.

¹⁾ GELL. 6, 7. hat die Worte aus den zwölf Tafeln und 15, 13. eben so, noch vollständiger: QUI SE SIERIT TESTARIER LIBRIPENSVE FUERIT, NI TESTIMONIUM FARIATUR, IMPROBUS INTESTABILISQUE ESTO. J. Gothofredus stellt Diesß in die siebente Tafel.

Tafel. *Fr.* 26. *D.* 28, 1. erklärt Gajus, aber auch nicht über die zwölf Tafeln, sondern über das Edict, intestabilis in der lex heiße: Wer nicht Zeuge seyn dürfe, vielleicht auch: für Wen Niemand Zeuge seyn dürfe.

5
2) So arg, wie in den neuern Sprachen das Wort Infamie, war die Sache bey den Römern nicht, eben weil bey ihnen der Begriff noch der Abstammung des Worts näher war. S. auch S. 360. Anm. 3.

Art des Verfahrens. Verbrechen. Strafen.

Das Verfahren, wenn es förmlich und einem in Sachen des PrivatRechts angeordneten judicium ähnlich seyn sollte (judicium publicum u. u., was aber hier nicht der Heimlichkeit, sondern dem PrivatVorteil des Klägers, entgegengesetzt ist), bestand darin, daß ein magistratus die Sache an
15 das Volk brachte (diem dicebat ad populum), welches dann entweder selbst erkannte, oder Bevollmächtigte zur Untersuchung niedersehte (quaestores, wie wir sagen: Inquisitoren, Inquirenten, z. B.
20 parricidii). Es ist aber keine Frage, daß, auch außerdem, theils über servi und Peregrinen, theils überhaupt bey dem Heere, die Obrigkeit selbst wahre öffentliche Strafen zuerkennen konnte ¹).

Als

Als eigentliche Verbrechen, die ein solches Verfahren nach sich ziehen, kommen in den zwölf Tafeln vor: HochVerrath (*hostem concitare und civem hosti tradere* ²⁾), nächtliche Versammlungen, Mord, 5 besonders VaterMord, BrandStiftung, MeynEid, Bestechlichkeit, gewisse Beschimpfungen (*occantare* ³⁾), nächtliches Verderben von Getraide, Bezauberung, und Untreue des Patrons gegen seinen Klienten. 10

Die Strafen bey dieser Art von Verfahren gingen meist auf das Leben; weil aber mit der Untersuchung nicht gleich die Verhaftung verbunden war, sondern der Angeklagte Bürgen geben konnte (*vades* 15 *publici*), so war schon jetzt die Anlage dazu gemacht, daß er sich durch freywillige Verbannung (*solum vertere exsilii causa*) der LebensStrafe entziehen konnte ⁴⁾.

¹⁾ Cicero (*de leg.* 3, 3.) sagt Dieß so: Ma-20
gistratus nec obedientem et noxium civem
multa, vinculis, verberibusve, coërceto...
Cum magistratus judicassit inrogassitve,
per populum multae poenae certatio esto.
Militiae ab eo, qui imperabit, provocatio 25
ne esto: quodque is, qui bellum gerat,
imperassit, jus ratumque esto.

²⁾ Fr. 3. D. 48, 4. führt es aus den zwölf
Tafeln an. J. Gothofredus nimmt es in
die

die neunte Tafel auf, setzt aber *perduellis* statt *hostis* (S. 224. Anm. 1.).

- 3) Nur dieses Wort ist gewiß aus den zwölf
Tafeln, das auch Festus besonders erklärt.
5 Die vollständige Stelle, wie sie bey Cic.
Tusc. qu. 4, 2. oder gar aus einer auch
jetzt noch verlornen Stelle Desselben *de rep.*
bey AUGUSTIN. *de civ. Dei* 2, 9. vor-
kommt, ist wohl nicht wörtlich, sonst würde
10 infamia schon in den zwölf Tafeln gestan-
den haben.
*) LIV. 3, 13. kommt das erste Beyspiel
davon vor.

Öeffentliche Einkünfte und Ausgaben.

- 15 V. Die Verwaltung der öffentlichen Ein-
künfte und Ausgaben war noch sehr ein-
fach, da man weder Gehalte noch Löhnung
(wenigstens lange nicht so Viel wie nachher,
s. oben S. 320. Anm. 1.) zu bezahlen
20 hatte, da die in der Folge so kostbaren
öffentlichen Austheilungen jetzt noch nicht,
oder doch höchst selten, vorkamen, und da
es auch noch sehr wenige öffentliche Ge-
bäude, Straßen, Wasserleitungen oder
25 AbzugsGraben (überhaupt *opera publica*)
anzulegen oder zu unterhalten gab. Die
Einkünfte beruhten auf der VermögensSteuer
nach dem Census, auf dem *tributum* von
Ländereyen der Plebs, und dann auf dem An-

Antheile des ganzen Volks an der Beute in einem glücklichen Kriege. Darunter gehörte auch Länderey, die eigentlich dem Volke vorbehalten war, von welcher wenigstens vectigal an Diefes entrichtet werden sollte, in deren Besiz die Patricier, und zwar ohne die Abgabe zu bezahlen, sich aber schon jezt sehr oft gefezt hatten. Diefen suchte man sie denn wohl durch einen darüber dem Volke gethanen, ihm sehr willkommenen, Antrag (eine lex agraria) zu entziehen ¹⁾. Was wir indirecte Abgaben oder einträgliche Regalien nennen, z. B. Gewinn bey der Münze, hatte man noch nicht. 15

¹⁾ Die älteste lex agraria erwähnt Livius bey'm Jahre 268 (2, 41.), und es soll dabey schon alles Das vorgekommen seyn, was nachher bey der Geschichte solcher Anträge immer wiederkehrt, Eifersucht der Römer gegen die Latinen, wenn Diefen auch ein Theil davon bestimmt ward, und Bestreben der Patricier, den Urheber bey'm Volke selbst verhaßt zu machen. 20

VI. Sehr Vieles von Dem, was man jezt Polizzen nennt, war unter den bisher erwähnten Theilen des Römischen Rechts mit

mit begriffen, und wornach man etwa sonst noch bey diesem Nahmen fragen könnte, Das fehlte in Rom jezt fast ganz. So gab es, außer der Erklärung für einen
 5 Verschwender (S. 181.), außer den WucherGesezen (S. 295.), und den eben erwähnten Anträgen zur Vertheilung von Ländereyen, keine ArmenAnstalten, man müßte denn etwa gar noch die Einschränkung des
 10 Aufwandes bey Begräbnissen, als ein Mittel, das Verarmen zu verhüten, hierher rechnen wollen. Von SchauSpielen kamen jezt noch keine Andere vor, als die, zwar unmenschlichen, aber bey einem rohen und
 15 kriegerischen Volke sehr natürlichen, Gefechte der Gladiatoren, und selbst Diese sollen; wenigstens bey Begräbnissen, erst später angefangen haben. Von den Wegen ist oben S. 190. die Rede gewesen.

 Zwen.

Zweyter ZeitRaum.

Von den zwölf Tafeln bis 650 nach Rom.

Geschichte der Quellen.

Ordnung des Vorzutragenden.

* Erst muß eingetragen werden, Was sich
 * an Menschen, Land und Verfassung in
 * diesem ZeitRaume geändert hat; darauf
 * erst läßt sich jede einzelne Art von Quellen
 nach der Reihe erst im Allgemeinen, und
 * dann, wo es seyn kann, d. h. bey den
 * VolksSchlüssen, auch im Einzelnen aufzählen.

* Menschen.

* Von den Patriciern waren sehr viele
 * Häuser ausgestorben, wie Dieß überall, wo
 * sich Familien nur durch MannsStamm
 * erhalten, in einem gewissen Verhältnisse
 der

*der Fall seyn muß ¹⁾). In Rom waren
 *zwar weder Majorate noch ehelose Stände,
 *wodurch das Aussterben befördert worden
 *wäre, und im Gegentheil hätten die Adoptio-
 5 *nen es hindern können, aber die beständi-
 *gen Kriege, die Ausschweifungen (S. 76.
 *Z. 27.) und die DenkungsArt, Frau und
 *Kinder als eine Last anzusehen, beförder-
 *ten es. Dagegen nahm die Zahl der
 10 *Plebejer mit den Freylassungen und der
 *Ertheilung der Civität so zu, daß nun
 *sehr Viele von ihnen gar nicht mehr daran
 *dachten, Clienten eines Patrons werden zu
 *wollen, wenn das Haus des Ehemahligen
 15 *ausgestorben war, oder wenn sie nie Einen
 *gehabt hatten.

¹⁾ *Viertes LehrBuch der Philosophie des
 *positiven Rechts. S. 65.

*Ihre Bildung.

20. *Die Menschen, welche zu Rom ge-
 *hörten, und die Römer selbst, hatten nun
 *mehr sinnliche und geistige Bildung, ver-
 *feinerte Bedürfnisse, und neue Mittel, sie
 *zu befriedigen, Werke der bildenden Künste,
 25 *nach und nach Geschmack dafür, wenn
 *gleich seltener auch Geschicklichkeit, sie nach-
 *zuahmen. Selbst die Griechischen Schrift-
 *steller

Steller fanden in Rom Bewunderer und bald sogar glückliche Nachahmer. Aber freylich machte die sittliche Bildung weder bey allen, noch bey den meisten Einzelnen, eben solche Fortschritte; im Gegentheil zu 5 dem Geize kam nun auch HabSucht, die alte Sparsamkeit verschwand, und die SelbstSucht zeigte sich jetzt viel verächtlicher und elender, weil so wenig Kraft damit verbunden war, und weil nicht ein Mahl 10 die Mitbürger Vorthail davon hatten ¹⁾. Die LobRedner der guten alten Zeit meinten wohl gar, wenn man den Griechischen Lehrern den Eingang verwehre, so könnten die Beherrscher der üppigsten Länder, die 15 Bewohner einer Stadt, die natürlich um so größer ward, über je mehr Menschen sie herrschte, so einfach in ihren Sitten seyn, wie es das kleine und arme Volk gewesen war ²⁾. Daß die gerichtliche Beredsamkeit 20 der Griechen, und der dabey, für den NothFall wenigstens, empfohlne Tadel Desssen, was ein Mahl Rechtens war, nicht zu dem steifen Römischen PrivatRechte paßte, war freylich einleuchtend. Eben so 25 war die Griechische Philosophie nicht nur dem alten ÜberGlauben, sondern auch manchem Guten, was damit zusammenhing, nachtheilig (S. 337.).

¹⁾

- ¹) Gegen die Stelle in Cicero (*Somn. Scip.* 3.): Quo sis, Africane, alacrior ad tutandam remp., sic habeto, omnibus qui patriam conservarint, adjuverint, auxerint, certum esse in coelo ac definitum locum, ubi beati aëvo sempiterno fruantur, läßt sich aus dem rein sittlichen StandPunkte noch Vieles einwenden; aber in Rücksicht auf die Größe und den Ruhm des Vaterlandes ist diese DenfungsArt doch unendlich besser, als Die, welche nun herrschend ward, nach welcher so mancher Große nur auf seinen eigenen unmittelbaren Genuß oder Verlust Rücksicht nahm.
- ²) Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts ward erst die PhilosophenGesandtschaft der Athenen, auf Betrieb von Cato Censor, nach Hause geschickt. Dann wurden bald nach einander zwey SenatsSchlüsse gemacht, um die Philosophen oder Rhetoren aus Rom zu vertreiben. Aber Polyb war schon vorher da, als Einer der Achäischen Geißeln, und höchst wahrscheinlich lehrte auch Panätius, der Stifter einer freyern stoischen Schule, in Rom selbst zu eben dieser Zeit, denn der jüngere Scipio war sein Freund, wie der Freund Polyb's.

* L a n d.

* Die Römer unterwarfen sich in diesem
 30 * ZeitRaume nicht nur das ganze Italien,
 * im damahligen Sinne des Worts, sondern
 ihre

* ihre Eroberungen gingen auch über die
 * Grenzen von Diesem hinaus, und es ent-
 * stand eine Einrichtung, an welche man in
 * Italien gar nicht gedacht hatte, daß
 * nämlich eine stehende Obrigkeit von Rom 5
 * aus, einem nach unserm MaaßStabe
 * ziemlich großen Lande, Dieses mochte nun
 * bisher eine gemeinschaftliche Verfassung
 * gehabt haben, oder nicht, vorgelegt wurde,
 * um den Vortheil von Rom da zu besor- 10
 * gen, und auch sonst die Einwohner zu
 * regieren, soweit Dieses durch die Bünd-
 * nisse bestimmt war. Der Name pro-
 * vincia für ein solches Land und provin-
 * ciales für seine NichtRömischen Be- 15
 * wohner wird gewiß weit weniger natür-
 * lich von vincere, als von providere,
 * hergeleitet (S. 336. Anm. 1.).

* Verfassung.

* Die Vorzüge der Patricier verloren 20
 * sich nach und nach fast ganz, und Der
 * der nobiles vor den homines novi beruhte
 * nur auf der Denkungsart sehr Vieler
 * von Jenen. In Rom selbst entstanden
 * neue Obrigkeiten, hauptsächlich unter dem 25
 * schon in den zwölf Tafeln vorkommenden
 * Namen: praetor (Anführer, Obrigkeit),
 * beson-

368 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* besonders, aber nicht ausschließlich, für
* die jurisdictio, zuerst ein praetor urba-
* nus, und dann Einer mit der Umschrei-
* bung: qui inter peregrinos (oder auch
5 * inter cives et peregrinos) jus dicit ¹⁾,
* woraus nachher der kürzere, aber nach
* einer ungeschickten Ähnlichkeit mit prae-
* tor urbanus gemachte, Ausdruck: prae-
* tor peregrinus entstand, ferner ein
10 * praetor für jede Provinz, woraus denn
* zuletzt noch mehr Prätores in Rom selbst
* für quaestiones angeordnet wurden, wäh-
* rend den Provinzen nun abgegangene Con-
* suln oder Prätores vorstanden. Die ehe-
15 * mahls geringere Stelle der Aedilen ward
* nun zum Theil den höhern Stellen zuge-
* zählt (aediles curules), und mit den
* Aedilen hatte in der Provinz der dem
* Statthalter zugegebene quaestor wenigstens
20 * die Ähnlichkeit, daß er noch einen Höhern
* für die jurisdictio über sich hatte.

¹⁾ * Die Inschrift von Heraclea 1, 8 u. 11.

* und die lex RUBRIA Columnne 1. 1. 24

* und 34.

25

* Quellen für neues Recht.

Auch die RechtsQuellen, welche sich in
diesem ZeitRaume öffneten, können wir auf
die

die beyden HauptArten, ausdrückliche Gesetzgebung und GewohnheitsRecht, zurückbringen ¹⁾, wobey denn freylich nicht gerade die Ergiebigste, sondern mehr nur die * Auffallendste, zuerst genannt wird. Zu der 5 Gesetzgebung gehören: I. VolksSchlüsse (leges), die Schlüsse der Plebs mitgerechnet, und II. SenatsSchlüsse; zu dem GewohnheitsRechts theils III. das Prätorische oder überhaupt durch Bekanntmachungen ¹⁰ * einzelner magistratus entstandene, theils IV. das überhaupt sonst und insbesondre durch die RechtsGelehrten gebildete Römische Recht ²⁾. Doch ist freylich das jus honorarium aus einer Art von vorü-15 ber gehender Gesetzgebung entstanden, die zur Gewohnheit ward, und in so fern steht es auf der Grenze zwischen beyden Arten * von Quellen. Doch wird auf der andern * Seite das jus civile, d. h. die leges, ²⁰ * und Was legis vicem hat, dem jus honorarium entgegengesetzt.

* Die sonst gewöhnlichen, bey den SenatsSchlüssen noch jetzt sehr häufig vor-
* kommenden, Vorstellungen über diese vier ²⁵ Arten im Allgemeinen sind fast durchaus unrichtig, so manche verdienstliche Untersuchung man auch im Einzelnen, besonders über die leges, angestellt hat ³⁾, wobey

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Na frey-

freylich die neuen Quellen manche Berichtigung liefern; und es ist nicht selten, daß SchriftSteller, welche die bessere Vorstellung da, wo absichtlich z. B. vom Prätörischen Rechte die Rede ist, annehmen, bey den Anwendungen sich doch wieder von der falschen Meinung, wie von einer bösen Gewohnheit, dahin reißen lassen. Uebrigens ist hier gerade das Allgemeine das Wichtigste. Nur von den VolksSchlüssen lassen sich einzelne Erhebliche anführen, von den SenatsSchlüssen in diesem ZeitRaume Keiner, und Was Leibniz als innere RechtsGeschichte wünschte (s. oben S. 3. Anm. 15 1.), zu wissen, welche obrigkeitliche Person, wohl gar auch welcher RechtsGelehrte, einen jeden Satz zuerst aufgestellt habe, ist *nach der, und zwar nicht bloß zufälligen, Beschaffenheit unserer Quellen unmöglich.

20 1) Diese drückt Cicero (*de orat.* 1, 42.) so aus: Sit ergo in jure civili finis hic, *legitimae* atque *usitatae* in rebus causisque civium aequabilitatis conservatio.

25 2) Am Besten ist es, gleich hier die Stelle herzusetzen: *Top.* 5. Definitiones aliae sunt partitionum . . . ut, si quis jus civile (in diesem Sinne) dicat id esse, quod in (I) legibus, (II) senatusconsultis, (III) rebus judicatis, (IV) juris
30 peritorum autoritate, (V) edictis magistrat-

stratum, (VI) more, (VII) aequitate consistat. Die Abweichung der in Gajus und Justinian's Institutionen, also auch hier, befolgten Ordnung und der von Cicero besteht besonders darin, daß III und IV 5 * von einander und von VI und VII, daß * auch beisammen seyn könnte, getrennt ist und vor V steht.

- 3) Was wir über die VolksSchlüsse, die freylich bey Weitem nicht alle in diesen Zeit-10 Raum gehören, haben, findet sich in Haubold's Institutiones litterariae, Was wir über die SenatsSchlüsse haben, von denen fast keiner in diesem Falle ist, in seinen Institutiones historico dogmaticae, zu-15 sammen gestellt.

VolksSchlüsse.

Ein VolksSchluß konnte nur von einem

- * magistratus ausgehen, und darauf bezie-
- * hen sich die Mahnen, leges consulares, 20
- * praetoriae, tribunitiae (s. auch S. 87.
- * 3. 22.). Nur im Senate, nicht auch in
- * einer VolksVersammlung, konnte vorher
- * über die einzelnen Bestimmungen berath-
- schlagt worden seyn, die VolksVersammlung 25
- selbst stimmte nur mit Ja und Nein, und
- von unsern so berühmten *amendemens*
- war keine Rede. Die Sorgfalt, womit
- * sie abgefaßt wurden, zeigt sich theils darin,
- * daß *exceptae personae* ¹⁾ eine sehr ge- 30

Na 2

wöhn.

372 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

*wöhnliche Bestimmung war, theils auch
in der so oft wiederkehrenden Formel: E.
*H. L. N. R. (ejus [oder ex ²]) hac
*lege nihil rogatur), in dem tralatitium
5 *caput de impunitate ³), der Bestim-
*mung, ob die lex perfecta sey oder nicht,
*wie es mit den populi fundi gehalten
*werden solle, und endlich in der ausdrück-
lichen Warnung, ein Beyspiel nicht für
10 etwas Anderes zu nehmen ⁴). Die Ein-
theilung in capita ist bekannt, und sie
bestätigt sich durch immer mehr Beyspiele.

15 ¹) *Die Warnung, die Cicero von Glaucia
*erzählt, die gemeinen Römer sollten nur
*immer Acht geben, ob eine lex über Ver-
*brechen und Strafen anfangt: QUICUNQUE
*POST HANC LEGEM, oder ob einzelne obrig-
*keitliche Stellen genannt seyen, ist eigent-
*lich ganz etwas Anderes.

20 ²) *So steht ausgeschrieben in der lex RUBRIA
*II. l. 24. Es ist also nicht richtig, wenn
*es aus dem Grunde getadelt worden ist,
*daß bey Cicero und Valerius Probus
*gerade ejus steht.

25 ³) *Cic. ad Atticum III. 23.

⁴) Civ. Mag. II. S. 445. in der lex Rubria
C. 20. l. 47... 50.

*P l e b i s c i t a.

Die meisten VolksSchlüsse überhaupt
30 waren in diesem ZeitRaume wohl Schlüsse
der

der Plebs, weil die Tribunen mehr auf Neuerungen ausgingen, als der Senat; die Meisten, die das PrivatRecht betreffen, vielleicht auch noch um Deswillen, weil die Tribunen keine andere Art hatten, eine Regel aufzu- 5 stellen, keine SenatsSchlüsse und keine eigenen Edicte, und weil sie bey ihrem Antheile an der RechtsPflege öfters aufmerksam * wurden, wo etwas Neues nützlich sey, oder * wenigstens sie beliebt machen könne. So 10 unterscheidet denn auch Cicero in der S. 370. Anm. 2. angeführten Stelle, so wie das Edict über die *bonorum possessio*, die *leges* gar nicht von den Plebisciten, wie die Alten oft, 3. B. der 15 zu *Heraclea* gefundene VolksSchluß, die *lex RUBRIA* und das Edict über *pacta* * und die *integri restitutio*, thun, und wie vollends wir nach Justinian's Institutionen so gewohnt sind, die auch hierin Denen von 20 Gajus folgen.

* VolksSchlüsse für das PrivatRecht.

Der VolksSchlüsse war freylich in diesem ZeitRaume eine ungeheure Menge; aber auch in Rom, wie überall, war die 25 Gesetzgebung weit mehr mit dem öffentlichen, als mit dem PrivatRechte, beschäftigt,

tigt, und fast bey allen VolksSchlüssen, welche in das PrivatRecht einschlugen (leges de jure civili ¹⁾), civiles leges, nicht wie die Neuern wohl sagen, leges 5 privatae ²⁾), läßt sich ihr Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte zeigen ³⁾).

¹⁾ Cic. *pro Balbo* 8.

²⁾ Der Ausdruck *lex publica* findet sich zwar, * sogar in einer Formel, bey Gaj. p. 79.
10 *l. 1., aber nicht für einen VolksSchluß, welcher das PrivatRecht nicht beträfe, sondern für die zwölf Tafeln, welche die *mancipatio* vorgeschrieben hatten (also gehört *SECUNDUM LEGEM PUBLICAM* nicht zum Vorhergehenden,
15 *QUO TU JURE TESTAMENTUM FACERE POSSIS*, sondern zum Folgenden, *HOC AERE ESTO MIHI EMPTA*) und es heißt so Viel als *lex populi*.

³⁾ Es ist ein schlimmer Anfang, wenn *Heineccius*, gleich im ersten Paragraphen seiner
20 Institutionen, die Stelle von *Livius* 3, 34. *immensus aliarum super alias acervatarum legum cumulus* anführt, ohne mit einer Sylbe zu bemerken, daß die meisten
25 dieser leges da PrivatRecht gar Nichts angingen; wenn er damit noch die gar nicht hierher gehörigen, seitdem so berühmt gewordenen, KameelsLasten, aus *Eunapius* (von
30 * dessen Unzuverlässigkeit im Allgemeinen s. *G. G. A.* 1824. St. 19.), wo ich nicht irre, nach *Merille*, in Verbindung bringt, und wenn *Höpfner*, um die Stelle von *Livius*
noch

noch beweisender zu machen, hinzusetzt: constitutiones hätte es damahls doch noch nicht ein Mahl gegeben.

* Einzelg VolksSchlüsse.

I. Jeder Römische VolksSchluß hatte 5 seinen Namen, nicht, wie bey uns, nach * der JahrsZahl oder einem Regierungs- * Jahre, oder der Stadt wo er gemacht * worden wäre, sondern nach Dem, oder Denen, die ihn dem Volke vorgelegt hatten, 10 mit der weiblichen Endung der gens, oder dem Genitiv der Familie Desselben, und * den Inhalt gab man, nicht bloß wenn * mehr als Einer denselben Namen von * dem lator hatte, mit de oder auch mit 15 * dem Beyworte, doch meist nur wenn von * mehreren leges desselben Inhalts die Rede * war, seltener auch mit dem Genitiv an.

Die einzelnen VolksSchlüsse hat man * längst, noch ehe man bey ihnen ZeitRäume 20 * unterschied (S. 32. Z. 16.), nach der Ordnung der AnfangsBuchstaben zusammen gestellt, wenn man ihre Namen wußte, Bach hat versucht, sie, freylich auch mei- stens nur, wenn man ihre Namen wußte, 25 * in Jedem seiner ZeitRäume nach der Zeit- Folge zu ordnen; aber außerdem, daß mit * Recht bemerkt worden ist, dadurch entstehe ein

376 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

*ein gar buntes Gemisch, taugt Jenes doch
*eigentlich mehr nur zum Nachschlagen,
also für das Register, und Dieses geht
um Deswillen nicht wohl an, weil wir
5 gerade bey Manchen der für uns wichtigsten
VolksSchlüsse die wenigsten Nachrichten
von ihrer Abfassung haben, sondern jeden
Einzelnen nur als schon geltend oder als auf-
gehoben erwähnt finden, und also dabey
10 meistens nur nach dem Nahmen der gens,
*welchen Der führte, der darüber stimmen
*ließ, und welcher Nahme unter den ma-
*gistratus eines Jahrs vorkommt, rathen,
Bach auch öfters geradezu gestehen muß,
15 es sey gar kein Beweis dafür, daß ein
VolksSchluß wirklich in dem Jahre ge-
*macht worden sey, bey welchem er ihn,
*etwa nach der gemeinen Meinung, anführt.
Dazu kommt nun noch, daß wir aus
20 Gajus viele in das PrivatRecht einschla-
gende VolksSchlüsse kennen lernen; aber
der Nahme, wenn er auch genannt war,
*ist bey Diesen, nach den spätern Schick-
*salen der HandSchrift, weniger zuverläß-
25 sig, als der Inhalt. Das Zweckmäßigeste
scheint denn wohl, alle VolksSchlüsse, die
*gewiß oder wahrscheinlich in einen Zeit-
Raum gehören, nach dem Inhalte und
*zwar wieder nach unserm, d. h. dem In-
stitu-

stitutionenSystem, und nur bey demselben Inhalt nach der Zeitfolge, zu ordnen. Dadurch ist es auch leichter möglich, Die, welche schon irgendwo sonst erwähnt waren, mit Denen, welche neu aufgefunden sind, 5 zu vergleichen, und wenigstens wahrscheinlich zu machen, daß an zwey Stellen dieselbe lex vorkomme. Auch ist es ein Vortheil dieser BehandlungsArt, daß man sieht, über welche Gegenstände und so über 10 welche Theile der in den Institutionen befolgten Stellung der Lehren wenige oder viele VolksSchlüsse erwähnt werden. Natürlich schränken wir uns auf Die ein, die das PrivatRecht angehen. Zweifelhaft bleibt 15 * freylich sehr Vieles, selbst ob ein Volks- * Schluß in diesen, oder erst in den folgenden ZeitRaum gehört, ist nicht immer * ausgemacht. Die einzelnen Gründe und * Gegen Gründe taugen aber auch hier mehr 20 zu eigenen Werken, als zu einer allgemeinen Uebersicht ¹).

¹) * Selchow meint, solche Erörterungen im * Vortrage dienen nur dazu, die Zuhörer * auf eine critische und gelehrte Weise in den 25 * Schlaf zu wiegen.

VolksSchlüsse über die Personen.

In die Lehre von der Verschiedenheit
 * der Personen schlägt, außer den leges
 * über die Civität, z. B. eine Colonie, die
 5 * nur öffentliches Recht sind, Weniges ein
 * die lex MENSIA ¹⁾, daß die Kinder
 * in Ansehung der Civität der ärgern Hand
 * folgen sollen. Der Mahme kommt ein
 * einziges Mahl bey Ulpian 5, 8. vor,
 10 * wo er recht gut verdorben seyn kann ²⁾, ob
 * ihn gleich sehr Viele auch bey Gajus
 * p. 21., wo er in Lücken fällt, für bekannt
 * annehmen,

die bey Plutarch ohne Mahmen Vor=
 15 kommende ³⁾, daß die Ehe unter Geschwi-
 sterKindern erlaubt seyn solle,

leges gegen die usucapio der Ehefrau
 * gibt es in dieser Zeit wohl nicht, sondern
 * Gajus meint eher die lex JULIA ET P. P.
 20 * aus der Folgenden

die lex ATILIA über die Ernennung
 der Tutoren durch den Prätor und die bloße
 Mehrheit der Tribunen. Nur wenn man
 annahme, vorher habe die Obrigkeit nie
 25 einen Tutor ernennen dürfen, wäre es we-
 nigstens durch Livius bewiesen, daß dieser
 VolksSchluß älter sey, als die Entdeckung
 der Bacchanalien (566).

1) *Niebuhr, Band II. 2te Ausgabe S. 93.
 *verbindet die lex, die den "seltsam klin-
 *genden Nahmen" führe, mit seiner Ent-
 *deckung von minus Latium. GAJUS p. 26.
 *1. 2. 5

2) *Aus AELIA SENTIA könnte durch die Ab-
 *kürzung ASentia eben so gut dieser Nahme
 *entstanden seyn, wie Ascia aus einer an-
 *dern: AStia. Nur ist freylich der Inhalt
 *nicht ganz ähnlich. 10

3) *Quaest. Romanae* 6.

*Volkschlüsse über Erwerbung von Sachen, und
 *zwar I. ohne universitas.

In die lehre von der Erwerbung des
 *Eigenthums ohne die Erwerbungen durch 15
 *eine universitas gehört eine wohl, wenn
 *auch noch so viele Neuern es nicht glau-
 *ben, ungenannte lex, deren Nahmen
 vor den ersten Worten, die wir von Ul-
 *pian's Titeln haben, gestanden hatte, 20
 welche Cujacius und seitdem so Viele ganz
 *entschieden für die hier gleich zu erwäh-
 *nende lex Cincia nehmen, nach welcher,
 *mit Ausnahme gewisser cognati, nicht
 *auch anderer Personen, eine Summe be- 25
 stimmt war, wie Viel man Jemand schen-
 *ken dürfe. Diese lex war höchst wahr-
 *scheinlich als ein Beyspiel von einer lex
 *imperfecta angeführt, da es ausdrücklich
 heißt: et si plus donatum sit, non rescin- 30
 dit

*dit und gleich darauf erklärt wird, Was
 *minus quam perfecta lex sey ¹⁾).

lex CINCIA, de donis et muneribus,
 auch, wenigstens im Scherze, muneralis,
 5 *woraus man auch wieder einen Grund
 *hernehmen kann, es habe wohl Mehrere
 *dieses Inhalts gegeben (550), daß bey
 donationes, der Regel nach, weder ein
 *bloßes Versprechen, noch auch bey beweg-
 10 *lichen Sachen selbst die mancipatio und die
 *traditio hinreichend seyen, sondern der
 *Beschenkte müsse sie so lange besessen ha-
 *ben, daß das interdictum UTRUBI
 *Statt gefunden hätte. Dabey kommen
 15 *Ausnahmen nach dem blutsverwandts-
 schaftlichen (dem Cognations-) oder einem
 *ähnlichen (dem Affinitäts- [S. 146.
 *Ann. 5.], Patronats- und Tutel-) Ver-
 hältnisse des Schenkenden und des Be-
 20 schenkten zu einander vor, und bey stipen-
 diaria praedia ist zwischen exceptae und
 non exceptae personae kein Unterschied ²⁾,
 *sondern Alle sind wie ausgenommen.

lex LICINNIA gegen die Veräußerung,
 25 *wodurch eine AuseinandersetzungsKlage ver-
 mieden werden sollte. Da sie nur ein ein-
 zigtes Mahl, und zwar in den Digesten ³⁾,
 vorkommt, so ist ihr Zusammenhang so
 ungewiß, wie ihr ZeitAlter. Wahrschein-
 lich

lich ist es eine Nebenbestimmung einer lex agraria,

lex ATINIA, die genannt wird, daß sie die Usucapion entwendeter Sachen aufgehoben habe, die schon in den zwölf Tafeln 5 * untersagt war (S. 224. Anm. 3.); daß * der Fehler wieder gut gemacht werden könne, * war schwerlich gerade das Neue dieser lex,

lex SCRIBONIA wird in den Digesten bey Gelegenheit der Ersizung, wodurch die 10 altius non tollendi servitus verloren wurde, genannt, es sey darin nur die Erwerbung von Servituten durch Ersizung verboten gewesen 4).

Ein VolksSchluß über die Fristen bey der dos mußte hierher gehören, wenn Das, 15 * was Polyb anführt, aus einer lex und * doch nicht aus den zwölf Tafeln herkam (S. 236. Anm. 1.).

1) Dazu, daß Cujacius bey dieser lex an die lex Cincia dachte, gehörte gewiß keine 20 * "große DivinationsGabe", wie Schweppe * 2te Ausgabe, S. 54. Anmerk. 3. sagt, da man durchaus keine andere lex über die donationes kannte, als die lex Cincia, und man von Dieser nichts wußte, was den bey 25 Ulpian erhaltenen Worten widersprochen * hätte. Die Ergänzung ward sehr oft für * Text genommen und abgedruckt, da sie * doch offenbar falsch war, denn Ulpian * hätte gewiß nicht gesagt: imperfecta lex 30 est

382 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- * est veluti Cincia, ohne zu erklären, Was
 * eine imperfecta lex sey, wie er gleich
 * darauf bey der lex minus quam perfecta
 * sagt, Was sie sey, und nicht ein bloßes
 5 * Beyspiel gibt, und eben so wenig hätte er
 * nur gesagt: quae supra certum modum
 * donare und wie die Worte dann in der
 * HandSchrift dastehen, sondern er hätte,
 10 * auch wieder, wie bey der lex Furia, dieses
 * Maas bestimmt angegeben. Daß nun aber,
 auch seitdem Niemand mehr die Worte **Ul-**
pian's mit dieser Ergänzung verwechselt und
 seitdem man nun vollends in **Mai's Pa-**
limpsesten ganz andere Nachrichten von der
 15 * lex Cincia hat, nämlich Nichts von der
 * Größe der donatio, als daß bey exceptae
 * personae man in infinitum schenken dürfe,
 * und Nichts davon, es seyen außer den
 * cognati auch noch andere Personen ausge-
 20 * nommen gewesen, gar kein Zweifel ent-
 steht, und immer aus der Ergänzung von
Cujacius weiter geschlossen wird, ist wohl
 nicht zu billigen. Zwey leges über die
 donationes sind an sich so wenig unwahr-
 25 scheinlich, wie mehrere leges über die legata,
 * und Mehrere über sponsores und fidepro-
 * missores, und so gut **Ulpian** die längst
 aufgehobene lex **FURIA testamentaria** (we-
 bey es ausdrücklich heißt praeter exceptas
 30 *personas*) als ein Beyspiel einer minus
 quam perfecta lex anführt, so gut hätte er
 auch eine alte lex de donationibus, die
 etwa die Vorläuferin der lex Cincia ge-
 * wesen wäre, als ein Beyspiel einer lex
 35 * imperfecta, anführen können. Sollte ich
 mich,

* mich, wie ich immer nicht glauben kann,
 * mit der Annahme dieser lex irren, so wäre
 * es ein merkwürdiges Gegenstück zu dem
 * Irrthum, nach welchem ich in dem index
 * editionum fontium als Nr. 4. eine Ant- 5
 * werpener Ausgabe eines Auszugs aus der
 * lex Romana der WestGothen angenom-
 * men hatte, welche ganz Dieselbe ist, die
 * als Nr. 1. angeführt war, daß sie zu
 * Löwen erschienen sey. So wie ich dort 10
 * auf ungenaue Ausdrücke von Cujacius und
 * Andern zu viel Gewicht gelegt hatte, so
 * wäre es hier bey Worten von Ulpian der
 * Fall.

- 2) Im Civ. Magazin B. I. S. 451. (192.) 15
 hatte die lex Cincia erklären sollen, warum
 die donatio eine Römische Erwerbungsart
 gewesen sey. Seit der siebenten Ausgabe
 war dieser VolksSchluß unter den für das
 PrivatRecht wichtigen leges nicht mehr auf- 20
 geführt worden, weil Alles, was man mit
 Gewißheit von ihm wußte, auf das öffent-
 liche Recht ging. Die von Cicero ange-
 führte Antwort des Cincius auf die höhni-
 sche Frage eines Großen: Quid fers Cin- 25
 ciole? Ut si quid habere velis, emas,
 die Worte bey Liv. 34, 4., Cato habe ge-
 sagt, die Plebs sey dem Senate zinsbar
 (tributaria) gewesen, Was Tacitus von
 den Milderungen erzählt, die unter den Kai- 30
 sern gemacht wurden, um die Redner auch
 Belohnung an Geld für ihre Kunst und
 Mühe ziehen zu lassen, endlich die Nach-
 richt bey Arnobius, die lex Cincia sey
 ver-

- veraltet, Alles deutete nur auf die Berichtigung des Verhältnisses zwischen den Einzelnen und den StaatsMännern, die für sie sprachen, und die Stellen bey Plautus und bey
- 5 * Cic. *ad Att.* 1, 20., wo über diese lex gescherzt wird, gaben kein weiteres Licht. Für das PrivatRecht kam sie in unsern bisherigen Quellen höchstens zwey Mahl vor, in c. 4. *Th. C.* 8, 12., wo *exceptae legis*
- 10 *Cinciae personae* erwähnt waren, und in *Nov.* 162. wenn man *Servis* in *Kivris* verwandelt, was Cujas noch damit erleichterte, daß er dieß Mahl *Cintiae* mit dem t schrieb. Sonst war freylich oft von einem *legitimus*
- 15 *modus* bey Schenkungen (fr. 5. §. 5. D. 44, 4. von *legis modus* u. u. fr. 21. §. 1. und fr. 24. D. 39, 5.) die Rede; aber daß Dieser aus der lex *Cincia* herrühre, beruhte doch eigentlich bloß auf dem Grunde: wir
- 20 wußten von keiner andern lex über die * Schenkungen, als von Dieser. Auch der * Aufsatz von Savigny über diese lex in * der *Zeitschrift* 4, 1., so lehrreich er war, * schien doch immer nur vorauszusetzen, es
- 25 * sey die lex *Cincia*. G. G. A. 1819. * St. 20., verglichen mit *Bevträge* II. S. 382. * Anmerk. 1. Zimmern S. 62. Anmerk. 4. * nimmt von seiner Anzeige in den *Heidel-*
- 30 * *berger Jahr Büchern* Vieles stillschweigend * zurück. — Erst Mai's *Palimpsesten* machten durch die Ueberschrift *de donationibus ad legem Cinciam* die lex *Cincia* wieder wichtiger und unter diesem ColumnenTitel, der mit dem Vorhergehenden: *quando donator intellegatur revocasse voluntatem*

p. 6. l. 15. in der Handschrift nur so abwechselte, wie Dieß ja bey ColumnenTiteln so gewöhnlich ist, vielleicht der Eine links, der Andere rechts, ohne daß ein neuer Abschnitt in der Handschrift selbst gemacht wäre, sind sich nun ganz neue Aufschlüsse, oder wenigstens ganz neue Angaben, über die noch lange bald so, bald anders, gerathen werden wird. Bisher haben Herr Prof. *Rudorff in einer eigenen Dissertation de 10 *lege Cincia 1825., Herr DMR. Francke *in den civilistischen Abhandlungen S. 1... *64., der sel. Wendt in der Vorrede zu *Zaubold's opuscula p. xxxviii... lxiv., *Klinkhammer und der sel. Gasse im Rhein. 15 *Mus. Heft 3., wo jus Cinciae ein neu- *gemachtes Kunstwort ist, ihre Stimmen *darüber abgegeben. In der neunten Ausgabe war aus p. 5. l. 14. vermuthet, der Unter- schied zwischen mancipi und nec mancipi 20 res könnte von Cincius festgesetzt worden seyn, wozu seine Antwort, da die mancipatio ein bildlicher Kauf ist, recht gut paßte. *Mehrere gewiß achtungswerthe Schriftstel- *ler haben sich nicht gescheut, zu gestehen, 25 *daß es für jetzt und vielleicht noch lange *bey dem non liquet bleiben müsse, nah- *mentlich der sel. Zimmern in den Erlan- *ger Jahr Büchern und Marezoll in seiner *Zeitschrift.

30

3) *Fr. ult. D. 4, 7.*

4) *Fr. 4. §. 29. D. 41, 3.* ist durchaus die einzige Stelle.

* II. Ueber Testamente.

Ueber die Testamente ist ein alter Volks-
 Schluß die lex FURIA TESTAMENTARIA
 * (im Gegensatz der lex Furia de sponsu ¹)),
 5 vermöge welcher nur gewisse ausgenommene
 * Personen ²) ein Legat (vielleicht auch eine
 * hereditas ³)) von mehr als tausend asses
 ohne Gefahr des vierfachen Ersatzes sollten
 * annehmen dürfen. Gajus p. 196. l. 10
 10 * und 23. führt sie als einen Grund der ma-
 * nus injectio, und Ulpian, im Anfang
 * seiner Titel, als ein Beyspiel einer lex
 * minus quam perfecta an. Da sie einen
 Grad der Verwandtschaft mehr ausnimmt,
 15 als die lex Cincia, so scheint sie wohl
 neuer zu seyn, als Diese, ob sie dann
 gleich in den ersten Jahrzehnten auf die
 lex Cincia gefolgt wäre.

Von der lex VOCONIA de mulierum
 20 * (sie als heredes genommen) hereditatibus,
 * und wie nun de republ. 3, 7. (10.)
 * ausdrücklich hinzusetzt: et legatis, (585)
 ist bey Cicero oft, namentlich auch in den
 von Mai neu gefundenen Stellen de re-
 25 publica 3, 10., die Rede, und vielleicht
 aus ihm im h. Augustinus; auch Gajus
 spricht davon. Neuere Schriftsteller haben
 diese Quellen mannichfach benutzt. Dessen
 * ungeachtet sind wir auch mit dieser lex
 nicht

*nicht im Reinen. Nur so Viel ist gewiß, daß sie dem Aufwande der Römerinnen dadurch abhelfen wollte, indem sie eine Quelle ihres Reichthums ableitete, die wohl Eine der Wichtigsten für sie seyn mochte.⁵ Aber Was hieß die Bestimmung: Niemand, der seit den letzten Censoren censirt sey, sollte FrauensPersonen Etwas so zuwenden dürfen? Bloß eine weitläufige Umschreibung für Das, was sich viel kürzer "kein 10 Römer" sagen ließ, ist es nicht, auch nicht ein schon in der lex offen gelassener Ausweg für Den, der durch irgend einen Zufall bey keinem Census aufgezeichnet worden war; sondern es hängt wohl mit der 15 sonst freylich ganz unerklärbaren Nachricht *von dem s. g. Asconius, welche nun auch Gajus ⁴⁾ bestätigt, bloß die Reichen seyen mit dieser lex gemeint gewesen, zusammen, aber wie? Die MerkWürdig- 20 keiten des in der lex genannten Census selbst machen es nicht aus, denn es heißt ja nicht: Wer von diesen Censoren censirt sey, sondern: Wer nach ihnen, und die ersten Censoren, welche auf Jene folgten, 25 waren in demselben Jahre ernannt worden, in welchem Voconius seine lex einbrachte. Sollten diese neuen Censoren alle nicht wohlhabende Römer übergehen? oder war

etwa in der *lex* selbst ein gewisses Vermögen genannt, diese Worte übergeht aber Cicero, weil er nicht aus ihnen, sondern aus dem Worte *cenfirt*, seinen Beweis führt, sie sey nicht anwendbar gewesen, wo sie Verres doch angewendet hatte?

Eine andere schwierige Frage ist Die:
 *wie verhielt sich der VolksSchluß zur le-
 *gitima hereditas, hatte Diese ohnehin
 10 nicht zum Besten des weiblichen Geschlechts
 Statt gefunden und seit wann ⁵)? oder
 ging das neue Gesetz, welches durchaus nur
 bey Testamenten erwähnt wird, auch auf
 *die Aufhebung der weiblichen legitima he-
 15 *reditas, wie man in der Verlegenheit, sich
 sonst zu helfen, angenommen hat ⁶)? oder
 endlich hatte Voconius ausdrücklich oder
 stillschweigend gewisse Römerinnen ausge-
 *nommen, welche man als die nächsten le-
 20 *gitimi heredes, als Personen, die wohl
 gar ein zu ihrem Nachtheil gemachtes Testa-
 ment schon jetzt anfechten konnten, noch im-
 *mer zu heredes ernennen durfte, eine
 Ausnahme, die um so wahrscheinlicher ist,
 25 da die Einschränkung der legitima heredi-
 tas auf consanguineae, im Gegensatze der
 agnatae, dieser *lex* oder ihrem Geiste zuge-
 *schrieben wird ⁷)? läßt sich das Prato-
 *rische Recht der contra tabulas bono-
 rum

*rum possessio schon hiermit in Verbin-
 *dung setzen 8)? Verließ man sich darauf,
 *die legitima heres habe immer Agnaten
 zu Tutoren gehabt, und Diese hätten der
 Verschwendung von einer Person, die sie 5
 beerben mußten, ohnehin Einhalt gethan?
 Solche Tutoren zu umgehen, reichte keine
 in manum conventio hin, denn geschah
 Diese bey lebzeiten des Vaters, so war
 die Tochter bey seinem Tode nicht legitima 10
 heres; zu einer spätern coemptio brauchte
 sie die Einwilligung ihrer Agnaten. Daß
 die RechtsGelehrten schon vor Voconius
 in seinem Geiste hätten handeln und Die,
 welche nicht Tutoren seyn konnten, von der 15
 legitima hereditas ausschließen wollen, ist
 nicht anzunehmen.

*Als Ausnahmen der lex (auch hier
 *kommen exceptae personae vor) führt
 nun Cicero, in den neu aufgefundenen 20
 Stellen de republica, das Testament einer
 Vestalinn an, die mehr Rechte gehabt
 habe, als die Mutter, und den Crassus,
 der bey seinem ungeheuern Vermögen die
 *einzige Tochter habe zur heres ernennen 25
 können, wie ein Anderer, bey einem viel
 Geringern, nicht. War Dieß ein Vorzug
 gottesdienstlicher Stellen, war Crassus
 nicht censirt, oder darf Mai die Worte
 des

390 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

des h. Augustinus, nicht ein Mahl die einzige Tochter sey ausgenommen gewesen, geradezu ändern?

Endlich sollte auch kein Legatar Mehr bekommen, als der heres ⁹⁾. Ob aber auch noch außerdem die Legate für Frauenzimmer auf eine bestimmte Summe eingeschränkt waren, ist zweifelhaft, denn die lex Voconia scheint nachher mit spätern
10 VolksSchlüssen zusammen geworfen worden
* zu seyn. Namentlich hat schon Gajus
* p. 112. l. 4 ff. und so auch Theophilus
* sie bey Gelegenheit der lex Falcidia er-
* wähnt, mit welcher sie gewiß nicht aus
15 derselben Absicht hervorgegangen war.

Von ihren spätern Schicksalen wissen
* wir, daß Gellius die lex als veraltet
* anführt ¹⁰⁾, während der jüngere Plinius
sie neben der Julia et Papia Poppaea als
20 Die nennt, woraus bedeutende öffentliche
* Einnahmen fließen sollten, vielleicht nur,
* weil auch nun bloß MannsPersonen ca-
* duca vindicirten ¹¹⁾, und auch Gajus
sie noch als geltend zu erwähnen scheint ¹²⁾.

25 ¹⁾ Cic. *pro Balbo* c. 8. führt die lex Furia
an vor der lex Voconia, und setzt dazu:
apud majores nostros; Gajus p. 112.
l. 17. und wohl aus ihm THEOPH. 2, 22.
pr. sagt es ausdrücklich, die Voconia sey
jünger.

jünger. Auch die Summe beweist, daß die
 *Furia aus frühen Zeiten war. Die Er-
 *klärung, in der ZeitSchrift Band VI.
 *S. 103., des Grades noch über die lex
 *Cincia, aus dem Prätorischen Recht, ist 5
 *wohl nicht genügend.

2) *Daß Dieses gerade und bloß die nächsten
 BlutsVerwandten gewesen seyen, ist nicht
 bewiesen; im Gegentheil Ulp. 1, 2. sagt bey
 dieser lex ausdrücklich nur allgemein: praeter 10
 exceptas personas, da §. 1. es bey einer
 andern Gelegenheit bestimmt geheißen hatte:
 exceptis quibusdam cognatis. Wahrschein-
 lich hatte **Jurins** auch noch Andere ausge-
 nommen, die keine BlutsVerwandte waren, 15
 vielleicht Die, welche bey legatis praestan-
 dis contra tabulas honorum possessione
 petita als exceptae personae vorkommen,
 nämlich auch die Frau und die Schwieger-
 *Tochter in Ansehung der dos, vielleicht 20
 *auch alle bey der lex Cincia Ausgenommene.

3) *Civ. Mag. V. S. 162.

4) p. 124. l. 1. mulier, quae ab eo, qui
 centum millia aeris censui (census) est,
 per legem Voconiam lides institutio (he- 25
 res institui) non potest...

5) Schon **Wieling** schloß aus der lex Vo-
 conia, die weibliche IntestatErbfolge müsse
 zwischen den zwölf Tafeln, in welchen sie,
 nach einstimmigen Zeugnissen der Alten, Statt 30
 fand (S. 269. Anm. 1.), und dieser lex,
 aufgehoben worden seyn.

*)

- 6) Dieß thut **Perizonius** in der Abhandlung über diesen VolksSchluß.
- 7) **Paulus Sent.** 4, 8. §. 22., welche Stelle auch in der *Mos. et Rom. LL. Coll. T. 16. §. 3.* in fin. steht, *idque jure civili Voconia ratione (oder Voconiana ratione) videtur effectum.* **Theophilus** schreibt es 3, 2. §. 3. den RechtsGelehrten zu, welche zwischen den zwölf Tafeln und dem Edicte unde cognati gelebt hätten. Dürfte man annehmen, die *inofficiosi querela* sey damals schon gewesen und habe auch der *consanguinea* zugestanden, so wäre freylich bey dieser Frage Alles leicht. Uebrigens ist es keine große Schwierigkeit, daß man sich also in allen Fällen, wo eine Tochter durch die *lex Voconia* ausgeschlossen ward, eine Tochter denken muß, die aufgehört hatte, *sua* zu seyn.
- 8) * *Gasse im Museum*, Band III. S. 206.
- 9) * *Cic. in Verr. act.* 2. l. 1, 43. *Gaj.* *p. 112. l. 21. *Theoph.* 2, 22.
- 10) 20, 1. Vielleicht war bloß die Summe geändert worden.
- 11) *Paneg.* 42. Unter den schlechten Kaisern, sagt er, *locupletabant et fiscum et aerarium non tam Voconiae et Juliae leges*, als die Verurtheilungen wegen des MajestätsVerbrechens.
- 12) In der (Anm. 4.) angeführten Stelle von * *Gajus* scheint das Verbot der Ernennung *zum *heres* im Testamente eines Reichen, als

als Gegensatz eines FideiCommisses, noch als gültiges Recht erwähnt zu seyn.

VolksSchlüsse über obligationes und actiones.

Ist es nun ein bloßer Zufall, daß die meisten VolksSchlüsse dieses ZeitRaums 5 über das PrivatRecht in die dritte lehre, in Die von den Forderungen einschlagen, wegen welcher so viele Unruhen gewesen waren, und zwar nicht nur, Was sehr begreiflich ist, die neuen durch Gajus ent- 10 deckten VolksSchlüsse, sondern auch Die, welche wir schon früher kannten? Hängt es damit zusammen, daß Cassius Dio bey den Klagen über die schlechte Rechts- Pflege (36, 23.) gerade anführt, man 15 habe nicht alle RechtsSätze, welche über die Contracte festgesetzt waren, beobachtet ¹⁾?

Alle VolksSchlüsse über die Zinsen und über die Strenge der Vollziehung, ferner 20 *die unbenannte Vorgängerinn der lex *CINCIA, und Diese selbst, welche Beide *ja auch die Stipulationen donationis *causa nur bey den ausgenommenen Per- sonen für gültig erklärten, gehören hierher. 25

¹⁾ ὅτι πάντα δικαιώματα ἃ περὶ τα σὺν-
*βόλαια διατεταγμένα . . . τηροῦντες (sic
*beobachteten nicht Alles, was über die
Con-

- * Contracte angeordnet war). Ehe wir in Gajus so sehr viele VolksSchlüsse über Forderungen fanden, war es sehr verzeihlich, daß man, Was in dieser Stelle für die Geschichte der VolksSchlüsse lag, so ganz übersah.
- 5 Die VolksSchlüsse nach der lex Cornelia de edictis, bey Gelegenheit von welcher Cassius Dio Dieß sagt, betreffen seltener die Contracte. Sollte das häufigere und vollständigere Edict der Prätores dazu beygetragen haben, daß es so war?
- 10

Lex Plaetoria.

- Dann kommen aber auch mehrere VolksSchlüsse vor, die man unter den allgemeinen Begriff zusammenfassen kann, sie sollten das leichtsinnige SchuldenMachen verhüten, oder doch den Schuldncrn helfen. Die Bekannteste von Diesen, die lex PLAE-
- 15 TORIA (ein Nahme, der in so vielen HandSchriften steht, während andere Laetoria lesen, daß es fast ein blindes Rathen war, welchen von Beiden man vorziehen wollte, bis denn die Urkunde von Seta-
- 20 clea ¹⁾ für die lesArt entscheidet, die ohnehin für sich hatte, daß die Zusammenstellung der zwey ersten Sylben sonst in der Sprache weniger geläufig waren, als laetor), de circumscriptionibus adolescentium (die adolescentes sollten geschützt
- 25 mer.

*werden), half dem debitor mit Rücksicht auf sein Alter, also wohl seine Unerfahrenheit, vielleicht auch auf die größere Gefährlichkeit, ihn zu widernatürlicher Wollust zu gebrauchen. Die lex bestrafte Diejenigen, welche einen debitor verkürzt hatten, der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt war ²⁾, sie sollten einer Anklage unterworfen seyn ³⁾, durch welche sie an ihrer Ehre litten ⁴⁾. In dem Edicte wird nachher ¹⁰ *die in integrum restitutio genau auf dasselbe Alter gesetzt, das Platorius, und zwar, so Viel wir irgend wissen, zuerst bestimmt hatte, und vielleicht schließen sich die eigenen Worte dieses Falles: uti quaque res erit animadvertam an die in der *lex gedrohte Strafe an ⁵⁾. Daß Diese *wegfiel, wo der Jüngling einen curator *hatte, ist ziemlich natürlich. Der Kaiser *Marc Aurel soll aber bey der Bestellung ²⁰ der Curatoren sich nicht bloß an diese lex gehalten haben ⁶⁾. Im vierten ZeitRaume nennt Constantin in der c. 2. Th. C. 8, 12., die in dem Auszuge fehlt, "die Jahre dieser lex", statt schlechtweg zu sagen: die 25 Jahre unter fünf und zwanzig.

¹⁾ §. 112. der ganzen Tafel oder §. 38. des zweyten Stückes.

²⁾

396 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- 2) Das Alter hat **Plautus** († 570), indem er im *Pseudol.* 1, 3. v. 68. *lex quinavicornaria* nennt, welche doch ohne Zweifel Diese * ist. Fünf und zwanzig Jahre sind der 5 *vierte Theil von hundert, und sowohl die *Eintheilung in vier, als hundert Jahre *für ein langes Leben, kommen nachher noch *öfter vor.
- 3) **Cic.** *de nat. Deor.* 3, 30. und *de off.* 10 3, 15. sagt, dieser *dolus*, diese *circumscriptio adolescentum* habe ein *judicium publicum* veranlaßt.
- 4) In der Urkunde von **Heraclea** macht eine solche Werurtheilung unfähig, im *ordo* eines 15 *municipium* zu seyn.
- 5) **DIG.** 4, 4. *de minoribus XXV annis* und 6. *ex quibus caussis maiores XXV annis in integrum restituuntur.* **Animadvertere** kann im *Edicte* sehr wohl auch: 20 strafen, bedeutet haben, wie ja auch *de aleatoribus* und *de injuriis*.
- 6) **CAPITOL.** in *D. Marco c. 10.* sagt: *De curatoribus vero, cum ante non nisi ex lege Plaetoria vel propter lasciviam vel propter dementiam darentur. . . .* 25 **Heineccius** versteht diese Stelle von dreyerley Curatoren: 1. Denen aus unserer *lex*, 2. Denen über Verschwender, und 3. Denen über WahnSinnige. Seine **Leipziger Geg-** 30 *ner, und so auch noch Neuere, schreiben es diesem VolksSchlusse zu, daß WahnSinnige und Verschwender einen Curator bekommen hätten. Daß aber **Ulpian** 12, 4. diese *Lex* und

und selbst die fünf und zwanzig Jahre bey der *curatio* nicht nennt, würde sehr auffallend seyn, wenn nicht gerade nach den Worten: *qui, nuper pubes factus, idonee negotia sua tueri non potest*, eine Lücke wäre, 5 die man nur nicht bemerkt, weil gar nichts weiter von der *curatio* darauf folgt, sondern die Lehre von *coelibes* und *orbi*. Fast eben so ist es bey *Gajus*, wo p. 53., auf welcher diese *Lex* höchst wahrscheinlich vorkam, 10 nicht mehr zu lesen ist.

VolksSchlüsse über *sponsores* und *fidepromissores*
und über *obligatio ex delicto*.

Vier VolksSchlüsse werden bey *Gajus* genannt, die sich nicht auf die Jugend 15
* des *debitor*, sondern auf die Schulden überhaupt, bezogen, und zwar theils auf
* Die, wo keine Bürgschaft eintritt, bey
* welcher Gelegenheit er sie Alle anführt, theils auf Die, woben Dieses der Fall ist, 20
wo aber nur der *sponsor* und der *fidepromissor* genannt wird und die Frage entsteht, ob es auch auf den *fidejussor* geht. Mit Recht ist es auffallend gefunden worden, daß die Römer *sponsiones* und *fide-* 25
promissiones eben so einschränkten, wie
* die *donationes* (man kann auch noch die
* *legate* hinzufügen), und Wer über die *donationes* durchaus nur einen einzigen
Volks.

VolksSchluß zugeben will, sollte billig sagen: noch mehr als Diese. Bey Cicero findet sich bisher keine Spur von allen diesen VolksSchlüssen, hingegen Mehrere in Justinian's Sammlungen.

* Lex CORNELIA (wahrscheinlich de sponsu) setzt die Summe von 20,000 Sesterzen (also bey 1000 Thaler) fest, bis zu welcher sich Jemand für Denselben und bey Denselben in einem Jahre verbindlich machen könne ¹). Dieß ist fast ganz gewiß dieselbe lex Cornelia, welche in den Digesten neben zwey Andern, die wir nicht weiter kennen, einer lex Titia und einer Publicia (vielleicht Publilia), bey Gelegenheit der Spiele, genannt wird ²).

Eine lex, deren Nahmen man nicht lesen kann, verordnet, daß Wer einen sponsor oder fidepromissor annimmt, vorher öffentlich erklären (praedicere palam * [C. 355. §. 9.]) soll, wie groß die Summe und ob noch sonst Jemand sponsor oder fidepromissor sey ³).

Lex APULEJA. Unter mehrern sponsores oder fidepromissores, nicht aber auch fidejussores, sollte eine Art Gesellschaft Statt finden, so daß Jeder Das von den Andern fordern könne, was er über seinen

seinen Antheil bezahlt hat. Sie gilt höchst wahrscheinlich auch außerhalb Italien und ist älter, als die Folgende ⁴⁾).

*Lex FURIA de sponsu ⁵⁾), im Gegen-
 *saß von C. 386. §. 2., verordnet, daß sponsores und fidepromissores in Italien nur eine Zeitlang, und Jeder nur für seinen Antheil haften ⁶⁾). Italien, beruht hier und bey der vorigen lex nur auf Stellen, die man nicht genau lesen kann. Es hat ¹⁰
 aber auch für sich, daß, wenn Contracte in Italien auf eine gewisse Zeit eingeschränkt waren, wir eine annalis exceptio Italici
 *contractus, freylich nur einiger Maßen, daraus erklären können, die sonst ganz räth- ¹⁵
 selhaft ist ⁷⁾). Selbst wenn in der lex wirklich von zwey Jahren und nicht bloß von Einem die Rede gewesen seyn sollte, wäre Dieß noch kein Gegenbeweis. Wie leicht konnte die Frist, wenn sie ein Mahl ²⁰
 da war, nachher geändert werden?

Lex PUBLILIA (vielleicht Publicia, C. 398. §. 15.), daß der sponsor das Bezahlte mit der depensi actio doppelt einflagen dürfe ⁸⁾. 25

¹⁾ GAJ. p. 161. l. 13.

²⁾ Fr. 3. D. 11, 5. Diese VolksSchlüsse hatten eine sponsio bey Uebungen in kriegerischen

400 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

schen Fertigkeiten erlaubt, wohl als Ausnahme von dem allgemeinen Verbote.

3) Gaj. p. 161. l. 4.

4) p. 160. l. 12 . . . 22.

5 5) p. 196. l. 5.

6) p. 159. l. 20.

7) c. 1. C. 7, 40. de annali exceptione Italici contractus tollenda.

8) Gaj. p. 162. l. 17.

10

*Lex Aquilia.

* Einer der bekanntesten Volkschlüsse,
* weil er selbst in unsern Institutionen und in
* den Digesten noch eine eigene Ueberschrift
* ausmacht, ist die lex AQUILIA de damno
15 *injuria dato, über gewisse Arten von Be-
* schädigungen am Vermögen. Welches Diese
* waren, wissen wir nun aus Gajus In-
* stitutionen besser als vorher, aber worin
* die angeführten Fälle, namentlich auch
20 *nach der dabey beobachteten Ordnung, zu-
* sammentreffen, ist immer noch nicht er-
* klärt ¹⁾. Ferner war in dieser lex die
* noxae deditio ausdrücklich gestattet. End-
* lich bestimmte sie, wenn man der Hand-
25 *Schrift treu bleibt, das Verfahren durch
* manus injectio [S. 317. Z. 26.] ²⁾.
* Ueber das Zeitalter dieser lex haben wir
bey

* bey Theophilus das bestimmte Zeugniß,
 * sie sey gerade zu derselben Zeit gemacht
 * worden, als durch die lex HORTENSIA
 * sowohl die Plebiscite als die Senats-
 * Schlüsse allgemein verbindlich wurden.⁵
 * Mit Stillschweigen darf Dieß nicht über-
 * gangen werden, wenn gleich ein Mißver-
 * ständniß dabey zum Grunde liegen könnte ³).

¹) Daß erste Capitel strafte die Tödtung eines
 servus oder einer quadrupes pecus mit ¹⁰
 dem höchsten Werthe ein Jahr rückwärts
 * gerechnet. Von dem Zweyten wußten die
 * Neuern nur, es sey nachher abgekommen,
 * sie riethen auf gar Vielerley, natürlich war
 * also bey ihnen mehr davon die Rede, als ¹⁵
 wenn man Gewißheit durch eine einzige be-
 * stimmte Angabe gehabt hätte (Beytr. II.
 * S. 596.); nun sagt uns Gajus p. 184.,
 es habe den Schaden betroffen, den ein
 * adstipulator (S. 292. B. 7.) durch Erlaß ²⁰
 der Schuld dem Gläubiger zufügte, ein
 * Vergehen, worauf man gewiß nicht fallen
 konnte. Daß dritte Capitel handelte de
 omni reliquo damno, und nahm den letzten
 Monat zum MaasßStabe. ²⁵

²) Gaj. p. 195. l. 15. steht in der Hand-
 Schrift *aq'lia*, wo freylich die LesArt *aqui-*
lia statt des in den Text aufgenommenen
aliqua Viel für sich hat, auch daß *judicati*
 * *actio*, wobey es heißt: *dolo malo non* ³⁰
 * *solvisti*, und *damni injuria dati actio*
 Aehnlichkeiten mit einander haben, und die
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. C c inter-

- interpretatio der WestGothischen lex Romana zu PAUL. 1, 19., bey allem lis crescit, die lex Aquilia nennt. Bey Dem, was
 5 *in der zweyten Ausgabe von Gajus hier: über gesagt worden ist, ist doch zu bemerken, daß ich hierin Savigny beygetreten
 *bin, und nicht Dieser mir. Uebrigens sind
 *allerdings unmittelbar hinter dieser Stelle
 10 *theils die zwölf Tafeln, theils andere leges genannt, Was zu aliqua recht gut paßte.
 *Daß aber die manus injectio in andern
 *VolksSchlüssen vorkommt, beweist nicht,
 *daß Diese älter seyen.
- 3) *4, 3. §. 15. Der arme Theophilus hat
 15 sich auch hierüber, wie gewöhnlich, müssen
 Wormürfe machen lassen, gegen die ihn Reiz
 sehr gut vertheidigt. Nur freylich die von
 Diesem angeführte Stelle der Scholien be-
 weist Nichts, denn da ist offenbar nur bey
 20 Gelegenheit dieses Schlusses der Plebs, von
 der verbindlichen Kraft solcher Schlüsse über-
 haupt die Rede.

VolksSchlüsse über die legis actiones und die
 actiones überhaupt.

- 25 Ferner finden sich bey Gajus mehrere
 VolksSchlüsse über legis actiones. Diese
 sind erstens Solche, worin eine einzelne legis
 actio näher bestimmt war, nämlich das
 sacramentum in der lex PINARIA ¹⁾, die
 30 condictio bey certa pecunia durch die
 lex SILIA, und de omni certa re durch
 die

die lex CALPURNIA ²⁾, die manus injectio gegen Wucherer durch die lex MARCIA ³⁾. In Beziehung auf die manus injectio wird auch die eben erwähnte lex AQUILIA höchst wahrscheinlich, die S. 386. ⁵ da gewesene lex FURIA testamentaria ⁴⁾, Eine, deren Namen nicht gewiß ist ⁵⁾, *die lex PUBLILIA und FURIA de sponsu und die lex CREPEREIA über die legis actiones, womit eine sponsio gefodert ¹⁰ wurde, wenn die Sache vor die Centumviri kam ⁶⁾, genannt. Hauptsächlich aber *gehört wahrscheinlich in dieses, nicht in das folgende, ZeitAlter, wenn gleich Cicero sie nicht erwähnt, Die, welche schon in un- ¹⁵ fern bisherigen Quellen, aber nur ein einziges Mal, vorkam, nämlich bey Gellius ⁷⁾, die lex AEBUTIA. Man wußte *bisher von ihr, daß sie Einiges am alten Rechte geändert habe, nun aber führt sie ²⁰ Gaius an, daß durch sie und die beyden *leges JULIAE die legis actiones in den *meisten Fällen aufgehoben worden seyen ⁸⁾.

Hierher können auch noch gerechnet werden: 25

lex HOSTILIA, von der in Justinian's Institutionen gesagt wird, sie habe verordnet, man dürfe im Namen eines Bestohlenen, *der apud hostes oder reipublicae causa

404 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Röm.

* abwesend, oder in der Tutel eines Solchen, sey, die *furti actio* anstellen,

lex MAMILIA über die GrenzStreitigkeiten ⁹⁾, die man mit einer handschriftlich 5 Erhaltenen über eine Colonie verwechselt hat,

lex OVINIA, bey Gajus ¹⁰⁾ ein Beyspiel einer lex, woraus in den Provinzen kein *legitimum iudicium* entstand.

10 ¹⁾ p. 193. l. 2.

²⁾ p. 195. l. 10.

³⁾ p. 196. l. 13.

⁴⁾ p. 195. l. 23.

⁵⁾ p. 197. l. 1.

15 ⁶⁾ Gaj. p. 223. l. 1. nach der zweyten Ausgabe.

⁷⁾ 16, 10.

⁸⁾ p. 198. l. 15.

⁹⁾ Nach Saxe, vom Jahre 515.

¹⁰⁾ p. 225. l. 16.

20

*Lex Petillia Papiria.

* Von der Vollziehung ist zwar in den
* Institutionen, so Wenig wie von dem
* übrigen gerichtlichen Verfahren, die Rede.
* Aber so wie man Dieses überhaupt an
25 * das Ende des PrivatRechts stellen kann,
* so ist auch hier, hinter den VolksSchlüssen
über

* über das eigentliche PrivatRecht, der na-
 * türliche Ort, von Denen über die Voll-
 * ziehung zu sprechen. Die Strenge der
 * Vollziehung ward durch die lex PETILLIA
 * PAPIRIA (428) abgeschafft, weil ein ein-5
 * ziger Gläubiger sie gemißbraucht hatte,
 * Niemand sollte mehr necti, wenn er
 * gleich noch duci konnte ¹⁾. Vierzig Jahre
 * darauf (467) kam diese ganze Geschichte
 * wieder vor (S. 99. Z. 15.), und Dieß 10
 * veranlaßte den letzten großen Aufstand,
 * die dritte secessio, und von Dieser haben
 * wir so dürftige Nachrichten ²⁾, daß es
 * Eine der wichtigsten Lücken in der Römi-
 * schen Geschichte seyn möchte. 15

¹⁾ Schon der Name zeigt, daß sie von bey-
 den Consuln, also nach vorgängiger Be-
 rathung im Senate, dem Volke vorgelegt
 wurde; und dem Senate schreibt sie nun
 auch Cicero de republica 2, 34. zu. Ueber 20
 die Worte bey Liv. 8, 28.: Victum eo
 die ob impotentem injuriam unius ingens
 vinculum fidei, jussique consules ferre
 ad populum, ne quis, nisi qui noxam
 meruisset, donec poenam lueret, in 25
 compedibus aut in nervo teneretur; pec-
 uniae creditae (s. oben S. 285.) bona
 debitoris, non corpus obnoxium esset.
 Ita nexi soluti, cautumque in posterum
 (eine Bestimmung, die nicht in allen ähn- 30
 lichen Fällen sich von selbst versteht), ne
 necle-

necterentur s. Schrader im Civ. Mag. V.

* S. 184 . . . 187. S. auch Niebuhr

* I. Band, 2te Ausgabe S. 601., und

* II. Band S. 668 ff.

- 5 2) Daß erste Buch von Livius, in welchem diese Geschichte erzählt wird, fehlt uns gerade. So muß uns selbst die Naturgeschichte von Plinius, bey einer höchst zufälligen Gelegenheit (16, 10.), aushelfen.

- II. Daß die SenatsSchlüsse schon in diesem ZeitRaume, und nicht erst seit dem RegierungsAntritte von Tiber, eine Quelle des Römischen Rechts gewesen seyen, läßt
15 sich so vollständig beweisen, wie man es nur irgend verlangen kann. Cicero führt sie namentlich unter den Quellen des Römischen Rechts mit auf (S. 370. Anm 2.), Pomponius in seiner Geschichte der Rechts-
20 Quellen nach der Zeitfolge nennt sie vor dem Edicte und lange vor den Kaiserlichen Constitutionen, die er doch gewiß nicht erst unter oder nach Tiber anfangen läßt ¹⁾, Theophilus erzählt ganz bestimmt, die
25 Plebs habe sich die SenatsSchlüsse gerade um eben die Zeit gefallen lassen, wie der Senat die Schlüsse der Plebs, also auf den Antrag des Hortensius ²⁾. Wir haben
ferner

ferner in diesem ZeitRaume mehrere Beispiele von SenatsSchlüssen über Gegenstände des PrivatRechts ³⁾, ja sogar wir haben im Anfange des Folgenden, und vor dem angeblichen ZeitPunkte, wo sie erst eine RechtsQuelle geworden seyn sollen, nämlich vor dem RegierungsAntritte **Tiber's**, von SenatsSchlüssen, die in das PrivatRecht einschlagen, Einen, welcher selbst den Nahmen eines Mannes führt, ¹⁰ wie Dieß sonst nur bey VolksSchlüssen gewesen war, und zwar, wie es bey Diesen seltener vorkommt, um eine Enlbe verlängert, nämlich das **SC. SILANIANUM**. Um diese Beweise nicht durch die ¹⁵ Vermischung mit Solchen, gegen die sich noch Etwas sagen läßt, zu entkräften, mögen hier die letztern noch besonders stehen. Sie sind die Urkunde von **Geraclea**, welche die SenatsSchlüsse, nur freylich nicht ²⁰ gerade bey einem allgemeinen RechtsSatz, mit den **Leges** und **Plebiscita** nennt ⁴⁾; die Stelle in **Horaz** ⁵⁾; die gewiß nur aus der Zeitfolge zu erklärende Ordnung, in welcher das **Edict** des **Prätors** ⁶⁾, ²⁵ **Gajus** (p. 1. l. 15.) und **Justinian** in den **Institutionen** ⁷⁾, sie vor die **constitutiones** stellt; und endlich die große Wahrscheinlichkeit, daß der, bloß der gewöhnlichen

chen Meinung wegen, es habe vor Tiber
keine solche SenatsSchlüsse gegeben, erst
unter Diefen gefetzte SenatsSchluß, über
die Ausdehnung des ususfructus auf alle,
5 also auch auf verbrauchbare, Sachen, schon
*unter August gemacht worden sey, wenn
*auch die Worte des Edicts: QUIBUS UT
*DETUR LEGE VEL SENATUSCONSULTO
*COMPREHENSUM EST schwerlich schon in
10 *diese Zeit gehören.

1) Im §. 9. die SenatsSchlüsse, im §. 10.
eodem tempore die edicta magistratuum,
und erst §. 11. novissime der Kaiser. Daß
er im §. 9. sagt: coepit, ist keine Einwen-
15 dung, denn im §. 5. ist dieses Wort auch,
und eben so schadet es Nichts, daß im §. 12.
die SenatsSchlüsse hinter den Edicten stehen.
Dieß ist übrigens Eine von den Angaben der
aus Pomponius genommenen Stelle, wel-
20 che man bey allem Eifer, KunstWörter aus
Derselben zu nehmen, oder vielleicht gerade
weil man nur auf Diese begierig war, über-
sehen hat (s. oben S. 27. B. 11.).

2) 1, 2. §. 5. "Die Plebs wollte, daß das
25 „von ihr Festgesetzte auch gegen die Senato-
„ren gelte, der Senat aber verlangte, daß
„die SenatsSchlüsse auch gegen die Plebe-
„jer . . . Hortensius legte diese Zwietracht
„bey, indem er sie beredete, die Gesetz-
30 „Gebungen der Andern" (wohl auch die
„Künftigen) "anzunehmen und ihnen zu ge-
„horchen." Noch später sey der Senat an
die

die Stelle aller VolksVersammlungen getreten. Auch bey'm §. 6. kommt er auf diese Erzählung zurück, mit welcher Dionys vollkommen übereinstimmt, so weit wir Dieß nämlich bey dem Verluste seiner spätern Bücher, 5 aus der Geschichte vor den zwölf Tafeln abnehmen können; er sagt in Dieser (7, 18.): "Weder nahm die Plebs die SenatsSchlüsse, „noch der Senat die Schlüsse der Plebs an."

- 3) Liv. 26, 34. über die Rechte der *Camp*: 10
ner, wo freylich die Tribus die Sache ausdrücklich dem Senate überlassen hatten; aber auch 39, 3. nimmt der Senat vielen angeblichen Römern ihre Civität, und 41, 9. verordnet er, bey einer Manumission solle die 15
Obrigkeit einen Eid abnehmen, *qui manumitteret, civitatis mutandae causa non manumittere*, und davon hatte der VolksSchluß, der unmittelbar vorhergegangen war, Nichts gesagt. 20

- 4) l. 72. NISI QUIBUS UTEIQUE LEG. PL. VE. SC. S. VE. C. CONCESSUM PERMISSUM ERIT.

- 5) *Ep. 1, 16. v. 41. Qui consulta patrum, qui leges juraque servat.* 25

- 6) *3. B. fr. 7. §. 7. D. 2, 14. NEQUE ADVERSUS LEGES, PLEBISCITA, SENATUSCONSULTA, EDICTA PRINCIPUM. . .*

- 7) §. 3. *Inst. 1, 2. leges, plebiscita, senatusconsulta, principum placita.* 30

Alge:

410 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

Allgemeine Gründe dafür, daß die SenatsSchlüsse jetzt schon eine RechtsQuelle waren.

Wenn aber alles Dieses nicht wäre, so müßte schon eine richtige Vorstellung von 5 Dem, was der Senat gewiß schon um diese Zeit war, nämlich eine in der Verfassung wesentlich und von jeher gegründete Versammlung, viel mehr als die Plebs ¹⁾, und zwar eine Solche, wozu alle höhern 10 Obrigkeiten gehörten, deren Schluß sich also wie eine Bekanntmachung aller höhern magistratus ansehen ließ, und worin auch die Tribunen Sitz und Stimme hatten, so daß Jeder von ihnen den förmlichen Se- 15 natsSchluß hindern konnte, — die Form eines SenatsSchlusses in den Zeiten, wo es nur noch selten mehr neue VolksSchlüsse gab, und wo der Senat doch immer nur seine Meinung erklärte ²⁾, — endlich die 20 vorurtheilsfreye Ansicht des positiven Rechts überhaupt, welches ja nie und nirgends bloß auf Befehlen der höchsten gesetzgebenden Gewalt von Allen beruht, uns zu der Ueberzeugung bringen, die **Bach** mit guten und 25 * schlechten Gründen ³⁾, und mit Ueberge-
* hung der Besten ⁴⁾, nicht hat geltend machen können, und wo noch neuerlich Meh-
* rere, die ihn sonst am liebsten Andern vor-
* ziehen, von ihm abgefallen sind ⁵⁾, daß schon

schon jetzt keine Obrigkeit es sich herausnehmen durfte, einen SenatsSchluß um Des-
willen hinten zu setzen, weil es kein förm-
licher VolksSchluß sey.

- 1) Die Formel: SENATUS POPULUSQUE RO-
MANUS ist hier doch nicht ganz beweisend,
da ursprünglich ein Schluß des Senats zu
dem Schlusse des Volks gehörte.
- 2) *3. B. das Vellejanum SCtum lautet nach
fr. 2. §. 1. D. 16, 1. so: ARBITRARI SE- 10
NATUM, RECTE ATQUE ORDINE FACTUROS,
AD QUOS DE EA RE IN JURE ADITUM
ERIT, SI DEDERINT OPERAM, UT IN EA
RE (wie man in einigen Ländern sagen
würde: hierunter) VOLUNTAS SENATUS 15
SERVETUR.
- 3) Unter Bach's schlechte Gründe gehört Cic.
de Orat. 1, 57., wo man sich in einer
RechtsSache, in welcher es darauf ankam,
zu zeigen, daß eine Stelle in einem Testa- 20
mente nicht buchstäblich genommen werden
müsse, freylich auch auf SenatsSchlüsse be-
rief, aber nur eben so, wie auf Beyspiele
ex vita ac sermone communi, und gar
nicht, als ob diese SenatsSchlüsse Etwas 25
gerade über diesen Gegenstand selbst verord-
net hätten. Auch *fr. 23. pr. D. 40, 12.*,
wo schon Mucius Scävola von Etwas zu
sprechen scheint, worüber nachher Senats-
Schlüsse vorkommen, ist nicht beweisend. 30
- 4) Von den guten Gründen führt Bach 3. B.
die Stelle aus Pomponius nicht an, er be-
ruft

- ruft sich nicht auf Theophilus (d. h. er beruft sich II. 2, 2. §. 2. Anm. 3. zwar auf Beyde bey der Beantwortung der Einwürfe, aber nicht recht, und nicht im §. 3., wo er die Gründe für seine Meinung anführt), und den Tacitus versteht auch er falsch.
- 5
- 5) Ich darf es ja wohl sagen, daß selbst **Sau-**
bold bey Gelegenheit der Abhandlung des
Herrn Prof. **Huschke** über die *Fecennia*
10 *Hispala* es für bedenklich hielt, daß der
Senat erst ein Plebiscit veranlassen wollte,
damit **Aebutius** legibus solveretur. Dieß
ist aber wohl nur eine besondere Ausnahme
gerade bey dieser Art von Beschlüssen, un-
15 gefähr wie in England jede Bill zwar auch
im Oberhause anfangen kann, nur mit
* Ausnahme einer GeldBill. Namentlich
* ist mir der s. g. **Asconius** bey dem Inhalte
* der Rede pro Cornelio maj. r. mitgetheilt
20 * worden, es sey eine alte Sitte gewesen,
* daß Niemand anders als per populum
* solveretur.

Einwendungen Anderer.

- Die entgegengesetzte Meinung ist ledig-
- 25 * lich durch die nicht nur gar oft falsch an-
* geführte, sondern auch oft ganz mißver-
* standene, in ihrem wahren Sinne unten zu
brauchende, Stelle von Tacitus veranlaßt
worden, der nur sagt, man habe die Wah-
30 len, von dem RegierungsAntritte **Tiber's**
an, im Senate vorgenommen ¹). Um die-
sen

sen Irrthum, daß die VolksVersammlungen überhaupt nun von Senatoren gehalten worden seyen, zu vertheidigen, hat man * sich denn auch darauf berufen, Polyb, wohl zu merken, in einem größtentheils 5 verlorren Buche, dem Sechsten, worin auch von dem Unterschiede zwischen leges und * plebiscita Nichts mehr vorkommt, habe * keine Stelle, worin dem Senate das Recht, SenatsSchlüsse über das Privat- 10 * Recht zu machen, zugeschrieben würde.

- ¹⁾ S. oben S. 327. Anm. 2. Der ganze Zusammenhang, auch das Ende des vorhergehenden Abschnitts: *candidatos praeturae XII nominavit . . .* lehrt, daß hier nur 15 von WahlComitien die Rede ist, und daß es weder heißt, nun erst habe der Senat die gesetzgebende Gewalt bekommen, noch, wie es Bach versteht, nun habe das Volk aufgehört, die gesetzgebende Gewalt zu haben. 20 Die Sitzungen des Senats zu Wahlen heißen noch bey *PLIN. Ep. 3, 20.* so, und bey *Tacitus (Hist. 1, 14.)* ist *comitia imperii* transigit nichts Anderes, als: er bestimmt, Wer nach ihm Kaiser seyn soll. 25 Vielleicht hat in Deutschland das Wort *comitia*, welches statt *diaeta* für den Reichstag üblich wurde, dazu beygetragen, den Irrthum zu verbreiten. Senft verstehen *Lipsius (ad Tac. Exc. E.)*, welchen schon 30 *Heineccius* anführte, und *Tillemont* die bestrittene Stelle richtig (*histoire des empereurs*

- pereurs n. 7.*). Unter den Schriftstellern
 unsers Fachs mag als Einer der Wenigen,
 von denen sich Dasselbe rühmen läßt, Reinold
 (*Opusc. p. 392.*) genannt seyn. Dagegen
 5 hat sich ein oder es haben sich mehrere An-
 dere auf die Worte Gajus vom Senatus-
 Consulte p. 2. l. 4., *vim legis obtinet,*
quamvis fuit quaesitum berufen, um zu
 10 beweisen, Erstens ein SenatsSchluß habe zwar
 schon lange verbindliche Kraft gehabt, aber
 nicht wie eine *lex* (Das soll wohl gar heißen:
 nicht ohne einen nachfolgenden VolksSchluß),
 15 Zweitens es sey ein Streit unter den Rechts-
 * Gelehrten, wohl gar bestimmt unter den
 * Secten, gewesen (als ob jeder Streit
 * gerade auf die RechtsGelehrten, oder be-
 * stimmt auf die Secten gehen müsse, und
 wir nicht bey den SenatsSchlüssen von
 einem ganz andern viel frühern Streite
 20 * wußten, den er auch unmittelbar vorher
 * bey den Plebisciten anführt p. 1. l. 23...
 * p. 2. l. 2.), erst unter den Kaisern habe
 es sich entschieden, daß der Senat an die
 * Stelle der VolksVersammlungen trete; daß
 25 * *nec unquam dubitatum est* bey den con-
 * stitutiones deute darauf, daß über die
 * SenatsSchlüsse gestritten worden sey; und
 endlich daß *non ambigitur senatum jus*
 30 *facere posse* im *fr. 9. D. 1. 3.* von Ulpian
 gehe auf neueres Recht als Gajus.

Edicta magistratuum.

III. Eine der allerergiebigsten Quellen des
 Rechts waren die vielen öffentlichen Be-
 kannt-

Bekanntmachungen (um einen Ausdruck
 * des ehemahligen Deutschen StaatsRechts
 * zu gebrauchen, könnte man schon bey'm An-
 * fang dieser Lehre gewisser Maßen sagen:
 * WahlCapitulationen, nur daß man nicht 5
 * gewiß weiß, in wie fern Diese ihnen,
 * wenigstens zuerst, von Andern vorgelegt
 * waren) (edicta ¹⁾) derjenigen Obrig-
 * keiten, derjenigen magistratus, welche
 Recht sprachen, besonders der beyden Prä- 10
 toren (praetoris edictum, selten praeto-
 rium edictum) und der Aedilen (edictum
 aedilium, fast nur in der Ueberschrift der
 * Digesten auch aedilitium edictum), schwer-
 * lich, daß es uns wenigstens anginge, 15
 * auch Anderer, in Rom, der ProConsuln
 und ProPrätoren aber, auch wohl, nach
 Gajus, der Quästoren, in den Provinzen
 (vielleicht edictum provinciale, wie es
 * Gajus nimmt, nicht proconsulis und 20
 nicht proconsulare), in so fern dadurch
 eine Regel für alle Fälle einer gewissen Art,
 so lange der Urheber seine Stelle bekleide,
 festgesetzt wurde (edicta jurisdictionis per-
 petuae causa, non prout res incidit, 25
 proposita; edicta perpetua ²⁾), alle diese
 Nahmen auch in der einfachen Zahl ge-
 nommen, und sehr oft auch bloß mit dem
 ZeitWorte umschrieben). Das hierdurch
 aus.

416 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

ausgebildete Recht hieß *jus praetorium*, *jus*
 * *honorarium* ³⁾, und dabey braucht Ci-
 * *cero*, wie auch bey dem Edicte selbst,
 * und Pomponius den Ausdruck consti-
 5 * *tuere*, der uns im dritten ZeitRaume
 * ein eigenes HauptWort für eine andere
 * Quelle gibt. Die äußere Form dieser Be-
 kanntMachungen war dem Orte nach Die,
 daß sie in *tabula*, in *albo* ⁴⁾, U. D. P. R.
 10 L. P. (*ubi de plano recte legi possit*)
 aufgestellt wurden, und Was die Zeit be-
 trifft, so geschah dieses Aufstellen hauptsäch-
 lich, aber nicht ausschließlich, bey dem An-
 tritte des Amtes.

15 ¹⁾ Edicere steht mit interdicere beynahe in
 * dem Verhältnisse, wie rogare (nicht ero-
 * gare) zu interrogare. Auch proponere
 * (aufstellen) ist dabey gewöhnlich, aber auch
 scribere kommt wenigstens im Griechischen
 20 * in Cicero's *ἀγυαγορ* reliqui und in
 * Cassius Dio (36, 23.) vor. Das Deutsche:
 Aussage ist ganz etwas Anderes.

²⁾ Den Nahmen *edictum perpetuum* findet
 man gewöhnlich erst seit Hadrian; aber theils
 25 ist diese Benennung als Abkürzung von der
 zunächst vorher Bemerkten, die *fr. 7. pr.*
D. 2, 1. vorkommt, und als Gegensatz von
 einem einzelnen Falle, von *repentinum*, höchst
 natürlich, wenn das Edict gleich nur an-
 30 nuam war, wie *quaestiones perpetuae* ja
 auch, Beydes war doch für alle in einem
 Jahre

Jahre vorkommende Fälle regelmäßig (stehend) angeordnet: theils kommen edicta perpetua * auch ganz bestimmt schon bey dem j. g. **Ufconius** (*in Cic. pro Cornelio maj. r.*) vor, ohne daß der mindeste Grund dazu da 5 ist, die Stelle für verdächtig zu halten. Freylich darf edictum perpetuum nicht für Etwas, was in alle Ewigkeit unabänderlich seyn soll, genommen werden, denn in diesem Sinne hat man es erst in der neuern 10 Geschichte gebraucht, und bey den Römern, auch nach **Hadrian**, nicht. Ein Beywort war in der Folge um so nöthiger, als andere Edicte der Kaiser aufkamen, von welchen Diese hier unterschieden werden sollten, wie 15 es nachher im Griechischen, wohl aber erst zu der Zeit, als man sich an Ausdrücke wie *Constantiniana lex* und *Anastasiana lex* gewöhnt hatte, durch den Zusatz: daß **Hadrianische**, geschehen ist. 20

- 3) Von den beyden Erklärungen dieses Wortes, entweder es sey ein Recht, welches kraft der obrigkeitlichen Stellen (*honores*) eingeführt worden sey, oder aber es sey ein Recht, welches eigentlich nur in *honorem* der Obrig- 25 keit gelte, hat Erstere das *fr. 2. §. 10. D. 1, 2. und §. 7. Inst. 1, 2.* offenbar für sich, und Was *fr. 7. §. 1. D. 1, 1.* steht: *ad honorem praetorum sic nominatum*, ist wohl auch nicht dagegen; man muß *ad* nur 30 für nach, gemäß, nehmen, Was freylich zu dem *eis* bey **Theophilus** nicht ganz paßte. Der Name *jus honorarium* ist, wie *jus pontificium*, *jus secale*, *jus Papi-*
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Dd ria-

418 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

rianum und Aehnliche, selbst jus praedictorium zum Theil, von dem Urheber hergenommen, der im Beyworte nicht magistratus heißen kann.

- 5 4) Mit diesem Worte verbindet Quintilian auch das Andere, ebenfalls von der Farbe
 * Hergenommene: rubricae (ad album et
 * rubricas), bey welchem wir nur an Bücher
 * und zwar an die Ueberschriften denken,
 10 * Statt daß hier Roth auf Weiß (wie unser
 * Schwarz auf Weiß) auch auf die Sätze
 * selbst gehen kann.

* Zweifel über ihr Alter.

- Ob nun in dem gegenwärtigen Zeit-
 15 Raume diese Quelle schon floß, darüber
 streitet man lange nicht mehr, obgleich in
 * der That im sechzehnten Jahrhundert ver-
 schiedene Meinungen über das Alter Ver-
 * selben vorgetragen worden sind und die eine
 20 * Zeitlang gangbare Ansicht, erst unter Sa-
 * drian sey das Prätorische Recht etwas
 * Rechtmäßiges geworden, wohl nicht irriger
 * ist, als Die, es sey so alt, als die Prä-
 * tur überhaupt, und das Edict des praetor
 25 peregrinus, wenn man Diesem es nicht
 * mehr bestreitet, so alt wie diese Prätur,
 * also wohl auch das Edict in den Provinzen so
 * alt wie Diese selbst. Giphanius ¹⁾ lei-
 tet das Edict erst von der lex Cornelia de
 edictis

edictis im folgenden ZeitRaume her, und so irrig Dieß ist, da die lex Rubria, welche von dem Edicte spricht, höchst wahrscheinlich, und die Prätur von Verres, womit das Edict nicht erst anfang, ganz gewiß, älter ist, als die lex Cornelia, von welcher auch *Cassius Dio bestimmt sagt, daß sie auf *MißBräuche, freylich nicht bestimmt bey dem Edicte, gefolgt sey, so fallen doch mehrere der sichersten Spuren zur Beurtheilung des 10 *ZeitAlters des Edicts erst in die folgende *Zeit, nämlich sowohl I. der Gebrauch Desselben bey dem Lernen des Römischen Rechts statt der zwölf Tafeln, die Cicero als Knabe noch auswendig lernte, und von de- 15 nen er sagt, quas jam nemo discit (*de legibus* 2, 23.), da plerique nunc a praetoris edicto anfangen (*de leg.* 1, 5.), als *II. die Bearbeitung in Schriften, und *III. spricht er in *Verr.* 2, 1. c. 44. aus- 20 drücklich von der Zeit, posteaquam jus praetorium constitutum est, als von etwas *nicht ganz von jeher Gewesenem. Selbst daß er die edicta magistratuum (S. 370. Ann. 2.) erst hinter res judicatae und 23 juris peritorum autoritas stellt, da die Römischen RechtsGelehrten die edicta vor Diesen nennen, könnte auf die Zeitfolge gehen, wie S. 407. in Ansehung der Se-

natsSchlüsse bemerkt worden ist, daß sie um Deswillen vor den constitutiones principum stehen. Auf der andern Seite scheint sich die lex CINCIA auf das majus tempus anni des Interdictes utrobi zu beziehen, bey Cicero kommt in den neu aufgefundenen Stellen de republica das Interdict uti possidetis schon zu Scipio's Zeiten vor, und bey Interdicten denken wir immer an das Edict, obgleich wir eigentlich höchstens nur an den Prätor von jeher dabey zu denken berechtigt sind; und constitutum könnte auf die weitere Ausbildung gehen, so daß der erste Keim älter wäre.

15 * Die vetustas, auf welche sich Cicero bey den meisten Stellen des Edicts, nach den HandSchriften, beruft, ist auch schon als ein Beweis für das hohe Alter des Edicts gebraucht worden. Der s. g. Asconius

20 * nimmt das Edict als etwas von jeher Gewesenes. Endlich beweist die Bemerkung von Weyhe, wie viele Stellen des Edicts schon bey Labeo vorkommen, zwar nicht, daß sie schon in dem gegenwärtigen Zeit-

25 Raume vorhanden waren, macht es aber doch wahrscheinlich ²⁾).

¹⁾ Oecon. juris p. 122.

²⁾ * Die Dürftigkeit unserer Nachrichten über das Alter

* Alter des Edicts ist Eine der bedenklichsten
 * Lücken in unserer Geschichte des Römischen
 * Rechts. Schon in der vorigen Ausgabe war
 * vermuthet, die lex AEBUTIA könne wohl auch
 * Einfluß auf die Edicte gehabt haben, und 5
 * es sey auch in so fern sehr zu bedauern,
 * daß wir von Dieser so wenig wissen.
 * Dazu kommt nun die bestimmtere Behaup-
 * tung von Herrn Prof. Zushke (G. G. U.
 * 1829. S. 1139.), der von dieser Ver- 10
 * muthung noch Nichts wußte.

Zeugnisse für ihre Rechtmäßigkeit.

Bei dieser Quelle des Römischen
 Rechts hat nun aber theils die Anklage
 * gegen Verres ¹⁾, theils, nicht sowohl die 15
 * Rede selbst für Cornelius ²⁾, denn Was
 * in Dieser vom Edicte stand, ist verloren,
 * als vielmehr Was der s. g. Asconius
 * sagt, und Was Cassius Dio ³⁾ von
 * Cornelius erzählt, schon lange den Neuern, 20
 unter welchen Heineccius, im Grunde mit
 * Unrecht, fast allein genannt wird, beson-
 * ders bei der bonorum possessio, eben so
 viele Bedenklichkeit gegen ihre Rechtmäßig-
 keit vor Hadrian veranlaßt, wie die vor- 25
 hin erwähnte Stelle in Tacitus gegen das
 Daseyn privatrechtlicher SenatsSchlüsse vor
 * Tiber. Auch hier haben wir Beweise ge-
 * nug, und die Meisten sind ganz entschei-
 bend.

*dend. Also den Römern selbst fiel es nicht von Ferne ein, bey den Edicten der Obrigkeiten an sich, abgesehen von dem MißBrauch, den Manche damit, wie ja
 5 auch mit der ganzen Jurisdiction, trieben, etwas Bedenkliches zu finden. Die lex Rubria verweist ausdrücklich auf das Edict
 *Desjenigen, qui Romae inter peregrinos jus dicet ⁴⁾). Die lex Cornelia
 10 über die Edicte wollte Diese nicht abschaffen, sondern sie setzte sie als etwas Rechtmaßiges voraus. Cicero, als Ankläger eines Prätors, der auch bey dem Edicte so gewesen war, wie bey allem Uebrigen, gab doch zu, das
 15 Edict sey allenfalls so gut wie eine lex, die aber nur zur Probe auf ein Jahr gelte (lex annua) ⁵⁾, und fand es durchaus nicht tadelhaft, daß Verres ein Edict gemacht habe, sondern nur, daß er so Man-
 20 ches für Geld darein aufnahm, und so Manches für Geld daran nicht beobachtete. Er selbst, als ProConsul einer Provinz, hielt es für ganz erlaubt, wohl gar für seine Schuldigkeit, ein Edict zu machen,
 25 und es war ihm sehr angenehm, daß er bey manchen Stücken sich auf die Edicte in Rom beziehen konnte ⁶⁾; als SchriftSteller zählte er die edicta magistratuum unter die Quellen des Römischen Rechts
 (S.

(S. 370. Anm. 2.) und erklärte ihre Gültigkeit nach den GrundSätzen vom GewohnheitsRechte überhaupt ⁷). Er bemerkt, man fange nun das Erlernen des Rechts mit dem Edicte an, so wie noch in seiner ⁵ Jugend mit den zwölf Tafeln (S. 419.).
 *Doch sagt er nicht, daß man es auch,
 *wie ehemahls Diese, auswendig lerne.
 Pomponius und alle andere RechtsGelehrte
 *aus den blühendsten Zeiten des Römischen ¹⁰
 *Rechts, von denen in unsern Digesten
 Aeußerungen über das Edict vorkommen,
 finden kein Arg daran. Pomponius be-
 *merkt, wie vortheilhaft das Edict den
 Partheyen gewesen sey, und die Andern ¹⁵
 sprechen davon, wie von einer Gerichts-
 *Ordnung ⁸), oder von etwas Organischem.
 Theophilus erklärt die Unversänglichkeit
 des Edicts, im Gegensatze einzelner Decrete,
 wenigstens in so fern ganz vernünftig, als ²⁰
 *es die Edicte der RechtSprechenden betrifft ⁹).
 Das Edict sey ja zum Voraus gemacht
 worden, ehe man von den einzelnen Rechts-
 Sachen, worin es zur Anwendung kommen
 würde, Etwas gewußt habe, wohl auch ehe ²⁵
 die Veranlassung zu Diesen vorhanden ge-
 wesen sey.

Hierzu kommt, daß es VolksSchlüsse
 gab, welche sich auf einzelne Lehren dieses
 prä-

prätörischen Rechts bezogen ¹⁰⁾. Auch die Benennung einzelner Prätoren, als Urheber von Stellen eines Edicts, läßt sich nicht wohl denken, wenn das Edict überhaupt für seinen Mißbrauch gegolten hätte.

1) Cic. *Act. in Verr. II. Or. 1. c. 41.*
Qualis in edicto constituendo fuerit, cognoscite... wozu denn aber im c. 46. auch noch kam: in magistratu contra illud edictum suum sine ulla religione decernebat. Itaque L. Piso multos codices implevit earum rerum, in quibus ita intercessit, quod iste aliter, atque ut edixerat, decrevisset.

15 2) Dabey sagt Aconius doch nur: Ambitiosi praetores varie jus dicere consueverant, was nicht gerade auf das Edict geht.

20 3) *Nach den oben S. 393. Z. 26. angeführten Worten kommt: "noch selbst das Geschriebene" (wahrscheinlich von ihnen im Edicte Geschriebene), "sondern sie schrieben es oft um." S. oben S. 416. Z. 21.

25 4) *Civ. Mag. II. S. 442. Z. 24.* EAM STIPULATIONEM, QUAM IS, QUI ROMAE INTER PEREGRINOS JUS DICET, IN ALBO PROPOSITAM HABET. Damit ist zugleich entschieden, Was man dem armen Theophilus nicht glauben wollte, und Weshwegen man ihm auch wieder so viele Vorwürfe gemacht hat. S. die Reizische Ausgabe S. 1087.

5)

- 3) * Doch wird ohne Zweifel auch von **Gajus**
 * p. 132. 1. 2. bey der hereditas das Edict
 * von Dem, was auch nur einer lex ähnlich
 * ist, unterschieden.
- 6) *Cic. ad Att.* 6, 1. Die Stelle selbst soll 5
 bey'm Inhalte näher erwogen werden.
- 7) *De invent.* 2, 22. setzt er es ganz bestimmt
 unter das Gewohnheitsrecht: *Consuetudi-*
nis autem jus esse putatur id, quod
voluntate omnium (also nach fr. 40. D. 10
1, 3. zwar auch consensu, aber) sine lege
vetustas comprobarit. In ea autem jura
sunt quaedam ipsa jam certa propter
 * (oder vielmehr praeter, denn daß ein
 * Theil Dessen, was gilt, weil es schon 15
 * lange Zeit gebilligt worden ist, wegen
 * dieser langen Zeit gilt, paßt doch nicht
 * recht) *vetustatem, quo in genere et alia*
sunt multa et eorum multo maxima pars,
quae praetores edicere consueverunt. 20
 Eine Stelle im Edicte gilt schon das erste
 Mahl, wo sie darin steht, aber nur dieses
 Jahr; sie wird Gewohnheitsrecht, wenn
 sie, vielleicht schon Wer weiß wie oft, aus
 dem Edicte des Vorgängers in das Edict 25
 des Nachfolgers übergegangen ist (*edictum*
tralatitium), wenn man sie in jedem neuen
 Edicte wieder erwartet, weil man sich nicht
 erinnert, daß sie je weggelassen worden sey
 (*omnes Praetores ita edixerunt*). 30
- 8) *Fr.* 2. §. 10. *D.* 1, 2. sagt **Pomponius**:
Eodem tempore (wie die SenatsSchlüsse)
et magistratus jura reddebant, et ut scirent
cives, quod jus de quaque causa quisque
dictu-

dicturus esset, seque praemuniret (oder
 praemunirent bey **Haloander**, Was auf
 cives und auf magistratus gehen kann),
 edicta proponebant, quae edicta praeto-
 5 rum jus honorarium constituerunt. Im
fr. 7. §. 1. D. 1, 1. sagt **Papinian**, die
 Präto- ren hätten ihr Recht eingeführt adju-
 vandi, vel supplendi, vel corrigendi juris
 civilis gratia, propter utilitatem publi-
 10 cam, und im *fr. 8. eod.* **Marcian**, daß
 Edict sey viva vox juris civilis. Man
 wird dabey an den seit **Napoleon** so ge-
 wöhnlichen, selbst in die Deutsche Bundes-
 Urkunde aufgenommenen, Ausdruck: *lois*
 15 *organiques de la constitution* erinnert.

9) Zum §. 7. *Inst. 1, 2.* "weil es schon vor
 „den Fällen aufgestellt wird und von allem
 * „widrigen Verdachte frey ist." Ganz ent-
 * schieden ist es freylich nicht immer, und
 20 * noch weniger kann man sagen, daß bey
 * den Kaiserlichen Decreten nie ein bedenk-
 * licher Einfluß zu befürchten sey. Dieß
 * gehört aber nicht hicher.

10) *Fr. 1. pr. D. 38, 14. (15.) UTI ME*
 25 *QUAQUE LEGE, SENATUS CONSULTO, BONO-*
RUM POSSESSIONEM DARE OPORTEBIT, ITA
DABO.

Bernunftmäßigkeit des Edicts.

30 * Betrachten wir nun die Edicte auch
 unabhängig von diesen Zeugnissen, so gibt
 es in der That kaum ein wirksameres Mit-
 tel,

tel, den Mißbrauch der Willkühr im einzelnen Falle und den Vorwurf eines solchen Mißbrauchs zu verhüten, als wenn Derjenige, bey welchem die Gefahr eintritt, * besonders Der, dessen Amt so kurz dauert, 5 daß er nicht darauf rechnen kann, mehrere ganz gleiche Fälle würden sich unter einander rechtfertigen, schon selbst zum Voraus öffentlich erklärt, nach welcher Regel er * alle diese Fälle behandeln werde ¹). Auch 10 * als Anweisung für Die, welchen er seine * jurisdiction übertrug, war Dieß zu wünschen. Der Gedanke lag Beyden gleich * nahe, sowohl den magistratus, welche sich vor Vorwürfen und Intercessionen dadurch 15 * sicherten, oder wenigstens dagegen vertheidigten, daß sie solche Regeln aufstellten, und welche ihren Nachfolgern damit öffentlich sagten, wie sie selbst es gehalten hätten, * als den andern Römern, welche sich ge- 20 * gen die magistratus damit verwahren wollten, und ihren Beschützern, daß sie * verlangten, die magistratus sollten es * thun. Das Edict war nach und nach entstanden, Die, welche Recht sprechen sollten, 25 erklärten erst nur ein Paar Fälle zum Voraus, wie Dieß FeldHerren, Censoren und Andere in Dem, was ihres Amts war, ja auch thaten ²). Die Nachfolger setzten zu
und

und ließen weg, wie es ihrer Ansicht gemäß war, oder wie es die Erfahrung gelehrt hatte. Dieß hatte um so weniger Bedenken, da kein Höherer auf diese magistra-

5 *tus eifersüchtig war, kein König, kein Minister, kein Mitglied einer GesetzCommission. Selbst wir, bey unsern monarchischen Verfassungen, haben im Kriege TagsBefehle, GeneralOrdres, und im gerichtlichen Ver-

10 *fahren gemeine, oder, wie man den Ausdruck jetzt zuweilen vorzieht, allgemeine, Bescheide (in Frankreich sonst *arrêts réglementaires*), die anerkannt von dem Gerichte selbst ausgehen, der so sehr häufigen

15 Fälle nicht zu gedenken, wo Derjenige, dem *ein, zumahl neues, Geschäft aufgetragen wird, seine "Instruction" auch selbst abfaßt, in welcher denn zwar seine Obern redend eingeführt werden, Was aber im

20 *Grunde ganz Dasselbe ist, wie wenn er selbst *spräche. In den Edicten that Dieß Der, dessen Handlungen dadurch bestimmt wurden (DABO, NON DABO, SERVABO, Praetor *pollicetur, proponit); aber gerade so sprachen

25 bey uns der Kaiser und die gewählten Fürsten in der WahlCapitulation und so viele Regenten thun es in ihren LandesReversalien *und dergl. noch. Daß diese Aufsätze mit *Zuziehung Anderer abgefaßt werden, war
in

*in Rom auch, da die Tribunen bey der Abfassung des Edicts oft ausdrücklich mitwirkten ³⁾, eine stillschweigende Genehmigung lag ohnehin darin, daß sie die Bekanntmachung gestatteten, und weit mehr, ⁵ als wie man bey dem GewohnheitsRecht überhaupt von der stillschweigenden Genehmigung des GesetzGebers sprechen kann. Auch die *equity* des Englischen Rechts läßt sich damit vergleichen, und noch neuerlich ist ¹⁰ ja eine ähnliche Gesetzgebung, die auch nur zur Probe seyn sollte, vorgeschlagen worden ⁴⁾.

¹⁾ Im *Civ. Mag.* B. II. S. 473. ist, zur Rechtfertigung des Edicts, aus der Kantischen Philosophie theils die Ansicht gebraucht, daß das Oeffentliche der Ungerechtigkeit entgegen wirke, theils die, daß der allgemeine Ausdruck einer Maxime zum Beweise dient, sie sey als Maxime vernünftig. 20

²⁾ So werden die MunicipalOborgkeiten, in dem bey Heraclea gefundenen VolksSchlusse B. 147. oder des zweyten BruchStücks B. 74., verwiesen auf *FORMULA CENSUS, QUAE ROMAE AB EO, QUI TUM CENSUM POPULI* ²⁵ *ACTURUS ERIT, PROPOSITA ERIT.* *Civ. Mag.* III. S. 384.

³⁾ *Cic. de off.* 3, 20. Daß Cicero diesen EntschuldigungsGrund für Verres nicht herausheb, ist sehr begreiflich. 30

⁴⁾

*) Die Prätorischen Edicte der Römer auf unsere Verhältnisse übertragen, von Schrader 1815.

Inhalt des Edict im Allgemeinen.

5 Ihrem Inhalte nach sind diese Edicte mit unsern GerichtsOrdnungen zu vergleichen; nur muß man darum nicht glauben, wie wenn bloße Fristen und andere Formlichkeiten darin bestimmt gewesen wären,
 10 denn Dieß ist ja auch bey unsern GerichtsOrdnungen nicht der Fall *) und die Edicte beziehen sich noch dazu auf viel frühere Gesetze und andere RechtsQuellen, und zum Theil sollten sie gar auch in solchen Rechts-
 15 Sachen gelten, wo diese frühern Quellen nicht anwendbar waren 2).

Schon hierher gehört die Aufzählung einiger HauptPunkte des prätorischen Rechts, welche die Vernunftmäßigkeit desselben erläutern, und wie sehr es sich an das frühere Recht anschloß; denn diese Punkte bloß bey den Einwendungen mitzunehmen, daß es nicht, wie Heineccius sie nennt, bloße artes der Prätores gewesen seyen, heißt,
 20 diesen Einrichtungen nicht ihr volles Recht widersfahren lassen; zumahl da seine Ansicht bey Weitem nicht mehr die Herrschende
 * ist. Also der Prätor versprach eine actio, ein

*ein *judicium*, zu geben, oder umgekehrt sie
 *dadurch einzuschränken, daß der *judex*
 bestimmt angewiesen wurde, noch den Be-
 weis eines Umstandes zuzulassen, und wenn
 Dieser geführt sey, den Beklagten loszu- 5
 *sprechen (*exceptio*) ³⁾, oder der Prätor
 *nahm auf Etwas, was im alten Rechte
 erforderlich gewesen war, dadurch keine
 *Rücksicht, daß er ein für alle Male im
 *Edicte voraussetzte (singirte), der Um- 10
 stand sey so, wenn er auch wirklich nicht
 so war ⁴⁾. Die *in integrum restitutio* ist
 *ein allgemeiner Ausdruck für die Annahme,
 *Etwas sey in den ThatSachen, auf welche
 *es bey einem RechtsStreite ankam, anders, 15
 *und eine solche Annahme sollte sich nur
 der höhere magistratus erlauben dürfen ⁵⁾.
 *V. y allem: Diesem kommt noch oft die
 *Verweisung auf die einzelnen Umstände des
 *Falles (daß es nur *causa cognita* Statt 20
 *finden sollte) vor.

¹⁾ Z. B. in der Preussischen GerichtsOrdnung
 ist die ganze Lehre vom Vorzuge der Gläu-
 biger im Concurse abgehandelt.

²⁾ *Nur sehr zufällig habe ich erfahren, daß 25
 *von Andern der Ausdruck, das Edict sey
 *die Controle des GewohnheitsRechts gewe-
 *sen, meiner Vergleichung Desselben mit
 *einer ProceßOrdnung ganz scharf entgegen-
 *gesetzt worden sey (G. B. A. 1828. S. 30
 1733.).

- * 1733.). Wenn man sagt, so lange die
 * legis actiones allgemein waren, habe der
 * Prätor wenig Gelegenheit gehabt, über den
 * Proceß Bestimmungen zu machen, so ist
 5 * ja schon Dieß ein Bedenken, ob überhaupt
 * das Edict nicht erst bey der Aufhebung der
 * legis actiones entstanden sey. S. 420. 3. 4.
- 3) Ein Beyspiel ist in der lex Rubria gleich
 vorn 3. 4. Civil. Mag. II. S. 438.
- 10 4) * Uebrigens gab es Fiktionen genug im Rö-
 * mischen Rechte, die nicht vom Prätor herka-
 * men. Außer der fictio legis Corneliae testa-
 * mentariae, und dem Vorwande (color ist
 * wohl ziemlich eben Das, was fictio) des
 15 WahnSinns bey dem inofficiosum testa-
 * mentum, die man längst kennt, heißt es
 * auch in der lex RUBRIA l. 40 ff., Etwas,
 was nicht in Rom vor der Obrigkeit ge-
 * schehen war, sollte gerade so angesehen
 20 werden, als wäre es da vor ihr geschehen.
 Civ. Mag. II. S. 454. Die Vergleichung
 mit den Fiktionen des Englischen Rechts,
 in welchem z. B. ein bloß für die Foderun-
 gen der Krone entstandener Gerichtshof nun
 25 allgemein angegangen werden kann, weil
 fingirt wird, einer der streitenden Theile sey
 der Krone Etwas schuldig, dient hier gar
 * sehr zur Erläuterung. Die Zahl der Fictio-
 * nen des Römischen Rechts ist durch Gajus
 30 * noch sehr vermehrt worden.
- 5) Der Unterschied zwischen der Nichtigkeit ei-
 ner Handlung und einem dagegen verstatte-
 ten RechtsMittel vor einer gewissen, zumahl
 * höhern, uns bekannten Obrigkeit, ist doch
 35 gar zu natürlich.

Genauere

Genauere Angaben Dessen, worüber die Prätores und ProConsuln Etwas bekannt machten.

Zufälliger Weise haben wir in Cicero's Briefwechsel mit Atticus, gerade in demselben Briefe (6, 1.), der uns auch wegen des jus Flavianum so wichtig ist, eine Nachricht von Cicero's Edicte in Cilicien, wonach es dreyerley Arten von Gegenständen betraf. Die erste Art war, Was in Rom die Prätores Nichts anging, Was er provinciale nennt, aber in einem ganz andern Sinne als Gajus das Wort auf dem Titel seines Werks ad edictum sehr häufig braucht, (bey Cicero Das, was wir etwa AdministrationsSachen nennen würden, worin aber die Angelegenheiten der publicani vorkamen, und daß die Griechen unter sich auch NichtRömer zu judices haben sollten, weil ja auch unter den Römern in den Provinzen Mancher keine Achtung verdiente). Die zweyte Art betraf Dinge, wobey man ohne Edicte nicht fertig werden könne, weil sie gewöhnlich aus dem Edicte gefodert und vorgenommen wurden, und dabey sind hereditatum (Was nachher bonorum hieß) possessiones, bona possidenda, magistri faciendi, (bona) vendenda, genannt. Was war nun aber damahls schon von allem Uebrigen im Gange, woben er

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. E e sich

sich die Bequemlichkeit machen konnte, auf die in Rom schon erlassenen oder von da noch zu erwartenden Bekanntmachungen zu verweisen? Begriff dieser dritte Theil etwa 5 Das, was auch ohne Edict schon Statt gefunden hätte? ¹⁾).

- ¹⁾ Sein Edict sey kurz wegen der *diagoeis* (dasselbe Wort, welches Justinian bey der Erklärung des Wortes: Digesten braucht)
- 10 *quod duobus (nur über zwey) generibus edicendum putavi, quorum *unum* est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de
- 15 syngraphis, in eodem omnia de publicanis; *alterum*, quod sine edicto satis commodè transigi (nicht im genauen Sinne) non potest, de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistris
- 20 faciendis, vendendis (entweder muß vor diesem Worte bonis wiederholt werden, oder es ist sonst eine Verwirrung; die magistri faciendi könnten durch das Wort vendendis näher bestimmt werden), quae ex edicto et postulari et fieri solent. (Die Inter-
- 25 *dicte, von welchen so viele Stellen aus *dem Edicte noch in den Digesten erhalten *sind, deren Manche sich auch zur Polizey *rechnen lassen, gehörten höchst wahrscheinlich auch hierher.) *Tertium*, de reliquo
- 30 jure dicundo, *ὑπαγογῶν* (unser *in bianco*) reliqui, dixi (wohl gewiß edixi) me de eo genere mea decreta ad edicta urbana (sind Dieß die Zwey, Eines des praetor urba-

urbanus und Eines des praetor peregrinus, oder sind es die vielen einzelnen Stellen, deren Jede ja auch edictum hieß?) accommodaturum.

Stellen des Edicts mit dem Nahmen des Prätors. 5

Ein bisher im Allgemeinen noch gar nicht bemerkter und doch wahrscheinlich als * Kennzeichen, man weiß freylich nicht recht, * ob des frühern oder spätern Entstehens einer Stelle im Edicte, erheblicher Umstand ist es, 10 daß bey Mehrern der Nahme Desjenigen sich erhalten hat, von dem sie herrühren * (S. 424. Z. 2.), während bey den Uebrigen, und zwar den Meisten, davon keine Rede ist. Diese Nahmen sind, um sie hier 15 zusammenzustellen und zwar nach der Ordnung der Buchstaben, da wir nicht ein Mahl wissen, ob ein Einziger in diesen ZeitRaum gehört oder erst in den Folgenden, also die Zeit uns nicht helfen kann, und es hier 20 auf den Inhalt nicht so sehr ankommt, * da er in den Institutionen wenig erwähnt * wird, Calvisiana actio. Carbonianum edictum. Cascellianum iudicium. Faviana actio. Pauliana actio. Publicana 25 actio. Rutiliana actio ¹⁾. Salvianum interdictum. Die doppelte Serviana actio.

436 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

- 1) GAIUS p. 201. l. 5. Rutiliana constitutio, bey Mai ex emto et vendito p. 1. l. 6., hält Blume eher nur für eine Rechts-
 5 Regel. Sonst wird noch fr. 1. §. 1. D. 38, 2. Rutilius bey einer Stelle des Edicts genannt, wie erst tief im folgenden
 ; Zeitraume Julianus, ohne daß die neue Einrichtung von ihm den Namen hat.

Einzeln Stellen im Edicte der Aedilen.

- 10 AD ED. ganz zuletzt und so auch in Justinian's Constitutionen-Coder, am Ende des Privat-Rechts.
 PAUL. Sent. Nichts.
 15 DIG. Buch 21. als das Zweyte der drey Bücher, welche statt Papinian gelesen werden sollten.
 In Gajus und in Justinian's Institutionen Nichts.

Das Edict der Aedilen, also in den Provinzen, der Quästoren, kommt bey Cicero¹⁾, über die Fehler der mancipia, im
 20 Gegensaße der fundi, vor. Nachher finden wir eine solche Verordnung, die aber doch schon in diesem Zeitraume Statt gefunden haben kann, über den Verkauf von man-
 25 cipia, daß nicht nur die Fehler, sondern auch die Völkerschaft (natio), und ob der servus noch seinen ersten Herrn, wohl auch Diesen noch nicht lange, habe (novitius sey), angegeben werden sollten. Ferner Eine
 30 über den Verkauf von Zug- und LastThie-
 ren

ren und die dabey angebrachten ornamenta, über die bey mancipi res förmlich zu versprechende dupla, und endlich über die Gefahr von schädlichen Thieren am Wege.

¹⁾ de off. 3, 17. (Auch er sagt, wie die Alten, edictum aedilium, nicht, wie die Ueberschrift in den Digesten und die Neuern, aedilitium edictum, und dadurch wird die Veränderung fr. 37. §. 1. D. 21, 2. per edictum autem curulium in aedilium noch 10 wahrscheinlicher). Daß in der achten Ausgabe stand, Cicero erwähne dieses Edict nicht, war zu rasch daraus geschlossen, daß bey Ernesti und Bach die Stelle, wenigstens da, wo man sie suchte, nicht ange- 15 führt war.

Einwendungen gegen das Edict.

* Am Schlusse dieser ganzen Lehre ist
 * denn auch noch davon zu sprechen, daß bey
 dem Edicte Alles bloß auf Täuschung, man 20
 weiß freylich nicht recht auf Wessen Täu-
 schung, auch auf Die der gewesenen und der
 künftigen Obrigkeiten, wohl gar auch der
 NichtsGelehrten? abgesehen gewesen seyn
 * soll. Dieser Obrigkeiten waren doch Meh- 25
 * rere zugleich, nach jedem Jahre wechselten
 sie, und sie gehörten überhaupt gar nicht
 * gerade zu den Leuten vom Fache. Wenn
 der

der Betrug dieser Obrigkeiten für uns so
 augenscheinlich seyn soll, wie wäre es denn
 möglich gewesen, daß in Rom selbst Nie-
 mand ihn gemerkt hätte, wenigstens Nie-
 5 mand von Denen, die nicht Prätores wa-
 ren, und gar nicht darauf ausgingen, die
 * Prätores zu schonen? Auf Täuschung soll
 alles Das gehen, was sich entweder aus
 der ganzen Form des Edicts ergab, oder
 10 was nur beweist, daß sich die Aenderungen
 des Rechts, so viel wie möglich, an das
 alte Recht anschließen sollten. Dabey setzte
 man sich denn über die Möglichkeit und
 Wahrscheinlichkeit, ja selbst über die Gewiß-
 15 heit, daß Etwas schon vor dem Edicte
 durch eine lex, oder durch GerichtsGebrauch,
 anders gewesen ist, als in den zwölf Ta-
 feln ¹⁾, gar leicht hinaus, um nur die
 Zahl der Sünden der Prätores recht groß
 20 zu machen. Außer Dem, was vorhin bey-
 m Inhalte des Edicts angeführt worden ist,
 sollen sich denn diese Obrigkeiten besonders
 noch mit neuen Wörtern geholfen haben.
 Wem sie, ohne ihn weiter zu kennen, bloß
 25 um ihr Ansehen durch Veränderungen des
 bisherigen Rechts zu zeigen, das Vermögen
 eines Verstorbenen zuwenden wollten, Dem
 gaben sie die bonorum possessio, und un-
 ter diesem Nahmen ließ sich sein Gegner
 Alles

Alles gefallen, statt daß das Wort heres die ganze Sache verrathen hätte ²⁾).

¹⁾ Das auffallendste Beyspiel sind die Siegel im Testamente, die man geradezu dem Prätor zuschreibt, da Dieser doch ihre Zahl in 5 ausdrücklicher Beziehung auf eine lex bestimmt: non minus multis signis quam e lege oportet. So sagt auch Heineccius: Immo, quod magis ridiculum videri posset, singebant filiam patroni esse si-
10 lium; aber nach Gaj. p. 138. l. 2 u. ff. und Ulp. 29, 5. beruhte diese Gleichstellung beyder Geschlechter auf der lex Julia et Papia Poppaea.

²⁾ * Freylich sagen gerade bey der hereditas so: 15
* wohl Gajus als Justinian, zum heres
* mache nur eine lex, oder etwas Aehnliches,
* nicht der Prätor, und so läßt sie sich mit
* dominium und civilis obligatio verglei-
* chen. Sonst hätte man freylich auch vin- 20
* dicatio und interdictum für Einerley an-
* sehen können. Der Prätor hätte ja auch
die Interdicte eingeführt haben können, bloß
weil er es nicht wagte, eine Vindication zu
gestatten, wo sie sonst nicht galt! Ferner 25
hätte sich liberum esse und in libertate
morari auch nur für verschiedene Wörter
ausgeben lassen, und wie Vieles noch!

J u s c i v i l e .

IV. Das eigentlich ganz so wie die übrige 30
Sprache und die übrigen Sitten von selbst
ent.

entstandene, natürlich also am Meisten von den RechtsGelehrten herrührende und ausgebildete (compositum, auch wohl conditum) Recht behielt den allgemeinen 5 Nahmen: jus civile, welcher sonst dem jus gentium, oder dem Rechte irgend eines andern Volks, oder höchstens auch dem öffentlichen Rechte in Rom selbst, entgegengesetzt ward, so daß man ihn nun auch nicht 10 nur vom prätorischen Rechte, sondern selbst von Allem, was mit Einem Mahle aufgestellt worden war, unterschied, und schon dieser allgemeine Nahme macht es wahrscheinlich, daß keine andere Quelle des Rö- 15 mischen Rechts so ergiebig war, ob man sie gleich bey den Klagen über die Weitläufigkeit Desselben (S. 374. Anm. 3.) nicht erwähnt. Aber bey den Vorwürfen, die man dem ältern Römischen Rechte aus 20 seiner Geschichte gemacht hat, wurde auch der Umstand nicht vergessen, daß so Vieles ohne VolksSchluß von den RechtsGelehrten eingeführt worden sey. Doch sind auch für diese Quelle die entschiedensten Stellen der 25 Alten. Cicero nennt, da, wo er ernsthaft von der Sache spricht (S. 370. Anm. 2.), gerichtliche Entscheidungen ähnlicher Fälle (res judicatae (III), Was wir praejudicia nennen), und das Ansehn der RechtsVer- stän-

ständigen, wie er an einer andern Stelle sagt,
 namentlich der Pontifen ¹⁾, (IV), als einzelne
 ThatSachen, woraus nachher allgemeine
 RechtsSätze wurden, vor den Edicten, also
 wohl als älter, und zuletzt noch, nach den 5
 *Edicten, etwa als ganz allgemein, Sitte,
 *mos (VI) und acquitas. (VII). Pom-
 ponius erwähnt unmittelbar hinter den
 *zwölf Tafeln, also in seinem ersten DritTheil,
 und zwar Beides als fast ganz gleichzeitig 10
 mit ihnen, wie er in der Wiederholung
 *sagt, erstens das zur interpretatio (so
 *wenig, wie bey facti interpretatio, gerade
 der Auslegung dunkler Stellen, bey welcher
 die Neuern so viel dem Römischen Rechte 15
 Fremdes vortragen, sondern zur Lehre, wie
 sie sich machte) nöthige Ansehen der Rechts-
 *Verständigen, die in dem forum (wenn
 *die LesArt richtig ist) angenommenen Mei-
 nungen, das nicht ausdrücklich aufgestellte 20
 Recht, als einen Theil des jus civile, und
 dann noch besonders die legis actiones oder
 legitimae actiones, die wir nun erst durch
 Gajus kennen (S. 308 ff.) ²⁾. Gerade so
 *erzählt er nachher, in seinem dritten 25
 *DritTheil, Eines der ältesten Bücher über
 das Römische Recht, die tripertita von
 Aelius, hätten, außer den zwölf Tafeln,
 die interpretatio und die legis actiones
 ent-

442 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

* enthalten, nach Pomponius als drey Stücke
 * hinter einander. Von Dem, was in Ga-
 jus Institutionen hierüber vorkommt ³⁾,
 gehört in diesen Zeitraum nur etwa der
 5 Mahme responsa prudentum mit dem Un-
 terschiede zwischen sententiae und opiniones,
 welche letztere wahrscheinlich nachher auch
 tractatus hießen ⁴⁾, und von Ulpian's
 Titeln sind ein Paar noch vor dem Ver-
 10 zeichniß der Titel abgeschriebene Zeilen über
 mores Alles, in dem Bruchstücke von
 Dositheus nicht ein Mahl so Viel.

¹⁾ *De leg.* 2, 19.

15 ²⁾ *Fr.* 2. *D.* 1, 2. §. 5. (gleich nachdem er
 von den zwölf Tafeln gesprochen hatte) *His*
legibus latis coepit, ut naturaliter eve-
nire solet, ut interpretatio desideraret
 20 *prudentium auctoritatem* (oder *autoritate*,
 aber Beydes paßt nicht recht zum Folgenden,
 wenn man bey *auctoritatem* nicht das *et*
 hinter *esse* einschaltet) *necessariam esse et*
disputationem fori (wenn es nicht *fieri*
 heißt, ein Ausdruck, der nur hier vorkommt,
 und aus dem, mit Hülfe des *juris peritus*
 25 * *Apollo* bey Juvenal, Etwas gemacht
 worden ist, was sonst gar Nichts für sich
 hat). *Haec disputatio et hoc jus, quod*
sine scripto venit (Dies war der *dispu-*
 30 *tatio* nicht entgegengesetzt, sondern es ist
 nur ein anderer Ausdruck) *compositum*
 (hier, wie im folgenden §, nicht: gesammelt,
 sondern

sondern: gebildet) a prudentibus, propria parte aliqua non appellatur . . . sed communi nomini (nicht für Beides zusammen, sondern wie für alles Andere auch) appellatur jus civile. §. 6. Deinde ex his legibus, eodem tempore fere, actiones compositae sunt, quibus inter se homines disceptarent; quas actiones ne populus prout vellet institueret, certas solennesque esse voluerunt, et appellatur haec pars juris legis actiones i. e. legitimae actiones. Die letztern Worte hält **Haloander** für eingeschoben, da doch bey **Jestus v. possessio** und bey **Gellius** (20, 10. in fin.) das Wort legitimae actiones auch vorkommt.

³⁾ p. 2. l. 17.

⁴⁾ **Theophilus** zu §. 8. Inst. 1, 2. nennt *sententia* einen als entschieden, *opinio* einen als zweifelhaft, vorgetragenen Satz. Bekanntlich kommen nachher Bücher unter dem *Nahmen *opiniones*, und Andere unter dem Nahmen *sententiae* vor.

* Vernunftmäßigkeit Desselben, besonders in Rom.

Auch hier läßt sich zeigen, daß es so seyn mußte, theils weil überall, nach dem natürlichen Gange der Dinge, das s. g. GewohnheitsRecht, das Recht, welches sich von selbst macht, höchst wichtig ist, theils weil es vollends in Rom unentbehrlich war, wo die beständige Aufnahme von gebornen

bornen Ausländern (S. 70.) die Benbe-
 haltung des Hergebrachten von jeher dop-
 pelt nöthig gemacht hatte, wenn nicht Alles
 in Verwirrung gerathen sollte, wo ferner
 5 die militairische Steifheit, vielleicht sogar
 der Zusammenhang mit Vorstellungen, die
 sich auf den GottesDienst bezogen, fast
 nothwendig darauf leitete, und wo die Ge-
 richtsVerfassung (S. 344.) jeden magi-
 10 stratus nöthigte, so viel nur irgend mög-
 lich war, sich gegen den Vorwurf von Par-
 theylichkeit zu sichern. Die nachtheilige Folge
 einer zu ängstlichen Anhänglichkeit an Das,
 was gar wohl auch anders seyn könnte, war
 15 freylich Die, daß man über Vieles bey
 SachVerständigen anfragen mußte; allein
 Diese war in Rom dadurch gemildert, daß
 man die Antworten auf solche Anfragen un-
 *entgeltlich erhielt. Die mit dieser Rechts-
 20 *Quelle vorgegangenen Veränderungen, und
 *die gewöhnlichen Einwendungen gegen
 *Dieselbe, gerade so wie gegen die angenom-
 *menen Formen bey unsern kaufmännischen
 *Geschäften, hängen mit der Geschichte der
 25 Bearbeitung des Rechts zusammen, welche
 in diesem ZeitRaume schon eher einen eige-
 nen Abschnitt verdient, als in dem Vorigen.

Geschichte der Bearbeitung.

Unzuverlässigkeit der nähern Nachrichten.

Die Veränderungen, welche sich in diesem ZeitRaume mit der RechtsKenntniß zutragen, würden sehr erklärbar seyn, wenn wir Nichts als das Allgemeine davon wüßten, nämlich daß die nun sowohl an sich, als vollends in Vergleichung mit den Plebejern, weit weniger zahlreichen Patricier den ausschließlichen Besiß dieser wie anderer Kenntnisse verloren, daß die RechtsKenntniß weniger mit dem Gottesdienste zusammenhing, daß man neben dem jus civile nun auch auf das jus gentium Rücksicht nahm, und daß sich wenigstens der Anfang einer wissenschaftlichen Bildung auch in dem Römischen Rechte zeigte, indem nun allerley Bücher über Dasselbe, sogar schon in einer gewissen, wohl auch nachher beybehaltenen, Ordnung, geschrieben wurden. Aber, man möchte fast sagen: leider! kommt bey mehreren SchriftStellern noch eine mehr ins Einzelne gehende Erzählung vor, welche schon nach dem Zusammenhange, worin

worin sie bey dem Aeltesten und Ausführ-
 lichsten unter ihnen steht, manche Bedenk-
 lichkeit haben muß. Cicero nämlich hatte
 sich erst in der Verlegenheit, einen aner-
 5 kannt weniger würdigen, mit ihm selbst
 weniger vertrauten, von ihm bey der Wahl
 nicht unterstützten, aber, wegen seiner Be-
 triebbarkeit und seines Anhanges, besonders
 da er ein Mahl gewählt war, für ihn sehr
 10 wichtigen Bewerber um das erste Consulat
 * nach ihm, den Murana, gegen den, wie
 * Cicero selbst sagt, größten RechtsGelehr-
 ten seiner Zeit, gegen Servius Sulpicius,
 und gegen einen höchst rechtschaffenen, auch
 15 von Andern strenge Beobachtung Dessen, was
 recht sey, fodernden Mann, gegen den jüngern
 Tato, zu vertheidigen, nicht anders zu helfen
 gewußt, als daß er seinen großen Theils
 nicht sehr gebildeten Zuhörern auf Kosten
 20 der RechtsKenntniß, worin der Eine, und
 auf Kosten der stoischen Philosophie, worin
 der Andere, sich auszeichne, einen Spaß
 machte ¹⁾. Gegen den Erstern führte er
 aus, es sey nun an der ganzen, sonst frey-
 25 lich so hoch geschätzten, Kunst der RechtsGe-
 lehrten Nichts mehr, denn man habe alle
 ihre Geheimnisse verrathen. Eben die That-
 Sache, auf welche er hier anspielte, benutzte
 er, wie Dieß oft bey ihm der Fall ist
 S.

*(S. 15. Z. 16.), zum zweyten Mahle, indem er sie in den Gesprächen de oratore, worin auch über den Werth der RechtsGelehrsamkeit für den Redner, wie über so vieles andere auf Beredsamkeit sich Bezie-5 hende, Gründe für und wider vorkommen, einen angeblichen Gegner aller gelehrten Bildung, den Antonius, als einen Beweis anführen läßt, daß jetzt die Kunst der RechtsGelehrten überhaupt Nichts als unnütze Pe-10 danterey sey. Als er sie aber gar zum dritten Mahle, in dem Gespräche de republica, wo wir diese Stelle auch jetzt noch nicht wieder haben, anbringen wollte, da erinnerte ihn Atticus, der sich mit der15 ZeitRechnung der Römischen Geschichte absichtlich beschäftigt hatte, die ganze Sache sey nicht wahr, und beruhe auf einer groben Verwechslung der Zeiten. Cicero antwortete, sein Freund bestreite die Behauptung20 *Anderer sehr scharfsinnig, aber Diese sey doch von Vielen so angenommen, nur vor die zwölf Tafeln gehöre sie nicht, sondern lange nachher 2). Er war also seiner Sache bey Weitem nicht so gewiß, als wir25 es, auf sein Zeugniß und auf Das späterer SchriftSteller hin, oder vielleicht auch nur, weil wir die widersprechenden Aeltern nicht mehr haben, geworden seyn wollen, und
nah.

nahmentlich war die Zeit weit weniger unterschieden.

- 5 1) *Ridiculum consulem habemus*, sagte Cato, und Cicero selbst entschuldigte sich nachher (*de fin.* 4, 27.): *Apud imperitos tum illa dicta sunt; aliquid etiam coronae datum.*
- 10 2) *ad Att.* 6, 1. (derselbe Brief, der wegen *des Edicts die S. 434. Anm. 1. erwähnte Stelle enthält) . . . *ut dies agendi peterentur a paucis* (Dieses: *paucis* ist wohl höchst wahrscheinlich dadurch hierher gekommen, daß es sich gleich darauf findet; entweder *patriciis* paßt dem Zusammenhange, und als Abkürzung den Zügen nach, oder
- 15 **pontificibus*, oder auch wohl *proceribus*, *wie bey Plinius *nat. hist.* 33, 6. von **paucis procerum*), *nec vero pauci sunt autores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse, actionesque composuisse* (heißt Dieses: abfassen, oder: sammeln?), *ne me hoc . . . commentum putes . .* und dann wieder in Vergleichung mit einem andern groben geschichtlichen Irrthume: Nam
- 20 *illud de Flavio et fastis, si secus est, commune erratum est, et tu belle ὑπο-
γραψας et nos publicam prope opinionem secuti sumus.* Hierauf folgen denn Beispiele von gemeinen Meinungen, die einen
- 25 bedeutenden Schriftsteller gegen sich hätten.
- 30

Bekannt:

Bekanntmachung der fasti.

Von Cn. Flavius, den wir nun einstimmig in die Mitte des fünften Jahrhunderts setzen, wird nämlich Zweyerley erzählt ¹⁾, was vielleicht Dasselbe seyn soll, 5 wo uns aber der Zusammenhang von Beydem noch nicht einleuchtend genug ist, die Bekanntmachung des Calenders (fasti) und das Buch über die actiones.

Was den Ersten betrifft, so ist schon 10 *(S. 339.) bemerkt worden, wie wenig *allgemein bekannt er gewesen sey. Die Festtage erfuhr Derjenige, dem daran lag, noch bloß einzeln, Wer also wissen wollte, ob ihm an diesem oder jenem Tage erlaubt 15 sey, ein RechtsGeschäft, besonders eine legis actio, vielleicht, denn Niemand sagt es, namentlich auch mit diesem bestimmten Andern, vorzunehmen, Der mußte bey den Pontifen anfragen, welche, nach Macrobius, 20 allein zum Voraus wußten, wie die Beobachtung des neuen Lichts ausfallen würde. S. oben S. 341. Z. 15. Es mag wohl *seyn, daß Diese, trotz der Mühe, die es *ihnen machte, ein solches Mittel, das 25 Volk in der Abhängigkeit von sich zu erhalten, sehr gern sahen, und daß der ganze Stand der Patricier, zu welchem sie damals immer gehörten, damit übereinstimmte.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. § f Was

450 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

Was aber nun eben so natürlich gewesen wäre, daß die Tribunen darauf gedrungen hätten, dieser Abhängigkeit ein Ende zu machen, ein Bemühen, dessen Erfolg ja
5 * kaum hätte fehlen können, wenn Alles
* bloß Herrschsucht der Patricier gewesen
* wäre, davon finden wir gar Nichts; es ist also wahrscheinlich, daß beyde Theile glaubten, die Religion bringe es so mit sich,
10 es müsse so bleiben, wie man es bisher gehalten habe, die Pontifen dürften nicht Mehr sagen, als Was gerade ein Einzeler in seinem bestimmten Falle zu wissen brauche, wie ja bey so vielen Völkern in Beziehung
15 auf GottesDienst nicht Alles der Menge mitgetheilt werden darf, und es auch sonst hundert Dinge gibt, wo man dem Einzelnen sagt, Was gerade ihn, nicht aber auch, Was Andere angeht ²). Dieß änderte sich, nach
20 der einstimmigen Angabe aller SchriftSteller, die noch davon reden, dadurch, daß Glavius die Folge der Tage bekannt machte. Er war von geringer Herkunft, aber zugleich von mehr Kenntnissen als ein gemei-
25 ner Römer gewöhnlich hatte, ein scriba, und ein Günstling des Appius Claudius Cocus, eines Mannes, der zwar zu Einer der ersten patricischen Familien gehörte, aber
* Dessen ungeachtet doch auch zuweilen die
Menge

Menge für sich benutzte. Entweder auf Anrathen dieses seines Gönners, oder auch wider Dessen Willen ³⁾, brachte Clavius die ganze Folge der Festtage für alle nun noch übrigen Abtheilungen des Römischen Volks heraus, und entweder als Aedilis oder um es zu werden ⁴⁾, stellte er sie öffentlich auf ⁵⁾, wobey denn die Patricier, so wenig sie es verhehlten, daß ihnen die Sache selbst und der Mann höchst unangenehm sey, sich nicht zu helfen wußten, statt daß, wenn das ganze Geheimniß bloß eine List von ihrer Seite gewesen wäre, es ihnen doch sehr leicht hätte seyn müssen, die Echtheit seiner Bekanntmachung abzuleugnen und die Folge der Feste allenfalls aufs Neue zu verwirren. Uebrigens findet sich bey den RechtsGelehrten unsers dritten ZeitRaums von den fasti überall keine Spur, und wir wissen nicht, ist Dieses eine Folge von Cäsar's Verbesserung der ZeitRechnung, oder von des Aebutius, oder Cäsar's, oder August's, Veränderungen beym gerichtlichen Verfahren, oder von dem nachher erfolgten völligen Aussterben der Patricier. 25

¹⁾ Cicero a. a. O. und Liv. 9, 46. nennen Beydes: civile jus, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque

que circa forum in albo proposuit, ut, quando lege agi posset, sciretur.

- 5 2) *Eines der bekanntesten Beyspiele ist das
 *Porto, wo Jedem zwar gesagt wird, wie
 *Biel sein Brief koste, auch wenn Dieser
 *auf auswärtige Posten kommt, Nie-
 *mand aber alle Regeln darüber, auch die
 *auf Verträgen mit Auswärtigen Beruhen-
 *den, mitgetheilt werden.
- 10 3) **Plinius** (*Nat. Hist.* 33, 1., bey Gele-
 genheit der goldenen Ringe, womit Dieß
 in so fern zusammenhängt, daß die Patricier
 aus beynahе kindischem Aerger oder etwa
 um zu zeigen, alle Verschiedenheit der
 15 Stände sey nun im Wesentlichen vernichtet,
 diesen Staat abgelegt haben sollen) sagt:
cujus hortatu exceperat eos dies, con-
sultando assidue sagaci ingenio. (Selbst
 dieses Anfragen scheint, nach Dem, was
 20 wir wissen, nicht nöthig gewesen zu seyn.
 Er hätte ja nur etwa mehrere Jahre hinter
 einander Acht geben dürfen, wie es an ei-
 nem jeden Tage von Andern gehalten wor-
 den sey; freylich würde er daraus nicht ge-
 25 sehen haben, Was man nicht könne.)
Pomponius dagegen sagt von Dem, was
 er anführt, *fr. 2. §. 7. D. 1, 2.: subreptum*
librum populo tradidit. **Livius, Va-**
lerius Maximus und **Macrobius** sagen gar
 30 nicht, woher **Flavius** diese Kenntnisse hatte.
- 4) Seine Wahl setzt **Livius** (9, 46.) mit der
 forensis factio zusammen, die **Appius**
Claudius veranlaßt, und die bis auf **Sa-**
binius Maximus gedauert, habe. Der Nah-

me deutet freylich auf etwas mit der Rechts-
Pflege Verbundenes (S. 346. Anm. 3.).

- 5) Livius sagt: *fastos circa forum proposuit*, Ovid (*fast. II. v. 529.*): *Inque foro multa circumpendente tabella*, Signatur 5
certa curia quaeque nota (freylich nicht gerade seit **Flavius**), und **Valerius Maximus**: *fastos paene toto foro exposuit*. Darnach sollte man es für etwas sehr Weitläuftiges halten. Cicero hingegen spricht in 10 dem Briefe an **Atticus** bloß von *ista tabula*.

Bücher über das Römische Recht.

* Bey **Pomponius** hingegen kommt, und
* zwar in seinem ersten Theil, ein Buch vor,
welches von diesem **Flavius** den Namen 15
habe, und zwar ist es das Zweyte von den
drey ältesten juristischen Werken, welche
alle nur mit dem ganz allgemeinen Titel
jus und dem aus dem Namen des Heraus-
gebers oder Verfassers gemachten Beyworte 20
bezeichnet sind. S. oben S. 109. Z. 13.
Wenn Dieß von der Folge der Festtage
verschieden war, so kann es kaum etwas
Anderes, als eine Sammlung von Formu-
laren, oder etwa Erörterungen, entweder zu 25
legis actiones oder zu RechtsGeschäften
überhaupt, wo ja auch das Wort actiones
* gebraucht wird, gewesen seyn ¹⁾, wovon
* wieder im dritten Theile von **Pomponius**
die

*die Rede ist. Daß nun durch dieses Buch den Leuten vom Fache viel Abbruch geschehen sey, läßt sich theils schon um Des-
 5 gends durch die juristischen Bücher entbehr-
 lich werden, theils kommt auch etwa hun-
 dert Jahre später ein ähnliches Werk, jus
 Aelianum, bey welchem nicht ein Schein
 von bösem Willen seines Verfassers Aelius
 10 Catus ²⁾ gegen seine ZunftGenossen ange-
 *führt wird, vor, und Scipio Nasica
 *erhält ein eigenes Haus, um zu respondiren.
 Auch Cicero, nachdem er den Schaden,
 den das Ansehen der RechtsVerständigen
 15 durch Glavius gelitten habe, recht arg ge-
 *schildert hat, woben er von Aelius kein
 *Wort sagt, muß doch, um sie für die
 folgenden zwey JahrHunderte, aus welchen
 wohl Servius Sulpicius seine meisten
 20 Gründe hergenommen hatte, entbehrlich vor-
 zustellen, seine Zuflucht zum Spott über
 Das nehmen, was bey den, RechtsGeschäfte
 betreffenden, Aufsätzen eines jeden Volks so
 *leicht Stoff dazu anbietet: die jureconsulti
 25 hätten sich zu helfen gewußt, daß man ohne
 sie nicht fertig werden könne, sie hätten
 Alles in unverständliche Formeln gefaßt ³⁾,
 sie füllten eine halbe Seite mit Dem an,
 was ein vernünftiger Mensch in einer Zeile
 sagen

sagen würde, und Alles werde mit zwey oder drey völlig gleichbedeutenden, oder doch mehrern nie zugleich nöthigen, Ausdrücken weitläufig gemacht. Zum Beantworten von Anfragen über das Römische Recht überhaupt gehöre nur ein wenig Dreistigkeit, so könnte Jeder in ein Paar Tagen dazu im Stande seyn, denn die Formeln seyen ein Mahl da, allenfalls könne er sie durch ein neues obgedacht und mehrbesagt (qua de re agitur) noch ängstlicher machen ⁴⁾, und, treffe er es bey einem Sage recht, so lobe man ihn wegen seiner Uebereinstimmung mit den bewährtesten Rechtslehrern; weiche er von ihnen ab, so heiße es wohl gar, er distinguire noch feiner, als Andere.

¹⁾ Wenn man zwey Stellen in Pomponius, die freylich weit aus einander stehen, die Eine in dem Abschnitte de origine juris, also im Ersten, die Andere in Dem de successione prudentum, also im Dritten, zusammen nehmen darf, so bekäme man von diesen actiones einen ganz andern Begriff. Nämlich im §. 36. heißt es wieder von App. Claudius: hunc etiam actiones scripsisse traditum est, primum de usurpationibus (worauf denn noch ganz andere actiones folgen mochten), qui liber non exstat, und im §. 7. sagte er vom ganzen jus Flavianum: cum App. Claudius proposuisset (die ehemahl's gewöhnliche,

liche, nun von Dion. Gothofredus gar nicht mehr erwähnte, VesArt, composuisset, ist gewiß besser) et ad formam redegisset has actiones, so habe Flavius das Buch bekannt gemacht, ohne Etwas von dem Seinigen dazu zu setzen. Sollte nun jenes Buch gerade das jus Flavianum selbst gewesen seyn? Bey der usurpatio kommen zwar weiter keine Formulare vor, da sie bloß in Handlungen bestand (S. 218.), es ist auch keine unmittelbare Beziehung auf die legis actio, wenn nicht eben durch Diese usurpirt werden sollte, aber die Zeit-Rechnung war freylich etwas Wesentliches dabey, und Diese hing mit den sacra zusammen. Besonders machte der mensis intercalaris (S. 340. Anm. 2.), der ganz weggelassen werden mußte, Schwierigkeiten, die sogar noch größer gewesen wären, wenn man ihn damals nicht weggelassen hätte, denn da wäre eine Usucapion, die im October anfang, oft schon im September vollendet worden. Hätte man vollends die Zeit zur Usucapion utiliter gerechnet und nur die dies fasti in Anschlag gebracht, so wäre es noch begreiflicher, wie eine Abhandlung über die Usurpation den NichtJuristen bloß etwas die Zeitrechnung Betreffendes geschiene hätte. Pomponius, der Rechts-Gelehrte, spricht gar nicht von fasti, und Andere, freylich nicht Alle, die nicht Rechts-Gelehrte sind, sprechen gar nicht von den actiones.

* Wenn die (S. 310. §. 1 ff.) vorgetragene
 * Vermuthung, die legis actiones hätten
 auf

* auf die Ordnung der Lehren in den ältern
 * Werken Einfluß gehabt, gegründet ist, so
 * müßte sich Dieß denn doch wohl schon auf
 * diese actiones von **Flavius** bezogen haben.

2) Auch von diesem Buche scheint **Pompo-** 5
nus zwey Mahl zu reden, nämlich außer
 dem §. 7. auch im §. 38. S. oben S. 441.
 §. 27. und Was in der Folge vorkommen wird,
 daß sich hier das bey uns fast vergessene und
 im **Römischen** Rechte doch so oft anwend- 10
 bare Wort, *tripertita*, zuerst findet.

3) * *Notas composuerunt*, wie man sonst las,
 geht, dem ganzen Zusammenhange nach, ge-
 wiß nicht auf eine eigene Art von Schrift-
 Zeichen, worin die Aufsätze über RechtsGe- 15
 schäfte geschrieben worden seyen, wie **Cujas**
 geglaubt hat. Höchstens gehört hierher S.
 * 5. §. 7. Nun zeigt aber **Niebuhr** im
 * **Rhein. Mus. für Philologie** I. S. 28.
 * aus **Garatoni's** Lesarten, höchst wahr- 20
 * scheinlich habe es in den HandSchriften
 * gar nicht *notas*, sondern *verba quaedam*,
 * geheißen.

4) **Cic. pro Mur. 13.** . . neque tamen quid-
 quam tam anguste scriptum est, quo 25
 ego non possim *qua de re agitur* ad-
 dere. Dieß versteht **Ernesti** ganz falsch,
 wenn er anguste durch obscure erklärt.
Cicero will sagen, es läßt sich immer noch
 diese Bestimmung einfließen, zwey Worte 30
 stehen nie so eng bey einander, daß sie nicht
 noch Platz hätte.

Infra:

* Anfragen bey jureconsulti, abgesehen davon, daß
 * Diese entbehrlich geworden seyn sollen.

Sehr begreiflich ist es von plebejischen
 Vornehmen, daß sie einem jeden Anfragen-
 5 den Belehrungen über RechtsSachen ertheil-
 ten, denn sie hatten keine eigentlichen Clie-
 ' ten, und auf der andern Seite floßten sie
 doch auch selbst durch die Stellen, die sie
 bekleidet hatten, Zutrauen ein. Dieß trug
 10 denn zu dem Verschwinden des Clientelar-
 Verhältnisses gewiß mit bey, da man nicht
 * der Client, im ältesten Sinne des Worts,
 von Jemand zu seyn brauchte, um sich solche
 Belehrungen von ihm auszubitten, und da
 15 man wohl bald auch lieber zu einem Dritten
 ging, als zu Dem, dessen Client man ge-
 wesen wäre, wenn man zu Jenem mehr
 Zutrauen hatte. Es entstand nun der Be-
 griff von einem RechtsVerständigen, einem
 20 Manne, der über RechtsSachen gefragt
 werden konnte, (Jurisconsultus, Jurecon-
 sultus, Consultus, bey Cicero viel öfter
 als Ernesti es bemerkt, in der mehrern
 Zahl auch prudentes, worauf sich das So-
 25 * plus und Sapiens, als Beynahmen des
 * Sempronius, bey Pomponius bezieht,
 und bey Gajus wohl noch ii, qui tum
 jura condiderunt, Was auch composue-
 runt heißen konnte; juris studiosi ist spä-
 ter).

ter). Die ehemahligen Klienten Einer der vielen nun ausgestorbenen patricischen Familien (S. 363.) verloren also bey diesem Aussterben auch in so fern Nichts, sie brauchten so wenig, als die Menge erst neu hinzugekommener Römer, einen stehenden Patron für ihre RechtsAngelegenheiten, und so vergaß man denn nach und nach dieses Verhältniß auch unter denjenigen Familien, wo es noch von Alters her Statt gefunden hätte, 10 und die ganze Gentilität war auf dem Wege zu veralten. Es ward nun eine eigene Beschäftigung für manche Vornehme, für wie Viele ist freylich nirgends genau angegeben, die sich gar nicht oder doch nicht ausschließlich 15 als FeldHerren oder als Redner, in StaatsSachen oder in Sachen der Einzelnen, Ruhm erwerben oder wenigstens ihren Mitbürgern bekannt machen wollten, oder auch wohl die für jene beyden Geschäfte zu alt waren, 20 daß sie unbezahlten, bloß durch Gefälligkeiten, höchstens etwa auch in Testamenten, Was aber doch nicht ganz uneingeschränkt war, zu vergeltenden, Rath in RechtsSachen, wie etwa auch in Andern, an alle 25 Die ertheilten, welche sich in dieser Absicht entweder bey dem Auf- und Abgehen im forum ¹⁾, gerade da, wo RechtsSachen verhandelt wurden, oder zu Hause, wo der

*der alte Mann mehr Gemächlichkeit, und
 *allenfalls auch einige Bücher, hatte, an sie
 *wandten ²). Wenn aber Pomponius
 spricht, als ob Tib. Coruncanius, der
 5 zwischen Flavius und Aelius, der Zeit
 nach, in der Mitte steht, den er aber schon
 früher, als so die Reihe an ihn kommt,
 gleich im Anfange der Lehre von den pruden-
 dentes nennt, der Erste gewesen sey, der
 10 auch künftigen RechtsVerständigen Unter-
 richt ertheilt habe ³), so ist Dieß kein Wi-
 derspruch mit den bestimmten Nachrichten,
 nach welchen noch viel später diese Kennt-
 nisse nicht durch absichtlichen Unterricht,
 15 sondern durch das bloße Zuhören = und Zu-
 sehenlassen bey der Beantwortung von An-
 fragen gelehrt wurden ⁴). Man muß nur
 annehmen, bisher seyen bloß die neuen Pon-
 *tifen oder doch bloß junge Patricier unter-
 20 *richtet worden, nun aber habe der plebe-
 jische Jureconsultus auch Plebejer zugelaf-
 sen ⁵). An dem jus gentium war nie
 etwas Geheimtes gewesen, je wichtiger also
 Dieses wurde, desto weniger erhielt sich der
 25 Begriff von einem Geheimnisse bey dem
 Rechte überhaupt. Jetzt begleiteten immer
 junge Römer den Jureconsultus oder wa-
 ren zugegen, wenn er solche Besuche annahm,
 und für sich lernten sie die zwölf Tafeln
 aus.

* auswendig, wie sie sich nach den ersten
 * funfzig Jahren des folgenden ZeitRaums,
 soll man sagen: wenigstens, oder: sogar?
 mit dem Edicte bekannt machten ⁶⁾. Eine
 besondre LaufBahn war es übrigens nicht,⁵
 es gab keine Stellen, die ausschließlich mit
 so vorbereiteten Römern besetzt wurden.

¹⁾ Cic. *de Or.* 3, 33. . . . vidimus trans-
 verso ambulante (mit anfractus ver-
 wandt. S. oben S. 190. Anm. 2.) foro, 10
 quod erat insigne, eum, qui id faceret,
 facere civibus omnibus consilii sui co-
 piam. . .

²⁾ Cic. *de leg.* 1, 3. . . ego vero aetatis
 potius vacationi confidebam, cum prae- 15
 sertim non recusarem, quo minus more
 patrio sedens in solio consulentibus
 responderem. . .

³⁾ *Fr.* 2. §. 35. *D.* 1, 2. ante Tiberium
 Coruncanium publice professum nemi- 20
 nem, traditur, caeteri autem ad hunc
 vel in latenti jus civile retinere cogitabant
 solumque consultatoribus vacare, potius
 quam discere volentibus se praestabant.

⁴⁾ Cicero erklärt ja öfters hieraus, warum 25
 es nach Römischen Begriffen weniger un-
 bedenklich sey, Unterricht in der Beredsam-
 keit zu geben, als in dem Rechte.

⁵⁾ Coruncanius der erste öffentliche Rechts-
 Lehrer, von Schrader. *Civ. Mag.* V. 30
 S. 187 . . . 189.

⁶⁾

- 6) Cic. *de leg.* 1, 5. non ergo a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a XII tabulis, ut superiores . . hauriendam juris disciplinam putas und 2, 23.
 5 Discebamus enim pueri XII ut carmen necessarium quas jam nemo discit. Damit verbindet man 2, 4.: A parvis enim . . didicimus, wie schon oben S. 348. Anm. 1. bemerkt worden ist, wohl zu sehr.

10 Ihre Beschäftigung und die von ihnen erreichte Bildung.

Die Jurisconsulti dieser Zeit waren freylich noch bloße GeschäftsMänner und keine eigentlich so zu nennenden RechtsGelehrten. Wissenschaftliche Bildung war noch nicht
 15 mit diesen Kenntnissen verbunden, die nur erst aufgehört hatten, ausschließend von Patriciern gelernt zu werden, und die man immer noch nur den Vornehmen zutraute, welche sich denn doch lieber mit öffentlichen
 20 Angelegenheiten beschäftigten. Bey dem PrivatRechte hielt sich der Größte unter Denen, die sich darin auszeichneten, nicht für zu gut, Das zu thun, was bey uns jeder gemeine Notarius oder Advocat ver-
 25 richtet. Respondere, scribere, cavere
 * (alle drey Wörter gerade in diesem Sinne) war ihre Sache, und nur die Römische Verfassung in Rücksicht auf die Rechts-Pflege brachte es mit sich, daß weder jus
 dicere,

dicere, noch judicare, noch postulare, ausschließend an sie kam. Selbst das advocari bestand jetzt noch bloß darin, daß man sich persönlich für eine Meinung anführen ließ und sie durch seine Gegenwart unterstützte.⁵ Wenn diese nur für das wirkliche Leben berechneten Geschäfte auf der einen Seite Gelegenheit gaben, einen solchen alten Practicus als legulejus (S. 217. Anm. 11.), praeco actionum (S. 308.), cantor¹⁰ formularum, formularius, zu verspotten, *und mit Recht, so bald man einen höhern Maaßstab dazu brachte; so war es auf der andern Seite ganz der Denkungsart der Römer gemäß, die alle Kenntnisse nur nach¹⁵ einem groben Bedürfnisse, dem dadurch abgeholfen werde, schätzten. Gerade einen solchen Werth hatte denn auch für die Römischen RechtsVerständigen Das, was man zur Noth die philosophische Seite²⁰ ihres Faches nennen kann, das jus gentium, wie es schon in diesem ZeitRaume hieß¹⁾, welches durchaus nicht auf Metaphysik, sondern bloß auf Erfahrung und einem auf sie gegründeten Gefühle, beruhte.²⁵ Was in der ganzen gebildeten Welt für recht gehalten werde, Das sey recht, schlossen sie, wie freylich auch unsere ZeitGenossen oft genug thun, die wohl gar das ganze

ganze Alterthum übergehen; dabey waren ihnen die Völker, welche sie kannten, die ganze Welt, und auf Das, was bey Diesen allgemein vorkam, nahmen sie denn 5 auch bey dem RechtSprechen und Richten, noch neben dem eigentlichen Römischen Rechte (dem jus civile), Rücksicht. Die geschichtliche Seite des Rechts muß wohl wenig bearbeitet gewesen seyn, wenigstens 10 nach Cicero's oft wiederholten Klagen über die Vernachlässigung des jus pontificium ²⁾ zu urtheilen, denn Dieses hatte ehemahls offenbar noch mehr mit dem PrivatRechte zusammen gehangen, als gegen das Ende 15 * dieses ZeitRaums, etwa besonders mit der ersten legis actio, sacramento, man tröstete sich also wohl, das Meiste sey veraltet.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß 20 es ohne Zweifel schon jetzt eine Menge hergebrachter, in bestimmte RedensArten eingekleideter, Regeln über RechtsVerhältnisse gab. Wir sprechen zwar nur im Deutschen Rechte von SprichWörtern, wohl gar mit 25 dem Griechischen, sehr zufällig von den Neuern auf das Juristische übertragenen, Worte * Parömien. Diese Deutschen Regeln zeichnen sich freylich auch durch etwas Sinnliches, Dichterisches, man könnte sagen Räthsel-

selbstes aus, da die Römischen so ganz trocken sind ³⁾).

Endlich wichen denn auch schon die Römischen RechtsGelehrten dieses ZeitRaums in ihren Meinungen zuweilen von einander ab, es gab controversum jus, wie Cicero es nennt, (controversia ist bey den Alten ein viel allgemeinerer Ausdruck), und es gehört zu Bach's Verdiensten, darauf aufmerksam gemacht zu haben, da man es sonst, um nur in dem folgenden ZeitRaume die zwey entgegengesetzten Secten recht grell dagegen abstechen zu machen, geleugnet hatte.

¹⁾ Cicero (*de off.* 3, 17.) führt diesen Namen als Etwas, was die majores schon gekannt hätten, an, und vergleicht damit seine Griechischen Ansichten über Das, was die Natur und die Vernunft uns lehre.

²⁾ *De or.* 3, 33., *de leg.* 2, 19., *Brut.* 20 42. Ernesti hat nicht ein Mal das Wort: jus pontificium bemerkt, denn daß er bey jus als 5. das pontificium anführt mit * *pro domo* 13., beweist, wenn auch die * Rede recht wäre, Nichts, weil dort der Ausdruck nicht vorkommt.

³⁾ Außer den HauptWörtern definitiones, regulae juris, wie wir ja namentlich in dem letzten Titel der Digesten eine große Zahl diversae regulae juris antiqui haben, * brauchen die Alten, ohne daß die Neuern Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 39 dabey

- dabey irgend an ein Sprichwort denken,
 *die Ausdrücke, die nach der Ordnung der
 Buchstaben so auf einander folgen: con-
 5 constitui, definiri, dici, jactari, recipi,
 responderi, scribi, tradi, wie: regula-
 riter constitutum est, sic definierunt
 veteres, vulgo dicebatur, vulgo dicitur,
 10 dici solet, dicitur, dictum est, vulgo
 jactatur, in jure civili receptum est,
 vulgo respondetur, apud veteres scriptum
 est, traditum est, per manus traditum
 est. Welcher von diesen Ausdrücken bey
 jeder Regel gebraucht ist, macht Nichts
 15 aus; aber nach dem Inhalte mögen die
 Regeln selbst hier gestellt seyn; also zu der
 Lehre von den Quellen des Rechts gehört
fr. 32. §. 1. D. 1, 3. ut leges non solum
suffragio legislatoris (diese Worte könnten
 freylich neu seyn), *sed etiam tacito con-*
 20 *sensu omnium per desuetudinem abro-*
gentur; zur Tutel *fr. 3. D. 26, 9. tutoris*
dolum pupillo non nocere; zur Erwer-
 bung bey *Gaj. p. 70. l. 21. per alluvio-*
nem id adjici videri, quod ita paulatim
 , 25 *adjicitur, ut oculos nostros fallat*; bey
 dem *Gajus* in der *lex romana*, 2, 1. (9.)
 §. 4. *superposita inferioribus cedunt*, Was
 Justinian's Sammlung gar nicht, wohl
 aber Theophilus, jedoch nicht wie andere
 30 solche Wörter und Redensarten Lateinisch,
 sondern Griechisch, hat; zur Ersetzung, in
 neun Stellen in den Digesten und Zweyen
 im Codex, *nemo sibi causam possessionis*
 35 *mutare potest; fr. 11. D. 41, 4. (5.)*
eum, qui existimat se quid emisse, nec
emerit,

emerit, non posse pro emptore usucapere; Gaj. p. 239. l. 2 und 3. retineri possessionem posse per quemlibet, qui nostro nomine sit in possessione; §. 3. *Inst.* 2, 6. verbunden mit Gajus, furti-
 varum et vi possessorum rerum usucapionem per leges prohibitam esse; zu den Servituten *fr.* 32. *D.* 8, 3. per partes nec adquiri nec imponi servitutes posse; in der Turiner Glosse usufructuarius usu-
 fructuarium facere non potest; Gaj. p. 76. l. 22. und §. 5. *Inst.* 2, 9. per extraneam personam nihil adquiri posse; c. 12. C. 7, 32. deterio-
 rem conditionem per servum domino nullo modo fieri; 15
 zur dos *fr.* 1. §. 1. *D.* 33, 4. deterio-
 rem conditionem dotis fieri intervenientibus liberis, wenn es ein Sprichwort und schon
 aus dieser Zeit ist; zu den Testamenten
 *(C. 244. §. 9.) nemo pro parte u. s. m.; 20
fr. 161. *D.* 50; 17. quoties per eum,
 cujus interest conditionem non impleri,
 fiat, quo minus impleatur, perinde ha-
 beri, ac si impleta conditio fuisset; zum
 postumus *fr.* 30. §. 1. *D.* 29, 2. proxi- 25
 mus a filio postumo heres, dum mulier
 praegnas est aut putatur esse, adire
 hereditatem non potest, sed si scit
 non esse praegnatam, potest, Was
 Westenberg gar für eine Stelle des Edicts 30
 hält, mit dem er und manche Andere sich
 so viel Noth machen; zu den Legaten die
 bekannte CATONIANA definitio *fr.* 1. *D.*
 34, 5. Quod, si testamenti facti tem-
 pore decessisset testator, inutile foret, 35

- id, quodcumque decesserit, non valere; c. 14. C. 6, 39. ea, quae in testamento relinquuntur, si ex testamento non adeatur hereditas, non valere;
- 5 * *fr. 19. D. 37, 4.* liberis datam bonorum possessionem contra lignum esse; *fr. 12. §. 2. D. 30.* quibus ipsis legare possumus, eorum quoque servis legare possumus (doch ist es vielleicht nur eine
- 10 Folge aus einer andern Regel); zu den Forderungen *fr. 95. §. 3. D. 46, 3.* fidejussorem, qui debitori heres extitit, ex causa fidejussionis liberari; §. 2. *Inst.* 3, 23. (24.) permutatione rerum empti-
- 15 nem et venditionem contrahi; §. 7. *Inst.* 3, 27. (28.) ex quibus causis inficiando lis crescit, ex iis causis non debitum solutum repeti non posse; §. 6. *Inst.* 2, 20. duas lucrativas causas in eundem
- 20 hominem et eandem rem concurrere non posse; zu den Actionen *fr. 25. §. 2. D. 40, 12.* post ordinatum liberale iudicium hominem, cujus de statu *controversia* est, liberi loco esse; *Gaj. p. 175.*
- 25 l. 15. ante litem contestatam dare debitorem oportere, post litem contestatam condemnari oportere, post condemnationem iudicatum facere oportere; §. *ult. Inst.* 4, 12. omnia iudicia absolutoria
- 30 esse; *Turiner* Glosse n. 397. plus est status quam restitutio; und *fr. 4. §. 1. D. 40, 2.* und *fr. 2. §. 15. D. 41, 4.*, *wie Herr Prof. v. Buchholz bey Gelegen-
- 35 heit von Meis's Palimpsesten de donationibus p. 5. l. 26. mir die Bemerkung

mit-

mitgetheilt hat, plus in re est, quam in existimatione.

Fehler der RechtsGelehrten dieser Zeit.

Unter dem Nahmen juris perita wird ein LustSpiel des vielleicht schon in diese Zeit gehörigen Dichters Titinius nun an zwey Orten angeführt ¹⁾. Fehler der RechtsGelehrten dieser Zeit aufzusuchen, ist wohl noch zu schwer, da wir ja nicht ein Mahl bey den SchriftStellern des folgenden 10 ZeitAltters irgend etwas Erhebliches gethan haben, was sich mit Sprengel's Tadel * des Hippocrates vergleichen ließe. Daß * bey RechtsFällen oft sehr unerhebliche * Umstände mit erzählt werden, ist freylich 15 * ein Fehler, der nicht bloß dieser Zeit * zur Last fällt.

¹⁾ Zu der Stelle bey PUTSCHIIUS p. 177. v. 7. kommen nur die von Mai herausgegebenen Anmerkungen zu Virgil, Aeneide 20 2, 670. In wie fern das Stück mit den plaideurs (Magazin IV. S. 215.) und ähnlichen Neuern verglichen werden kann, wissen wir freylich nicht.

* Allgemeine Bemerkungen über einzelne Nahmen. 25

Von den einzelnen RechtsGelehrten, die sich auf die bisher beschriebene Art gebildet und

und um das Römische Recht verdient gemacht hatten, sind außer den schon Genannten nur noch sehr Wenige merkwürdig, auch die Schriften von Diesen sind längst verloren, und von den LebensUmständen braucht man nur im Allgemeinen zu wissen, wie schon Cicero de oratore 1, 45 sagt, Dieß sey ein großer Unterschied zwischen den Römern und den Griechischen πραγματικοί, 10 Was Pomponius recht geffentlich ausmählt, daß ein berühmter RechtsGelehrter gewöhnlich die ersten Stellen in Rom bekleidet hatte. Diese hohen Würden waren eben so wohl eine Ursache, als eine 15 Folge der Achtung, worin diese Kenntnisse standen.

*E i n z e l e.

* Schon oben ist von Sempronius *(S. 458. Z. 26.), von Scipio Nasica 20 *(S. 454. Z. 11.) und Coruncanius *(S. 460.) die Rede gewesen. Der ältere Cato war der Erste, welcher RechtsFälle aufschrieb, Was Cicero aus dem S. 469. Z. 14. angeführten Grunde tadelte. Ob diese 25 RechtsFälle ganz nach einer zufälligen Ordnung, oder nach Verschiedenheit der Gegenstände zusammengestellt waren, sagt uns Niemand. Von ihm oder von seinem Sohne,

ne, denn schon hier ist der Fall, daß die Rechtskenntniß in einer Familie beynahe erblich ist, hat die CATONIANA regula den Namen, so wie von Manilius, der in Mai's Stellen aus Cicero's Gesprächen 5 de re publica mit dem Interdicte uti possidetis und mit der lex Voconia geneckt wird, die MANILII actiones oder MANILIANAE venalium vendendorum leges, offenbar Formulare zu KaufContracten, und von Hostilius die HOSTILIANAE actiones, welche Testamentsformulare gewesen zu seyn scheinen. Die libri III de jure civili von M. Junius Brutus kennen wir nur aus dem Vorwurfe, welchen 15 * die Erwähnung immer eines andern Guts im * Eingange Jeder dieser libri seinem verschwenderischen Sohne zuzog. Ob sie aber in der Zahl der Bücher nur ganz zufällig Aehnlichkeit mit den Tripertita von Aelius, 20 und nach Dieser sowohl, als dem Inhalte, denselben Namen gehabt haben, der nachher bey den berühmten Schriften von Sabinus und Cassius vorkommt, wissen wir nicht. Von den drey Consuln und Rechts- 25 Gelehrten Einer Familie gehören in diesen ZeitRaum nur die beyden Ersten, der ältere Pontifex maximus P. Mucius Scaevola, und Dessen Better, der Augur, Quintus. Der

472 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

Der RechtsGelehrte P. Rutilius, ein Schüler des Erstern, wird nun dadurch, daß er die *bonorum emptio* einführte, wie Gajus uns sagt, und durch die aus 5 Mar's Palimpsesten schon S. 436. Anm. 1. erwähnte *Rutiliana constitutio*, bedeutend.

Das Römische Recht selbst, zu Ende dieses ZeitRaums.

Verhältniß dieser Uebersicht zu der Vorigen.

- 10 Die Uebersicht des Römischen Rechts, wie es nun war, setzt begreiflich voraus, daß Dasjenige, was in der am Ende des vorigen ZeitRaums Gegebenen gesagt worden ist, entweder noch bekannt sey oder
15 doch verglichen werde. Letzteres kann bey der völligen Uebereinstimmung der Ordnung, in welcher die Lehren nach einander abgehandelt werden, gewiß nicht schwer fallen, auch ohne daß jedes Mahl einzeln auf die
20 entsprechenden Absätze verwiesen wird. Die
*Angabe der Titel oder der SeitenZahl
*in den Quellen braucht nicht wiederholt
*zu werden, man braucht sie nur da hin-

zu-

Das R. R. selbst, zu Ende dieses ZeitR. 473

* zuzusehen, wo die Lehre im vorigen ZeitRaume noch ganz fehlte.

Zu der Folgenden.

Da wir auch diejenigen RechtsSätze, welche schon zu Ende dieses ZeitRaums 5 galten, meist nur durch Nachrichten aus dem Folgenden kennen, so läßt sich freylich nicht immer genau bestimmen, Was jetzt schon galt und Was erst nachher aufkam, so unabweislich diese Frage auch für Jeden 10 ist, der sich mit der Geschichte beschäftigen und nicht bloß sagen will, in dieser Lehre kommt irgend ein Mahl Etwas vor, was nicht schon in das f. g. PandectenCollegium gehört. Jeder allgemeine GrundSaß über 15 das Verhältniß beyder ZeitRäume kann im Einzelnen trügen; um doch aber Einen zu haben, wenigstens ob man schon in diesem * ZeitRaume von einer Lehre sprechen soll, nehmen wir an, alles Das, wovon uns 20 nicht gesagt wird, daß es erst in dem folgenden ZeitRaume entstanden sey, habe, zwar noch nicht in seiner feinern Ausbildung, aber doch der Hauptsache nach, jetzt schon * Statt gefunden, und diese Regel beruht 25 darauf, daß wir von den in dem folgenden ZeitRaume vorgefallenen Veränderungen weit

weit eher einige Nachricht erwarten können, als von Denen in dem Gegenwärtigen. Je mehr wir noch Nachrichten aus dem dritten ZeitRaume bekommen, desto öfter muß
 5 freylich diese Vermuthung ihnen weichen, und so erfahren wir durch Gajus, daß
 * Etwas doch erst tief in der folgenden Zeit sich geändert hat, wovon man sonst glauben möchte, es sey schon Viel früher so ge-
 10 *wesen, wie es nachher vorkommt. Wer
 * aber Dieß nicht bedenkt, glaubt gar leicht,
 * hier sey Etwas bestimmt früher angegeben,
 * als die Nachrichten reichen. Auf jeden
 15 Fall ist es hier eben so nöthig, die Nach-
 richten aus diesem ZeitRaume und dem Anfange des Folgenden, namentlich aus
 Cicero ¹⁾ oder auch wohl aus den ältesten
 RechtsGelehrten, anzugeben, wie in dem
 ersten ZeitRaume die Ueberbleibsel der zwölf
 20 Tafeln.

¹⁾ In der Rede pro Muraena führt er einige Veränderungen in der bestimmten Absicht
 * an, den jureconsulti Vorwürfe daraus
 * zu machen. Wenn man annehmen dürfte,
 25 * gerade Servius Sulpicius selbst oder sein
 * Lehrer hätten Etwas zuerst eingeführt, so
 * träte ihn, Was Cicero sagt, noch mehr.
 * Allgemein läßt sich aber eine solche be-
 * stimmte Anspielung wohl nicht behaupten.

Quellen, und zwar Allgemeine.

*Was, wie die Römer nun schon be-
merken (S. 463. Z. 26.), bey allen gebil-
*deten Völkern gilt (jus gentium), ist nicht
*auf bloße ZwangsVerhältnisse eingeschränkt, 5
*ob es gleich Einfluß auf Diese hat. Be-
*sonders werden darnach die Angelegenheiten
der vielen in Rom, in Italien und vol-
lends in den Provinzen, sich befindenden freyen
*NichtRömer beurtheilt, wobey denn also 10
*noch in einer andern Ausdehnung *lois*
*personnelles (S. 103. Z. 19.) vorkommen.
Das eigene Römische Recht (jus civile)
weicht in vielen Stücken von diesem allge-
meinen Rechte ab, und gilt zunächst nur 15
unter den Römern selbst. In so fern es
*auf *leges* beruht, doch kann man Dieß
*auch auf andere Sätze anwenden, ist ein
Unterschied, ob die der *lex* zuwider laufende
*Handlung nichtig seyn (*rescindi*, wie es 20
*bey *Ulpian* bestimmt heißt) soll, oder
nicht, und ob sie eine Strafe nach sich
zieht, oder nicht ¹). Darauf gehen die
KunstWörter: *minus quam perfecta lex*
bey *Ulpian* und *lex imperfecta* bey *Ma-* 25
crob ²), wahrscheinlich gab es also auch
Eines: *lex perfecta*, und warum nicht auch
lex plus quam perfecta? Bey einer *lex*
kommt bey *Ulpian* außer dem *rogare*,
auch

auch noch, in Beziehung auf vorhergehende
 *VolksSchlüsse, abrogare, derogare, sub-
 *rogare (im Corpus Juris nicht) und ob-
 *rogare vor. C. 466. §. 17. war die Re.
 5 *gel schon angeführt, daß eine lex nicht
 *bloß "suffragio legislatoris" aufgehoben
 *werden könne. Jus civile wird nun auch,
 *indessen bey Cicero noch nicht ausdrück-
 lich, wenn er gleich beyde Wörter hat, dem
 10 jus praetorium entgegengesetzt, und Was
 schon Ersterm gemäß ist, davon wird auch
 wohl der Ausdruck: ipso jure gebraucht ³⁾.
 Von dem Unterschiede, ob ein Satz von
 *dem praetor urbanus, oder aber von
 15 *dem praetor qui inter peregrinos jus
 *dicit öffentlich bekannt gemacht worden sey,
 findet sich leider in unsern Ueberbleibseln
 von Schriften der RechtsGelehrten keine
 Spur, sondern bloß in der lex Rubria.

20 ¹⁾ Im Corpus Juris ist davon gar keine Rede
 mehr, wegen einer Verordnung, die wir in
 dem vierten ZeitRaume bekommen.

2) Bey Ulpian fehlt gerade dieses Wort,
 *seine Erklärung, und die lex, die er als
 25 Beyspiel anführt, unmittelbar vor der ersten
 Zeile, die sich erhalten hat.

³⁾ Ulp. 1, 10. hodie autem ipso jure li-
 beri sunt und §. 2. (pr.) Inst. 3, 9. (10.)
 heredes quidem ipso jure non fiunt.
 Bey

Bei dem prätorischen Rechte thut der Prätor erst noch Etwas.

RechtsQuellen für die verschiedenen Bewohner gewisser Städte und Länder.

Außer diesen allgemeinen Quellen wird 5 auch gelegentlich von Solchen geredet, die an einem bestimmten Orte gelten. Es gibt *wohl in jeder Provinz eine *lex provinciae* und in jedem *municipium* eine *lex mu-* **nicipii*, und darauf oder auch auf eine 10 **lex*, wo die Stadt *fundus factus* war, *bezieht sich wohl die Verweisung bei den *Fragen, wo die *leges* fehlen, auf *mores* und *consuetudo* (des Orts), dann auf die Folgerungen daraus, und endlich auf den 15 GerichtsGebrauch der Stadt Rom selbst ¹⁾.

¹⁾ *Fr. 32. pr. D. 1, 3.*, die so merkwürdige Stelle, woraus das Wort *consuetudo*, *coutume*, Jahrhunderte lang, in Italien, in Frankreich und in Deutschland, für 20 Recht einer bestimmten Gegend, es sey entstanden wie es wolle, gemacht worden ist. **Civ. Mag. V. S. 382.*

Privat-

P r i v a t R e c h t.

*I. Von den Personen.

*Persona. Capitis diminutio.

*Das Wort persona mag jetzt schon
5 *juristisch gewesen seyn, und die, zwar nur
*bey den Neuern, schon hierher gestellte Re-
densArt capite se diminuere, und auch
*das Substantiv ¹⁾ capitis diminutio,
kommt in dieser Zeit bereits vor.

10 ¹⁾ CICERO *pro Milone* 36.

A. Unterschied zwischen Freyen und servi.

*Die Unfähigkeit der servi, besondere
Rechte zu haben, ist im Römischen Rechte
15 noch Dieselbe, wie vorher, ob man gleich
nun in Italien und in den Provinzen
*Völker genug kannte, wo z. B. Ehen
der servi galten ¹⁾.

[Servi publici P. R. (populi romani)
20 hatten mehr Rechte, als Andere, weil bey
ihnen schon die Obrigkeit auf Das hielt,
was bey Andern nur dem guten Willen ih-
res

res Herrn überlassen war. Ausdrücklich wird Dieß aber hier nicht weiter erwähnt.]

Die Entstehung der servitus war auf weniger Fälle eingeschränkt, als vorher, denn ein manifestum furtum machte wohl nicht mehr zum servus, und die Zahlungs-Unfähigkeit eines Schuldners hatte diese Wirkung wohl auch nicht mehr 2).

Bei der Freylassung kommt vielleicht schon jetzt nach prätorischem Rechte der 10 Fall vor, daß ein noxae deditus servus, wenn er das Geld schafft, freigelassen werden muß 3), und dann mögen jetzt in Testamenten öfters auch Fristen und Bedingungen vorgeschrieben worden, also die statu 15 liberi, welche in Gajus 4), so Viel davon gelesen werden kann, nur beyläufig, aber *in Ulpian's zweytem Titel, der davon *den Nahmen hat, jedoch nur der ersten *Hälfte, in Justinian's Institutionen nicht, 20 *aber in unseren Digesten ebenfalls mit *einem eigenen Titel, vorkommen, entstanden seyn, auch mag man jetzt schon eigene *servi im Testamente zu heredes ernannt *haben, damit es nicht an einem heres 25 fehle, und der Schimpf der Unzahlbarkeit, der vielleicht die imago vernichtete, nicht den Erblasser selbst treffe. Verabredungen, und selbst ein eigener Contract, durch einen Eid,

*Eid, Was der FreyGelassene Dem, der jetzt
 *noch sein Herr war, leisten sollte, kamen gewiß
 schon vor, und hatten denn auch auf Das,
 was schon den Rechten nach Statt
 5 finden sollte, besonders bey dem Eintreten
 in das Vermögen des ehemahligen servus
 nach seinem Tode, Einfluß ⁵). Außer der
 Freylassung des eigentlichen Römischen
 *Rechts (justa libertas, legitima in der
 10 *Uebersetzung bey Dositheus ist wohl nicht
 *ganz richtig) gab es nun auch eine, viel-
 *leicht bey NichtRömern zuerst entstandene,
 *gewiß aber jetzt auch auf servi der Rö-
 mer Angewandte, die darin bestand, daß
 15 ohne irgend ein förmliches RechtsGeschäft
 der Herr erklärt hatte, sein servus sollte
 frey seyn (inter amicos liberum esse ju-
 bere). Dadurch ward der servus zwar
 nicht frey, aber nach dem Prätorischen
 20 *Rechte war er nicht mehr genöthigt, zu
 *servire, d. h. er war frey von der Be-
 handlung als servus, und es hieß nun von
 ihm: domini voluntate in libertate est,
 in libertate moratur, fast wie man liber-
 25 tatem possidet, nach Dem, wie es bey
 einer Sache heißt (S. 439. Anm. 2.), sa-
 *gen könnte. In den von Peyron ent-
 *deckten Stellen der Rede pro Milone p.
 *256. heißt es nun, Clodius habe den
 servi,

*servi, welche privata domini voluntate
 *frey waren, die justa libertas geben
 *wollen, und Dieser müssen sehr Viele ge-
 *wesen seyn ^o).

¹) Die Casina von Plautus beruht auf einer solchen Ehe, und im Prologe heißt es, in Athen, Carthago, auch hier in nostra terra seyen Ehen der servi ja nichts so Unerhörtes, wie in Rom. Freylich beweist *Dieß, etwa die Bestrafung des EheBruchs, 10 den eine serva begeht, noch Wenig für andere Rechte, die der servus haben könnte.

²) Dagegen kommt denn aber jetzt schon vor, wie ein Freyer, durch cessio des usus-fructus an ihm, servus werden könne 15 (S. 411. 3. 27.).

³) §. 3. Inst. 4, 8.

⁴) p. 105. 1. 16.

⁵) fr. 1. D. 38, 2. wird Servius Sulpicius 20 dabei angeführt.

⁶) Der Sitz dieser Lehre, aus welcher in dem folgenden ZeitRaume die Latini Juniani entstanden, ist DOSITHEI fragm. vet. Icti nach Röver §. 6. (Jus civ. antej. *p. 253.). Von Böcking haben wir eine 25 *neue Ausgabe zu erwarten, welche vielleicht *auch hierin richtiger seyn wird.

[C i v i t ä t.]

Zwischen Römern mit vollem Rechte
 und Peregrinen gab es nun eine Menge 30
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. H h Ab.

Abstufungen, vermöge welcher man nun auf der einen Seite zwar als NichtRömer den eigentlichen Römern, auf der Andern aber auch als civis, im weitern Sinne, den
 5 Peregrinen, entgegengesetzt werden kann. Dieß ist bey den Cärten und bey den Latinen der Fall, obgleich die ursprünglichen Cärten in Cäre und die Latinen, die Einwohner von Latium, jezt die volle
 10 Civität, das jus Quiritium, hatten. Dagegen gab es Latini colonarii, oder vielmehr, wie man schon vermuthet hatte, ehe die HandSchrift von Gajus es bewies, coloniarii. Dedititii kommen jezt gewiß
 15 * schon vor, und vielleicht auch schon Solche,
 * die dedititorum numero sind, ein Aus-
 * druck, der dem in andern Fällen ge-
 * brauchten quasi, oder in causa, entspricht.

Die volle Civität erlangt man, außer
 20 den ehemahligen Arten, wovon die Manumission nie aufgehört hatte ¹⁾, nun besonders sehr oft durch einen VolksSchluß oder eine auf einen Solchen sich beziehende Verfügung einer obrigkeitlichen Person (des
 25 magistratus oder Dessen, der pro magi-
 * stratu). Obrigkeitliche Stellen in Muni-
 * cipien geben zuweilen die Civität ²⁾. Auch in der Lehre von den Verbrechen kommt nun
 Ver-

Verlust der Civität theils als Strafe, theils
*als poenae perfugium, vor.

Die geringere Civität und selbst die Arten der Peregrinität, bey welchen noch besondere Rechte waren, erlangt man, nach 5 der Aehnlichkeit mit der vollen Civität, theils durch Geburt, theils durch Freylassung, und wir wissen nicht, daß etwa die Verfassung einer Gemeinde von Peregrinen die FreyGelassenen ausschloß. 10

*Ob infamia jetzt schon im Edicte mit
*besondern Wirkungen belegt war, wissen
*wir nicht genau.

1) Ferguson (*Progress and termination B. I. Ch. 3. Vol. I. p. 73.*) behauptet ohne 15
allen Grund, man habe eine Zeit lang die FreyGelassenen nicht mehr als cives angesehen.

2) *Gaj. p. 26. l. 1 u. ff. Niebuhr unter:
*scheidet darnach majus Latium und minus 20
*Latium, Band II. 2te Ausg. S. 92. Die
*Berichtigung, in der Anmerkung 161., der
*Stelle bey dem f. g. Asconius, es müsse
*heissen, ut petendis magistratibus civi-
*tatem Romanam adipiscerentur, hat wohl 25
*Daß gegen sich, daß das bloße Bewerben
*um eine Stelle schwerlich hinreichte.

Juristische Personen.

Als personae publicae, s. oben S. 130.

*3. 16., kommen jetzt municipia, auch mu- 30
h h 2 nici-

* nicipes, und andere Gemeinden vor, deren Rechte über ihre servi, ihre FreyGe.
 * lassenen und ihre Sachen, namentlich
 * agri vectigales, nachher öfters besondere
 5 Bestimmungen erhalten. Auch Dei, gewöhnlich aber mit Rücksicht darauf, an welchem Orte sie verehrt wurden, Was wir sagen: welcher Tempel gerade gemeint sey,
 * gehören hierher. Solche Anstalten, wie
 10 * im vierten ZeitRaume die vielen piae
 * causae, gab es jetzt noch nicht.]

B. Unterschied zwischen Denen, welche alle
 Rechte für sich selbst, und Denen, welche
 * eine Menge Rechte nur für Andere
 15 haben können.

Die hierher gehörigen Verhältnisse waren sich nun bey der Ausbildung des Römischen Rechts weit unähnlicher geworden, als wir sie in ihrem ersten Keime gesehen
 20 haben, und es ist wohl keine Frage, daß jetzt schon die drey Arten Statt fanden, wenn gleich erst gegen das Ende des folgenden ZeitRaums bestimmt die drey Ausdrücke im Gegensatze von einander vor-
 25 kommen.

I. Potestas und zwar 1. auf servi.

Die potestas über einen servus hat nur Wer nicht bloß ex jure Quiritium Herr ist, sondern Wer den servus, wie es bey den Sachen vorkommen wird, auch oder 5 bloß in (seinen) bonis hat, wenn nämlich, *wie es sehr wahrscheinlich ist, dieser Unterschied schon in diesen ZeitRaum gehört ¹⁾. Den Rechten nach ist diese Gewalt zwar Dieselbe, aber den Sitten nach ist sie theils 10 strenger, theils milder, als vorher. Strenger, wegen der ungeheuren Menge von servi, wegen der so häufigen Entfernung von der Person ihres Herrn, der sie denn oft in streng bewachte Gebäude (ergastula) 15 einsperrte, wegen ihres geringen Preises, und wegen der Verdorbenheit eines großen Theils Derselben ²⁾. Milder, weil die servi oft durch Kenntnisse und Geschicklichkeiten über manchem Freyen standen, 20 und die Römer nun anfangen, Sinn für solche Vorzüge zu haben, und dann, weil bey dem Reichthume der Herren nun auch eher ein beträchtliches Vermögen der servi vorkam. 25

¹⁾ Gaj. p. 14. l. 17 . . . 20.

²⁾ Plaut. *Pseud.* 3, 1. in Rücksicht auf Daß, was S. 76. Anm. 4. da war, bey einem ganz jungen servus. Sonst aber auch

auch gar viele Stellen desselben Dichters
bey ältern servi.

*2. Auf filii qui in potestate sunt.

Die väterliche Gewalt war nicht mehr
5 so wichtig, wie ehemahls, da nun, seit
dem Verfalle des Patriciats und der Gen-
tilität, auch diejenige Verwandtschaft, bey
welcher keine väterliche Gewalt mehr zum
Grunde lag, im Römischen Rechte immer
10 mehr Wirkungen bekam.

Entstehung durch die Ehe.

Bey der Möglichkeit der Ehe, als einer
EntstehungsArt der väterlichen Gewalt,
15 war die Rücksicht auf Gleichheit des Stan-
des nach Patriciat längst verschwunden; da-
gegen kamen aber wohl erst jetzt die Ein-
schränkungen in Ansehung einer FreyGe-
lassenen vor, wenn sie jetzt überall schon
20 Statt fanden (S. 142. Z. 26.). Die nahe
* Verwandtschaft war nun seltener ein Hin-
derniß ¹).

Zu der Wirklichkeit der Ehe gehört
nichts Oeffentliches ²), doch findet sich schon
25 jetzt die Formel, daß man liberorum quae-
* rendorum causa verheirathet sey ³).
Diese RedensArt, deren MißBrauche neulich
die

die erste Scheidung zugeschrieben worden ist, * scheint, so wie die Frage: *ex animi tui *sententia tu uxorem habes?* schon früh auf Vorrechte der EheMänner hinzudeuten, wie von Vorrechten Derer, die Kinder ha- 5 ben, gleich auch lange vor August eine Spur vorkommen wird. Ein Verlöbniß (*sponsalia*) bewirkte nach Römischen Rechte, und zwar wahrscheinlich nach einem der C. 397 u. ff. angeführten Volks- 10 Schlüsse, keine *actio*, und es wird nachher sogar als eine Veränderung angeführt, die bey den Latinen durch die *lex Julia de civitate sociorum*, also zu Anfang des folgenden ZeitRaums, bewirkt worden sey, 15 daß nun auch die ehemahls bey ihnen daraus vorgekommene *actio* wegfiel 4). Nur in üblen Ruf, und zwar mit juristischer * Wirkung, kam (*infamia notatur*) wohl * schon jezt, doch ist es besonders zweifelhaft, 20 Der, welcher etwa ein zweytes Verlöbniß einging, ehe er das Erste aufgekündigt hatte, so gut wie Dieß bey einer Ehe, während die Andere noch dauerte, der Fall war 5).

Das Ende der Ehe ereignete sich sehr 25 häufig durch Scheidungen. Diese waren * noch immer auch einseitig (nicht bloß *bona *gratia*) und ohne alle Mitwirkung der Obrigkeit. (Jemand ward nicht geschieden, Je-

Jemand ließ sich nicht scheiden, sondern er
 *schied sich, oder der Andere schied sich von
 *ihm.) In Ansehung der Herausgabe der
 dos ward schon jetzt gefragt, nicht sowohl
 5 Wer die Scheidung erklärt, als Wer sie
 durch sein schlechtes Betragen veranlaßt,
 habe ⁶). Ob Dieß aber jetzt noch besondere
 Verabredungen voraussetzte, wissen wir nicht.
 *Endlich finden sich zwar im Edicte genaue
 10 Anstalten gegen das Unterschleiben und Un-
 terschlagen von Kindern nach getrennter Ehe,
 die aber doch schwerlich schon aus dieser
 Zeit seyn mögen, theils eben wegen ihrer
 Genauigkeit, theils wegen ihrer Stellung in
 15 den Digesten, die (bey den vier Lehren, vor
 dem verwandten Gegenstande) neuer Ge-
 setzgebung irgend einer Art entspricht ⁷).

1) S. oben S. 146. Anm. 7.

20 2) Vielleicht deutet aber doch die bey Justi-
 nian ganz unpassende Angabe des Inhalts
 de ritu nuptiarum (23, 2.) auf so Etwas.

3) Schon in Plautus, *Capt.* 4, 2. v. 109.

25 4) Gellius 4, 4. führt den Servius Sulpi-
 *cius in einem Werke de dotibus, bey dem
 *man vielleicht an den ersten liber singu-
 *laris in den ältern Werken denken darf,
 dabey an.

5) *Fr. 1. in fin. D. 3, 2.* aus dem Edicte:
 QUIVE SUO NOMINE, NON JUSSU EJUS, IN
 CUJUS

*CUJUS POTESTATE (hier und gleich darauf
 *wieder kommt weder manus, noch inan-
 *cipium, vor, und es ist nicht ganz gewiß,
 *ob von Anfang an, oder erst, durch Justi-
 *nian's Sammlung) ESSET EJUSVE NO- 5
 MINE, QUEM QUAMVE IN POTESTATE
 HABERET, BINA SPONSALIA, BINASVE
 NUPTIAS *IN* EODEM TEMPORE CONSTI-
 TUTAS HABUERIT. Doch kommt diese Ur-
 sache in der bey Heraclea gefundenen Ur- 10
 kunde, wo doch die andern Ursachen der
 infamia aufgezählt werden, noch nicht vor,
 sie könnte also wohl später seyn.

6) *Cic. Top. 4. si viri culpa (in diesem
 Sinne) factum est divortium, etsi mulier 15
 nuncium remisit, tamen pro liberis ma-
 nere nihil oportet, vergl. mit dem spätern
 Rechte bey Ulp. 6, 10.

7) *Dig. 25, 4. de inspiciendo ventre (G.
 *G. 2. 1828. S. 1450.) custodiendoque 20
 partu, 5. si ventris nomine muliere in
 possessionem missa eadem possessio dolo
 malo ad alium translata esse dicatur und
 6. si mulier ventris nomine in posses-
 sione calumniae causa esse dicatur. 25

Durch Adoption.

Daß die Adoption jetzt dem Vater schon
 eben die Vortheile schaffe, als das Kinder-
 Zeugen, darüber wird nun geklagt ¹⁾. Et-
 was ihr Aehnliches ist schon jetzt die Erklä- 30
 rung im Testamente, daß Jemand als
 Sohn -

Sohn des Erblassers angesehen werden soll, worauf denn Dieser sich es nachher noch durch eine VolksVersammlung bestätigen läßt ²⁾). Freylich eine väterliche Gewalt kann der Verstorbene nicht haben, und um Deswillen führen es auch Gajus und Ulpian nicht als eine EntstehungsArt der väterlichen Gewalt an; aber in mancher Rücksicht ist es doch für den auf diese Art ¹⁰* Adoptirten so gut, als ob der Verstorbene sie bey seinem Tode gehabt hätte.

¹) GELL. 5, 19. Scipio habe als Censor es gemißbilligt, quod filius adoptivus patri adoptatori inter praemia patrum prodesset. Hier findet sich nun gewiß ¹⁵* auch Etwas, was man gewöhnlich erst August zuschreibt, weil er es genauer bestimmte. S. oben S. 487. 3. 5. 6.

²) So kommt ziemlich früh in dem folgenden ²⁰ ZeitRaume und gar nicht als eine Neuerung der Fall vor, daß der junge Octav von seinem GroßOheim Julius Cäsar im Testamente adoptirt ward, oder in so fern arrogirt, weil er in keiner väterlichen Gewalt ²⁵ mehr stand. Dieß nahm er vor der Obrigkeit an, aber als Consul ließ er doch noch einen VolksSchluß darüber fassen, weil er sonst in Ansehung der FreyGelassenen des Testirers keine Rechte gehabt hätte, App. ³⁰ Bell. Civ. 3, 14 u. 94. Die Adoption im Testamente war also keine bloße ErbesEinzetzung unter der Bedingung, den Namen anzunehmen.

anzunehmen. Doch behauptet Dieses **Direk-**
sen in den Versuchen S. 73. gegen die
 hier angeführten Gründe, weil er **Appian**
 für weniger glaubwürdig hält, als den
 (spätern) **Cassius Dio**, der von diesem 5
 Grunde nur Nichts sagt, und weil er
 fr. 63. §. 10. D. 36, 1., die Bedingung,
 den Namen anzunehmen, könne bey Fidei-
 Commissen erlassen werden, auch auf die
 directa institutio bezieht. 10

II. M a n u s.

* Daß jetzt viele Ehen, wohl gar schon
 die Meisten, unter Römern, ohne in ma-
 num conventio eingegangen und bis ans
 Ende fortgesetzt wurden, ist gewiß, es steht 15
 sogar dahin, ob noch jetzt die usurpatio
 nöthig war, diese conventio zu hindern,
 *da der usus hierbey nicht bloß durch Volks-
 Schlüsse ¹⁾), sondern auch durch Gewohnheit,
 *abgekommen ist. Doch erwähnt noch 20
 *Cicero den usus als etwas zu seiner
 *Zeit Mögliches. Dagegen ward nun die
 coemptio auch oft für andere Lehren benutzt,
 wie schon Cicero pro Muraena andeutet,
 und wie wir nun aus Gajus bestimmt 25
 *wissen, daß sie nicht bloß matrimonii,
 *sondern auch alterius rei, causa, geschah.
 Ein Mahl dazu, damit eine Römerinn
 der lästigen Tutel der Agnaten entgehe ²⁾),
 dann

dann, damit sie ein Testament mache ³⁾, und
 * darauf bezieht sich ohne Zweifel der in den
 * Topiken vorkommende Gegensatz gegen eine
 Römerinn, quae se capite nunquam di-
 5 *minuit, bey der Frage, aus Wessen Te-
 * stament eine bonorum possessio möglich
 * sey, vielleicht auch damit die sacra er-
 löschen, und dabey kommen senes ad
 coëmptiones faciendas vor ⁴⁾, die den
 10 Ausdruck coëmptionalis senex ⁵⁾ veran-
 laßt haben könnten, wenn Dieser gleich beym
 Verkaufe von servi genannt wird. Frey-
 lich konnten die Agnaten eine Römerinn
 hindern, eine coëmptio vorzunehmen, aber
 15 nur wenn sie nicht in der potestas war,
 und dann mochte oft der nähere Agnat eine
 * coëmptio gestatten, weil er fürchtete, der
 Nächste nach ihm würde, als Tutor, sein
 Recht mißbrauchen. Nur Die in viri
 20 * manu war als Tochter Desjenigen, in
 * dessen manus sie war, anzusehen ⁶⁾ und
 als Schwester ihrer Kinder und StiefKin-
 * der, wenn die Einen oder die Andern in
 * der potestas ihres Vaters waren.

25 ¹⁾ *GAJ. p. 28. l. 15. hoc totum jus partim
 * legibus sublatum partim ipsa desuetu-
 * dine oblitteratum est. G. 378. §. 17.

²⁾ GAJ. p. 29. l. 14.

³⁾ GAJ. p. 30. l. 1 . . 8.

⁴⁾

- 4) Cic. *pro Mur.* 12. hinter der tutoris optio und vor Etwas, was bey der in manum conventio Statt fand.
- 5) Die älteste und sicherste Stelle ist PLAUT. *Bacch.* 4, 9. v. 53., wo Priamus im Scherze so genannt wird; eine Andere in dem schon S. 194. Anm. 2. angeführten Briefe von Curius, wo Dieser, ebenfalls im Scherze, sagt, wenn ihn Atticus, dessen er mancipio sey, inter senes coëmptionales feil biete, so komme Wenig heraus, wobey denn Ernesti sich die Freyheit nimmt, senes zu verwerfen, daß er, ohne Rücksicht auf die Stelle bey Plautus, von der in der vorigen Anmerkung Erwähnten herleitet. 15
Daß alte servi verkauft wurden, damit der Käufer sie freylassen und dann bey der coëmptio brauchen könne, läßt sich wohl denken; aber sehr häufig mag es doch nicht gewesen seyn. 20
- 6) GAI. p. 29. l. 13.; p. 38. l. 15.

III. Mancipium.

Das Recht Desjenigen, der ein liberum caput, auch eine Römerinn in der manus ¹⁾, durch mancipatio an sich gebracht hat, war wohl jetzt, als etwas der potestas domini Aehnliches, ausgebildeter, als zur Zeit der zwölf Tafeln. Gewöhnlich war es nur zum Scheine und vorübergehend, ausgenommen wenn der Vater den Sohn,

494 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* Sohn, vielleicht jetzt auch noch die Tochter, wegen eines Vergehens noxae gegeben hatte. Mißhandelt durfte Jemand vermöge dieses Rechts wohl schon jetzt nicht werden²⁾).

¹⁾ Gaj. p. 29. l. 24.; p. 30. l. 21.

²⁾ Gaj. p. 39. l. 24.; p. 40. l. 1.

Ende der potestas, der manus und des mancipium.

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt kommt nun sicher auch, ohne Uebergang in eine andere Familie durch Adoption, vor. Wahrscheinlich hatte sich schon jetzt der Gebrauch gebildet, daß das dreymahlige Verkaufen des Sohns immer an denselben Käufer geschah¹⁾. Unter die BewegGründe zu der Entlassung gehören wohl mit die VolksSchlüsse, nach welchen ein FamilienHaupt bey Austheilungen und Vergleichen mehr berücksichtigt wurde, als ein Sohn in der Gewalt. Auch geschah sie wohl, wie Niebuhr glaubt, um Deswillen, damit der in der patria potestas Befindliche nicht wegen der Schulden des Vaters verkauft werde. Das Ende des mancipium ereignet sich durch manumissio, und zwar bey dem census auch wohl wider Willen Desjenigen, der das mancipium hat,

I. Personen. Sui juris und in al. jure. 495

hat, wenn nicht das Recht des Vaters oder die noxalis causa es hindert ²⁾).

¹⁾ GAJ. p. 35. l. 23.

²⁾ *GAJ. p. 39. l. 5 . . 23. Man kann Dieß
* mit dem Jubeljahr von Moses vergleichen. 5

C. Tutela und Curatio.

T u t e l.

Bei der Entstehung der Tutel durch ein Testament ward den Römerinnen nun * schon vor den Bacchanalien ¹⁾ zuweilen das 10 Recht, sich ihren Tutor zu wählen (die tutoris optio), im Testamente des Mannes, in dessen manus sie gestanden hatten ²⁾, gegeben. Von dieser tutoris optio, worauf * wohl auch Plautus anspielt ³⁾, und die 15 bei Cicero den RechtsGelehrten als eine Verdrehung vorgeworfen wird, von der aber Ulpian Nichts sagt, wissen wir nun auch wieder erst aus Gajus, daß sie bald plena, * wie wir bei einem ähnlichen Falle sagen: 20 * ungemessen, bald angusta war, je nachdem diese Wahl entweder ohne alle Einschränkung oder nur in einer bestimmten Zahl von Fällen Statt fand ⁴⁾. Ein solcher tutor hieß wahrscheinlich optivus (etwa 25 wie adoptivus) ⁵⁾.

Die

Die *fiduciaria tutela* vermöge der
* *coemptio* gehört wohl auch erst in diese
Zeit.

5 Bey der Entstehung der Tutel sowohl
über *impuberes* als über Frauenzimmer ist
* jetzt wohl theils der *Atilianus tutor*, theils
der *praetorianus* oder *praetorius*, der
nach GewohnheitsRecht zu einem mit dem
Tutor selbst vorzunehmenden RechtsGeschäfte
10 ernannt wurde, einzutragen; hingegen eine
Tutel der Mutter kann man wohl noch nicht
annehmen 6). Das Abtreten der Tutel
über eine Römerinn an einen Andern hat
* wohl bey der *legitima* Statt, aber nach
15 * Vielen schon jetzt nicht bey der *fiduciaria*,
wo denn Gajus sagt, Die des Vaters
über seine emancipirte Tochter sey *legitima* 7).

Nur zur Tutel über *impuberes* gehö-
ren wohl die *excusationes*, die sich aber
20 schwerlich jetzt schon gebildet hatten, wie
* sie denn auch nachher aus Büchern der
* Römischen RechtsGelehrten, die nach der
* ältern Ordnung gehen, nicht vorgetragen
* werden. Bey der Tutel über Römerinnen
25 kommt nun wohl erst die Einschränkung
vor, daß die *autoritas* des Tutors nur
bey der Veräußerung einer *mancipi res*
nöthig ist. Sie hat ferner, und wohl nun
erst, das Eigene, daß sie sehr oft nur dem
Nah-

Nahmen nach (dicis causa) Statt findet, indem der Tutor oft zwar zugezogen werden muß, aber keine Wahl hat, die auctoritas zu bewilligen, denn thäte er es nicht, so würde ihn der Prätor dazu zwingen.⁵ Im Grunde ist er also eine Art von Zeugen, oder etwa, wie wir sagen, ein Beystand. Dieß hat jedoch nicht Statt, wo der tutor der legitimus heres ist⁸).

Bei dem Ende der Tutel über impu-
beres war von einer allgemeinen Zeitbestimmung nach Jahren im Römischen Rechte wohl noch keine Rede, denn daß man in Rom überhaupt auch nur für die Naturlehre von solchen Stufen Jahren Et-
was wußte, war wenigstens noch ganz neu.
Die zwölf Jahre für Römerinnen kommen bei dieser Gelegenheit auch in der Folge noch lange nicht vor.

¹) Unter den Belohnungen für die Secennia 20
Hispania (Liv. 39, 13.) ist auch Die:
UTI TUTORIS OPTIO ITEM ESSET, QUASI
EI VIR (in diesem Sinne, in Dessen
manus sie stand) TESTAMENTO DEDISSET.
Ehe man die Institutionen von Gaius
hatte, konnte man glauben, der Vater sey
hier nicht genannt, weil es eine Freyge-
lassene war; aber freylich war es ja auch
keine Wittwe.

²) GAI Inst. p. 42. l. 1.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch.

Si

³) 30

- 3) PLAUT. *Truc.* 4, 4. v. 6. qui mans me tutorem adoptavit bonis, sagt ein Mädchen von ihrem Liebhaber, der ihr Alles aufgeopfert hatte; mans verbinden Einige
5 * mit tutorem, vielleicht hängt es mit S. 242.
* 3. 10 ff. zusammen.
- 4) GAJ. p. 42. l. 6 . . . 16.
- 5) l. 16 . . . 19.
- 6) Die Worte von Livius 39, 9. sub tutela matris . . et vitrici . . educatus fuerat beweisen wohl nicht, daß eine Römerinn,
10 * wenn es auch die Mutter war, eine wahre Tutel führen konnte.
- 7) GAJ. p. 47. l. 18.
- 8) p. 50. l. 23 u. ff. also erst hinter der Lehre von der Entstehung der Tutel und zwar bey der Frage, die er sonst schon in zwey
15 Schriften erörtert habe, ob diese species der Tutel in fünf genera, oder in drey,
20 oder in zwey, oder in so viele als species seyen, zerfallen. Cicero scheint auf diesen gegen die Tutoren gestatteten Zwang anzuspieren, wenn er sagt, es gebe nun Tutoren, die potestate mulierum continerentur
25 (*pro Mur. c. 12.*), wobey denn potestas freylich nicht das Kunstwort ist.

C u r a t i o .

Die curatio war nun wohl mit den Arten vermehrt, die vom Prätor herrührten,
30 nämlich Der über solche Verschwender, von welchen die zwölf Tafeln nicht sprachen,
und

und Der über minores XXV annis, d. h. über Solche, die erst vor Kurzem puberes geworden und nicht im Stande waren, ihre Geschäfte selbst gut zu besorgen ¹⁾).

* Aber alle curatio über Andere, als 5
 * minores XXV annis, steht in unsern
 * Digesten im letzten Titel der Zweyten von
 * den vier Lehren, also da, wo bey der Er-
 * sten und Dritten (bey der Vierten nicht,
 * aber da ist ein eigener Grund) etwas der 10
 * Hauptlehre Aehnliches, eine Art Anhang,
 * ist. Von der cura bonorum ist hier
 nicht die Rede, aber bey einem Abwesenden
 in feindlicher Gewalt kommt wenigstens
 nachher ein curator vor ²⁾. 15

¹⁾ ULP. 12, 3 u. 4.

²⁾ Fr. 1. §. 4. D. 50, 4.; fr. 15. pr. D. 4, 6.

*[Coelibes und orbi.

* Von der Verschiedenheit der Men- 20
 * schen, ob sie verheirathet sind, oder nicht
 * (coelibes), ob sie Kinder haben, oder nicht
 * (orbi), ist S. 487. Z. 4. und S. 489.
 * Z. 28. bemerkt worden, daß der erste Keim
 * davon schon da war. Aber da noch Ga- 25
 * jus die lehre nicht für wichtig genug hält,
 * sie in seinen Institutionen bey der lehre
 Si 2 von

500 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* von den Personen mitzunehmen, so ist
* daran in diesem ZeitRaume noch weniger
* zu denken.]

II. Von den Sachen.

5 * Rechte an Sachen, die nicht Einzelnen gehören.

An den Sachen, die nicht im wahren PrivatEigenthume stehen konnten, kommen jetzt doch auch Rechte von PrivatPersonen vor, und zwar theils vermöge eines bloßen
10 Contracts (locatio et conductio), wie er unter zwey PrivatPersonen auch Statt
* fand, und wie er wenigstens nachher bey
* einer superficies ¹⁾ durch die von ihr handelnde Stelle im Edicte etwas mehr
15 gesichert war, theils durch ein ganz eigenes, bey GrundStücken der PrivatPersonen gar nicht vorkommendes, Verhältniß, vermöge Dessen es nun agri vectigales, — pos-
* sessiones, in diesem besondern Sinne, wo
20 * das Wort wohl allein auch in der Mehr-
* Zahl vorkommt, — gibt. Dabey ward ein vectigal ²⁾ von einem Zehnten des Getraides, ein doppelter Zehnten des Obstes
und

und noch etwas Gewisses für die Weide (scriptura) entrichtet ³⁾. Da ein provinciale solum eigentlich dem Volke gehört, so kann, nach der richtigen Meinung, der Einzelne es nicht wirklich religiosum oder sacrum machen, sondern es gilt nur dafür ⁴⁾.

¹⁾ Weil Ernesti *cl. Cic. v. SUPERFICIES* sagt, Dieß und area sey einerley, so verdient dagegen bemerkt zu werden, daß superficies, superficium, weit eher mit aedificium zu vergleichen ist, wie Liv. 5, 54. superficies und tigna auf der einen Seite, solum und terra auf der Andern, steht.

²⁾ Das Wort vectigal in diesem Sinne, kann nicht von Einfuhr und Ausfuhr der Waaren herkommen, sondern von Einkünften, Einnahme, wobey ja ehemahls auch wohl das Kupfer gefahren wurde.

³⁾ Hierher gehört eigentlich mehr nur die Ueberschrift, als die wenigen Stellen selbst in Dig. 6, 3. si ager vectigalis i. e. eumphyteuticarius petatur. In der obligatio praediorum ist oft ausdrücklich gesagt, Jemand gebe seine Grundstücke, deducto vectigali, zu einer gewissen Summe an. Da aber zuweilen auch noch da steht: et eo quod Cornelius Gallicanus obligavit (nicht: verpfändet hat, sondern: sich hat verpfänden lassen), so fragt sich, ob vectigali heißt, die Abgabe selbst soll abgerechnet werden, oder aber Daß, was nur ager vectigalis war. Für Letzteres ist auch, daß die ganze obli-

502 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

obligatio am Besten zu Dem, was nicht
ager vectigalis war, paßte. (Savigny's)
Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern
der Jurisprudenz B. II. S. 254. von
5 Wolf's Abhandlung über diese Urkunde.

*) GAJ. p. 55. l. 15.

Servituten.

10 *In den ältern Werken stehen die servitutes,
*d. h. praediorum, bey den in rem actiones,
*und zwar nicht bloß die actio, hingegen die
*personales s. bey den Legaten.

Im echten Gajus p. 57. meist nicht zu lesen.

15 *In Ulpian's Titeln, wie wir sie haben, Nichts.
Einiges in der WestGothischen lex Romana.
Gajus 9 (2, 1.) §. 3.

INST. 2, 3. de servitutibus. 4. de usufructu.
5. de usu et habitatione.

20 DIG. das siebente Buch von persönlichen, und
das achte von Servituten eines Grundstücks.
Ersteres enthält SabinusTitel, weil die
*persönlichen Servituten, bis es sich im vier-
*ten ZeitRaume änderte, fast immer durch
letzte Willen bestellt wurden, und Diese in
25 der SabinusReihe am Ausführlichsten vor-
kommen. Das achte Buch enthält EdictsTitel.

Unter den unförperlichen Sachen, wo-
von Gajus und Justinian's Institutio-
*nen, aber nicht mehr unsere HandSchrift
*von Ulpian, die Lehre einschalten, und
30 *zwar eben um von den ErwerbungsArten
*zu sprechen, die auch auf Servituten ge-
hen,

hen, kommen jetzt mancherley Servituten vor, deren Begriff denn aber durch ein gewisses Gefühl der Römischen RechtsGelehrten auf eine doppelte Art eingeschränkt war ¹⁾; ein Mahl dadurch, daß solche Rechte den 5 Eigenthümer der dienstbaren Sache nicht zu einem Geben oder Thun, sondern immer nur zu Etwas, wobey er sich bloß leidend zu verhalten brauchte, verpflichteten (nur in *patiendo* oder in *non faciendo* 10 bestanden), worunter aber auch das Nicht-Gebrauchen einer ihm zustehenden Servitut gehört ²⁾, vielleicht um so eher, wenn *servitus* auch die Verabredung oder Verfügung, worin ein solches Recht bestellt ward, 15 hieß, — und dann, daß sie dem Berechtigten nie als ein ganz freyes und veräußerliches Recht, sondern nur entweder, und Dieß war bloß bey einer Servitut über ein GrundStück möglich, als dem Besizer 20 eines benachbarten ³⁾ andern GrundStückes, *oder aber für seine Person, höchstens so lange er lebte und auch dem Rechte nach noch Derselbe war (keine *capitis diminutio* gelitten hatte), zusammen (nur entweder als 25 *praediorum servitutes*, *rerum s.*, *servitutes* schlechtweg, *jura praediorum*, bey *den Neuern *s. reales*, *s. praediales*, und *im Deutschen RealServituten, Prädial-Ser-

Servituten, oder aber als personales servitutes, personarum s., hominum s.).

1) Darauf geht wohl Cicero's Ausdruck: *decentissime descripta a majoribus jura* (pro Caec. 26.), den man für einen Beweis angesehen hat, sie seyen Alle wörtlich in den Tafeln des Censuß eingeschrieben gewesen, da er doch ganz Dasselbe ist, wie *elegantier definita. Schrader bemerkt, schon zu Cicero's Zeiten habe sich fast die ganze Lehre gebildet gehabt, und es würden meist alte SchriftSteller dabey angeführt.

2) Nach den klaren Worten von Theophilus (2, 3. §. 1.) ist Dieß bey der *stillicidii non recipiendi servitus* der Fall, welche eine vorübergehende *stillicidii recipiendi servitus* ersodere, und wenn man ein Mahl Dieß weiß, so ist wohl die natürlichste Erklärung der *altius tollendi servitus* Die, sie sey *ebenfalls die Freyheit oder die Einschränkung von der *altius non tollendi servitus* gewesen, denn daß der zur Servitut Berechtigte sein eigenes Haus und nicht das Benachbarte höher bauen wollte, sagt §. 2. *Inst.* 4, 6. und *fr.* 26. *D.* 44, 2. (*jus mihi esse, aedes meas usque ad X pedes *altius tollere*) gar zu deutlich. Von einem allgemeinen Satze, nicht ohne Erlaubniß des Nachbarn über eine gewisse *Höhe bauen zu dürfen, haben wir sonst *gar keine Nachricht. Daß bey *rusticorum praediorum servitutes*, deren Nahme meist einfacher war, Nichts dieser Art vorkommt, ist wohl kein Einwurf.

3)

- 3) Von dem Sage, es müsse ein vicinum oder ein finitimum praedium seyn, gibt *es Ausnahmen, die aber neuerlich mit Unrecht auf das Behalten einer servitus, bey dem Verkaufe des Grundstücks selbst, ein-5
*geschränkt worden sind. *Fr. 6. pr. D. 8, 4.*

1. Praediorum servitutes.

Das Grundstück, welchem eine Servitut zusteht, ist entweder kein Gebäude, braucht wenigstens Keines zu seyn (ru-10 sticorum praediorum servitutes), oder es ist nothwendig Eines (urbanorum praediorum servitutes). Von Erstern sind die WegeVerechtigkeiten und Wasserleitungen (iter, actus, Beyde von ZeitWörtern, die 15 noch dabey gebraucht werden, und Beyde, die oft keine Spur hinterlassen, bey Cicero ohne die nach S. 190 ff. bestimmte via [von vehere wohl nur entstanden], und aquae-
*ductus) wohl älter als die andern rusti-20
*corum praediorum servitutes, von denen es §. 2. *Inst. 2, 3.* erst hinter den urbanorum praediorum servitutes heißt: Inter r. pr. servitutes quidam computari recte putant, wie denn schon Cicero auch 25 den aquae haustus anführt. Jenes sind oft eher selbst kleine Grundstücke, z. B. *fr. 14. pr. D. 8, 1. corporibus accedunt* und

und fr. 17. D. 44, 1. diversa corpora sunt, und daraus erklärt es sich wohl, warum sie Gajus bey der nachher zu benutzenden Angabe, welche Sachen mancipi 5 seyen, ein Mahl nicht besonders erwähnt. Servituten, die einem Gebäude zustehen, kennt Cicero auch schon.

2. Persönliche Servituten.

10 Bey Mai de usufructu, zehn Seiten, worun-
*ter vier mit halben Zeilen, als die zweite
*Lehre nach seiner Anordnung; in der Ber-
liner Ausgabe S. 41 . . . 93.

Von höchst persönlichen Servituten gibt es nur zwey Arten, den usufructus (ur- 15 sprünglich usus et fructus), das uneingeschränkte Recht auf Gebrauch und Ertrag einer Sache, in so fern es nur mit dem Rechte des Eigenthümers selbst vereinbar *ist (wie man salva substantia recht gut 20 *verstehen kann), also nie an Sachen, die durch ihren Gebrauch nothwendig zerstört oder veräußert werden ¹⁾, und dann behaupteten schon jetzt Einige, das Kind einer ancilla sey auch hier nie als eine bloße 25 accessio der Mutter anzusehen ²⁾, — und den usus, den bloßen Gebrauch, ohne Früchte, wenn nämlich nicht die Natur des Gegenstandes, woran etwa ein usus legirt ist, es
un-

unmöglich machte, diesen Unterschied anzuwenden, und man also zu dem Grade der Benützung seine Zuflucht nehmen mußte, um *usus* und *ususfructus* zu unterscheiden ³). Der bloße *fructus* kommt nie für sich vor ⁴). Das Recht auf die Dienste von *servi* (*operae servorum*) und das Recht der Wohnung (*habitatio*) waren wohl noch keine eigene *Servitut* ⁵). Bey persönlichen *Servituten* findet sich auch die besondere Pflicht, Sicherheit zu bestellen. Sie ist aber in diesem ZeitRaume noch nicht erwähnt.

¹) * *Cic. Top. c. 3.*, nach der Erklärung, die * *Puchta* im *Rhein. Mus. f. Jurispr. III. §. 82.* verwirft. Es ist merkwürdig, daß hier schon der in der Folge so häufige Fall zum Beispiele gewählt ist, wo der Mann seiner Wittwe den *ususfructus* legirt hatte, * *s. oben §. 502. §. 23.* Im *Archiv f. civ. Prax. IX, 2.* ist Dieß mit der erst im 20 vierten ZeitRaume aufgetretenen *propter nuptias donatio* verglichen worden.

²) *Cic. de fin. 1, 4.* als ein Beispiel einer Erörterung aus dem Römischen Rechte. Nach denselben GrundSätzen entschied man auch bey Legaten, *§. 17. Inst. 2, 20.* Es ließe sich nach *§. 37. Inst. 2, 1.* überhaupt zweifeln, ob die Zungen eines Thiers von jeher zu dem Ertrage Desselben gerechnet worden seyen. Unschicklich ist aber der Begriff von "LeibesFrucht" bey Menschen an sich gewiß nicht. *Lucas 1, 42.*

- 3) Die sonst gewöhnliche Lehre, *usus* sey mit *ususfructus ad necessitatem restrictus* einerley, ist nun so ziemlich verdrängt.
- 4) Löhr Mag. 3. S. 498 .. 504.
- 5 5) Daß durch das *operarum servi legatum* keine eigene personalis servitus entstand, darauf hat mich erst Herr Univers. Secretair Niedel aufmerksam gemacht, von dessen Gründen ich hier nur *fr. 2. D. 33, 2.* anführen will. Von der lange nachher zu einer eigenen Servitut gemachten *habitatio* ist es bekannt, da *fr. 10. D. 4, 5.* sagt: *Si habitatio legetur .. tale legatum in facto potius quam in jure consistit.*
- 10 Einige schränkten sie sogar nur auf ein einziges Jahr ein, *fr. 10. §. 3. D. 7, 8.*, denn Jemand eine Wohnung verschaffen, heißt ja nicht nothwendig eine Wohnung auf LebensZeit, ob man gleich es auch
- 15 nicht bloß von einigen Tagen verstehen darf. Für ein Almosen hielten es die Römer nicht, da sie es ja auch einem Lehrer gaben.
- 20

[Andere Arten von *jus in re.*

- 25 Ager vectigalis und superficies werden bey den Alten nicht als besondere Arten von unförperlischen Sachen angeführt, sondern sie sind etwas dem Eigenthume selbst Aehnliches. Weder in Gajus noch in Justinian's Institutionen wird die lehre vorge-
- 30 tragen, und selbst in den größern Werken kommt

kommt die superficies nur bey den Interdicten vor. Auch das PfandRecht wird im InstitutionenSystem nur bey der Veräußerung erwähnt.]

Bewegliche und unbewegliche Sachen.

5

Der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche letztere nun auch unter dem juristischen Nahmen praedia vorkommen, s. oben S. 187. Z. 5 ff., war nun nicht ein Mahl mehr bey der Usucapion ganz durchgreifend, da es ungeheuer viele unbewegliche Sachen gab, nicht bloß ager publicus in Italien, wie vorher freylich auch schon, sondern jedes Grundstück, außer dem Italicum solum, bey welchen die Usucapion von zwey Jahren auch nicht eintrat. Doch finden sich ohne Zweifel jetzt schon die Verschiedenheiten, daß nur unbewegliche Sachen Rechte haben, daß nur bewegliche Sachen gestohlen werden können, daß nur bey ihnen die donatio Besiß majore tempore anni erfordere, und daß nur auf sie das interdictum UTRUBI gehe.

Mancipi res.

25

Der in dem folgenden ZeitRaume so sehr wichtige, am Ende des Vierten aber ganz

510 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* ganz, so daß kaum der Begriff von res
* se moventes als ein Ueberbleibsel davon
* angesehen werden kann, verschwindende Un-
terschied, welcher bey Gajus hinter der
5 Lehre von unförperlichen Sachen steht, und
* mit welchem in unsern Titeln von Ul-
pian die ganze Lehre von Sachen, so
weit wir sie bey ihm haben, anfängt, nähm-
lich der zwischen MancipationsSachen (man-
10 cipi res u. u., eigentlich mancipii r.
* S. 188. Z. 26 ff.) und allen Andern (nec
mancipi r. u. u.), ist doch wohl schon
sicher in diesen ZeitRaum zu setzen. Nach
der Angabe bey Gajus und Ulpian, wo
15 mit auch die Stellen in Mai's Palim-
psesten de donationibus p. 5. l. 16. (nach
der HandSchrift eher von Paulus, nach
den Digesten eher von Papinian) p. 10.
l. 22. und p. 13. l. 5. übereinstimmen, wa-
20 ren mancipi res

1. Die GrundStücke in Italien, und
in den Bezirken, welche dem Rechte nach
angesehen wurden, als gehörten sie zu
Italien.

25 2. Die Servituten, welche einem Grund-
Stücke, das kein Gebäude zu seyn braucht,
zustehen, doch ist es zweifelhaft, ob Alle
oder nur die besonders Genannten, und daß
Gajus sie ein Mahl nicht erwähnt, ist schon
oben

oben S. 506. Z. 5. da gewesen ¹). Das zweyte Mahl hat er sie ausdrücklich als die einzigen unförperlichen Sachen, die mancipi seyen ²).

3. Servi oder, wie Gajus sagt, serviles und liberae personae (Was z. B. bey Heineccius nicht ganz genau familiars heißt), denn auch auf diese letztern ward es von jeher angewendet, ob sie gleich keine res sind. 10

4. Neben Diesen nannte wohl auch Gajus und gewiß Ulpian und auch der Rechts-Gelehrte in Mai's Palimpsesten bey der lex Cincia, s. oben S. 510. Z. 15., die Zug- und LastThiere, mit Ausnahme, wie 15 Ulpian ausdrücklich sagt, der Elephanten und Kameele, d. h. der in Italien nicht zu den HausThieren zu Rechnenden ³). Der Streit, von dem Gajus sagt (p. 58. l. 1 u. ff.), die Gegner seiner Lehrer 20 glaubten, nur ein wirklich gezähmtes Thier sey mancipi res, und jedes Einzele, das zu wild sey, um sich zähmen zu lassen, nicht, ist bey Ulpian nicht erwähnt.

*Diese Aufzählung schließt bey Ulpian 25 mit einem Satze, der zwar auch nur auf Thiere gehen könnte, da gerade Einige von Diesen gleich darauf besonders genannt werden, der aber doch am Natürlichsten so verstanden

512 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

standen wird: Alle andere res seyen nec mancipi. Namentlich Alles, was pondere, numero et mensura constat, ist nec mancipi, aber freylich bey Weitem nicht 5 Dieses allein.

¹⁾ p. 31. l. 16 u. ff.

²⁾ p. 58. l. 14.

- ³⁾ ULP. 19, 1. Ueber das Wort quadrupes
des f. Civ. Mag. B. I. S. 272. (104.).
10 Eine Schwierigkeit bey den Zug- und Last-
Thieren macht Varro de re rustica 2.,
wo er servi und andere HausThiere auch
in Ansehung des jus in parando abhan-
delt, dadurch, daß er nur bey den servi
15 die Mancipation erwähnt. Vorschläge, die-
sen Widerspruch zu heben, von Pufendorf,
* Herrn Prof. Zacharia, dem Jüngern, und
* dem sel. Meister in Breslau finden sich
in des Erstern Observ. 2, 79. §. 11. und
20 * in den beyden Büchern, wovon G. G. A.
* 1807. St. 149. und 1814. St. 73., etwa
* auch noch Beyträge II. S. 186., die Rede
* ist. Was S. 511. Z. 19 ff. da war, hat nur
eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Zweyten
25 * dieser Vorschläge.

Allgemeines Kennzeichen der mancipi res, nach den
einzelnen Sachen.

Fragen wir nun, Was wohl das na-
* türliche, auch unabhängig von dem Rö-
30 * mischen Rechte vorhandene, Kennzeichen
aller

aller Dinge der einen Art im Gegensatz
 von der Andern gewesen seyn, so ergibt sich
 Folgendes, was nun auch bey Gajus Wen-
 des ausdrücklich erwähnt ist: Erstens alle
mancipi res waren kostbar ¹⁾, man könnte 5
 sagen in jedem einzelnen Falle, d. h. auch
 ohne Rücksicht auf das Gewicht, die Zahl
 *und das Maaß, und etwa, Was von
 *Meerman's Ansicht wahr seyn mag,
 *für ein ackerbauendes Volk kostbar, und 10
 Zweitens sie waren körperlich oder grenzten
 *doch ganz nahe daran, nahmentlich durf-
 *ten es keine *obligationes* seyn. In Rück-
 sicht auf die Leichtigkeit, sie zu vindiciren,
 findet sich noch, sie waren Alle, wie wir 15
 *nach dem scholastischen SprachGebrauche
 sagen: ihrem Individuum, wie die Römer
 sagen würden, ihrer (eigenen) *species* nach,
 leicht zu unterscheiden ²⁾. Allenfalls kann
 man noch hinzusetzen, daß alle diese Sachen 20
 den Römern schon in frühen Zeiten be-
 kannt gewesen seyn mußten, doch ist dieser
 Umstand nicht so wesentlich, daß man daraus
 das Alter des ganzen Unterschieds beweisen
 könnte. Bey einer jeden *nec Mancipi res* 25
 fehlt wenigstens Eines von diesen Merk-
 Mahlen, wenn auch Andere da sind ³⁾.
 Da nun dieser Unterschied zu der gleich zu
 erörternden Wirkung, die er im Römischen

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. K f Pri-

Privatrechte hatte, sehr gut paßt, und sehr viele Aehnlichkeit mit Dem hat, was bey Germanischen Völkern keinen besondern juristischen Nahmen braucht, weil es mit der natürlichen Eigenschaft, daß eine Sache unbeweglich ist, zusammentrifft; so ist es nicht nöthig, noch andere Kennzeichen aufzusuchen, wie man ihrer theils offenbar Falsche, theils ganz Unbewiesene, theils Ge-
 10 *zwungene, bald Physische, bald aus dem *öffentlichen Rechte Genommene, angegeben hat ⁴).

1) Gajus sagt p. 51. l. 15. pretiosioribus rebus für Mancipi rebus. Im fr. 37. §. 1. D. 21, 2. kommen pretiosiores res auch vor, aber da sind es lauter nec Mancipi res. Daß Gold und Silber doch nec Mancipi res waren, erklärt sich daraus, daß es bey ihnen auf die Menge ankam.
 20 *Bynkershoek sah bloß auf die Kostbarkeit, *und freylich ist es Das, was am Meisten *in die Augen fällt.

2) Auf Dieses allein sah Rossmann (Civ. Mag. B. II. S. 66 u. ff.); aber ein Hund, eine Katze u. dgl., sind doch gewiß auch erkennbar, auch dadurch, daß sie selbst wieder erkennen, und dennoch sind sie nec Mancipi res.

3) Am Bedentlichsten ist es, daß Schiffe, die oben S. 204. Anm. 4. beym postliminium in derselben Verbindung genannt sind, doch

doch nicht mancipi res waren. Ganz Kleine sind freylich von geringem Werthe. Daß die Römer kein seefahrendes Volk waren, ist nicht ganz wahr, und dann sind ja doch auch FlußSchiffe leicht so kostbar, wie 5 eine Kuh.

- 4) * **Nonius** und **Isidor** erklären die **mancipi res** nach einer vermeinten Ableitung des Wortes: *quae manu tractari possunt*, Dieß paßt aber freylich sehr schlecht zu 10
* **GrundStücken**; **Meerman**, der **Water**, sah auf das Verhältniß zum **AckerBau**, und noch neuerlich ist dafür benutzt worden, daß **Columella** die Zug- und LastThiere ausdrücklich als Gehülfsen beym **AckerBau** nenne. 15
* **Aber** ein **Haus** in **Rom**, ein **servus** oder eine **ancilla**, die zur **Erziehung** gebraucht werden, ein **ReitPferd**, ein **Gespann** vor einem **ReiseWagen** beziehen sich offenbar viel 20
entfernter auf den **AckerBau**, als die **Saat** selbst oder die **Geräthschaften**, die man zum **AckerBau** braucht. Zudem läßt es sich wohl kaum durch irgend etwas Aehnliches erklären, wie bey einem zwar ackerbauenden, aber doch gewiß auch sehr kriegerischen, Volke 25
der **AckerBau** eine solche Wirkung gehabt haben soll, die nicht ein **Mahl** bey den **Waffen** auch vorkommt. Daß aber **Waffen** und **Kleider** *nec mancipi* waren, ist wohl auch aus den oben angegebenen Gründen 30
* begreiflich. Doch ist jetzt in **Deutschland**
* die **Meinung** von **Meerman** sehr verbreitet, s. auch **Archiv f. d. civ. Prax.** IX.
* **S. 173.** **Brucherius Columbus** (der
Kf 2 nach:

nachherige StaatsR. Brichieri) gegen Fra. Ca. Conradi stellte Alles darauf, daß man-
 cipi res nützlich, leicht zu behalten, und
 (freylich auch wieder GrundStücke ausge-
 5 genommen) in die Hand zu nehmen seyen,
 Hommel eine Zeit lang auf die Brauchbar-
 keit im Kriege, Gibbon darauf, daß sie
 erbeutet seyen, und damit läßt sich Gajus
 p. 194. l. 11. Aeußerung, die Beute sey die
 10 * sicherste Erwerbung, verbinden. Die Mei-
 * nung von Trebell (Civ. Mag. B. II.
 * S. 67.), nur Römer hätten mancipi res
 * eigen haben können, gehört mehr ins öf-
 * fentliche Recht. Eben so die Rücksicht auf
 15 den census, in welcher es Pufendorf für
 das Wesentliche aller mancipi res hält, daß
 sie einzeln angegeben worden seyen. Sie
 * beruht auf der unten anzuführenden Stelle
 Cic. pro Flacco 32., und Dem, was
 20 vom spätern census in unsern Digesten vor-
 * kommt. Holtius erinnert dagegen, daß
 * nach Livius 39, 44. Cato auch ornamenta
 * muliebria in den census aufnehmen ließ.

Daß mancipi res Solche seyen, die sehr
 25 oft im Eigenthume des Volks waren, und
 die nun, wenn sie im völligen PrivatEigenthume
 seyn sollten, anders behandelt werden
 mußten, als Sachen, die gewöhnlich
 das Volk nicht angingen, ist neuerlich be-
 30 hauptet worden. Manches GrundStück ge-
 hörte freylich dem Volke, mancher servus
 war von ihm veräußert; aber der equus
 publicus, das DienstPferd des eques, ge-
 hörte dem PrivatManne, wie die Worte:
 vende

vende equum ergeben, so gut wie ein anderes Pferd, und von andern Zug- und LastThieren kommt gar Nichts vor, was sich auf das Volk bezöge.

Einfluß des Unterschieds auf das PrivatRecht. 5

Die privatrechtliche Wirkung dieses Unterschieds, welche mit dem Nahmen zusammenhängt, ist zwar durchaus nicht Die, daß mancipium das Eigenthum ex j. Q. (S. 192.), wie es bey den drey Stellen in Cicero sich denken ließe, heißt, also nicht Die, daß etwa bloß mancipi res in diesem Eigenthume, noch daß bloß nec mancipi res bald in Diesem und bald nur in bonis, gewesen wären ¹⁾. Sondern sie geht auf mancipium als eben die mancipatio (S. 211.), und so bestand sie darin, daß bey den mancipi res nur diese Mancipation, d. h. nicht auch die Tradition, wie bey den nec mancipi res, wohl aber auch jede andere Römische Erwerbungs-Art, dem Empfänger das Eigenthum ex jure Quiritium gab, da bey mancipi res die Tradition bloß machte, daß die tradirte Sache in bonis des Empfängers war. Alle anderen ErwerbungsArten, Die, welche Eigenthum ex j. Q. gaben, und Die, welche bloß machten, daß Etwas in bonis von Je-

Jemand sey, waren bey beyden Arten von Sachen anwendbar ²⁾). Dieser Unterschied hat nun so Viel auf sich: man war bey nec Mancipi res leichter zur vindication 5 berechtigt, als bey Mancipi res (schon die heimliche Uebergabe reichte bey Jenen dazu hin).

Eine andere Wirkung, von welcher aber der Nahme und der Unterschied selbst (S. 10 521. Z. 12.) gewiß nicht herrührt, kommt bey der Tutel über Römerinnen vor, daß Diese nur bey der Veräußerung einer Mancipi res die tutoris autoritas brauchten.

Möglich ist es nun immer, daß noch 15 andere Wirkungen waren, von welchen keine Nachricht mehr übrig oder doch noch keine entdeckt worden ist, z. B. S. 522. Z. 18. Der Zusammenhang aber dieser uns noch bekannten Wirkungen mit den (S. 512 f.) 20 angegebenen Kennzeichen hat keine Schwierigkeit. Bey der Veräußerung kostbarer Sachen mehr Umstände zu machen, als bey weniger oder doch nur durch ihre Menge | Bedeutenden, ist natürlich, und Dieß tritt bey 25 beyden Wirkungen ein. Bey der Ersten, als der Wichtigsten, aber auch noch, daß das Recht der vindication gegen den unschuldigen Dritten bey weniger wichtigen Sachen entweder gar nicht eintreten muß, oder

oder leichter, als bey Andern denn nur bey Diesen ist es der Mühe werth, Etwas zu thun, wodurch Andere gewarnt werden. Die Erkennbarkeit der einzelnen Sache, die bey allen *mancipi res* vorkommt, hängt auch mit dieser Wirkung zusammen, denn ohne daß die Sache erkannt wird, kann man sie nicht vindiciren, und nur bey den im Einzelnen leicht erkennbaren Dingen kann die Oeffentlichkeit Etwas helfen, weil ja 10 z. B. bey einem Goldstücke kein *libripens* und kein Zeuge im Stande war, zu versichern, es sey wirklich Dasselbe, bey dessen Veräußerung er zugegen gewesen sey³⁾).

¹⁾ Heineccius (*synt. ant. II. 1. §. 19.*), 15 der aber noch in seinem letzten Werke, in den Zusätzen zu Brissou (*v. mancipi*) gesetzt, die Sache sey noch gar nicht im Klaren. Conradi wirft in der Verweisung bey Ulp. 24, 7. die Worte: *ex j. 20 Q. weg. Civ. Mag. B. I. S. 224.. 226. [79... 82.]* aus Höpfner und Hofacker.

²⁾ Darauf gehen bey Ulpian 19. die §§. 3, 7, 8, 9, 16 und 17. ausdrücklich. In der Mancipation liegt bey beweglichen Sachen 25 *gar leicht, wenn gleich nicht immer, auch eine Tradition (S. 214.), also konnten bewegliche *nec mancipi res* immer auch mancipirt werden, wenn man irgend eine Veranlassung hatte, diese Weitläufigkeit auch 30 bey ihnen vorzunehmen, wie Dieß nahmentlich

520 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

lich bey sehr kostbaren Perlen, nach dem
 ältern Plinius, geschehen seyn soll, von
 denen er sagt: in mancipatum veniunt,
 und von denen er tabulae mancipationis
 5 erwähnt. Dagegen scheint zwar Cicero
 (*Top.* 10.) zu streiten, daß, wenn Jemand
 Etwas durch Mancipation bekomme, was
 nicht mancipirt werden kann, er das Eigen-
 thum daran nicht erlange. Man hat aber
 10 schon richtig geantwortet, die Worte: Was
 nicht mancipirt werden kann, brauchten nicht
 gerade auf nec mancipi res bezogen zu
 * werden, da sie von den Sachen, die des
 * PrivatEigenthums gar nicht fähig sind,
 15 auch gemeint seyn können, und von Diesen
 * der Satz selbst gewiß wahr ist. Ein anderer
 Ausweg wäre etwa noch der von **Conradi**
 Vorgeschlagene, nach S. 522. Z. 19 ff., es so
 zu verstehen, man habe mit Perlen dem
 20 Volke Sicherheit machen dürfen.

³⁾ Für die gelehrte Geschichte dieser Lehre
 sind im *Civ. Mag.* B. II. S. 57 . . . 83.
 drey Anzeigen, die **Trekell** von **Conradi's**,
Rossmann's und **Meerman's**, Schriften hier-
 25 über in den Jahren von 1739 bis 1742 ge-
 macht hatte, mit Anmerkungen abgedruckt.
Gajus bestätigt, Was dort gesagt ist, gar
 * sehr, nur daß nach ihm die traditio, die
 * bey nec mancipi res doch auch das Ei-
 30 * genthum ex jure Quiritium gibt, Dessen
 * ungeachtet doch immer eine natürliche Er-
 * werbungsArt heißt.

Unge:

* Ungewißheit, wie alt dieser Unterschied sey.

* Daß dieser Unterschied schon in den zwölf Tafeln vorgekommen sey, beweisen die Worte von Gajus p. 65. l. 8 u. ff. nicht, denn Diese können gar wohl nur eine Stelle der zwölf Tafeln auf Das anwenden, woben sie nachher allein noch vorkam, ohne daß der Unterschied schon in dem Gesetze selbst ausgedrückt war, und Dieß ist um so wahrscheinlicher, weil hier nur von 10
 * der einen, offenbar weniger wichtigen (S. * 518. Z. 11.), Wirkung des ganzen Unterschieds die Rede ist. Varro spricht zwar bey einem servus von der mancipatio (s. oben S. 210. Z. 27.), aber bey 15 Zug- und Lastthieren, die doch in der ausgebildeten Lehre völlig eben so gut zu den mancipi res gehören, sagt er kein Wort davon. Cicero ¹⁾ fragt zwar bey einem Grundstücke, ob es mancipi sey, oder 20 nicht, aber nicht nur findet sich nec mancipi res nicht bey ihm, sondern es ist auch da von dem Einflusse auf das PrivatRecht zunächst gar nicht die Rede. In einer andern Stelle ²⁾ heißen res, quae 25 mancipi sunt, offenbar nur so Viel, die mancipirt worden sind. Eine dritte Stelle, wo er erklärt, Was alienatio sey, kann völlig eben so gut von dem Eigenthume, man-

mancipium in diesem Sinne, als von der Mancipation verstanden werden ³⁾).

- 1) *pro Flacco* 32., wo erzählt wird, Decianus, ein Römer, der in Apollonis in Lydien die Einwohner beraubte, habe sich GrundStücke da angemast, und sie zu Rom bey dem census als sein Eigenthum angegeben (in censu dedicare, oder, im *fr. 61. D. 41, 1.* eines ZeitGenossen, in censum deducere, heißt wohl Dieses). Außer vielen andern Nichtigkeiten wird ihm nun auch die Einwendung gemacht, diese Güter seyen ja nicht mancipi, nicht praedia in Italico solo (wie Cicero Dieß ausdrückt: sie hätten nicht jus civile), sie seyen nicht censui censendo, sie könnten nicht subsignari apud aerarium, apud censorem. Ob Letzteres sich etwa darauf bezog, daß man bey den Censoren nur mit mancipi res, oder nur mit solchen GrundStücken, die mancipi res waren, Sicherheit machen konnte, ohngefähr wie bey uns wohl bestimmt worden ist, mit welchen Papieren man es dürfe? Ob also das Wort mancipi bey Sachen mit dem Worte manceps für die Person zusammenhing, wie das Wort praedia mit dem Worte praes?

2) *pro Mur.* 2.

- 3) *Top.* 5. Abalienatio est ejus rei, quae
 30 *mancipi est, aut traditio (Dieß ist wohl *nicht genau, *S. 214. §. 6.*) alteri nexu vel in jure cessio. . .

Eine

Eine Sache kann in bonis von Jemand seyn.

Mit der Frage, ob jetzt schon der Unterschied zwischen *mancipi* und *nec mancipi res* in Ansehung der ersten Wirkung ausgebildet war, hängt also auch Die zusammen, ob jetzt schon ein eigner Begriff *war, wohl gar schon als Kunstwort vorkam: eine Sache ist in bonis von Jemand, oder auch wohl: Jemand hat eine Sache in *bonis. Keiner von beyden Ausdrücken 10 findet sich zwar bey irgend einem Schriftsteller, aus welchem wir das Recht dieses *ZeitRaums schöpfen ¹⁾; da wir aber auch *keine sichere Spur haben, es erst später zu sehen, muß hier schon davon die Rede 15 seyn. Der Ausdruck kommt in unserm Corpus Juris gar nicht mehr kunstmäßig vor ²⁾; aber das Wort *δεσποτης βοιταριος* bey Theophilus ist daraus entstanden, dem zu Ehren die Neuern so gern, und in der That 20 noch mit mehr Recht, vom bonitarischen Eigenthume, wie S. 192. aus *δεσποτης jure* **quiritario* vom Quiritarischen, sprechen, da doch die eben daselbst vorkommende *φυσικη δεσποτεια* viel eher im Deutschen durch na- 25 türliches Eigenthum gegeben werden könnte ³⁾, *wenn wir nicht lieber das bey den Alten *als Kunstwort hierbey nie gebrauchte *dominium* ⁴⁾ weglassen und bloß davon, daß die

die Sache in bonis von Jemand sey, sprechen wollen ⁵). Mit dem bloßen bona fide possidere ist Dieses zuverlässig nicht einerley, ob es gleich in den frühesten Zeiten
 5 davon noch nicht so genau unterschieden gewesen seyn mag ⁶). Sogar das Wort ususfructus scheint bey Cicero (ad diversos 7, 30.) und bey Gajus (p. 55. l. 17.) dafür gebraucht worden zu seyn.
 10 Etwas war wohl in bonis von Jemand, wovon ein Anderer, oder auch wovon Niemand, ex j. Q. Eigenthümer war. Oder man konnte Etwas im strengen Römischen Eigenthume haben, was in bonis eines An-
 15 dern oder von Niemand war. Endlich konnte man auch pleno jure dominus von *Etwas seyn, indem man das streng Rö-
 *mische Eigenthum der Sache, und daß man sie in bonis hatte, vereinigte ⁷). Die
 20 Wirkung bey der Freylassung s. oben S. 480. und Die bey der potestas auf einen servus S. 485. Wahrscheinlich gab der Umstand, daß die Sache in bonis von
 *Jemand war, Diesem schon jetzt die rei
 25 venditae et traditae exceptio auch gegen den Römischen Eigenthümer, der vindiciren will, besonders, aber nicht bloß alsdann,
 *wenn er selbst oder Der, für den er ein-
 *stehen mußte, das natürliche Eigenthum auf

auf den Andern gebracht hat ⁸⁾). Auch von diesem letztern ist aber weder in Gajus noch in Justinian's Institutionen die Rede, weil es sich auf das Edict der Aedilen bezieht. Ob aber vollends, daß die Sache in bonis ⁵ von Jemand war, jetzt schon eine Klage gegen einen dritten, nicht obligirten, Besitzer, die Publiciana in rem actio, oder *wenn Diese nur aus bonae fidei possessione, die Jemand a non domino hatte, ¹⁰ *wie Gajus p. 64. l. 18. bey der usucapio den Fall unterscheidet, entstand, wie es auch Gajus p. 201. l. 8. zu sagen scheint, schwerlich die petitoria formula bey Gajus p. 222. l. 7., das petitorium ¹⁵ *judicium fr. 36. pr. D. 6, 1.*, auch *specialis in rem actio fr. 1. §. 1. und fr. 23. pr. ebendas.*, die man Alle wohl *gar wegen des mangelnden Zusatzes: *ex jure Quiritium* dafür angegeben hat, be- ²⁰ wirkte, ist zweifelhaft. Erst im Anfange des folgenden Zeitraums (685) kommt ein *Publicius als praetor qui inter peregrinos jus dicit vor und Dieser kann sehr wohl der Erste gewesen seyn, der sie ²⁵ in sein Edict aufnahm.

¹⁾ S. 196. Anm. 8. Daraus wird fast um so wahrscheinlicher, es sey damahls noch kein Kunstwort mit der spätern Bedeutung gewesen. 30

- 2) *fr. 2. §. 22. D. 47, 8.* hat auch *ex bonis*,
aber nicht als gleichbedeutend und vollends
nicht als Kunstwort.
- 5 3) *Doch kommt unten aus Theophilus
**οὐκ εἰς ἑαυτὴν* in einem ganz andern Sinne
*für das Vermögen eines servus vor. Sim-
*mern nennt das Recht Dessen, der die
*Sache in bonis hat, Pratorisches Eigen-
*thum, ein Ausdruck, der bey den Alten
10 *nicht vorkommt.
- 4) *Gaj. p. 14. l. 15. sagt freylich, es gebe
*ein duplex dominium.
- 15 5) Gehören wäre wohl ein guter Ausdruck,
man dünkte aber dabey gar leicht an ea res
pertinet, und Dieß ist oft etwas Anderes.
- 6) Ganz entscheidend ist der Gegensatz bey
Ulp. 19, 20 u. 21. Dort: si servus al-
terius in bonis . . . sit, ex omnibus cau-
sis acquirit ei, cujus in bonis est, und
hier: Is, quem bona fide possidemus, . . .
nobis acquirit ex duabus causis tan-
tum. . . .
- 20 7) S. 196. Anm. 9.
- 8) Die Stellung der Lehre bey den Alten,
25 *wie in unsern Digesten, hinter der evictio
zeigt doch, daß sie mit Dieser zusammenhing,
und nicht ganz davon getrennt werden darf.

* In welchen Fällen das natürliche Eigenthum
* Statt fand.

- 30 *Auch hierbey kann man die drey all-
*gemeinen Begriffe auf eine einzelne Lehre
an.

* anwenden. Also die Person braucht
 * bey'm natürlichen Eigenthume nicht gerade
 * ein Römer zu seyn; zur Sache ist auch
 * ein provinciale praedium, eine pos-
 * sessio, hinreichend, und unter die 5
 * einzelnen Erwerbungsarten gehört jetzt
 * wohl schon die einzige allgemein zugege-
 * bene Art, die bloße traditio einer man-
 * cipi res. Ob auch die andern Erwer-
 * bungsarten ex jure gentium nur dieses 10
 * Eigenthum begründen, ist schon S. 198.
 * §. 22. als besonders seit der Entdeckung
 * der Institutionen von Gajus zweifelhaft
 * angeführt worden. Soviel ist wohl gewiß,
 * durch den S. 466. §. 27 u. ff. bemerkt- 15
 * ten Satz: Superposita inferioribus ce-
 * dunt, kann Etwas eben so gut die acces-
 * sio einer Sache werden, insofern sie im
 * Eigenthume ex jure Quiritium, als inso-
 * fern sie in bonis ist, und das Eigenthum 20
 * an dem auf diese Art Hinzugekommenen
 * richtet sich, wie in allen Fällen, wo das
 * Hinzugekommene mit dem Vorigen ein Gan-
 * zes ausmacht, nach dem Rechte, welches an
 * dem Vorigen Zustand ¹). Von der Erwer- 25
 * bung der Früchte durch den h. f. posses-
 * sor sagt Gajus in den Institutionen Nichts.
 * Was in unsern Quellen davon steht, hat
 * * Savigny ²) so genommen, als werde der
 h.

b. f. possessor der Sache selbst, nur auch
 b. f. possessor der Früchte, und brauche sie,
 wenn er sie verzehrt oder veräußert habe,
 nur nicht herauszugeben, eine Ansicht, die
 5 mehr zu Dem, was man erwarten konnte,
 * als zu den Worten des Textes der Insti-
 * tutionen und zu der Aufzählung von Theo-
 * philus, paßt ³⁾). Schwerlich gehörte zu
 den Arten, wie Etwas in bonis von Je-
 10 mand zu seyn anfang, auch die longi tem-
 * poris possessio, auch l. t. praescriptio, von
 * zehn Jahren inter praesentes (unter
 * Landsleuten, ob ursprünglich nach der Pro-
 * vinz oder nach dem municipium, wissen
 15 * wir nicht), und von zwanzig Jahren inter
 absentes, bey welcher ein justum initium,
 auch bonum initium, wesentlich war ⁴⁾),
 * wobei vielleicht auf das Wissen des vori-
 * gen Eigenthümers gesehen wurde, und
 20 * accessio possessionis eintrat. Eine Art,
 wie man jure civili das Eigenthum erwarb,
 war sie nach richtigen Begriffen nicht, wenn
 gleich Justinian sie unter Diesen abhandelt,
 * und Theophilus sie ausdrücklich unter
 25 * Diesen aufzählt ⁵⁾).

¹⁾ In der zweyten Ausgabe von Schweppe's
 RechtsGeschichte S. 399. wird es als ein
 großer Fehler angesehen, wenn die Ververti-
 gung einer neuen species (die s. g. speci-
 ficatio)

ficatio) mit unter dem allgemeinen Nahmen der Neuern: accessio gestellt werde. Sie müßte dann wohl auch Römisches Eigenthum geben, sobald Dieses an dem Stoffe zugestanden habe. Allein da der Stoff für⁵ untergegangen (res exstincta) angenommen * wird, so folgt Dieß wohl nicht, und es ist * doch nicht zu leugnen, daß Theophilus die Verfertigung einer neuen species unter Nr. 8 und 9. zwischen lauter Fällen anführt, 10 die nun ein Wahl zu jener s. g. accessio gehören.

2) * N. des Bes. 2te Ausgabe. §. 22 u.

3) * Herr Prof. Baake in Königsberg in seiner bekannten DoctorDissertation. Irit. 15
* ZeitSch. II. 2. tritt ihm Guschke sehr nach:
* drücklich bey.

4) PAUL. Sent. 5, 2. §. 3 u. 4.

5) * 2, 9. Nr. 226. Er zählt sie hinter der
* usucapio besonders auf, so wie das Fidei-20
* commiss hinter den Legaten, weil Justin-
* nian's Verordnungen hier und dort den
* alten Unterschied aufgehoben hatten. Ur-
* sprünglich entstand aus der longi temporis
* possessio eine bloße Einwendung gegen 25
die actio, oder, wie sie auch hieß, eine
praescriptio, ein Ausdruck, der auf die
Stellung dieser Einwendung vor, und nicht
hinter, die Worte der actio deutet. Justin-
nian sagt, Wer dadurch gedeckt gewesen 30
sen, habe auch eine actio gehabt, wenigstens
sagten Dieß veteres leges, si quis eas
recte inspexerit, const. 8. pr. C. 7, 39.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 11 Im

530 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

Im *fr. 10. D. 8, 5.* entsteht daraus, denn eine bloße "Ähnlichkeit" ist es wohl nicht, eine *utilis actio* und *c. 1. C. 3, 34.* sagt von der *longi temporis consuetudo*, daß
5 sie *vicem servitutis obtinet*. *Gajus* sagt in seinen Institutionen gar Nichts von dieser Zeit. Daß sie aber später aufgetommen sey, ist doch nicht wahrscheinlich.

10 Veränderungen bey den Erwerbungen *ex jure Quiritium*

Es sind wohl schon jetzt sechs Arten, *ex jure Quiritium* Eigenthümer zu werden, denn darunter gehörte jetzt auch die ursprünglich gewiß nur natürliche und auch von *Gajus*
15 *jus* ¹⁾ noch als eine Solche aufgeführte Tradition, wenn sie eine *nec mancipi res* betraf. *Ulpian* stellt sie unmittelbar hinter die Mancipation, weil sie, wie Diese, nicht auf *mancipi* und *nec mancipi res* ohne
20 Unterschied ging, sondern eine *propria species alienationis* war.

Bey der Mancipation hatte sich nun wohl die Lehre, daß *libripens* und *testes* nicht durch *patria potestas* mit Einer der
25 beyden HauptPersonen verbunden seyn durften, gebildet, und dann auch immer mehr Verabredungen, z. B. *Vadem ne posce-*
ret, nec dabitur ²⁾).

Bey

* Bey der traditio wird wohl jetzt schon
 * die justa causa erfordert, ob aber diese Er-
 * werbungsArt auch auf Servituten gehe,
 * darüber ist neuerlich sehr Viel gestritten
 * worden, Gajus p. 61. l. 12. verwirft die 5
 * Tradition bey unkörperlichen Sachen ganz,
 * und läßt da, wo weder, wie bey rusti-
 * cōrum praediorum servitutes, die man-
 * cipatio, noch, wie bey urbanorum prae-
 * diorum servitutes und ususfructus, we- 10
 * nigstens in jure cessio, Statt findet, nähm-
 * lich bey Servituten an ProvincialGrund-
 * Stücken, nur pactiones und stipulationes zu.
 * letzteres steht nun in Justinian's Insti-
 * tutionen allgemein, und nach Diesen geht 15
 * die Tradition auch um Deswillen nicht auf
 * Servituten, weil sie abgehandelt wird, ehe
 * von Servituten, und den auch auf sie sich
 * beziehenden ErwerbungsArten, die Rede
 * ist. Vacua possessio, ein gangbares, 20
 * auch in Mai's Palimpsesten oft vorkom-
 * mendes, KunstWort, ist wohl auch schon
 * aus dieser Zeit.

In Ansehung der Usucapion, als der
 ersten, beyden Arten von Sachen gemein- 25
 schaftlichen, Art, ex j. Q. Eigenthum zu
 erlangen, ist nun wohl der SprachGebrauch
 von der justa causa possessionis, von dem
 justum initium, wie sie bey der longi

*temporis possessio hieß, von dem titulus
 *(S. 221. Z. 2.) so ausgebildet, daß nun der
 *Besitz, welchen man aber nachher in den
 Institutionen nicht hier vortrug, mit pro ³⁾
 5 oder mit ex ⁴⁾ angegeben, und daß der
 ganz allgemeine Ausdruck pro suo für alle
 Erwerbungsarten, die nur machen, daß Et-
 was in bonis von Jemand ist, gebraucht, und
 bey der Mancipation, der Tradition und der
 10 *in jure cessio, entweder bestimmt der
 Grund Derselben, die Forderung, genannt
 *wird, oder es nur im Allgemeinen heißt,
 *pro soluto. Ob die Meinung, daß der
 heres aus einem andern Grunde, als der
 15 Erblasser, eine von diesem letztern ohne
 justa causa besessene Sache ersitzen könne,
 *nun sehr gewöhnlich war, hängt davon ab,
 *Wer es sagt ⁵⁾. Auch der Satz: Nemo
 sibi causam possessionis mutare potest
 20 (S. 466. Z. 33.) war wohl schon sehr
 gangbar. Die bona fides war nun wohl
 gewiß ein besondres Erfoderniß, aber nicht
 bloß Anfangs, wenigstens bey beweglichen
 *Sachen nicht, denn bey Unbeweglichen kam
 25 *Dieß nicht weiter in Betracht, seitdem das
 *furtum bey ihnen nicht mehr Statt fand.
 Ob die hereditas als Ganzes noch so usu-
 capirt ward, ist zweifelhaft, Gajus führt
 die bey der hereditas überhaupt so wichti-
 gen

gen *sacra* als Grund dieser Ersizung an ⁶⁾, und es fragt sich, wirkten sie noch jetzt so? * Der Besitz einzelner vom *heres* noch nicht * besessenen Sachen hieß *pro herede* (wo * das *pro* fast heißen möchte: statt), und ⁵ obgleich er ohne *justa causa*, also sogar, * wie *Gajus* wenigstens sagt, *improba* und *lucrativa possessio*, war, so wurden doch solche Sachen ohne Unterschied, ob es Grundstücke waren, wenn sie nur über- ¹⁰ haupt die Ersizung zuließen, als *ceterae res* angesehen, und in einem Jahre eressen. Auch durch *usu receptio* bey der *fiducia* erwarb man Grundstücke in einem Jahre, nicht aber bey der *praedicatoria usu re-* ¹⁵ *ceptio* ⁷⁾. Auf Grundstücke außerhalb * Italien, und die nicht dem Rechte nach * Denen in Italien gleich waren, hatte man diese Erwerbungsart nicht ausgedehnt, theils, und Dieß ist der privatrechtliche Grund, ²⁰ weil kein Einzeler Eigenthümer von ihnen war, theils, und dieß ist Der des öffentlichen Rechts, weil der überhaupt so kurze * *usus* von jeher bey ihnen fehlte, auf entfernte Besitzungen auch wirklich nicht recht ²⁵ paßte. Dafür war denn eben die fünf oder gar zehn Mahl so lange Zeit der *longi temporis possessio* (s. oben S. 528. Z. 12.), die aber in diesem Zeitraume noch nicht

nicht mit Gewißheit vorkommt. Von der
Behauptung, daß PupillenSachen, auch
nur die Unbeweglichen, der usucapio ent-
zogen gewesen seyen, findet sich ja auch im
5 *folgenden ZeitRaume gar keine Spur, außer
*Justinian's Compilationen ⁸⁾. Daß die
Usucapion jezt auch auf die Servituten aus-
gedehnt worden sey, glaubt man zwar ge-
wöhnlich; aber weder die Stelle von Ci-
10 cero ⁹⁾, noch Die in den Digesten, worin
die lex Scribonia für das Gegentheil er-
wähnt wird ¹⁰⁾, beweisen Dieß gegen die
ziemlich einstimmige Lehre der Römischen
RechtsGelehrten, die Usucapion gehe nicht
15 auf unkörperliche Sachen ¹¹⁾.

Bey der in jure cessio findet sich wohl
nun die Lehre von ihrer Wirkung in An-
*setzung der hereditas, welche man, so wie
*sie in unserer einzigen HandSchrift von
20 Ulpian steht, nicht erklären konnte, von
welcher sich aber nun aus Gajus ergibt,
daß sie ganz anders war ¹²⁾.

*Von der adjudicatio wissen wir keine
*Veränderung, und so auch keinen bestimm-
25 *ten Fall, der in diesem ZeitRaume zu
*der allgemeinen Benennung: lege hinzu-
*gekommen wäre, da die lex CINCIA nicht
*hierher gehört. C. 231. §. 20.

- 1) p. 69. l. 14.
- 2) VARRO *de L. L.* 5, 7.
- 3) *Pro emptore, pro dote, pro empto,
 *pro suo sind Beispiele von den vier Sprach-
 *formen, Substantiv der Person, Sub- 5
 *stantiv der Sache, participium und pro-
 *nomen.
- 4) Ex causa emptionis und ex emptione,
 *sagt man ohne Unterschied.
- 5) Vielleicht schon Mucius, vielleicht aber 10
 doch auch erst Pomponius, sagt *fr.* 3.
D. 41, 5. (6.): plerique (Mehrere, nicht
 gerade die Meisten) putaverunt, si heres
 sim et putem rem aliquam ex hereditate
 esse, quae non sit, posse me usuc- 15
 pere. Man kann die Worte freylich auch
 so verstehen, als ob der Erblasser die Sache
 gar nicht besessen zu haben brauche, sondern
 der Erbe sie bloß aus Irrthum für eine von
 Diesem bisher besessene Sache halte. Es 20
 ist aber wohl wahrscheinlicher, daß man
 mit der Frage nicht ganz im Reinen war:
 ob der Besitz des Erblassers und der Besitz
 des Erben für Einen und Denselben, oder
 für zwey verschiedene Besitze, zu halten sey? 25
 Was allerdings auch auf beyden Seiten
 Gründe hat.
- 6) p. 66. l. 24 u. ff.
- 7) p. 68. l. 6.
- 8) Denn die LesArt *fr.* 48. *pr.* *D.* 41, 1. si 30
 pupilli res sit hat die Basiliken gegen sich,
 *die ja publica oder populi lesen, und von
 legi-

* legitima muliebris tutela ist nicht auf
 * PupillenSachen zu schließen. Es sind
 * aber noch mehr Stellen, s. Unterholzner
 * I. S. 127 ff.

- 5 9) Cic. *pro Caec.* c. 26. *Aquaeductus*,
 haustus (ein Wort, das man ohne ein
 neues aquae hier nicht erwartete, und statt
 dessen von der spätern Aufzählung, die
 10 aber eben dadurch die Spätere zu seyn scheint,
 s. oben S. 505. Z. 18., *via* fehlt), *iter*,
actus, *a patre*, *sed rata autoritas harum*
rerum omnium a jure civili sumitur.
 Seit *Raevardus* versteht man diese Stelle
 * fast allgemein so, wie wenn *rata autoritas*
 15 eben die *Usucapion* wäre, die in dem vor-
 hergehenden Beispiele genannt war, aber
jus civile sey der Gegensatz von *legibus*,
 die dort vorkommen. Allein nach dem gan-
 zen Zusammenhange ist weder Jenes noch
 20 Dieses nothwendig, sondern es ist genug,
 wenn nur überhaupt das positive Recht, es
 seyen *leges* oder bloßes *jus civile*, die
 Gültigkeit der *Servituten*, es sey durch Er-
 25 fassung, oder sonst, begründet. S. auch
CONRADI triga libellor. p. 48. n. e.

10) S. oben S. 385. Anm. 4.

- 11) Schon *Schulting* bemerkt, bey *PAUL.* 1,
 17. §. 2. (eine Stelle, die nach seiner, d. h.
 der *Raevardischen*, Meinung von der *lex*
 30 *Scribonia*, wenigstens eben so unerklärbar
 bleibt, wie nach der *Unsrigen*, denn wie
 sollte das längst aufgehobene Recht als noch
 geltend vorgetragen werden?), die *Rechts-*
Gelahrten führten gegen die *Usucapion* der
Scr-

Servituten seit der *lex Scribonia* immer nur Gründe aus den Begriffen an, und in der That nennen sie kein einziges Mal die *lex Scribonia* geradezu für den Satz, welchen Diese aufgestellt haben soll, so oft sie ihn auch vortragen, z. B. *fr. 14. pr. D. 8, 1.* Gegen die Bemerkung, eigentlich werde nur die Ersetzung einer *rustici praedii servitus* aus den Begriffen für unzulässig erklärt, und die Worte: *idem et in servitutibus praediorum urbanorum observatur* könnten auf Geseßgebung gehen, läßt sich doch Viel einwenden. Eher könnte die neu entdeckte *usu receptio* in der *lex Scribonia* gelassen worden seyn. 15

- 12) *Ulp. 19, 12 . . 15.* daß *quoties* heißt bey *Gajus p. 63. l. 3. perinde . . . l. 4. ac si.*

Donationes.

PAUL. 5, 11. de donationibus. 20

In den ältern Schriften weit hinten, wie sich
 * aus *Paulus* und auch aus *Mai de donationibus p. 14. l. 23.* ergibt, wo in *Paulus*
 * 71sten Buche *ad Edictum*, das 78ste ist das
 * Letzte, die Rubrik *ad legem Cinciam* vor: 25
 kommt.

* In *Gajus Institutionen* Nichts.

Bei *Mai* theils *quando donator intellegatur revocasse voluntatem* sechstehalb Seiten,
 * worunter zwei von halben Zeilen, in der 30
Berliner Ausgabe §. 248 . . . 265., theils *de donationibus ad legem Cinciam*, zehn und
 * eine halbe Seite, wovon zwei mit halben
 * Zeilen, in der *Berliner Ausgabe* vom §. 266.
 an

538 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

an bis 315, im Ganzen 16 Seiten, worunter
* vier mit halben Zeilen.

- 5 *THEOD. COD. 8, zwey Titel am Ende des Pri-
* vatRechts, nämlich 12. de donationibus.
13. de revocandis donationibus.

- 10 DIG. 39, (in dem Buche, von dem sich weiter keine
Rechenchaft geben läßt, als daß es wohl eine
*[und zwar, da hinten nicht nur öffentliches
* Recht, sondern auch zwey allgemeine Titel
* über die ganzen Digesten angehängt sind,
vorn stehende] Zugabe zum dritten Drittel
war) 5. de donationibus. 6. de mortis
causa donationibus.

- 15 COD. 8, 54 . . . 57., vor der lex Papia Poppaea.
INST. 2, 7. de donationibus.

- * Schon in diesem Zeitraume war die
* Veranlassung vorhanden, von den Dona-
tionen entweder bey der Erwerbung des Ei-
genthums, und Dieß thun Justinian's In-
20 stitutionen, oder in einem Anhange, und
Dieß thun die andern Quellen, besonders
zu handeln, nämlich die lex Cincia, wel-
che nun nach Mai's Palimpsesten gewisse
Personen und entweder gewisse Sachen oder
25 * eine gewisse Summe (Wendes kann modus
* heißen ¹⁾) und der Gegensatz von in infini-
* tum seyn) ausnahm, Jene so, daß bey
ihnen jede Schenkung gültig war, statt daß
es sonst einer mancipatio oder usucapio
30 * und des Besizes majore tempore anni
bey beweglichen Sachen bedurfte. Ob der
SprachGebrauch, nach welchem mortis causa
do-

* donatio und, wie der Gegensatz eben
 * nicht sehr gut heißt, inter vivos donatio
 unterschieden wurden, schon aus diesem
 VolksSchlusse war, wissen wir freylich nicht,
 * und die Behauptung, jede donatio habe 5
 * nothwendig Ablieferung erfordert, und das
 * Versprechen habe nicht hingereicht, ist doch
 * bedenklich.

1) * Der Nahme modus, welchen wir noch
 * im heutigen Römischen Rechte, neben 10
 * dies und conditio, aber bloß bey Dona-
 * tionen und Legaten, für alles Das brauchen,
 * was man mit: er soll aber, ausdrücken
 * kann, kommt wohl davon her, daß gerade
 * bey diesen zwey Geschäften in Volks- 15
 * Schlüssen bestimmt war, wie Viel sie
 * höchstens betragen dürften. Wem man
 * vorwarf, es seyen ihm mehr als tausend
 * asses hinterlassen, Der konnte sich darauf
 * berufen, er müsse ja auch ein Monument 20
 * errichten, welches eine gewisse Summe
 * koste, und dieser modus auch im heutigen
 * Sinne mache, daß der in der lex be-
 * stimmte modus (das Maximum) nicht
 * überschritten sey. 25

Veräußerung. PfandRecht.

- * Vom PfandRechte ad ed. weit hinten.
- * Dig. 20, 8.
- * Cod. 8, 13. (14.) 34. (35-).

Ben

Bei der Veräußerung einer *mancipii res* bedarf eine Römerinn der *tutoris autoritas* ¹).

Noch ist der Ausdruck *diminui*, der sich besonders im Edicte *ex quibus causis majores* 4, 6. auf den durch die Ersizung des Andern erfolgten Verlust bezog, bei der Veräußerung zu bemerken.

* Das Pfandrecht (*rei* [von *res*, nicht
10 * von *reus*] *obligatio u. u.*) wird in den
* ältern Werken nicht bei den in *rem actio-*
* nes, und in Gajus und Justinian's
* Institutionen auch nicht unter den unför-
perlichen Sachen und überhaupt gar nicht
15 * anders, als bei der Veräußerung, erwähnt.

Da es in einer Form bei *mancipatio* und in
jure cessio Statt hatte, von welchen Ju-
stinian bei einzelnen Sachen nie Etwas
sagt, und die echten Quellen gerade in dem
20 Pfandrechte so dürftig sind, bei Diesem
aber das spätere Römische Recht, wenig-
stens wie man es gewöhnlich versteht, von
Seiten der Klugheit, Manches zu wünschen
übrig läßt, so ist es sehr schwer zu bestim-
25 men, welche Sätze im ganz ausgebildeten,
* noch nicht, besonders durch *leges novae*,
verdorbenen Rechte, also im dritten Zeit-
Raume und gar schon im Zweyten, galten.
Isidor unterscheidet drey Formen: *pignus*,
fidu-

fiducia und *hypotheca*. Erstere bestand in der Ablieferung der Sache an den creditor (oder etwa auch der *pignoris capio* S. 319.), der also sicher genug war, wenn er nur dafür sorgte, daß sie nicht in die 5
 * Hände eines Dritten kam, aber, wenn es
 * geschehen war, im Nahmen des Verpfän-
 * ders klagen konnte ²). *Fiducia* war die
 den Neuern, wie die *mancipatio* selbst,
 * bey einem einzelnen nicht mehr ernstlich ge- 10
 * meinten Falle, nämlich wenn der *filius-*
familias verkauft wurde, allgemein bekannte
 Einschränkung einer förmlichen Veräußerung,
 daß Der, welcher Jemand das Eigenthum
ex jure Qu. gab, sich vorbehielt, er sollte 15
 es wieder haben, wenn er es einlösen wollte.
 Dabey ließ gewöhnlich der neue Eigenthü-
 mer dem Vorigen den Besitz, aber als
precarium, d. h. so, daß der Neue den
 Besitz jeden Augenblick verlangen konnte. 20
 Auf diese Art machte man namentlich auch
 * dem *aerarium*, dem *populus*, Sicherheit,
 man veräußerte ihm *praedia* (man sicherte
 es [nicht nur] *praedibus* [sondern auch]
 * *praediisque*, vielleicht Beydes mit *prae-* 25
 * *stare* verwandt), und im Nothfalle ver-
 kaufte das *aerarium* diese *praedia* an *prae-*
diatores, und Diese sind es, von denen
 das *jus praediatricum* (S. 205. Anm 1.)
 und

*und die praedictoria usu receptio (S. 537.
 *Z. 14.) herkam. Die hypotheca end-
 lich, die schon bey Cicero, freylich nur in
 *einer Provinz, und zwar in einer Grie-
 5 *chischen, vorkommt, mag das bloße
 Versprechen (ohne Ablieferung oder eigen-
 mächtigen Besitz, und ohne mancipatio und in
 *jure cessio) gewesen seyn, daß der creditor
 sich an eine Sache sollte halten dürfen.
 10 Daß aber ein solches bloßes pactum ohne
 *alle Oeffentlichkeit eine actio, wenn auch
 *bloß aus dem Edicte, doch sogar Eine
 gegen den dritten Besitzer, gegen welchen
 der Verpfänder nicht hätte klagen können,
 15 bewirkt habe, paßt nicht recht, und der
 Griechische Name, auch bey formula
 hypothecaria, selten a. u., ist eine Be-
 denklichkeit mehr ³). Eine Erleichterung
 der Gefahr, die für den Verkehr daraus
 20 entsteht, liegt, wahrscheinlich schon jetzt,
 darin, daß Der bestraft wird, der Mehrern
 dieselbe Sache verpfändet, ohne die Spä-
 tern zu benachrichtigen, Wer ihnen vor-
 *gehe ⁴). Ob jetzt schon unser jus offe-
 25 *rendi war, wissen wir nicht. Uebrigens
 war das PfandRecht auch wieder wohl schon
 jetzt dadurch weniger verwickelt, daß die lex
 commissoria dabey nichts weniger als ver-
 boten war, es also bey Weitem nicht im-
 mer

*mer so lange dauerte, wie seit diesem
 *Verbote. Das Alter der ersten Spur
 von einem pignus, welches tacite con-
 trahitur, d. h. wo die Verpfändung so
 gewöhnlich war, daß sie sich sogar von 5
 selbst verstand, auch wenn man sie im Con-
 *tracte nicht ausgedrückt hatte, ist zweifel-
 *haft, und eben so die Klage des Ver-
 *pächters auf die Sachen des Pächters zur
 Sicherheit des PachtGeldes, also das Alter 10
 dieser Serviana actio, wohl gar, oder
 wohl wenigstens auch, des Salvianum in-
 *terdictum, denn Beydes hängt von dem
 Umstände ab, wann dieser Servius und
 dieser Salvius Prätores gewesen seyen. 15
 Daß ein Pächter gewöhnlich keine eigenen
 GrundStücke habe, die er durch fiducia
 verpfänden könnte, und seine beweglichen
 Sachen zum LandBau selbst brauche, be-
 *weist wohl noch Nichts dafür, daß schon 20
 *jetzt die Früchte stillschweigend hätten ver-
 *pfändet seyn müssen. Bey der actio
 heißt es, zur Zeit der Verpfändung sey
 der debitor Eigenthümer gewesen; auch
 wird auf das obsignare wenigstens ange- 25
 spielt ⁵). Bey dem Interdicte weiß man
 nicht, in wie weit es gegen einen dritten
 Besitzer ging ⁶). Noch zweifelhafter ist es,
 ob Jemand schon jetzt quae habet, quaeve
 habi-

544 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

habiturus est (letzterer Ausdruck ward auf jede künftige Zeit, nicht bloß auf die Nächste, bezogen), verpfänden konnte.

¹⁾ Gaj. p. 51. l. 8. Ulp. 11, 27.

5 ²⁾ In den Digesten findet sich die pignoratitia in rem actio sehr oft, die man gewöhnlich mit der hypothecaria actio verwechselt, von der sie doch wohl sehr verschiedenen war. Grolman u. v. Löhr Magazin
10 III. S. 129.

³⁾ Daß obligare debet in der obligatio praediorum könnte darauf gehen. Aber eine solche vorläufige Verabredung sollte doch
15 *nicht so in eiserne Tafeln gegraben werden, sondern nur die Vollenbung des Geschäfts.

⁴⁾ Fr. 15. §. 2. D. 20, 1. . . ut effugiant periculum, quod solent pati, qui saepius easdem res obligant. S. auch fr. 36. in f. D. 13, 7. u. fr. 3. D. 47, 20.

20 ⁵⁾ const. 19. C. 4, 32.

⁶⁾ *Zusätze Studien, der letzte Aufsatz.

*Erwerbung des Eigenthums durch Die, welche man in seinem jus hat.

THEOPH. zu §. 4. Inst. 4, 7.

25 *Das Vermögen, worüber, Wer in der potestas eines Andern steht, verfügen darf,
*das peculium ¹⁾ (οὐσία Φυσιχη bey Theophilus, nicht zu verwechseln mit Φυσιχη δεσποτεία s. S. 523. Z. 24 f.) eines servus
servus

servus ist nun so gewöhnlich, daß selbst bey Denen des ältern Cato sogar vicarii servi ²⁾ (im Gegensatz der ordinarii, wie Theophilus das Kunstwort anführt), oder servi, die zum peculium gehörten, vor-⁵ kommen. Ist Einer Eigenthümer ex j. Q. eines servus und Dieser in bonis des Andern, so erwirbt durch ihn der letztere. Hingegen Wer nur bona fide Jemand als seinen servus besitzt, oder nur den usus-¹⁰ fructus an einem fremden servus hat, Der erwirbt durch ihn bloß aus der Arbeit Desselben, oder in so fern als er selbst ihm Etwas zu dem Erwerbe gibt ³⁾. Ob jetzt schon der Satz galt, das peculium bleibe ¹⁵ dem servus bey der vindicta manumissio, wenn es ihm nicht genommen werde ⁴⁾, *steht dahin, oder ob er etwa aus der lex *AELIA SENTIA herrührte.

Damit hängt auch die Frage zusammen, ²⁰ ob bey dem peculium des filiusfamilias die emancipatio macht, daß er es pro suo oder pro donato besitzt ⁵⁾.

*Auch Das ist nicht bestimmt, ob die *dos, welche einer Tochter, die in väter-²⁵ *licher Gewalt steht, zurückgegeben wird, *schon jetzt von dem übrigen Vermögen *des Vaters getrennt war, da hier, wie *im folgenden Absatze gar Manches erst Civ. Curs. B. III. RechteGesch. M m durch

546 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* durch die lex JULIA et P. P. so gewor-
* den seyn kann, wie wir es im folgenden
* ZeitRaume finden.

Wer im jus eines Andern ist, kann
5 Nichts in jure cedirt bekommen, weil er
Nichts hat, was suum wäre ⁶).

Durch Die, welche man in manu oder
aber in mancipio hat, erwirbt man zwar
Eigenthum, so gut wie durch Die in po-
10 testate, schwerlich aber auch Besitz.

¹) Von einem CreditBrieße unterscheidet sich
Dieses denn doch gar sehr, theils dadurch,
daß sich Jeder auf das peculium berufen
darf, theils daß auch das Recht, zu ver-
15 äußern, darin liegt.

²) * Man kann sie mit den "mediatisirten"
* Unterthanen der seit 1806 um ihre Lan-
* desHoheit Gebrachten vergleichen.

³) ULP. 19, 20 u. 21. s. oben S. 526.

20 ⁴) Mai de donationibus p. 5. l. 27.

⁵) Ebendasselbst l. 21.

⁶) GAJ. p. 77. l. 1. Die Worte l. 3. nihil
... p'se in jure vindicare possint, lassen
sich wohl, ohne daß p'se ausgestrichen wird,
25 recht gut so lesen, daß man daraus pro se
oder per se macht.

* [Einfluß der s. g. FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum.

* ULP. (wenigstens in unserer Handschrift) 6.
de dotibus. 7. de jure donationum inter
virum

virum et uxorem (ein Ausdruck, der fast nur in dieser und der Digesten Ueberschrift vorkommt) §. 1 . . . 3.

Bey Mai de re uxoria et dotibus vier Seiten, in der Berliner Ausgabe §. 94 . . . 122. 5

Dic. 23, 3. de jure dotium. 4. de pactis dotalibus (sonst auch fast nirgends).

24, 1. de donationibus inter virum et uxorem. 3. Solutio matrimonio dos quemadmodum petatur. 10

Bey der Erwerbung durch die Ehe kommt jetzt ausgemacht die dos vor, auch bey der in manum conventio, und, wie man glaubt, sogar so, daß die Frau sie *alsdann selbst gibt ¹⁾). Dabey werden be- 15
*stimmt schon jetzt Fristen genannt, wie bald die dos dem Manne abgeliefert werden *müsse, den Ursprung von Diesen weiß man *nicht, sie treffen aber beym Gelde genau mit den nachherigen Fristen zur Zurückgabe 20
Dessen, was pondere, numero vel mensura constat, zusammen ²⁾). Vielleicht *war Beydes nur bey solchen Sachen.
*Wie Vieles von Dem, was im dritten *Zeitraume vorkommt, in dem Gegenwärtigen schon war, ist zweifelhaft (S. 473.
*§. 9.), so z. B. ob schon jetzt, wenn die Frau nach der Scheidung gestorben *war, ohne daß der Mann eine mora be-
gangen hatte, ihr heres die dos nicht ein- 30
*klagen konnte ³⁾). Doch muß wohl auch

Mm 2

schon

* schon hier der so früh freylich nicht erwähnte Unterschied zwischen der *profectitia* dos n. a. u. und der *adventitia* dos n. a. u. vorgetragen werden, deren Benennungen sich wohl am Natürlichsten daraus erklären lassen, daß sie sich auf den Vater, oder väterlichen GroßVater, bezogen, in wie fern er, eine dos einlagen könne. Die *profectitia* d. fällt, wenn die Ehe durch
 10 * den Tod der Frau getrennt wird, wo also nicht mehr für sie selbst zu sorgen war, an den Lebenden zurück. Die *adventitia* d. hingegen behielt alsdann der Regel nach, wenn sie nicht *receptitia* d. war, der
 15 Mann. Wurde hingegen die Ehe durch Scheidung oder den Tod des Mannes getrennt, so fiel die dos, sie mochte herrühren von Wem sie wollte, je nachdem die Frau nicht mehr, oder noch, in väterlicher
 20 * Gewalt stand, an sie selbst, oder an sie und Den, in dessen Gewalt sie war, zurück. Die Zeit war bey Dem, was nach Gewicht, Zahl und Maaß vorkommt, die drey Zieler, Jedes von einem Jahre, bey
 25 andern Sachen sogleich. Daß aber bey der Zurückgabe der dos jetzt schon Retentionen vorkommen, ist bereits bemerkt worden (S. 488.) ⁴). Ob die *receptitia* (bona) bey der Ehe mit oder ohne in manum con-

conventio Statt fanden, wissen wir nicht; daraus, daß man sie bald mißverstand, läßt sich vermuthen, sie hätten sich auf altes Recht bezogen ⁵). Donationes unter EheGatten, im Grunde aber auch sonst propter ⁵ matrimonium ⁶), mögen schon jezt ungünstig gewesen seyn, ungeachtet in der lex Cincia gerade die EheGatten, und zwar doch wohl während der Ehe, zu den ausgenommenen Personen gehören, es also auf ¹⁰ die nicht zu billigende Absicht einer solchen donatio angekommen zu seyn scheint.

Von dem Einflusse der Vormundschaft ist schon oben S. 518. und S. 540. die Rede gewesen.

15

¹) Cic. *pro Flacco* 34. In manum, inquit, convenerat. . . . Doti, inquit, Valeria *pecuniam* omnem suam dixerat. Beweisend ist diese Stelle wohl nicht, denn Cicero könnte auch auf Gründe seines Geg: ²⁰ ner's antworten, wovon der Zweyte nur vorgebracht wurde, weil man dem Ersten nicht recht traute. Mai's Palimpsesten de re uxoria p. 4. l. 8 u. ff. sagen: omnia in dotem da . . . da . . . dari posse, argu- ²⁵ mento esse in manum conventionem.

²) * "Da nach dem Römischen Rechte das „Geld, welches den Frauen als dos gebührt, in Ziegeln von einem, zwey, und „drey, Jahren bezahlt werden muß, da vor: ³⁰ „her nach ihren Sitten" (hier ist bestimmt nicht

550 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

- * nicht ein Mahl von *τοπος* die Rede, obgleich die neueste Lateinische Uebersetzung sagt: *ex eadem lege*) "daß HausGeräth innerhalb zehn Monaten geliefert werden muß." Polyb 32, 13. nach Schweighäuser's Stellung. Siehe S. 236. Anm. 1.
- 5
- 3) Ulp. 6, 7.
- 4) * Die Worte von Cato bey Gellius 10, 23.: * *judex pro censore est*, beziehen sich nicht
- 10 * auf das vorhergehende Wort: *vir*. Rhein. Mus. II. S. 106.
- 5) Gellius 17, 6. widerlegt eine falsche Meinung, die auch im Festus vorkommt, daß *receptitius servus* so Viel sey, als Einer, der redhibirt worden war.
- 15
- 6) *fr.* 32. §. 16. *D.* 24, 1. hat diesen Ausdruck und *fr.* 5. §. 2. unterscheidet Die, *qui ad eos pertinent*, von *interpositae personae*. Die *donatio*, welche vor Justinian ante nuptias d. hieß, und welche
- 20 * er propter nuptias d. zu nennen befahl, * konnte leicht Verwechslung mit der propter matrimonium Genannten machen.]

Hereditas und bonorum possessio.

- 25 Als Arten, eine ganze universitas zu erwerben, kommen jetzt, in Beziehung auf * einen Todesfall, zwey vor, nämlich nicht * nur die hereditas, hereditas justa bey Varro (s. oben S. 210. Anm. 1.), sondern

bern auch die *honorum possessio n. a. u.*,
 *auch wohl *hereditatum possessiones* (s.
 oben S. 434. Anm. 1.), auch *possessio*
 schlechtweg (S. 556. Anm. 3. und die Ue-
 *berschrift von dem vorlehten Titel *Ulpian's*, 5
 *und in den *Digesten* 38, 15. [16.]).
 Diese war das alte, auf einem VolksSchlusse
 *oder etwas Diesem mehr Aehnlichen, als
 *das *Edict*, gegründete, streng Römische,
 eigentlich juristische (*ex jure civili* oder 10
ipso jure ¹⁾), von keinem *magistratus*
 *abhängige, der Zeit und Form nach nur
 *in einzelnen Fällen durch *cretio* und *deli-*
 *beratio bestimmte, sehr wenig und wohl
 *nur etwa bis gegen das Ende dieses Zeit- 15
 Raums nach den neuern Verhältnissen ge-
 änderte, Eintreten in das Vermögen eines
 Römers; Diese war ein neues, zuerst
 durch GerichtsGebrauch eingeführtes, vom
magistratus, wie S. 176. Z. 20 ff. die 20
Tutel, gestattetes, nachher durch *Edicte*,
 *ausgebildetes, auf den Besitz als *That-*
Sache bezogenes ²⁾, zur *usucapio* berechti-
 gendes, mit dem Verfahren bey Zahlungs-
 Unfähigkeit in Verbindung stehendes ³⁾, der 25
 *Zeit und Form nach immer genau bestimm-
 tes, mit den veränderten Verhältnissen, wie
 sie am Ende dieses ZeitRaums, auch wohl
 großen Theils erst noch im Folgenden wurden,
 fort-

fortgehendes, Eintreten in das Vermögen ⁴⁾ allenfalls auch eines NichtRömers ⁵⁾. In Ansehung der sacra war gewiß nicht der Unterschied, daß die bonorum possessio auch

5 * ursprünglich, d. h. als die sacra überhaupt
 * noch sehr wichtig waren, nicht zu ihnen verpflichtet hätte ⁶⁾. Der Unterschied zwischen ex jure Quiritium, und daß die Sache in bonis von Jemand war, hing

10 damit nicht so zusammen, daß in jenem Eigenthume nur hereditas, in den bonis nur b. possessio Statt gefunden hätte, * aber die b. possessio gab nur das Recht, daß die Sache in bonis des possessor war.

15 Beyde Arten werden in den Büchern über das Edict, ob auch in Denen ad Sabinum, * wissen wir nicht, so vorgetragen, daß die * b. p. vor der hereditas steht, wie noch * in unserm ConstitutionenCodex, aber in

20 * allen uns bekannten Büchern der Alten, * die das InstitutionenSystem befolgen, so, daß bey der hereditas schon auf die bonorum possessio Rücksicht genommen und dann erst noch das Gemeinschaftliche der

25 bonorum possessio besonders abgehandelt * wird, und in unsern Digesten kommt die legitima hereditas erst hinter der bonorum possessio vor, die auf die Testamente und legata folgt.

- ¹⁾ S. 476. Anm. 3.
- ²⁾ Daß *interdictum quorum bonorum*, welches als ein Vortheil der h. possessio angeführt wird, hält Savigny (Zeitschrift B. 5. S. 1 u. ff.) aus sehr scheinbaren Gründen für viel früher, als die *possessoria hereditatis petitio*, also könnte es wohl schon in diesen ZeitRaum gehören. Sonst geht aber auf den Besitz theils das S. 196. Anm. 8. aus Cicero Angeführte, der Erbe 10 sey in bonis, theils denn die Lehre aus Gajus (s. oben S. 202. 3. 27 u. ff.), daß Jeder den Besitz irgend einer Erbschafts-Sache ergreifen und sie durch *pro herede usucapio* erlangen konnte, wenn der Erbe 15 noch nicht im Besitze war. Auch gehört hierher Cicero de oratore 2, 70. topica 6. und die Analogie der *Publiciana a*.
- ³⁾ Daran, daß die Creditoren *bona possident*, erinnert bey der *honorum possessio* 20 theils der Mahme, theils die Stelle, wo Cicero Beides zusammen, als einen Gegenstand, des Edicts, der nicht leicht fehlen *dürfe, anführt (S. 434. Anm. 1.), theils denn auch §. 8. (4.) *Inst.* 3, 9. (10.), wo 25 es ausdrücklich heißt: *ne actiones creditorum differrentur . . et ne facile in possessionem bonorum defuncti mitterentur, et eo modo sibi consularent, ideo petendae honorum possessioni certum tempus* 30 *praesinivit*.
- ⁴⁾ *Neuerlich ist gesagt worden: nicht in die *ganze Persönlichkeit; aber in Diese trat ja *wohl auch der *heres* nicht ein.
- ⁵⁾

554 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- 5) ULP. 23, 6. sagt nur, der **Römer**, der ein Testament gemacht habe, müsse auch als **Römer** gestorben seyn. Dieß beweist noch nicht, daß bey dem Nachlasse eines Nicht-
5 Römers keine bonorum possessio war, zumahl da, wie sich gleich zeigen wird, *auch ein NichtRömer testiren konnte. Daß *aber hier nur **Römisches** Recht, und nicht *daß in den Provinzen Geltende, vorgetra-
10 gen sey, ist gewiß kein Einwurf, theils *weil dieses Letztere auf unser **Römisches** *Recht sehr vielen Einfluß hatte (s. die *vorige Ausgabe, S. 339.), theils denn *aber auch, weil es in **Rom** selbst eine
15 Menge Peregrinen gab.
- 6) BIENER *ad Heinecc. Inst.* §. 690. (1.). Schon bey **Plautus** ist zwar der sprich-
wörtliche Ausdruck: sine sacris hereditas, aber nicht im Gegensatze der bonorum pos-
20 sessio, denn wenn auf Diese die usucapio gefolgt war, so mußte der b. possessor auch die sacra tragen.

Hereditas 1. aus einem Testamente. Person des Testirers.

25 I. Bey der hereditas war natürlich noch der alte Unterschied zwischen der Testamen-
tarischen und der ohne Testament schon durch das Gesetz unmittelbar Bestimmten.

Zu einem Testamente ward in Ansehung
30 der Person des Testirers erfordert, daß eine **Römerinn** es mit tutoris autoritas ge-
macht

macht hatte ¹⁾, und dabey war ihr denn
 *nicht nur Jemand, der kein ErbRecht hatte,
 zum Tutor viel angenehmer, als der nächste
 *Agnat oder der Patron, und Dessen Sohn,
 der zugleich legitimus tutor und legitimus
 *heres war, ja sogar ein Tutor, der kein
 *ErbRecht hatte, mußte seine autoritas ge-
 ben, auch wenn er nicht wollte; sondern, ohne
 die coëemptio, um ein Testament zu machen
 (testamenti faciendi gratia), war der Re- 10
 gel nach, d. h. wohl mit Ausnahme der
 Vestalinnen oder etwa auch der Römerinn,
 deren Patron, wohl ohne einen Sohn zu
 hinterlassen, gestorben war ²⁾, gar kein
 Testament einer Römerinn möglich. Eine 15
 *in der zweyten Ausgabe hinzugekommene
 Stelle von Gajus macht die Worte von
 Cicero erst verständlich ³⁾. Vielleicht sah
 man bey einer Römerinn hierin schon jezt
 auf das Alter von zwölf Jahren, ob Dieses 20
 gleich zur Befreyung von der Tutel Nichts
 ausmachte, sondern etwa nur die pupillaris
 tutela in eine muliebris verwandelte, und
 dann die fiduciaria coëemptio möglich
 machte. Die volle Civität des Testirers 25
 war wohl schon jezt nicht erforderlich ⁴⁾.
 Ein Tauber, ein Stummer, ein Wahnsin-
 niger, ein Verschwender, können nicht testi-
 ren. Ein servus publicus populi Roma-
 ni

556 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

ni kann es, nachher wenigstens, über die Hälfte ⁵⁾).

¹⁾ Liv. 39, 9. schon vor 556. Ulp. 20, 15.

5 ²⁾ Darauf geht auch wieder der Fall der Fecenia.

10 ³⁾ Top. 4. Si ea mulier testamentum fecit, quae se capite nunquam diminuit, non videtur ex edicto praetoris secundum eas tabulas possessio dari. Daß hier
nicht die Frage war, ob eine solche Frau die h. possessio bekomme, wie Ernesti es versteht, war freylich schon lange klar. Herr
*Prof. Zushke de causa Siliana, auch in
*den Studien (G. G. A. 1830. S. 991.),
15 bezieht ad diversos 7, 21. hierauf.

20 ⁴⁾ Ein Latine konnte testiren, denn bey einem Latinus Junianus war es nachher ein besonderer Satz der lex Junia (Norbana), daß er es nicht konnte (Ulp. 20, 14.).
*Wer dedititiorum numero ist, konnte es um Deswillen nicht, weil er zu keiner bestimmten Stadt gehörte, nach deren Gesetzen er testirt hätte, quoniam nullius certae civitatis civis est (so muß es höchst wahrscheinlich heißen statt *sciens*), ut adversus
25 (Dies heißt secundum, wie 28, 1.) leges civitatis suae testetur. *Ib.*

⁵⁾ Ulp. 20, 16.

Außere Form.

30 Die äußere Form eines Testaments zur hereditas, denn bey der bonorum possessio

sessio wird selbst Dieses nicht ganz er-
 * fodert, war, da Die calatis comitiis und in
 * procinctu aufgehört hatten ¹⁾), nur noch
 * die, höchst wahrscheinlich erst später als
 * die zwölf Tafeln Entstandene, per aes et 5
 libram. Diese dritte Art bezieht Gajus
 auf einen plötzlichen Tod ²⁾), und, wie
 Theophilus bestimmt sagt, kam sie auf,
 um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die
 wenigstens bey Der durch VolksVersamm- 10
 lungen gemacht wurden ³⁾). Diese neue
 Form war auf eine scheinbare Mancipation
 (S. 212.) gebaut (per familiae manci-
 pationem et nuncupationem testamenti,
 * welche auch testatio hieß). Der Testirer 15
 veräußerte dabey seine ganze künftige Ver-
 lassenschaft (familia); allein das ganze
 Geschäft konnte er um so mehr einseitig
 widerrufen, so gut, wie er sonst ein zwey-
 tes Testament machen konnte, als ihm die- 20
 ser Verkauf ja ohnehin weder die freye
 Verfügung über einzelne Stücke, noch das
 Recht, Schulden zu machen, benahm, also
 die Unwiderruflichkeit des Ganzen dem sa-
 miliae emptor Nichts hätte helfen können. 25
 Verträge, wodurch Jemand das Recht be-
 kommen hätte, in die Gesamtheit der Ver-
 mögensVerhältnisse eines Andern einzutre-
 ten, so daß Dieser es nicht mehr widerru-
 fen

fen könnte, hielten die Römer, Was es
 nach dem Wesen einer per universitatem
 successio auch ist, für unvernünftig und
 für unschicklich, aber nicht gerade für, dem
 5 Erblasser selbst, gefährlich. Die Veräuße-
 rung der Verlassenschaft mußte, wie nun
 auch Gajus ⁴⁾ sagt, ehemahls gerade an
 den künftigen heres geschehen; am Ende
 des gegenwärtigen ZeitRaums, da man den
 10 * Käufer der familia doch noch immer als
 eine HauptPerson dabey ansah, bekam er
 * wohl nicht einmahl etwa die Rechte eines
 Vollstreckers, sondern er war nur dicis
 causa, d. h. er foderte den Verkäufer auf,
 15 in Gemäßheit dieses Kaufs ein Testament
 * zu machen ⁵⁾, und die Verfügungen selbst,
 da wir nicht wissen, daß jetzt noch der
 * ganze Inhalt hergesagt worden wäre, auf
 * hölzernen Tafelchen (tabulae, tabulae ce-
 20 raeve, lignum) ⁶⁾, welchen der Testirer
 durch die lex mancipii bestätigte (nuncu-
 patio testamenti) ⁷⁾, und welchen man
 * wohl sehr bald, und gewiß schon in die-
 * sem ZeitRaume, anfang zuzusiegeln (signare,
 25 nicht zu untersiegeln), so daß er ohne Ver-
 letzung der Siegel weder gelesen noch ver-
 ändert werden konnte ⁸⁾. Dabey war nun
 auch der Vortheil, daß man nicht wissen
 * zu lassen brauchte, Wer der heres sey,
 und

und daß man auch einen Solchen ernennen
 * konnte, der in dieser oder jener Rücksicht
 nicht dazu getaugt hätte, ihm Etwas durch
 Mancipation zu geben, z. B. einen Abwe-
 senden, Ungebornen u. dergl. Die fami- 5
 liae mancipatio und nuncupatio testa-
 menti waren noch wesentlich. An ein ab-
 sichtliches Erschweren des Testirens, um den
 Plebejern oder wenigstens den FreyGelasse-
 nen die Wohlthat der zwölf Tafeln zu ver- 10
 kümmern, läßt sich jetzt wohl nicht mehr
 denken.

¹⁾ Cicero de natura Deorum 2, 3. Der
 Zusammenhang mit dem Abkommen der
 Auspicien ist nun nach S. 246. Anm. 4. klar, 15
 aber freylich die fausta nomina bey Ernesti
 haben Nichts damit zu thun.

²⁾ p. 78. l. 2.

³⁾ Herrn OberTribunalRath Schrader's in
 Tübingen Ursprung der Vertragsform 20
 bey den Testamenten der Römer (Civ.
 Mag. V. S. 152 . . . 162.).

⁴⁾ p. 78. l. 11. Vorher mußten wir es nur
 aus Theophilus 2, 10. N. 236.

⁵⁾ Gaj. p. 78. l. 23' u. ff. hat nun auch die 25
 Worte des Käufers: FAMILIAM PECUNIAM-
 QUE (s. oben S. 242. Z. 12.) . . EA, QUO TU
 JURE TESTAMENTUM FACERE POSSIS, SE-
 CUNDUM LEGEM PUBLICAM HOC AERE . .
 ESTO MIHI EMPTA. Die Verweisung auf 30
 die lex ist nicht auf Die, quae dicitur.

560 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- 5 6) Dieser Umstand ist wohl auch noch ein Grund, solche Testamente noch nicht in dem ersten ZeitRaume anzunehmen, da die Schrift in PrivatAngelegenheiten damahls wohl noch nicht so häufig war.
- 10 7) Tabulas testamenti testator tenens ita dicit: HAEC UT IN HIS TABULIS CERISVE SCRIPTA SUNT, ITA DO, ITA LEGO, ITA TESTOR, ITAQUE VOS QUIRITES TESTIMONIUM PERHIBETOTE. ULP. 20, 9. Daß letzte Wort bestätigt auch Gajus statt des praebitote, nach der spätern Form praebetote, welches der HandSchrift von Ulpian *gemäßer scheint und auch die Turiner
- 15 *Glosse v. 199. praebete für sich hat.
- 20 8) Daß bey den Alten überhaupt die Siegel, noch öfter als bey uns, die Stelle von Schlüsseln da vertraten und vertreten konnten, wo man nicht offenbare Gewalt befürchtete, gegen welche aber auch unsere Schlösser nicht immer helfen, hat Herr Hof-Rath Böttiger im ModeJournal auch der gemischten LeseWelt bekannt gemacht.

Inhalt des Testaments.

- 25 DIG. 28, 2. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis.

*Daß die Ernennung eines heres Befehlsweise, nicht Erzählungsweise geschehen mußte, nahm man nach aller Wahrscheinlichkeit jetzt noch viel strenger, als späterhin ¹⁾. Eine ungewisse Person (incerta per-

persona n. a. u.), ein municipium, ein
 * Tempel (Deus), können nicht zum heres
 * ernannt werden, auch kein anderer Unge-
 borner, als Einer, der nach dem Tode des
 Testirers geboren wird und in Dessen väter- 5
 licher Gewalt stehen würde ²⁾, er sey übr-
 gens zur Zeit des Testaments schon erzeugt
 oder nicht. In wie weit ein Testament
 wegen der lex Voconia (S. 386 f.) ungül-
 tig war, wenn Jemand nun ein Wahl gegen 10
 Diese gehandelt und ein Frauenzimmer er-
 * nannt hatte, wissen wir nicht. Es kommt
 * darauf an, ob sie eine perfecta lex war.
 Ein Testirer, aber bloß männlichen Ge-
 schlechts, mußte auf gewisse Personen in 15
 seiner patria potestas oder in seinem jus
 vermöge der manus matrimonii causa
 (uxor in manu oder nurus in manu
 filii, qui in potestate est) Rücksicht neh-
 men, damit sein Testament nicht, auch ohne 20
 Rescission, von Anfang an oder hintennach
 ungültig sey; Dieß richtete sich wohl schon
 jezt theils nach dem Geschlechte dieser Per-
 sonen, theils auch eben so nach dem Grade
 der, wenigstens juristischen, Verwandtschaft 25
 (unter welche auch die durch manus matri-
 monii causa Entstandene gehört), also der
 Sohn ist dabey nicht nur von der Tochter
 * und der Frau in manu, sondern auch
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. N n von

562 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* von dem Enkel, der Enkelin, der Schwie-
* gerTochter in manu, unterschieden. Nur
der Sohn mußte, wenn man ihn nicht zum
heres ernannte, durchaus ausdrücklich (no-
5 minatim, was hier auch nahmentlich heißt)
* und zwar gerade bey dieser Ernennung
(ab eo gradu) exheredari (das einzige
von heres gemachte ZeitWort) ³), bey
allen Andern reichten auch wohl die allge-
10 meinen Worte: CETERI EXHEREDES SUNTO
hin, (sie konnten inter ceteros enterbt wer-
den), nur mußte sich dann, wenigstens
nachher, bey einer postuma oder einem
nepos postumus aus den Legaten ergeben,
15 daß der Testirer an sie oder ihn gedacht
hatte. Wegen eines Sohnes war das Te-
stament sonst gar Keines (nullum); hinge-
gen eine Tochter oder ein Enkel wurden nur
mit unter die instituirten heredes gerechnet
20 (scriptis heredibus ad crescent in einem
* ganz andern Sinne, als wie portio, es sey
* servi, oder hereditatis, oder legati, ad-
crescit). Bey der bonorum possessio
* hilft aber auch, und Dieß wird nach S.
25 * 552. §. 23. schon hier erwähnt, ein nul-
lum oder ruptum testamentum doch oft.
Etwas ganz Anderes als die Frage, ob
* das Testament justum sey, ist nun noch
Die, ob es, wenn übrigens alle Regeln des
Civils

CivilRechts darin beobachtet sind, nicht noch
 * von dem Gerichte, d. h. hier, wie sonst
 * in Rom bey einer hereditatis petitio,
 * von den Centumviren damit rescindirt wer-
 den könne, weil der Testirer oder die Te- 5
 stirerin nach ihren, wenn gleich nicht ju-
 ristischen, Verhältnissen zu Dem, welchen
 sie nicht genug bedacht, und Dem, welchen
 sie ihm vorgezogen hatten, gewissenhaft so
 nicht hätten testiren sollen, man also anneh- 10
 men könne, es sey nicht ihr Wille bey
 vernünftiger Ueberlegung oder bey voller
 Vernunft gewesen. Diese Lehre vom inoli-
 * ciosum testamentum trat wohl gewiß
 jetzt schon ein ⁴⁾, obgleich die genauern 15
 Bestimmungen hierüber alle erst später sind ⁵⁾;
 es ist aber merkwürdig, daß Gajus in
 den Institutionen und Ulpian in den Titeln
 davon gar Nichts sagen ⁶⁾. Auch in den
 Digesten steht sie nicht bey der Lehre von 20
 Testamenten, sondern bey den Erbschafts-
 Klagen, zu welchen ihr Verhältniß noch
 nicht außer Zweifel ist ⁷⁾.

¹⁾ Noch Gajus p. 82. l. 23. sagt nur: So-
 lennis institutio haec est: TITUS HE- 25
 RES ESTO, sed et illa jam comprobata
 videtur: TITIUM HEREDEM ESSE JUBEO,
 statt daß Ulpian 21. beyde Ausdrücke schon
 ganz gleichstellt.

M n 2

²⁾

564 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- 2) Ulp. 22, 19. Eos, qui in utero sunt (hier nicht genau), si nati sui heredes nobis futuri sunt, possumus instituere heredes, si quidem post mortem nostram nascentur, ex jure civili. . .
- 5
- 3) Der Fall Cic. *de Or.* 1, 38., wo darüber gestritten ward, kann auch einen emancipirten Sohn betreffen haben.
- 4) Cic. *in Ferr.* 1, 42. hat den Ausdruck schon, und die Sache scheint älter, als das Prätorische Recht.
- 10
- 5) *Daraus, daß nachher ausdrücklich gesagt wird, bloße Cognaten könnten Nichts damit ausrichten, folgt doch aber wohl noch nicht, daß es Anfangs anders war.
- 15
- 6) In Justinian's Institutionen ist es 2, 18., hinter der Lehre, wie ein Testament ungültig werde, wohin die inofficiosi querela auch in so fern nicht gehörte, als sie eine actio, und zwar höchst wahrscheinlich ein praejudicium, zu seyn scheint, und die Actionen weder bey den Personen noch bey den Sachen erwähnt sind.
- 20
- 7) Dig. 5, 2. de inofficioso testamento *(eigentlich von der inofficiosi querela, nicht so wie 28, 3. de injusto, rupto, irritato etc., wo man kaum begreifen kann, wie beyde Titel so weit auseinander stehen).
- 25

Entkräftung eines Testaments.

- 30 Die Fälle, wie ein Anfangs gültiges Testament seine Kraft verliert, werden von
- III.

Ulpian unter die zwey KunstWörter vertheilt, daß es ruptum wird, entweder durch ein späteres Testament, oder durch die vielen Arten, wie ein suus hinzukommen kann, auf welchen nicht die gehörige Rücksicht genommen war. Er kommt nämlich hinzu * durch Geburt, Adoption, in manum viri conventio, Eintreten in die Stelle eines suus vor ihm, und Freylassung des Sohnes nach Dessen erstem und zweytem Verkaufe 10 (S. 163. Anm. 2.) ¹⁾, — oder daß es irritum wird durch capitis diminutio des Testirers oder weil sich kein heres findet ²⁾. * Uebrigens wird auch schon hier erinnert, daß ein solches nach CivilRecht ungültig 15 gewordenes Testament doch zur secundum tabulas bonorum possessio hinreichend seyn könne.

¹⁾ Daß postliminium des Sohnes hätte auch allenfalls erwähnt werden können. 20 .

²⁾ ULP. 23, 1 . . . 4.

Verschiedenheit der heredes, der Erwerbung nach.

Ist ein servus von seinem Herrn zum heres ernannt, Was auch bey einem Erblasser, dessen Schulden sein Vermögen über- 25 * steigen, geschehen konnte und leicht geschah, theils damit die bona als Vermögen des ser-

servus und nicht geradezu zur Schande des Erblassers (s. oben S. 479. Z. 26.) von den Creditoren besessen würden, theils aber auch, damit andere Verfügungen im letzten Willen, z. B. über Tutel u. s. w., gültig blieben (s. oben S. 257. Z. 4.), so ist *er noch immer durchaus gezwungen, heres *zu werden. Hingegen Wer in der väterlichen Gewalt oder dem jus des Erblassers 10 kraft der manus matrimonii causa steht, und zwar ohne MittelsPerson, die noch im jus ist, (suus heres), Der hat nun wohl schon das Recht, sich von der hereditas *wieder los zu sagen ¹). Auch Der, wel- 15 *cher in causa mancipii ist, hat dieses *Recht, wenn ihn sein Herr im Testamente *frey läßt und zum heres ernennt ²). Die Wahl, welche jedem andern heres frey steht, ist öfters dadurch genauer bestimmt, 20 daß ihm der Erblasser das Recht gegeben, auch wohl die Pflicht auferlegt hat, innerhalb einer gewissen Zeit sich mündlich zu erklären, er wolle heres seyn (zu cernere). *Diese Verordnung hauptsächlich heißt cretio 25 s. oben S. 252. Z. 26. und dabey soll die Zeit bald in Einem fort gerechnet werden (certorum dierum oder continua cretio), bald nur von da an, wo der heres es weiß und die Handlung vornehmen kann (vul-

(vulgaris cretio, wie Gajus sagt, weil sie gewöhnlicher war), und entweder wird sie so vorgeschrieben, daß der heres ohne sie gar nicht heres wird, oder so, daß er ohne sie noch einen coheres bekommt, und dieses letztere tritt ein, sobald nicht ausdrücklich gesagt ist, er soll alsdann nicht heres seyn, sondern nur, alsdann soll ein Anderer (auch) heres seyn (imperfecta cretio) ³). Dabei war man eine Zeitlang ¹⁰ so streng, daß, Wer, ohne zu cernere, nur *Etwas pro herede gerirte, nun nicht mehr cernere konnte, auch wenn er noch Zeit dazu hatte ⁴). Irgend etwas Besonderes muß aber noch bei der cretio gewesen seyn, was wir nicht mehr wissen ⁵). Warum kam sie in dem vierten ZeitRaume ab, und zwar ehe das Inventarium sie einiger Maßen unnöthig machte? Erforderte sie durchaus, daß der heres nicht mehr in- ²⁰ fans sey, auch wenn er durch seinen servus cernere wollte, Was aber nach den Worten nicht angeht? Hängt sie damit zusammen, daß ein servus die hereditas doch nicht antritt, obgleich sein Herr es ihm ²⁵ befiehlt ⁶)? Auch wie sie sich zum jus deliberandi verhielt, welches nun wohl schon die Obrigkeit erteilte, wenn die ErbschaftsGläubiger auf Erklärung drangen ⁷), weiß

weiß man nicht. Nach Gajus ward eine Zeit von mehr als hundert Tagen wohl durch den Prätor verkürzt. Was *cretio simplex* war, Cic. *ad Attic.* 11, 12. in f., ist eben so zweifelhaft, wie *libera cretio* ebendasselbst 13, 46.

Außer der *vulgaris substitutio n. a. u.*, welche sich oft auch auf die *cretio* bezog, hatte jetzt schon die *pupillaris substitutio n. a. u.* Statt, deren Verhältniß zu dem Eintreten in das Vermögen des Vaters selbst aber noch nicht ganz bestimmt war ⁸⁾).

1) ULP. 22, 24. . . . Jure praetorio suis et necessariis heredibus abstinere se a parentis hereditate permittitur.

2) *GAJ. p. 95. l. 1 ff.

3) Den Gegensatz davon, das Kunstwort *perfecta cretio*, kennt Ulpian nicht.

4) GAJ. p. 99. l. 8.

5) Denn warum hätten die Römischen Testirer sich damals die Mühe gegeben, zu bestimmen, in welcher Zeit der heres sich erklären sollte, da Dieß doch in der Folge nicht mehr geschah und auch bey uns nicht mehr geschieht, wenn der Testamente gleich nicht Wenigere sind? Daß der bloße bey uns schon dem Rechte nach Statt findende Zwang, sich zu erklären, etwa auch das Inventarium, es geändert habe, ist doch nicht wahrscheinlich.

6)

- 6) *Fr. 65. pr. D. 36, 1. und c. 3. C. 6, 24.*
- 7) *DIG. 28, 8. de jure deliberandi. fr. 23.*
 §. 1 u. 2. *D. 28, 5.* ist von einer Bekanntmachung des Prätor's die Rede, worin er eine Zeit festsetzt, innerhalb welcher angetreten werden soll.
- 8) Es war streitig, ob die *pupillaris substitutio* auch dann gelte, wenn gar kein Sohn geboren worden war, wenn sie also bloß eine *vulgaris substitutio* hätte seyn können. *Cic. de Or. 1, 39 u. 57. Brut. c. 52.*

INST. 2, 16. de pupillari substitutione. DIG. 28, 6. de vulgari et pupillari substitutione.

15

Arten der Legate.

- * Die Legate werden hinter der *hereditas ex testamento* eingeschaltet, weil, wenn sie vorkommen, sie sich immer auf Diese gründen und auf Diese folgen ¹⁾. 20
- * Sie sind wohl jetzt schon entweder Solche, woben das Eigenthum *ex j. Q.* auf den Legatar durch das Legat ohne Weiteres übergehen soll, woben dann aber der Testirer auch selbst dieses Eigenthum gehabt haben muß, und zwar, jetzt wenigstens, seit der *regula Catoniana*, nicht bloß zur Zeit seines Todes, sondern auch zur Zeit des Testirens, ausgenommen bey Dem, was bloß nach

nach Gewicht, Zahl und Maaß bestimmt wird, wovon er nur zur Zeit seines Todes Eigenthümer ex j. Q. gewesen zu seyn braucht (per vindicationem oder vindicationis legatum, wohin der allgemeine Ausdruck: DO, LEGO gehört, der nun auch in **Mai's** Palimpsesten als Bezeichnung eines solchen Legats vorkommt), — oder Solche, wobey dem Legatar nur eine Foderung, aber
 10 eine so strenge, als wäre bereits ein Urtheil darüber gefällt, zustehen soll (per damnationem), — oder Solche, wobey die heredes ihn Etwas wegnehmen lassen sollen (siniendi modo, weil von sinere kein Sub-
 15 *stantiv in tio vorkommt), — oder endlich, daß ein heres das Recht hat, Etwas vorweg zu nehmen, ehe er mit den übrigen
 *heredes theilt (per praeceptionem, mit *praecipuum, nicht mit praecepta, ver-
 20 *wandt). Nach dieser Verschiedenheit richtete sich wenigstens nachher auch die Frage, Was Jeder haben sollte, wenn Mehrern Dasselbe vermacht war, und nun entweder Alle oder nur Einer sein Legat wirklich be-
 25 kam ²⁾. War es Mehrern so legirt, daß bey dem Einen gleich auch der Andere genannt war, und es von Keinem allein hieß, er sollte die Sache haben (wenn Mehrern eadem res conjunctim legata war, oder,
 wie

wie der Ausdruck in den Digesten vorkommt: wenn sie *re et verbis conjuncti* waren), so war es ausgemacht, die Sache ward nie mehrere Male gegeben, wenn gleich die mehreren Legatarien ihr Legat erwarben, sondern Diese mußten sich darein theilen; fiel aber Einer weg, so kam Dieß nur bey dem Legate *per vindicationem* dem andern Legatar zu Statten, bey Dem *per damnationem* hingegen dem heres, so daß Dieser nicht das Ganze entrichtete. War aber jedem Legatar einzeln das Ganze vermacht, ohne des Andern dabey zu erwähnen (*disjunctim*, oder mit dem andern Ausdrucke: wenn sie bloß *re conjuncti* waren), so bekam Dieser bey dem Legate *per damnationem* das Ganze, auch wenn der Andere Dasselbe bereits erhalten hatte (*singulis in solidum debetur*, aber nicht so wie bey *plures rei*). Wie es bey dem Legate, welches *per vindicationem* Mehrern auf diese Art hinterlassen war, gehalten wurde, *war bis auf die Entdeckung von Gajus zweifelhaft, weil unsere Handschrift von Ulpian hier, bey sehr ähnlichen Worten, und wie man nun weiß, gerade am Ende eines Blattes, eine Zeile zu wenig hat; nun ist es gewiß, es war eben so, wie wenn *conjunctim*. Der Fall von Solchen, die bloß

bloß *verbis conjuncti* heißen, weil ihnen Theile der gemeinschaftlich legirten Sache angewiesen sind ³⁾, wird weder von Gajus in seinen Institutionen noch von Ulpian in 5 den Titeln bey der einen oder der andern Art von Legaten erwähnt.

1) ULP. 24, 15. *Ante heredis institutionem legari non potest, quoniam et potestas testamenti ab heredis institutione incipit.* Wie es gehalten wird, wenn
10 * zwischen zwey heredis institutiones ein Legat verordnet ist, sagt Ulpian nicht, ob
* er gleich von Freylassungen zwischen Solchen redet 1, 21. Wahrscheinlich geht die Stelle
15 PAUL. 3, 6. §. 3. A. hierauf, und sie hängt mit dem vorhergehenden Paragraphen ganz richtig zusammen.

2) * *Soltius, Du droit d'accroissement dans les legs, Thémis IX, 242 ff.*

20 3) * Die Worte: *adjectis partibus*, auf die es
* hier ankommt, finden sich nun auch in
* einer Inschrift, da Jemand das Recht
* Eines von Mehrern an einem *columbarium*
* gehabt hatte: *emptor adjectis partibus*
25 * *juris Appuleji*, bey *Melchiorri* und
* *Visconti Silloge* 1823, aber schwerlich
* in demselben Sinne.

Einzele Legate.

30 * INST. 2, 20. *de legatis* kommt sehr Vieles auch
* hierüber vor.

DIG. 32. fr. 44 . . . 103 f. und das ganze drey
und dreyßigste Buch, ferner die drey ersten
Titel des Vier und dreyßigsten.

Cov.

Con. 6, 38. de verborum et rerum significatione.

* Schon jetzt war wohl fast eine solche
 * Menge von Legaten, wie nachher, wo
 * es der Mühe werth schien, einzelne Aus- 5
 * drücke (ohne aufzufindende Ordnung, denn
 * Die nach dem Buchstaben mußte unter-
 * brochen seyn), besonders zu erklären, die
 denn auch sehr reichlich in Justinian's
 Sammlung aufgenommen sind, ohne daß 10
 sich irgend eine allgemeine Lehre aus ihnen
 bilden läßt. Ein solcher Ausdruck ist *optio*
legata, wenn dem Legatar ausdrücklich die
 Wahl unter mehreren Gegenständen vermacht
 war, da sonst die Frage, ob der *heres* 15
 oder der Legatar die *species* unter den le-
 gierten Sachen zu bestimmen habe, sich nach
 der Verschiedenheit des Legats richtete.
 Daß die Wahl unter mehreren *servi* von
 besonderer Wichtigkeit gewesen sey ¹⁾, scheint 20
 nicht recht erklärbar.

¹⁾ Die *servi optio* im *fr. 77. D. 50, 17.*
 wird gewöhnlich, und doch wohl mit Recht,
 so verstanden. Mit der *tutoris optio* hängt
 es wohl nicht zusammen. 25

Weitere Lehre von den Legaten.

* Dig. 34, 7. de regula Catoniana.

Die Erfordernisse eines Legats müssen nach
 * der schon S. 467. Z. 33. und S. 569.
 Z.

574 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

*3. 27. angeführten regula Catoniana, die übrigens weder Gajus in seinen Institutionen noch Ulpian in seinen Titeln erwähnt, alle schon von Anfang an Statt finden, denn eine nachherige Veränderung der Umstände hilft dem fehlerhaften legate nicht.

Ein legat kann wohl jetzt schon nur dem heres auferlegt werden, höchstens noch so, daß er es bey seinem Tode entrichten soll. Weiter hinaus, also geradezu dem heres seines heres Etwas aufzulegen, geht nicht. Ob man jetzt noch poenae causa legare durfte, ist zweifelhaft. Einer ungewissen Person darf nicht legirt werden. Eine
15 *falsche Bezeichnung, demonstratio in die-
*sem Sinne, oder eine falsche Ursache, schadet Nichts. Dem legatar darf man nicht weiter ein legat auflegen. Ein legat kann wohl jetzt schon auch einen Bruch der he-
20 reditas enthalten, Was partitio hieß, und woben durch partis et pro parte stipulationes dafür gesorgt wird, daß der Erbe nicht zu Viel bekommt oder nicht zu Wenig behält, da die Creditoren und Debito-
25 ren der hereditas auf diesen legatarius par-
*tiarius (dieses generale legatum, wie es bey
*Justinian heißt) keine Rücksicht nehmen¹⁾. Auf die heredes des legatars geht das le-
*gat jetzt noch mit dem Tode Dessen, der
es

*es verordnet hat, über (dies cedit a morte
 *testatoris). — Für die Größe (modus)
 *der Legate, aber nicht in der Absicht, das
 *Auszuschlagen zu verhüten, ist nur die Be-
 stimmung der lex Furia und Voconia 5
 (S. 386.).

Wer das Testament ausschlägt, um die
 hereditas sonst zu behalten, muß wohl jetzt
 schon die Legate entrichten ²⁾).

¹⁾ Ulp. 25, 15. ergänzt, Was 24, 25. nicht 10
 gesagt war.

²⁾ *Dig. 29, 4. Si quis omissa causa (in
 *diesem Sinne) testamenti ab intestato
 vel alio modo possideat hereditatem.

*Mortis causa capio und fidei commissa. 15

Ob der Ausdruck mortis causa capio,
 den wir sogar in einer Ueberschrift, aber
 *freylch erst in dem dritten Drittheil der
 *Digesten und hinter andern Worten (Dig.
 *39, 6. de mortis causa donationibus vel 20
 *capionibus) haben, der aber sehr oft von
 den Neuern gar nicht erwähnt wird, jetzt
 schon vorkam, wissen wir nicht.

*Fidei (in diesem Sinne, nicht wie
 *S. 292. §. 15.) commissa (auch in diesem 25
 *Sinne), daß man Etwas restituere soll
 (reddas, restituas bey Gajus p. 117.
 l. 22.),

576 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

l. 22.), Was aber so wenig, wie *litteras*
*reddere, ein Zurückgeben ist, und wohl
*auch oft von Jemand erst bey seinem Tode
*geschehen soll, und *Codicille* sind zwar
5 *nicht selten, besonders da so vieles an
*sich wohl Denkbare nach strengem Rechte
*nicht Statt hatte, und bey ihnen der heres
*sich nach dem Vermögen richten konnte, wie
*bey den Legaten erst später, aber sie sind
10 keine RechtsGeschäfte.

2. Legitima hereditas.

Bey der *legitima hereditas* hat sich
Nichts geändert, als daß unter den *Agnat*-
ten ein Unterschied ist, nach welchem sie ent-
15 weder im nächstmöglichen, d. h. im zwey-
*ten, Grade stehen (*consanguinei*, man
*könnte sagen: *consanguinische Agnaten*,
*d. h. die ihr Blut ganz aus denselben
*Quellen haben, oder Diesen dem Grade nach
20 *völlig gleich sind ¹⁾), oder in einem Ent-
ferntern (*agnati* schlechtweg). Nur bey Er-
stern kommt es auch jetzt nicht auf das Ge-
*schlecht der heredes an; bey Letztern sind
die Frauenzimmer ausgeschlossen, und Dieß
25 soll von der *lex Voconia* herrühren (S.
*392. Anm. 7.), es mußte also wohl
jetzt schon gewesen seyn ²⁾). Die *Gentilität*
war

*war schon ziemlich selten, wenigstens Was
 nun noch allein Gentilität hieß, denn die
 *hereditas des Patrons und seiner Kinder,
 er sey Patricier oder Plebejer, an dem Ver-
 mögen des FreyGelassenen selbst war ganz 5
 *entschieden. Bey dem Vermögen Dessen,
 *der, versteht sich auch wieder durch lauter
 *MannsStamm, von einem FreyGelassenen
 *da ist, führt Cicero einen RechtsStreit
 *an, ob es stirpe oder aber gente habe 10
 *vererbt werden sollen, und damit stimmen
 *die Worte der Collatio (16, 8.) überein,
 *wo Der, welcher stirpis libertinae ist,
 *von dem libertinus selbst unterschieden
 *wird. Auf welche Art von Patronat sich 15
 die ein einziges Mahl vorkommende appli-
 catio ³⁾ als etwas Aehnliches bezog, wissen
 wir nicht. — Der oben S. 258. Z. 17 f.
 erwähnte Satz galt wohl jetzt, wenn er auch
 nicht von jeher gegolten hatte. 20

¹⁾ Civ. Mag. IV. S. 246. Ein HalbBruder
 *vom Vater her heißt zwar auch consan-
 *guineus (freylich nicht er allein, wie bey
 *den Neuern), aber auch er hat fast mehr
 dasselbe Blut, als irgend ein anderer Agnat. 25

²⁾ Hierher und nicht zur cognatio, wo sie
 *Heineccius in den Antiquitäten hat, und
 worauf freylich das bey'm sechsten Grade
 StehenBleiben deutet, gehört die von Cujas
 (Observ. I. VI.) bekannt gemachte alte 30

Civ. Curf. B. III. RechtsGesch. Do Zu:

- * Zusammenstellung, lege hereditates quem-
admodum redeant. Sie ist ziemlich schlecht,
weil die SeitenVerwandten durch den Vater
* u. f. w. nicht bey Diesem, sondern bey
5 dem GroßVater stehen u. f. w., und weil
bey den Enkeln, die inter se consanguinei
sunt, nicht bemerkt ist, sie müßten durch
* denselben Sohn verwandt seyn, Was man
der Darstellung der Verwandtschaft nicht
10 ansieht. Die Ueberschrift de gradibus assi-
* nitatis ist auch schlecht. Warum es aber
* in Noßhirs's ZeitSchrift S. 420. ein
* Druckfehler heißt, weiß ich nicht, wenig-
* stens steht schon so in der Ausgabe von
15 * 1577. Heineccius begeht gar noch den
Fehler, die abnurus in die manus des
abnepos statt Der des pronepos zu setzen
u. f. w. Dieß ist in der Hauboldischen
Ausgabe verbessert.
- 20 3) Cic. de Or. 1, 39.

Bonorum possessio.

- * S. oben S. 552. §. 25.
SAB. gleich hinter den Testamenten.
ad ed. sogar vor den Testamenten.
- 25 PAULUS zu Ende des zweyten und zu Anfang
des dritten Buchs.
THEOD. COD. (nach dem Auszuge) im Anfange
des vierten Buchs.
COD. im Anfange des sechsten Buchs.
- 30 * DIG. 37. (also wo schon die sechste pars anfängt)
ausgenommen 14 u. 15.; Buch 38. ausgenom-
men 1. ferner 16. (17.) und 17. (18.)

GAL.

II. Sachen. Bonorum Possessio. 579

GAI. *Inst.* p. 130 . . . 135., wovon aber Vieles nicht zu lesen ist.

ULF. 28. de possessionibus dandis. 29. de bonis libertorum.

* Im Gajus der WestGothen nur 16. §. 7. 5

INST. 3, 9. (10.) de bonorum possessionibus.

II. Die Wichtigkeit der Lehre von der B. P. für die Kenntniß des alten Römischen Rechts gewinnt noch dadurch, daß, bey der Abfassung von Justinian's Rechts-¹⁰ Büchern, und also auch bey Theophilus, sie noch weit mehr im täglichen Gebrauche war, als nachdem der Kaiser seine berühmte s. g. Novelle 118. erlassen hatte. Doch scheint man sich freylich auch schon¹⁵ damahls nicht sehr mit ihr beschäftigt zu haben, da sie nicht ein Mahl zu Dem gehörte, was die Zuhörer per semet ipsos recitare wenigstens sollten, wie Dieß doch noch bey der so weitläuftigen Lehre von den²⁰ Legaten der Fall war. Auch in Justinian's Verordnungen, z. B. Der über das Inventarium und vollends in mancher Novelle, ist sie bey Weitem nicht immer da erwähnt, wo sie es hätte²⁵ werden können und sollen. Die Turiner Glossen erklärt den Unterschied zwischen hereditas und bonorum possessio für aufgehoben ¹). Die Neuern rechneten die B. P. zwar, wenn es hoch kam, zu den³⁰

Do 2 "hodie

580 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

“hodie feinen usum habenden materiis,
„die ein gründlicher Ictus doch kennen
„müsse” ²⁾). Allein ohne Was man sich
bey der Lehre im Ganzen nichts Rechtes
5 *denken kann, soll erst zu Ende des vori-
*gen Jahrhunderts entdeckt worden seyn ³⁾).

¹⁾ *N. 318., bey Savigny B. 3. S. 701.
*Nulla autem modo est differentia.

10 ²⁾ *So heist es in einem Schreiben an
*Schilter, welches vor seiner praxis juris
*Romani abgedruckt ist.

15 ³⁾ *Die Dissertation de bonorum posses-
*sionibus, Halle 1788., G. G. A. 1788.
*S. 904., ist ihrem wesentlichen Inhalte
*nach gar Vielen bekannt, welche sie nie
*gesehen haben, und selbst der sel. Schweppe
*spricht in seiner RechtsGeschichte, freylich
*nur in der ersten Ausgabe, von ihr, S. 464.
20 *Unmerk. 1., auf eine Art, die den ältern
*Bearbeitern wenig Ehre macht. Koch hat
ein Werk über die B. P. versprochen, ehe
*er an die dort erörterte Frage dachte. G.
*G. A. 1799. St. 19. und Magazin 6.
25 *S. 106. Koch Weber erklärte Diese für
*eine quaestio Domitiana. G. G. A. 1804.
*S. 139. Seitdem ist der Aufsatz von Löhre
*in dem Mag. f. RechtsWissensch. B. 3.
*H. 2 u. 3. zu vergleichen.

Haupt:

* HauptVerschiedenheit der bonorum possessio. I. In
 * Rücksicht auf das Testament. II. Auf jus civile.

Auch die bonorum possessio befolgt
 * erstens die GrundEintheilung des Römi-
 * schen Rechts, nach dem Tode eines Men- 5
 * schen, der Vermögen hat, daß entweder
 ein Testament da ist, oder nicht. Im er-
 sten Falle gibt es aber, wie freylich im
 Grunde bey der hereditas auch (S. 561.),
 * nur ist es hier mehr ausgehoben, noch ei- 10
 nige ab intestato Berechtigte, die dem
 Testamente, wenn darin nicht genug Rück-
 sicht auf sie genommen ist, vorgehen, und
 so entstehen drey Arten, deren Ordnung
 nichts weniger als willkührlich ist, 1. con- 15
 * tra tabulas (auch c. lignum [S. 468.
 * 3. 6.], c. nuncupationem, c. volunta-
 tem), 2. secundum (auch juxta und, wenn
 unsere HandSchrift von Ulpian nicht auch
 in diesem Ausdrucke unrichtig ist, wie in 20
 dem Zusatze intestati hinter tabulas, ad-
 versus ¹)) tabulas, 3. intestati ²). Jede
 * von diesen drey Arten begreift zweyten-
 theils Solche, die auch schon das alte Recht
 für sich haben (denen die B. P. nur confir- 25
 mandi juris civilis gratia versprochen wird,
 * wo der Prätor nach Papinian's oben S.
 425. Ann. 8. vorgekommenen Ausdrücken
 jus civile adjuvat) ³), theils Solche, von
 denen

5: • Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

denen das alte Recht Nichts weiß (denen sie emendandi oder impugnandi juris civilis *gratia ⁴⁾) zusteht, wo er also supplet und *corrigit. Wahrscheinlich wurde Diese zuerst nur causa cognita bewilligt, aber nachher im Edicte auch ohnehin versprochen).

10 ¹⁾ * Der Abstammung nach ließe sich das Wort * zur Noth auch durch: "in Gemäßheit" erklären, ohngefähr so wie Scheller gerade * unsere Stelle anführt. Blume bemerkt in * der Litteraturzeitung 1830. April N. 44., * in Mai's Palimpsesten habe contra und * secundum fast ganz dasselbe Zeichen. So 15 * wäre hier wieder ein Beyspiel vom Mißverstehen einer Sigle, und Dieses fiel schon * Dem, der unsere einzige Handschrift von * Ulpian verfertigt hat, zur Last.

20 ²⁾ Heineccius handelt im §. 719. seiner Institutionen die B. P. secundum tabulas und im §. 720. Die contra tabulas ab, ohne ein Wort davon zu sagen, daß es eigentlich umgekehrt sey. Daß im Codex 6, 11. von secundum und 6, 12. von contra tabulas handelt, ist wohl nicht die 25 Ursache dieses Versehens, welches übrigens schon Höpfner verbessert hat.

30 ³⁾ Heineccius in seinen Antiquitäten 3, 10. §. 2. erklärt die bonorum possessio für eine hereditas, personis quibusdam, jure civili inhabilibus, edicto arbitrioque Praetoris delata. Weit wahrscheinlicher leitet im Gegentheile Löhr alle B. P. davon her,

II. Sachen. Bonorum Possessio. 583

her, daß der heres den Besitz haben sollte,
*und Herr DMR. Franke im NothErben-
*Recht tritt ihm bey.

- 4) Dieß sind die Ausdrücke in Justinian's Institutionen, wo Beyde zugleich auf den 5 Fall des eingesetzten alienus postumus zu gehen scheinen. Theophilus hingegen sagt von diesem Falle, der Prätor berichtige (*διορθωται*) das CivilRecht, und unterscheidet den Fall, wo sich der Prätor Die- 10 sem widersetze (*ἐναντιωται*), nämlich bey dem Patron, der im Testamente des Frey- Gelassenen nicht übergangen werden darf. Aber auch das supplere, welches S. 426. B. 8. angeführt wird, paßt auf manche 15 Fälle, durch welche denn nicht, wie Koch glaubt, dem aerarium, daß jetzt noch kein Recht auf bona vacantia hatte, auch wohl nicht den Gentilen, welche ja als legitimi diesen Hinzugesetzten vorgingen, sondern nur 20 dem Ersten Besten, welcher sich eine erblose Verlassenschaft anmaßte (S. 202. B. 27.), Abbruch geschah. Das CivilRecht konnte um so eher bleiben, wie es war, da sich die bonorum possessio daneben bildete. 25

*III. Auf das Patronat.

Die Rücksicht auf den Patron eines *FreyGelassenen endlich macht die Lehre von der bonorum possessio viel verwickelter, zumahl da in den Büchern über das Edict, 30 und so auch in den Digesten, sogar die operae libertorum bey dieser Gelegenheit vorge-
getra-

584. Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

getragen werden. Man kann die ganze Sache vereinfachen, wenn man, wie Gajus Institutionen ¹⁾, Ulpian's Titel, und die Institutionen Justinian's, ja gewisser Maßen 5 auch thun, erst von der B. P. überhaupt und dann besonders von bona libertorum spricht, obgleich diese Trennung nicht wesentlich ist.

¹⁾ p. 135. l. 4.

10 Bonorum possessio, wo der Verstorbene kein Frey-Gelassener war.

1. Contra tabulas.

15 DIO. 37, 4. de bonorum possessione contra *tabulas. 5. de legatis praestandis (d. h. *welche Legate werden entrichtet?) contra tabulas bonorum possessione petita. 6. de collatione. 7. de dotis collatione.

Die Anerbietungen der B. P. folgen, ohne Rücksicht auf den Patron, so auf einander:

Contra tabulas ist sie den praeteritis 20 *liberis angeboten. Liberi sind die in der patria potestas des Erblassers, oder seinem jus als uxor oder nurus in manu, bey seinem Tode noch befindliche, oder, wenn sie leiblich sind, auch aus seiner patria po- 25 *testas aber nur durch bloße Emancipation herausgetretene, also die sui und die bloß emancipirte, nicht in Adoption gegebene, *oder durch Arrogation nach der Emancipa-
tion

*tion oder in manum conventio (also matrimonii causa) in eine fremde Familie getretene und noch darin befindliche (letzteren steht sie nur in einem einzigen Falle, wenn sie nämlich zu heredes ernannt sind, zu) 5
 *Kinder, Enkel durch einen Sohn, der in
 *der potestas gestanden hat, u. s. w., ferner die Frau in manu, die Schwieger-Tochter in manu, wie beym Enkel, aber die
 *MittelsPerson muß wegfallen. Praeteriti 10
 *(S. 249. Z. 9.) heißen Solche, die weder instituiert, noch ordentlich enterbt sind. Instituirte Kinder, oder vielmehr zu Erben ernannte Freye, die sich in der patria potestas oder dem jus des Testirers kraft der 15 manus als uxor oder nurus befinden, oder durch bloße Emancipationen herausgetreten sind, haben diese B. P. nur dann, wenn es wegen eines Andern ohnehin dazu kommen könnte (commisso per alium edicto, 20
 *nämlich diese Stelle des Edicts), und da hat sie auch, wie eben bemerkt ist, derjenige leibliche Sohn, der vermöge einer Adoption noch zu einer fremden Familie gehört (in adoptiva familia est), wenn ihn 25 sein leiblicher Vater instituiert hat, und in diesem Falle wohl auch die Tochter, welche kraft einer in manum conventio matrimonii causa in einer fremden Familie steht,
 ob-

*obgleich Dieß, wie die manus überhaupt, in unserm Corpus Juris nicht erwähnt wird. Vortheilhafter ist dieses Mittel auch dem Instituirten, als das Testament, weil nur
 5 *die Legate an gewisse Personen (S. 391. Anm. 2. *exceptae personae*, wohl nicht *conjunctae*) bleiben. Unter diese ausgenommenen Personen gehört auch die Frau und die Schwieger-Tochter, wahrscheinlich
 10 auch ohne in der *manus matrimonii causa* zu seyn. Ist das Testament aber nichtig, so fallen alle Legate weg. Enterbte haben diese B. P. nicht, sondern nur die *inolliciosi querela* und eine *intestati B. P.*, die dar-
 15 auf vorbereitet ¹⁾).

*[Bey der *contra tabulas B. P.* wird
 *vorgetragen, Was nachher wieder bey der
 **intestati B. P. UNDE LIBERI* eben so
 *anwendbar ist, nämlich daß ein Emanci-
 20 pirter seinen in der väterlichen Gewalt gebliebenen Geschwistern und Deren Kindern
 *u. s. w., aber durch Brüder, ferner der
 *uxor und nurus, die in manu sind
 *(nicht auch den so wie er selbst Emanci-
 25 *pirten), wohl schon jetzt conferiren, sie auch Theil nehmen lassen, d. h. zu ihrem Besten alle Vorthelle seiner Emancipation auf-
 *geben muß ²⁾). Man kann ja annehmen,
 *der Vater habe ihn präterirt, weil er das
 seit

seit der Emancipation von dem Sohne Erworbene für eben so Viel ansah.]

Diese B. P. kommt natürlich bloß vor, wenn der Verstorbene eine MannsPerson ist.

¹⁾ Schon bey Cujas (Paratitla ad Cod. 3, 5 28.) und bey den vielen Neuern, die von *der B. P. überhaupt Wenig wissen, wird die B. P. der Enterbten, welche im *fr. 6. §. 2. und fr. 7 u. 8. pr. D. 5, 2.* vor-
kommt, und in der letzten Stelle *litis or-* 10
dinandae gratia heißt, die denn nichts
Anderes, als eine ab intestato B. P. seyn
*kann, für gar wichtig (für die B. P. sine
*re) angesehen, da doch in Gajus Insti-
tutionen und in Ulpian's Titeln so wenig 15
als in Justinian's Institutionen ein Wort
davon steht.

²⁾ Ganz verschieden davon ist die *dotis col-*
latio, denn Diese tritt auch ohne B. P. ein,
freylieh wird sie, wie man sagt, im Edicte, 20
d. h. aber nur in den Büchern darüber, bey
*dieser Gelegenheit abgehandelt. In den
*Institutionen wird von der ganzen *collatio*
*schon bey Gajus und Ulpian Nichts gesagt.

2. Secundum tabulas.

25

DIG. 37, 11. de bonorum possessionibus se-
cundum tabulas.

Secundum tabulas ist Demjenigen die
B. P. angeboten, welcher in einem Testa-
mente zum heres ernannt ist, Dieses sey 30
zur

* zur hereditas gültig oder nicht, d. h. auch
 * wenn es zwar vielleicht, der Strenge nach,
 nicht alle äußern oder innern Förmlichkeiten
 * hat, es ist aber dagegen doch von einem
 5 Erblasser, der im Stande ist, ein Testa-
 ment mit dieser Wirkung zu machen, und
 darunter gehört wohl jetzt noch keine Rö-
 merinn ohne autoritas ihres legitimus tu-
 tor ¹⁾, errichtet, noch schriftlich vorhanden
 10 und, wie es jetzt noch heißt, von so vielen
 Zeugen besiegelt, als die lex fodert ²⁾,
 Was nachher allgemein auf sieben gestellt
 wurde. Selbst daß ein solches Testament
 wegen des Präterirens eines suus nichtig,
 15 oder durch einen präterirten postumus um-
 * gestoßen (ruptum) war, hinderte diese B. P.
 nicht, die aber freylich auch dem noch leben-
 den Sohne nicht im Wege stand, daß ihm
 nicht eine bessere B. P. angeboten gewesen
 20 * wäre (S. 585.), und er, wie sich unten
 * zeigen wird, als Civilheres, auch ohne von
 dieser B. P. Gebrauch zu machen, das Ver-
 mögen hätte bekommen können. Außerdem
 * ward auch vielleicht schon jetzt die Ernen-
 25 nung eines extraneus postumus bey dieser
 prätorischen Succession zugelassen (S. 583.
 Anm. 4.), und ein unter einer Bedingung
 Ernannter, auch ehe die Bedingung eintrat.
 Auf die Ausschließung des weiblichen Ge-
 schlechts

schlechts von aller testamentarischen Erbfolge durch die lex Voconia, scheint bey der B. P. keine Rücksicht genommen worden zu seyn. Zwey Testamente, von denen man nicht wußte, Welches das Aeltere war, wurden hier für Eines gerechnet ³⁾.

Bev dieser B. P. war aber, wie wir aus Gajus ⁴⁾ ganz unerwartet sehen, noch bis tief in den folgenden ZeitRaum die Einschränkung, daß sie, wenn der Instituirte ¹⁰ nicht auch das CivilRecht für sich hatte, gegen keinen legitimus heres mit Erfolg Statt fand.

Sonst fragt sich noch, ob ein durch diese B. P. aufrecht erhaltenes Testament ¹⁵ auch in Ansehung der Freylassungen, der Adoptionen, und der Tutelen, gegolten habe.

¹⁾ Die in der HandSchrift vorn herein fehlerhafte Stelle bey Gaj. p. 83. l. 4. bis p. 84. l. 8. muß wohl so auf die Zeit, ²⁰ wovon hier die Rede ist, zurückgebracht werden, und widerspricht dann der oben S. 555. Z. 18. angeführten Stelle von Cicero nicht, die sich aber auch von einer Frau, die einen tutor optirt, oder einen ²⁵ fiduciarius t. hatte, verstehen läßt, so daß, Was Gajus und Ulpian vortragen, erst in den folgenden ZeitRaum gehört.

²⁾ NON MINUS MULTIS SIGNIS, QUAM E LEGE OPORTEAT sind die Worte des her- ³⁰
ge-

gebrachten Edict³ (*edictum tralatitium*),
 daß Cic. in *Verr.* 1, 43. vorkommt. Der
 Ausdruck war wohl um Deswillen so allge-
 mein und ohne eine bestimmte Zahl, damit
 5 er auf die einzelnen *leges municipales*,
leges ejus civitatis, gehe, bey denen viel-
 leicht gar der Grundsatz galt, den man
 *im Mittelalter ganz bey derselben Gele-
 genheit durch *locus regit actum* ausgedrückt
 10 hat. Daß aber die Vorstellungsart des
 §. 2. *Inst.* 2, 10., die Siegel seyen vom
 Prätor eingeführt worden, hieraus zu be-
 richtigen sey, s. oben S. 439. Anm. 1. Die
 Zahl sieben, die sich nachher auch bey der
 15 hereditas findet, kommt wohl daher, daß
 der *familiae emptor*, seitdem er nur *dicis*
causa war, sich von einem gemeinen Zeu-
 gen so wenig wie der *libripens* unterschied.
 Hingegen der *antestatus* ist wohl nur der
 20 Vormann unter den fünf Zeugen.

³) Daß es *fr.* 1. §. 6. *D.* 37, 11. heißt: in
duobus codicibus simul signatis, geht
 wohl nicht darauf, daß Beyde zu gleicher
 Zeit versiegelt worden seyen, sondern nur,
 25 daß sie Beyde noch zugesiegelt waren, wie
 z. B. oben S. 489. §. 7 f. *binas nuptias*
 **eodem tempore constitutas habuerit*, wo:
 *mit sich auch *fr.* 26. *D.* 19, 2. vergleichen
 *läßt, wo bey *operis duobus simul locatis*
 30 *doch der Eine der Frühere heißt.

3. Intestati B. P.

Inst. 3, 5. de *successione cognatorum*. 6. de
gradibus cognationis.

Dic.

*Dig. 38, (hinter dem Patronatsrechte) 6. si tabulae testamenti nullae extabunt, (7.) unde liberi. 7. (8.) unde legitimi. 8. (9.) unde cognati. 10. (11.) de gradibus et allinibus et nominibus eorum. 11. (12.) 5 unde vir et uxor.

Ohne Testament kommen bey einem Verstorbenen, der nicht freygelassen worden war, viererley Personen vor, welche nach einander berufen sind (gradus, versteht sich aber B. 10 Possessionis, nicht cognitionis und nicht institutionis). Diese werden alle mit unde *angeführt, was zu ergänzen ist: id edictum * (auch wohl ex rubrica, ea clausula edicti), unde etc. ¹). 15

1. UNDE LIBERI, gerade eben Die, welche contra tabulas berufen gewesen wären, wenn der Verstorbene sie præterirt gehabt hätte. Auch hier ist collatio, und auch hier muß eine MannsPerson gestorben 20 seyn.

*2. UNDE LEGITIMI (verstehet sich, *nicht liberi, sondern heredes). Die Worte *heißen: Tum quem ei heredem esse *oporteret (an eine necessitas des Veruse= 25 *nen ist nicht zu denken, sondern nur, daß *ihn eine lex berufen hätte), si intestatus mortuus esset, Was ja aber auch oft wirklich der Fall war, wo es also oportet heißen sollte, und dann: diese B. P. offenbar 30
nur

nur eine Bestätigung oder Befolgung des
 * CivilRechts und beweist wohl deutlich,
 daß die B. P. etwas Anderes seyn sollte,
 als die hereditas. Zu ihr beruft das
 5 Edict alle Die, welche als sui ²⁾, con-
 sanguinei, agnati, gentiles, zur hereditas
 berufen waren, nur war es streitig, ob
 hier auch die Regel galt: In legitimis he-
 reditatibus successio non est ³⁾.

- 10 3. UNDE COGNATI, man kann sagen
 * BlutsVerwandte, die wenigstens einen Theil
 * ihres Blutes Einer von dem Andern, oder
 * aus einer gemeinschaftlichen Quelle, haben,
 * aber freylich gehören dahin die sui, con-
 15 * sanguinei und Agnaten, wenn sie auch
 * keine BlutsVerwandte sind, wenn sie nur
 * durch Adoption, oder durch in manum
 * viri conventio, sui etc. sind, jedoch nur
 * so lange sie die familia nicht verlassen
 20 * haben ⁴⁾. Bey der Verwandtschaft mit
 der Mutter, oder bey Einer durch sie, ist
 uneheliche Geburt völlig eben so gut, wie
 die Eheliche. Zwischen vollbürtiger und halb-
 bürtiger cognatio ist kein Unterschied, der voll-
 25 * bürtige Bruder wird bey der Zählung der
 * Verwandten des zweyten Grades nicht be-
 * sonders gerechnet (hic numerum non au-
 * get). Also in der superior linea, dem
 * superior ordo, den s. g. Ascendenten,
 mit

* mit welchen die Römer in so fern ganz
 * natürlich anfangen, als Diese der Zeit-
 * Folge, also auch der Römischen Stellung,
 * nach die Ersten sind, und jeder Mensch
 * Solche wenigstens gehabt hat, der Vater, 5
 die Mutter (auch wenn sie nicht in manu
 des Vaters gewesen war, also nicht con-
 * sanguinea ihrer in der väterlichen Gewalt
 * gebliebenen Kinder ist, folglich hier im ersten
 Grade, wenn sie auch nicht nach dem jus 10
 * civile im Zweyten steht), ferner der Groß-
 * Vater u. s. w. — in der inferior l. Kin-
 der (auch Emancipirte, wenn sie leiblich
 sind, und auch Kinder einer Mutter),
 * die Frau in manu, die Enkel u. s. w. — 15
 * in der transversa l. oder ex transverso
 * oder a latere, s. g. collaterales, con-
 sanguinei, Agnaten (allernächste Vorhandene,
 und hier gewiß auch, wenn Diese sich nicht
 melden, zweytnächste u. s. w., Gewesene, 20
 wenn diese letzteren nämlich auch leibliche
 * Verwandte sind), Agnatinnen, durch irgend
 * ein Frauenzimmer Verwandte, sind hier
 berufen. Diese alle kommen aber durch ein-
 ander, Aeltern, GroßAeltern u. s. w., Kin- 25
 der, Enkel u. s. w. oder SeitenVerwandte
 lediglich nach der Nähe des Grades, die erst
 * hier vorgetragen wird, s. S. 146. Anm. 8. ⁵).
 Doch war diese B. P., wahrscheinlich nach
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. P p dem

dem Muster einer ältern *lex*, etwa der *Furia testamentaria*, die aber vielleicht eben so wenig wie das *Edict*, Grade nannte, sondern die *Nahmen* ⁶⁾, auf den sechsten 5 Grad und einen einzigen Fall im Siebenten, kurz einen Grad weiter als die *lex Cincia* ⁷⁾, eingeschränkt ⁸⁾. Uebrigens ist hier nicht bloß der Nächste, der überhaupt da war, berufen, sondern der Nächste, der wollte.

10 * Dieselbe Person konnte auch in dieser Ordnung mehrere Male hinter einander berufen seyn, wenn sie, wie bey Cognaten leicht möglich war, in verschiedenen Graden stand. Eine Theilung in *stirpes* mag hier 15 * bey wohl nie gewesen seyn, als etwa in * der *inferior linea*, und so bekam dieselbe * Person wohl auch nur da mehr als Einen Theil des Vermögens zugleich. — Diese B. P. ist einiger Maßen die Grundlage von 20 * Justinian's IntestatErbfolge der Bluts-Verwandten ⁹⁾.

4. UNDE VIR ET UXOR, auch ohne in * *manum conventio*. Daß diese B. P. * im achtzehnten Jahrhundert für Eine con- 25 * tra tabulas ausgegeben worden ist, be- * stätigt freylich wohl auch die Vernachlässi- * gung der ganzen lehre ¹⁰⁾.

¹⁾ * Daß es nicht heißt: B. P. liberorum, hat * seinen natürlichen Grund darin, weil der Genitiv

II. Sachen. Bonorum Possessio. 595

* Genitiv bey B. P. auf Den geht, Dessen
* Vermögen es war.

2) Manche sagen, die sui hätten nicht als Solche, sondern als Agnaten, unter die legitimi gehört. Legitimi heredes waren 5 sie aber doch als sui gewiß auch, wenn gleich, wie es in jeder Sprache, auch in Der des Römischen Rechts, gar oft geschieht, daß dasselbe Wort bald eine engere * bald eine weitere Bedeutung hat, so auch 10 * hier sui und andere legitimi, die keine sui sind, Beyde besonders genannt werden. Daß dieselbe Person mehrmahls berufen wird, macht bekanntlich keine Schwierigkeit.

3) Gaj. p. 131. l. 13. 15

4) Fr. 1. §. 4. D. 38, 8. (9.)

5) * Auch in so fern ist es sehr natürlich, daß * die Römer in der Seitenlinie keinen ersten * Grad hatten, denn Kinder und Aeltern * sind sich doch gewiß näher als Geschwister. 20 * Wenn man bloß in Rücksicht auf die Ehe * Grade zählt, so sind Dieß bloß Grade der * SeitenVerwandten, und da ist der Gedanke * sehr natürlich, auch bey Diesen einen ersten * Grad anzunehmen. 25

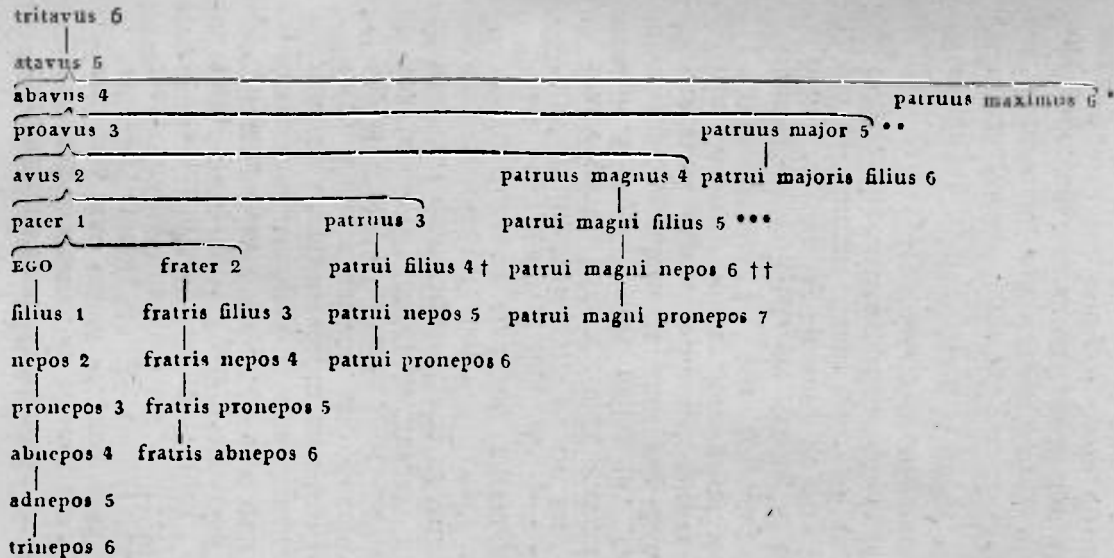
6) Durch die lex Cincia wird Dieß wieder zweifelhaft. Sonst ist es freylich merkwürdig, daß die Römer, vielleicht von den Laudationen her, gerade für die sechs ersten Grade aufwärts oder abwärts eigene Nah- 30 men hatten. (Außer proavus und pronepos * folgen alle Zusammensetzungen zufälliger * Weise in alphabetischer Ordnung.)

Pp 2

7)

- 7) **Ex sobrino sobrinaque natus natave**,
 also, wie weder die alte Stellung immer
 des Sohnes unter den Vater, bey Seiten-
 Verwandten aber auch neben ihn, noch ein
 5 gewöhnliches WörterBuch, es erklärt, wenn
 der ErbLasser 3, Der aber, welchem die
 B. P. angeboten wird, 4 Grade vom ge-
 meinschaftlichen StammVater entfernt war,
 nicht aber wenn Jener 4 und Dieser 3,
 10 oder Einer 2, der Andre 5, oder endlich
 Einer 1, der Andre 6. Daß es gerade
 Nachkommen zweyer Schwestern seyen, wie
 man aus der Ableitung von *soror* schließen
 könnte, war nicht nöthig, so wenig, wie
 15 *unser Deutsches Wort Geschwister nur auf
 *Schwestern geht, und *sobrinaque* hieß
 wohl eben so Viel wie *sobrinave*, ohne
 daß man an eine doppelte Verwandtschaft
 denken mußte. *Mai's* Palimpsesten de
 20 *donat.* p. 15. l. 1. sagen in einem ähnlichen
 Falle auch nur: *sobrino natus*. Diese
 Einschränkung erwähnt *Ulpian* hier nicht,
 sondern nur bey den *cognati manumissoris*.
- 8) *Bekanntlich kündigt hier, und nicht bey
 25 *den Agnaten, *Justinian* in seinen Institu-
 *tionen, wie *Gajus* in den Seinigen nicht,
 *vielleicht aber in den *res quotid.*, damit
 *man nicht bloß höre (und Sätze lese), son-
 dern die Grade vor Augen habe, um sie
 30 zu zählen, eine Zusammenstellung der
 Verwandtschaften (des Sohnes unter dem
 Vater u. s. w.) an (eine StammTafel nen-
 nen wir es nicht richtig, denn gewöhnlich
 war es gerade das Gegentheil von dem
 Stamme

Stämme eines Baums; *stemina*, ein Kranz,
 wird doch Niemand für einen Stamm miß-
 verstehen, und *tabula* ist, noch weniger als
tableau, eine Tafel), die man fast in allen
 HandSchriften und Ausgaben, wo doch diese 5
 Worte nie fehlen, vergebens sucht. Ver-
 loren ist sie nicht, wie Heineccius sagt.
 In D'Orville's HandSchrift ist Eine, die
 Reiz aufgenommen hat, nur ist sie freylich
 ohne die (wohl Griechisch gewesenenen) Nah- 10
 men, Viglius hat eine ganz Aehnliche bey
 seinem Theophilus aus einer Sammlung
 von canones. In Cujas Ausgabe und so
 auch im hiesigen Corpus Juris ist Eine, aus
 einer HandSchrift, nur ist sie freylich unten 15
 * wegen Mangels an Raum undeutlich, ja
 * man kann sagen, falsch. In allen Diesen
 * sind SeitenVerwandte neben die obern
 Grade gestellt, Was wir nicht gewohnt sind,
 und Was auch nicht nöthig ist, da die 20
 SeitenVerwandten ja auch zur Seite des
 ErbVassers stehen, wenn sie, wie er unter
 seine Aeltern, unter Ihre gesetzt werden.
 * Dieß ist bey der hier folgenden Ver-
 sinnlichung berichtet, die aber freylich für die 25
 weiblichen und für die durch sie Verwandten
 um so Weniger Platz hat, als ja nicht
 bloß durch weibliche Verwandte, sondern
 auch durch Männliche, eine weibliche Ver-
 * wandtinn vorkommt. Eine ähnliche Zu- 30
 * sammenstellung der Deutschen Verwandt-
 * schaftsNahmen kenne ich nur in Sintonis
 * Uebersetzung des Corpus Juris, und sie
 * wird doch auch durch die in den spätern
 * Ausgaben des heutigen Röm. Rechts be- 35
 find=



* auch abpatruus. ** auch propatruus. *** auch propior sobrino. † auch patruelis und ben
 Schwester consobrinus. †† auch sobrinus.

II. Sachen. Bonorum Possessio. 599

*findlichen Zusammenstellungen von Vor-
*nahmen durchaus nicht ericht. Hingegen
*die, vielleicht durch unde decem personae
*veranlaßte, auch bey Theophilus (s. be-
*sonders Wüstenmann's Theophilus B. II. 5
*S. 74 ff.) vorkommende Zählung der Per-
sonen, jeden Fall nur ein Mahl gerechnet,
*worauf sich S. 592. 3. 27. bezieht, ist ohne
allen weitem Erfolg.

9) *Nur solche Personen, und alle Solche, 10
*sind zur hereditas berufen, aber freylich
*nach Classen, und nicht bloß nach Graden.

10) Civ. Mag. I. S. 260. (92.)

B. P., wenn der Verstorbene ein FreyGelassener war.

Gaj. Inst. p. 135.

15

ULP. 29. de bonis libertorum.

Inst. 3, 7. (8.) de successione libertorum.

Dig. 37, 12. si a parente quis manumissus
sit. 14. de jure patronatus. 15. de obse-

quis parentibus et patronis praestandis. 20

38, 1. de operis libertorum. 2. de
bonis libertorum.

War der Verstorbene freygelassen gewe-
*sen, so hatte sich wahrscheinlich schon jetzt
Folgendes durch GewohnheitsRecht geändert. 25

*Zu dem Rechte des Patrons war hin-
*zugekommen, daß, da im Anfange dieses
ZeitRaums der Patron nur in Ermangelung
eines Testaments und irgend eines suus ein
Recht gehabt hatte, er nun auch eine B. P. 30
auf

- auf die Hälfte haben konnte, sobald in einem Testamente ein Anderer, als ein leibliches Kind des Verstorbenen, instituiert war (contra tabulas, nicht vor, sondern neben
 5 *der secundum tabulas B. P. des zum *heres Ernannten), oder sobald ohne Testament kein leibliches Kind, sondern nur ein anderer suus ihm im Wege stand (contra suum neben der UNDE LIBERI B. P.).
- 10 Diese Ausdehnung des Patronat-Rechts (impugnandi juris civilis causa) scheint dadurch entstanden zu seyn, daß zuerst Rutilius eine Art von stillschweigender Societät (jedoch nur Was den Gewinn betrifft),
 15 dann die folgenden Prätores eine certa pars ¹), zwischen dem ehemahligen Herrn und dem ehemahligen servus annahmen, welche bey Dessen Tode zwar nicht gegen die leiblichen Kinder Desselben, aber wohl
 20 gegen ein Testament, oder gegen einen suus durch Adoption, oder durch in manum conventio matr. causa, also zwar nicht gegen die Geburt, aber gegen das positive Recht, wirksam war. Bey einer liberta hatte ge-
 25 gen den Patron ohnehin Keiner dieser drey Fälle Statt (S. 555.).

Hingegen vermindert war das Patronat-Recht wohl schon jezt in dem Falle, daß der FreyGelassene im Grunde ein FreyGeborner
 borner

boiner (liberum caput) war, den aber bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt ein Anderer, als sein Vater, freigelassen hatte, weil keine remancipatio an Diesen vorgefallen war; alsdann gingen dem CivilErbNichte dieses extraneus manumissor noch alle Verwandten des ersten und zweiten Grades vor (unde decem personae, eigentlich zehnerley, denn es konnten auch *weit mehr Einzelne seyn) ²⁾. Diese Einschränkung des PatronatRechts ging auf *einen Fall, wo, zumahl jetzt, die Strenge Desselben gar nicht paßte.

Hinter den Cognaten des Verstorbenen *kamen die Agnaten des Patrons (nach *Theophilus, der es übersetzt: TANQUAM *EX FAMILIA, vielleicht zu ergänzen: NON *EXISSET, also nicht nach der Ähnlichkeit *mit S. 591. Z. 24. TUM QUEM EX FAMILIA, und nicht TUM QUA EX FAMILIA), dann der Patron und die Patroninn, wenn sie auch nicht legitimi waren ³⁾, und endlich hinter der UNDE VIR ET UXOR B. P., also ganz zuletzt, die Cognaten des Patrons bis auf einen Grad, wobei Ulpian die lex Furia (testamentaria) nennt (also s. oben S. 391. Z. 7.). Diese Arten der B. P. waren nur in Ermangelung der B. P. eines CivilErben, also

602 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

also haben die Neuern dabey am Wenigsten Bedenken.

- 1) *Fr. 1. D. 38, 2.*, wo auch **Servius Sulpicius** angeführt wird, man sey ehemahls noch härter gewesen. Der Patron hatte die Wahl, er konnte auch *libertatis causa imposita petere* nach *fr. 20. D. 37, 14. und c. 2. C. 6, 13.*
- 2) *Auf das Geschlecht sah man bey dieser *Zählung nur in Ansehung Dessen, der berufen war, nicht aber der Zwischenperson, *wie bey der Berechnung *S. 599. Z. 3 ff.* Darüber, daß **Ulpian** diese *B. P.* nicht erwähnte, s. *Erb im Civ. Mag. V. S. 129 . . . 140.*
- 3) *Ich nehme meine frühere, von Götschen über die *B. P. des libertini intestati* *im *Civ. Mag. IV. S. 257 . . . 359.* ausgeführte Meinung zurück, daß hier der Patron des Patrons gemeint war. **Theophilus** ist ausdrücklich dagegen. **Unterholzner**, über das "patronatische" ErbRecht, in der Zeit: *Schrift *B. 5. S. 1 . . . 122.*, und **Gusche**, *Studien *S. 25.*, wo freylich gesagt wird, *Justinian's ZeitGenossen hätten es schon *nicht mehr verstanden.

Besondre Fälle.

DIG. 37, 10. de Carboniano edicto.

38, 14. (14.) *Ut ex legibus S. ve C. bon. possessio detur.*

Der

II. Sachen. Bonorum Possessio. 603

Der nachher an mehreren Stellen vorkommende Gegensatz von einer ordinaria B. P. ¹⁾ geht auf die Carboniana B. P., welche vielleicht schon jetzt einem impubes auf den Fall zu Statuten kommt, wenn ihm ⁵ *sein status und sein Recht, das Vermögen *des Verstorbenen zu bekommen, zugleich bestritten wird ²⁾. Auch sie erwähnt weder Gajus in den Institutionen, noch Ulpian in seinen Titeln, noch Justinian in seinen ¹⁰ *Institutionen, wie freylich auch nicht, Was *in den Digesten einen eigenen Titel 37, 3. *ausmacht, wenn die bonorum possessio *einem furiosus, infans, mutus, surdus, ¹⁵ *coecus, zusteht.

Doch findet sich nachher der Unterschied zwischen ordinariae b. possessiones und dem extraordinarium auxilium auch ein Mal ³⁾ so gebraucht, daß mit letzterm die Stelle im Edicte gemeint ist, die noch allgemein ²⁰ *darauf Rücksicht nahm, daß eine lex (ein Plebiscit wird nicht genannt) oder ein SenatsSchluß ⁴⁾ verordnen konnte, Jemand solle die B. P. erhalten. Diesem Menschen war sie denn auch angeboten, und zwar un- ²⁵ bestimmt, sie mochte ein Testament voraussetzen oder nicht (quibus ex legibus oder quibus ut detur lege vel SCto comprehensum est). Diese B. P., welche übrige-
gens

gens die eben angeführten Werke auch nicht erwähnen, setzt deutlich genug voraus, daß auch klare Gesetze diese Lehre des prätorischen Rechts anerkannten (S. 423. Z. 28.).

5 Ein Beyspiel davon mag das bey Isidor * vorkommende *internecini* (oder *internecivi*) *crimen* gewesen seyn.

¹⁾ *Fr.* 5. §. 3. *D.* 37, 5. u. *fr.* 3. §. 15 u. 16. *D.* 37, 10.

10 ²⁾ Auch dieses Edict, wie so viele Andere mit dem Nahmen des Prätors, der es zuerst aufstellte, gehört freylich nicht mit Gewißheit in diese Zeit.

³⁾ §. 6 u. 7. (2 u. 3.) *Inst.* 3, 9. (10.)

15 ⁴⁾ Wären Diese zuverlässig schon jetzt hier im Edicte erwähnt gewesen, so würde es ein Beweis mehr für die Gesetzeskraft Derselben seyn.

Bonorum possessio decretalis.

20 Auch gibt es Fälle, wo von einem *decretum*, wodurch man die B. P. erhalte ¹⁾, von einer Ertheilung *causa cognita* und *pro tribunali* ²⁾, die Rede ist, worauf sich der, in dem ganzen Römischen Rechte ein
25 einziges Mahl ³⁾, bey den Neuern aber ganz unverhältnißmäßig oft, und weit mehr als Der zwischen B. P. *cum re* und *sine re*, vorkommende Unterschied zwischen der B. P. *edictalis* und *decretalis* bezieht. Ei-
nige

nige Aehnlichkeit hat er mit der Eintheilung der Actionen in *directae* und *utiles* ⁴⁾).

¹⁾ *Fr.* 14. §. 1. *D.* 37, 4. . . decreto petere
b. possessionem. *Fr.* 4. *D.* 37, 8. decreto
b. possessionem accipere. 5

²⁾ *Fr.* 3. §. 8. *D.* 37, 1.

³⁾ *Fr.* 1. §. 7. *D.* 38, 9. (10.)

⁴⁾ *Fr.* 1. *D.* 43, 18. S. von Löhr *Bono-*
rum possessio decretalis s. oben S. 580.

* 3. 26. 10

Wie eine angebotene B. P. auf die Andere folgt.

Dig. 38, 9. (10.) de successorio edicto. 15.
(16.) quis ordo in possessionibus servetur.

Wenn Jemand die B. P. angefallen ist,
so muß er sich in einer bestimmten Zeit, 15
welche für *parentes et liberi*, d. h. wie
wir sagen würden, für alle Verwandten
in der geraden Linie, jedes Mal ein Jahr,
für alle andern Verufenen jedes Mal hun- /
dert Tage, beyde Zeiten utiliter gerechnet, 20
beträgt, bey dem *magistratus populi Ro-*
mani, d. h. dem Prätor oder dem Statt-
halter ¹⁾), erklären, daß er bereit sey, diese
Verlassenschaft mit allen Schulden zu über-
nehmen. Dieß heißt b. possessionem pe- 25
*tere, accipere (wenn sie nämlich auch
*datur) und, wie die Ausdrücke zwar nicht
bey

*bey Gajus und Ulpian, aber sonst vor-
 *kommen, agnoscere, admittere. Sobald
 Jemand seine Zeit hat verstreichen lassen,
 und Keiner da ist, der zugleich mit ihm be-
 5 rufen war und sich meldet, so kommt es
 nach dem *successorium edictum* an den
 Nächsten nach ihm, wie es die Art ²⁾, und
 in der Art, wie es der *gradus bonorum*
possessionis, und in einem *gradus*, der
 10 auf der Verwandtschaft beruht, die *legitima*
hereditas vielleicht ausgenommen, auch wie
 es der Grad der Verwandtschaft, oder bey
secundum tabulas, wie es der *gradus* der
 Ernennung, mit sich bringt. Daß eine Per-
 15 son auch öfters berufen seyn kann, kommt
 *nicht bloß bey Kindern vor, wo die Neuern
 *die neunzigjährige Verjährung eine Zeit
 lang daraus gemacht haben.

20 ¹⁾ Also nicht, wie die Neuern sagen, eine
declaratio judicialis abgeben.

2) War eine testamentarische B. P. versäumt,
 so kam es zu Einer ab intestato. Daß
fr. 2. D. 38, 6. beweist nicht nothwendig
 daß Gegentheil, denn in den Worten:
 25 *Emancipatus praeteritus, si contra tabu-*
las bonorum possessionem non acceperit,
et scripti heredes adierint hereditatem...
quamvis secundum tabulas B. P. petita
non fuerit, non tamen eum praetor
 30 *tuetur, ut bonorum possessionem acci-*
piat

piat unde liberi, kann ut so Viel als ut ut heißen. Es kann aber freylich auch etwas Besonderes seyn. Daß der Prätor die B. P. verweigert habe, wo sie wegen der hereditas offenbar Nichts half, ist doch nicht 5 wahrscheinlich.

Bonorum possessio cum re und sine re.

Da die hereditas und die B. P. Beyde
 * bey demselben Erblasser, bey denselben Sa-
 * chen ¹⁾, und das Recht, einzutreten, sey 10
 * testamentarisch oder ab intestato gewesen,
 vorkommen, so muß wohl durchaus die
 Frage aufgeworfen und beantwortet werden:
 Wer bekam denn das Vermögen wirklich,
 * nicht bloß in Besiz, sondern so, daß er 15
 * es behielt, Der, welcher die hereditas er-
 worben, oder Der, welcher von der angebo-
 * tenen B. P. Gebrauch gemacht hat ²⁾? Hier-
 * auf bezieht sich der Unterschied zwischen B.
 P. cum re ³⁾ n. a. u. und sine re, wel. 20
 * cher schon lange bey Ulpian ⁴⁾ absichtlich
 * erklärt ist, und mit dessen Erklärung nun
 * auch Gajus übereinstimmt ⁵⁾. In Justi-
 * nian's Institutionen, bey Theophilus und
 * bey den Griechen ⁶⁾, kommt das Kunst. 25
 * Wort nicht vor, ob es gleich im Constitu-
 * tionen(Codex auch gebraucht wird ⁷⁾. Im
 * Gegensatz davon läßt sich denn auch he-
 redi-

reditas cum re und sine re sagen, welches nur Ambrosius hat. Ein anderer in
 * unsern Quellen, freylich nicht hierbey allein
 * und hierbey nicht oft, z. B. bey Gajus
 5 * nie, vorkommender Ausdruck ist Der: praetor eum tuetur oder eum non tuetur,
 * Was sich bey der B. P. durchaus nicht auf das bloße Ertheilen oder NichtErtheilen
 * Derselben bezieht. Dabey ist nun die Re-
 10 * gel nicht: weder daß immer der heres,
 * noch daß immer der bonorum possessor,
 * das Vermögen bekam, denn Jener ging weder immer Diesem, noch Dieser immer
 Jenem vor, sondern es kam darauf an, ob
 15 der bonorum possessor vor, oder neben, oder nach dem heres zur B. P. berufen war. In den beyden ersten Fällen bekam
 Der, welcher nicht heres war, das Vermögen wirklich (seine B. P. ist cum re,
 20 eum praetor tuetur), doch versteht sich, nur im ersten Falle er allein, im Zweyten er und der heres zusammen; im Dritten bekam der heres, der sich nicht zur B. P.
 gemeldet hatte, das Vermögen doch (die B.
 25 P. des Andern war sine re, eum praetor non tuetur). Die B. P. kann nämlich Jemand bekommen, welcher zwanzig Andere vor sich hat, die zur B. P. früher, als er, berufen sind, denn sie schließen seine B. P.
 nur

nur alsdann aus, wenn sie sich der Ihrigen bedienen, nicht aber wenn sie durch hereditas in die Rechte des Verstorbenen eintreten wollen. Aber ist auch nur Einer von ihnen heres nach dem jus civile, und will er ir-
gend succediren, so ist es bey der Frage, Wer wirklich das Vermögen bekommt, so gut, als hätte Dieser sich die ihm angebotene B. P. auch wirklich geben lassen, und Jener wäre also von der B. P. durch ihn
ausgeschlossen worden ⁸).

Doch macht hier die S. 589. erwähnte neue lehre aus Gaius, jeder legitimus heres sey lange Zeit dem ernannten heres, der nur die secundum tabulas B. P. für
sich hatte, bey dem wirklichen Eintreten vorgegangen, eine Ausnahme, da wir nicht wissen, daß jemahls jeder legitimus heres zu einer contra tabulas bonorum possessio berufen war, sobald das Testament nur
zur B. P. gelten konnte ⁹).

Hat sich übrigens Jemand eine frühere B. P. geben lassen, dem die unmittelbar darauf Folgende zusteht, so schadet es ihm Nichts, daß bey der Ersten Etwas fehlt ¹⁰). 25

¹) *Niebuhr B. 2. Ausg. 2. S. 174., trägt
*die, wie er kurz vorher sagt, "nun wohl
*ganz allgemein angenommene" Ergebnisse
*seiner Untersuchungen, der Prätor habe sich
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 2. q den

* den Schutz der Possession an dem ager
 * publicus angelegen seyn lassen, auf die
 * honorum possessio über, Diese habe
 * ursprünglich das Recht an der Domaine
 5 * betroffen. Er sagt aber selbst, unter den
 * Kaisern sey es anders gewesen.

2) * Im Civ. Mag. B. I. S. 258. (in den
 * folgenden Ausgaben S. 90.) ist diese Frage
 * allen künftigen Recensenten zur Beantwor-
 10 * tung oder auch nur zur Angabe, wo sie
 * beantwortet sey, vorgelegt worden. Erst
 * lange nachher hat mir Koch den Giphaz-
 * nius ad Cod. T. *quando non petentium*
 15 * (6, 10.) angegeben, und Dieser beant-
 * wortet sie nicht nur, sondern auch, obwohl
 * nur beyläufig, doch ganz richtig. Man
 * hätte mir aber auch Pufendorf (*Obs.* 4,
 * 76. §. 2.) und Hofacker, wohl zu merken,
 * nur in seinem ersten LehrBuche (*Inst.*
 20 * §. 161.) nennen können, die sich allerdings
 * gewisser Maßen darauf einlassen, indem
 * sie sagen, der Civilheres habe gegen den
 B. Possessor beweisen müssen, *eo casu jus*
 25 *strictum consuetudine contraria abroga-*
tum non esse, sie legten ihm also nicht
 nur den unerhörten Beweis eines Rechts-
 Sazes, sondern gar auch noch den Beweis
 auf, daß ein anerkannter RechtsSatz nicht
 durch eine entgegengesetzte Gewohnheit ge-
 30 ändert sey.

3) * Res für Vermögen kommt nicht nur in
 * den unten anzuführenden Stellen, sondern
 auch sonst oft vor, z. B. es seyen Wenige,
 qui rem haberent, oder auch mit dem
 Zu-

II. Sachen. Bonorum Possessio. 611

*Zusatz *familiaris*. Ulpian umschreibt *cum re* durch *cum effectu*, wobey man aber freylich an die völlige Wirkung, und nicht bloß an das *interdictum quorum bonorum* denken muß, von welchem auch *Gajus* p. 134. l. 4. spricht. In sofern könnte man immer glauben, Ulpian's Erklärung sey grammatisch nicht richtig.

4) *ULP. 23, 6. und beyläufig 26, 8.

5) *p. 134. l. 8. . . . quibusdam ita datur *b. p.* ut is cui data sit (*non*) optineat hereditatem: quae *b. p.* dicitur sine re. (Daß das *non* in der Handschrift fehlt, ist freylich ein schreckliches Beyspiel für andere Fehler, wo der Irrthum nicht so augenscheinlich ist, wie hier.) Schon vorher p. 91. l. 20 u. 21. beyläufig.

6) *Biener hat mir aus den Scholien zu den *Basiliens* die Nachricht mitgetheilt, daß es sich da nicht finde, T. V. p. 266. steht zu c. 25. C. 3, 28.: *ἐνδυνάμως*.

7) In der *const.* 25. C. 3, 28. kommt beyläufig das Wort: *bonorum possessio cum re* vor. In den *Digesten* findet sich, nach einer Berichtigung, die mir Einer meiner Freunde mitgetheilt hat, nachdem der Fehler in den vier letzten Ausgaben unbemerkt gestanden hatte, *fr.* 12. *pr.* D. 28, 3. *rem* obtinere und *rem* auferre, aber *fr.* 84. D. 29, 2. — *fr.* 15. *pr.* D. 37, 30 5. — *fr.* 1. §. 8. und *fr.* 8. D. 38, 6. (*fr.* 7. D. 38, 7.) — *fr.* 2. §. 8. D. 38, 17. (18.) *rem* habere, aber ohne bestimmte Rücksicht auf B. P.

29 2

- 8) * **Gajus** p. 134. l. 6. gibt die Sache selbst so: *remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet jure civili.*
- 5 * In **Justinian's** Institutionen steht es wörtlich eben so, denn *pertinet hereditas* ist eine kaum nennenswerthe Abweichung. Die
- 10 * Worte der Institutionen hat man gewiß oft nur dafür genommen, es gibt Personen, die nicht bloß zur B. P., sondern auch schon zur hereditas, berufen sind, da
- 15 * doch auch **Theophilus** richtig sagt: *αὐτῶν*, auch wenn sie die B. P. nicht verlan-
* gt haben, und *fr. 10. D. 37, 6.* sagt: *.. filius in potestate .. hereditatem retinet jure eo, quod bonorum possessionem*
- 20 * *petere posset.* Die richtige Ansicht drückt **J. B. Zuchem** so aus, die B. P. sey entweder *necessaria* (eine Unentbehrliche, ohne welche Jemand nicht eintreten könne)
- 25 * oder *utilis* (die nicht wesentlich erfordert werde), ein Sprachgebrauch, den ich nicht gewagt hatte, vorzuschlagen, weil man dabey gar leicht entweder bey dem Einen an den *necessarius heres* oder aber bey dem An-
- 30 * dern an die *utilis actio* denken könnte. Die *utilis actio* hat nach **Ulpian** Jeder, der *ex successorio edicto* die B. P. hat, aber Diese kann auch unentbehrlich seyn.

Die Neuern bezogen die B. P. sine re wohl gar auf einen Irrthum Dessen, der sich um die B. P. gemeldet habe, oder auf die B. P., bey welcher erst noch die *inofficiosi querela* entschieden werden mußte

*(S. 587. Anm. 1.), oder, Was ich freylich

II. Sachen. Bonorum Possessio. 613

*lich noch nie gedruckt gesehen habe, auf den Besitz, den der curator eines furiosus für ihn erlangt u. dgl.

- 9) *Man kann etwa sagen, aus einem nicht
*nach CivilRecht gültigen Testamente, worin
*der legitimus heres übergangen war, hatte
*lange Zeit gar keine B. P. Statt.

- 10) *Fr. 12. pr. D. 28, 3. — fr. 5. pr. D. 37, 11. — c. 1. C. 9, 23.* sind Fälle, wo der ab intestato Berufene secundum tabulas die B. P. sucht.

Missio in possessionem bonorum.

*Bey dieser Art, in das Vermögen eines Verstorbenen einzutreten, ist, wie bey Gajus, in Ulpian's Titeln und Justinian's Institutionen wohlbedächtig von dem decretum, quo quis mittitur in possessionem bonorum oder in b. possessionem mittitur gar Nichts gesagt, obgleich wenigstens die Bücher über das Edict es hier erwähnen. Jede missio in possessionem, sie betreffe ein ganzes Vermögen oder eine einzelne Sache, und dort das Vermögen eines Verstorbenen oder eines noch lebenden, gehört zum Verfahren vor der Obrigkeit und nicht hierher ¹⁾.

- ¹⁾ *Fr. 2. §. 11. D. 38, 17. (18.). Neque enim sufficit mitti in possessionem, nisi natus quoque acceperit bonorum possessionem.*

30

Andere

614 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

Andere Arten, eine universitas zu erwerben.

*Gaj. p. 147. l. 15 . . . p. 150. l. 23.

Inst. 3, 12. (13.) de successionibus sublati,
quae fiebant per honorum venditionem . . .

5 Dig. 42, das ganze Buch, insbesondere 6. (7.)
de separationibus.

Unter die allgemeinen Erwerbungsarten ohne Todesfall gehört, außer den in der vorigen Uebersicht S. 271. Erwähnten, schon
10 jetzt auch die von einem Prätor P. Rutilius eingeführte ¹⁾ bonorum emptio bey
*der ZahlungsUnfähigkeit, von welcher schon
*Cicero auch in seinem Edicte (S. 433.
*Z. 27.) spricht. Der, welcher den Credi-
15 toren und ihrem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (dem magister) den vortheilhaftesten Vertrag, die meisten Procente (die beste lex bonorum vendendorum) anbietet, credi-
toribus ejus qui plurimum servat ²⁾,
20 *wird, Was zuerst und, wenn das Volk
*der Verkäufer ist, noch jetzt der sector
*hieß (s. oben S. 353.), d. h. er bekommt das ganze Vermögen des Schuldners, und daß er dabey noch Vorthail haben werde,
25 *finden die Römer ganz natürlich, weil es
*ja fast ganz unmöglich ist, daß man bey einem solchen viele Zeit kostenden Geschäfte nicht entweder der Obrigkeit oder einem PrivatUnternehmer' Etwas für die Mühe lassen sollte.

sollte. Welcher von Beiden es nun sey, gilt ihnen gleich; eine PrivatPerson taugt aber gewöhnlich am Besten zu solchen Dingen, und so ist es bey ihr noch am Wohlfeilsten. Die daraus entstehende doppelte actio und die dabey vorkommende deductio s. unten.

Beym diesem Verfahren können die Creditoren des Erblassers wohl schon jetzt verlangen, daß sie aus der hereditas zuerst befriedigt werden (separatio), und daß die Creditoren des heres nur Das von der Verlassenschaft bekommen, was übrig bleibt.

¹⁾ Gaj. p. 201. l. 4.

²⁾ Bey Cic. de LL. 2, 19. nicht de creditoribus e. q. p. s. nach der Berichtigung von Savigny in der Zeitschrift II. S. 377. Daß in der bonorum emptio der Regel nach keine CivilSuccession liege (Gaj. p. 148. l. 12 . . 24.), ist wohl keine Einwendung.

III. Von den Foderungen.

Obligatio.

Die civiles obligationes sind nun nicht mehr ganz so strenge, wie sonst (S. 404.),
 5 * weil der creditor sich gar oft nicht mehr
 * an die Personen, sondern nur an das Ver-
 * mögen, halten kann ¹⁾. Dagegen sind die
 * Klagen aus einer obligatio zum Theil
 auch aus dem Pratorischen Rechte entstan-
 10 den (S. 278.). Nun erst, und wohl nun
 schon, läßt sich bey jeder einzelnen obligatio,
 wie Gajus und Justinian's Institutionen
 thun, die einzelne actio angeben, denn nun
 * erst betrieb man eine obligatio nicht mehr
 15 * bloß durch die legis actio, die bey gar
 vielen Geschäften Dieselbe ist.

¹⁾ Civ. Mag. V. S. 84. über den wahren Sinn der *lex Petillia Papiria* von Schrader.

20

Contracte.

I. Die Contracte begreifen jetzt wohl schon nicht mehr alle Fälle, wo nun aus einem Versprechen ein Zwang durch die
 Obbrig.

Obrigkeit Statt findet, sondern nur Die, wo es schon nach dem alten Rechte so gewesen war. Es gab nämlich wohl jetzt auch klagbare *pacta* nach Prätorischem Rechte, wohl auch nach einer neuen *lex*, welche Des-5 sen ungeachtet noch immer *pacta* hießen, ob sie gleich jetzt im Wesentlichen die Wirkung, wie sonst *Contracte*, hatten. Daß die *bonae fidei contractui adjecta* keine eigenen *Contracte* waren, versteht sich. Die 10 *causa* bey den *Contracten* aber lag nun gewiß nicht mehr bloß entweder 1. in der von der einen Seite schon geschenehen Leistung, oder höchstens auch bloß 2. in mündlich ausgesprochenen Worten, sondern auch wohl 15 3. in einem schriftlichen Aufsatze, oder endlich 4. im bloßen auf irgend eine Art erklärten Einigseyn (aut *re contrahitur*, aut *verbis*, aut *litteris*, aut *consensu*, woraus bey den Neuern die Nahmen *contractus* 20 *reales*, *verbales*, *litterales* und *consensuales* gemacht worden sind). Der Unterschied zwischen alten und neuen *Contracten*, *civilia negotia* und *bonae fidei negotia*, zeigt sich bey der Lehre von den *Actionen* 25 und den ihnen entgegenstehenden *Exceptionen*.

* Hier entsteht die schwierige Frage, in wie weit ein *minor XXV annis*, der einen

618 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

*einen stehenden curator hat, sich ohne
*Diesen obligiren kann ¹⁾).

¹⁾ *Marezoll, in der ZeitSchrift B. 2.

Contracte durch res.

5 1. Bey den Contracten durch res ist
sicher die mutui datio, das fast bloß bey
*den Neuern so genannte mutuum, das
*creditum, res creditae, wie es im Edicte
hieß, in Gelde und, wie die lex Rubria
10 ausdrücklich hinzusetzt, in Römischem Gelde
(S. 286.), ein viel strengeres Geschäft,
als irgend ein Anderes. Die Klage aus
mutui datio überhaupt heißt certi condictio
oder mutui actio. Hinter der indebiti so-
15 luti condictio, mit welcher nachher in den
*ältern Büchern noch gar viele condictiones,
17 auch die auf Italische Erzeugnisse triticum,
vinum, oleum Gerichtete, verbunden werden,
*führt Gajus in seinen Institutionen die
20 drey bey uns als benannte Contracte durch
res aus Justinian's Institutionen so Be-
kannte, deren zwey Erste er bey der usu-
cappio, dem furtum und bey den actiones,
*und Alle in den res quotidianae, doch
25 auch nennt, nicht an.

Bey

Bei dem commodatum ist von dolus, culpa (im Thun und im Lassen), diligentia, theils diligentis patrisfam. theils quam (ipse) suis rebus, und dem Gegenseitigen negligentia, und endlich von custodia, 5 die Rede, wie sonst noch in Vielen der folgenden Geschäfte. Die commodati actio *hat zum Theil schon Deswegen auch eine contraria gegen sich.

Das Ableugnen des depositum verbin- 10 det zum doppelten Erfasse jetzt wohl schon nur, wenn bei einem Unglücksfalle Etwas angenommen worden ist. Auch hier ist depositi actio oft von der andern Seite contraria. Auffallend ist es, wie entfernt die- 15 *ser Contract in den größern Werken von den andern re Eingegangenen, und wie nahe *er bei den Contracten consensu, wahr- *scheinlich aus Veranlassung der Contracte litteris, steht. 20

Pignus berechtigt den Gläubiger gar nicht immer zum Verkaufe, oft aber ist es mit der lex commissoria verbunden. Die actio ist pignoratitia vel contra.

* [Klage auf Zurückgabe aus f. g. unbekannten Contracten. 25

DIG. 12, 4. de condictione causa data causa non secuta.

Bei

Bey den f. g. unbenannten Contracten,
 die immer auch durch res eingegangen wer-
 den, hat nur die Klage auf Zurückgabe,
 die *condictio*, ein Mahl mit dem Zusaze:
 5 ob *causam datorum*, auch mit *causa dati*
 (so muß es wohl heißen, nicht *data*, *data*
 kommt aber doch schon in der Griechischen
 Glossen vor) *causa non secuta*, wenn Der,
 welcher von seiner Seite Etwas gegeben hat,
 10 sich es reuen läßt, Aehnlichkeit mit der
 Klage auf Zurückgabe, die bey den be-
 nannten Contracten *re* als die Einzige
 Statt findet, und nur sie wird hinter der
mutui datio in den Digesten vorgetragen.]

15 *Contracte durch verba, 'I. Stipulationen.

GAI. p. 152. l. 1 . . . p. 19.

INST. 3, 16. (17.) de duobus reis stipulandi
 et promittendi. 17. (18.) de stipulatione
 servorum. 19. (20.) de inutilibus stipula-
 20 tionibus. 20. (21.) de fidejussoribus.

DIC. erst 45, 1. de verborum obligationibus.
 2. de duobus reis constituendis.

46, 1. de fidejussoribus et mandatoribus.

2. Von Contracten durch verba wa-
 25 ren jetzt die Stipulationen, deren Name
 nun so oft vorkommt, bey dem ZeitWorte
 auch wohl mit dem Zusaze *instipulari* (*dolo*
malo) und überhaupt mit Dem: *restipu-*
latio, und welche bey Theophilus fast im-
 mer

mer die Verabredung einer Strafe enthalten, sehr häufig, theils als ein Geschäft für sich, theils zur Bestätigung oder nähern Bestimmung eines Andern, z. B. einer *mutui datio, eines Kaufs 10. Der Unterschied, ob die obligatio certa (verschieden von certae pecuniae stipulatio, denn Diese kann auch auf mehrere Jahre gehen) oder incerta sey, zeigt sich bey der *condictio, da nur aus letzterer eine incerta actio Statt findet. Besonders sind die vielen Fälle merkwürdig, bey denen die Obrigkeit zu einer Stipulation zwang (Praetoria stipulatio, auch ein Mahl vielleicht stipulatio Tribunitia ¹⁾), oder zuweilen selbst 15 der bloße iudex (judicialis stipulatio). Dazu, aber ja nicht zu allen andern Stipulationen, waren im Edicte Formeln vorgeschrieben ²⁾, und solche Stipulationen dienten als vorläufige Warnung für den Uebertreter, daß eine obligatio entstehen werde. Auch die sponsiones, wozu Jemand oft durch Androhung eines Nachtheils gezwungen ward ³⁾, und worauf man sich denn auch, wie auf den Eid, durchaus einlassen 25 mußte, das Versprechen von Etwas, was von unsern SuccumbenzGeldern darin verschieden ist, daß es zum Besten des Gegners gereicht, Geschäfte, die aus der ersten legis

legis actio entstanden zu seyn scheinen, doch
 war Diese gerade darin mehr unsern Sit-
 ten ähnlich gewesen, gehören einiger Maßen
 dahin. Gajus p. 222. l. 15. unterscheidet
 5 die poenales und die bloßen praejudiciales.
 Ein merkwürdiger Fall bey Stipulationen
 * ist wohl jetzt schon Der, daß oft der Theil-
 nehmer (rei) auf Einer von beyden Seiten
 in der Art Mehrere sind, daß das Recht
 10 oder die Verbindlichkeit eines Jeden, nicht
 dem Gegenstande, sondern nur der Dauer
 nach, durch die Rücksicht auf die Andern
 bestimmt wird (plures rei stipulandi oder
 * plures rei promittendi). Zu dem spon-
 15 * dere, als dem Ältesten, und das bloß
 * Lateinisch eingegangen werden konnte, wa-
 * ren nun auch wohl schon jetzt andere Sti-
 * pulationen gekommen, die juris gentium
 * waren, ein Unterschied, wovon Justi-
 20 * nian's Institutionen Nichts sagen. Die
 * wahrscheinlich schon jetzt vorhandenen Volks-
 Schlüsse, welche den sponsores und fide-
 promissores zu Hülfe kamen (S. 397.),
 scheinen die Veranlassung gegeben zu haben,
 25 * daß ein creditor sich der fidejussores be-
 diente, welche am Ende des vierten Zeit-
 Raums allein, oder mit sponsores ganz gleich
 bedeutend ⁴⁾, erwähnt werden. Sponsor
 kommt bey Cicero vor. Sponsor und fide-
 pro-

promissor waren nur bey verborum obligationes, die fidejussores auch bey bloßen naturales. Jene theilten sich und waren wohl in Italien nur zwey Jahre verbunden, Einige Fälle, z. B. mit idem dabis? waren schwankend. Ein wichtiger Unterschied war noch, daß der heres des fidejussor auch haftete, Der der Andern nicht. Alle drey Arten waren plures rei promittendi, von welchen man Jeden, so gut wie den Andern, zuerst belangen konnte. Der sponsor hat, wenn er bezahlt, die depensi actio ⁵⁾ auf das Doppelte nach der lex Publilia (S. 399.), Alle aber die mandati actio auf das Einfache. Eine unwiderrufliche Stipulation kann wohl schon jetzt nie auf den Todesfall des Versprechenden oder Dessen, dem versprochen wird, als auf die Zeit, von welcher sie ihren Anfang nehmen soll, gestellt werden (S. 557. Z. 26.), und eine Zeitbestimmung ist, der Strenge nach, keine Art, wie eine obligatio aufhört.

¹⁾ Ulp. 7, 3. wenn die HandSchrift richtig ist, denn das Beywort könnte auch von dem Nahmen eines RechtsGelehrten herkommen.

²⁾ Z. B. im Civ. Mag. B. II. S. 42 . . .
 NAM STIPULATIONEM, QUAM IS, QUI ROMAE INTER PEREGRINOS JUS DICIT, IN
 ALBO

ALBO PROPOSITAM HABET . . bey der damni infecti cautio.

- 5 ³⁾ Ebendas. S. 448. AUT SE SPONSIONE (vielleicht statt des sacramentum) JUDICIOQUE (vielleicht bey der judicis postulatio), UTIVE OPORTEBIT, NON DEFENDET. Eben so kommen sponsiones bey den Interdicten in Gajus vor. Darauf bezieht sich das sponsione aliquem lacesere.
- 10 ⁴⁾ §. 8. Inst. 3, 26.
- ⁵⁾ Es ist sonderbar, daß gerade diese alte Ableitung von pendere sich jetzt in *dépens*, *freylich nicht ganz in demselben Sinne, wieder findet.
- 15 *Contracte durch verba, die nur gewisse Personen *verbinden. Dictio dotis und Eid des Freygelassenen.
- 20 GAJ. ohne Zweifel (es ist hier eine doppelte Schrift über. der Alten) p. 153. bey der stipulatio.
- GAJ Inst. in der WestGothischen lex romana 17. (2, 9.) §. 3 u. 4.
- ULP. 6, 2.
- 25 Bey Justinian Nichts, als etwa Cod. 5, 11. de dotis (promissione et) nuda pollicitatione.

Die dictio dotis n. a. u. (denn es gibt ja keine andere dictio ¹⁾), wenn sie jetzt schon Statt fand, wie man nach S. 30 549. Anm. 1. glauben kann, war ein zweyter Contract durch mündlich ausgesprochene Worte,

* Worte, durch welchen aber nur gewisse
 * Personen, die künftige Frau (nicht die
 * schon Verheirathete) und ihr Schuldner,
 * ihr Vater und väterlicher Großvater, sich
 * verbinden konnten. Eine vorhergehende 5
 Frage war dabey nicht nöthig, aber auch
 keine nachfolgende ausdrückliche Ausnahme.

Von der bey den Neuern so genannten
 promissio jurata operarum liberti wissen
 wir sehr Wenig ²⁾). 10

¹⁾ * Jurisdictio und vindicias dicere sind
 * dagegen angeführt worden. Bey Ersterm
 * kommt aber dictio nie als ein Wort für
 * sich, und bey Letterm kommt es gar nicht
 * vor. 15

²⁾ Gajus p. 149. l. 9 und 10. geht hierauf,
 wie es nun in der zweyten Auflage heißt.
 Durch capitis diminutio erlöschet operarum
 obligatio quae per jusjurandum
 contracta est. 20

Der Contract durch litterae.

GAJI *Inst.* p. 162. l. 19. p. 163. l. 21.

GAJUS in der WestGothischen lex romana 17.
 (2, 9.) §. 12.

INST. 3, 21. (22.) de litterarum obligatione 25
 und dabey THEOPH. nach Sabrot.

In den Dig. besteht vielleicht B. 16. aus Trüm-
 mern dieser Lehre.

3. Der Contract durch einen schriftli-
 * chen Aufsatz, ohne Zweifel des debitor selbst, 30
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. R r wie

- * wie bey dem *conto corrente*, war, wie wir eigentlich erst aus *Gajus*, allenfalls auch aus *Donat*, wissen, entweder *transcriptilium nomen* (das Wort *nomen* hier
 5 nicht so allgemein wie S. 254. Z. 25., sondern wie bey uns ein auf das *Folium* eingetragener *Posten*), oder *arcarium nomen*. Jenes setzte eine andere Forderung voraus, bey welcher durch etwas Schriftliches entwe-
 10 * der der Grund geändert wird (*a re* [von * dem Geschäfte] in *personam*, wie es * nun ein *Mahl* vielleicht heißt), oder nur der Schuldner (*a persona in personam*). Wahrscheinlich gehört die *versura*, wobey
 15 die Zinsen oft zur HauptSchuld geschlagen * wurden (*vertebantur*, auch übertragen), * auch oft zu Ersterer. *Justinian* sagt Nichts * davon, weil es zu seiner Zeit verboten war. * Das *arcarium* (wie bey uns *Cassa* auch
 20 * *baares Geld* bedeutet) *nomen* hingegen ist mehr nur ein Beweis für eine alte, durch Zahlung geschehene, als eine neue *obligatio*. Außerdem kommen bey *syngraphae* und *chirographa* noch *litterarum obligationes*
 25 der *Peregrinen* ohne *stipulatio*, also wohl eher schon die Griechische Sitte, vor, da sonst die *transscriptitia nomina* alle wohl nur für Römer sind.

Contracte durch bloßes Einigseyn.

In den ältern Werken hinter *res creditae* und vor der Ehe.

Mat's Palimpsesten, *ex empto et vendito*, 8 Seiten, worunter aber 4 nur halbe Zeilen 5 enthalten, von dem Herausgeber ganz vorn gestellt, §. 1 . . . 32. in der Berliner Ausgabe.

Gaj. p. 164 . . . p. 171.

Inst. 3, 22. (23.) *de consensu obligatione*. 10
23, (24.) *de emptione et venditione*. 24.
(25.) *de locatione et conductione*. 25.
(26.) *de societate*. 26. (27.) *de mandato*.

*Dig. 14, 1. *ad legem Rhodiam de jactu*.

17, 1. *mandati vel contra*. 2. *pro socio*. 15

18, 1. *de contrahenda emptione n. f. n.*

5. *de periculo et commodo rei venditae*.

19, 2. *locati conducti*.

21, 1. *de aedilitio edicto*.

4. Contracte durch bloßes Einigseyn 20

waren nun entstanden, und zwar waren es Einige der unentbehrlichsten Verabredungen meist über eine gegenseitige Leistung, die auch unter Abwesenden, durch Briefwechsel oder Boten, oft getroffen wurden, seitdem 25

* das Reich so groß war und selbst die Römer so weit von einander entfernt seyn konnten.

Daß diese Contracte schon um diese Zeit vorhanden waren, beweisen die Stellen in der Inschrift von *Geraclea* und bey 30 Cicero ¹⁾, wo selbst die Zwen, welche in Gajus und Justinian's Institutionen die

Ar 2

leh.

letzten, im Edicte freylich die Ersten sind,
 wegen der *infamia* vorkommen. Wahrschein-
 lich waren sie jetzt schon der Gegenstand von
 Edicten, wenigstens wird keine *lex* dabey
 5 angeführt, durch welche sie klagbar geworden
 wären; doch heißen diese *actiones* nicht
praetoriae, vielleicht, weil sie aus dem äl-
 * tern, im Edicte nicht mehr dem Prätor zu-
 * geschriebenen, aber doch bey der *jurisdictio*
 10 * entstandenen, Rechte herrührten. Daß sie
 aber nicht von jeher waren, sieht man
 theils daraus, daß die ZeitWörter dabey:
emere (ausnehmen, wie *demere*, *perimere*,
promere, *sumere*), *vendere* (*venum dare*),
 15 *locare* (wie *placer*, anbringen), *conducere*
 (fast wie davontragen, heimsführen), *socie-*
tatem coire (in Eine zusammentreten),
mandare, ursprünglich nicht auf bloße Ver-
 abredungen gehen, theils daß die Haupt-
 20 Wörter nur bey einem Einzigen, gerade dem
 * ersten in den ältern Werken wahrscheinlich
 * (S. 625. Z. 27.) zunächst auf die *Con-*
 * tracte *litteris*, in welche alle diese Ge-
 * schäfte auch verwandelt werden konnten
 25 * (S. 626. Z. 10.), Folgenden, die ganz
 alte Form in *um*, bey dem Zweyten die in
tas, welche sonst das Bestehende andeutet,
 bey Vieren aber die für eine Begebenheit
 mehr Neue in *tio* (S. 275. Z. 5.) haben,

wo die Alte indessen doch noch bey der actio
*vorkommt. Ob sie mit einer conditio ein-
*gegangen werden konnte, war vielleicht jetzt
*noch zweifelhaft ²).

Der Kauf (emptio et venditio, nur 5
alsdann ohne et, wenn noch mehr solche
Wörter folgen) erforderte nach dem (S. 468.
Z. 14 f.) angeführten, vielleicht jetzt schon
gangbaren, Sprichworte nicht wesentlich Geld,
der Tausch war also noch nicht so davon 10
verschieden, wie nachher. Die actio ist auf
der einen Seite empti, auf der Andern
venditi (nicht auf die res vendita). Daß
*der, sobald beyde Theile einig sind, Statt
*findende Uebergang der Gefahr einer einze- 15
len gekauften Sache hier nachher besonders
erwähnt wird, deutet zwar nicht nothwendig,
*aber doch einiger Maßen, darauf, die doch
*höchst wahrscheinlich allgemeine Regel ³)
sey beym Kaufe zuerst entstanden. Die Po- 20
lizen Bestimmungen über redhibitio ⁴) feh-
*lerhafter Sachen sind in beyden Institutio-
nen nicht erwähnt. Sie hießen ganz beson-
ders edictum aedilium, und die Klagen
daraus dauern zwey oder sechs Monate oder 25
ein Jahr, utiliter gerechnet.

Die locatio et conductio grenzte noch
näher an den Kauf, als nachher, wo Alles,
was nur auf eine Zeitlang überlassen ward,
so

so und nicht emptio hieß ⁵), und begriff sehr Vielerley, bald das uti und frui von Sachen, besonders von Solchen, die dem gemeinen Wesen gehörten (S. 500. Z. 10.),
 5 * wo die Personen, freylich nicht immer, publicani heißen, bald Arbeiten, auch der servi, bald ein opus ⁶), z. B. sarta tecta u. d. gl. ⁷). Bey den Früchten von Sachen hat
 * wohl schon jetzt Nachlaß Statt. Von
 10 dem opus, wovon doch die lex Rhodia de jactu nur eine nähere Bestimmung ist, sagen Gajus und Justinian's Institutionen Nichts; hingegen wirft schon Gajus hier
 * die Frage auf, ob, wenn Etwas in perpetuum locatur, Was bey praedia municipum der Fall ist, Dieß zur emptio et
 15 * venditio, oder zur locatio et conductio gehöre. Die Klage heißt von der einen Seite locati, von der Andern conducti.
 20 * Das Geld heißt merces (wie merx mit * mercari verwandt), und weil meist die Zahlung wiederholt werden soll, pensio.

Die societas war sehr häufig, besonders unter Publicanen, aber noch sehr wenig begünstigt, ausgenommen daß die Verurtheilung infamis machte. Die Klage heißt
 25 pro socio.

Das mandatum hatte, in so fern es auf StellVertretung ging, jetzt seltener
 Statt,

Statt, als späterhin, da man jetzt oft durchaus in Person, oder durch einen Andern, mit dem man in einer bleibenden Verbindung stand, Etwas vornehmen mußte. Die drey Contracte re außer der mutui datio 5
 * (S. 618. Z. 22.) sind keine Arten davon, weil eine besondere Klage auf Zurückgabe, auch mit besondern Bestimmungen in Ansehung der diligentia, daraus entsteht. In wie weit die Klage gegen die heredes gehe, 10
 war zweifelhaft 8). Auch hier machte die Verurtheilung infamis 9). Die Klage heißt auf der einen Seite directa mandati, auch wohl von Seiten Dessen, den nur wir mandataricus nennen, gegen den mandator, 15
 contraria, wie die Ueberschrift andeutet, * Was aber nicht die einzige Klage gegen * den Mandirenden seyn kann, da Dieser * auch zuweilen infamis wurde.

Sonst haben diese beyden Contracte 20 consensu noch das Eigene, daß Keiner von beyden Theilen bestimmt obligirt ist, als nur für Das, was vorfällt, so lange er nicht einseitig aufkündigt.

* Daß fiducia ein eigener Contract die 25
 * ser Art sey, ist nicht wahrscheinlich, ob * sie gleich Ann. 1. mit angeführt ist.

Von der praescriptis verbis actio s.
 S. 633. Z. 20.

1)

632 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

- 1) Auch in der bey der lex Plaetoria angeführten Stelle *de nat. Deor.* 3, 30. werden erst *mandati* und *pro socio* zwischen *tutela* und *fiducia* genannt, dann noch *ex empto aut vendito aut conducto aut locato*.
- 2) *GAJ. p. 167. 1. 2. *jam enim non dubitatur quin sub conditione venire* (daß so sehr ungewöhnliche *veniri* darf wohl ohne Bedenken so gelesen werden) et *locari possint*, Was Schilling schon Anmerk. 6. Viel eingeschränkter erklärt.
- 3) *fr. 23. D. 45, 1. Da man Dieß neuerlich bezweifelt hat, und in der Chrestomathie keine BeweisStelle für die bekannte Regel: *Species perit ei cui debetur*, abgedruckt ist, so erlaube man mir, sie hier anzuführen.
- 4) Bey den Römischen RechtsGelehrten, etwa PAUL. 2, 17. §. 6. ausgenommen, ist *redhibere* ein Wort wie *exhibere*, bey PLAUTUS wie *habere*, Jene schreiben es dem Käufer, Dieser dem Verkäufer zu.
- 5) Festus sagt, die *locatio fundi publici* habe *emptio* geheißen. Das Wort *redemptor operis* ist geblieben.
- 6) *Daß Geld bekommt hier der *conductor* und heißt doch *redemptor*, da sonst immer Der, welcher das Geld verspricht, *emptor* heißt.
- 7) Plautus sagt auch *argentum locare* Most. 3, 1. v. 4. in Rücksicht auf Zinsen (ganz anders als 1, 3. v. 144. *pecuniam locare*,

III. Forderungen. Obligationes. 633

locare, Was Scheller verwechselt), gerade wie Gibbon, wohl ohne Rücksicht auf ihn, thut.

*) *AUTOR AD HERENN. 2, 13.*

2) Dieß ergibt sich hier, wie bey der Societät, 5 auch aus dem bey Heraclea gefundenen Bruchstücke einer lex, *Civ. Mag. III. S. 376.* Es ist aber nicht wesentlich, daß der Verurtheilte schon vor dem Rechtsstreite einen dolus begangen habe. *Cic. pro Rosc. 10 Amer. 39.* stellt auch die negligentia auf. *Marezoll über die bürgerliche Ehre S. 149.* Daß der Beklagte es zur Verurtheilung kommen läßt, ist eine Art dolus.

*[Klage aus unbenannten Contracten auf Erfüllung. 15

DIG. 19, 3. de aestimatoria. 4. de rerum permutatione. 5. de praescriptis verbis et in factum actionibus.

*Die Klage aus unbenannten Contracten

*auf Erfüllung heißt *praescriptis verbis a. 20* (wohl mit *praescriptio*, Vorwort, Vorrede, wie es unten vorkommt, verwandt, und nicht mit *praescribere*, vorschreiben).

*Ob sie jetzt schon Statt fand, ist ungewiß, in den ältern Werken wird sie, so 25 wie die *aestimatoria actio* und die *permutatio*, welche einzelne Arten davon sind, erst hinter den Contracten *consensu* vorge tragen.]

Quasi

Quasi ex contractu.

Einzele davon AD ED. bey dem postulare und sonst.

DIG. 3, 5. de negotiis gestis.

5 Obligationes quasi ex contractu waren
 * nun wohl auch negotia gesta, woraus
 die directa und contraria negotiorum ge-
 storum a. entsteht, rem communem ad-
 ministrare, indebiti solutio. Bey der Tu-
 10 tel macht die Verurtheilung ebenfalls in-
 famis. Litis contestatio gehört, besonders
 da, wo inficiando lis [in duplum] crescit ¹⁾,
 * wo es aber auch an ein delictum grenzt,
 * ebenfalls hierher, die Römer sprechen aber
 15 davon erst bey der Tilgung der Forderungen,
 denn sie sind nicht so genau wie wir, Alles
 * so oft zu erwähnen, als es der Strenge
 * nach geschehen sollte. Warum aber auch
 nicht nur lex Rhodia de jactu (S. 630.),
 20 sondern auch die bey den Neuern sogenannte
 pacta legitima und praetoria, namentlich
 * constituta pecunia, ferner warum die
 Fälle der Pauliana, Faviana, Calvisiana
 actio, wenn Diese schon jetzt da waren,
 25 u. a. nicht unter die den Contracten ähnli-
 chen Fälle gerechnet werden, wissen wir nicht.

¹⁾ * Daß in diesen Fällen, wenigstens nachher,
 kein indebitum solutum zurückgefordert wer-
 den konnte (S. 468. §. 16.), scheint noch
 immer

III. Forderungen. Obligationes. 635

immer nicht erklärt, besonders da nach
* **Paulus** 1, 19. §. 2. hierüber kein pacto
decidere galt. Vielleicht war Etwas darüber
* in einer lex bestimmt, deren ZeitAlter sich
* nicht angeben läßt. 5

Tilgung einer Forderung.

DIG. 46, 2. de novationibus et delegationi-
bus. 3. de solutionibus et liberationibus.
4. de acceptilatione.

Ohne hier den Unterschied zum Grunde 10
zu legen, ob eine Forderung schon an sich
oder nur durch eine exceptio getilgt werde,
Was nur bey gewissen Geschäften vorkommt,
tragen **Gajus** und **Justinian's** Institutio-
nen nur die erstern TilgungsArten vor, ob. 15
gleich Erstere beyläufig von dem Unterschiede
sprechen. So wird angeführt die accepti-
latio, ein Geschäft, welchem weder eine
ZeitBestimmung noch eine Bedingung aus-
drücklich hinzugefügt werden durfte ¹⁾, wenn 20
sie sich gleich öfters von selbst verstanden.
Die Ursache ist nicht ganz klar, da doch
die Stipulation solche Einschränkungen litt.
Daß die accepti latio eine besondre Tilgungs-
Art ist und nur auf eine besondre Entste- 25
hungsArt der Forderung, auf die stipulatio,
sich bezieht, darf man ja nicht so verstehen,
als ob es gar keine allgemeine TilgungsArt
gebe, sondern durchaus jede Forderung gerade
eben

eben so aufhören müsse, wie sie angefangen hat. Bey einem Contracte durch Einwilligung wirkte dagegen wohl schon der *contrarius consensus*, zuweilen, nämlich bey
 5 *societas* und *mandatum*, auch *dissensus*, oder auch überhaupt *dissensus contrarius*, bey den Neuern immer *mutuus dissensus*, genannt. Bey Dem, was *per aes et libram* geschehen ist, und bey *judicati causa*,
 10 wirkt die *per aes et libram solutio*. Ferner wird, wenigstens nachher, die *novatio* angeführt, welche bey einer *verborum obligatio* unter denselben Personen ²⁾ sich,
 * auch wieder wenigstens nachher, oft von
 15 selbst verstand, und bey welcher eine bedingte Forderung nach *Servius Sulpicius* noch nicht ³⁾, erst wenn sie unbedingt wurde, die Vorige, und auch sonst keine Ungültige eine Gültige, aufheben konnte ⁴⁾. Noch eine Art
 20 ist die *litis contestatio* bey einem *legitimum judicium*, wenn es in *jus* und in *personam* geht, nach der Regel *S. 468. §. 25*. Auch half dem *debitor* jetzt wohl schon der zufällige Untergang der *species*,
 25 die er schuldig war, und das Zusammen treffen zweyer unentgeltlichen Forderungen * desselben *creditor* auf denselben Gegenstand (*S. 468. §. 19.*).

III. Forderungen. Obligationes. 637

- ¹⁾ * Die allgemeine Regel gilt nicht nur bey
* den in der bekannten Stelle genannten
* Fällen, sondern nach **Mai**, de cognitori-
bus p. 2. l. 19 und 20., auch bey man-
cipatio, expensilatio und cognitoris datio. 5
- ²⁾ **Civ. Mag. B. II. S. 427.**
- ³⁾ **GAJ. p. 175. l. 1.**
- ⁴⁾ **§. 3. Inst. 3, 29. (30.)**

Widerrechtliche Beschädigungen.

INST. 4, 3. de lege Aquilia.

10

DIG. 9, 2. ad legem Aquilianam.

II. Die vier delicta, welche nachher
angeführt werden, sind nun wohl gewiß alle
* mit eigenen Actionen vorhanden und zwar
* furtum, woraus die furti actio entstand, 15
vielleicht schon jetzt mit der Einschränkung
auf bewegliche Sachen und wohl mit der
Veränderung, daß das manifestum vier-
fach gebüßt ward, und daß nun auch ein
prohibitum furtum und non exhibitum f. 20
vorkam,

rapina mit der vi bonorum raptorum
actio,

damnum injuria datum nach der lex
Aquiliana (**S. 400.**), weswegen der höchste 25
Werth, innerhalb eines Jahres oder eines
Monats, rückwärts gerechnet ¹⁾, so ersetzt
werden mußte, als wäre der Thäter schon
ver-

verurtheilt (damnas esto), und wobey die in duplum actio contra iusficientem besonders verordnet war, wie auch die noxae
 *deditio, wenn ein im jus, wenigstens ein
 5 *in der potestas, eines Andern Stehender der Thäter war,

*injuria, contumelia, höchst wahrscheinlich schon jetzt mit Schätzung nach den Umständen, injuriarum a.

10 Auch obligationes quasi ex delicto, nämlich si judex litem suam fecerit, effu-
 *sum vel dejectum u. u. und receptum der nautae, caupones, stabularii, wohl auch si mensor falsum modum dixerit,
 15 wo aber der Verstoß sehr grob seyn mußte, album corruptum u. s. w., waren wohl jetzt schon vorhanden.

*Die Vergehen, oder die Furcht davor, welche ein Interdict veranlassen, werden eben
 20 um Deswillen hier nicht genannt, weil sie keine actio, sondern ein so ganz davon verschiedenes Verfahren begründen. Aber die vielen formulae, welche Gajus als sub titulo de in jus vocando propositae erwähnt,
 25 sind wohl nur um Deswillen nicht hierher gestellt, weil sie bey einem andern Rechts-
 *Streite, und zwar nicht wie Z. 11., vor-
 *kommen ²).

¹⁾ Der Thäter haftete also auch für Beschädigungen, welche in dieser Zeit von Andern zugefügt worden waren, aber auch für bloßes Unglück, welches sich kurz vor seinem Vergehen ereignet hatte. Daß bey unreifem 5 Obste auf die folgende Zeit zu sehen sey, ist doch wohl nicht richtig.

²⁾ p. 204. l. 4 u. ff.

* A c t i o n e s .

Gaj. Inst. p. 189 u. 190. bis l. 10.

10

Inst. 4, 6. §. 1 u. 2.

Das so sehr allgemeine Wort actio hatte nun wohl schon eine ganz bestimmte Bedeutung, die eigentlich hierher gehört. * Statt der durch ihre Genauigkeit lästigen 15 legis actiones waren nämlich jetzt wohl * schon durch die lex Aebutia, wenn Diese * schon in den gegenwärtigen Zeitraum ge- * hört, meist formulae eingeführt, die, wie wir nun auch erst aus Gajus wissen, ob- 20 gleich conceptis verbis, doch weniger ängstlich waren. So kommt das Wort actio nun als ein Kunstwort vor, und es ist ein großer Unterschied zwischen einer actio ¹⁾ und andern Rechtsmitteln. Der Name 25 querela, den man eher für Viel später halten könnte, kommt wohl jetzt schon vor, ohne

ohne daß sich ein bestimmter Grund dafür angeben ließe, warum er zuweilen statt actio gebraucht wird. Die drey Ausdrücke actio, petitio, persecutio finden sich in der
 5 * Aquiliana stipulatio gewiß und in der
 * cautio rem non amplius peti wahrschein-
 * lich schon, aber nicht, daß wir wüßten, bey Gajus, weswegen es denn freylich auffallend ist, daß Papinian fr. 28. D. 44,
 10 7. und Ulpian fr. 178. §. 2. D. 50, 16. sie noch erklären wollen ²⁾).

15 ¹⁾ An die accusatio ist bey einer actio nicht zu denken, wenn gleich in dem Constitutio-
 nenCodex die Ueberschrift von 9, 31. heißt:
 Quando civilis actio criminali prae-
 judicet etc.

20 ²⁾ * Dazu paßt actio in personam infertur,
 * petitio in rem; si certum petatur
 * nicht recht, eher hereditatis petitio, si
 20 * ususfructus petatur und selbst daß c. 2.
 * C. 8, 32., unter Diocletian, der Zusatz
 * personalis hinter actio steht. Du Roi
 im Archiv VII, 433. glaubt, es seyen
 25 bloße Versuche, die den Römern auch
 sonst gewöhnliche Fülle des Ausdrucks auch
 hier zu erklären.

In rem und in personam actiones.

* Die HauptArten der actio sind in An-
 * setzung des Gegenstandes: I. in rem ¹⁾
 (peti-

*(petitiones, s. oben, wie hereditatis pet-
 *titio, zuweilen vindicationes, in den Aus-
 brüken und bey den Neuern immer rei vin-
 dicatio, statt daß vindicatio allein hin-
 reicht und rei meist nur darauf folgt, etwa 5
 im Gegensatze des in libertatem vindicare),
 auf eine res corporalis oder eine servitus,
 *oder gegen diese letztere eine negativa.
 Aus der Formel von Aquilius ergibt sich,
 daß solche actiones schon jetzt auch gegen 10
 Den Statt fanden, der zwar nicht besaß,
 der aber dolo fecit, quo minus posside-
 ret, Was allerdings 2) mehr in sich begreift,
 als dolo desiit possidere, wie sonst der
 Ausdruck vorkommt. II. In personam oder 15
 personales (actiones nach den obigen Stellen,
 auch wohl conductiones, auf ein dare oportere,
 wie nie der Eigenthümer eine actio hat, als
 gegen den Dieb, Was Gajus hier, Justinian's
 Institutionen aber später [§. 14. des genannten 20
 Titels] anführen), und III. mixtae in dieser
 Rücksicht (d. h. die AuseinandersetzungsKla-
 gen familiae erciscundae, communi di-
 vidundo und finium regundorum) 3).
 Statt dieser letztern Art, welche auch in 25
 Justinian's Institutionen erst nachher er-
 wähnt wird, kommt bey Aquilius das Wort
 persecutio vor und führt Gajus gleich eine
 Untereintheilung der in personam actiones
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Es an,

642 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

an, daß sie entweder rei persecuendae
causa comparatae, bey den Neuern rei per-
secutoriae, oder bloß poenales oder mixtae
(in diesem Sinne) sind. Ob die vi bono-
rum raptorum actio bloß poenalis sey,
wird noch Viel später als streitig angeführt ⁴⁾.
Unter die mixtae in diesem letztern Sinne
gehört Alles, wo inficiando lis crescit (C.
299. §. 12. 619 u. 638.) und auf eine eigene
10 Art die legis Aquiliae actio.

1) In dieser Ordnung kündigt sie Gajus an,
er handelt aber Die in rem doch erst hinter
* Denen in personam ab, vielleicht weil
* Diese die wahren actiones waren, zu
15 * welchen die in rem actiones eigentlich erst
* durch die sponsio wurden.

2) * Schweppe hat mich zuerst darauf auf-
* merksam gemacht.

3) Im fr. 37. §. 1. D. 44, 7. werden mixtae
20 Die genannt, die sonst duplices heißen,
worunter Diese freylich auch, aber sonst
noch Andere, gehören.

4) Gaj. p. 190. l. 4.

Civiles und honorariae actiones.

25 Gaj. p. 190. l. 10 . . . p. 202. l. 9.
Inst. 4, 6. §. 3 . . . 13.

Die actiones sind ihrem geschichtlichen
* Ursprunge, ihrer RechtsQuelle, nach wohl
jetzt

jetzt schon entweder civiles oder honorariae.
 * Diesen letztern Ausdruck hat aber Gajus
 * nicht, sondern er unterscheidet Die, welche
 * ad legis actionem exprimuntur und Die,
 * welche sua vi et potestate constant, und 5
 * zur Erläuterung schickt er die Lehre von
 * den legis actiones voraus, welche zu sei-
 ner Zeit nur noch in zwey Fällen Statt
 fanden, bey dem damnum infectum, wo sie
 aber auch schon veraltet waren, und bey dem 10
 * centumvirale iudicium ¹⁾. Viele ho-
 norariae oder ex praetoris jurisdictione
 * comparatae (in diesem Sinne) a. beruhen
 nicht darauf, daß der Prätor die actio ver-
 spricht, S. 628., sondern daß Etwas, was 15
 sonst Einfluß hat, nicht mehr in Betracht
 gezogen, oder wie es die Römer ausdrücken,
 daß Etwas angenommen wird (sinitur),
 ob es gleich sich nicht wirklich so verhält
 (S. 431. §. 10.), z. B. Jemand sey civis, 20
 damit er als Solcher klagen könne, oder der
 b. emptor sey heres, wie bey der Ser-
 viana actio in diesem Sinne ²⁾. Im Ge-
 gensatz einer fictio heißt eine actio auch
 wohl directa ³⁾, ein Wort, das, nachher 25
 wenigstens, noch in andern Bedeutungen
 vorkommt.

¹⁾ Gaj. p. 198. l. 17 . . . p. 202. l. 9. Von
 den centumviralium causarum actiones,

644 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom

als dem Einzigen, wo noch *legis actiones* vorkämen, spricht auch der ungenannte Rechts-Gelehrte, welchen *Gellius* nennt (16, 10.).

- 5 ²⁾ *GAJ.* p. 201. l. 7. Die *Rutiliana a.*, welche in der achten Ausgabe genannt war, wird nur bey Gelegenheit dieser *fiction* angeführt, und beruht darauf, daß die *intentio* auf Den, dessen Vermögen verkauft worden ist, die *condemnatio* aber auf den Käufer, gerichtet wird.
- 10
- 15 ³⁾ *INST.* 4, 6. §. 4. *nullam habet directam in rem actionem.* So auch *GAJ.* p. 202. l. 6., man könne nicht *directo intendere*, daß Der, welcher eine *capitis diminutio* gelitten habe, noch Schuldner sey. Hier wird aber wegen der *fiction* geradezu *utilis actio* entgegengesetzt. Von der Eintheilung in *directae* und *utiles actiones* ist übrigens nicht besonders die Rede, s. unten,
- 20 * und das Wort *fictionitiae actiones*, welches * in dem ColumnenTitel der ersten Ausgabe * von *Gajus* stand, findet sich in der Hand- * Schrift selbst nicht, wohl aber bey *Ulpian* 28, 12. und zwar, um Die des b. possessor aus dem *successorium edictum* (eine Einschränkung, die da nicht ganz paßt und die die Neuern auch geradezu weglassen) zu bezeichnen.
- 25

Bestandtheile der formula.

- 30 *GAJ.* p. 202. l. 10 u. ff.

* Die einzelnen möglichen ¹⁾ Theile (*partes* in diesem Sinne) einer formula sind wohl

III. Forderungen. Actionen u. s. w. 645

wohl schon jetzt demonstratio, intentio, adjudicatio und condemnatio ²⁾).

Demonstratio ³⁾ ist bey der actio, wie in ähnlichen Fällen bekannt war, die Bezeichnung, und zwar hier des Gegenstandes ³ der actio.

Intentio (das Fügen, das sich Gründen auf Etwas) ist auch hier sehr bekannt, als die Behauptung des Klägers ⁴⁾).

Adjudicatio, der Befehl zu adjudiciren, nicht so wie C. 228. §. 5., sind die Worte, wodurch dem judex erlaubt wird, bey einer Auseinandersetzung Einem von beyden Theilen Etwas zuzuerkennen. 10

Condemnatio die Worte, wodurch er ¹⁵ auf den einen Fall zum Verurtheilen (s. P. C. [si paret condemnato]), und auf den Entgegengesetzten zum Lossprechen (s. N. P. A. [si non paret absolvito] ⁵⁾), berechtigt wird. Doch kann es seyn, daß auch die ²⁰ intentio allein vorkommt, wie in den praejudiciales formulae ⁶⁾, die eben um Deswillen so heißen, weil sie keine condemnatio enthalten, und zu welchen nicht nur die Frage, die aus den Institutionen als Bey- ²⁵ spiel bekannt war, ob Jemand libertus sey, sondern auch Die, welche vor der Entdeckung von Gajus Niemand für eine Solche gehalten hat, wie Viel eine dos be-
trage,

frage, GAI. p. 203. l. 9., an recte prae-
dictum sit in sponsione, GAJUS p. 161.
* l. 9., und nun auch aus den früher be-
* kannten Quellen an bona venierint, fr.
530. D. 42, 5., an res C sestertiis ma-
jor sit, PAULUS 5, 9. §. 1., gehört?).
Auch Dieß ist eine Lehre, wo Theophilus
* uns erst durch Gajus recht verständlich
* geworden ist, und seine volle Bestätigung
10 * erhalten hat, da er sie auch praejudicia
nennt, und noch zwey Prätorische Formeln
über die ingenuitas und de partu agno-
* scendo dahin rechnet⁸⁾. Daß aber auch
Solche, die den status gar nicht angehn,
15 praejudiciales sind, sagt auch er nicht.
* Was sie mit den praejudicia in dem Sinne,
wie sie, wenigstens nachher, als Einwendun-
gen gegen eine Klage (DIG. 44, 1. de ex-
ceptionibus [praescriptionibus et prae-
20 judiciis]) vorkommen, gemein haben, ist
* nicht ganz klar.

* Die Formeln sind entweder in jus
conceptae, oder in factum conceptae,
oder Beydes. Wer in fremdem jus ist,
25 kann nicht in jus, sondern nur in factum
flagen⁹⁾. Die condemnatio geht immer
auf Geld, denn auch die Sache wird zu
* Geld angeschlagen¹⁰⁾, vielleicht weil jede
actio ursprünglich darauf geht, vielleicht
weil

weil nur bey GeldSchulden die Vollstreckung ihre gewiesenen Wege hat. Die dabey vorkommende *taxatio* ist ein Maaß (ein *Marimum*), das nicht überschritten werden darf ¹⁾).

- 1) *Alle zusammen kommen wohl nie vor, 5
 *und so ist die in den Text aufgenommene
 *Ergänzung *Gaj. p. 203. l. 6.: neque*
 **tamen semper istae omnes partes simul*
 *inveniantur weniger richtig, als die von
 *Unterholzner Vorgeschlagene: *nec tamen* 10
 *unquam, wovon er im *Rhein. Mus. III.*
 *S. 420. wohl mit Recht bemerkt, daß die
 *Abkürzung von *nec tamen* in der Hand-
 *Schrift steht, und *unquam* überflüssig ist.
- 2) *In der Hoffnung, man werde hierüber 15
 *so Wenig, als über das S. 311. 3. 6.
 *Vorgeschlagene, lachen, erlaube ich mir
 *hier die Bemerkung, die vier Anfangs-
 *Buchstaben seyen in dem Worte *DICA* zu-
 *sammengestellt, zwar so, daß *adjudicatio* 20
 *zuletzt steht, aber Diese ist wohl auch das
 *Seltenste. Allenfalls hätte auch *praescriptio*
 *und *exceptio* zu der *formula* gerechnet
 *werden können.
- 3) **D. 35, 1. de cond. et demonstrationi-* 25
 *bus etc.
- 4) c. 1. C. 4, 30., die auch c. 1. C. 8, 33.
 ist, soll *intentio* etwas Anderes heißen.
 **Archiv VII. S. 43. Dagegen Strancke,*
 *civil. Abhandl. S. 104. 30
- 5) Diese letzten Anfangsbuchstaben kommen
 zuerst in der *lex Rubria* vor. Nach vielem
 Hin-

- Sin- und Herrathen sind sie in den **G. G. A.** 1812. **S.** 1691. gedeutet, wie sie nun in **Gajus** so oft ausgeschrieben dastehen.
- 5 * Daß sie aber je fehlten, wie die Vermuthung in den Text von **Gajus** p. 203. * 1. 5. aufgenommen ist, wo doch ausdrücklich * et reliqua dabey steht, und nur von dem * duntaxat vor einer gewissen Summe gesagt wird, es bleibe zuweilen weg, wird
- 10 * nun wohl allgemein verworfen, **G. G. A.** * 1829. **S.** 932.
- 6) * Die Neuern setzten sie sonst den principales actiones entgegen, die man aber
- 15 * nun, freylich nicht weil sie wichtiger wären, * sondern bloß weil sie eine condemnatio * enthalten, so heißen könnte.
- 7) **G. G. A.** 1824. **S.** 761. Auch das letztere
- 20 Beyspiel hat mir **Du Roi** mitgetheilt, der ganz richtig bemerkt, die Worte: praejudiciales actiones in rem esse videntur müssen nun anders verstanden werden, als so
- * lange man aus den Beyspielen in **Justinian's** Institutionen schließen konnte, alle praejudiciales actiones gingen auf den
- 25 status.
- 8) Zu **§. 13. Inst. 4, 6.**
- 9) **Blume** hat mich auf die Verbindung von *fr. 9. und fr. 13. D. 44, 7. init Gajus* p. 204. l. 11. aufmerksam gemacht.
- 30 10) **Gaj.** p. 205.
- 11) **S.** die Stellen bey **Brissonus**, wozu **Cic. pro Tullio** Nro. 5. ejus rei taxationem nos fecimus, aestimatio vestra est und **Gaj.**

III. Forderungen. Actionen u. s. w. 649

*Gaj. p. 203. kommt. Wenn die Juristen das Wort jetzt für aestimatio brauchen, so ist der Ausdruck des gemeinen Lebens: Brot-Taxe und d. gl. richtiger. Auch Taxen für * Abgaben im Englischen Rechte ist richtig, 5 insofern ein freywilliger Beytrag nicht verboten ist.

In simplum oder auf Mehr conceptas actiones.

Bey Gajus vielleicht p. 210 u. 211., die nicht zu lesen sind. 10

INST. 4, 6. §. 21 . . . 27.

Eine Menge actiones gehen auf das Einfache, Mehrere auf das Doppelte, wenigstens, und zwar wohl schon jetzt, wenn der Beklagte leugnet. Ueber das Vierfache 15 geht keine actio, und Die quod metus causa geht doch in so fern auf das Einfache, als der Verurtheilte die Sache selbst geben kann und damit frey wird.

Bonae fidei, strictae, und arbitrariae actiones. 20

Gaj. p. 212. l. 1 . . 10.

INST. 4, 6. §. 28 . . . 32.

Sehr viele actiones sind bonae fidei, d. h. der judex kann und muß ex bono et aequo bestimmen, wie Viel der Be- 25 klagte geben soll, und dabey hat auch compensatio einer Gegenforderung, jedoch wie Gajus

Gaius sagt, nur *ex eadem causa*, Statt, von welcher die Klage des *argentarius* aus dem *ContoCorrente*, und die *deductio*, die dem *bonorum emptor* entgegengesetzt wird, 5 besondere Fälle sind. Andere *actiones* sind *stricti juris*, wie sie nur ein Mal heißen ¹⁾, *strictae actiones*, *stricta judicia*, wohnahmentlich Die aus einer *stipulatio* gehören, ungeachtet es auch *Stipulationen* 10 gibt, die wohl eine Ausnahme machen, weil ausdrücklich *ex fide bona* dabey steht ²⁾.

Einige *actiones* sind *arbitrariae*, *ex arbitrio judicis pendentes*, wo, wenn nicht *arbitrio judicis* die Sache herausgegeben, 15 oder überhaupt der Kläger befriedigt wird, eine Verurtheilung erfolgt. Sie setzen voraus, daß entweder eine in *rem actio* vorhanden sey, oder daß statt der eigentlichen Forderung eine Andere eintrete, wie bey 20 *quod metus causa*, *de dolo*, *quod certo loco dari oportet*, *ad exhibendum* u. A. Ueber diese Klagen haben wir keine Stelle bey Gaius ³⁾, und es fragt sich, ob er die Rücksicht auf sie nicht als eine höhere 25 Eintheilung vorgetragen hätte, woben der Gegensatz des *judex* im strengen Sinne * und des *arbitrator*, auf welchen Unterschied so oft bey Cicero verwiesen oder angespielt wird ⁴⁾, zum Grunde läge. Schon jetzt
wur=

wurden oft beyde Ausdrücke, *judex* und *arbiter*, mit einander verbunden, wo es denn auch wieder hieß, die RechtsGelehrten seyen nicht einig, welches der Rechte sey.
 * S. 455. §. 1. Neuerlich ist auf dieses
 * Verhältniß fast zu viel Rücksicht genom-
 * men worden. Der *judex* sprach: schuldig
 oder nicht schuldig, wie in der VolksVer-
 sammlung Jeder mit Ja und Nein auf
 den Antrag antwortete; der *arbiter* gab 10
 ab und zu, und *Seneca* sagt, Wer seiner
 Sache gewiß sey, stehe sich beym *judex*
 besser ⁵⁾. Bey den neuen Klagen war oft
 freyere Behandlung, indessen sind doch meh-
 * rere Prätorische Klagen, die aus einem 15
 * Vergehen herrühren, offenbar auf eine ge-
 wisse Summe gestellt ⁶⁾. Der *Magime certi*
 und *incerti actio* wird bey dieser Gelegen-
 * heit nicht erwähnt, auf welchen doch nach
 * *Jac. Gothofredus* bey der Anordnung 20
 * der *Digesten* so viele Rücksicht genom-
 * men worden seyn soll. Ob nachher die
 beyden *leges Juliae judicariae* an diesen
 Bestimmungen Etwas geändert haben, wif-
 sen wir nicht. 25

¹⁾ Auch *Justinian's* Worte c. 14. §. 1. C. 4, 31., wo die Richter keine *compensatio* zu-
 lassen dürfen, sie sollten *jure stricto* uti,
 gehören hierher.

652 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- 2) So in der *lex Rubria* 1, 27 u. 36.
- 3) p. 236. l. 15 u. 16. kommt eine formula vor, *quae arbitraria vocatur*, und darauf bezieht sich p. 240. l. 24. und p. 241. l. 1 u. ff. Beydes nur bey den Interdicten.
- 4) pro Roscio Com. 4. de off. 3, 15 u. 17. Top. 17.
- 5) de benef. 3, 7.
- 6) Gaj. p. 204. l. 4 u. ff. bey Gelegenheit der in factum conceptae formulae.

Plus petere und minus petere.

- *Gaj. p. 206 . . . 213. l. 16. also vor den zwey Absätzen, welche hier, nach der Ordnung von Justinian's Institutionen, unmittelbar vorhergehen.
- Inst. 4, 6. §. 33 u. 34.

Wer zu Viel einflagt (*plus petit*, woraus *plus petitio* schon bey den Alten gemacht worden zu seyn scheint, nicht *pluris* 20 **petitio*), verliert seine RechtsSache (*causa* **cadit*, *formula cadit*, auch wohl *lite* **cadit*, in einer sehr gewöhnlichen Bedeutung) *bey einer *certi actio* ohne Zweifel schon jetzt. Zu Viel flagt man *re*, *tempore*, 25 *loco* und *causa* (dem RechtsVerhältnisse nach) ein, letzteres nämlich, wenn man dem Beklagten eine ihm zustehende Wahl entzieht, z. B. auch, welche *species* er geben

ben wolle. Wer Weniger einflagt, kann unter demselben Prätor das Uebrige nicht nachholen, ihm steht die exceptio litis di-
 *viduae (d. h., nach der gewöhnlichen Be-
 *deutung des Worts, er hätte Recht, wenn 5
 *die lis theilbar wäre, vielleicht ist es aber
 *so Viel als divisae) entgegen. Ist in der
 condemnatio zu Viel ausgedrückt, so hat
 in integrum restitutio Statt, bey einer
 falsa demonstratio aber schadet der Fehler 10
 Nichts, ausgenommen da, wo die Verur-
 theilung infamis macht, und also um Des-
 willen der Beklagte leicht geschützt werden soll.

In solidum oder nicht.

INST. 4, 6. §. 46 . . . Ende.

15

Zuweilen geht eine actio nicht auf das
 Ganze (in solidum ¹⁾), sondern nur etwa
 so weit das peculium reicht, oder wohl
 schon jezt in quantum debitor facere potest,
 wie bey der dos, wo auch die retentio einen 20
 Abzug macht, bey einer Klage gegen den
 parens oder patronus, gegen den socius,
 gegen den Schenker, und gegen Den, der
 schon ein Mahl bonis cessit. Auch die
 compensatio (S. 649. Z. 26.) wird hier 25
 wieder erwähnt.

¹⁾ Civ. Mag. B. III. S. 250 . . . 252.

Gegen

654 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

Gegen Einen, der den Schuldner in seiner
*potestas hat.

GAJ. p. 213. l. 16.

5 INST. 4, 7. Quod cum eo contractum est,
qui in aliena potestate est, oder Quod
cum eo, q. i. a. p. e., negotium gestum
esse dicitur. — 8. de noxalibus actionibus.

DIG. 9, 4. de noxalibus actionibus, hinter
Denen in rem.

10 14 (fast lauter Handelsrecht), 1. de
exercitoria actione. 3. de institoria actio-
ne. 4. de tributoria actione. 5. quod
cum eo, q. i. a. p. e., negotium gestum
esse dicitur.

15 15, 1. de peculio. 3. de in rem verso.
4. quod jussu.

Prätorische Klagen haben wohl gewiß
schon gegen Den Statt, in dessen potestas
der ursprüngliche Schuldner ist, und zwar
20 in solidum, wenn ein Befehl (jussus) des
Herrn oder des parens an seinen Untergebe-
*nen ¹⁾ vorangegangen, oder Der, welcher in
*einer fremden potestas steht, einem Schiffe
*von Dem, in dessen potestas er steht, der
25 *dann exercitor heißt, als magister (navis),
oder auch nur sonst einem Handel als in-
stitor, vorgefetzt worden ist, welche actiones
(die exercitoria und die institoria) aber
*auch ohne dieses Verhältniß der potestas
30 Statt finden. Die tributoria (wie man
*nachher gesagt hätte: distributoria) erfo-
*dert einen von Seiten des Herrn oder des
Ba.

* Vaters gestatteten Handel mit etwas zum
 * peculium Gehörigem, damit Dieser nach
 * bestimmten Regeln theile. Vortheilhafter
 ist Die de in rem verso oder de pecu-
 lio ²⁾ für den Kläger in gewisser Rück- 5
 sicht, weil nämlich nicht bloß, Was zum
 Handel gedient hat, in sie fällt, in Anderer
 aber nachtheiliger, weil bey de peculio die
 * Forderung des Herrn oder des Vaters abgeht.

Die Vergehungen Derer, die in der po- 10
 testas sind, treffen den Herrn oder Vater,
 * wenn er dafür haften soll, nicht weiter,
 als höchstens, daß er diese Menschen noxae
 geben muß, entweder nach einer lex, z. B.
 auch der lex Aquilia, oder nach dem Edicte. 15
 Die Regel ist: Noxalis actio caput se-
 quitur (wo denn doch Niemand die Worte
 * umstellt, wie es bey der freylich bey uns
 * mehr anwendbaren Regel über das forum
 so gewöhnlich ist). Kommt der fremde ser- 20
 vus oder filiusfamilias in die potestas
 des Beschädigten, so erlischt die Klage.
 Sonst ist hler auch bey dem filiusfamilias eine
 einzige mancipatio hinreichend.

¹⁾ * Einem Dritten kann man Nichts befehlen 25
 * (S. 292. §. 16.), aber man kann einem
 * Dritten melden, daß man seinem Unter-
 * gebenen Etwas befohlen hat; im Archiv
 * f. d. civ. Pr. 12. ist S. 185. auch hier-
 * aus zu berichtigen. 30

656 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- 2) Nach §. 4. *Inst.* 4, 7., es sey eine actio und zwey condemnationes, ist die intentio immer Diefelbe, die condemnatio aber entweder de in rem verso oder de peculio.
- 5 KELLER ad l. 32. pr. et §. 1. D. de peculio.

Actiones aus Beschädigungen, welche ein Thier zufügt.

Außer der noxalis actio aus einer pauperies, die schon aus den zwölf Tafeln her-
10 rührt, gibt es nun wohl auch schon eine Klage aus dem Edicte der Aedilen gegen Den, der ein seiner Art nach gefährliches Thier am Wege gehalten hat, entweder nach Ermessen des Richters, wenn ein freyer
15 Mensch Schaden gelitten hat, oder auf das Doppelte in andern Fällen. Die de pauperie wird damit nicht aufgehoben.

[Populares utiles und contrariae actiones.

DIG. 47, 23. de popularibus actionibus.

- 20 Hinter diesen Verschiedenheiten der actiones sind noch Einige zu bemerken, die in den Institutionen nicht besonders vorgetragen werden.

* Einige actiones kann Jeder, und zwar
25 * zu seinem eigenen Vortheile, nicht wie pro
* populo, anstellen (populares actiones).

Daß

Daß zwischen einer *directa actio* und einer *utilis actio* (die wohl auch verstattet wird ¹⁾) ein in dem Verfahren selbst sich zeigender Unterschied war, wissen wir bestimmt ²⁾, man mußte es aber auch schon aus der Genauigkeit schließen, womit nachher die RechtsGelehrten und die Rescripte bemerken, oder die Constitutionen, welche *leges* sind, es ändern, welche von Beiden Statt finde. Ob eine *actio* mit dem Zu-10
sage quasi etwas Anderes, als eine *utilis* war, steht dahin ³⁾, s. auch oben S. 644.

Bei den in *personam actiones* kommen oft neben den *directae* von der einen Seite, auch *contrariae* von der Andern vor, viel-15
leicht Anfangs nur als Widerklagen. Eine Verwandtschaft beyder Gegensätze von *directa actio* kennen wir nicht.

¹⁾ Der Name muß wohl von dem ZeitWorte *uti* hergeleitet werden. Doch läßt sich auch wohl mit Saubold sagen, *utilis* komme von dem Adverbium *uti* her, also *utilis*, wie *talis* von *ita*, da ja auch in dem zu Heraclea gefundenen Stücke eines Volks-Schlusses es heißt (3. 44.): *judicem ju-25*
diciumve ita dato, ut ei de pecunia credita (wohl noch *judicem*) *judiciumque dari oportebit*. In der *lex RUBRIA* l. 17. steht dafür *proinde ac si*. *Utilis* heißt aber auch zuweilen eine *actio*, bloß weil sie 30
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Et wirk:

658 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

wirksam ist. C. Briffon n. 4. G. G. A.
1821. S. 391.

2) Fr. 47. §. 1. D. 3, 5.

5 3) *Mühlenbruch, Cession der Foderungs-
*Rechte, 2te Außg. S. 142 ff.]

Betreiben einer actio durch Andere.

*In den ältern Werken entweder vorn oder hin-
*ten, Jenes in den Werken ad ed., Dieses
*in Denen juris civilis.

10 PAUL. 1, 2. de cognitoribus. 3. de procura-
toribus.

In Mai's Palimpsesten de cognitoribus et pro-
*curatoribus, zwey aus ganzen und zwey
*aus halben Zeilen bestehende Seiten, hinten
15 gestellt, weil sie in den Institutionen hinten
stehen, in der Berliner Ausgabe S. 317... 341.

DIG. 3, 3. de procuratoribus et defensoribus.

GAJI Inst. p. 220. l. 5 . . . 221. l. 17.

INST. 4, 10. de iis, per quos agere possumus.

20 Statt daß man sonst nur in den C.
322. §. 11. angeführten Fällen und nach
der lex HOSTILIA (S. 403.) für einen
Andern eine actio anstellen oder gegen sich
anstellen lassen konnte, kommen nun cogni-
25 tores, procuratores ¹⁾ und dann die Tuto-
ren und Curatoren zu diesem Behufe vor.
Der cognitor, welchen Justinian nicht mehr
*hat ²⁾, und der nach dem f. g. Alconius ³⁾
am Meisten bey einem Streite über den
30 *status vorkommt (also Jemand, der diesen
Men-

* Menschen kennt, auf keinen Fall aber Wer
 * causam cognoscit), wird mit bestimmten
 * Worten und ohne Bedingung ernannt, und
 * dabey ist die Gegenwart des Gegners nöthig.
 Bey dem procurator ist es Keines von Bey-5
 den, sondern ein bloßer Auftrag, ja selbst
 Dieser nicht immer. Eine andere Verschie-
 denheit findet sich bey der satisfactio. Die
 intentio wird auf die ursprüngliche Parthey
 ("Anwald's Principal"), die condemnatio 10
 aber auf Den gerichtet, der auftritt. Daß
 keine Römerinn für einen Andern eine
 Sache führen kann, wird als Folge von
 der Frechheit der C. Afrania angegeben 4),
 die wohl schon in diesen ZeitRaum gehört. 15

1) * Cic. pro Caec. 20. bezieht Letzteres auf
 * alle Geschäfte von Jemand, der außerhalb
 * Italien reipublicae causa abwesend sey.

2) * Es ist sehr wahrscheinlich, daß fr. 10.
 * D. 46, 7. und fr. 22. §. 8. D. 46, 8. 20
 * aus einer Verwandlung des einen Aus-
 * drucks in den Andern entstanden seyen,
 * Bethmann Hollweg, Versuche S. 173.

3) Zu in Verrem de praetura urb.

4) Fr. 1. §. 5. D. 3, 1.

Sicherheitsleistungen.

Gai. p. 221. l. 18 . . . p. 224. l. 9.

Inst. 4, 11. de satisfactionibus.

660 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

Bey einer in rem actio muß der Be-
flagte entweder per formulam petitoriam,
und zwar judicatum solvi, oder per spon-
sionem, und zwar pro praede litis (et)
5 vindiciarum Sicherheit machen. Vor den
Centumviren wird der Betrag der sponsio
durch eine legis actio gefodert. Sonst aber
leistet Der, welcher suo nomine oder als
cognitor eine in rem actio anstellt, keine
10 satisfactio, wohl aber der procurator, näm-
lich ratam (in diesem Sinne) rem haberi,
und eben so, der Aigel nach, der tutor
oder curator. Bey einer in personam actio
leistet Der, welcher alieno nomine klagt
15 oder auf die Klage antwortet, Sicherheit.
Sonst sind noch einige Fälle, wo entweder
wegen der Person des Beklagten, z. B.
weil Dieser seine Schulden nicht hat bezah-
len können, oder wegen der Art der Klage,
20 nämlich judicati, depensi, oder de mo-
ribus mulieris, der Prätor Sicherheit
fodert.

Dauer der angestellten actiones.

Gai. p. 224. l. 10 . . . p. 225. l. 22.

25 Ist die Klage angestellt, so findet sich,
* aber wir wissen freylich nicht, ob schon
* jetzt, ein HauptUnterschied zwischen den
judi-

judicia, die legitimo jure consistunt, und Denen, die imperio continentur (auch wohl i. continentia, wie das Wort, gegen die Regeln der Sprache, gangbar gewesen zu seyn scheint ¹⁾). Jene sind in Rom unter cives und bey einem einzigen, von Anfang an bestimmten, judex, und für sie ist erst nachher eine Zeit festgesetzt, wie lange sie dauern könne. Imperio continentur die recuperatoria j., wo mehrere Richter zusammen ernannt werden, unter denen vielleicht auch wohl die Wahl Statt findet, oder zwar bey einem einzigen, von Anfang an bestimmten, judex, aber so, daß ein peregrinus dabey vorkommt, oder entfernt von Rom. Sie dauern nicht länger, als das imperium Dessen, der sie anordnet, und in so fern ist es doch wohl vortheilhafter, die Klage gleich beym Anfange einer Prätur anzustellen. Ipso jure erlöscht (consumitur) eine solche actio nie, wenn gesprochen ist, sondern es bedarf einer rei judicatae vel in judicium deductae exceptio, die bey einem legitimum judicium nicht immer nöthig ist. Nicht jedes judicium ist aber legitimum, wenn es aus einer lex herkommt (ex lege est), und umgekehrt.

¹⁾ * Auch Gaj. p. 218. l. ult. Es ist etwa, wie

* wie wenn im Deutschen "betreffend" im
* passiven Sinne genommen wird.

Wie lange eine actio angestellt werden kann.

5 DIG. 15, 2. quando de peculio actio annalis est.

41, 3. de diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum.

GAL. p. 225. l. 22 . . . p. 226. l. 18.

10 INST. 4, 12. de perpetuis et temporalibus actionibus et quae ad heredes et in heredes transeunt, statt des sonst gewöhnlichen transmittuntur.

Eine actio aus einer lex oder einem
15 Senatusconsultum bewilligt die Obrigkeit
* nach noch so langer Zeit (die actio ist
* perpetua), eine von ihr selbst Eingeführte
gewöhnlich nur ein Jahr lang, doch gibt
es Ausnahmen, z. B. bey der manifesti
20 furti actio. Daß die neuen, von der Obrigkeit
bestimmten Klagen, der Regel nach, nur
Ein Jahr dauerten, erklärt sich daraus noch
nicht ganz, daß die Gewalt der Obrigkeit
selbst nicht länger währte, denn Diesem
25 nach hätte ja eine Klage, die in den letzten
Monaten einer Prätur entstand, nur noch
bis zum neuen Prator angestellt werden können,
post annum actionem dabo hätte
keinen Sinn, und utilis annus wäre nur
30 aus einer gewissen Ähnlichkeit entstanden.
Außer:

Außerdem schien es aber wohl überhaupt natürlich, um so eher eine Klage zu gestatten, die vorher nicht gewesen war, wenn sie mehr auf frischer That angestellt ward. Hierher gehört auch die hier nicht erwähnte **Ei-**5
genheit mancher Klagen, daß sie nur das erste Jahr auf das Doppelte gehen (*intra annum in duplum, post annum in simplum*).

Nicht alle *actiones* können von dem *heres* oder gegen den *heres* angestellt wer-10
den, namentlich geht keine *poenalis actio* auf den *heres* Dessen, der gefehlt hat, weil Dieß eine ganz allgemeine Regel ist, wohl aber auf den *heres* Dessen, der klagen könnte, ausgenommen die *injuriarum actio*.15
Auch aus einem *Contracte* geht die *actio* nicht immer über, z. B. der *heres* des *ad-*
**stipulator* hat keine. Gegen den *heres*
*gehen sonst die *civiles actiones* auf *rei*
**persecutio* wie gegen den Erblasser selbst,20
*aber die *Prätorischen* nur in *quantum*
**pervenit* ¹⁾.

Hier wird auch in den *Institutionen* von **Gajus** sowohl ²⁾ als von **Justinian** ³⁾ noch die Regel angeführt, die jetzt wohl noch ohne25
Widerspruch galt, *omnia judicia absolutoria esse*, d. h. Jeder müsse losgesprochen werden, wenn er noch während des Rechts-
Streites seinen Gegner befriedige.

1)

¹⁾ * Grande Beytr. S. 34.

²⁾ p. 226. l. 19 . . . p. 227. l. 22.

³⁾ §. 2. h.

Exceptiones.

- 5** In den ältern größern Werken hinter den Interdicten.
- DIG. 44, 1. de exceptionibus, praescriptionibus et praejudiciis u. ff.
- 10** GAJ. p. 227. l. 24 . . . p. 232. l. 10. ein Zusatz,
* wie die praescriptiones und interdicta auch,
hinter den actiones, wie die obligationes
* Einer vor ihnen sind.
- INST. 4, 13. de exceptionibus. 14. de replicationibus.
- 15** Die exceptiones sind Anhänge, Vorbehalte, Clauseln (in unserm Sinne), zum Besten des Beklagten bey einer actio, die an sich gegründet (justa, efficax) ist, aber entweder dem jus gentium zuwider läuft
- 20** (sed iniqua), oder sonst nur mit dieser Einschränkung, z. B. ja auch legis Cinciae,
* Statt findet. Bey einer bonae fidei actio
* verstehen sie sich von selbst. Entweder
* sind sie im Edicte ohne Weiteres versprochen,
- 25** * oder sie werden, wie so Vieles im
* Edicte, nur causa cognita ertheilt, und
* in beyden Fällen entstehen sie entweder aus einer lex, auch wohl einer Quelle, die eben so gut ist wie eine lex, oder aber
aus

aus dem Pratorischen Rechte. Sie sind ohne Zweifel schon jetzt entweder *dilatoriae* (temporales), oder *peremptoriae* (perpetuae). Zu Jenen gehören auch Die: *litis dividuae* (C. 653.) und *rei residuae* (es sey ein Rest, eine *actio*, die man mit hätte anstellen sollen), die Dem entgegenstehen, welcher unter demselben Prator den übrigen Theil, oder aber eine ganz andere Sache gegen denselben Beklagten einklagt. Was wir Cumulation der Klagen gegen denselben Beklagten nennen, war also befohlen. Der, welchem eine *dilatoria* entgegengesetzt wird, muß die Klage aufschieben; thut er es nicht, so kann sich der Beklagte nachher immer darauf berufen, der Kläger sey schon abgewiesen worden (*dilatoria opposita et probata peremptoriam parit*). Eine *dilatoria* kann auch von der Person hergenommen seyn, z. B. die *cognitoria*, wenn Der, welcher den *cognitor* gibt, Keinen geben, oder Der, welcher gegeben worden ist, nicht gegeben werden darf, wie Beides wegen der *infamia* wohl schon jetzt der Fall ist. Zu der Entstehung einer *peremptoria* gehört besonders die Regel, daß *ex pacto non oritur actio, sed exceptio*. Eine versäumte *peremptoria* wird durch *in integrum restitutio* wieder gegeben; bey einer *dilatoria* ist

es

666 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

- * es streitig. Popularis exceptio kommt in
- * Mai's Palimpsesten (de donat. p. 6.
- * l. 19.) vor, und schwerlich ist Dieß nur
- * eben so Viel als vulgaris. Oft dient eine
- 5 exceptio zur Entfräftung einer Andern, sie
- * ist eine replicatio (nur bey den Neuern
- * replica), auch gibt es duplicationes, tri-
- plicationes und wohl noch weiter, obgleich
- alsdann keine von den Zahlen hergenommene
- 10 * Namen mehr im Römischen Rechte
- vorkommen.

- * Von dem praejudicium (in diesem Sinne)
- oder der Einwendung, durch eine actio
- würde eine andere wohl noch wichtigere Fra-
- 15 ge, namentlich die hereditatis petitio bey
- den Centumvirn, schon mit entschieden, ist
- in beyden Institutionen nicht besonders die
- Nede.

Praescriptiones.

- 20 GAJ. p. 232. l. 11 . . . 235. l. 18. (also bis
- in das nicht zu Hieronymus verbrauchte und
- doch in derselben BücherSammlung gefundene
- * Blatt, welches nach einer schlechten Zeichnung
- * schon zur ersten Ausgabe in Kupfer gestochen
- 25 * worden ist.

Die praescriptio in dem Sinne, wie sie bey Gajus allein vorkommt und auch von der praescriptio im Corpus Juris verschieden ist ¹), nicht nur von der prae-

scriptio

scriptio der Neuern, ist das Bevormworten (fast wie praefatio, praedictio, wie programma, oder als Gegensatz von sub-scriptio in diesem Sinne oder von post-scriptum) zum Besten, ehemahls und 5 wohl noch zu Ende dieses ZeitRaums, zuweilen des Beklagten ²⁾, nachher immer nur des Klägers, namentlich daß er nicht Alles, sondern nur Das einlage, was jetzt schon fällig sey, mit EA RES AGATUR (oder 10 AGATUR), besonders bey einer incerti actio, je nachdem gegen den Schuldner selbst, oder gegen seinen sponsor, oder gegen seinen sideojussor, geklagt wird. Auch bey den exceptiones ³⁾ tritt dieser Unterschied ein, wenn sie 15 nämlich auch dem sponsor und sideojussor zu Statten kommen, Was nicht immer der Fall ist.

⁴⁾ Cic. de orat. 1, 37. hat diese Lehre schon als ein Beyspiel angeführt, wie unwissend oft die Redner in den RechtsSätzen seyen. 20 Was er die exceptio nennt, CUIUS PECUNIAE DIES FUISSET, sah man bisher für eine replicatio an, und so habe ich ehemahls diese Stelle zwey großen Kennern der Alten unter meinen AmtsGenossen (dem 25 sel. Heyne und einem noch Lebenden) gedeutet. Seitdem wir nun den Gajus haben, ist es gar sehr die Frage, konnte eine praescriptio jetzt auch exceptio heißen, oder nennt sie Cicero nur in die Seele der ben- 30 den unwissenden Redner so? Daß die longi-
tem-

668 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

- temporis possessio (S. 528. Z. 10.) immer
 *als praescriptio vorkommt, ist noch nicht
 *erklärt. Auch die praescriptis verbis
 *actio scheint mit der praescriptio in Ver-
 5 bindung zu stehen, s. S. 633. Z. 20. Uebrigens kommt Diese in unsern andern Quellen nicht vor.
- 2) GAJ. p. 233. l. 19. omnes praescriptiones
 10 ab actore proficiscuntur, olim autem quaedam et pro reo opponebantur, qualis illa erat praescriptio: EA RES AGATUR QUOD
 *oder, wie man sonst gerathen hat, SED QUOD . . . PRAEJUDICIUM HEREDITATI NON FIAT, verglichen mit c. ult. C. 3, 31.
- 15 3) Hierauf geht §. 4. Inst. 4, 14. und nicht bloß auf die replicationes.

I n t e r d i c t a.

- CIC. pro Tullio (bey Mai) und die längst
 20 *Bearbeitete pro Caecina, welches wohl die
 *Neden de exceptione et formula, deren er
 *nach dem Gespräche de causis corr. eloq.
 *nur zwey, wenigstens so große, herausgegeben
 *haben soll, sind. Nun auch der Spaß über uti possidetis in Mai's Stellen de rep. 1, 13.
- 25 In den ältern Werken hinter der honorum
 *emptio. Ob schon vor Justinian um Desz-
 willen, weil ein Interdict sich darauf bezog?
- PAUL. 5, 6. de interdictis.
- 30 GAJ. p. 235. l. 19 . . . nach p. 246., woron
 das erste Blatt nicht palimpsest ist, zwey
 Seiten aber, und so auch das Ende, nicht zu
 lesen ist.
- *Mai's Palimpsesten, wo bey der lex CINCIA
 *auch majus tempus anni vorkommt.

INST.

III. Foderungen. Actionen u. s. w. 669

Inst. 4, 15. de interdictis.

Dic. 43, 1. de interdictis sive de extraordinariis cognitionibus . . . 33. (32.) da 10. de via publica et si quid in ea factum fuerit mit 11. de via publica et itinere 5 publico resciendo in vielen HandSchriften derselbe Titel ist. Ein Titel geht freylich auf die remissio der operis novi nunciatio, dagegen sind schon im elften Buche auch zwey Interdicte und Eines im Zwey und vierzigsten. 10 Die Ordnung der Einzelnen ist hier und im achten Buche des ConstitutionenCoder dieselbe und so, daß, wie C. 502. §. 20. die Servituten * aus Verlassenschaften vor den Andern eingeschaltet sind, so auch hier die Interdicte auf 15 * Verlassenschaften voran stehen 2. quorum honorum, 3. quod legatorum, 4. ne vis * fiat ei u. s. w. Bey keiner Lehre sind so * viele Stellen aus dem Edicte erhalten.

Ein besonderes, erst in diesem Zeit- 20 Raume, aber nicht erst gegen das Ende Derselben, wie sich auch aus dem Interdicte bey * der lex Cincia und aus der Erwähnung * des Interdicts: UTI POSSIDETIS in den * neu aufgefundenen Stellen in Cic. de rep. 25 ergibt, und wohl nicht aus Veranlassung * des ager publicus (C. 609. Anmerk. 1.), sondern aus einer ganz andern Quelle ¹⁾ als die legis actiones, entstandenes Rechts-Mittel sind die interdicta ²⁾, wovon die 30 Meisten vielleicht jetzt noch decreta hießen, Befehle der Obrigkeit ³⁾ an Einzelne, als an Parthenen, theils in Sachen des öffentlichen Rechts, theils in Sachen des Privat-

Privatrechts, hauptsächlich des Besizes, von welchem denn in den Institutionen auch allein absichtlich gesprochen wird, obgleich auch einige Interdicte des öffentlichen Rechts
 5 als Beispiele erwähnt werden. Man kann die Interdicte wohl StrafBefehle nennen, nicht als ob bey Strafe Etwas befohlen würde ⁴⁾, sondern weil gar oft eine sponsio über eine poena daraus folgte, doch ist Die-
 10 ses nicht immer ohne Ausnahme der Fall, sondern es kann eine arbitraria actio statt der poena eintreten. Die Neuern sahen sonst die Interdicte immer als besonders summarisch an; davon findet sich aber bey
 15 den Alten eher das Gegentheil, wenigstens ehe im vierten ZeitRaume das eigentliche Interdict nicht mehr erlassen wurde.

¹⁾ Man könnte wegen des veto an die Tri-
 20 bunen, oder wegen der recuperanda pos-
 *sessio an die Recuperatoren denken. Daß
 *Beydes nicht bey allen Interdicten vor-
 *kommt, ist damit freylich nicht geleugnet.

²⁾ §. 1. *Inst. 4, 15. de interdictis* sagt, in-
 25 terdicere sey bloß prohibere. Scheller lei-
 tet das Wort von etwas Interimistischem ab!

³⁾ Interdicere verhält sich zu edicere etwa
 wie interrogare zu rogare. Uebrigens
 30 interdicat die Obrigkeit, so wie sie jus
 dicit, edicit, addicit, vindicias dicit
 (Liv. 3, 58.). Doch wird auch bey den

III. Forderungen. Actionen u. s. w. 671

Römern selbst von den Partheyen gesagt: interdico tecum, ohngefähr so, wie bey * uns: ich promovire, nicht bloß der promo- * tor, sondern auch der Candidat sagt.

4) * Beitr. I. S. 493.

5

Arten der Interdicte.

* Gajus theilt sie nach drey Rücksich- * ten ein:

Erstens je nachdem Etwas verboten, d. h. befohlen wird Etwas zu unterlassen (pro-10 hibitoria, mit VETO), oder befohlen Et- was herauszugeben (restitutoria mit RESTI- TUAS, wohl eher wegen eines voran gehen- den ni, als daß der Conjunctiv den Impe- rativ ersetzte ¹⁾), oder Etwas herbeizu-15 schaffen (exhibitoria mit EXHIBEAS, wohl eben so), und unter den Erstern sind denn eben auch Einige aus dem öffentlichen Rechte erwähnt.

* Zweytens Die, welche sich auf die Be-20 richtigung des Besizes, der possessio und quasi possessio (wie hier der Ausdruck be- stimmt vorkommt, über dessen Verwandte man viel früher das Latein der Neuern an- geklagt hat, als über weit schlechtere Wör-25 * ter) beziehen, sind entweder adipiscendae (auch wohl apiscendae), oder retinendae, oder recuperandae possessionis n. a. u. (selbst

672 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

*(selbst bey den Neuern nicht). Adipiscendae possessionis ist QUORUM BONORUM, für den bonorum possessor, er sey cum re oder sine re — Dasjenige, welches Einige mit einem Mahnen, der bey den Neuern ganz etwas Anderes bedeutet, und fast alle ihnen geläufige Interdicte begreift, possessorium nennen, für den bonorum emptor — das sectorium für den
10 sector, der von dem Volke Vermögen kauft ²⁾ — das Salvianum bey Verpachtungen eines Grundstücks — endlich QUOD LEGATORUM ³⁾, lauter Interdicte, die so wenig aus dem schon vorhandenen
15 Besitze entspringen, als Die de glande legenda, de tabulis exhibendis, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, de aqua quotidiana, de rivis ⁴⁾, de fonte, de cloacis, quod vi aut clam, de arboribus
20 caedendis, de homine libero exhibendo, de liberis exhibendis und de migrando ⁵⁾. Ferner retinendae possessionis ist UTI POSSIDETIS und UTRUBI, Zenes bey Grundstücken und nach dem Besitze, der nec vi
25 nec clam nec precario gegen den Gegner zur Zeit des Interdicts, Dieses bey beweglichen Sachen und nach dem Besitze, der eben so, aber im größten Theile des verflossenen Jahres, Statt findet, die Zeit
des

des Vorgängers oft mit gerechnet (vermöge der accessio possessionis, auch accessio temporis). Bey Gelegenheit dieser retinendae possessionis interdicta wird in den Institutionen die Lehre vom Besitze vorge-⁵tragen, die im Edicte nicht bestimmt war; aber von dem Interdicte de superficibus sagt Gajus Nichts. Endlich recuperandae possessionis sind UNDE VI, (aus leicht aufzufindenden Gründen, seitdem furtum¹⁰ auf bewegliche Sachen eingeschränkt war, nur bey unbeweglichen Sachen), mit einer besondern Rücksicht auf vis armata, worüber im folgenden ZeitRaume die Entstehung eines eigenen judicium erwähnt wird,¹⁵ ferner Das de clandestina possessione und de precario; letzteres in Beziehung auf die fiducia (S. 541.).

Endlich sind die Interdicta entweder simplicia (einseitige), welche ihrer Natur²⁰ nach nur Einer anstellen kann, oder duplicia (zweyseitige), die Jeder von Beiden anstellen könnte. Zenes sind alle restitutoria und exhibitoria, hingegen die prohibitoria sind bald Zenes bald Dieses, und²⁵ dabey werden auch wieder als Beispiele Einige aus dem öffentlichen Rechte mit angeführt.

674 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

- 1) * *fr. 33. D. 8, 2. PARIES ONERI FERUNDO,*
* *UTI NUNC EST, ITA SIT* ist freylich auch
* der Conjunctiv.
- 5 2) * Hier ist der Gegensatz zwischen *honorum*
* *emptor* und *sector* doch schon in der vor-
* gen Ausgabe bestimmt angegeben.
- 3) Die Beziehung auf *lex Falcidia* ist jetzt
freylich noch nicht.
- 10 4) Die Veränderung, die *Smeaton* vorschlägt,
* *G. G. A. 1823. S. 1702.*, aus *priore*
* *aetate* zu machen: *p. aetate*, ist nicht wahr-
* scheinlich.
- 15 5) * Neuerlich ist behauptet worden, Wer bey
* einem Interdicte auf Erlangung des Be-
* sitzes untergelegen sey, habe die *rei judi-*
* *catæ exceptio* fürchten müssen, wenn er
* nun, Was wir sagen, die petitorische
* Klage hätte anstellen wollen. Es ist aber
20 * doch wohl ein Unterschied zwischen dem
* Urtheile, daß Interdict sey committirt, und
* Dem, wodurch das Recht selbst abgespro-
* chen wird.

Weiteres Verfahren nach erlassenen Interdicte.

Der weitere Gang dieser Sachen (*ordo*
25 * *et exitus* [dem Ursprunge des Wortes
nach gerade wie unser *processus*] *inter-*
dictorum) ist verschieden, je nachdem bey
dem *restitutorium* und *exhibitorium* ent-
weder *sine periculo* mit einem *arbiter*,
30 der sogleich vor dem *Prætor* gesucht werden
muß,

muß ¹⁾, oder cum periculo verfahren wird, oder bey dem prohibitorium immer cum periculo. Es findet sich hier ein secutorium judicium und ein Cascellianum.

* Die calumnia wird bey einem Interdicte 5
* härter gebüßt, als bey einer actio.

¹⁾ Gaj. p. 241. l. 4 u. ff.

Nachtheile Dessen, der ungegründete Streitigkeiten
erregt.

Gaj. p. 248. l. 3 . . . p. 250. l. 14.

10

Inst. 4, 16. de poena temere litigantium.

* In den Digesten sind diese Lehren, die man
* auch zum Prozesse rechnen könnte, die aber
* doch nur eine bey Gelassenheit des Processes
* entstehende actio betreffen, nicht vorgetragen. 15

Bey einer Klage muß man sich wohl schon jetzt oft eine sponsio gefallen lassen und zwar auf ein Drittel, wenn pecunia certa, auf die Hälfte, wenn constituta pecunia, eingeklagt wird. Auch tritt ein 20
Eid (k. k.) calumniae causa ein.

Von Seiten des Klägers ist calumniae judicium, contrarium judicium, jusjurandum und restipulatio Das, was ihn abhalten soll, eine ungegründete Klage anzu- 25
bringen. Ersteres hat bey allen Sachen
* Statt, bey einer actio auf ein Zehntheil,
U u 2 bey

676 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

* bey einem Interdicte auf ein VierTheil.
Contrarium judicium in einem andern Sinne,
als C. 619. §. 9 u. ff., nur bey gewissen
Sachen, bey injuriarum auf ein ZehnTheil,
5 bey der Frau, die ventris nomine in pos-
sessionem missa est, und bey Dem, der
den missus nicht zugelassen hat, auf ein
FünfTheil. Von beyden Strafen befreyt das
de calumnia iusjurandum. Restipulatio
10 hat in gewissen Fällen Statt.

Auch gibt es Klagen, bey welchen die
Verurtheilung infamis macht, s. oben C.
* 631 und 634. Daß die plus petitio
* nicht hier, sondern schon bey den Actionen
15 * selbst, vorgetragen wird, läßt sich daraus
* erklären, daß sie bey certi actiones die
* Klage consumirt ¹⁾).

¹⁾ * Keller, über Litiscontestation, C. 500.

20 * Fehler bey der in jus vocatio und bey dem
* vadimonium.

Gaj. p. 250. l. 15 ... Ende (p. 251. l. 13.).

Inst. a. a. D. §. 3 f.

Dig. 2, 4. de in jus vocando u. ff.

Wer den parens oder patronus vor-
25 fodert, braucht vielleicht schon jetzt eine be-
sondere Erlaubniß des Prätors (permissus
praetoris, iussus praetoris, auch venia).

Wer

Wer nicht erscheint, muß vadimonium machen, entweder pure, das Wort in einem ganz eigenen Sinne genommen, oder mit satisfactio, oder mit einem Eide, oder mit Recuperatoren. Bei judicati oder depensi actio ist das vadimonium so Viel, als der Gegenstand des Streits, sonst aber so Viel, als der Kläger beschwört. Doch ist eine höchste Summe bestimmt. Die Erlaubniß, ein vadimonium vom parens oder patronus zu fordern, muß auch besonders gesucht werden.

Ö f f e n t l i c h e s R e c h t.

I. StaatsRecht.

Populus und plebs.

15

Zum populus gehören nur die eigentlichen Römer (S. 482.). Doch ist Dieser jetzt eine sehr große Anzahl, und man hätte in so fern immer auf den Gedanken kommen können, nicht selbst über einen Antrag zu stimmen, sondern nur Leute zu wählen, die darüber stimmten, da man nun oft
viele

678 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

- viele Meilen weit herbeylaufen sollte, und am Ende es doch zweifelhaft war, ob nicht die VolksVersammlung noch durch irgend Etwas gehindert werden würde ¹⁾). Jeder
- 5 Antrag muß eine Zeitlang (jezt noch wenigstens 17 Tage) vorher bekannt gemacht seyn (*promulgatio legis*), ehe darüber schriftlich und heimlich (nach der *lex tabellaria*)
- * mit Nein oder Ja (*A. [antiquo]* oder *U.*
- 10 *R. [uti rogas]*) abgestimmt wird. Auch bey den Centurien wurde auf die Tribus gesehen, deren Fünf und dreyßig waren, obgleich oft Neue dazu kamen. Man weiß aber nicht gewiß, ob Diese sich erhielten ²⁾).
- 15 In vier tribus (*urbanae*, ursprünglich *De-*
rer, die keine Güter gehabt hatten) wurden ungeheuer viele *cives* zusammengepreßt, z. B. alle FreyGelassene. Die ein und dreyßig andern tribus (*rusticae*, ursprüng-
- 20 lich der GutsBesitzer) waren Jede einzeln weit weniger zahlreich, gaben also ihren Mitgliedern mehr Gewicht. Auch hier war nun das heimliche StimmenGeben eingeführt.

25 ¹⁾ Bey VolksVersammlungen, die in die Hernte fielen, konnte man nun begreiflicher Weise nur auf sehr wenige Auswärtige rechnen *App. B. Civ. 1, 14.*

²⁾ *App. B. Civ. 1, 49* und *53.* Nachher ist aber doch oft nur von fünf und dreyßig tribus

bus die Rede, z. B. Cic. in *Verrem* 2, 1. c. 5.; *de lege agraria* 2, 7. und Liv. 1, 43.

Der Senat.

Der Senat bestand aus Denen, welche bey dem letzten census zu Senatoren bestätigt oder ernannt worden waren (*senatorem legi*), und Diejenigen, welche ein höheres Amt bekleidet hatten, durften schon zum Voraus den Sitzungen beywohnen. Wer Senator werden sollte, der mußte doch wohl immer vorher sonst ein reicher Römer gewesen seyn. Diese reichen NichtSenatoren (*equites*) fingen nun immer mehr an, einen eigenen Stand zu bilden, sie hatten Ehrenrechte vor den gemeinen Römern voraus (*lex Roscia*), und genossen Vortheile im Erwerbe vor den Senatoren (Diese durften nie *publicani* werden). Es war also kein Wunder, daß man sie oft gegen den Senat (*Gaius Gracchus* bey den *iudiciis publicis*), und oft für den Senat, benutzte, Was besonders im Anfange des folgenden ZeitRaums Cicero that, und eben so natürlich war es, daß jetzt zuweilen ein *eques* gar nicht Lust hatte, Senator zu werden.

Magi-

Magistratus.

Die OberHäupter für das ganze gemeine Wesen wurden nun so bestellt, daß das Patriciat fast gar keinen Vorzug mehr ¹⁾, und
 5 das Alter einer Familie (nobilitas, imagines) wenigstens keinen rechtlichen Vorzug gab. Zu jeder Stelle ward nun ein gewisses Alter erfordert (leges annales). Das Consulat und die Prätur hatten jetzt einen
 10 Anhang von einem oder mehrern Jahren, und die Anführung eines Heers übernahmen meist nur die Abgehenden. Es war ein HauptGegenstand der Bewerbungen, die
 der Regel nach im Senate betrieben wurden,
 15 zuweilen aber doch auch vor den populus oder die plebs kamen, die Statthalterschaften zu vertheilen und die Rechte der Statthalter zu bestimmen (provincias ordinare und ornare); doch verbat sich auch Mancher
 20 die Provinzen ganz.

Außer den zwey Consuln waren nun sechs Präto ren, Einer, der Glückllchste, für die urbana jurisdictio, ein Anderer für Die inter cives et peregrinos, und Vier
 25 für die Untersuchung bestimmter Verbrechen. Zwey Aedilen gehörten auch zu den Curul-Obri gkeiten. Die Zahl der Quästoren mußte nun vermehrt seyn.

Dicta-

Dictatoren hatte man seit bald einem JahrHunderte nicht mehr ernannt. Dagegen ward in dringenden Fällen vom Senate erklärt, das Vaterland sey in Gefahr (*videant Consules, ne quid res publica detrimenti caperet*), um die Consuln gegen Verantwortung mehr zu decken.

Von Zeit zu Zeit, der Regel nach alle fünf Jahre, wurden Zwey der ersten Männer in Rom (*Censores*) ernannt, um die 10 VolksVersammlungen und den Senat zu ergänzen und zu reinigen, um die gar zu milde Anstalt der *judicia publica* zu ersetzen, und um die Contracte über die öffentliche Einnahme und Ausgabe zu schließen. 15

Die OberHäupter der Plebs waren unverändert; nur sollte kein Sohn einer CensurObrigkeit, bey Lebzeiten seines Vaters, Tribun werden.

¹⁾ Beym *interrex* noch, s. die Rede *pro domo* 14.

Magistratus einzelner Gemeinden.

In den einzelnen Gemeinden (*o. m. c. p. f. v. c. ct.* [*oppida, municipia, coloniae, praefecturae, fora, vici, concilia-25 bula, castella*]¹⁾) waren nun auch MunicipalObriegkeiten (*Duumviri, Quatuor-
viri,*

682 Zweyter Zeitraum, bis 650 nach Rom.

viri, Praefectus, Aediles, Dictator) mit einem Stadtrathe (ordo), worüber theils die bey *Seraclea* gefundene *lex*, theils jede einzelne *Municipallex*, besondere Bestimmungen enthielt.

- 10 ¹⁾ Die zwey cursiv gedruckten Benennungen kommen in der *lex Rubria* (*Civ. Mag. B. II. S. 447.*) auch vor; in der bey *Seraclea* Gefundenen nur die sechs Andern (*Civ. Mag. B. III. S. 369.*); *PAUL. Sent. 4, 6. §. 2.* hat sie alle Acht bis auf *fora*. Daß die *praefecturae* keine selbst gewählte *MunicipalObriegkeit* gehabt haben sollen, wie *Cujas* (*Obs. 11, 24.*) allgemein behauptet, widerlegt sich aus der zweyten Stelle.
- 15

II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.

Jus sacrum.

- 20 I. Für den öffentlichen Unterricht war noch immer Nichts als der Gottesdienst, welchem nun meistens ¹⁾ auch Plebejer vorstanden, der aber von seiner Wirksamkeit, besonders bey dem Eide, Viel verloren hatte.
- Die

II. Lehre v. den einz. öffentl. Anstalten. 683

Die Bacchanalien waren verboten. — Für die Griechische Gelehrsamkeit und Bildung that man von Seiten der höchsten Gewalt Nichts, als daß jetzt doch die Lehrer (Philosophi, Rhetores) geduldet wurden (S. 5366. Anm. 2.).

1) Eine Ausnahme Tac. *Ann.* 4, 16.

Kriegs Wesen.

II. Für die bey den auswärtigen Angelegenheiten nöthige Gewalt waren die Römer zwar noch zum Reihedienst verbunden, man gab den Kriegern aber doch Sold und Kleidung. Jetzt konnte aber selten mehr ein Krieg so geführt werden, wie ehemahls, daß jeden Winter das Heer aus einander ging. Auch widmete sich dem Kriegsdienste schon ein eigener Stand, wovon Jeder nicht nur so lange er diente, sondern auch als veteranus (der seinen Abschied und seine Versorgung erhalten hat), nicht gerade nur als zum weitem Dienste unfähig, zu leben haben wollte. Daher war nun ein großer Unterschied zwischen alten Legionen und Neuen. Als Veteranen hofften die Krieger von ihrem Anführer, mehr als vom gemeinen Wesen, Geld und bald auch Grundstücke zu erhalten. Ueber die Befehlshaber

684 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

ber s. oben S. 680. Die verbündeten Könige und Völker stellten nun ihre Hülfs-Völker, welche nicht auf Römischen Fuß bewaffnet und eingerichtet waren.

5 RechtsPflege. Magistratus dazu.

* In den ältern Werken verschieden, in Denen
* ad edictum vorn, in Denen juris civilis
* hinten (S. 658. 3. 7.)

10 Dig. 2, 1. de jurisdictione, nicht aber Con.
3, 13. de jurisdictione omnium judicum
et de foro competente (Siebente Encycl.
S. 154. Anm.).

* III. Bey der RechtsPflege in Privat-

* Sachen (jurisdictio) ist es sehr zweifelhaft,

15 * Was darin erst im folgenden ZeitRaume

* durch die leges Juliae eingeführt worden

* ist. Für sie, und zwar, wie man immer

annimmt, für Alle, war in Rom jetzt schon

seit beynahe drey JahrHundertern eine eigene,

20 nun schon lange sogar verdoppelte Obrigkeit,

welche aber doch auch andere öffentliche An-

gelegenheiten besorgte, und welcher auf der

andern Seite ihre Collegien, auch die Con-

suln und Tribunen, doch nicht Alles, was

25 das RechtSprechen betraf, überließen. In

gewissen Sachen sprachen die Aedilen. —

Eben so sprach in den Provinzen jeder Statt-

Halter Recht, und hielt dazu jährlich Ge-

richte (conventus, ordinaria judicia) ¹).

Die

Die Quästoren vertraten da die Stelle der Aedilen. — RechtsVerständige brauchten alle Diese bey Weitem nicht zu seyn, und auch unter ihren StellVertretern (*cui mandata est jurisdictio*) und ihren RathGebern, 5 welche neben ihnen auf dem tribunal (nicht RichterStuhl, sondern eher Tribüne, Bühne) *saßen (*assessores*), waren nicht bloß Rechts= Gelehrte. — In den einzelnen Gemeinden thaten es die Obrigkeiten des Orts, jedoch, 10 der Regel nach, nur in eiligen oder weniger wichtigen Sachen. Eines dem Andern untergeordnete Gerichte (s. g. Instanzen) hatten die Römer jetzt nicht; dagegen war *bey ihnen die Frage, wie hoch eine Obrig= 15 *keit überhaupt Recht sprechen dürfe, eben *so häufig bestimmt, wie bey uns Die, bis zu welcher Summe ein Richter der letzte seyn solle.

¹⁾ *Inst.* 3, 12. (13.) und *Theophilus.* 20

GerichtsStand.

* *DIG.* 5, 1. de *judiciis* et ubi quisque (nach *Verschiedenheit seiner Verhältnisse) *agere vel conveniri debeat* (eine Ueberschrift, deren erste Worte man so oft mit dem Inhalte der 25 ganzen P. II. verwechselt, und deren Letzte man so oft übersehen hat).

* *COV.* 3, 1. de *judiciis* zwar auch, aber haupt= *sächlich 13. s. S. 684. §. 10.

Jetzt

Jetzt mußte nothwendig schon die Frage vorkommen, Welche, von mehrern Obrigkeiten in einer Sache angegangen werden kann; wir haben aber nur Viel spätere Nachrichten darüber, und darnach scheint, bis es sich in unserm vierten ZeitRaume änderte, überall, wo ein bestimmter Gegner vorkam, die Regel gegolten zu haben: actor rei forum sequitur (n. a. u. [S. 655. Z. 19.], wobey aber freylich die Zweydeutigkeit nicht vermieden war, ob rei von res oder von reus herkommt), d. h. der bleibende Wohn-Ort (domicilium) des Beklagten entschied und nicht die Lage des Gegenstandes. Jetzt der Römer hatte aber seine origo in Rom, und konnte da belangt werden, wenn er sich auch nur vorübergehend da befand, Abgeordnete (legati) wohl schon jetzt ausgenommen.

20 Statt Dessen, was wir einen befreyten GerichtsStand nennen, gab es wohl schon jetzt Stellen, die, so lange man sie bekleidete, von allem GerichtsZwange befreyten ¹⁾. Ob aber schon in diesem ZeitRaume 25 jemand vor Dem, unter dessen Anführung er stand, belangt wurde, ist zweifelhaft ²⁾.

¹⁾ Die Worte des Edicts heißen im fr. 1. §. 1. D. 4, 6. QUUM . . . SECUMVE AGENDI POTESTATEM NON FACERET AUT QUUM EUM

EUM INVITUM IN JUS VOCARE NON LICE-
RET. . . Letzteres ließe sich als die Angabe,
*wann Ersteres Statt finde, ansehen. Uebri-
*gens ist etwas Aehnliches bey dem auch
*nur auf kurze Zeit ernannten Rector man- 5
cher hohen Schulen noch jetzt.

- 2) *Sub quo meres, kommt in Mai's Pa-
*limpsesten vor. fr. 23. §. 1. D. 50, 1.

Centumvirn.

In Rom waren nun gewiß schon die 10
Centumvirn. Ob der Prätor an ihrer Spitze
stand, ist jetzt noch sehr zweifelhaft, wenn
gleich, spät im folgenden ZeitRaume, eine
Spur davon vorkommt. Im Edicte ist,
*so Viel wir wissen, nicht von ihnen die 15
Nede. Wie war die Verfassung, wie Viele
waren mit einer einzelnen Sache beschäftigt,
kam Alles, wie wir sagen, im Plenum vor,
*oder gab es einzelne Abtheilungen, wie un-
sere Senate ¹⁾, Welches war das eigent- 20
liche Kennzeichen Dessen, was vor sie
kam ²⁾? Waren sie mit den ordinaria
judicia in den Provinzen, oder mit den re-
cuperatores zu vergleichen? Auch das Ver-
hältniß der decemviri stlitibus judicandis 25
zu ihnen ist zweifelhaft. Daß sie in dem
folgenden ZeitRaume wichtiger waren, als
in dem Gegenwärtigen, leidet kaum einen
Zwei-

Zweifel. Nicht eine einzige Rede von Cicero (d. h. wohl von Denen, die herausgegeben waren) sey vor den Centumviren gehalten worden, sagt das Gespräch de causis corruptae eloquentiae ausdrücklich, und doch haben wir Reden von ihm vor einem einzigen iudex.

- 10 ¹⁾ Man könnte glauben, daß hastae praeesse deute darauf, eine solche Abtheilung habe hasta geheißen. Für den Rahmen consilium wäre VAL. MAX. 7, 7. 1. da er sagt, eine RechtsSache sey omnibus consiliis gewonnen worden, und Dieß * omnibus sententiis entgegen setzt.
- 15 ²⁾ Ueber die Competenz des CentumviralGerichts von Bethmann Hollweg in der ZeitSchrift V. S. 358 . . . 400. ist unleugbar das Beste, was wir über diese Frage haben. Nach ihm ist das KennZeichen das
- 20 Eigenthum ex jure Quiritium, weil nach Diesem der Censuß sich richtete. Sollten aber die Römer beym Censuß gar nicht * und nie auf das dives positus in foenore nummis gesehen haben? Daß der
- 25 Prator ursprünglich mehr für die Actionen aus Forderungen war, ist wohl ausgemacht, s. oben S. 641. Z. 15., und weil man aus irgend einem Grunde wünschte, bey ihm auch Eigenthum und Erbschaften zu
- 30 verhandeln, so wurden Diese in sponsiones eingekleidet, ohngefähr, wie wenn man bey * uns, um eine andere, also z. B. eben eine Eigen-

*Eigenthums- oder ErbschaftsSache, an ein WechselGericht zu bringen, einen Wechsel auf den Fall ausstellte, daß man nicht Eigenthümer oder nicht heres sey, nur damit, *wenn über diesen Wechsel geklagt worden 5 *war, man sich darauf berufen könnte, es sey rechtskräftig entschieden, man sey es. Der Unterschied zwischen der zweyten pars nicht erst unsrer Digesten, de judiciis, von *der Dritten, de rebus (C. 317. §. 20.), 10 die Beziehung des vorletzten Titels von Justinian's Institutionen auf diese zweyte pars, auch die als so auffallend ausgehobene furtiva condictio, vielleicht selbst die Ähnlichkeit des allein bekannten Wortes jus civile, 15 und des so natürlich zu erwartenden jus centumvirale, alle diese Umstände mögen hierbey zu berücksichtigen seyn. Damit hinge denn aber auch wohl zusammen, daß die Römer Eigenthum und Forderungen in 20 ihren Institutionen nicht so unter dem allgemeinen Begriff Vermögen zusammenstellen, wie es jetzt wohl geschieht.

Judex. Arbitr. Recuperatores.

Wer Recht sprach, ernannte sehr oft 25 einen judex (mit I. F. S. A. [judicium fac oder facito, si antequam], auch I. E. [judex esto] und S. P. ¹) wie C. 645.) über pecunia certa entweder data, oder expensa *lata, oder stipulata (also re, litteris, verbis), 30 oder einen arbitr über in quantum aequius
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Ex me-

melius ²⁾. Auch ein judex oder arbiter hatte ein consilium, das er sich selbst wählte ³⁾.

Die recuperatores beruhen nach Festus
 5 auf Verträgen mit Auswärtigen, wie Diese
 * gegen Römer, und umgekehrt Römer
 * gegen sie, ihre Rechte verfolgen sollten.
 Die recuperandae possessionis interdicta
 * und das repetundarum crimen haben we-
 10 * nigstens mit dem Worte Ähnlichkeit. Sie
 werden von der Obrigkeit in der mehrern
 Zahl ernannt ⁴⁾. Cicero erwähnt sie, in
 einer neu aufgefundenen Stelle, als ein Mit-
 tel, die Sache zu beschleunigen ⁵⁾, und Ga-
 15 jus setzt sie oft dem unus judex entgegen.
 Sie können nicht lange vorher gewußt ha-
 ben, daß sie sprechen sollten ⁶⁾. Auch fin-
 den sich recuperatores suppositi beyhm va-
 dimonium, ebenfalls um die Sache zu be-
 20 schleunigen ⁷⁾. Daß sie aber, wie Ernesti
 sagt ⁸⁾, zu den Centumvirn gehört haben
 sollten, ist wenigstens in so fern falsch, als
 in jeder Provinz eine Menge recuperatores
 vorkommen, j. B. ULP. 1, 13. in pro-
 25 vincia XX recuperatores, cives Romani.
 Sie waren nicht in der Provinz eben Das,
 was in Rom die Centumvirn, Dieß folgt
 eher daraus, daß sie über sponsiones auch
 in Rom ⁹⁾ sprachen, als daß die Centum-
 virn

vorn nicht auch darüber gesprochen hätten, s. oben S. 660.

- 1) Ein wesentlicher Unterschied zwischen beyden Ausdrücken ließe sich zwar denken; wir haben aber keine Nachricht darüber. 5
- 2) Cic. *pro Rosc. Com.* 4 und 5. Die Ausdrücke erinnern an die *ars boni et aequi*.
- 3) Cic. *pro Quinctio* 1, 2 u. 30. und GELL. 14, 2. 10
- 4) GAJ. p. 204. l. 1 u. 3.
- 5) Cic. *pro Tullio* 8. bey Mai: *recuperatores dare, ut quam primum res iudicaretur*.
- 6) PLIN. *Ep.* 3, 20. *ut in recuperatoriis 15 iudiciis . . . repente adprehensi sinceri iudices fuimus*.
- 7) GAJ. p. 250. l. 1.
- 8) Cl. Cic. v. *Recuperatores*.
- 9) Lex RUBRIA c. 21. 20

Anstalten gegen Ungerechtigkeit.

DIG. 2, 2. *quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur*.

Die Obrigkeit sowohl als die Parthey, welche in einer einzelnen Sache einen neuen 25 RechtsSatz gegen Jemand angewendet hatte, war nachher schuldig, Denselben auch gegen sich selbst zu jeder Zeit gelten zu lassen.

Fr 2 Ob

Ob aber schon jetzt, beweist die einzelne Spur, die wir davon haben ¹⁾, noch nicht. Auf das Ediciren bezog sich Dieß aber nicht nothwendig.

5 ¹⁾ Cic. ad Quintum 1, 1. n. 7.

Einzele Auftritte.

Dic. 2, 4. de in jus vocando. 13. de edendo.

11. 1. de interrogationibus in jure faciendis et interrogatoriis actionibus.

10 22, 4. de fide instrumentorum. 5. de testibus.

* Wer in jus vocare wollte, mußte, wenn
 * der Gegner eine hohe Stelle bekleidete,
 * warten, bis Dieser sie verloren hatte. Viele
 15 Bestimmungen über die in jus vocatio finden sich in eigenen Titeln des zweyten Buchs der Digesten, wo man aber, mehr als die Compileren thaten ¹⁾, unterscheiden muß, Was zum in jus vocare und Was zum
 20 iudicio sisti gehört. Die actio mußte immer edirt werden, und dabey auch die Urkunden, deren sich der Kläger bediente; Einige, wenigstens nachher, man weiß nicht recht, warum ²⁾? ohne dies und Consul.
 25 * Die litis contestatio, die vor Zeugen geschehene Beglaubigung Dessen, was in
 * jure (nicht in iudicio) geschehen war,
 * wurde auch für Dasjenige selbst genommen,
 wor=

* worüber man Zeugen habe. Die Rück-
 * sieht auf pacta, aber nur auf Erlaubte,
 kommt hier nach einer Stelle des Edicts
 vor, und wahrscheinlich beruhte der Satz,
 wo *insiciando lis crescit*, sey kein *pactum* 5
 erlaubt, der also auch bey dem *judicatum* 3)
 * anwendbar ist, auf einer Stelle in einer
 * ausdrücklichen *lex*, die vielleicht schon in
 diese Zeit gehört. Zuweilen legte wohl schon
 jetzt der Kläger dem Beklagten vor der 10
 * Obrigkeit Fragen (in *jure interrogationes*)
 vor, deren Beantwortung zum Grunde des
 ganzen RechtsStreites diente. Beym Be-
 weise waren die *codices accepti* und *ex-*
pensi wichtig, und die *servi* wurden gefol- 15
 tert (*quaestio de servis habetur*).

1) Eine kleine Verwirrung zeigt sich schon
 darin, daß der Titel *de feriis* im Constitu-
 tionenCoder bey den *judiciis* im dritten
 Buche, in unsern Digesten aber bey der 20
in jus vocatio, im zweyten Buche, also in
 * der ersten *pars* steht. Daß jener Titel
 * nur auf christliche FeyerTage geht, hängt
 * nur damit zusammen, daß er überhaupt
 * lauter spätere *constitutiones* enthält. 25

2) Neuerlich berief sich ein *Advocat* darauf, er
 könnte allenfalls das *Decret* anfechten, weil
 es von einem Sonntage datirt sey.

3) *PAULUS* 1. 1. §. 5. vergl. mit oben S. 634.
 B. 12. Archiv für die civ. Pr. B. VIII. 30
 S.

- * C. 301. und gegen IX. C. 76. wieder
* C. 393.

In integrum restitutio.

AD ED. ziemlich vorn.

- 5 * GAJ. *Inst.* nur beyläufig p. 95. l. 20., und
* öfter p. 206. l. 9 . . . p. 213. l. 5.
PAUL. 1. 7. de integri restitutionibus. 8. de
dolo malo. 9. de minoribus XXV annis.
10 DIG. 4, 1. De in integrum restitutionibus. 2.
Quod metus causa gestum erit. 3. De
dolo malo. 4. De minoribus XXV annis.
5. De capite minutis. 6. Ex quibus cau-
sis majores XXV annis in integrum re-
stituuntur. 7. De alienatione iudicii mu-
tandi causa facta.
15 27, 6. Quod falso tutore autore gestum
esse dicatur.

Eine Ausnahme von den allgemeinen
Regeln kann, wenigstens nachher, ein höhe-
20 rer magistratus, etwa wenn kein Tribun
sich widersetzte, machen (in integrum resti-
* tuere u. u., wenn gleich das Hauptwort
* restitutio immer hinten steht, und zwar
* heißt es bald, es wird ein Mensch, bald
25 ein Rechtsverhältniß, in integrum resti-
tuirt, die Ausnahme heißt aber auch schlecht-
* weg integri restitutio). Gajus gibt es
* öfter mit: praetor succurrit. Eine re-
seissio ist es nicht immer, sondern bey me-
30 * tus (worüber erst Octavius edicirt haben
* soll) ist ratum non habeo, bey dolus
(wor-

*(worüber Aquilius) und capitis diminutio ein iudicium, bey der Minderjährigkeit animadvertam, bey absentia eine actio, bey iudicii mutandi causa eine actio quanti interest, bey dem falsus tutor die in integrum restitutio, so daß es schwer ist, das Gemeinschaftliche aller dieser Fälle aufzusuchen, als daß es eine besondre Art des Verfahrens war. Die Gründe werden entweder besonders erwähnt, theils sind sie 10
* bey etwas Versäumtem das Allgemeine si qua alia justa causa esse videbitur ¹⁾).

¹⁾ Fr. 1. §. 1. D. 4, 6. Justa ist hier gleichbedeutend mit aequa.

R e c e p t u m.

15

Ad edictum hinter der integri restitutio.

Dic. 4, 8. de receptis, qui arbitrium receperunt etc. 9. caupones, stabularii, etc.

Gleich dahinter kommen SchledsRichter vor, welche die Parthyen compromissa 20
*(hier ist es etwas Gegenseitiges) pecunia gewählt haben. Zunächst ist davon die Rede, daß diese arbitri Das, was sie übernommen haben, auch leisten sollen, und weil dieses Uebernehmen eben so receptum heißt, 25
wie Das bey Sachen der Reisenden, oder die sonst verschickt werden, so wird bey dieser
fer

696 Zweyter ZeitRaum, bis 650 nach Rom.

ser Gelegenheit schon lange vor Justinian,
* doch schwerlich schon jetzt, auch Dieses
vorgetragen.

In possessionem mitti.

5 Dig. 36, 4. ut in possessione legatorum . . .
servandorum causa esse liceat.

37, 9. de ventre in possessionem mit-
tendo. 10. de Carboniano edicto.

10 * 42, 4. quibus ex causis in possessionem
* eatur. 5. de rebus autoritate iudicis
* possidendis seu vendendis.

Sehr wichtig sind die Decrete, wodurch
Beschlag auf Etwas gelegt wird (in pos-
sessionem aliquis mittitur), entweder auf
15 eine einzelne Sache, wie z. B. bey dem
damnum infectum, theils aus dem ersten,
theils aus dem zweyten, decretum, — oder
auf ein ganzes Vermögen Dessen, der, ohne
einen defensor zu haben, außen bleibt, wo-
20 bey vielleicht schon jetzt das peremptorium
edictum entweder als das Dritte ¹⁾ oder
nach diesem Dritten vorkommt ²⁾, — oder in
Gemäßheit eines Urtheils (pignus quod in
causa iudicati capitur, nicht iudiciale), —
25 oder auf das Vermögen des Zahlungsunfä-
higen und dadurch den infames gleichgesetz-
ten Schuldners, welches bald außer der
Vollstreckung an der Person, dem duci ju-
bere, genannt wird ³⁾, bald nicht ⁴⁾, so,
daß

daß im letztern Falle bloß von der Person die Rede ist und nicht vom Vermögen, — oder endlich des Verstorbenen, der legirt oder zu seinem Erben ein Kind im Mutterleibe, oder einen impubes, welchem ErbRecht und status zugleich bestritten wird, hinterlassen hat. Dieses letzte mitti in possessionem bonorum zu einstweiligem Unterhalte (beym venter, und ex Carboniano edicto) hat dazu beygetragen, die B. P. als Prätorische Folge¹⁰ bey den Neuern zu verwirren (S. 613.)

¹⁾ PAUL. Sent. 5, 5. A. §. 7. und const. 8. C. 7, 43.

²⁾ Fr. 68 . . . 70. D. 5, 1.

³⁾ Lex RUBRIA XXII. zweyte Columne l. 46. 15 Civ. Mag. B. II. S. 455.

⁴⁾ l. 19. Ebendas. S. 450.

Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes, außer dem Besitze.

DIG. 39, 1. de operis novi nunciatione. 2. 20

² de damno infecto. 3. de aqua et aquae

* pluviae arcendae.

43, 25 (24.) de remissionibus.

Zu der Erhaltung des Zustandes einer * Sache, und zwar an sich, gehört theils²⁵ die operis novi n. a. u. ¹⁾ nunciatio (wie denunciatio), bis zur remissio ²⁾, theils das damnum infectum n. a. u. (bey Theophilus

philus imperfectum) ³⁾. Von Beyden spricht die lex RUBRIA in Beziehung auf die MunicipalObrigkeiten, welche dort die remissio vornehmen und hier das repromitt-
 5 tere auf die restipulatio und die satisdatio erzwingen oder für geschehen annehmen können, weil es mit diesen Fällen Eile hatte. Die aquae pluviae arcendae actio ist davon sehr verschieden und in der lex Rubria
 10 *nicht erwähnt; sie steht aber in den Digesten dahinter.

1) *Da es mir nun schon ein Mahl Schuld
 *gegeben wird, auf die Wörter, und nah-
 *mentlich auch auf ihre Stellung, zu viel
 15 *Gewicht zu legen, so sey es erlaubt, zu
 *bemerken, von diesem Beyspiele sey, so
 *Biel ich weiß, zuerst bemerkt worden, die
 *Neuern stellten diese Wörter anders als die
 *Alten. Doch war *fr. 1. §. 9. D. 11, 8.*
 20 **fr. 2. §. 10. D. 43, 8. und c. 9. C. 3, 34.*
 *als Ausnahme zugegeben, ob es gleich in
 *der That keine ist, denn *novum opus*
 *kommt da zwar vor, aber nicht: *novi*
 *operis nunciatio, und Beydes läßt sich
 25 *sehr gut erklären. Neuerlich ist nun gar
 *auch die Ueberschrift im ConstitutionenCodex
 *als ein Beweis für die Richtigkeit des
 *neuern SprachGebrauchs angeführt worden.

2) Davon handelt in der lex RUBRIA das
 30 19te Capitel, wovon sich nur die letzten Zeilen erhalten haben. *Civ. Mag. B. II. S. 438.*

3)

II. Lehre v. den einz. öffentl. Anstalten. 699

³⁾ Davon handelt das 20ste, Civ. Mag.
B. II. S. 439.

* U r t h e i l e.

* Von den Urtheilen (sententia in dem
* Sinne, welcher bey den Neuern einen An- 5
* dern verdrängt hat, für welchen sie volum
* mit angenommen haben) wissen wir aus
* diesem ZeitRaume sehr Wenig, als etwa,
* daß die Appellationen ursprünglich auf die
* Tribunen sich bezogen. Die Regel cum 10
* appellari qui dedit judicem, fr. 1. pr.
* D. 49, 3., galt vielleicht jetzt noch nicht.
* Außer der Appellation hatte auch die Be-
* hauptung Statt, es sey gar kein Urtheil
* wirklich ergangen, woben aber gerade noch 15
* ein Mahl so Viel bezahlt werden mußte,
* wenn man Unrecht behielt (sententiae
* revocatio in duplum). Ueber die Execu-
* tion sind die Bestimmungen meist später.

Lehre von Verbrechen und Strafen.

20

Inst. 4, 18. de publicis judiciis.

Dig. 47 u. 48.

IV. Bey der Lehre von Verbrechen hatte
sich die Art des Verfahrens nun so gebildet:
In Rom war für alle Anklagen einer be- 25
stimmten Art, die das Jahr durch vorstie-
len,

len, ein stehender Auftrag (quaestiones perpetuae) Eines der Prätores, besonders Eines der Vier, die keine *jurisdictio* hatten. Jedes förmliche Verfahren über ein Verbrechen (*publicum iudicium*) setzte einen allgemeinen VolksSchluß voraus, der die Person des Anklägers und seines Gehülfen (*subscriptor*), die Person des Angeklagten, die Person der Geschwornen (*judices*) nach Stand und Anzahl, die Art der Zeugen, die *quaestio de servis habenda*, das Recht, Urkunden zu fordern, z. B. keine *tabulae publicae*, kurz das ganze Verfahren, aber wohl zu merken, nur bey dieser bestimmten Art von Verbrechen, festsetzte. Es gab keine allgemeine "peinliche GerichtsOrdnung", aber es gab ihrer erstaunend viele Einzele, denn in einer neuen *lex* über Verbrechen war die Art des Verfahrens die Hauptsache, und die Festsetzung der Strafe gewöhnlich das Unbedeutendste. — Vor dem Befehlshaber einer Provinz hatte wohl kein solches Verfahren gegen Römer Statt, als wegen Meuterey und anderer Verbrechen beym Heere, welche oft sogar durch Decimation bestraft wurden ¹⁾. Auch scheint gegen Verbrecher, die auf der That betroffen waren, viel kürzer verfahren worden zu seyn ²⁾. — In den einzelnen Gemeinden kommen ebenfalls

falls förmliche Gerichte über Verbrechen vor ³⁾. Zur Aushülfe der gar zu vorsichtigen Anstalten zur Bestrafung der Verbrechen war noch das Volk, der Senat und die Censoren. 5

Als Verbrechen kommen nun auch Erpressungen und Mißbräuche der Gewalt der Statthalter (*pecuniae repetundae*) vor, bey denen man nicht wußte, ob das Erkenntniß darüber den Senatoren, als gewesenen 10 oder künftigen Statthaltern, oder den Nicht-Senatoren, als Pächtern der Abgaben, am Wenigsten anvertraut werden könne, und die widerrechtlichen Bewerbungen um obrigkeitliche Stellen (*ambitus*) und überhaupt Hand- 15 lungen gegen das Wohl und die Ehre des Volks (*majestatis* [und zwar *populi Romani*] *crimen*, also ursprünglich, Was man im Anfange der Revolution *crime de lèse-nation* genannt hat). Die *lex SCATINIA* 20 *de nefanda venere* gehört vielleicht nicht hierher.

Mit den Strafen war die wichtige Veränderung vorgegangen, daß nun alle Lebensstrafen gegen Römer abgeschafft waren, oder 25 eigentlich nicht mehr vollzogen wurden, weil der Verurtheilte sich während des Verfahrens flüchten durfte, so daß also seine Strafe nur im Verluste aller seiner ehrgeizigen Hoff-

Hoffnungen und in der Entfernung von Dem, was Rom so reizend machte, bestand; doch ging Dieß nicht auf außerordentliche Fälle, besonders nicht darauf, wenn der Verbrecher
 5 für einen Feind erklärt ward, und dann blieben ja auch die lebensStrafen gegen NichtRömer und gegen servi. Nach und nach kam die aquae et ignis interdictio durch eine lex oder einen magistratus ⁴⁾ auf,
 10 welche aus ganz Italien verbannte. Geld- Strafen waren auch noch sehr gewöhnlich. Zu den Ursachen der infamia gehörte auch NichtBeobachtung der Trauer, aber eine infamirende Strafe kannte das Römische
 15 Recht nicht.

¹⁾ App. B. Civ. 3, 56.

²⁾ App. B. Civ. 2, 6. "daß sie, wie im Verbrechen gefunden, ungehört verurtheilt wurden."

20 ³⁾ Civ. Mag. B. III. S. 378.

⁴⁾ Liv. 25, 4. App. B. Civ. 1, 31.

Öeffentliche Einkünfte und Ausgaben.

V. Die öffentlichen Einkünfte beruhten nun nicht mehr auf dem census, der Des-
 25 wegen auch schon seltener ward, sondern auf indirecten Abgaben bey'm Kaufe und der Freylassung (vicesima rerum venalium,
 scr-

servorumque manumittendorum)¹⁾, — auf den Zinsen der agri vectigales, so Viel die lex Thoria übrig gelassen hatte, — auf dem Ertrage der Provinzen, — und auf der Beute von überwundenen Völkern. Die 5 Erhebung geschah durch Verpachtung an societates publicanorum, wobey Einer als manceps vorkam.

Die Ausgaben des gemeinen Wesens bestanden hauptsächlich im Solde des Heers¹⁰ (die SeeMacht kostete Wenig), in den Largitionen an die Römer einer gewissen Art²⁾, wodurch aber, da sie in auswärtigem Getraide zu einem geringen Preise bestanden, der Ackerbau in Italien völlig darnieder¹⁵ gedrückt ward, — und endlich in der Anlage und Unterhaltung von Straßen, Theatern und Wasserleitungen (ultro tributa³⁾).

¹⁾ Von StempelPapier, Sporteln, und andern Abgaben, welche auf Erschwerung der²⁰ privatrechtlichen Verhandlungen oft so großen Einfluß haben, war in Rom noch gar nicht die Rede.

²⁾ Daß Manche Nichts bekamen, ergibt sich aus der bey Heraclea gefundenen Lex,²⁵ Civ. Mag. B. III. S. 350.; aber die Bestimmung, Wer Diese waren, haben wir nicht mehr.

³⁾ Die opera publica selbst hießen auch so, und nicht bloß, Was die Regierung den³⁰ Unternehmern dazu lieferte.

P o l i z e y.

VI. Die Polizen betraf auch unentgeltliche SchauSpiele, die nun oft zu den schönen Künsten gehörten; die AufwandsGesetze (leges sumtuariae) hatten keine Kraft mehr; für die Unterhaltung der Straßen in Rom und die Sicherheit, nicht überfahren zu werden ¹⁾, war nach Möglichkeit gesorgt. Interdicte kamen auch bey Polizen Gegenständen vor, s. oben S. 669. Z. 34.

¹⁾ Civ. Mag. B. III. S. 351 . . . 368.

L e h r b u c h
der
Geschichte
des
R ö m i s c h e n R e c h t s,
biß auf
J u s t i n i a n,
vom
GeheimenJustizRath Ritter Hugo
in Göttingen.

Elfte, sehr veränderte Auflage.

Zweyte Abtheilung.

B e r l i n,
bey August Mylius. 1832.

Dritter ZeitRaum.

Von 650 bis Severus Alexander.

Geschichte der Quellen.

* Ordnung des Vorzutragenden.

* Auch bey diesem ZeitRaume müssen 5
 * zuerst die Veränderungen im Allgemeinen
 * abgehandelt werden, wodurch er sich von
 * dem Vorhergehenden unterscheidet. Also
 * die Menschen, welche uns bey der Ge-
 * schichte des Römischen Rechts angehen, 10
 * waren nun, wenn sie frey waren, fast
 * Alle auch Römer. Die Bildung war von
 * der höchsten Stufe nun schon dahin gesun-
 * ken, daß Belesenheit und Gelehrsamkeit
 * fast zu Viel galten. Das Land hatte 15
 * seine größte Ausdehnung erreicht, und da-
 * von selbst am Ende dieses ZeitRaums bey-
 * Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 19 nahe

* nahe noch Nichts verloren. Die Mannich-
 * faltigkeit der Länder, in welchen nun, we-
 * nigstens auch, Römisches Recht galt, war
 * sehr groß. Die Verfassung erlitt die wich-
 5 * tige Veränderung, daß sie ohngefähr nach
 * dem ersten Jünstel dieses ZeitRaums mo-
 * narchisch wurde. Was freylich nicht so
 * streng zu nehmen ist, als ob der Regieren-
 * den nie Mehrere zugleich gewesen wären,
 10 * oder als ob alle Rechte dem princeps,
 * imperator, Caesar, Augustus, immer
 * auf seine ganze LebensZeit bewilligt worden
 * wären. Eine Erblichkeit der RegentenGewalt
 * war nie festgesetzt; aber, wenn eine Regie-
 15 * rung ruhig endigte, so folgte der heres, selbst
 * wenn er es nur durch Adoption, oder durch
 * ein Testament, wurde, dem Verstorbenen auch
 * in der Regierung, und man sah dabey zwar
 * auf das männliche Geschlecht, aber nicht
 20 * nothwendig auf ein reifes Alter, oder
 * daß er schon bey Lebzeiten seines Vorgän-
 * gers, als der Nächste nach ihm, an den Ge-
 * schäften Theil genommen hätte. Sehr oft
 * wurde aber ein Regent gewaltsam verdrängt.
 25 * So schwer es nun ist, die in der neuern
 * Geschichte der s. g. erblichen Monarchien
 * gewöhnliche Eintheilung nach regierenden
 * Häusern hier anzuwenden, so ist doch auch
 * hier die Angabe, unter Wessen Regierung
 Etwas

* Etwas geschah, so natürlich, daß, bey der
 * Geschichte der Quellen wenigstens, wenn
 * gleich nicht bey den beyden andern Rück-
 * sichten auch dieses ZeitRaums, ein Un-
 * terschied zwischen der Zeit, der noch groß-
 * ten Theils republicanischen Verfassung, und
 * der Monarchischen, gemacht werden muß.
 * In den ersten siebenzig Jahren, im ersten
 * Viertel dieses ZeitRaums kommt noch nicht,
 * wie nachher immer, wenigstens ein Kaiser.
 * vor, nach welchem sich die ZeitBestimmung
 * richtet, und es wurden doch, besonders der
 * VolksSchlüsse, nie Mehr gemacht, als ge-
 * rade in den bürgerlichen Kriegen zu Anfang
 * dieses ZeitRaums ¹⁾; allein auch von Die-
 * sen sind bey Weitem nicht Alle für das Pri-
 * vatRecht merkwürdig.

¹⁾ Corruptissima republica plurimae leges.
 Tac. Ann. 3, 27.

* VolksSchlüsse über die Quellen des Rechts überhaupt. 20

Von den beyden schon oben S. 7. 3. 7 ff.
 angeführten Urkunden, deren zwar Keine auch
 nur der größte Theil des VolksSchlusses,
 zu dem sie gehört, seyn kann, deren Jede
 aber doch höchst wichtig ist und wichtiger,
 als wohl irgend eine auch so außer Büchern
 auf uns gekommene Urkunde des Röml.

schen Rechts, bezieht sich auf das sociale bellum ohne Zweifel die Eine, die lex Rubria für das CisAlpische Gallien. Ob Dieß aber auch bey dem andern Volks-
 5 Schlusse der Fall ist, ob er eben so auf einen Bezirk in Unter Italien oder Groß-Griechenland geht, ist bey der Einmischung ganz fremdartiger Dinge, z. B. der StraßenPolizey in Rom selbst, welche doch
 10 eben so wenig dort von der Bewilligung der Bewohner kleiner Städte abhängig gemacht, als in Diesen nachgeahmt werden sollte, sehr zweifelhaft. Man müßte etwa sagen, die Rechte und Pflichten, wenn man nach Rom
 15 *ziehe, und Die, wenn man gerade in die-
 *sem seinem vorigen Vaterlande bleibe, seyen darin zusammengestellt.

*Lex Cornelia über Eine Quelle, das Ediciren.

Eine lex CORNELIA, die nicht von
 20 Sulla, sondern von dem Tribune, den Cicero in einer, auch großen Theils nur noch
 *als Bruchstück, und mit dem s. g. Asconius, vorhandenen, Rede vertheidigte,
 *herrührt, von welcher auch Cassius Dio
 25 *spricht, betraf die Prätorischen Edicte. Die Prätores (Welche? wohl nicht bloß die in Rom Recht Sprechenden) sollten gleich
 beym

beym Antritte ihres Amtes ediciren, wie sie
 Recht sprechen wollten, und an diese ihre
 Bekanntmachungen beständig gebunden seyn.
 Dieß hieß zuverlässig nicht so Viel: man
 solle ediciren, da es bisher nicht geschehen 5
 war, (S. 419.), oder auch nicht: jeder Prä-
 tor müsse Das beybehalten, was sein Vor-
 gänger bekannt gemacht habe; und dazu,
 daß dieses letztere nicht der Sinn sey, braucht
 es der Gewalt gar nicht, die man den Wor- 10
 ten hat anthun wollen ¹⁾. Allein Was
 hieß es denn, zumahl da die Großen dieses
 *Plebiscit, freylich auch noch in Verbin-
 *dung mit etwas Anderm (S. 412. Anm. 5.),
 so übel nahmen? Entweder war nun nur 15
 ein neues strenges Verbot zu Dem, was
 ohnehin unerlaubt war, gekommen, oder die
 Prätores hatten vorher in demselben Jahre,
 der Eine so, der Andere anders, edicirt und
 decretirt ²⁾, oder endlich der Antrag von 20
 Cornelius befohl, daß das Edict ausführ-
 licher seyn sollte, als bisher, daß j. B. gar
 keine actio ohne eine Stelle des Edicts
 mehr Statt finden dürfe. Ob diese lex ge-
 *blieben sey, ist noch sehr zweifelhaft. Wo 25
 *sonst von dem Edicte die Rede ist, kommt
 *sie nicht vor, weder bey Cicero noch bey
 *einem RechtsGelehrten, und unter Diesen
 *so wenig bey Gajus als bey Pomponius.

1)

1) *Der f. g. *Ufconius in Cic. pro Corn. māj. reo* sagt, die *lex* sey dahin gegangen, ut *Praetores ex suis edictis perpetuis jus dicerent*. Da glaubt nun Bach: totius loci contextus docet, *perpetuo* scribendum esse. S. oben S. 416. Anm. 2. *Solutius* hat noch vor Kurzem in vier Handschriften *perpetuis* gefunden.

2) Jeder *Prätor*, auch der die *jurisdictio* nicht hatte, konnte, nach Dem, was S. 93. Anm. 1. angeführt worden ist, Dem Einhalt thun, der Recht sprach, und sich dadurch Freunde machen, und so läßt sich verstehen, Was der f. g. *Ufconius* sagt: *Ambitiosi Praetores varie* (auch wohl in demselben Jahre) *jus dicere consueverant*. — Was das *Ediciren* eines einzelnen *Prätors* betrifft, so erläutert Dieß *Cic. de off. 3, 20. Marius Gratidianus* faßte als *Prätor*, mit allen seinen *Collegen* und den *Tribunen*, ein bey der damaligen MünzVermirrung dringend nöthiges *Edict* ab, und hatte die Dreistigkeit, es ganz allein, bloß als sein Werk, bekannt zu machen. Er allein hatte nun auch die Ehre davon, die freylich sehr weit ging. — Merkwürdig ist es aber doch, daß im *Edicte* immer nur von einem einzelnen *Prätor* die Rede ist, und es auch nie heißt: *praetores ajunt*.

30 *VolksSchlüsse über *Ufucapion*.

*Von VolksSchlüssen über eine einzelne Lehre gehören gewiß, oder doch wahrscheinlich,

*lich, in diese Zeit, als Solche, die beyläufig an der *usucapio* Etwas bestimmten:

Lex PLAUTIA, welche die Erfindung Dessen, was durch Gewalt erlangt war, hinwegräumte. 5

Die **lex JULIA repetundarum** verbot die *Usucapion* Dessen, was durch Erpressungen und Bestechungen in einer Provinz erworben worden war ¹⁾).

Die **lex SCRIBONIA viaria** ist wohl 10 Dieselbe, welche am CivilRechte Etwas geändert haben soll (S. 381.), Was denn *wohl auch beyläufig geschehen seyn mußte.

¹⁾ Auf solche VolksSchlüsse, die die Erfindung hinderten, geht wohl das so oft zu weit 15 ausgedehnte *fr. 136. (178.) D. 50, 17.*

Ueber Testamente. **Lex Cornelia** und **lex Falcidia**.

Lex CORNELIA de falsis oder testamentaria setzte höchst wahrscheinlich auch auf das Unterschreiben und Unterschlagen von 20 Testamenten Derer, die in feindlicher *servitus* gestorben waren, dieselbe Strafe, wie wenn die Testirer, statt in Gefangenschaft zu gerathen, niedergemacht worden wären. *So nahm man denn an, bey der Gültig-25 *keit des Testaments sey es einerley. Dieß ist

714 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

ist die *fictio legis Corneliae* (S. 432. Anm. 4.) ¹).

Die *lex FALCIDIA* sicherte wenigstens
Einen von mehrern Testamentsheredes, oder
5 eigentlich das Testament selbst, gegen die
Verschwendung des Testirers an Legaten,
oder gegen einen Irrthum von seiner Seite,
oder gegen die nach dem Testamente, worin
Biel legirt worden war, erfolgte Abnahme
10 des Vermögens; Dinge, wegen welcher,
trotz der *lex Furia* und *Voconia*, oft selbst
die *hereditates* wohlhabender Leute von den
ernannten heredes ausgeschlagen wurden,
und also die schon unter den Triumvirn ein-
15 *geführten und von nun an JahrHunderte
*lang höchst wichtigen Abgaben von Testa-
menten Nichts eintrugen.

Die *lex* fing damit an, eine völlige
Freiheit des Legirens, nur unter Einschrän-
20 kungen, deren Ausgemachteste die Neuern
* *quarta Falcidia* nennen, da *Falcidia*, wenn
*es nicht *lex* bedeutet, den Zusatz *portio*
*hinter sich haben muß, zu verordnen, also
die frühern Einschränkungen aufzuheben. Da-
25 bey nahm sie gegen Das, was sich wenig-
stens aus dem bald darauf folgenden Rechte
erwarten ließ, vielleicht um absichtliche Be-
schleunigung oder Verspätung der Antretung
zu verhüten, auf das Vermögen zur Zeit
des

des Todes Rücksicht, und der Antrag scheint ursprünglich nur darauf gegangen zu seyn, *daß den heredes zusammen, wenigstens *Einem von ihnen, der vierte Theil des Vermögens gelassen werden sollte. Die Aus- 5
dehnung auf den vierten Theil eines jeden einzelnen Erbtheils war also Eine von den mehreren Aenderungen, die erst nachher mit dieser Lehre vorgingen.

Ob auch die höchst wichtige, darauf 10
sich beziehende, Lehre von der gewissen Verwandten zu lassenden legitima portio, wie *dieses Viertel (Falcidiae quantitas) bey *den Alten Vorzugsweise, bey den Neuern *irrig legitima schlechtweg, heißt, eine spä- 15
tere Ausdehnung war, oder ob in der Lex selbst ausdrücklich stand, sie sollten eben so Viel haben, als den heredes gegen die Legatarien gelassen werden mußte, wissen wir nicht ²⁾. 20

²⁾ Bach zweifelt daran, daß diese fictio legis Corneliae testamentariae aus der lex Cornelia testamentaria von Sulla herkomme, denn bey den vielen Kriegen der Römer sey die Veranlassung dazu schon 25
Viel früher da gewesen. Allein gerade in den Punischen Kriegen, die er anführt, verfuhr man gegen die Mitbürger, die sich ergeben hatten, so strenge, daß man ihren Verwandten nicht ein Mahl erlaubte, sie 30
loß:

loszukaufen, Arr. *Hannib.* 28. Daß übrige
gens: PAUL. *Sent.* 3; 4. A. §. 8. diese lex
Cornelia auch bey der legitima hereditas
anführt, ist eine natürliche Ausdehnung
5 Derselben.

- 2) Daß die Lex, worauf sich der Ausdruck:
der, in der Lex bestimmte Theil (legitima
portio, unrichtig übersetzt: Pflichttheil,
wenn gleich der Deutsche Name sonst etwas
10 * Wahres enthält, besonders daß Pflicht bey
* Weitem nicht imhiet eine bloße Gewissens-
* Pflicht sey) bezog; die lex Falcidia und
nicht eine lex Glitia oder Glicia (nach der
15 Ueberschrift von fr. 4. D. 5, 2. und nach
Cujas) sey, ist jetzt ausgemacht. Außer
den Stellen bey Brissou (*Falcidia* n. 4.)
gehört hierher auch in Mai's Palimpsesten
* de donationibus p. 10. l. 2 u. 3. und
* quanto donator p. 9. l. 5, ferner im
20 * Theodosischen Codex c. 4. §. 1. 5, 1.
* und c. 28. 16, 8. Die Nov. 8. (6, 1.
§. 3.) von Majorian nennt sie ausdrücklich
die Falcidiae quantitas. So auch die
Burgundische lex Romana 31. (30.), und
25 im Fränkischen Reiche wird der Pflichttheil
oft Falcidia genannt, wie sich aus mehrern
Stellen in Savigny's zweytem Bande er-
* gibt. Justinian's Novelle 66. im Eingänge.
Isidor unter leges consulares et tribuni-
30 tiae sagt: Falcidius habe die extranei den
* heredes entgegengesetzt. PERRI *except.* 1.
* cap. 13. Die Stelle bey Isidor, die auch
bey Gratian als c. 6. D. 2. vorkommt, ist
noch um Deswillen zu erwähnen, weil sie
die

die lex Falcidia unter August und fast ausdrücklich nach der lex Julia et Papia Poppaea setzt, Was gegen das bestimmte Zeugniß von Cassius Dio, 48. p. 377. für das Jahr 714, ist. Eusebius, den die correctores für Isidor's Quelle halten, ist es wenigstens für extraneis nicht.

Ueber obligationes und actiones.

* Von den diesen dritten Theil des Institutionen Systems betreffenden Volkschlüssen, 10
 * sen, welche nicht mit Gewißheit in den vorigen ZeitRaum haben gesetzt werden können, ist es also auch möglich, daß der Eine
 * oder Andere davon hierher gehöre.

Was man lex Cornelia de injuriis nennen 15
 * könnte, wie es einige Mal wirklich in den Digesten, und nach einer Les Art als eine
 * eigene lex, heißt, aber nur so wie ja auch die lex Julia de fundo dotali genannt wird, hält man gewöhnlich für eine eigene lex, 20
 * das Gegentheil scheint aber Theophilus zu sagen ¹⁾.

Wahrscheinlich gehört die Erste von den zwey leges Juliae judicariae, welche von Gajus hinter der lex Aebutia angeführt 25
 * werden, hierher, indem sie vom Dictator Caesar war. Worin sich ihr Inhalt von
 * Dem der Zwenten, oder vielmehr der Zwen, publicorum und privatorum, die bey August

gust vorkommen werden, unterschied, läßt sich nicht angeben.

- 5 ¹⁾ Zu 4, 4. §. 8. "auch die lex Cornelia vernachlässigte nicht, von Beschimpfungen zu sprechen." Höchstwahrscheinlich war es die lex Cornelia de sicariis. Wäre eine eigene lex Cornelia de injuriis gewesen, so hieße auch wohl die Ueberschrift des Titels de injuriis eher: ad legem Corneliam
- 10 *de injuriis. Doch ist hiergegen bemerkt *worden, das Meiste von dieser Lehre sey *aus dem Edicte.

* SenatsSchlüsse und Was zum Edicte hinzugekommen ist.

- * Von SenatsSchlüssen ist auch in dem
- 15 *Anfange dieses ZeitRaums noch kein Ein-
*zeler hier zu bemerken.

- * Von dem Edicte gehört schon hierher,
* daß Servius Sulpicius zwey sehr kurze
* Bücher, Ufilius aber zuerst genauer dar-
20 *über, geschrieben habe, da, Was Pompo-
*nius von letzterm sagt: edictum primus
*diligenter composuit, höchst wahrscheinlich
*so zu verstehen ist.

- * Von einem einzelnen Edicte gibt uns
- 25 eine neu aufgefundenene Stelle von Cicero
*(pro Tullio n. 6.) die Nachricht, ganz
vor Kurzem habe Marcus Lucullus ein
eige-

eigenes *judicium* über *armatis hominibus* *damnum datum* eingeführt ¹⁾).

¹⁾ Savigny in der Zeitschrift V. S. 126.

Versuchte Bearbeitung von oben herab.

* Von Cäsar sagt Sueton, von Pom- 5
* pejus und Cäsar aber Isidor, und aus
ihm Gratian, Pompejus habe die *leges*
in Bücher bringen, Cäsar auch noch das
jus civile ad certum modum redigere
wollen; Dieß paßt nun am leichtesten zu 10
einer Sammlung von VolksSchlüssen, die
denn natürlich gemustert worden wären, wie
jetzt in England mit den ParlamentsActen
etwas Aehnliches vorgeschlagen worden ist,
was mit dem *common-law* Nichts zu thun 15
hat. Uebergangen darf indessen dieses Vor-
haben, welches bey Pompejus die Furcht
vor Tadeln, bey Cäsar sein Tod, gehindert
habe, nicht werden, da man es, oder ob-
gleich man es schon in den nach den Justi- 20
tutionenTiteln gehenden LehrBüchern erwähnt,
und zwar, Was es gewiß nicht war, als
etwas Dem, was Justinian ausgeführt
hat, Aehnliches.

Uge:

* Allgemeine Bemerkungen über die Kaiser dieses
* ZeitRaums.

* Ehe wir nun zu den einzelnen Quellen
* des Rechts unter den Kaisern dieses Zeit-
5 * Raums übergehen, scheint es rathsam, ei-
* niges Allgemeine voraus zu schicken, wo-
* von in der RechtsGeschichte Mehr als in
* der ohnehin beym Vortrage nicht leicht so
* weit reichenden Römischen Geschichte über-
10 * haupt gesagt wird.

Die Lex über das Kaiserthum, die später lex
Regia heißt.

* Schon der erste August bekam nach
* und nach, und jeder nachfolgende Kaiser
15 * theils eben so, theils bey Antritt der Re-
gierung mit einem Mahle, eine Menge Rechte,
bald durch VolksSchlüsse, bald durch Schlüsse
des Senats, wobey denn das nachher noch
besonders zu erwähnende Verhältniß zwischen
20 beyden Arten von Quellen in Betracht kommt.
Hierüber haben wir das oben S. 7. Z. 1.
* erwähnte SchlußStück (wie wir sagen wür-
* den, das letzte Blatt) einer lex, so nennt
sie sich selbst mehrere Mahle ganz bestimmt,
25 beym RegierungsAntritte von Vespasian ¹⁾.
* Wichtig ist die Frage, Was es damit
* für eine Bewandniß habe, fast nur um
* Deswillen, weil fast in jeder RechtsGe-
schichte

* schichte hierüber eine Meinung vorgetragen
 * wird. Also die GeschichtSchreiber, namentlich Tacitus und Cassius Dio, erwähnen die einzelnen Bewilligungen, aber
 * nicht die Form eines VolksSchlusses. Un- 5
 * ter unsern RechtsGelehrten sagt Pompo-
 * nius, und zwar in seinem ersten, nicht
 * im zweyten, Abschnitte, man habe dem
 Kaiser das Recht gegeben, daß seine An-
 ordnungen die Kraft eines VolksSchlusses 10
 haben sollten; ob Dieß aber durch eine lex
 oder durch einen SenatsSchluß geschehen
 sey, darauf läßt er sich nicht ein. Gaius
 erwähnt eine lex, wodurch er es bekomme,
 und wegen deren man nie daran gezweifelt 15
 habe ²⁾). Endlich in dem Befehle zur Ab-
 fassung der Digesten (Deo autore §. 7.)
 beruft sich Justinian zur Rechtfertigung sei-
 ner Aenderungen auf eine alte lex, welche
 regia ³⁾ geheißen habe; auch in einer Stelle 20
 der Digesten unter Ulpian's Namen ⁴⁾),
 und in den Institutionen ⁵⁾ wohl eben daher,
 * heißt sie lex, und dann in Theophilus
 * νόμος, im Lateinischen und Griechischen
 regia (ῥεγίος); die Stelle in den Digesten 25
 mischt vergangene und gegenwärtige Zeit,
 die Verfasser der Institutionen und Theo-
 philus sprechen bloß von Ersterer. Ei et
 in eum gibt das Volk jedem Kaiser seine
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 3 § Ge.

Gewalt, sagt die Stelle der Digesten und der Institutionen. Heißen diese Worte, nach der Fülle Dessen, was wir CenzleyStyl nennen können, Dasselbe zwey Mahl, wo-
 5 bey etwa das Erstere bestimmt auf ein Mittheilen, das Zweyte auf ein Uebertragen ginge, oder ist in eum so Viel als in se, oder ist es nach der Aehnlichkeit Dessen, was bey dem Uebergange der Klagen so oft,
 10 * §. B. C. 662. §. 11. mit ad und mit * in, gesagt wird, die dem Kaiser und gegen den Kaiser zustehende Gewalt? Letzteres hat auch noch für sich, daß allerdings weder von einer Anklage gegen den Kaiser,
 15 noch von einem in jus vocari Desselben, ohne daß er einwilligte (C. 686. §. 20.), je die Rede ist. Auf die Aufhebung dieser Rechte über den Kaiser bezieht sich denn auch der Ausdruck lex Augusti in den Di-
 20 gesten (fr. 14. D. 40, 1.) und lex imperii in den Constitutionen (c. 3. C. 6, 23. * von Alexander) und sie liegt in der dritten und letzten Nummer des oben erwähnten Endes einer lex, und in dem princeps
 25 legibus solutus est (fr. 31. D. 1, 3.), von welchem allen aber weder in Gajus noch in Theophilus *) Etwas vorkommt.

*) Die neun letzten Absätze, von denen man freylich nicht weiß, wie Viele vorhergegangen

*gen sind, deren Zahlen also eher von dem
 *Ende an gerechnet seyn sollten, betreffen 1.
 *(die Neunte von hinten) Bündnisse, 2.
 *(die Achte v. h.) SenatsVersammlungen,
 *3. (die Siebente v. h.) Verhandlungen im 5
 *Senate, 4. (die Sechste v. h.) Empfeh-
 *lungen an Senat und Volk, 5. (die Fünfte
 *v. h.) pomoerium, 6. (die Vierte v. h.)
 *Ermessen des gemeinen Besten, 7. (die
 *Drittlete) Befreyung von einzelnen 10
 *leges oder Plebisciten, 8. (die Vor-
 *lete) rückwirkende Kraft auf das ante
 *hanc legem rogatam Geschehene, 9. (die
 *Letzte) Was Heineccius die sanctio
 *nennt, eigentlich aber eher die Aufhebung 15
 *der bey andern Quellen vorkommenden
 *sanctio, etwa wie S. 372. B. 4. das tra-
 *latitium caput de impunitate, Befreyung
 *Dessen, der diese lex für sich hat, von
 *allen Strafen, die ihn, wenn die lex 20
 *nicht wäre, treffen würden. Offenbar muß
 *wohl auch Etwas über die tribunitia
 *potestas des Kaisers, und wahrscheinlich
 *auch Etwas über seine decreta, da ge-
 *wesen, also vorhergegangen seyn. 25

2) p. 2. l. 7 . . . 9. nec unquam dubitatum
 est, quin id legis vicem obtineat, cum
 ipse imperator per legem imperium
 accipiat.

3) *S. oben S. 87. B. 22 ff. Allenfalls läßt 30
 *sich der Name auch als Gegenstück der
 *lex tribunitia, wodurch die Königliche Ge-
 *walt abgeschafft worden seyn sollte, an-
 *sehen. Auf jeden Fall ist aber der Lateini-

- * sche Mahme rex für den Kaiser sehr ge-
 * zwungen, und da er sich aus dem Griechi-
 * schen βασιλεως nicht herleiten läßt, so
 * könnte man doch immer noch eher sagen,
 5 * wie in den frühern Ausgaben gerathen
 * war, die lex sey von einem interrex an
 * das Volk gebracht worden.
- *) Quod principi placuit. (ein Kunstwort
 schon zur Zeit der freyen Verfassung, wor-
 10 aus das von Deutschen, die doch ihr "denn
 daran geschieht unser Wille" hätten kennen
 sollen, wenn sie auch von the king's plea-
 * sure Nichts wußten, so arg gefundene,
 * eigentlich aber doch nur so mißverständene,
 15 altfranzösische tel est notre plaisir ent-
 standen ist) legis habet vigorem, utpote
 cum lege regia, quae de imperio ejus
 lata est, populus ei et in eum omne
 20 suum imperium et potestatem conferat
 fr. 1. pr. D. 1, 4.
- *) §. 6. Inst. 1, 2.
- *) Dieser sagt n. 50. κατα τῆς δημοῦς, s. dar-
 über Sabrot und Wüstemann.

Obrigkeiten unter dem Kaiser.

- 25 Unter August blieben die alten Ober-
 Häupter des ganzen gemeinen Wesens, und
 sie wurden noch immer durch das versam-
 melte Volk gewählt. Daß er auf diese
 Wahlen Einfluß hatte, war wohl sehr na-
 30 türlich, denn welcher Große hatte Diesen
 vor-

vorher nicht auch gehabt, und er war doch
 unleugbar der Größte von Allen ¹⁾, und
 * hatte nach Nr. 4. (also der Sechsten von
 * hinten) des vorhin erwähnten Bruchstücks
 noch besondere Rechte dabey. Von den 5
 neuen Stellen entstand für Rom nun auch
 eine bloß örtliche Obrigkeit, der praefectus
 * urbi, welchen der Kaiser ernannte, auf so
 lange, als es ihm gut dünkte, und zwar
 * fast immer aus den gewesenen Consuln. Wie 10
 * früh für Italien eigene Obrigkeiten unter
 * den Kaisern bestellt wurden, und wie oft
 * sie sich änderten, wissen wir nicht. In
 den Provinzen hatte der Kaiser eine große
 Gewalt ²⁾, aber nicht in Alle fand er es 15
 * nöthig einen legatus Augusti (oder lega-
 * tus principis) zu schicken, und die Ein-
 künfte in die Cassen, woraus die zum Theil
 in der Provinz selbst liegenden Soldaten un-
 terhalten wurden (tributum), zu ziehen; 20
 etwa die Hälfte, freylich die weniger Be-
 deutende, regierten noch abgegangene Con-
 suln und Prätores, die einen Quästor unter
 sich hatten, und die Abgaben blieben wie
 * vorher (stipendium) ³⁾. Praeses pro- 25
 * vinciae (nicht wohl durch Vorsteher zu
 * übersetzen, eher mit den neuern OberPräsi-
 * denten im Preussischen zu vergleichen) war
 * der neue gemeinschaftliche Name für die
 zwey

* zwei Arten von Statthaltern. Einen Bevollmächtigten zunächst für sein Vermögen (procurator), das heißt erst einen FreyGe-
 * lassenen, nachher einen eques, schickte der
 5 * Kaiser doch noch in jede Provinz, bald
 * aber bekam Dieser auch eine jurisdictio,
 * und zuweilen war er sogar der einzige Statthalter.

10 ¹⁾ Tac. *Ann.* 1, 15. Etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant . . . largitionibus ac precibus sordidis . . .

15 ²⁾ Cassius Dio 53, 32. sagt ausdrücklich, der Kaiser habe eine größere Gewalt haben sollen, als die ProConsuln.

³⁾ Gaj. p. 59. l. 3 u. ff. Bisher war THEOPH. II. 1. §. 40. die HauptStelle. Reiz hat sehr viele Neuere dabey angeführt.

Einfluß des Kaiserthums auf das PrivatRecht.

20 Für das PrivatRecht hatte die Veränderung in der Verfassung schon an sich den
 * Einfluß, daß der Kaiser eher geneigt war, den Mißbrauch, welchen Einzelne von ihrer
 * Gewalt über bestimmte Andere und von
 25 ihrem Vermögen machten, einzuschränken, als eine VolksVersammlung es gewesen wäre. Außerdem hörte nun die Beredsamkeit, wodurch das Volk zu Etwas bewogen
 mer.

werden sollte, wenigstens bey PrivatPerso-
 nen, denn bey'm Kaiser nimmt es noch
 Fronto anders, ganz auf, und nur die Ge-
 richtliche blieb. Beydes trug dazu bey, die
 RechtsGelehrsamkeit noch mehr zu heben,⁵
 aber die Nachtheile blieben auch nicht aus,
 die ein höchst scharfsinniger Mann der Re-
 gierung durch RechtsGelehrte zuschreibt ¹⁾
 und die im Grunde schon Folgen einer jeden
 "geruhigen und stillen" Regierung sind.¹⁰
 Fast noch Mehr aber läßt sich daraus er-
 klären, daß die neue Verfassung durch bür-
 gerliche Kriege herbengeführt worden war,
 welche, wenn auch mit Unterbrechungen,
 * doch mehr als ein halbes JahrHundert ge-¹⁵
 * dauert hatten. Während Dieser waren sehr
 viele servi freigelassen worden, zum Theil
 um sie unter die Legionen zu stecken; man
 hatte sich in den Zeiten, wo man seines
 Lebens so Wenig sicher war, und wo man²⁰
 oft erst nach seinem Tode bekannt werden
 lassen wollte, wie man gegen viele Personen
 gedacht habe, noch mehr an die Testamente,
 und selbst an letzte Willen, von welchen kein
 Dritter auch nur zu wissen brauchte, daß²⁵
 sie gemacht seyen, (überhaupt an judicia
 defuncti) gewöhnt. Dazu kam, daß die
 öffentlichen Cassen zum Unterhalte des Heers
 einer neuen Abgabe nicht entbehren konnten,
 und

und daß die schon vorher nicht sehr reinen Sitten durch den Krieg noch mehr verderbt * worden waren, wo man denn namentlich * Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit sehr bequem 5 fand. So unterschied sich die Kaiserliche Regierung für das PrivatRecht besonders auch dadurch, daß sie die Freylassungen einschränkte und die letzten Willen zu Abgaben benutzte, besonders wenn diese Abgaben auf 10 Unverheirathete oder doch Kinderlose fielen. Auch dadurch sollte man zur Ehe bewogen werden, daß nicht nur die Verletzung der ehelichen Treue von Seiten der Frau Nachtheile für sie hervorbrachte, sondern daß 15 überhaupt manche Ausschweifungen, die bisher nur der PrivatRache überlassen waren, nun auch ein *judicium publicum* veranlaßten.

* August's Regierung enthält fast so 20 * viele und so wichtige Veränderungen im * PrivatRechte, wie Die von Constantin * und Justinian.

¹⁾ GAGLIANI *lettres* T. II. p. 124.

Die Auguste bis auf die Antonine.

25 Nach August's Tode regierte Tiber (Tiberius Claudius Nero, sein Stiefsohn, Schwiegersohn und Testamentsheres, auch Au-

August). Gleich beym Anfange der neuen Regierung wurden zum ersten Mahle die magistratus vom Senate und nicht mehr vom Volke ernannt, und Dieses erhielt das Wahlrecht nie bleibend wieder ¹⁾, da der Versuch von Gaius Cäsar ohne Erfolg war. Aber von Tiber bis auf Domitian zeigt die KaiserGeschichte nur gar wenige Abwechslung in dem traurigen Gemählde vergötterter Tyrannen und Wollüstlinge und niederträchtiger oder verfolgter Großen, welches uns, wie Linguet richtig bemerkt, die Schriftsteller mit wenig gemilderten Zügen aufstellen, denn sie selbst bewährten dadurch ihren FreiheitsSinn um so leichter, als sie unter einem ganz andern Hause schrieben und also nicht nöthig hatten, die vorigen Kaiser als „in Gott ruhende „Vorfahren“ ihres „Allergnädigsten“ sehr zu schonen. Ob das PrivatRecht dazu getragen habe, die Verfassung so schnell ausarten zu machen, weil bey den Römern nicht wie bey den Griechen das Oeffentliche und Sittliche vormaltete, ist doch wohl so ausgemacht nicht, da auch bey andern Völkern Tyranney im heutigen Sinne des Worts vorkommt.

Hingegen von Nerva bis auf Marc Aurel ²⁾ folgen fünf Regenten auf einander,

der, die zwar wohl einzeln, aber nicht in ihrer ununterbrochenen Reihe, von andern unumschränkten Herrschern übertroffen worden sind³⁾. Doch bemerkt Niebuhr zu Fronto 5 wohl mit Recht, wie Vieles sich da schon dem Verfalle nähete. Für die volle Reife des Römischen Rechts war indessen dieses ZeitAlter der Antonine höchst wohlthätig, aber genauere Nachrichten sucht man bey 10 den GeschichtSchreibern dieses JahrHunderts vergeblich. Dagegen erzählen von Hadrian, dem angeblichen heres und AdoptivSohne Trajan's, die RechtsGelehrten, vier und noch mehr sieben, und man möchte sagen 15 am Meisten sechzehn JahrHunderte, nachher, gar Vieles, wovon bey genauerer Prüfung *fast Nichts übrig bleibt, als eine immer *noch nicht ganz erklärte Veränderung mit *dem Edicte, da, Was man mit Diesem in 20 *Verbindung gebracht hat, entweder ganz *falsch ist, oder aber erst später, in die *Zeit von Septimius Severus, gesetzt *werden muß.

25 ¹⁾ S. oben S. 327. Anm. 2. und S. 413. Selbst Heineccius *Ant.* 1, 2. §. 45. versteht das Wort comitia hier richtig, wenn gleich die Stellung und die Ueberschrift falsch ist.

- 2) Seit dem Jahre 96 Nerva.
 98 Trajan. }
 117 Hadrian. } Jeder etwa
 138 Pius. } zwanzig
 161 Marcus } Jahre. 5
 u. Verus. }
 180 Commodus.

- 3) Diese Bemerkung Gibbon's ist von dem
 Französischen Uebersetzer dieses LehrBuchs
 ungeheuer mißverstanden worden. 10

Die letzten Kaiser dieses ZeitRaums.

Einer der zwey schnell vorübergehenden
 Nachfolger des Commodus, Didius Ju-
 lianus, ist bey etwas für die RechtsGe-
 schichte Erheblichem schon mit seinem müt- 15
 terlichen GroßVater, dem RechtsGelehrten
 Salvius Julianus, verwechselt worden.
 Nach ihnen gelangt durch einen bürgerlichen
 Krieg eine neue Familie, Die von Septi-
 mius Severus, zur Regierung, unter 20
 welcher die praefecti praetorio für die
 ganze Verwaltung viel wichtiger wurden, als
 *vorher, und von welcher an wir weit mehr
 *Rescripte der Kaiser, und weit mehr Stel-
 len aus den Schriften der RechtsGelehrten, 25
 *in unsern Sammlungen haben, als von
 *den Frühern. Caracalla (wie er bey den
 RechtsGelehrten nie heißt, sondern, wie
 freylich vor ihm auch Andere: Imperator
 An-

*Antoninus, und nach seinem Tode durch-
 *aus nur er Divus Antoninus) vollendete,
 aber höchstens für alle damahls schon le-
 benden und nicht für alle Künftigen, Was
 5 die lex Julia de civitate sociorum nur
 für die meisten freyen Bewohner von Ita-
 lien gethan hatte. Das Römische Recht
 ward unter ihm allgemein, wenigstens so
 weit es zu den Abgaben von Verlassenschaft-
 10 ten erfordert wurde, denn auch er brauchte
 neue Quellen, um sich die Soldaten geneigt
 zu erhalten. Auf Macrin folgen noch
 zwey unechte Severianer, Elagabalus,
 und Severus Alexander ¹⁾, dessen prae-
 15 secti praetorio zu den letzten MusterSchrift-
 Stellern unter den RechtsGelehrten gehören,
 und nach dessen Tode ein halbes Jahrhun-
 dert hindurch fast keine ruhige und bleibende
 *Regierung mehr vorkommt. Das Seve-
 20 *rische Haus läßt sich zwar nicht ganz mit
 *den Antoninen vergleichen, aber der Zu-
 *stand des Rechts, wenigstens in der Theo-
 *rie, richtet sich fast immer mehr nach den
 *vorhergehenden, als gerade nach den ge-
 25 *genwärtigen, Regierungen.

¹⁾ Seit dem Jahre 192 Pertinax.

193 Septimius Severus.

211 Caracalla und Geta.

217 Macrin.

217 Elagabalus.

222 Severus Alexander † 235.

also kommen auf die Severische Familie,
die Unechten mitgerechnet, etwa zwey und
vierzig Jahre.

5

*Quellen für Aenderungen im PrivatRechte.

Unter den Kaisern wurden noch über
funfzig Jahre lang VolksSchlüsse, und
*bis ans Ende dieses ZeitRaums Senats-
Schlüsse, neue RechtsQuellen. Die con- 10
stitutiones der Kaiser entstehen nun als
eine neue Art des von den Obrigkeiten,
*wenn gleich nicht von bloßen magistratus,
eingeführten Rechts, und liegen auf der
Grenze zwischen den Quellen, die mit einem 15
Mahle, und Denen, die nach und nach,
Etwas ändern, nicht so wie die Edicte der
magistratus, daß dieselbe Bestimmung ge-
wisser Maßen mit einem Mahle, gewisser
Maßen nach und nach, Recht bewirkte, son- 20
dern so, daß einige constitutiones in jenem,
Andere in diesem Falle waren. Die Edicte
der Prätoeren, der Aedilen und der Statt-
halter bilden sich nun ganz aus, und die
zum Theil auf diese Edicte gegründeten, 25
zum Theil davon unabhängigen, Behauptun-
gen und Erörterungen der Rechts-
Ge-

Gelehrten, die in zahllosen Schriften vortragen werden, vollenden Das, was man das classische Pandecten- oder auch hier lieber DigestenRecht nennen kann.

Von VolksSchlüssen, SenatsSchlüssen und denjenigen Kaiserlichen constitutiones, die ihnen ähnlich waren, werden so viele Einzelne angeführt, diese drey Arten
 10 fließen oft so sehr in einander, es läßt sich so wenig ein Grund angeben, warum ein Kaiser die eine oder die andere Form bey einem einzelnen Sake vorzog, man hat von diesen Gründen sogar schon ganz Entgegen-
 15 *gesetzte aufgestellt, und der S. 706. Z. 29. erwähnte Umstand ist so erheblich, daß es wohl besser gethan ist, erst nur das Allgemeine, was über Jede dieser Arten von Quellen zu sagen ist, voraus zu schicken,
 20 und dann nach den einzelnen Augusten, und bey Jedem von Diesen nach dem Inhalte, alle Drey zusammen zu stellen, als erst alle *VolksSchlüsse dieses Theils unsers Zeit-
 Raums, dann alle SenatsSchlüsse, und
 25 endlich alle constitutiones, durchzugehen.

V o l k s S c h l ü s s e.

I. Die für das PrivatRecht wichtigen, und vollends die von August veranlaßten, VolksSchlüsse haben dadurch einen ganz besondern Werth für uns, daß sie zur Zeit 5 der großen RechtsGelehrten die jüngste recht bedeutende Gesetzgebung waren, und daß *Diese sehr Viel darüber schrieben. Mehr *als zweyhundert Stellen in den Digesten *sind aus einem solchen Werke über einen 10 VolksSchluß genommen.

*Unter den Kaisern kam es wohl, ob sie *gleich die tribunitia potestas hatten, nun wieder dahin, wo es in viel frühern Zeiten gewesen war, daß über eine neue Lex ge- 15 wöhnlich erst vorher im Senate berathschlagt wurde. Was im Senate durchgegangen war, fand auch in den VolksVersamm- lungen keine Schwierigkeit, als wenn Dieß sich auch ohnehin durch allgemeines Mißver- 20 gnügen gezeigt hätte, die VolksVersamm- lungen selbst aber wurden sehr selten, da man seit August's Tode keine Jährlichen wegen der Wahlen mehr hielt, und wohl mancher Römer bald nicht mehr wußte, wo 25 und wie er seine Stimme abzugeben habe; denn *außer C. 729. §. 6. war auch, Was unter Claudius, der sich Etwas darauf zu Gute that, daß er Viel von der Geschichte wußte, für

für die VolksVersammlungen überhaupt geschehen seyn mochte, ohne Zweifel vorübergehend. Für die Arrogationen, welche noch zu Ende dieses ZeitRaums, dem Nahmen nach, vor dem Volke geschahen ¹⁾, brauchte man schon lange nur sehr wenige Menschen (S. 152.). Die Formlichkeit mehr, wodurch sich VolksSchlüsse von bloßen SenatsSchlüssen unterschieden ²⁾, ward
 10 * nun nach Tiber oder nach Claudius, * vollends für einzelne Fälle des PrivatRechts, wohl fast nie mehr beobachtet, obgleich noch Gaius und selbst Ulpian ³⁾ und seine ZeitGenossen von den leges so sprechen, wie
 15 wenn noch alle Tage Eine dem Volke vor- * gelegt werden könnte. Weil es meist die * beyden Consuln waren, die nun über eine * lex stimmen ließen, so sind nun Mahmen * von zwey gentes bey einer lex sehr gewöhn-
 20 * lich, und dadurch wurde selbst die Benennung nach zwey Mahmen desselben Consuls * leicht veranlaßt.

¹⁾ Ulp. 8, 2 . . . 5.

25 ²⁾ Bach hat also ganz Recht, wenn er sagt: leges in comitiis nisi forte dicis causa rogari desitae. Aber Dieß paßt bey ihm nicht zu Dem, was unmittelbar vorhergeht: Tiberius cum statim initiis inaperii "co-
 * mitia e campo (bey Tacitus umgekehrt)
 in

*in curiam (bey Tacitus: ad patres) tra-
 *duxisset (bey Tacitus: translata sunt)",
 nach der Bedeutung, die er diesen Worten
 beylegt. Denn wenn alle VolksVersamm-
 lungen im Senate gehalten worden wären, 5
 wie Bach glaubt, so hätten ja nie noch
 VolksSchlüsse zu den Beschlüssen des Senats
 hinzukommen können, es hätten denn ge-
 wisse Sitzungen des Senats eine die Volks-
 Versammlungen nachahmende Form haben 10
 müssen. Davon sagt aber kein SchriftStel-
 ler Etwas, und im Gegentheil unterscheidet
 auch Tacitus (*Ann.* 4, 16.): Medendum
 *Senatus decreto (ein Ausdruck, der freylich
 *bey den Römischen RechtsGelehrten nicht 15
 *vorkommt, den man aber doch, wenn ihn
 *ein Neuerer braucht, hiermit wohl ent-
 *schuldigen kann) aut lege, und zwar,
 Was merkwürdig ist, gerade in einem Falle,
 der das jus sacrum betraf, wo man also 20
 am Liebsten die alte Form beobachtete.

2) ULP. 1, 3.

SenatsSchlüsse.

*II. Die SenatsSchlüsse (s. oben
 *3. 14.) wurden nun eine viel ergiebigere 25
 RechtsQuelle, als sie vorher gewesen waren,
 und blieben es bis gegen das Ende dieses
 ZeitRaums. Man benannte sie nun schon
 seit August, wie man sonst nur bey Volks-
 Schlüssen gethan hatte, zwar nicht immer, 30
 aber doch oft 1), mit dem Nahmen der
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. A a a gens

*gens oder einer Familie, (wo aber auch
 bey Ersterem die neuere, um eine Sylbe
 (an) vor der EndSylbe vermehrte, Form
 allgemein ist ²⁾), wie im folgenden Zeit-
 5 Raume seit Constantin auch bey den Kai-
 serlichen leges), Dem des Consuls, oder
 * Dem des Kaisers selbst. Schon von Ne-
 * ro heißt es bey Gajus p. 104. l. 15.:
 * autore Nerone . . . factum, aber beson-
 10 * ders von Hadrian, dessen Mahme ja
 schon selbst verlängert war ³⁾), und dessen
 häufige Abwesenheit auch dazu beitragen
 konnte, da er dann nicht selbst den Vorsitz
 hatte, kommt der Ausdruck autore oder
 15 autoritate D. HADRIANI vor, wovon die
 sonst bekannten Beyspiele durch die Vielen
 bey Gajus noch mehr gehoben worden sind.
 * So auch bey den Kaisern nach ihm. Eben-
 * falls bey Hadrian kommt schon der Aus-
 20 * druck vor: oratio, ex oratione, ad ora-
 * tionem. Ein ganz einziges Beyspiel ist
 der Mahme des SC. Macedonianum, das
 von einem Verbrecher, der die Veranlassung
 dazu gegeben hatte, benannt wurde.

25 Nach dem Inhalte haben die Senats-
 Schlüsse nie ein auch wohl Mehrern gemein-
 schaftliches Beywort, und auch nie nach der
 Stelle Desjenigen, der dabey den Vorsitz
 ge-

* geführt hatte, wie Boudes bey Volks-
 * Schlüssen vorkommt. S. 375.

Uebrigens waren auf keinen Fall alle
 SenatsSchlüsse nur anders eingekleidete Be-
 fehle des Kaisers. Dieser konnte zwar im
 Senate ziemlich Alles durchsetzen, was er
 wollte, aber wollte er denn immer Etwas
 so entschieden, oder überließ er nicht hun-
 dert Dinge den Einsichten oder Neigungen
 seiner treuen Senatoren 4)? 10

* Daß, wie z. B. Selchow sagte, die
 SenatsSchlüsse mit Hadrian aufgehört
 hätten, oder doch unbedeutend geworden seyen,
 * Ist offenbar falsch, seit der Entdeckung von
 Gajus nun noch mehr wie vorher. Der
 wahre Zeitpunkt, von wo an keine neuen
 SenatsSchlüsse über das PrivatRecht ge-
 macht wurden, ist erst später. Noch unter
 Severus Alexander kommt fast mit Ge-
 wißheit 5) Eines vor, wie es denn noch
 immer hieß: Non ambigitur senatum jus
 facere posse 6). 20

1) Beispiele von SenatsSchlüssen ohne Nah-
 men finden sich bey Ulp. 3, 4 u. 5. 11,
 22. 22, 5. 24, 27. 25

2) * Die actiones kommen wohl schon früher
 so vor. Von leges mit der neuen Endi-
 gung ist lex Cornelia bey Ulp. 24, 5.
 nach der HandSchrift unecht, also bliebe

740 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

nur Voconiana bey Paulus (C. 392. Anm. 7.).

- 3) Von dem abgeleiteten Worte in *ianus*,
* wie man ihrer schon in diesem ZeitRaume
5 so Viele als Nahmen von Personen findet,
wird nicht leicht wieder Eines in *ianeus* ab-
* geleitet, als bey den Neuern. Es wäre
* fast eine Griechische Endung hinter einer
* Lateinischen.
- 10 4) Auch hier ist REINOLD *opusc. p. 393.*,
wenn man es sagen darf, viel vernünftiger,
als die meisten Neuern.
- 5) Daß Modestus, unter welchem im *fr. 1.*
§. 2. *D. 11, 4.* ein SenatsSchluß angeführt
15 wird, nicht Derselbe ist, der im Jahre Roms
981 Consul war, weil damahlß Ulpian
schwerlich noch Bücher schrieb, scheint sich
zwar aus Mai's Palimpsesten, wo de
donationibus p. 6. l. 24. Ulpian eine um
20 ein Jahr spätere *constitutio* anführt, zu
widerlegen, doch sind auch hier wieder
Schwierigkeiten.
- 6) *Fr. 9. D. 1, 3.* auß Ulpian.

Constitutiones principum.

- 25 III. Die constitutiones ¹⁾ principum
sind in so fern eine neue, und diesem Zeit-
Raume vor dem Vorhergehenden eigene,
RechtsQuelle, als der princeps eine neue
Obrigkeit ist. Da er aber selbst nur in ei-
30 nem höhern Grade und nur auf längere
Zeit

Zeit Das ist, was die Consuln, die Prä-
toren, die Imperatoren, auch wohl die Tri-
bunen, schon lange waren, so sind auch
seine constitutiones nur noch wichtiger und
dauernder, als Das, was solche Oberhäup- 5
ter unter der freyen Verfassung versigt hat-
ten. Gajus und Justinian's Institutio-
nen führen drey Arten an, welche gesetz-
liche Kraft hätten, decreta ²⁾), edicta und
epistolae (welche letztere Theophilus dar- 10
auf einschränkt, daß sie an Obrigkeiten auf
*ihre Anfragen, Berichte, relationes [nicht
*im heutigen Sinne], erlassen worden seyen).
Justinian's Institutionen bemerken noch,
die constitutiones seyen personales oder 15
generales, Was die Neuern nun an der
Spitze der ganzen Lehre erwähnen. Erstere
sind wohl Die, wodurch einzelnen Personen
eine Gnade erwiesen wird, und nicht Die,
wodurch gerade auf die Anfrage Einzeler an 20
eine allgemeine Regel erinnert wird. Sonst
findet sich noch der Nahme mandatum für
die Befehle (Instructionen), die der Kaiser
seinen Stellvertretern gibt, und man kann
*die oben erwähnten epistolae an Diese 25
*als einzeln Nachträge dazu ansehen. Noch
*ein sehr gewöhnlicher Nahme ist Der:
*rescriptum, Antwort Schreiben, auch lit-
*terae, die ein Kaiser oft an PrivatPer-
sonen

*sonen, auch wohl Frauenzimmer und Mili-
 *tairPersonen, erlassen hatte, und die man
 *oft auch mit dem Nahmen Dessen, an
 *den sie gerichtet waren, anführte. Die
 5 *decreta und rescripta sind es, die zuerst
 und in diesem ZeitRaume allein gesammelt
 wurden, freylich nur Die von einzelnen Kai-
 sern. Wenn man auch Die von Hadrian
 ben Dositheus nicht rechnet, so gehören
 10 hierher ein Mahl Die von D. fratres, oder,
 wie auch Papinian bey Mai de excusa-
 tionibus p. 11. l. 20. sie nennt, Impe-
 ratores fratres, wo schon der bey der Thei-
 lung des Reichs nachher so auffallende Um-
 15 stand zu bemerken ist, daß jeder einzelne
 Kaiser im Nahmen auch seines Mit.Kaisers
 Etwas bestimmte, und dann Die von Septi-
 mius Severus, nicht nur die von Paulus
 gesammelten imperiales sententiae in cogni-
 20 tionibus prolatae, facta, decreta, son-
 dern auch seine in unsern Sammlungen ganz
 unverhältnißmäßig zahlreichern rescripta,
 *gegen Die der frühern Kaiser; von ihm
 sind in Justinian's ConstitutionenSam-
 25 lung 189, von seinem Sohne 244, von Se-
 verus Alexander 447, statt daß wir von
 Marc Aurel, von welchem die Meisten
 *vorher sind ³), nur Sieben haben. Ob Dieß
 nun damit zusammen hängt, daß Septimius
 Seve.

Severus wohl selbst ein RechtsGelehrter
 * gewesen war, und ob vielleicht wegen die-
 * ser großen Menge *Maclin*, der den Sohn
 dieses Kaisers gestürzt hatte, gegen das An-
 führen Kaiserlicher Rescripte eiferte, wissen
 wir nicht genau. AntwortSchreiben zusam-
 men zu bringen, wie in dem folgenden Zeit-
 Raume Die von verschiedenen Kaisern bloß
 nach den Gegenständen geordnet wurden,
 war am leichtesten; denn Diese waren ur-
 sprünglich geschrieben und ein Geheimniß
 * machte der Empfänger, wenigstens wenn
 sie ihm günstig waren, nicht daraus. Viel-
 leicht auch war es nun gewöhnlicher als vor-
 her, Entwürfe oder Abschriften davon auf-
 zuheben. 5 10 15

¹⁾ * *Constituere* kommt oben (S. 416. Z. 4.)
 * ben dem Edicte der Prätoren vor. *Con-*
stitutio bedeutet aber weder gerade eine
 * Verordnung, wie wir so manches *corpus*
 * *constitutionum* haben, noch gerade eine
 * neue Verfassung, wie im 19ten Jahrhun-
 * dert, obgleich *Cicero, de rep. I. 45.*, daß
 * Wort schon in einer ähnlichen Bedeutung
 * braucht. Von *constitutio* für eine Rechts-
 Regel s. S. 436. Z. 1. 20

²⁾ Daß die *decreta* hier zuerst stehen, könnte
 sich darauf beziehen, daß die Gewalt des
 Kaisers, Recht zu sprechen, die Unbestrit-
 * tenste und Unbedenklichste war. Im Edicte
 stehen 30

- stehen *fr. 1. §. 1. D. 4, 6.* (auch in der zu Florenz befindlichen Handschrift) und *fr. 7. §. 7. D. 2, 14.* (wenigstens sonst) decreta hinter edicta. Aber *fr. 57. D. 42, 1.* bezieht sich decrevit auf Etwas ohne cognitio. Im *fr. 1. D. 1, 4.* kommt unter *den Namen, die angeblich Ulpian anführt, daß cognoscens decrevit hinter epistola und subscriptio vor. Dieses letztere Wort bedeutet hier durchaus nicht die Unterschrift *des Namens, auch nicht, wie es die *Neuern beim ConstitutionenCodex nehmen, *die Angabe des Orts und der Zeit (das *Datum), sondern den an das Ende der Bittschrift gesetzten Bescheid darauf.
- *) *Das Versehen des sel. Schweppe, der bey *den Antoninen die von Haubold angegebene Jahrzahl des Endes einer Regierung für die Zahl der constitutiones hielt, *ist zwar G. G. A. 1826. S. 478. gerügt, *aber nicht ein Mal! Dieses ist in der *dritten Ausgabe berichtigt.

Alter der constitutiones.

Eine gar wunderbare Meinung hat man in der RechtsGeschichte über das Alter der constitutiones aufgestellt. Weil nämlich in unserer Sammlung Derselben, die bekanntlich einen HauptTheil von Justinian's *juristischen Sammlungen ausmacht, keine Früheren enthalten sind, als von Hadrian ¹⁾, so hat man fürwahr behauptet, sie hätten erst

erst mit diesem Kaiser angefangen, und um den Fehler nicht geradezu zu gestehen, hat man gesagt, von ihm an seyen sie doch wenigstens Viel wichtiger und häufiger ²⁾. Offenbar sind sie aber so alt wie ⁵ die AlleinHerrschaft, und wenn das Volk alle acta von Sulla ³⁾ zum Voraus, von Pompejus ⁴⁾ nach dem Mithridatischen Kriege, oder von Julius Cäsar ⁵⁾ nach seinem Tode, bestätigte, so war Dieß wahr. ¹⁰
 *haftig schon etwas den constitutiones principis sehr Aehnliches, weil kein ordentlicher magistratus die beynahe unbegrenzte Gewalt gehabt hatte, wie Diese. Seit August mußte es vollends constitutiones ge- ¹⁵
 ben, und wenn wir auch gar Keine bis auf Hadrian mehr hätten, von welchem übrigens in unserer Sammlung auch nur eine Einzige und noch dazu sehr Unbedeutende vorhanden ist. Es gibt ihrer denn aber auch ²⁰
 von den frühern Kaisern eine große Menge bey den gewöhnlichen SchriftStellern dieser
 *Zeit, z. B. bey Plinius vollständig, bey
 *Sueton dem Inhalte nach, und bey den
 *RechtsGelehrten in den Digesten bald das ²⁵
 *Eine, bald das Andere.

¹⁾ *Const.* 1. C. 6, 23. Auch §. 7. *Inst.* 2, 10. erwähnt dieses Rescript.

²⁾

²⁾ Civ. Mag. B. I. S. 218. [74.]

³⁾ App. B. C. 1, 98.

⁴⁾ Ib. 2, 13.

⁵⁾ Ib. 2, 135. Schon früher wird *fr. 1. D.*
 5 29, 1. eine *constitutio* von Julius Cäsar
 angeführt, als die erste, freylich aber nur
 verübergehende, Spur vom privilegierten Te-
 stamente der Soldaten.

10 Beschaffenheit der aus dieser Zeit gesammelten
constitutiones.

Daß nachher Justinian, wie vor ihm,
 so Viel wir irgend wissen, Niemand, und
 *wie namentlich auch nicht die Sammler
 der WestGothischen *lex Romana*, alle
 15 **constitutiones* ohne Unterschied der aus
 *dieser Zeit und dem Anfange der Folgenden
 *gesammelten Rescripte, und der erst mit
 *Constantin entstandenen *leges novae*,
 hatte zusammen stellen lassen, und die hier-
 20 durch veranlaßte, von Vielen für so ganz
 unbedenklich gehaltene Sitte, jede *consti-*
tutio in unserer ConstitutionenSammlung,
 wie jede einzelne Stelle in unsern Digesten,
lex zu nennen, hat gewiß dazu beygetra-
 25 gen, auch in geschichtlicher Rücksicht ¹⁾ (s.
 oben S. 52. Z. 10.) die wahre Natur
 bloßer Rescripte verkennen zu machen. Wo
 ein Kaiser sagt: *manifesti juris est, igno-*
rare

rare non debes, oder praeses non ignorabit, und wie ähnliche Ausdrücke heißen, da ist an keine absichtliche Aenderung zu *denken, so wenig wie ein Richter, auch *wenn man sich auf Dessen frühere Erkennt- 5
 *nisse beruft, darum ein Gesetzgeber ist ²).
 *Die heutige Bedeutung des Worts: Res-
 *script, wie sie in manchen Deutschen
 *Ländern vorkommt, muß uns vollends nicht
 *verleiten, zu vergessen, daß rescriptum 10
 *in der Römischen Sprache durchaus im-
 *mer ein Antwort Schreiben seyn muß. Als
 *Solches bezieht es sich nothwendig auf
 Das, was Der, an welchen es gerichtet ist,
 proposuit, und Dieß war oft so unbe- 15
 stimmt, daß das Rescript allerley That-
 sachen, von denen vielleicht Keine in dem
 Schreiben selbst erwähnt war, erst ergänzte,
 um den Anfragenden zu belehren; ob Diese
 einen Unterschied in der Entscheidung mach- 20
 *ten oder nicht ³). Daß aber ein einzelnes
 rescriptum ⁴) zum Theil an den Kläger,
 *zum Theil an den Beklagten, gerichtet sey,
 *läßt sich nicht wohl denken.

¹) Bach 3, 3. S. 4. §. 7. nennt die Rescripte 25
 *in unserm Codex leges . . . laiae, da er
 *doch 4, 1. S. 1. §. 1. bey den Digesten
 *vor dem Nahmen: lex mit vollem Rechte,
 *aber freylich nicht mit vollem Erfolge, warnt.

²)

- 2) * *Civ. Mag. B. I. S. 270. [102.]* oben
 * *S. 693. Anm. 3., eben so c. 5. C. 6, 59.*
 * und c. 3. C. 9, 51.

- 5 3) c. 32. C. 2, 4. folgt auf *si causa cognita*
 etc. noch ein neuer Fall: *si non Aquiliana*,
 wie ihrer in dem gleich dahinter stehenden
 Rescripte Mehrere sind. *Donellus* verwechselt
 Diesß mit dem *si igitur desinit* und
 10 *si igitur manet* in dem tractatus eines
 RechtsGelehrten *fr. 44. D. 41, 1.*
 *) c. 33. C. 2, 4.

* *Leges, senatusconsulta* und ihnen ähnliche *constitu-*
 * *tiones* unter einzelnen Kaisern.

* Unter August. Ueber die Freylassung.

- 15 *Lex Aelia Sentia, Furia Caninia* u. s. w.

GAJ. p. 3. l. 5 u. ff.

ULP. 1, 11 . . . 15 u. 24 u. 25.

- 20 *INST. 1, 6. qui et quibus ex causis manu-*
mittere non possunt. 7. de lege Furia
Caninia tollenda.

DIG. 40, 9. qui et a quibus manumissi liberi
non sunt, et ad legem Aeliam Sentiam.

Ueber die Freylassungen gehören zwey
 VolksSchlüsse unter die ganz unverhältniß-
 25 mäßig bekannten Angaben der RechtsGe-
 schichte ¹⁾).

Die *lex AELIA SENTIA* ²⁾ verbot ei-
 * nem ZahlungsUnfähigen, wenn es nicht
 den von *Justinian* und *Theophilus* so-
 30 lus et necessarius heres genannten servus
 betraf,

* betraf, und einem Herrn unter zwanzig Jahren (nach der merkwürdigen Berechnung), servi frey zu lassen. Der servus sollte dreßsig Jahre alt seyn, sonst blieb er bey der vindicta, wahrscheinlich nach **Cas. 5 sius** ³⁾, ein servus, bey dem Testamente aber galt er für Einen, der domini voluntate frey war; letzterer konnte aber durch beyim magistratus geschehene causae * probatio (in Beziehung auf den bey den 10

* Neuern viel gewöhnlichern Ausdruck: * causae cognitio), er habe geheirathet und ein Kind erzeugt, das ein Jahr alt geworden sey, civis werden, schon vor der erst unten zu erwähnenden lex Junia. Als 15 Ausnahme von der allgemeinen Regel, aber nicht aus Gnade, nicht als Das, was wir Dispensation nennen würden, kommt vor, * daß causa apud consilium probatur, und * dieses consilium ist eine Einrichtung, die 20 mit den Geschwornen viele Aehnlichkeit hat, und von welcher man nach **Gajus** ⁴⁾ und **Theophilus** zu bestimmten Zeiten Gebrauch machen konnte. Hatte der servus sich

* schlecht aufgeführt, so ward er nur dediti- 25

* tiorum numero, und nun erst kommt vor, * daß dedititii bey gänzlichem Verluste ihrer

* Freyheit nicht in Rom sich aufhalten

* dürften ⁵⁾ (**S. 128. u. 343.**). Gar zu eigen=

750 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

eigennützige Freylassungen gaben kein PatronatRecht.

Die lex FURIA CANINIA schränkte die Freylassungen im Testamente nach der Zahl
5 der servi, die der Testirer habe, viel vorsichtiger ein, als man sonst wohl in ähnlichen Fällen gerechnet hat.

Die Einschränkung der Freylassung durch lex JULIA de adulteriis gehört auch
10 hierher.

Die lex PETRONIA nahm sich der servi gegen ihre Herren an, und es kann wohl seyn, daß die Begünstigung der Freyheit, welche der lex JUNIA PETRONIA zugeschrie-
15 *ben wird, eben daher rührt. Daß aber *ein eigener praefectus ex lege PETRONIA *sich darauf beziehen soll ⁶⁾, ist nicht wahr-
*scheinlich (s. oben S. 9. Anm. 5.), son-
*dern das dort angeführte decretum des
20 *praefectus bezieht sich wohl auf diese lex.

* Auch das S. C. SILANIANUM schränkte
*in einem gewissen Falle die Freylassung ein.

1) Daß über die lex Aelia Sentia allein
25 Mehr geschrieben sey, als über die ganze Geschichte des ErbRechts, steht zwar im Archiv f. d. civ. Pr. VI. S. 311., Was ich aber G. G. A. 1824. S. 477. bey einer ähnlichen Gelegenheit gesagt habe, so weit
30 reichten meine Kenntnisse der gelehrten Geschichte nicht, tritt auch hier ein.

2)

- 2) Die Verwechslung dieses Namens, wahrscheinlich mit dem *jus Aelianum* des *Servus Aelius* (S. 454.) in den Handschriften von *Cicero's* *Topik* c. 2. findet sich schon bey *Boëthius*. In der Nov. 162. 5^a steht *Nertis ropus*, s. oben S. 384. 3. 11. In der Handschrift von *Ulpian* steht *lex Ascia*, ohne Zweifel aus einer Abtürzung, wie wir etwa *A. Stia* schreiben würden. * Ob *lex Mensia* (5, 8.) eine Andere sey, 10 * s. oben S. 379. Anm. 2.
- 3) *ULP.* 1, 12. *Cassius servum manere putat*, liest Herr Prof. *Puchta* offenbar * besser, als *Caesaris*, wie in der Handschrift steht, oder *senatus*, wie man 15 * daraus gemacht hat. *Berthmann Hollweg* * schlägt *CAE. SABIS* (*Caelius Sabinus*), * *Ado. Schilling*: *censuve*, vor.
- 4) p. 4. l. 14.
- 5) * *GAJ.* p. 6. l. 16., wodurch nun erst 20 * *Isidor* 9, 4. wieder bekannter geworden ist.
- 6) * *Tübinger Zeitschrift* B. II. S. 122.

Ueber die Ehe.

Lex Julia de maritandis ordinibus und *lex Julia de adulteriis*.

25

Die Ehe betrifft die *lex JULIA de maritandis ordinibus*, aber freylich meistens * in einer allgemeinen Beziehung auch auf * die letzten Willen, in so fern Diese zum Besten Unverheiratheter nur mit Einschränkung 30
fung

752 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

*fung gelten, und Kinder aus einer der lex
*gemäßen Ehe Vortheile schaffen, sollten,
*und Deswegen wird sie nach dem Bey-
*spiele von Ulpian am Ende der Lehre von
5 *den Personen besonders vorkommen.

Ueber die Scheidung war eine Stelle in
der lex Julia de adulteriis ¹⁾, wahrschein-
*lich daß ein libertus (? vielleicht libripens)
und sieben Zeugen dazu gehörten ²⁾.

10 ¹⁾ *fr. un. §. 1. D. 38, 11.*

²⁾ *fr. 9. D. 24, 2.*

Lex Julia et Titia.

Die lex JULIA et TITIA, es sey nur
Eine gewesen oder, wenigstens ursprünglich,
15 Zwen, wie Theophilus sagt, wovon etwa
die Erste auf die schon ehemahls vorkom-
menden, die Zweyte aber auf die Kaiserli-
chen, Statthalter ging, gab den Statthal-
*tern, den praesides (S. 723.), Jedem in
20 seiner Provinz, eben die Rechte in Ansehung
der Tutel, die der Prätor in Rom durch
die lex Atilia (S. 378.) hatte, und wenn
sie nicht statt der Tribunen ihm Jemand
anders zugab, selbst noch mehr.

Lex

- Lex Julia et Papia Poppaea.

* Hierher gehört nun (S. 499. Z. 19 ff.)
 * die lex über Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit.
 * Sie ist unstreitig die wichtigste und
 am Sorgfältigsten, gewiß mit Zuziehung
 von RechtsGelehrten, entworfene lex von
 August, die für das PrivatRecht in die-
 sem ZeitRaume, und selbst seit den zwölf
 Tafeln überhaupt, wichtigste, in den sonst ge-
 wöhnlichen Vorträgen aber ganz unverhält- 10
 nißmäßig hintangesetzte lex, deren Kenntniß
 erst durch die neuen Quellen um Vieles be-
 richtet ist, obgleich sie auch jetzt noch ohne
 Zweifel den Gegenstand mancher nicht geahn-
 * deten Unwissenheit ausmacht. Im Grunde 15
 * ist es eine doppelte und, von Neuem ein-
 * gebrachte lex, welche JULIA et PAPIA
 POPPAEA, de maritandis ordinibus, de
 caducis, caducaria (ein Nahme, der hier
 * nur auf eine einzelne lex im Gegensatze der 20
 * lex JULIA vicesimaria u. s. w. geht), de
 poenis coelibatus et orbitatis, auch leges
 schlechtweg heißt. In Ulpian sind sechs
 eigene, freylich nicht große und nicht voll-
 ständige, wahrscheinlich sogar im Einzelnen 25
 * versetzte Titel, zwischen dem Zwölften (von
 * der curatio) und Neunzehnten (von der
 * Erwerbung des Eigenthums), darüber,
 welchen bey Gajus keine ganze Erörterung
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Vbb ent-

entspricht, und aus den Werken sechs alter RechtsGelehrten über diese Lex haben wir noch Stellen in den Digesten, die in einzelnen Titeln weit hinten in der EdictsReihe 5* (E. 38.) ausgezogen sind, und wozu noch * Vieles aus Celsus weiter vorn in derselben Reihe (E. 9. a.) ausgezogenen Digesten B. 30 . . 36. gerechnet werden kann.

Jac. Gothofredus hat diesen Volks- 10 Schluß als die zweite Quelle des alten Rechts bearbeitet, und Heineccius hat seinen Vorgänger noch übertroffen, nicht bloß darin, daß er die Zahl der Capitel bis auf Neun und Fünfzig bringt, die ihm Bach 15 nachschreibt. Für das PrivatRecht ¹⁾ kann man folgende Abschnitte versuchen.

2) Wohin der Einfluß der Ehe und der mit der Sorgfalt, Kinder zu erziehen, verbundenen Fruchtbarkeit auf die obrigkeitlichen 20 Stellen, selbst auch eigentlich die Befreyung von öffentlichen Diensten, nicht gehört, die bey der Tutel (wo freylich auch im PrivatRechte, z. B. bey Mai, die hier *exceptae personae* vorkommen) und bey der Pflicht, 25 *judex* zu seyn, sich zeigt. Bey Juvenal * 9, 89. wirft Der, welchen der Mann * braucht, auch um seine Stelle bey der * Frau zu vertreten, ihm vor:

30 *Commoda praeterea jungentur multa caducis,*
Si numerum, si tres, implevero.

Ehe:

*Ehelosigkeit.

1. **Lex JULIA.** Wer über zwanzig Jahre, aber als MannsPerson nicht über sechzig, als Frauenzimmer nicht über fünfzig Jahre alt, und nicht nach dieser lex, ob mit der Erklärung *liberorum quaerendorum causa* (s. oben S. 486.), oder ohne Diese, da ja sonst über *impar matrimonium* keine besondere Verordnung nöthig gewesen wäre ¹⁾, verheirathet ist, Der kann als *coelebs* aus dem Testamente eines nicht mit ihm Verwandten ²⁾ Nichts bekommen, und nicht mit ihm verwandt sind auch die *affines*, die Allernächsten, wahrscheinlich nach dem Muster der *lex Cincia*, ausgenommen. Welche Ehe eine solche Belohnung verdiene ³⁾, ist nun genau bestimmt, und nicht bloß in Rücksicht auf die Geburt, auch auf den *ordo* des Mannes und auf die Aufführung der Frau. Dort werden Senatoren und Deren Kinder und Enkel (durch Söhne) von andern *ingenui*, und diese letztern von FreyGelassenen, unterschieden; hier treten zum Theil dieselben Gründe, wegen welcher eine Ehe eine Mißheirath ⁴⁾ sey, ein, die bey MannsPersonen eine *infamia* bewirken ⁵⁾. Für den Uebergang von einer Ehe zur Andern ⁶⁾, und für die Verlobung, wird eine Frist gestattet. Alle

Hindernisse der Heirath aus einer Bedingung, einem Eide, dem Mangel eines Tutors, oder der Weigerung des Vaters, sollen wegfallen. Um die Ehen zu befördern, ward vielleicht nun auch das für die Frauen lästige, daß durch den bloßen usus eine in manum conventio geschehe, aufgehoben, da Gajus Dieß zum Theil VolksSchlüssen zuschreibt ⁶⁾. Bey einer unverheiratheten FrauensPerson galt die lex Voconia noch ⁷⁾.
S. 390. Z. 16 ff.

¹⁾ ULP. 3, 3.

²⁾ * Dieß ist neulich von Herrn D. Baummeister für einen Irrthum Sozomen's gehalten worden, da es nur bey den Testamenten eines EheGatten zum Besten des Andern vorkomme.

³⁾ ULP. 13. und *fr.* 44. *pr.* D. 23, 2., wo in den Worten der lex hinter pronepos wohl ausgelassen ist: *ex nepote*, ist vielleicht strenger, als ULP. 16, 4.

⁴⁾ Darum kann man aber doch wohl nicht sagen, vor dieser lex sey bey dem weiblichen Geschlechte keine infamia möglich gewesen. Auch eine Frau, die infamis war, konnte keinen procurator stellen. §. 10. (11.) *Inst.* 4, 13.

⁵⁾ Ob die Erschwerung der Scheidung durch das *judicium de moribus*, die Untersuchung, Wer der schuldige Theil sey, wornach die Frau

Frau einen Theil der dos, der Mann aber einen Theil der Nutzungen verlor, aus dieser Lex herrührt, ist noch sehr zweifelhaft (S. 489. Anm. 6.).

6) GAI. p. 28. l. 15.

5

7) Man könnte sagen, sie sey auch auf unverheirathete MannsPersonen ausgedehnt worden. Vielleicht aber wurde sie gerade bey Frauenzimmern angeführt, zum Beweise, daß die Strenge der lex Julia nichts 10
* Neues sey. Die Ausschließung des weiblichen Geschlechts von dem *caducum vindicare* hat weniger Aehnlichkeit mit der lex Voconia.

* Nachtheile der Kinderlosigkeit.

15

2. Lex PAPIA. Wer fünf und zwanzig Jahre alt, aber nicht über Sechszig, und zwar verheirathet ist, aber keine Kinder erzeugt (oder, vielleicht besonders *ex tribus maribus*, angenommen) hat, Der bekommt 20
als *orbis* (kinderlos) aus dem Testamente
* eines nicht Verwandten nur die Hälfte Dessen, was ihm sonst rechtmäßig hinterlassen worden wäre. EheGatten, als bey denen am leichtesten gegenseitig eine Berechnung, keine Kin- 25
der erzeugen zu wollen, denkbar ist, können
* von einander schon als Solche nur ein Zehntheil (*decima*) Dessen bekommen, was der Verstorbene dem Ueberlebenden zugedacht hat,

hat, und auf jeden Fall auch noch den usus-fructus von einem Drittheile des Vermögens, und die Frau eine, oder wohl eher die, dos. Zuweilen bekommt der Ueberlebende aber, 5 auch ohne Kinder, doch das Ganze, was ihm hinterlassen worden ist (er kann solidum capere, es ist libera inter eos testamenti factio), namentlich si cognati inter se coierint. Hierin ist das weibliche 10 Geschlecht dem Männlichen gleich. Bey dem *Testamente eines nicht Verwandten aber bekam ein Verheiratheter, der auch nur ein Kind hatte (pater nach unzähligen Stellen), Alles, was ihm hinterlassen war ¹⁾; hingegen 15 bey FrauensPersonen scheint die lex Voconia, wenigstens zur Hälfte, eingetreten zu seyn, sobald die heres eines Reichen nicht drey oder vier Kinder hatte.

Außer coelebs und orbus nennt die 20 Ueberschrift ²⁾ zum dreyzehnten Titel von Ulpian noch ausdrücklich den solitarius pater ³⁾, den Worten nach höchstwahrscheinlich den coelebs, der aus einer frühern Ehe, oder auch wohl aus einer Adoption, Vater 25 ist ⁴⁾. Daß der Vater eines einzigen Kindes ohne Weiteres so heiße, ist wohl nicht anzunehmen, obgleich der Vater von vielen Kindern, etwa von Dreyen, ohne *Zweifel, auch wenn er nicht mehr verheirathet

*rathet war, belohnt wurde, wie wenn er auch noch verheirathet sey. Der Geist des Gesetzes und so manches Aehnliche leitet auf einen Unterschied dieser Art, ob wir gleich nicht wissen, in wie fern der solitarius pa-5 ter gegen Den, der Vater und EheMann zugleich war, zurückstand, und obgleich gar oft nur von coelibes und orbi die Rede ist, *Was sich erklären ließe, auch wenn man *nicht annimmt, daß der Unterschied früher 10 *als mancher Aehnliche aufgehoben worden *wäre.

Auch bey Dem, was EheGatten einander zuwenden, ist es dem Ueberlebenden, er sey Welcher er wolle, vortheilhaft, Kin-15 der gehabt zu haben, damit er Mehr bekomme. Zwen Kinder geben da mehr Rechte, als Eines, und selbst verstorbene Kinder aus dieser Ehe werden mitgerechnet. Eine Frau wird durch mehrere Kinder unabhän-20 gig von der Tutel. Auch auf das Verhältniß des FreyGelassenen zum Patron hat es *Einfluß, ob die Patroninn, oder die Tochter *des Patrons, und die FreyGelassene (S. 439. Anm. 1.), Kinder haben. 25

¹) Juvenal 9, 87. vor den Worten S. 754. Anm. 1.:

Jura parentis habes, propter me scriberis
heres

Legatum omne capis . . .

- 2) * Freylich nur die Ueberschrift, es scheint
 * aber doch unzweifelhaft, daß nicht, wie
 * in den Digesten und dem Constitutio-
 * nenCodex allerdings, ein Unterschied zwi-
 5 * schen der Ueberschrift und den Stellen selbst
 * zu machen ist, da Erstere weit eher von
 * Justinian's Arbeitern herrühren als Letztere,
 * Was bey Dem, von welchem unsere Hand-
 * Schrift der Titel Ulpian's geschrieben ist,
 10 * sich nicht erwarten läßt.
- 3) Civ. Mag. B. 5. S. 300.
- 4) * Daß ein Wittwer mit Kindern als Vater
 vereinzelt heißen kann, bestätigt auch der
 Vers von Lord Byron:
 15 *An only son, left with an ONLY MOTHER.*

* Einfluß von Vordem auf die Testamente.

Nicht nur Was der coelebs ganz, der
 orbus zur Hälfte, der solitarius pater zu
 wir wissen nicht wie Viel, der überlebende
 20 * EheGatte meist zu gewissen Zehntheilen,
 verliert, sondern auch Was irgend Jemand
 nicht bekommt, weil er vor Eröffnung des
 Testaments oder dem Eintritte der Bedin-
 gung stirbt, und zwar als caducum ¹⁾,
 25 wenn er nach dem Testirer, als in causa
 caduci, wenn er vor ihm stirbt, ferner
 Was Jemand als einem indignus genom-
 men wird ²⁾, und endlich Was erblos wird
 (vacantia bona), Das ist nun nicht mehr,
 wie

wie sonst, Dem, der es entrichten sollte, oder dem es sonst abging, oder endlich dem Ersten Besten ohne Weiteres überlassen; sondern das *jus antiquum in caducis*, das Recht, daß ihm Etwas accrescirt und 5 daß er behält, Was er geben sollte, hat Niemand, als Aeltern und Kinder des Testi-
 *rers, die im Testamente zu heredes ernannt sind. Sind Diese nicht da, so dürfen Die-
 *jenigen (höchst wahrscheinlich nur Manns- 10
 *Personen) *caducum vindicare*, die in diesem Testamente bedacht sind und Kinder haben, oder wie es, etwas kurz, heißt, die in eo testamento liberos habent. Dieß
 *konnten sie nach 3) hundert Tagen sich auf 15
 diese ganz neue Art zueignen, und zwar zuerst der heres, dann aber der Legatar 4), doch geht der collegatarius conjunctus dem heres vor, und so ist selbst der bloß *verbis conjunctus* doch *potior* 5). In Ermang- 20
 lung aller Dieser tritt endlich das *aerarium* ein, und Wer Diesem Etwas angibt, Der bekommt einen Theil davon zur Belohnung 6). Auf allen *caduca* lasten die ursprünglichen
 lasten. 25

*) *Dieses Wort hängt nicht mit dem Deut-
 *schen: an Jemand fallen, zusammen, für
 *welches die Römer die auf eine Thätig-
 *keit gehenden: *restituere* oder *transmittere*
 haben;

*haben; sondern eher mit unserm: an Je-
 *mand nicht haften.

- 2) Woher die Lehre von den indigni kommt,
 wissen wir nicht, als daß Ulp. 19, 17.
 5 *auch hinter dem wahrscheinlich dahin ge-
 hörigen KunstWorte ereptorium (so muß
 es wohl heißen, nicht ereptitium, denn die
 *HandSchrift liest erepturium, und selbst
 *wenn die Endigung in orium immer nur
 10 *eine active Bedeutung hätte, Was nicht
 *ganz richtig ist, so kann ja doch der Zu-
 *sammenhang fast noch besser heißen: es
 *wird erworben, Was Einer eripirt, als
 *Was Einem eripirt wird) sagt: ex lege
 15 Julia. Der Titel 34, 9. de his quae ut
 indignis auferuntur, ist kein EdictsTitel,
 wie man nach oben S. 754. 3. 4. erwar-
 ten sollte, sondern ein PapinianusTitel.
 C. un. §. 12. C. 6, 51. sagt, bald der
 20 fiscus (statt des aerarium), bald Andere
 bekämen, Was dem indignus hinterlassen
 sey. Wahrscheinlich war auch Der indignus,
 der die ihm auferlegten Legate in einer be-
 stimmten Zeit nicht entrichtete c. ult. C. 6,
 25 *42. und Nov. 1., und daß die inofficiosi
 *querela der Geschwister mit dieser Lehre
 *zusammenhängt, hat Marezoll mit vielem
 *Scheine behauptet.
- 3) *Nicht wie in vorigen Ausgaben, und
 30 *auch von mehrern andern SchriftStellern,
 *gesagt war: innerhalb, Was sich nach
 *dem ersten Abdrucke des BruchStücks de
 *jure fisci in der ZeitSchrift wohl rathen
 *ließ.

- *) Die Zeugnisse für diesen Satz, welchen vor dem Gajus von Verona kein Mensch abndete, sind nach dem Alter der Schriftsteller folgende. Bey Juvenal hinter den S. 759. Anm. 1. erwähnten Worten: 5

. . . . nec non et dulce caducum.

Bey Tacitus (*Ann.* 3, 28.): ut si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia teneret. Die zwey deutlichen Stellen in Gajus, 10 bey den Legaten p. 107. l. 10 . . . 13. und bey den FideiCommissen p. 126. l. 7 . . . 10. Daß erste Blatt *de jure fisci* 1. l. 16. und 19 . . . 21. Endlich denn aber die zwey von Cujas so entseßlich verdorbenen Stellen 15 auß Ulpian 1, 21. loco non adeuntis (adeuntis) legatarii patres heredes fiunt, woraus alle Herausgeber nach ihm (endlich kann man doch sagen: und vor der Ausgabe von 1822) machten: ea lege aerarium 20 partis heres sit, und 25, 17. nec caducum vindicare ex eo testamento, si liberos habeat, wo denn doch die angebliche Verbesserung: si ex liberis sit, bald verworfen worden ist, die auf dem Grund: 25 Fehler beruhte, welchen ich Anfangs auch *begangen habe, dieses ganz neue caducum vindicare der patres mit dem ihm vorgehenden jus antiquum in caducis der parentes et liberi testatoris, wovon S. 761. 30 3. 4. die Rede ist, zu verwechseln. Von *Jenem, und nicht von Diesem, sagt Ulpian *19, 17., es sey ein eigenes lege adquirere. Bey coheredes heißt es wohl jus anti-

* antiquum, auch wo es bey einem Andern
 * heißt: caducum vindicare, und so ist
 * denn ULP. 1, 21. vor vel jus antiquum
 * nicht nothwendig einzuschalten: liberos,
 5 * oder vel jus caduci. Auch Was darauf
 * folgt: quod si non habeat, deutet darauf,
 * daß es nicht der Gegensatz von Zweyerley
 * ist, wo es ja heißen müßte: Si neutrum
 * habeat.

10 5) Fr. 89. D. 32., wo nun **Vynkershoek's**
 Vermuthung durch **Gajus** bestätigt und be-
 richtet wird.

6) Nähere Bestimmungen über dieses deferre
 stehen gleich im Anfange der Blätter de
 15 jure fisci. Man muß es nur nicht mit
 dem Gewerbe Derer, die auß der lex Julia
 majestatis als delatores auftreten, ver-
 wechseln.

* Exceptae personae in beyder Rücksicht.

20 Befreyungen von dieser doppelten Lex
 kommen Denen zu, welche reipublicae causa
 abwesend sind, oder es vor noch nicht län-
 ger als einem Jahre waren, oder von dem
 Volke, dem Senate oder dem Kaiser Be-
 25 freyung erhalten haben (jus liberorum im-
 petrare, jus trium liberorum impetrare).

* Ueber Sachen, namentlich das SC. über den usus-
 fructus an Allem, was im Vermögen ist.

* Zu der Lehre von Sachen gehört der
 30 * wohl schon unter August gemachte nah-
 men=

menlose SenatsSchluß, daß an Allem, was im Vermögen sey, ein ususfructus legirt werden könne, also auch an verbrauchbaren Sachen ein dem ususfructus ähnliches Recht (quasi ususfructus), und daß Diese also nicht von dem Vermögen, woran der ususfructus zustehe, getrennt werden sollten. Er ist, wie wir sicher wissen, in diesem Zeitraume und doch nicht nach Tiber gemacht. Wenn man nun nicht bezweifelt, schon unter 10 August hätten solche SenatsSchlüsse zu Stande kommen können, so ist es möglich, und wenn man bedenkt, wie nöthig dieses neue Recht seit der lex Julia et P. P. war (S. 757.), allenfalls auch, daß dieser SenatsSchluß keinen Namen hat, so ist es wahrscheinlich, daß er schon unter August gehört.

Lex Julia de fundo dotali.

Ferner die lex JULIA ¹⁾ de adulteriis, die hier bloß wegen des Capitels erwähnt wird, weswegen sie auch de fundo dotali heißt ²⁾, und welche Eines der ersten Beispiele von einer zum Besten der Sitten geschehenen Einschränkung der Freyheit des Eigenthums an einer bestimmten Sache ³⁾ ist. Der EheMann sollte einen fundus dota-

dotalis nicht veräußern, ob er gleich Eigen-
 thümer Desselben war. Ob aber die lex
 Dieß nur bey den, ihrer Lage nach, wichtig-
 sten, in der lex Cincia begriffenen, Grund-
 5 Stücken, den praedia in Italico solo, ver-
 bot, erwähnt Gajus ausdrücklich als zwei-
 felhaft 4). Wenn die Frau einwilligte, so
 sollte zwar die offenbare Veräußerung Statt
 finden, hingegen die Verpfändung auch dann
 10 nicht ein Mahl. Weiß man den Unterschied
 zwischen lex perfecta und einer Andern, so
 ist die Frage sehr vernünftig, Welches von
 Beyden Diese hier war, und da ist doch
 das Wahrscheinlichste, es war eine lex per-
 15 fecta. Der Zusammenhang dieser Verord-
 nung mit dem Verbrechen, wogegen die lex
 gerichtet war, ist wohl Der, die Scheidung
 und die Anklage der schuldigen Ehefrau
 sollte von einem Hindernisse befreit werden,
 20 indem der Mann immer im Stande war,
 ein solches Grundstück herauszugeben 5).

1) Die Glosse zu *fr. 7. D. 2, 14.* schreibt sie dem Julius Paulus zu!

25 2) Daß die Bücher *de adulteriis* in der
 Sabinus-Reihe und zwar weit vorn stehen
 *(S. 15 . . . 18., nebst einigen mit der Ehe
 *verwandten Lehren und dem Patronate,
 zwischen den *Institutiones* und den *Regu-*
lae), bezieht sich wohl darauf.

- 3) Die *leges sumptuariae* und die *lex Cincia* gehen mehr auf das Vermögen überhaupt.
- 4) * p. 69. l. 5., obgleich Justinian's Institutionen diese Einschränkung als ausge-
* macht anführen.
- 5) Etwas Ähnliches findet sich in der c. 7.
Th. C. 9, 7.

* Volksschlüsse und ähnliche Quellen über Testamente.

PAUL. *Sent.* 4, 6. de vicesima.

10

PAUL. *Sent.* 3, 5. ad SC. Silanianum.

DIG. 29, 5. de SC. Silariano et Claudiano,
quorum testamenta ne aperiantur.

* Zu den Testamenten gehört außer Dem,
was die *lex Julia caducaria* darüber ent-
scheidet: 15

Die August zugeschriebene *constitutio*,
daß ein *filiusfamilias miles* ein Testament
über das im Felde Erworbene machen
darf ¹⁾. 20

Das nachher aufgehobene Edict, eine
* Militärperson dürfe von ihrem Vater nicht
enterbt werden.

Ein für das Aerarium sehr wichtiger
Zusatz zur *lex Julia et P. P.* war die *lex*
JUNIA VELLEJA, wodurch die Ernennung
einiger *postumi*, die vorher nicht Statt
fand, erlaubt, also viele Fälle, wo ein
Testa-

Testament entkräftet worden wäre, verhütet²⁾ wurden.

Die lex JULIA über die vicesima
 * (auch hier [S. 753. Z. 19.], wenn es
 5 * gleich nur eine Einzels ist, vicesimaria),
 welche eine Abgabe des zwanzigsten Pfennigs,
 also von fünf ProCent, auf Alles legte,
 was Jemand in dem Testamente eines nicht
 sehr nahen Verwandten hinterlassen worden
 10 war. Zur Sicherung Derselben ward be-
 stimmt, wann und wie die Testamente er-
 öffnet werden sollten, worüber bisher im
 Römischen Rechte, daß wir wissen, noch
 gar Nichts vorkam.

15 * Das schon bey den Freylassungen er-
 * wähnte SC. SILANIANUM ist wegen des
 * gedrohten Verlusts der Erbschaft auch noch
 * hierher zu rechnen.

20 1) *pr. Inst.* 2, 12. Bey Ulp. 20, 10. mußte
 hinter D. Augustus wegfallen: Marcus,
 oder es fehlt vielleicht Etwas, da in der
 einzigen HandSchrift l. 19. mit Augustus
 aufhört und l. 20. mit Marcus anfängt.

25 2) *Multos casus rumpendi abstulit fr.* 29.
 §. 6. *D.* 28, 2.

Ueber FideiCommissse und Codicille.

* Eine der wichtigsten Veränderungen, so-
 * wohl für die Geschichte des Römischen
 Rechts

*Rechts als für den heutigen Gebrauch Des-
 *selben, ist die, unter August durch den von
 *ihm veranlaßten Gerichtsgebrauch entstan-
 *dene, vor der Obrigkeit verbindliche Kraft
 der FideiCommisse und Codicille ¹⁾, da
 man bisher Manches im Testamente nicht
 befehlen konnte, (z. B. die Freilassung eines
 fremden servus, die Einschränkung der he-
 reditas durch die Bestimmung einer gewissen
 Zeit für den Anfang, oder irgend einer Zeit ¹⁰
 oder Bedingung für das Ende, die Heraus-
 *gabe oder vielmehr, da es ohne alle Handlung
 *Dessen, der restituere soll, geschieht, das
 *Fallen (S. 761. §. 26.) von Etwas an
 *einen Dritten, nach dem Tode des heres, ¹⁵
 oder daß dem legatar Etwas auferlegt
 wurde), und man durchaus Nichts anders,
 als im Testamente, bindend verordnen konnte,
 *das doch in entfernten Ländern, oder auch
 *nur auf dem Lande, große Schwierigkeit ²⁰
 hatte. Bisher hatte man sich bloß auf die
 Gewissenhaftigkeit und Dankbarkeit (fides
 in diesem Sinne) Desjenigen verlassen müs-
 sen, den man gebeten und wohl auch be-
 schworen hatte (cujus fidei commissum erat), ²⁵
 so Etwas zu thun, vollends gar in einem
 Aufsatze ohne Förmlichkeit und ohne Zwang
 durch die Obrigkeit (codicilli), welcher
 *letztere bey FideiCommissen überhaupt nicht
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. C c c ein-

eintrat. Allein August machte es sich zum GrundSatz, als heres alle solche Witten zu erfüllen, in einigen besonders empörenden Fällen zwang er auch Andere dazu. Also ward es nun nach und nach Rechtens, daß in solchen Fällen die Obrigkeit half, wenn die Umstände irgend darnach waren ²⁾, über welche denn freylich kein bloßer judex erkennen durfte. Trebatius hatte zu dem Zwange aus Codicillen gerathen, und selbst das Beyspiel seines Schülers, Labeo, des eifrigen Anhängers der alten Verfassung, wird noch angeführt, wodurch diese Aenderung erst recht fest geworden sey, so entfernt war sie Anfangs von einem ganz ausgemachten GrundSatz. Eine Menge Rechts-Quellen bezogen sich nachher auf das neue, also noch nicht genug bestimmte, Rechts-Geschäft.

20 ¹⁾ Am Vollständigsten ist Dieß im §. 1. *Inst.* 2, 23. de fideicommissariis hereditatibus und im *pr. Inst.* 2, 25. de codicillis erzählt.

25 ²⁾ * Es kam z. B. auch wohl darauf an, ob Der, welcher das FideiCommiß haben sollte, ein naher Verwandter sey. *PAUL. Sent.* *4, 1. §. 11. Vielleicht auch *c. ult. C.* 6, *42. sive pater fuit, qui fideicommissum *dederit, sive extraneus.

Ueber obligationes und actiones.

Ueber die obligationes an sich kommt merkwürdiger Weise fast Nichts vor, als etwa ein Edict August's gegen die intercessiones einer Ehefrau für ihren Mann, 5
 *welches mit der lex de fundo dotali,
 *und mit der seltneren muliebris tutela zusammen hängen kann.

Was die actiones betrifft, so ist von den zwey leges JULIAE judicariae, welche 10 nun bey Gajus vorkommen, daß sie das Verfahren in PrivatRechtsSachen bestimmt
 *hätten (also, wie es bey Mai heißt, privatorum), wohl nur Eine von August (S. 717.). Angeführt werden sie Beyde 15 hinter der lex Aebutia als Solche, wodurch die legis actiones aufgehoben worden seyen (S. 403.), und Eine Derselben bestimmte, daß ein legitimum judicium (S. 661.) nur anderthalb Jahre dauerte ¹). 20
 *August's Veränderung des rerum actus ²)
 *hängt damit vielleicht zusammen. Wahrscheinlich ward durch eine solche lex JULIA auch die cessio bonorum bleibendes Recht, da sie vorher nur vorübergehend eine Milde- 25 rung gewesen war. Auch ist zu vermuthen, daß die Appellationen darin bestimmt wurden. Die lex publicorum gehört nicht in das PrivatRecht.

¹⁾ GAI. p. 224. l. 13.

²⁾ *SÜET. *Aug.* 32.

Neue Rechtsquellen unter Tiber.

Unter Tiber ward über die Manumif-
 5 sionen die lex JUNIA, wie die Alten, lex
 JUNIA NORBANA, wie Justinian, Theo-
 *philus und die Neuern bis vor Kurzem
 alle ¹⁾ sie nennen, gemacht, wodurch die
 Rechte derjenigen servi, die nur von dem
 10 servire frey waren (S. 480.), bestimmt
 wurden. Sie erhielten die Latinität, wie
 schon vorher am Häufigsten liberti sie bey
 Anlegung einer Colonie erhalten hatten ²⁾,
 aber noch mit Einschränkungen, z. B. in
 15 Ansehung der testamenti factio, und we-
 gen des Unterschieds von andern Latini
 hießen sie Latini Juniani. Justinian sagt,
 diese latina libertas sey quasi per satiram
 *(oder saturam, nur nicht mit einem Sa-
 20 *tyr in Verbindung) inducta ³⁾. Zum vol-
 len Rechte der Römer (jus Quiritium)
 gelangten auch solche Latini auf vielerley
 Arten, unter Andern vermöge der bald dar-
 auf gemachten lex VISELLIA, welche auch
 25 als eine lex über eine Anklage gegen Frey-
 *Gelassene vorkommt ⁴⁾. Zu der Eheolosig-
 *keit und Kinderlosigkeit gehört das SC.
 PERSICIANUM, wodurch nun, fünf und
 zwanzig

zwanzig Jahre nach August's 1er, die *Estrafen Derselben bey Denen bleibend wurden, welche jetzt freylich schon zu alt waren, um noch Kinder zu zeugen, aber als die 1er gemacht wurde, war es noch 5 nicht der Fall mit ihnen gewesen.

*Bey den Testamenten muß das SC. LIBONIANUM hier nur als die Quelle der Lehre de his, qui sibi adscripserunt, erwähnt werden. 10

Auch wird von Tiber, nach andern HandSchriften aber von Titus Caesar (?), eine Entscheidung angeführt, die Theophilus von Antoninus Pius erzählt, die aber auf jeden Fall sehr dunkel ist 5). 15

1) Erst Götschen hat Diefes bemerkt. Die Behauptung, sie gehöre schon in das Jahr 671, folgt daraus noch nicht, daß schon Cicero von der latinitas spricht (*ad Att.* 14, 12.), denn er meint gewiß nicht Diefes. 20 Auch Gajus nennt p. 22. l. 3. diese lex Junia erst nach der lex Aelia Sentia. S. oben S. 30. 3. 14.

2) Der Ungenannte bey Dositheus, dessen Worte im §. 6. man wohl für verdächtig 25 gehalten hat.

3) *c. 1. pr. C. 7, 6. Es heißt wohl eher: *immer mehr Bestimmungen, als: unordentlich.

4)

4) *c. un. Th. C. 9, 20.*

5) *§. fin. Inst. 2, 15.*

Unter Claudius.

Unter Claudius ward die Entstehung
 5 der *servitus* durch das aus den Institutionen so bekannte *SC. CLAUDIANUM*, welches
 * *Sueton*, so wie das *MACEDONIANUM*,
 * dem *Vespasian* zuschreibt, doch wohl nicht
 * weil unter Diesem die Frage entschieden
 10 * wurde, ob es dabey bleiben sollte, als Zusatz zu der *lex Julia de adulteriis*, bestimmt.
 * Es kommt in den Vor*Justinianischen*
 * Quellen noch häufiger vor, als in unserm
 * *Corpus Juris*; — die kranken *servi*
 15 schützte der Kaiser gegen die Unmenschlichkeit ihrer Herren; — über die Freylassung im Nahmen irgend Eines von den Kindern des Eigenthümers, oder die Uebertragung der PatronatRechte auf ein Solches (*assignatio*
 20 *libertorum*) ein eigener SenatsSchluß; — eine neue EntstehungsArt des Patronats, jedoch mit Rücksicht auf die Rechte des Vaters und des Patrons ¹⁾, war auch in dem schon erwähnten *SC. CLAUDIANUM* enthalten. —
 25 Ueber die Ehe zwey SenatsConsulte, Eines, welches Die mit des Bruders Tochter erlaubte, und Eines über Die eines Sechzigjährigen,
 * rigen, daß ihm selbst dieser späte Versuch,
 der

*der lex ein Genüge zu thun, noch angerechnet werden sollte (der Kaiser war schon nahe an sechzig Jahre alt, als er seines Bruders Tochter heirathete). — Ueber die Tutel ward durch die lex CLAUDIA de se-
 minarum tutela (S. 735.) Das gesetzlich,
 worauf die RechtsGelehrten schon lange hingearbeitet hatten. Eine FreyGeborne sollte unter keinem Tutor mehr stehen, der ihr nächster heres war, dem also selbst gar sehr
 daran lag, ihr etwa das Testiren zu erschwe-
 *ren ²). Warum aber allem Ansehen nach
 *auch bey impuberes weiblichen Geschlechts
 *diese Tutel wegfiel ³), ist nicht klar. —
 Vielleicht durch eine constitutio ⁴) ward
 die Zuziehung des Curators bey der Arro-
 gation erfordert. 15

Das peculium eines filius familias ward von dem übrigen Vermögen wenigstens in Einem Falle getrennt. — Ueber die
 Erbfolge der Mutter wird eine constitutio erwähnt ⁵). — Das SC. LARGIANUM be-
 traf die Erbfolge der nicht enterbten Kinder des Patrons im Vermögen eines Latinus
 Junianus. 25

- Die Verordnung, welche in unsern Quel-
 len immer ein SenatsSchluß (der von dem
 *Verbrecher, und zwar dem VaterMörder,
 Macedo ⁶), den Mahnen hat) heißt,
 nennt

nennt Tacitus ⁷⁾ zwar ausdrücklich eine
 lex, es scheint aber wohl nur, er habe
 * auch hier, wie S. 737. Z. 14., den ge-
 * wöhnlichen Ausdruck vermeiden wollen. Daß
 5 * Sueton das SenatusConsult dem Vespas-
 * sian zuschreibt, hat schon allerley Vermu-
 * thungen veranlaßt, über welchen denn die
 * wichtigere Frage, ob die Verordnung ihren
 * Zweck irgend habe erreichen können ⁸⁾, ge-
 10 * wöhnlich übersehen wird. Auch ist eher
 * merkwürdig, als bemerkt, das Verhältniß
 Desselben, theils zu dem ehemahligen Un-
 terschiede der pecunia credita von andern
 Schulden, theils zu der alten lex Plactoria,
 15 die, zwar nicht immer, aber doch oft, zu-
 gleich mit dem SC. Macedonianum hätte
 Statt finden können, wenn das Wesentliche
 Derselben bey den Römischen RechtsGe-
 lehrten noch eben so vorkäme, wie die ge-
 20 naue Bestimmung der fünf und zwanzig
 Jahre sich erhalten hat. — Das noch
 jetzt so oft genannte SC. VELLEJANUM
 * de intercessionibus mulierum war seit der
 lex Claudia doppelt nöthig, da die Frauen-
 25 zimmer oft von keinem Tutor abhingen.

¹⁾ ULP. 11, 27. si libertae suae permittant
 in contubernio alieni servi morari, und
 die Blätter de jure fisci 2, 1. l. 20. patris
 et patroni ignorantis jus non minuitur.

- 2) ULP. 11, 8. war sonst nur mit einer Verbesserung: *sustulit* statt *sustinet*, ein Beweis. Aber bey Gajus p. 43. l. 12. ist nun *sustulit* klar.
- 3) *GAJ. p. 43. l. 15. 5
- 4) *Fr. 8. D. 1, 7.* sagt nur: *sub D. Claudio mutatum est.* Es könnte also eben so wohl durch einen SenatsSchluß, sogar durch einen VolksSchluß, geschehen seyn.
- 5) §. 1. *Inst. 3, 3.* 10
- 6) Nicht nur Theophilus sagt Dieß, der denn doch höchst wahrscheinlich auch hier einen Alten vor sich gehabt hat, wenn wir Diesen gleich nicht mehr haben, und nicht nur ist weit eher zu erwarten, daß der 15 Mahme des VaterMörders im SenatsSchlusse *und sonst oft genannt ward (besonders *auch da der Vater wohl eben so hieß), als der Mahme eines einzelnen Gläubigers, deren doch wohl in solchen Fällen meist Mehrere 20 sind; sondern die Worte des SenatsSchlusses, *fr. 1. D. 14, 6. Cum inter ceteras sceleris causas Macedo, quas illi natura administrabat, etiam aes alienum adhibuisset . . .* sind augenscheinlich für diese 25 Meynung. Soll illi auf einen Ungenannten gehen? *Aes alienum adhibere* heißt ja nicht gerade illi adhibere, Was allenfalls so Viel wäre, als: ihm Geld leihen, obgleich auch da *alienum* nicht recht paßt, 30 sondern auch, entweder: (zu seiner Entschuldigung) anführen, oder aber: als Ursache wirken machen.

7) *Ann.* 11, 13.

- 8) * Theils ließe sich befürchten, daß gerade
 * der Sohn, welcher bey Lebzeiten seines
 * Vaters gewisser Maßen creditlos ward, nun
 5 * Dessen Tod wünschte, theils konnte ja
 * auch dem Sohne außer väterlicher Gewalt
 * der Vater zu lange leben. Daß baar ge-
 * liehenes Geld schon an und für sich die
 * gefährlichste Art von Schulden sey, läßt
 10 * sich wohl auch nicht behaupten.

u n t e r N e r o .

Unter **Nero** kommt für die Lehre von
 * Personen, als ein Zusatz zur *lex Julia et*
Papia Poppaea, das *SC. CALVISIANUM*,
 15 die Ehe mit einer alten Frau sollte auch
 dem nicht sechzigjährigen Manne Nichts
 helfen, — und das *SC. MEMMIANUM*,
 gegen den Mißbrauch mit Adoptionen, vor.

Für die Legate ein *SenatusConsult*, das
 20 bey *Gaius* p. 104. l. 15. nur *autore Ne-*
 * *rone Caesare* gemacht, an andern Stel-
 * len aber und bey *Ulpian* zwar *NERO-*
NIANUM, heißt, Was aber allenfalls auch
 irgend Eines unter **Nero** bedeuten könnte:
 25 * daß jedes Legat, z. B. auch Das einer fremden
 Sache, in so weit gelten sollte, als es *jure*
optimo, d. h. *per damnationem* gelten
 könne, Was ja auch wegen der *caduca* zu
 * wünschen war, ohne daß es darum allein
 ver-

*verordnet zu seyn braucht — für die Fidei-
Commisshereditas das SC. TREBELLIA-
NUM, das von keiner quarta wußte, son-
dern bloß den heres aus einem FideiCom-
misse, in Ansehung der ihm und gegen ihn 5
(ei et in eum) ¹⁾ zustehenden Klagen,
dem wahren heres gleich stellte, ohne daß
mehr ein scheinbarer Kauf der hereditas
und eine gegenseitige stipulatio nöthig war ²⁾).

Endlich Eines über die Form der Ur- 10
kunden, theils der Testamente, wo das erste
und letzte Blatt leer und nur mit dem Na-
men des Testirers bezeichnet seyn sollte, theils
anderer Urkunden, die außen gerade eben
Das enthalten sollten, was innen, so daß 15
es nicht nöthig war, die Siegel, so oft man
die Urkunde lesen wollte, sondern nur wenn
es darauf ankam, zu beweisen, es sey Nichts
geändert, zu erbrechen ³⁾).

¹⁾ G. 722. §. 9.

20

²⁾ Gaj. p. 118. l. 5 u. ff.

³⁾ Dieß erläutern die G. 7. §. 26. erwähnten
Urkunden. Die Älteste geht zwar schon
auf etwas von Claudius Bewilligtes, die
Urkunde selbst braucht aber darum nicht 25
schon älter zu seyn, denn wie oft wird
*ja auch ein TaufSchein Jahre lang später
ausgefertigt, als die Taufe geschehen ist?

Unter Vespasian und seinen Söhnen.

Unter Vespasian ¹⁾ ward durch das SC. PEGASIANUM die lex Falcidia auch auf FideiCommissen, sowohl der hereditas als einzelner Sachen, ausgedehnt, ein FideiCommissheres dem legatarius partiarius gleich gestellt ²⁾, und der heres soll gezwungen werden, anzutreten und herauszugeben, wenn er nicht will, und zwar alsdann ohne Abzug der quarta. Da uns aber nun Gaius ³⁾ sagt, daß durch diesen SenatsSchluß die Bestimmungen über coelibes und orbi auf die fideicommissa ausgedehnt worden seyen, so könnte man den Inhalt kurz so angeben: die leges sollten auch bey FideiCommissen Statt finden ⁴⁾. — Ein Anderes, welches ein Mahl PLANCIANUM heißt, hat man irrig der lex Julia et P. P. zugeschrieben, weil in den Büchern über diese lex davon die Rede ist; es bestrafte die *in fraudem legis übernommenen FideiCommissen (tacita fideicommissa ⁵⁾ n. a. u.) *mit Verlust des Rechts, ein caducum zu *vindiciren, s. S. 763. Z. 21 ff. und des *Rechts, die quarta abzugeben.

Unter Titus ward die Erleichterung der Testamente der Soldaten wieder eingeführt.

Unter Domitian arbeitete das SC. JUNIANUM ⁶⁾ den zum Scheine geführten Rechts-

RechtsStreiten, wodurch ein servus oder FreyGelassener für freygeboren erklärt wurde, entgegen.

- 1) * Daß ihm auch das SC. Claudianum und * Macedonianum zugeschrieben wird, s. oben 5 * S. 774. 3. 6 ff.
- 2) Die Worte bey Ulpian 25, 14. sind erst seit der Ausgabe von 1814, durch die Verwandlung des ipse in ipsi berichtigt, ohne daß hereditatem restituat hinter re- 10 stituit: ut (nicht vel) . . . heres eingeschaltet * und der Satz dadurch im höchsten Grade * schleppend gemacht zu werden brauchte.
- 3) p. 126. l. 7.
- 4) Vorher war es ohngefähr so, wie S. 397. 15 3. 23. mit den VolksSchlüssen über spon- sores und fidepromissores, daß sie nicht auf fidejussores gingen.
- 5) Ein bey den Neuern ganz anders gebrauch- tes KunstWort, wie man aus Heineccium 20 Institutionen §. 658., verglichen mit seiner Ausgabe von Brissonus, am Besten sieht.
- 6) * Daß Cujacius (*parat. ad cod.* 7, 20.) * glaubt, die LesArt der Basiliken und alter * HandSchriften: Nonianum sey besser als 25 * Namianum oder Nonianum, welches im * Codex auch wohl vorkommt, würde ich * hier gewiß nicht bemerken, wenn nicht ganz * neuerlich gesagt worden wäre, es sey ein * SenatusConsult, welches man vergeblich in 30 * allen RechtsGeschichten suche.

Neue

Neue Quellen unter Nerva und Trajan.

* Von Nerva wird ein Verbot der
 * Ehe mit der Nichte angeführt, von wel-
 * chem man nicht einsieht, warum es nöthig
 5 * gewesen sey ¹⁾. Eine lex agraria, die
 * von ihm seyn soll, ist auch nicht klar.
 Das begünstigte Testament der Krieger dehnte
 er auch auf Die aus, welche in der väter-
 lichen Gewalt standen.

10 Unter Trajan ist von der lex VECTI-
 BULICI über die Freylassungen durch Städte
 wenigstens der Name unrichtig. — Er
 traf bey dem Latinus Junianus, der ohne
 Vorwissen seines Herrn die volle Civität
 15 vom Kaiser erhalten hatte, einen Ausweg,
 der äußerst billig scheinen konnte, bis uns
 nun Gajus darauf aufmerksam macht, daß
 er doch in Ansehung der Kinder sehr hart war.

Seit ihm war es in allen mandata an
 20 Obrigkeiten stehend, man sollte nur auf den
 Willen verstorbener Krieger sehen, Die-
 ser möchte auch erklärt seyn, wie er wolle,
 und noch so sehr gegen die strengen Regeln
 anstoßen. — Ferner milderte er die Abga-
 25 ben aus Testamenten.

Durch einen SenatsSchluß entstand die
 Klage gegen MunicipalObrigkeiten, welche
 bey einer Tutel Etwas versäumt hatten ²⁾.

Die

* Die obligatio praediorum (S. 7. 3. 3.),
 * die sich von einer durch die indulgentia,
 d. h. wohl doch nicht nur mit Bewilligung,
 Trajan's gemachten Stiftung für freyge-
 borne Kinder erhalten hat, ist zwar die 5
 größte Urkunde aus dem Alterthume, aber
 sonst für das Römische Recht nicht sehr
 bedeutend ³).

¹) Die Ehe mit des Bruders Tochter war
 noch später hin erlaubt (Ulr. 5, 6.), Die 10
 mit der Schwester Tochter war es nie gewesen.

²) Dig. 27, 8. de magistratibus convenien-
 dis, also die zweytorlechte Ueberschrift in der
 ganzen Lehre von der Vormundschaft, weil
 unter Sept. Severus noch eine neue Legis- 15
 lation hinzukommt, die vor der cura über
 Volljährige vorhergeht.

³) Civ. Mag. B. II. S. 432. Das Wort
 obligatio für eine Urkunde, worin Grund-
 Stücke verpfändet werden, die professiones 20
 in Italien, und die Oeffentlichkeit der Ver-
 pfändungen, sind das Wichtigste, was wir
 daraus lernen. Doch s. die S. 501. in der
 Anm. 3. angeführten Worte, auch wegen
 des obligare debet. Der Unterschied zwi- 25
 schen indulgentia und munificentia ist ge-
 gen andere Stellen.

SenatsSchlüsse und constitutiones unter Hadrian.

Unter Hadrian gehört zu den Verord-
 nungen über RechtsQuellen ein Senats- 30
 Schluß

Schluß über Das, was Julian am Edicte gethan hatte, der unten bey der Geschichte dieser Quelle erwähnt werden soll.

Ein SenatsSchluß befahl, die fraudandorum creditorum causa manumissi sollten auch bey dem peregrinus nicht frey seyn ¹); — auch Hadrian schützte die servi; — ein SenatsSchluß gab den mit einem Latinus erzeugten Kindern einer Römerinn die civitas ²). — Einer setzte fest, daß Latini Juniani, welche, ohne Einwilligung des patronus, cives geworden seyen (S. 782. Z. 13.), doch auch den cives Romani liberti völlig gleich werden könnten ³).

15 Ein Anderer bestimmte, daß die pro herede usucapio die ErbschaftsKlage nicht hindern solle ⁴), ausgenommen wo der heredes ein bloßer necessarius sey. — Von einem, dem Vater entzogenen, man kann
20 * eher sagen: adventitium, als peculium, außer dem castrense ist nun doch schon der Gedanke da ⁵). — Ein SenatusConsultum setzte fest, daß eine Römerinn keine coemptio mehr brauchte, um ein Testament zu machen
25 (S. 555. Z. 9.); — auch verabschiedete Soldaten durften über das castrense peculium testiren ⁶). — Durch ein Edict, welches noch in einer Ueberschrift des ConstitutionenCodex (6, 33.) edictum D. Hadriani

driani heißt, ward für den schnellen Besitz des Testamentsheres gesorgt; — auch findet sich unter Hadrian die erste Spur vom Anerkennen der Billigkeit, daß ein heres durch die Schulden des Erblassers nicht gedrückt werden sollte ⁷⁾. — Ein Senats-
 *Schluß bestimmte, daß die nach dem Tode
 *des Testirers geschehene causae probatio
 *per errorem contracti matrimonii ein Testament nicht zum ruptum mache ⁸⁾. — 10
 Einer, daß man den Städten ein legatum hinterlassen dürfe. ⁹⁾ — Ex oratione D. Hadriani führt Gajus Einen an, die FideiCommissse für peregrini sollten in den Fiscus fallen ¹⁰⁾. 15

Eine constitutio, welche epistola D. Hadriani genannt wird ¹¹⁾, führte das Theilen der Schuld unter mehrern fidejussores ein. — In den Digesten ist der SenatsSchluß über die Frage: Was der Be- 20
 sitzer einer hereditas, als zu Derselben gehörig, herausgeben müsse, besonders wichtig ¹²⁾.

¹⁾ GAJ. p. 13. l. 9.

²⁾ ULP. 3, 5. GAJ. p. 22. l. 10.

³⁾ GAJ. p. 67. l. 21.

⁴⁾ Fr. 50. D. 36, 1.

⁵⁾ pr. Inst. 2, 12.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. D d d ⁶⁾

⁶⁾ §. 5 oder 6. *Inst.* 2, 19.

⁷⁾ *GAJ.* p. 90. l. 2.

⁸⁾ *ULP.* 24, 28.

⁹⁾ p. 125. l. 22.

5 ¹⁰⁾ *GAJ.* p. 146. l. 19 . . . 24.

¹¹⁾ *PAUL.* 1, 20. nennt das *edictum praetoris*.

¹²⁾ *Fr.* 20. §. 6. *D.* 5, 3.

U n t e r P i u s .

Unter Pius ward die arrogatio eines
10 impubes gestattet, aber besonders auch durch
* Das, was nur die Neuern quarta D.
Pii nennen, unschädlich gemacht.

Die Schenkung unter Verwandten ward
erleichtert. — Er billigte die Meinung
15 von Proculus, das per vindicationem le-
gatum werde nicht ipso jure erworben ¹⁾; —
das legat, wodurch ein heres zu Etwas ge-
zwungen werden sollte (poenae nomine le-
gatum), ward vielleicht nun erst überhaupt,
20 vielleicht auch bloß in so fern es dem Kai-
ser selbst hinterlassen war ²⁾, verboten; —
und die lex Falcidia auch bey Intestatheredes,
die einzelne FideiCommissse auszahlen sollten,
eingeführt ³⁾. — Ferner entstand unter
25 ihm das SC. TERTULLIANUM, als ein
Zusatz zur lex Julia et Papia Poppaea,
eine Mutter mit dem jus liberorum sollte
ihre

ihre Kinder ab intestato beerben, auch wenn sie nicht consanguinea Derselben sey. — Einem Rescripte von ihm und nicht von Caracalla, da schon Gajus es erwähnt, muß es zugeschrieben werden, daß die contra tabulas B. P. einer Tochter ihr nicht Mehr helfen sollte, als ihr Recht, den eingesetzten heredes bengezählt zu werden (daß sie ihnen adcrevit) ⁴⁾. Ein Rescript von ihm gab erst die *doli mali* ¹⁰ *exceptio* Dem, welcher die B. P. aus einem Testamente erhalten hatte, gegen den *legitimus heres* ⁵⁾. Fronto's Rede, der Kaiser möchte die Sache des ernannten heres nicht nach Rom ziehen, während ¹⁵ der nächste Verwandte den Besitz behalte, hängt doch wohl nicht damit zusammen?

Wer eine *hereditas* kaufe, sollte auch ohne *cessio* doch eine *utilis actio* haben ⁶⁾.

¹⁾ Gaj. p. 103. l. 24 u. ff. 20

²⁾ §. 36. *Inst.* 2, 2. verbindet Götzen mit der Stelle in Capitolin.

³⁾ *Fr.* 18. *D.* 35, 2.

⁴⁾ *Const.* 4. C. 6, 28.

⁵⁾ Gaj. p. 83. l. 17. 25

⁶⁾ *Tr.* 16. *pr.* *D.* 2, 14.

Unter Marc Aurel.

Unter Marc Aurel kommt ein Verbot der Ehe zwischen dem Tutor und der gewesenen Pupille vor — und ein Zusatz zur *Lex Julia de maritandis ordinibus* in Beziehung auf Senatoren und ihre Kinder, eine nicht standesmäßige Ehe sollte zuweilen gar keine seyn — bey der getrennten Ehefrau, die der Mann für schwanger
 10 ausgab, ward die Lehre *de custodiendo partu* angewandt ¹⁾. — Der *libertus* muß, seines *privilegii* ungeachtet, nach einer *oratio fratrum Imperatorum*, Vormund über die Kinder seines *Patrons* werden ²⁾ — die
 15 *curatio* über Minderjährige ward unter ihm häufiger, als vorher (S. 396. Anm. 6.).
 * Nach einer *oratio in castris recitata* soll
 * der SchwiegerVater eines *praetorianus*
 * *veteranus* durch Enkel von Diesem eben
 20 * die Rechte haben, wie durch die Kinder
 * eines Sohns ³⁾.

* Ueber das PfandRecht in *refectionem aedium* wird eine *oratio* ⁴⁾ — und für die
 * Wirkung, wenn Jemand bey der *imperfecta*
 25 * *cretio* ⁵⁾ nur *pro herede gerit*, wird eine *constitutio*, von ihm angeführt. — Das *SC. ORPHITIANUM*, als SeitenStück zum *Tertullianum*, doch ohne Rücksicht auf das *jus liberorum* der Mutter. — In
 einem

einem Rescripte, eigentlich einer epistola (S. 741.), führte er die *honorum addictio libertatum conservandarum causa* ein, *die auch wieder durch die Institutionen so *sehr bekannt ist ⁶⁾. 5

Durch einen SenatsSchluß ward das Abkaufen des im Testamente hinterlassenen *Unterhalts (*transactio* darüber, gewiß nicht *im ganz eigentlichen Sinne) eingeschränkt. — Ferner kommt von ihm eine *oratio* über die 10 Bestrafung der *expilata hereditas* ⁷⁾ vor, da die *pro herede usucapio* sie nicht mehr rechtfertigte (S. 784. Z. 15 f.), — das s. g. *decretum D. Marci* — die *constitutio* für Verjährung von fünf Jahren, wodurch Der 15 gesichert seyn sollte, welcher von dem Fiskus Etwas, was einem Dritten gehörte, bekommen hatte, — Die für die Compensation, als *exceptio* bey einer *stricti juris actio* ⁸⁾ — die genauere Bestimmung der *condictiones* 20 oder *denunciationes*, namentlich daß er *vadimoniorum solenni remoto* die *denunciatio* eingeführt habe, worauf sich vielleicht bezieht, daß Gajus noch vom *vadimonium* spricht, — eine *oratio* über GeldGeschäfte, 25 als einen Grund zu Ferien ⁹⁾, — und das Verbot, zugleich ein Mitglied mehrerer Collegien zu seyn ¹⁰⁾.

1)

790 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

- 1) * *Fr. 1. pr. D. 25, 4.* die viertletzte Ueberschrift bey der Ehe, mit Zwey über venter
* in possessionem mittendus unmittelbar vor Der de concubinis.
- 5 2) *Mai de excusationibus p. 11. l. 20.*
3) * *Mai de tutelis p. 7. l. 27.*
4) * *Fr. 52. §. 10. D. 17, 2. und fr. 1. D. 20, 2.* Vielleicht sind es Zwey.
5) *ULP. 22, 34.*
- 10 6) *Inst. 3, 11. (12.)*
7) *Fr. 1. D. 47, 19.*
8) *§. 30. Inst. 4, 6.*
9) *Fr. 1. D. 2, 12.*
10) *Fr. 1. §. 2. D. 47, 22.*

15 Unter Pertinax und unter Septimius Severus.

Ein Vortrag von Pertinax im Senate,
* und die darauf gebauten Worte des Se-
* verus, werden von Theophilus gar sehr bewundert.

- 20 Unter Septimius Severus kommt auf eine oratio von ihm ein SenatsSchluß über Tutelen vor, zuerst de potioribus nominandis, wodurch PAUL. 2, 30. ad orationem Divi Severi frey von Aufsehung
25 wird, nach *Mai de excusat. p. 3. l. 20. und p. 10. l. 10.* (womit auch eine epistola mit liquere omnibus volo, über die Mutter,

ter, die ihrem Kinde keinen tutor sucht, welche die Veranlassung zu Dig. 26, 6. qui petant tutores ist, zusammenhängt), und außerdem (praeterea) gegen die Veräußerung von GrundStücken der pupilli⁵ (wie man es nahm, aller PflegBefehlen), mit Ausnahme der Häuser. — Auf eine constitutio von ihm, testamento quoque pignus constitui posse, gründet fr. 26. D. 13, 7. ein pignus durch in possessionem¹⁰ missio. — Durch einen SenatsSchluß * wurden die Schenkungen matrimonii causa einiger Maßen gültig ¹). — Das Rescript, videri voluntate testatoris repetita a substituto, quae ab instituto fuerant relicta,¹⁵ war nur nach Umständen eine Regel ²). — Seine Entscheidung bey einem tacitum fideicommissum trug zu der Regel bey, daß von Früchten keine Zinsen gefodert werden sollten ³).

20

¹) Civ. Mag. B. II. S. 375. Westenberg macht gerade drey verschiedene RechtsQuellen der Severischen Familie daraus. Das lange fr. 32. D. 24, 1. scheint fast einer der späteren Zusätze zu Ulpian's Büchern ad Sabinum.

²) Fr. 74. D. 30.

³) Fr. 18. D. 34, 9.

Unter

Unter Caracalla und unter Alexander.

Unter Antoninus (Caracalla) wurden, allem Ansehen nach durch bloße Constitutionen, allerley für die Casse des Kaisers
5 sehr einträgliche Veränderungen mit den von August eingeführten Abgaben von Testamenten vorgenommen. Die fünf ProCente wurden in Zehn verwandelt, und Viele verloren ihre Freyheit davon, ja sogar ihre In-
10 testatErbfolge; Die, welche Kinder hatten, * verloren wahrscheinlich das Recht, die caduca zu vindiciren; daß er den liberis et parentibus das jus antiquum ließ, ist wohl etwas ganz Anderes; und um alles
15 Dieses desto einträglicher zu machen, ward die Civität allen freyen Einwohnern des ganzen Römischen Reichs ertheilt. Daß Dieses nicht schon früher geschehen sey, ist nach den neuesten Untersuchungen wohl aus-
20 gemacht. Aber auch nun wurden nur Die cives, die es jetzt nicht waren, aber es sollten es nicht auch Alle in Zukunft werden ¹⁾).

Auch rühren von Caracalla noch mehrere Vorrechte des Fiscus, bey der ZahlungsUnfähigkeit seiner Schuldner und sonst, her.

Unter Severus Alexander findet sich die erste Spur von Anwendung der Lehre vom

vom inofficiosum testamentum auch auf eine Schenkung, die aber freylich in fraudem legis gemacht war ²⁾).

¹⁾ So erklärt es mit vieler Wahrscheinlichkeit Haubold in einem Programme 1819: Ex 5 constitutione Imperatoris Antonini quomodo, qui in orbe Romano essent, cives Romani effecti sint? und damit fallen die Bedenklichkeiten der vorigen Ausgaben weg. 10

²⁾ *Tr.* 87. §. 3. *D.* 31.

* Quellen dieser Art, ohne daß man den einzelnen
* Kaiser angeben kann.

Unter die der genauern Zeit nach ungewissen **VolksSchlüsse**, welche aber doch 15 gerade in diesen ZeitRaum gehörten, kann * man nicht die *lex PESULANIA*, eher noch die *lex JULIA MISCELLA*, mit einiger Zuverlässigkeit rechnen. Dagegen könnte freylich auch einiges im vorigen ZeitRaume An- 20 geführte (*S.* 378 u. ff.) erst aus Diesem seyn.

Ungewisse **SenatsSchlüsse** sind Einer über die *servitus Vessen*, der, schon 20 Jahre alt, sich hat verkaufen lassen, um 25 nachher sich auf seine Freyheit zu berufen, welches Einige für Viel früher halten (*S.* 411. *Ann.* 3.), Andere dem *SC. Claudia-*
num

num (S. 774.) zuschreiben ¹⁾, — Einer über das Recht des Consuls, die causa noch nach dem consilium zu prüfen ²⁾, womit vielleicht auch noch andere, einem
 5 nicht weiter bekannten SenatsSchlusse zugeschriebene, Bestimmungen über die erroris causae probatio in Verbindung stehen, — Einer, daß nach Verfluß von fünf Jahren die Freyheit oder ingenuitas eines Verstor-
 10 benen nicht mehr von Neuem bestritten werden dürfe ³⁾, — Einer, wohl SC. SABINIANUM, über die Adoption ex tribus maribus, — über die Ungültigkeit der, unter der wenigstens stillschweigenden Bedin-
 15 gung, daß der Eingesezte beweise, er habe den Testirer auch bedacht gehabt, gemachten Einfegungen und legate (captatoriae institutiones), — das SC. Plancianum über Unterschiebungen von Kindern.

20 ¹⁾ Nach der Ueberschrift des *fr. 5. D. 40, 13.*

²⁾ *Ir. 1. in f. D. 1, 10.*

³⁾ *c. 4. C. 7, 2. ne de statu defunctorum*
 *post quinquennium quaeratur. Bach
 *führt es 3, 1. S. 3. §. 37. unter Titus an.

25

Edicta magistratuum.

IV. Die Edicte der Obrigkeiten gingen, vollends seit der lex CORNELIA (S. 708.),

708.), wenn sie nämlich geblieben ist, ihren Gang fort, die beyden Prätorcn, welche Recht sprachen, und die Aedilen, machten in Rom, die Statthalter aber in der Provinz, Jeder, zumahl beym Antritte seines Amtes, ihr Edict oder ihre Edicte, an welchen aber wohl unter den Kaisern nicht mehr so Viel, ohne daß Diese es veranlaßt hätten, von dem einzelnen magistratus geändert ward, wie zur Zeit der freyen Verfassung. Die Nachrichten, Was jeder Prätor für neue Edicte gemacht und Was für Alte er nicht wiederholt, oder gar welche einzelne Bestimmungen er hinzugesetzt oder weggelassen habe, fehlen uns aber auch von diesem Zeitraume, wie von dem Vorhergehenden. Nur Das wissen wir, der Rechtsgelehrte **Salvius Julianus** machte einen Zusatz, welcher wohl auf lange Zeit der letzte geblieben ist ¹⁾. 20

¹⁾ *Fr. 3. D. 37, 8.* wird diese nova clausula *(nicht im heutigen Sinne), dieses caput edicti, quod a Juliano introductum est, erwähnt. Es ist die Stelle de conjungendis cum emancipato liberis. 25

Edictum perpetuum unter Hadrian.

Unter Hadrian ging nun aber mit den Edicten der Obrigkeiten Etwas vor, was denn

denn doch wenigstens die Veranlassung dazu gegeben haben muß, daß ihm in den **Basiliken** die **Digesten** zugeschrieben werden, und daß **Blasares** ihm auch den **Codex** andichtet, daß man in den Büchern über die **RechtsGeschichte**, und leider auch in **Denen** über die **Römische Geschichte** überhaupt, erst mit **Hadrian** den **Nahmen** **edictum perpetuum** anfangen läßt, und

10 * sich darunter zwar nicht, wie im siebzehnten
 * Jahrhundert in den vereinigten Niederlan-
 * den, ein ewiges GrundGesetz, aber doch
 * eine ganz neue, von **Salvius Julianus**,
 * auf Befehl des Kaisers, abgefaßte, Ge-
 15 setzgebung, beynah neue zwölf Tafeln, vor-
 stellt, wodurch denn alle Streitigkeiten der
RechtsGelehrten beygelegt worden seyn, und
 wozu kein **Prätor** mehr einen Zusatz habe
 machen dürfen. Man will ja gar erst seit

20 **Hadrian** von Werken über das **Edict Et-**
 was wissen, die Ordnung Derselben, wie sie
 * nachher in den Büchern **ad edictum** vor-
 kommt, soll erst mit ihm anfangen, und
 nur die **SchriftSteller** nach ihm sollen für

25 die **Digesten** benutzt worden seyn. Kurz
 man behauptet die handgreiflichsten **Irthü-**
 mer, auch in Ansehung des **Aufhörens** der
SenatsSchlüsse (S. 739.), des **Anfanges**
 der **Constitutionen** (S. 740), der unten zu
 er=

erwähnenden Freyheit zu respondere, und des Verschwindens der verschiedenen Secten, weil nun ein Mahl mit Hadrian ein recht wichtiger Zeitpunkt angenommen werden soll.

Die GeschichtSchreiber dieser Zeit sagen 5 entweder, wie Spartian, der ausführliche LebensBeschreiber Hadrian's, gar Nichts davon, oder sie kennen nur Salvius Julianus, und seine Arbeit über das Edict ¹⁾, nicht aber eine neue Gesetzgebung oder ir- 10 gend Etwas, woben Hadrian anders, als zur ZeitBestimmung, genannt wurde. Ein Einziger, und freylich ein so Unbekannter, daß es verzeihlich wird, wenn man ihn bis- her oft nicht angeführt hat, ein ZeitGenosse 15 Justinian's, Päänius, sagt in seiner Metaphrase zu Eutrop, Was im Lateinischen edictum perpetuum heiße, nenne man noch zu seiner Zeit das Hadriani- sche ²⁾. 20

In Allem, was sich von den Römi- schen RechtsGelehrten erhalten hat, auch den neu aufgefundenen Gajus mitgerechnet, kommt von dieser Veränderung Nichts vor. Von der Abfassung des Edicts unter Ha- 25 drian sagt Pomponius kein Wort, der doch die frühere Geschichte der Edicte der Obrigkeiten erzählt, der bey einer andern Gelegenheit Hadrian, und bey einer Dritten auch

auch Julian, nennt. Weder die Verfasser der Institutionen, noch Theophilus, der doch hier Vieles zur Erläuterung beybringt, erwähnen bey der Lehre von den Rechts-
 5 Quellen den berühmten ZeitPunkt mit einer Ehlbe. In den Digesten ist zwar das Werk von Julian über das Edict stärker benutzt, als irgend Eines der Früheren, aber auch diese Früheren befolgen dieselbe Ord-
 10 nung, und so oft auch die nicht absichtlich geschichtlichen Stellen in den Digesten und die constitutiones im Codex vom Edicte sprechen, so erwähnen sie doch nie eine solche gänzliche Umarbeitung Desselben ³⁾, ja
 15 vielmehr sie führen eine Stelle des Edicts an und erläutern sie, welche doch wohl voraussetzt, daß die Obrigkeiten noch immer Zusätze zum Edicte machen durften, denn Wem würde es eingefallen seyn, in einer
 20 alten längst allgemein bekannten Urkunde Etwas verfälschen zu wollen? ⁴⁾. Auch der vorhin erwähnte Zusatz würde wohl nicht ausgehoben worden seyn, wenn Julian ihrer so Viele gemacht hätte, wie man sich oft
 25 vorstellt.

Die einzige bestimmte Nachricht findet
 * sich in der Lateinischen und der Griechi-
 schen Verordnung, mit welchen Justinian
 seine Digesten bekannt gemacht hat. Darin
 heißt

heißt es, wo die Digesten nicht Auskunft geben würden, sollte man sich an den Kaiser wenden. Dieß sage schon **Salvius Julianus**, und auch der Kaiser **Hadrian** habe es bey Abfassung des Edicts und in⁵ einem SenatsSchlusse darüber gesagt⁵).

Nach allem Diefen muß denn freylich **Hadrian** an **Julian's** Arbeit über das Edict Antheil genommen haben. Wie hätte das Edict sonst das **Hadrianische** heißen¹⁰ können? und wenn sich Dieß allenfalls noch dadurch erklären ließe, **Julian** habe sein Buch vielleicht dem Kaiser gewidmet (es **Hadrianus** oder **ad Hadrianum** überschrieben), Was sollte ein SenatsSchluß darüber¹⁵ bedeuten?

Außerdem haben wir noch eine bestimmte Nachricht, mit welcher sich Diefes verbinden läßt; unter **Hadrian** wurden nämlich vier Consularen ernannt, welche, Jeder in²⁰ einem andern Theile von **Italien**, Recht sprechen sollten. Hat der Kaiser etwa Diefen an das von **Julian** bearbeitete Edict verwiesen und zwar in dem SenatsSchlusse selbst, wodurch sie ihre Gewalt bekamen? ²⁵

Eine andere Veranlassung zu einem SenatsSchlusse ließe sich etwa darin suchen, daß vielleicht zu **Hadrian's** Zeit die Lehr-Anstalten für die RechtsWissenschaft unter dem

dem besondern Schutze des Kaisers entstanden, und daß dabey die Benutzung von Julian's Buche, auch wohl die Verbindung mit Sabinus nach partes, so vorgeschrieben wurde, wie wir von Justinian eine Verordnung über die Art, die auf seinen Befehl verfertigten, Dem von Julian ähnlichen, Bücher dabey zum Grunde zu legen, bekommen werden.

- 10 So Viel ist gewiß, das Wesen des Edicts, und selbst die Form, daß immer die Obrigkeit selbst sprach, blieb wie vorher. Auch ein Zusammenschmelzen der zwey Prätorischen Edicte in Rom, und des Edicts
15 der Aedilen unter sich und mit den Edicten in den Provinzen, ist nicht bewiesen, vielmehr sagt Gajus ausdrücklich das Gegentheil ⁶⁾, und an eine Unveränderlichkeit dieses Edicts zu ewigen Zeiten war dabey
20 vollends nicht zu denken.

- ¹⁾ Eutrop und Eusebius sagen von Salvius Julianus: edictum perpetuum composuit, und der jüngere Victor will es von ihm sagen, er verwechselt ihn aber mit
25 dem Kaiser Didius Julianus. Wäre nun Salvius Julianus der Tribunian, der Carmer, der Portalis, der Zeiller, von Hadrian gewesen, ließe es sich wohl denken, daß man immer nur ihn und nie den
30 Kaiser selbst nannte? Componere, sammeln,

meln, ein Ganzes machen, aus Dem, was
 bisher nur einzeln, zerstreut, vorhanden
 war, paßt nur in so fern, als jeder Prätor
 u. s. w. eine Menge einzelner Bekanntma-
 chungen erließ. Nur in den verschiedenen 5
 Provinzen war das Edict zu einer und der-
 selben Zeit verschieden. *Componere* für:
 in eine bessere Ordnung bringen, nimmt der
 jüngere Victor, — gerade Der, welcher
 bey dem Verfasser einen so groben Fehler 10
 begeht, — wenn die Erläuterung wirklich
 von ihm ist, an deren Echtheit Strauch
 und Spanheim zweifeln: *qui primus*
edictum, quod varie inconditeque a
Praetoribus promebatur, in ordinem com- 15
posuerat. *Componere* heißt oft abfassen,
 z. B. Cic. *pro Tullio* c. 6. bey Mai:
hoc iudicium composuit, auch §. 1. *Inst.*
 4, 13. Die C. 716. §. 19. angeführte
 Nachricht über Ofilius heißt doch offenbar: 20
 das Edict bearbeiten, und in Verbindung
 mit Dem, was vorhergeht, die Bücher von
 Ofilius seyen Solche gewesen, *qui omnem*
partem operis fundarent, geht es wohl
 auch nahmentlich auf eine Bearbeitung zum 25
 Vortrage auf RechtsSchulen, wo ja das
 Wort *pars* für einen einzelnen Vortrag über
 das Edict nachher so Viel und auch *opus*
 für das ganze zu bearbeitende Fach vor-
 kommt. Cic. *de or.* 1, 41. verlangt Ge: 30
 lehrte, *qui illa artificiose digesta* (das
 Kunstwort, von welchem bey den Schriften
 Mehr gesagt werden soll) *generatim com-*
ponerent, er sagt *de leg.* 1, 5. *quae*
composita sunt et descripta jura et iussa 35

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. E e e po-

populorum, Pomponius fr. 2. §. 5. *jus compositum* a prudentibus —; alles Dieses geht auf wissenschaftliches Bearbeiten. Nun wird von einem SchriftSteller, der
 5 das Edict in seinen Digesta bearbeitet hat, gesagt: *edictum composuit*. Warum soll es da etwas Anderes heißen?

2) Το διηνεκες διαταγμα τοις Αδριανου
 10 χρονοις συνεταξεν, ο μεχρ ου νυν Αδρια-
 νιον καλειται, κατα την των Ιταλων
 γωνην ηδικτον περπετουον. Justinian
 selbst braucht den Namen nie, und es ließe
 sich denken, daß eine Verwechslung mit
 dem *edictum D. Hadriani* dabey zum
 15 Grunde läge.

3) Daß ich nicht jede Stelle, wo das Wort
edictum perpetuum oder eine Veränderung
 am Edicte vorkommt, für eine Einwendung
 gelten lasse, versteht sich. Also aus fr. 1.
 20 D. 4, 2. — fr. 1. §. 1. D. 13, 6. — fr. 4.
 D. 43, 19. und fr. 1. §. 1. D. 49, 14.
 lasse ich mich nicht widerlegen, denn wenn
 man ein Mal weiß, *edictum perpetuum*
 ist früher (S. 416. Anm. 2.), und es ist
 25 gar oft am Edicte geändert worden, so
 beweisen alle diese Stellen nicht, daß hier
 Änderungen gemeint sind, welche gerade
 von Hadrian herrühren. Const. 19. C. 4,
 29. von Diocletian kann fast unmöglich
 30 auf eine Stelle des Edicts gehen, sondern
 redet wohl nur von SchriftStellern darüber.

4) Die Klage *de albo corrupto* im fr. 7
 bis 9. D. 2, 1. setzt voraus, daß *id, quod*
jurisdictionis perpetuae causa, non quod
 prout

prout res indicit (nicht etwa wie eine Edictal-Ladung), in albo vel in charta vel in alia materia propositum erit, dolo malo corrumpit (verändert, weggenommen) sey. Daß Dieses ohne das Recht des Prä-5 tors, Zusätze zu machen, nicht denkbar gewesen wäre, sagt auch Noordkerk (*Obs. Decas* p. 160.). Die Stelle hingegen: quod quisque juris in alterum etc. (S. 691.) möchte ich nicht zum Beweise an-10 führen, denn sie setzt gar nicht nothwendig voraus, daß dieses neue Recht edicirt sey.

- 5) Die beyden Verordnungen stehen als *const.* 2 und 3. im Codex 1, 17. Erstere, die Lateinische (*const. Tanta*), drückt Dieß 15 im §. 18. so auß: Et hoc non primum a nobis dictum est, sed ab antiqua descendit prosapia, cum et ipse Julianus, legum et edicti perpetui subtilissimus conditor (legum conditor heißt bey Ju-20 stinian ein RechtsGelehrter überhaupt, und edicti perpetui conditor, oder, wie es c. 10. C. 4, 5. heißt, ordinator, ist darnach zu erklären), in suis libris hoc retulit, ut, si quid imperfectum invenia-25 tur, ab imperiali sanctione hoc repleatur. Et non ipse solus, sed et D. Hadrianus in compositione edicti et Senatusconsulto, quod eam secutum est, hoc apertissime definivit, ut, si quid 30 in edicto positum non inveniatur, hoc ad ejus regulas, ejusque conjecturas et imitationes, possit nova instruere auctoritas. Diese, die Griechische (*const. Αε-31*
Εεε 2 δωκεν

- 5 *δωκεν*), sagt §. 18. „Und wir sagen. Dieß
 „nicht allein als das Unfrige, sondern
 „schon . . . Julian erscheint es sagend und
 „von dem Kaiserthume die Ergänzung an-
 10 „rufend, für die entstandenen Fragen, und
 „auch Hadrian . . . da er die von den
 „Prätoren jedes Jahrs verordneten (Dinge)
 „in ein kurzes Buch sammelte, den edlen
 15 „Julian dazu annehmend, nach der Rede,
 „welche er öffentlich gehalten hat, im äl-
 „tern Rom, sagt eben Dasselbe, daß, wenn
 „außer dem Geordneten sich Etwas er-
 „eigne, es schicklich ist, daß Die in den
 20 „Dbrigkeiten es versuchen zu entscheiden
 „und zu heilen nach der Folgerung aus
 „den bereits angeordneten (Dingen).“ Ge-
 „nau stimmen beyde Stellen nicht überein.
 Erftere erwähnt einen SenatsSchluß und
 25 Lehtere nicht. In Ersterer will Julian
 Alles vom Kaiser ergänzt haben, in Lehter-
 er fodert Hadrian die Dbrigkeiten dazu
 auf. Nur Lehtere sagt, daß Hadrian den
 edlen Julian dazu gebraucht habe. Daß
 das Buch klein gewesen sey, sagt die Grie-
 30 chische constitutio noch ein Mahl, §. 21.
 nennt sie es *βραχυτάτον*, und Dieß paßt
 denn freylich auf die aus 90 Büchern be-
 stehenden Digesta Julian's nicht sonderlich.
 Brevia (wenn Dieses auch ein kurzes Werk
 35 bedeutete, und nicht vielmehr die kleinern
 Lehren auch in einem großen Werke) hat
 er nicht geschrieben; aber sein Werk *ad*
edictum, woraus eine einzige Stelle, *fr. 1.*
D. 3, 2., aber Diese doch ganz gewiß,
 40 und zwar mit lauter Worten des Edicts
 selbst,

selbst, genommen ist, könnte wohl Das seyn, was wir suchen, und der sel. Baum- bach vermuthete wohl mit Recht, erst Ju- stinian's Arbeiter hätten Julian's Nahmen darüber gesetzt, da das Ganze sonst schlecht- 5 weg edictum geheißen habe. Auch daß Julian öfter als irgend ein Anderer nur im Allgemeinen, oder mit der Zahl des Buchs, ohne daß ad edictum oder digesta bestimmt dabey stehe, angeführt wird, ge- 10 hört wohl hierher. Wie wenn von seiner Arbeit auch, wie nachher von Der eines spä- tern SchriftStellers desselben Nahmens über Justinian's neuste Verordnungen, hätte ge- sagt werden können: praefationes et arengae 15 sunt decisae?

- 6) Daß edictum praetoris urbani, praetoris peregrini und aedilium, nennt Theophilus allein §. 7. in f. 1, 2. "Dieser" (der Aedilen) "Edict ist ein Theil geworden 20 „oder angehängt dem Edicte der beyden „Prätoren." Ob es noch eigene Edicte der Aedilen gegeben habe, hat man bezwei- felt, wenigstens schreibt Paulus (Sent. 1, 15. §. 2.) ihr Edict dem Prätor zu, 25 und nun haben wir eine Stelle bey Gajus p. 2. l. 17., in den Kaiserlichen Provinzen gebe es kein Edict der Aedilen, denn da seyen keine Quästoren, und Diese verträten in den andern Provinzen die Stelle der 30 Aedilen. Daß die Verbindung des Edicts der Aedilen mit dem Andern ein eigent- liches Anhängen war, d. h. daß das Edict der Aedilen hinten stand, sagt die const. ad

- ad Antecessores* §. 4. ausdrücklich: *hae ... definitiones in ultima parte edicti posita* erant, wie wir denn auch noch im Codex diese Lehre größten Theils am Ende
- 5 des Privat-Rechts finden, und in den Digesten die Stellen *ad ed. aedilium* hinter Denen aus dem letzten Buche *ad edictum* überhaupt stehen, freylich noch vor Denen
- 10 aus den nachgeholten Büchern, und es ist eine Bemerkung des Herrn Zurnedden und des Herrn D. von Weyhe, die Beyde zu gleicher Zeit, ganz unabhängig von ein-
- 15 ander, gemacht haben, die zwey letzten Bücher der drey und achtzig im Verzeichnisse angegebenen Schriften von Ulpian über das Edict, gerade die Zwey, von denen wir unter diesem Nahmen gar Nichts
- 20 haben, seyen Die *ad edictum aedilium*, und eben so sey es bey den letzten Büchern von Gajus und von Paulus. (In der zweyten Ausgabe von Schweppe's Rechts-
- 25 Geschichte S. 153. Z. 17. scheint Dieß falsch verstanden zu seyn, als ob es eigene Bücher über das Edict der Aedilen gegeben habe, und Deswegen aus den letzten Büchern *ad edictum* überhaupt Nichts aufgenommen
- 30 sey). Von den Edicten in den Provinzen sagt Theophilus gar Nichts, sondern nur: „Die Edicte Dieser galten auch in den „Provinzen.“ — Was für ein Unterschied zwischen dem Werke von Gajus *ad edictum urbanum* und Dem *ad edictum provinciale* gewesen sey, ist nicht im Reinen. Der Sinn, den Letzteres bey Cicero hatte
- 35 (S. 434. Anm. 1.), paßt durchaus nicht

zu den Stellen aus dem Commentare von Gajus über das *edictum provinciale*, und die Ansicht, im *edictum urbanum* sey nur *jus civile* gewesen, hat gegen sich, daß es ja in den Provinzen auch Römer und in Rom Peregrinen gab.

Ueberbleibsel davon.

Auch das Edict, wie es nun wurde, und schwerlich je in Stein oder in Kupfer eingegraben war, ist leider verloren gegangen, es bleiben uns nur viele Bruchstücke aus Werken darüber, theils *ad edictum*, theils *Digesta*, und aus Andern, die sonst eben die Ordnung befolgten, z. B. aus Papinian's *Quaestiones*, Paulus *Senten-* 15
** liae* und einem ähnlichen Werke, nämlich Hermogenian's *Epitomae*. Was dieser
** letztere* Schriftsteller, vielleicht auch aus
** Paulus*, sagt, er wolle zu der Ordnung des Edicts auch die verwandten lehren, wohl 20
 hauptsächlich aus Sabinus, schlagen (*applicare*) ¹⁾, haben wohl auch fast alle Andern längst vor ihm gethan, wenigstens findet sich von den vier ausgezeichneten Gegenständen der *libri singulares*, der Ehe, 25
 Tutel, Ernennung zum *heres*, und den Legaten ²⁾, im Edicte selbst fast Nichts und in den eben genannten Büchern gar Viel,
 und

und es ist eine höchst vergebliche Mühe der
 für recht gelehrt geltenden Bearbeiter der
 Digesten Justinian's, auch bey diesen leh-
 ren Worte des Edicts, wenn sie Keine fin-
 5 den, zu erdichten. Unsere Digesten selbst
 haben sehr zufällig diese Worte oft aufge-
 nommen und oft weggelassen ³). Tituli
 *und clausulae (S. 795. Z. 21.) werden
 dabey oft genannt, aber auch partes, wie
 10 sie im vierten ZeitRaume, und zwar zuletzt
 Sieben an der Zahl, vorkommen, sind wohl
 *nicht erst von Salvius Julianus. Der
 *Nahme ad edictum könnte wohl Einer
 *von den vielen gerade bey dem Römischen
 15 *Rechte Vorkommenden seyn, wo der Kürze
 *wegen, eben so wichtige darauf folgende
 *Worte weggelassen sind, und damit ließe
 *sich auch recht wohl in Verbindung setzen,
 *daß, wenigstens nachher, Die, welche über
 20 *den Anfang dieser Bücher hörten, aus-
 *schließend edictales hießen, und Die noch
 *nicht, welchen die libri singulares vorge-
 *tragen wurden. Das Allgemeine vom
 *Verfahren vor dem magistratus, so weit
 25 *es zur Einleitung eines RechtsStreites ge-
 *hörte, war in den Büchern selbst sicher
 das Erste, darauf folgten die in rem ju-
 *dicia und Aehnliche. Hinter den perso-
 *nales actiones (de rebus, S. 317. Z. 17.)
 kamen

kamen nachher, bey den Bearbeitern, die vier oft erwähnten Lehren, zwischen welchen aber auch bonorum possessio stand (S. *552.) ⁴⁾. Die Ordnung des letzten Drittheils ungefähr, welches darauf folgte, ⁵ hat man am Wenigsten versucht, zu erklären; es ist eine Nachlese zu den zwey ersten Drittheilen, welche denn, bis auf eine geringe Ausnahme im 43sten und einem Theile des 44sten Buchs unserer Digesten, ¹⁰ wenigstens in Diesen mit der Ordnung der Institutionen ganz auffallend übereinstimmt. Von den Bemühungen der Neuern, theils die Ordnung des Edicts wieder herzustellen, theils die Bruchstücke zu sammeln, ist in ¹⁵ der gelehrten Geschichte hauptsächlich nach *Saubold ⁵⁾ die Rede. Freylich konnte er die seitdem gemachten wichtigen Bemerkungen von Blume, von Herrn D. von *Weyhe (Libri tres Edicti. 1821), und ²⁰ von Herrn Prof. Seffter, nicht benützen.

¹⁾ *Fr. 2. D. 1, 5.*

²⁾ Ein kurzes Wort für diese vier Lehren (s. oben S. 118. 3. 5 ff.) weiß ich nicht, wenn man nicht quadriga, daß Cujas ²⁵ (parat. ad C. 3, 39.) so falsch braucht, hier anwenden darf. Daß in Mai's Palimpsesten, de excusat. p. 12. l. 17., ein liber singularis von Paulus de testamen-

810 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

mentis und l. 30. Einer de excusationibus ausgezogen wird, steht wohl gewiß damit in Verbindung.

- 5 ³⁾ Am Besten zeigen Dieß die 104, oder 99 (mit Weglassung des ed. aedilium) Stellen *in dem zweyten Anhang zu der zweyten *Ausgabe von Haubold's institutiones *historico-dogmaticae T. II. p. 11...30., deren 45 auf die Interdicte, aber nur 6
10 auf die integri restitutio und eine Einzige auf die bonorum possessio gehen. Zwey Mahl kommen halbe Duzende von Ulpian's *Büchern ad edictum hinter einander (von *Buch 16...22. zu jusjurandum, und von
15 *Buch 28...49. zur bonorum possessio) vor, aus denen keine einzige Stelle genommen ist.
- 20 ⁴⁾ *Aus den Anfangsbuchstaben der Wörter: *prota, judicia, res (credita) und (libri) *singulares läßt sich denn auch wieder ein *Gedächtnißwort: FARS machen.
- 25 ⁵⁾ Ueber die Versuche, das prätorische Edict herzustellen im Civ. Mag. B. II. *S. 288., wozu in der vierten Ausgabe *noch handschriftliche Zusätze gekommen sind. Am Unerklärlichsten ist, die Zerstückelung Dessen, was von Vergehen vorkommt.

J u s c i v i l e.

V. Die Ansichten der RechtsGelehrten
30 waren in diesem ZeitRaume gerade eben so eine Quelle des Rechts, wie in dem Vorher-

hergehenden, nur mit dem Unterschiede, der sich aus der ganz veränderten Art, es zu bearbeiten, von selbst ergibt.

Hingegen die Veränderung, die mit August anfang und nach der gewöhnlichen Meinung mit Hadrian aufgehört haben soll, da in dieser Zwischenzeit vom Anfange der Alleinherrschaft bis zu der angeblich ganz vollendeten Willkühr, die solcher Mittel nicht mehr bedurfte, der Kaiser Rechts-10 Gelehrte ernannt habe, deren Meinungen von den Richtern befolgt werden mußten, beruht auf einer Stelle im Pomponius und Einer in beyden Institutionen. Ersterer sagt, wohl zu merken bey Gelegenheit 15 eines RechtsGelehrten, der bey Weitem nicht so vornehm, wie die Früheren (S. 471.), sondern nur in equestri ordine war, und selbst in Diesen spät kam, erst unter August seyen vom Kaiser RechtsGelehrte er-20 nannt worden, um Belehrungen auf Anfragen zu geben, und Dieses habe man sich als eine Gnade ausgebeten. Der Kaiser bewilligte Jemand, ex autoritate ejus (populo oder publice) zu respondere, viel-25 leicht als Angestellte, wie wir sagen würden: Consulanten, des Senats, nach der auch sonst in dieser Zeit sich bestätigenden Bemerkung, daß unter Monarchen Titel und

* und EhrenBezeugungen vorzüglich häufig
 * sind; doch findet sich hierbey nur in Ju-
 stinian's Institutionen und in Theophilus
 das Substantiv Juris consultus, womit
 5 diese Auszeichnung wahrscheinlich, besonders
 * im Gegensatze von juris studiosus (nicht
 * in unserm Sinne, sondern Was wir einen
 * Juristen nennen würden), zusammen hängt.
 Als nun aber unter Hadrian auch Vor-
 10 nehme (viri praetorii) sich darum gemeldet
 hätten, so habe Dieser ihnen geantwortet,
 es sey ja vielmehr ein Verdienst, das sie
 sich machten, als eine Gnade, um die sie
 ihn bitten mußten ¹). Hierin liegt offenbar
 15 so wenig, wie in der Angabe, vorher habe
 * man die Antworten nicht durch Siegel (S.
 * 558. Z. 24.) gegen Verfälschungen zu
 sichern gesucht, irgend Etwas von einer Ver-
 bindlichkeit der Richter, diese Antworten
 20 noch lebender Orakel zu befolgen.

In Gajus haben wir jetzt die Quelle
 Dessen, was bisher nur in Justinian's
 Institutionen ²) und in Theophilus ³)
 stand, nämlich die Nachricht, ein rescri-
 25 ptum von Hadrian sage, wenn die sen-
 tentiae (S. 443. Anm. 4.) aller Derer,
 quibus permissum est jura condere, einig
 seyen, so hätte id, quod ita sentiunt, die
 Kraft einer lex (legis vicem oblinet),
 wo

wo sie aber von einander abwichen, da dürfe der Richter seiner eigenen Ueberzeugung folgen⁴⁾. Dieß läßt sich gewiß am Natürlichsten für Das nehmen, was bey jedem gebildeten Volke Statt finden wird. Sind⁵ durchaus alle Schriftsteller, alle Leute vom Fache, in Etwas dieser Art einig, so muß man ihnen folgen; bey verschiedenen Meinungen hingegen, und Deren gab es, wegen der verschiedenen Secten, wovon unten die¹⁰ Rede seyn wird, gar Viele, kann man keinem GeschäftsManne Die, welche er gerade wählt, zum Vorwurfe machen. Die besondre Erlaubniß ginge wohl darauf, daß¹⁵ außer dem schon erwähnten Nahmen jurisconsultus noch etwa damit verbundene Befreyungen (warum nicht selbst von der²⁰ lex Julia?) auch Männern von geringerem Stande erteilt wurden. Doch ist es merkwürdig, wie viele Schriftsteller, zum Theil²⁰ ganz unabhängig von einander, nun schon einstimmig auf den Gedanken gekommen sind, das quibus permissum est jura condere müsse auf eine Behörde gehen, die den Partheyen Belehrungen gebe, und bey²⁵ welcher die Einstimmigkeit eine ganz andere Wirkung gehabt habe, als die bloße Mehrheit der Stimmen, eine Einrichtung, die sonst wohl nirgends ihres Gleichen hat⁵⁾.
Auch

- * Auch die Meinung, es sey bloß darauf
 * angekommen, ob beyde Theile ein respon-
 * sum für sich gehabt haben, oder nur Ei-
 * ner, hat den Umstand gegen sich, daß ein
 5 * responsum sich doch immer darnach richtet,
 * wie die ThatSachen vorgestellt werden,
 * und der jureconsultus, mit Ausnahme
 * von sehr seltenen Fällen, doch immer nur
 * einen Theil hörte.
- 10 Was übrigens Gajus Cäsar (Caligula)
 den RechtsGelehrten gedroht habe, und ob
 Dieses mit dem Gesuche um Erlaubniß, zu
 respondiren, zusammen hängt, läßt sich nicht
 bestimmen ⁶⁾.
- 15 ¹⁾ Fr. 2. §. 47. D. 1, 2. Masurius Sabinus in equestri ordine fuit et publice
 primus scripsit (daß hier vorkommende
 publice scribere ist wohl Dasselbe, was
 in den Institutionen jura publice inter-
 20 pretari heißt; bey dem primus muß aber
 irgend ein MißVerständniß seyn, da die
 Einrichtung ja schon von August herrühren
 soll, und bey Sabinus erst Tiber genannt
 * wird; man hat schon gerathen, Sabinus
 25 * sey der Erste aus dem equester ordo
 * gewesen, dem der Kaiser Dieß bewilligt
 * habe); postea (postea quam) hoc
 coepit beneficium dari, a Tiberio Caesare
 * hoc tamen (hier, wie sonst öfter, nicht
 30 * wohl unser: doch) illi concessum erat.
 Et, ut obiter sciamus (die Sache kann
 also

also so sehr wichtig wohl nicht gewesen seyn, oder es sind Erläuterungen, die von Justinian's Arbeitern herrühren, wie Wüstemann glaubt), ante tempora Augusti publice respondendi jus non a principi-5 bus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant; neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant, aut testabantur, qui illos 10 consulebant (es war die Sache der Parthenen, oder auch der Obrigkeit, oder des iudex). Primus Divus Augustus, ut major juris autoritas haberetur (daß Dieses ein Vorwand sey, haben die Neuern 15 längst eingesehen), constituit, ut ex auctoritate ejus responderent (Alle oder nur Einige?), et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit. Et ideo optimus princeps Hadrianus, cum ab eo viri 20 praetorii peterent, ut sibi liceret respondere, rescripsit eis, hoc non peti sed praestari solere (es heißt nicht: debere. Hadrian wollte Nichts ändern, wie schon Heineccius zugibt. Man hat aber Dieß 25 auch mit Julian's Arbeit über das Edict in Verbindung gebracht), et ideo si quis fiduciam sui haberet, delectari se: populo ad respondendum se praepararet. Ergo Sabino concessum est a Tiberio 30 Caesare, ut populo responderet, qui in equestri ordine jam grandis natu et fere annorum quinquaginta receptus est. Huic nec amplae facultates fuerunt, sed plerimum a suis auditoribus sustentatus est. 35

- 2) §. 8. *Inst.* 1, 2. *Responsa prudentum* sunt *sententiae* et *opiniones* eorum, quibus *permissum* erat *jura* condere. Nam antiquitus institutum erat, ut es-
- 5 sent, qui *jura* publice interpretarentur, quibus a *Caesare* *jus* respondendi datum est, qui *JURISCONSULTI* appellabantur: quorum omnium *sententiae* et *opiniones* eam *autoritatem* tenebant, ut *judici* re-
- 10 cedere a *responso* eorum (es heißt nicht: *eines Einzigen von ihnen, und doch auch *nicht: a *responsis*) non *liceret*, ut est *constitutum*.
- 3) * "Welche *jurisconsulti* genannt wurden,
- 15 * deren *sententiae* und *opiniones* das An-
 * sehen haben, daß der Richter nicht das
 * Recht hat, ihre Entscheidungen nicht zu be-
 * folgen, wie auch eine Verordnung des
 * Kaisers erklärt."
- 20 4) *GAI.* p. 2. l. 18 . . . 23.
- 5) Bey der Englischen *jury* ist gar kein Aus-
 spruch möglich, wenn nicht alle Geschwor-
 * nen einig sind. Aber Dieß ist doch etwas
 Anderes, als daß ein Ausspruch nach der
- 25 Mehrheit der Stimmen weniger wirksam
 wäre. Auch bey uns wird oft gar nicht
 erwähnt, ob Einstimmigkeit oder Mehrheit
 * da gewesen sey. Uebrigens hat mir der
 * sel. *Baumbach* schon die Bedenklichkeit
- 30 von *Gellius* (14, 2.), bey verschiedenen
 Meinungen, zur Bestätigung des hier Ge-
 sagten angeführt.
- 6) *SUET. in Gajo* 34. De *juris quoque*
 con-

*consultis (daßselbe Wort wie oben), quasi scientiae eorum omnem usum aboliturus, saepe jactavit, se mehercule effecturum, ne qui respondere possint praeter eum (Andere lesen: ne quid respondere possent praeter aequum).

*Befehle unter den Kaisern dieses ZeitRaums über die Bearbeitung.

Was C. 784. §. 1. und 799. von Hadrian's Antheile an Julian's Werke über 10 das Edict als Vermuthung geäußert worden ist, gehört denn auch wieder, aber immer nur als Vermuthung, zu den öffentlichen Anstalten für die Bearbeitung des Römischen Rechts, und auch Was eben von den 15 Jureconsulti da gewesen ist, muß hier wenigstens mit erwähnt werden.

Geschichte der Bearbeitung.

*Vorzüge und Mängel der RechtsGelehrten dieser Zeit.

In diesen ZeitRaum fällt die höchste 20
 *Ausbildung des Rechts, als wissenschaftliches und gelehrtes Fach, bei den Röm. Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. I ff mern.

mern. Dazu trug die Menge anderer Kennt-
 nisse ¹⁾ sehr Viel bey, welche man den
 RechtsGelehrten dieses ZeitAlters nachrüh-
 *men kann, wie denn bey ihnen, auch nur
 5 *so Viel wir noch haben, von Griechischen
 SchriftStellern Homer ²⁾, Hippocrates
 (dessen unechte Schriften sie freylich nicht
 genauer, als die Leute vom Fache selbst, von
 den Echten unterschieden), Plato ³⁾, Theo-
 10 phrast, Demosthenes, Chrysipp u. A.
 vorkommen ⁴⁾).

Daß die Römischen RechtsGelehrten
 dieser Zeit durch Philosophie gebildet waren,
 hat man schon lange bemerkt, man hat sie
 15 ja sogar in der Regel für entschiedene An-
 hänger der Stoischen, und auf der andern
 Seite den Alfenus Varus für einen Epi-
 cureer, gehalten. Aber daß es keine Art
 von SchriftStellern gibt, die im folgerech-
 20 ten Schließen aus GrundSätzen, der Scheu
 vor Dem, was Gajus oft inelegantia
 juris nennt, so sehr verdienten, mit den
 Mathematikern, und in einer ganz auffal-
 lenden Eigenheit der Entwicklung der Be-
 25 griffe mit Kant, verglichen zu werden, als
 gerade die Römischen RechtsGelehrten,
 wissen Wenige. Jenes hat denn doch Leib-
 nitz, ein Mann, der die Mathematik und
 das Römische Recht genau kannte, mehr
 als

als ein Mahl behauptet ⁵⁾, und letzteres belegt der merkwürdige Umstand, daß den Dreytheiligkeiten ⁶⁾, den s. g. **Trichotomien**, die im Römischen Rechte so häufigen Eintheilungen in drey Glieder (*tripertitum est*, 5 wie das Wort schon oben S. 414. Z. 27. als der Titel eines Werks vorgekommen ist, und wie fr. 40 und 41. D. 1, 3. gewisser Maßen mit fr. 1. D. 1, 5. zusammen gehören, **Civil. Mag. V. S. 417 . . . 426.**) ⁷⁾ 10 entsprechen, obgleich auch öfters Zweytheilige vorkommen ⁸⁾, und von dem, bey den Römern sonst so häufigen, *quadripartitum* bey unsern RechtsGelehrten nur das Wort fehlt ⁹⁾. Spöttereyen über die falschen Philosophen 15 erlaubten sich unsere RechtsGelehrten vielleicht nur um so eher, weil sie die Echten so sehr schätzten ¹⁰⁾.

* In Ansehung ihrer LehrArt verdient die Aufmerksamkeit auf den Unterschied zwischen 20 *genera* und *species* ausgezeichnet zu werden ¹¹⁾, dagegen aber auch, daß sie das Allgemeine einer Lehre nicht so genau, wie die Nachfolger der Scholastiker es gelernt haben, von dem Einzelnen trennen, nicht 25 * so oft, wie es bey Justinian zuweilen * heißt, *communia*, oder, wie wir sagen, einen allgemeinen Theil, voraus schicken oder nachfolgen lassen. Vielmehr tragen sie so

Etwas meistens da vor, wo es am Wichtigsten oder am Mannigfaltichsten ist, womit denn auch die Abhandlung einer kleinen Lehre bey Gelegenheit eines Ausdrucks ¹²⁾ 5 zusammen hängt ¹³⁾. Auch in Verweisungen auf das schon da Gewesene oder noch Folgende, nahmentlich im doppelten und dreyfachen Eintragen einer und derselben * Lehre, sind wenigstens Gajus Institutio= 10 * nen nicht so sorgfältig, als die Neuern * (S. 634. Z. 16.). Die verschiedenen Be= * deutungen desselben Worts unterscheiden sie * nicht immer.

* Was Leibnitz an ihnen rühmt, sie 15 * hätten keine so weitläufigen Controversen * geschrieben (Civil. Mag. I. S. 31. [16.]), * werden wohl nicht alle Jetztlebenden für * einen Vorzug erkennen, den Ausdruck ei= * nes ganz vorzüglichen SchriftStellers des 20 * neunzehnten JahrHunderts, sie hätten mit * ihren Begriffen rechnen können, versteht * vielleicht nicht Jeder, und gegen das Lob, * sie hätten in jeder einzelnen Sache die ganze * Theorie und in jeder Theorie die einzelne 25 * Sache gesehen, wie die Deutschen Schöf= * sen nicht, könnte man zur Vertheidigung * dieser letztern wohl noch Manches einwen= * den ¹⁴⁾

In

In keiner Art von Forschungen waren
 * die Römischen RechtsGelehrten so schwach,
 als in der Herleitung der Wörter von einan-
 der, die bey ihnen oft in einer bloßen s. g.
 Alliteration, in der Uebereinstimmung der 5
 Anfangsbuchstaben von Sylben, bestand,
 und wobey sie die WurzelSylben von De-
 nen, welche eine Ableitung andeuten ¹⁵),
 nicht unterschieden. Dieser Vorwurf trifft
 aber die Alten überhaupt. 10

Nicht nur von der positiven Natur der
 Rechtslehre, sondern auch von der nun
 wirklich schon beynabe erschöpften Behand-
 lung ihres Faches, auch wohl daher, daß
 Belesenheit bey ihren ZeitGenossen so viel 15
 Werth hatte, wie man ja auch an Athe-
 naus sieht, rührt die am Ende dieses Zeit-
 Raums sichtbare Neigung her, ihre Vor-
 gänger anzuführen. Doch muß man auch
 bedenken, daß nachher, wenigstens seit dem 20
 CitierGeseße, gerade solche Stellen für Ge-
 schäftsMänner Viel wichtiger waren, als
 Die, wo ein einzelner SchriftSteller seine
 Meinung mit noch so guten Gründen unter-
 stützt hatte. 25

* Was die sittliche DenkungsArt betrifft,
 * hat man die Römischen RechtsGelehrten
 auf der einen Seite getadelt, daß bey ihnen
 die ursprünglichen Fehler der Römer (S.

74 u. ff.) zu erkennen seyen, und sie auch wieder auf der andern Seite gelobt, weil sie bey den auf den GeschlechtsTrieb sich beziehenden Erörterungen Weniger verweilten, als manche spätere Sittenlehrer ¹⁶⁾. Beydes ist aber wohl nur eine Folge davon, daß sie RechtsGelehrte waren.

- 10 ¹⁾ Auch in so fern konnte man die RechtsGelehrsamkeit mit Recht *divinarum atque humanarum rerum notitia* nennen. Wo findet man bey den Alten z. B. Etwas von den Berechnungen über die wahrscheinliche LebensDauer, als im *fr. 68. D. 35, 2.?*
- 15 ²⁾ Dieser ist in Gajus Institutionen bey dem Kaufe, in Justinian's Institutionen sonst noch zwey Mal, angeführt.
- ³⁾ LehrB. des NaturR. (Vierte Ausgabe) §. 11. Anm. 1.
- 20 ⁴⁾ * *Fr. 40. D. 1, 3.*, daß wahrscheinlich aus *dem Dichter Menander genommen ist, *nennt ihn nicht.
- ⁵⁾ LEIBNIT. *Op. Vol. IV. P. 3. p. 267.*
- 25 Dixi saepius, post scripta geometrarum nihil extare, quod vi ac subtilitate cum Romanorum Jureconsultorum scriptis comparari possit; tantum nervi inest, tantum profunditatis, und *Ep. T. I. Ep. 119.* Ego Digestorum opus vel potius
- 30 autorum, unde excerpta sunt, labores admiror, nec quidquam vidi, sive rationum

num acumen sive dicendi nervos spectes,
quod magis accedat ad mathematicorum
* laudem. Es gibt freylich mehrere Stellen,
* wo es schwer ist, die Gründe für und die
* Gründe wider genau zu unterscheiden, 5
* z. B. fr. 34. D. 17, 1., fr. 44. D. 41, 1.
* und fr. 19. §. 7. D. 47, 10. Dieß könnte
* aber wohl oft die Schuld von Justinian's
* Compilatoren seyn, die etwa eine Sigle,
* z. B. eben (S. 814. Z. 29.) von tamen, 10
* nicht richtig gelesen, oder Etwas nicht
gut abgekürzt haben.

6) In Herrn Prof. Hegel's *NaturRecht*
S. 12 u. ff. findet sich über diese Bemerkun-
gen Mehreres, was hier um so Weniger 15
abgeschrieben werden kann, als dieser Ver-
fasser es sonst vielleicht wieder für absichtlich
verfälscht ausgeben möchte. (G. G. A. 1821.
* S. 105. mit den Anmerkungen in den
* Beiträgen.) 20

7) DuRoi führt im *Archive f. d. c. p.* VI.
S. 435. bey Gelegenheit von *actio, petitio,*
persecutio (S. 640.) auch aus §. 2. *Inst.*
3, 29. (30.) *habes, tenes, possides*, aus
Liv. 1, 23. *rerum, litium, causarum*, 25
aus den Formeln: *bonum, faustum, for-*
fortunatum an, wozu noch *a. a. a.* (*auro,*
argento, aere), ferner *do, lego, testor*
und dergl. gehören.

8) NoODT *probab.* 1, 12. 30

9) Gerade in der Lehre von den Obligationen,
wegen deren man ja auch in den *Instituti-*
onibus eine Viertheiligkeit finden könnte,
fom-

- kommen in Justinian's Institutionen vier
 * EntstehungsArten, schon in Denen von
 * Gajus viererley Contracte (womit man
 * fr. 16. D. 48, 19. facta, dicta, scripta,
 5 * consilia, wie es auch bey Cicero oft vor-
 * kommt, vergleichen kann), in Gajus aurei
 und in Justinian's Institutionen vier Con-
 * tracte re, schon in Gajus Institutionen
 vier consensu und vier delicta vor. Die
 10 vier libri singulares werden ja ohnehin
 jedem Leser einfallen. Freylich an Aufzäh-
 lungen, die über die Zahl der Musen hin-
 ausgingen, ist nicht zu denken, man müßte
 denn die Zahl der Bücher in recht großen
 15 * Werken dahin rechnen wollen. Daß übriz-
 * genß im Römischen Rechte auch VI gra-
 * dus und X personae vorkommen, hätte
 * ich nicht als Einwendung erwartet, denn
 * ich habe ja nie gesagt, die Römischen
 20 * RechtsGelehrten hätten nicht über Drey zäh-
 * len können.
- ¹⁰⁾ Fr. 1. §. 1. D. 1, 1. — fr. 6. §. 7. D.
 28, 3. — und fr. 1. §. 4. D. 50, 13. —
 alle Drey von Ulpian — fr. 8. §. 4.
 25 D. 50, 5. ist von Papinian.
- ¹¹⁾ Gajus p. 50. bey der tutela, p. 189. bey
 * den actiones, Paulus bey der possessio
 fr. 3. D. 41, 2. oft.
- ¹²⁾ Die beyden (Vertragsmäßigen) recepta
 30 sind bekannt, aber auch die zwey bonorum
 possessiones, vielleicht auch die operae
 libertorum, an welche sich selbst die operis
 novi nunciatio und das damnum infectum
 anschließen, und die zwey collationes ge-
 hören

hören hierher. Hingegen daß in den Institutionen hinter der Servitut des usus, die usucapio folgt, wird wohl Niemand mehr für ein Beyspiel dieser Art halten.

- ¹³⁾ In der zweyten Ausgabe von Schwep-
pe's Rechts-Geschichte S. 103. heißen sie
*Adlitterationen (sic), vielleicht wegen Deßsen,
*was hier S. 821. 3. 5. folgt.
- ¹⁴⁾ * Z. B. Wigand's Archiv Band 2. S. 218.
- ¹⁵⁾ *Fr.* 195. §. 4. *D.* 50, 16. *FA*-milia von 10
rons memoriae ist so heillos, daß man
füglich auch me-tus und mentis trepidati-
o im *fr.* 1. *D.* 4, 2. für Etwas dieser
Art nehmen kann. S. auch *fr.* 1. §. 1.
D. 29, 1. die Herleitungen von miles, und 15
nun noch Die bey Gajus p. 55. l. 8. res
religiosae von relictiae.
- ¹⁶⁾ Schlegel, Darstellung der verbotenen
Grade. — Die Römischen RechtsGelehrten
vermeiden das für uns ganz unbedenkliche 20
Wort inire bey in creditum ire, societa-
tem coire, fundum introire fast absichtlich,
und mehr als man ehemahls gethan hatte,
*s. oben S. 247. 3. 5. Das Passivum,
*oder spätere Constitutionen, sind natürlich 25
*keine Einwendungen. — Man vergleiche auch
die bloße Andeutung: flagitium impurum
bey PAUL. 2, 26. §. 13. mit der "disserta-
tio peccare docens" des h. Petrus Da-
miani und so manches Criminalisten. 30

Ihre Sprache.

Es verdient besonders bemerkt zu werden, weil man sehr oft gerade das Gegentheil hört, daß die RechtsGelehrten in diesem ganzen ZeitRaume vorzüglich gut Latein schrieben, und daß sie mit dem größten Unrechte aus dem Verzeichnisse der Schriftsteller des goldenen und silbernen Zeitalters meist weggelassen werden. Ihre Sprache mußte wohl gut seyn, weil sie zu den gebildetsten Männern ihres Volks gehörten, weil ihre Wissenschaft die einzige in Rom Einheimische, nicht von den Griechen Geborgte, war, und weil der unserm Fache so natürliche Hang, das Alte beizubehalten, eben der Hang, welcher manche juristische Schrift in den Sprachen, die sich erst bilden, fast ungenießbar macht, bey einer Sprache, die anerkannt, wenigstens seit den Antoninen, im Sinken war, dazu beytragen mußte, daß sich die SchreibArt der RechtsGelehrten vor Der ihrer ZeitGenossen sehr vortheilhaft auszeichnete. Wer sich nicht selbst die Mühe geben will, die Digesten, oder wenn er sich bey Diesen an die Fehler der Griechischen Sammler oder auch an die hier mehr, als bey andern Büchern, beybehaltenen Fehler der Abschreiber stoßen würde, Gajus ¹⁾ und Ulpian's Titel zu lesen,

lesen, Der sollte doch durch die Stimmen von Laurentius Valla ²⁾, von Erasmus ³⁾, von Cellarius ⁴⁾ und von Ruhnkénius ⁵⁾, * von denen Keiner es für nöthig hält, hierin * die Zeiten der Antonine und der Severes * zu unterscheiden, vorsichtiger werden ⁶⁾.

In der Stellung mehrerer Wörter, welche dasselbe Kunstwort ausmachen, ist nun der Unterschied von der ältesten, in Urkunden beybehaltenen, Art nicht zu verkennen, 10 der noch bey Cicero weit Weniger bestimmt ist (S. 50. Z. 23.). Je ausgebildeter das Recht nun war, desto häufiger hatte dasselbe Wort in der Kunstsprache mehrere * Gegensätze, und die Rücksicht auf den 15 * Wohlklang hielt die Römischen Rechts- * Gelehrten gewiß nicht ab, die strenge logische Ordnung der Begriffe zu befolgen.

Griechische Bücher Titel kommen übrigens schon im Anfange dieses Zeitraums 20 vor, und weiterhin gar auch Griechische Werke. Auch die Griechischen Namen der Verwandtschaften sind genau angegeben.

¹⁾ Bey Diesem hat man sich an dem imperio continentia (s. oben S. 661. Z. 3.) gestoßen. 25 Dieß scheint aber eher ein Kunstwort, welches überhaupt nicht genau nach den Regeln der Sprache war, vielleicht um die Zweideutigkeit von contenta (auch: zufrieden)

zu vermeiden, als ein Sprachfehler dieses SchriftStellers.

- 5 2) Valla's Zeugniß ist um so merkwürdiger, als, wenn man, wie so oft geschieht, nur *den den Juristen bekanntesten Theil seines Buches (Was er über die Digesten sagt), und nicht das Ganze, oder selbst auch von
- 10 Jenem nur die einzelnen Bemerkungen und nicht das große Lob, welches er den Römischen RechtsGelehrten ertheilt, vor Augen hat, leicht der Gedanke entstehen kann, er habe ihr Latein getadelt.
- 15 3) Er sagt von Ulrich Zasius, Dessen Latein sey so gut, . . . ut Ulpianum quempiam loqui putes, non hujus aetatis ICtum. ERASM. *Op. ex ed. Cler. T. III. P. I. Ep. 333.*
- 20 4) In den prolegomena zu curae posteriores de barbarismis S. 34. setzt er zwar die RechtsGelehrten und selbst noch den Pomponius in das für sie nachtheilig gewählte ZeitAlter von Antonin bis Honorius, er schreibt ihnen aber doch eine latinitas non erubescenda zu.
- 25 5) Vorrede zum Holländischen Scheller p. II u. III. Huc adde ICtos, quorum fragmenta (im Sinne der Neuern) in pandectis (warum nicht lieber digestis?) supersunt. Qui, etsi labente latinitate
- 30 vixerunt, tamen ex . . . veterum libris, quos legendo conterebant, et ex ipso edicto perpetuo (?) . . . talem orationis nitorem duxerunt, ut in classicorum scripto-

scriptorum numerum recipiendi videantur.

- 6) Sowohl für die Sprache als für den Geist mag noch das Urtheil von Hume (*history of England. Rich. III.*) hier stehen: *It is remarkable, that in the decline of Roman learning, when the philosophers were universally infected with superstition and sophistry, and the poets and historians with barbarism, the lawyers, who in other countries are seldom models of science and politeness, were yet able, by the constant study and close imitation of their predecessors, to maintain the same good sense in their decisions and reasonings, and the same purity in their language and expression.*

Ihr mündlicher Unterricht.

Der mündliche Unterricht in dem Römischen Rechte ward in diesem ZeitRaume, und schon in der ersten Hälfte Desselben, wenigstens bey Manchem, von dem Geschäfttleben getrennt. Aber freylich ging er wohl fast ausschließlich auf das Privat-Recht, wie ja wohl auch die Anfragen, an deren Stelle er trat, wohl selten eigentlichen öffentlichen Recht betroffen hatten. Von dem Außern des Vortrags wissen wir aber auch hier fast gar Nichts. Bey mehreren

rern RechtsGelehrten werden ihre auditores
 erwähnt ¹⁾). Es gab jetzt schon juris civi-
 lis professores ²⁾ und öffentliche Unterrichts-
 Anstalten im Rechte, wovon Die in Rom
 5 am Meisten begünstigt war ³⁾. Auch ist
 schon jetzt vom opus die Rede ⁴⁾, und auf
 partes, wie sie wenigstens in der Folge vor-
 kommen, scheint angespielt zu werden (S.
 800. Anm. 1., wo denn auch schon be-
 10 merkt ist, daß das edictum composuit auf
 ein Einrichten zum Vortrage gehen könnte).
 Die Lehrer wurden nun von den Zuhörern
 bezahlt ⁵⁾, und zwar gleich bey'm Anfange
 des Unterrichts ⁶⁾. Hatten sie aber jetzt
 15 schon Gehalt? Hing es von jedem Ein-
 zeln ab, auch ohne besondere Anstellung
 zu lehren? Hatte ein Zögling mehrere leh-
 * rer, wie wir es bey unsern Unterrichts-
 * Anstalten gewohnt sind, oder nur Einen,
 20 * wie es ja auch sonst nicht unerhört ist, und
 wie man daraus schließen sollte, daß es be-
 sonders bemerkt wird, wenn Derselbe Meh-
 rere gehabt hatte? Wie viele Zuhörer hatte
 derselbe Lehrer? Welche Vorkenntnisse,
 25 welches Alter, setzte man bey den Lernenden
 voraus? Wie viele Stunden des Tages
 wandte man auf den Unterricht? Schrieben
 * die Zuhörer nach? Fragten sie, und wur-
 * den sie gefragt? Sollten sie schon zuwei-
 len

*len per semet ipsos recitare? Mit wie vielen Jahren oder mit welchen Kenntnissen wurde man entlassen? Sehr viele Bücher scheinen wahre Lehrbücher zum mündlichen Vortrage gewesen zu seyn, und Manche sind auch wohl aus Hefen bey einem solchen Vortrage entstanden. Auch die so gewöhnliche, von Blume noch mit neuen Beyspielen vermehrte ⁷⁾, Umarbeitung (*repetita praelectio*) eines Werks erklärt sich ¹⁰ am Natürlichsten aus dem mündlichen Vortrage, den der Verfasser darüber hielt oder aus welchem es entstand.

¹⁾ Ob studiosi eben Das sind, ist eine Frage, denn *fr. 2. §. 47. D. 1, 2. . . ut* ¹⁵ *Romae sex mensibus cum studiosis esset . . .* ist es von Labeo gesagt, der wohl noch nicht anders unterrichtete, als wie es ehemals geschehen war, d. h. bey der Beantwortung von Anfragen in wirk- ²⁰ lichen Geschäften, und daß Modestinus der studiosus von Ulpian war, könnte auf die Bedeutung gehen, von welcher bald mehr die Rede seyn wird.

²⁾ *3. B. fr. 1. §. 5. D. 50, 13.* 25

³⁾ *Fr. 6. §. 12. D. 27, 1.* Auch bey Mai de excusat. p. 8. l. ult. heißt es: qui studiorum causa Romae sunt, praecipue civilium. Hingegen bey Gellius 13, 13.: Romae stationes jus docentium et respon- ³⁰ den-

- dentium, die Schrader zu Gajus neulich als einen Beweis von LehrAnstalten, die wohl mit den verschiedenen Secten zusammen hingen, angeführt hat, scheint Romae verdächtig.
- 5 4) Vitruv 1, 1. unterscheidet opus (das eigentliche Fach) und ratiocinatio (die Kenntniß, welche zu einer gebildeten Erziehung gehört). In der eben angeführten Stelle
- 10 der Digesten heißt es von Labeo: caeteris operis (wohl operibus) sapientiae operam dederat. In Beziehung auf das Rö-
*mische Recht insbesondre s. S. 801. Z. 24.
- 5) S. oben S. 814. Anm. 1. am Ende.
- 15 6) Die in der Anm. 2. angeführte Stelle.
- 7) Mai de excusat. p. 14. l. 25. kommt noch mit Paulus li. I. editionis secundae de jurisdictione tutelari hinzu.

S e c t e n.

- 20 Die Alten haben bey den RechtsGelehrten, wie sonst bey keiner Art von Römischen SchriftStellern oder Lehrern, Nah-
*men für scholae und sectae ¹⁾, die suc-
*cessio (S. 26. Z. 21.), von welchen wir
- 25 aber nicht gewiß wissen, ob sie sich auf den mündlichen Vortrag bezogen, daß der Nachfolger gerade bey seinem Vorgänger gehört haben mußte ²⁾. Der bey den Alten ge-
*wöhnlichste Nahme für diesen Unterschied
ist

*ist Der der **Cassianer** im Gegensatze der **Proculejaner** ³⁾; der **Nahme Sabinianer** kommt zwar auch im Gegensatze der **Lehtern** vor ⁴⁾, viel häufiger aber ohne **Densel-**
 *ben ⁵⁾. Der **Nahme Pegasianer**, oder **schola Pegasiana**, hingegen findet sich bey den
 *Alten nicht ⁶⁾. Vor der Entdeckung von
 *Gajus hatten wir nur in der Stelle aus **Pomponius**, also nur bey **Denen**, welche
 er noch erwähnt, eine bestimmte Nachricht, ¹⁰
 zu welcher **Parthey** jeder **Einzele** gehört habe.
 Von den spätern **SchriftStellern** wußte man
 Dieß nicht, und nach den einzelnen **Meinun-**
 gen, worin sich die **Secten** von einander
 trennten, nahm man an, es sey nun eine ¹⁵
 neue **Parthey** entstanden, welche einen **Mit-**
 telWeg gewählt habe, und Dieser gab man
 den **Nahmen Miscelliones**, oder gar den
Albernem, bloß auf einer falsch gelesenen
 Stelle **Verühenden** ⁷⁾, von **Cujas** **Erfunde-** ²⁰
 nen, **Herciscundi**. Diese zu **Keiner** der
 beyden **Frühern** durchaus schwörende **Parthey**
 setzte man dann auch wieder mit **Hadrian's**
Bestätigung des von **Neuem** durchgesehenen
 ***Edicts** (**S. 797. Z. 2.**) in **Verbindung.** ²⁵
Hadrian habe nun alle **Streitigkeiten** ent-
 schieden gehabt, sagte man; und doch wuß-
 ten wir Dieß nicht von einer **Einzigem**,
 wir wußten vielmehr ganz bestimmt, daß
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Ggg noch

noch lange nach Hadrian eben die ver-
 *chiedenen Meinungen Statt fanden, ja
 man glaubte sogar, noch Justinian habe
 fünfzig Mal mit vielem Prunke den Schieds-
 5 Richter da gemacht ⁸⁾, wo gewiß Keiner mehr
 nöthig gewesen wäre, wenn die Sache sich
 wirklich so verhielte, wie man sie in den
 gewöhnlichen RechtsGeschichten vorstellte.
 Will man daraus, daß ein RechtsGelehrter
 10 bald dieser bald jener Parthey Beyfall gab,
 beweisen, er sey ein s. g. Eclectiker ge-
 wesen, so möchten wohl nicht nur alle Schrift-
 Steller aus dem letzten Jahrhundert dieses
 ZeitRaums, sondern schon alle Vorherge-
 15 *henden, diesen Namen verdienen, wenn
 *wir gleich nicht von Allen gerade solche
 *Aeußerungen haben. Dieß ist um so na-
 *türlich, als die einzige, bey Pomponius
 ausgezeichnete, Verschiedenheit der beyden
 20 Secten ⁹⁾ darin bestand, daß die eine Schule
 von den Behauptungen älterer Rechtslehrer
 oft abwich, weil sie glaubte, auch wohl mit
 Hülfe anderer Kenntnisse, sie berichtigen zu
 können, die Andere aber den Meinungen,
 25 welche ein Mal im Gange waren, mehr
 treu blieb. Nach zwanzig oder dreißig Jah-
 ren ließ sich ja auch für jene Neuerungen
 wohl schon der Name eines angesehenen
 Rechtslehrers anführen ¹⁰⁾.

Nun

Nun haben wir an Gajus, also noch nach Hadrian, einen Schriftsteller, welcher sich selbst bestimmt für einen Anhänger einer Schule, und zwar Der von Sabinus und Cassius, ausgibt. Die RechtsGelehr- 5 ten von Dieser nennt er gar oft nostri praeceptores, wodurch nun erst sein Ausdruck im *fr.* 32. *D.* 39, 2. einen bestimmten Sinn bekommt ¹¹); Proculus aber und seine Schüler heißen bey ihm diversae 10 scholae auctores, gerade wie im §. 2. *Inst.* 3, 23. (24.) §. 8. *Inst.* 3, 26. (27.) und bey Venulejus *fr.* 138. *pr.* *D.* 45, 1. Wir finden nun auch bey ihm weit mehr Verschiedenheiten, als wir irgend ahndeten, 15 und auch Solche, bey welchen die AltGläubigkeit eben nicht sehr einleuchtend ist.

Auch kann noch bemerkt werden, daß neuerlich diese Secten mit zwey verschiedenen LehrAnstalten (*S.* 832. *Z.* 1.), und 20 daß mit den Secten die Ausdrücke veteres und juris auctores, Jenes für die RechtsGelehrten vor der besondern Bewilligung, das Recht zu respondiren (*S.* 811. *Z.* 23.), Dieses für Die seitdem, in Verbindung ge- 25 *setzt worden sind. Wenn man die Ord- *nung der Bücher ad edictum nicht schon *für älter hielt, so konnte man glauben, *Sabinus und Salvius Julianus seyen, so
 Ugg 2 wie

* wie Gajus, die Urheber von Systemen
 * des Römischen Rechts, und da sie alle
 * zu derselben Schule gehörten, sey dieß
 * vielleicht eine Eigenheit von Dieser gewesen.

- 5 ¹⁾ Dirksen über die Schulen der Römischen
 Juristen (Beiträge S. 1... 159.) hält daß
 * bey Pomponius vorkommende Wort *seclae*
 * für uneigentlich. Jeden, der zu einer Secte
 gehört, einen Sectirer zu nennen, ist es wohl
 10 allerdings.
- ²⁾ * Die Vergleichung mit dem Unterschiede
 * zwischen Catholiken und Protestanten ist
 * auch hierin anwendbar. Ein Protestanti-
 * scher Geistlicher wird der Regel nach Pro-
 15 * testantische Theologen zu Lehrern gehabt
 * haben.
- ³⁾ Ulp. 11, 28. und *fr. 2. in f. D. 1, 2.*
⁴⁾ §. 25. *Inst. 2, 1.*
⁵⁾ *Fr. 11. §. 3. D. 24, 1. und c. 3. C. 6, 29.*
- 20 ⁶⁾ Dieß bezieht sich auf daß bey einem
 Scholiasten vorkommende Wort *Pegasianum*
 * jus, welches Letztere die Neuern für gleich-
 * bedeutend mit *schola*, nach Plinius *Ep.*
 * 7, 24. *Cassiana schola*, nehmen, da
 25 * es doch nach S. 453. Z. 19. wohl nur die
 Schriften von Pegasus bedeutet.
- ⁷⁾ Bekanntlich heißt es bey Servius *ad*
Virg., die Alten hätten über den Zustand
 der Seele nach dem Tode verschiedene Mei-
 30 nungen gehabt, Einige Die, daß mit dem
 Tode alles BewußtSeyn aufhöre, Andere
 Die,

Die, daß die Seele unsterblich sey, *Stoici vero, terris condi, i. e. medium secuti, tam diu durare putant u. s. w.* Cujas laß: *herciscundi*, und nahm das Folgende für eine Erklärung dieses, im Römischen Rechte zwar allerdings, aber für etwas ganz *Anderes, gangbaren Wortes. *Mag. VI. *S. 122.*

- 8) *Civ. Mag. B. V. S. 118.* Was da noch *zugegeben ist, Eine, aber freylich nur eine 10 Einzige, von den *quinguinta decisiones* gehe ausdrücklich auf die Schulen zurück, ist *vielleicht nicht ein Mahl von Dieser wahr, da die *Proculejaner* bey Derselben nicht genannt sind. 15
- 9) *Dirksen a. a. D. S. 46.* bestimmt die größere oder geringere Rücksicht auf Billigkeit, von der die Neuern bey diesen Schulen schon lange sprechen, so: Die *Sabinianer* hätten sich mehr an den Buchstaben, dann 20 an die Analogie des einheimischen Rechts, und zuletzt an die Billigkeit gehalten; die *Proculejaner* aber hätten die Billigkeit eher zu Hülfe genommen, nicht um das positive Recht zu umgehen, sondern um es auf die 25 Gründe zurückzuführen.
- 10) Eben so bemerken die Engländer, ihr *common-law* gewinne immer Mehr durch Das, was Anfangs nur *equity* war.
- 11) *Auch *Javolenus* sagt in seinen Briefen, 30 **fr. 28. D. 42, 5.*, man weiß aber nicht *an Wen? *praeceptoribus tuis placet.* *Es ist also unrichtig, wenn *Brissou* und Schel-

- * Scheller unter dem Worte praeceptores
 * die Juristen überhaupt verstehen, Vchterer
 * noch mit dem Zusaze: "wenn sie von
 * jungen Juristen citirt werden." Es ist
 5 * vielmehr, um bey der obigen Vergleichung
 * zu bleiben, ganz eben so, wie wenn ein
 * Protestantischer Theologe sagt: unsre Kirche.
 * Auch das ego didici von Terentius Cle-
 * mens im *fr. 5. D. 7, 7.*, von Paulus
 10 * im *fr. 19. §. ult. D. 5, 3. — fr. 15.*
D. 3, 5. — fr. 27. §. 1. D. 2, 14., und
 ähnliche Stellen, beziehen sich wohl hierauf.

Ihre Bücher.

- * Daß Manche der RechtsGelehrten die-
 15 * ses ZeitRaums so Viel geschrieben haben,
 * erklärt sich zum Theil aus dem S. 831.
 * §. 4. erwähnten Verhältnisse der Bücher
 zu dem mündlichen Vortrage, zum Theil aus
 dem in so mancher Rücksicht sonst so nachtheili-
 20 gen Umstande, der aber doch auch vortheilhaft
 war, daß es noch keine BuchDruckerey gab, denn
 so brauchte kein SchriftSteller auf den Absatz
 der frühern Auflage zu warten, um sein
 Buch so gut zu machen, als er es gerade
 25 jetzt zu können glaubte, und er fürchtete nie
 eine zu große Ungleichheit der neuen Ausga-
 * ben von den Vorigen. Mehrere gelehrte
 Werke waren einander viel ähnlicher, als
 es jetzt gewöhnlich ist ¹⁾, und in einer Ab-
 schrift

*schrift eines und desselben Werks stand gar leicht Mehr oder Weniger als in der Andern ²⁾). Die vielen Bücher, die ein Einzeler geschrieben hatte, bleiben noch immer merkwürdig, auch wenn man recht gut ⁵ weiß, daß ein liber eines Werks nicht ein ganzer Band war, wie wir sie jetzt haben, und man die scheinbar große Zahl von libri oder commentarii ³⁾ und Zeilen ⁴⁾, die Justinian als noch zu seiner ¹⁰ Zeit vorhanden angibt, auf höchstens etwa ⁵ dreihundert mäßige OctavBände herabsetzt ⁵⁾. Daß das Meiste in diesen Büchern PrivatRecht betraf, hat außer dem ¹⁵ S. 829. Z. 25. Erwähnten auch noch den ¹⁵ Grund, daß Dieses in unserm vierten ZeitRaume beynähe das Einzige war, was vom frühern Rechte seinen Werth behalten hatte. Doch sind RechtsPflege überhaupt, und besonders die Bestrafung von Verbre- ²⁰ chen, Lehren des öffentlichen Rechts, welche auch hier mit dem PrivatRechte nahe zusammen hingen, und es werden schon aus den Zeiten vor den Kaisern RechtsGelehrte angeführt, die in ihren Schriften überhaupt ²⁵ auch öffentliches Recht bearbeiteten.

¹⁾ Blume in der ZeitSchrift S. 277.

²⁾ Daß auch heut zu Tage einzelne Abdrücke
von

von einander abweichen, findet sich nur etwa bey ZeitungsBlättern häufig.

- 5 ³⁾ Bekanntlich braucht Gajus das Wort
commentarii, und nicht bloß bey seinen
Institutionen, auch p. 132. l. 10. und
p. 140. l. 1. Schön vor ihm wird Celsus
im fr. 19. §. 6. D. 34, 2. neben der
Zahl des liber mit einer andern Zahl des
*commentarius angeführt. Bey Gellius,
10 *der 13, 19. librum commentarium sagt,
*heissen bey dem Inhalte der Capitel die
*einzelnen Bücher: commentarii. Mit der
heutigen Bedeutung des Worts wird es wohl
*Niemand verwechseln; eher kann es unserm:
15 *mémoire oder unserm: Versuch entsprechen.
- ⁴⁾ Auch Cornelius Nepos (Epamin. c. 4.
a. E.) rechnet, wie wir nie thun, nach den
vielen Zeilen.
- 20 ⁵⁾ Drey Millionen Zeilen geben, wenn man,
*wie es sich in unserer Handschrift von
*Gajus findet, Vier und Zwanzig auf die
Seite, oder bey de jure fisci eben so Viele
auf die Spalte rechnet, hundert und fünf
und zwanzig tausend kleine (d. h. etwa
25 höchstens Octav) Seiten oder Spalten, und
*wenn man Etwas über vier hundert Seiten
auf den Band nimmt, drey hundert Bände.
Zwey tausend libri sind nach den Fünfzigen
der Digesten, die ja höchstens sieben Bänd-
30 chen ausmachen, etwa zwey hundert und
achtzig Bändchen, und wenn man bedenkt,
daß Einer der Digestenlibri, Einer in den
Andern gerechnet, noch ein Mahl so stark
war, wie Einer der Zwey Tausend, so sind
es

es nur halb so Viele. Dabey kommen freylich noch die vielen Abkürzungen, die ehemals gerade bey diesen Büchern waren (s. oben S. 5. 3. 6.) und in den Digesten nicht mehr seyn sollten, in Betracht, noch 5 mehr aber, daß zu Justinian's Zeit gar manches Werk nicht mehr vorhanden war.

* Tituli oder Rubricae Derselben.

Ben den juristischen Büchern sind die tituli und rubricae ¹⁾ öfter erwähnt, als 10 bey andern Werken. Es mögen wohl gar oft RandSchriften (entweder wie wir sagen * ColumnnTitel, am obern Rande, wie es bey Mai's Palimpsesten wohl sicher der * Fall ist, oder wohl entweder oben oder 15 * auch sonst am SeitenRande) gewesen seyn, bey denen man nicht so genau wußte, welche Worte des Textes noch zu der Vorigen und welche schon zu der Neuern gehörten, wie man Dieß besonders nachher am 20 * Meisten bey den ConstitutionenSammlungen wissen mußte, wo die jüngere constitutio der vorigen Rubrik vor der ältern constitutio der folgenden Rubrik stand, und wie es bey manchen neuern SchriftStellern 25 so sehr zur Zierde und zur Wertheurung eines Buchs dient, Bücher, HauptStücke, Abschnitte, UnterAbschnitte u. s. w. mit ausgezeichneter Schrift und mit Angabe der Zahl

Zahl zu unterscheiden, und dadurch die Sätze selbst von einander zu trennen. Um so Mehr mag denn dabey der WillKühr eines Abschreibers, oder Dessen, der ein Buch 5 anführte, überlassen worden seyn.

- 10 ¹⁾ *Außer dem schon S. 418. Anm. 4. angeführten ad album et rubricas von **Quintilian**, kommt noch **Masurii rubrica** bey **Persius**, und die Abkürzung **R** (die jetzt bey uns ganz etwas Anderes heißt), wie Herr Prof. von **Buchholz** mich darauf aufmerksam gemacht hat, drey Mahl in der HandSchrift von **Gajus** und ein Mahl in **Mai's** Palimpsesten vor.

15

Arten Derselben.

- *Bey ausführlichen Nachrichten über
 *einzele RechtsGelehrte muß man sagen,
 *welche Bücher von Jedem, sey es auch
 nur dem Titel nach oder in dürftigen Bruch=
 20 *Stücken, auf uns gekommen sind; hier ist
 *es wohl zweckmäßiger, die juristischen Schrif=
 *ten dieser Zeit überhaupt ihren Arten nach
 *aufzuführen. Freylich haben wir darüber
 *gar wenig Nachricht bey den Alten, als
 25 *Was wir aus **Pomponius** und den Ue=
 *berschriften der Stellen zusammen suchen.

Ältere

*Ältere systematische Werke.

*Die Uebersichten des Ganzen, Was
 *wir Systeme nennen, im Gegensatze blo-
 *ßer Rechtsfälle, waren Anfangs auch sehr
 *kurz, selbst wenn sie nachher noch so 5
 *ausführlich wurden. Hierher gehören die
 Zwen, die von den Neuern als ganz Ver-
 schiedene angesehen werden, deren Eine sie
 *schon seit Giphanius dem Sabinus,
 die Andre aber dem Salvius Julianus, 10
 zuschreiben. Allein nicht nur sind beyde
 Ordnungen fast ganz Dieselben, nur daß
 *Was in der einen Stellung, ob es die
 *Ältere war, läßt sich nicht entscheiden,
 vorn steht (die Verlassenschaften), in der 15
 *Andern viel weiter hinten hin verlegt
 wurde ¹⁾, sondern auch die dem Julian
 zugeschriebene Ordnung findet sich schon bey
 früheren Schriftstellern, als Sabinus ist.
 *Vielleicht schon Mucius Scävola und 20
 Servius Sulpicius, sicherer schon Labeo
 über das Edict, ließen auf die in rem
 actiones und diejenigen Contracte, die keine
 Stipulationen waren, die Ehe und die Vor-
 mundschaft folgen, und hinter den Verlas- 25
 senschaften, die nun kamen, wenn sie nicht
 den Anfang gemacht hatten, folgten mehrere
 kleinere Lehren, deren spätere Ordnung
 *(S. 809. §. 4 ff.) vielleicht noch nicht erfunden

den war. Ein Nachtrag zu den Büchern ad
 *edictum waren Sabinus libri juris ci-
 *vilis wohl nicht. Eher ließe sich sagen,
 *da er der erste absichtliche Lehrer war, sie
 5 *seyen das erste LehrBuch zu mündlichen
 *Vorträgen gewesen ²⁾). Aber auch Plau-
 tius, welcher in unsrer RechtsGeschichte aus
 Pomponius, der doch über ihn schrieb,
 fehlt, und den die Neuern trotz der vielen
 10 Stellen aus Büchern über ihn, nicht genug
 bemerken, und viele Andre, befolgten im
 Wesentlichen dieselbe Ordnung.

Größere Werke nach Derselben heißen
 *denn theils ad edictum ³⁾, auch wohl
 15 Digesta ⁴⁾, Was nicht wie bey den Neuern,
 *etwa nach Macrob, das Geordnete heißt,
 *sondern bey den Alten sich immer auf ge-
 *nera, hauptsächlich aber auf partes, be-
 zieht, und ohngefähr Das ist, was man
 20 wohl in neuern Zeiten ein System genannt
 hat (wie denn auch beyde Nahmen eine
 Zeitlang wieder aufgehört haben), theils
 denn auch ad Sabinum ⁵⁾, ad Plautium ⁶⁾,
 vielleicht auch ad Vitellium, ad Cassium,
 25 ad Papinianum, nur daß wir von diesen
 *letztern Werken eines SchriftStellers über
 Frühere nicht so viele Ueberbleibsel haben,
 um daraus die Größe zu beurtheilen.

- 1) Ungefähr wie bey der S. 46. angeführten
 * Ordnung der Neuern die s. g. Familien-
 Verhältnisse, welche im InstitutionenSy-
 steme zu der Lehre von den Personen gehö-
 ren, erst hinter das einfache jus in re und 5
 die Obligationen gesetzt worden sind. Zu
 Anfang des gegenwärtigen ZeitRaums konnte
 man die sacra noch für wichtiger halten, als
 wofür sie bald darauf allgemein angesehen
 wurden, und mit den sacra hingen die Ver- 10
 lassenschaften zusammen. Gerade so ist die
 Verschiedenheit der Personen im reinen Rö-
 mischen Rechte viel wichtiger, als in dem
 auf die heutige Anwendung Eingeschränkten.
- 2) * In Schweppe's zweyter Rechts-Geschichte 15
 * S. 136. heißt Dieß: "bey der frühen Ent-
 * stehung, und bey der großen Lückenhaftig-
 * keit eine willkührliche Vermuthung." Den
 * im Texte angegebenen Grund abndete er
 * so Wenig als Den, daß in der Reihe, 20
 * welche man die Institutionenreihe nennen
 * kann, theils weil alle Institutionen gerade
 * in ihr ausgezogen sind, theils weil sie
 * der Zeit nach die Erste scheint, die Schrif-
 * ten ad Sabinum ganz vorn stehen. 25
- 3) * Pedius soll über 50 Bücher ad edictum
 * geschrieben haben. In unsern Digesten ist
 * Gajus mit 30 oder, ad edictum aedilium
 * mitgerechnet, 32 Büchern ad edictum meist
 * mit dem Zusatze provinciale, Paulus 30
 * mit 78 oder 80 und Ulpian mit 81 oder
 * 83, sehr stark, und stärker als irgend ein
 * einzelnes Werk desselben SchriftStellers, aus-
 * gezogen; und aus ihnen ist etwa ein
 Vier-

- * Viertel der Digesten. In Mai's Palimpsesten werden diese Bücher wohl mit genauer Angabe der Lehre angeführt, z. B. de donation. p. 14. l. 23. "lib. LXXI. ad edictum ad Cinciam." und p. 15. l. 27. "lib. XXIII. ad edictum de brevibus."
- 5
- *) * Ueber die verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes siehe, nach S. 801., Civil. Mag. * VI. S. 148 ... 161., Weßwegen die hier
- 10
- * immer länger gewordene Anmerkung wegleibt. Die ältesten Digesta sind Die von Alfenus (S. 8.), vor welchen Die von Julian als S. 7. excerpirt sind, und Die von Celsus (E. 9. a.), an welche sich Die
- 15
- von Marcellus (E. 9. b.) anschließen; Die von Cervidius stehen in der Papinianus-Reihe (pP. oder lieber cP. 58. oder lieber 5.); Die von Pomponius und Africanus sind gar nicht ausgezogen. In
- 20
- allen drey Reihen sind also Digesten ausgezogen, und zwar in den beyden Ersten, und im Grunde auch in dem neuen Abschnitte der dritten Reihe, sehr weit vorn. Unter den vielen Werken späterer Schrift-
- 25
- Steller, z. B. Paulus und Ulpian's, kommen keine eigenen Digesta mehr vor, vielleicht weil Beyde eigene Werke über Sabinus und Eigene über das Edict schrieben. —
- 30
- * Daß der bey so vielen andern Wörtern vorkommende Anfangsbuchstabe des Wortes, wenn er gerade Dieses bedeuten sollte, mit einem eigenen, nicht in allen Handschriften ganz gleichförmigen, Zeichen, aus welchem
- 35
- * nachher das bekannte II geworden ist, angegeben wird, gehört nur in so fern hierher,

*her, als dieses Zeichen in HandSchriften
 *unserer Digesten schon bey der Ueberschrift
 *von Stellen aus solchen viel ältern Dige-
 *sten vorkommt.

5) Pomponius, Paulus und Ulpian sind
 mit Büchern ad Sabinum ausgezogen, Ga-
 jus nicht.

6) Javolenus, Pomponius und Paulus sind
 ad Plautium ausgezogen, Letzterer freylich
 am Meisten. 10

*Institutionen, und Mehr oder Weniger ähnliche Werke.

Hauptsächlich gehören denn hierher die
 kleinern Werke, nach deren Ordnung bey
 den Römischen RechtsGelehrten gar kein
 recht großes Werk vorkommt, unter dem 15
 Nahmen Institutiones, der schon bey Quin-
 tilian in der einfachen Zahl (de institu-
 tione oratoria) sich findet, der aber nachher
 *in der MehrZahl, die sich wenigstens bey
 *Theophilus auf die mehrern Bücher be-20
 zieht, ein juristisches KunstWort ¹⁾ für
 *eine vorläufige Uebersicht zum ersten Un-
 *terrichte ist (wo es hinreicht omnia jura
 quasi per indicem tetigisse, GAI. p. 140.
 *l. 1.), und woben eine Ordnung zum 25
 *Grunde liegt, die allem Ansehen nach eine
 *allgemeine Philosophische war (S. 43.
 *Z. 26.), nämlich nach Personen, Sachen
 und

und Handlungen. Sechs Werke unter diesem Titel sind in unsern Digesten benutzt; Das von Gajus, das Älteste darunter, besteht aus vier Büchern, Das von Florentinus aus Zwölf, Das von Marcianus aus Sechzehn. Florentinus ²⁾, dessen Werk also unter den Institutionen das Größte ohne Eines war, stellt die successio, dieselbe Lehre, die in ältern Werken ver-
10 * setzt worden war, höchst wahrscheinlich hinter die obligatio, Marcian aber, dessen Institutionen die Größten von Allen waren, und mehr Stellen liefern, als alle Andern zusammen genommen, nahm die Bestrafung von Verbrechen, den Fiscus und die Gefangenschaft (also wohl das Kriegsrecht) mit, worauf noch zwey Bücher folgen, deren Inhalt sich nicht bestimmt errathen läßt, ob es etwa noch sonst Lehren des öffentlichen
20 * Rechts, oder aber allgemeine Lehren, z. B. de verborum significatione und de regulis juris, wie sie späterhin, wenigstens von Herausgebern, so oft mit solchen Werken verbunden sind, waren. Ob die res
25 * quotidianae oder aurei auch nur von Gajus, deren Verhältniß zu seinen Institutionen auch sonst so räthselhaft ist, dieselbe Ordnung befolgen, wissen wir nicht, und noch Weniger, ob es mehr Bücher unter diesen
diesen

* diesen beyden Nahmen gab. Der an sich
 * sehr passende Nahme: *elementa* findet
 * sich erst bey **Justinian** gleichbedeutend
 * mit *institutiones*. Noch geht ein Werk,
 * das in der HandSchrift **Ulpian** zugeschrie- 5
 * ben wird, von dem wir aber nicht wissen,
 wie er es selbst genannt hat, wenn es auch
 wirklich nicht erst später aus andern Wer-
 ken dieses RechtsGelehrten gemacht worden
 ist, nach derselben Ordnung, nur daß *Cini.* 10
 ges von der dos bey der Ehe, und Man-
 ches aus der *lex Julia et P. P.* hinter den
 Personen eingeschaltet ist. Der Nahme *re-*
 * *gulae*, von welchem man glaubt, daß es
 ihn geführt habe ³⁾, kommt noch bey zwölf 15
 Werken vor, deren Verwandtschaft mit den
Institutiones sich daraus ergibt, daß, so
 * wie durchaus alle Werke unter dem letztern
 Titel in der **Sabinus** Reihe ausgezogen sind
 * (S. 14. a ... g, da e etwas Anders ist), 20
 Dieß auch bey wenigstens fast allen Wer-
 * ken unter dem Nahmen *regulae* nicht viel
 * weiter hinten der Fall ist (S. 23 ... 29, wo
 * 27 in Zwey verfällt, E. 17 und 48 a, P.
 * 14.). Die kleinste Zahl der Bücher bey 25
 diesen Werken ist ein Einziges, die Größte
 * Funfzehn; aus diesem letztern ist aber bey
 * Weitem nicht so Viel als aus dem Zwent-
 * Größten, von **Modestin**, welches zehn
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. H h h Bücher

850 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

* Büchern enthielt, und bey den übrigen
* Schriften desselben Verfassers ausgezogen
* ist.

5 ¹⁾ Darauf beruft sich bekanntlich Lactantius
in seinen Institutiones divinae.

²⁾ Göschen in der ZeitSchrift B. I. S. 76.
und Blume ebendas. IV. S. 412.

³⁾ * G. G. A. 1830. S. 1681.

Andere Schriften.

10 Eine sehr gewöhnliche SchriftStelleren
waren ferner die Sammlungen von Rechts-
* Fällen (responsa, epistolae, facta), auch
* von constitutiones (S. 741.), die Erör-
* terungen einzelner RechtsFragen (quaestio-
15 * nes ¹⁾), die Erläuterungen einzelner Volks-
Schlüsse (S. 735.), Abhandlungen über
einzele Lehren, auch wohl über die Pflichten
bestimmter Obrigkeiten (z. B. de officio
proconsulis), und vermischte Aufsätze (En-
20 chiridion S. 19. Anm. 2. Pandectae,
Disputationes).

Endlich schrieb denn oft ein RechtsGe-
lehrter, außer Dem, was bey größern Wer-
ken über Kleinere S. 844. Z. 23. erwähnt
25 worden ist, über das Buch eines Andern
Auszüge (Epitomae, epitomata digesta,
ex Q. Mucio), oder berichtigende Anmer-
fungen

fungen (Notae), wie Beydes ja auch seit Erfindung der BuchDruckerey häufig vorkommt.

- 1) * Dem WortVerstande nach könnte man
 * quaestiones für die eine Seite Dessen, 5
 * was von der Andern responsa heißt, nehmen;
 * unter beyden Nahmen haben wir
 * ohngefähr gleich viele Stellen. Wahrschein-
 * licher sind aber quaestiones Dasselbe, was
 * im MittelAlter dissensiones, bey uns 10
 * Controversen, heißt; so Viel ist gewiß, die
 * meisten Stellen aus quaestiones sind in
 * der EdictsReihe, die Meisten aus den
 * responsa in der PapinianusReihe.

* Ordnung der Vorträge nach diesen Büchern. 15

Es wäre nun sehr der Mühe werth,
 * zu wissen, über welche Bücher, wenigstens
 * am Ende dieses ZeitRaums, mündliche
 * Vorträge gehalten wurden, und in welcher
 * Ordnung sie auf einander folgten, aber 20
 Was bey Justinian's Vorschrift zum Grunde
 lag, kann gar wohl erst spät im folgenden
 ZeitRaume entstanden seyn, da wir keine
 * frühere Nachricht von Dessen Ursprunge ha-
 ben 1). Indessen erwähnt mag auch hier 25
 werden, daß damahls auf die Institutiones
 * von Gajus einzelne partes der Bücher ad
 * edictum folgten (S. 808. Z. 20.); end-
 lich

*lich Vorträge und Uebungen über Papi-
 *nian's und Paulus responsa den Beschluß
 *machten. Mehrere Vorträge neben ein-
 ander hörte derselbe Lernende wohl jetzt
 5 schon nicht.

1) *Das Griechische Wort *πρωτα* könnte
 *schon in dieser Zeit gewesen seyn (S. 827.
 *3. 19.).

SprichWörter.

- 10 So wie im vorigen ZeitRaume Rechts-
 Regeln angegeben sind, die schon damahls
 als SprichWörter im Gange gewesen seyn
 können, so beziehen sich Einige auf Etwas,
 was erst in diesem ZeitRaume entstanden
 15 *war. So kommt vor: *fr. 38. D. pr.*
 *29, 1. si miles intra annum postquam
 *missus est decesserit, valere ejus te-
 *stamentum, quod jure militari fecerit;
fr. 10. D. 29, 7. codicillis hereditatem
 20 *dari non posse; *fr. 11. §. 5. D.*
 *35, 2. in tabulis patris et filii unam
 *falcidiam servari, und §. 7. legatorum
 *rationem separandam, *fr. 74. si ex*
 iudicio defuncti quartam habeat heres,
 25 solida praestanda esse legata; und Ga-
 jus 1) sagt: Vulgo dicitur . . e lege Ju-
 lia litem anno et sex mensibus mori,
 ein

ein einziges Beispiel von einem bey so Etwas gebrauchten bildlichen Ausdrucke, der aber auch späterhin vorkommt. Ferner p. 227. l. 1. Vulgo dicitur, Sabino et Cassio placere, omnia judicia esse absolutoria. 5

¹⁾ p. 224. l. 15.

Geschäftsmänner mit Kenntniß des Römischen Rechts.

Weder die Lehrer, noch die Schriftsteller, sind in irgend einem auf das wirkliche Leben sich beziehenden Fache die Einzigen oder die Meisten, bey welchen man die zu Diesem gehörigen Kenntnisse erfordert. So gab es denn also auch jetzt eine, freylich nicht genau anzugebende, Menge von 15 Leuten, die mündlichen oder schriftlichen Unterricht über das Recht genossen hatten, um es bey Geschäften zu brauchen. Schon *Horaz schildert diese Beschäftigung lästiger als sie im vorigen ZeitRaume erscheint ¹⁾. Für die Meisten von Diesen *war der Name jurisconsulti (S. 812.) *zu vornehm, und sie hießen nun nur juris studiosi ²⁾, ohngefähr wie bey den Alten an die Stelle der sieben Weisen bald 25 nur der bescheidenere Name Philosophen ³⁾ trat, oder wie bey uns nicht jeder Jurist sich

sich einen RechtsGelehrten nennen wird. Der Name pragmaticus war zu Cicero's Zeiten in Rom noch zu schlecht, de Orat. 1, 45; hingegen bey Quintilian 12, 3. 5 und bey Juvenal kommt er schon vor, und Quintilian sagt, Was freylich auch schon Cicero pro Muraena zu verstehen gibt, Wer sich nicht getraue, als Redner sein Glück zu machen, der wende sich ad album et rubricas.

1) *Sub galli cantum consultor ubi ostia
*pulsat.

2) Bey Brissonus ist bloß diese Bedeutung unter dem Worte studiosus erwähnt.

15 3) Prudentes, *Σοφός*, bey Pomponius §. 37. ganz ausgezeichnet ein Einzeler, bey Theophilus zu §. 8. *Inst.* 1, 2. auch zu *pr. Inst.* 2, 25. allgemein, entspricht dem alten
20 *Namen der Weisen eben so, wie juris studiosus (nicht im heutigen Sinne S. 831. Anm. 1.) den Freunden der Weisheit.

Allgemeine Bemerkungen über die Nachrichten von den einzelnen RechtsGelehrten.

Von den einzelnen RechtsGelehrten wissen wir nicht ein Mal immer den Namen
25 *ganz¹⁾, und auch sonst meist sehr Wenig. Darum scheinen sie uns einander ähnlicher,
*als wohl sonst der Fall seyn würde. Statt daß

* daß man neuerlich durch die Benennung:
 * fungibler Personen, hat andeuten wollen,
 * Einer von ihnen sey völlig eben so gut als
 * der Andre, unterscheidet Modestinus
 * drey Cornphäen, Cervidius Scävola,⁵
 * Paulus und Ulpian²⁾, und im Citier-
 * Gesetze werden die fünf Neuern allen An-
 * dern entgegengesetzt. Unter jenen Fünfen
 * scheint nachher der Älteste (Gajus) und
 * der Neueste (Modestinus) in mehrern Stuf.¹⁰
 * fen Weniger geachtet worden zu seyn, als
 * die drey Uebrigen (Papinian, Paulus,
 * und Ulpian). Welche Pomponius kennt
 * und der Mühe werth hält, oder, da es sich
 * kaum denken läßt, daß er den Plautius¹⁵
 * übergangen habe (S. 844.), Welche Ju-
 * stinian's Sammler für der Mühe werth
 * hielten, von Denen sind das ZeitAlter,
 * aber meist nur im Verhältnisse Eines zu
 * dem Andern, etwa auch ihre Würden, ihre²⁰
 * Schriften, und seitdem es Schulen gibt, bey
 * Jedem die Schule, zu welcher er gehörte,
 * angegeben. Wir haben dieses Verzeichniß
 * nicht nur für das vierte Viertel dieses
 * ZeitRaums fortzusetzen, sondern auch für die²⁵
 * Zeiten, von welchen Pomponius spricht, mit
 * einzelnen Nahmen und Nachrichten zu ergänzen,
 * und bey Veydem ist denn freylich für uns
 * die Angabe vorzüglich wichtig, von welcher
 er

er Nichts ahnden konnte, erstens ob und wie viele Bruchstücke aus den Schriften eines RechtsGelehrten wir noch haben, zweytens wo sie vorkommen, ob einzeln oder in Sammlungen, und in Welcher, weil darnach sich ihre Echtheit gar sehr richtet ³⁾, und drittens, bey Denen in den Digesten, ob sie unter dem Nahmen des RechtsGelehrten selbst, oder unter Seinem und eines spätern Bearbeiters zugleich, oder bloß als angeführte Stellen in Denen unter dem Nahmen eines Andern da stehen. Die Vermuthung von Gibbon, die Sammler gäben sich oft das Ansehn, als hätten sie ein Buch selbst gehabt, wenn sie daraus *angeführte Stellen bey Andern fanden, wird *dadurch weniger wahrscheinlich, weil die Auszüge aus jedem öfter benutzten Werke immer in einer bestimmten Reihe da stehen ⁴⁾.

¹⁾ *Einige Nahmen kommen mehrfach vor, Scävola, Gallus, Sabinus, Gajus, *Priscus, Saturninus, Claudius, auch *wohl Cæcilius.

25 ²⁾ *Fr. 13. §. 2. D. 27, 1.

³⁾ Um zu wissen, wie Viel, d. h. aber freylich nicht bloß nach der Zahl der Stellen, sondern auch nach ihrer Größe, aus jedem SchriftSteller in den Digesten stehe, ist
30 Hommel's so genannte Palingenese sehr bez

bequem (Civ. Mag. II. S. 267. Anm. *).		
* Doch wird das Verhältniß dadurch gestört, daß er auch das jus antejustinianum, so weit es von RechtsGelehrten herrührt und damahls bekannt war, und daß er alle mit 5		
Anführung der Zahl des Buchs bey einem		
Andern vorkommenden Verweisungen, sogar		
bey beyden SchriftStellern, hat abdrucken lassen.		
So betragen die Digesten etwa	1800 S.	
* Davon kommen auf Ulpian (die		10
* tituli mitgerechnet)	600	
(ad edictum Anfang, Mitte und		
Ende	350	
ad Sabinum	130)	
* * *		
* Paulus (die		15
* Sententiae mitgerechnet)	300	
(ad ed. eben so	96	
ad Sab.	30)	
* *		
Papinian	100	
Julian (mit		20
* den oben 3. 5 ff. erwähnten		
Stellen aus spätern RechtsGe-		
lehrten, wo er nur, aber genau,		
angeführt wird)	90	
Scävola	78	25
Pomponius	72	
* Gajus (mit dem		
* Auszuge unter den WestGothen)	70	
* Julian (ohne die		
* erwähnten Stellen)	69	30
* *		
Modestinus	41	
Marcianus	36	
Africanus	26	
Marcellus	25	35
	Javo=	

	Javolenus	23	S.
	Celsus	20	
	Tryphoninus	20	
	Callistratus	18	
5	Labo	12	
	* Venulejus Saturninus	11	
	Macer	10	
	[Hermogenianus	10]	
	Neratius	10	
10	Alfenus	9	
	Macrianus	8	
	Proculus	6	
	Florentinus	4	
	Terentius Clemens	4	
15	Valens	3	
	Menander	3	
	* [Murelius Arcadius Charisius	2½]	
	Papirius Justus	2	
	Licinnius Rufinus	1½	
20	Tertullianus	1	
	Mauricianus	1	
	Claudius Saturninus	¾	
	M. Mucius Scävola	¾	
	Surius Anthianus	½	
25	Tarruntenus	½	
	[Julius Aquila	⅛]	
	Rutilius Maximus	⅛	
	Aelius Gallus	⅛	

- 30 * (Die Sternchen über drey Nahmen bedeuten
 * eine gewaltige Verminderung der Zahl, ver-
 * gleichen mit den Vorhergehenden; die drey
 * in eckigte Klammern Eingeschlossenen sind
 * erst aus dem folgenden ZeitRaume.)
 Eine Zählung der einzelnen Stellen, die
 35 aber nicht ganz dasselbe Verhältniß gibt,
 da

da Die aus Ulpian der Regel nach größer sind, als Die aus Paulus, findet sich nun erst in zwey zu gleicher Zeit erschienenen Werken, in *Berriat St. Prix* (*G. * G. A. 1822. S. 1257.*) und in *Haubold's 5 * Epitome*, jetzt der zweyten Ausgabe von ** Institutiones historico - dogmaticae.*

4) *G. G. A. 1821. S. 491.*

Mucius Scävola.

Diese einzelnen RechtsGelehrten nun sind, 10
möglichst der Zeit nach gestellt, Folgende:

Q. Mucius Scävola, der Dritte von den berühmten RechtsGelehrten und Consuln dieses Namens, der aber allein in diesen ZeitRaum gehört, weil sowohl sein Vater, 15
auch Pontifex maximus, als Dessen Vetter, der Augur, schon in dem Vorigen starben. Dieser hier ward unter Marius ermordet. Von ihm sagt Pomponius, er
* sey mit achtzehn Büchern der erste wissen- 20
schaftliche SchriftSteller gewesen ¹⁾, und er ist auch der Erste oder doch Einer der zwey Ersten, von dem wir noch Stellen mit der Uberschrift seines Namens in unsern Digesten haben. Allein Jenes ist natürlich 25
nur von dem ersten Versuche zu verstehen, letzteres ist aber um so merkwürdiger, da
* schon Pomponius, ungeachtet, oder vielleicht

860 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

*leicht weil, er über ihn geschrieben hat, nicht sagt, daß zu seiner Zeit Mucius Scävola noch gebraucht worden sey. Bücher über ihn hatte, außer Pomponius 5 selbst, Lælius Felix geschrieben ²⁾, und, wie wir nun wissen, auch Gajus ³⁾. Von ihm hat die Muciana cautio den Namen, die bey in Testamenten vorkommenden Bedingungen, welche Zeit Lebens erfüllt werden 10 sollen, eintritt, z. B. auch bey dem Verbote der zweyten Ehe, als Zusatz zur lex Julia Miscella.

15 ¹⁾ Fr. 2. §. 41. D. 1, 2. jus civile primus constituit, generatim in libros decem et octo redigendo. *Generatim* ist hier, wie in der schon mehrmahls angeführten Stelle von Cicero, wohl der Entscheidung einzelner Fälle (*species*), wie sie sich etwa fanden, entgegengesetzt.

20 ²⁾ GELL. 15, 27.

³⁾ p. 50. l. 6.

Nelius Gallus und Aquillius Gallus.

Von Nelius Gallus sagt Pomponius Nichts, vielleicht gehört er der Zeit nach 25 schon hierher. Eine Stelle in den Digesten führt seinen Namen.

Von Aquillius (oder Aquilius) Gallus haben wir keine Stellen, aber ein, in neuern
Zei-

Zeiten sehr mißverstandenes, Formular einer allgemeinen Quittung ¹⁾, über dessen einzelne, auch bey einer andern Gelegenheit vorkommende, Worte *actio*, *petitio* und *persecutio* die spätern RechtsGelehrten ihre Bemerkungen machen, s. oben S. 640 und 641. und S. 823.; und dann hat sowohl eine besondre Vorsicht bey Contracten auf den Fall, daß ein Betrug vorwalte ²⁾, als Eine bey Testamenten für gewisse noch ungeborne Erben, von ihm den Nahmen, doch nur bey den Neuern. Er war der Lehrer von **Servius Sulpicius**.

¹⁾ *Civ. Mag.* B. II. S. 422. Die in **Gajus** p. 255. l. 10. und **Paulus** *Coll.* 2, 6. 15 vorkommenden Nahmen **A. A.** (**Aulus Agerius**) für den Kläger, und **N. N.** * (**Numerius Negidius**, wahrscheinlich ist * Dieß der Grund von Dem, was man gewöhnlich von *nomen nescio* herleitet) für den Beklagten, sind hier auch schon.

²⁾ Diese seine *de dolo malo formulae* sind, * wie ich noch immer glaube, ob ich gleich * weiß, daß auch seitdem Mehrere anderer * Meinung sind, und daß mir sogar Schuld * gegeben worden ist, diese Stelle sey nur * aus Versehen, nach der Entdeckung von * **Gajus**, stehen geblieben, keine neuen Klagen, sondern neue Clauseln bey Contracten, aus welchen denn freylich auch geklagt werden konnte.

Cicero.

C i c e r o.

Nicht für seine ZeitGenossen oder die nächsten ZeitAlter nach ihm, aber für uns, ist auch in Rücksicht auf das Römische
 5 Recht **M. Tullius Cicero** außerordentlich wichtig, ob er gleich nicht dazu kam, die beschwerlichen Beschäftigungen eines Red-
 *ners mit den damals noch Ruhigern eines RechtsGelehrten zu vertauschen, und in der
 10 RechtsWissenschaft Einzelne mündlich zu unterrichten, wie er in der Beredsamkeit und Philosophie unbestimmt Viele schriftlich unterrichtet hatte, ob ihn gleich Pomponius,
 *verstehet sich unter den RechtsGelehrten,
 15 ganz übergeht, und er mit den RechtsGelehrten unter den Antoninen und Severen nicht verglichen werden kann. Er hatte in seiner Jugend Unterricht über die Rechts-
 Wissenschaft bekommen und nachher ein
 20 Werk darüber geschrieben, welches aber gewiß kein Corpus Juris seyn sollte, und, wie so viele Andere seiner Schriften, verloren gegangen ist. Unter Dem, was wir noch von ihm haben, und worüber Ernesti weit
 25 mehr Gutes hätte sagen können, wenn er selbst Mehr vom Römischen Rechte gewußt hätte, sind die Werke über die beste Verfassung (de republica) und über die besten Gesetze (de legibus) in Dem, was sich

sich davon erhalten hat, für uns weit weniger lehrreich, als seine *logik* (*Topica*) zufälliger Weise dadurch ward, weil er sie zum Unterrichte eines RechtsGelehrten schrieb, und so Alles mit lauter Beyspielen aus unserm Fache erläuterte. Viele seiner Reden in öffentlichen Angelegenheiten und vor Gericht ¹⁾, sein BriefWechsel, seine Werke über Beredsamkeit und Philosophie, insbesondere seine Sittenlehre (*de officiis*), müssen zur gelehrten Kenntniß des Römischen Rechts täglich benutzt werden. Daß bey ihm Manches mehrere Mal vorkommt s. S. 446. Z. 29., und über die bey ihm noch nicht genaue Stellung der zusammenge-¹⁵ setzten KunstWörter s. S. 827. Z. 11.

- ¹⁾ Einige Reden für oder wider Angeklagte sind auch für das PrivatRecht wichtig. So vertheidigt die Rede *pro Flacco* einen ehemaligen Statthalter auch wegen Ungerechtigkeiten in ParthenSachen, so wie die Reden gegen *Verres* Diesen auch wegen Solcher anklagen. ²⁰

Servius Sulpicius.

Von Cicero's lebenslänglichem Freunde ²⁵
Serv. Sulpicius Rufus (S. 446.) haben wir vielleicht keine Stellen in den Digesten, denn auf eine bisher noch gar nicht zu erklären

klären versuchte Weise steht Alles, was ihm die Basiliken zuschreiben, in unsern Lateinischen Digesten unter dem Nahmen seines Schülers, vielleicht des Herausgebers, **Alfenus Varus**. Cicero sagt zwar von ihm, er sey der Erste, der eine vollständige gelehrte Bildung zu dem Römischen Rechte mitgebracht habe, und durch ihn sey die Kenntniß des Rechts eigentlich erst zur
 10 Wissenschaft geworden. Dessen ungeachtet *glaube ich längst nicht mehr, daß man ihn für den Urheber der gewisser Maßen am Meisten wissenschaftlichen Römischen Anordnung (S. 847.) ansehen dürfte, da die
 15 Ordnung der größern Werke, die vielleicht schon bey ihm vorkam, (s. oben S. 843.), weit eher ein früherer etwa unvollkommener Versuch, als eine spätere Abweichung war. Er hatte sich nicht zum RechtsGelehrten,
 20 sondern zum Redner gebildet, und erst ein Verweis, den er von Scävola bekam, bewog ihn, auch die Kenntnisse sich zu erwerben, über die er sehr Vieles schrieb, worunter auch Bücher über das Edict vorkom=
 25 men. Bey den Servituten und der societas wird er als der Urheber von Behauptungen, die nachher allgemein galten, angeführt.

Alfenus

Alfenus Varus. Ofilius. Trebatius. Cascellius.
Tubero. Granius.

Unter seinen vielen Schülern hat Alfenus Varus in unsern Digesten Stellen geliefert (S. 864.), aber freylich aus einem Werke, das ein späterer Schriftsteller bearbeitet hatte.

Ein Anderer, Ofilius, legte in seinen Schriften den Grund zur Bearbeitung des Römischen Rechts, wohl über das Edict, nach allen seinen partes (S. 800. Anm. 1.).

Trebatius war zwar als junger Mann noch nicht das Haupt einer Schule, wie man sonst die Worte von Cicero falsch verstanden hat ¹⁾; aber in der Folge haben wir ihm theils die Topik von Cicero zu danken, theils wird er bey den Codicillen erwähnt.

Cascellius macht zwar der Muth, womit er die von den Triumvirn ausgegangenen Aechtungen mißbilligte, alle Ehre, aber für die RechtsGeschichte gibt Dieß keinen Aufschluß. Ob das Cascellianum judicium S. 435. Z. 24. von ihm den Namen hat, wissen wir nicht. 25

Tubero, mit andern RechtsGelehrten verwandt, bearbeitete auch das öffentliche Recht.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Jii Ein

Ein SchriftSteller, den Pomponius übergeht, Granius Flaccus, steht mit dem jus Papirianum (S. 109. Z. 25.) in Verbindung.

- 5¹⁾ Die richtige Erklärung des im Empfehlungs-Briefe an Cäsar (*ad divers.* 7, 5.) vorkommenden: *accedit etiam, quod familiam ducit in jure civili, singularis memoria, summa scientia*, steht schon in Manutius und nun auch in Scheller. Menage (*Amoen. jur. civ.* c. 14.) war ihr sehr nahe, er verbindet aber die Worte: *in jure civili* mit den Folgenden: *singularis memoria*.

15 Labeo und Capito.

* Von August an, aber nicht von seinen ersten Regierungsjahren, da sie ihn * Beide überlebten, stehen nun bey Pomponius immer zwey berühmte RechtsGelehrte neben einander, wo man aber viel sorgfältiger, als gewöhnlich geschieht, unterscheiden muß, Was Zufall bey einem Einzelnen der zwey Ersten, und Was KennZeichen der Schule war, zumahl da Jene so früh vor-
20 kommen, daß selbst der Name einer eigenen Schule viel später ist, daß man sie also kaum schon dazu rechnen kann.

Antistius Labeo, der in dem ersten Paare zwar nicht zuerst genannt wird, auch nicht

nicht der Vornehmste, aber gewiß der Ange-
 sehenste, war der Sohn eines RechtsGe-
 lehrten aus einer alten Familie ¹⁾, der seine
 Anhänglichkeit an die bisherige Verfassung
 seines Vaterlandes nach der Schlacht bey ⁵
 Philippi mit seinem Tode besiegelt hatte ²⁾.
 Von ihm erbte er den Haß gegen Den,
 der die freye Verfassung umstürzte; und
 Dieser war denn auch von seiner Seite sehr
 geneigt, den troßigen Gegner zurückzusetzen. ¹⁰
 Labeo hörte in der RechtsWissenschaft mehr
 als Einen Lehrer, obgleich Trebatius als
 sein Erster genannt wird, besonders aber
 sammelte er sich theils schon früher, theils
 auch in seinen häufigen Entfernungen von ¹⁵
 Rom sehr viele andere Kenntnisse, und nun
 ist es wohl kein Wunder, daß bloße Nach-
 beterey Dessen, was die Jureconsulti vor
 ihm gelehrt hatten, nicht seine Sache ge-
 wesen seyn soll, sondern daß er im Gegen- ²⁰
 theil manche neue Ansicht aufstellte, auch
 nahmentlich aus andern Fächern gar Man-
 ches in das Seinige übertrug ³⁾. Seine
 Bücher, worunter wahrscheinlich auch Er-
 läuterungen der Edicte beyder Prätores wa- ²⁵
 ren, wurden noch lange nachher gebraucht ⁴⁾,
 und nach den Umarbeitungen späterer Rechts-
 Gelehrten, wo der Name des Neuern auch
 wohl voran steht ⁵⁾, sind sie sogar für die

Digesten benutzt worden. Eine eigene nicht durchgegangene Meinung von ihm führt Gajus p. 37. l. 19. an.

Attejus Capito hingegen stammte aus einer Familie, die sich erst seit Sulla gehoben hatte ⁶⁾. Sein Lehrer war Ofilius, der Schüler von Servius Sulpicius, und den Sätzen dieser berühmten Rechts-Gelehrten blieb er vielleicht aus eben der Schwäche getreu, die ihn zum Schmeichler August's und Tiber's machte, vielleicht aber auch, weil er, Labeo gegenüber, stattliche Mahnen nicht entbehren konnte. Seine ZeitGenossen schätzten ihn doch weniger, und bey der Nachwelt wird er fast nicht genannt, obgleich die Verfassung, für welche er sich erklärt hatte, siegte, und die gelehrte Parthey, welche er wohl auch mehr fortsetzte, als stiftete, nach der gewöhnlichen Meinung, ebenfalls gesiegt haben soll ⁷⁾.

¹⁾ Bey Eckhel sind viele Münzen der gens Antestia oder Antistia, aber Keine der gens Atteja.

²⁾ Arr. B. Civ. 4, 135.

³⁾ Fr. 2. §. 47. D. 1, 2. . . sed plurimum studiis operam dedit, et totum annum ita diviserat, ut Romae sex mensibus cum studiosis (s. oben S. 831. Anm. 1.) esset,

esset, sex mensibus secederet et conscribendis libris operam daret. . . . Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui (oder quia) et caeteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit. S. oben S. 832. Anm. 4.

- 4) App. l. c. scheint Dieß als etwas Außerordentliches anzuführen.
- 5) Blume in der ZeitSchrift IV. S. 318 u. ff. 10
- 6) Tac. Ann. 3, 75. avo centurione Sullano, patre praetorio.
- 7) Man hat die Frage aufgeworfen, Welcher von Beiden für die Billigkeit und Welcher für die strenge Lehre gewesen sey? und sie 15 beantwortet, je nachdem man mehr oder weniger Werth auf die Billigkeit in der RechtsWissenschaft setzte. Den Eifer Labeo's für eine freye Verfassung lobten die Neuern alle, auch wenn Die, unter welcher 20 sie lebten, noch so wenig Aehnlichkeit mit einer Solchen hatte. Gottfried Mascov und Hommel machen Labeo zum Gegner der Billigkeit, Bach aber den Capito, denn Dieser sey ein schlechter Mensch gewesen, und Labeo's Schüler (richtiger: die spätern SchriftSteller) hätten den Schüler von Capito, den Sabinus, immer zur Billigkeit zurück geführt. Woher weiß man denn aber, daß überhaupt beyde Parthenen 30 sich gerade in ihren Meinungen vom Verhältnisse der Billigkeit zum strengen Rechte von einander geschieden haben? Unsere neuere

- neuere GelehrtenGeschichte stellt öfters verschiedene Schulen auf, bey denen es schwer seyn sollte, die Frage zu beantworten, Welche von Beyden mehr für die Billigkeit gestritten habe, z. B. bey der geschichtlichen Schule und ihren Gegnern. Noch zufälliger ist es, Was man sich etwa zur Erleichterung des Gedächtnisses merken kann, daß in der Schule von **Capito** mehrere SchriftSteller, so wie er, ein **a** in der ersten und ein **i** in der zweyten Sylbe * haben, beyde **Sabinus**, **Cassius**, **Salvius**, * **Gajus**. Hingegen **Antistius** gehört zur * entgegengesetzten Schule, bey **Africanus**, * **Papirius** und **Papinian** haben wir keine * Nachricht darüber.

Nerva und Sabinus.

Das zweyte Paar von berühmten Rechts-Gelehrten stieß auf noch mehr streitige Fragen, als ihre Vorgänger, aber wir wissen weder so Viel von ihrem WettEifer, noch ist auch nur bey ihnen mehr eine Spur von der Verschiedenheit übrig, die zwischen **La-beo** und **Capito** in Rücksicht auf die Verfassung gewesen war. Das Kaiserthum war nun schon so fest, daß von der vorigen Verfassung in der Wirklichkeit kaum die Rede seyn konnte. Aber freylich, verschiedene Ansichten im PrivatRechte kommen auch wohl unter zwey gleich treuen Unterthanen

thanen eines Fürsten und unter zwey gleich freyhheitsliebenden Anhängern einer andern Verfassung vor, und auch hier traf es sich, daß der Angesehenere es eher wagte, sich von den ältern Meinungen zu entfernen, als 5 der, seiner Herkunft und seinem Vermögen nach, Geringere.

Labeo's Nachfolger also war Nerva, so wenig ein wilder Gegner der Kaiser, daß von allen Römischen Großen Keiner so 10 eigentlich der Freund Tiber's heißen konnte, als er. Seine Bemerkung, daß *latior culpa ein dolus* sey, verwirft sein Schüler Proculus ¹⁾, und Dieß beweist wohl, daß die ganze Lehre sich nun erst ausbildete. 15 Uebrigens war er der Vater eines andern RechtsGelehrten und GroßVater des Kaisers, mit welchem nachher die Reihe der guten Regenten anfängt.

Capito's Schüler hingegen war Ma-20 *surius (nicht Massurius) Sabinus, dessen eingeschränkte VermögensUmstände schon oben (S. 815. Z. 34.) da gewesen sind, über dessen *libri III. juris civilis* so viele SchriftSteller beyder Partheyen 25 schrieben ²⁾, und von dem seine Schule den Namen Sabinianer hat (S. 833.). Auszüge unter seinem Namen stehen Keine in den Digesten, obgleich das Verzeichniß
der

der Quellen, welches Justinian in seinen Verordnungen zur Bestätigung der Digesten ankündigt, es sagt, und gar Mancher es wiederholt hat. Sonst hatte er ad Vitellium geschrieben.

¹⁾ Fr. 32. D. 16, 3.

²⁾ Bey Fronto p. 49. der Berliner Ausgabe kommen deliramenta Masuriana, die schwerlich damit zusammen hängen, vor.

10

Proculus und Cassius.

Auf Nerva folgte Proculus, und nach ihm heißt diese Schule gewiß. In den Digesten sind Stellen unter seinem Namen, zwar nicht sehr Viele, aber es ist
15 immer Ehre genug für einen solchen angeblichen Gegner der Kaiser. In Einer dieser Stellen ¹⁾ wird sehr richtig bemerkt, daß aut bald disjunctive genommen werde, bald nicht (subdisjunctive), obgleich neuere Philosophen ihn Deswegen getadelt haben.
20

Auf Sabinus folgte Gajus Cassius, und auch erst nach ihm wird seine Schule bey Pomponius und Ulpian benannt. Daß er ein Mahl für einen Schmeichler des
25 Hofes ausgegeben werden würde, hätte sich von seinen ZeitGenossen wohl Keiner einfällen lassen. Sein Vornahme hat Verwechs-

lun-

lungen mit dem spätern Gajus, von dem wir keinen andern Nahmen kennen, veranlaßt.

¹⁾ *Fr. 124. D. 50, 16.*

*Die vorletzten und letzten von Pomponius, also 5 bey einer Schule, Aufgezählten.

Nachher stand Pegasus, der Praefectus urbi unter Domitian, an der Spitze der Proculianer, s. oben S. 833., und Cilius Sabinus an der Spitze der Cassianer. Keiner von Beyden ist für die Digesten benutzt.

Hingegen von den letzten Proculianern, die Pomponius anführt, von Juventius Celsus dem Sohne, dessen barscher Ton nicht bloß bey der s. g. quaestio Domitiana sich zeigt, und von Neratius Priscus, sind Bruchstücke in den Digesten. Ersterer steht mit Marcellus sowohl bey den Digesta, als bey der lex Julia et P. P. zusammen.

Eben so haben wir auf der andern Seite noch Stellen von Javolenus Priscus, der über so viele Aeltere, auch über Plautius geschrieben hat, von Aburnus Valens und von Salvius Julianus, die Pomponius noch als Cassianer auführt. Salvius

* **Ulpianus Julianus**, welcher von den Alten
 * bey dem Edicte Mehr genannt wird, als
 Hadrian (S. 797.), und der, außer den
 stark ausgezogenen Digesten, auch über meh-
 5 rere Alte geschrieben hatte, ist also nach der
 Zeitfolge gerade der Zehnte in der Reihe
 der für die Digesten benutzten Schriftstel-
 ler, die nach der gemeinen Meinung eigent-
 lich erst mit ihm anfangen sollte ¹⁾. Daß
 10 er stärker benutzt ist, als alle seine Vor-
 gänger zusammen, und mehr als irgend ein
 Einzeler von den Folgenden, nämlich die
 drey S. 884 u. ff. zu Erwähnenden ausge-
 nommen, beruht auf der schon S. 857.
 15 bemerkten Eigenheit Sommel's ²⁾; aber
 Alfenus Varus und Labeo sind allerdings
 nur aus der zweyten Hand benutzt. Auch
 ist Julian, wie nur die fünf so sehr Aus-
 * gezeichneten, regelmäßig mit mehrern Schrif-
 20 * ten hinter einander, und zwar in der Sa-
 * binus-Reihe, ausgezogen.

¹⁾ *Fr. 33. D. 23, 3.* wird seine Meinung so-
 gar der Meinung von Sabinus nachgesetzt,
 Was nach der gewöhnlichen Ansicht höchst
 25 auffallend wäre.

²⁾ Rechnet man Diese ab, so steht Julian
 nur etwa mit Gajus auf gleicher Linie.

P l a u t i u s.

Plautius ist bey Pomponius nicht genannt (S. 855. Z. 15 f.), und in unsern Digesten nicht ausgezogen. Daß drey Werke über ihn in unsern Digesten als Uberschriften 5 von Stellen vorkommen, wußte man längst (S. 847. Num. 6.); daß er darin Ähnlichkeit mit Sabinus habe, nur freylich im Kleinen, da diese Stellen weit Wenigere, aber doch bey drittehalb Hundert sind, mochte 10 auch schon bemerkt worden seyn; aber erst seit Blume's Entdeckung wissen wir, daß diese Stellen der Regel nach hinter dem letzten Drittheile der Bücher ad edictum stehen, gerade so, wie die Bücher ad Sa- 15 binum vor dem mittlern Drittheile. Man könnte sagen, die Bücher ad Plautium seyen edictisirt, wie die mittlern Bücher ad Edictum sabinisirt heißen können.

Die, welche bey Pomponius nicht genannt sind, 20 außer den Fünfen.

Von nun an werden die Nachrichten so dürftig, daß wir von manchem sogar ziemlich benutzten Schriftsteller nicht das Zeit-
Alter, und von Keinem, als nun erst von 25 Gajus, die Schule, zu welcher man ihn hätte rechnen können, mehr wissen, Weswe-
gen

gen man denn gewöhnlich sagt, die Schulen seyen nun mit einem Mahle zusammen
 *geschmolzen (S. 833.). Außer den fünf
 *Ausgezeichneten stehen diese ein und zwanzig
 5 *Schriftsteller bey Bach nach der
 *Zeitfolge so hinter einander: Cæcilius
 Africanus, Terentius Clemens, Tar-
 runtenus Paternus, Papirius Justus,
 Sextus Pomponius (S. 19. Z. 5. und
 10 *S. 20. Z. 8.), zugleich Einer der Drey,
 die ad Sabinum, und Einer der Drey, die
 ad Plautium ausgezogen sind, obgleich nicht
 ad edictum), Volusius Macianus, des-
 *sen Schrift über die Römische Bruch-
 15 *Rechnung Cujacius noch vor den Insti-
 *tutionen empfiehlt, Terentius Scävola
 *(S. 855. Z. 5.), Ulpius Marcellus
 *(S. 873. Z. 19.), Tertullianus, den
 *doch ziemlich Viele für den KirchenVater
 20 *halten, Claudius Tryphoninus, Arrius
 Menander, Surlus Anthianus ¹⁾, Ru-
 tilius Maximus, Claudius Saturni-
 nus ²⁾, Venulejus Saturninus, Calli-
 stratus, Aelius Marcianus (s. oben S.
 25 848. und Was unten von Notae zu Pa-
 *pinian, und daß er viele Rescripte von
 *Severus anführt, vorkommen wird), Flo-
 rentinus (s. oben S. 848. Z. 4 ff.), Li-
 cinnius Rufinus, Aemilius Macer.

So

So fehlen denn an den sechs und dreyßig Schriftstellern dieses ZeitRaums, von welchen wir Bruchstücke in den Digesten haben, nur noch diese ausgezeichneten Fünf.

1) Aus seinem Werke *ad edictum* sind die 5
* letzten Stellen der *cl. Reihe*.

2) *Fr. 1. §. 1. D. 1, 9.* tadelt Ulpian eine
* Meinung von ihm, mit Worten, auf die
sich bezieht, Was *Jac. Gothofredus* zu
c. 4. Th. C. 16, 2. sagt. 10

Die fünf Ausgezeichneten.

Unter den fünf RechtsGelehrten, welche im CitirGeseze besonders ausgezeichnet, auch allein in der *Collatio* benutzt, und in den * Digesten regelmäßig mit mehreren Schriften 15
* hinter einander ausgezogen sind (*S. 874. §. 18.*), sind zuerst Vier merkwürdig,
* welche allein zusammengenommen Mehr
* als die Hälfte der Digesten überhaupt geliefert haben. Jeder von ihnen kann eini- 20
ger Maßen der Wichtigste von Allen heißen. Drey davon, und zwar der Zeitfolge nach die drey Mittelsten, finden sich nun auch allein in *Mai's Palimpsesten* als Uberschriften von Stellen, wenn gleich auch noch 25
Frühere angeführt werden.

Gajus.

G a j u s.

Entschieden der Älteste von Diesen, wie es schon Viele behauptet hatten, Viele aber und zwar aus gar nicht zu verachtenden 5 Gründen leugneten ¹⁾, ist nun Gajus, von welchem wir nur diesen einzigen Namen wissen ²⁾, der denn, nicht bloß weil C. nur als Abkürzung vorkommt, wie man die Stelle in Quintilian verstanden hat, 10 sondern wegen der Aussprache, im Griechischen und im spätern Latein mit einem *G geschrieben wird, und so denn auch *im Deutschen geschrieben werden sollte ³⁾. Statt daß man ihn bald unter Hadrian, 15 bald unter Caracalla setzte, sind nun Antoninus Pius und Marc Aurel die Kaiser, unter welchen er seine Institutionen schrieb, und Alles, was in Justinian's Institutionen von spätern Kaisern steht, ist 20 anderswo hergenommen. Unbegreiflich ist es, daß er von keinem Andern unserer Schriftsteller über das Römische Recht aus dem Ende dieses ZeitRaums mit Gewißheit angeführt wird, und doch war er in dem fol- 25 genden ZeitRaume ganz besonders, nicht bloß bey Gelehrten aus andern Fächern, bekannt ⁴⁾. Im CitirGeseze ist er der Dritte unter den fünf Neuesten und steht da hinter Papinian und Paulus, aber (und Dieß

er=

erklärt die Abweichung von der Zeitfolge) mit dem Zusatze, daß seine Werke so gut wie Die der Andern in den Gerichten angeführt werden dürften ⁵), Was also bis dahin und, dem ZeitAlter nach, wohl mit ⁵ Recht zweifelhaft gewesen seyn mag. Dieses würde jedoch schwerlich erklären, warum er in Mai's Palimpsesten nicht angeführt wird. Seine Institutionen waren eine, so Viel wir wissen, zuerst von ihm ¹⁰ mit diesem Nahmen bezeichnete, auch zuerst ² so gestellte, kurze Uebersicht für den ersten ^{*} Unterricht, deren Bücher er selbst commentarii nannte, und bey der er sich auf ausführlichere commentarii über einzelne ¹⁵ Lehren bezog, s. S. 840. Anm. 3. Sie ^{*} sind also das erste Werk über das Römische Recht nach der allgemeinen Ordnung von Personen, Sachen und Handlungen, und nehmen Mehreres noch nicht mit, was ²⁰ bey spätern Werken dieser Art vorkommt, s. S. 848. Dessen ungeachtet blieben sie späterhin ein gangbares LehrBuch; wahrscheinlich für das erste Jahr des Unterrichts, und aus ihm führen Boëthius, die Col- ²⁵ latio, die Anmerkungen zu Virgil und die Quellen von Isidor, Einiges an, die Sammler unter WestGothischer Herrschaft behandelten es so, wie auch seitdem gerade Bü-

- Bücher dieser Art schon oft behandelt worden sind, so daß sich der wahre Gajus in dem Ihrigen wohl nicht mehr erkannt hätte. Eben so ward er von den NeuRömischen
- 5 Sammlern zu den Institutionen verarbeitet, die aber doch nicht seinen, sondern Justinian's, Namen führten ⁶⁾. Daß das vierte und letzte Buch bey den WestGothischen Römern vielleicht, und in den Digesten gewiß, gar nicht, zu Justinian's Institutionen aber Viel weniger benutzt worden ist, als die Vorhergehenden, ist auch das gewöhnliche Schicksal von LehrBüchern. Die Vermuthung, daß die aurei oder res quotidianae dieses Verfassers damit verwandt
- 15 und die vier letzten Bücher Derselben, aus welchen Nichts genommen seyn soll, wofür die Institutionen selbst waren, bestätigt sich nun durch Blume's Entdeckung noch mehr,
- 20 da beyde Werke immer mit einander abwechselnd ausgezogen sind. Mit den vier Lehren der libri singulares hingen sie nicht zusammen. Eher mögen sie spätere Berichtigungen enthalten, die aber nicht so weit voller idet waren, daß diese commentarii, wie sie bey Justinian, so gut wie die Institutionen selbst, heißen, diese Lehrtern verdängt hätten ⁷⁾. In den Digesten, und zwar in allen drey Reihen der
- aus.

ausgezogenen Werke, ist Gajus stark benutzt, und nicht viel weniger als Pomponius, auch noch mit einem Werke über die zwölf Tafeln (S. 104. Z. 13 u. ff.), hauptsächlich aber mit Einem unter dem sonst nicht vorkommenden Titel *ad edictum provinciale n. a. u.*, und daß sich nun eine bis auf drey Blätter ⁸⁾ vollständige Handschrift seiner Institutionen in Verona gefunden hat, welche aus zwey hundert ein und fünfzig Seiten, Jede zu vier und zwanzig Zeilen, besteht, ist schon oben (S. 20.) erwähnt, und in dem ganzen Buche für das Bisherige und für das Folgende gar vielfach, aber wohl immer noch nicht genug, benutzt worden. Die Schreibart halten Mehrere für schlechter, als Die von Ulpian's Titeln.

¹⁾ Civ. Mag. B. II. S. 358.

²⁾ Daß er noch einen Andern gehabt habe, ist wohl ausgemacht, aber Welchen? Wahrscheinlich Einen, der sonst vorkommt und wo dann etwa, wie bey den Kaisern, Einer diesen, der Andere jenen Namen abschließend führte. Herr Prof. Puchta hat auf Cassius gerathen, und wenn gleich die alte Familie ausgestorben war, so gab es doch wohl noch Nachkommen von Freigelassenen Derselben. Von dem besondern Verhältnisse zu Pomponius ist schon oben

- S. 26. 3. 27. die Rede gewesen. Außer Dem, was dort vorkommt, kann man das Beywort noster, welches Dieser dem Gajus ein Mahl (*fr.* 39. *D.* 45, 3.) gibt, oder
- 5 daß Gajus ihn p. 110. l. 5. schlechtweg Sertus nennt, etwa auch, daß Pomponius zu den SchriftStellern ad Sabinum und Denen ad Plautium, nicht aber zu Denen ad edictum (wenigstens nicht zu den Auß-
- 10 gezogenen), gehört, bey Gajus aber gerade das Gegentheil Statt findet, hierher rechnen, wie sich etwas Aehnliches wohl bey nahen Verwandten macht; doch schrieben Beyde über Mucius Scävola, woken man etwa
- 15 rathen könnte, daß Gajus gerade Lilius Felix selbst sey. Noch eine schwächere Spur ist Die, daß Gajus über die zwölf Tafeln *P. 38., und Pomponius Enchiridion *P. 39. ist.
- 20 ¹⁾ Der verstorbene Contr. Leop. Schneider in Berlin, ElementarLehre der Lateinischen Sprache (1819) S. 233., ist überhaupt bey *diesem Nahmen für C. als Zeichen, hin-
- 25 *gegen für Gajus ausgeschrieben. Wenn *das Lateinische c, wie man, auch nach *der Ordnung der Buchstaben, sagt, mit γ *verwandt ist, so sind doch die Griechischen *Wörter mit einem γ im Lateinischen mit *einem g geschrieben, und das Lateinische
- 30 *c ist, auch bey dem Nahmen Cicero, im *Griechischen ein κ.
- ²⁾ *Die Vermuthung, die mir schon mitgetheilt worden ist, er habe vielleicht das *Recht, zu respondiren, nicht gehabt, ist doch

* doch immer nur theils gewagt, theils nicht

* hinreichend, diese Erscheinung zu erklären.

- 5) Das CitierGesetz sagt in der ältesten Hand-
Schrift, der Würzburgischen (jetzt Münch-
ner): *Papiniani, Pauli, Gaji, Ulpiani*
atque Modestini scripta universa fir-
manus, ita ut Gajum, quae Paulum,
Ulpianum et cunctos (ein Ausdruck, der
hier nicht in allen HandSchriften steht, der
aber auch bey einer unten anzuführenden 10
lex nova zu bemerken ist) *comitetur*
autoritas, lectionesque ex omni ejus
opere (oder bey Andern *corpore*) *reciten-*
tur. Die letztern Worte finden sich in
mehrern HandSchriften (z. B. am Rande 15
bey Tilius), und ich sehe nicht ab, warum
Ritter die Vorhergehenden, zu welchen sie
offenbar weit besser passen, und durch welche
die ganze Stelle einen bessern Sinn be-
kommt, so geradezu verwerfen hat. Er 20
liest mit T. Gothofredus, der aber die
Würzburgische HandSchrift nicht kannte:
ita, ut Gajum atque Paulum, Ulpianum
et ceteros comitetur autoritas lectionis,
quae ex omni opere recitatur. Jene 25
LesArt sey falsch, sagt Ritter, der sie zu
nehmen scheint, als wenn Gajus allen
Andern zusammengekommen gleichgesetzt
werde; denn, sagt er, es sey nicht um
Gajus allein zu thun gewesen, und der 30
* Abschreiber unter WestGothischer Herrschaft
habe sich durch das große Ansehen des Gajus
bey seinem Volke (?) irre führen lassen.
Leider sind im *Jus civ. antejust.* die bessern
LesArten nicht ein Mahl erwähnt. 35

- 5 °) Die Lehre de justitia et jure, Die von den Excusationen, das Meiste von den Servituten, die longi temporis possessio, die donatio, das inofficiosum testamentum, die eigene Lehre von den Codicillen, mit ihrer Geschichte, das SC. Claudianum, Vieles von den Contracten, namentlich die drey Lehen, die re eingegangen werden
- 10 *(S. 284. §. 29.), und die ganze zum Theil dabey vorgetragene Lehre von der culpa, die obligationes quasi ex contractu (S. 298. §. 29.) und quasi ex delicto, Alles de officio judicis und Alles de publicis judiciis in Justinian's Institutionen ist nicht aus dieser Quelle. Letz-
- 15 teres hängt wohl auch damit zusammen, daß die Actionen bey ihm ein ganzes Buch ausmachen, wovon denn die Verfasser von Justinian's Umarbeitung sehr Vieles ganz
- 20 weggelassen haben. S. auch S. 848.
- ⁷⁾ *Civ. Mag. VI. S. 228... 264. von *Buchholz über das Verhältniß der res *quotidianae des Gajus zu den Institutionen von Gajus und von Justinian.
- 25 ⁸⁾ Hinter p. 80., wo von Testamenten, 126., wo von legitima hereditas, 194., wo von legis actiones die Rede ist.

Papinian.

Aemilius Papinianus ¹⁾ aus Phönicien war der Freund von Septimius Severus und der Vertheidiger von Dessen Sohn

Sohn Geta bis in den Tod ²). Er schrieb
 weder Institutionen noch größere Werke,
 * etwa nach der Ordnung der legis actiones
 * (S. 310. Anm. 2.), über das ganze Rö-
 * mische Recht, sondern 37 Bücher quae- 5
 * stiones und 19 Bücher responsa, die
 * Beyde stark benutzt sind, und noch einige
 * Kleinere. Wohl über alle seine Schriften
 * (corpus) kommen sehr bald berichtigende
 * Anmerkungen (notae) vor, und Modestin 10
 * zählt ihn nicht unter die Coryphäen. Noch
 mehr als hundert Jahre nach ihm verordnete
 aber Constantin, wie wir nun erst genau
 wissen, daß die Berichtigungen von Paulus
 und Ulpian, die, wie er sagt: ingenii 15
 * laudem sectantur, über Papinian nicht
 * geachtet werden sollten, wozu bey Justi-
 nian auch Die von Marcian kommen.
 * Im CitierGeseze wird Constantin's Ver-
 * ordnung wiederholt, und Papinian bekommt 20
 * auch noch eine Art Voratz über alle ver-
 storbenen RechtsGelehrten, Was sich viel-
 leicht auf die zwar nicht genannten, aber an
 der Spitze der PapinianusReihe stehenden,
 * quaestiones (S. 851. Z. 4 ff.) bezog, und 25
 * erklärt, warum Gajus nicht mit ihm,
 * sondern nur mit Paulus und Papinian,
 * verglichen wird. Noch unter Justinian
 hörte man um die Mitte des dritten Jahrs
 über

über seine responsa, und der Tag war ein Fest, an welchem ein Lernender, nachdem
 *er vier oder fünf Vorlesungen über Insti-
 *tutionen, libri singulares und zwey oder
 5 drey partes legum gehört hatte, den Nah-
 men eines Papinianisten erhielt. In
 Mai's Palimpsesten ist er Einer der drey
 benutzten Schriftsteller, auch in der colla-
 tio ist Etwas von ihm. Seine responsa
 10 sind das letzte, was wir in der WestGothi-
 schen lex Romana haben, es ist aber fast
 ganz unbedeutend, indessen hat es eben, weil
 es zuletzt stand, einem andern nicht zu
 *dieser lex Romana gehörenden, aber in
 15 *einer Handschrift dahinter abgeschriebenen,
 Buche den Nahmen gegeben. Auch von den
 Digesten hat er etwa den achtzehnten Theil
 und darunter auch eine Griechische, bis
 jetzt sehr verderbte, Stelle geliefert, und
 20 *der Nahme und das Fest eines Papinia-
 *nisten blieb auch nach der Sammlung, ob
 man nun gleich nur über den AntiPapian,
 *wie Das, was bey'm Vortrage die Stelle
 *von Papinian's responsa vertrat, nach-
 25 *her genannt wurde ³⁾, hörte. Seine
 *quaestiones, responsa (S. 885.), und
 *definitiones, stehen an der Spitze der drit-
 ten Reihe von ausgezogenen Werken.

- ¹) *Die wegen der Herleitung von Papius
 *eben so wahrscheinliche Form: Papianus
 *hat theils im Griechischen den Antipa-
 *pian, theils unter den WestGothen: Pa-
 *piani responsa für sich. 5
- ²) *Fr. 15. D. 28, 7.* sagt er: Quae facta
 laedunt pietatem, existimationem, ve-
 recundiam nostram, et, ut generaliter
 dixerim, contra bonos mores fiunt, nec
 facere nos posse credendum est. *S. 10*
Gibbon's Hist. Uebers. Anm. 80. Die
 Vermuthung, unter Caracalla hätten sich
 um so eher andere Ansichten festgesetzt, weil
 er Papinian hängte, ist doch wohl zu gewagt.
- ³) *Im dritten Hefte des sechsten Bandes des *15*
 *Civ. Mag. wird ein eigener Aufsatz über
 *den Antipapian, und die wunderbaren
 *Schicksale dieser bellissima machinatio
 *erscheinen.

Paulus.

20

Julius Paulus aus Padua, welcher
 im folgenden ZeitRaume eben so oft noch
 vor Ulpian, als nach ihm genannt wird,
 ist der SchriftSteller, von welchem die mei-
 sten Werke angeführt werden, Was aber *25*
 auch einzelne Abschnitte eines großen Werks
 seyn könnten, und dann zeichnet er sich durch
 die vielen Schriften über ältere RechtsGe-
 lehrte aus. Seine sententiae, wie sie meist
 schlechtweg heißen ¹), oder, zum Unterschiede *30*
 von

von den imperiales sententiae, auch wohl
 sententiae receptae n. a. u., in fünf
 Büchern, befolgen die Ordnung der Bücher
 ad edictum und zwar so, daß das Erste
 5 dem Anfange, die drey Folgenden der Sa-
 binisirten Mitte, und das letzte dem Ende
 *entspricht²⁾. Höchst wahrscheinlich sind es
 Auszüge seines großen Werks ad Edictum,
 *und die Worte ad filium, wenn sie nicht etwa
 10 *gerade ad edictum seyn sollten, würden
 *darauf deuten, daß er diesen Auszug selbst
 *verfertigt hatte, doch könnte man aus dem
 spätern Zweifel über ihre Gültigkeit das
 Gegentheil vermuthen. Seine imperiales
 15 sententiae in cognitionibus prolatae, oder
 facta, sind Rechtsfälle, welche Septimius
 *Severus mit Zuziehung auch von Paulus
 *entschieden hatte; Dieser arbeitete sie nach-
 her unter dem Nahmen decreta um³⁾; sie
 20 sind auch wegen der Freymüthigkeit lehr-
 *reich, womit der RechtsGelehrte, doch
 *wohl nicht erst unter Macrin, oft seine
 abweichende Meinung bemerkte. Seine Be-
 richtigungen zu Papinian s. oben S. 885.
 25 *Modestin rechnet ihn unter die drey Cory-
 *phäen. Von Constantin haben wir nun
 zwey Verordnungen, die ihn betreffen, Eine
 gegen diese Berichtigungen, die Andere für
 die sententiae, aber nicht, wie man fast
 drey

drey Jahrhunderte lang bis auf Clossius glauben konnte, um ihnen ein vorzügliches Ansehn beyzulegen, sondern bloß, daß sie so
 *gut seyn sollten wie seine andern (oder seine
 *eigenen) Schriften. Hermogenian machte
 *einen von Diesem verschiedenen Auszug,
 der in unsern Digesten damit abwechselnd
 excerpirt ist. In Mai's Palimpsesten ist
 Paulus Einer der drey Ausgezogenen. Das
 CitirGeseß nennt ihn unter den fünf Neuern,¹⁰
 und außer der Vergleichung mit Gajus
 noch mit Dem, was von den notae ad
 Papinianum und den sententiae schon da
 *gewesen ist. Im Westen scheint er sehr
 gangbar gewesen zu seyn, vielleicht mehr¹⁵
 als Ulpian, der dagegen im Osten die
 Oberhand behielt, ein Umstand, der mit
 dem Vaterlande eines Jeden von ihnen zu-
 sammentrifft⁴⁾. Das edictum Theodorici
 ist am Meisten aus seinen sententiae ge-²⁰
 nommen, die WestGothische lex Romana
 bedient sich ihrer statt eines großen Werks
 über das Edict, und so ist er auch in der
 consultatio und in der collatio oft ange-
 führt. Wie bald man anfing, im vierten²⁵
 Jahre die Zuhörer mit der Auslegung sei-
 ner responsa zu üben, wissen wir nicht,
 aber bis auf Justinian's Sammlung war
 *es so. In Dieser ist er wenigstens halb
 so

* so stark ausgezogen, als Ulpian (S. 857.
 * 3. 10.), er ist namentlich der Einzige,
 der auch mit einem großen Werke ad
 edictum und Einem ad Sabinum zugleich
 5 ausgezogen ist, wie Ulpian, und auch ad
 Plautium, wie Dieser nicht, und so steht
 nie der Name von zwey andern Schrift-
 Stellern da so oft über zwey Stellen, also
 auch über zwey wirklich oder scheinbar Wi-
 10 dersprechenden, als Der von ihnen Beyden.
 Daß Beyde notae zu Papinian geschrieben
 hatten, beweist weder für noch wider einen
 WettEifer unter ihnen. Die Dunkelheit,
 die man Paulus vorgeworfen hat, und
 15 daß er weniger seine Vorgänger anführt,
 könnte wohl Beydes daher kommen, daß
 * Justinian's Arbeiter aus ihm hauptsäch-
 lich nur Zusätze zu Dem nahmen, was aus
 Ulpian ausführlicher gegeben war, und dann,
 20 daß seine sententiae nur ein Auszug waren.
 Seine Ansicht von der minima capitis di-
 * minutio ist ihm noch neuerlich zum Vor-
 wurf gemacht worden. In unsern Digesten
 steht er natürlich in der SabinusReihe
 25 und in der EdictsReihe, aber auch in der
 PapinianusReihe sind von ihm vorzüglich
 * viele Schriften ausgezogen, seine quae-
 * stiones und responsa gleich hinter den
 drey Werken von Papinian, und seine sen-
 ten-

tentiae, und dann eine Menge seiner libri singulares, gleich hinter den FideiCommis-
sen, wo er wenig vorkommt. Unter den
später für die Digesten benutzten Werken
(cP.) stehen die imperiales sententiae⁵
(die Quelle der decreta) freylich nur mit
sechs Stellen, ganz an der Spitze⁵).

Daß das Bruchstück de jure fisci
(zwey in Spalten geschriebene Blätter),
welches nicht = palimpsest in Verona gefun- 10
den, sehr dürftig von Maffei bekannt ge-
macht, dann aber wieder zu gleicher Zeit,
wie Gajus Institutionen entdeckt, und
bald auch um Vieles vollständiger, als An-
fangs, gelesen und hinter Gajus gedruckt 15
worden ist, wahrscheinlich auch von Paulus
sey, s. oben S. 21. Z. 18 ff.; es hat viele
Ähnlichkeit mit den sententiae.

¹) In Constantin's Verordnung, im Citier-
Gesetze, der collatio, den Agrimenforen 20
(Jus civ. antej. p. 1550.), der consulta-
tio, der lex Romana in der ersten Aus-
gabe, und dem Verzeichnisse Justinian's vor
den Digesten, heißen sie so ohne Zusatz.

²) Blume in der Zeitschrift IV. S. 364. 25
Die fünf Bücher passen also gar nicht so
zu den sieben partes, wenn Diese nämlich
jetzt schon da gewesen seyn mögen, wie man
bey Gajus sechs Büchern über die zwölf
Tafeln annimmt.

- 3) Blume S. 313. Anm. 30.
 4) Ungefähr, wie lange Jahre in Göttingen
 * das J. G. Böhmer'sche, in Jena und
 * auf vielen andern hohen Schulen das Zell-
 5 *feld'sche, LehrBuch bey den f. g. Pandecten
 am Meisten benutzt wurden.
 5) S. Blume'ss Tabelle.

U l p i a n.

Domitius Ulpianus ist auch jetzt noch
 10 immer in gar vieler Rücksicht für uns der
 Wichtigste von allen RechtsGelehrten. Er
 war, wie Papinian, von einer Phöniciſchen
 Familie; ob er die RechtsWissenschaft lehrte,
 steht dahin ¹⁾. Späterhin bekleidete er
 15 nach und nach die höchsten Stellen, und
 unter dem jungen Kaiser Severus Alexander
 regierte er beynahe selbst. In einem Auf-
 rühre ermordeten ihn die Soldaten ²⁾. Daß
 seine Schriften alle unter Caracalla zulezt
 20 durchgesehen worden seyen, wird nun durch
 Mai's Palimpsesten zweifelhaft, s. oben
 * S. 740. Anm. 5. Daß Modestin auch ihn
 * unter die drey Coryphäen stellt, und Con-
 * stantin's Verordnung auch über Ulpian's
 25 Berichtigungen zu Papinian, ist schon da ge-
 * wesen (S. 885. Z. 15.), er ist Einer der
 drey SchriftSteller in Mai's Palimpsesten,
 im CitierGeseze ist er der Vorlezte unter
 den

den fünf Neuern, und wird, theils bey der Vergleichung von Gajus, theils wegen der *notae zu Papinian, noch besonders genannt. Auch die collatio benutzt ihn stark. Unter den Vorlesungen, die vor Justinian⁵ gehalten wurden, kommt zwar sein Name nicht vor, sondern nur Der von Gajus, Papinian und Paulus, höchst wahrscheinlich *war er aber doch gerade der Verfasser des wenigstens auf den morgenländischen Schu-10 len³) nur allgemein leges genannten Werkes; im Abendlande war es anders, und es ist bey den OstGothen und den WestGothen, also auch in der consultatio, auffallend, wie Ulpian gar nicht benutzt wird.¹⁵ Hingegen in unsern Digesten ist sein Werk *über das Edict, wahrscheinlich eine weitere *Bearbeitung von Julian's Digesten⁴), der Zahl der Bücher nach, das ZweitGrößte von allen Werken Römischer RechtsGelehr-20 ten, besonders wenn das Edict der Aedilen mit gerechnet wird, beynähe so zum Grunde gelegt, wie bey den Institutionen Die von Gajus⁵), und ist mehr ausgezogen, als alle Werke irgend eines andern einzelnen²⁵ SchriftStellers zusammen genommen, s. S. 857. Wo Ulpian darin eine andre Ordnung befolgte als Gajus und Paulus, da ist die Seinige beybehalten worden⁶). Auch
sein

* sein Werk ad Sabinum, welches Justi-
 * nian als ein Beyspiel von repetitae prae-
 * lectiones anführt ⁷⁾, ist stärker benutzt,
 als selbst Paulus über das Edict, d. h.
 5 als das größte Werk Desjenigen, der nach
 ihm am Meisten, des Einzigen, der neben
 ihm mit diesen zwey HauptWerken, ausge-
 zogen ist. In der PapinianusReihe sind
 * sehr wenige Auszüge aus Ulpian's Schrif-
 10 ten, fast bloß aus seinen fideicommissa.
 Ueberhaupt machen die aus seinen Schriften
 gezogenen Stellen in den Digesten halb so
 Viel aus, als die aus allen andern Rechts-
 Gelehrten zusammen, besonders weil er so
 15 viele andere SchriftSteller anführt.

¹⁾ So versteht man: Herennius Modestinus studiosus meus, fr. 52. §. 20. D. 47, 2. Man sehe aber oben S. 853. Z. 16.

20 ²⁾ * Der verstorbene Schweighäuser tritt in
 den Anmerkungen zu Athenäus der Mei-
 nung bey, daß der RechtsGelehrte Ulpian
 derselbe Ulpian sey, welcher bey Diesem als
 ὀνοματοδότης und zeitzeitos vorkomme.
 Und freylich, es paßt auffallend Vieles bey
 25 Athenäus auf unsern Ulpian, nur das
 fr. 9. D. 33, 6. kann bey genauer Prüfung
 nicht länger für eine solche Uebereinstimmung
 gelten. Ganz entscheidend scheint aber doch
 30 dagegen der Umstand, daß bey der Schilder-
 ung Derer, die redend eingeführt werden,
 Athenäus Einen ausdrücklich als einen
 Rechts-

RechtsGelehrten bezeichnet, und Dieser ist nicht Ulpian.

³⁾ Civ. Mag. B. II. S. 265 u. ff.

⁴⁾ 3. B. fr. 2. D. 18, 2. u. fr. 11. §. 18. D. 19, 1. 5

⁵⁾ Civ. Mag. B. V. S. 14.

⁶⁾ Blume in der ZeitSchrift IV. S. 283.

⁷⁾ *c. Cordi nobis §. 3. Vielleicht läßt sich *daraus in Mai's Palimpsesten, de usu-fructu p. 6. l. 13., und de donationibus 10 *p. 6. l. 25., erklären.

Seine Tituli und Was ihm sonst zugeschrieben worden ist.

Außer Dem haben wir von Ulpian ein Werk, wie bis auf das Jahr 1817 Keines 15 von irgend einem andern RechtsGelehrten, nämlich Eines, das sich gerade so wie ein Anderes aus dem Alterthume, also freylich, wie viele Andere auch, weder vollständig ¹⁾ noch in mehrern HandSchriften, sondern in 20 einer einzigen, jetzt im Vatican Befindlichen ²⁾, wo es hinter der WestGothischen lex Romana auf neun und vierzig Spalten steht, erhalten hat, und unter dem Namen, den ihm die HandSchrift beylegt, 25 (XXVIII) Tituli ex corpore Ulpiani von Tilius, wohl am Meisten mit Hülfe von Ranconnet, dem er die Ausgabe wid-

widmete, zu Ende von 1549, also sehr
 spät, zuerst herausgegeben worden ist, nach
 welchem es auch Ant. Augustinus fragmen-
 *tum (in diesem Sinne nicht echt Latei-
 5 *nisch, S. 6. Z. 22.) Tilianum nannte,
 *bis nachher der zwar ebenfalls kurze ³),
 *nur auch leicht auf die aus ihm genomme-
 *nen Stellen in den Digesten zu beziehende
 Ausdruck: Ulpian's Fragmente gangbar
 10 geworden ist. Offenbar sind es Ueberbleib-
 *sel eines Werks, welches wahrscheinlich
 *Ulpian selbst fast ganz nach der Institu-
 *tionenOrdnung geschrieben, nicht erst, wie
 *Tilius glaubt, ein Späterer darnach aus-
 15 *gezogen hat ⁴). Wie es ursprünglich hieß,
 wissen wir nicht, aus der Ueberschrift einer
 einzelnen, in den Digesten fast ganz eben so,
 *aber bey einer andern Lehre, vorkommen-
 den Stelle hat man geschlossen, es sey sein
 20 *liber singularis regularum. Daß aber
 *regulae so Viel hieß als institutiones, ist
 *nicht bewiesen (S. 849. Z. 16.), und auch,
 daß es ein liber singularis war, ist doch
 *zweifelhaft, da das Ganze, die Lücken mit
 25 gerechnet, dazu doch wohl zu groß ist, und
 da man aus dem schlechten Zustande des
 Anfangs und des Endes der zwey ersten
 Drittheile, und dem gänzlichen Mangel des
 dritten Drittheils des InstitutionenSystems
 ver-

vermuthen könnte, es seyen mehrere Bücher gewesen. Eine ähnliche Stelle wie hier 5, *6 und 5, 7. ist in der collatio 6, 2. überschrieben Ulpianus libro regulari, und Eine, die mit 26, 1. Aehnlichkeit, aber 5 auch große Unähnlichkeit hat, in eben der collatio 16, 4: Ulpianus libro singulari 5).

*Mehrere Neuere haben es sonst als Ulpiani Institutiones angeführt, aber die in den Digesten und der collatio aus Ulpian's 10 Institutionen genommenen Stellen passen nicht zu Diesen. Weit wichtiger ist die ThatSache, daß diese Ueberbleibsel nicht zu der WestGothischen Sammlung gehören 6).

*Eben darum waren sie aber für die ge- 15 lehrte Bearbeitung des Römischen Rechts so sehr wichtig, und man kann geradezu sagen, daß, Wer diese drey oder vier Bogen so wenig kannte, wie z. B. selbst Bach, *wenigstens in seiner ersten Ausgabe (S. 20 *36. Z. 10.), sie gekannt haben muß, in der Lehre von den Personen und in Der vom Eigenthume, wohin denn nach dieser Ordnung bekanntlich auch die Verlassenschaften gehören, die beste damahls zugängliche 25 Quelle entbehrt hat 7).

*Das S. 902. Z. 16. zu erwähnende Werk, dessen Verfasser wir nicht wissen, *ward sonst ohne allen nähern Grund, als Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. 111 Den,

* Den, daß man das Gegentheil nicht be-
 * weisen kann, auch von Cujas und selbst
 noch in den Paratitlen zum Constitutionen-
 8 Codex (7, 7.), Ulpian zugeschrieben.

5 Die im MittelAlter nicht ganz seltene
 HandSchrift unter dem Titel Ulpianus de
 edendo hat ihren Namen bloß daher, weil
 die erste darin angeführte Stelle von Ulpian
 ist, und zwar aus dem DigestenTitel de
 10 edendo ⁸).

1) Es fehlt der Anfang des Ganzen, das
 Ende der Lehre von den Personen, der
 Anfang der Lehre von den Sachen, nah-
 mentlich wohl auch die Servituten, und
 15 Alles, was hinter der bonorum possessio
 gestanden hatte.

2) Wer Mai's Palimpsesten (freylich nur die
 Juristischen) nach dem Titel des ersten Her-
 ausgebers schlechtweg Vaticana fragmenta
 20 nennt, Der braucht einen Ausdruck, welcher
 seit dem Tode der Königin Christine auch
 auf Ulpian's Titel paßt.

3) Freylich ist tituli auch nicht lang.

4) * Daß die Ueberschriften später sind, als
 25 * der Text, läßt sich am Ersten aus der
 * Siebenten vermuthen (S. 546. Z. 28.),
 * welche auch nur zu einem kleinen Theile
 * der Stellen paßt, s. aber auch S. 760.
 * Anm. 4.

30 5) Ado. Schilling de Ulpiani fragmentis,
 f. G. G. A. 1824. St. 169. Bey dem
 Ge-

Gedanken, die Stelle könnte aus einem liber regularum von Ulpian seyn, und doch nicht aus dem liber regularum singularis, ist die Bemerkung des sel. Baum- bach nicht unerheblich, daß auch von 5 Paulus theils ein liber singularis, theils libri septem von Regeln, ausgezogen sind und zwar abgesondert, S. 24. Ulpiani libri septem (20 Stellen), S. 26. Pauli liber sing. (8 Stellen), S. 27. c. Pauli 10 libri septem (11 Stellen) und S. 29. Ulpiani liber singularis (2 Stellen), und daß die Zahl Sieben an die sieben partes erinnert.

- 6) Die Römer unter der Herrschaft der West- 15
 Gothen sagen Nichts von Ulpian, sie
 sammelten nicht für das alte Recht, wel-
 ches hauptsächlich in diesen Ueberbleibseln er-
 *klärt wird, und bey ihrem Auszuge steht
 immer entweder eine Interpretation oder 20
 aber Zusätze, von welchen sich hier doch
 keine Spur findet. Daß die einzige Hand-
 Schrift hinter der WestGothischen lex
 Romana mit abgeschrieben steht, beweist,
 bey der bekannten Gewohnheit der Abschrei- 25
 ber, das ledige Pergament oder Papier zu
 irgend Etwas, am Liebsten zu einem ähn-
 lichen Buche, zu benutzen, und vollends
 bey den Worten einer Handschrift dieser
 *lex Romana: explicit liber iuriticus (ein
 *Ausdruck, welcher fast das Kunstwort für 30
 *diese Sammlung gewesen zu seyn scheint)
 *ex diversorum sententiis elucidatus (wohl
 *cher enucleatus), gar Nichts. Auch Ci-

cero's *Topica* stehen in einer Pariser HandSchrift der WestGothischen lex Romana mitten unter den einzelnen Theilen Derselben, und gerade in der HandSchrift, welche den Ulpian enthält, folgen auf ihn noch mehrere andere Stücke, die mit der WestGothischen lex Romana in keiner äußern Verbindung stehen. Auch die schon öfters erwähnten Lücken, und die Verwechslung der ersten Blätter, und wohl auch der Letzten vor der Lehre von Sachen, sind bey einem einzelnen Werke begreiflicher, als bey Einem, das mitten in einer Sammlung gestanden hätte. Daß Ulpian nicht, wie *man sonst so oft sagte, und wie der sel. *Stockmann noch bey der fünften Ausgabe *erst durch einen Carton es berichtet hat, schon von Sichard 1528 in der ersten und einzigen Ausgabe der WestGothischen lex Romana geliefert worden ist, zeigt schon die flüchtigste Ansicht der nicht eben sehr seltenen Ausgabe. Wer diese Ueberbleibsel Ulpian's für so Wichtig hält, wie sie hier dargestellt werden, Der muß freylich über die Dürftigkeit und Unrichtigkeit der ehemahligen RechtsGeschichten in Ansehung dieses *Werks erschrecken. (Auf diese Worte bezieht sich die Vorrede zu Schweppe's *RechtsGeschichte, schon in der ersten Ausgabe S. VII. 3. 1.)

⁷⁾ Civ. Mag. B. II. S. 418.

⁸⁾ Mag. V. S. 319.

M o d e s t i n u s.

Von **Gerennius Modestinus**, entschieden dem Neusten von diesen Fünfen (S. *855. Z. 10. u. S. 894. Anm. 1.) und zugleich dem am Wenigsten Bedeutenden, 5 der in **Mai's** Palimpsesten nicht vorkommt, *im CitirGeseze, wie sonst Keiner, nur *ein Mahl, und bey Dem, was **Justinian** vom Unterrichte sagt, gar nicht erwähnt wird, haben wir eine einzige Stelle beson- 10 ders ¹⁾, und Mehrere in der Jüdischen Sammlung, die Meisten aber in den Digesten, darunter auch Griechische, namentlich den Anfang eines eigenen Werks über die excusationes. Merkwürdig ist der 15 Mahime Pandecten (s. oben S. 850. Z. 20.) bey ihm, weil aus dem gleichnamigen Werke von **Ulpian** fast gar Nichts, aus Dem von **Modestinus** aber so Viel genommen ist, daß man wohl sagen kann, vor **Justinian** 20 war es das den RechtsGelehrten bekannteste *Werk unter diesem Titel. Was Dieses *aber für Aehnlichkeit mit unsern Digesten *hatte, wissen wir nicht. Von dem aus **Modestinus** genommenen fr. 40. D. 1, 3. 25 (s. oben S. 819. Z. 8.) ²⁾ hat **Cujas** (Obs. 14, 16.) die Griechische Quelle an dem Comiker (nicht dem Rheter) **Menander** *der nachgewiesen. Sein Urtheil Wer die
Cory=

* Coryphäen seyen, ist oben schon mehrmahls
 * angeführt worden. Alle Schriften von ihm
 sind in der EdictsReihe ausgezogen (s. oben
 * S. 874. Z. 20.), und können es um so eher
 5 * seyn, da er weder ad Sabinum, noch ad
 * edictum, noch mit Institutionen, benutzt ist.

1) * Daß er von Isidor bey dem Unterschiede
 * zwischen deportatus und relegatus angeführt
 * werde, sagen nach Barth's *adversaria*
 10 * 39, 14. jezt Mehrere. Es beruht aber auf der
 * Veränderung von Orenius in Herennius.

2) Als eine Anwendung davon ist mir *fr. 1.*
§. ult. und *fr. 2. D. 39, 3.* angegeben
 worden.

15 Der Ungenannte bey Dositheus.

Noch haben wir ein Bruchstück einer
 Schrift über das Römische Recht, bey
 welchem es nicht möglich ist, zu bestimmen,
 Wer der Verfasser sey, ob er gleich höchst
 20 * wahrscheinlich Einer der bisher Genannten
 * seyn mag. Dieß ist Das, welches Do-
 sitheus in seinen Griechischen SprachUe-
 bungen, unter andern Anfängen von Büchern,
 uns Griechisch erhalten hat, welches 1573
 25 in der alten ZurückUebersetzung ins Lateini-
 * sche unter dem, auch hier nicht ganz richtigen,
 * Nahmen fragmentum regularum zuerst,
 und 1739 auch Griechisch als fragmen-
 tum

Das R. R. selbst, zu Ende dieses ZeitR. 903

tum veteris Icti de juris speciebus et de manumissionibus, erschienen ist. Von Ulpian, auf den man gerathen hat (S. 897. Z. 27.), weil in Dessen Titeln dieselben Gegenstände und auf dieselbe Art behandelt werden, ist es wenigstens in so fern gewiß nicht, daß es durchaus keine buchstäbliche Uebersetzung dieser Titel seyn kann. Denn das Bruchstück bey Dositheus sagt über dieselben lehren weit Mehr und auch Weniger, als sie. Früher als Hadrian war dieser Schriftsteller freylich auf keinen Fall, da Neratius und Julian bey ihm erwähnt werden. Daß, wie der neueste Herausgeber, Herr Prof. Ado. Schilling, vermuthet, Dositheus selbst es aus den Schriften mehrerer RechtsGelehrten erst zusammen getragen habe, ist nicht wahrscheinlich.

Das Römische Recht selbst, zu Ende dieses ZeitRaums.

Das Pandecten - oder DigestenRecht.

Das Römische Recht am Ende dieses ZeitRaums ist nun Das, welches man als
Panc

PandectenRecht so oft dem Rechte des
 *Codex und der Novellen entgegen gesetzt hat,
 *obgleich sich nun das heutige Römische
 Recht, welches in den f. g. PandectenVor-
 5 lesungen vorgetragen wird, ebenfalls gar
 oft PandectenRecht heißen lassen muß ¹⁾.
 Jenes wahre, "classische", PandectenRecht,
 welches eher DigestenRecht heißen sollte,
 verdiente vielleicht in eigenen Vorträgen, ge-
 10 wiß aber in eigenen Büchern, bearbeitet zu
 werden ²⁾. Hier darf es aber doch auch
 nicht fehlen, obgleich die Abweichung Des-
 selben von der Uebersicht des Rechts am
 Ende des vorigen ZeitRaums, so weit nicht
 15 schon in der Geschichte der Quellen davon
 die Rede gewesen ist, nach dem oben S.
 473. aufgestellten GrundSatz, mehr in der
 genauern Ausbildung des Einzelnen, wofür
 hier kein Platz ist, als in den HauptBe-
 20 griffen und Sätzen selbst besteht.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 512. [in der zweyten
 Ausgabe weggelassen]. Nach Art von Anti-
 Papien könnte man alle diese Vorträge
 Antipandecten nennen.

25 ²⁾ Einen kleinen, aber in jeder Rücksicht und
 nun noch immer mehr unvollkommenen, Ver-
 such enthält LehrBuch und Chrestomathie
 des classischen PandectenRechts, zu ere-
 getischen Vorlesungen. Erster Band
 30 1790. Weit eher können nun die Vor-
 lesun-

* lesungen über Gajus dazu dienen, woben
* man aber freylich Manches ergänzen muß.

Q u e l l e n.

DIG. 1, 4. de constitutionibus principum.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die 5
*lehre de justitia et jure bey Gajus in
*den Institutionen eben so wenig vorkommt,
als der durch Anwendung Griechischer
Philosophie auf das Römische Recht nun,
*wie wir aus einer Stelle Ulpian's in 10
*unsern Digesten sehen, eingeführte Unter-
schied zwischen jus naturale (hier nicht jus
naturae), quod natura omnia animalia
docuit, und jus gentium, quod naturalis
ratio apud omnes homines (wie es vorher 15
heißt: apud omnes populos, qui legibus
et moribus reguntur, peraeque) consti-
tuit, woben denn aber freylich auch nachher
gar oft Beydes zusammengenommen ¹⁾ und,
nicht selten unter dem Nahmen acquitas, 20
dem jus civile entgegen gesetzt wird.

Von den Quellen des positiven Römi-
schen Rechts wird jetzt noch gerade eben so
gesprochen, wie ehemahls; kein RechtsGe-
lehrter nennt jetzt schon leges statt des jus 25
überhaupt ²⁾, und die constitutiones kom-
men

906 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

men hinzu (s. S. 741. Z. 14.). Ueberhaupt gehören die constitutiones wohl zu Dem, was necessitas constituit (wo es Pflicht ist zu gehorchen, ohne consensus und consuetudo), so gut wie die Senatus-Consulte.

- 1) * In dem ersten Hefte der Erlangischen
Jahrbücher der jurist. Litt. S. 3. ist
* von Puchta gegen die Behauptung des
10 Herrn Prof. Gans, diese ganze Dreitheiligkeit sey nur zur Bierge, mit Recht an
fr. 32. D. 50, 17. und fr. 64. D. 12, 6.
erinnert.
- 2) Tacitus (Ann. 4, 58.) rühmt zwar die
15 legum peritia eines RechtsGelehrten; aber
* daß Gajus von drey RechtsQuellen, den
SenatusConsulten, den Constitutionen, und
* Dem, wo die sententiae übereinstimmen,
* sagt: legis vicem (nicht vigorem, wie
20 * andere Stellen sagen) obtinet, ist doch
etwas Anderes.
-

Privat-

Privatrecht.

I. Von den Personen.

A. Unterschied zwischen Freyen und servi.

PAUL. *Sent.* 2, 21. *A.* (Bey der Ehe) De mulieribus, quae se servis alienis iunxerint, vel ad SC. Claudianum. Dieser Titel, so wie der Entsprechende im epit. THEOD. COD. 4, 9. ad SC. Claudianum, fehlt in mehrern Handschriften, da doch bey dem Letztern sogar eine interpretatio steht. 10

DIG. 40, 5. de fideicommissariis libertatibus. 9. qui et a quibus manumissi liberi non fiunt et ad legem Aeliam Sentiam. 10. *de jure aureorum annulorum. 16. de collusionibus detegenda. 15

Die Verschiedenheit zwischen servi und Freyen war jetzt nicht mehr völlig so groß, wie ehemahls, denn Beyde hatten den Kaiser über sich und die Römisch Freyen waren nicht zugleich auch die GesetzGeber. 20 Unter den servi gibt es noch Solche, die frey sind vom servire ¹). Ein servus poenae ist kein servus publicus und kein servus Caesaris ²). Bey der Entstehung der servitus tritt nun auch das SC. Clau- 25 dianum (S. 774.), die Undankbarkeit eines Frey-

FreyGelassenen, und der Verkauf eines mehr als Zwanzigjährigen, der auf Betrug ausgeht (*pretii participandi causa* und *ad actum gerendum* C. 793.) ein. Das Ende
 5 der *servitus* ist theils erschwert (C. 748 ff.), auch durch das *jus accrescendi in servo*, theils erleichtert (C. 774.), weil es nicht immer der Freylassung bedarf. Die bey *census* ist veraltet ³). Auch ein *fideicom-*
 10 *missum* bezieht sich oft auf *libertas*. Unter die bloß natürlichen Arten, frey zu lassen, wie sie Theophilus nennt, gehört nun gewiß schon Die *per epistolam*.

Die Freyen sind jetzt wieder im Pri-
 15 vatRechte sehr verschieden, je nachdem sie FreyGeborne oder FreyGelassene sind, denn darauf kommt nun Viel an, z. B.
 *bey der Frage, mit Wem eine Ehe be-
 *lohnt wird, und bey *jus liberorum*.
 20 Zur Strafe kann man den FreyGelassenen, zur Belohnung (*jus aureorum annulo-*
rum) den FreyGebornen, gleich gesetzt werden. Aber wenn es durch einen zum Scheine
 geführten RechtsStreit geschehen sollte, so
 25 *sind Vortheile auf die Entdeckung durch
 *einen Dritten gesetzt (C. 780. §. 28.), und durch ein RechtsGeschäft, das mittel-
 bar diese Wirkung hätte, z. B. durch eine
 Adop-

Adoption, kann der FreyGelassene nicht dem FreyGebornen gleich kommen.

- ¹⁾ Das BruchStück bey Dositheus §. 14. führt nur noch Die an, welche von Nicht-Römern freygelassen worden sind. 5
- ²⁾ *Fr. 3. pr. D. 34, 8.*
- ³⁾ *Ulp. 1, 8.* Die Stelle ist merkwürdig, weil hier daß abgekommene Recht deutlich von dem noch Gültigen unterschieden wird. *Censu manumittebantur olim. . . . Ga: 10* jus und der Ungenannte bey Dositheus führen den census ohne diesen Zusatz an, nicht als ob er zu ihrer Zeit noch vorgekommen wäre, sondern weil er noch vorgekommen konnte, wie ja ein VolksSchluß 15 auch.

[C i v i t ä t.]

Bei Gelegenheit der FreyGelassenen (§. 128.) wird nun der Unterschied zwischen ci-ves Romani, Latinen, wenigstens Denen 20 aus der lex Junia [Norbana], und den Peregrinen, wenigstens Denen, die dedi-titiorum numero ¹⁾ sind, vorgetragen. Ob es aber noch zu Ende dieses ZeitRaums auch freygeborne Latinen, theils Latini 25 colonarii oder colonarii ²⁾, theils Kinder der Latini Juniani, und freygeborne Peregrinen, mit sehr verschiedenen Rechten gegeben

ben habe, hängt von der Auslegung Dessen ab, was **Caracalla** geändert hatte, **S. 793. Anm. 1.** Noch immer kann ein **Latine** auf mancherley Arten das **jus Quiritium** erlangen ³⁾).

Als eine juristische Person kann nun auch der **fiscus** angesehen werden.

¹⁾ Das Wort ist zusammengesetzt wie in **causa caduci.**

10 ²⁾ Der Ungenannte bey **Dositheus** §. 6. scheint zwar von den **Latini coloniarii** in der vergangenen Zeit zu sprechen, er sagt aber wohl nur, daß Stiften einer Colonie von FreyGelassenen (s. oben **S. 772. 3. 11.**) auf
15 Latinität sey nur ehemahls gewesen, wie **Gajus** auch p. 35. 1. 2 u. 3. Auch **Ulpian** nennt 19, 4. **Latini coloniarii** als etwas noch Vorkommendes.

20 ³⁾ Bey **Ulpian** der ganze Tit. 3. de Latinis.
* Daß im §. 1. die Worte der Handschrift:
* **vulgo quae sit te re, nexa,** weder durch
* Veränderung des ersten Wortes in **veluti,**
* noch in **virgo,** verbessert werden könne,
* sondern auf uneheliche Kinder, die bey der
25 * Mutter immer **vulgo quaesiti** heißen, sich
* beziehen, scheint mir noch immer unterschieden, auch nach der Construction, zu
* welcher der **Conjunctiv** nicht paßt. Ob
* übrigens es heißt: **vulgo quaesitum ter**
30 * **enixa,** mag dahin gestellt seyn; aber für
* sinnlos kann ich es nicht halten.]

B.

B. Unterschied zwischen Denen, welche alle Rechte für sich selbst, und Denen, welche Manche nur für Andere haben.

1. Potestas und zwar 1. über servi.

*Potestas ist nun wohl sicher mehr von 5
*manus und mancipium unterschieden, als
*vorher.

Die Gewalt des Herrn über seinen servus war nun sogar juristisch eingeschränkt; wegen körperlicher Mißhandlungen, wegen 10 des Zwanges zu öffentlicher Unzucht, und wahrscheinlich auch wegen willkührlicher Entziehung des Peculiums ¹⁾, durfte der servus die Hülfe der Obrigkeit anrufen.

¹⁾ Die *const. 3. Th. C. ep. 4, 8.*, worin 15 es heißt, ein servus (freylieh Sohn eines Freyen) könne durch *vicarii traditio servuli* oder durch *peculii assignatio* frey werden, ist zwar erst von Constantin.
*Allein die Rechte des Peculiums eines 20
*servus scheinen schon viel älter zu seyn.

*2. Patria potestas.

Entstehung durch die Ehe.

DIG. 25, 7. f. de concubinis.

Die väterliche Gewalt ist gegen Miß- 25
bräuche mehr gesichert.

Sie

Sie entsteht nicht durch Concubinatus.

Am conubium hat sich nun geändert, daß ein einzelner Fall der Verwandtschaft im dritten Grade ihm nicht entgegen steht. Ob
 5 aber die Libertinität oder die schlechte Auf-
 führung der Weibsperson ein Hinderniß sey,
 und ob der Satz, daß eine Frau von mehr
 als fünfzig Jahren mit einem jüngern Manne
 nur impar matrimonium eingehen kann,
 10 welches von den Strafen der Ehelosigkeit
 nicht befreit, das conubium ganz aufhebe,
 ist sehr zweifelhaft (S. 753. Z. 13.). Eher
 thut Dieß der Satz, daß ein tutor vor
 abgelegter Rechnung mit seiner gewesenen
 15 Pupille, oder eine obrigkeitliche Person in
 der Provinz mit einer Provincialin, keine
 Ehe eingehen kann. Auf die Civität kommt
 es noch in so weit an, daß die Peregrinen
 *der Regel nach kein conubium mit Rö-
 20 *mern haben. Doch kann gegen alle diese
 Hindernisse, die zu nahe Verwandtschaft
 ausgenommen, vom Kaiser die Erlaubniß
 zur Ehe mit voller Wirkung, auch in Rück-
 sicht auf die Strafen der Ehelosigkeit, er-
 25 theilt werden, und wo keine Ehe Statt fin-
 det, da ist oft Concubinatus erlaubt. Wo
 aber die Ehe möglich ist, da muß etwa die
 Erlaubniß zum Concubinate besonders er-
 theilt, wenigstens eine öffentliche Erklärung
 ge-

gethan werden, damit es weder eine Ehe noch ein adulterium sey.

Die Scheidung kann noch immer von jedem Theile einseitig vorgenommen werden, es gehören aber sieben Zeugen dazu, außer dem libertus ¹⁾ (s. S. 752.), nur eine FreyGelassene darf ihren Patron nicht wider seinen Willen verlassen.

Auch in Gajus Institutionen steht hier die Lehre von der Civität, Latinität, Peregrinität oder servitus der Kinder, weil mit der angeborenen Civität der Kinder eines civis Romanus (daß sie patris conditionem sequuntur, p. conditioni accedunt, justi p. filii sind) die Entstehung der patria potestas über sie zusammen fällt. Hier werden also zwey Lehren in Einer abgehandelt; ein Vortheil der Methode, welchen Gajus sich öfter macht, namentlich auch in der unmittelbar vorangehenden Lehre von Erlangung der Civität und Entstehung der väterlichen Gewalt durch erroris causae probatio.

¹⁾ *Fr. 9. D. 24, 2.*

* Durch Adoption und causae probatio bey einer vermeinten Ehe u. dgl.

Nest kommt auch eine arrogatio impuberis vor, und die Adoption ex tribus Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. M m m ma-

maribus hat besondere Wirkungen. Auch ist gegen, bloß zum Scheine vorgenommene, Adoptionen nun mehr Vorsicht verordnet. Durch Adoption kann Niemand ein Frey-
5 Geborner werden ¹⁾).

Ferner entsteht die väterliche Gewalt
* durch die bey einer vermeinten Ehe (S.
913. Z. 22.), und auch zuweilen sonst,
* Statt findende causae probatio ²⁾).

10 Auch kann man durch Bewilligung des Kaisers die patria potestas bekommen, und zwar nebst der civitas und dem conubium mit der Mutter.

¹⁾ GELL. 5, 19. führt Dieß aus Sabinus
15 als einen Grund gegen die Adoption eines FreyGelassenen durch einen FreyGebornen, oder gegen Die eines servus an.

²⁾ ULP. 3, 3.

20 II. Manus und III. Mancipium. Ende von potestas und diesen Beyden.

Die manus des EheMannes entsteht nun nie mehr durch usus, und wohl sehr selten durch coëemptio, sondern fast nur durch confarreatio bey einigen auf den Got-
25 tesDienst sich beziehenden Stellen ¹⁾). Ohne Zweifel war sie sehr selten, und in so fern ist es immer merkwürdig, daß doch noch
* so oft, bey den SchriftStellern zu Ende dieses
dieses

* dieses ZeitRaums über das Römische Recht, die manus erwähnt wird. Eine in manum conventio, damit eine Römerinn von der Tutel der Agnaten frey werde, oder, damit sie ein Testament machen könne, gab es nicht mehr.

Vom mancipium wissen wir nicht, daß es sich geändert hätte. Die Proculianer erforderten bey der noxae deditio des Sohnes eine dreymahlige mancipatio, wie wenn keine noxae deditio dabey wäre. Wie es mit den nach der dritten mancipatio des Vaters empfangenen Kindern gehalten werde, war im Gerichts(Gebrauche anders und milder, als noch Labeo geglaubt hatte ²). 15

Auch an dem Ende dieser drey Arten, dem Rechte eines Andern unterworfen zu seyn, hat sich Nichts geändert.

¹) Gajus p. 28. l. 23 u. ff. nennt die flamines majores, d. h. den flamen Dialis, 20 Martialis und Quirinalis, und den rex sacrorum. Ulp. 9. hat auch, wenigstens in unsrer HandSchrift, nur noch diese Art der in manum conventio.

²) Gaj. p. 37. l. 19 u. ff.

C. Tutela und Curatio.

T u t e l.

5 * In Mai's Palimpsesten zwölf Seiten mit ganzen, und Frey mit halben Zeilen de excusatione (auch Viel von Dem, was de potioribus nominandis hieß), in der Berliner Ausgabe S. 123 . . . 247.

DIG. 26, 6. qui petant tutores (et ubi petantur).

10 27, 1. de excusationibus.

Freygeborne Römerinnen sind nun wenigstens von der beschwerlichen Tutel ihrer Agnaten frey, und jede Römerinn kann durch Kinder von aller Tutel los kommen.
15 Daß aber jetzt eine Mutter schon der Tutel über ihre Kinder fähig gewesen sey, ist nicht wahrscheinlich ¹⁾.

Bei der Entstehung der Tutel durch ein Testament war nun bestritten, ob, wie die
20 Proculianer glaubten, sie auch vor der Ernennung eines heres verordnet werden konnte ²⁾. Sonst war sie nun nur in Ansehung des Rechts der Obrigkeit, einen Tutor zu ernennen, näher bestimmt, oft geschah es nur zu einem einzelnen Geschäfte,
25 die Excusationen, das Recht, potiores anzugeben, die Satisfactionen und Confirmationen, fanden nun oft Statt. Die Mutter, welche nicht dafür sorgte, daß ihre Kinder
einen

einen tutor bekamen, verlor das ErbRecht an dem Vermögen Derselben.

Das Ende der Tutel ereignete sich bey pupilli mit der pubertas. Wie bald Diese aber bey MannsPersonen eintrete, darüber 5 stritt man sich noch zu Ulpian's Zeiten. Cassius und seine Anhänger, die Schule Capito's, blieben bey der alten Meinung, es komme auf die Reife des Einzelnen an, und so erwähnt auch Gajus, der beym 10 Ende der Tutel nicht ganz zu lesen ist, die vierzehn Jahre bloß beym Testamente. Proculus und seine Anhänger, die Schule La- beo's, nahmen die Meinung der damahls in Rom mehr bekannt gewordenen Grie- 15 chischen Naturforscher an, daß mit zwey Mahl sieben Jahren die pubertas eintrete ³⁾. Priscus, entweder der Proculianer Neratius, oder wohl eher der Cassianer Javolenus, ging den MittelWeg, und hielt 20 weder die Reife des Einzelnen ohne das Alter, noch Dieses ohne Jene, für hinreichend. Auch bey diesem Streite machten doch gewiß die Gesinnungen über die Verfassung so Wenig wie Billigkeit aus, auch ihn hatte 25 Hadrian nicht entschieden, eine durch responsa der RechtsGelehrten einzig gebilligte Meinung gab es hierin auch nicht, und eine von Beyden Abweichende hatte man schon
zur

zur Zeit der Secten versucht. Allenfalls können auch unsere ZeitGenossen sich daran ärgern, daß nicht ein Mahl die RechtsGelehrten, die kraft ihrer Stelle so großen
 5 Einfluß hatten, Diesen benutzten, um ihre Meinung herrschend zu machen. Sagt uns ja Ulpian nicht, Welches die Scinige sey! Wahrscheinlich stritt man sich eben so über die sieben Jahre für die infantia, nach wel-
 10 cher die autoritas erst möglich ward.

1) *Fr. ult. D. 26, 1.* von Neratius, erwähnt es als eine besondere Gnade. Dagegen ist aber Gajus und Ulpian's Still-
 15 Schweigen und c. 1. C. 5, 35. die abschlägige Antwort von Alexander.

2) *Gaj. p. 113. l. 14.* Ueberhaupt führt er bey den Legaten auch die im Testamente geschehene Ernennung des Tutors an.

3) *Plur. Plac. Phil. 5, 24.*

Die curatio war nun noch häufiger, als vorher, denn ein minor XXV annis erhielt nur vom Kaiser die Freyheit von einem Curator (venia aetatis u. u.) ¹⁾. Daraus
 25 folgt aber doch nicht, daß jeder Minderjährige, der sui juris war, einen Curator hatte, denn besonders Wer erst nach Eintritt seiner
 seiner

seiner pubertas sein eigener Herr geworden war, also Wer keinen Tutor gehabt hatte, Der konnte leicht im Falle seyn, daß Niemand darauf drang, ihm einen Curator zu geben. 5

¹⁾ *Fr. 3. pr. D. 4, 4.* sagt, es geschehe von Dbrigkeiten ambitiose.

D. Verschiedenheit der Menschen in Rücksicht auf die lex Julia et P. P.

ULP. 13. de cele (coelibes), orbo et solitario 10
 patre. 14. de poena legis Juliae. 15. de
 decimis. 16. de solidi capacitate inter
 virum et uxorem und den Fällen, wo die
 Ehe gar Nichts hilft. 17. de caducis. 18.
 qui habeant jus antiquum in caducis. 15

Als eine vierte Verschiedenheit der Menschen, die im PrivatRechte wirksam ist, handelt noch nicht Gajus, wahrscheinlich aber Ulpian Die ab, welche erst seit der lex Julia et P. P. vorhanden war, und frey- 20
 lich mit der capitis diminutio gar Nichts
 * zu thun hat, so Wenig wie sie nachher in
 * dem Rechte unter Justinian vorkommt.
 Was wir von diesem, in der HandSchrift,
 aus welcher Die im Vatican gemacht ist, 25
 sehr verstümmelten und wohl auch aus sei-
 ner

ner Ordnung gekommenen, Stücke von Ulpian's Werke noch haben, betrifft erst die nicht standesmäßigen Ehen, — dann die Frist nach getrennter Ehe (vacatio), — die zehn, 5 * zwanzig und mehr, aber immer von Zehn * zu Zehn als decimae steigenden, ProCente, welche ein EheGatte von Dem bekommt, was ihm der Andere sonst gültig hinterlassen hat, nebst einem DritTheil des Vermögens 10 bald zum ususfructus, bald zum Eigenthum, und nebst der dos, — die Fälle, wo ein EheGatte Alles bekommt, was ihm der Andere hinterlassen hat, oder auch gar Nichts, — die Lehre von dem caducum für den Fiscus 15 mit dem jus antiquum der liberi und parentes, welches Antoninus (Caracalla) gelassen habe, und von welchem nun erst im achtzehnten Titel gehandelt wird, nachdem schon im Siebzehnten steht, es sey ge- 20 blichen. Von dem Rechte des solitarius pater, s. oben S. 758. Z. 19., steht in * der Stelle selbst, dem s. g. nigrum, Nichts mehr.

II. Von den Sachen.

Arten von Sachen. Servituten.

In den Arten von Sachen hatte sich, so Viel wir wissen, Nichts geändert, als daß die Sachen des fiscus ausgezeichnet waren, und daß sich der Unterschied zwischen stipendiaria und tributaria praedia nun erst gebildet hatte (S. 724. Anm. 3.).

Von unkörperlichen Sachen sind nun *die Servituten häufiger, besonders der, viel- 10
 *leicht nun erst zu ihnen gerechnete, usus-
 fructus, der zwar noch nie von selbst ent-
 steht, der aber oft im letzten Willen hin-
 terlassen wird, und oft sogar das Einzige
 *ist, was dem EheGatten an Etwas hin- 15
 terlassen werden darf, statt daß es das Ei-
 genthum nicht dürfte. Daher wird er nun
 auch auf verbrauchbare Sachen angewendet,
 und mit daher ist es nun nicht erlaubt, im
 Testamente den Usufructuar von der Sicher- 20
 heitsleistung für einen darin bestellten usus-
 fructus zu befreyen, weil Dieser sonst gar
 leicht in volles Eigenthum übergehen könnte,
 Was auch bey der lex Falcidia in ihren
 zwey

zwey Beziehungen, auf Erben überhaupt und auf gewisse nahe Verwandte ins Besondere, bey der Julia über die vicesima und der caducaria, Verwirrung gemacht hätte.

5

M a n c i p i r e s.

Der Unterschied zwischen mancipi res und nec mancipi ist nun gewiß ganz so, wie ihn Gajus und Ulpian vortragen.

* Die Grundstücke in italico solo waren
10 nun nach der Auslegung, die Einige von der lex Julia de fundo dotali machten, noch mehr von Denen in der Provinz verschieden, obgleich der eigentliche Census bey Jenen gewiß wegfiel, und ein Uneigentlicher
15 auch bey Diesen vorkam. Ob der Streit über Füllen und Kälber nun entschieden war, da ihn Ulpian nicht anführt, steht dahin ¹⁾).

¹⁾ Ballhorn Rosen S. 145.

20

* Arten des Eigenthums und der Erwerbung.

Der Unterschied zwischen ex jure Quiritium und in bonis, und den Arten, das Eine oder das Andere zu erwerben, war

* nun zuverlässig vorhanden, und es hatte
25 sich, so Viel wir wissen, daran nichts Wesent-

sentliches geändert, als daß nun gewiß aus dem bloßen in bonis oder dem bloßen bona fide possidere schon die Klage gegen einen Dritten folgt (S. 525.).

In der Lehre von den natürlichen Er-
werbungsarten ist nun die Zueignung erb-
loser Güter verschwunden, bey der Jagd ist
ein Streit, ob das Verwunden, etwa auch
noch mit dem Verfolgen, hinreichend sey,
und bey der Hervorbringung einer neuen
*species bloß aus der Sache eines Andern
Einer, ob der Stoff oder die Form ent-
scheide. Die Anhänger der alten strengen
*Lehre, und zwar nur, wie Gajus zwey
Mahl sagt, Justinian's Institutionen aber
nicht erwähnen, hauptsächlich (maxime) die
Sabinianer, wie sie dieß Mahl heißen,
sahen auf den Stoff, die Philosophen oder
Neuerer auf die Form, und noch Andere
entschieden nach der Möglichkeit, die vorige
Gestalt wieder hervorzubringen. Auch hier
tritt Alles ein, was oben (S. 917.) bey
einer andern Verschiedenheit der Meinungen
*bemerkt worden ist. Auf die Verbindung
*eigener und fremder Stoffe geht der ganze
*Streit nicht. — Daß übrigens die Art,
*wie Derjenige, welcher bey solchen Erwer-
*bungsarten Etwas verliert, entschädigt
*wird, in den Institutionen schon von Gajus
hier

* hier mit vorkommt, ist eigentlich keine ganz
 * genaue Stellung.

Unter den Römischen ErwerbungsAr-
 ten war die Mancipation noch in täglichem
 5 Gebrauche ¹⁾, und der antestatus wird
 nun in einzelnen Fällen wohl besonders ge-
 nannt. Bey der usucapio war nun die
 Meinung, man könne die hereditas selbst
 dadurch erwerben, gewiß verworfen ²⁾, aber
 10 auch die Erwerbung einzelner zur Erbschaft
 gehörigen Sachen durch die pro herede
 usucapio war nun auf den Fall einge-
 schränkt, daß ein necessarius heres da
 war ³⁾. So kommt nun der Satz: Nemo
 15 sibi causam etc. meist nur noch vor, um
 vor falschen Anwendungen Desselben zu
 warnen. Die usu receptio bezog sich auf
 die fiducia und hatte kein Bedenken, wenn
 Diese nur mit einem Freunde eingegangen
 20 worden war, mit einem Gläubiger aber
 mußte keine Pachtung und kein precarium
 die usu receptio hindern ⁴⁾. Ob bey der
 in jure cessio der hereditas ein Unter-
 schied sey zwischen dem necessarius und
 25 Andern, war streitig ⁵⁾. Zu dem allgemei-
 nen Ausdrücke, man erwerbe lege, gehört
 nun auch das caducum und ereptorium
 (S. 762.), welches Beydes bey Ulpian,
 und das jus accrescendi in servo, wel-
 ches

ches auch in Justinian's Institutionen erwähnt wird, und welches Proculus auch bey den natürlichen Freylassungen anwandte ⁶⁾. Die donatio, in so fern daraus nicht erst eine Foderung entsteht, ist ein, bey mancher 5 andern Erwerbungsart oft zum Grunde liegendes, nicht bloß durch lex Cincia, auch durch Kaiser bestimmtes Geschäft, und da kommt der Unterschied zwischen inter vivos und mortis causa so gut vor, wie bey einer 10 als Contract Eingekleideten. Bey der vindicta ist das peculium stillschweigend geschenkt, bey testamento nicht ⁷⁾.

¹⁾ Ernesti bemerkt beym Worte mancipium, sie sey noch zur Zeit des ältern Plinius 15 üblich gewesen. Daß sie noch beynahе zwey hundert Jahre nachher bey Ulpian vorkommt, bemerkt er nicht, denn Ulpian war ja ein RechtsGelehrter.

²⁾ SEN. de benef. 6, 5. 20

³⁾ * Von dem Falle, daß der Besitzer sich für * den wahren Erben hielt, sagt Gajus in * seinen Institutionen Nichts. Improbabilis possessio kann man einen solchen Besitz * freylich nicht nennen. 25

⁴⁾ GAJ. p. 68. l. 12.

⁵⁾ GAJ. p. 63. l. 9 folg.

⁶⁾ G. G. A. 1817. S. 608.

⁷⁾ Mai's Palimpsesten de donat. p. 5. l. 28.

Ver:

Veräußerung. Pfandrecht.

Bey der Veräußerung finden sich nun
 mehr als vorher die nicht zu erwartenden
 * Sätze (θεματα παρὰδοξα, wie sie Theo-
 5 *philus nennt), daß der Eigenthümer oft
 nicht veräußern, und im Gegentheil, daß
 der NichtEigenthümer veräußern kann. Je-
 nes ist der Fall beym fundus dotalis, Die-
 ses bey der verpfändeten Sache. Die vie-
 10 len Sätze über das Pfandrecht, welche der
 Sicherheit des Eigenthums nicht zuträglich
 scheinen und doch aus SchriftStellern und
 aus Rescripten dieser Zeit in Justinian's
 Sammlung angeführt werden, z. B. die
 15 Klage gegen den dritten Besitzer einer ein-
 * zeln, aus einem ganzen, auch ohne Def-
 * sentlichkeit, verpfändeten Vermögen ver-
 äußerten, Sache ¹⁾), und die hypotheca ohne
 Ablieferung an den Gläubiger, rechtfertigen
 20 * sich am Meisten noch dadurch, daß Der
 bestraft wurde, welcher eine, schon ein Mahl
 von ihm verpfändete, Sache noch ein Mahl
 verpfändete, oder veräußerte, und daß durch
 die lex commissoria das Pfandrecht sich
 25 oft in Eigenthum verwandelte. S. oben
 S. 542.

¹⁾ Fr. 47. pr. D. 49, 14.

Erwerbung durch Andere.

Zur Erleichterung des Verkehrs kann nun auch durch einen Dritten, der nicht in dem Rechte des Erwerbenden steht, Etwas erworben werden, zunächst wenigstens⁵ der Besitz, und es ist nicht ausgemacht, ob die bey diesem Satze angeführte constitutio von Severus¹⁾ etwas ganz Neues war. Aber Gajus weiß, so Viel wir lesen können, noch Nichts davon. 10

¹⁾ §. 5. *Inst.* 2, 9.

*[Einfluß der s. g. FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum, jedoch ohne Verlassenschaften.

1) Der väterlichen Gewalt.

Dig. 49, 17. *de castrensi peculio.*

15

Der Einfluß der väterlichen Gewalt ist durch das *castrense peculium n. a. u.* geändert, da der Sohn darüber ein Testament machen darf, und es nach dem Tode des Eigenthümers wie eine hereditas angesehen wird und zu allen Schulden verbunden, wenn testirt ist, sonst aber nur dem Vater wie ein *peculium*, mit den Schulden, so weit es reicht, zufällt¹⁾. Doch ward der Sohn auch schon bey Lebzeiten²⁵ des Vaters als Eigenthümer davon angesehen, sogar in Geschäften und Rechtsstreit-

928 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

* Streiten mit dem Vater selbst. Von
* quasi castrense peculium ist schon in
* den Digesten die Rede, und Justinian
* erwähnt bey dieser Lehre anteriores leges
5 * vor den principales constitutiones. —
Auch kommt schon ein Fall vor, daß der
Vater ein FideiCommiß, in Ansehung des-
sen er unredlich zu Werke ging, dem in
seiner Gewalt stehenden Sohne herausge-
10 ben muß.

1) Civ. Mag. B. II. S. 209. [S. 203. der
zweiten und 199. der dritten Ausgabe.]

2) Der Ehe.

15 ULP. 6. de dotibus. 7. de jure donationum
inter virum et uxorem und andere Dinge.

DIG. 23, 5. de fundo dotali.

Der Einfluß der Ehe auf das Vermö-
gen ist nun durch die Unveräußerlichkeit des
fundus dotalis, wenigstens, wie es viele
20 RechtsGelehrte dieser Zeit einschränken, Des
in italico solo, neu bestimmt und vielleicht
auch nun erst durch die GrundSage über
die Zurückgabe der dos nach getrennter Ehe,
* S. 547 ff., je nachdem die dos von Je-
25 * mand herrührte, der Eine geben mußte.

Abzüge (retentiones) traten ein, sobald
die Frau an der Scheidung Schuld war 2),
theils

theils, wenn Kinder da waren, auf Jedes ein Sechstheil, doch zusammen nur höchstens die Hälfte, oder, ohne Kinder, bald ein Sechstheil, bald ein Achttheil (Jenes bey *graviores mores*, auch *maiores m.*,⁵ Dieses bey *leviores m.*, auch *minores m.*), aber mehrere solche Abzüge eines bestimmten Theils hatten nicht neben einander Statt²). Auf der andern Seite wird der Mann bald durch frühere Herausgabe (S. 298. Anm. 5.),¹⁰ bald durch Verlust wenigstens eines Theils der schon erhobenen Früchte³) bestraft. Außerdem wird noch auf *impensae*, auf *certis ex causis* geschehene Schenkungen unter den EheGatten und auf *res amolae*¹⁵ Rücksicht genommen, und für den Mann wird eine *stipulatio tribunitia* erwähnt, deren Nahme höchst wahrscheinlich falsch gelesen ist (S. 621.). Die fast nur so genannten *pacta dotalia* waren besondern²⁰ Einschränkungen unterworfen. Was nicht dos war, darüber wurde jezt, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, in Rom, gewöhnlich beym Anfang der Ehe vom Manne ein Verzeichniß unterschrieben⁴).²⁵

¹) Die bloße Erklärung der Scheidung von ihrer Seite gehört nicht dahin, wenn das Betragen des Mannes die Frau dazu genöthigt hatte.

2) Dos, quae semel functa est, amplius fungi non potest, nisi aliud matrimonium sit. Ulp. 6, 11. Civ. Mag. B. IV. S. 396.

5 3) Ulp. 6. §. 13. sind die in den ersten Vorlesungen über die Ausgabe von 1788 verbesserten Worte: in ea autem, quae praesens reddi solet, tantum ex fructibus jubetur reddere, quantum in illa
10 dote, quae triennio redditur, repensatio facit, offenbar besser, als, wie es in der Handschrift heißt: in illa dote quadriennio redditur, hinter Welches man
15 denn noch ein quod einschreibt. Daß noch in der Ausgabe von 1814 statt repensatio stand: repraesentatio, war eine unnöthige und nicht ein Mahl ganz richtige Aenderung.

4) Fr. 9. §. 3. D. 23, 3.

20 2) Einfluß der Tutel und der curatio.

DIG. 27, 9. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis.

Der tutor und curator darf nun die
25 der FeuersGefahr nicht ausgesetzten Grundstücke seines PflegBefohlnen ohne besondere Erlaubniß der höhern Obrigkeit nicht veräußern.]

Hore-

Hereditas. Testamente. Person des Testirers und Form der Testamente.

GAI. p. 80. l. 12 . . . 22.

ULP. 23, 10.

INST. 2, 11. de militari testamento.

5

* DIG. 29, 1. de testamento militis (eher auch *hier umgekehrt). 3. testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur. 5. de SC. Silaniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur.

10

COD. 6, 33. de edicto Divi Hadriani tollendo, et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur.

Unter den allgemeinen Erwerbungsarten, *bey welchen nun vermöge der fideicommissa 15
*eine restitutio vor der in universitatem
*successio vorhergehen und von Dieser un-
*abhängig seyn konnte, hat sich an den Verlassenschaften Folgendes geändert:

Sie traten nun auch bey dem Tode 20
Dessen ein, der in feindlicher servitus gestorben war.

*Was die hereditas, und zwar die Testamente, betrifft, so durfte nun ein Latine aus einer Colonie, wenn es noch Solche gab, 25
testiren, aber kein Latinus Junianus; eben so durfte es zwar ein Peregrine, dessen Heimath dieses Recht hatte, aber Keiner, der dedititiorum numero war. Das Alter wird beym männlichen Geschlechte auf vier- 30
zehn Jahre auch von Gajus gesetzt, der
Nun 2 doch

doch bey dem Ende der Tutel durch pubertas diese Zeit nicht annimmt. Ein filius familias testirt über sein castrense peculium, und Römerinnen testiren nun oft ohne
 5 tutor, wenn sie nähmlich frey von ihm
 * sind. Ein besonderer fiduciarius tutor ist nicht mehr nöthig, damit sie ein Testament machen können.

Zu der Form gehört nach dem jus civile noch eine schriftliche Urkunde ¹⁾ und Mancipation. Krieger sind aber, in der Form und dem Inhalte, befreyt, und Dieß dehnte man auch auf Andere aus, die in
 * derselben Gefahr umkamen. Bey einem
 15 * Krieger galt aber ein solches Testament nach erhaltenem Abschiede nur noch ein Jahr lang. Ueber die Eröffnung der Testamente und den Besiß des heres sind nun genaue Vorschriften.

20 ¹⁾ Bey der bonorum possessio war es anders, *fr.* 8. §. 4. *D.* 37, 11. und *const.* 2. C. 6, 11. Letztere Stelle enthält nichts ganz Neues, s. *Civ. Mag. B. I. S.* 271. [*S.* 103.]

25

I n h a l t.

Bey der Frage: Wer zum heres ernannt werden kann, kommt jetzt auf der einen Seite die lex Junia Velleja, welche

et=

erlaubt, einen bey Lebzeiten des Testirers
 gebornen eigenen postumus zu ernennen,
 auf der Andern aber die lex Julia caducaria
 in Betracht. letztere nämlich in so fern,
 daß an die Stelle des coelebs ganz, an⁵
 Die des orbus zur Hälfte, an Die des so-
 litarius pater, wir wissen nicht zu wie
 Viel, und an Die des überlebenden Ehe-
 Gatten in Ansehung Dessen, was er nicht
 *weiter als zu decimae, und als Drittel¹⁰
 *und als dos, bekommen soll, Die, welche
 in diesem Testamente (bedacht sind und)
 Kinder haben, und dann der Fiscus tritt,
 wenn der coelebs und orbus nicht noch in
 einer bestimmten Zeit legi paruerint, d. h.¹⁵
 diesen Fehler wieder gut machen. Gemein-
 heiten können gar nicht zu heredes ernannt
 werden, ausgenommen Municipien von ihren
 FreyGelassenen, und dann einige wenige be-
 sonders begünstigte Tempel. Die Ernen-²⁰
 nung der eigenen servi ist nun näher be-
 stimmt. Nach Gajus ist es ein Streit
 unter den Secten, ob der Tod des præter-
 irten suus das Testament nach dem Civil-
 Rechte geltend mache ¹). Wer zum heres²⁵
 ernannt werden muß, hat nun den vierten
 Theil.

Ob die unmögliche Bedingung für nicht
 geschrieben zu halten sey, darüber streiten
 sich

sich die Secten. Die Cassianer behaupten es, wie wahrscheinlich schon U. Mucius ²⁾, die Proculianer wollen diesen Unterschied zwischen letzten Willen und Contracten nicht 5 gelten lassen, und selbst Gajus sagt, es sey *vix idonea diversitatis ratio* ³⁾.

Ausgemacht ungültig ist eine captatorische Verordnung.

Die vulgaris substitutio scheint häufiger geworden zu seyn, auch um das Recht 10 des Aerarium an caduca nicht so leicht eintreten zu lassen ⁴⁾. Nun erst begriff die vulgaris s. auch die pupillaris s. unter sich u. u.

Bey der imperfecta creatio ist nun 15 schon, um den substitutus ganz auszuschließen, hinreichend, daß der heres Etwas pro herede gerit.

Die Schulden aus einer pollicitatio * an eine Gemeinde gehen nur mit einer 20 Einschränkung auf die heredes über.

Ob ein Testament durch die Geburt eines postumus entkräftet sey, wollten Einige, wahrscheinlich die Neuerer, also die Proculianer, ob sie gleich hier gerade nicht 25 genannt sind, nun darnach beurtheilen, ob das Kind, wie der Deutsche bildliche Ausdruck heißt, die vier Wände beschrieen habe, denn sonst, meinten sie, habe es nicht gelebt. Andere, wahrscheinlich die Sabinianer,

ner, leugneten es. Sie fanden freylich auch davon in den Werken der ältern Rechts-Gelehrten Nichts.

Die *in solliciti querela* hat viele neue * Bestimmungen, besonders nach der *lex 5 Falcidia*.

¹⁾ p. 84. l. 12 u. ff.

²⁾ *Ir.* 16. *D.* 28, 3.

³⁾ p. 154. l. 19.

⁴⁾ c. un. pr. *C.* 6, 51. Sed et ipsis testam¹⁰
entorum conditoribus sic gravissima
caducorum observatio visa est, ut et
* substitutiones introducerent (zu Hülfe
* nahmen), ne fiant caduca. . . .

L e g a t e.

15

Alle Legate gelten nun, in so fern sie per damnationem gültig gewesen seyn würden. Doch will Sabinus, ohne Zweifel der Jüngere, ein Legat per praeceptionem noch immer nur bey dem heres gelten lassen,²⁰ wie die Cassianer es vorher behaupteten; daß Julian dagegen war, entschied auch hier Nichts ¹⁾. Der ususfructus kann nun an Allem, also auch an verbrauchbaren * Sachen, legirt werden; eine Stadt, und ²⁵
* überhaupt eine Corporation, ist jetzt eines Legats fähig; ein Legat ist nicht für erworben

ben zu achten, wenn der Legatar nicht die festgesetzte Zeit der Eröffnung des Testaments ²⁾, und bey einem bedingten legat auch den Eintritt der Bedingung, erlebt hat.

5 Bis zum Eintritte Derselben geben die Cassianer dem heres das Eigenthum an Dem, was per vindicationem legirt ist, die Proculianer aber Niemand ³⁾. Kein heres braucht Mehr als drey Viertheile seiner hereditas an Legaten zu entrichten; dazu ist aber ein Verzeichniß des Vermögens * (repertorium, inventarium) nöthig. Ein Verbot dieses Abzugs steht dem Erblasser nicht frey. Die Proculianer gestatteten
10 kein Legat an den in der potestas des heres Befindlichen, auch nicht unter einer Bedingung, wo die Gegner es zuließen ⁴⁾. — Auch hier ist die Lehre von coelibes, orbi, und solitarii patres, einzutragen, auch hier
20 ist das jus accrescendi sehr eingeschränkt, und auch hier ist das Recht Dessen, der Kinder hat, ein caducum zu vindiciren, etwas damit leicht zu Verwechselndes.

Nach dem edictum de alterutro hatte
25 die Frau die Wahl, ob sie sich an ihr Legat oder an ihre dos halten wollte.

Ueber einzelne Ausdrücke bey Legaten kommen selbst in unsern Digesten eine Menge Stellen vor.

- 1) GAJ. p. 109. l. 17 u. ff.
 2) Daß bey dem per damnationem legatum es anders sey, ist gegen ULP. 24, 31. und kann von Heineccius aus PAUL. Sent. 5, 6. §. 3. B. und §. 7. nicht bewiesen werden. 5
 3) GAJ. p. 105. l. 14 u. ff.
 4) GAJ. p. 116. l. 18 ff.

FideiCommiſſe und Codicille.

In den ältern Werken hinter den Legaten.

PAUL. 4, 1. de fideicommissis. 2. de SC. 10
 Trebelliano. 3. de SC. Pegasiano.

DIG. 29, 7. f. de jure codicillorum.

30 . . . 36. mit den Legaten zusammen.

GAJ. p. 117. l. 11 . . . p. 126. l. 24. am
 Ende des zweyten Buchs. 15

ULP. 25. de fideicommissis.

INST. 2, 23. de fideicommissariis heredita-
 tibus. 24. de singulis rebus per fidei-
 commissum relictis. 25. de codicillis.

Bei FideiCommiſſen treten Viele der 20
 strengen Regeln nicht ein, eine Frau kann
 gegen die lex Voconia, auch ein Latinus
 Junianus kann, ein FideiCommiß bekommen,
 ein coelebs aber nicht und ein orbus nur
 halb, vom solitarius pater ist auch hier 25
 Nichts gesagt; es kann vor der heredis in-
 stitutio, es kann auf die Zeit nach dem
 Tode des heres, und es kann in einem
 bloßen Codicille, hinterlassen werden. Aber
 frey=

freylich wird dabey auch auf die Umstände
 gesehen, und Deswegen nie von einem iudex
 *die bloße Frage, ob so Ewas verordnet
 *sey, sondern immer von einer höhern
 5 Obrigkeit das ganze Verhältniß, untersucht,
 und zwar ist diese cognitio bey einer here-
 *ditas, und mit der hereditas wird die
 *lehre bey den Alten angefangen, schon
 *jetzt, wo man noch nicht an das s. g. so-
 10 *rum rei sitae dachte, da vorzunehmen, wo
 *der größte Theil des herauszugebenden Ver-
 *mögens gelegen ist ¹⁾).

Eine hereditas kann nach dem SC.
 Trebellianum so herausgegeben werden,
 15 daß der fideicommissarius wie ein wahrer
 heres angesehen wird. Hat aber der directo
 institutus oder der legitimus heres nicht
 ein Mahl ein Viertel für sich, so darf er
 nach dem SC. Pegasianum Dieses abziehen,
 20 und der FideiCommissheres ist einem lega-
 tarius partiaris gleich, es wäre denn, daß
 er ihn zur Antretung und Herausgabe hätte
 zwingen müssen, denn so wird bloß der Fidei-
 Commissheres und gar nicht der Fiduciarische
 25 als heres betrachtet.

Auch können einzelne Sachen, nament-
 lich auch die libertas eines servus, so hin-
 terlassen werden.

Wer

Wer in fraudem legis ein FideiCommiß übernimmt (tacitum fideicommissum), Der verliert seine quarta und sein Recht, ein caducum zu vindiciren.

*Codicille begründen nun überhaupt ein 5
 *Recht vor der Obrigkeit, und erfordern
 *nullam solennitatem ordinationis 2).

¹) fr. 50. D. 5, 1.

²) Doch verwirft das Römische Recht noch ausdrücklich die Meinung, daß ein jedes 10 fehlerhafte Testament, welches als Codicill bestehen könnte, als ein Solches angesehen werden müsse.

Legitima hereditas.

15

*Dig. 38. 17. (18.) f. ad SC. Tertullianum et
 *Orphitianum.

Bey der legitima hereditas war Nichts geändert, als daß nun jede Mutter von ihren Kindern zuerst, ein Kind aber von 20 seiner Mutter nur, wenn sie das jus liberorum hatte, und nur in Ermanglung eigener Kinder, des Vaters und eines consanguineus frater, noch mit der consanguinea soror beerbt ward. Hierbey war 25 nun eine successio, wie sonst bey der hereditas nie (S. 258.) ¹). Das ErbRecht der Gentilen war ganz außer Gebrauch.
 Die

Die Einschränkung von Caracalla auf
Die, welche von seiner decima frey seyen,
scheint sich nicht erhalten zu haben ²⁾).

¹⁾ Fr. 2. §. 20 . . . 22. D. 38, 17. (18.)

- 5 ²⁾ In der Mos. LL. COLL. 16, 9. am'
Ende ist von dieser Einschränkung freylich
nur die Rede, nachdem unmittelbar vorher
von den decem personae (S. 601.) gehan-
delt worden ist. Dessen ungeachtet kann sie
10 aber eine allgemeine Bemerkung am Schlusse
der ganzen IntestatErbfolge gewesen seyn,
um so mehr, da sich selbst von Caracalla
nicht wohl annehmen läßt, er habe nicht
alle decem personae mit der decima
15 verschont.

Bonorum possessio.

Dig. 37, 8. de conjungendis cum emancipato
liberis ejus. 43. de bonorum possessione
ex testamento militis.

- 20 Von den Veränderungen der bonorum
possessio seit dem Ende des vorigen Zeit-
Raums wissen wir sehr Wenig, nur Was
S. 589 und 787. S. 795. Anm. 1. und
vielleicht Was S. 932. Anm. 1. vorgekom-
25 men ist. Ferner daß bey dem Testamente
eines Kriegers die Kinder keine contra ta-
bulas B. P. hatten. Die Ausdehnung der
lehre von den bey der contra tabulas B. P.
gültig bleibenden Legaten auch auf die Er-
bes=

besErnennungen scheint erst eine Neuerung von Julian gewesen zu seyn ¹⁾, so äußerst natürlich sie auch ist. Bey der Prätorischen Beerbung eines FreyGelassenen hatten die Tochter des Patrons, die Patroninn und 5 der Sohn der Patroninn, nur wenn das jus liberorum eintrat, alle die Rechte, wie ein Patron, oder Dessen Sohn. In dem Testamente eines FreyGelassenen, der reich war (centenarius) und nicht drey Kinder 10 hatte, und im Testamente einer FreyGelas-
*lassenen mit jus liberorum ²⁾, bekam der Patron KindesTheil.

¹⁾ *Fr. 5. §. 6. D. 37, 5.*

²⁾ *Durch einen, man könnte sagen, unbe- 15
*greiflichen, aber nur desto lehrreichern Fehl-
*ler stand hier schon seit der zweyten Aus-
*gabe immer: ohne jus liberorum, und
*Niemand hatte mich vor Schilling darauf
*aufmerksam gemacht. 20

[Vacantia bona. Indigni.

Dig. 34. 9. de his, quae ut indignis auferuntur.

In Ermanglung Aller trat nach der lex Julia das Aetarium ¹⁾ ein. 25

Eine sehr dunkle lehre, welche sich aber auf hereditas nach beyden Gründen, auf legatē und auf B. P. erstreckt, also erst hier

hier hinter Diesen allen abgehandelt werden kann, in beyden Institutionen aber *fehlt, ist Die von den indigni S. 762. Anmerk. 2.

- 5 1) ULP. 28, 7. sagt noch ausdrücklich: *populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria*, da er doch 17, 2. bey *caduca* den *fiscus* nennt. Die Aenderung könnte aber noch nachher erwähnt worden seyn.
- 10 * Daß *fiscus* und *aerarium* schon seit Nero *einerley gewesen sey, weil er das *aerarium* *unter sich gezogen habe, läßt sich nicht behaupten, da noch bey Trajan der Unterschied ganz bestimmt vorkommt.]

15 Andere Erwerbungen einer *universitas*.

PAUL. f. S. 907.

INST. 3, 11. (12.) de eo, cui libertatis causa bona addicuntur. 13. (14.) de successio-
nibus sublatiis, quae fiebant . . . ex SC.
20 Claudiano.

Const gab es nun noch eine neue per universitatem successio durch einen Todesfall, zum Besten der im Testamente, zu welchem sich kein heres fand, und wo auch
25 der legitimus heres es nicht erhalten wollte, *freigelassenen servi 1), daß irgend ein *Dritter, oder ein servus selbst, die Schulden übernahm.

Ohne Todesfall ist das SC. Claudianum einzutragen, welches übrigens Gajus
30 hier

hier nicht hat; und bey der *honorum venditio*, welche statt der *addictio* des Schuldners eintrat, sind nun wohl die Fristen des Verfahrens genauer, und so, daß es bey einem Verstorbenen schneller ist, als bey einem Andern, bestimmt.

- 1) Ob die *servi optio* im *fr. 77. D. 50, 17.*, * wie ich eine Zeitlang vermuthet hatte, sich darauf bezieht, da diese Wahl eines *servus*, die er vornimmt, gewiß wichtiger ist, als die Wahl, die einen *servus* ganz eben so, wie andere vermachte Sachen trifft, (*S. 573. Anm. 1.*), ist doch zweifelhaft, da es hier sonst nie heißt, der *servus optire*.

III. Von den Forderungen.

15

[Obligatio überhaupt.

In Ansehung der *obligationes* überhaupt ist nun der Satz zu bemerken, der freylich nicht ohne Einschränkung wahr ist, daß der *Fiscus* als *creditor* immer ein
 * Pfandrecht, an Was, ist nicht gesagt, hat 1), und als *debitor* aus seinen *Contracten* keine *usurae* wegen der *mora* zahlt. Bey dem Gegenstande einer Forderung

rung kommt nun auch der Zinsfuß centesimae, der hundertste Pfennig monatlich, entweder als der höchste Erlaubte, oder doch als der höchste Gewöhnliche, vor. Der
 5 Vorzug einer Forderung vor der Andern
 * wird hier nicht erwähnt. — Die in Gajus
 * Institutionen vorkommende summa divisio,
 * nach der Entstehung, in Zwey, statt deren
 * seine aurei Drey haben, s. oben S. 278.

10 1) In dem Bruchstücke des Werks de jure
 fisci, Bl. 1. Col. 2. 3. 9 u. ff. steht bey
 Contracten mit dem Fiscus das allgemeine
 PfandRecht.]

15 Entstehung durch einen Contract oder etwas Aehn-
 liches.

DIG. 14, 6. de SC. Macedoniano.

16, 1. ad SC. Vellejanum.

18, 7. de servis exportandis, vel si
 ita mancipium venierit, ut manumittatur,
 vel contra.

20

* INST. 4, 7. §. 7.

[In der Lehre von Contracten wird,
 aber in Keinen von beyden Institutionen,
 der Unterschied zwischen einer conditio, sub
 25 *qua contrahitur (S. 629. 3. 2.), und
 einer conditio, quae resolvit obligationem,
 einer conventio, vorgetragen, aber frey-
 lich waren bey Weitem nicht alle Schrift-
 Steller einig, ob Etwas zu jener oder zu
 30 dieser Art gehöre 1).]

Unter

Unter den Contracten, deren vier genera Gajus in den Institutionen aufzählt, spricht er bey Denen durch res nicht von vier Contracten, wie in den auri, und nicht mehr von einer besonders strengen 5 Klage aus pecunia credita. Africanus (fr. 34. D. 17, 1.) ist strenger, auch bey dem pactum, als Ulpian (fr. 15. D. 12, 1.); vielleicht hatte Septimius Severus andere GrundSätze angenommen. Bey pecunia 10 credita ist die im SC. Macedonianum liegende Einschränkung ²⁾ zu bemerken, die aber Gajus in seinen Institutionen nicht erwähnt. — Von den Contracten durch verba, die jetzt schon zuweilen durch eine 15 Schrift ersetzt werden, hat die fidejussio nun die Milderung durch die epistola D. HADRIANI. Eine besondre Stipulation ist nun auch Die wegen Zurückgabe der dos, wenn man sich nicht mit der rei uxoriae 20 actio begnügen wollte. — Bey den Contracten durch consensus, deren auch Gajus Vier hat, kommt nun der Kauf nach der Meinung des Proculus, der hier ausdrücklich dem Sabinus und Cassius entgegen 25 gesetzt wird ³⁾, als vom Tausche verschieden vor, und dann hatte er ohne Zweifel nun noch mehr Verabredungen, als sonst, vielleicht z. B. auch Die de servo expor-

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Do o tando.

tando. Ein ganzes Buch unsrer Digesten, freylich kein Großes, handelt vom Kaufe, noch ohne die actio vorzutragen. Der Aus-
 *druck *aversio*, bey *emptio* und *conductio*,
 5 *womit vielleicht *oneris aversi actio* in
 *Verbindung steht, bezieht sich vielleicht dar-
 auf, daß das Ganze von dem Einen auf
 den Andern abgeleitet wird. Das manda-
 tum war als Ernennung eines StellVertre-
 10 ters etwas häufiger, als ehemahls (S. 927.).

[Bey Vielen von diesen Geschäften kam
 die Obrigkeit dem weiblichen Geschlechte zu
 Hülfe, in so fern sie eine *intercessio* ent-
 hielten. Davon ist in Keinen von beyden
 15 Institutionen, sondern in den größern Wer-
 *ken, und zwar s. oben S. 625. Z. 27.,
 die Rede.]

Von den, einem Contracte mehr oder
 weniger ähnlichen, Fällen mögen sich wohl
 20 Viele in diesem ZeitRaume erst gebildet ha-
 ben. Von der Klage aus einem *FideiCom-*
missione, die nur entfernte Aehnlichkeit mit
 *der *obligatio*, wie die Neuern sagen: aus
 *der *hereditatis aditio* (S. 298.), hatte,
 25 und von der Verbindlichkeit des Vaters, ein-
 dos zu geben, weiß man es gewiß, und
 bey den *Pollicitationen* an Gemeinheiten fin-
 den sich wenigstens neue Bestimmungen des
 Uebergangs auf die *heredes* des Schuldners.

[¹) *Fr. 2. §. 4. D. 41, 4. (5.)* beweist, daß Julianus anderer Meinung war, als Viele, wenn auch nicht noch in unserm Rechts-Buche *fr. 2. pr. D. 18, 2.* gegen ihn ist.]

²) Darauf gehen wohl auch die Worte von 5 *Tac. Ann. 11, 13. saevitiam creditorum coërcuit.* Doch ließe sich fragen, ob zu Ende dieses ZeitRaums es noch so strenge war, theils nach *S. 945. Z. 6 f.*, theils weil *fr. 7. §. 3. D. 14, 6.* es als zweifel- 10 haft anführt, ob das *SC. Macedonianum* bloß auf Geld gehe, theils weil dieser Unterschied doch nachher sonst nicht mehr vorkommt und man eben so wohl annehmen kann, die Aenderungen im gerichtlichen Ver- 15 fahren hätten ihn vertilgt.

³) *§. 2. Inst. 3, 23. (24.)*

Ende der obligatio.

Dig. 16, 2. de compensationibus.

*Weym Ende der obligatio ist nun, und 20
 * zwar bey einer strengjuristischen Art, die
 * *Aquiliana stipulatio* ¹), und daß die novatio
 oft von den Römischen RechtsGelehrten
 bestritten war, und als eine Prätorische bey
 den *stricta judicia* ²) (als Eine per ex- 25
 ceptionem) die compensatio, einzutragen.
 Letztere scheint aber zuweilen sogar bey Strafe
 der plus petitio (*S. 652. Z. 18.*) von dem
 Kläger haben beobachtet werden zu müssen.

- 1) Die Verwandlung irgend einer Forderung in eine stipulatio, um sie durch acceptilatio aufzuheben, muß aber älter gewesen seyn. Sonst ist außer dem C. 880 und 861. Anm. 1. Gesagten noch daß dolo fecisti quo minus possideas (C. 641. 3. 12.) hieraus zu bemerken. Der Satz: fr. 8, §. 4. D. 46, 4. die acceptilatio sey jetzt juris gentium, ist wohl neueres Recht, wenn gleich Gajus p. 152. l. 4 u. ff. alle Stipulationen, außer dari spondes, auch bey Peregrinen gestattet. Gerade mit diesem dari spondes konnte man die acceptilatio verglichen haben.
- 2) §. 30. Inst. 4, 6.

Entstehung durch ein delictum.

- Auch von Delicten werden in beyden Institutionen vier Arten aufgeführt. Der Unterschied zwischen einem infantiae proximus und pubertati proximus scheint erst am Ende dieses ZeitRaums erheblich geworden zu seyn 1).

Beym furtum wird nun die Frage, ob Wer Etwas von einem Haufen stiehlt, den ganzen Haufen gestohlen habe, Anfangs bejaht und nachher verneint 2). Vielleicht bezieht sich die oneris aversi actio darauf 3), vielleicht aber auch nur auf die besondre Verpflichtung der nautae, die in den

den Büchern über das Edict bey dem receptum der arbitri steht. Die expilata hereditas *wird nur bey der extraordinaria poena erwähnt, aber nicht bey der obligatio. Die Injurien sind nun anders bestimmt, als sie es im ältesten Rechte waren.

¹⁾ *Dirksen, im Rhein. Mus. I. S. 316.

²⁾ Fr. 21. pr. u. §. 5. D. 47, 2.

³⁾ Fr. 31. D. 19, 2.

Veränderungen mit den actiones, exceptiones und 10
praescriptiones.

Die Genauigkeit, welche actio in einem *Falle Statt finde, ob directa oder utilis, ist vielleicht jetzt größer, als vorher, ohne daß man den Nutzen immer einsähe. 15

*Daß der bloße procurator absentis *pro cognitore gilt, ist vielleicht erst seit *Gajus angenommen ¹⁾.

Die interrogatoriae actiones waren nun außer Gebrauch ²⁾. 20

Die legitima judicia können nur anderthalb Jahre, nachdem sie angestellt sind, *betrieben werden (S. 771.). Litem amittere scheint sich bestimmt auf die Zeit zu *beziehen. 25

Exceptio und praescriptio scheinen, obgleich, gegen das frühere Recht, praescriptio-
nes

nes zu Gajus Zeiten nur für den Kläger
gebraucht wurden, am Ende dieses Zeit-
Raums auch in so fern gleichbedeutend ge-
nommen zu werden, daß, wo exceptio
5 stand, nun auch praescriptio stehen kann
* u. u., indessen heißt es doch immer longi
* temporis praescriptio und nicht longi
* temporis exceptio (S. 668. Z. 1.).

1) * Mai's Palimpsesten, de cognitoribus,
10 * p. 2. l. 24., Bethmann Hollweg's Ver-
* suche S. 184.

2) * Fr. 1. §. 1. D. 11, 1., wenn die Stelle
* nämlich nicht erst von Justinian's Ar-
* beitem so geworden ist, wie wir sie nun
15 * haben.

Ö f f e n t l i c h e s R e c h t.

I. Staatsrecht.

—
Volk, und Senat.

DIG. 1, 9. de senatoribus.

20 Das Volk (populus) wird zwar noch
genannt, bey der Erklärung der Rechts-
Quellen überhaupt, bey dem Gewohnheits-
Rechte

Rechte und bey den öffentlichen Cassen. Aber versammelt wird es nicht mehr, als, dem Scheine nach, bey Arrogationen, und vielleicht auch sonst bey Angelegenheiten, die sich auf den GottesDienst beziehen. Seine 5 Stelle vertritt nun, wenn Alles in der Ordnung bleibt, der Senat, sonst aber auch wohl ein Heer.

Die Mitglieder des Senats werden vom Kaiser mit Rücksicht auf das Vermögen 10 ernannt. Jeder Senator (*vir clarissimus*) hat für sich und seine Frau gewisse Vorzüge, dagegen sind ihm aber auch 3. B. mehr Ehen verboten, als Andern. Die Rechte des Senats sind die Ertheilung und 15 Erneuerung der Kaiserlichen Gewalt, und die Vergötterung eines verstorbenen Kaisers oder das Aufheben alles Dessen, was er gethan hat. Die Gesetzgebung beruht nun noch auf SenatsSchlüssen, die alten Stel- 20 len werden vom Senate besetzt, und bey Bestrafung von Verbrechen ist der Senat auch ein Gerichtshof, und zwar ohne weitere Appellation an den Kaiser.

Der Augustus.

25

Den Kaiser, oder zuweilen auch die mehreren Kaiser zugleich, ernennt der Senat,

nat, und zwar fast immer aus seiner Mitte. Allein theils hat freylich in ruhigen Zeiten die hereditas des lezt Verstorbenen hierauf sehr vielen Einfluß, und Diese hängt, wie
 5 bey PrivatPersonen, auch von der Adoption und vom Testamente ab, theils kommt bey gewaltsamen Veränderungen das Meiste auf das Heer an. — Der Kaiser hat, bald allein, bald mit dem Senate, die gesetzge-
 10 bende, die vollziehende, und die richterliche Gewalt, auch in Bestrafung der Verbrechen. Daß er dabey, so wie andere Obrigkeiten immer gethan hatten, gewöhnlich noch Sach-
 15 Verständige zuzog, ist ausgemacht; ob aber schon um diese Zeit hierüber irgend Etwas bestimmt war, und bey jedem Kaiser einige Wenigere in das nachher so genannte con-
 sistorium für Regierungssachen, die Staats-
 Rätthe oder Minister aber mit noch meh-
 20 rern Andern in das auditorium für Rechts-
 Sachen, berufen wurden, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit ausmachen.

* Magistratus und andere Obere.

25 Dig. 1, 10. de officio consulis 22. de officio assessorum.

Die obrigkeitlichen Personen waren theils die Alten, d. h. die zwey Consuln, welche
 aber

aber gewöhnlich durch *suffecti* abgelöst wurden, noch ehe ihr Jahr vorbei war, und die nun wieder häufiger Recht sprachen, achtzehn Prätores, vielleicht noch die Aedilen, die Quästoren, worunter Einer *can-* 5 *didatus principis* hieß, die Tribunen, die *VigintiVirn*, und in den SenatsProvinzen die *ProConsuln*; theils die Neuen, d. h. die *Praefecti praetorio*, der *Praefectus urbi*, unter welchem der *Praefectus vigi-* 10 *lum* stand, in den Provinzen die *Legati* des August's, in Egypten besonders der *Praefectus*, der unter August durch einen eigenen VolksSchluß für diese besonders wichtige Provinz angeordnet worden war, 15 und der einen *Juridicus* in Alexandrien unter sich hatte, mit ihren Assessoren, und der *Procurator Caesaris*. *Merum* und *mixtum imperium* scheinen so wenig wie *voluntaria* und *contentiosa jurisdictio* sol- 20 che KunstWörter gewesen zu seyn, als man im MittelAlter daraus gemacht hat.

Die *MunicipalObriigkeiten* (*magistratus* schlechtweg, ohne den Zusatz *populi Romani*) waren im Ganzen noch unverändert, die 25 Stellen der *Decurionen* und ihrer Vorsteher wurden noch gesucht. Auch waren in den Städten öffentlich angestellte Aerzte, Lehrer u. dergl., die aber von eben den Per-
sonen

sonen willkürlich entlassen werden konnten, welche sie willkürlich ernannt hatten.

II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.

5 Öffentlicher Unterricht.

I. Für den öffentlichen Unterricht war nun außer dem Gottesdienste, von welchem wir aus diesem Zeitraum sehr wenig Nachrichten haben ¹⁾, als daß der Kaiser an
 10 der Spitze stand (Pontifex Maximus), auch durch Lehrer in den Städten gesorgt, nämlich Grammatiker, Rhetoren (Beides für die Lateinische und für die Griechische Sprache) und Sophisten. Bezahlung durf-
 15 ten Diese zwar annehmen, aber nicht einflagen. Von den Rechtslehrern s. oben S. 830.

20 ¹⁾ Kaum kann man hierher auch den Calendar rechnen, welcher seit Julius Cäsar die Gestalt hatte, die ihm so lange geblieben ist, und bey welcher die Frage entsteht, ob und wie die Lehre von Celsus, fr. 98. D. 50, 16. posterior dies intercalatur, non prior, mit Dem, was ursprünglich und
 25 eigentlich gemeint war, übereinstimmte?

II. Lehre v. den einz. öffentl. Anstalten. 955

Kriegs Wesen.

II. Beym Kriegs Wesen galten noch die Einrichtungen, die August gemacht hatte (*disciplina Augusti*). Die meisten Krieger waren Freywillige, aber nicht schlechte Leute, besonders bey Lebens Strafe keine *servi*. Zu ihren Vorrechten gehörte das *militare testamentum*, dagegen durften sie keine Grundstücke kaufen, wo sie Dienste thaten. Entlassene Soldaten (*veterani*) wurden den 10 Decurionen gleich gesetzt.

In den auswärtigen Angelegenheiten war noch jezt nie durch einen Frieden die Grenze des Reichs verengert worden.

Rechts Pflege.

15

DIG. 50. 13. de extraordinariis cognitionibus.

III. Bey der Rechts Pflege in Privat-
* Sachen erkannte oft der Kaiser, wie ohne
* Zweifel schon früher der *magistratus populi Romani*, selbst (*extra ordinem cognosce-* 20
bat, s. G. 5. 3. 16.), ohne die Untersuchung einem *iudex* aufzutragen. Dieß war namentlich bey *Fidei Commissen* der Fall, für welche Deswegen auch ein eigener *Prätor* bestellt war ¹⁾. Aber auch noch bey 25
vielen andern Sachen war es ein sehr wichtiger Umstand, der besonders zur Erklärung
der

956 Dritter ZeitR., bis auf Severus Alex.

der Stelle, die manches RechtsMittel im
*Edicte, oder wenigstens den Büchern darü-
*ber, einnahm, Viel beytragen könnte.

Mit den CentumVirn sind höchst wahr-
5 scheinlich in diesem ZeitRaume, besonders
durch die lex Julia judiciaria, höchst wich-
tige Veränderungen vorgegangen. Sie sind
uns aber so wenig genau bekannt, wie fast
alles Andre, was wir von dieser Einrich-
10 tung wissen möchten.

Die pedanei judices waren jetzt wohl
noch die Obrigkeiten in den Städten.

Advocati hatten sich in diesem Zeit-
Raume ausgebildet ²).

15 Pragmatici (s. oben S. 854. Z. 2.)
werden in unsern juristischen Quellen nicht
*erwähnt. Vom rerum actus s. oben S.
*771. Z. 21.

20 ¹) ULP. 25, 12. Fideicommissa non per
formulam petuntur, ut legata; sed cogni-
tio est Romae quidem Consulum, aut
Praetoris, qui fideicommissarius (so muß
die LesArt der HandSchrift fideicommisso
25 doch wohl ergänzt werden) vocatur, in pro-
vinciis vero Praesidium provinciarum.

²) fr. 1. §. 9 . . 13. D. 50, 12.

Appel.

II. Lehre v. den einz. öffentl. Anstalten. 957

Appellationen.

PAUL. 5, 32 . . . 37.

DIG. 49, 1 . . . 13.

COD. 7, 61 . . . 70., also bey der Execution und
nicht bey dem publicum judicium. 5

Am Meisten hatten sich unter den Kaisern, vielleicht auch durch die lex Julia judiciaria von August, die Rechtsmittel gegen ein Urtheil ausgebildet. Die Appellationen ¹⁾ an den qui dedit judicem (§. 10 * 699. Z. 11.), und an höhere Obrigkeiten, zuletzt an den Kaiser, mußten in zwey, oder bey fremden Sachen in drey Tagen eingelegt werden, und der Richter gab ein Zeugniß darüber (dimissoriae litterae, apostoli, 15 * das Griechische Wort, war wohl in den * Provinzen entstanden). Damit diese Rechtsmittel nicht gemißbraucht würden, war etwas unsern SuccumbenzGeldern Ähnliches auf den dritten Theil des streitigen Gegenstandes, wie es vielleicht bey der ersten Instanz nicht mehr so oft vorkam, und vierfacher Ersatz der Unkosten verordnet, und der appellirende Besitzer mußte den Ertrag des streitigen Gegenstandes niederlegen. 25

¹⁾ Hr. D. Rubino bemerkt, daß man ursprünglich die Tribunen appellabat.

Zwang:

Z w a n g s M i t t e l.

Ueber die Vollstreckung gegen das Vermögen kommen oft constitutiones vor. Das in quantum facere potest wird nun
 5 so verstanden, daß der Schuldner auch seinen nothdürftigen Unterhalt haben soll. Gegen die Person des Schuldners scheint sie in Sachen des PrivatRechts nun selten
 Statt gefunden zu haben, sondern die bey
 10 den Plünderungen der bürgerlichen Kriege doppelt nothwendig gewordene cessio bonorum scheint jetzt meist ohne Ausnahme allen Schuldnern zu Statten gekommen zu
 * seyn. Die bey Juvenal erwähnte Ent-
 15 * fernung von Rom binnen eines Jahrs
 * ist eine ganz einzelne Nachricht.

Bestrafung der Verbrechen.

IV. Bey Verbrechen war die Art des Verfahrens noch die Alte, die lex Julia
 20 judiciaria schloß den aus dem Senat Gestoßenen aus den Verzeichnissen der judices aus ¹⁾; aber da die Obrigkeit sehr oft auch bey Verbrechen extra ordinem verfuhr, so bedurfte es nun nicht immer eines förmli-
 25 chen Anklägers. Dieser lief oft Gefahr, als wissentlich falscher Ankläger (calumniator) oder wegen eines Verständnisses mit dem

dem Angeklagten (*tergiversatio* oder *praevaricatio*) bestraft zu werden, und Deswegen waren die so sehr häufigen *abolitiones* der Anklagen fast mehr zu seinem, als zu des Angeklagten Vortheile, bey welchem letztern *indulgentia* des Kaisers erwähnt wird. Ein flüchtiger Angeklagter wird *requirendus annotatus*, sein Vermögen wird in Beschlag genommen (*ne fuga instruat*) und nach einem Jahre eingezogen. Die *quaestio* ging noch bloß auf *servi*, auch als Zeugen, zuweilen aber sogar in Anklagen gegen ihre Herrschaft, woben jedoch die *lex Julia de adulteriis* viele Vorsicht brauchte, den *servus* weniger abhängig zu machen. 15

Verbrechen waren jetzt nicht bloß die Handlungen, worüber eine besondre *lex de judicio publico* vorhanden war, sondern nun gab es auch viele *extraordinaria crimina*. Unter Jene gehörten auch die Verbrechen in Beziehung auf den Geschlechts-
 Trieb, aber mit einem ganz auffallenden Unterschiede zwischen der Denkungsart der Römer über *adulterium* und *stuprum*, und den spätern Ansichten von Ehebruch, 20
 und besonders auch von widernatürlicher Wollust. Selbst der Beyschlaf unter nahen Verwandten ward bey dem weiblichen Geschlechte nicht anders bestraft, als in so fern damit
 eine

eine andere strafbare Handlung, ein stuprum oder adulterium, verbunden war. Das falsum scheint sehr häufig gewesen zu seyn. Mit Diesem und noch mit vielem Andern 5 hing das Vergehen der SternDeuter (mathematici), und in den Augen der Gesetzgeber und der Obrigkeiten auch Das der Christianer, der Mitglieder einer geheimen und verbotenen Gesellschaft, zusammen. Ex-
 10 pilata hereditas ist auch als extraordinarium crimen einzutragen.

Die Strafen waren fast immer nach dem Stande des Verbrechers verschieden. LebensStrafen kommen nun auch gegen Rö-
 15 mer wieder vor, doch ist gegen sie die Deportation mit Verlust der Civität eine häufigere CapitalStrafe. Bey der Einziehung des Vermögens, die mit allen diesen Strafen verbunden ist, nimmt man Rücksicht
 20 auf die Kinder und selbst auf den Patron. Nicht capitale Strafen sind Relegation, Interdiction und GeldStrafen; aber Gefängniß ist keine Strafe.

25 ¹⁾ Fr. 12. §. 2. D. 5, 1. Vorher war es nicht so gewesen, Cic. pro Cluentio 42.

Öeffentliche Einkünfte.

V. Bey den öffentlichen Einkünften und Ausgaben kam es wohl noch jetzt auf den
 Unter=

II. Lehre v. den einz. öffentl. Anstalten. 961

Unterschied zwischen Kaiserlichen Cassen (fiscus) und Denen des Volks (aerarium, populus) an. Zur Bestreitung der Ausgaben, worunter der Sold und die Geschenke an das Heer vorzüglich gehörten, 5 waren in den Kaiserlichen Provinzen Auflagen auf das Vermögen (tributum) nach einer neu eingeführten *professio*. Bey Römern waren die Erbschafts- und Vermächtniß Abgaben die Wichtigsten. Für das ganze 10 Reich kamen Zölle, besonders von Indischen Waaren, mit Uebertretungen (*commissa*) vor. Auch jetzt waren die Einkünfte verpachtet.

P o l i z e y.

VI. Die Polizey sorgte für Bevölke- 15 rung, auch durch *alimenta ingenuorum*, für Zufuhr von Getraide, für Spiele, für Straßen, öffentliche Denkmähler, für die Herbeyschaffung entlaufener *servi* durch *fugitivarii*, u. dergl. Die Bevölkerung und 20 der Wohlstand des Landes hatte in Italien sehr abgenommen, weil die Reichen sich nach der ungeheuern Hauptstadt zogen, Was wohl durch die *lex Julia de civitate sociorum* nicht merklich vermehrt 25 worden war.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Ppp Vier.

Vierter Zeitraum.

Von Severus Alexander bis auf Justinian.

*Eigenth. dieses Zeitraums. In Ansehung der
*Menschen.

- 5 * **D**ieser letzte Zeitraum zeichnet sich von
* dem Vorhergehenden dadurch aus, daß
* der Menschen, die zum Römischen
* Reiche gehören, nun nur etwa halb so
* Viele werden, wie vorher. Diese sind
10 * nun größten Theils Griechen und Orientali-
* sche Völker, welche von Griechen be-
* herrscht worden waren, ehe sie an die
* Römer kamen. Die Römische Sprache
* war also zuletzt nur noch die gelehrte
15 * Sprache; Die des täglichen Lebens, oder
* wenigstens die Kanzley-Sprache, war meist
* die Griechische. Das Recht mußte sich
* übersetzen lassen, und zwar in eine Sprache,
* welche juristisch bey Weitem nie so aus-
20 * gebildet gewesen war, wie die Römische,
* welche z. B. für lex und für jus dasselbe
* Wort: *nomos* brauchte ¹⁾, und Justinian
erließ

*erließ seine Verordnungen oft in Lateini-
 *scher Sprache wegen des πολιτειας
 *σχημα, oft in Griechischer wegen der
 *großen Zahl der Einwohner ²⁾, und beyde
 *Ausfertigungen brauchten sich gar nicht be- 5
 *stimmt zu einander zu verhalten, daß
 *die Eine die Ursprache, die Andre die
 *Uebersetzung, gewesen wäre (S. 803.
 *Anm. 5.). Zu den Griechischen und
 *Morgenländischen Sitten, im Gegensatze 10
 *der Römischen, gehörte auch die einfache
 *Benennung jedes Einzelnen, ohne daß der
 *vom Vater herkommende Familienname
 *gewöhnlich damit verbunden wurde; und
 *damit hing die Gleichstellung der Ver- 15
 *wandten durch FrauensPersonen und An-
 *derer zusammen. Auch die Sorge für
 *Wittwen und Waisen, so natürlich sie
 *überall ist, kommt doch jetzt weit mehr
 *vor, als früher, vielleicht auch damit der 20
 *Kaiser nicht so oft um Unterstützung an-
 *gegangen würde. Dahin gehören die ante
 *nuptias donationes und die casus bey
 *einer militia. Eine gewisse Furchtsamkeit
 *wird nun bey dem Gedanken an den Tod ³⁾, 25
 *und man kann sagen, denn es hängt auch
 *mit der Neigung zum Betrüge zusammen,
 *auch bey der Sorge für schriftlichen Be-
 *weis, sichtbar ⁴⁾. Auch tabelliones wa-

Ppp 2

ren

*ren nun in Griechischen Städten nöthiger,
 *als da, wo Jeder Latein verstand. Die
 *Bildung nahm ab, theils durch die Unru-
 *hen in den ersten fünfzig Jahren ⁵⁾, theils
 5 *denn allerdings auch durch die Religion,
 *welche nun herrschend wurde.

¹⁾ *Theophilus im Anfange von 3, 10.
 *unterscheidet zwar *νομος* (lex) und *πο-
 λιτικη νομοθεσια (jus civile).

10 ²⁾ *Nov. 66. C. 1. §. 2.

³⁾ 3. B. in der c. 8. C. 6, 22. sagt Justin:
 humana fragilitas mortis praecipue co-
 *gitatione perturbata. Eben so Justinian
 *in N. 18. C. 6. *ὕπο της ἐν τῷ θανάτῳ*
 15 **ταραχης στεροχωρουμενος*, "durch die
 *Unruhe des Todes in die Enge getrieben."

⁴⁾ *Wie oft wird unterschieden: in scriptis
 *oder sine scriptis! Selbst der Unterschied
 *von öffentlichen und PrivatUrkunden ge-
 20 *hört hierher.

⁵⁾ Um nur die Kaiser zu nennen, welche in
 *unserer Sammlung erwähnt sind, folgen
 auf einander:

25 235 Maximin, 4 Rescripte.
 237 Gordian, 272 Rescr.
 244 Philipp, 88 Rescr.
 249 Decius, 7 Rescr.
 251 Gallus, 2 Rescr.
 253 Valerianus, 85 Rescr.
 30 260 Gallienus (allein), 6 Rescr.
 268 Claudius, 2 Rescr.
 270 Aurelian, 4 Rescr.

- 275 (Tacitus),
 276 Probus, 4 Rescripte.
 282 Carus, 20 Rescr.
 283 Carinus, 6 Rescr.
 286 Diocletian und Maximian 12205
 Rescr., Mehr als der vierte
 Theil aller constitutiones in
 unserer Sammlung überhaupt.

* In Ansehung des Landes.

* Das Land war nun ein ganz Anderes, 10
 * als Was noch in einem großen Theile des
 * zweyten ZeitRaums zu Rom gehört hatte;
 * und es entstand nun eine neue Haupt-
 * Stadt, ein neues Rom, welchem die Vor-
 * rechte des alten Roms viel vollständiger 15
 * mitgetheilt wurden, als Dieß je bey dem
 * AufenthaltsOrte einzelner Kaiser der Fall
 * gewesen war ¹⁾).

¹⁾ * Dahin gehört auch der Vorzug des Rechts,
 * welches in NeuRom galt, nach der c. 20
 * Deo autore §. 10.

* In Ansehung der Verfassung.

* Die monarchische Verfassung hatte
 * nun viel häufiger als vorher mehrere Kai-
 * ser neben einander (Augusti), und sogar 25
 * auch UnterKaiser (Caesares). Diese
 * Regenten theilten zuerst das Reich ordent-
 * lich,

lich, ungeachtet sie es in gemeinschaftlichem
 Namen verwalteten, Weswegen von nun
 an, bis zum Ende des westlichen Reichs fast
 ununterbrochen, die an der Spitze einer
 5 *constitutio* stehenden Namen von Kaisern
 sehr oft, neben dem wahren Urheber, auch
 einen oder mehrere ganz Andere nennen ¹⁾),
 nämlich nun den *socius* in einem andern
 *Theile des Reichs, wo selbst von einer
 10 **constitutio*, die man eine Verordnung
 *nennen kann, gar nicht die Rede war, und
 von welchem sie selbst als einer dritten Per-
 son spricht, so daß man auf den Ort, von
 *wo, und die Behörde, an welche sie er-
 15 lassen ist, sehen muß ²⁾).

*Auch war die Verfassung ganz despo-
 *tisch, in so fern als nicht nur von keinen
 *VolksVersammlungen mehr die Rede war,
 *sondern auch der Senat sich dem Kaiser
 20 *nie mehr widersetzte. In Rücksicht auf
 *den Cultus wurde nun die Verfassung da-
 *durch, daß das Christenthum auf den
 *Thron kam, ganz anders, und einiger
 *Maßen eingeschränkt. Die alte, in die
 25 Verfassung verwebte, a er durch Aberglau-
 ben von Theurgie und Magie verunstaltete,
 LandesReligion ward von einer Parthen
 überwunden, die bisher von den RechtsGe-
 lehrten nur bey den Verbrechen erwähnt wer-
 den

den mußte, die aber nach und nach durch ihre strenge Sittenlehre, ihre ArmenAnstalten, ihre freye Verfassung, ihren Aberglauben, ihren Eifer, und selbst ihre Verachtung der noch übrigen gelehrten Kenntnisse, so 5 zugenommen hatte, daß es nun auch in Rücksicht auf den dadurch zu erlangenden Anhang rathsam scheinen konnte, sich für sie zu erklären. Von den Wirkungen dieser Veränderung war die Sichtbarste Die, daß 10 nun eine neue Verschiedenheit der Menschen nach ihrer kirchlichen RechtGlaubigkeit allen Andern vorging oder doch beygemischt ward 3).

1) * Daß gerade Gegentheil kommt in der * neuern Geschichte vor, wo der Regent nur 15 * eines Theils von einem Deutschen Lande sich * nennt, wie wenn er der alleinige Regent * vom Ganzen wäre, und die Regenten in * den andern Theilen gar nicht erwähnt.

2) Darum ist es sehr rathsam, in den Auß- 20 * gaben von Sammlungen der Rescripte und Verordnungen den Nahmen des Kaisers, * von welchem die constitutio wirklich her- rührt, gegen Die seiner MitRegenten durch andere Schrift auszuzeichnen. Bey den so 25 häufigen lidem Augusti muß der Name des Urhebers erst hinzugesetzt werden. Auch bey der Erzählung der Veränderungen, die mit einzelnen Lehren vorgegangen sind, wird hierauf Viel zu wenig geschn. Gibbon 30 Cap. 33. Anm. 7. schließt aus einer einzelnen con-

constitutio (c. 158. Th. C. 12, 1.), erst unter Theodos II. sey die Einheit der Gesetzgebung aufgehoben worden.

- 5 ³⁾ Die Abhandlungen von Rhoer über den Einfluß des neuen Gottesdienstes auf das *Römische Recht sind nicht geendigt. Die *PreißSchrift des Herrn von Mersenburg *geht nur, wie es die Frage mit sich brachte, *auf die Lehre von den Personen. Aber 10 *auch auf Diese war der Einfluß weniger *beträchtlich, als wenigstens die Neuern *erwarten sollten; namentlich wurde der *Unterschied zwischen liberi und servi durch: *aus nicht aufgehoben. Gibbon's Hist. 15 Uebers. Anm. 74. gegen Raynal, und LehrBuch der Phil. des pos. R. Dritter Versuch. S. 161. [in der vierten Ausgabe weggelassen.]

*RechtsQuellen.

- 20 *Die RechtsQuellen in diesem Zeit-
*Raume sind Kaiserliche Verordnungen, wie
*sie seit Constantin sehr richtig heißen:
*leges novae ¹⁾, da sie dieselbe Kraft hat-
*ten, wie ehemahls die VolksSchlüsse, aber 25 *frenlich ihrer Form nach von Diesen sehr
*verschieden waren, ohne daß dabey es einen
*Unterschied machte, ob sie in einer Art
*von StaatsRath, und ob sie an alle Un-
*terthanen, an den Senat, oder etwa an 30 *einzele höhere Behörden, erlassen waren.
Auf.

* Auffallend ist es, wie oft Bestimmungen
* über ganz verschiedene Gegenstände in der-
* selben Verordnung vorkamen, wie bey uns
* kaum in derselben Nummer einer Gesetz-
* Sammlung. Vielleicht wollte man dem 5
* Kaiser die Mühe des Unterschreibens nicht
* zu oft machen. Einzelne Verordnungen
* werden nach Art der frühern VolksSchlüsse,
* aber auch wohl mit der spätern Verlänge-
* rungsEylbe (S. 738. Z. 2.): lex Con- 10
* stantiniana, lex Zenoniana, lex Ana-
* stasiana u. s. w. genannt. Das Gewohn-
* heitsRecht beruhte jetzt wohl sehr oft nur
* auf der Unwissenheit der Leute vom Fach,
* wie z. B. bey Dem, was Justinian selbst 15
* von den Streitigkeiten über die Succession
* in das Vermögen des FreyGelassenen, über
* die novatio, über id quod interest, an-
* führt, wahrscheinlich ist. Die Rescripte
* der Kaiser dieses ZeitRaums werden von 20
* Constantin an fast gar nicht mehr er-
* wähnt, entweder weil die Kaiser sich über-
* haupt weniger auf Beantwortungen von ju-
* ristischen Anfragen, wobey sie die Gründe
* aus dem bisherigen Rechte angegeben hät- 25
* ten, einließen, oder weil man das Zeug-
* niß Derer, die solche Beantwortungen ent-
* warfen, nun weniger schätzte, wie ja schon
früher

früher das Ansehn juristischer PrivatSchriftsteller abgenommen hatte.

- ¹⁾ Schon Isidor sagt zwar, auch bey **Gratian**, c. 2. *D. 7. leges novae a Constantino coeperunt Caesare* (warum gerade *dieser Zusatz hier steht, ist nicht ganz deutlich). Dessen ungeachtet kann man es *fast als *eine erst in der neuesten Zeit gemachte Entdeckung, und zwar selbst als *eine für die Anwendung unsers ConstitutionenCodex Wichtige (S. 52. 3. 10.), anführen, die constitutiones darin seyen fast Alle vor Constantin Rescripte und von Constantin an leges novae. *Civ. Mag. B. I. S. 221. [76.]* Zweytes LehrB. *der (Einleitung in die) Digesten und den *ConstitutionenCodex. S. 48.

*Folge der Christlichen Kaiser nach Häusern.

- *Constantin's Haus erlosch nach 58
20 *Jahren mit Julian. Valentinian und
*seine Söhne regierten nur 15 Jahre, ohne
*den StammVater eines neuen Hauses zum
*MitRegenten anzunehmen, welches im
*MannsStamme nach 71 Jahren erlosch ¹⁾,
25 *und nun findet sich zwischen einem Kaiser
und seinem Nachfolger, selbst in dem nämlichen
Theile des Reichs, kaum noch eine Verwandtschaft
durch Cognation oder Affinität ²⁾. An ein Haus, wie jetzt Das der
30 Osmanen, ist nicht zu denken.

¹⁾

¹⁾ Die Reihe der Kaiser ist Diese:

- 305 Constantinus neben Andern,
 306 Constantin als Cäsar,
 307 Constantin Einer von sechs Aus-
 gusten,
 324 Constantin allein, 5
 * Constantin mit seinen Söhnen,
 † 337.,
 Constantin II., Constantius und
 Constans,
 340 Constantius und Constans, 10
 350 Constantius allein,
 355 Constantius und Julian,
 361 Julian allein,
 **
 363 Jovian, ** 15
 364 Valentinian I. und Valens,
 367 Valentinian I., Valens und
 Gratian,
 375 Valens, Gratian und Valen-
 tinian II., 20
 **
 378 Gratian und Valentinian II.,
 379 Gratian, Valentinian II. und
 Theodos I.,
 383 Valentinian II., Theodos I. und 25
 Arcadius,
 392 Theodos I., Arcadius und Ho-
 norius,
 395 Arcadius und Honorius,
 402 Arcadius, Honorius und Theo- 30
 dos II.,
 408 Honorius und Theodos II.,
 424 Theodos II. und Valentinian III.

²⁾

972 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

2) Im Morgenlande im Abendlande

450 Martian

455 Avitus 456 Majorian

457 Leo I.

5

461 Severus 467 Anthemius

474 Zeno

472 Olybrius, Nepos und Gly-
cerius. 476 Augustulus

491 Anastas

518 Justin I.

10 *527 Justinian.

*565 Justin II. † 578.

*570 Tiber † 582.

*582 Mauricius.

*Zweyerley Gesetze.

- 15 *Der Werth dieses ZeitRaums besteht
*freylich nicht darin, wie man es sonst ge-
*nommen hat, und zum Theil wohl noch
*nimmt, daß er uns zum Muster dienen
*soll, sondern nur, daß wir das Recht,
20 *wie es ist, daraus erklären, hauptsächlich
*aber daß wir das ältere bessere Recht von
*diesen falschen Ergänzungen und Ver-
*unstaltungen unterscheiden können. Theils
*müssen wir die Verordnungen über einzelne
25 *Gegenstände, theils die Gesetze, und durch
*sie bestätigten Werke, zum Erlernen und zum
*Ausüben der RechtsKenntniß, durchgehen.

I. Ge-

I. Geschichte der Quellen über einzelne Gegenstände.

Neue Rechtsquellen dieses ganzen ZeitRaums.

So viele neue RechtsSätze, wie in diesem ZeitRaume, die ersten siebenzig Jahre 5 abgerechnet, waren wohl nie in so kurzer Zeit entstanden. Die Geschichte der Kaiserlichen Verordnungen aber, deren so Viele, *nur freylich bey Weitem nicht Alle, theils im Theodosischen Coder und seinen No- 10 *vellen, so Viel wir davon haben, theils *im Justinianischen, stehen, und zu welchen aus der collatio und nun aus den neu *aufgefundenen Quellen gerade dieses Zeit- *Raums noch Einige kommen, hat man bis 15 auf die neusten Zeiten noch nie versucht zu erzählen. Wenn sich Dieß damit entschuldigen läßt, daß wir, außer den meist zer- *stückelten und oft veränderten Gesetzen selbst, bey denen man immer mehr 20 die Unwissenheit und Verwirrung Derer, *welche sie aufgesetzt haben, und ihr Ueber- *sehen so mancher wichtigen Fragen, bedauern muß ¹⁾, fast gar keine Nachrichten dar-

darüber haben, so ist es doch auffallend, daß man es auch nicht ein Mal auf irgend vollständige Verzeichnisse angelegt hat, da Freymon und also auch Wieling sich bloß auf 5 * Justinian's Sammlung und seine Novellen einschränken, bis erst ganz neuerlich v. Löhr angefangen hat, diese Lücke auszufüllen ¹⁾. Auf seine Arbeit, die freylich aus den neuern Quellen zu ergänzen ist, 10 und woben die einzelnen Kaiser mehr von den gleichzeitigen Andern unterschieden werden müssen ³⁾, kann hier, auch in Ansehung der Beweisstellen, hauptsächlich denn aber in Ansehung der für dieses LehrBuch 15 zu wenig wichtigen Verordnungen, um so mehr verwiesen werden, da sie auch schon nicht nach der bloßen Zeitfolge, sondern bey jeder Regierung nach dem Inhalte, geordnet ist. Für die Wichtigkeit einer Ver- 20 ordnung, zu der Zeit, als sie erlassen wurde, und in der darauf Folgenden, beruht freylich fast Alles auf den meist nicht zu beantwortenden Fragen: war sie neu? und erhielt sie sich? S. 3. Z. 1 ff.

25 ¹⁾ * Daß diesem ZeitAlter nur die schaffende * Kraft gefehlt habe, ist wohl ein viel zu * milder Ausdruck.

²⁾ Uebersicht der das PrivatRecht betreffenden Constitutionen der Römischen Kaiser

Kaiser von Constantin bis Theodos II. 1811. (G. G. A. 1812. St. 55.) und von Theodos II. bis Justinian 1812. (G. G. A. 1813. St. 183.). Für Die von Justinian wird in den neuesten Hefen seines 5 Magazins und in dem, von ihm nun mit herausgegebenen, Archive für die civilistische Praxis, vorgearbeitet. Eine Auswahl * findet sich in Haubold's Epitome, und * nun auch in der zweiten von Otto be- 10 * sorgten Ausgabe der Inst. hist. dogm., in der dritten Spalte der Tabellen.

- 3) * Die Jahrzahl ist freylich angegeben, und * auch ob ein Gesetz für das Morgenland * oder das Abendland bestimmt sey. 15

Verordnungen vor Constantin.

Aus der ganzen Zeit von Anfang dieses Zeitraums bis auf Constantin kennen wir fast gar keine neuen Gesetze, ausgenommen Diejenigen, welche späterhin ge- 20 gentlich vorkommen, und Dieß ist freylich eine arge Lücke in unsern Nachrichten. Die * Zahl der Constitutionen, welche meist Rescripte waren, ist schon bey den einzelnen Kaisern angegeben; aber neues Recht erfah- 25 ren wir meist nur beyläufig. So sagt uns Justinian ¹⁾, unter Gordian III. hätten die Soldaten das Recht, welches nachher, genauer bestimmt, zum allgemeinen s. g. bene-

beneficium inventarii ward, erhalten. Das Rescript eben dieses Kaisers, daß das Pfand-Recht, gegen den Schuldner selbst, auch zuweilen bey einer chirographarischen Schuld
 5 * Retention wirken soll ²⁾, enthielt wohl nichts Neues.

Aurelian verordnete, wie uns Diocletian erzählt, für die Primipilar Schuld des Vaters sollten auch die Kinder haften, welche nicht heredes seyn ³⁾.
 10

* Die vielen Rescripte unter den Namen von Diocletian und Maximian enthalten freylich Manches, was wir sonst nicht als Römisches Recht kennen, was aber
 15 nicht erst durch diese Kaiser verordnet worden seyn kann, z. B. die Verkürzung über die Hälfte ⁴⁾, wo doch nachher so oft Verordnungen vorkommen, der geringe Preis
 * allein sollte Nichts ausmachen. Unmittel-
 20 * bar wenigstens hängt es mit dem oben S. 7.

* Z. 22. erwähnten Edicte nicht zusammen.
 * Hingegen ein Edict Eines dieser Kaiser über den Incest hat sich aus Hermogenian's Sammlung erhalten ⁵⁾. Const. 3. C. 1, 23.

25 über die Vorlegung (insinuatio) der Rescripte in der Urschrift ist eine neue Verordnung.
 * Ueber die arrogatio, die der Kaiser bewilligte, kann c. 2. C. 8. 48. (47.), des
 * valeat ungeachtet, keine neue Verordnung seyn,

*seyn, da sie ein Rescript an einen Privat-
*Mann ist. Auch soll Diocletian erlaubt
haben, eine Schenkung an Emancipirte we-
gen Undanks zu widerrufen ⁶⁾).

Von Constantius Chlorus, dessen 5
und Galerius Nahmen 6 constitutiones
tragen, soll die, bey den Schenkungen er-
forderliche, gerichtliche Erklärung eingeführt
worden seyn, wie sein Sohn erzählt ⁷⁾).

Verordnungen, von denen wir nicht ein 10
Mahl wissen, unter welchen mehrern Kai-
sern sie erlassen worden seyen, die aber doch
in diese Zeit fallen, werden Mehrere er-
wähnt, z. B. Constantin beruft sich auf
Solche, wodurch das Kaufen eines neuge- 15
bornen Kindes (a sanguine, sanguinolentus)
gewisse Wirkungen habe, auch wenn
das Kind frey seyn sollte ⁸⁾).

¹⁾ c. 22. pr. C. 6, 30.

²⁾ c. un. C. 8, 27.

³⁾ c. 4. C. 12, 63.

⁴⁾ c. 2. und 8. C. 4, 44.

⁵⁾ Mos. LL. COLL. 6, 4.

⁶⁾ c. 2. Th. C. 8, 13. sagt Einer von Con-
stantin's Söhnen: avi nostri sanxerunt. 25

⁷⁾ c. 1. epit. Th. C. 3, 5.

⁸⁾ c. un. epit. Th. C. 5, 8.

Constantin.

Constantin des Ersten Mahmen führen nur allein in Justinian's Codex zwey hundert und funfzig neue Geseze, oder Stücke 5 von Solchen (S. 973. Z. 18.), ohne Vier- und Dreißig, die noch sonst in den Ueberbleibseln der Theodosischen Sammlung sich erhalten hatten, ehe noch die neu entdeckten Ergänzungen dazu kamen. Die Wichtigsten 10 davon sind etwa Folgende:

Ueber die RechtsQuellen verordnete er, daß kein Rescript gelte, bey welchem der Tag nicht angegeben sey (vgl. mit S. 692. Z. 21.). Auch soll er bestimmt ha- 15 ben, daß keine Gewohnheit einer Verord-
* nung vorgehe, ein Satz, der, wenn er zu-
* gleich sagen soll, daß eine frühere Verord-
* nung, wenigstens wenn sie nicht bloß in
* Ermanglung einzelner Bestimmungen Etwas
20 * festsetzte, Vorzugsweise vor einer spätern
Gewohnheit gelte, zwar in Verordnungen sehr gewöhnlich, im Rechte, so wie es wirk-
lich vorkommt, aber fast unmöglich ist.

Die servitus, auch der Christen; ward 25 * nicht abgeschafft (S. 968. Z. 13.) und nicht ein Mahl merklich gemildert; nur sollte ein Jude einen Christen nicht beschneiden, vielleicht auch Keinen zum servus haben; das SC. Claudianum wollte der Kaiser gegen die
die

die Beliebte eines *fiscalis servus* nicht anwenden lassen, die Freylassung in den Kirchen bekam gesetzliche Kraft, und durch sechzehnjährigen Besiz der Freyheit mit einem Titel konnte man wirklich frey werden. Die Freyheit entsteht nun oft zur Belohnung.

Die väterliche Gewalt milderte er, auch durch eine *constitutio* über das Verkaufen der Kinder ¹⁾).

*Bey der Ehe war Constantin, so ¹⁰
*wenig wie Viele der folgenden Kaiser, weder dem Concubinate noch der Scheidung günstig. Die Kraft der Verlöbniße bestärkte er wohl meist nur zum Besten der Soldaten. Wegen der Ungleichheit des Standes ¹⁵
sind viele Ehen sogar noch strenger, als vorher, verboten. Doch hatte nun die Verwandlung der mit einer Concubine erzeugten Kinder in Eheliche (die s. g. *legitimation*) durch eine Ehe mit der Mutter ²⁰
Statt.

Bey der Tutel hob er die *lex Claudia* auf, doch sollte, wie c. 3. C. 5, 30. von Leo es erzählt, die *pupillaris tutela* auch über Mädchen den Agnaten obliegen. Bey ²⁵
der *cursatio* bestimmte er das Alter von 18 und 20 Jahren für die *firmata aetas*. MannsPersonen mußten aber auch ihre gute Aufführung darthun.

Die Unfähigkeit eines coelebs oder orbus, in Testamenten Etwas zu bekommen, hob er nach den GrundSätzen der Kirche auf, doch blieben die Einschränkungen bey dem 5 Testamente des andern EheGatten.

Ueber die Erwerbung eines Schazes kommen nun oft Verordnungen vor; zuerst Eine, welche erfordert, daß er angezeigt werde. Auch die Erwerbung Dessen, was 10 der Fiscus veräußert, erhält oft neue Bestimmungen. Ueber die Schenkung ist eine, bisher unbekannte, Verordnung in Mai's Palimpsesten, quando donator intellegatur p. 1. l. 10 u. ff. in der Berliner 15 Ausgabe §. 249. (ein Paragraph von viertheilb Seiten).

Bev der Entstehung des PfandRechts sollten servi und das zum AckerBau nöthige ZugVieh von der Auspfändung ausgenommen seyn. Die bisher so gewöhnliche lex 20 commissoria bey'm Pfande ward, sogar zurückwirkend, verboten.

Was in väterlicher Gewalt befindliche Palatini sich ersparen, wird nun erst ca- 25 strense peculium. Das mütterliche Vermögen wird nicht mehr Eigenthum des Vaters, der die väterliche Gewalt hat, sondern Dieser erhält nur den ususfructus, und ben

bey der Emancipation das Eigenthum an einem Drittheile. Der *Manus peculium* findet sich dabey nicht, und da der *filius familias* die Verwaltung nicht hat, so sind diese *materna bona* gerade das Gegentheil
 * von jedem andern *peculium*. Daß sie
 * *adventitia* heißen, ist nicht dagegen. Ob
 * der Unterhalt der Kinder von diesem *usus-*
 * *fructus* getragen werden soll, ist weder be-
 * jacht noch verneint. Aber selbst den *usus-* 10
 * *fructus* verliert der Vater durch eine zweyte Ehe, und Dieß ist der Anfang von gar vielen spätern Einschränkungen Derselben.
 * Das Veräußerungsrecht der Vormünder sollte auch nicht auf Häuser und bewegliche 15
 Sachen von Werth gehen.

* Bey der *hereditas* aus einem Testa-
 * mente scheint die *familiae mancipatio*
 * aufgehoben, und die *subscriptio*, aber nicht
 * bloß des *Manus*, sondern auch: wozu 20
 * und daß eigenhändig, eingeführt worden zu seyn ²). Die rechtgläubigen Kirchen wurden nun gültig zu *heredes* ernannt, aber nicht
 * die natürlichen Kinder, versteht sich von
 * ihrem Vater, für welche erst später wieder 25
 andere Kaiser einiger Maßen zu sorgen erlaubten. Die *inofficiosi querela* der Mutter ward auf den Fall, daß sie sich nicht schlecht betragen habe, eingeschränkt, Die
 der

der Brüder auf consanguinei, und gegen
 * eine offenbar schändliche Person, an deren
 * Stelle sie wahrscheinlich, wenn sie zu heredes
 * ernannt worden wären, getreten seyn würden.
 5 Ein Codicill, das nicht im Testamente be-
 stätigt war, setzte Constantin nun fast wie-
 der auf den alten Fuß vor August; wenn
 es nicht vor fünf oder sieben Zeugen errichtet
 sey, sollte kein ZwangsRecht daraus ent-
 10 stehen. Hingegen eine älterliche Theilung
 sollte gelten.

Bey der IntestatErbfolge ward die
 Mutter, auch wenn sie kein jus liberorum
 habe, neben bloßen Agnaten immer zu ei-
 15 nem Drittheile der hereditas zugelassen,
 aber auch mit dem jus liberorum sollte sie
 neben einem Vaters Bruder und Dessen
 Sohne nie mehr als zwey Drittheile haben.

* Die bonorum possessio sollte nach ei-
 20 * ner, von Justinian ³⁾ nur erwähnten, lex
 * nicht mehr peti, sondern bloß agnoscere oder
 admitti.

Vacantia bona scheinen nun doch erstau-
 nend häufig gewesen und gewöhnlich an
 25 Solche, die den Kaiser um GunstBezeu-
 gungen zu bitten mußten, verschenkt worden
 zu seyn. Darauf beziehen sich, theils eine
 Verordnung, die freylich nicht mehr vorhan-
 den ist, sondern nur später erwähnt wird,

wo-

wodurch der Besitzer eines solchen Vermögens nach dem Ablaufe von fünf Jahren gesichert ward, theils viele Anstalten, die bey den Neuern als *successiones extraordinariae* vorkommen, wodurch die Kaiser gewissen,5 besonders juristischen, Personen ein für alle Mal den Vorzug vor solchen Bittstellern einräumen, so z. B. dem *ordo* bey einem *decurio*, und dem *petitionis socius* bey Dem, welcher vorher ein Vermögen zugleich 10 mit ihm bewilligt erhalten hat.

Bev den Foderungen sollten die Zinsen von Geld zwölf ProCent (*centesimae usurae*) und von Früchten fünfzig ProCent betragen dürfen, bey letzteren aber die An-15 nahme des Geliehenen zu keiner Zeit verweigert werden. Ueber den Verkauf s. Mai's Palimpsesten *ex empto* p. 5. l. 17 u. ff. in der Berliner Ausgabe §. 35. Bev Schenkungen unter Verlobten sollte auf 20 **interveniens osculum* (heißt Dieß: auf die *Cognition?) gesehen werden.

*PflögBefohlene bekamen an dem Vermögen des Vormunds ein PfandRecht.

*Wer ein GrundStück in seinem Nah-25 *men durch einen Andern besitzen ließ, sollte, *wenn Dieser von einem Dritten darüber *belangt würde, als Beklagter auftreten 4),
sonst

*sonst verliere er den Besitz. Dieß ist der
 *Grund der bey den Neuern so genannten
 *exceptio laudationis.

[Die Zeit der i. i. restitutio wegen der
 5 Minderjährigkeit ward in Rom auf fünf,
 in Italien auf vier, in den Provinzen auf
 drey Jahre gestellt. Warum hier der Zah=
 *lenfortschritt überhaupt gerade umgekehrt
 *war, wie bey Kindern, die nach der lex
 10 *Julia et Papia Poppaea erfordert wurden
 *(S. 754. Anm. 1.), ist noch nicht erklärt.

Die episcopalis audientia hat nun,
 von den Zeiten des Druckes her, wohl schon
 Statt. Wie der Mahme ein einziges Mahl
 15 vorkommt, miserabiles personae, deren
 sich auch der neue Glaube mehr annimmt,
 haben die Wahl, ob sie vor dem Kaiser ge=
 richtet seyn wollen. Der Sonntag leidet
 keine Handlungen in einem RechtsStreite.

20 Die außergerichtliche litis denunciatio, ganz
 etwas Anderes, als was wir so nennen,
 wohl eher Dem ähnlich, wovon die con=
 dictio den Mahmen hatte, wurde abgeschafft.
 Bey den Rescripten in PartheySachen müs=
 25 sen gar grobe Mißbräuche vorgegangen seyn,
 wenigstens sind sehr viele constitutiones
 bloß dazu bestimmt, Diese einzuschränken,
 z. B. eine peremptoria exceptio soll nie,
 wohl aber eine dilatoria, durch ein Rescript
 ent=

entzogen werden, Was jedoch **Jac. Gothofredus** ganz anders versteht. Statt des Urtheils kommen nun relationes an den Kaiser vor, doch in der Regel nur, wo Ausnahmen vom strengen Rechte zu machen seyn⁵ dürften, und Dieß mag denn freylich jetzt sehr oft so geschienen haben. Gewisse Appellationen werden, wenn sie ungegründet sind, als Verbrechen bestraft. Die Appellationen gegen ZwischenUrtheile oder gegen¹⁰ die Vollziehung haben nicht Statt, Was nachher noch oft Verordnungen veranlaßt.

Von der forma publici juris⁵), wie bey den Decurionen die zwey Monate gerechnet werden sollten, wissen wir sonst gar¹⁵ Nichts⁶).]

¹) c. 2 C. 4, 43., welche nicht Dieselbe scheint, wie die C. 977. Anm. 8. Erwähnte in der WestGothischen Sammlung.

²) Lohr im Archiv B. VI. S. 431. nach²⁰ *Herrn DR. Walch in Jena.

³) *c. 7. §. 3. C. 5, 70.

⁴) *c. 2. C. 3, 19.

⁵) * Ganz derselbe Ausdruck findet sich bey einer andern Gelegenheit in einem Rescripte²⁵ *unter dem Nahmen von Diocletian und *Max., c. 11. C. 9, 2.

⁶) c. 2. Th. C. 12, 2.

Constantin's Söhne.

Von Constantin's Söhnen, welche so oft mit ihm verwechselt werden, und bey welchen denn die Frage entsteht, Welcher
 5 von ihnen eine einzelne lex erlassen habe, sind 80 Verordnungen bey Justinian. In Ansehung der Ehehindernisse wegen Verschiedenheit der Kirche und wegen näher Verwandtschaft, mit welchen sich so viele spätere
 10 Verordnungen beschäftigen, ward nun die Ehe zwischen Juden und Christen, ferner Die mit des Bruders Tochter und mit der Schwägerinn verboten. — Eine Ersetzung durch vetustas (vierzig Jahre) ward eingeführt¹⁾. Die Worte der ErbesErnennung
 15 brauchten nicht mehr so streng beobachtet zu werden. Der Einfluß der cretio auf die Erwerbung einer dem filius familias zugefallenen hereditas durch den Vater wird geändert; wenn
 20 aber der Sohn vor dem Alter sterbe, wo er sie selbst vornehmen könnte (d. h. als infans, ehe er sieben Jahre alt ist), so soll das Vermögen doch nicht an den Vater fallen. Die inofficiosi testamenti querela
 25 sollte wegfallen, wenn die Ergänzung der legitima pars ausdrücklich verordnet sey; dagegen ward aber etwas ihr Aehnliches bey der Schenkung und der dos häufiger. Das Vermögen eines Soldaten sollte seiner vexillatio

latio Vorzugsweise vor dem Fiscus zufallen. Ueber das ErbRecht an dem Vermögen eines Verbrechers finden sich von jezt an sehr verschiedene Verordnungen. — Der Widerruf der Schenkung wegen Undanks ward der Mutter, und wegen später geborner Kinder *dem Patrone, in Ansehung des ganzen *Vermögens oder eines Bruchs Desselben, *gestattet. Letzteres ist eine Verordnung, welche, da, wie wir nun erst wissen, der Patron ohnehin immer widerrufen durfte, etwas ganz Anderes ist, als bey Justinian, und die vollends mit Dem, was nachher daraus gemacht worden ist, kaum die entfernteste Aehnlichkeit hat. 15

*Ob die Verordnung wegen der juris *formulae hierher gehört, oder zu Dem, *was sich auf die Bearbeitung bezieht, ist *sehr zweifelhaft.

¹⁾ Auch c. 2. C. 7, 39. erwähnt sie. 20

J u l i a n.

Julian's Verordnungen, deren wir in Justinian's Sammlung Neunzehn haben, gingen fast alle darauf, das alte Recht gegen die Neuerungen Constantin's in Schutz zu nehmen; sie sind also für uns hier weniger wichtig, auch abgerechnet, daß wir sie oft

- * oft nicht ganz verstehen. Dahin gehört
- * c. 1. *epit. Th. C. 2, 5.* und in unserm
- * *Codex 3, 40,* der Besitzer sollte eine
- * Sache nicht dadurch aufhalten, daß er sich
- 5 * auf *consortes*, sie seyen aus demselben
- * *forum* oder in verschiedenen Provinzen,
- * berufe.

Jovian's drey *constitutiones* werden
meist mit Denen seines Vorgängers zusam-
10 mengerechnet.

Valentinian und Valens.

Unter dem Nahmen von Valentinian I.,
seinem Bruder Valens und seinen Söhnen
Gratian und Valentinian II., noch ohne
15 Theodos, aber auch so, daß die Einzelnen
unterschieden werden müssen, kommen 177
Verordnungen vor. Durch Eine von Diesen
ward den Manichäern die Civität entzogen,
durch eine Andre die Ehe mit Barbaren
20 verboten, Was sonderbar genug zwar die
Sammler unter der Herrschaft der West-
Gothen, aber nicht Die in Constantino-
pel, aufgenommen haben; die zweyte Ehe
ward durch das Trauerjahr und den Ver-
25 lust der Vortheile aus der ersten Ehe für
die Wittwe eingeschränkt. Wer einen *men-
dicans non invalidus* angibt, erlangt das
Eigen-

Eigenthum oder ähnliche Rechte an ihm. Die Ernennung der natürlichen Kinder neben Ehelichen zu heredes ward bis auf ein Zwölftheil, neben andern Erben bis auf ein Biertheil, verstattet. Die *in solliciti testamenti querela* dauert auch für die Kinder nur fünf Jahre. Das ErbRecht zwischen Mutter und Kindern ward ausgedehnt. Die *arrha* bey Verlöbnißsen sollte nicht vierfach zurückgegeben werden müssen, 10 wenn die Braut unter zehn Jahren alt sey. Für die *dos* soll keine *sidejussio* geleistet werden. Eine *in rem actio* sollte auch da, wo die Sache sich befindet, angebracht werden können ¹⁾. [Jedes Urtheil sollte aufgeschrie- 15 ben seyn, ehe es ausgesprochen werde, der verlierende Theil immer die Unkosten ersetzen, und von einer rechtskräftig aufgelegten Summe vier und zwanzig ProCent bezahlen. Die *defensores civitatum* wurden 20 entweder erst eingeführt oder doch erneuert, und bekamen eine Gerichtsbarkeit bis auf einen gewissen Betrag.]

¹⁾ Glaubt man, daß dieser Satz schon früher gegolten habe, so wird die viel ältere *c. un. 25* *C. 3, 20., wo schon die *Basiliken* und *so viele Neuere das *VEL si ibi, ubi res hereditariae sitae sunt*, degit für einen Gegensatz und nicht für einen allerdings *auch möglichen Fall nehmen, entweder 30 mit

- mit Cujas als eine allgemeine Einschränkung des f. g. forum rei sitae, auf den Fall, daß der Beklagte sich gerade da befinde, oder mit Andern als etwas Eigenes (im Rescripte Verordnetes!) der hereditatis petitio ausgesetzt, da sie doch ganz einfach sagt, die in possessionem missio sey da, wo die hereditas gelegen, die hereditatis petitio im domicilium des Beklagten, also
- 5 *da, wo die hereditas gelegen ist, auch wohl,
 *aber nur wenn er da auch degit, d. h.,
 *wenigstens hier allem Ansehen nach, wieder: sein domicilium hat, anzubringen. Bekanntlich ist übrigens schon lange die Frage,
- 10 ob dieses im Römischen Rechte neu (d. h. selbst wo ein bestimmter Gegner ist) gegründet, eigentlich Deutsche forum des Orts, wo res constitutae sunt, auch bey beweglichen Sachen eintrete. Zu sehr ins Einzelne geht diese ganze Anmerkung aber nicht, denn sie ist eine einleuchtende Erläuterung des in diesem ganzen Zeitraume so wichtigen Unterschieds zwischen rescripta und leges novae S. 968. 3. 23. S. auch schon S. 52.
- 20 *3. 10. Schon die Glosse sagt sehr richtig in
 *einem ähnlichen Falle, bey c. 25. C. 4, 65.: vel ordinat, vel ubi non ordinat,
 *sic locum habet. Von seitdem erschiene-
- 25 *nen Schriften mögen nur Bethmann Holl-
- 30 *weg's Versuche S. 53 u. 65. und Berg-
- *mann's Grundriß des Processes S. 61.
 *angeführt seyn.

Theodos I.

Theodos I. verbot die Ehe zwischen Geschwisterkindern bey Strafe des lebens-
 dig Verbrennens. Das Verkaufen der Kin-
 der ward unmöglich, denn der Käufer er- 5
 hielt gar keine Rechte. Die Mutter, wenn
 sie Vormünderinn werden will, soll der zwey-
 ten Ehe, und zwar allem Ansehen nach
 eidlich, entsagen; heirathet sie doch, so haf-
 tet auch das Vermögen des StiefVaters. 10
 Die zweifelhafte Verordnung, daß ein ager
 desertus auch ohne Kaiserliche besondre Be-
 willigung durch den Besitz von zwey Jah-
 ren erworben sey, ist aus dieser Regierung.
 Ein curialis darf weder Grundstücke noch 15
 servi ohne decretum veräußern, Was nach-
 her so oft wiederholt wird, weil das Ver-
 mögen dieser Leute, welche für die Abgaben
 haften mußten, erhalten werden sollte. Die
 Enkel durch eine Tochter sollten neben an- 20
 dern Nachkommen des Erblassers zwey
 Drittheile, sonst aber drey Biertheile, von
 Dem bekommen, was die Tochter selbst ge-
 habt hätte. Dieß machte für den Fall,
 wenn von mehreren Töchtern Nachkommen 25
 da waren und dieser Umstand auch den En-
 keln selbst und nicht bloß den andern heredes
 zu Statten kommen sollte, eine Rechnung
 nöthig, in die sich wohl nicht Jeder finden konnte.

Arca.

Arcadius und Honorius.

Im Nahmen seiner beyden elenden Söhne, Arcadius in Constantinopel und Honorius in Ravenna, oder eigentlich nur Cines von Beyden, ward die Scheidung bestraft, wenn sie ohne alle oder aus nicht sehr bedeutenden Ursachen (wohl nach dem Muster von *leviores mores*) geschehen war, Die aus erheblichen Ursachen hinderte bey 10 der Frau die Ehe doch fünf Jahre lang. Auch der Erwerb der Advocaten und Assessoren ward dem *castrense peculium* gleichgestellt. Die Enkel mußten die dos ihrer Mutter einwerfen. Die *cretio* ward bey 15 *dem mütterlichen Vermögen, und vielleicht *auch sonst, aufgehoben, und die *infantia* hierin auf sieben Jahre bestimmt. Senatoren durften nur sechs ProCent nehmen. Bey Emphyteusen sollte nur der gewöhnliche 20 Erlaß, wie bey Kaiserlichen Pachtungen überhaupt, eintreten. Einwendungen gegen einen beschwornen Vergleich zogen die *infamia* nach sich. In sieben bestimmten Fällen, und überhaupt wenn die Sache nicht 25 hundert *solidi* betrug, ward die *litis denunciatio* erlassen. Der Beweis durch Urkunden ward eingeschränkt, und die stillschweigende Vergleichung der Unkosten wieder eingeführt.

Von

Von Theodos II., noch bey Lebzeiten seines Oheims, ward verordnet, die ante nuptias donatio der zweyten Ehe sollte den Kindern daraus auch ohne dritte Ehe allein zufallen. Ein Testament, welches zehn Jahre 5 alt sey, ward für ungültig erklärt. Eine Bittschrift des Erblassers, Wem der Kaiser sein Vermögen geben sollte, galt als Testament. Eheleute waren nicht weiter an die decimae gebunden, und das jus libero-10 rum war allgemein.

Theodos II. und Valentinian III.

*Theodos II. und sein VatersSchwe-
*sterSohn, MitRegent und SchwiegerSohn
(socius und filius) Valentinian III., ei-15
gentlich aber auch nur Einer von Beyden,
drückten sich bey einer einzelnen Gelegenheit
über die Nichtigkeit aller verbotenen Hand-
lungen, zunächst freylich nur der Verträge,
und nicht der Testamente, auf welche es die20
Neuern hauptsächlich anwenden wollen, so
stark aus, daß nun der Unterschied zwischen
einer perfecta lex und einer Andern weg-
fallen mußte; sie bestimmten die Ursachen
der Scheidung; sie legten den Grund zu der25
nachherigen s. g. legitimation per oblatio-
nem curiae; der Vater, dessen emancipirte
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. R r r Kin-

Kinder ihre Mutter beerbten, sollte von ei-
 nem Kindes Theile den *ususfructus* haben,
 * an der dos, welche sein *filius in potestate*
 bekomme, sollte er aber nie das Eigenthum
 5 erhalten. Unter ihnen entstand die Form
 des nachher gewöhnlichen Testaments mit
 der Unterschrift der Zeugen und des Testi-
 rers (s. S. 981. Z. 19.), allenfalls auch
 in Griechischer Sprache, doch nur im Osten,
 10 so daß im Westen das nach CivilRecht ge-
 machte Testament vor fünf Zeugen wohl doch
 noch blieb, wie es ja auch nach der Völker-
 Wanderung vorkommt. Ein ungültiges Te-
 stament sollte nie von selbst als *Codicill* gel-
 15 ten, und Der, welchem eine Wahl zustand,
 sollte sich bald erklären. Bey Testamenten
 ward das Kind, der Enkel u. s. w. des
 darin bedachten, aber vor Eröffnung Dersel-
 ben (ob erst seit dem Tode des Erblassers?)
 20 gestorbenen Kindes, Enkels u. s. w. für still-
 * schweigend substituirt angesehen, so daß
 * Dieses auf Jene *hereditatem ante aper-*
 * *tas tabulas transmittit*. Neben der Mutter
 sollte auch ein emancipirter Bruder doch
 25 ein DritTheil erben, und bey dem ErbRechte
 des Vaters ward der Unterschied zwischen
 einem Kinde unter sieben Jahren und An-
 dern aufgehoben. Die Kirche oder ein Klo-
 ster erhielten ein Recht in Ermanglung eines
 Testa-

Testaments und der Intestatheredes, und der ordo Eines auf ein Viertel, sobald ein decurio weder Kinder u. s. w. noch einen andern decurio zum heres hatte. Doch ward Dieses bald wieder gemildert. Die Nothwendigkeit der h. possessio ward im Westen allgemein erlassen. Die dos sollte auch durch bloße Pollicitation bestellt werden dürfen. Die Einwendung von dreßzig Jahren ward nun, bis auf zwey Ausnahmen, bey allen Klagen, die bisher ewig gedauert hatten, zugelassen, aber der Kaiser bestimmte nicht, ob die naturalis obligatio doch noch bleiben sollte. Die impetratio actionis ward auch bey den höhern Gerichten erlassen.

Valentinian, als MitRegent von Marcian, verordnete, daß bey jeder Ehe eine dos bestellt werden sollte, deren Erwerbung nach dem Tode der Frau gerade so festgesetzt wurde, wie Die der ante nuptias dotatio, welche ihr jetzt schon gegen über steht.

* Leo, Zeno, Anastas und Justin.

Leo I. verordnete den Vorzug des seinem Alter nach, wenigstens aus der Form der Urkunde ¹⁾, gewissen PfandRechts vor dem in bloßen PrivatScheinen Bestimmten, ohne dabey weiter darauf Rücksicht zu nehmen, daß, Wer nun auf die sicherere Art

Arr 2

Et.

Etwas verpfände, was er einem Andern vorher auf eine Unsichere verpfändet habe, den ersten Gläubiger verkürze und daß Dieses eben sowohl Strafe verdiene, wie sonst
 5 die zweyte Verpfändung wegen des Nachtheils für den zweyten Gläubiger (S. 544. Anm. 4.). Auch Geistliche sollten ein peculium, welches so gut als das castrense sey, erwerben, der Vater, trotz der zweyten
 10 Ehe, den Nießbrauch behalten. Er verordnete die Einwerfung der dos und ante nuptias donatio, die Gültigkeit aller Stipulationen auch ohne die bey Manchen hergebrachten Formeln, und bestimmte die Obrigkeit, bey
 15 welcher die gerichtliche Erklärung einer Schenkung geschehen sollte.

Zeno schränkte die s. g. legitimatio durch eine nachfolgende Ehe auf den Fall ein, daß zur Zeit seines Gesetzes schon Kinder da seyen; Wer vom Fiscus Etwas
 20 kaufe oder geschenkt bekomme, sollte sogleich das Eigenthum erhalten, und der vorige Eigenthümer dürfe nur innerhalb vier Jahren gegen den Fiscus klagen. Er machte
 25 aus dem EmphyteutContract in so fern ein eigenes RechtsGeschäft, als die Gefahr weder wie bey dem Kaufe noch wie bey der Pachtung zu beurtheilen sey; daß er aber auch ein neues jus in re dadurch eingeführt habe,

habe, möchte wohl nur ein Mißverständniß
 Dessen seyn, was bey den GrundStücken
 einer Stadt schon längst gegolten hatte.
 Seine Verordnung gegen GewaltThätigkei-
 *ten hat bey den Neuern den Nahmen jus- 5
 jurandum Zenonianum veranlaßt. Er
 milderte die strengen Folgen der plus petitio,
 und Was er über die Zeugen verordnete, ist
 wegen des, aus judicantis intrare secretum
 *lange nachher fälschlich hergeleiteten, gehei- 10
 men Verhörs merkwürdig.

Anastas erlaubte der geschiedenen Frau,
 schon nach einem Jahre wieder zu heirathen;
 er führte eine leichtere Entlassung aus der
 immer weniger wichtigen väterlichen Gewalt 15
 ein, bey welcher zuweilen sogar die Familien-
 Rechte bewilligt wurden. Der emancipirte
 Bruder ging in der Erbfolge allen Agna-
 *ten vor. Eine actio sollte nie an Jemand
 *auf Gewinn, wie ein redemptor litium 20
 *ihn suche, abgetreten werden, sondern
 *wenn es nicht als Geschenk und nicht aus
 *besondern Veranlassungen geschieht, sollte
 *sie der Kläger nie auf Mehr einlagen dür-
 *fen, als er dafür gegeben hatte. Die 25
 vierzigjährige Verjährung sollte alle Rechte
 tilgen, welche etwa von der Dreyßigjährigen
 befreyt wären.

Von

Von Justin soll, seinem Neffen zu Gefallen, das Verbot der MißHeirathen aufgehoben worden seyn, es steht aber noch sehr dahin: Welcher? Er erlaubte, die ante
5 nuptias donatio noch während der Ehe zu vermehren. Das Testament eines Blinden erhielt durch ihn eine bestimmte Form. In einigen Fällen, wo nämlich die Rücksicht
10 auf Den, welcher Zweyen dieselbe Sache verpfändet habe, der also meist auch wegen einer Strafe um so mehr Sicherheit gewährte, eintrat, sollte die HypothekenKlage vierzig Jahre dauern.

- 15 ⁱ⁾ * Die drey Zeugen, welche hier an die
* Stelle der Deffentlichkeit des ältern Rechts
* getreten sind, kommen vielleicht aus der Bibel.

Justinian's Verordnungen in der Sammlung selbst.

Von Justinian ward vor und bey der Sammlung das SC. Claudianum aufgehoben,
20 die Civität allen FreyGelassenen ohne Unterschied ertheilt, ein servus sollte von einem einzigen Herrn gültig freygelassen werden dürfen, und die Ernennung zum heres statt der Freylassung seyn. Ein Testirer
25 bekam mit siebzehn Jahren das Recht, frey zu lassen, und die Einschränkungen der lex Furia Caninia fielen weg. [Der Herr durfte

durfte sich bey der Freylassung seines PatronatRechts begeben.]

Die Ehe unter den Patzen und dem Täuflinge ward verboten.

Die väterliche Gewalt sollte auch durch 5
f. g. oblatio curiae, aber bey Adoptionen
nur durch Diejenige erlangt werden, welche
ein leiblicher GroßVater u. s. w. vornehme.
* Eine Art von Adoption ward wohl nun erst
auch Frauenzimmern gestattet. Die Ent- 10
lassung aus der väterlichen Gewalt sollte nun
ohne Verkauf und ohne besondre fiducia,
vor der Obrigkeit geschehen.

Zur Tutel und curatio ward Niemand
mehr zugelassen, der noch selbst eines Tu- 15
tor oder Curator bedürfe. Die Pubertät
ward, und zwar auch in dieser Rücksicht,
auch bey'm männlichen Geschlechte bloß nach
Jahren bestimmt.

Der Unterschied zwischen mancipi und 20
nec mancipi res, und namentlich zwischen
einem Italischen GrundStücke und einem
* Andern ward aufgehoben, und wohl auch
* der ganze Unterschied zwischen ex jure
* Quiritium und in bonis. Bey den na- 25
türlichen ErwerbungsArten ward das Fangen
eines Thiers, die Verfertigung einer neuen
species bloß aus einer fremden Sache, und
die Mahleren, anders bestimmt. Usucapio
und

1000 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

und *longi temporis possessio* wurden sich gleich gesetzt, Erstere aber, die allein bey beweglichen Sachen Statt fand, ward auf
*drey Jahre gestellt; die zehn und zwanzig
5 *Jahre sollten sich nach dem WohnOrt in
*derselben oder in einer verschiedenen Pro-
*vinz richten. Selbst die Einwendung von
dreyßig Jahren gegen eine Klage sollte zu-
weilen eine Klage begründen.

10 Aus der *habitatio* ward eine eigene
Servitut.

Das Erlöschen einer *Servitut* durch das
NichtGebrauchen ward auf die Lehre von der
longi temporis possessio gestellt.

15 Der *fundus dotalis*, er sey gelegen,
wo er wolle, durfte gar nicht mehr ver-
äußert werden, auch nicht mit Einwilligung
der Frau.

Die Veräußerung des Pfandes und das
20 *jus dominii impetrare* ward geändert.
Das durch Einwilligung in die Veräuße-
rung getilgte Pfand sollte, bey der Zurück-
kehr der Sache zu dem vorigen Eigenthü-
mer, nicht wieder aufleben, wie man we-
25 gen des Ausdrucks *futurarum rerum* ge-
glaubt habe.

[Die Zurückforderung der *dos* ward außer-
ordentlich begünstigt, erst mit der Klage
*gegen Dritte, ohne Erfügung oder Verjäh-
rung,

Geschichte der Quellen über einz. Gegenst. 1001

rung, dann mit dem, den ältern PfandRechten vorgehenden, PfandRechte, sie sollte bey der ZahlungsUnfähigkeit des Mannes auch ohne scheinbare Scheidung Statt finden, die retentiones fielen weg, der Unterschied zwischen profectitia und adventitia dos ward nicht deutlich beybehalten, und die rei uxoriae actio mit der ex stipulatu actio zusammen geschmolzen. Was die Kinder nicht vom Vater, in dessen Gewalt sie standen, bekamen, Was nun gar nicht mehr peculium, eher adventitia, hieß, daran sollte der Vater nur den Gebrauch und Ertrag erwerben und nur von Diesem einen Theil, und zwar die Hälfte, bey der emancipatio behalten. Ueber quasi castrense peculium sollte der Sohn ein Testament machen dürfen, ohne inofficiosi querela.]

Bev der per universitatem successio durch hereditas und die oft nicht mehr erwähnte bonorum possessio ward die collatio bey Kindern, Enkeln u. s. w. allgemein; dann ward erst ein neuer Uebergang, daß die hereditas transmittitur auf die heredes des zur hereditas Verufenen wegen der auch nur vorausgesetzten deliberatio eingeführt, und dann, nachdem theils über die Bitte um deliberatio, theils über improvisa debita, wir wissen nicht Was

(C.

*(S. 975. Z. 27.), verordnet worden war,
 *diese ganze Bitte dadurch für überflüssig
 *erklärt, daß ein Inventarium über alle
 *Schulden so viel besser half, woben aber
 5 *die Frage durchaus nicht deutlich entschie-
 *den ward: ob eine Militair-Person noch
 Vorzüge habe. Die einem Wahnsinnigen
 angefallene hereditas sollte ihm sein Curator
 *nur einstweilen erwerben dürfen.

- 10 Ein Testament durfte, Wer in väterli-
 cher Gewalt stehe, zwar auch über das neue
 quasi castrense peculium, aber nie über
 sein gewöhnliches Vermögen, machen. Der
 heres und die mit ihm durch väterliche Ge-
 15 walt verbundenen Personen durften nicht
 Zeugen im Testamente seyn, der Name des
 heres sollte vom Testirer eigenhändig oder
 von einem Zeugen geschrieben werden. Das
 Vorrecht der Soldaten, in ihren Testamen-
 20 ten an gar keine RechtsRegeln gebunden zu
 seyn, ward sehr geschmälert. Die Ernenn-
 ung einer incerta persona zum heres
 ward erlaubt. Bey der Enterbung sollte
 zwischen Sohn und Tochter kein Unterschied
 25 mehr seyn, und die Verordnung, die legi-
 tima pars zu ergänzen, sich immer von selbst
 verstehen, damit das Testament nicht als
 inofficiosum, oder sonst, ungültig werde, aber
 auch schon Jemand als ingratus erwähnt
 seyn.

seyn. Nach dem Muster der *pupillaris* **substitutio* ward eine, allen Aeltern und *GroßAeltern, vielleicht aber nur dem zuletzt vor ihm Sterbenden, frey Stehende, für das Vermögen von Wahnsinnigen, vielleicht aber nur für Dasjenige, welches sie vom Testirer haben, eingeführt. Durch das Alter ohne Widerruf sollte kein Testament ungültig werden.

Die Legate wurden sich unter einander 10 und den FideiCommissen über einzelne Sachen gleich gesetzt, also fiel die *Catoniana regula* weg. Die Strafe des doppelten Ersazes ward auf alle Legate ausgedehnt, ohne Unterschied ihrer Form, dagegen aber auf Dieje- 15 nigen eingeschränkt, die zu einem frommen Zwecke hinterlassen seyen. Ein Legat durfte *poënae nomine* hinterlassen werden, wenn nur nichts Unerlaubtes dadurch erzwungen werden sollte. Das PfandRecht an dem 20 ErbTheile Dessen, der ein Legat entrichten sollte, zur Sicherheit dieses letztern, verstand sich von selbst, also bedurfte es keiner *missio* mehr. Alle unbedingten und nicht höchst persönlichen Legate wurden vom Tode 25 des Erblassers an erworben und nicht mehr von der Eröffnung des Testaments an. Bey *den FideiCommissihereditates ward die Ver- *ordnung des SC. *Pegasianum* dem Trebel-

bellianum zugeschrieben. Ein FideiCommiß ward gültig, wenn Jemand selbst nicht leugnen könne, daß es ihm auferlegt sey, und dazu ward die Zuschreibung eines Eides 5 erlaubt. Von caduca sollte nicht mehr die * Rede seyn; aber vacantia blieben.

Bei der IntestatErbfolge wurden die in Adoption gegebenen Kinder zugelassen. Die Enkel durch eine Tochter sollten zwar nicht 10 * gegen andere Kinder u. s. w., aber doch gegen SeitenVerwandte, völlig so gut seyn, wie die Tochter selbst. Die Mutter ging nun allen SeitenVerwandten vor, ausgenommen den Brüdern und Schwestern, denn 15 Diese kamen mit ihr zur hereditas. Brüder von derselben Mutter sollten im Mütterlichen Denen von einer Andern vorgehen. Bei den Agnaten trat nun immer der Entferntere an die Stelle des Nähern (es war 20 successio).

Ueber das Eintreten in das Vermögen eines FreyGelassenen gab es eine eigene und * zwar Griechische Verordnung. Diese * war nachher den Glossatoren unbekannt, 25 * und selbst die Lateinische, wahrscheinlich * ein Auszug daraus, findet sich selten. Bloß in Rücksicht auf Diese und auf die neue Emancipation ward die honorum possessio geändert, aber nicht im Allgemeinen; viel-

Geschichte der Quellen über einz. Gegenst. 1005

vielmehr wurden die *statuta tempora* ausdrücklich bestätigt.

Von den übrigen allgemeinen Erwerbsarten fiel die *Arrogation*, das *SC. Claudianum* und die *honorum venditio* nun weg.

Bei der *mutui datio* sollten Zinsen zuweilen auch durch einen bloßen Vertrag Statt finden, der verabredete Zinsfuß richtete sich aber genau nach dem Stande und ¹⁰ * Gewerbe des Gläubigers. Eine *Stipulation* durfte unwiderruflich auch auf Todesfälle, d. h. bloß für die *heredes*, eingegangen werden. Gegen einen schriftlichen Aufsatz über eine *Stipulation* galt kein Beweis, ¹⁵ als ein *s. g. alibi* in einer andern Stadt. Aus der auf zwey Jahre gesetzten *exceptio non numeratae pecuniae* machte der Kaiser eine neue *litterarum obligatio*. Die *Contracte consensu* und auch die *donatio* - ²⁰ nes sollten, wenn die Absicht sey, sie in *scriptis* einzugehen, vor dem vollendeten schriftlichen Aufsatze gar keine Kraft haben. Eine *donatio* sollte durch ein bloßes *pactum* flagbar seyn, eine *donatio* über fünf hundert ²⁵ *solidi* unter Lebendigen aber sollte gerichtlich erklärt werden, und bey der *donatio* von Todes wegen erforderte **Justinian** fünf Zeugen. Die *ante nuptias donatio* sollte nun
propter

propter nuptias ¹⁾ heißen, und auch während der Ehe erst anfangen dürfen. Die Ursachen des Widerrufs einer donatio wurden genau bestimmt. Ein schiedsrichterliches
 5 Urtheil ohne Stipulation konnte zehn Tage lang angefochten werden. Die receptitia actio ward mit der constituta pecunia verbunden.

Durch Zahlung sollte keine Forderung eines PflegBefohlenen auf eine beträchtliche
 10 * Summe (im Gegensatz der Zinsen) anders, als mit Bewilligung der Obrigkeit, erlöschen. Die Compensation ward allgemeiner, als vorher. Eine Novation sollte, wenn eine
 15 Schuld, die bereits aus einer Stipulation entstanden war, in eine andere Stipulation überging, nie mehr ohne ausdrückliche Erklärung Statt finden.

Gewisse Klagen einer Kirche sollten hundert Jahre dauern. Beym gerichtlichen Verfahren sollte auf die infamia der Parthey oder ihres Sachwalters nicht mehr gesehen werden, weil sie ohnehin selten mehr vor-
 20 komme.

25 [Die in integrum restitutio wegen Minderjährigkeit ward ohne Verschiedenheit von Rom, Italien und den Provinzen, auf vier Jahre hinter einander gesetzt.

Die

Die Verbindlichkeit, Urkunden herauszugeben, ward allgemein. Gegen einen SchuldSchein sollte die Zahlung durch Zeugen nur, wenn ihrer Fünf sind, bewiesen werden.] 5

¹⁾ Ob vielleicht der Name *donatio inter virum et uxorem* auf Das, was sonst *in matrimonii causa donatio* hieß, sich bezog, fragt sich.

* Justinian's Nachträge zu den drey Stücken seines 10
* Gesetzbuchs.

Durch Justinian's spätere Verordnungen ward zur Freylassung ein Alter von vierzehn Jahren bey dem Herrn hinreichend. Der Unterschied zwischen FreyGebern und 15 FreyGelassenen, in so weit er nicht den Patron betraf, ward aufgehoben.

Zur Ehe der Vornehmen ward eine Ehe-
* Stiftung (S. 963. Z. 18 ff.), zur Ehe Anderer, mit Ausnahme der ganz gemeinen Leute, 20 doch ein schriftlicher Aufsatz erfordert, und bey
* Ehen durch bloße Uebereinkunft in der gleich
* zu erwähnenden Succession des dürftigen
* EheGatten beynah eine stillschweigende dos und propter nuptias *donatio* verordnet. 25
Die Scheidungen wurden auf bestimmte Ursachen gestellt, und die s. g. *legitimation* sollte auch durch ein Rescript geschehen können.
Kin-

Kinder aus verbotenen Ehen sollten nicht als naturales angesehen werden.

* Tutel und curatio ward der Mutter und
* GroßMutter, und auch den Cognaten, zu-
5 gestanden.

An die Sachen des Schuldners bey ei-
nem Dritten sollte man sich erst halten dür-
fen, wenn von ihm selbst die Zahlung nicht
zu erhalten sey.

10 [*Der casus bey der 'militia fiel der
* Wittwe und den Kindern zu, auch wenn
* sie nicht heredes wurden, und ein Pfand-
* Recht daran hatte nur in gewissen Fällen
* Statt.

15 Dos und propter nuptias donatio soll-
ten sich gleich seyn und bey der Dürftigkeit
des Ueberlebenden sich von selbst verstehen.
* Was der EheGatte davon bekommt, fällt
* nach Novelle 98 auch ohne zweyte Ehe
20 * auf die Kinder ¹⁾.]

In der lehre von Testamenten ward das
Einwerfen als stillschweigend angeordnet an-
* genommen, das eigenhändige Schreiben des
Nahmens des heres schon wieder erlassen,
25 das Testament unter Kindern erleichtert, die
* legitima pars, wohl nur der Kinder, er-
höht, und, bey Gelegenheit daß Jemand
aus feindlicher Gefangenschaft von den Sei-
* nigen nicht losgekauft worden war, verordnet,
daß

* daß die Pflichttheilberechtigten nicht ohne
 * Grund ausgeschlossen werden sollen, und
 * nicht nur ein Verzeichniß von Ursachen
 der Enterbung angegeben. Die Anwendung
 der lex Falcidia durfte verboten werden. 5
 * Schlag der heres die hereditas aus, oder
 * trat er an, und wollte die legatē nicht
 * entrichten, so konnten auch FideiCommis-
 sarien und legatarien, und selbst ganz Fremde,
 sich des Vermögens annehmen, eine Ver- 10
 ordnung, die wohl auch erst durch das ehe-
 mahlige caducum vindicare verständlich
 wird. Wer nur, Was übrig ist, heraus geben
 soll, gibt ein Viertheil. Die Verbote, außer
 der Familie zu veräußern, wurden, aus 15
 Veranlassung eines Falles am Hofe, gar
 * sehr gemildert, so daß vier gradus ²⁾ und
 ein als Pupill Gestorbener, von dem der
 letzte es erhalten hat, ihnen ein Ende
 machten. 20

Die Intestathereditas ward erst nur
 zum Vortheile der Vollbürtigen vor den
 Halbbürtigen, dann aber ganz nach neuen
 GrundSätzen, in der That nicht bloß ohne
 alle Rücksicht auf väterliche Gewalt, also 25
 auch ohne allen Unterschied des Geschlechts,
 angeordnet, und zwar so, daß man nun
 zur Noth Classen machen kann, wenn man
 die liberi naturales und die dürftige Wittwe

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. §§ 6 weg-

wegläßt. Aelteren, GroßAelteren u. s. w. sollten vollbürtige Geschwister und nachher
 *selbst auch Deren Kinder (ob auch wenn
 *keine vollbürtigen Geschwister da sind, ist
 5 *wieder nicht gesagt) neben sich zur hereditas
 zulassen, aber ja nicht die weitem Nachkommen der Geschwister; die halbbürtigen Geschwister und Deren Kinder sollten darauf
 *vorzugweise vor den "thii" des Erblassers
 10 folgen, und dann erst die übrigen Seiten-Verwandten nach der bloßen Nähe des Grades. So viel Willkührliches bey der Vertheilung war, so ist doch nie mehr ein fester Antheil irgend eines heres als etwa die
 15 oben erwähnte stillschweigende dos und propter nuptias donatio, von welchen wenigstens letztere geblieben ist, und Das, was liberi naturales bekommen. Auch ist kein Antheil mehr ein bestimmter Theil Dessen, was ein
 20 Anderer haben würde.

Bürgen sollten nicht vor dem Haupt-Schuldner belangt werden, und unter gegenseitigen Bürgen mußte der Richter von
 *selbst bey Jedem auf das Vermögen des
 25 *Andern und Dessen Gegenwart Rücksicht nehmen. Ein nicht sehr vernünftiger Stillstand von neun Tagen wurde selbst den Bürgen in Ansehung aller Schulden gestattet, neun Tage nach dem Tode des Erblassers

lassers. Die Intercessionen der Frauens-
Personen wurden noch ungültiger, insbeson-
*dre Die für den EheMann. Die Ver-
*ordnung über das auf Zinsen Ausleihen
*des Vormundes enthält genau genommen 5
*viel Wunderbares.

Die Klagen der Kirchen im Abendlande
sollten hundert Jahre währen. Dann wur-
den aber die Klagen der Kirchen auf vier-
*zig Jahre eingeschränkt ³⁾. [Das forum, 10
*welches man obligationis nennen könnte,
*ward erweitert ⁴⁾.] Die relationes wur-
den verboten. Eine Appellation konnte man
in zehn Tagen einwenden.

¹⁾ * Daß Dieß die N. 98 sagt, hat, wie meh- 15
*reres andere zur genauern Kenntniß der
*Novellen Gehörige, **Marezoll** in seiner
*Zeitschrift ausgeführt, so wie vorher schon
*Manches dieser Art in **Löhr's Magazin**,
*und im **Archiv f. die civ. Pr.** 20

²⁾ * Man hat Dieß für gradus der Restitution,
*man hat es für Geschlechter genommen, es
*sind aber wohl nur gradus der Verwandt-
*schaft überhaupt.

³⁾ Nach **Wieling** wäre die Novelle, welche 25
jetzt die 111te heißt, um einige Monate
jünger, als die 131ste. Nach **Biener** ist
Gene von 541 und Diese von 545, also ist
die obige Angabe doch richtig.

⁴⁾ * **Bethmann Hollweg's** Versuche S. 66. 30

II. Geschichte der Quellen in Rücksicht auf die Bearbeitung.

Verfall der RechtsWissenschaft.

Der schon im vorigen ZeitRaume erwähnten LehrAnstalten für das Römische Recht ungeachtet, und obgleich die juristische LaufBahn noch immer sehr vortheilhaft war, und zu den ersten Stellen in der Regierung führte, konnte unsre Wissenschaft doch dem nachtheiligen Einflusse des ZeitAlters nicht länger widerstehen. Dieß beweisen die bey Ammianus Marcellinus und in der Verordnung zur Bestätigung des Theodosischen Codex vorkommenden Klagen über die in diesem Fache eingerissene Unwissenheit ¹⁾. In der That muß man sich ja wundern, daß es, noch zu Anfang des dritten Jahrhunderts nach der christlichen ZeitRechnung, musterhafte SchriftSteller in der RechtsWissenschaft gegeben hatte; jetzt ward durch die innerlichen Zerrüttungen nach Severus Alexander noch vollends die letzte Spur von etwas allgemeiner höherer Bildung in Rün-

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1013

* Künsten und Wissenschaften vertilgt, selbst
* das Mechanische des Abschreibens verfiel,
und doch wären die gelehrten Kenntnisse
nun immer nöthiger geworden, je weiter sich
das Römische Recht nach Zeit und Ort 5
von seinem Ursprunge entfernte. Auch ließ
sich gerade von der Höhe, welche es zu
Ende des vorigen ZeitRaums erreicht hatte,
nach einer sehr gewöhnlichen und sehr erklär-
baren Erfahrung, nichts Anderes erwarten, 10
als daß es nun zuerst stille stand und dann
sogar zurück ging. Ueberdies bekam es bald
auch an der Theologie eine in jeder Rück-
sicht sehr gefährliche Nebenbuhlerin. Es ist
* also nicht nöthig, diesen Verfall bloß durch 15
die Menge der Kaiserlichen Rescripte, welche
während dieses ZeitRaums in PrivatSachen
erlassen worden seyen, und wegen welcher
alle Gelegenheit zur Anwendung des Rechts
* habe wegfallen müssen, zu erklären, da 20
es gar nicht bewiesen und nicht wahrschein-
lich ist, daß nach Alexander die Rescripte
häufiger wurden. Die große Menge der,
als unter Diocletian und Maximian er-
lassen, Gesammelten geht wohl nur darauf, 25
daß die Sammlung etwa bald nachher ge-
macht oder vermehrt worden ist. Auf kei-
nen Fall könnte die Menge der Rescripte
die Erscheinung erklären, denn die Kaiser
zogen

zogen bey ihren Rescripten doch gewiß
 RechtsGelehrte zu; wenn sich also auch, wie
 sich aber nicht denken läßt, alle Anwendung
 von RechtsKenntnissen auf Rescripte ein-
 5 geschränkt hätte, so würde es doch nicht an
 Gegenständen und Gelegenheit zu Derselben
 gefehlt haben. Uebrigens war jetzt die Er-
 laubniß des Kaisers zur Ertheilung von Ant-
 worten auf RechtsFragen nöthig (S. 811.).

- 10 ¹⁾ Mit dem *piscis vel edulii nomen*, wo-
 für nach Erstern mancher GeschäftsMann
 den Nahmen eines Alten ansehe, hat die
 *Aeußerung bey *Baillet des satyres per-*
 **sonnelles* II. S. 146. Aehnlichkeit, Manche
 15 wußten Nichts vom *AntiPapinian*, sie
 wußten ja kaum, Wer *Papinian* selbst sey,
 und mit den Klagen der Kaiser Die von
Ludwig XIV. bey Anordnung der *Docteurs*
aggrégés zu *Paris* (Dritte Gesch. des
 20 *Röm. R.* seit *Justinian* S. 299. Anm. 1.).

Constantin's Verordnungen über das Citieren.

Einen deutlichen Beweis, daß schon zu
 Constantin's Zeit die Kenntnisse der Rechts-
 Gelehrten sich fast nur darauf einschränkten,
 25 zu wissen, Was ihre zu Ende des vorigen
 ZeitRaums da gewesenen Vorgänger gesagt
 hatten, finden wir nun in zwey Verordnun-
 gen dieses Kaisers, die erst *Clossius* in
 *einer vollständign HandSchrift des *liber*
juri-

*juridicus zu Mailand entdeckt hat, nach-
*dem man bisher nur aus dem CitierGeseze
gewußt hatte, hundert Jahre nachher sey
Etwas dieser Art schon lange gewesen. Um
die Streitigkeiten der Gelehrten beyzulegen, 5
sollten die angeblichen Berichtigungen Ul-
pian's und Paulus zu Papinian Nichts
mehr gelten ¹⁾. Sechs Jahre später ward
als unzweifelhaft fest gesetzt, da alle Schrif-
ten von Paulus Achtung verdienten, so 10
sollten auch seine sententiarum libri in den
Gerichten angeführt werden dürfen ²⁾. Ohne
Zweifel hängen diese Verordnungen noch mit
allerley Begebenheiten, wohl auch mit an-
dern Verordnungen, die wir nicht kennen, 15
zusammen.

¹⁾ Vor der Entdeckung wußte man Dieß nur
aus dem sicut dudum statutum est im ab-
gekürzten THEOD. COD. I, 4. de responsis
prudentum c. un. und aus Justinian's Ver- 20
ordnung, die es wieder aufhob. Jetzt ist
*es c. 1. dieses Titels im Th. C. nach
*Wenk's Ausgabe. Neuerlich ist dabey an
*c. 1. Th. C. 9, 43. (c. ult. Inst. C. 9.
*ult.) erinnert worden. 25

²⁾ Ebendas. c. 2.

*Drey Punkte, woben es zweifelhaft ist, ob sie hierher
*gehören. I. Die Verordnung über die juris formulae.

*Zwischen Constantin u. Theodos II.
*haben wir Dreyerley, was vielleicht, aber 30

- * nicht gewiß, hierher gehört, da das Erste
- * auch ein Gesetz über etwas Einzeles, die
- * beyden letztern aber auch PrivatUnterneh-
- * mungen, für die Bearbeitung seyn könnten.
- 5 Bloß aus Justinian's Constitutionen.
- * Codex haben wir wohl gewiß nur ein Stück,
- * und zwar eine Zeile, einer Verordnung ¹⁾)
- Eines von den beyden jüngern Söhnen Con-
- stantin's, das man bisher als einen schar-
- 10 fen Abschnitt, von wo an das Römische
- Recht aufgehört habe, genau auf die Worte
- zu sehen, genommen hat. Da aber der Aus-
- * druck juris publici forma (S. 985. Z. 13.)
- * das Recht selbst bedeutet, — da juris for-
- 15 * mulae nicht viel Mehr als anderthalb hun-
- dert Jahre später, in dem commonitorium
- König Alarich's II., die juristischen Schrift-
- Steller, im Gegensatz der leges bezeichnet,
- * und nicht Was bey Gajus und Ulpian
- 20 * formulae schlechtweg, — da bey ihnen schon
- im CitierGesetze von Vergleichung der Hand-
- Schriften die Rede ist, worauf aucupatio
- * syllabarum (offenbar nach Cicero's au-
- * cupes syllabarum) sehr gut paßt, — da
- 25 * cunctorum actibus gar wohl eine falsche
- * Auflösung seyn könnte von Ctorum aucto-
- ritatibus, wie das Wort cunctos im Ci-
- tierGesetze, nach der S. 883. Z. 8. an-
- geführten lesArt, in einer ähnlichen Be-
- deu-

deutung vorkommt, und auctoritatibus in andern HandSchriften des Justinianischen Codex steht, wohin wohl auch das auctoribus in der Hiesigen gehört; so ist gar sehr die Frage, ob nicht vielmehr auch hier 5 Etwas über die Vergleichung der HandSchriften gesagt war, was Justinian's Sammler allerdings nicht für nöthig hielten, uns getreu aufzubewahren.

- ¹⁾ *c. 1. C. 2, 57. (58.) de formulis (oder 10
 *juris formulis) et impetrationibus actio-
 *num sublatis, von 342. Daß die Ver-
 *ordnung an den Statthalter von Phöni-
 *cien gerichtet war, könnte etwa mit der
 *in dieser Provinz gelegenen berühmten 15
 *RechtsSchule zu Beryt zusammen hängen.
 *Sonst ist dieser Titel noch Einer von den
 *Dreyen, die nicht, wie die Vorhergehenden,
 *dem vierten Buche der Digesten entsprechen.

II. Gregorianus et Hermogenianus codex. 20

*Auch wissen wir nicht, wie weit eine
 *oder zwey Sammlungen hierher gehören,
 *die unter dem Nahmen Gregorianus et
 *Hermogenianus codex n. a. u. ¹⁾ zuerst
 *Theodos II. anführt, daß er sie bey 25
 der Seinigen zum Muster nehme ²⁾. Die
 Römer unter den WestGothen, so wie
 Isidor, der die Worte Theodos des II.
 vor

vor sich hatte und bey Gratian c. 2. D. 7, ausgezogen ist, nennen Gregorianus et Hermogenianus ohne Zusatz, doch kann dort, *da die Endigung auf um ist, auch das
 5 Wort corpus mit den Beywörtern sich darauf beziehen, wie in den Consultationen corpus Hermogeniani vorkommt, und in der Burgundischen lex Romana eine einzelne Stelle lex Hermogeniani (eine Stelle
 10 aus Hermogenian) heißt. Man weiß nun das Verhältniß der beyden Nahmen zu einander nicht, ob etwa der immer zuletzt genannte Hermogenian der Fortsetzer, etwa für die constitutiones seit Constantin,
 15 oder, wie es bey Paulus sententiae der Fall ist, der Abkürzer des Erstern war ³⁾, noch wann Jeder von Beyden gelebt hat; nur so viel ist gewiß, daß Cujas höchst willkührlich Verordnungen und Rescripte
 20 von Valens und Valentinian II., die in der Sammlung von Consultationen c. 9. ⁴⁾ dem corpus Hermogeniani zugeschrieben werden, Diesem abspricht und in den Theodosischen einträgt, bloß um Hermogenian
 25 älter zu machen, als Constantin. Drey von diesen constitutiones sind Rescripte an PrivatPersonen, wie im Theodosischen Codex keine stehen, denn c. 20. und etwa auch 23. C. 5, 37. von Constantin können
 nen

nen wohl auch aus Hermogenian seyn. Auch
 * Das weiß man nicht, ob beyde Sammler
 * nur bis **Hadrian** zurück gehen, Was sie
 etwa um Deswillen hätten thun können,
 weil die Rescripte der ältern Kaiser keine 5
 Nachträge zu Schriften der RechtsGelehrten
 * waren, oder mit der **Severischen** Familie
 * viel reicher werden, und wie weit bis
 vor **Theodos II.** sie herabgehen. In der
 collatio 6, 5. wird dieselbe constitutio aus 10
 beyden Sammlungen angeführt. Daß die
 constitutiones nicht hauptsächlich nach der
 Zeitfolge, sondern zunächst nach dem In-
 halte, und nur Die von verwandtem In-
 halte nach der Zeitfolge gestellt waren, und 15
 daß daher oft neue Titel anfangen, deren
 Rubrik dann bestimmter vor oder hinter
 einer constitutio stehen mußte, als Dieß
 bey zusammenhängenden Werken der Fall
 ist (S. 841.), ist wohl ausgemacht, und 20
 der Inhalt ging höchstwahrscheinlich nach
 den Büchern ad edictum. Ob die Gültig-
 keit beyder Sammlungen bloß darauf be-
 ruhte, daß es constitutiones waren, oder
 auf einer besondern Bestätigung, wissen wir 25
 nicht. Stellen aus Beyden haben wir in
 der **WestGothischen** lex Romana (in
 den HandSchriften hinter **Paulus**, die in-
 terpretatio nennt sie vor **Gajus**), doch
 sind

sind besonders Die aus dem Hermogenianischen höchst dürftig, Einige in der Mosai-
carum legum collatio, in den Consultatio-
nen, und noch Zerstreute, deren Quelle
5 man jetzt nicht mehr weiß. In Justi-
nian's Sammlung von Constitutionen sind
wohl alle Descripte aus diesen zwey Werken,
aber die Quellen sind denn nicht einzeln an-
gegeben.

- 10 1) Hier wird zuerst das Wort in dem Sinne
gebraucht, woraus der neuere, besonders
der Französische, Sprachgebrauch entstanden
ist. Aber der Sammler dachte gewiß noch
15 *nicht daran, daß alle Bücher (vollends
*von einem großen Format), die nicht con-
stitutiones enthielten, keine codices seyen.
Aus corpus Hermogeniani konnte unser
Wort corpus juris leicht entstehen, daß bey
Livius und bey Justinian, nur nicht als
20 Titel eines Buchs, vorkommt.
- 2) Clossius gesta senatus rom. de reci-
piendo Theod. codice l. 55 u. ff. (p. 1.
c. 2.).
- 3) Im jus civ. antejust. p. 272. Anm. a.
25 kommt aus einer Handschrift vor: Inc.
lib. Herm. ex corpore Gregoriani.
- 4) Jus civ. antej. p. 1494 ff. Es ist der letzte
Abschnitt, der freylich, wie das Ende von
Vielem, sehr verwirrt scheint. Die siebente
30 Stelle gehört zum SC. Claudianum.

III. Mai's Palimpsesten.

* Ob es auf Befehl eines Kaisers ver-
* fertigt und eingeführt worden sey, und in
* welchem Verhältniß überhaupt zu diesen
Sammlungen das große Werk stand, wo- 5
* von der Prälat Mai sechs oder fünf la-
* gen von ganzen oder der Länge nach durch-
* schnittenen Blättern, wie sie zu einem
spätern Schriftsteller über die Aegyptischen
Einsiedler verbraucht worden waren, in der 10
Bibliothek des Vatican's gefunden und
herausgegeben hat, läßt sich nicht bestim-
* men. Beyde Sammlungen sind öfters
darin angeführt, aber, wie Mai nicht sagt,
nur am Rande und von einer neuern Hand. 15
Ob bey allen Lehren die Schriftsteller voran
stehen und die constitutiones folgen, wissen
wir nicht; es könnte oft eine neue Rücksicht
* bey einer Lehre anfangen, wo es nicht mehr
* angegeben ist. Als selbstständige Schrift- 20
* Steller kommen Papinian, Paulus und
Ulpian vor; beyläufig werden von Diesen
auch Aeltere angeführt; die letzte constitutio
* ist vom Jahre 372. Wie das Werk ge-
* heißen hat, wissen wir nicht. Wäre der 25
* Name Pandecten gewesen, so erklärte sich
* daraus, wie Justinian dazu kam, diesen
* Namen seinen Digesten beizulegen, der
* aber freylich auch hier nicht in dem Sinne
der

* der Alten paßt. Die Zahl der Lagen, die vier Mahl auf den Blättern bemerkt ist, entscheidet bey allen Lehren bis auf eine Einzige für eine bisher völlig unbekannte Ordnung, wornach Kauf (6) [in unsern Digesten aus der dritten pars], usufructus *(15) [aus der zweyten, ursprünglich aber *aus der fünften pars], dos (ebendas.) *[vielleicht ehemahls in der zweyten, jetzt 10 *in der vierten pars], Futei (27) [aus der *vierten pars] und Schenkung (29) [jetzt *aus der sechsten pars, aber vorher wohl *weiter hinten] auf einander folgten. Nur die cognitores [aus der ersten pars] 15 haben keine bestimmte Stelle. Sie stehen nun hinten und diese Ordnung hat die Berliner Ausgabe auch, um die Stellen ganz oder Stückweise und die constitutiones, Jede als ein Ganzes betrachtet, als 20 Paragraphen zu zählen, befolgt. S. auch *oben S. 25. Z. 1 ff. Die ausführlichste *Bearbeitung ist von Buchholz und dazu *hat Puggé Nachträge im Rhein. Mus. *III. 3. zu liefern angefangen.

25 Was unter Theodos II. und unter Valentinian III.
* von Oben herab für die Quellen geschah.

* Ganz gewiß gehört hierher, Was unter
* Theodos II. und Valentinian III. ge-
schehen

*schehen ist. Beyde sind zwar bisher in der Geschichte weder für ihre Person, noch für ihre Regierung, auch nur unter die mittelmäßigen Herrscher gerechnet worden; *ihr ZeitAlter zeichnet sich durch die Un-5 wissenheit der GeschäftsMänner, und die Unzuverlässigkeit der Abschriften, besonders *von ältern Werken, aus; wir erfahren *aber immer Mehr von diesen Kaisern, weswegen die Bewunderer Justinian's, 10 und vollends die Freunde von GesetzBüchern, sie preisen und an die Spitze ihrer größten Helden setzen sollten.

Das Erste, was hierher gehört, hängt mit dem Folgenden nur wenig zusammen, 15 es wird auch dabey gar nicht genannt, und beynähe durch einen Zufall wird hier von Theodos II. bey den neuesten SchriftStel- *lern gar nicht mehr gesprochen ¹⁾). Es ist *nämlich eine Verordnung (426), welche 20 mit ganz Verschiedenartigen verbunden wurde, aber doch nicht bloß sich auf eine *solche einzelne Lehre bezog, und von der wir freylich auch nicht genug wissen, Was ihr vorherging. Papinian, Paulus, Gajus 25 und Modestin sollten in allen ihren Schriften angeführt werden dürfen. Die von Diesen Angeführten, z. B. Scävola, Sabinus, Julian und Marcellus, aber auch Wen

Wenn sie sonst erwähnen, sollten gelten, nur
 müsse man, wegen der von dem Alter her-
 rührenden Ungewißheit, bey ihnen mehrere
 HandSchriften vergleichen. Jeder Schrift-
 5 Steller hat eine Stimme, die Mehrheit
 unter ihnen entscheidet, doch gilt Papinian
 Mehr als irgend ein Einzeler, obgleich We-
 niger als Zwey. Dabey wird denn die Un-
 gültigkeit der, etwa auch gemeinschaftlichen,
 10 Berichtigungen Paulus und Ulpian's zu
 ihm wiederholt. Erst, wenn auf Keine
 dieser beyden Arten keine Entscheidung zu
 Stande kommt, soll der Richter die Frey-
 heit haben, selbst zu entscheiden. Zuletzt
 15 wird noch, so unverständlich wie möglich,
 Paulus mit den *sententiae* bestätigt.

Eine HauptSchwierigkeit bey der Aus-
 legung dieser Verordnung machen die Worte:
si tamen eorum libri propter antiquitatis
 20 *incertum codicum collatione firmentur,*
 welche hinter dem zweyten Satze, Dem
 von den ältern SchriftStellern, stehen,
 und der Gegensatz von den bey den Spä-
 tern gebrauchten *lectionesque ex omni*
 25 *opere recitentur* (s. oben S. 883.), schei-
 nen. Alte HandSchriften sind leichter
 verblühen oder sonst beschädigt, oder auch
 je älter ein SchriftSteller ist, durch desto
 mehr

mehr Hände sind wohl die Abschriften, die man jetzt von ihm hat, gegangen. Freylich scheint auf der andern Seite die Vergleichung von HandSchriften um so weniger anwendbar zu seyn, je veralteter und selte-
 5 ner ein Werk ist. Daß etwa beglaubigte HandSchriften von diesen fünf Neuern da gewesen wären, wissen wir durchaus nicht.
 * Die Fünf gehören Alle zu Denen unter der Severischen Familie, bis auf Gajus, 10
 * der aber, vielleicht eben um Deswillen, oder wegen des S. 882. Anm. 4. vermutheten
 * Umstandes, besonders erwähnt wird, daß auch er so gut seyn soll, wie Einer, nur nicht auch wie Papinian, der einen besondern 15
 Vorzug hatte, und sollten auf jede HandSchrift hin angeführt werden dürfen, denn sie waren Alle erst Etwas über zwey hundert Jahre alt, oder doch so gangbar, daß man auf die Echtheit der LesArt rechnen konnte. 20
 Hingegen die ältern SchriftSteller, wovon der Eine, wenn er wirklich nach der Zeitfolge der Erste, also Mucius Scävola ist, der sonst freylich auch Mucius schlechtweg heißt ²⁾, sechstehalbshundert, der Zweyte 25
 vierhundert, der Dritte und Vierte bey dreyhundert Jahre alt waren, und die Uebrigen zwischen Diesen in der Mitte standen, bedurften einer Vergleichung von Hand-
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Eit Schrif-

Schriften. Nach dieser Ansicht, welche den Worten der Stelle die Gemäßeſte ſcheint³⁾, kam es denn bey den Aeltern nicht weiter darauf an, ob die fünf Ausgezeichneten ſie mit einer beſtimmten Meinung anführten oder nicht⁴⁾, nur daß bey Worten, z. B. von Julian, die etwa in Ulpian vorkamen, es keiner Vergleichung bedurfte, iſt natürlich. Daß Schriftſteller, die neuer ſeyen,
 10 * als die Fünf, oder als der letzte von die-
 * ſen, Modestin, alſo ſelbſt Hermogenian,
 * oder auch der Verfaſſer von Mai's Pa-
 * limpſteſten, wo Dieſer etwa in eigenem
 * Nahmen ſprach, nicht gelten ſollten, war
 15 wohl ein HauptUmſtand. Die Fünf ſind
 die Einzigen, die außer Justinian's Dige-
 ſten irgendwo in dieſem ZeitRaume vorkom-
 men, Was aber doch eben ſo gut eine Ur-
 ſache, als eine Wirkung, der ihnen hier
 20 gewordenen Auszeichnung ſeyn kann, denn
 Mai's Palimpſteſten, die auch ſonſt keinen
 * Schriftſteller anführen, ſind ja gewiß
 älter, als dieſes Geſetz. Uebrigens iſt es
 noch immer zu verwundern, daß nun Nie-
 25 mand auf den Gedanken kam, die Mei-
 nungen, welche nach dieſen Regeln gelten
 ſollten, mit den dazu gehörigen Anführun-
 gen zu ſammeln.

1) Nach der schon so oft gerügten Sitte, müßte das CitierGesetz Theodos dem II. entweder mit, oder da sein Name zuerst steht, ihm allein zugeschrieben werden. So thut es * denn Ludovici, Heineccius, und auch 5 Gibbon, treulich. Weil aber Ritter, der es mit dem Urheber eines Gesetzes genauer nahm, hierbey die Ansicht von Heineccius hatte berichtigen wollen, so nannte er und so auch Bach immer nur Valentinian III., 10 und der Name dieses Kaisers ward dann mit dem Ausdrucke CitierGesetz, der so viel Glück gemacht hat, verbunden, und von Haubold auf den Titel seiner Abhandlung de emendatione jurisprudentiae etc. gesetzt. 15 * Dieses Stück ist freylich wie 6 oder 9 Andere * derselben lex von Ravenna datirt, und an den Römischen Senat gerichtet. Bedenkt man aber dagegen, daß Valentinian erst acht Jahre alt war, so fällt natürlich jeder Gedanke an 20 seinen persönlichen Antheil hinweg; aber auch das Verhältniß seiner Regierung zu Der in Constantinopel, macht es wohl wahrscheinlicher, daß die Sache von dem Griechischen Hofe ausgegangen war, und daß wir aus der 25 WestGothischen Sammlung nur die Ausfertigung haben, die für den Westen gemacht wurde, als daß der SchwiegerVater erst nachher bey dem Theodosischen Coder den guten Gedanken der so sehr abhängigen 30 * Regierung benutzt hätte. Vielleicht war die * Ausfertigung für das östliche Reich Griechisch.

2) * Cerevidius Scävola könnte, etwa weil * er ein Coryphäe hieß, gegen die Zeit-
T t 2
Folge

- * Folge zuerst stehen, allenfalls wie Gajus,
 * auch gegen die Zeitfolge, nicht zuerst steht.
 * Indessen wäre es wohl auch möglich, daß
 * der Verfasser dieser Verordnung die Zeit-
 5 * Folge derjenigen RechtsGelehrten, die nicht
 * im Pomponius standen, nicht recht wuß-
 * te. Siehe auch S. 1014. Anm. 1.
- 3) * G. G. A. von 1797. S. 1098. Jetzt
 * ist es die erste Abhandlung im zweyten
 10 * Bande von Haubold's opuscula, und
 * Wend hat in der Vorrede noch Vieles
 * hinzugethan, auch die Vermuthung, Theo-
 * dos II. habe vielleicht im Westen, wo es
 * mehr Bücher gab, durch dieses CitierGe-
 15 * setz, im Osten aber durch seinen, wie gleich
 * weiter erwähnt werden wird, nicht zu
 * Stande gekommenen Theodosischen Coder,
 * helfen wollen. Indessen steht freylich das
 * CitierGesetz in dem WestGothischen Aus-
 20 * zug aus der Sammlung von leges, die
 * diesen Namen erbt.
- 4) Eorum quoque scientiam, quorum tracta-
 tus atque sententias praedicti omnes
 25 suis operibus miscuerunt heißt ja doch
 nicht so Viel als sententias quas u. s. w.
 Hufeland Vorläuf. Nachricht von den
 jur. Schätzen der Würzburger Univer-
 sitätsBibl. 1805. schließt aus der LesArt:
 30 suis opibus miscuerunt statt des gewöhn-
 lichen operibus, es komme darauf an, daß
 Einer der Fünf die Schrift eines Aelteren er-
 läutert habe.

Vor-

Verläufer der von Oben herab gefertigten Rechts-
Bücher.

Drey Jahre nach, diesem CitierGeseze
*(429) wollte Theodos II., oder freylich
* wollten wohl nur seine RathGeber, in 5
* zwey Werken, erstens die Geseze der Kai-
* ser von Constantin einschließlicb bis auf
seine Zeiten, als eine Fortsetzung des Gre-
gorianus und Hermogenianus codex sam-
meln, zweytens ein Werk verfertigen lassen, 10
worin die noch geltenden Sätze des Römi-
schen Rechts aus Schriften der Rechts-
Gelehrten und aus Constitutionen, und diese
lestern seyen Rescripte oder leges novae,
unter öffentlichem Ansehen den Richtern vor- 15
geschrieben werden sollten. Gerade wie man-
* che Neuere, wollen sie nicht bloß für die
* scholastica intentio (in diesem Sinne)
* der diligentiores sorgen, die aus den drey
ConstitutionenSammlungen auch das Veral- 20
* tete kennen lernen möchten, sondern dieser
codex sollte aus den Dreyen und den Schrif-
ten der RechtsGelehrten zusammen omni
* juris diversitate (selbst der Verschiedenheit
* der Zeiten nach) exclusa, magisterium vitae 25
* suscipere, und der Codex des Kaisers
heißten. Eine Commission von Antiochus
und sieben Andern, unter welchen nur Einer,
der Geringste, ein scholasticus ¹⁾ war,
ward

* ward zu Vordem ernannt, und gerade so,
 * wie ehemahls die magistratus, sollten sie
 * eruditissimum quemque adhibere. Der
 * Gedanke an ein solches GesetzBuch muß
 5 der Vorläufer wenigstens der WestGothi-
 schen lex Romana und gar auch der Samm-
 lungen von Justinian gewesen seyn. Daß
 es aber damit bey dem bloßen Vorhaben
 geblieben ist, zeigt theils der Mahnie Theo-
 10 * dosianus codex, der von diesem Gesetz-
 Buche auf die Sammlung der einzelnen Ge-
 * setze überging, wo ihn freylich Sichard,
 * Cujacius, trotz der Mühe, die sich Tilius
 * oder Ranconnet ²⁾ dagegen gegeben hatten,
 15 * und so viele Neuere, umkehren, theils läßt
 es sich aus den Worten Justinian's, eine
 * so schwehre Unternehmung wie seine Dige-
 * sten, die damit Aehnlichkeit hatten, sey ein
 desperatum opus, schließen. Nirgends
 20 * findet sich eine Spur von diesem Werke,
 * denn die Palimpsesten von Mai sind es
 * gewiß nicht, da bey ihnen von den leges
 * Mehr als eines halben JahrHunderts, wel-
 * ches unmittelbar vor der Sammlung vor-
 25 * her gegangen wäre, Nichts vorkommt. Die
 Verwirrungen am Hofe wegen der Nesto-
 rianischen Streitigkeiten können allerdings,
 wie Peyron vermuthet, dazu beygetragen
 * haben. Sonderbar ist es aber freylich,
 daß

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1031

* daß die Verordnung, nach Peyron I., 1.,
* de constitutionibus principum et edictis
* in den zu Stande gekommenen Codex auf-
* genommen ward, vielleicht als ein Denk-
* Mahl dieses guten Vorsatzes, oder um 5
* etwa dereinst, zu gelegener Zeit, die jetzt
* unterbliebene Ausführung zu veranlassen.

1) * In der Turiner Glosse N. 166. stehen
* hinter advocati noch alii scholastici ex
* advocacione (Was sie aus Dieser erwerben). 10

2) * Civ. Mag. VI. S. 171.

Der zu Stande gekommene Theodosische Codex.

Sechs Jahre darauf (435) ward eine
Commission von sechzehn ¹⁾ Personen er-
nannt, welche denn nur die Gesetze der Kai- 15
ser sammeln sollte. Drey Jahre später
*(438), gerade so lange, wie nachher bey
* den Digesten, wurde diese Arbeit unter
* dem Nahmen Theodosianus Codex von
dem Kaiser bestätigt, der jedoch nur die 20
Hälfte der zuerst ernannten Personen, nur
Antiochus und sieben Andere, rühmt. Auch
Valentinian III. ließ diese Sammlung
nun durch seinen praefectus praetorio dem
Senate von Rom, wie wir nun wissen, 25
bekannt machen, welcher für echte Abschrif-
ten

ten sorgte, in Beziehung auf frühere Kaiserliche Gesetze, und die constitutionarii. Das HauptGeschäft der Sammler war, ein und dasselbe, oft so gar mannichfaltige, Gesetz
 5 in so viele einzelne Stücke zu zerlegen, als es nöthig schien, um Alles, was es enthielt, unter gewissen Ueberschriften aufzufinden. Wenn auch dieselbe Stelle an zwey verschiedenen Orten vorkam, so war Dieß eben
 10 *noch kein Fehler²⁾, wenigstens kein so *Großer, als wenn das eine Mal gar nicht *auf das Andere verwiesen worden wäre. Das Entbehrliche in den Ausdrücken sollte
 *wegbleiben. Bey Griechischen Gesetzen,
 15 *z. B. c. 5. Th. C. 9, 45., ward für *keine Uebersetzung gesorgt. Unter jeder Ueberschrift sollten die Gesetze so geordnet werden, daß man gleich sehe, Welches das
 Aeltere sey. Es wurden, ohne daß diese
 20 Zahl zum Voraus festgesetzt gewesen wäre, *sechzehn Bücher, allensfalls entweder, daß auf Jeden der ursprünglichen Arbeiter ein Buch, oder auf Jeden der zuletzt Erwähnten zwey Bücher kamen. Bey Weitem das
 25 Wenigste, fast nur das zweyte (der pars 1 und 2. auch einiger Maßen 3. entsprechende), dritte (der P. 3 und 4. entsprechende), vierte (der P. 5 und 6. bis zu den Interdicten entsprechende), und der Anfang des fünften
 Buchs

Buchs (der erste Titel ist de legitimis hereditatibus), enthielt PrivatRecht, und Dieß war denn nach der so bekannten Ordnung der Werke über das Edict gestellt. Das achte Buch enthielt die Lehre von den Schenkungen, die poenae coelibatus, das Mütterliche und das durch die Ehe Erworbene der Kinder, also die lex Cincia, die lex Julia et Papia Poppaea und eine Constantiniana, das Neunte schon hier die Lehre von den Verbrechen. Das Christliche KirchenRecht macht hier das letzte Buch aus. Der Kaiser kann nicht genug rühmen, wie klar nun Alles sey in Ansehung der Frage, quo pondere donatio deferatur (heißt Dieß, wie groß die Schenkung seyn müsse, die einer Anzeige bey der Obrigkeit bedürfe?), welche Klage (ob die inofficiosi querela?) bey der hereditatis petitio Statt finde, und wie eine stipulatio, es sey zum certum oder incertum, eingegangen werden solle ³). Leider fehlen uns aber gerade die fünf ersten Bücher, so daß wir bisher bloß den nachher zu erwähnenden Auszug davon hatten, in welchem aber doch von Gesetzen, oder wenigstens Stücken von Gesetzen, die ausdrücklich erwähnt werden, nicht wenigstens Dreyhundert und Zwanzig, sondern nach Wend nur Zweyhundert Zwey und Sechzig nicht

nicht stehen ⁴⁾). Durch Clossius und Peyron ist diese Zahl der fehlenden Stücke auf Zweyhundert herabgekommen.

- 5 ¹⁾ *Die Zahl kommt nachher wieder vor, als Die der Gehülffen, die sich **Tribunian** zu den Digesten wählen sollte.
- ²⁾ So bemerkt **Wend**, daß c. 13. Th. C. 11. 7. bey **Peyron** auf dem dritten Blatte *im zweyten Buche auch schon vorkommt.
- 10 ³⁾ Nov. Theod. II. de Theodosiani Codicis autoritate et de legibus quae latae sunt post Theodosian(um) C(odicem) (so ist post Theodosiano wohl zu lesen)
- 15 §. 1. ... cum liquido pateat, quo pondere donatio deferatur, qua actione petatur hereditas, quibus verbis stipulatio colligatur (oder colligetur, wenn es von colligare, wie obligare, herkommt), ut certum vel incertum debitum sit exigendum.
- 20 ⁴⁾ Wie dürftig der Auszug war, sehen wir daraus: Die fünf ersten Bücher, welche bloß aus ihm übrig sind, machen zusammen in dem jus civile antejustinianeum, wo die interpretatio ihn nicht scheinbar vergrößert, weil sie nur bey Dem vorkommt,
- 25 was in dem Auszuge steht, 117 S., und die elf Vollständigen 315, also kommen auf Einem von Erstern im Durchschnitte 23 S., auf Einem von Letztern eben so 74.
- 30 *Daß aber auf dem Titel der **Tilius'schen** *Ausgabe gesagt wird, ein abgefürztes Buch sey

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1035

* sey kaum der zehnte Theil eines Vollstän-
* digen, ist freylich zu Viel.

Spätere Nachträge zum Theodosischen Coder.

In Theodos II. Verordnung über die 5
* Abfassung des Theodosischen Coder, die
* wir nun erst haben, ist denn auch von künf-
tigen Verordnungen Eines der beyden Kaiser
gesagt, Jeder sollte sie dem Andern zu-
schicken, daß Dieser sie auch in seinem 10
Reiche bekannt mache, mit Vorbehalt jedoch
der diesem Andern frey stehenden Verbesse-
rung oder auch des gänzlichen Widerrufs.
In Gemäßheit davon haben wir ein Schrei-
ben von Theodos an seinen Schwieger- 15
Sohn, mit welchem diese neuen Verordnun-
gen (novellae) anfangen ¹⁾), die, so lange
das abendländische Reich bestand, eigentlich
erst durch solche Mittheilungen diesen Nach-
* men erhielten. Daß nicht Jede dieser 20
* Sammlungen mit der Andern ganz über-
* einstimmend war, nicht bloß nach Verschie-
* denheit der Zeit, sondern daß bey einer
* Sammlung Diese, bey der Andern eine
* andere Ordnung, befolgt wurde, ist an sich 25
begreiflich, und kommt nachher bey den Nach-
trägen zu Justinian's Coder auch wieder vor.

1)

- 1) Die Bestätigung des Theodosischen Codex für den Orient haben die Handschriften und viele Herausgeber als die erste Novelle aufgenommen, Andere, auch das jus civ. antej., setzen sie schon vor den Codex.

Keine Verordnungen über den Unterricht.

Man könnte sich wundern, daß, bey allen diesen Verordnungen, so Wenig vom Unterrichte die Rede ist, kein Professor an dem nach der Zeitfolge der neuen Gesetze über einen Gegenstand geordneten Codex Theil hatte, und ein Einziger (Apelles, *scholasticus, S. 1029. Z. 29.) mit zu der Abfassung der beyden früher beabsichtigten Sammlungen ernannt worden war. Wahrscheinlich blieb der Unterricht unverändert, *wie er oben S. 851. vermuthet war, zumahl da das Werk über das ganze damalige Recht nicht zu Stande kam. Daß so viele wichtige Lehren, namentlich die neuen Kaiserlichen Verordnungen gar nicht auf den LehrAnstalten vorkamen, ließe sich zur Noth so erklären, man habe darüber noch besonders zu bezahlenden Unterricht nöthig machen *wollen; das Einfachste ist aber wohl, man setzte voraus, Wer den gehörigen Grund gelegt habe, müsse sich nachher selbst zu helfen wissen, und Manches aus den spätern partes

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1037

* partes sey bey den Fröhern schon mit er-
* klärt worden ¹⁾).

¹⁾ * Namentlich wurde über die *leges novae*
* gar kein Unterricht ertheilt. So war es
* aber nachher auch lange Zeit bey den Kai-5
* serlichen Verordnungen in den *libri feu-*
* *dorum*, und so ist es bey unsern Geseß-
* Sammlungen ja auch.

GeseßBücher zu Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Auf diesen Unterricht und auf die theils 10
vorgehabten, theils wirklich zu Stande ge-
kommenen, Sammlungen gründeten sich die
GeseßBücher, welche nach bald hundert Jah-
ren immer tiefern Verfalls, theils unter
Deutscher theils unter Griechischer Herr- 15
schaft, verfertigt wurden. Sie waren der
Erfolg eines doppelten Kampfes, den das
freylich schon sehr gesunkene Römische Recht
in seinem Vaterlande und in den westlichen
Provinzen mit der Sprache, den Sitten 20
und der Rohheit der Germanen nun zuerst,
im Morgenlande aber mit der Sprache, den
Sitten und der Verdorbenheit der Griechen
noch ferner zu bestehen hatte.

Schicksal des Römischen Rechts unter Deutschen 25
Königen.

In den Deutschen Königreichen, wel-
* che die Vandalen, WestGothen, Ost-
Gothen,

Gothen, Burgunder, Franken und nach-
 her auch die Longobarden auf den Trüm-
 mern des westlichen Reichs stifteten, war
 gegen das Römische Recht das Glück und
 5 das Ansehen des mächtigern und herrschen-
 den Volks und besonders die Unwissenheit,
 welche sich mit einem so ausgebildeten Rechte
 nicht vertrug. Auf der andern Seite war
 für das Römische Recht die größere Zahl
 10 der Provincialen (der Römer, wie man
 sie nannte), in Vergleichung mit den Ero-
 berern, besonders in den Städten ¹⁾, wo
 auch unter Deutschen Königen den Rö-
 mern Römisches Recht gewiesen ward, —
 15 die höhere Bildung Derselben, vermöge wel-
 cher Wer lesen und schreiben konnte, der
 * Regel nach zu ihnen gehörte, und die lin-
 * gua Romana weit mehr geschrieben wurde,
 * als die lingua Theodisca — der bis-
 20 herige Besiz, dem Lande nach, da das Rö-
 mische Recht sonst in allen diesen Gegenden
 gegolten hätte, Weswegen denn wenigstens
 die GrundStücke vorher alle nach ihm beur-
 theilt worden waren, — die wissenschaft-
 25 liche Bildung Derselben, — die Bücher
 darüber, — und endlich daß es sich an den
 GottesDienst, welchen auch die Sieger bald
 annahmen, schon lange angeschlossen hatte ²⁾.
 Der Erfolg war, daß weder das Römische
 noch

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1039

* noch irgend ein einzelnes Deutsches Recht
* (in beyden Fällen lex, nach der Ueber-
* setzung des Neuen Testaments, für Recht
* genommen) allein herrschend ward, sondern
daß erst die professio nach der LandsMann- 5
schaft (natio) der Person oder des Ehe-
Mannes, und nach dem ohne Rücksicht auf
die Geburt ergriffenen Stande der Parthen,
allenfalls auch nach einer getroffenen Wahl,
endlich aber gar nur das Geschäft selbst 10
entschied, ob hier das eine oder das andere
Recht in Anwendung kommen sollte.

*) * Auf Diese haben Niebuhr, und Savigny
* in den zwey ersten Bänden der Geschichte
* des R. R. (wohl zu merken: im Mittel- 15
* Alter, wie man oft auf eine kaum be-
* greifliche Art diese wesentlichen Worte des
* Titels wegläßt), ein großes Gewicht ge-
* legt; weit weniger Hüllmann in der Ge-
* schichte der Städtischen Verfassung. 20

*) Ich folge hier schon lange des verstorbenen
G. H. N. Schwabe's PreisSchrift über
die Allgemeinheit der Französischen Spra-
che (1785), wo in der Einleitung die all-
gemeine Lehre von solchen Kämpfen vor- 25
trefflich zusammen gestellt ist.

'Sammlungen unter Deutschen Königen. Edictum
Theodorici.

* Nur bey drey Deutschen Königreichen
* finden wir Etwas, was man zur Noth 30
Gesetz-

* Gesetz Bücher über das Römische Recht
 * nennen könnte, woben wir denn aber auch
 * von dem Einflusse auf die Vorträge gar
 * Nichts wissen.

- 5 * Das Aelteste von Diesen, welches aber
 * am Wenigsten ein Ganzes ausmacht, ist
 * das edictum Theodorici (von Herrn D.
 Rhon, Halle 1816 zuletzt herausgegeben).
 * Man glaubte sonst, es enthalte auch Ger.
 10 * manisches Recht. Jetzt weiß man, daß
 es hauptsächlich aus Paulus sententiae ge-
 nommen ist, die auch bey den WestGothen,
 so Viel wir wissen, wohl die HauptQuelle
 des jus waren. Gerade nur diese Stücke
 15 des Römischen Rechts wurden bekannt ge-
 * macht, vielleicht weil nur sie auch bey den
 * OstGothen gelten sollten. Bey Cassio-
 * dor findet sich noch ein ähnliches edictum
 * Athalarici. Verdrängt ward diese Ost-
 20 Gothische lex Romana, wenn man sie so
 nennen darf, da sie nicht bloß für Römer
 bestimmt war, früher und vollständiger als
 irgend eine Andere.

WestGothische lex Romana.

- 25 Von Weitem das für uns wichtigste
 Römische GesetzBuch dieser Art, nicht
 nur weil es viel länger gebraucht wurde,
 als

als die Andern, sondern auch weil es die verschiedenen Quellen des Römischen Rechts von einander getrennt hielt, Dasjenige, welches allein mit dem in NeuRom Gemachten, aber freylich, wenigstens dem Um- 5
 *fange nach, nur sehr zum Vortheile von Diesem, verglichen werden kann, ist die WestGothische Sammlung, welche König Alarich II. mit Zuziehung der Geistlichen und Provincialen verfertigen ließ (506), 10
 vor der Schlacht bey Vouglé, nicht weit von Poitiers (507), da er noch außer Spanien auch das ganze südliche Gallien besaß, und in Toulouse seinen Sitz hatte. Die Nachrichten davon beruhen bloß auf 15
 Dem, was wir das BestätigungsPatent nennen würden (commonitorium, autoritas), welches aber in sehr wenigen HandSchriften vorkommt, und Dem, was der Verfasser der interpretatio, von welchem frey- 20
 lich nicht bewiesen ist, daß er zu den Sammlern selbst gehört habe, besonders bey dem CitierGesetze (S. 1023.) sagt. Der Abschriften haben wir zwar Viele, aber es ist doch, mehr als bey irgend Etwas, was 25
 aus ältern Zeiten auf uns gekommen ist, etwa die verschiedenen Sammlungen von Justinian's spätern Gesetzen ausgenommen, *die Frage, ob nicht Alle in hohem Grade
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Uuu un-

unvollständig sind ¹⁾, da sich freylich
 der Abschreiber eines Auszugs von lau-
 ter einzelnen Stellen am Ehesten erlaubte,
 wieder Manches weg zu lassen, und auch
 5 * Einer, der gern den vollständigen Auszug
 geliefert hätte, oft nur einen solchen Auszug
 des Auszugs vor sich fand. So haben wir
 ja auch von Justinian's Constitutionen-Coder
 den Auszug, der sich in Pistoja, und Den,
 10 der sich in Perugia findet. Auf der andern
 Seite ist einiges Aehnliche, auch wieder
 bey einer solchen Sammlung von einzelnen
 Auszügen, eher mit abgeschrieben und früher
 oder später für einen Bestandtheil gehalten
 15 worden, als sonst, s. oben S. 899. Z. 22
 u. ff., oder man hat auch wohl geradezu
 den Auszug durch anderswo gefundene Stel-
 len Desjenigen, wovon er gemacht war, er-
 gänzt, wie Dieß möglicher Weise bey der
 20 sonst nicht sehr alten, aber vielleicht von
 einer sehr Alten abgeschrieben, Handschrift
 * der Fall seyn kann, die Clossius in Mai-
 land gefunden hat. Die Verhandlungen
 über den Theodosischen Coder und über
 25 die Novellen dazu konnten freylich bey dem
 Auszuge, in Ansehung der leges, für eben
 so nothwendig gelten, wie das CitierGeseß
 in Ansehung des jus, und daß keine inter-
 pretatio bey ihnen ist, beweist nicht so Viel
 gegen

gegen die Aufnahme in den Auszug, als man wohl glauben möchte. Ein bedeutender, noch neuerlich nicht erkannter, Vorzug dieser SüdGallischen Römer vor den Griechen besteht darin, daß sie die leges, d. h. den **Theodosischen Codex** und die Novellen, * von den rescripta trennten, und Diese mit zu den Schriften der RechtsGelehrten (sententiae juris vel diversi libri, wie es im Patent heißt, jus, auch juris formulae) 10 * rechneten. Doch scheint schon die interpretatio diesen Unterschied nicht mehr recht * einzusehen. Auf den, an sich sehr vernünftigen, Gedanken, die Novellen nach den * Gegenständen bey dem **Theodosischen** 15 * **Codex**, wie man nachher bey **Justinian's** * **Novellen** in seinem Codex und in den Institutionen that, einzutragen, fielen sie nicht. Bey den SchriftStellern hielten sie sich, wie die interpretatio sagt, an die neuen 20 **Nahmen** des **CitierGefetzes**, aber nur an * die drey Ersten, ohne daß irgend ein besonderer Grund angegeben würde, warum die zwey letzten wegblichen, aber die vier Aeltern, bey denen sie ganz übersahen, sie seyen 25 nur Beyspielsweise genannt, habe man nicht mehr selbst, sondern nur in den Schriften der fünf Neuen²⁾, und **Gregorian** und **Hermogenian** brauchten nicht genannt zu
 Uuu 2 seyn,

seyn, weil sie lauter constitutiones (mit dem Datum) enthielten. Aus Diesen allen,
 * Gregorian, Hermogenian, und dann den
 * SchriftStellern, die nicht bloß constitu-
 5 * tiones sammelten, Gajus, Papinian und
 Paulus, sey das noch jetzt Anwendbare
 ausgezogen. Nach den gewöhnlichen Hand-
 Schriften und allen Ausgaben stehen erst
 * Gajus Institutionen, am Ende offenbar
 10 unvollständig ³), dann Paulus Sentenzen,
 wohl von Anfang bis zu Ende, darauf folgt
 der Gregorianische und der Hermogenia-
 nische Coder, von welchen aber, zumahl
 * von letzterm, fast gar Nichts da ist, und
 15 * welche die interpretatio noch vor Gajus
 * nennt, und endlich von Papinian nur zwey
 Zeilen. Diese Ordnung entspricht der oben
 * S. 851. Z. 16 ff. Erwähnten der Vorträge,
 erst Institutionen, dann die sententiae von
 20 Paulus nach den Werken über das Edict,
 * in derselben Ordnung wie die Werke,
 nach welcher auch die RescriptenSammlun-
 gen gehen, und zuletzt Papinian's responsa,
 * als Das, was später als Eines der Werke
 25 über das Edict erklärt wurde ⁴). Allein
 in den zwey ältesten HandSchriften haben
 wir hinter den sententiae Nichts, und da,
 Was in den Ausgaben darauf folgt, etwa
 den Gregorianischen Coder ausgenommen,
 so

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1045

so gar dürftig ist, so könnte man es für eine schon früher versuchte Ergänzung halten. Bey Dieser müßten die responsa von Paulus, auch ein Werk zu Vorlesungen, vorausgegangen seyn, auf welche bey c. 2. Th. 5 * C. 3, 13. verwiesen wird ⁵⁾, wo sich doch * schwerlich annehmen läßt, die Bearbeiter * der leges hätten nicht ein Mahl im Allge- * meinen gewußt, welche Werke Die des * jus liefern würden, und, wenn die inter- 10 * pretatio nicht von Anfang da war, die * Spur dieser argen Nachlässigkeit sey auch * nachher nicht verlöscht worden. Eine an- dere Verschiedenheit dieses Werks von De- nen Justinian's, wobey aber freylich kein 15 Zeugniß dafür ist, daß es eine Ursprüngliche * war, als etwa der Umstand, daß sie bey * Gajus schon mit in den Text verwebt ist ⁶⁾, * besteht in der hier von Stelle zu Stelle hinzugefügten Erklärung in der damahls 20 gangbaren Sprache ⁷⁾. Viele HandSchrif- ten begnügten sich mit dieser interpretatio, und Dieß nannte man scintilla ⁸⁾, wovon * vielleicht die Ueberschrift des ganzen Werks: originalia legum, in der ältesten Hand- 25 * Schrift, der Würzburger oder jetzt Mün- * chener, gerade so wie höchst wahrscheinlich authentica bey unsern Novellen, der Gegen- * saß von den Auszügen, ist. Einen beson- dern

dern Nahmen hat übrigens diese ganze
 * Sammlung nicht gehabt, als etwa Den:
 * liber juridicus ⁹⁾, wenn Dieß nicht bloß
 * der Gegensatz der leges ist; man führte
 5 die einzelnen Stücke daraus an, z. B. Theo-
 dosianus codex ¹⁰⁾, oder man nannte sie
 * mit dem allgemeinen Nahmen (S. 1039.
 * 3. 2.): lex Romana, und kein ZeitGe-
 nosse, kein Abschreiber, und kein Herausgeber,
 10 nannte sie breviarium Alarici oder Aniani,
 wie jetzt so häufig, auch in Deutschen Bü-
 * chern, geschieht, selbst seitdem man weiß,
 wie spät und wie gar nicht mit einem Kunst-
 Worte ¹¹⁾ dies Werk so genannt worden
 15 * ist. Anianus, der das Patent dazu, oder
 * die Abschrift selbst, edidit et subscripsit,
 * braucht übrigens so wenig Antheil an der
 * Abfassung selbst gehabt zu haben, als Go-
 jarich, der es als comes palatii verbreiten
 20 * sollte. Die noch jetzt vorhandenen, mehr
 * oder weniger unvollständigen, HandSchrif-
 * ten, unter Andern die ehemahls Meer-
 * man'sche, jetzt dem Baronet Philipps
 * zu Middlehill gehörige HandSchrift aus
 25 * dem siebenten Jahrhundert, hat Herr Prof.
 * Gust. Sanel Alle gebraucht, und in der
 * Leipziger LitteraturZeitung 1828 N. 42.
 * beschrieben. Die zuweilen, aber sehr ver-
 * schieden, vorkommende appendix erklärt er
 aus

* aus der Ungewißheit mancher Abschreiber,
* ob sie Etwas aufnehmen sollten oder nicht ^{1 2}).

- ¹) Die ehemahlige Würzburgische HandSchrift ist zwar sehr alt, aber nicht nur fehlt vorn eine ganze Lage (in welcher also 5 Das, was Clossius in Mailand gefunden hat, stehen konnte), und hinten Alles, was hinter Paulus sententiae stand (also gerade worauf es hier ankommt), sondern es sind auch Lagen, die Elfte und Fünf und Dreißigste, 10 Beyde ohne Zahl, eingelegt, obgleich Zufeland in seiner vorläufigen Nachricht s. * oben S. 1028. Anm. 4. von keiner Verschiedenheit der Schrift redet, also die Ergänzung fast gleichzeitig seyn müßte. Auch 15 die Älteste der fünf von Haubold (Praeternissorum ad breviarium Alaricianum pertinentium e codicibus a Gust. Haenelio collatis Prom. I. 1822.) beschriebenen HandSchriften (aus dem achten Jahr- 20 hundert) hört mit Paulus sententiae auf.
- ²) Zufeland S. 77. macht hiervon Gebrauch, um seine Erklärung des CitierGesezes zu bestätigen, wie wenn Dieses selbst so spräche.
- ³) In der ältesten HandSchrift ist das Ende 25 der Institutionen ergänzt durch die fünf und dreyßigste Lage, die auch keine Zahl hat.
- ⁴) Erst nachdem ich durch Bluhme's drei Reihen der für einzelne Lehren in den Digesten ausgezogenen Bücher, die Sabinus- 30 oder InstitutionenReihe, die EdictsReihe, und die PapinianusReihe, darauf gekommen war, auch im Westen habe man, aber nicht

- nicht nach Lehren, sondern im Ganzen, dieselbe Ordnung befolgt, finde ich schon einen ersten Gedanken dieser Bemerkung im *Civ. Mag. II. S. 264. [258.]*, nur, wie
- 5 *es, mir wenigstens, bey den ersten Gedanken *gar oft geht, mit dem Fehler, daß ich auf die *sententiae* von **Paulus**, Was von seinen *responsa* gesagt ist, bezogen und dagegen die Verwandtschaft der Erstern mit den
- 10 Büchern *ad edictum* übersehen hatte.
- 5) Die Verweisung bey *c. un. Greg. Cod. 2, 2.* auf eine Novelle, die wir nicht haben, beweist Weniger, denn der Inhalt ist in der *interpretatio* angegeben. Freylich
- 15 *könnte Das, worauf die andere Stelle *verweist, als Etwas aus dem alten Rechte, *retentiones*, absichtlich weggelassen seyn.
- 6) *Darauf gehen etwa die Worte im *com-*
- 20 **monitorium: haec quae excerpta sunt* **vel clariori interpretatione composita,* *und nicht auf eine besondere Interpretation *des Ausgezogenen.
- 7) *Diese fehlt, freylich nicht in allen Hand-
- 25 *Schriften, bey der Stelle aus **Papinian**, und Dieß ist wohl ein Beweis, daß Diese nicht ein Stück der ursprünglichen Sammlung war, daß also die SchlußWorte dreier spätern HandSchriften, bey **Savigny II. S. 48. Anm. 34.**, so wie der *Index*, erst
- 30 hinzugekommen sind, nachdem die ursprüngliche Sammlung schon theils verstümmelt, theils wieder ergänzt worden war.
- 8) *Herr **W. Biener** hat mir **Sirmond's** *Vorrede zur *appendix Theodosiani Codicis*

* dicis angegeben, daß Wort werde da an-
* geführt, aber ohne handschriftlichen Be-
* weis. Es wird aber auch in der *Histoire*
* *du droit français* vor der *Institution*,
* die Beyde von *Sleury* sind, bestätigt. 5

9) * *Savigny* II. S. 48.

10) * Danach, daß es der Anfang war, haben
* *Sichard* und *Cujas* ihre Ausgabe der
* ganzen Sammlung genannt.

11) Die älteste Stelle, wo *breviarium*, frey- 10
lich noch mit dem Zusatze *Theodosiani co-*
dicis, vorkommt, ist meines Wissens die
Ueberschrift des Patents in der Ausgabe von
* *Tilius*. Wie sollten die Gelehrten des sech-
* zehnten Jahrhunderts diesen Auszug anders, 15
als *breviarum* oder *epitome* nennen? Be-
* hält man aber das Lateinische Wort im
* Deutschen bey, so ist es nicht viel besser,
als wenn Jemand im Lateinischen sagte:
sub *Alarico* Auszug confectus est. 20

12) * Herr Dr. *Stieber* am Ende der Vorrede zum
* zweyten Bande von *Haubold's opuscula*.

* *Burgundische lex Romana*.

* Eine zweyte *lex Romana*, worin aber
* die Quellen nicht so von einander gesondert 25
* gehalten werden, ward bey den *Burgun-*
dern verfertigt, sie geht ganz nach derselben
Ordnung, wie ihre einheimische *lex Bur-*
gundionum. Sie heißt in den ältern Aus-
gaben *Papiani responsa*, Was offenbar 30
so

1050 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

* so Viel seyn soll, als Papiniani (S. 887.),
und sie heißt so, nicht als ob die Stelle
aus Papinian, welche Cujas zum Anfange
Derselben gemacht hat, ursprünglich dazu
5 gehörte, aber diese Stelle stand doch, als
das Ende der WestGothischen lex Ro-
mana, wenigstens der Mangelhaften, in ei-
ner Handschrift unmittelbar davor, und hat
also den Namen veranlaßt. Zu der Hand-
10 Schrift von Amaduzzi kommt noch ein
* Blatt in Mai's Palimpsesten. Die beste
* Bearbeitung ist von Herrn Prof. Barkow
in Greifswald ¹⁾).

¹⁾ *G. G. A. 1828. St. 73.

15 Justinian's RechtsBücher.

* Sehr bald, wenn auch nicht von An-
* fang an, mehr auf den Unterricht berechnet,
* als diese Germanischen RechtsBücher
* über das Römische Recht, Viel größer,
20 als sie Alle zusammen genommen, mit mehr
Gelehrsamkeit und Sorgfalt zu Stande ge-
bracht, wie sich schon daraus abnehmen
* läßt, daß dabey eigentliche RechtsGelehrte,
* Professoren (antecessores) und Advoc-
25 ten (togati), gebraucht wurden, weit voll-
ständiger erhalten, von viel ausgebreiteterm
Einflusse auf die spätern Schicksale Des-
selben,

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1051

selben, und am Meisten bekannt, ist denn die **NeuRömische** Verarbeitung, durch welche **Justinian** seine Regierung unsterblich gemacht hat.

Sammlung der constitutiones.

5

Zuerst wollte **Justinian** nur die constitutiones bis auf seine Zeit sammeln lassen, und Dieß sollte sich nicht auf den mündlichen Vortrag beziehen. Weil aber diese einzige Sammlung alle ältern ConstitutionenSammlungen für das magistrum vitae, wie er es hätte nennen können, entbehrlich machen sollte, so entstand daraus der Mißgriff, welchen die Römer unter **WestGothischer** Herrschaft vermieden hatten (S. 1043. Z. 2.), die zwey RescriptenSammlungen, die eigentlich gar nicht dahin gehörten, mit den Gesetzen zu verbinden, so daß nun oft der eine Titel ein bloßer Rescripten, der Andere ein bloßer Gesetz-
Titel ist, und alle Anderen mit Rescripten anfangen und mit Gesetzen schließen ¹⁾. Von diesen vielen Rescripten kam es denn wohl, daß diese Sammlung weit mehr PrivatRecht enthielt, als der **Theodosische** codex enthalten hatte, und daß man dabey die Ordnung der alten größern Werke größtentheils

theils befolgen konnte, wohin vielleicht selbst
 * Das gehört, was bey'm **Theodosischen**
 * **Coder** gerade umgekehrt war, daß die **leges**
 über das christliche KirchenRecht die aller-
 5 ersten Titel ausmachten, wie vielleicht bey
 der einen Art von Werken das **jus sacrum**
 nach der ersten **legis actio, sacramento,**
 vorn stand, wovon wir als ein Ueberbleibsel
 * noch bey den Büchern **ad Sabinum** die
 10 Verlassenschaften finden. Zu den zwölf Bü-
 * chern, woraus dieser **Justinianische Coder**
 bestehen sollte, wurden zehn Personen ernannt,
 * welche Zahlen an **Die** bey den zwölf
 * **Tafeln** erinnern. Von diesen neuen **Decem-**
 15 * **virn**, welche sehr ausgedehnte Vollmacht
 in Ansehung der Auswahl und der Verbes-
 serungen erhielten, stand **Tribunian** noch
 nicht an der Spitze, sondern er war
 erst der Sechste, **Theophilus** war der
 20 einzige Antecessor, und dann waren noch
 zwey **togati** unter den Mitarbeitern. Hier
 ist denn die Frage: waren diese zehn Män-
 ner an demselben Orte versammelt? viel-
 leichter so zu beantworten, wie man gewöhn-
 25 lich, wenn man sie gar nicht aufwirft, bey
 allen Sammlungen **Justinian's** voraussetzt,
 daß sie beantwortet werden mußte, denn
 Keiner von allen Zehnen war, daß wir we-
 nigstens irgend wüßten, seiner Anstellung
 nach,

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1053

nach, an einem andern Orte, etwa in Beryt,
unentbehrlich, wie in der Folge der Fall
vorkommen wird, also konnten sie ganz buch-
stäblich in dem Pallaste versammelt werden.
* Den Namen Justinianus, wohl eher als 5
* Justinianus, Codex bekam die Sammlung,
* nicht bloß als sie noch die einzige von ihm
* Veranstaltete war, sondern sie behielt ihn
* auch ²⁾), als sie Einer seiner zwey Codices
* war, und also sprechender der constitutio- 10
* num codex hätte heißen sollen ³⁾), wel-
* chen Namen sie auch in der Turiner
* Glossa führt, statt daß wir sie entweder
* Codex schlechtweg, wie wenn es der Ein-
* zige wäre, oder, wenn es hoch kommt, 15
* nur nach dem unten zu erwähnenden, an
* sich höchst zufälligen, Umstande: codex re-
* petitae praelectionis (warum nicht: co-
* dicis repetita praelectio?) nennen. Höchst
wahrscheinlich trat schon hier die Verwir- 20
rung ein, daß dasselbe Werk für altes und
neues Recht brauchbar seyn sollte, daß also
Manches nur für die alten RechtsSachen
in die Sammlung aufgenommen ward, was
besser aus den constitutiones, wie man sie 25
bisher hatte, angeführt worden wäre, wenn
man Diese nicht hätte ganz entbehrlich ma-
chen, ja sogar ihren Gebrauch in den Ge-
richten geradezu verbieten wollen. Wenig-
stens

stens sagt Justinian selbst von der spätern Bearbeitung, Manches stände nur wegen der ältern Sachen darin ⁴⁾, ob er gleich auf der andern Seite auch wieder behauptet, 5 Alles, was in der Sammlung vorkomme, sey noch jetzt geltendes Recht ⁵⁾. Auch
 * hätte man ohne Zweifel jetzt schon die
 * zwölf Bücher in vier Mahl Drey eintheilen
 * können, wovon die drey Ersten den drey
 10 * Drittheilen der Bücher ad edictum, wie
 * sie wenigstens nachher zu der Abfassung
 * unserer Digesten vertheilt wurden, entsprachen, das letzte Viertheil aber solche Lehren des öffentlichen Rechts enthält, wovon in
 15 den Digesten fast Nichts vorkam.

¹⁾ * In dem LehrBuche der Digesten, zweyte
 * Ausgabe, oder, wie Diese eher heißen
 * sollte: der Einleitung in die Digesten und
 * den ConstitutionenCodex, ist Dieß in An-
 20 * sehung der Constitutionen eben so mit R.
 * (rescripta), L. (leges), und unter Diesen
 J. (Justiniani leges) bezeichnet, und auch
 die Zahl der nicht mit leges in demselben
 Titel verbundenen Rescripte, und der nicht
 25 mit Rescripten verbundenen leges, angegeben,
 wie Dieß mit den Stellen der RechtsGelehr-
 ten in Rücksicht auf die drey Reihen der
 ausgezogenen Werke geschehen ist.

²⁾ * Nov. 66. C. 1.

30 ³⁾ * c. 1. C. 1, 17. §. 11. duobus
 * istis codicibus omnia gubernari, uno
 con-

Geschichte der Quellen über einz. Gegenst. 1055

*constitutionum, altero juris enucleati.

*Freylich hatte auch hundert Jahre vorher

*Theodos II. nur Einen der zwey codices,

*die gemacht werden sollten, seinen Coder

*nennen wollen.

5

- 4) N. 89. C. 7. Der Aufsatz von Herrn
GK. v. Löhr, Justinian's Compilation,
in dem Magazin für die RechtsWissen-
schaft III, 2. S. 176... 215. nimmt auf
diese Bestimmung der ganzen Sammlung, 10
an die Stelle aller bisherigen RechtsBücher
zu treten, weit mehr Rücksicht, als man
sonst gethan hat. Es war eine Nachahmung
Dessen, was Theodos II. bey dem wirk-
lich zu Stande gekommenen Theodosischen 15
Coder gethan hatte, aber freylich unter ganz
andern Umständen, denn da sollten auch
veraltete Kaiserliche Gesetze aufgenommen
werden, s. oben S. 1029. 3. 20. Justinian
hingegen bemerkt ausdrücklich bey manchen 20
von seinen Gesetzen, sie sollten nur für die
Zukunft gelten und bey Manchen das Ge-
gentheil (a. a. D. S. 194.)

- 5) N. 158. C. 1.

Kaiserliche Bearbeitung der Werke von PrivatSchrift- 25
Stellern.

*Von diesem, vollends in Ansehung der
*leges, so sehr natürlichen, aber durch die
*Einmischung der Rescripte schon etwas
verunstalteten, Gedanken, kam Justinian 30
bald auch, vielleicht von Tribunian, der
von

von nun an an der Spitze stand, vielleicht
 auch von Professoren, wie ihrer nun auch
 von der andern RechtsSchule Mehrere ¹⁾
 vorkommen, dazu veranlaßt, auf Den,
 5 welchen gewisser Maßen Theodos II. und
 nachher die Deutschen Könige schon vor
 ihm gehabt hatten, nämlich die juristischen
 * Bücher überhaupt, auch die keine Samm-
 * lung waren, in einen kürzern und weniger
 10 * bestrittenen Auszug, als die Werke selbst
 * waren, zu bringen. Dabey zeigte sich
 aber eine Rücksicht, von welcher wir bey
 den frühern Entwürfen und Ausführungen
 gar Nichts wissen und die Justinian's
 15 Werk auszeichnet, nämlich Die auf den
 * Unterricht (S. 1050. Z. 17.). So wie
 bisher viele Werke für Diesen gebraucht
 worden waren, die man doch auch in Ge-
 richten angeführt hatte, so sollte es nicht
 20 nur bey den neu Ausgearbeitenden auch
 der Fall seyn, sondern diese Bestimmung
 zum Unterrichte sollte auch bey der ganzen
 Arbeit zum Grunde liegen. Von Lehrern
 ließ sich Dieses freylich nicht anders erwar-
 25 ten, und nun waren unter Denen, welche
 die Auszüge machten, wahrscheinlich also
 auch unter Denen, welche den Plan dazu
 entwarfen (s. oben S. 428. Z. 15 u. ff.),
 * vier wirkliche Lehrer und vielleicht noch
 mehr

*mehr Gewesene, da der Mahme: comites
 *auch ehemahligen Antecessoren zukam. **Tri-**
bunian wählte sich sechzehn Gehülfsen, ge-
 rade die Zahl, die wir nun wissen, daß sie
 für den zu Stande gekommenen **Theodo-**
 ***fischen** Codex bestimmt gewesen war, zu
 *dem großen Werke, an dem Kleinern ar-
 *beitete er und zwey Antecessoren. Es sollte
 *nähmlich nicht nur ein neues größeres Werk
 nach der Ordnung der Werke über das Edict, 10
 neue Digesta, eine jede pars legum neu,
 ein juris enucleati Codex, aus andern Wer-
 ken aller Art, sie mochten im CitirGefetze
 *bestätigt oder, freylich nur zur seltenen Aus-
 *nahme, neuer als die darin Bestätigten seyn, 15
 besonders aber aus Werken über das Edict
 und über das jus civile von **Sabinus**,
 sondern auch neue AnfangsGründe nach der
 neusten und einer philosophischen Form an-
 *gepaßten Ordnung, als Vorbereitung zu 20
 *beyden codices, verfertigt werden. An die
 *Stelle der sechs LehrStücke (man könnte sa-
 gen pensa, sie heißen aber volumina, und Dieß
 bedeutet dann nicht Werke, nicht partes und
 nicht Bücher²⁾), denn jedes LehrStück bestand 25
 aus mehrern libri, die Meisten davon waren
 Theile eines großen Werks, und Eines da-
 von bestand aus vier libri zweyer partes),
 *wobey, wie **Justinian** nicht genug wieder-
 Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. F. x. holen

holen kann, sehr Vieles als veraltet über-
 *schlagen wurde, nur bey den Institutionen sagt
 *er es nicht, an die Stelle von Diesem
 allen sollten nun theils die neuen Institu-
 5 tionen, theils Stücke der neuen Digesta
 treten ³). Diese waren für das Uebrige des
 ersten Jahrs die *πρωτα*, vier Bücher, wie
 sonst gerade auch vier andere Bücher auf
 die Institutionen gefolgt waren, nämlich
 10 bisher die vier *libri singulares* von den vier
 Lehren, nun aber eine dreyfache allgemeine
 Einleitung (Begriff und Quellen des Rechts,
 Personen und Sachen, und Obrigkeiten mit
 *ihren Geschäften) und drey Bücher über
 15 *den Anfang des gerichtlichen Verfahrens,
 *wohin freylich auch der erste Titel der fol-
 *genden *pars* gehört, von welchem Diese,
 *die eigentlich nur die in *rem judicia* ent-
 *hielt, schon vorher den Nahmen hatte.
 20 Von Justinian führten die Lernenden nun
 den Nahmen, in allen andern HandSchrif-
 ten: *Justinianei novi*, nach der Hiesigen:
Justinianistae, Was die Aehnlichkeit mit
Papinianisten und so viele ähnliche Grie-
 25 chische Endungen für sich hat. Im zwey-
 ten Jahre war eine ganz zufällige, wohl
 bloß darauf, daß derselbe Lehrer in dem-
 selben Jahre nicht zu Viel vorzutragen ha-
 ben sollte, sich beziehende Abwechslung zwi-
 schen

* schon der eben beschriebenen zweyten pars, welche noch zu dem ersten Drittheil der Bücher ad Edictum gehörte, und mit dem so bunten eilften Buche schloß, und der pars, welche de rebus hieß, von Contracten * durch res (vielleicht auch durch litterae), und durch consensus handelte, und schon zu dem zweyten, jetzt, wie schon in dem Aus- * zuge aus Paulus, nämlich seinen sen- tentiae, so sehr vergrößerten, Drittheile ge- 10 hörte, bisher gewesen, und sie sollte bleiben, aber zu dem LehrStücke, es sey Wel- * ches von Beyden es wolle, das auf das zweyte Jahr fiel, kamen nun die vier Bü- cher aus der vierten und fünften pars, die 15 libri singulares, hinter, nicht wie früher vor ihm und den prota, s. S. 1058. Z. 8. Zu dem LehrStücke, welches ge- rade auf das dritte Jahr fiel, kamen statt der responsa von Papinian drey Bücher, 20 welche lehren enthielten, die vielleicht vorher in diesen responsa vorgekommen waren, * von denen aber die unten zu erwähnende Verordnung nur eine fast lächerliche Bezie- * hung auf Papinian, daß nämlich die 25 * erste Stelle eines Titels meist aus diesem * SchriftSteller genommen sey, zum Grunde anführte, und die den Anfang der vierten pars ausmachten. Man bekümmerte sich

* gar nicht darum, daß nun die Ordnung
 * des jus enucleatum ganz anders werde,
 * als Die des ConstitutionenCoder, wo der
 * Mangel dieses Einschlebsels Schuld daran
 5 * ist, daß man die sonst zwar nicht von
 * Titel zu Titel, aber doch im Ganzen, ge-
 naue Uebereinstimmung Beyder ganz ver-
 kannt hat. Es sey eine bellissima machi-
 * natio, diese drey Bücher hinter der dritten
 10 * pars einzuschalten, meint Justinian, denn
 alle diese Lehren hätten mit den Contracten
 * Aehnlichkeit (eigentlich Manches mehr
 * mit den Actionen überhaupt) und in Rück-
 * sicht auf den Vortrag, wo sie eben so oft hin-
 15 * ter den in rem judicia, als hinter den Con-
 * tracten erklärt wurden, trat nun doch der
 * Grund ein, daß auch diese Bücher, wie alle
 * Vorhergehenden, vom Ersten bis zum letzten,
 * freylich in eigenen Abtheilungen, durch die
 20 Lehrer vorgetragen werden sollten, statt daß
 auf das nächstfolgende Buch Zwey, dann auf
 das Zweyte und Dritte wieder jedes Mal
 Eins, und endlich auf das Vierte gar Sechs
 folgten, welche Zehn dann die Lernenden,
 25 * wie es die Griechen nannten, als κατ-
 * ορdivατα, statt der responsa von Pau-
 lus, im vierten Jahre erklärten 4). Alles
 Uebrige in diesen neuen Digesten, die sechste
 * und siebente pars, ward etwa bey Gele-
 gen=

*genheit (als paratitla, fast wie nachher
 *beym Canonischen Rechte extravagantes,
 *nur daß diese letztern gar nicht in demsel-
 *ben Werke standen) mitgenommen, sonst
 aber blieb es dem Fleiße der Einzelnen, 5
 *wie es die Griechen nannten, als ex-
 *traordinaria, theils im fünften Jahre,
 theils im übrigen Leben, überlassen, wie die
 constitutiones auch. Darunter war aber
 sehr Vieles, wovon sich kein Grund ange- 10
 ben läßt, warum es auch bisher bloß in
 den Institutionen, oder nicht ein Mal in
 Diesen, vorkam, wie z. B. Jenes bey der
 bonorum possessio, die nun weiter hinten
 hingestellt wurde, Dieses fast bey dem gan- 15
 zen öffentlichen Rechte, die Appellationen
 mit gerechnet, der Fall war, als bloß das
 Herkommen, bey welchem etwa die allgemeine
 Regel eintraf: Wehe Dem, was aufs Ende
 verspart wird! Selbst die Bemerkung, die so 20
 lange Niemand gemacht hat, und die doch jetzt
 *Jedem auffällt, wer nur sich nicht durch das
 *42ste Buch, als die Execution, und durch
 *die Verschzung, daß das 43ste die Interdicte
 *vor 44, 1... 6., den Exceptionen, und 25
 *Beydes vor allem Folgenden, selbst vor
 *dem 47sten Buche, de privatis delictis,
 *steht, irre machen läßt, sondern bedenkt,
 *das 42ste Buch sey die Lehre von der Er-
 wer-

werbung einer universitas durch bonorum
 emptio, das 43ste, von den Interdicten,
 schließe sich an das fraudulentum inter-
 dictum an, und sey, wie der größte Theil
 5 *des 44sten, wohl nur um Deswillen ver-
 setzt, um die zwey, ohne Zweifel schon vor
 Justinian, terribiles genannten Bücher
 nicht zu trennen, — die Bemerkung, daß
 vom 40sten Buche an die Ordnung der
 10 Institutionen, zuletzt freylich mehr Der von
 Justinian als Der von Gajus, und am
 Meisten wohl noch Anderer, befolgt sey, und
 daß es Nachträge zu der zweyten und drit-
 ten pars waren, noch außer der Vierten und
 15 Fünften, rechtfertigt die Hintansetzung so
 wichtiger Lehren noch nicht.

1) *Dorotheus und Anatolius. Ersterer heißt
 *in der Uebersetzung: designatus, al-
 *lein ἀνὰ δὲ δεξιμὸς deutet wenigstens
 20 *nicht wie das Lateinische Wort auf einen
 *Unterschied von Dem, was Jemand schon
 *wirklich ist.

2) Daß ein Jedes dieser sechs Bücher etwas
 ganz Anderes und Größeres war, als Eines
 25 von den Zweytausend, die es überhaupt ge-
 geben habe, oder als Eines der Fünfzig in
 den Digesten, ist in der dritten Ausgabe
 des zweyten Bandes vom Magazin S. 265.
 durch Rechnung bewiesen worden. Nach
 30 Justinian's Angabe enthielt Jedes der Er-
 stern, Eins ins Andere gerechnet, 10,000
 σίτοι,

sexot, Jedes der Zweyten nur 1500 (genau die Zahl, die nun auch auf die Bücher von Gajus kommt), und Jedes der Dritten doch nicht mehr als 3000, und dabey waren von jenen die überschlagenen Stellen 5 abgerechnet.

3) Exegetische Vorlesungen im Civ. Mag. II. S. 267 u. ff. Ich hoffe hierdurch Einiges zum bessern Verstehen der gleich weiter zu erwähnenden Verordnung beygetra- 10 gen zu haben, wozu seitdem durch die Vorlesungen über die Beweisstellen, wo sie lange an der Spitze stand, noch Manches gekommen ist, z. B. B. IV. S. 134. Bey dieser letztern Stelle ist es mir gegangen, 15 wie so Manchem in ähnlichen Fällen, ich habe die Glosse vergessen, welche schon bemerkt, daß vom zwey und zwanzigsten Buche Nichts gesagt wird.

4) * Darf ich auch hier aus den Anfangsbuch- 20
* staben von: Prota, de Judiciis, de Re-
* bus, libri Singulares, und dem nun hin-
* zugekommenen: Antipapinianus, Gedäch-
* nißWörter versuchen, so war die Ordnung,
* wie die Bücher hinter einander standen, 25
* ehemahls: PIRS, und nun PIRSA, die
* Ordnung der Vorlesungen aber ehemahls daß
* eine Mahl SPIR, und das andre Mahl SPRI,
* nun aber entweder PISRA oder PRSIA.

Die Verordnungen über die Sammlung. 30

Merkwürdig ist es, daß von dieser ganzen Beziehung auf den Unterricht weder in den

den Lateinischen und Griechischen Verordnungen, womit Justinian befahl, Was gemacht werden sollte, noch Denen, die dem gefertigten Werke gesetzliche Kraft beylegten, kurz in dem ganzen Titel der *repetita praelectio: de vetere jure enucleando*, Nichts gesagt ist, sondern bloß in einer an die Rechtslehrer Gerichteten, weniger Bekannten, bloß vor HandSchriften der 10 *Digesten* Befindlichen, und Deswegen von Vielen, aber nicht ganz passend, *prooemium Digestorum* Genannten, welche eigentlich nur sagt, wie die neuen Werke bey dem Unterrichte gebraucht werden sollten, 15 und welche bey Gelegenheit auch von Dem, wie er bisher, aber man weiß nicht, seit wie lange? war, Nachricht gibt. Die Bestimmung zum Vortrage mußte doch auf die Abfassung selbst großen Einfluß haben. 20 Sieben *partes* sollten es werden, wahrscheinlich ¹⁾ weil man schon vorher ihrer Sieben gehabt hatte, und fünfzig Bücher, eine Zahl, die einige Jahre später noch ein Wahl bey der Sammlung späterer Gesetze, 25 hier aber bey Etwas vorkommt, was sich fast unmöglich zum Voraus bestimmen ließ, und wobey die Verfasser es sich dadurch erleichterten, dem Befehle nachzukommen, daß sie sich erlaubten, die Bücher so gar ungleich zu

zu machen, ein Buch nicht ein Mahl den vierten Theil so groß, wie ein Anderes, so daß es auch wohl, nach diesen so verschiedenen Maßstäben, entweder ohne ein Wort mehr aufzunehmen, über hundert, oder ohne 5 ein Wort wegzulassen, nur Etwas über dreyßig Bücher hätte heißen können. Weder in den Institutionen noch im ConstitutionenCoder ist, unter den freylich viel 10 *wenigern Büchern, auch nur bey Weitem eine solche Verschiedenheit, und schon dadurch wird es wahrscheinlich, daß bey den Digesten ein besonderer Umstand, diese zum Voraus bestimmte Zahl der Bücher, wirkte. Noch einen Vortheil machten sich dabey die 15 *Lehrer unter den Compilatoren in Rücksicht auf ihre Vorlesungen; der Zahl der Bücher nach, war es Mehr als die Hälfte, was sie erklärten, der Zahl und der Größe der Stellen nach aber Viel weniger, denn im 20 Durchschnitte wurden die Bücher mit jeder pars größer, nur die erste pars ausgenommen. In der ersten pars ist es versteckt, ungefähr wie die gleich zu erwähnende Be- 25 quemlichkeit, die man sich bey der Ordnung der Stellen in jedem einzelnen Titel machte, auch meistens bey den AnfangsStellen versteckt ist, Beydes vielleicht weil man sich An- fangs

sangs mehr Mühe gab, den Stoff zu verarbeiten, und Diese bald scheuete.

- 5 ¹⁾ Daß Dieß „völlig unerweislich“ sey, ist wohl zu Viel gesagt. Wenn es sich gleich nicht „völlig beweisen“ läßt, so sind doch für die drey ersten partes ganz bestimmt dieselben Nahmen schon früher. Daß die libri singulares auch schon zwey partes
10 gewesen seyen, und daß dann ebenfalls schon zwey partes ganz übergangen wurden, ist dem Geiste der ganzen Bearbeitung, die ja im Ganzen wie im Einzelnen „einen neuen Lappen an ein altes Kleid flickte“, sehr gemäß.

15 • Ordnung der ausgezogenen Stellen in jedem Titel.

Ein anderer Umstand nämlich, wovon kein Wort gesagt wurde, und wovon denn die Neuern kaum zuweilen eine Ahnung hatten, war die Ordnung, wie die ausgezogenen Stellen bey jeder Lehre auf einander
20 folgten. Das Natürlichste, aber auch das Mühsamste, wäre gewesen, nur auf den Inhalt zu sehen, die Worte mochten genommen seyn, woher sie wollten; so fing
25 man auch theils bey den ersten Lehren, theils bey den ersten Stellen jeder Lehre, an; aber weit bequemer für die Sammler war es freylich, die Stellen nur so hinter einander folgen zu lassen, wie die ausgezogenen
nen

*nen Bücher auf einander folgten, woben
*denn nur etwa auch noch am Ende
*eines Titels einige Stellen, als eine Art
*von Anhang, übrig blieben, oder auch zu-
*weilen einzelne Stellen mit Andern ver- 5
*schmolzen wurden. So findet sich denn,
*daß das Ausziehen in drey oder vier Rei-
hen geschah, bey deren Jeder, selbst bey
der SabinusReihe, wo Dieß am Schwier-
*rigsten ist, es einigen Vorthail bringt, an 10
der Spitze stehende HauptWerke von den
*Zugaben zu unterscheiden. Von letztern
*läßt sich bis jetzt durchaus kein Grund an-
*geben, nach welchem sie unter sich und mit
den HauptWerken, auf welche sie folgen, 15
in Verbindung stehen; aber die HauptWerke
entsprechen ganz auffallend der Ordnung des
Vortrags in den drey Jahren, während deren
man das Recht durch Anhören von Vorträ-
*gen erlernen sollte, und die auch auf die 20
*WestGothische lex Romana Einfluß ge-
*habt hatten (S. 1044. Z. 17.). Die erste
Reihe, Die, welche bey den meisten lehren
die Erste ist, und Mehr als Eine der bey-
den Andern, von dreyßig Seiten etwa Drey- 25
zehn, liefert, hat mit dem ersten Jahre
Ähnlichkeit, man könnte sie die Institutio-
nenReihe nennen, denn alle Institutionen
stehen darin, aber theils geht Etwas und
zwar

* zwar etwas den Institutionen ähnlich Ge-
 * wesen, nun aber viel größer Gewordenes,
 vor ihnen her, theils gehörten ja außer den
 Institutionen auch noch die vier so oft er-
 5 wählten Lehren in das erste Jahr. Das
 * Auffallendste bey dieser Reihe ist also, daß
 die drey großen Werke ad Sabinum (die
 drey Commentare, etwa über das älteste
 LehrBuch), und die mit Diesen in Verbin-
 10 dung stehenden, gewisser Maßen Sabini-
 firten, mittlern Bücher der noch größern
 drey Werke ad edictum, d. h. diese vier
 Lehren, aber auch, Was man kaum erwar-
 * ten sollte, da es sich bloß aus der Zahl
 15 * der Bücher erklärt, deren auf die zwey er-
 * sten partes so Viele gingen, als auf die
 * drey Folgenden, das Stück von den Con-
 tracten (de rebus) noch vor ihnen, an der
 Spitze stand. Die zweyte Reihe, Die, welche
 20 nicht so oft, als die Erste, aber weit öfter,
 als die Dritte, den Anfang macht und nicht
 so Viel als Jene, aber Mehr als Diese,
 von dreyßig Seiten Zehn, liefert, mag die
 Edictsreihe heißen; aber freylich ist es nur
 25 * das erste, vielleicht am Meisten ursprüng-
 * lich auf das Edict gehende, und das dritte
 Drittheil der Bücher ad edictum, wozu
 denn noch drey Werke ad Plautium, als
 gewisser Maßen edictifirt, kamen. End-
 lich

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1069

lich die dritte Reihe, die, in Vergleichung mit den zwey Andern, Viel seltener den Anfang macht, als daß sie weniger Stellen liefert (denn von dreyßig Seiten sind es doch Sieben), fängt mit Papinian's quae-⁵ stiones und responsa und andern Rechts-Fällen an, unter welchen aber auch Paulus sententiae (nämlich die sententiae re-^{*}ceptae, im Gegensatz von den imperiales^{*}s.) und Hermogenian stehen, und ein 10 Duzend wahrscheinlich später herbeigeschaffte Werke geben gewöhnlich hinter, zuweilen^{*} aber auch vor (S. 891. 3. 4.) Diesen noch Stellen. Digesta kommen in allen drey Reihen vor, doch bey der dritten Reihe 15 wahrscheinlich nur in der zweyten Abtheilung, und überall ziemlich weit vorn, und mit einer bedeutenden Anzahl Stellen ¹).

Nun könnte diese Vertheilung der aus-
zuziehenden Werke allerdings unter drey 20
^{*}oder vier gleichzeitige Commissionen, die
^{*}aus den sechzehn oder siebzehn Arbeitern
^{*}gebildet wurden, geschehen seyn; weil aber
die Eine doch sehr viel Ueberflüssiges abge-
^{*}schrieben oder wenigstens zum Abschreiben 25
^{*}angezeichnet und verändert hätte, so lange
sie nicht wußte, Was für Sätze schon die
Anderer oder die beyden Andern, deren Aus-
züge bey der Lehre zum Grunde gelegt wur-
den,

- den, ausnahmen, weil ferner die Papinia-
 * nusCommission, oder, wenn man gar auch
 * eine Eigene für die später gefundenen
 * Werke annehmen wollte, vollends denn
 5 * Diese, weit weniger Arbeit gehabt hätte,
 * als die SabinusCommission, weil es
 * ferner nicht verschiedene Bücher derselben
 * Sammlung waren, welche von jeder Com-
 * mission für sich ausgearbeitet werden sollte,
 10 * Was eher gleichzeitig geschehen kann, als
 * wenn zu so manchem einzelnen Titel alle
 * Commissionen Beyträge liefern, so ist wohl
 eher zu vermuthen, es sey nach der Zeit
 gegangen, und dazu paßt denn der Umstand
 15 gar sehr, daß man gerade drey Jahre zum
 Ganzen brauchte. Im ersten Jahre zog
 man gewisse Werke aus, etwa Die, mit
 welchen sich die Lehrer im ersten Jahre der
 Lernenden beschäftigten ²⁾ u. s. w., Was
 20 * denn für die Lehrer, deren sich Vier unter
 den Arbeitern fanden, sehr bequem gewesen
 wäre, daß sie dieses NebenGeschäft mit
 ihrem Unterrichte um so leichter verbinden
 * konnten. Daß die SabinusReihe anders
 25 * behandelt wurde, als die Uebrigen, läßt sich
 * ja eben so gut daraus erklären, daß man
 * beym Anfange der Arbeit einen andern
 * Plan hatte, als bey der Fortsetzung und
 * am Ende, ohne daß es gerade ganz ver-
 schie-

B. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1071

*schiedene Personen gewesen zu seyn brauchen.
*Doch ist selbst Dieses in Zeit von drey
*Jahren wohl noch recht gut möglich, so
*wie auf der andern Seite auch in dersel-
*ben Commission, es sey eine Einzige oder 5
*Eine von Dreyen, der eine Arbeiter dieses,
*und der Andere jenes, Werk ausziehen
*konnte ³⁾).

1) Die Digesten von Alfenus, die außer der
einzigen, also kaum zu erwähnenden, Stelle 10
aus Marcian, am Wenigsten unter Allen
benutzt sind, geben doch 54, Die von Ju-
lian, die es am Stärksten sind, geben 373
Stellen. Im Ganzen sind es gegen 1000
Stellen, und so hätte Jac. Gothofredus 15
in seiner Tabelle oder seinen Tabellen über
die Ordnung der ältern Werke wohl Rück-
sicht darauf nehmen sollen.

2) *Die pars de rebus macht hier freylich
*eine Schwierigkeit, da sie nie im ersten 20.
*Jahre, sondern entweder im Zweyten oder
*Dritten, vorgetragen wurde, und doch im
*Anfange der mittlern Bücher ad edictum
*stand, welche mit zu der Sabinus-Reihe
*gehörten. 25

3) *Die ganze Lehre von den Reihen der aus-
*gezogenen Bücher beruht bekanntlich (s.
oben S. 28. Z. 13.) auf Bluhme's Ord-
nung der Fragmente in den Pandecten-
Titeln, ZeitSchrift B. IV. S. 257 . . . 30
*472. In Ansehung der Frage, ob es
*gleichzeitige Commissionen waren, weicht
davon

- *davon ab G. G. A. 1821. St. 26. und
 LehrBuch der Digesten, G. G. A. 1822.
 *S. 553., mit dessen zweyter Ausgabe,
 5 *G. G. A. 1828. S. 849., Vieles in
 *Herrn D. Reimarus Bemerkungen und
 *Hypothesen über die InscriptionenRei-
 *hen mehr übereinstimmt, als Herr D. R.
 *damahls selbst wußte; G. G. A. 1831.
 10 *S. 45. Die meisten neuern SchriftSteller
 *sprechen ungemein kühl von dieser „Hy-
 *pothese“, oder gar „Phantasie.“

Verhältniß zu den ausgezogenen Werken, der
 Größe nach.

- *In den Verordnungen selbst zur Be-
 15 *stätigung dieser neuen Digesten wird an-
 *gegeben, um wie Vieles sie kürzer, also
 natürlich auch wohlfeiler seyen, als die
 *alten Bücher. Statt daß wir die Zahl
 *der Bände nennen würden, die denn frey-
 20 lich auch nicht sehr zuverlässig wäre, ist hier
 theils Die der libri (s. oben S. 1062. Z.
 23.), theils Die der Zeilen (versus, σιχοι)
 genannt. Ueber letzteres hat man gespottet,
 oder, um es zu vertheidigen, haben Andere
 25 sich darauf berufen, diese σιχοι richteten sich
 nicht nach dem Raume, sondern auch nach
 dem Sinne; es ist aber ganz einfach die
 Art, wie Griechen und Römer die Größe
 von Werken angeben ¹). Beyde Angaben,
 um

*um wie Vieles es vermindert sey, verhalten sich wie Eins zu Zwey, nach den libri sind aus Zwentausenden nur Funfzig geworden, also ein Bierzigstel des Ganzen, nach den versus aus drey Millionen doch hundert und 5
*funfzig Tausend, also ein Zwanzigstel. Eines der neuen Bücher ist also im Durchschnitt noch ein Mahl so groß als Eines der Alten. Dabey war in dem Auszuge Alles ausgeschrieben, statt daß in den ältern 10 HandSchriften so viele Siglen vorkamen (s. oben S. 5. Z. 5.). Natürlich läßt sich aber das Verdienst eines Auszugs nicht bloß aus seiner Kürze beurtheilen, man muß auch wissen, ob nichts Wesentliches weg- 15 gelassen worden ist, und die heut zu Tage vorkommenden Lehren, die denn doch auch bey den alten RechtsGelehrten erwähnt seyn mußten und in den Digesten nicht erwähnt
*sind, z. B. Die von Verschollenen, licita- 20 *tionen, Provocationen und dergl., müssen uns mißtrauisch machen. Sonst ist es freylich nicht zu verwundern, wenn aus mehrern Werken, wohl gar desselben Verfassers, über denselben Gegenstand, und nach demsel- 25 ben Plane, ein gar viel kürzerer Auszug gemacht wird. An die Angabe, woher eine Stelle sey, war man ein Mahl gewöhnt, und so blieb es auch hier ²). Gar Vie-
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Myn les

les sollte denn aber auch geradezu in dem
 Auszuge nicht stehen, weil es sich auf, selbst bey
 ältern Sachen, nicht mehr anwendbares Recht
 bezog. Hieraus und besonders auch aus
 5 der Einrichtung, daß die Sammler nie
 selbst sprechen, sondern sich hinter einen
 *SchriftSteller verstecken, von dem man
 *glauben könnte, daß sie seine Worte nur
 abschreiben, ist es dann nicht anders mög-
 10 lich, als es muß Vieles geändert seyn, es
 muß Dessen, was wohl erst Wissenbach,
 mit unbegreiflichem Glücke, emblemata Tri-
 buniani genannt hat, gar Vieles geben,
 wie denn auch Justinian es rühmt ³⁾, wie
 15 es Cujacius ⁴⁾ längst noch in einem höhern
 Grade behauptet hat, als irgend ein Neuerer,
 und wie es erst Einige unserer um die Quel-
 lenKenntniß verdientesten ZeitGenossen leug-
 nen ⁵⁾. Die Vergleichung mit den echten
 20 Institutionen von Gajus und mit Mai's
 Palimpsesten ist denn auch schon wieder auf
 beyden Seiten benutzt worden. Gar Vieles
 *lautet anders, Das muß man gestehen;
 aber es lasse sich doch immer ein Grund
 25 angeben, warum es in den Digesten geän-
 dert sey, und wo wir keinen solchen Grund
 wußten, da sey eine ganz genaue Abschrift
 anzunehmen. Allerdings finden wir oft eine
 genauere Uebereinstimmung mit den Quellen,
 als

als man bey der den Sammlern gestatteten Freyheit erwarten sollte; Dieß erklärt sich aber am Natürlichsten, wenn man annimmt, daß die Mitglieder der Commission wohl nur angaben, Was, in welcher Ordnung, und mit welchen Aenderungen, es abgeschrieben werden sollte ⁶⁾; das Abschreiben selbst hingegen besorgten Leute, die für die Genauigkeit der Abschrift verantwortlich waren ⁷⁾. 10

¹⁾ Cornelius Nepos (*Epamin. c. 4. in f.*) s. oben S. 840. Anm. 4. So nimmt auch Casaubonus die versus für Zeilen. Gibbon hingegen hat sich in der Anmerk. 77. durch Das, was Ludewig, hauptsächlich nach den Handschriften der jüdischen heiligen Bücher, sagt, verführen lassen, ohne daß es in der Uebersetzung berichtigt wäre, wie jetzt die Handschrift von Gajus in Verona ein neuer Grund dazu ist; denn wenn Ludewig auch daraus, daß die Handschrift zu Florenz die Zeilen nur nach der Größe abtheilt, beweisen will, sie sey Viel jünger als Justinian, so theilt die Handschrift in Verona eben so ab, und Diese hält Ropp sogar für älter, als Justinian. 15 20 25

²⁾ Ob unter die hundert und funfzig tausend Zeilen auch die mehr als neun tausend Angaben gerechnet wurden, woher eine Stelle sey, wissen wir nicht, und es käme doch Etwas darauf an. Rechnet man diese Ueberschriften mit, so ist unser funfzigstes Buch 30

V y y 2

5 Buch größer, als das Vierzigste, läßt man sie weg, so ist es umgekehrt, denn daß in den zwey allerletzten Titeln so oft neue Stellen anfangen, macht einen großen Unterschied.

3) In der Lateinischen Bestätigung der Digesten §. 10.: multa et maxima sunt, quae propter utilitatem rerum transformata sunt, in der Griechischen §. 10.: πολλὰ καὶ ἔδε ἀριθμηθῆναι ῥαδία μετα-
10 τεθεικαμεν εἰς το κρειττον.

4) * Commutatis saepe contortisque veterum autorum scriptis, quorum tamen
15 * nomina ubique praetendit, et ea quidem nonnunquam sola, licet ex eorum * mente sermoneve subsequatur nihil. * *Paratitla in Digesta* im Anfange.

5) * G. G. A. 1819. S. 198.

6) * Dabey änderten sie bald zu Viel bald zu
20 * Wenig. Von Jenem ist die Verwandlung * von cognitor im verus procurator, von * Diesem die Beybehaltung der Gleichheit * zwischen dem eigenen servus und dem * filius qui in potestate est, wohl ein
25 * Beyspiel.

7) Civ. Mag. B. V. S. XX.

Anstalten für die Erhaltung der Digesten.

Eine Verordnung, daß nur öffentliche Personen eine Abschrift machen dürften, sowie Clossius Eine in Beziehung auf den
30 Theo-

Theodosischen Codex gefunden hat, haben wir bey keinem Theile von Justinian's Rechtsbüchern, wohl aber bey den Digesten das Verbot, etwas Anderes zur Erläuterung oder Berichtigung Derselben zu schreiben, als theils wörtliche Uebersetzungen ins Griechische ¹⁾, die der größte Theil der Einwohner allein verstand, theils Verweisungen auf Das, was anderswo über eine Lehre vorkam ²⁾, Paratitla im richtigen Sinne des Worts, wie man sie besonders wegen derjenigen vielen Stellen in den Digesten selbst, die nicht vorgetragen wurden, und wegen der Constitutionen, kaum entbehren konnte.

15

¹⁾ Die Bemerkung ist mir mitgetheilt worden, daß das *πλατος*, welches ein wahrer Commentar ist, auch wohl Index heißt, und *Stephanus und Cyrill, die Verfasser eines solchen, *ινδικευτης*. *Index* steht in 20 *den glossae nomicae als *εξηγηται*. *Hefte waren erlaubt; wir haben aber von *Challéläus auch Stellen aus Vorlesungen *über den Constitutionen-Codex und von *Stephanus Stellen über Bücher der Di- 25 *gesten, die nicht gelesen wurden.

²⁾ *Was Theophilus *ἐξωθεν τελιωτερον* *nennt.

Der

Der Name: Pandecten.

Eines von den vielen Dingen, über die sich Niemand wundert, ob man sie gleich nicht erklären kann, ist, daß die Sammlung 5 auch den ursprünglich Griechischen ¹⁾ Namen Pandecten führt, der, man weiß nicht seit wann und aus welcher Veranlassung, in Deutschland so viel mehr Glück gemacht hat, als der weit Ältere und immer 10 für ein großes Werk über das Römische Recht Gebrauchte: Digesten. Daß auch schon früher Römische RechtsGelehrte jene Ueberschrift gewählt hatten, beweist gar Nichts, denn es war ein Name, der so 15 wenig gerade auf die RechtsWissenschaft ging, als etwa Der: epistolae, und unter den ausgezogenen Werken führt ihn ein einziges, nach der Zahl der ausgezogenen Stellen zu urtheilen, einiger Maßen Bedeutens- 20 *des (s. oben S. 901. Z. 16.). Das *Wort πανουρταγμα, welches kein Glück *gemacht hat, ging auf die ganze Com- *pilation.

25 ¹⁾ Daß aus dem Griechischen Worte männlichen Geschlechts ein Lateinisches vom Weiblichen wurde, sollte uns bey den vielen ähnlichen Beyspielen in neuern Sprachen nicht wundern. Civ. Mag. B. V. S. 127. Auch die Veränderung in der Zahl, daß aus

G. d. Quellen, in Rückf. a. d. Bearb. 1079

aus der Einfachen eine Mehrfache wird u. u.,
ist nichts Seltenes.

*Justinian's Institutionen.

*So wie man schon vorher Institutio-
*nen für den ersten Unterricht gehabt hatte, 5
*und wie Die von Gajus schon unter den
*WestGothen anders behandelt worden
*waren, als irgend etwas Anderes, so be-
fahl denn der Kaiser und zwar, allem An-
sehen nach, nur mündlich ¹⁾), seinem Tri- 10
*bunian und, unter Dessen Gehülfsen bey
*der Abfassung der Digesten, nur zwey An-
tecessoren, Theophilus und Dorotheus ²⁾),
neue institutiones oder, wie nun wohl zuerst
der Nahme vorkommt, der gerade hier sich 15
nicht erhalten hat, elementa, aus den vie-
len Büchern dieser Art, wovon namentlich
auch die res quotidianae des Gajus noch
neben seinen institutionum commentarii
genannt werden ³⁾), und vielem Andern, zu 20
verfassen. Auch versichert der Kaiser, daß
er diese constitutio, denn eine Solche sollte
es werden, obgleich er selbst gesteht, oder
vielmehr rühmt, vor ihm sey es Niemand
eingefallen, den Anfang des Unterrichts mit 25
einer Verordnung des Kaisers zu machen, aller-
höchst selbst durchgelesen habe. Dadurch ent-
stand

stand eine Möglichkeit mehr, wie zuweilen
 Etwas hinein kommen konnte, was so ei-
 gentlich nicht dahin gehörte, namentlich
 denn ganz neue RechtsSätze, die hier nur
 5 beyläufig ohne eine eigene Verordnung auf-
 gestellt werden, wovon vielleicht Ausdrücke
 in der gegenwärtigen Zeit, definimus, con-
 cedimus u. dergl., ein Kennzeichen sind.
 Nicht bloß dabey war aber das alte Recht
 10 ein Stein des Anstoßes, ohngefähr so, wie
 es Dieses noch jetzt für manchen Lehrer und
 SchriftSteller ist. Sollte man es überge-
 hen, da es doch in den ältern Werken vor-
 kam, da Mancher sich darüber freut, wenn
 15 „mit wenigen Worten“ auch die Geschichte
 einer Lehre erwähnt wird ⁴⁾, und da vol-
 lends ein Stück des alten Rechts die Gele-
 genheit geben konnte, Justinian's Verbes-
 serungen nach Würden zu preisen? Auf
 20 der andern Seite versprochen die Verfasser
 aber doch lauter noch jetzt geltende Wahr-
 heiten ⁵⁾, und in einer einzelnen Verord-
 *nung erwähnt der Verfasser des leidigen
 alten Rechts mit einem so herzlichen Scuf-
 25 zer, daß es schon dadurch höchst wahrschein-
 *lich wird, der Kaiser, oder Wer dabey
 *die Feder führte, habe sich in seiner Ju-
 gend auch damit plagen müssen ⁶⁾, so Viel
 man davon auch sonst überschlug. Von die-
 sem

sem Ueberschlagen, welches besonders am Ende häufig seyn mochte, ist denn auch wohl Dieß eine Folge, daß von den Actionen so Wenig vorkam, weit Weniger, als Gajus von ihnen gesagt hatte, Weswegen⁵ denn um so eher das vierte Buch vorn^{*} noch durch einige Titel aus der Lehre von den Obligationen und hinten durch die beyden Titel *de officio judicis* und *de publicis judiciis* vergrößert, und mit den drey Ersten in¹⁰ ein EbenMaß gebracht wurde. Die HauptAbschnitte blieben, wenn man nähmlich, wie auch um Deswillen wahrscheinlich ist, den dritten Theil mit den Obligationen, also in der^{*} Mitte des dritten Buchs, anfängt. Die¹⁵ ^{*}Abweichungen unserer jetzigen HandSchriften von den Ehemahligen, die man theils aus dem Titel *de justitia et jure*, der bey Theophilus fehlt, also vielleicht zu der Zeit, da er schrieb, noch nicht da war,²⁰ theils aus Dem, was von der Ehe mit GeschwisterKindern gesagt ist, vermuthet^{*} hat, müssen auf jeden Fall sehr früh Statt^{*} gefunden haben, da sich nirgends einige Rücksicht auf die nicht Viel spätere Umar-²⁵beitung des ConstitutionenCoder findet.

¹⁾ Nicht nur haben wir keine schriftliche Anweisung für die Verfasser, sondern der Kaiser sagt auch: *convocatis mandavimus.*

- 5 2) Daß **Heineccius** und seine Nachfolger den **Dorotheus** immer zuerst nennen, da doch die Ordnung bestimmt ist, gehört mit zu den Beispielen, wie gern man bey der Erläuterung von Stellen, besonders in derselben Sprache, irgend Etwas, sey es auch nur die Folge der Wörter (s. oben S. 50. * 3. 15 ff.), ändert. An die alphabetische * Ordnung, welche jetzt so häufig, auch 10 * unter SchriftStellern, beobachtet wird, * dachte **Heineccius** dabey gewiß nicht.
- 15 3) * **Marcian**, dessen Institutionen mehr Bücher enthielten, als alle Andern, von Denen wir wissen, wird nicht besonders genannt, daß aber die vielen constitutiones von **Severus** und **Antonin**, die in **Justinian's** Institutionen vorkommen, und die man für einen Grund halten konnte, **Gajus**, wenn nämlich auch diese Stellen von ihm 20 seyen, müsse unter diesen Kaisern gelebt haben, von **Marcian** sind, zeigen die vielen ähnlichen Stellen unter seinem Nahmen, fr. 111 . . . 114. des dreyßigsten Buchs der Digesten, Weswegen, wie **Wüstemann** 25 am Ende seiner Vorrede bemerkt, schon **Merille** auf Diesen dabey gerathen hat.
- 30 4) **Civ. Mag. I. S. 350.** [in den folgenden Ausgaben weggelassen]. §. 1. *Inst.* 2, 10. ut nihil antiquitatis penitus ignoretur, sciendum est, olim etc.
- 5) §. 3. *Prooem. Inst.* . . . ut liceat vobis prima legum cunabula non ab antiquis fabulis

fabulis discere, sed ab imperiali splendore appetere, et tam aures quam animae vestrae nihil inutile nihilque perperam positum, sed quod in ipsis rerum obtinet argumentis, accipiant. . . . Herr 5
GK. v. Löhr macht einen Unterschied zwischen Dem, was wenigstens mittelbar, und Dem, was selbst so nicht mehr von Nutzen seyn konnte. Jenes sollte mitgenommen, Dieses weggelassen werden. Aber wie wenig 10
war das ZeitAlter im Stande, diese Grenzlinie fest zu ziehen!

- 6) *Const. un. C. 7, 25. . . . per quod animi juvenum, qui ad primam legum veniunt audientiam, perterriti, ex primis eorum 15* (wohl earum) cunabulis inutilis legis antiquae dispositiones accipiunt. . . .

Zweite Ausgabe des ConstitutionenCoder.

Beide Werke wurden ziemlich bald zu *Stande gebracht, so bald wie der Theo-20
*dofische Coder, und wenigstens die Digesten Viel schneller, als Justinian selbst sagt, daß man hätte erwarten sollen. Aber *größtentheils schon früher, allerdings aber *auch in den drey Jahren, da man an Die-25
sen arbeitete, hatte der ConstitutionenCoder gar viele Zusätze und Anhänge bekommen, welche nun nicht gehörigen Orts eingeschaltet waren, namentlich die, von Justinian selbst, Fünfzig an der Zahl, gesammelten Ent-30
schei-

*scheidungen oder auch nur überhaupt Ver-
 *ordnungen, wozu nachher später, als die
 Digesten und Institutionen, noch acht nicht
 unerhebliche gekommen waren ¹). **Tri-**
5 bunian mochte auch vorstellen, es habe
 vor fünf Jahren an der nöthigen Leitung
 des Ganzen gefehlt: kurz **Justinian** trug
 ihm und vier Gehülften, unter welchen nun
Theophilus zum ersten Mahle nicht mehr
 10 genannt wird, auf, die vorige Sammlung
 von constitutiones von Neuem durchzusehen
 und fortzusetzen, denn eine solche repetita
 praelectio komme auch bey den Alten vor
 *(S. 831. Z. 9.) ²). Weil aber die repetita
 15 *praelectio des Codex (S. 1053. Z. 18.)
 zuweilen mit den Digesten, so wie Diese
 mit sich selbst, oder die constitutiones unter
 *einander, schwer zu vereinigen ist, wo in-
 *dessen **Justinian** versichert, ein wahrer
 20 *Widerspruch finde sich nie, so hätte man
 nun auch wieder die Digesten nach dem
 neuen Codex verbessern sollen; und da man
 Dieß nicht gethan habe, so glauben Manche,
 der Codex, als zuletzt bekannt gemacht, gehe
 25 vor. So Viel ist entschieden, daß die In-
 stitutionen nun auf Einiges verweisen, was
 im Codex stehe, und was doch im Neuen
 nicht mehr steht. Freylich waren es wohl
 nur Verordnungen, wodurch Etwas abge-
 schafft

G. b. Quellen, in Rückf. a. b. Bearb. 1085

schofft wurde, was nun ohnehin im Auszuge nicht mehr stand. Uebrigens wissen wir von dieser größtentheils noch vorhandenen Ausgabe gewiß, Was auch bey der Ersten sehr wahrscheinlich ist, daß die Eintheilung 5 in sieben partes die neun ersten Bücher gab ³⁾, von Dem, was in den drey letzten Büchern stand, hatten die Schriften der RechtsGelehrten gar Wenig gesagt, und daß die constitutiones eben so willkührlich verändert 10 worden sind, wie die Stellen der RechtsGelehrten nur irgend, daß der Codex also in geschichtlicher Rücksicht ebenfalls höchst unzuverlässig ist. Der Theodosische Codex und die Novellen dazu dienten hier schon 15 früher zu einem Beweise, wie für die Digesten und für die Institutionen erst Gajus Institutionen und Mai's Palimpsesten etwas Aehnliches sind. Denn daß im Widerspruche der ursprünglichen Sammlung mit 20 Dem, was daraus gezogen ist, Jene vorgehen müsse, sobald man fragt, wie die Worte in der echten constitutio lauten, wird wohl Niemand bezweifeln. Auch geben bey den Constitutionen selbst Solche die Aende- 25 rungen zu, die wenigstens im Allgemeinen bey den Stellen aus RechtsGelehrten fast gar Nichts davon wissen wollen.

- 1) Magazin für RechtsWissensch. III. S. 186. Die Bekannteste ist c. 31. C. 6, 23. über Testamente auf dem Lande, und c. un. C. 6, 51. de caducis tollendis. Die
5 c. 15. C. 6, 58. ist durch die Nov. 118. entbehrlich gemacht.
- 2) Die Neuern sagen wegen dieses Ausdrucks immer: codex repetitae praelectionis, da es doch gewiß eben so gut auch (codicis) repetita praelectio hätte heißen sollen.
10
- 3) Die Ordnung des ConstitutionenCodex ist zwar im Grunde Dieselbe, wie die Ordnung der Digesten; aber dort stehen im ersten und in den drey letzten Büchern viele Lehren,
15 die in den Digesten sehr kurz sind oder ganz fehlen, und dann sind dort die einzelnen Lehren oft in Viel mehr kleine Titel zerstückt (S. 1032. 3. 5.). Das erste Buch der Digesten ist im ersten Buche des Constitutionen-
20 Codex, hinter dem KirchenRecht, das auch hier, wie vielleicht schon früher, den Anfang macht, die drey folgenden Bücher der ersten pars sind im zweyten Buche des Codex mit constitutiones belegt. Von da an entspricht
25 immer das Buch des Codex, das eine um Eines größere Zahl hat, der pars mit einer um so Viel kleinern Zahl, ein Umstand, der das Aufschlagen der Rubriken so sehr erleichtert, daß man wohl erwarten könnte, ihn in jedem
30 Buche oder jedem Vortrage für Anfänger erwähnt zu finden. Bisher geschah Dieses, mit Ausnahme des im Mag. V. S. 405. Anm. erwähnten, wohl wenig bekannten SchriftStellers, so gar nicht, man übersah diese
diese

diese Uebereinstimmung fast ganz, und davon mag wohl die Ursache seyn, im Constitutionen-Coder ist auf die Abweichungen * der Ordnung unserer Digesten von den Werken ad edictum gar keine Rücksicht genommen, nicht in der ersten Ausgabe, wo man Diese noch nicht hatte, aber auch in der Zweyten nicht, also stehen die constitutiones, die dem **AntiPapinian** entsprechen, nicht im fünften Buche, sondern im Vierten und Achten. Die über die honorum possessio stehen im Anfange des Sechsten, der Titel de obligationibus et actionibus steht im Vierten, und überhaupt ist das übrige dritte Drittheil, die zwey letzten partes, auch nur so weit sie PrivatRecht enthalten, gar nicht gleichförmig unter das siebente, achte und neunte Buch vertheilt.

Beurtheilung des Ganzen.

So war also die Veränderung, welche Justinian mit allen bisherigen Quellen vornehmen wollte, vollendet. Bey der Beurtheilung Derselben muß man wohl den Gesichtspunkt seiner ZeitGenossen von dem Unsrigen unterscheiden. Jene mochten sich darüber freuen, daß sie nun so Viel wohlfeiler alle Bücher über ihr Recht kaufen konnten, die noch in den Schulen und in den Gerichten gebraucht wurden, auch wohl, daß sie Diese verhältnißmäßig so bald durchgelesen oder

oder wenigstens, denn die Zeit ward nicht länger, ob man gleich in den Schulen nun viel Weniger überschlug, durchblättert hatten; um die Werke selbst, woraus man ihnen
 5 nun Auszüge in die Hände gab, bekümmerten sie sich doch nicht. In so fern wäre es ihnen freylich wohl noch erwünschter gewesen, wenn Justinian, anstatt die Sprache und die drey Hauptformen der vor ihm
 10 gangbarsten Schriften beizubehalten, welche nun auch ein dreyfaches Nachschlagen nöthig machten, lieber geradezu Alles zu einem gro-
 ßen und zwar Griechischen Gesetze verarbeitet hätte. Was lag ihnen daran, zu wissen,
 15 ob eine Stelle aus Ulpian's viertem Buche über die lex Julia et Papia Poppaea genommen sey, da sie, von Justinian wenigstens, nicht ein Mahl erfuhren, Was diese Lex gewesen war, und wann Ulpian
 20 gelebt hatte? Beym ConstitutionenCoder half es noch Etwas, daß die constitutiones über jede Frage nach der Zeitfolge geordnet waren; aber die genaue Angabe, an
 Wen sie gerichtet, und wo und wann sie
 25 *erlassen seyen (die so wunderlich genannten *subscriptiones), hätte man dem Kaiser wohl gern geschenkt. Ueberhaupt hätte sich Alles kürzer machen lassen, wenn man sich ganz getreu geblieben wäre. Wir hingegen
 wünsch-

wünschten freylich nicht, Justinian hätte die Ueberbleibsel des bewundernswürdigen Gebäudes, wie sie doch bis auf seine Zeit noch in Büchern vorhanden waren, und woran er so Vieles verdarb, ganz der Erde gleich gemacht und nach seinen Bedürfnissen wieder ein Neues aufgeführt, wo auch von den Sagen selbst Manches weggeblieben wäre. Ob wir aber, wenn er und seine Nachfolger nicht Mehr gethan hätten, als die Kaiser 10 in den letzten zwey Jahrhunderten vor ihm, Mehr von dem schönen Rechte wissen würden, d. h. ob dann die echten Schriften gewiß auf uns gekommen wären, ist doch noch sehr zweifelhaft. 15

* Uebersicht der Zeitfolge von Justinian's Gesetz-
* Gebung.

* Folgende Angabe der Jahre und Monate von Justinian's Regierung ist durch
* neuere Untersuchungen wohl vollständiger, 20
* als die Gewöhnliche.

* 527. April. RegierungsAntritt.

* 528. Februar. Befehl zum Constitutionen-
* Codex.

* 529. April. Bekanntmachung Desselben. 25
* 34 von 50 Constitutionen
* oder Decisionen.

* 530. Decbr. Befehl zu den Digesten.

* — zu den Institutionen.

Civ. Curf. B. III. RechtsGesch. §§ 532.

1090 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

- * 532. Die letzte decisio von den
* Fünfzig, welche nun
* wohl gesammelt wurden.
* 533. Novbr. Institutionen fertig.
5 * Decr. 30. Bestätigung der Digesten und
* Institutionen.
* (wahrscheinlich) Tod von Theo-
* philus.
* 534. Decr. Repetita praelectio bekannt
10 * gemacht.
* 539. Die Novellen werden seltner.
* 545. Sie werden noch Viel selt-
* ner. — Tribunian stirbt.
* 559. Die letzte Novelle mit einem
15 * Datum.
* 565. Justinian stirbt.
-

Geschichte der Bearbeitung.

(so weit sie nicht auf Gesetzen beruht.)

LehrAnstalten für die RechtsWissenschaft.

- 20 Von öffentlichen Anstalten zum Unter-
richte in der RechtsWissenschaft, außer de-
nen es nun auch Solche für die FeldMesser
gab ¹⁾, war besonders Die zu Beryt in
Sy.

Syrien, also in dem Lande, das schon im vorigen ZeitRaume Papinian und Ulpian hervorgebracht hatte, merkwürdig. Was für Ursachen zusammentrafen, gerade dieser unlateinischen Provinz den Vorzug 5 zu geben, wissen wir nicht mehr. Auch die Art des Unterrichts kennen wir bloß aus Dem, was zur Zeit Justinian's davon gesagt wird. Nur so Viel scheint, aber doch ausgemacht, daß sehr bald die Schriften 10 der letzten RechtsGelehrten aus dem vorigen ZeitRaume bey dem Vortrage zum Grunde gelegt wurden.

¹⁾ Niebuhr II. 535., erste Ausgabe.

* Einzelne RechtsGelehrte vor Justinian. 15

Von einzelnen RechtsGelehrten vor Justinian sind die Sammler Kaiserlicher Rescripte, Gregorian und Hermogenian, anzuführen, von deren Jedem wir nur einen einzigen Namen kennen, wie es nun gewöhnlich war, und wovon Einer, der immer zuletzt genannt wird, Hermogenian, sich unter den RechtsGelehrten seines Zeitalters auszeichnet; er ist der Verfasser eines Auszugs aus dem Römischen Recht (Epitomae), 25 * welcher einiger Maßen für das Muster unserer Digesten angesehen werden kann, worin er

§ § 2 selbst

* selbst auch, und zwar immer vor oder hinter
* oder an der Stelle von Paulus senten-
tiae, ausgezogen ist, s. oben S. 889. Z. 5.

Eben diese Ehre, neben den RechtsBe-
5 lehrten des vorigen Zeitalters zu stehen,
widerfuhr endlich auch, aber in geringerer
Masse, d. h. mit wenigen Stellen, dage-
gen aber auch wo sie keinen solchen Vor-
gänger hatten, wie Hermogenian an Pau-
10 lus gehabt hatte, dem Aurelius, wie ihn
Johannes (Laurentii) aus Lydien nennt
(sonst Aurelius Arcadius Charisius),
und dem Julius Aquila, durch welche
denn die auch hier vorkommende bedenkliche
15 Zahl von Vierzig weniger Eins vollendet
wird.

Die Jüdische Sammlung und die Consultationen.

Bloß zufälliger Weise, weil wir ihre
Quellen nicht mehr haben, sind für uns
20 * außer dem Werke, woraus Mai's juristi-
* sche Palimpsesten genommen sind, bey wel-
* chem es möglich ist, es wäre von oben
* herab veranstaltet (S. 1021. Z. 2.), zwey
an sich sehr unbedeutende Werke wichtig ge-
25 worden, von deren Verfassern wir gar Nichts
wissen, und die wenigstens gewiß nicht frü-
her, vielleicht aber später sind.

Die

Die Jüdische Sammlung (bey den Herausgebern *Mosaicarum et Romanarum legum collatio*), welche eine Zeit lang unter dem Nahmen von *Licinius Rufinus*, auch * wohl unter Dem der jetzigen HandSchrift: 5 *Lex Dei* ¹⁾, im Umlaufe gewesen ist, enthält Stellen aus *Gajus*, *Papinian*, *Paulus*, *Ulpian* und *Modestin*, und *constitutiones* aus dem *Codex* von *Gregorian*, *Hermogenian* und *Theodos II.* zur Be- 10 lehrung der RechtsGelehrten, wie ähnlich das *Mosaische Recht* dem *Römischen* sey ²⁾. Die funfzehn ersten Abschnitte betreffen Verbrechen, wobey der Sechste die wegen näher Verwandtschaft verbotenen Ehen abhandelt, 15 nur der Sechzehnte (der letzte, welchen wir wenigstens haben), ist Nichts als *Privatrecht*, und enthält Stellen über die *legitima hereditas*. Gedruckt ward diese Sammlung erst 1573 aus *Pithou's* HandSchrift 20 (*fragmentum Pithoci*), welche aber sehr verdorben war, und deren Fehler bis jetzt noch nicht mit Sicherheit verbessert worden sind ³⁾.

Eine Sammlung von *Consultationen* 25 (wie sie nach der Ersten heißt: *Consultatio veteris Jcti de pactis*) hat für uns besonders dadurch Werth, daß sie viele Stellen aus den *sententiae* von *Paulus*, deren, wie

wie man glauben mußte (f. S. 888. Z. 29.), vorzügliches Ansehen ausdrücklich darin bemerkt wird (S. 1015. Z. 8.), und einige ältere constitutiones, die wir sonst nicht haben, enthält ⁴⁾. Cujas hat sie 1577 bey seinen eigenen Consultationen, in einer Ausgabe seiner Werke, mit abdrucken lassen. In neun Capitel hat sie erst Schulting, * nach dem Anfang Mehrerer: in Dei no-
10 * mine oder juvante Deo, eingetheilt.

¹⁾ Die einfache Zahl ist hier zu bemerken, weil man sie in dem wahrscheinlich erst spätern Titel des ganzen Werks vergebens suchen könnte.

15 ²⁾ *pr. Tit. 7. scitote, Jurisconsulti, quia Moyses prius hoc statuit, und T. 5. Hoc quidem juris est, mentem tamen legis Moysis Imp. Theodosii constitutio ad plenum secula cognoscitur.*

20 ³⁾ Von Herrn Prof. Blume haben wir eine neue Ausgabe, mit Benützung zweyer Handschriften, die Beide lange Zeit, nachdem man von Keiner mehr gehört hatte, die Eine von ihm selbst in Vercelli, die Andere
25 in Wien von Herrn Prof. von Lancizolle, gefunden worden sind, zu erwarten. Ein * Verzeichniß von 132 Rubriken enthält nur * besonders gezählte Stücke der Capitel.

30 ⁴⁾ * Neuerlich hat sie das Zeugniß bekommen * (Archiv IX. S. 397.), nicht ins Mittel- * Alter zu gehören.

Rechts:

Rechtsschulen unter Justinian.

Außer Dem, was schon zur Erläuterung von Justinian's Gesetzbüchern hat gesagt werden müssen, läßt sich etwa noch von der Verfassung der Rechtsschulen, wie sie zu seiner Zeit war, Folgendes anführen, ohne daß wir jedoch irgend wüßten, wie früh es so geworden sey. Auf jeder Lehranstalt scheinen vier Antecessoren, wie nun das vom Griechischen ἐξηγεσθαι veranlaßte 10 Wort statt des Aeltern und Lateinischen *professores, oder wohl auch scholastici, aufgekommen war, gewesen zu seyn, die aber gewöhnlich noch ein höheres Amt bekleideten, z. B. comes consistorii oder magister, wenig 15 stens den Titel davon führten, und dann nicht bloß disertissimi, faundissimi, sondern sogar clarissimi oder illustres hießen. Von ihrem Gehalte und davon, ob Jeder vielerley oder nur bestimmte Vorlesungen 20 halten sollte, wissen wir Nichts. In den fünf Jahren, die ein Lernender die Rechtsschulen besuchte, wenn es nicht auch da schon s. g. absentes unter den Lernenden gab, kam von den zwey letzten partes der 25 Digesten gar Nichts vor. Nur von den constitutiones wird im alten und im neuen Plane gesprochen, als von Etwas, was die
 ler.

lernenden wenigstens legere, wenn auch nicht recitare, sollten.

Nach seinem neuen Plane, meinte der Kaiser, müßten große RechtsGelehrte, 5 oder doch brauchbare GeschäftsMänner, gebildet werden. Mit welchen Vorkenntnissen man die Erlernung des Rechts anfangen ob man die alten Römischen und Griechischen SchriftSteller, ob man Geschichte 10 und Philosophie, schon kennen mußte oder daneben kennen lernte, davon wissen wir Nichts, denn daß noch gar viele Lehrer über diese Fächer auf den RechtsSchulen gewesen seyen, beruht bloß auf Dem, was 15 man von Rom und NeuRom aus frühern Zeiten weiß. Mit funfzehn Jahren kam man vorher meist in die Lehre, und vielleicht auch noch jüht.

RechtsGelehrte dieser Zeit.

20 Nach der Art, das Recht zu erlernen, von welcher die Verordnung so viel Böses sagte, hatten sich die Männer gebildet, von welchen die neue Sammlung herrührte. Daß sie keine großen Gelehrten waren, 25 konnte man schon längst aus der SchreibArt Dessen abnehmen, was in dem RechtsBuche nicht bloß abgeschrieben zu werden brauchte;

brauchte; einen neuen Beweis liefert uns nun Johannes (Laurentii) aus Sydien, der so Viel über die Unwissenheit seiner ZeitGenossen klagt, bey Weitem nicht bloß 5 dadurch.

An der Spitze dieser RechtsGelehrten kann wohl Justinian selbst genannt werden, der, seiner Geburt nach, gewiß nicht zu vornehm dazu war.

Zuverlässiger gehört Tribonian hierher, 10 wenn auch nicht der Mann von den verschiedensten Kenntnissen, doch der Besitzer einer seltenen Menge von Büchern über das Römische Recht, aber auch der unverschämte Schmeichler, und der habgüchtige Minister 15 und GesetzGeber, auf dessen Absetzung das Volk im NikaAufruhr drang, der aber doch bald wieder an der Spitze stand. Seinen Tod (+ 545) setzt Biener mit den, nur bis dahin häufigen, neuen Gesetzen in Verbindung (S. 1090. Z. 13.). 20

* Noch wichtiger ist für uns der magister in diesem Sinne, also illustris, und * Antecessor Theophilus, der Älteste, wenigstens Vornehmste, von allen Antecessoren, die bey Justinian's Compilation * thätig waren, der bey der Umarbeitung des Codex schon nicht mehr gebraucht ward, und von dem wir die älteste und beste Erläuterung, 25

rung, natürlich in Griechischer Sprache,
 *über die von ihm selbst mit, also etwa
 *zur Hälfte, verfaßten Institutionen haben.
 Höchst wahrscheinlich ist es ein Hest vom
 5 mündlichen Vortrage, man muß sich nur
 nicht daran stoßen, daß er seine Zuhörer
 immer in der einfachen Zahl anredet, Was
 ja die biblischen SchriftSteller und unsere
 *Prediger auch wohl thun. Das Verhält-
 10 *niß zu der Größe des Textes nimmt bey
 *jedem Buche regelmäsig ab, Was denn
 *bey mündlichen Vorträgen auch nicht selten
 *ist ¹⁾. Er gehört unter die ausgezeichnet-
 sten Beyspiele unglücklicher SchriftSteller,
 15 man hat ihn mißverstanden, schief getadelt,
 und am Ende sein Werk geradezu für Viel jün-
 ger ²⁾ gehalten, als es, nicht nur nach in-
 neren KennZeichen, sondern auch nach dem
 bestimmten Zeugnisse von Stephanus (nicht
 20 auch von Thalleläus), seyn kann. Am
 Besten widerlegt Dieß sein Buch selbst.
 Dieses hat (1534) Viglius von Zuichem
 *zuerst, und zwar in der Ursprache, und
 Reitz (1751) mit allen möglichen LesArten,
 25 Anmerkungen und Beylagen, auch einer
 neuen Uebersetzung, herausgegeben, wobey
 aber für die Deutsche Uebersetzung von
 Wüstemann noch eine reichliche Nachlese
 übrig geblieben ist ³⁾. Den Versuch, zu
 unter=

unterscheiden, Was in Justinian's Institutionen von Theophilus und Was von Dorotheus bearbeitet worden sey, hat man noch gar nicht angestellt, ungeachtet vielleicht Gajus dazu zu gebrauchen wäre, 5 und die Wiederholung der indebiti solutio vermuthen ließe, die beyden Stellen seyen * von zwey verschiedenen Verfassern. Doch * sind freylich beyde Stellen nicht sehr weit * auseinander. Wie oft Theophilus für die 10 RechtsGeschichte gebraucht werden kann, davon enthält das gegenwärtige Buch Beispiele genug, und wenn wir Gajus, der * ihm wohl am Meisten geläufig war, oder wenigstens, wie man sonst sagen mußte, 15 Ulpian's Titel, nicht hätten, so würde er noch öfter unsre einzige Quelle seyn. Da wir übrigens Bruchstücke von ihm, über die erste, zweyte und dritte pars haben, und da er ankündigt, er werde eine Lehre 20 bey der pars de judiciis vortragen, so ist es wahrscheinlich, daß er, und so denn auch wohl der Regel nach jeder andere Lehrer, alle Vorlesungen gehalten habe, ob aber zugleich oder in wie viel Jahren hinter 25 * einander, wissen wir nicht. Seine übrigen * Arbeiten zeichnen sich vor Denen, welche * gleich erwähnt werden sollen, nicht besonders aus.

Ei-

Seiner ZeitGenossen und Mitarbeiter, Phocas, der am ersten Coder gearbeitet und darüber geschrieben hatte, Dorotheus und Stephanus, die am Meisten bey den 5 Digesten, ferner des Thallcläus, der am Meisten bey den Constitutionen, Theodorus Hermopolites (des Aeltern), der auch bey den Novellen angeführt wird, und Cyryllus, Arbeiten über die Digesten und den 10 Coder, wovon Ruhnkenius bey Meerman * einige Proben geliefert hat, sind weniger wichtig.

1) * Nach der Seitenzahl der Böhler'schen * Ausgabe, und der ersten Griechischen 15 * Ausgabe von Theophilus ist Diese beym * ersten Buch $1\frac{1}{2}$ von Jener, bey dem Zweyten $1\frac{1}{3}$, bey dem Dritten $1\frac{1}{4}$, bey dem Vierten $1\frac{1}{7}$.

2) Besonders tröstlich ist die von Baro, und 20 * vielen Andern, vorgetragene Vermuthung, Theophilus habe sich durch Accursius verführen lassen, die Obligationen nicht zum zweyten, sondern zum dritten Theile des * InstitutionenSystems zu rechnen. S. Civ. 25 Mag. V. S. 400. Daß Jahr, worin er diese Vorlesungen gehalten hat, ist schwer zu bestimmen, wenn das prooemium nicht ein späterer Nachtrag ist.

3) * Von der HandSchrift in Messina siehe 30 * ZeitSchr. f. gesch. R. Wissensch. Band * 7. S. 370.

Ju.

Julian's Novellen.

Noch vor Justinian's Tode machte (556, nicht 570, wie man wohl geglaubt hat) der sonst nicht bekannte Antecessor Julian (denn daß der Name bleß eine Nachahmung von Salvius Julianus, der etwas Aehnliches an den Edicten gethan hatte, seyn sollte, ist gegen Handschriften) einen Lateinischen, nicht sehr abgekürzten, aber in mehrere Theile zerstückten, Auszug aus den spätern Verordnungen des Kaisers, und diese Epitome Novellarum ward früher als der vollständige Text selbst, der nachher im Gegensatze davon corpus Authenticorum, Authenticae, hieß, bekannt. Her. 15 ausgegeben ward sie zuerst 1512 von Boërius. Franz Pithou setzte noch das Buch pro consiliariis hinzu, für dessen Verfasser er den Julian selbst hielt, statt daß es wohl eher von dem Scholiasten Desselben herrühren mag. 20

* Athanasius Scholasticus.

- * Eine ähnliche Arbeit über diese spätern
- * Verordnungen, aber in Griechischer Sprache, und nicht nach der Zeitfolge, sondern
- * nach dem Inhalte, von Athanasius Scholasti.

1102 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

- * lasticus, hat Biener in Paris gefunden.
- * Sie ist später, als Justinian, und der
- * Anfang davon ist schon unter einem andern
- * Nahmen herausgegeben.

5

Die Basiliken.

Etwas Mehr als dreyhundert Jahre nach dem Tode Justinian's ward von seinem Nachfolger auf dem Byzanzischen Throne, von Basilus Macedo, eine Umarbeitung
10 des ganzen RechtsBuchs mit Eintragung der spätern Verordnungen, aber, bis auf eine unbedeutende Ausnahme, nur Derer desselben Kaisers, vorgenommen und unter dem auch wieder in zwey verschiedenen Be-
15 deutungen passenden Nahmen Basiliken (nicht βασιλικαὶ διαταγῆς, wie es seit Hervet und Suarez fast allgemein heißt, sondern βασιλικά (βιβλία), βασιλικὸς (νόμος), zuweilen ανακαταρσις (τῶν πα-
20 λαιῶν νόμων), auch το πλάτος τῶν νόμων) in sechzig Büchern zu Stande gebracht, * wahrscheinlich auch noch mit einem kürzern * HandBuche. Beydes ließ Leo Philoso-
* phus ¹⁾, der Zögling von Photius, wie-
25 * der verbessern, und eine dritte Arbeit dieser * Art besorgte Constantin Porphyrogeneta ²⁾. Die Basiliken unterschieden sich
von

von Justinian's Werken, die durch sie, nach Biener's Entdeckungen, nicht hatten verdrängt werden sollen, durch die Griechische Sprache, indem dabey die bald weitläufigern bald kürzern, selten ganz buchstäblichen, 5 PrivatUebersetzungen Derselben benützt wurden, und durch die Verarbeitung von den zwey großen Werken und den Nachträgen zu einem einzigen Ganzen, bey welchem die * Ordnung des ConstitutionenCoder, aber ohne 10 * Angabe der partes und noch sehr verdorben, zum Grunde liegt. Für das Justinianische Recht haben sie ohngefähr eben den Werth, den die so genannten siebenzig Dolmetscher für das alte Testament haben. 15 Sie dienen besonders zur Bestätigung der lesarten, und widerlegen z. B. den dreisten Einfall von Jensius, unsre Digesten und unser Coder seyen eine Uebersetzung von einer Griechischen Uebersetzung, so 20 vollständig, daß sich Jensius genöthigt sah, fürwahr auch die Basiliken zu einer neuen Uebersetzung der Uebersetzung zu machen. Außerdem liefern die Basiliken auch noch Manches, was in unsern HandSchriften 25 von Justinian's RechtsBuche anders steht (S. 864. 3. 2.), oder ganz fehlt 3).

Daß die Glossatoren und ihre Schüler im MittelAlter Nichts von den Basiliken

lichen mußten, war um so natürlicher, als
 ja der Zusammenhang zwischen Ravenna
 und Constantinopel schon aufgehört hatte,
 da dieses neue Gesetzbuch den Unterthanen
 5 des Griechischen Reichs vorgeschrieben wurde.
 Ohnehin würde in der Lateinischen Provinz
 die Griechische Sprache eher eine Schwie-
 rigkeit gemacht, als Eine gehoben haben.
 Aber auch beim WiederAufleben der alten
 10 Sprachen ward dieses Buch sehr spät allge-
 mein bekannt, denn erst 1557 ließ Serve-
 tus von den sechzig Büchern Vier vollstän-
 dig (B. 45. . . . 48.), und von Zweyen (B.
 28. 29.), oder wie er glaubte, von Dreyen,
 15 Bruchstücke, und nur in einer Ueber-
 setzung, drucken. Cujas trieb sehr Vieles
 davon auf, noch nachdem er wieder eine
 Probe in einer Uebersetzung des sechzigsten
 Buchs herausgegeben hatte (1566), wozu
 20 nach seinem Tode noch zwey übersehte Bü-
 cher (38. 39.) aus seinen Papieren kamen
 (1609). Die einzige Ausgabe des Grie-
 chischen Textes ist Die, welche Jabrot
 (1647) in sieben Folianten, mit einer
 25 Uebersetzung und mit Scholien, aber sehr
 nachlässig, besorgte, und wozu Reitz (1752)
 noch einen Nachtrag (B. 49 . . . 52.),
 der sich an Hervetus vier Bücher anschließt,
 lieferte. Beides zusammengerechnet, haben
 wir

wir nun sechs und dreyßig Bücher ⁴⁾ vollständig, wenigstens in so fern, daß man es der Ausgabe nicht ansieht, es fehle Etwas, obgleich andere HandSchriften Mehr enthalten mögen, und Sieben mit Lücken, ⁵⁾ welche sich aber aus einer HandSchrift der Königlichen BücherSammlung zu Paris zum Theil ergänzen lassen ⁵⁾. Von den sieben Büchern, die fehlen, und statt deren Sabrot nur Auszüge liefert, hat ¹⁰ Cujas die Sieben, welche auf die von Hervetus unvollständig Uebersetzten, das Dreyßigste mitgerechnet, folgen, wohl selbst nie gehabt, und eben so wenig die Zwen, hinter den aus seinen Papieren in der Ueber- ¹⁵ setzung Herausgegebenen, 40 bis 42 mitgerechnet, wo wir nur die Rubriken haben, bis wo die Vier von Hervetus anfangen. Hingegen die sieben Bücher, hinter Denen von Hervetus und von Reitz, welche un- ²⁰ mittelbar vor dem von ihm übersetzten sechzigsten Buche vorhergehen, hat Cujas besessen. Sie sind also entweder noch vorhanden, oder doch erst seit etwas Mehr als zweyhundert Jahren verloren gegangen ⁶⁾. ²⁵

Auf die Basiliken beziehen sich die Scholien, welche aber zum Theil schon vorher, über die Quellen dieses Werks selbst, gefertigt waren, die Glossen (Glossarien)

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. A a a a und

und die Synopsis oder Ecloga, ein „Repertorium“ über die Basiliken, ursprünglich nach der Ordnung der BuchStaben, aber bey der Ausgabe von Leunclajus 1575, und den Zusätzen von Labbæus 1607, nach der Ordnung der Bücher, so weit man sie wußte, gestellt.

1) * Die gewöhnliche Meinung, daß die Arbeit
 * unter Basilus angefangen, aber erst von
 10 * Leo bekannt gemacht worden sey, wider-
 * legt Biener durch die Vorrede: ἀξιωμα.

2) * Daß Jeder auch ein kürzeres Werk habe
 * verfertigen lassen, ist mir als eine Vermu-
 * thung des Herrn StR. von Rosenkämpf
 15 * mitgetheilt worden, für welchen die Sache
 * dadurch wichtig ist, weil das προχειρον
 * von Basilus und die ἐκλογη von Leo
 * in einer Slavonischen Uebersetzung Stücke
 * des unter dem Nahmen: Kormtschaja-
 20 * Kriga (SteuerMannsHand, d. h. wie das
 * Schiff der Kirche gesteuert werden soll)
 * bekannten Russischen KirchenRechts aus-
 * macht. Ueber diese Beyden und über die
 * ἐπαναγωγή siehe Herrn Prof. Witte im
 25 * Rhein. Mus. f. Jur. II. S. 275. u. III.
 * S. 23.

3) Merkwürdig ist die Lücke im Codex 9, 8.,
 wo zwey Stellen aus RechtsGelehrten, wie
 es scheint, ganz gegen die Absicht dieser
 30 Sammlung, in den gewöhnlichen Hand-
 Schriften standen, bis aus den Basiliken die
 con-

constitutio ersetzt worden ist, zu welcher jene Stellen als Beylagen gehörten.

- 4) * Haubold gibt nur Drey und Dreyßig an,
* weil er die Bücher 8, 28, und 29, für
* unvollständig hält, aber das Erste ist es 5
* nur in der HandSchrift von Ruhnkenius,
* und die beyden Folgenden nur in den
* Scholien.
- 5) Zuerst ist diese, ehemahls in der Coislini-
schen BücherSammlung befindliche, Hand- 10
Schrift von dem sel. Junker benutzt wor-
den, und zwar für die berühmte streitige
LesArt des fr. 77. D. 50, 17. f. Civ. Mag.
III. S. 249. Eine Abschrift Dessen, was
sie Mehr enthält, hat Herr von Pilat 15
* nach Deutschland gebracht, und Herr
* Prof. Witte hat endlich einen Theil davon
* herausgegeben.
- 6) Die gelehrte Geschichte der Basiliken ist
im Civ. Mag. B. II. S. 385 bis 422. zu 20
* zusammengestellt. S. nun auch Herrn G.N.
Biener's Aufsatz in der Thémis B. VII.
* S. 5 u. ff., wovon die Fortsetzung im
* Civ. Mag. VI. S. 56., und Herrn Prof.
* Heimbach de Basilicis. Letzterer arbeitet 25
* an einer neuen Ausgabe der Basiliken,
* wozu auch sein Bruder, Herr D. Heimbach,
* HandSchriften vergleicht. — Pacius, der
von Stelle zu Stelle auf die Synopsis
verweist, würde gewiß auf die vollständigen 30
Basiliken verwiesen haben, wenn zu seiner
Zeit schon so Viel davon gedruckt gewesen
wäre, wie jetzt, und so hätten wir es denn
auch in den Noten von Dionysius Gotho-
Aaaa 2 fredus.

5 fredus. Jetzt haben wir Haubold's Manuale, daß der Herausgeber besonders wegen der Scholien für sehr verdienstlich hält, daß aber unter Sabrot's Nachlässigkeit ge-
*litten hat. In der Ausgabe des Corpus
*Juris von Herrn RR. Beck und Der von
*den Gebrüdern Kriegel sind die Basiliken
*nun von Stelle zu Stelle genauer ver-
*glichen.

10

Leo's Novellen.

Die Verordnungen vom Kaiser Leo sind
*ganz unpassend bey manchen Ausgaben des
Corpus Juris mit abgedruckt worden, und
Deswegen haben Einige gar geglaubt, sie
15 gehörten wohl auch zum heutigen Römischen
Rechte.

* Griechische RechtsGelehrte nach Justinian.

Die letzten SchriftSteller, die in die-
sem Anhange noch mitgenommen zu werden
20 * verdienen, wohin das bloße KirchenRecht
* nicht gehört, sind Eustathius, schon vor den
* Basiliken, dessen Werk über die ZeitBestim-
mungen Sim. Schard zuerst und Cujas
* am Besten herausgegeben hat, Photius, des-
25 * sen Nomokanon Herr G.R. Biener und
* Herr Prof. Bickell, unabhängig von einan-
* der, für ein älteres Werk erkannt haben,
Psel-

*Psellus, um 1070, in Versen, *Attaliata*,
 *Tibucitus, aus welchem Assemanni ein
 *Verzeichniß aller Titel der Basiliken hat
 *abdrucken lassen ¹⁾, Balsamo, der Jün-
 *gere, mehrere Ungenannte, wovon Einer 5
 *Diatanebus genannt worden ist, weil
 *sein Buch den Lateinischen Nahmen:
 *de actionibus führt ²⁾, und Constantin
 *Harmenopulus, in dessen Buch von Herrn
 *Prof. Witte ein ganzes früheres Compen- 10
 *dium gefunden, und welches 1780, nach
 Reiz's Bearbeitung, von Meerman dem
 Sohne herausgegeben, und noch später Neu-
 Griechisch gedruckt worden ist, da sonst,
 *bey den NeuGriechen, seit der Türkischen 15
 Herrschaft, für die lex Romana, wie man
 sie nach dem Muster der westlichen Provinzen
 unter Deutschen Königen nennen könnte,
 Nichts geschehen ist.

¹⁾ *Civ. Mag. VI. S. 73.

²⁾ *G. G. II. 1830. S. 1685., wo eine
 *Ausgabe von Herrn D. Heimbach ange-
 *zeigt wird.

Das Römische Recht selbst zu Ende dieses ZeitRaums.

Verhältniß dieser Uebersicht zu Andern.

Von dem Römischen Rechte am Ende
 5 des vierten ZeitRaums ist noch gar zu Vie-
 les auch heut zu Tage anwendbar, als daß
 es nicht in andern Vorträgen und so aus-
 führlich abgehandelt werden mußte, wie es
 hier durchaus nicht zweckmäßig seyn kann.
 10 Für die RechtsGeschichte, welche schon so
 viele einzelne Verordnungen aufgezählt hat,
 gehört nur noch die Darstellung des Justi-
 nianischen PrivatRechts überhaupt, auch
 * in den nicht anwendbaren Lehren, wie das
 15 * Recht schon seit mehr als zwey Jahrhun-
 * derten zwischen strenger wissenschaftlicher
 Folge und bloßer Willigkeit, zwischen einze-
 len Aenderungen und gänzlichen Umgestal-
 * tungen, zwischen der Rücksicht auf den
 20 * eben vorgekommenen Fall und allgemeinen
 * Bestimmungen, hin und her schwankte,
 und das öffentliche Recht. Einiges vom Ge-

Das R. R. selbst, zu Ende dies. ZeitR. 1111

GewohnheitsRechte, und daß Einiges nicht war, muß noch besonders angeführt werden.

Q u e l l e n .

Die Quellen des Römischen Rechts sind gegenwärtig mehr als je auf Geseze zurückgebracht, da, um alles Wissenschaftliche darin vor Streitigkeiten zu sichern, der Kaiser es ganz von sich und seiner höchsten Gewalt ausgehen ließ. Damit stimmte nun Manches nicht sonderlich überein, nahment-10 lich Was über die ehemahligen Quellen aus den Schriften der RechtsGelehrten, an die man sich zunächst hielt, abgeschrieben wurde, wonach man denn glauben sollte, daß, wenn auch keine VolksSchlüsse, doch wenigstens 15 *noch SenatsSchlüsse und Edicte jährlicher Obrigkeiten, jeden Augenblick von Neuem Etwas am Rechte ändern könnten. Der Unterschied zwischen einer lex perfecta und *Andern kam nicht in die Sammlung, 20 *wahrscheinlich wegen C. 993. §. 17 ff., und über das Verhältniß zwischen Gesezen und Gewohnheiten nahmen Justinian's Sammler so Vielerley auf, daß es schwer ist, Alles für damahls noch geltendes Recht anzuer- 25 kennen. Zum jus scriptum rechneten sie nicht

1112 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

nicht nur die Edicte der Obrigkeiten unbedenklich, sondern selbst auch die responsa prudentum.

P r i v a t R e c h t.

6

I. Von den Personen.

A. Unterschied zwischen Freyen und servi.

Der Unterschied zwischen Freyen und servi war noch immer der Alte, und es fiel Niemand ein, daß er zu dem christlichen Glauben weniger passe, als etwa der Unterschied zwischen Armen und Reichen. Vor Gott seyen alle Menschen gleich, Das wußte man wohl; aber vor dem menschlichen Richter gab es doch gar Viele, die keiner Ehe, keiner väterlichen Gewalt und keines Eigenthums fähig waren. Einige Entstehungsarten der servitus waren aufgehoben, einige Arten frey zu werden waren hinzugekommen, und Andere erleichtert; aber die Freyheit blieb doch ein besonderes Erfoderniß, um die Rechtsfähigkeit zu haben.

Frey=

FreyGeborne und FreyGelassene waren in Rücksicht auf Andere ganz gleich; ob auch in Rücksicht auf Den, der letztere freygelassen hatte, hing von Diesem ab.

[Ähnlichkeit hatten zwar die *adscriptitii* mit den *servi*, aber da ihnen die volle RechtsFähigkeit zukam, so wurden sie in dieser Lehre gar nicht erwähnt ¹).

¹) *Const.* 21. C. 11, 47. Besonders wechselte die Gesetzgebung oft über die Frage, wie das Kind eines *adscriptitius* und einer auch in dieser Rücksicht Freyen anzusehen sey. Cujas hat darüber (*VI. Obs.* 28.) eine handschriftliche Verordnung von Justinian erwähnt, welche Gothofredus (*ad* 15 *Nov.* 54.) irrig für die *Nov.* 62. c. 2. *ausgibt. Sie steht nun im Corpus Juris aus derselben HandSchrift von Ranconnet hinter der *pragmatica sanctio*. Wiener *Nov.* S. 482. 20

Statt der Civität Beziehung auf die Kirche.

Die Civität verstand sich jetzt bey allen Freyen im Reiche so von selbst, daß man es leicht begreifen konnte, wie von ihr nicht mehr besonders die Rede war, so lange man nicht wußte, daß sie auch schon in Gajus Institutionen bey der Lehre von dem verschiedenen Rechte der Personen nicht als eine eigne Eintheilung vorkam, s. S. 913. Statt

1114 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

Statt des Unterschieds zwischen Römern und NichtRömern war nun der, freylich auch nicht besonders vorgetragene, Vorzug der Christen von der HofParthey (Ortho-
5 doren, Catholiken) vor NichtChristen und den Anhängern der von der MehrZahl verworfenen Meinungen (haeretici) entstanden. Die Mönche hingegen behielten noch ihr Eigenthum.

10 Juristische Personen waren nun häufiger, besonders seitdem der christliche Glaube so viele Kirchen, Klöster, Armenhäuser, Waisenhäuser u. dergl. hervorgebracht hatte.]

15 B. Unterschied zwischen Denen, welche für sich selbst, und Denen, welche für Andere Rechte haben.

Von den hierher gehörenden Verhältnissen werden Zwen, manus und manci-
20 pium, gar nicht mehr erwähnt. Die allein übrig gebliebene potestas war nun verschiedener, als je.

Potestas und zwar 1. über servi.

Das Recht über die servi war noch
25 gerade Dasselbe, wie am Ende des vorigen ZeitRaums.

2. über filiifamilias.

Die väterliche Gewalt und Alles, was
 * sich darauf bezog, war sehr Viel weniger
 * bedeutend, denn Was ehemahls von ihr
 abgehangen hatte, darüber entschied nun, 5
 zwar nicht immer, denn an ganz folgerechte
 Aenderungen muß man nicht denken, aber
 doch meist, die bloße Verwandtschaft, die
 aber freylich in Ansehung des Vaters immer
 ehelich seyn mußte. 10

Bey der Entstehung war nun die Ehe
 nie mehr die Alte, Strenge, aber neben der
 ehemahligen Laxen, und freylich sehr streng
 Gewordenen, war doch noch immer das
 laxere Verhältniß des Concubinats, auf 15
 dessen Abschaffung man nun schon seit zwey-
 hundert Jahren hinarbeitete.

Die Möglichkeit der Ehe hing nun da-
 von ab, daß keine SeitenVerwandtschaft
 im dritten Grade Statt fand, die Ehen 20
 unter GeschwisterKindern waren nun wieder
 erlaubt, aber doch einige Fälle im vierten
 Grade verboten. TaufZeugen und Puthen,
 Juden und Christen, der EheBrecher und
 die EheBrecherinn, der Entführer und die 25
 Entführte, und auch der Schwager und die
 Schwägerinn, durften sich nicht heirathen.
 Auf die Verschiedenheit des Standes kam
 es nicht mehr an, der Kaiser selbst hatte
 die

die Tochter eines Menschen bey der Thier-
 Heße, eine ehemahlige *mima*, zur Ge-
 mahlinn. — Zur Wirklichkeit der Ehe
 war noch immer keine Trauung nöthig, also
 5 * war die Ehe noch nichts Kirchliches, und
 * verbotene Ehen konnten leichter vorkommen
 * als bey uns, aber EheVeredungen er-
 foderte man bey den Vornehmen, doch mit
 Ausnahme der Unterthanen in den neuen
 10 Eroberungen, auch wohl der fremden Nieth-
 Soldaten (Beides wohl barbari).

Das Ende der Ehe durch gegenseitige
 Uebereinkunft, und noch Viel mehr die ein-
 seitige Verstoßung, war auf bestimmte
 15 Gründe eingeschränkt. Die zweyte Ehe
 ward eher gehindert als befördert.

Die eigentliche Adoption kam nun nur
 selten, und mit gar wunderbaren Bestim-
 mungen, aber dagegen eine dreyfache s. g.
 20 legitimatio vor, Eine für die Gewissenhaf-
 ten, Eine für die Vornehmen und Eine für
 die vom Kaiser Begünstigten. Hingegen
 durch bloße Arrogation konnte ein natürlicher
 Sohn nie mehr zum Gesetzlichen werden.

25 Das Ende der väterlichen Gewalt ward
 erleichtert, so daß kein Fremder mehr auch
 nur von Ferne ein *mancipium* oder ein
 PatronatRecht ansprechen konnte. An die
 Stelle der ehemahligen gottesdienstlichen
 Wür-

Würden, welche von ihr befreyt hatten, traten auch hierein die Christlichen.

[Von natürlichen Kindern ist hier gar nicht die Rede, also auch nicht davon, daß die aus einer verbotenen Ehe Erzeugten ihnen nicht gleich seyen, und daß in Rücksicht auf die Mutter, wenn sie von Stande sey (*ingenua et illustris*) und eheliche Kinder habe, die Unehelichen gar nicht erwähnt werden sollten.] 10

C. Tutela und Curatio.

Die Tutel und curatio war nun weniger mehr ein Recht, als eine Pflicht. Daher kam es bey jedem zu ihr Berufenen auf seine persönliche Fähigkeit, dieses Amt selbst auszuüben, an. Indessen war sie doch noch nicht so ganz eine RegierungsAngelegenheit, wie bey uns. Die *potiores nominandi* kommen nicht mehr vor. 15

Die Tutel hatte nie mehr über Römerinnen bloß wegen des Geschlechts Statt, und auch bey MannsPersonen hing ihr Ende bloß von einem bestimmten Alter ab. Die *tutoris autoritas* nahm man für ein bloßes Vorwissen. Die curatio über Minderjährige, welche doch nicht allgemein war, erlosch 20

1118 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

losch auch durch die nun genauer bestimmte
venia aetatis.

[Unterschied in Rücksicht auf Ehelosigkeit und Kin-
derlosigkeit.

- 5 Von coelibatus und orbitas war nun
so gar keine Rede mehr, daß man aus Ju-
stinian's RechtsBüchern keine Ahndung da-
von bekam, wie wichtig diese Verschieden-
heit der Menschen noch bey Ulpian gewesen
10 war, ausgenommen ein Paar alte Verord-
nungen über die Aufhebung Derselben, die
in den Codex kamen.]

II. Von den Sachen.

Arten von Sachen.

- 15 Sehr viele Sachen waren nun divini
juris, aber eben Deswegen waren Diese
nicht mehr so von Andern abgesondert, wie
ehemahls.

Von Sachen, die dem Kaiser gehörten,
20 kommt nun Mehr vor, als sonst, unter An-
dern auch der Nahe: dominicae res.

Statt

Statt der Auszeichnung der *mancipi res* und der *Italischen Grundstücke* kam es nun doch noch mehr auf die Frage an, ob eine Sache beweglich sey oder nicht. **Res se moventes* werden nun noch öfter 5
 *genannt, als es schon vorher vielleicht um
 *Deswillen geschah, weil sie meistens *mancipi res* waren, wie die andern beweglichen Sachen nicht.

Unkörperliche Sachen waren sehr häufig. 10
 Unter den *Servituten* entstand der *usus-fructus* und *quasi ususfructus* nun oft den
 *Rechten nach, und Dieß rechtfertigt die
 *S. 502. Z. 18. angeführte Veränderung,
 *daß er nicht mehr, wie vorher wenigstens 15
 *in den größern Werken, bloß bey den le-
 *gaten vorgetragen wurde. Zu dem nachher
 *so genannten *dominium utile* unter einem
 **dominium directum*, also zu dem do-
 *minium utile der *Glossatoren*, welches 20
 **subalternatum* heißt, um es von ihrem
dominium utile absolutum zu unterschei-
 den, war nun, wenn der wahre Eigenthümer
 eine bloße PrivatPerson seyn sollte, kaum
 die Anlage da. *Militiae* sind nun häufiger, 25
 *und wenn sie *ex casu* eröffnet werden, so
 *ist Dieß für die Wittwe und die Kinder
 *eine von der *hereditas* ganz verschiedene
 *Kaiserliche Gnade ¹⁾.

1)

- 1) * Die Frage, ob bey uns die Creditoren
 * sich an das GnadenQuartal halten können,
 * ist nach dieser Aehnlichkeit zu beantworten.
 * Bey WittwenPensionen müßte man wohl
 5 * unterscheiden, ob sie für den Dienst des
 * Verstorbenen oder für seine Einlage ver-
 * sprochen ist.

E i g e n t h u m.

Alles Eigenthum ging nun ganz unbe-
 10 denklich gegen den unschuldigen Dritten, er
 mochte Etwas davon haben wissen können
 oder nicht. Der Unterschied der natürlichen
 ErwerbungsArten von den Römischen hatte
 also nicht ein Mahl Das mehr auf sich,
 15 * daß Erstere noch, der Regel nach, nämlich
 * mit Ausnahme der traditio bey den nec
 mancipi res, nur das in bonis Seyn be-
 wirkt hätten. Die einfache Uebergabe (tra-
 ditio) war bey allen Sachen gleich wirksam,
 20 und so gut wie die Usucapion, die nun bey
 beweglichen Sachen auf drey Jahre gesetzt
 war, zum Eigenthümer machte, so gut that
 es der ursprünglich nur eine exceptio be-
 gründende Besiz von zehn oder zwanzig Jah-
 25 * ren, woben von Neuem bestimmt war, in
 * welchen Fällen die eine, und in Welchen
 * die andere, Zeit erfordert werden, und am
 Ende gar zuweilen auch die neue Einwen-
 dung

ding von dreyßig Jahren. Das Wort *titulus* ward nun dabey viel häufiger gebraucht, als der jezt zweydeutige Ausdruck ** causa possessionis und initium.*

Das Recht, zu veräußern, war nun oft 5 vom Eigenthume getrennt; namentlich das PfandRecht war nun so häufig, daß für den Gegensatz, für eine Forderung ohne Dasselbe, ein eigenes Kunstwort, *chirographaria pectunia*, nöthig war. Das PfandRecht 10 entstand nun so oft ohne Vorwissen der Partheyen ¹⁾, und hatte so oft besondre, von der Zeit unabhängige, Vorzüge, daß dieser Theil des spätern Römischen Rechts gewiß kein Lob verdient, wenn gleich, oder 15 man könnte wohl sagen: zumahl, da die *lex commissoria* nicht mehr dabey Statt fand.

Die Erwerbung durch Andere hing nicht mehr von der Gewalt über Diese, wie man nun erst mit Recht sagen kann, da es außer 20 der *potestas* keine Art mehr gab, dem *jus* eines Andern unterworfen zu seyn (S. 1114. Z. 15.), ab, denn Wer in der väterlichen Gewalt von Jemand war, konnte für sich erwerben, und ein Bevollmächtigter erwarb 25 nun immer eben so gut für einen Andern wie Dieser selbst.

¹⁾ Selbst die Verbindung des Eigenthums mit dem PfandRechte ist nichts Unerhörtes, *Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Bbb* wie

wie sie es, ohne Rücksicht auf andere Pfand-Rechte, seyn sollte, z. B. *const. 6. C. 5, 9.* und *const. 30. C. 5, 12.* S. von Löhre's Magazin IV. S. 74. Anm.

5 [Einfluß der FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum.

Con. 5, 13. de rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa et de natura dotibus praestita.

10 6, 60. *de bonis maternis et materni generis.* 61. *de bonis, quae liberis in potestate constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur.*

Der Einfluß der väterlichen Gewalt fiel
 * nun auch bey dem jetzt häufigern quasi
 15 *castrense peculium* ganz weg, und bey
 * Dem, was in den Griechischen Wort-
 * Erklärungen *adventitium* und bey *peculium*
 * *ἀνγοσπορίστα*, von den Neuern aber
 * in beyder Rücksicht nicht ganz geschickt pe-
 20 * *culium adventitium* genannt wird ¹⁾,
 grenzte dieses Verhältniß an Vormundschaft,
 obgleich der *ususfructus* einen großen Un-
 terschied machte, von welchem es aber keine
 Folge seyn mußte und eigentlich keine seyn
 25 konnte, daß der Vater auch nicht ein Mahl
 * am Ende Rechnung abzulegen brauche, Was
 * in Ansehung des Ertrags wohl ganz na-
 * türlich ist, aber bey dem Vermögen selbst,
 * wie Viel noch davon da sey, sich doch kaum
 30 * denken läßt.

Ben

Bey dem Einflusse der Ehe auf das Vermögen war nun die dos mehr begünstigt, als je. Ihr gegenüber stand die propter nuptias donatio, welche völlig eben so groß seyn mußte, und durchaus nicht zur Sicherheit, sondern zur Vergeltung der dos, bestimmt war. Die Zurückforderung dieser letztern trat auch während der Ehe, nämlich beym Verarmen des EheMannes, ein, und es bedurfte keiner bloß scheinbaren Scheidung mehr. Die ehemahls sehr verschiedenen Retentionen eines Theils der dos, und die Strafen durch frühere Zurückgabe, waren immer durch Verlust bald der ganzen dos, bald eines Theils vom Vermögen, ersetzt. Die Zeiten der Zurückgabe waren anders bestimmt. Auf den ehemahls so wichtigen Unterschied zwischen profectitia dos und adventitia sah die neueste Verordnung nicht mehr, sondern vielleicht nur auf die väterliche Gewalt selbst, obgleich noch Spuren genug davon, wie sie auch ohne väterliche Gewalt gewesen war, in der ganzen Sammlung übrig blieben. Für parapherna war nun besser gesorgt.

Die Tutoren und Curatoren selbst waren in der Veräußerung noch mehr eingeschränkt.

1) *Mag. VI. S. 75.

Verlassenschaften.

Con. 6, 51. de caducis tollendis; 52. de his
qui ante apertas tabulas hereditatem
transmittunt.

5 Die allgemeinen ErwerbungsArten tra-
ten nun nur noch bey einem TodesFalle ein,
und ohne Unterschied, ob der Verstorbene
frey von der väterlichen Gewalt gewesen
war, oder nicht. Von den bey dieser Lehre
10 so wichtigen Verschollenen sagt Justinian
fast gar Nichts.

I. Bey der hereditas war nun das
Inventarium nicht mehr bloß gegen die le-
gatarien nützlich, sondern auch ein Mittel,
15 den heres gegen die ErbschaftsGläubiger
vor Schaden zu sichern; Dessen ungeachtet
erbte noch immer bloß der necessarius und
der suus auch ohne Antretung, und es
wurden nun mehr Fälle der bey den Neuern
20 so genannten Transmissio ausgekommen. An
ein inventarium von Amtswegen war nicht
zu denken. Auch die obligationes ex de-
licto gingen noch immer nicht gegen die
heredes. Wenn Kinder und Andere, die
25 von dem Erblasser abstammten, erbten, so
ward Das, was Jeder bey Lebzeiten von
ihm erhalten hatte, immer mit zu der Ver-
lassenschaft gerechnet, doch ist Dieß bey
einer bloßen donatio zweifelhaft.

Ein

Ein Testament konnte ein Sohn in väterlicher Gewalt noch immer nur über sein *castrense* und *quasi castrense peculium* machen, selbst die Einwilligung des Vaters half beym Uebrigen nicht, so wenig diese Beybehaltung des alten Rechts noch paßte. Die äußere Form des Testaments war nun sehr mannichfaltig, obgleich der Unterschied zwischen einem nach CivilRecht und einem nach Prätorischem Rechte Giltigen im Griechischen Rechte nicht mehr vorkam. Die Befreyung der Soldaten von allen genauen Vorschriften dabey war aber auf den Fall eingeschränkt, daß sie zu Felde liegen. Die *cretio* war, man weiß nicht warum? abge- 15
 *kommen. Zum *heres* ernannt konnte nun fast Jeder werden, nur nicht mit einer Concubine erzeugte Kinder des Testirers, ohne Einschränkung auf einen kleinen Theil, neben Ehelichen, besonders nicht Solche, die in 20
 einer verbotenen Ehe erzeugt waren. Bey der Enterbung waren Söhne und Töchter sich gleich; aber daß auch die väterliche Gewalt des Testirers, und ob es das Testament des Vaters oder der Mutter sey, Nichts 25
 mehr ausmachen sollte, darüber hatte sich Justinian nicht deutlich erklärt, so wie es überhaupt zweifelhaft ist, in wie weit er die Lehre von der auf gewisse Erben im Testa-

Testamente zu nehmenden Rücksicht seiner neuen IntestatErbfolge angepasst habe. Die
 * Ausschliefung von der Pflichttheile durfte
 * nie ohne bestimmte Ursachen geschehen,
 5 welche der ernannte heres beweisen mußte,
 aber nur bey Denen, die vom Verstorbenen,
 * oder von welchen er abstammte; die legitima
 * portio war, doch wohl nur bey Descendenten,
 erhöht, freylich nach einer etwas ungeschickten
 10 Berechnung, aber die Ergänzung Derselben
 verstand sich nun immer von selbst. War die-
 ser Antheil auch ganz entzogen, so fiel doch
 wenigstens oft nicht das ganze Testament,
 sondern bloß die Ernennung zum heres, weg.
 15 Bey der Substitution war nun auch Die für
 den wahnsinnigen Sohn, Enkel u. s. w.;
 es fragt sich nur, ob sie auch auf sein übriges
 Vermögen geht. Die legate und Fidei-
 Commisse wurden erleichtert, namentlich
 20 auch, indem nun die Catoniana regula weg-
 fiel; die Vindication und die Hypothek soll-
 ten immer aus ihnen entstehen, die Lehre
 von caducis hörte auf, und ein legat ward,
 der Regel nach, wieder vom Tode des
 25 Erblassers an für erworben gehalten. Die
 Codicille waren nun doch, wenn sie für sich
 bestehen sollten, auch an eine Form gebun-
 den, ausgenommen Das, was Jemand,
 der es selbst nicht leugnen kann, auferlegt
 ist.

ist. Auf Strafen der Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit kam es nicht mehr an.

Die IntestatErbfolge war nun von allem Unterschiede der väterlichen Gewalt und des Geschlechts befreit, aber sonst freylich nicht 5 sehr gleichförmig bestimmt. Der alte Satz: in legitimis hereditatibus successio non est, galt nicht mehr.

Eine Ehefrau, die keine dos hatte, und dürftig war, während der Mann reich, be- 10 kam neben allen andern heredes doch auch * Etwas. Umgekehrt war es, wenigstens * eine Zeitlang, auch zum Besten des Man- * nes so.

II. Die bonorum possessio konnte nicht 15 nur vor jeder Obrigkeit und auch zu früh gesucht werden, sondern es bedurfte keines * Ansuchens mehr, es reichte hin, sie zu * admittere oder zu agnoscere ²⁾, nur mußte man sich ihrer noch immer nicht zu 20 spät bedienen. Aufgehoben war sie so wenig, daß Justinian vielmehr ausdrücklich Die ab intestato auf vier Fälle zurückbrachte: unde liberi, unde legitimi, unde cognati und unde vir et uxor, weil er das Patro- 25 natRecht mit der Agnation mehr zusammenschmolz. Aber vergessen scheint sie freylich bey einigen neuen Einrichtungen worden zu seyn, wie denn auch die oben bemerkte Weg-
laß.

lassung der KunstWörter cum re und sine re in den Institutionen, und die Verweisung * der ganzen Lehre in gar nicht vorzutragende * Bücher der Digesten ein schlimmes Zeichen ist.

III. Die bonorum addictio, libertatum conservandarum causa. In wie weit etwas Aehnliches auch zum Besten der Legate, wo es sonst nur zur Belohnung der Fruchtbarkeit Statt gefunden hatte (S. 761. Z. 12.), eingeführt worden sey, ist nicht ganz ausgemacht.

- 1) c. 4. C. 8, 51. von Diocletian etwa ausgenommen.
- 15 2) Die Worte der Institutionen (§. ult. 3, 9. [10.]) quocunque modo . . . admittendi eam indicium scheinen die Nachahmung von dem qualicunque . . . aditae vel ad-eundae hereditatis indicio, zu seyn, welches in der c. 1. ep. Th. C. 4, 1., die Justinian's Arbeiter weggelassen haben, * vorkommt. Die Turiner Glosse sagt, N. * 318., ehemals sey Niemand bonorum * possessor geworden, nisi petierit a prae- * side, heres autem et sine petitione ex * testamento fit heres; nullo autem modo * est differentia.
- 20
- 25

III. Von den Forderungen.

Entstehung der Forderungen.

Bei der Entstehung einer Forderung aus *Contracten war, so Viel wir wissen, Wenig geändert. Das Geben eines mutuum an 5 Gelde hatte nun gewiß nichts Besonderes mehr, als das SC. Macedonianum. Zinsen konnten dabey aus einem pactum gefodert werden, aber nur selten. Der höchste erlaubte Zinsfuß waren der Regel nach halbe 10 Zinsen (semisses usurae), das Schlagen der Zinsen zur HauptSchuld war verboten, und auch die einzeln bezahlten Zinsen sollten die HauptSchuld nicht übersteigen. Der PfandContract konnte nicht mit der lex 15 commissoria verbunden werden. Unter den unbenannten Contracten erscheint nun auch das suffragium. — Von Contracten durch verba blieb nur die Stipulation, von deren Feyerlichkeiten noch das instrumentum ple- 20 nariae securitatis spricht. Sehr oft ward sie bloß schriftlich eingegangen. Die fidejussio, welche statt der sponsio und fidepromissio, auch bey den Römern unter Deutschen Königen, allein noch erwähnt 25 wird,

wird, war in Einigem strenger, in andern Punkten gelinder, als bisher. Einen neuen Contract durch litterae gab die non numeratae pecuniae exceptio. Bey den Con-
 5 * tracten consensu, und auch donationes
 * und transactiones heißen hier Contracte, trat oft durch Verabredungen ein schriftlicher Aufsaß als etwas Wesentliches ein; Der über die Emphyteuse hatte viel Neues,
 10 und die Kirchen hatten Aehnlichkeit mit den beym ager vectigalis vorgekommenen Municipien. Das SC. Vellejanum war geschärft.

Die solutio, novatio und die compen-
 15 satio hatten einige neue Bestimmungen erhalten. Letztere sollte immer von selbst Statt finden.

Die vier delicta waren ungeändert, bis auf einige Fälle des furtum. Die Stra-
 20 fen zum Besten des Klägers paßten zwar nicht mehr zu der abgeschafften servitus der Schuldner, und zu der ausgedehnten Sorge der Obrigkeit für die Bestrafung der Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Vortheil
 25 eines Einzelnen; sie galten aber noch jezt.

Hingegen die Entstehung aus variae causarum figurae, welche in den Institutionen noch immer nicht erwähnt werden, als insofern sie entweder mit Contracten
 oder

oder mit Delicten zu vergleichen sind, hatte durch die s. g. *pacta legitima*, besonders über die *donatio*, durch die *Pollicitationen*, die in *factum actiones*, und die vielen *obligationes ex lege*, sehr zugenommen. 5

A c t i o n e n .

Die Verfolgung aller Rechte ging nun durch eine *actio*, oder vielmehr das Eigenthümliche dieses Rechtsmittels war nun nicht mehr vorhanden, und nur der Nahe 10 Desselben hatte sich allen Andern mitgetheilt (S. 640. Anm. 1.). *Praejudicialis actio* wird in dem Texte der Institutionen und selbst von Theophilus bloß mit Beyspielen erläutert, die auf einen *status* gehen, un- 15 geachtet letzterer sie richtig als *actio* ohne *condemnatio* erklärt. Obgleich der Unterschied zwischen *directa* und *utilis actio* höchstwahrscheinlich verschwunden war ¹⁾, so ward doch nicht nur gar oft bemerkt, 20 wann die Eine und wann die Andere Statt finde, sondern Justinian bestimmte in einem gewissen Falle von *Neum*, es sollte eine *utilis actio* eintreten ²⁾. Eine eigentliche *perpetua actio* gab es nun nicht mehr, 25 aber nur Die hieß doch *temporaria*, die nicht dreßig oder vierzig Jahre dauerte.
Die

Die *dilatoriae exceptiones* waren mehr von den *peremptoriae* verschieden, als bisher. Die *praescriptiones*, wie sie bey Gajus vorkommen, waren ganz veraltet.

5 Die *interdicta* hatten alles Auszeichnende verloren. Daß bey *utrubi* der Besitz noch fort dauern mußte, soll auf die Wiedererlangung des Besitzes großen Einfluß gehabt haben. Die *satisfactiones* kamen nicht

10 mehr so vor wie sonst, und hauptsächlich nur bey den immer zugelassenen und oft vorgeschriebenen *Procuratoren*. Statt der alten Strafen der *plus petitio* war das allgemeine *calumniae iusjurandum* eingeführt.

15 Ob die Erstattung der Kosten in der Regel eine Folge jedes verlorenen Rechtsstreites seyn sollte, ist bestritten.

1) *Fr. 47. §. 1. D. 3, 5.* aus Paulus ist bekanntlich die einzige bestimmte Stelle. Sie mußte also wesentlich geändert seyn, oder sie spricht nur von dem Falle der *negotia gesta*.

2) *§. 34. Inst. 2, 1.* Freylich stand es schon im Gajus p. 72. l. 6.

Def.

Öffentliches Recht.

I. Staats Recht.

Die höchste Gewalt hatte nun bloß der Kaiser, der selten einen MitRegenten annahm, etwa seine Gemahlinn ausgenommen, und nun nie mehr nach Ländern theilte, wie in der Mitte dieses ZeitRaums so häufig geschehen war. Der Kaiser erhielt seine Würde oft durch eine Empörung oder durch Das, was am Hofe vorgegangen war. Seine Gewalt begriff außer der Gesetzgebung, die, wenigstens vorläufig, selbst in KirchenSachen, und im PrivatRechte selbst durch einzelne Erkenntnisse wirksam war, auch noch die Vollziehung und das RichterAmt.

Alle öffentlichen Beamten hingen bloß vom Kaiser ab. Besonders wichtig waren die Stellen am Hofe (*quaestor sacri palatii, praepositus sacri cubiculi etc.*), unter welchen die *palatini* mit ihren *militiae* standen. Die RangOrdnung der *Patricier* und anderer Großen (*perfectissimi, nobilissimi, illustres*, und wenigstens noch

von

von ehemahls her auch spectabiles und clarissimi) war genau bestimmt, die Gehalte hießen sacrae largitiones. Von den alten magistratus populi Romani ging nun 5 auch das Consulat vollends ein. Der Senat stand unter dem praefectus urbi, und war eigentlich nur ein Gerichtshof. Die Statthalter in den Provinzen (Rectores) hatten wieder alle Zweige der öffentlichen Verwal- 10 tung vereinigt, ihnen waren aber die Bischöfe an die Seite gesetzt. Der Eid, daß sie Nichts für ihre Stellen gegeben hatten, ward sehr gelinde ausgelegt.

Die Municipal-Obriheiten waren die 15 defensores der Städte, und die geplagten decuriones oder curiales. Sehr oft brauchte man öffentlich angestellte tabelliones, die Papier hatten, worauf ein Zeichen stand (protocollum), das sie nicht ab- 20 schneiden durften.

Die

II. Lehre v. d. einz. öffentl. Anstalten. 1135

II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.

Kirchenrecht.

I. Der öffentliche Unterricht war in Ansehung des Glaubens nun eine HauptAngelegenheit, worin sich aber die Gewalt des Kaisers, wie selbst der Bischof von Rom, Vigilius, erfuhr, noch gar sehr äußerte. Für sehr wichtig sah man die Einschränkung der auf der letzten Kirchenversammlung, oder durch einen unmittelbaren Befehl des Hofes, verworfenen Meinungen an, und wenn die Kaiser Diese duldeten, so schämten sie sich gar nicht, den wahren Grund dieser Milde anzugeben ¹). Daß Justinian's Rechtgläubigkeit selbst nicht die Reinste seyn, daß namentlich seine Gemahlinn in der KirchenGeschichte einen sehr üblen Namen haben werde, daran dachte er wohl nicht.

Die Bischöfe hatten viele Gewalt, auch eine gewisse Gerichtsbarkeit (episcopalis audientia), und wurden gewählt, auch von Laien.

Die

Die Mönche waren noch nicht Das, was um diese Zeit Benedict von Nursia für den Westen aus ihnen machte. Sie waren frey, bis auf Die, welche zur Strafe in 5 ein Kloster gesperrt wurden. — Der KirchenGüter waren sehr Viele; an ein Gesetz, ihre Anhäufung zu vermindern, dachte man so wenig, daß vielmehr auf alle Weise die Entstehung von Neuen befördert, und die 10. Veräußerung der Alten gehindert ward;

2. Hingegen von andern LehrAnstalten waren die RechtsSchulen noch beynahe die Einzigen. Die Schule zu Athen büßte nun für ihre Anhänglichkeit an den Gottes- 15 Dienst der alten Philosophen, und aller Kenntniß der Alten gereichte es gar sehr zum Vorwurfe, daß diese SchriftSteller doch keine Christen gewesen seyen ²⁾.

Die Künste waren so gesunken, daß 20 nun Kostbarkeit des Stoffs, GoldGrund, goldene Stifte, für nothwendige Bedingungen alles Dessen, was einen großen Werth habe, galten.

25 ¹⁾ Die Nov. 144. von Justin II. nimmt im C. 2. Bauern von einigen solchen StrafGesetzen auß, idque non ipsorum gratia, sed propter constitutionein praediorum, quae ab ipsis coluntur, propterque redditus et tributa, quae exinde inferuntur publico. 30

²⁾

II. Lehre v. d. einz. öffentl. Anstalten. 1137

- 2) **Hieronymus** warnte dagegen, auch mit Anführung seines eigenen Beyspiels, da er von den Engeln wegen seiner heidnischen Gelehrsamkeit mit Schlägen gezüchtigt worden war. Gerade so hielten es Diese, nach 5 **Tertullian**, mit den großen Römern, welche triumphirt hatten. Aus der Stelle von * **Hieronymus** erklärt sich übrigens, wie * gerade zu seinen Schriften oft ältere Werke * palimpsest gemacht wurden. 10

Kriegs- und Völkerrecht.

II. Die KriegsVerfassung war in einem sehr schlechten Zustande, denn der Kaiser ging nicht mehr zu Felde, die bessern Stellen wurden gekauft, oft nur um die 15 mit dem Dienste verbundenen Freyheiten zu genießen, und unter die Gemeinen steckte man auch entlaufene Mönche zur Strafe. Einzelne FeldHerren, wie **Belisar**, scheinen noch allenfalls einen tapferern Haufen gehabt 20 zu haben, der persönlich an ihnen hing.

Die Grenze des Reichs war sehr verengt worden, und wenn sie sich nun wieder eine Zeitlang auf die ältesten Römischen Länder, auf **Italien**, und auf **Africa** er- 25 weiterte, so ging es gegen **Nushirvan** oder **Cosru I.** desto schlimmer.

Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. Cccc Rechts:

R e c h t s P f l e g e .

III. Die RechtsPflege in PrivatSachen war nun ganz in den Händen des Kaisers und seiner Beamten und Bevollmächtigten. 5 Aller Wahrscheinlichkeit nach konnte sie noch öfter erkaufte werden, als die Gesetze. Die miserabiles personae wählten sich, unter den niedern oder den höhern Richtern, die sonst über sie hätten sprechen können, 10 * in jeder einzelnen Sache ihren GerichtsStand. Was über 300 solidi war, darüber erkann-
 * ten nicht mehr die defensores. Von der
 * Obrigkeit ernannte judices, wie sie zuletzt
 * hießen: judices pedanei, kamen nicht
 15 * mehr vor. Die Advocaten (togati) mach-
 ten einen eigenen, wie es scheint, sehr an-
 gesehenen Stand aus, bey welchem man,
 so wie bey den Antecessoren, noch am Mei-
 sten Kenntnisse des Rechts erwartete. Die
 20 * executores, apparitores, hatten mehr
 Aehnlichkeit mit den Französischen huissiers,
 als mit unsern GerichtsBedienten. Wie
 lange ein RechtsStreit höchstens dauern sollte,
 * war neu bestimmt. Ein sehr wichtiger Um-
 25 stand waren die Gebühren (sportulae).

V e r f a h r e n .

Den Anfang machte die editio der Klage.
 Zwanzig Tage nachher folgte das in jus

VO-

vocare durch den apparitor, indessen ist von der ehemahligen besondern venia doch noch die Rede. Bey den BeweisMitteln wurden die Zeugen eidlich, aber doch noch * öffentlich, abgehört. Die Urkunden waren 5
 * ein vorzüglicher Beweis, und beruhten oft auf der GlaubWürdigkeit öffentlicher Personen (tabelliones) oder mehrerer Zeugen, und der Eid war noch nicht abgeschafft. Ein Urtheil mußte schriftlich abgefaßt seyn. 10
 Der RechtsMittel dagegen waren sehr Viele. Die Appellation konnte später, als sonst, eingelegt werden, und sollte nun auch dem Gegner zu Statten kommen. Bey der Execution trat cessio bonorum ein, und bey 15
 dem Verfahren wegen ZahlungsUnfähigkeit machten die vielen Hypotheken einen Vorzug unter Diesen selbst nöthig. Hypothecari-
 sche und andre Forderungen waren bey der Frage, ob eine Frist bewilligt werden solle, 20
 einander gleichgestellt. Das moratorium auf fünf Jahre für Italien und Sicilien verdient bloß um Deswillen hier erwähnt zu werden, weil es erst ganz neuerlich wieder bekannt geworden ist ¹⁾. 25

Die extraordinaria judicia waren jetzt die Einzigen.

¹⁾ ZeitSchrift V. S. 352.

Verbrechen und Strafen.

IV. Dieser Theil des Rechts war nun wieder etwas milder, als vor hundert Jahren, aber doch noch immer ganz anders, als in den ältern Zeiten.

Das Verfahren hing gar nicht mehr von einer förmlichen Anklage in Gemäßheit eines VolksSchlusses ab. Es waren Angeber bestellt (*agentes in rebus*), um das 10 Untersuchungsverfahren zu erleichtern. Die *quaestio* war nicht mehr bloß auf *servi* eingeschränkt.

Von Verbrechen ist nun die beleidigte Majestät auch gegen die ersten StaatsBeam- 15 ten, die Abweichung von dem KirchenGlauben, und besonders die widernatürliche Wollust merkwürdig, welche nach dem Muster des Mosaischen Rechts betrachtet ward.

Unter den Strafen waren ausgesuchte 20 LebensStrafen. Die Einziehung des Vermögens aber war, das MajestätsVerbrechen ausgenommen, wo man kaum wußte, wie man selbst gegen die Kinder genug wüthen sollte, zum Besten der Kinder und der Uel- 25 tern eingeschränkt ¹⁾).

¹⁾ Gewöhnlich sagt man, durch die N. 17. C. 12. sey die Einziehung des Vermögens bey TodesStrafen aufgehoben worden, und streitet nur darüber, ob nicht die N. 134. C.

II. Lehre v. d. einz. öffentl. Anstalten. 1141

C. 13. sie mit der angeführten Einschränkung wieder hergestellt habe. Die ganze Absicht der letzten Stelle war aber nicht, die Strafen zu schärfen, sondern sie zu mildern, und die Erstere geht nur auf Mißbräuche, die sich die Obrigkeiten gegen die Gesetze erlaubt hatten, nicht auf die gesetzliche Einziehung, so wenig wie in unserer peinlichen Gerichtsordnung der Art. 218.

Öffentliche Einkünfte und Ausgaben.

10

V. Das Vermögen der Regierung war sehr zerrüttet. Den Schatz von Anastas hatten die Kriege und die vielen oft unnöthigen Gebäude, worunter die SophienKirche, und eine Andere an der Stelle des emporholus, wo Theodora gewohnt hatte, merkwürdig sind, weggenommen. Statt der alten Abgaben von August auf Verlassenschaften, welche wegen der Vielen, denen sie von den Kaisern geschenkt wurden (petitiones bonorum), schon lange aufgehört haben mochten, eine ergiebige Quelle zu seyn, waren nun so Unvernünftige, wie das Aëtion, eingeführt, und weil Diese doch nicht hinreichten, so ließ Justinian wegnehmen, Was nur irgend zu nehmen war. Auch war er der Urheber des abschließenden Vorrechts der Regierung, Man-

ches

1142 Vierter ZeitR., von Alex. bis Justinian.

ches zu verkaufen, welches den Handel von Constantinopel so lange gedrückt hat ¹⁾).

¹⁾ G. G. A. 1808. S. 579.

P o l i z e y.

5 VI. Für die Polizey waren die Schau-
Spiele des Circus oder Hippodroms ein
HauptGegenstand; aber die Bedrückungen
der grünen Parthey, welche den NikaAuf-
ruhr veranlaßten, sind eine Probe, wie
10 schlecht auch dieser Theil der Regierung be-
sorgt war. Die SchauSpiele der mimi
und mimae scheinen gegen die guten Sitten
geradezu angestoßen zu haben ¹⁾).

15 ¹⁾ Nov. 51. und die Beschreibung der Künste,
womit Theodora geblänzt habe, welche
aus Procop in die *Menagiana* T. I. p.
347. der Ausgabe von 1715 eingerückt ist,
und gegen die gerühmte castitas nostro-
rum temporum sehr absteht.

In.

I n h a l t

mit einigen Verbesserungen.

Einleitung.

RechtsGeschichte.	S. 1.
Äußere und innere RechtsGeschichte.	2.
Unvollständigkeit alles Geschichtlichen.	—
* Zweifelhaftigkeit.	3.
* Geschichte des Rechts verschiedener Völker, * besondere Wichtigkeit des Römischen u. * des Deutschen.	4.
Quellen der Geschichte des Römischen Rechts.	—
* Vorzügliche Wichtigkeit der neuentdeckten * Quellen.	6.
1. DenkMähler.	—
2. Bücher.	10.
Griechische SchriftSteller. GeschichtSchrei- ber.	12.
Griechische SchriftSteller über das Rö- mische Recht.	14.
Römische, nicht juristische, Classifier.	15.
	Zu=

Juristische Schriftsteller. Ihre Bearbeitung der RechtsGeschichte.	S. 18.
* Einzelne Ueberbleibsel. Pomponius. Gajus.	
* Ulpian. De jure fisci. Der Lateini-	
* sche Dositheus.	19.
* Spätere Quellen. Sammlungen, auf wel-	
che sie sich zum Theil beziehen.	23.
* Justinian's Sammlungen und einiges	
* Spätere.	26.
* Unzulänglichkeit dieser Quellen. Mittel,	
* die Zeitfolge zu errathen.	30.
Gelehrte Geschichte der RechtsGeschichte.	31.
* S. 31. unterste Z. Daß der da ge-	
* nannte Abt von Ursperg höchst	
* wahrscheinlich nicht, wie man gewöhn-	
* lich annimmt, Conrad von Lichte-	
* nau, sondern irgend ein anderer Ur-	
* sperger Chronist gewesen sey, soll	
* an einem andern Orte aus C. W.	
* Schumacher, Beyträge zur Deut-	
* schen ReichsHistorie S. 38 ff., in	
* Erinnerung gebracht werden.	
Eigene Vorträge darüber.	33.
Schlechtes Gedeihen der RechtsGeschichte.	36.
Bessere Aussichten.	38.
Anfang einer andern BehandlungsArt.	39.
* Ob die ausführliche RechtsGeschichte ein	
* Unterricht für Anfänger seyn soll?	42.
* Befolgung des InstitutionenSystems oder	
* Abweichung davon.	43.
Verhältnißmäßigkeit der Theile des Vor-	
trags unter sich.	47.
	Ver-

Verhältniß zur gelehrten Geschichte. . .	S. 48.
Verhältniß zur Philosophie des positiven Rechts.	49.
Sprache der RechtsGeschichte. . .	50.
Vorgeblicher Nutzen der Geschichte des R. R. für das GeschäftsLeben. . .	51.
*Wahrer Werth.	54.
*Besondere Gründe, gerade in unserer Zeit.	55.
ZeitRäume.	58.
ZeitRäume für die Geschichte des R. R.	—
Erster ZeitRaum.	60.
Zweiter ZeitRaum.	61.
Dritter ZeitRaum.	62.
Vierter ZeitRaum.	64.
Drey Rückfichten in jedem ZeitRaume.	65.
Ergänzung des Lehrbuchs.	66.

Erster ZeitRaum.

Von den ältesten Zeiten bis auf die zwölf
Tafeln.

Geschichte der Quellen.

*Allgemeine Bemerkung über das hier Vor- zutragende.	S. 68.
Die Menschen ihrer körperlichen Natur, be- sonders ihrer Abstammung, nach. . .	69.
GemüthsArt.	74.
Bildung.	77.
Land. Grenzen.	79.

Lage

Lage der Breite.	S. 80.
* Geologische Beschaffenheit des Bodens.	81.
Rechtlicher Zustand.	82.
Ungleichheit von Natur.	—
Ungleichheiten von Rechtswegen. Servi.	84.
Patricier und Plebejer.	85.
Älteste Verfassung.	87.
Veränderungen der Verfassung.	89.
Der Censur.	—
Die Consuln.	92.
Veranlassung dazu.	94.
Veranlassung zu den Tribunen.	95.
Ihre Gewalt.	96.
Die zwölf Tafeln.	97.
Urtheile darüber.	101.
* Inhalt. Verhältniß des öffentlichen Rechts	
* zu dem Privatrecht in den zwölf Ta-	
* feln.	102.
Ueberbleibsel.	103.
Ordnung.	105.
Warnung bey der Wiederherstellung und	
Auslegung.	107.

Geschichte der Bearbeitung.

Papirius.	109.
Ausschließende Rechtskenntniß der Patricier.	110.

Das

Das Römische Recht selbst zu Ende
dieses ZeitRaums.

Allgemeine Bemerkung.	S. 111.
* Begriff und Fächer des Rechts.	—
Quellen des Rechts.	113.

PrivatRecht.

* Allgemeine Bemerkung.	116.
-------------------------	------

I. Von den Personen. 117.

Allgemeine Betrachtung über diese Lehre.	118.
--	------

A. Unterschied zwischen Freyen und servi. 121.

Servi.	—
--------	---

* Entstehung und Ende der servitus.	123.
-------------------------------------	------

Frene.	—
--------	---

[Civität.

Cives und peregrini.	128.
----------------------	------

Erwerbung und Verlust der Civität.	129.
------------------------------------	------

* Personen, die an der Ehre leiden.	130.
-------------------------------------	------

Juristische Personen.]	—
------------------------	---

B. Unterschied zwischen Denen, welche alle
Rechte für sich selbst, und Denen, welche
Viele nur für Andere haben (de his,
qui sui juris vel alieno juri
subjecti sunt).

Paterfamilias und die verschiedenen Arten, dem jus eines Andern unterworfen zu seyn, überhaupt.	S. 131.
---	---------

I.

I. Potestas.	S. 135.
1. Auf servi.	137.
[Rechte auf FreyGelassene.]	—
2. Patria potestas. Ihre Entstehung a.	
durch die Geburt in der Ehe.	141.
* Ehe.	142.
[Ende der Ehe.]	147.
b. Durch Adoption.	150.
[Andere EntstehungsArten.]	153.
II. Manus.	154.
III. Mancipium.	159.
Ende der potestas, der manus und des mancipium.	160.
*[Das Verhältniß der Agnaten, als Ueber- * bleibsel der väterlichen Gewalt und der * manus viri.]	164.
C. Tutela und curatio.	
Allgemeine Bemerkungen.	168.
Tutela. Begriff.	170.
Entstehung der Tutel.	173.
Ende der Tutel.	179.
Curatio.	180.

II. Von den Sachen.

Eintheilung der Sachen.

* Divini et humani juris res.	S. 183.
Körperliche Sachen. Bewegliche und Un- bewegliche.	186.
Unkörperliche Sachen. Servituten.	189.
	Sachen,

*Sachen, die im streng Römischen Eigen-	
*thum sind, und die es nicht sind.	S. 191.
In welchem Falle es Statt findet?	196.
Natürliche ErwerbungsArten.	200.
Zueignung.	202.
S. g. Accessionen. Früchte. Tignum.	204.
Uebergabe.	208.
EntstehungsArten des streng Römischen Ei-	
genthums.	209.
Mancipatio.	211.
Usucapio.	217.
Hindernisse der Erfsizung.	223.
In jure cessio.	225.
Adjudicatio.	228.
Lex.	229.
Fähigkeit, das Eigenthum auf Andere zu	
übertragen.	232.
Erwerbung, und zwar des Eigenthums,	
durch Andere.	233.
[Dos.]	235.
*Per universitatem adquisitio.	237.
Person Desjenigen, in dessen Rechte man	
eintritt.	238.
Arten des UnfähigWerdens. Tod.	239.
Hereditas.	—
1. Testament. Person des Testirers.	243.
Außere Form.	244.
Wesentlicher Inhalt.	247.
	Ent:

Entkräftung eines Testaments.	S. 250.
Erwerbung der hereditas aus dem Testamente.	252.
* Verhältniß mehrerer heredes zu einander.	254.
Audere Verfügungen im Testamente.	255.
2. Legitima hereditas.	257.
Suus heres.	259.
Agnaten.	261.
Gentilität. Ob das PatronatRecht darunter gehörte?	263.
Bloße Gentilen.	268.
[Erwerbung der legitima hereditas.	270.

* S. 270. §. 10. vor: Erwerbung, eine
* eckige Klammer.

Erbloses Vermögen.]	—
Erwerbungen eines ganzen Vermögens ohne Todesfall.	271.
[Ende des Eigenthums.]	272.

III. Von den Forderungen.

Bisheriger Mangel an Nachrichten.	274.
1. Obligationes.	275.
Arten der obligatorischen Begebenheiten.	278.
Contracte.	280.
* Contracte durch eine res.	283.
[Unbenannte Contracte.]	289.
Contracte durch verba.	290.
[Einschaltung der Lehre vom foenus.]	293.
Kla-	

Klagen auf Erfüllung unbenannter Con-
tracte. S. 298.

Den Contracten ähnliche Quellen von Fo-
derungen. —

* S. 299. §. 5. I. Legatars.

Erwerbung der Foderung durch Andere. 299.

Eiligung einer Foderung. 300.

Widerrechtliche Beschädigungen. 301.

*[Obligatio quasi ex delicto.] 307.

2. Actiones. —

Sacramentum. 311.

Judicis postulatio. 315.

Condictio. 316.

Manus injectio. 317.

Pignoris capio. 319.

Verwandte Lehren. 321.

Oeffentliches Recht.

I. StaatsRecht.

Inhaber der höchsten Gewalt. S. 323.

Populus. 324.

Plebs. 328.

Senat. 329.

Magistratus. 330.

Magistratus populi. 332.

Obere der plebs. 335.

Dert-

Vertliche Obrigkeiten.	S. 335.
II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.	
I. Jus sacrum.	S. 336.
Gottesdienstliche Zeitrechnung.	338.
II. KriegsWesen.	341.
Verhältniß zu Auswärtigen.	342.
III. RechtsPflege.	343.
Einzele Auftritte.	347.
Vades.	349.
ZeugenBeweis.	351.
Neußerste Vollziehung an der Person.	—
Besondre Arten des Verfahrens.	356.
IV. Bestrafung der Verbrechen.	—
Art des Verfahrens. Verbrechen. Strafen.	358.
V. Deffentliche Einkünfte und Ausgaben.	360.
• VI. Polizey.	361.

Zweyter Zeitraum.

Von den zwölf Tafeln bis 650 nach Rom.

Geschichte der Quellen.

Ordnung des Vorzutragenden.	S. 363.
* Menschen.	—
* Ihre Bildung.	364.
* Land.	366.
* Verfassung.	367.
	Quel-

* Quellen für neues Recht.	S. 368.
* I. Volksschlüsse.	371.
S. 371. Z. 18. vorn l. l.	
* Plebiscita.	372.
* Volksschlüsse für das PrivatRecht.	373.
* Einzel Volksschlüsse.	375.
Volksschlüsse über die Personen.	378.
* Volksschlüsse über Erwerbung von Sachen,	
* und zwar I. ohne universitas.	379.
* II. Ueber Testamente.	386.
Volksschlüsse über obligationes und actiones.	393.
Lex Plaetoria.	394.
Volksschlüsse über sponsores und fidepromissores, und über obligatio ex delicto.	397.
* Lex Aquilia.	400.
Volksschlüsse über die legis actiones und die actiones überhaupt.	402.
* Lex Petillia Papiria.	404.
II. SenatsSchlüsse.	406.
Allgemeine Gründe dafür, daß die SenatsSchlüsse jetzt schon eine RechtsQuelle waren.	410.
Einwendungen Anderer	412.
III. Edicta magistratuum.	414.
* Zweifel über ihr Alter.	418.
Zeugnisse für die Rechtmäßigkeit.	421.
Vernunftmäßigkeit des Edict's.	426.
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. D d d d In:	

Inhalt des Edicts im Allgemeinen.	S. 430.
Genauere Angaben Dessen, worüber die Prätoren und ProConsuln Etwas be- kannt machten.	433.
Stellen des Edicts mit dem Namen des Prätor's.	435.
Einzele Stellen im Edicte der Aediten.	436.
* Einwendungen gegen das Edict.	437.
IV. Jus civile.	439.
* Vernunftmäßigkeit Desselben, besonders in * Rom.	443.

Geschichte der Bearbeitung.

Unzuverlässigkeit der nähern Nachrichten.	S. 445.
Bekanntmachung der fasti.	449.
Bücher über das Römische Recht.	453.
* Anfragen bey jureconsulti, abgesehen da- * von, daß Diese entbehrlich geworden seyn * sollen.	458.
* Ihre Beschäftigung und die von ihnen erreichte Bildung.	462.
Fehler der RechtsGelehrten dieser Zeit.	469.
* Allgemeine Bemerkungen über einzele Nah- * men.	469.
* Einzele.	470.

Das Römische Recht selbst zu Ende dieses ZeitRaums.

Verhältniß dieser Uebersicht zu der Vorigen.	S. 472.
Zu der Folgenden.	473.

Quel-

Quellen und zwar Allgemeine.	S. 475.
Rechtsquellen für die verschiedenen Bewohner gewisser Städte und Länder.	477.

Privatrecht.

I. Von den Personen.

* Persona. Capitis diminutio.	S. 478.
A. Unterschied zwischen Freyen und servi.	—
[Civität.	481.
Juristische Personen.]	483.
B. Unterschied zwischen Denen, welche alle Rechte für sich selbst, und Denen, welche eine Menge Rechte für Andere haben können.	484.
I. Potestas und zwar 1. auf servi.	485.
* 2. Auf filii qui in potestate sunt.	486.
Entstehung durch die Ehe.	—
Durch Adoptiou.	489.
II. Manus.	491.
III. Mancipium.	493.
Ende der potestas, der manus. und des mancipium.	494.
C. Tutela und curatio.	495.
Tutel.	—
Curatio.	498.
* [Coelibes und orbi.]	499.

II. Von den Sachen.

* Rechte an Sachen, die nicht Einzelnen ge- * hören.	S. 500.
Servituten.	502.
1. Praediorum servitutes.	505.
2. Persönliche Servituten.	506.
[Andere Arten von jus in re.]	508.
Bewegliche und unbewegliche Sachen.	509.
Mancipi res.	—
Allgemeines Kennzeichen der res Mancipi, nach den einzelnen Sachen.	512.
Einfluß des Unterschieds auf das Privat- Recht.	517.
* Ungewißheit, wie alt dieser Unterschied sey.	521.
Eine Sache kann in bonis von Jemand seyn.	523.
* In welchen Fällen das natürliche Eigen- * thum Statt fand.	526.
Veränderungen bey den Erwerbungen ex jure Quiritium.	530.
Donationes.	537.
Veräußerung. Pfandrecht.	539.
* Erwerbung des Eigenthums durch Die, welche man in seinem jus hat.	544.
* [Einfluß der f. g. FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum.]	546.
Hereditas und bonorum possessio.	550.
I. Hereditas 1. aus einem Testamente. Person des Testirers.	554.
	Neu-

Äußere Form.	C. 556.
Inhalt des Testaments.	560.
Entkräftung eines Testaments.	564.
Verschiedenheit der heredes, der Erwer- bung nach.	565.
Arten der Legate.	569.
Einzele Legate.	572.
Weitere Lehre von den Legaten.	573.
* Mortis causa capio und fidei commissa.	575.
2. Legitima hereditas.	576.
II. Bonorum possessio.	578.
* HauptVerschiedenheit der bonorum pos- * sessio. I. In Rücksicht auf das Testa- * ment. II. Auf jus civile.	581.
* III. Auf das Patronat.	583.
B. P. wo der Verstorbene kein FreyGelas- fener war.	
1. Contra tabulas.	584.
2. Secundum tabulas.	587.
3. Intestati bonorum possessio.	590.
B. P., wenn der Verstorbene ein FreyGe- lassener war.	599.
Besondere Fälle.	602.
Bonorum possessio decretalis.	604.
Wie eine angebotene B. P. auf die Andere folgt.	605.
B. P. cum re und sine re.	607.
Missio in possessionem bonorum.	613.
Andere Arten, eine universitas zu erwerben.	614.
	III.

III. Von den Forderungen.

A. Obligatio.	616.
I. Contracte.	—
1. Contracte durch res.	618.
* Klage auf Zurückgabe auß f. g. unbenannten Contracten.	619.
* Contracte durch verba, I. Stipulationen.	620.
* Contracte durch verba, die nur gewisse * Personen verbinden. Dictio dotis und Eid des FreyGelassenen.	624.
3. Der Contract durch litterae.	625.
4. Contracte durch bloßes Einigseyn.	627.
* Klage auß unbenannten Contracten auf * Erfüllung.	633.
Quasi ex contractu.	334.
Zilgung einer Forderung.	335.
II. Widerrechtliche Beschädigungen.	337.
* B. Actiones.	639.
In rem und in personam actiones.	640.
Civiles und honorariae actiones.	642.
Bestandtheile der formula.	644.
In simplum oder auf Mehr conceptae actiones.	649.
Bonae fidei, strictae und arbitrariae actiones.	—
Plus petere und minus petere.	652.
In solidum oder nicht.	653.
	Gegen

* Gegen Einen, der den Schuldner in sei-	
* ner potestas hat.	S. 654.
Actiones aus Beschädigungen, welche ein	
Thier zufügt.	656.
[Populares, utiles und contrariae actio-	
nes.]	—
Betreiben einer actio durch Andere.	658.
Sicherheitsleistungen.	659.
Dauer der angestellten actiones. /	660.
Wie lange eine actio angestellt werden kann.	662.
Exceptiones.	664.
Praescriptiones.	666.
Interdicta.	668.
Arten der Interdicte.	671.
Weiteres Verfahren nach erlassenen Inter-	
dicte.	674.
Nachtheile Dessen, der ungegründete Strei-	
tigkeiten erregt.	675.
* Fehler bey der in jus vocatio, und bey	
* dem vadiuoniuu.	676.

Oeffentliches Recht.

I. Staatsrecht.

Populus und plebs.	S. 677.
Der Senat.	679.
Magistratus.	680.
Magistratus einzelner Gemeinden.	681.

II.

II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.

I. Jus sacrum.	S. 682.
II. KriegsWesen.	683.
III. RechtsPfleger. Magistratus dazu.	684.
GerichtsStand.	685.
Centumvirn.	687.
Judex. Arbiter. Recuperatores. .	689.
Anstalten gegen Ungerechtigkeit. .	691.
Einzele Auftritte.	692.
In integrum restitutio.	694.
Receptum.	695.
In possessionem mitti.	696.
Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes, außer dem Besitze.	697.
* Urtheile.	699.
IV. Lehre von Verbrechen und Strafen.	—
V. Öffentliche Einkünfte und Ausgaben.	702.
VI. Polizei.	704.

Dritter Zeitraum.

Von 650 bis Severus Alexander.

Geschichte der Quellen.

* Ordnung des Vorzutragenden. . .	S. 707.
* Volksschlüsse über die Quellen des Rechts * überhaupt.	709.
* Lex Cornelia über Eine Quelle, daß Ediciren.	710.
	Volkss-

* Volksschlüsse über Usucapion.	S. 712.
Ueber Testamente. Lex Cornelia und lex Falcidia.	713.
Ueber obligationes und actiones.	717.
* Senatschlüsse, und Was zum Edicte * hinzugekommen ist.	718.
Versuchte Bearbeitung von oben herab.	719.
* Allgemeine Bemerkungen über die Kaiser * dieses ZeitRaums.	720.
Die lex über das Kaiserthum, die später lex Regia heißt.	—
Obrigkeiten unter dem Kaiser.	724.
Einfluß des Kaiserthums auf das PrivatRecht.	726.
Die Auguste bis auf die Antonine.	728.
Die letzten Kaiser dieses ZeitRaums.	731.
* Quellen für Aenderungen im PrivatRechte.	733.
Stellung des Vortrags.	734.
I. Volksschlüsse	735.
II. Senatschlüsse	737.
III. Constitutiones principum.	740.
Alter der constitutiones.	744.
Beschaffenheit der aus dieser Zeit gesammel- ten constitutiones.	746.
* Leges, senatusconsulta und ihnen ähnliche * constitutiones unter einzelnen Kaisern.	
* Unter August. Ueber die Freylassung. Lex Aelia Sentia, Furia Caninia u. s. w.	748. Ueber

Ueber die Ehe.

Lex Julia de maritandis ordinibus und
lex Julia de adulteriis. C. 751.

Lex Julia et Titia. 752.

Lex Julia et Papia Poppaea. 753.

* Ehelosigkeit. 755.

* Nachtheile der Kinderlosigkeit. 757.

* Einfluß von Beydem auf die Testamente. 760.

* Exceptae personae in beyder Rücksicht. 764.

* Ueber Sachen, nahmentlich das SC. über
* den ususfructus an Allem, was im
* Vermögen ist. —

Lex Julia de fundo dotali. 765.

* Volksschlüsse und ähnliche Quellen über
Testamente. 767.

Ueber Fideicommissa und Codicille. 768.

Ueber obligationes und actiones. 771.

Neue Rechtsquellen unter Tiber. 772.

Unter Claudius. 774.

Unter Nero. 778.

Unter Vespasian und seinen Söhnen. 780.

Neue Quellen unter Nerva und Trajan. 782.

Senatsschlüsse und constitutiones unter
Hadrian. 783.

Unter Pius. 786.

Unter Marc Aurel. 788.

Unter Pertinax und unter Septimius Se-
verus. 790.

Unter

Unter Caracalla und unter Alexander. S. 792.

*Quellen dieser Art, ohne daß man den
*einzelnen Kaiser angeben kann. . . 793.

IV. Edicta magistratuum. . . 794.

Edictum perpetuum unter Hadrian. . . 795.

Ueberbleibsel davon. . . 807.

V. Jus civile. . . 810.

*Befehle unter den Kaisern dieser Zeit;
*Raums über die Bearbeitung. . . 817.

Geschichte der Bearbeitung.

*Vorzüge und Mängel der RechtsGelehrten
dieser Zeit. . . —

Ihre Sprache. . . 826.

Ihr mündlicher Unterricht. . . 829.

Secten. . . 832.

Ihre Bücher. . . 838.

*Tituli oder rubricae Derselben. . . 841.

Arten Derselben. . . 842.

*Ältere systematische Werke. . . 843.

*Institutionen, und Mehr oder Weniger
*ähnliche Werke. . . 847.

Andere Schriften. . . 850.

*Ordnung der Vorträge nach diesen Bü-
*chern. . . 851.

SprichWörter. . . 852.

GeschäftsMänner mit Kenntniß des Rö-
mischen Rechts. . . 853.

III.

Allgemeine Bemerkungen über die Nachrichten von den einzelnen RechtsGelehrten. S. 854.

Mucius Scävola. 859.

Aelius Gallus und Aquilius Gallus. 860.

Cicero. 862.

Servius Sulpicius. 863.

Alfenus Varus. Ofilius. Trebatius.
Cassellius. Tubero. Granius. 865.

Labo und Capito. 866.

Nerva und Sabinus. 870.

Proculus und Cassius. 872.

* Die vorlehten und lehten von Pomponius, also bey einer Schule Aufgezählten. 873.

Plautius. 875.

Die, welche bey Pomponius nicht genannt sind, außer den Fünfen. —

S. 876. 3. 7. Aus Versehen ist auch in dieser Ausgabe der S. 858. 3. 21. genannte Junius Mauricianus nicht nach Terentius Clemens eingeschaltet worden.

Die fünf Ausgezeichneten. 877.

Gajus. 878.

Papinian. 884.

Paulus. 887.

Ulpian. 892.

Seine Tituli und Was ihm sonst zugeschrieben worden ist. 895.

mo=

Modestinus.	S. 901.
Der Ungenannte bey Dositheus.	902.

Das Römische Recht selbst zu Ende dieses ZeitRaums.

Das Pandecten- oder DigestenRecht.	S. 903.
Quellen.	905.

PrivatRecht.

I. Von den Personen.

A. Unterschied zwischen Freyen und servi.	907.
[Civität.]	909.

B. Unterschied zwischen Denen, welche alle
Rechte für sich selbst, und Denen, welche
Manche nur für Andere haben.

I. Potestas und zwar 1. über servi.	S. 911.
* 2. Patria potestas.	

Entstehung durch die Ehe. —

* Durch Adoption, und causae probatio bey * einer vermeinten Ehe u. dergl.	913.
---	------

II. Manus und III. Mancipium.	Ende
von potestas und diesen Beyden.	914.

C. Tutela und curatio.

Tutel.	916.
Curatio.	918.

D. Verschiedenheit der Menschen in Rück- sicht auf die lex Julia et P. P.	919.
	II.

II. Von den Sachen.

Arten von Sachen. Servituten. . .	S. 921.
Mancipi res.	922.
* Arten des Eigenthums und der Erwer- * bung.	922.
Veräußerung. PfandRecht. . .	926.
Erwerbung durch Andere. . .	927.
* [Einfluß der f. g. FamilienVerhältnisse auf das * Eigenthum, jedoch ohne Verlassenschaften.	
1. der väterlichen Gewalt. . . .	S. 927.
2. der Ehe.	928.
3. Einfluß der Tutel und der curatio.]	930.
* §. 20. l. 3).	
Hereditas. Testamente. Person des Te- stirers und Form der Testamente. .	931.
Inhalt.	932.
Legate.	935.
FideiCommissse	937.
Legitima hereditas.	939.
Bonorum possessio.	940.
[Vacantia bona. Indigni.] . . .	941.
Andere Erwerbungen einer universitas.	942.

III. Von den Forderungen.

[Obligatio überhaupt.]	943.
Entstehung durch einen Contract oder etwas Ähnliches.	944.
	Ende

I n h a l t. 1167

Ende der obligatio.	S. 947.
Entstehung durch ein delictum.	948.

Veränderungen mit den actiones, ex- ceptiones praescriptiones.	949.
---	------

Oeffentliches Recht.

I. StaatsRecht.

Volk und Senat.	950.
Der Augustus.	951.
* Magistratus, und andere Obere.	952.

II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten

I. Oeffentlicher Unterricht.	S. 954.
II. Kriegswesen.	955.
III. Rechtspflege.	—
Appellationen.	957.
Zwangsmittel.	958.
IV. Bestrafung der Verbrechen.	—
V. Oeffentliche Einkünfte.	960.
VI. Polizey.	961.

Vierter Zeitraum.

* Von Severus Alexander bis auf Justinian.

Geschichte der Quellen.

* Eigenheit dieses Zeitraums. In Ansehung * der Menschen.	S. 962.
* In Ansehung des Landes.	965.
	In

*In Ansehung der Verfassung.	S. 965.
*RechtsQuellen.	968.
*Folge der Christlichen Kaiser nach Häusern.	970.
* S. 971. B. 2. I. Constantius.	
*Zweyerley Gesetze.	972.
*I. Geschichte der Quellen über einzelne * Gegenstände.	
Neue RechtsQuellen dieses ganzen Zeit- Raums.	S. 973.
Verordnungen vor Constantin.	975.
Constantin.	978.
Constantin's Söhne.	986.
Julian.	987.
Valentinian und Valens.	988.
Theodos I.	991.
Arcadius und Honorius.	992.
Theodos II. und Valentinian III.	993.
*Leo, Zeno, Anastas, und Justin.	995.
Justinian's Verordnungen in der Samm- lung selbst.	998.
*Justinian's Nachträge zu den drey Stük- *ken seines GesetzBuchs.	1007.
II. Geschichte der Quellen in Rücksicht auf die Bearbeitung.	
Verfall der RechtsWissenschaft.	S. 1012.
Constantin's Verordnungen über das Citieren.	1014.
	Drey

* Drey Punkte, wobey es zweifelhaft ist, * ob sie hierher gehören. I. Die Ver- ordnung über die juris formulae. S.	1015.
II. Gregorianus et Hermogenianus codex.	1017.
III. Mai's Palimpsesten.	1021.
Was unter Theodos II. und unter Va- * lentinian III. von Oben herab für die Quellen geschah.	1022.
Vorläufer der von Oben herab gefertigten RechtsBücher.	1029.
Der zu Stande gekommene Theodosische Codex.	1031.
Spätere Nachträge zum Theodosischen Codex	1035.
Keine Verordnungen über den Unterricht.	1036.
GesetzBücher zu Anfang des sechsten Jahr- hunderts.	1037.
Schicksal des Römischen Rechts unter Deutschen Königen.	—
* Sammlungen unter Deutschen Königen. * Edictum Theodorici.	1039.
WestGothische lex Romana.	1040.
Burgundische lex Romana.	1049.
Justinian's RechtsBücher.	1050.
Sammlung der constitutiones.	1051.
Kaiserliche Bearbeitung der Werke von Pri- vatSchriftStellern.	1055.
Die Verordnungen über die Sammlung.	1063.
* Ordnung der ausgezogenen Stellen in * jedem Titel.	1066.
Civ. Curs. B. III. RechtsGesch. C e e e Ver-	

Verhältniß zu den ausgezogenen Werken der Größe nach.	S. 1072.
Anstalten für die Erhaltung der Digesten.	1076.
Der Name: Pandecten.	1078.
* Justinian's Institutionen.	1079.
Zweite Ausgabe des Constitutionen-Coder.	1083.
Beurtheilung des Ganzen.	1087.
* Uebersicht der Zeitfolge von Justinian's * Gesetzgebung.	1089.

Geschichte der Bearbeitung.

(soweit sie nicht auf Gesetzen beruht).

LehrAnstalten für die RechtsWissenschaft.	1090.
* Einzel RechtsGelehrte vor Justinian.	1091.
Die Jüdische Sammlung und die Con- sultationen.	1092.
RechtsSchulen unter Justinian.	1095.
RechtsGelehrte dieser Zeit.	1096.
Julian's Novellen.	1101.
* Athanasius Scholasticus.	—
Die Basiliken.	1102.
Leo's Novellen.	1108.
* Griechische RechtsGelehrte nach Justinian. —	
* S. 1109. 3. 2. 1. Theophrastus.	

Das Römische Recht selbst zu Ende dieses
ZeitRaums.

Verhältniß dieser Uebersicht zu Andern. S. 1110.

Quel:

I n h a l t 1171

Quellen. S. 1114.

Privatrecht.

I. Von den Personen.

- A. Unterschied zwischen Freyen und servi. 1112.
 [Statt der Civität Beziehung auf die Kirche.] 1113.
 B. Unterschied zwischen Denen, welche für sich selbst, und Denen, welche für Andere Rechte haben. . . . 1114.
 Potestas und zwar 1. über servi. . . . —
 2. über filiifamilias. . . . 1115.
 C. Tutela und curatio. . . . 1117.
 [D. Unterschied in Rücksicht auf Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit.] . . . 1118.

II. Von den Sachen.

- Arten von Sachen. —
 Eigenthum. 1120.
 * [Einfluß der f. g. FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum.] 1122.
 Verlassenschaften. 1124.

III. Von den Forderungen.

- Entstehung der Forderungen. . . . 1129.
 Actionen. 1131.

Oeffentliches Recht.

- I. Staatsrecht. 1133.

Ecce 2

II.

II. Die Lehre von den einzelnen öffentlichen Anstalten.

1. Kirchenrecht. S. 1135.
2. Kriegs- und Völkerrecht. 1137.
3. Rechtspflege. 1138.
- Verfahren. —
4. Verbrechen und Strafen. 1140.
5. Öffentliche Einkünfte und Ausgaben. 1141.
6. Polizey. 1142.

N e g i s t e r.

Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen sind die Seiten
in Saubold, s. oben S. 41. Anm. 4:

A.

- A**bdicatio tutelae S. 174. 177. 180. (268.)
Abgaben 90. 360. 702. 961. 1141. (104.)
 — von Verlassenschaften 714. 728. 732. 768. 785. 792. 961. 1141. (104.)
Abolition 959. (97.)
Abrogare 476. (126.)
Abstammung der Römer 69 ff. (54 ff.)
Abstiniren 568. (337.)
Aburnus Valens 858. 873. (145.)
Abwesend 404. 499. 695. 764. (435.)
Aceptilation 301. 635. 948. (421.)
Accessio S. 204. 527. (282. 288.)
 — possessionis 673. (291.)
Ackerbau 77. 202. 703. (60. 120.)
Acta rescindere 951.
Actio 64. 117. 276. 286. 307 ff. 616. 639 ff. 949. 1131. (53. 422 ff.)
 — (aquae pluviae, ar-
 cendae 698. (283. 415.)
 — (Calvisiana) 435. 634. (336.)
 — (certi und incerti) 651.
 — (civilis) bey Mai 198. 311.

Actio

- Actio (commodati) §. 619. (381.)
 — (communi dividundo) 228. 641. (284. 412.)
 — (damni injuria dati) §. (leg. Aq.)
 — (depensi) 288. 399. 623. 660. 677. (384.)
 — (depositi) 287. 619. (381.)
 — (de dolo) 650. (435.)
 — (empti und venditi) 629. (392.)
 — (exercitoria) 654. (416.)
 — (ad exhibendam) 650. (284. 415.)
 — (familiae erciscundae) 228. 255. 641. (339 ff. 346.)
 — (Faviana) 435. 634. (336.)
 — (finium regundorum) 228. 641. (284.)
 — (furti) 321. 404. 637. 662. (405.)
 — (hypothecaria) 542. 544. 998. (311.)
 — (de in rem verso) 655. (417.)
 — (injuriarum) 638. 663. (409.)
 — (institoria) 654. (416.)
- Actio (judicati) §. 288. 401. 660. 677. (458.)
 — (legis Aquiliae) 400 f. 637. 642. (407.)
 — (locati und conducti) 630. (394.)
 — (mandati) 623. 631. (396.)
 — (mutui) 618. (380.)
 — (negativa) 641. (299.)
 — (negotiorum gestorum) 634. (411.)
 — (oneris aversi) 946. 948.
 — (Pauliana) 435. 634. (433.)
 — (de pauperie) 321. 656. (417.)
 — (de peculio) 655. (417.)
 — (pignoratitia) 619. (381.)
 — (— in rem) 544. (311.)
 — (praescriptis verbis) 298. 631. 633. (382.)
 — (pro socio) 630. (395.)
 — (Publiciana in rem) 435. 525. 922. (281. 284.)
 — (quod certo loco dari oportet) 650. (375.)
 Actio

- Actio (quod jussu) §. 654. (417.)
 — (— metus causa) 649 f. (434.)
 — (receptitia) 1006. (400.)
 — (recuperatoria) 661.
 — (rei uxoriae) 945. 1001. (245.)
 — (Rutiliana) 435. 644.
 — (Serviana) 435. 543. 643. (311.)
 — (specialis in rem) 525.
 — (ex stipulatu) 945. 1001. (245. 384.)
 — (subsidiaria) 782. (266.)
 — (tributoria) 654. (417.)
 — (vi bonorum raptorum) 637. 642. (406.)
 Actiones (b. f., strictae und arbitrariae) 649 ff. (423. 424.)
 — (civiles und honorariae) 642 ff. (424.)
 — (directae und contrariae) 619. 631. 634. 657. (374. 424.)
 — (— und utiles) 62. 605. 644. 657. 787. 1131. (424. 453.)
 — (fictitiae) 644.
- Actiones (Hostiliana) §. 471.
 — (in factum) 1131. (382. 424.)
 — (in rem und in personam) 312. 640 ff. (54. 423.)
 — (in simplum etc. conceptae) 649. 663. (424.)
 — (Manilii) 471.
 — (mixtae) 641 f. (54. 375. 424.)
 — (noxales) 321. 656. (417.)
 — (perpetuae und temporariae) 662. 995. 1131. (425.)
 — (poenales) 642. 663. 1130. (375.)
 — (populares) 656. (424.)
 — (praejudiciales) 648. 1131. (424.)
 — (rei persecuendae c. comparatae) 642. (375. 424.)
 Actus 505. (297.)
 Actus legitimi 310. (139.)
 Actus (rerum) 771.
 Addictio bonorum f. Bonorum a.
 Addictio des Schuldners 303. 352. 943. (432.)
 Ad-

- Adjudicatio** C. 241. 228. 534. 645. (280.)
Adoption 150. 257. 364. 489. 778. 913. 999. 1116. (252.)
 — ex tribus maribus 757. 794. 913. (253.)
In adoptionem datio 150. 153. 162.
Adscriptitii 1113. (227.)
Adstipulator 292. 663. (386.)
Adulterium 765. 913. 959 f. (94.)
Advocaten 462. 956. 992. 1138. (447.)
Aedilen 335. 368. 680. 684. 953. (76.)
 — in den Municipien 682. (81.)
Aelius Catus 62. 454. (143.)
 — **Gallus** 858. 860. (145.)
Aelterliche Theilung 982. (353.)
Aequitas 114. 905. (53.)
Aerarium 334. 761. 767. 941. 961. (105.)
Aerion 1141.
Aes 78. 285. (123.)
Aes et libra 78. 211. 282. 291. 557. 636. (123. 315 ff.)
Aestimatio 648.
- Aetas (firmata)** C. 979. (220.)
Affinität 143. 755. 986. 1115. (222. 234.)
Africanus 857. 876. 945. (143.)
Agentes in rebus 1140. (86.)
Ager desertus 991. (104.)
 — **vectigalis** 360. 500. 501. 508. 703. (104. 105.)
Agnaten 143 f. 164 ff. 175. 182. 261. 576. 592. 963. 1004. 1127. (223.)
Agnoscere (b. p.) 606. (363.)
Alarich II. 65. 1041. (200.)
Album 416. (134.)
 — **corruptum** 638.
Alexander (Severus) 6. 64. 707. 732. 792. 1012. (124.)
Alfenus Varus 818. 858. 864 f. 874. (145.)
Alieno juri subjectus 131 ff. 484 ff. 911 ff. 1114 ff. (223. 225 ff.)
Allgemeiner Theil 819.
Alliteration 825.
Amaduzzi 37. 1050. (201.)

Am-

- Ambitus** C. 701. (94.)
Ambrosius 254. 608.
Amfractus 190.
Ammian 16. 1012.
Anastas 972. 997.
 † **Anatocismus** 1129.
 (377.)
Anatolius 1062.
Andread 206. (285.)
Anian 1046.
Animadvertere 395.
 695.
Annalis exceptio. f.
 Italicus contractus.
Antecessoren 1095. 1138.
 (217.)
Antestatus 213. 590.
 924.
Anthemius 972.
Anthianus 858. 876.
 (145.)
Antiochus 1029. 1031.
AntiPapinian 15. 886 f.
 1087.
Antonine 732. 744.
Apostoli 957.
Apparitor 1138 f.
Appellation 699. 771.
 957. 985. 1011. 1139.
 (464.)
Appian 13. 330 u. öfter.
Appius Claudius 61.
 99. (143.)
 — — **Cocus** 450.
 Applicatio 577.
- Aquaeductus** C. 505.
 (297.)
Aquaehaustus 505.
 (297.)
Aquila (Jul.) 858.
 1092. (157.)
Aquilius Gallus 860.
 (145.)
Arbiter 315. 344. 650.
 674. 689. 695. (442.
 465 ff.)
Arcadius (Charisius)
 858. 1092. (157.)
 — (der Kaiser). 971.
 992.
Argentarius 650. (121.)
ArmenAnstalten 84. 362.
 963. 1114.
Arrha bey Verlöbniſſen
 989. (238.)
Arrogation 151. 736.
 775. 951. 976. 1005.
 1116. (253. 364.)
 — eines impubes 179.
 786. 913. (253.)
As 78. (123.)
Aeconius 16. 412. 420.
 421. 424. 483. 710.
Affemani 1109.
Aſſeſſoren 685. 992.
 (440.)
Assiduus 108. 318.
Assignatio libertorum
 774. (337.)

Athas

Athanasius Scholasticus C. 14. 1101.

Athenäus 146.

Atalata 1109.

Auditorium 952. (86. 443.)

Aufwands-Gesetze 362. 704. (109. 126.)

Auguren 326. 338. (113.)

August 27. 60. 64. 720. 724. 728. 745. 748 ff. 811.

Augustinus (Ant.) 28. 32. (23.)

Augustulus 972.

Aurēi f. res quotidianae.

Aurelian 964. 976.

Auspicien 326. 338. (113.)

Aussterben 76. 86. 364.

Auswärtige Angelegenheiten 342. 683. 955. 1137. (100 ff.)

Authentiken 1045. 1101. (471.)

Autoritas (senatus) 330. (70.)

— (tutoris) 171. 496. 554. 918. 1117. (266.)

— (usus) 61. 211. 217. 222.

Aversio 946. (391.)

Avitus 972.

B.

Bach C. 35. 105. 276.

346. 375. 410 f. 465.

712. 715. 736. 747.

754. 869. 876. 897.

1027. (26.)

Bachanalien 683.

Bacche 529.

Baco 11. 49.

Baillet 1014.

Ballhorn Rosen 221. 313. 922.

Balsamo 15. 1109.

Barbaren 988. 1116. (68.)

Barrow 1050.

Baro 1100.

Barth 21. 902.

Basiliken 206. 796. 864. 1102 ff. (203.)

Basilius Macedo 1102. 1106. (204.)

Baumbach 805. 816. 899.

Baummeister 756.

Beaufort 38.

Beck 1108.

Bedingung 249. 479. 588. 635. 756. 760.

794. 860. 936. (351. 369.)

— (resolutive) 769. 944. (421.)

— (unmögliche) 933.

Belisar 1137.

Bel-

- Bellum (sociale) C.** 710. (63.)
- Benedict von Nursia** 1136.
- † Beneficium divisionis** 785. 945. 1010. (385.)
- † — excussionis** 1008. 1010. (385.)
- Bergmann** 990.
- Berriat St. Prix** 859.
- Beryt** 1090. (217.)
- Beschädigungen** 278. 302 ff. 637 ff. 948. 1130. (372. 404 ff.)
- Besitz** 217 ff. 531. 546. 551. 670 ff. 926 f. (275 ff.)
- Beute** 202 f. 361. 703. (288.)
- Bewegliche und unbewegliche Sachen** 77. 186. 202. 214. 219. 221. 237. 303. 313. 509. 532. 538. 637. 672 f. 981. 1000. 1119 f. (271.)
- Beweis** 351. 693. 700. 779. 963. 992. 995. 997. 1004 f. 1007. 1139. (97. 457. 461.)
- Beyer** 34.
- Bickell** 1108.
- Biener (Chr. Gottl.)** 554.
- Biener (Fr. Aug.) C.** 14. 611. 1011. 1048. 1097. 1102. 1103. 1106 f. 1108. 1113.
- Bildung der Römer** 77 f. 109 f. 364 ff. 817 ff. 1012 ff. (118 ff. 211 ff.)
- Bischöfe** 1134. 1135. (116.)
- Blastares** 796. (207.)
- Blodsünnig** 181. (221.)
- Blume** 21. 28. 149. 247. 436. 582. 648. 809. 831. 839. 850. 869. 875. 880. 892. 895. 1071. 1094.
- Böcking** 160. 481.
- Böhmer (J. S.)** 892.
- Boërius** 1101.
- Boëthius** 16. 160. 216. 222. 311. 751.
- Böttiger** 560.
- Bona fides f. Possessio.**
- gratia** 487.
- (vacantia)** 270. 760. 941. 982. (104. 357.)
- Bonorum addictio, libertatum conservandarum causa** 789. 1128. (364.)
- emptio** 472. 614. 943. 1005. (364. 432.)

Bono-

- Bonorum possessio** *S.* 10.
 62. 65. 238. 550 f.
 578 ff. 787. 932. 940.
 994. 1004. 1127.
 (281. 360 ff.)
 — — (Carboniana)
 f. **Edictum.**
 — — (contra tabb.)
 581. 587 ff. 609. 787.
 940. (324. 360.)
 — — cum und sine
 re 607 ff. 1128. (363.)
 — — (decretalis und
 edictalis) 604. (363.
 431.)
 — — (intestati) 581.
 591 ff. 1127. (361.)
 — — litis ordinandae
 gratia 587. (361.)
 — — mit Patronat
 599 ff. 941. (362.)
 — — (ordinaria) 603.
 (363.)
 — — (secundum tabb.)
 565. 581. 587 ff. 787.
 (361.)
Bouchaud 105.
Brand-Stiftung 359.
 † **Breviarium** 1046. f.
 West-Gothisch.
Bricherius Columbus
 515.
Brissonus 32. 837. (23.
 45. 479.)
Brunquell 34. (26.)
- Bruno** *S.* 10.
Brutus 471. (143.)
v. Buchholz 25. 468.
 842. 884. 1022.
Burgundische lex Ro-
mana 24. 1049. (201.)
Bynkershoek 27. 355.
 514. 764. (46.)
- C.**
- Caducum** *S.* 753 ff. 780.
 792. 924. 939. 1004.
 1126. 1104. 178. 280.
 356.)
Cariten 482. (63.)
Cäsar 708. 717. 719.
 745.
Calender 339. 449. 954.
 (115.)
Caligula f. **Gajus Cä-**
sar.
Callistratus 858. 876.
 (145.)
Calumniator 958. (97.
 410.)
Candidatus principis
 953. (79.)
Cannegieter 283. (27.)
Cantor formularum
 463.
Capita der leges 372.
 (126.)
Capitis diminutio 119.
 161. 168. 179. 271.
S.

- §.** 478. 695. 890. **Cautio rei uxoriae** §.
 (224. 268.) 148.
Capito 868. (145.) † — usufructuaria 507.
Capitatorisch 794. 934. 921. (302.)
 (351.) **Cellarius** 827.
Caput 119. **Celsus** (Juventius) 858.
 — (tralatitium) 372. 873. (145.)
 723. **Censorinus** 17.
Caracalla 731 f. 792. **Census** 89. 230. 329.
Carinus 965. 357. 360. 679. 684.
Carus 965. 701. 702. 908. 922.
Casaubonus 334. 1075. (77. 280.)
Cascellius 865. (145.) **Centenarius** 941.
Cassianer 833. 873. 917. **Centumviri** 660. 687.
 934. 935. (215.) 956. (441.)
Cassiodor 1040. **Centurien** 91. 325. 678.
Cassius 872. 945. (145.) (68.)
Castella 681. (58.) **Cernere** 252. 566 ff.
Casus 963. 1008. 1119. (338.) f. auch **Cretio**.
Catholiken 1114. (116.) **Cessio** (actionum) 65.
Cato 62. 470. 516. 550. 300. 997. (392.)
 (143.) — (bonorum) 771. 958.
Causa (falsa) 574. 1139. (430. 433.)
 — possessionis 220. — (in jure) 151. 175.
 466. 531 ff. 1121. 180. 210 f. 225 ff.
 † **Causa civilis** 281. 258. 311. 496. 531.
 (369.) 534. 546. 924. (269.
Causae (lucrativae) 280.)
 468. 636. (421.) **Charisius** (Aurelius
Causae (piae) 484. **Arcadius**) 858. 1092.
Causae probatio 154. (157.)
 749. 785. 794. 913 f. **Chirographarisch** 1124.
 (254.) 1139. (310.)
Cautio (Muciana) 860. **Christen** 960. 966. 1114.
 (351.) (116.)

Chry=

- Chrysipp** §. 818.
Cicero 15 ff. 61. 209.
 366. 386. 388 f. 416.
 446. 464. 474. 862.
 und öfter. (124. 145.)
CisAlpische ProceßOrdnung f. Lex Rubria.
CitierGeseß 883. 1014.
 1023 ff. (143.)
Civität 128 ff. 364. 481
 ff. 792. 909. 988. 998.
 1113. (59. 63. 222.)
Clarigatio 342.
Clarissimus 951. 1095.
 1134. (86.)
Classen bey der Intestat-Erbfolge 259. 1009.
 (335.)
 — des Röm. Volks 91.
 325. (68.)
Claudier 140. 152.
Claudius (Aurelius)
 964.
 — (**Tiberius**) 735.
 774.
Clausula (generalis)
 695. (436.)
Clemens (Terentius)
 838. 858. 876. (145.)
Clientes 71. 85 f. 138.
 364. 459. (59.)
Clossius 24. 889. 1014.
 1020. 1034. 1042.
 1076.
Codex 1020.
Codex (constitutio-
num) §. 1053. 1083 ff.
 — (**Gregorianus** und
Hermogenianus)
 1017. 1044. (180.)
 — (**juris enucleati**)
 1057.
 — (**Justinianus**) 1053.
 (184.)
 † — **repetitae prae-**
lectionis 1086. (193.)
 f. auch **Repetita prae-**
lectio.
 — (**Theodosianus**) 23.
 1029 ff. (180 ff.)
Codices accepti und
expensi 76. 693.
 † — **rescripti**, 10. f.
Palimpsest.
Codicill 64. 576. 727.
 768 ff. 937. 982. 1126.
 (349.)
CodicillarClausel 939.
 994. (355.)
Coelebs f. **Chelos.**
Coemptio 157. 389.
 492. 555. 784. 914.
 (238.)
Coëmptionalis senex
 492.
Coëmptionator 159.
Cognaten 65. 143 ff. 564.
 592. 963. 1008. (221.)
Cognitio (extraordi-
naria) 938. 958. 960.
 §.

- §. 1139. (94. 444. 462.)
 Cognitor 658 f. 660. 949. (446.)
 Collatio (Mos. et Rom. legum) 24. 1092. (162.)
 Collation 586 f. 591. 1001. 1008. 1124. (339. 361.)
 — der dos 255. 587. 992. 996. (361.)
 — der a. n. donatio 996.
 Collegium 130. 338. (224.)
 Coloniae 681. (57.)
 Comes consistorii 1095. (86.)
 Comitien 88. 91. 97. 324. 327. 557. 678. 729. 730. 735 f. 951. 966. (69.)
 Commentarii 840. 880.
 commercium 185. 197. 213. (270. 279.)
 Commissa 961.
 Commodatum 285. 619. (380.)
 Commodus 731.
 Cominonitorium 1041 ff.
 Compensation 649. 653. 789. 947. 1006. 1130. (419.)
 Componere (edictum) §. 718. 800.
 Compromissa pecunia 695. (401. 466.)
 Conciliabula 681. (58.)
 Concilium 328.
 Concubinat 912. 979. 1115. (237.)
 Concurſ 353. 1139. (432.) f. auch Bonorumemptio u. Sectio.
 Condemnatio 645. 653. 659.
 Condictio 309. 316. 402. 621. 641. 789. (54. 374. 424.)
 — (certi) 618. (374. 380.)
 — (ob causam datorum) 620. (412.)
 — (indebiti) 618. (412.)
 — (ex lege) 1131. (374.)
 — triticaria 618. (375.)
 Confarreatio 156. 914. (238.)
 Confirmation des Tutor 916. (258.)
 Confiscation f. Einziehung.
 Confusio 923. (288.)
 Coniuncti 570. 571.
 Contradi (S. C.) 516. 519 f. 536. (47.)
 Con-

- Consanguineus** C. 143.
 165. 262. 576. 592. 982.
Conscripti 93.
Consensu fit obligatio
 (282. 627 ff. 945. 1005.
 1130. (370. 390 ff.)
Consistorium 952. (86.
 444.)
Consortes 988.
Constantin I. 60. 65.
 968 ff. 978 ff. 1014.
 ... (67.)
 — **II. Constantius und**
Constans 971. 986.
 — **Porphyrogeneta**
 1102.
Constantinopel 965.
 (56.)
Constantius Chlorus
 971. 977.
Constituta pecunia 634.
 1006. (399.)
Constitutio (Rutiliana)
 436. 472.
Constitutiones princi-
pum 733. 740 ff. 905.
 968 ff. (128 ff.)
Consuetudo 477. f. auch
 Gewohnheit.
Consularen 799. (80.)
Consuln 92. 333. 680.
 684. 952 f. 1134. (74.
 83.)
Consultatio veteris Cti
 24. 1093. (162.)
- Contracte** C. 62. 65.
 279 ff. 616 ff. 944 ff.
 1129. (369 ff.)
Contrarius consensus
 636. (421.)
Controversen 465. 820.
Conubium 129. 142.
 (234.)
Conventio (in manum)
 f. Manus.
Conventus 684. (448.)
Corpus juris 1020. 1050
 ff. (10 ff. 476 ff.)
Coruncanus 62. 460.
 (143.)
Cosru I. 1137.
Cramer 16. 22. 195.
Creditor 275.
Cretio 252 ff. 566 ff.
 934. 986. 992. 1125.
 (338.)
Crimina (extraordina-
ria) 959 f. (96.)
Cujas 28. 29. 32. 254.
 351. 354. 379 ff. 457.
 577. 587. 597. 682.
 716. 763. 809. 833.
 876. 898. 901. 990.
 1018. 1030. 1049.
 1050. 1074. 1094.
 1104 f. 1108. (45.)
Culpa 279. 619. 871.
 (373.)
Curatio 60. 168. 180 ff.
 498. 788. 918. 979.
 C.

- S. 1008. 1117. (256 ff. 432.)
 Curialen s. Decurionen.
 Curien 88. 152. 324. (68.)
 Curul Obrigkeit s. Magistratus.
 Custodia 619. (373.)
 Cyrillus 1077. 1100. (157.)
- D.**
- v. Dabelow S. 40.
 Damiani (Petrus) 825.
 Damnum infectum 643. 696. 697. (283. 415.)
 — injuria datum 637. (407.)
 Debitor 275.
 Decem personae 601. (362.)
 Decemviri legibus scribendis 98. (168.)
 — stlitibus judicandis 687. (442.)
 Decimation 700.
 Decius 964.
 Decrete, für Interdicte 669. (504.)
 — der Kaiser 741. (129.)
 Decretum 737.
 † Decretum D. Marci 789. (421.)
 Decurionen 953. 983. 985. 991. 993. 995. 1134. (81.)
 Civ. Curs. B. III. Rechts Gesch. 888 ff. Dige-
- Dedititii S. 63. 128. 343. 482. 749. 909. 931. (65.)
 Deductio 650.
 Defensores civitatum 989. 1134. 1138. (81.)
 Dejectum vel effusum 638. (108. 413.)
 Delectus 342. (102.)
 Delictum 278. s. auch Beschädigung.
 Demonstratio 645.
 — (falsa) 574. 653.
 Demosthenes 818.
 Denkmähler 5 ff. (9. 87.)
 Denunciatio 789.
 Deportation 960. (98.)
 Depositum 108. 285. 619. (381.)
 Derogare 476. (126.)
 † Diatanebus 1109.
 Dichter 16. (215.)
 Dictator 333. 335. 681. (77.)
 Dictatum pro consiliariis 1101. (161.)
 Dictio dotis 624. (386.)
 Diffarreatio 163.
 Digesten der Römischen Rechts Gelehrten 807. 844 ff. 1069.
 — Justinian's 1055 ff. (19. 185 ff.)

- Digesten Justinian's** S. 1130. (397 ff.) f.
 (Ordnung der Stellen
 in Denselben) S. 28.
 1066 ff. (187.)
 — Recht 734. 904.
Diligentia 619. (373.)
Diminui 540.
Dio (Cassius) 13. 355.
 393. 416. 419. 491.
 710. 721. 726.
Diocletian 7. 965. 976.
Diodor 13.
Dionys von Halicar-
naß 13.
Dirksen 9. 105. 135.
 491. 836. 837. 949.
Disciplina Augusti 955.
 (102.)
Disertissimi 1095.
Dispensation 144. 912.
Disputatio fori 442.
 (163.)
Dissensus 636. (421.)
Divus 951. (84.)
Dolus 619. 633. 694.
 871. (368. 373. 435.)
Domat 46. 239.
Dominium 65. 192. (53.)
 f. auch Eigenthum.
 † — utile 1119. (283.)
Dominus 136. 192.
Domitian 729. 780.
Donatio 76. 221. 230.
 537 ff. 925. 977. 980.
 996. 1005. 1124.

- S. 1130. (397 ff.) f.
 auch Widerruf.
Donatio (ante nuptias)
 550. 963. 993. 995.
 996. 998. 1005. (244.)
 — (inofficiosa) 793.
 986. (327.)
 — (inter vivos und
 m.c.) 539. 925. 1005.
 (398.)
 — (propter nuptias)
 1006. 1007. 1008.
 1010. 1123. (244.)
 — unter EheGatten 549.
 791. 929. (242.)
 — — Verlobten 983.
 — — Verwandten 786.
 983.
Donatus 16. 626.
Donellus 748.
Dorotheus 230. 1062.
 1079. 1082. 1099 f.
 (157.)
Dos 62. 65. 235 f. 488.
 545. 547. 928. 946.
 989. 995. 1000 f.
 1008. 1123. 1127.
 (243 ff.)
 — (advent. und prof.)
 548. 1001. 1123.
 — (inofficiosa) 986.
 (327.)
 — (receptitia) 548.
Dositheus 14. 22. 480.
 902. (64. 162.)

Drey:

- DreyTheiligkeiten S. 115. 117. 819. 906.
 Dürstige Wittwe 1009. 1127. (328.)
 Duni 87.
 Duplit 666. (428.)
 Du Roi 136. 640. 648. 823. (429.)
 Dutillet 32. 896. 1030. 1049.
 Duumviri 681. (81.)
- E.**
- Edhel S. 8. 868. (10. 123.)
 Ecloga 1106. (203.)
 Edicte der Kaiser 741. (129.)
 — — Obriigkeiten 114. 369. 414 ff. 710. 733. 794 ff. 1112. (100. 134 ff.)
 Edictsreihe der Digesten-Excerpte 1068.
 Ad edictum (Werke) 113. 807. 844. 875. 876. 1068.
 Edictum Aedilium 415. 436. 629. 656. (135. 392.)
 — de alterutro 936. (345.)
 — Athalarici 1040.
 — Carbonianum 435. 603. 697. (431.)
- Edictum D. Hadriani S. 784. (340.)
 — (peremptorium) 696. (134. 463.)
 — perpetuum 415. 795 ff. (134. 136.)
 — provinciale 415. 433. (135.)
 — successorium 606. 612. (363.)
 — Theodorici 24. 889. 1040. (199.)
 — tralatitium 425. (134.)
Edinburgh review 22.
 Ediren der Klage 692. 1138. (452. 459.)
 — — Urfunden 692. 1007. (415. 457. 461.)
 Effusum s. Dejectum.
 Ehe 63. 65. 141 ff. 486 ff. 751. 774. 778. 911 ff. 928. 979. 1007. 1115. (233 ff.) s. auch Manus.
 — Bruch 959. s. auch Adulterium.
 — Hindernisse 142. 486. 774. 782. 788. 912. 979. 986. 988. 991. 992. 1115. (234.)
 — Iosigkeit 64. 65. 499. 728. 751. 755 ff. 772. 780. 912. 919 f. 933.
 Efff 2 S.

- S. 936. 937. 980. 1118. 1127. (239. 322.)
 EheStiftung 1007. 1116.
 Ehelich f. Unehelich.
 Reichsstadt 207.
 Eid f. Jusjurandum.
 Eigenthum 191 ff. 517 ff. 523 ff. 922 ff. 1120 ff. (278 ff.)
 Einfluß der f.g. Fam. Verhältnisse 233 ff. 545 ff. 927 ff. 1122 f. (242 ff. 266. 286.)
 Einziehung des Vermögens 959. 960. 1140. (98. 104.)
 Reisendeher 87.
 Elagabalus 732 f.
 Elvers 22.
 Emancipation 161. 494. 997. 999. (255.)
 † Emblemata Triboniani 1074. (187. 194.)
 Emphyteuse 992. 996. 1130. (304. 395.)
 Emptio (sub corona) 211. 226. 230. (280.)
 Enchiridion 19. 850.
 Encyclopädie 42.
 Enterbung 249. 562. 767. 1002. 1009. 1125. (323. 326 f.)
 Episcopalis audientia 984. 1135. (116.)
 Epistola D. Hadriani S. 785. 945. (385.)
 Epistolae 741. (129.)
 Equites 325. 679. (59 f.)
 Equity 429.
 Erasmus 827.
 Erb 159. 242. 602.
 ErbesErnennung f. Ernennung zum heres.
 Erbschaft f. hereditas.
 ErbVerträge 557 f. (314.)
 Ereptorium 762. 924. (357.)
 Ergänzung des Pflichttheils 986. 1002. 1126. (327.)
 Erlaß des PachtGeldes 630. 992. (394.)
 Ernennung zum heres 247 f. 560. 932. 981. 986. 989. 1002. 1125. (322 ff.)
 Ernesti 35. 195. 196. 317. 328. 457. 465. 493. 501. 556. 559. 690. 862. 925.
 Eröffnung des Testaments 760. 768. 932. 936. 1003. (358.)
 Erßigung 123. 156. 174. 217 ff. 509. 531 f. 713. 986. 991. 1000. 1120. (238. 280. 289 ff.)

Er

- Erwerbung der hereditas
 C. 252. 257. 270.
 565 ff. (313. 337 ff.)
 — des Eigenthums 197
 ff. (285 ff.) f. auch
 Natürliche und Mö-
 mische.
 — durch Andere 232.
 299 f. 544 ff. 927.
 1121. (226. 286. 367.)
 Etymologie 821. (213.)
 Eum appellari qui dedit
 judicem 699. 957.
 Eusebius 13.
 Eustathius 1108. (209.)
 Eutrop 16.
 Eviction 526. (391.)
 Exceptae personae 371.
 380. 389. 391. 538.
 586. 754. 764.
 Exceptio 62. 431. 664
 ff. 949. (427 ff.)
 — (cognitoria) 665.
 (428.)
 — (dilatoria und per-
 emptoria) 665. 984.
 1132. (427.)
 — (doli mali) 787.
 (435.)
 — laudationis 984.
 — litis dividuae 653.
 665. (428.)
 — non num. pecuniae
 1005. 1130. (389.)
 — (popularis) 666.
 Exceptio rei judicatae
 C. 661. 674. (458.)
 — — residuae 665.
 (428.)
 — — venditae et tra-
 ditae 524. (281.)
 Excusationen 176. 496.
 916. (263.)
 Execution f. Vollstreckung.
 Executores 1138.
 Exercitor 654. (416.)
 Extraordinariae cogni-
 tiones 955. f. cogni-
 tio, iudicium, und
 crimina.
 S.
 Sabrot C. 32. 724.
 1104. 1105. (202.)
 Facundissimi 1095.
 Falsum 960. (94.)
 Familia 132. 165. 240.
 557. (222.)
 Familiae emptor 557.
 590.
 FamilienfideiCommissa
 1009. (347.)
 FamilienNahmen f. Nah-
 men.
 — Verhältnisse 84. 131
 ff. 484 ff. 911 ff. 1114
 ff. (225 ff.)
 Fas 114.
 Fasti 114. 338 f. 449 ff.
 456. (115.)

Se:

- Secennia hispala** C. 412. 497.
Secialen 338. 342. (114.)
Fehler einer Sache 436. 629. (392.)
Serguson 483. (31.)
Festuca 313.
Sestus 17. 104. 107.
Fictio leg. Corneliae 432. 714.
Fictionen 432. 643. (140. 214.)
FideiCommisse 64. 575. 768 ff. 779. 780. 785. 786. 937 ff. 946. 1003. 1004. 1009. 1126. (346 ff.)
Fideicommissum (tacitum) 780. 791. 939. (347.)
Fidejussio 292. 397 ff. 622. 945. 989. 1010. 1129. (385.)
Fidepromissio 292. 397 ff. 622. 1129. (384.)
Fiducia 175. 232. 533. 541. 631. 924. (283. 307.)
Filius familias 131. f. auch väterliche Gewalt.
Fiscus 762. 785. 789. 792. 910. 920. 921. 933. 942. 943. 961. 980. 987. 996. (105.)
Flamen 161. 338. (113.)
Slavius C. 62. 449 ff. (140.)
Slenny 1049.
Slorentin 848. 858. 876. (145.)
Slorus 16.
Soderungen 273 ff. 616 ff. 943 ff. 1129 ff. (366 ff.)
Foenus 108. 293 ff. f. auch Zinsen.
 — (unciarium) 295. (376.)
Solter 693. 700. 959. 1140. (97.)
Fora 681. (58.)
Formula (arbitraria) 652.
 — (hypothecaria) 542.
 — (petitoria) 525. 660.
Formulae 309. 316. 344. 638. 639. 644 ff. (139.)
 — (de dolo malo) 861.
 — (juris) 987. 1016. 1043.
 — (praejudiciales) 645.
Formularius 463.
Forum 346. 685 f. 1138. (444.)
 + **Forum rei sitae** 938. 990.
Fragmentum veteris Jcti de juris speciebus 14. 773. 902 f. (64. 162)

Grande

- Grande** C. 385. 582. 647. 664.
Fremdes Recht 54.
Freygeborne 124. 908. 1007. 1112. (59. 222.)
 — **Gelassene** 70. 85. 124. 137 ff. 484. 784. 908. 998. 1004. 1007. 1112. (59. 222. 231.)
 — **Passung** 70. 124. 479. 483. 494. 728. 748. 750. 772. 774. 782. 908. 979. 998 f. 1007. (230 ff.)
Freymon 32. 974.
Frontin 130.
Fronto 15.
Früchte 204. 527 f. 630. 791. (272. 282. 289.)
Fugitivarii 961. (106.)
Fundus 187. 219. 220. 477.
 — **dotalis** 765 f. 926. 928. 1000. (244.)
Fünfzig Entscheidungen 834. 998 ff. 1083. 1089 f. (192.)
 † **Fungibilis** (271.) f. **Verbrauchbar**.
Furiosus f. **Wahnsinnig**.
Furtum 221. 303. 637. 948. 1130. (405 ff.)
 — **(manifestum)** 303. 479. 637. (406.)
 — **(non exhibitum und prohibitum)** C. 637. (406.)
G.
Gagliani C. 728.
Gajus 19. 26. 45. 64. 432. 855. 857. 860. 878 ff. 1044. (21. 145.)
 — **Institutionen** 21. 104. 848. 879. 1085. (152.)
 — **res quotidianae** 848. 880. 1079. (152.)
 — **Cäsar** 729. 814.
Galcrius 977.
Gallienus 964.
Gallus f. **Nelius** und **Aquilius**.
 — **(der Kaiser)** 964.
Gans 906.
Garatoni 457.
Gebauer 173.
Gebühren 331. 703. 1138. (449.)
Gefängniß 960.
Gefahr beym Kaufe 629. (391.)
Gehalt 331. 830. 1095. 1134. (119.)
Geld 78. 285 f. 618. 712. 776. 945. 1129. (54. 123. 380. 459.)
 — **Estrafen** 357. 702. 960. (98. 104.)

Ge:

- Gelehrte Geschichte des
 Rechts S. 1. 48.
 (466 ff.)
 — — der RechtsGe-
 schichte 31. (22 ff.)
 Gellius 16. und öfter.
 GemüthsArt der Römer
 74 ff. 364.
 Gens 71. 85. 139. 577.
 (223.)
 Gentes (maiores und
 minores) 86.
 Gentilität 60. 139. 166 f.
 175. 181. 263. 459.
 576. 592. 939. (223.)
 Gerichtliches Verfahren
 321. s. auch Rechts-
 Pflege.
 Gerichtsstand s. Forum.
 Gesandte ad res repe-
 tendas 342.
 Geschichte der Bearbei-
 tung des Römischen
 Rechts 2. 66. 109 ff.
 445 ff. 1012 ff. 1090 ff.
 (210 ff.)
 — — Quellen des Röm.
 Rechts 2. 66. 68 ff.
 363 ff. 707 ff. 962 ff.
 (124 ff.)
 — des Röm. Rechts
 selbst 66. 111 ff. 472 ff.
 903 ff. 1110 ff. (219 ff.)
 GeschlechtsTrieb 74. 76.
 95. 99. 959.
 Gesetz Bücher S. 97. 1037.
 Gesetze 2. 113 f. 369.
 968. 973. 1111. (12.
 52. 889.)
 Gera 732. 885.
 GewohnheitsRecht 97.
 114. 369. 477. 1111.
 (12. 52. 163. 165.)
 Gibbon 8. 38. 59. 188.
 297. 516. 731. 856.
 887. 967. 968. 1027.
 1075. (30.)
 Giovannazzi 10.
 Giphanius 418. 610.
 843.
 Gladiatoren 362. (109.)
 Glans 204. 672. (284.)
 Glaucia 372.
 Glossatoren 31. 1103.
 (470 ff.)
 Glossen zu den Basiliken
 206. 1105. (206.)
 Glück 57.
 Glycerius 972.
 Götschen 9. 20. 22. 272.
 602. 773. 787. 850.
 Gojarich 1046.
 Gordian 964. 975.
 Gothofredus (Jac.)
 12. 29. 32. 35. 105.
 111. 651. 754. 883.
 985. (23. 180. 181.)
 GottesDienst 75. 110.
 336 ff. 682 f. 951. 954.
 966. 1135. (111 ff.)
 Grac-

- Gracchus (Gajus) C.** C. 795 ff. 833. 834.
679. 917. (136.)
- Grade der B. P.** 591. Hänel 24. 1046.
606. 1127. (361.) Häretiker 1114. 1135.
— — ErbesErnennung (116.)
251. 606. Häuser (regierende) 708.
- — Verwandtschaft Halbbürtig 144. 592.
144. 261 f. 592 ff. 606. 1009. (221.)
1010. 1011. (221. 222.) Haloander 32.
- Grammatiker** 954. (119.) Hamburger 52.
- Granius Flaccus** 109. HandGeld 214.
866. (145.) Harmenopulus 1109.
(207. 478.)
- Gratian** 971. 988. Hasse 385. 392.
- Gratidianus (Marius)** Haubold 9. 25. 67. 106.
712. 371. 412. 578. 657.
- Gravina** 34. (27.) 793. 809. 810. 859.
- Gregorian** 27. 1043 f. 975. 1028. 1047.
1091. 1107. 1108.
- Griechische SchriftStel-** Heffter 310. 809.
- ler** 12 ff. 364 f. 818. Hefte 43. 1077. 1098.
(212.) Hegel 38. 81. 823.
- Sprache und Sitten Heimbach 1107. 1109.
962. 963. Heineccius 34. 176.
374. 396. 413. 421.
- Grotesend** 8. 430. 439. 519. 578.
- Günther** 40. 582. 597. 730. 754.
- Gutsherrliche Rechte** 77. 815. 937. 1027.
87. 1082. (26. 27. 29.
479.)
- H.** Heise 46.
- Habitatio** C. 507. 1000. Hellfeld 892.
- (303.) Heraclea f. Tabula.
- Hadrian** 63. 416. 730. † Herciscundi 833.
731. 738. 744. 783 ff. (215.)

Here-

- Hereditas C. 60. 65.
 239 ff. 550. 554 ff.
 931 ff. 1124 ff. (313 ff.)
 — (expilata) 789. 949.
 960.
 — (legitima) f. Inter-
 statErbfolge.
 Hereditatis aditio 253.
 (338.)
 † — — 299. (412.)
 — petitio (possessor-
 ia) 553. (364.)
 — possessio 433 f. 551.
 Herennius 18. u. öfter.
 Heres 240. 247 ff. 560
 ff. (313.)
 — (necessarius und
 voluntarius) 253.
 1124. (337.)
 Hermodorus 98.
 Hermogenian 27. 65.
 858. 1043 f. 1091 ff.
 (157.)
 Hermogenian's Epito-
 mae 807. 889. 1091.
 (158.)
 Herodian 13.
 Herrlose Sachen 202.
 (271.)
 Herus 136.
 Herver 1104 ff.
 Heyne 667.
 Hieronymus 11. 1137.
 Hippocrates 469. 818.
 † Historia Augusta 16.
- HochVerrath C. 359.
 (94.)
 Höpfner 374. 519. 582.
 Hofacker 519. 610.
 Hoffmann (Chr. Gott-
 fried) 34. (26.)
 Hollweg 20. 234. 659.
 688. 751. 950. 990.
 1011.
 Holtius 40. 242. 299.
 516. 572.
 Home 188.
 Homer 818. (215.)
 Hommel 516. 856. 869.
 Honorar 830. 954. (394.)
 Honores 332.
 Honorius 971. 992.
 Horaz 16. 853.
 Hortensius 406.
 Hostilius 471.
 Hostis 128. 224.
 Hüllmann 1039.
 Hufeland 40. 1028.
 1047.
 Hume 829.
 Huschke 172. 242. 254.
 272. 412. 421. 529.
 544. 556. 602.
 Hypothek 542. 926.
 (307.) f. auch Pfand-
 Recht.
- J.
- Jagd C. 202. 923. 999.
 (288.)

Jagd:

- JagdGerechtigkeit S. 77.
 Javolenus Priscus 837.
 858. 873. (145.)
 Jdeler 341.
 Jensus 1103.
 Ignominia 357. (98.)
 Illustres 1095. 1133.
 (86.)
 Imagines 333. 479. 680.
 (72.)
 Impensae 929. (272.)
 Imperator 708. (67.) f.
 auch Kaiser.
 Imperium (merum und
 mixtum) 344. 953.
 (73.)
 Impetratio actionis 995.
 (453. 459.)
 Improbus 357.
 Impuberes 171. 496.
 (220. 258.) f. auch
 Pubertät.
 In bonis 62. 65. 194.
 218. 523 ff. 552. 922.
 1120. (278. 281.)
 In jus vocare 318. 347.
 676. 687. 692. 722.
 1138. (451. 459.)
 — legitimis heredita-
 tibus successio non
 est 258. 577. 939.
 1127. (334.)
 — libertate morari
 480. 749. 772. 907.
 (281.)
 In quantum facere pot-
 est S. 653. 958.
 (425. 433.)
 — scriptis 65. 964.
 1005.
 — solidum 653.
 Incest 142. 959. 976.
 (234.)
 Indebiti solutio 284.
 286. 634. (412.)
 Index 1077.
 Indignus 760. 762. 941
 f. (357.)
 Indirecte Abgaben 361.
 702. (104.)
 Infamirende Strafen
 702.
 Infamis 83. 130. 357.
 483. 487. 631. 634.
 702. 755. 982. 992.
 1006. (221.)
 Infans 171. 918. 986.
 992. 994. (220.)
 Infitiando lis crescit
 214. 299. 468. 619.
 634. 638. 693. 1003.
 Ingenuus 124. (222.)
 Initium possessionis
 528. 531. 1121.
 Injurien 304. 359. 638.
 717. 949. (409.)
 Inscriptiones (Inscrip-
 ten) 6 ff.
 — in den Digesten 28.
 (186.)

In:

- Instanzen *S.* 685.
 Institor 654. (416.)
 Institutionen der Röm. RechtsGelehrten 18.
 847 ff. *f. Gajus.*
 — Justinian's 28. 1057.
 1079 ff. (10. 191.)
 — Ordnung der Lehren
 43 ff. 847 ff. (192.)
 — Reihe der Digesten-
 Excerpte 1066 ff.
 Instrumentum plena-
 riae securitatis 1129.
 Intentio 645. 659.
 (455.)
 Inter amicos liberum
 esse jubere 480. 772.
 (281.)
 Intercession 771. 776.
 946. 1011. (386.)
 Interdicte 62. 356. 420.
 638. 668 ff. 1132.
 (276 ff. 428 f. 504.)
 Interdictio (aquae et
 ignis) 702. 960. (98.)
 — (bonorum) 181.
 (261.)
 Interdictum (de ar-
 boribus caedendis)
 204. 672. (284.)
 — (de glande legenda)
 204. 672. (284.)
 — (possessorium) 672.
 (429.)
 — (quorum honorum)
 S. 553. 611. 672.
 (240. 364. 429.)
 Interdictum (Salvia-
 num) 435. 543. 672.
 (311. 429.)
 — (sectorium) 672.
 (429.)
 Interpretatio 441.
 — in der WestGo-
 thischen Sammlung
 1041 ff. 1045. (200.)
 Interrex 333. 681. (78.)
 Interrogationes in jure
 faciendae 693. 949.
 (453.)
 Intestabilis 357.
 IntestatErbfolge 60.
 240. 257 ff. 576 ff.
 775. 786 f. 939 f.
 982. 989. 991. 993.
 994. 997. 1004. 1127.
 (313. 331 ff.)
 Inventarium 936. 976.
 1002. 1009. 1124.
 (338.)
 Joannes Laurentii 13.
 26. 104. 1097. (158.)
 Jones 188.
 Jovian 971. 988.
 Ipso jure 476.
 † Irnerius *f. Werne-*
 rius.
 Isidor 18. 21. 29.
 540. 751. 879. 902.
 1017.

Sta:

- Italicus contractus** C. 399. 623. (426.)
Italiſche Grundſtücke 509. 510. 766. 922. 999. 1119.
Iter 505. (297.)
Judex 307. 315. 344. 650. 689. 700. 770. 938. 955. 1138. (73. 438. 439. 441. 456. 458. 461.)
 — (pedaneus) 344. 956. 1138. (442.)
 —, qui litem suam fecit 638. (413.)
Judicatum solvi 660.
Judicio sisti 692.
Judicis postulatio 309. 315. 344.
Judicium 344. (456.)
 — (calumniae) 675.
 — (Cassellianum) 435. 675. 865.
 — (centumvirale) 643.
 — (contrarium) 675.
 — (extraordinarium) 938. 955. 958. 1139. (94. 444. 462.)
 — (imperio continens) 661. 827.
 — (legitimum) 404. 636. 661. 771. 949.
 — (de moribus) 756. (245.)
 — (ordinarium) in den Provinzen C. 684. 687. (448.)
Judicium (petitorium) 525.
 — (publicum) 356. 358. 679. 681. 700. (94.)
 — (secutorium) 675.
Jüdiſche Sammlung ſ. Collatio.
Julian (der Antecessor) 29. 1101. (157.)
 — (Didius) 731.
 — (Salvius) 64. 731. 795 ff. 835. 843. 857. 873 f. 935. (136. 145.)
Julianus Apostata 971. 987 f.
Julius Victor 17.
Junker 1107.
Jureconsulti 27. 458. 812. 813. 817 ff. 853. (138. 140 ff.)
Juridicus 953. (80.)
Jurisdic-tio 343. 368. 684. (73. 440.)
 — (contentiosa und voluntaria) 953. (74. 441.)
Juris studiosus 458. 812. 831. 853.
Juriſt. Perſonen 130. 483 f. 910. 933. 1114. (224.)
Jus 112. 475. 905. 1111. (50 ff.)

Jus

- Jus accrescendi bey heredes C. 253. 562.
 (761. 787. (358.)
 — — — Legatarien
 256. 571. 936. (358.)
 — — in servo 908.
 924. (280.)
 † — actionum 116.
 — Aelianum 454. (140.)
 — antiquum in caducis
 761. 792. 920.
 — aureorum annulo-
 rum 112. 908. (222.)
 — civile 61. 113. 114.
 369. 439 ff. 464. 475.
 810 ff. 905. (452. 140.)
 — (controversum) 465.
 — deliberandi 567.
 1001. (338.)
 — divinum 112. f. auch
 Jus sacrum.
 — dominii impetrare
 1000. (311.)
 — Flavianum 453. 455.
 (140.)
 — gentium 114. 445.
 463. 475. 905. (52.)
 — honorarium 30. 61.
 369. 416. 476. (134
 ff.) f. auch Edicte.
 — in re 189. 239.
 508. 996. (54. 274.)
 — liberorum 764. 786.
 908. 939. 941. 982.
 993. (178. 245.)
- Jus naturale C. 905.
 (3. 52.)
 — Papirianum 109.
 (166.)
 — personarum 116.
 — pontificium 112.
 464. f. auch Jus Sa-
 crum.
 — praedictorium 541.
 (105.)
 — praetorium f. Jus
 honorarium.
 — Quiritium 114. 192.
 480. (63. 278.)
 † — rerum 116.
 — sacrum 112. 336 ff.
 682. (111 ff.) f. auch
 Deffentlicher Unter-
 richt.
 Jus scriptum 1111.
 † Jus vitae et necis
 132.
 Jusjurandum 287. 289.
 677. 756. 1004. 1139.
 (457. 461.)
 — (de calunnia) 675 f.
 1132. (445.)
 — (in litem) 287.
 (377.)
 † — Zenonianum 997.
 Justa causa possession-
 nis 531.
 — libertas 480. (232.)
 Justin 972. 998.
 — II. 972.

Ju:

Justinian C. 48. 64.
834. 962. 972. 998 ff.
1007 ff. 1050 ff. 1079
ff. 1084. 1087 ff. 1097.
1135. (183 ff.) f. auch
Cod. Dig. Inst. und
Nov.

Justinian's Sammlung
gen 26. 1050 ff. (183
ff.)

— **Verordnungen dar**
über 1063 ff.

Justinianisten 1058.

Justum 114. 210. 258.

— **initium** 528. 531.

Juventius f. **Celsus**.

K.

Kaiser C. 708. 740 ff.
951 f. 954. 1133.
1135. 1138. (67 f.)

Kant 38. 818.

Kauf 629. 945. (390.)

Keller 58. 349. 656.
676.

Kinderlosigkeit 64. 65.
499. 728. 757 ff. 772.
780. 919 f. 933. 936.
937. 980. 1118. 1127.
(239. 322.)

Kirchen 981. 994. 1006.
1011. 1114. 1130.
1135 ff. (116.)

— **Geschichte** 37.

— **Güter** 1136. (271.)

Kirchenrecht C. 1135 ff.
(116 f.) f. auch Def:
fentlicher Unterricht.

Kirsten 206.

Klenze 83. 146. 272.

Klinckhammer 385.

Klöster 994. 1114. (116.)

Knittel 10.

Koch 580. 583.

v. **Koch** 207.

Köhler 1100.

Rölle 40.

Körperliche Sachen 186.
(271.)

Kopp 1075.

Kriegel 1108.

Kriegswesen 341. 683.
700. 955. 1137. (100
ff.)

KunstWörter 50 f. 827.
863.

L.

Labbaus C. 1106.
(203. 206.)

Labeo 64. 770. 858.
866 ff. 874. (145.)

Labitte 32.

Lalius Felix 860. 882.
(145.)

† **Laesio** ultra dimi-
dium 976. (392.)

v. **Lancizolle** 1094.

Lang 207. (285.)

Lar-

- Largitiones** (sacrae) **Legatus Augusti** S. 725.
 S. 1134. 953. (79.)
Lateinische Ausdrücke 51. **Regionen** 342. 683. (102.)
Latinen 70. 128. 482. **Legirupa** 217.
 487. 772. 909. (63.) **Legis actio** 61. 308 ff.
Latini coloniarii 482. 402 f. 432. 456 f. 616.
 639. 643. 660. 771.
 909. 931. (73. 139.)
 — **Juniani** 63. 481. 772. + **Legitimatio** 154. 979.
 782. 784. 909. 931. 993. 996. 999. 1007.
 937. 1116. (252.)
Latium (majus u. mi- **Legitimum** 114. 258.
 nus) 483. **Legulejus** 217. 463.
Lebendig Verbrennen **Lehranstalten** 63. 799.
 991. (98. 235.) 830. 832. 954. 1036.
Legare im a. S. 108. 1090 f. 1095 f. 1136.
 240. 245. 247. (119. 217 f.) f. auch
Legatarius partiarus **Öffentlicher Unter-**
 574. (343.) **richt.**
Legate 256. 569 ff. 778. **Leib Eigene** 77.
 935 f. 940. 1003. **Leibniz** 42. 49. 53. 370.
 1126. (341 ff.) 818. 820.
Legatum (per damna- **Leo I.** 972. 995.
 tionem) 256. 570. — **Philosophus** 1102.
 935. (342.) 1108. (204.)
 — (— **Do, LEGO**) 570. **Leunclajus** 32. 1106.
 — (— **praeceptionem**) (203.)
 570. 935. (280. 342.)
 — (— **vindicationem**) **Lex** 97. 114. 327. 328.
 230. 256. 570. 786. 475. (125.) f. auch
 936. (280. 342.) **Volkschlüsse.**
 — (— **poenae nomine**) — **als Erwerbungsart**
 574. 786. 1003. 211. 229 ff. 924.
 (351.) — **Aebutia** 30. 62. 403.
 — (— **sinendi modo**) 570. 421. 639. (170. 407.
 (342.) 442.)

Lex

- Lex Aelia Sentia** §. 379. 545. 748 f. (231. 232. 254. 267. 433.)
 — agraria 361. 782. (106. 126.)
 † — Anastasiana 997. (392.)
 — annalis 680. (72.)
 — Apuleja 398. (384.)
 — Aquilia 400. 403. 637. (386. 407.)
 — Ateria 100. (72.)
 — Atilia 378. 752. (259. 260.)
 — Atinia 381. (290.)
 — Augusti 722.
 — bonorum vendendorum 614.
 — Calpurnia 403.
 — Cincia 380. 393. 511. 538. 925. (398. 447.)
 — Claudia 775. 979. (260.)
 — commissoria 542. 619. 926. 980. 1121. 1129. (311. 400.)
 — Cornelia de edictis 418. 710. (136.)
 — — falsis oder testamentaria 713. (174.)
 — — sicariis 718. (174. 409.)
Civ. Curf. B. III. RechtsGesch.
- Lex Cornelia de sponsu** §. 398. (384. 403.)
 — Crepereia 403.
 † — Dei 1093.
 — XII. tabb. 60. 89. 97 ff. (168 ff.)
 — Falcidia 714. 786. 1009. (345.)
 — Furia Caninia 750. 998. (231.)
 — — de sponsu 399. 403. (384.)
 — — testamentaria 386. 403. 575. 601. (345.)
 — de Gallia Cisalpina f. L. Rubria.
 — bey Heraclea gefunden f. Tabula.
 — Hortensia 401. (126.)
 — Hostilia 403. 658. (407. 446.)
 — (imperfecta, minus quam perfecta und perfecta) 379 ff. 475. 766. 993. 1111. (126.)
 — imperii 722.
 — de imperio Vespasiani 7. 720.
 — Julia de adulteriis 750. 752. 765. 959. (174. 235. 244.)
 — — — civitate sociorum 487. 732. 961. (63.)
§ g g g Lex

- Lex Julia de fundo dotali §. 765. (244.)
 — — — maritandis ordinibus 751. 753. (178.)
 — — et Papia Pop-paea 19. 390. 546. 753 ff. 919. 933. (178. 336.)
 — — — Titia 752. (259. 260.)
 — — — judiciaria 403. 651. 684. 717. 771. 956. 957. 958. (173. 430.)
 — — Miscella 793. (351.)
 — — publicorum und privatorum 717. 771.
 — — repetundarum 713. (174. 290.)
 — — über die vicesi-ma 768. 792. (359.)
 — Junia [Norbana] 749. 772. (63. 231. 259. 320.)
 — — Petronia 750. (223. 226.)
 — — Velleja 767. 932. (324.)
 — de jure civili 374.
 — Licinnia 380. (436.)
 — Mamilia 404. (284. 290.)
 — mancipii 558.
- Lex Marcia §. 403.
 — Mensia 378. 751. (63.)
 — municipii 477. (165.)
 — nova 63. 64. 968. 1037.
 — Ovinia 404.
 — Pesulania 793.
 — Petillia Papiria 404. 616. (228. 432.)
 — Petronia 750. (223. 226.)
 — Pinaria 402.
 — Plaetoria 394. 776. (220. 262. 436.)
 — Plautia 713. (174. 290.)
 † — privata 374.
 — provinciae 477. (164.)
 — publica 374.
 — Publicia 398. 399. (403.)
 — Publilia 398. 399. 403. 623. (403.)
 — regia 87. 720. (67.)
 — Rhodia de jactu 630. 634. (413.)
 — Roscia 679.
 — Rubria 7. 274. 618. 710. (64. 415. 463.)
 — Scatinia 701.
 — Scribonia 381. 534. 537. 713. (298.)
 — Silia 402.

Lex

- Lex Tarpeja** §. 100. (72.)
 — **Thoria** 703. (107.)
 — **Titia** bey Spielen 398. (403.)
 — **tribunitia** 723.
 — **Vectibulici** 782.
 — **Visellia** 772. (222. 232.)
 — **Voconia** 386 ff. 561. 575. 756. 758. 937. (321. 345.)
Liberi 122. 144. 249. (59. 222.)
 — **naturales** 981. f. auch **Unehelich**.
Liberorum quaerendorum causa 147. 486. 755.
Libertinus 124. f. auch **FreyGefassene**.
Libertus 85. 138.
Libri singulares 118. 807. 1058 f. 1066.
 — (**terribiles**) 1062.
Libripens 213. 530. 590.
Lichtenau f. **Ursperg**.
Pcitationen 1073.
Pictoren 152. 332.
Limites 191.
Linie 144. 592 ff. (221.)
Lipsius 413.
Lis moritur 852.
 † — **vindiciarum** 314. 660. (280.)
Litis contestatio §. 634. 636. 692. (454. 460.)
 — **denunciatio** 984. 992. (459.)
Litterae der Kaiser 741. (129.)
 — (**dimissoriae**) 957.
Litterarum obligatio 282. 617. 625 f. 1005. 1130. (370. 386.)
Livius 10. 16. u. öfter.
Locatio et conductio 500. 629 f. (105. 393.)
v. Lohr 172. 269. 508. 580. 605. 974. 985. 1055. 1083. 1122.
Lois personnelles 103. 475.
Longi temporis possessio 528. 532. 533. 668. 1000. 1120. (281. 289 ff.) f. auch **Praescriptio**.
Ludovici 1027.
 117.
Macer (Aemilius) §. 858. 876. (145.)
Macrin 732. 743.
Macrobian 17. 18. 844.
Macian 858. 876. (145.)
Maffei 37. 891.
Magister honor. vendend. 434. 614.
 — **navis** 654.
 Gggg 2 Ma:

- Magister** Titel C. 1095.
Magistratus 324. 330 ff.
 680 ff. 952 f. 1133 f.
 (71 ff. 79 ff. 438 ff.)
Magistratus curules
 335. 362. 680. 681.
 (72.)
 — **municipales** 335 f.
 681. 685. 953. 1134.
 (81.)
 — **provinciales** 336.
 680. 953. 1134. (79.)
Mahleren 999. (289.)
Mai 10. 12. 15. 16.
 23. 24. 27. 104. 382.
 384. 386. 389. 469.
 538. 831. 841. 877.
 879. 889. 892. 1021 f.
 1026. 1050. 1085.
 und öfter.
Majanus 206. (285.)
Majestatis crimen 701.
 1140. (94.)
Majorian 972.
Maleficium 302. f. auch
 Beschädigung.
Manceps 212. 703. (105.)
Mancipation 151. 157.
 211 ff. 313. 517. 530.
 557. 924. 932. 981.
 (279.)
Mancipium, als al. jus
 60. 65. 133. 151. 159.
 163. 234. 493. 914 f.
 1114. 1116.
Mancipium für servus
 C. 122. 436.
 — für manus 135. 155.
 —, Eigenthum 60. 192.
 212. 510. 517.
 —, Handlung 211. 517.
Mandat 630 f. 946.
 (396.)
Mandate der Kaiser 741.
 (129.)
Mandatorizzo 37. (28.)
Manichäer 988.
Manilius 471. (143.)
Manumissio 60. 124 ff.
 f. auch Freylassung.
Manus 60. 62. 65. 133.
 154 ff. 163. 491. 756.
 914. 1114. (238. 242.)
 — **injectio** 309. 317 ff.
 347. 352. 403.
Manutius 32. 866.
Marc Aurel 729. 731.
 742. 788.
Marcellus 857. 876.
 (145.)
Marcian (Aelius) 185.
 848. 857. 876. 1082.
 (145.)
Marezoll 8. 618. 633.
 762. 1011.
Marini 9.
Marius 859.
Martian (der Kaiser)
 972. 995.
Mascov (Gottfr.) 869.
 Mater-

- Materfamilias** §. 131. 155.
Mathematici 960.
Maurician 858. 1164. (145.)
Mauricius 972.
Maximian 965. 976.
Maximin 964.
Meer u. MeeresUfer 185.
Meerman 37. 513. 1100. 1109.
MeinEid 359.
Meister 512.
Melchiorri 572.
Membrum ruptum 304.
Menage 858. 866. 876. 1142.
Menander 115. 876. (145.)
 — (Comifer) 901.
Mensor 638. (107. 410.)
Merces 630. (394.)
Merville 374. 1082.
Metus 694. (368.)
Meuterey 700.
Meysenbug 968.
Militiae 963. 1008. 1119. 1133. (86.)
Mimi 1116. 1142.
Minderjährig 181. 395. 499. 617. 695. 788. 918. 1117. (220.)
 † **Miscelliones** 833. (215.)
Miserabiles personae §. 984. 1138. (444.)
Missio in possessionem 613. 696. 1002. (429 ff. 459.)
Modestin 21. 64. 855. 857. 901. (145.)
Modus 538.
 † — **adquirendi** 198. (286.)
Mönche 1114. 1136. (117.)
Montesquieu 149. 297. (44.)
Moratorium 1139. (433.)
Mord 359.
Mortis causa capio 575. (398.)
Mosaïsches Recht 495. 1093. 1140.
Mühlenbruch 658.
Münzen 6. (9.)
MunicipalObrigkeiten f. Magistratus.
Municipien 336. 483 f. 681. 933. 1134. (57.)
Muratori 164.
Mutui datio 285. 618. 945. 1005. 1129. (378 ff.)
 † **Mutuus dissensus** 636. (421.)

- N.**
Nahmen der Römer S. 993.
 71. 134. 152 f. 963.
Natürliche Erwerbungs-
Arten 198. 200 ff. 526
 ff. 923. 1120. (281.)
 — **Kinder** f. **Uneheliche**.
Nautae f. **Receptum**.
Negligentia 619. 633.
 (373 ff.)
Negotia (b. f. und ci-
 vilia) 617. (370.)
 — **gerere** 171. 634.
 (266. 411.)
Nemo pro parte testa-
tus etc. 241. (314.)
 — **sibi causam posses-**
sionis mutare potest
 466. 532. 924. (291.)
Nepos (**Cornel.**) 840.
 1075.
 — (**der Kaiser**) 972.
Nerotius Priscus 858.
 873. (145.)
Nero 778.
Nerva (**der Kaiser**) 729.
 731. 782.
 — (**der RechtsGelehrte**)
 870. (145.)
Nexu liberare 301. (383)
Nexum, nexus 61. 211.
 275. 280. 282. 285.
 (371. 383.)
Nexus maritalis 155.
 157.
Nichtigkeit S. 432. 699.
 993.
Niebuhr 13. 15. 20. 29.
 38. 48. 55. 73. 79. 88.
 90. 93. 94. 100. 129.
 140. 188. 246. 296.
 354. 355. 379. 406.
 457. 483. 494. 609.
 730. 1039. 1091.
Nobiles 367. 680. (72.)
Nobilissimi 1133. (82.)
Nomen 254.
 — (**arcarium und trans-**
scriptitium) 626.
 (388.)
Nomos 236. 550. 962.
Nonius 18. 229. 515.
Noodt 823. (46.)
Noordkerk 803. (46.)
Notae juris f. **Sigla**.
Novation 636. 947. 1006.
 1130. (420.)
Novellen von **Julian**
 1101. (161.)
 — — **Justinian** 1007
 ff. (195 ff. 471. 477.)
 — — **Leo** 1108. (204.)
 — zum **Theod. Codex**
 24. 35. 1035. (181.)
Novi (**homines**) 367.
Novitius 436.
Noxa, noxia 302.
Noxae deditio 126. 162.
 321. 323. 479. 495.
 638. 655. 915. (417.)
Nun-

- Nuncupatio testamenti S. 557 ff.
 Nushirvan 1137.
 Nutzen der RechtsGe-
 schichte 51 ff.
- O.
- Obligatio S. 275. 783.
 (53.) f. auch Fode-
 rungen.
 — (civilis und natura-
 lis) 275 f. 995. (366.)
 — praediorum 7. 277.
 501. 783.
 — rei 540.
 Obrogare 476. (126.)
 † Occupatio 202 f. (281.
 288.)
 Oeffentliche Anstalten 336
 ff. 682 ff. 954 ff. 1135
 ff. (94 ff. 104 f. 106 ff.
 110 ff. 111 ff. 437 ff.)
 Oeffentliche Einkünfte u.
 Ausgaben 360. 702.
 960. 1141. (104.)
 Oeffentlicher Unterricht
 336. 682. 954. 1135.
 (111 ff.)
 Oeffentliches Recht 112.
 323 ff. 677 ff. 950 ff.
 1133 ff. (4. 13. 52.
 65 ff. 437 ff.)
 Oertliche Obriigkeiten f.
 Magistratus.
- Oertliches Recht S. 477.
 681 f. (164. 165.)
 Ofilius 64. 718. 801.
 865. 868. (145.)
 Olybrius 972.
 Opera publica 360. 703.
 (108.)
 Operae libertorum 137.
 480. 625. (232.)
 — servorum 507. (303.)
 Operis novi nunciatio
 697. (415.)
 Opiniones der Rechts-
 Gelehrten 442.
 Oppida 681. (58.)
 Optio legata 573. (344.)
 — (servi) 573. 943.
 — (tutoris) 62. 495.
 573. (260.)
 Opus 801. 830. 832.
 — locare 630. (394.)
 Orationes der Kaiser
 738. (127.)
 Orbus f. Kinderlos.
 Orcinus 138.
 Origo 686.
 Orthodore 967. 1114.
 (116.)
 D'Orville 597.
 Os fractum 304.
 Osculum 84. 146. 983.
 Otto 41. 975.

p.

P.

Pacius S. 1107.
Pacta 280. 617. 665.
 693. 945. 1005. 1129.
 (369. 371. 401.)
 — **dotalia** 929. (243.)
 † — **legitima** 617. 634.
 1131. (371. 397 ff.)
 † — **praetoria** 617. 634.
 (371. 399 f.)
Ex pacto non oritur
actio, sed exceptio
 289 f. 665.
 † **Pactum hypothecae**
 542. (399.)
Pänius 13. 797.
Palatini 980. 1133.
 (86.)
Palimpsesten 10. 20.
 1137. f. auch **Mai**
 und **Peyron**.
Panätius 366.
Pandecten d. Römischen
RechtsGelehrten 19.
 850. 901.
 — **im Corpus Juris**
 1078. f. auch **Digesten**.
 † **Papiani responsa**
 1049. (201.)
Papinian 64. 855. 857.
 884 ff. 1044. (145.)
Papinian's Quaestio-
nes 807. 886 f. 1069.
 — **responsa** 886 f. 1059.
 1069.

Papinianisten S. 886.
 1058.
Papinianus Reihe d. Di-
 gesten Excerpte 1069 f.
Papirius 61. 109. (166.)
Papirius Justus 858.
 876. (145.)
Papyrus Urkunden 8.
Paraphernen 929. 1123.
 (243.)
Parare 197.
Paratitla 1061. 1077.
 (206. 207.)
Parens 136. 653.
Parentum et libero-
rum loco esse 144.
 (221.)
Partes 800. 801. 808.
 830. 844. 1057 ff.
 1064 ff. 1085. (137.
 186.)
Partitio 574. (343.)
Partum custodire 788.
 (247.)
Pater 136. 758.
 — **familias** 131. 155.
 (223.)
 — **(solitarius)** 758.
 933. 936 f.
Patres conscripti 93.
Patricier 71. 85 ff. 89.
 90. 91. 93. 110. 142.
 157. 166. 238. 332.
 337. 361. 363. 445.
 680. (59.)

Patri-

- Patricier seit Constantin** S. 1133. (59.)
- Patrimonium** 183.
- Patron** 60. 61. 71. 85.
138 f. 175. 263 f.
364. 583. 653. (59.
232.)
- Paulus** 21. 64. 855.
857. 887 ff. 1044 f.
(145.)
- **de jure fisci** 21.
891. 944.
- **responsa** 889. 1045.
1048. 1060.
- **sententiae** 807. 887
f. 1015. 1040. 1044.
1048. 1059. 1069.
(155.)
- — (imperiales)
742. 888.
- Pauperes** 321. 656.
(417.)
- Peculium** 65. 132. 234.
238. 544. 775. 784.
1001. (286 ff.)
- † — **adventitium** 235.
981. 1001. 1122.
- (castrense) 64. 767.
784. 927. 932. 980 f.
1125.
- (quasi castrense)
992. 996. 1001. 1002.
1122. 1125.
- Pecuniae repetundae**
701. 713. (94. 290.)
- Pedius** S. 281. 845.
(145.)
- Pegasus** 833. 873.
(145.)
- Pelagische Sprache** 69.
- Pensio** 630.
- Pensionen (Wittwen:)**
1120.
- Peregrinus** 128. 238.
272. 482. 909. 931.
(59.)
- Perfectissimi** 1133. (86.)
- Perizonius** 392.
- Pernice** 41.
- Persecutio** 640. 641.
861.
- Personen (Bon den)** 116.
117 ff. 478 ff. 907 ff.
1112 ff. (219 ff.)
- Perrinar** 732. 790.
- Petitio** 640. 641. 861.
(54.)
- **honorum** 982. 1141.
(105.)
- Petitionis socius** 983.
- Peyron** 15. 23. 480.
1030 f. 1034.
- PfandContract** 285. 619.
1129. (381.)
- **Recht** 540 ff. 791.
926. 976. 980. 995.
1000. 1121. (306 ff.)
- — (privilegirte)
1000. 1121. 1139.
(311.)

Pfand:

- Pfandrecht** (stillschweigendes) S. 543. 943.
 981. 991. 1003. 1121.
 1126. (309.)
Pflichttheil 64. 715.
 933. 1008. 1126. (324
 ff.) s. auch *Ergänzung*.
Philipp 964.
Philipps (Baronet)
 1046.
Philosophen 366. 683.
 und öfter.
Phocas 1100.
Pighius 32.
Pignoris capio 309.
 319 f.
Pignus 285. s. auch *Pfand*.
 v. *Pilat* 1107.
Pithou 32. 1093. 1101.
Pius 731. 773. 786.
Plato 818.
Πλάτος 1077.
Plautius 27. 844. 855.
 873. 875.
Ad Plautium (Werke)
 844. 847. 876. 1068.
Plautus 124. 554.
Plebejer 71. 85 ff. 89.
 90. 91. 93. 110. 142.
 157. 324. 328. 344.
 360. 364. 445. 458.
 682. (59.)
Plebiscita 97. 114. 328.
 (125.) s. auch *Volkss-*
Schlüsse.
Plinius S. 15. 16. 448.
 745.
Plus petitio 652. 947.
 997. 1132. (445.)
Plutarch 13.
Poenae per fugium 483.
Polizey 361 f. 704. 961.
 1142. (106 ff.)
Polizian 32.
Pollcitation 934. 946.
 995. 1131. (368.)
Pollux 283.
Polyb 13. 146. 236.
 337. 366. 549.
Pompejus 719. 745.
Pomponius 19. 20. 26.
 27. 64. 470. 855. 857.
 876. 881 f. (145.)
Pontifen 110. 338. 449.
 (113.)
Pontifex maximus 338.
 954. (83. 113.)
Populus 324 ff. 677 ff.
 950. (66. 68 ff.)
Porphyrio 16.
Porto 452.
l'ossessio 217. 500.
 (271.) s. auch *Besitz*.
 — (b. f.) 221. 524. 525.
 526. 527 f. 545. 923.
 (276.)
 — (civilis) 220. (276.)
 — (longi temporis) s.
Longi.
 — (vacua) 531. (276.)
 Post-

- Postliminium §. 127. 154. 161. 203. 343. (224.)
- Postulare 463. (445.)
- Postumus 249. 561. 562. 583. 588. 767. 933. 934. (324.)
- Potestas 60. 133. 135 ff. 485 ff. 911 ff. 915. 1114 ff. (53. 225 ff.)
- + — dominica 136.
- + — maritalis 155.
- Praeco actionum 463.
- Praedia 187. 190. 509. 541. (271.)
- in Italico solo f. Stalisch.
- (stipendiaria und tributaria) 380. 725. 921. (271.)
- Praediator 541. (105.)
- Praediatoria usu receptio 533. 542.
- Praefecti in den Municipien 682. (81.)
- Präfecturen 681. (56. 58.)
- Praefectus Aegypti 953. (80.)
- praetorio 732. 953. (78. 96.)
- urbi 333. 725. 953. 1134. (78. 96.)
- vigilum 953. (79. 106.)
- Praejudicium §. 564. 646. 666. (428.)
- Praepositus sacri cubiculi 1133. (86.)
- Praescriptio 62. 529. 633. 666 ff. 949 f. 1132. (428.)
- + — 219.
- (longi temporis) 62. 219. 528. 529. 668. (289 ff.) f. auch Longi.
- Praeses provinciae 725. 956. (79 f. 95.)
- Praesidia 203.
- Präteriren 249. 562. (323.)
- Praetor 330. 367. 680. 684. 725. 953. (74. 79.)
- fideicommissarius 955. (75.)
- peregrinus und urbanus 368. 680. (74.)
- Praevaricatio 959. (97.)
- Pragmaticus 470. 854. 956.
- Precarium 541. 924. (380.)
- Pretii participandi c. 793. 908. (228.)
- PrimipilarSchuld 976. (102.)
- Princeps 708. (67.) f. auch Kaiser.
- Privat:

- Privatrecht** C. 112.
 116 ff. 478 ff. 907 ff.
 1112 ff. I (4. 13. 52.
 210 ff.)
Pro herede ersitzen 203.
 219. 220. 271. 532 f.
 553. 784. 789. 924.
 (290. 291.)
 — — gerere 252. 788.
 934. (338.)
 — suo 221. 532. (291.)
 — tutore 176.
Probus 965.
Proceßkosten 957. 989.
 1132. (449.)
 — (deren Vergleichung)
 992. (449.)
Procinctu (in) 557.
Pro Consul 953. (79 ff.
 83.)
Procop 13. 1142.
Proculianer 833. 873.
 916. 917. 934. 936.
 (215.)
Proculus 858. 872.
 945. (145.)
Procurator 658 ff. 949.
 1132. (79. 446.)
 — Caesaris 726. 953.
 (79.)
Professores (juris ci-
 vilis) 830. 1095.
 (217.)
Proletarius 318 f.
 † **Promissio jurata ope-**
rarum liberti C. 480.
 625. (232. 386.)
Promulgatio legis 327.
 678.
Prota 1058 f.
Protocolum 1134.
Provinzen 336. 367. 368.
 554. 680. 684. 700.
 (55. 56.)
Provocationen 1073.
Psellus 1109.
Pubertät 179. 497. 555.
 917. 931. 999. 1117.
 (220.)
Publicani 433. 630. 679.
 703. (105.)
Publicius 525.
Puchta 9. 14. 107. 191.
 224. 507. 751. 881.
 906. 1022.
Puggé 25.
Pufendorf 512. 516.
 610.
Pupillen 171. 917.
 — Sachen 534.
Putschius 469.

Q.

- Quaestio** f. Folter.
 † **Quaestio Domitiana**
 C. 873. (149.)
Quaestiones 850.
 — perpetuae 700. (95.)
Quaestor sacri palatii
 1133. (86.)

Quaest.

- Quästoren C. 333. 680.
725. 953. (76. 79. 80.)
- Quaestores parricidii
358. (78. 95.)
- † Quarta D. Pii 786.
(253.)
- † — Falcidia 714. 936.
(345.)
- † — Trebellianica f.
SC. Pegasianum und
Trebellianum.
- Quasi ex contractu
279. 298 f. 634. 946.
(372. 411.)
- — delicto 279. 307.
638. (372. 413.)
- possessio 671. (276.)
- ususfructus 765.
921. 935. 1119. (300.)
- Quatuorviri 681. (81.)
- Quellen der Geschichte
des Röm. Rechts 4 ff.
(9 ff. 87 ff.)
- des Röm. Rechts
113 ff. 368 ff. 475 ff.
733 ff. 905 f. 978.
1111. (4. 12. 124 ff.)
f. auch Geschichte.
- Querela 639.
- (inofficiosi) 564.
586. 612. 935. 981.
986. 989. 1001. (324
ff. 340.)
- Quintilian 17. 115.
418. 847. 878.
- R.**
- Racvardus C. 536.
- Ranconet 32. 895. 1030.
1113.
- Rapina 303. 637. (406.)
- Ratam rem haberi 660.
- Ratum 114.
- Raudusculum 214.
- Raynal 968.
- Re contrahitur obliga-
tio 281. 283 ff. 618 f.
945. 1129. (370. 378
ff.)
- Receptitia 235. 548.
- Receptum (der nautae
etc.) 307. 638. 948.
(402. 413.)
- (der Schiedsrichter)
695. 949. (466.)
- Rechnung über das f. g.
peculium adventi-
tium 1122.
- RechtsAlterthümer 34. 36.
- Geschichte 1 ff. (6.)
- — (äußere und in-
nere) 2. 66. (7. 16.)
- Mittel gegen ein Ur-
theil 957. 1139. (464.)
f. auch Appellation.
- Pflege 343 ff. 684 ff.
955 ff. 1138 f. (437 ff.)
- Philosophie 49 f.
- Quellen f. Quellen.
- Regeln f. Sprich-
wörter.
- Rechts-

- RechtsSchulen f. Lehr-
 Anstalten.
 — Wissenschaft (höchste
 Ausbildung derselben)
 S. 63. 817 ff. (124.
 211 ff.)
 — — (Verfall derselben)
 64. 1012 ff. 11037 ff.
 (124. 217.)
 Rectores 1134. (80.)
 Recuperatoren 670. 677.
 689 f. (409. 442.
 443.)
 Redemptor litium 997.
 Redhibition 629. (392.)
 Regula (Catoniana) 467.
 471. 569. 574. 1003.
 1126. (355.)
 Regulae, Werke 849.
 Reimar 1072.
 Reinold 414. 740.
 Reitemeier 39. 42.
 Reis 37. 597. 726. 1098.
 1104. 1105. 1109.
 Relationes 741. 985.
 1011.
 Relegation 960. (98.)
 Religio 186.
 Remancipare 151.
 Remission bey der O. N.
 N. 697. (415.)
 — bey der Pacht 630.
 992. (394.)
 Remotion des Tutors
 180. (269.)
 Repertorium S. 936.
 Repetita praelectio 831.
 894. 1053. 1084. 1090.
 Replik 666. (428.)
 Repromittere 698.
 Requirendus annotatus
 959.
 Res amotae 929. (247.)
 — creditae 285. 618.
 f. auch Mutui datio.
 — (dominicae) 1118.
 — judicatae 440. (163.)
 — (mancipi und nec
 manc.) 62. 65. 187.
 197. 437. 496. 509 ff.
 517. 922. 999. 1119.
 1120. (272.)
 — (mobiles und im-
 mobiles) f. Beweglich.
 — se moventes 187.
 1119.
 — (publicae) 185. (270.)
 —, quae divini, und
 quae humani juris
 sunt 184. 1118. (270.
 271.)
 —, quae universitatis
 185. (270.)
 — (religiosae, sacrae
 und sanctae) 184.
 (270.)
 — uxoria f. Dos.
 Rescindiren 432. 563.
 Rescripte 731. 741 f. 746 f.
 969. 984. 1013. (129.)
 Re-

- Rescripten Sammlungen** S. 743. 1017 ff. 1051.
Responsa prudentum 442. 458 ff. 811 ff. 850. 1014. 1112. (140.)
Restipulatio 620. 675. 698.
Restitutio (in integrum) 431. 653. 665. 694. 984. 1006. (434 ff.)
Retentionen bey der dos 548. 928. 1001. 1123. (245.)
Reus 275.
 — stipulandi und promittendi 622 f. (367.)
Rex 87. 92. 95. (66. 95.)
Rhetoren 683. 954. (119.)
Rhoer 968.
Rhon 1040.
Ritter 35. 883. 1027. (26. 30. 181.)
Ritus 145.
Römer 69 ff. (54 ff.) f. auch Civität.
Römische Erwerbungsarten 198. 209 ff. 530 ff. 922 ff. 1120. (279.)
Röver 37.
Rom 69 ff. (54 ff.)
- Rosenkampf** S. 1106.
Rosshirt 578.
Rossmann 514.
Rousseau 40.
Rubino 957.
Rubriken 841.
Rudorff 385.
Rufinus (Licinnius) 858. 876. 1093. (145.)
Ruhnkenius 827. 1100.
Rutilius (P.) 436. 472. 600. 614.
 — **Maximus** 858. 876. (145.)
- S.**
- Sabinianer** S. 833. 871. 934. (215.)
Sabinisirtes Drittheil des Edicts 875. 1068.
Ad Sabinum (Werke) 844. 875.
Sabinus (Coelius) 873.
 — (Masurius) 33. 64. 239. 814. 835. 871. 935. 945. (145.)
 — **Reihe der Dig. Excerpte** 1068.
Sacerdotia 338. (113.)
Sachen (Von den) 182 ff. 500 ff. 921 ff. 1118 ff. (269 ff.)
Sacra 152. 237. 312. 336 ff. 339. 456. 492. 533. 552. 845. (112.)
Sacrae

- Sacrae largitiones S. S. 997. 1007. 1116.
 1134. (240.)
 Sacramentum 309. 311. Scheller 582. 670. 828.
 402. 838. 866.
 Sallust 16. Schenkung f. Donatio.
 Salmasius 351. Schiedsrichter 695.
 Sanctio 723. 1006. (465.)
 Satisfaktionen f. Sicher- Schilling 23. 41. 100.
 heitsleistung. 121. 147. 167. 180.
 Saturninus (Claudius 200. 222. 273. 632.
 und Venulejus) 858. 751. 898. 903. 941.
 876. (145.) Schilter 580.
 v. Savigny 20. 30. 44. Schlegel 825.
 384. 502. 527. 553. Schneider (Conrad
 580. 615. 716. 719. Leop.) 882.
 1039. 1048. Scholiasten zu den Basi-
 Scävola (Cervidius) lifen 15. 611. 1105.
 855. 857. 876. 1077. (206.)
 (145.) — — — Röm. Schrift-
 — (P. Mucius) 471. Stellern 16.
 859. (143.) Schrader 22. 263. 296.
 — (Q. Mucius) 64. 406. 430. 461. 504.
 843. 858. 859. (145. 559. 616. 832.)
 211.) Schriften der Römischen
 — (Q. Mucius), der RechtsGelehrten 18 ff.
 Augur 471. 859. 109. 453 ff. 838 ff.
 SchaltJahr 339. 456. (141. 213.)
 954. (115.) Schriftlicher Aufsatz 65.
 Scharf 1108. (209.) 245. 558. 625. 945.
 Schaf 202. 980. (288.) 963. 989. 1005. 1007.
 SchauSpiele 362. 704. 1129. 1130. 1139.
 1142. (108.) v. Schröter 11. 318.
 Scheidung 148. 487. Schubart 34. (26.)
 752. 756. 766. 913. SchuldSchein 1005.
 928. 979. 992. 993. 1007. 1130.

Schul-

- Schulting** S. 35. 231. 536. 1094.
- Schumacher** 1144.
- Schwabe** 1039.
- Schweighäuser** 236. 334. 550. 894.
- Schweppe** 41. 43. 46. 200. 381. 528. 580. 642. 744. 806. 825. 845. 900.
- † **Scintilla** 1045.
- Scipio Nasica** 454. 470.
- † **Scriptores linguae latinae** 16.
- † — **rei agrariae** 17.
- † — **rusticae** 17.
- Scriptura** 501. (104.)
- Secessio** 405.
- Secretum** (judicantis intrare) 997.
- Secten** 414. 832 ff. 875. 917 f. 923. 933. 935 f. (215.)
- Sectio** 211. 226. 230. 353. 614. 672. (364. 432.)
- Selchow** 377. 739.
- Sempronius** 458. 470.
- Senat** 87. 93. 324. 329 f. 679. 950 f. 966. 1134. (66. 70. 95.)
- SenatsSchlüsse** 114. 330. 369. 406 ff. 733. 737 ff. 951. (127 ff.)
- SenatsSchluß de Bacchanalibus** S. 6.
- SC. Calvisianum** 778. (234.)
- **Claudianum** 774. 793. 907. 942. 978. 998. (228. 232. 364.)
- **Junianum** 780. (223.)
- **Largianum** 775. (336.)
- **Libonianum** 773. (174. 356.)
- **Macedonianum** 288. 738. 774. 775 f. 945. 1129. (380.)
- **Memmianum** 778.
- **Neronianum** 778. (342.)
- † — **Ninianum** 781.
- **Orphitianum** 788. (334.)
- **Pegasianum** 780. 938. 1003. (348.)
- **Persicianum** 772. (234.)
- **Plancianum** 780. 794. (247. 347.)
- **Sabinianum** 794.
- **Silanianum** 407. 750. 768. (359.)
- **Tertullianum** 786. 788. (334.)
- **Trebellianum** 779. 938. 1003. (348.)
- Civ. Curf. B. III. Recht-Gesch.** S h h h SC.

- SC. über die Form der Urkunden C. 779.
 — — den ususfructus an verbrauchbaren Sachen 764 f. (301.)
 — Vellejanum 776. 1030. (386.)
 Seneca (L.) 17.
 Seneca (M.) 17.
 Senes ad coemptiones faciendas 492.
 Sententia des Richters 699.
 Sententiae revocatio in duplum 699. (464.)
 Sententiae der Rechts-Gelehrten 442.
 Separation d. Erbschafts-Gläubiger 615. (433.)
 Septimius Severus 730. 731. 732. 742. 790. 945.
 Servi 60. 61. 70. 73. 84 f. 121 ff. 478 ff. 774. 907. 978. 1112. (222. 226 ff.) f. auch Potestas.
 — publici 122. 478. 555. (226.)
 — (vicarii) 545. (226.)
 Servituten 189 ff. 502 ff. 531. 921. 1119. (293 ff.)
 Servius (Honoratus Maurus) 16.
 Servius Sulpicius C. 64. 446. 474. 481. 488. 602. 718. 863 f. (145. 211.)
 Servius Tullius 48.
 Severus 972.
 Sichard 32. 900. 1030. 1049.
 SicherheitsLeistungen 321. 315. 507. 659 f. 676 f. 698. 916. 1132. (259. 265. 302. 454. 460.)
 Siegel beym Testamente 439. 558. 560. 588. (317.)
 Sigla 5. 216. 457. 1073.
 Sigonius 32.
 Sintenis 597.
 Sirmond 1048.
 Sismondi 81.
 Smeaton 674.
 Societät 630. 653. (395.)
 Sodales 115. 130.
 Sold 320. 341. 360. 683. 703. 961. (102.)
 SoldatenAbschiede 7.
 Solitarius pater 758. 936.
 Solutio (per aes et libram) 636.
 Solution 301. 1006. 1007. 1130. (419.)
 SophienKirche 1141.
 Sophi-

- Sophisten** S. 954. (119.)
Sozomen 756.
Spangenberg 9.
Spanheim 801.
Spartian 797.
Species (Hervorbringung einer neuen) 205.
 528 f. 923. 999. (288.)
Spectabiles 1134. (86.)
Sponsio 290 ff. 312.
 397 ff. 621 f. 660.
 675. 1129. (97. 403.
 455. 460.)
Sporteln f. Gebühren.
Sprache der RechtsGeschichte 50 f.
Sprache der Römischen
 RechtsGelehrten 826
 ff. (141.)
Sprengel 469.
SprichWörter 50. 464.
 852. (211.)
StaatsRecht 323 ff. 677
 ff. 950 ff. 1133 ff.
 (65 ff.)
Standesmäßige Ehe 142.
 486. 755. 788. 912.
 920. 951. 979. 998.
 1115.
Statu liberi 62. 108.
 122. 125 ff. 479 ff.
 (227.)
Status 118. 124. (222.)
Stellionat 542. 926. 996.
StellVertretung 233.
StempelPapier S. 703.
Stephanus 1077. 1098.
 1100. (157.)
Stieber 1049.
Stipendium 725. (102.)
Stipulatio 283. 290.
 531. 620. 945. 996.
 1005. 1129. (383 ff.)
 — (Aquiliana) 64. 860
 f. 947. (421.)
 — (duplae) 347. (391.)
 — (judicialis und prae-
 toria) 621. (383.)
 — tribunitia 621. 929.
 (246.)
Stipulationes (partis
 et pro parte) 574.
Stirps 167. 261. 264.
 577. (335.)
Stoßmann 900.
Stoifer 366. 818. (118.
 212.)
Strafen 61. 359. 483.
 701. 960. 1140. (98.)
Straßen 360. 703. 961.
 f. auch Via.
Strauch 801.
 † **Studia** 31.
Studiosus 831. 894. f.
 Juris.
Stuprum 959. (94.)
Suarez 1102. (202.)
Subrogare 476. (126.)
Subscriptiones 1088.
Subscriptor 700. (97.)
Sub-

h h h 2

— — — — —
 — — — — —

Substitutio (pupillaris)

§. 568. 934. (330 ff.)

— († quasi pupillaris)

1003. 1126. (331.)

— (vulgaris) 251. 568.

934. (329.)

Successio (per universitatem) 198. 237 ff.

550 ff. 931 ff. 1001.

1124 ff. (313 ff.)

† **Successiones** extraordinariae 983. (357.)

Succumbenz Gelder 621. 957.

Sueton 16. 719. 745. 776.

Suffecti 953.

Suffragium 1129. (382.)

Sui juris 131. (223.)

Suidas 14.

Sulla 715. 745.

Summa novellarum constitutionum 202. (469.)

Superficies 500. 508 f. (306. 429.)

Superposita inferioribus cedunt 466. 527.

Suus heeres 61. 253. 259 ff. 566. 592. 1124. (323. 337.)

Symmachus 15.

Synopsis 1106. (203.)

T.

Tabelliones §. 963. 1134. 1139.

† **Tabula alimentaria** 7. f. Obl. praed.

— (Heracleensis) 7. 394. 489. 627. 709 f. (64.)

Tacitus (der Geschichtschreiber) 16. 297. 709. 737. u. öfter.

— (der Kaiser) 965.

Tafinger 40.

Tarruntenus Paternus 858. 876. (145.)

Taurellius 32.

Tausch 629. 945. (382.)

Taxatio 647.

Temere litigantes 321. 675 f. (445.)

Terentius f. Clemens.

Terenz 16.

Tergiversatio 959. (97.)

Terrasson 37. (26.)

Tertullian 858. 876. (145.)

Testament 240 ff. 554 ff. 727. 767 ff. 773. 779. 931 ff. 981 f. 993. 994. 1002. 1008. 1125. (315 ff.)

— eines Blinden 998. (319.)

— unter Kindern 1008. (353.)

Testa-

- Testamenti factio** C. 243. (320.)
 — — cum testatore 248. (321.)
Testamentum (destitutum) 251. (355.)
 — (inofficiosum) 563. 1002. (324.) f. auch Querela.
 — (irritum) 565. (355.)
 — (militare) 64. 746. 780. 782. 784. 932. 955. 1002. 1125. (353.)
 — (nullum) 562. 586. 1126. (355.)
 — (ruptum) 251. 562. 565. 588. 785. (355.)
Testirer 243. 554 f. 784. 1002. 1125. (315.)
Thalheldaus 1077. 1098. 1100. (157.)
Theodora 1116. 1135. 1141. 1142.
Theodorich 1040. (199.)
Theodorus Hermopolites 1100. (157. 206.)
Theodos I. 971. 991.
 — II. 65. 968. 971. 993. 1022 f. 1029.
Theophilus 14. 65. 265. 266. 402. 528. 1052. 1079. 1084. 1090. 1097. (157 ff.)
Theophrast 818.
Thomasius C. 32. 33.
Tiberius Claudius Nero 728. 772.
Tiberius, Nachfolger Justinian's 972.
Tignum junctum 205. 303. (283.)
Tillemont 413.
Tipucitus 1109.
Titinius 469.
Tituli bey den juristischen Büchern 760.
Titulus 221. 532. 1121. (286.)
Titus 780.
Todesstrafen 359. 701. 960. 1140. (98. 100.)
Toga 180.
Tractatus 442.
Tradition 208. 517. 527. 530. 531. 1120. (280. 289.)
Trajan 730. 731. 782 f.
Transigiren über Unterhalt 789. (402.)
 † **Transmissio** 994. 1001. 1124. (339.)
Trauerjahr 988. (241.)
Traunung 1116.
Trebatius 770. 865. 867. (145.)
Trefell 516. 520.
Tribunal 685. (75. 448.)
Tribuni militum 333. (102.)
 Tri-

- Tribuni plebis** §. 92.
 95 ff. 335. 953. (76.
 439.)
Tribunian 65. 1052.
 1055. 1057. 1079.
 1084. 1090. 1097.
 (157.)
Tribus 88. 97. 328.
 678. (68.)
Tributum 360. 725.
 961. (104.)
Tripertita 441. 457. f.
 auch Dreytheiligkeit.
Triplix 666. (428.)
Tryphonin 858. 876.
 (145.)
Tubero 865. (145.)
Turiner Gloss 29. 31.
 467. 468. 560. 579.
 1053. 1128.
Tutel 60. 63. 65. 83.
 108. 168 ff. 323. 495
 ff. 775. 788. 790. 916.
 979. 983. 999. 1008.
 1117. (256 ff.)
Tutor (Atilianus) 496.
 (259.)
 — (dativus, legitimus
 und testamentarius)
 / 174 ff. (258 ff.)
 — (falsus) 695. (436.)
 — (fiduciarius) 175.
 233. 496. 932. (258.
 260.)
Tutor (praetorianus)
 §. 496. (258.)
 — (suspectus) 180.
 (269.)
Tutoris optio f. Optio.
 u.
Ueberfall §. 204.
Uhren 339.
Ulpian 10.
Ulpian 21. 64. 849.
 855. 857. 892 ff.
 (145. 154 ff.)
Ulpianus de edendo
 898. (88. 469.)
Ultro tributa 703.
Unbenannte Contracte
 284. 289. 620. 1129.
 (382.)
Unbewegliche Sachen 77
 f. f. auch Beweglich.
Uneheliche Kinder 592.
 981. 989. 1008. 1009.
 1010. 1115. 1117.
 1125. (251.)
Unkörperliche Sachen
 186. 189. 227. 239.
 502. 921. 1119. (271.)
Unmögliche Bedingung
 933.
Untergang der Sache
 272. 629. 636. (299.
 302. 420.)
Unterholzner 200. 217.
 536. 602. 647.
Unterschrift 78.

Ure

Urkunden, Quellen C.

6 ff. (9. 87.)

UrkundenBeweis 692.

779. 964. 992. 995.

1139. (415. 457.

461.) f. auch Ediren.

Ursperg (Abt von) 31.

1144.

Urtheil 352. 699. 989.

1139. (458. 462.)

— (schiedsrichterliches)

1006. (466.)

Usucapio 211. 217 ff.

509. 531. 713. 999 f.

1120. (280. 289 ff.)

f. auch Ersizung.

Usu receptio 533. 537.

924. (290.)

Usurae 293. f. auch

Zinsen.

— (centesimae) 295.

944. 983. (376.)

— (semisses) 1129.

— (ultra duplum)

1129.

Usurpatio 156. 224.

455 f. 491. (292.)

Usus 61. 156. 217.

(238.) f. auch Ersizung.

— als Servitut 506.

(303.)

Ususfructus 189. 256.

506 ff. 764 f. 921.

980. 994. 996. 1001.

1119. 1122. (300 ff.)

V.

Vacarius C. 26.

Vacua possessio 531.

(276.)

Vades 349 f. 677. 789.

(454. 460.)

— publici 359. (97.)

Väterliche Gewalt 83.

136. 141 ff. 486 ff.

911 ff. 979. 997. 999.

1115 ff. 1125. 1127.

(247 ff.)

Valens f. Aburnus.

Valens (der Kaiser) 971.

988.

Valentinian I. 970.

971. 988.

— II. 971. 988.

— III. 971. 993. 995.

1022. 1031. (143.)

Valerian 964.

Valerius Maximus 16.

Valerius Probus 372.

Valla 827. (141.)

Variae causarum figu-

rae 229. 278 f. 1130.

(372. 410 ff.)

Varro 17.

VaterMord 359. (94.)

Vecligal f. Ager.

Vellejus Paternulus 16.

Venditio (imaginaria)

212.

Venia aetatis 918. 979.

1118. (220. 268.)

Venter

- Venter in possessionem mittendus** *S.*
 696 f. (431.)
Venulejus f. Saturninus.
Veräußerung 232. 540.
 926. 1121.
Verborum obligatio
 281. 290 ff. 617. 620
 ff. 945. 1129. (370.
 382 ff.)
Verbrauchbare Sachen
 506. 765. 921. 935.
 (271.)
Verbrechen 356 ff. 699 ff.
 958 ff. 1140. (94 ff.)
Vergleich 992. (401.)
Verjährung der Klagen
 65. 322. 629. 660 f.
 789. 794. 989. 995.
 996. 997. 998. 1000.
 1006. 1011. 1120 f.
 (425.)
Verlassenschaften f. Successio.
Verlöbniß 487. 979. 989.
 (237.)
Vermögenssteuer 360.
Verrius Flaccus 17.
Verschollene 1073. 1124.
Verschwender 60. 83.
 181. 498. 555. (221.
 261.)
Versura 294. 626.
Verträge *S.* 280 ff. f.
 auch *Contracte* und
Pacta.
Verus 731.
Verwandtschaft 142 ff.
 257 ff. 486. 584 ff.
 591 ff. 986. 1009 f.
 1115. (221.)
Vespasian 780.
Vestalinnen 161. 171.
 338. 555. (114.)
Veteranen 683. 955.
 (103.)
Vexillatio 986. (102.)
Via 190. 505. (297.)
Vici 681.
Victor 801.
Viertheiligkeiten 279.
 819. 823 f.
Vigilius 1135.
Vigintivirn 953.
Vindex 318 f. 352.
Vindication 61. 125.
 193. 226. 312. 518.
 641. 1120. 1126. (54.
 280. 284. 346.)
Vindicia falsa 304.
Vindiciae 314. 660.
Virgil 16.
Visconti 572.
Vitellius 844. 872.
Vitruv 17. 832.
Völkerrecht f. Auswärt.
Angelegenheiten.
VolksSchlüsse 113 f. 363.
S.

S. 369. 371 ff. 709 ff.
 733. 735. f. auch Lex.
 VolksVersammlungen f.
 Comitien.
 Vollbürtig 144. 592.
 1009. (221.)
 Volljährig f. Minder-
 jährig.
 Vollstreckung des Urtheils
 351 ff. 958. 1139.
 (459. 462.)
 Vorlesungen f. LehrAn-
 stalten.
 Vulgo quaesitus 910.

w.

Wächter S. 150.
 Wahnsinnige 83. 180.
 555. 1002. 1003. (221.
 261.)
 WaisenHäuser 963. 1114.
 Walch 985.
 Wasserleitung f. Aquae-
 ductus.
 Weber 580.
 WegeGerechtigkeit f. Via.
 Weibliches Geschlecht 83.
 171. 269 f. 386 ff.
 555. 916. 1117. (111.
 220. 333.)
 Weiden 321. (417.)
 Wend 25. 385. 1028.
 1033.
 Wernerius 41. (470.)
 Civ. Curs. B. III. Rech^{ts} Gesch.

Westenberg S. 172.
 467. 791. (28.)
 WestGothische lex Ro-
 mana 24. 1040 ff.
 (200.)
 v. Weyhe 420. 806. 809.
 Widerruf der Schenkung
 977. 987. 1006. (398.)
 — des Testaments 1003.
 Wiedervergeltung 304.
 (98.)
 Wieling 391. 974. 1011.
 (47.)
 Wigand 825.
 Wissenbach 1074.
 Witte 1106. 1107. 1109.
 Wittwen 963.
 Wolf 502.
 WortStellung f. Kunst-
 Wörter.
 WucherGefetze 295. 362.
 (376.)
 Wüstemann 14. 121.
 323. 599. 724. 815.
 1082. 1098.

x.

Xiphilin S. 13.

z.

Zacharia S. 40. 512.
 Zassius 828.
 ZehnTheil bey EheGat-
 ten 757. 920. 993.
 Zeilen 839. 1072 ff.
 Zeit

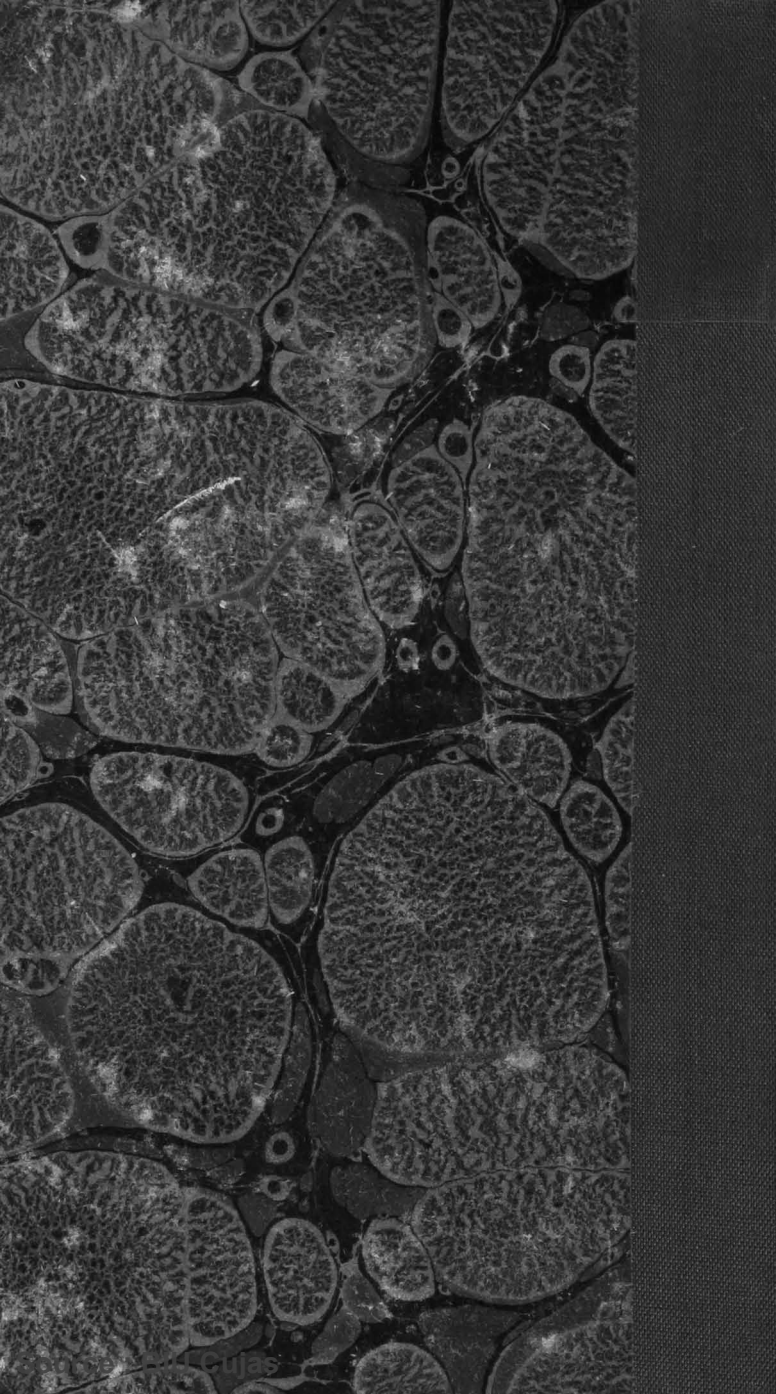
- ZeitBestimmungen bey Zinsen §. 96. 293 ff.
 RechtsGeschäften §. 304. 791. 944. 983.
 126. 479. 635. 769. 989. 992. 1005. 1129.
 (268. 350. 352. 369.) (272. 376. 403.)
 ZeitRäume 58 ff. (124.) Zölle 961. (104.)
 Zeno 972. 996. Zonaras 13.
 ZeugenBeweis 351. 700. Zosimus 13.
 997. 1007. 1139. (97. Zueignung 202. 923.
 457. 461.) (281. 288.)
 — bey dem Codicill 982. Zuichem 32. 597. 612.
 (349.) 1098.
 — bey der confarreatio 156. ZurWedden 806.
 — — — m. c. donatio Zweifelhaftigkeit des Ge-
 1005. schichtlichen 3.
 — — — Scheidung Zweyte Ehe 755. 981.
 752. 988. 991. 993. 996.
 — bey dem Testamente 588. 1116. (241.)
 994. 1002. (315 ff.) Zwölf Tafeln f. Lex.
 Zimmern 41. 180. 200.
 384. 385. 526.

Nachtrag zu den Verbesserungen.

- §. 801. §. 19. l. 718.
 — 910. — 21. l. 10 | re nexa.
 — 921. — 8. l. 726.
 — 1023. §. 26. ist Ulpian ausgelassen.

2/24

3



201.985